DIE RECHTSSPRECHUNG DES KÖNIGLICHEN OBER-TRIBUNALS IN STRAF-SACHEN

F. C. Oppenhoff

Digitized by Google

image
not
available

ung

Tribunals

chen

Leiß.

Drinn.

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 15, 1904.

Die Rechtsprechung

des

Königlichen Ober-Tribunals

in

Straf-Sachen

herausgegeben

von

Dr. F. C. Oppenhoff,
Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal.

Sechszehnter Band.

Berlin, 1875.
Druck und Verlag von Georg Reimer.

Digitized by Google

Die mit lateinischen Schriftzeichen gesetzten Ueberschriften und Rechtssätze beziehen sich auf das durch die Straf-Prozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 geregelte Verfahren.

Rec. Oct 5, 1904.

Digitized by Google

1875.

1. Ort der That. – Feststellung.
2. Zeuge. – Vereidung. – Dolmetscher.

1. Die Feststellung des Ortes der unter Anklage gestellten That ist nicht unerläßlich, wenn in Betreff desselben und der Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes ein Zweifel nicht obwaltete.

StGB. § 3 [n. 18].

2. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Zeuge in der Hauptverhandlung die Richtigkeit seiner Aussage auf den in der Voruntersuchung geleisteten Eid nimmt, sollte bei der zuletzt erwähnten Vernehmung auch nur ein Dolmetscher mitgewirkt haben und die Aufnahme eines Nebenprotokolls in der Sprache des Zeugen unterblieben sein.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 39]; 43 [n. 5]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 27 [n. 1. 3]; Krim.-Ordn. §§ 59 ff. 329. — Vgl. RdOTr. 1. S. 118; 6. S. 316; 7. S. 254.

Erk. (Z. I.) v. 4. Jan. 1875 c. Baska (62 I. Cr.)

[1.] Prinzipiell ist es allerdings richtig, daß der Ort der That festgestellt werden muß, weil sich danach die Frage, ob eine Strafe eintreten kann, oder ausgeschlossen werden muß, ebenfalls zu erstrecken hat. Allein in solchen Fällen, wie der vorliegende, bei denen es nach allen in der Sache stattgehabten Verhandlungen außer jedem Zweifel ist, daß die strafbare Handlung im Inlande begangen worden, kann

Digitized by Google

aus dem Mangel einer entsprechenden Feststellung die Nichtigkeit des Verfahrens nicht hergeleitet werden.

Sodann wird ausgeführt, daß in der ganzen Verhandlung in der gedachten Beziehung ein Zweifel nie obgewaltet habe. — Zu

[2.] verweisen die Gründe auf ZPl. v. 30. April 1866 (RbOTr. 7. Seite 254).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

Versuch. – Real-Konkurrenz. – Einsatzstrafe. – Zuchthaus.

Konkurrirt der Versuch eines Verbrechens reell mit Vergehen, so ist die Strafe des ersteren — als Einsatzstrafe — nach § 44 Abs. 4 des StGB.'s zu bemessen, diese also in Gefängnißstrafe zu verwandeln, wenn die an sich für verwirkt erachtete Zuchthausstrafe ein Jahr nicht erreicht. Dies gilt selbst dann, wenn mit Rücksicht auf die konkurrirenden Vergehen als Gesammtstrafe eine ein Jahr erreichende Zuchthausstrafe als angemessen befunden würde.

StGB. § 44 [u. 3a.].

Erk. (V l.) v. 4. Jan. 1875 c. Gesterling. (75 I. Cr.)

Das AG., welches den G. dreier einfacher Diebstähle und des Versuchs eines schweren Diebstahls (in realer Konkurrenz) schuldig fand, erachtete für den schweren Diebstahl mit Rücksicht auf § 44 Abs. 4 als Einsatzstrafe eine eilfmonatliche Zuchthausstrafe und für die drei einfachen Diebstähle dreimonatliches Gefängniß für angemessen, und verhängte als Gesammtstrafe einjähriges Zuchthaus, indem es erwog: zwar sei da, wo als Versuchsstrafe Zuchthaus unter Einem Jahre verwirkt sei, diese in Gefängniß zu verwandeln; die betr. Vorschrift bleibe aber da außer Anwendung, wo mit der versuchten That andere konkurrirten, weil dann dem Richter die Aufgabe gestellt sei: eine Gesammtstrafe für alle konkurrirenden Fälle zu finden; er sei denn bei Bemessung der zunächst zu bestimmenden Einsatzstrafe an den gesetzlichen Mindestbetrag nicht gebunden, da dieser eben nur für die wirklich zu erkennende Strafe, nicht aber auch für die nur vorläufig zu bestimmende Einsatzstrafe vorgeschrieben sei; die durch die drei einfachen Diebstähle verwirkte dreimonatliche Gefängnißstrafe würde eventuell in zweimonatliches Zuchthaus zu verwandeln sein, weshalb sich als Gesammtstrafe einjähriges Zuchthaus als angemessen darstelle.

Digitized by Google

Auf die NB. des OStA.'s hat das OTr. dieſes Erkenntniß vernichtet und den Angeklagten zu einer achtzehnmonatlchen Gefängnißſtrafe verurtheilt. Gründe:

Die in den § 44 hineingetragene, dem § 74 entnommene, Unterſcheidung zwiſchen der definitiv zu erkennenden und der nur vorläufig zu beſtimmenden Strafe des mit Zuchthaus zu belegenden Verſuchs beſteht nicht. Die Einſatzſtrafe des § 74 iſt keine blos vorläufige außerhalb der Geſammtſtrafe liegende Strafe, ſondern ſie iſt ein Beſtandtheil und ein weſentlicher Beſtandtheil der Geſammtſtrafe, welcher überall in dem Erkenntniſſe als ſolcher erſichtlich gemacht werden muß, wenn gleich ſie durch die Zuſatzſtrafen eine Erhöhung erleidet und mit dieſer Erhöhung ſich als Geſammtſtrafe darſtellt. Ein Rückſchluß aus dem § 74 auf den Sinn des § 44 erſcheint hiernach ſchon von dieſer Seite aus unberechtigt. Der § 44 aber ordnet die ſtrafrechtlichen Folgen des an ſich mit Zuchthausſtrafe unter einem Jahre zu belegenden Verſuchs nach jeder Rückſicht, nicht blos für den Fall, wo nur auf dieſe Strafe zu erkennen iſt, ſondern auch, wo dieſelbe in reale Konkurrenz mit anderen Strafen tritt und unter den Vorausſetzungen des § 74 in der Geſammtſtrafe als Einſatzſtrafe einbegriffen iſt. Es iſt daſelbſt generell ausgeſprochen, daß wenn das Strafprinzip, daß zum Mindeſten ein Viertheil der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe den Verſuch treffen ſoll, nicht zur Anwendung kommen kann, weil der § 14 entgegenſteht, der die Erkennung einer Zuchthausſtrafe von geringerer Dauer als einem Jahre verbietet, anſtatt der an ſich für angemeſſen erachteten unter einem Jahre verbleibenden Zuchthausſtrafe auf Gefängniß erkannt und die Dauer der Gefängnißſtrafe nach dem in § 21 für beide Strafgattungen aufgeſtellten Vergleichungsmaßſtabe ermittelt werden ſoll. Die wirklich die That treffende Strafe iſt Gefängniß und für deren Dauer bildet die ohne das Hinderniß aus § 14 zu erkennende Zuchthausſtrafe nur einen Faktor der Berechnung.

Digitized by Google

Nach der Auffassung des angefochtenen Erkenntnisses würde die Wahl der Strafgattung in einem Falle der vorliegenden Art davon abhängen, ob die für die weniger strafbaren Delikte zu erkennende Erhöhung die in Zuchthaus von weniger als einem Jahre verwirkte Einsatzstrafe bis zur Dauer eines Jahres ergänzte oder nicht. In diesem Falle wäre Gefangniß, in jenem Zuchthaus die zulässige Strafart. Allein es widerspricht dieses der chronologischen Reihenfolge, in welcher die zur Ermittlung der Gesammtstrafe führenden Operationen nach § 74 sich zu vollziehen haben. Hiernach erfolgt zunächst die Festsetzung sämmtlicher Einzelstrafen, wie sie an sich den konkreten Fällen entsprechen würden, sodann die Ermittlung der unter diesen ihrer Gattung nach schwersten als Einsatzstrafe und endlich die Erhöhung der letzteren an Stelle der gelinderen Einzelstrafen. Es muß also, wie dieses auch der Natur der Sache entspricht, da sich von Erhöhung einer noch nicht ermittelten Einsatzstrafe nicht reden läßt, bevor die Erhöhung zu erörtern ist, die Höhe der Einsatzstrafe und deshalb auch deren Gattung bereits feststehen und kann die Wahl der Letztern nicht umgekehrt von dem Einflusse abhängig gemacht werden, welchen die übrigen Einzelstrafen auf die Erhöhung einer Zuchthausstrafe ausüben, welche keine Einsatzstrafe ist und sein soll.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—8.]

Strafantrag. – Vorgesetzter, welcher? – Frist.

Das Recht, die Strafverfolgung wegen einer einem Beamten ꝛc. in ꝛc. Ausübung seines Berufs zugefügten Beleidigung ꝛc. zu beantragen, steht jedem Vorgesetzten des Verletzten selbstständig zu. Die Frist beginnt für Jeden mit der ihm gewordenen Kenntniß von That und Thäter. Dadurch, daß ein Vorgesetzter den von ihm gestellten Antrag zurückgenommen hat, wird der höhere Vorgesetzte nicht

Digitized by Google

behindert, seiner Seits — rechtzeitig — einen neuen Antrag zu stellen.

StGB. § 196 [n. 17a]. 232. 64.

Erk. (V. I.) v. 4. Jan. 1875 c. Meyer (51 I. Cr.)

Wegen einer dem Nachtwächter K. im Dienste zugefügten Körperverletzung hatte die vorgesetzte Polizei-Direktion den Strafverfolgungsantrag gestellt, demnächst aber wieder zurückgenommen. Noch vor Ablauf der Antragsfrist beantragte sodann aber die der Pol.-Direktion vorgesetzte Landdrostei die Strafverfolgung. — Beide Instanzgerichte erachteten diese für unzulässig und stellten die angehobene Untersuchung ein, weil das durch die §§ 196 und 232 dem Staate eingeräumte Antrags-Recht nur ein einheitliches sei: auch wenn dasselbe durch verschiedene Beamte ausgeübt werden könne, werde es doch im Ganzen erschöpft, sobald es von einem derselben ausgeübt, und durch demnächstige Zurücknahme erledigt worden sei.

Vernichtung. Gründe:

Während das Pr. StGB. die Verfolgung einer, als Vergehen wider die öffentliche Ordnung behandelten, Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Dienstausübung (§ 102) sowenig, als der vorsätzlichen Körperverletzung eines solchen (§ 192) durch einen Strafantrag bedingte, stellt das R.-StGB. den letzteren in beiden Richtungen als Voraussetzung der Verfolgbarkeit auf und beseitigt hierdurch auch die dem StA. in der StPO v. 1867 § 488 Abs. 2 am Schlusse eingeräumte Befugniß. Indessen sind in den hervorgehobenen Fällen durch das R.-StGB. §§ 196, 232 Abs. 2: „außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte", — abweichend von der sonstigen Regel, zur Stellung des Strafantrags ermächtigt erklärt. Hervorgegangen sind diese Bestimmungen aus dem Vorschlage der Reichstags-Commission, neben dem beleidigten, beziehungsweise verletzten Beamten selbst auch den dienstlichen Vorgesetzten desselben zur Wahrung der Ehre des Amts und beziehungsweise der Integrität des Beamten, das Antragsrecht zuzugestehn. Der Staat will es nicht lediglich dem Belieben des verletzten Beamten anheimgeben, aus Gleichgültigkeit oder wegen sonstiger, in ihrem Werthe zweifel-

Digitized by Google

hafter Rücksichten die ihm im Amte widerfahrene Unbill ungeahndet zu lassen, das erhebliche Interesse des Gemeinwesens an Herbeiführung verdienter Bestrafung in solchen Fällen vielmehr durch Gewährung des Antragsrechts auch an die amtlichen Vorgesetzten thunlichst sichern. Aus dieser Mehrheit neben einander antragsberechtigter Personen und dem Grunde der gesetzlich angeordneten Konkurrenz sowohl, als aus dem durch die positive Bestimmung des R.-StGB.'s § 62 anerkannten Prinzipe der Selbstständigkeit der einzelnen Antragsberechtigungen — vgl. Motive des II. Entw. S. 75; StPO. v. 1867 § 496 — folgt einmal, daß die verletzten Untergebenen und die Vorgesetzten derselben die Geltendmachung der Beiden eingeräumten Befugniß innerhalb der Jedem von dem Tage seiner Kenntnißnahme laufenden Frist — StGB. § 61 — nicht ausschließen können, weiter aber auch, daß nach dem gesetzgeberischen Gedanken im Einklange mit der Wortfassung des StGB.'s § 196 die bezeichnete Ermächtigung nicht auf den unmittelbaren Vorgesetzten des verletzten Beamten eingeschränkt, sondern auch den Oberen höherer Ordnung eingeräumt ist.

Beim Mangel näherer Regelung durch das StGB. und die StPO. v. 1867 muß sodann die Qualität der amtlichen Vorgesetzten und das Grenzgebiet der Berechtigung derselben im Verhältniß zu einander nach allgemeinen Grundsätzen und den Normen über Organisation und Zuständigkeit der einzelnen öffentlichen Behörden bestimmt werden. Danach sind, soweit partikularrechtliche Sondervorschriften nicht hindern, die Vorgesetzten höherer Kategorie mindestens insoweit zur wirksamen Geltendmachung ihres Antragsrechts berufen, daß ein von ihnen gestellter Antrag von den Strafjustizbehörden zu respektiren ist, gleichgültig ob der unmittelbar vorgesetzte Beamte seinerseits einen Strafantrag unterlassen oder einen früher von ihm gestellten Strafantrag zurückgenommen hat. Wenn es daher im gewissen Sinne auch richtig ist, daß, wie das angefochtene Erkenntniß hervorhebt, die mehren Vorgesetzten

nur das eine Antragsrecht des Staats ausüben, so ist doch daraus die Unzulässigkeit und Unwirksamkeit des in der vorliegenden Sache von der Königlichen Landdrostei zu H. auf Grund des StGB.'s §§ 196, 232 unterm 18./20. Juli 1874 gestellten Antrages auf strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten wegen der dem Nachtwächter Kn. in der Nacht vom 30.—31. Mai 1874 vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzung keineswegs herzuleiten. Mag nämlich auch die Antragsberechtigung der städtischen Polizei-Direktion und der Königlichen Landdrostei zu H. auf die gemeinsame Quelle einer an sich dem Staate zustehenden Befugniß zurückzuführen sein, so entscheidet doch immer der Staat selbst, durch welches seiner Organe und unter welchen Modalitäten die mehren seiner Behörden zugestandenen Funktionen auszuüben sind. Aus der Natur der Sache folgt nicht, daß die unmittelbar vorgesetzte Stelle das zusammentreffende Recht der höheren Behörde ausschließen kann, um so weniger, als gerade unterstellt werden muß, daß der Vorgesetzte höherer Ordnung zu einer umfassenderen Prüfung befähigt ist. Die zeitliche Priorität durch einstweiliges alleiniges Auftreten der städtischen Polizei-Direktion ist bedeutungslos, weil dieselbe nur ihren Strafantrag zurückziehen, wirksam aber nicht hindern kann, daß ein daneben bestehendes Antragsrecht der vorgesetzten Behörde fristgemäß zur Geltung gelangt. Durch die erfolgte Zurücknahme des Strafantrages der Polizei-Direktion wurde wohl die Erneuerung desselben Seitens dieser Behörde gehindert, keineswegs aber die vorgesetzte Kgl. Landdrostei gebunden, eben weil die erstere Stelle nicht ausschließliche Disposition über ein Antragsrecht des Staats hat, das letztere daher nicht durch ihre Willenserklärung verbraucht wird. Die Königliche Landdrostei hat auch nicht etwa die auf Zurückziehung des Strafantrags gerichtete Verfügung der Polizei-Direktion als solche aufgehoben, sondern nur von ihrem eigenen Rechte durch spätere direkte Stellung eines Strafantrages Gebrauch gemacht. Die Qualität der Königlichen Landdrostei zu H.,

Digitized by Google

als mittelbar vorgesetzte Behörde des verletzten Nachtwächters und die Stellung ihres Antrags innerhalb der durch das StGB. § 61 geordneten Frist ist vorliegend unbedenklich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—8.]

Privatkläger. – Kostenhinterlegung. – Rechtsmittel.

Der ein Rechtsmittel ergreifende Privatkläger muss die vorschriftsmässige Kostenhinterlegung innerhalb der für die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels bestimmten Fristen beim Gerichte erster Instanz bewirken.

StPO. § 492. 504. 372. Sic.: RbOTr. 11. S. 159. 169. 309; 15. S. 475. Vgl. früher: RbOTr. 10. S. 61.

Beschl. (I.) v. 4. Jan. 1875 Brüggemann c. Stooß (5 B. 1. Cr.) erwog:

daß die Annahme des Berufungs-Gerichts, wonach die zufolge § 492 der StPO. für Lauenburg v. 4. Dezbr. 1869 [bezw. der StPO. v. 25. Juni 1867] gebotene Hinterlegung der Kosten des gegen ein Urtheil ergriffenen Rechtsmittels innerhalb der für die Anmeldung und Rechtfertigung laufenden Fristen erfolgen müsse, einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, indem diese Hinterlegung zufolge § 504 das. zu den Formalien des Rechtsmittels gehört, wegen deren Nichtbeobachtung nach § 372 der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz die Zurückweisung des Rechtsmittels verfügen soll; da aber die hierdurch dem Vorsitzenden überwiesene Prüfung sich gleichzeitig auf Wahrung der Formen und Fristen zu erstrecken und gemäß § 396 nach Ablauf der Frist die alsbaldige Mittheilung der Akten an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, sich hieraus ergiebt, daß die Wahrung jener Formvorschrift nicht blos bei dem Gericht erster Instanz, sondern auch innerhalb der dort laufenden Fristen bewirkt werden muß, zumal das Gesetz nirgends auf eine Begünstigung in dieser Richtung über den Ablauf der

Digitized by Google

Frist hinaus, wie solche der § 367 in Ansehung der Vollmachtsberichtigung gestattet, hinweist.

Antrag des GStA.: gleichl. [68.—6.]

Rheinisches Verfahren. – Rückfälliger Diebstahl. – Mildernde Umstände. – Strafe. – Kassations-Rekurs. – Succumbenzstrafe.

1. Hat der Rh. App.-Gerichtshof einen des einfachen Diebstahls ꝛc. im wiederholten Rückfalle Angeklagten, wegen „des Vorhandenseins mildernder Umstände" vor das Zucht-Pol.-Gericht verwiesen, so kann dieses, selbst wenn es seinerseits die mildernden Umstände nicht als erwiesen betrachtet, doch nur auf die zuchtpolizeiliche Strafe (des § 244 Abs. 2 ꝛc.) erkennen.

2. Der Kassations-Rekurs des so Verurtheilten ist unannehmbar, wenn die gesetzliche Succumbenzstrafe nicht hinterlegt worden ist.

Ges. v. 4. Mai 1853; Einf.-Ges. z. Pr. StGB. Art. XIV [n. 10]; StGB. § 244. 261; Rh. StPO. Art. 419. Vgl. RdOTr. 8. S. 566; 13. S. 480.

Erk. (Z. II.) v. 5. Jan. 1875 c. **Eichelberger** (41 II. Cr.)

E. war wegen eines im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände vom AGHofe zu Cöln vor das ZPG. verwiesen und von diesem zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Den von ihm — ohne Hinterlegung der Succumbenzstrafe — ergriffenen Kass.-Rekurs verwarf das OTr. „als unannehmbar", indem es erwog:

daß in einem Falle [,wie der vorliegende,] die Sache nicht nur in dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren erledigt werden muß, sondern auch der Instanzrichter, selbst wenn er die Annahme mildernder Umstände nicht für gerechtfertigt erachten würde, an das Verweisungsurtheil des Anklagesenats insofern gebunden bleibt, daß er eine criminelle Strafe wegen der That nicht, vielmehr nur eine Gefängnißstrafe nach Maßgabe des Abs. 2 des § 244 des StGB.'s verhängen kann, die Sache also, obgleich der einfache Dieb-

Digitized by Google

ſtahl im wiederholten Rückfall an ſich ein Verbrechen bildet, in Folge des Verweiſungsurtheils formell und materiell zu einer correctionellen Sache wird;

daß, da mithin die Verurtheilung des Beſchuldigten zu der erwähnten Strafe in einer nicht criminellen Materie erfolgt iſt, derſelbe aber die für dieſen Fall vorgeſchriebenen Succumbenzgelder nicht hinterlegt, noch auch ſeine Armuth beſcheinigt hat, der von ihm eingelegte Kaſſ.-Rekurs ſich nach Art. 419 der StPO. als unannehmbar darſtellt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Holzdiebſtahl. – Rückfall. – Vollſtreckung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Holzdiebſtahlsgeſetz iſt die Verhängung der Rückfallsſtrafe nicht durch die ſtattgehabte Vollſtreckung der früheren Verurtheilungen bedingt.

Pr. HDGeſ. v 2. Juni 1852 §§ 8. 16. Vgl. RdOTr. 14. S. 93.

Erk. (Z. II.) v. 5. Jan. 1875 c. Gerling (49 II. Cr.).

Der § 2 Abſ. 2 des Einf.-Geſ.'s z. StGB. führt unter denjenigen Vorſchriften, welche neben dem StGB. in Kraft bleiben ſollen, ausdrücklich auch die beſonderen Vorſchriften des Landesſtrafrechts über den Holzdiebſtahl auf, und zu dieſen beſonderen Vorſchriften ſind auch die Beſtimmungen des preußiſchen Holzdiebſtahlsgeſetzes über den Rückfall zu zählen. Es kann hierbei dahin geſtellt bleiben, ob durch die Hinzufügung des Wortes „beſonderen" im § 2 Abſ. 2 a. a. O. hat ausgedrückt werden ſollen, daß die allgemeinen Grundſätze des Bundes- oder Landesſtrafrechts über die im Abſ. 2 hervorgehobenen ſtrafbaren Handlungen nicht ferner Geltung behalten, vielmehr in Gemäßheit des Abſ. 1 a. a. O. durch die in dem erſten Theil des StGB.'s enthaltenen allgemeinen Grundſätze über die Beſtrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, ſo wie durch die einleitenden Beſtimmungen (§§ 1—12) erſetzt werden ſollen; denn unter die Kategorie der allgemeinen Grundſätze, welche durch das

StGB. eine Regelung erfahren haben, fallen die Bestimmungen über den Rückfall keinenfalls. Das StGB. kennt nämlich — abweichend von anderen Gesetzgebungen — den Rückfall nicht als allgemeinen Strafschärfungsgrund, sondern droht nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen (§§ 244. 250 Nr. 5, 261. 264) wegen Rückfalls eine härtere Strafe. Neben diesen im speziellen Theile enthaltenen Strafandrohungen stellen offenbar auch die Vorschriften des Holzdiebstahlsgesetzes über den Rückfall sich als besondere, einen allgemeinen Grundsatz des StGB.'s nicht berührende Vorschriften dar. Hierin vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß jene Vorschriften sich an die zur Zeit des Erlasses des Holzdiebstahlsgesetzes geltenden allgemeinen Bestimmungen des Pr. StGB.'s über den Rückfall im Wesentlichen anschlossen. Denn nachdem das StGB. einerseits davon Abstand genommen hat, den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund aufzunehmen, andrerseits aber mit dem Interesse der Einheitlichkeit des Strafrechts es nicht für unvereinbar erachtet hat, die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über den Holzdiebstahl aufrecht zu erhalten, kann auch ein innerer, die Einheit des Strafrechts verletzender, Widerspruch nicht darin gefunden werden, daß bezüglich des Rückfalls bei Holzdiebstählen andere Grundsätze gelten, als bei denjenigen speziellen Verbrechen und Vergehen, bei welchen das Reichs-Strafgesetzbuch ausnahmsweise dem Rückfall die besondere Bedeutung eines Strafschärfungsgrundes beilegt. Und zwar ist dieses um so weniger der Fall, als auch schon zur Zeit der Geltung des Pr. StGB.'s in anderer Richtung, nämlich bezüglich des Zeitraums, innerhalb dessen eine vorausgehende Verurtheilung einen Rückfall zu begründen vermag, die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts (§ 60 des Pr. StGB.'s) von denjenigen des Holzdiebstahlsgesetzes (§ 8 Abs. 1) abweichen. Aus den gleichen Gründen hat denn auch das OTr. durch V. II. v. 30. Jan. 1873 c. Eisfeld (RdOTr. 14. S. 93) bereits entschieden, daß die Vorschriften der §§ 42. 46. 54.

Digitized by Google

des früheren Pr. Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, nach welchen die Verhängung der Rückfallsstrafe gleichfalls nicht durch die Verbüßung der früher erkannten Strafe bedingt war, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht außer Kraft gesetzt worden seien.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—3.]

Hehlerei. – Vortheil.

Derjenige, welcher eine durch eine Mißthat erlangte Sache ankauft, handelt dabei auch dann „seines Vortheils wegen", wenn er denjenigen Preis zahlte, für welchen er Sachen der fraglichen Art auch redlich erwerben konnte, sobald er durch den Wiederverkauf der Sache, den auf diesem Wege regelmäßig zu erzielenden Gewinn sich verschaffen wollte.

StGB. § 259 [n. 3]. 257 [n. 20].

Erk. (Z. II.) v. 5. Jan. 1875 c. Kruliczek (36 II. Cr.).

Die RB. der wegen Verhehlung gestohlenen Hafers verurtheilten Kr. rügte, daß der App.-Richter ein „Handeln des eigenen Vortheils wegen" annehme, obgleich sie die marktgängigen Preise für den Hafer bezahlt habe.

Zurückweisung. Gründe:

Wie das OTr. bereits in vielen Fällen ausgeführt hat, liefert der § 259 StGB. keinen Anhaltepunkt dafür, daß der Ausdruck „Vortheil" hier in einem engeren Sinne auszulegen sei, als in demjenigen des gewöhnlichen Lebens, in welchem er auch den regelmäßigen Gewinn umfaßt, welcher im redlichen Handel durch den Wiederverkauf der eingekauften Waare erzielt zu werden pflegt. Der Zweck des Gesetzes, zu verhüten, daß die Diebe Absatz für die gestohlenen Sachen finden, spricht entschieden dafür, die Hehlerei nicht nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn der Ankäufer durch den Erwerb einen besonderen und außergewöhnlichen Vortheil zu erzielen hoffen darf, sondern auch dann, wenn er denjenigen Preis bezahlt, für welchen er auch

Digitized by

redlich erworbene Sachen derselben Art ankaufen konnte. Das von der Angeklagten geltend gemachte Moment war daher rechtlich unerheblich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Geschworener. – Ausbleiben. – Strafverfügung. – Rechtsmittel.

Die Beschwerden gegen die wider einen ausbleibenden Geschworenen ergangenen Strafverfügungen sind zunächst an das vorgesetzte App.-Gericht zu richten.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 72 [n. 24] Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 13

Beschl. (II.) v. 5. Jan. 1875 c. Mees (7 B. II. Cr.)

M. hatte gegen eine Strafverfügung des Schw.-GH.'s, durch welche er in eine Geldstrafe genommen war, weil er der Berufung zum Geschworenen ohne genügend befundene Entschuldigung keine Folge geleistet habe, — die Beschwerde an das AG. ergriffen, war aber von diesem zurückgewiesen worden, weil die betr. Vorschrift des § 72 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 durch Art. 13 des Ges.'s v. 3. Mai abgeändert, und eine solche Beschwerde nunmehr beim OTr. anzubringen sei. — Auf fernere Beschwerde des M. hat das OTr. diese Verfügung aufgehoben und das AG. angewiesen über jene Beschwerde zu befinden. Gründe:

Die Bestimmung des § 72 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 a. E., nach welcher gegen Strafverfügungen, welche vom Schw.-GH. gegen Geschworene erlassen werden, die ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Beschwerde bei dem Appellationsgerichte stattfindet, hat durch das Ges. v. 3. Mai 1852 keine Aenderung erfahren. Wenn der Art. 13 des letzteren, auf welchen das AG. Bezug nimmt, die Beschwerde an das OTr. mit der aus seinem ersten Satze sich ergebenden Beschränkung auch in den Fällen der §§ 12. 13. 72. 78. 131. 154 der Vdn. für statthaft erklärt hat, so ist hieraus doch in dem Falle des § 72 so wenig, als in denjenigen der übrigen §§ herzuleiten,

Digitized by Google

daß fortan lediglich die direkte Beschwerde beim OTr. zulässig sein solle, es hat vielmehr nur gegen die in solchen Fällen vom AG. erlassenen Verfügungen noch das weitere Rechtsmittel der Beschwerde, soweit dieselben aus Rechtsgründen angefochten werden, zugelassen werden sollen. Der § 72 insbesondere hat durch das Ges. v. 3. Mai 1852 eine Modifikation also blos insofern erfahren, als nicht mehr, wie dies der § 72 vorgeschrieben hatte, gegen die fraglichen Strafverfügungen nur Beschwerde beim Appellationsgerichte stattfinden soll. Dieser Gesetzesauslegung steht auch der Art. 12 des Maigesetzes nicht entgegen, indem abgesehen davon, ob die fraglichen Strafverfügungen gegen Geschworene als zur Hauptverhandlung im Sinne des Art. 12 Abs. 2 gehörig zu betrachten sind, der Instanzenzug rücksichtlich dieser Verfügungen jedenfalls durch die Bestimmung des § 72 resp. Art. 13 cit. eine besondere Regulirung erfahren hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Mit-Angeklagter. – Zeuge. – Vereidung.

War ein Angeklagter vorher in der Vor-Untersuchung eidlich als Zeuge vernommen, so begründet es keine Nichtigkeit, wenn der Instanzrichter bei Beurtheilung der Schuld eines Mit-Angeklagten, auf jene beeidete (als Angeklagter wiederholte Aussage) Rücksicht nimmt.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 17].

Erk. (Z. II.) v. 5. Jan. 1875 c. Tegelkamp (790 II. Cr. v. 1874).

In dem gegen T. wegen Nothzüchtigung seiner Stieftochter der Ehefrau H. eingeleiteten Skrutinialverfahren war die letztere als Zeugin eidlich vernommen worden. Da sich aber aus ihrer Aussage ergab, daß sie in die Beischlafsvollziehung eingewilligt habe, so erfolgte gegen beide die Eröffnung der Untersuchung wegen Blutschande (§ 173). In dem Hauptverfahren wiederholte die H. ihre frühere Aussage. Auf diese, sowie auf die im Vorverfahren stattgehabte Vereidigung derselben stützten die Instanzrichter die Verurtheilung des T.

RB. — Zurückweisung. Gründe:

Digitized by Google

Dem App.-Richter ist nicht zum Vorwurfe zu machen, daß derselbe in den Gründen seiner Entscheidung die Thatsache der in dem Vorverfahren erfolgten eidlichen Vernehmung der Mitangeklagten als ein Moment für die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage in Anschlag gebracht hat, indem erwogen worden ist, daß diese Aussage allen Glauben verdiene, weil dieselbe in dem früheren Scrutinialverfahren eidlich erhärtet und gegenwärtig von der Angeklagten in genauer Uebereinstimmung, — obschon dieselbe wie ihr bekannt, zu ihrem eigenen Nachtheile gereichte, — wiederholt sei.

Antrag d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Berufung. – Gegenstand. – Strafausmessung.

Durch eine „die Strafausmessung" bemängelnde Berufung wird der Berufungsrichter mit dem ganzen den Berufenden benachtheiligenden Inhalte des angefochtenen Urtheils befasst.

StPO. § 374 Abs. 2.

Erk. (Z. I.) v. 6. Jan. 1875 c. **Breyhahn** (4 I Cr.)

Den „Inhalt" des Straferkenntnisses im Sinne des § 374 Abs. 2 der StPO. bilden die gegen den Angeklagten gerichteten materiellen Anordnungen, nicht die faktischen und rechtlichen Gründe, worauf diese Anordnungen sich stützen, und wenn aber wie vorliegend geschehen, Angeklagter in seiner Berufung die Strafausmessung bemängelt, so hat er das ganze Erkenntniß angegriffen, dessen Strafbestimmung er für unrichtig erklärt und die Hinweisung auf den Fehler in der Strafausmessung bezieht sich nur auf die Begründung der Beschwerde, ist aber nicht der ausschließliche Gegenstand der Berufung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Zeuge. – Vereidung. – Nichtigkeit.

Nichtigkeit tritt ein, wenn ein Zeuge nach seiner Vereidung noch eine nachträgliche Bekundung macht

Digitized by Google

ohne dieſe auf den früher geleiſteten Eid zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn derjenige Anklagepunkt, auf welchen ſich jene Bekundung bezog, durch ein „Nicht-ſchuldig" der Geſchworenen erledigt worden iſt.

Crim.-Ordn. § 332; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 31] Vgl. RdOTr. 1. S. 61; 7. S. 44; 14. S. 449.

Erk. (V. l.) v. 6. Jan. 1875 c. Fähndrich (16 I. Cr.)

ſpricht den obigen Grundſatz aus, und erwägt in Betreff des Schlußſatzes:

„es entziehe ſich jeder Beurtheilung, ob und welchen Einfluß der unbeeidigt gebliebene Theil der Ausſage des betreffenden Zeugen nicht auf den Schuldigſpruch der Geſchworenen [in Betreff der übrigen Anklagepunkte] geäußert habe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Hausrecht. – Miether. – Ende der Miethe. – Streit.

Im Geltungsbereiche des Pr. ALR.'s ſteht es dem Vermiether nicht zu, nach dem vermeintlichen Ablaufe der Miethzeit gegen den Willen des Miethers in die betr. Räumlichkeit zu bringen ꝛc., wenn zur Zeit in Betreff der Beendigung oder Fortdauer der Miethe ein noch nicht entſchiedener Streit obwaltet.

StGB. § 123 [n. 8]; Pr. ALR. I, 7 § 144. 145; Vgl. Erk. des OAG. Dresden v. 29. Dezbr. 1873 (Stengl. Zeitſchr. 4. S. 113).

Erk. (Z. l.) v. 6. Jan. 1875 c. Gutſche (174 I. Cr.).

Der Zimmermeiſter J. hatte am 7. März 1871 von dem ꝛc. G. eine in deſſen Hauſe belegene Stube für einen in monatlichen Raten zu entrichtenden Miethpreis auf ein Jahr (bis zum 7. März 1872) gemiethet, behauptete jenen Miethpreis nicht nur für das ganze Jahr ſondern noch für einen ferneren Monat (bis zum 7. April 1872) theils durch Anweiſung auf ſeinen Schuldner W. theils baar gezahlt zu haben, und machte geltend, daß dadurch die Miethe für ein ferneres Jahr (bis zum 7. März 1873) verlängert worden ſei. Dagegen beſtritt G. die ſtattgehabte Miethverlängerung, weil auf die ertheilte Anweiſung von W. keine Zahlung geleiſtet, der Miethpreis für das erſte Jahr alſo noch nicht vollſtändig entrichtet ſei. Er klagte deshalb gegen J. auf Exmiſſion auf welche am 13. April 1873 erkannt wurde. Noch ehe aber dieſes Urtheil verkündet war, hatte ſich G. am 8. April zu

Digitized by Google

J. in dessen Stube begeben um wo möglich diese wieder in Besitz zu nehmen, Baarzahlung verlangt und der wiederholten Aufforderung des J.: seine Stube zu verlassen, nicht Folge gegeben. An diesen Vorfall knüpfte sich dann eine Schlägerei zwischen mehreren Personen. In jenem Verfahren des G. fanden die Instanzrichter einen Hausfriedensbruch: wenngleich J. am 13. April zur Räumung verurtheilt und dadurch anerkannt worden sei, daß derselbe ein Miethrecht (über den 7. März 1872 hinaus) nicht gehabt habe, so sei derselbe doch beim hier fraglichen Vorfalle noch als Miether im Besitze gewesen; da die Frage, ob die Miethe verlängert worden, zur Zeit noch streitig gewesen und erst am 13. April zu Gunsten des G. entschieden worden sei, so habe derselbe am 8. ej. nicht das Recht gehabt, in das streitige Besitzthum einzudringen ꝛc. — Die NB. fand hierin eine Gesetzesverletzung. Die Exmissionsklage sei bereits am 4. Novbr. 1871 angestellt, und der Einwand des J., bis zum 7. April 1872 gemiethet zu haben, durch den Eid des G. widerlegt worden: das am 13. April 1872 verkündete Exmissionsurtheil ergebe, daß J. schon am 4. Novbr. 1871 kein Recht zu fernerer Miethbenutzung gehabt habe; sonach sei G. nach § 144 I, 7 ALR. am 8. April ej. berechtigt gewesen, den J. als „bloßen Inhaber der Gewahrsam aus eigener Macht zu entsetzen".

Zurückweisung. Gründe:

Weder aus der Streitigkeit des J.'schen Besitz- resp. Miethrechts während der Dauer des Exmissionsprozesses, noch aus dem Umstand, daß J. am 13. April 1872 zur Räumung der Miethwohnung verurtheilt worden ist, läßt sich ohne Weiteres folgern, daß derselbe schon am 8. April 1872 zur miethweisen Benutzung der Wohnung nicht mehr berechtigt gewesen sei. Wenn Implorant aus den Exmissions-Akten den Nachweis geführt zu haben vermeint, daß J. schon bei Anstellung der Exmissionsklage kein Miethrecht mehr gehabt, und daß dasselbe nach dessen eigenem Zugeständnisse in der Klagebeantwortung jedenfalls nur bis zum 1. April 1872 gedauert habe, — so übersieht er, daß der App.-Richter den in der App.-Rechtfertigung hierüber beantragten Beweis trotz der am ꝛc. beschlossenen Einforderung und Vorlegung der Exmissions-Akten im Audienztermine am ꝛc. gar nicht erhoben, und daß die Nichtberücksichtigung dieses Beweisantrages nur mittelst einer ausdrücklichen prozessualischen Rüge hätte angefochten werden können. —

Digitized by Google

Auch die auf Verletzung des § 123 StGB.'s gestützte Rüge entbehrt der Begründung. Denn die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter, welche unter der mit Erfolg nicht angegriffenen Annahme: daß das Miethrecht resp. der Miethbesitz des ꝛc. J. am 8. April 1872 noch streitig gewesen sei, einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, entspricht allen Erfordernissen des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes. Der § 144 I, 7 ALR. welcher das Verhältniß des berechtigten Besitzers zu dem in dessen Namen besitzenden bloßen Inhaber dahin feststellt: daß der erstere den letzteren der Gewahrsam aus eigener Macht zu allen Zeiten entsetzen könne, — steht nicht entgegen. Derselbe geht nämlich, wie aus § 145 l. c. erhellt, von der Voraussetzung aus, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten bereits klar gestellt sind, und daß deshalb der Inhaber durch Anwendung der Privatgewalt in seinen anderweitigen Gerechtsamen nicht beeinträchtigt wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Kosten. – Advokat. – Mangel der Vollmacht.

Der Advokat [oder Dritte], welcher — ohne eine ordnungsmässige Vollmacht beizubringen — für eine Partei einen Antrag stellt, welchem wegen dieses Legitimationsmangels nicht entsprochen wird, hat die dadurch veranlassten Kosten zu tragen.

StPO. § 442. 215.

Beschl. (I.) v. 6. Jan. 1874 c. Advokat P. (26 B. I. Cr. v. 1874).

Für den wegen Beleidigung verurtheilten ꝛc. Th. hatte der Advokat P. einen Strafsistirungs-Antrag eingereicht. Da er aber eine ordnungsmäßige Vollmacht des Th. nicht vorgelegte, so beschloß die Strafkammer, daß „auf jenen Antrag eine Entscheidung nicht erfolgen könne, derselbe vielmehr als von einer dritten nicht befugten Person gestellt zurückgewiesen und der Antragsteller P. in Gemäßheit des § 442 der StPO. in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt werde. — Die von P. gegen diesen Beschluß ergriffene NB. ward vom OTr. „als unbegründet zurückgewiesen,

Digitized by Google

„weil nach allgemeinen Grundsätzen die Gerichtskosten demjenigen zur Last zu setzen seien, welcher die entsprechende richterliche Thätigkeit angeregt habe".

Antr. d. GStA.: entgegen. [69.—6.]

Zoll. – Schiffs-Kapitän. – Passagier. – Deklarationspflicht.

Der Schiffskapitän ist zur Zoll-Deklaration in Betreff der von einem Schiffs-Passagier mit geführten Gegenstände nicht verpflichtet.

V.-Zoll-Ges. v. 1. Juli 1869 § 136 a. c. 75 a. 76. 13. Vgl. RdOTr. 12. S. 393.

Erk. (Z. I.) v. 6. Jan. 1875 c. Pickenpack (946 I. Cr. v. 1874).

Auf einem durch den Schiffskapitän P. geführten Schiffe waren zollpflichtige Waaren eingeführt worden, welche ein Schiffspassagier mit sich geführt und verborgen gehalten hatte; sie waren demzufolge weder durch diesen, noch durch den Kapitän deklarirt worden. Der letztere wurde von der gegen ihn erhobenen Anklage der Zoll-Hinterziehung freigesprochen, weil jene Waaren nicht einen Theil der Ladung (V.-Zoll-Ges. § 75a. 76) gebildet und ebensowenig sich im natürlichen Besitze (einem Inhaber-Verhältnisse) des P. befunden hätten. RB. der Zoll-Behörde.

Zurückweisung. Gründe:

Die Rechtsansicht, welche das angefochtene Erkenntniß vertritt, läßt sich als irrthümlich nicht bezeichnen, wenngleich auf das aus § 13 hergeleitete Argument kein entschiedenes Gewicht zu legen sein wird. Denn der zur Zahlung des Zolls verpflichtete natürliche Besitzer des zollpflichtigen Gegenstandes fällt, zumal bei dem Schiffstransport, nicht nothwendig zusammen mit der Person des nach § 23 deklarationspflichtigen Waarenführers, wie dieses z. B. der Fall des § 78 ergiebt, wonach der Schiffsführer die Deklaration der Effekten der Schiffsmannschaft bewirken muß und wenn solche zollpflichtige Gegenstände enthalten nach § 136d bei unrichtiger Deklaration der Defraudationsstrafe verfällt, obschon der natürliche Besitz sich nicht bei ihm, sondern bei dem Eigenthümer befindet. Aus dem Mangel des natürlichen Besitzes läßt sich daher kein unbedingter Schluß auf das Nichtbestehen einer Deklarationspflicht ziehen,

Digitized by Google

wenngleich die regelmäßige Bedeutung dieses Moments nicht verkannt werden soll. Dagegen muß die Annahme Billigung finden, daß der Schiffsführer in einem solchen Falle nicht als Waarenführer (§ 23 Abs. 1), das demselben nicht zum Transport übergebene Gepäck der Reisenden nicht als Theil der Ladung (§ 24 Abs. 1) sich darstellt und deshalb die gegen den Frachtführer wegen unterbliebener Deklaration zufolge § 136d. gerichtete Präsumtion einer vollbrachten Zolldefraudation nicht Platz greift.

Wenn, was die dagegen gerichteten Ausführungen der NB. anbelangt, in § 23 die Pflicht zur Deklaration dem Waarenführer auferlegt, in dem folgenden § 24 Abs. 1 bis 4 die Form und Art jener Deklaration bestimmt und in Abs. 5 beigefügt wird, daß rücksichtlich der Deklaration der Reisenden die Bestimmungen in § 92 Anwendung finden, so ist damit schon an sich dem Zusammenhange nach der Reisende als der Deklarationspflichtige, mithin bezüglich der von ihm mitgeführten Waaren als der Waarenführer anerkannt. Dem Reisenden das Recht der Deklaration einzuräumen, dagegen für den Fall er davon keinen Gebrauch macht, die Pflicht desselben fortwährend bei dem Schiffsführer belassen, heißt eine fakultative Vertretung des Schiffsführers hinsichtlich der Deklarationspflicht schaffen, welche die §§ 23 und 27 des Gesetzes nur dem Waarenempfänger zugestehen, als welcher der Reisende rücksichtlich der in seiner unmittelbaren Gewahrsam verbleibenden, wenn auch verborgenen Effekten nicht gelten kann.

Die Deklarationspflicht des Schiffsführers neben dem bloßen Deklarationsrecht des Reisenden würde zu den bedenklichen den Bedürfnissen des Lebens und Verkehrs sowie jeder gesunden Rechtsanschauung widerstrebenden Konsequenzen führen, daß eines Theils der Schiffsführer behufs der Deklaration seiner Seits für den Fall, daß der Reisende von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, von diesem die Manifestation aller von ihm unverpackt bei sich geführten Objekte nebst den Kolli, ja selbst die körperliche Unter-

Digitized by Google

ſuchung als Gewähr für die Richtigkeit der von dem Schiffsführer zu vertretenden Deklaration, müßte verlangen können, andererſeits aber der Reiſende ſich in der Lage befände ungeachtet er mit ſeinen Effekten das Schiff verläßt, bei von ſeiner Seite unterbleibender Deklaration die Pflicht hierzu und die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit dafür auf Seiten des Schiffsführers unverändert fortbeſtehen zu laſſen.

Die Ausführung, daß wenn die Reiſeeffekten nicht zur „Ladung“ gehörten es unter Umſtänden ganz an einer Perſon mangeln würde, welcher die Deklarationspflicht zufiele, widerlegt ſich hiernach dahin, daß der Reiſende ſtets derjenige iſt, welchem dieſe Pflicht obliegt und wenn weiter darauf hingewieſen wird, daß ohne fortdauernde Deklarationspflicht des Schiffsführers dieſer ſich bezüglich jedes von ihm nicht deklarirten Gegenſtandes auf die Eigenſchaft deſſelben als Paſſagiergut berufen und dadurch einen Beweis gegen ſich nothwendig machen könnte, welcher regelmäßig nicht zu führen ſei, ſo vermag die Schwierigkeit des Beweiſes gegen den Angeklagten im einzelnen Falle überhaupt keinen Einfluß auf die Rechtsfrage zu üben, am wenigſten aber die Aufſtellung eines lediglich formalen Haftprinzips zu rechtfertigen, welches an die Stelle des bei der Nichtentrichtung des Zolls allein Intereſſirten und materiell Schuldigen eine andere Perſon ſetzt, die ſich meiſtens nicht einmal in der phyſiſchen Möglichkeit befindet, eine wahrheitsgetreue Deklaration abzugeben.

Die Eventualität, daß der Deklarationspflichtige ſich nicht zur Deklaration meldet, ſondern die Waaren zurückläßt, iſt indeſſen auch in § 27 des Zollgeſetzes bereits vorgeſehen und in § 104 der Weg bezeichnet, welcher die Entrichtung der Abgabe ſichert.

Im Weiteren wird von der Steuerbehörde noch auf den Schlußſatz des § 22, wonach die näheren Beſtimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht in Abſchnitt VI bis VIII enthalten ſind, während daſelbſt der Reiſenden nicht gedacht werde, ſowie auf den § 92 verwieſen, welcher

ein bloßes Recht, nicht eine Pflicht des Reisenden zur Deklaration statuire.

Allein in den Abschnitten VI bis VIII werden lediglich die Modalitäten der generellen und speciellen Deklaration geordnet, über die Person des Deklarationspflichtigen aber ist nicht hier, sondern in den §§ 23 und 24 des vorausgehenden V. Abschnitts Bestimmung getroffen und der § 92 regelt nur in der aus § 24 sich ergebenden Unterstellung, daß der Reisende seine Effekten selbst zu deklariren habe, die erleichterte Form, in welcher dieses geschehen müsse, geht aber auf die Frage des Rechts oder der Pflicht nicht weiter ein.

Wenn endlich auf das gemäß §§ 90 und 167 des Gesetzes von dem Kgl. Finanz-Ministerio erlassene Regulativ v. 14. Juni 1872 über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen von Cranz und Buxtehude (Hannov. Amtsbl. von 1872 Nr. 29 Beil. 2) Beziehung genommen ist, so schreibt die Anleitung zur generellen Deklaration Satz 9 daselbst vor, es sei das Gepäck der Reisenden, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffs abgefertigt und von Letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung zu deklariren. Es kann dahin gestellt bleiben, wie sich diese Anordnung zu derjenigen des § 80 des Zollgesetzes verhält, wonach die Uebergabe der generellen Deklaration des Schiffsführers der speciellen Revision des Passagiergepäcks, auf deren Grund die Abfertigung erfolgt, vorausgehen soll. Denn der Berufungsrichter hat mit Recht darauf hingedeutet, daß eine veränderte Auffassung des Legalbegriffs der Defraude sich daraus nicht würde herleiten lassen, auch wenn daraus Material für die Ansicht der Steuerbehörde zu gewinnen wäre. Es könnte vielmehr nur in Frage kommen, ob jene Anleitung zu den Vorschriften des Regulativs gehört, deren Uebertretung § 83 desselben mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern bedroht, eine Frage, welche vorliegend des Gegenstandes ermangelt, weil

Digitized by Google

eine formelle Ordnungswidrigkeit in der Art der Deklaration weder Gegenstand der Anklage und der Verhandlung gewesen, noch eine darauf bezügliche Feststellung in dem Erkenntnisse getroffen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Ersatzgeschworene. – Vereidung.
2. Geschwornenspruch. – Vorsteher. – Vorlesung der Frage.

1. Die Nicht-Vereidung eines gezogenen Ersatzgeschworenen begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn derselbe bei der demnächstigen Berathung und Entscheidung nicht mitgewirkt hat.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art 71 [n. 5].

2. Eine angebliche Ungenauigkeit deren sich der Vorsteher der Geschworenen bei der Vorlesung der gestellten Frage und den darauf ertheilten Antworten, in Beziehung auf die erstere, schuldig gemacht haben soll, begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 96 [n. 8c.].

Erk. (Z. I.) v. 6. Jan. 1875 c. Wabersti (1009 I. Cr. v. 1874) spricht ad 1 den obigen Grundsatz aus.

[2.] Der Angriff, daß der Vorsteher der Geschworenen die vierte Frage des Fragebogens nicht genau so vorgelesen habe, wie sie niedergeschrieben worden war, ist zur Begründung der NB. nicht geeignet, da durch eine ungenaue Verlesung der gestellten Fragen die Rechte des Angeklagten in keiner Weise beeinträchtigt werden, die rechtliche Entscheidung vielmehr auf die schriftlich bei den Akten befindlichen Fragen und Antworten ausschließlich zu gründen und die korrekte Vorlesung daher nicht als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens anzusehen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Widerstand. – Forstbeamter. – Gewalt. – Ort.

1. Der Thatbestand eines „mit Gewalt" verübten Widerstandes gegen einen Forstbeamten ꝛc. er-

fordert nicht eine Gewalt „an der Person" des Beamten.

2. Hat ein solcher Widerstand außerhalb des zu beaufsichtigenden Waldes stattgefunden, so findet § 117 des StGB.'s nur dann Anwendung, wenn der Beamte in unmittelbarem Zusammenhange mit einer schon im Walde begonnenen Dienstwirksamkeit amtlich thätig war.

StGB. § 117 [n. 12. 10.]. Vgl. Erk. d. Kass.-Hofs z. Stuttgart v. 18. Febr. und v. 29. April 1874 (Stengl. Zeitschr. 4. S. 18).

Erk. (Z. B. I.) v. 6. Jan. 1874 c. Westädt (979 I. Cr. v. 1874).

W. von dem Forstbeamten H. bei einem Holzdiebstahle betroffen, hatte die verlangte Herausgabe des gebrauchten Messers verweigert und dasselbe beim Versuche der Wegnahme so krampfhaft festgehalten, daß der Beamte es ihm nur mit großer Kraftanstrengung entreißen konnte. — Bei einem späteren Vorfalle hatte derselbe Forstbeamte bemerkt, daß ein Knecht des W. mit einer Fuhre Haideplaggen das Holz verließ; er begab sich deshalb behufs Konstatirung eines etwaigen Diebstahls unter Zuziehung des Beigeordneten nach der Wohnung des W., fand auf dem Hofe desselben die abgeladenen Plaggen und trat dann in das Haus, wo er Seitens des W. eine Bedrohung mit Gewalt erfuhr. — Wegen beider Vorfälle straften die Instanzrichter aus §§ 117 und 74 StGB.'s. Die, Gesetzesverletzung rügende, NB. des W. ward, was den ersten Vorfall betrifft, zurückgewiesen, dagegen erfolgte in Betreff des zweiten Anklagepunktes

Vernichtung. Gründe:

[Zu 1.] Da der Forstbeamte durch das seiner Dienstthätigkeit (vgl. Holzdiebst.-Ges. v. 2. Juni 1852 § 22) von dem Angeklagten entgegengesetzte aktive Verhalten zu einer erhöhten Kraftanstrengung behufs Ueberwindung des Hindernisses genöthigt wurde, konnte das Berufungsgericht in der Handlung des Angeklagten ohne Rechtsirrthum eine Widerstandsleistung durch Gewalt erkennen, da das durch StGB. § 117 bedrohte Vergehen an sich keine Gewalt an der Person begrifflich erfordert, durch eine solche Form des Widerstandes vielmehr nur nach Absatz 2, welcher gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung gebracht ist, erschwert wird.

Digitized by Google

[Zu 2.] Die, im Verhältnisse zu § 113 strengere, Strafnorm des § 117 leidet, wie das Kgl. OTr. bereits wiederholt ausgeführt hat, nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der des Holzdiebstahls Verdächtige einer Dienstthätigkeit des Forstbeamten Widerstand leistet, welche im betreffenden Walde ihm gegenüber sich äußert, oder daß, sofern der Widerstand außerhalb des dem Beamten zur Beaufsichtigung anvertrauten Forstes erfolgte, der Forstbeamte in unmittelbarem Zusammenhange mit einer schon im Walde begonnenen Dienstwirksamkeit amtlich thätig geworden war. Vorliegend fehlt es an einem Ausspruche, daß das eine oder andere dieser Erfordernisse zutreffe. Insbesondere erhellt nicht, ob der Revierförster H. „im Holze" — wollte man darunter auch das Revier X. ohne Weiteres verstehen — überhaupt bezüglich der hier fraglichen Entwendung eingeschritten ist, speciell nicht, ob der Angeklagte dort selbst persönlich anwesend war, betroffen und verfolgt wurde, ob also die in der Behausung des Imploranten später beabsichtigten Maßnahmen und die hier stattgefundene Bedrohung des Försters mit Gewalt die Anwendung des cit. § 117 rechtfertigen. Der Mangel einer solchen Begründung wird um so erheblicher, als Angeklagter in der Berufungsschrift ausdrücklich die rechtmäßige Amtsausübung Seitens des ꝛc. H. in Rücksicht auf cit. § 117 bestritten hatte. Das Urtheil der Strafkammer nimmt zwar an: daß „die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung aus der Befugniß des ꝛc. H., den Angeklagten über den vorliegenden Verdacht der Entwendung zu befragen, folge"; — allein diese Auffassung würde doch nur zur Erörterung der Frage führen: ob etwa das durch § 113 l. c. vorgesehene Widerstandsvergehen, welches ebenwohl rechtmäßige Ausübung des Amtes fordert, vorliege; nicht aber ohne Weiteres die aus dem cit. § 117 erfolgte Verurtheilung begründen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [69.—6.]

Digitized by

1. Mündlichkeit. – Schriftstück, nicht verlesenes. 2. Truck-System. – Zahlung an den Gläubiger des Arbeiters.

1. Der App.-Richter verletzt nicht das Prinzip der Mündlichkeit, wenn er ein zur Anfechtung der erstrichterlichen Feststellung in Bezug genommenes Schriftstück als unerheblich beseitigt, ohne dasselbe in der Sitzung verlesen zu lassen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 25 [u. 1].

2. Der Arbeitgeber, welcher den einem Arbeiter verschuldeten Lohn nicht diesem, sondern im Einverständnisse mit ihm einem Gläubiger desselben auszahlt, verwirkt nicht die Strafe der

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 134. 136. 146. 154.

Erk. (Z. II.) v. 7. Jan. 1875 c. Ficinus (665 II. Cr.)

Auf den durch F. verwalteten D – schen Gruben bestand die Einrichtung, daß den beschäftigten Arbeitern auf ihren Wunsch eine Anweisung ausgestellt wurde, auf Grund deren sie von dem Kaufmann W. die in der Anweisung verzeichneten Quantitäten Brod und Mehl auf Kredit erhielten, der Preis aber von der Grubenverwaltung bei der nächsten Lohnzahlung inne behalten und an W. abgeführt wurde, dergestalt, daß die Arbeiter sich diese Lohnabzüge nicht gefallen zu lassen brauchten und daß die Grubenverwaltung für etwaige Ausfälle nicht einstand. — Hierin fanden die Instanzrichter nicht den Thatbestand des in § 146 der B.-Gew.-Ordn. vorgesehenen Vergehens. NB. des OStA.'s.

Zurückweisung. Gründe:

[2.] Die §§ 134—139. 146. 154 der R.-Gew.-Ordn. verfolgen in ihrer Gesammtheit den Zweck, die baare Auslohnung der Arbeiter (Fabrikarbeiter, Bergwerksarbeiter) zu sichern und die Ausbeutung der abhängigen Lage derselben durch Kreditiren von Waaren zu verhindern. Zu diesem Behufe verordnet § 134 in Verbindung mit § 154 einmal: „daß die Arbeitgeber (Fabrikinhaber, Bergwerksbesitzer) verpflichtet sind, die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszuzahlen", — und sodann, „daß die Arbeitgeber den Arbeitern keine Waaren kreditiren dürfen". — Beide Vor-

Digitized by Google

schriften sind dem Zwecke des Gesetzes entsprechend ausschließlich bestimmt, das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, bezw. das Verhalten der Ersteren den Letzteren gegenüber zu regeln. Nach der erstgedachten Vorschrift § 134 Abs. 1 dürfen alle Seitens der Arbeitgeber die von den Arbeitern verdienten Löhne, — von den in § 134 Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen abgesehen, — durch keine anderen Mittel der Befriedigung ausgeglichen werden, als durch Zahlung baaren Geldes. Es dürfen die Lohnforderungen der Arbeiter von den Arbeitgebern nicht durch Hingabe von Werthzeichen, welche nicht dem baaren Gelde gleichstehen, oder im Wege der Cession oder Anweisung, oder durch Lieferung von Waaren u. s. f., welche die Arbeiter erst wieder verwerthen oder zu Gelde machen müßten, gedeckt werden. Nach der folgenden Vorschrift § 134 Abs. 2 wird, um die Zwecke des Gesetzes sicherer zu erreichen, das Kreditiren von Waaren an die Arbeiter Seitens der Arbeitgeber allgemein verboten. Die gedachten Vorschriften sind unbedingt maßgebend; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gegen dieselben kann auch durch entgegengesetzte Willenserklärungen der Arbeiter nicht beseitigt werden; Verträge, welche den Vorschriften des § 134 zuwiderlaufen, sind nichtig: §§ 136. 137. Andererseits aber berühren diese Bestimmungen in keiner Weise diejenigen Vertragsverhältnisse, in welche die Arbeiter in Beziehung auf die von ihnen verdienten Löhne anderweitig, und von den Arbeitgebern abgesehen, nach eigener Willensbestimmung eintreten. In dieser Richtung ist die Freiheit der Arbeiter und ihre Befugniß, über ihre Löhne zu disponiren, nicht beschränkt. Es ist ihnen also insbesondere nicht versagt, ihre Bedürfnisse anderweitig auf Kredit zu entnehmen und ihre Gläubiger wegen der auf solche Weise entstehenden Forderungen vertragsmäßig zu sichern, bezw. dieselben auf ihre Löhne zu ihrer Befriedigung anzuweisen. Von diesen Gesichtspunkten aus fällt nun unter Berücksichtigung der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter dem Angeklagten

Digitized by Google

eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 134 a. a. O. nicht zur Last. Es ist festgestellt, daß die Bergwerksarbeiter von dem Kaufmann W. aus dessen Brod- und Mehlniederlage Brod und Mehl auf Kredit entnommen haben und daß die Forderungen des W. demnächst im Einverständnisse der Arbeiter von der Grubenverwaltung bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht und deren Beträge an W. abgeführt sind, dergestalt jedoch, daß die Arbeiter sich diese Lohnabzüge gefallen zu lassen, nicht verpflichtet waren. Danach hat der Angeklagte die ihm nach § 134 a. a. O. obliegende Verpflichtung, sei es durch baare Zahlung des Lohnes an die Arbeiter, sei es dadurch erfüllt, daß er die ihnen an baaren Gelde zukommenden Beträge auftragsmäßig für sie an ihren Gläubiger abführte. Sein Verfahren stellt sich nicht als ein modus der Tilgung der Lohnforderungen der Arbeiter, welcher unter die Vorschrift des § 134 a. a. O. fallen könnte, sondern vielmehr als ein modus der Befriedigung des Gläubigers der Arbeiter, welche mit deren Einwilligung erfolgte, als eine Befreiung der Arbeiter von der ihrerseits kontrahirten Schuld dar, welche sich außerhalb der im § 134 a. a. O. gegebenen Vorschriften bewegt und daher nicht strafbar ist. Diejenige engere Auslegung des Gesetzes, welche der Auffassung der NB. zu Grunde liegt, wonach der Arbeitgeber der Vorschrift des § 134 gemäß verpflichtet sein soll, die Arbeitslöhne unter allen Umständen an die Arbeiter selbst baar zu zahlen, ist danach nicht gerechtfertigt. Dieselbe ist mit dem Wortlaut des § 134 a. a. O., welcher den Arbeitgeber nur verpflichtet, „die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszuzahlen", mithin diese Verpflichtung nur in objektiver Richtung und in Beziehung auf das zur Befriedigung der Arbeiter zu wählende Mittel normirt, ebensowenig vereinbar, als mit der Absicht und den Zwecken des Gesetzes. Schon die Vorschrift des § 213 Thl. II Tit. 16 ALR., welche die Grundlage für die spätere Gesetzgebung in Betreff der Auslohnung der Bergwerksarbeiter hergegeben hat, verordnete

Digitized by Google

nur, daß den Bergleuten ihr Lohn in baarem Gelde, nicht in Erzen, Materialien und Lebensmitteln bei jeder Löhnung gezahlt werden solle. Ebensowenig gewähren die späteren Gesetze, — vgl. die Vdn. v. 9. Febr. 1849 §§ 50 bis 55, Ges. v. 21. Mai 1860 §§ 10—15 u. v. 24. Juni 1865 §§ 86—91 deren Vorschriften sodann, im Wesentlichen gleichlautend in die R.-Gew.-Ordn. übergegangen sind, einen Anhalt dafür, daß es beabsichtigt worden sei, die unmittelbare Zahlung der Arbeitslöhne in baarem Gelde an die Arbeiter selbst den Arbeitgebern zur Pflicht zu machen und damit erstere in der Disposition über ihren Arbeitslohn, sowie mittelbar in der Freiheit, ihre Bedürfnisse, wo sie wollen, auf Kredit zu entnehmen, zu beschränken.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Zustellung. – Schreiber eines Rechtsanwalts.

Die für einen Rechtsanwalt bestimmte Zustellung kann im Falle seiner Abwesenheit in seiner Wohnung wirksam an seinen Schreiber bewirkt werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 33 [n. 6]; AGO. I, 7. § 20. 21. Vgl. RdOTr. 14. S. 166.

Beschl. (II.) v. 7. Jan. 1875 c. John (63 II. Cr.).

Das in Abwesenheit des J. ergangene verurtheilende Erkenntniß des AG.'s war dem zu diesem Ende bevollmächtigten RA. JR. K. in dessen Wohnung zugestellt und da er selbst nicht zu Hause angetroffen wurde, seinem Schreiber M. behändigt worden. Die dagegen ergriffene RB. wies das KG. als verspätet zurück. Die Beschwerde des J. suchte auszuführen, daß das KG. mit Unrecht die betr. Frist von jener Behändigung an M. berechnet habe, da dieser nicht zum „Gesinde" (AGO. I, 7. §§ 20. 21; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 33) des K. gehöre, auch von diesem zur Empfangnahme von Zustellungen nicht ermächtigt gewesen sei. — Zurückweisung. Gründe:

Nach Art. 33 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 sind im Strafverfahren hinsichtlich der Insinuation von Erkenntnissen, die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften maßgebend. Es kommen mithin die Bestimmungen der §§ 20 fgg. I, 7 AGO. zur Anwendung, welche verordnen,

Digitized by

daß, wenn die betreffende Person in ihrer Wohnung beziehungsweise ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen wird, die Zustellung zunächst an ihre Angehörigen oder ihr Gesinde zu erfolgen hat. Es soll also die Behändigung an eine Person geschehen, welche durch das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem sie zu dem Adressaten selbst steht, die nöthige Garantie dafür darbietet, daß sie das betreffende Aktenstück in die Hände desjenigen gelangen lassen wird, für welchen es bestimmt ist. Ist dieses aber die unverkennbare Bedeutung der Vorschriften in § 20 l. c., so kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, den in demselben gebrauchten Ausdruck „Gesinde" auf diejenigen Personen zu beschränken, welche sich auf eine bestimmte Zeit zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste verpflichtet haben, und welche der § 1, II, 5 ALR. und § 1 der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810 als Gesinde bezeichnet. Bei diesen letztgedachten Begriffsbestimmungen handelte es sich darum, aus den in einem kontraktlichen Dienstverhältniß zu Andern stehenden Personen diejenige Kategorie zu bezeichnen, auf welche die besondern, auf eine Hausgenossenschaft sich gründenden Vorschriften des Tit. 5 Thl. II des ALR. und der erwähnten Gesinde-Ordnung Anwendung finden sollten, welche Vorschriften sich lediglich auf die zwischen dem Dienstherrn und den Dienenden bestehenden Rechte und Pflichten beziehen. Die erwähnte Bestimmung des § 20 Tit. 7 Thl. I. der AGO. beruht aber nicht auf einer solchen, den als Gesinde bezeichneten Personen gegen den Dienstherrn auferlegten Pflicht, sie hat vielmehr ihren Grund in der Bedeutung, welche einem bestehenden kontraktlichen Dienstverhältniß in Bezug auf seine Wirkungen nach Außen hin beigelegt wird, in dem Sinne, daß dasselbe für die Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet ist, die vorstehend erwähnte Garantie in ausreichender Weise gewährt. Ob letzteres der Fall ist, richtet sich nach der Natur uud dem Charakter des betreffenden Dienstverhältnisses. Ist dieses aber die Bedeutung des § 20 Tit. 7 Thl. I der AGO., so

Digitized by Google

kann der dort gebrauchte Ausdruck „Gesinde" nicht auf das „gemeine Gesinde" — cfr. Marginale zu § 1 II, 5 ALR. und § 1 der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810 — beschränkt und eine Zustellung an einen Schreiber eines Rechtsanwalts nicht aus dem Grunde für unzulässig erachtet werden, weil derselbe nicht in die Kategorie des gemeinen Gesindes gehört. Bei einer entgegengesetzten Auffassung würde man zu dem, dem Geiste des Gesetzes unzweifelhaft nicht entsprechenden Resultate gelangen, daß eine für einen Rechtsanwalt bestimmte Zustellung nicht an dessen Bureauvorsteher, wohl aber an dessen Dienstmädchen giltig erfolgen könnte, während doch gerade das in dem Bureau eines Rechtsanwalts beschäftigte Personal zu demselben in einem solchen Verhältniß steht, welches für die richtige und rechtzeitige Ablieferung zugestellter gerichtlicher Urkunden, der Regel nach eine besondere Sicherheit gewährt; — vgl. auch Urtheil des Kgl. OTr.'s IV. Senat v. 11. Febr. 1862: Str. Arch. 45 S. 71.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Gewicht. – Unzulässige Form.

Der Besitz eines inhaltlich richtigen und geeichten Gewichtstückes, dessen Form aber nicht der Vorschrift der Eich.-Ordn. v. 16. Juni 1869 § 25 entspricht, ist nicht strafbar aus

StGB. § 369 Nr. 2 [u. 13].

Erk. (3. II.) v. 7. Jan. 1875 c. Stolz (12 II. Cr.).

Die von der Normal-Eichungs-Kommission erlassene Eichungs-Ordnung v. 16. Juni 1869 (BGBl. Beil. hinter S. 602) trifft im § 25 Bestimmungen über die Form der (zur Eichung zuzulassenden: § 22) Gewichtsstücke und schreibt im Absatz 2 vor: „Gewichtsstücke vom 10-Kilogr-Stück bis zum ½ Pfund-Stück incl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf". — Ein bei dem Metzger St. vorgefundenes 2-Kilogramm-Gewichtsstück entsprach dieser Vorschrift nicht, indem der Durchmesser die Höhe überstieg; dagegen gab es das angegebene Gewicht richtig wieder, und war auch (aus Versehen des betr. Beamten) geeicht. Hierin fand

die Eichungsbehörde eine Uebertretung im Sinne des § 369 Nr. 2 des StGB.'s, welcher nicht allein den Besitz eines ungeeichten Gewichts mit Strafe bedrohe, sondern auch jede andere Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei; im vorliegenden Falle sei das Gewichtstück „unrichtig in der Form gewesen". Der Pol.-Richter sprach frei, weil der cit. § 25 der Eich.-Ordn. nur eine Anweisung für die Eich.-Beamten enthalte und weil für die Versehen eines der letzteren der Besitzer des richtigen und geeichten Stücks nicht einzustehen habe. Kass.-Rekurs des P.-Anw.'s.

Verwerfung. Das OTr. erwog:

daß zunächst der § 369 Nr. 2 StGB.'s nur insoweit hier in Betracht kommen kann, als es sich um eine andere Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei handelt, da die in § 369 Nr. 2 selbst hervorgehobenen Verletzungen derartiger Vorschriften zweifellos hier nicht vorliegen;

daß aber dem Cass.-Verklagten eine Verletzung der gedachten Vorschriften überhaupt nicht Schuld gegeben werden kann;

daß der Art. 10 Abs. 2 der Maaß- und Gewichtsordnung nur den Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen untersagt;

daß aber unter einem unrichtigen Maaße, Gewicht oder Waage nur ein Maaß u. s. w. zu verstehen ist, welches dasjenige, was es seiner Bezeichnung nach angeben soll, nicht richtig angiebt, nicht aber auch ein Maaß u. s. w., welches zwar dem Inhalte nach richtig ist, aber nicht die vorschriftsmäßige Form besitzt;

daß diese dem Wortsinn allein entsprechende Auslegung des ersten Satzes Abs. 2 des § 10 a. a. O. noch wesentlich dadurch unterstützt wird, daß der zweite Satz von den näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit handelt, mithin offenbar, wie auch die zu dem Ende erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des Bundesrathes v. 6. Dezbr. 1869 (BGBl. S. 698) und des Reichskanzlers vom 16. August 1871 (BGBl. S. 328) beweisen,

Digitized by Google

die Richtigkeit in der eben angegebenen engeren Bedeutung vor Augen hat;

daß daher auch von einem Verstoße wider § 10 Abs. 2 a. a. O. Seitens des Beschuldigten nicht die Rede sein kann;

daß ebensowenig, wie der Ober-Prokurator vermeint, der Abs. 1 des § 10 a. a. O. verletzt worden ist, da dieser Absatz nur von der gehörigen Stempelung spricht, und ein mit der vorschriftsmäßigen Eichung versehenes Gewichtsstück auch dann als gehörig gestempelt angesehen werden muß, wenn es die vorschriftsmäßige Form nicht besitzt und daher nicht hätte gestempelt werden sollen;

daß nun zwar der § 25 Abs. 3 der Eichordnung vom 16. Juni 1869 die Vorschrift enthält, daß bei dem 2 Kilostück die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf;

daß aber die Handhabung der Vorschriften der Eichordnung zunächst den Eichungsbehörden obliegt, und ein Gewerbetreibender sich der Verletzung dieser Vorschriften nur insoweit schuldig macht, als die Eichordnung selbst Bestimmungen enthält, für deren Beachtung (vgl. z. B. §§ 89 und 90) die Gewerbtreibenden verantwortlich gemacht werden;

daß nun die hier in Rede stehende Vorschrift des § 25 Abs. 3 lediglich eine in Ausführung der der Normal-Eichungs-Kommission im Art. 18 a. a. O. ertheilten Befugniß, die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte zu erlassen, getroffene Bestimmung ist, und die Eichordnung keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme gewährt, daß ein Gewerbtreibender, welcher ein den Vorschriften des § 25 zuwider von dem Eichmeister geeichtes Gewicht im öffentlichen Verkehr benutzt, seinerseits eine Vorschrift über die Gewichtspolizei verletze;

daß vielmehr, was auch der Natur der Sache entspricht, das Verfahren des Beschuldigten durch die Handlung des Eichmeisters gedeckt wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—3.]

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung. – Vereitlung. – Dolus.

Bei der Vereitlung einer drohenden Zwangsvollstreckung genügt als Dolus die Absicht, die durch diese nunmehr drohende Zwangsvollstreckung gesuchte Befriedigung zu vereiteln; dieselbe braucht also nicht auf die Vereitlung der Befriedigung des betr. Gläubigers überhaupt gerichtet zu sein.

StGB. § 288 [n. 8]. Contra: Z. I. 25. Novbr. 1874 (RbOTr. 15 S. 809).

Erk. (Z. I.) v. 8. Jan. 1875 c. Brandt (960 I. Cr. v. 1874)

Das zum Thatbestande des § 288 des StGB.'s erforderliche Begriffs-Moment: „die Absicht die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln" — ist von den Instanzrichtern keineswegs unrichtig aufgefaßt worden. Die Behauptung des Imploranten: „es genüge nicht die Absicht, die durch die drohende Exekution gesuchte Befriedigung zu vereiteln, vielmehr müsse der Dolus auf Vereitlung der Befriedigung überhaupt gerichtet sein — kann als begründet nicht anerkannt werden, da im § 288 des StGB.'s die Absicht der Vereitelung der Befriedigung mit der drohenden Zwangsvollstreckung in unmittelbare Verbindung gebracht ist und hiernach nicht die Vereitelung der Befriedigung überhaupt, sondern nur die Entziehung der Befriedigung welche durch die drohende Zwangsvollstreckung erlangt werden konnte, in's Auge gefaßt ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Disziplin. – Rechtsanwalt. – Legalisiren für beide Parteien.

Ein Rechtsanwalt, welcher (fahrlässiger Weise) die Prozeßschriften zweier streitenden Parteien legalisirt, fällt der Disziplin anheim.

AGO. III, 7 § 26 d.; ALR. I, 13 § 22 ff.; StGB. § 356 [n. 4].

Erk. (I. Civ.-Sen.) v. 8. Jan. 1875 c. Rechtsanw. K. (98 D. I. von 1874).

In einem Prozesse M. c. Br. hatte der Rechtsanw. K. sowohl die App.-Rechtfertigung, als die Beantwortung derselben legalisirt.

Digitized by Google

Deshalb disziplinarisch bestraft, führte er in der Berufungs-Instanz aus: die Legalisirung eines Schriftsatzes sei nur zur Ergänzung der Form bestimmt und habe nur zum Zweck, die Partei zu berechtigen, die Annahme des Schriftsatzes beim Gerichte zu verlangen; sonach habe sich der legalisirende Rechtsanwalt um das materielle Interesse der Parteien nicht zu bekümmern und sei nicht „beiden Parteien bedient", wenn er die Schriftsätze beider legalisire. — Das OTr. hat diese Auffassung als verfehlt beseitigt. Gründe:

Zunächst ist es auch bei dieser Auffassung unrichtig, daß der Anwalt der Partei bei Legalisation eines Schriftsatzes nicht bedient sei, ihr nicht Dienste leiste. Eine nicht zum Richteramte qualifizirte Partei bedarf in der App.-Instanz zur Wahrung ihrer Rechte mittelst eines Schriftsatzes nothwendig der Mitwirkung eines Rechtsanwalts; auch wenn ein solcher diese Mitwirkung nur in Form einer Legalisation des Schriftsatzes gewährt, dient er doch immer der Partei; denn er giebt dadurch dem Schriftsatze die erste Bedingung für die Berücksichtigung im gerichtlichen Verfahren. Aber der Angeschuldigte faßt die Pflichten, welche einem Anwalt bei der Legalisation obliegen, auch augenscheinlich zu eng auf. Schon das Wort: „Legalisation" ergiebt dies. Die Eigenschaft der Legalität fehlt dem Schriftsatze nicht nur, wenn derselbe ungeziemende Aeußerungen gegen das Gericht und die Gegenpartei enthält (was Angeschuldigter als alleinigen Zweck der Legalisation hinstellt) sondern auch wenn er in der Form oder in wesentlichen Bestandtheilen mangelhaft ist, z. B. wenn er unverständlich ist oder jeder Angabe der Beschwerdepunkte entbehrt. Der Angeschuldigte irrt auch, wenn er meint, daß es hierfür an gesetzlichen Bestimmungen mangelt. Vielmehr macht schon § 12 Tit. 12 der Proz.-Ordn. den Justiz-Commissarius, welcher eine Deduktion auch nur legalisirt, nicht allein verantwortlich für die in solcher Schrift etwa vorkommenden unerlaubten Ausfälle gegen den Richter, den Gegentheil oder einen Dritten, sondern auch für die offenbaren Verdrehungen der bei der Instruktion ausgemittelten Thatsachen. Dem entsprechend bedroht der § 21 III, 7 AGO. ganz generell

Digitized

den Justizkommissarius, welcher etwas vornimmt und insonderheit bei Gerichten nachsucht oder anträgt, was den klaren Vorschriften der Gesetze zuwider wäre, mit Geldstrafen, im Wiederholungsfalle mit Entlassung; (vgl. auch § 26 das.). Ganz ebenso verhält es sich bei der durch die Vdn. v. 21. Juli 1846 angeordneten Legalisation. Der § 33 dieser Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Justizkommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschrift unterzeichnet, für den Inhalt derselben ebenso verantwortlich ist, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Das Unterzeichnen umfaßt hier augenscheinlich auch die Beifügung des unterzeichneten Legalisationsvermerks, wie dies aus der parallelen Bestimmung der Nr. 29 der Instruktion v. 9. April 1839 hervorgeht, welche lautet:

> Bei der Legalisirung einer NB. muß der Justizkommissarius den Inhalt derselben sorgfältig prüfen. Er ist daher ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Er darf nichts unterschreiben, was er nicht gelesen und geprüft hat.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß der Rechtsanwalt in allen Fällen diese Prüfung lediglich auf Grund des ihm vorgelegten Schriftsatzes vorzunehmen hat; er kann, wenn ihm in Bezug auf seine oben angegebenen Pflichten Bedenken aufstoßen, sehr wohl verpflichtet sein, auch näher in die Prüfung der Sache einzugehen. Ebensowenig läßt sich die Ansicht des Angeschuldigten aus dem Umstande, daß der Gebührensatz für die Legalisirung ein geringerer ist, als für eine ausgearbeitete Prozeßschrift, begründen; dies erklärt sich zur Genüge daraus, daß die letztere Mühwaltung immer eine größere sein wird, als die mit den oben angegebenen Pflichten verbundene Legalisation, da sie namentlich auch die Verpflichtung enthält, der Partei auch in der Richtung beiräthig zu sein: ob gerade die Vertheidigungsmittel, welche die Partei gebrauchen will, die ihrem Interesse dienlichsten sind. Muß man die Pflichten, welche der Rechtsanwalt bei der Legalisirung hat, aber in dieser Weise auffassen, so ist es auch unbedenklich dabei die Bestimmung des § 26 d.

Digitized by Google

III, 7 AGO. zur Anwendung zu bringen, wonach die Justizkommissarien schuldig sind, die Partei abzuweisen und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht zu befassen, wenn ein Geschäft zwischen zwei Parteien abzuthun ist, welche dabei ein gegen einander laufendes Interesse haben; wonach er ferner, wenn der Gegentheil einer Partei, deren Consulent oder Bevollmächtigter er bereits ist, sich an ihn wendet, und die Sache einen Prozeß betrifft, darin von diesem Gegentheile keinen Auftrag annehmen, noch demselben mit seinem Rathe und Gutachten beistehen darf; vgl. § 22 ff. I, 13. ALR., StGB. § 356. Da nun der Angeschuldigte diese Pflicht, obwohl nur aus Fahrlässigkeit, verletzt hat, so hat er sich durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit (§ 22. 40. 42. III, 7 AGO.) einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig und somit nach der Vdn. v. 30. April 1847 disziplinarisch strafbar gemacht.

[—9.]

Beleidigung, wechselseitige. – Strafantrag. – Strafverfolgung.

Durch die rechtzeitige Stellung des Strafantrags wegen wechselseitiger Beleidigungen, wird der mit einer derselben befaßte Strafrichter nicht auch mit der Verfolgung der anderen befaßt, so lange es an den prozessualischen Voraussetzungen dieser fehlt.

StGB. § 198 [n. 7].

Erk. (Z. l.) v. 8. Jan. 1875 c. Matzke (990 I. Cr.)

Auf die vom StA. erhobene Anklage war M. wegen Beleidigung des Dr. S. verurtheilt worden. Seine NB. rügte, daß die Richter seinen Antrag: den Beleidigten Dr. S. wegen einer ihm (dem M.) zugefügten Beleidigung zu strafen unbeachtet gelassen hätten; dadurch sei § 198 StGB. verletzt, da beide Beleidigungen als wechselseitige anzusehen seien.

Zurückweisung. Gründe:

Der Angriff kann nur als eine prozessualische Rüge angesehen werden. Als solche ist sie nicht begründet. Der

Digitized by Google

als verletzt bezeichnete § 198 StGB. hat gar nicht die Bedeutung einer die prozessualischen Voraussetzungen der Strafverfolgung regelnden Bestimmung, er berechtigt insbesondere nicht zu der Annahme, daß die Verfolgung einer Beleidigung im Wege des Strafverfahrens beim Vorhandensein wechselseitiger Beleidigungen auch das Strafverfahren gegen den Beleidigten zur nothwendigen, von dem Einschreiten der StA.-schaft unabhängigen Folge habe, regelt vielmehr nur die Dauer des Antragsrechts abweichend von den sonst für dieselbe geltenden Bestimmungen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Stempel. – Vollmacht.

Der Bevollmächtigte, welcher zu seiner Legitimation eine nicht rechtzeitig gestempelte Vollmacht vorlegt, verwirkt die Stempelstrafe.

Stempel-Ges. v. 7. März 1822 § 7; AKO. v. 24. Febr. 1830. Vgl. RbOTr. 1. S. 488; 2. S. 400; 5. S. 58. 307; 10. S. 733; 11. S. 211; 13. S. 433.

Erk. (Z. I) v. 8. Jan. 1875 c. Schwarz (859 I. Cr. v. 1874).

Nach § 22 des Stempelges.'s v. 7. März 1822 soll die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden können, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Unter Inhaber oder Vorzeiger einer Urkunde in diesem gesetzlichen Sinne wird aber nach der konstanten Rechtsprechung lediglich Derjenige verstanden, dessen Interesse Gegenstand der betr. Urkunde ist, welche wegen dieses Interesses ihm zur eignen Disposition ausgehändigt worden ist. Aus diesem Gesichtspunkte hat die AKO. v. 24. Febr. 1830 in dem damaligen Falle sich dahin ausgesprochen:

> „daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften, im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machen, insofern

sie nicht durch eigne Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt haben, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien nicht in Stempelstrafe genommen werden können, indem das Stempelgesetz unter dem Vorzeiger eines Dokuments nichts Anderes versteht, als was die Prozeß-Ordnung den Produzenten einer Urkunde nennt, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Partei begreift, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung ist".

Diese Begründung steht mit keiner anderweitigen gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche, schließt sich vielmehr den bestehenden Gesetzen, namentlich dem § 22 des Stempelgef.'s vollkommen an, und stimmt mit der bisherigen Rechtsprechung überein, wie auch aus dem ZVPl. v. 28. Novbr. 1864 (RbOTr. 5. S. 307) erhellt, welches ausdrücklich anerkennt, daß die Strafbarkeit Desjenigen, welcher eine Vollmacht, die vor mehr als 14 Tagen vor ihrer Einreichung ausgefertigt war, producirt, unzweifelhaft eintritt, und verbreitet sich nur darüber, daß der Aussteller einer ungestempelten Vollmacht zu seiner Vertretung in einer Untersuchung, die Stempelstrafe nicht verwirkt hat, wenn die Vollmacht innerhalb 14 Tage nach der Ausstellung dem Gerichte eingereicht und der Stempel innerhalb dieser Frist nicht nachgebracht wird. Die gedachte ARO. unterscheidet ausdrücklich, ob der Mandatar eine nur seinen Mandanten allein interessirende ungestempelte Urkunde produzirt, die keinen Bezug hat auf ihn selbst, und hinsichtlich derer ihm keine Uebertretung des Stempelgesetzes zur Last fällt, oder ob auch der Mandatar seinerseits interessirt ist, und für die rechtzeitige Beibringung des gesetzlichen Stempels verpflichtet gewesen. Ein Mandatar aber, welcher zu seiner eigenen Legitimation die Vollmacht seines Machtgebers produzirt, handelt damit zugleich in seinem eigenen Interesse wie von dem Kgl. OTr. stets und namentlich in Z. II. v. 4. Juli 1861 und in V. I. v. 16. Mai 1862 (RbOTr. 1. S. 488; 2. S. 400) hinsichtlich der Rechtsanwalte und in dem V. I. v. 19. Juli 1872 (ibid. 13.

Digitized by Google

S. 433) allgemein entschieden worden ist, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß er vorkommenden Falls als Producent im Sinne des § 22 a. a. O. anzusehen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Real-Konkurrenz. – Einsatzstrafe.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der Instanzrichter im Falle einer Real-Konkurrenz bei Verhängung einer Gesammtstrafe es verabsäumt, zunächst die Einsatzstrafe genau zu bestimmen und diese mit Rücksicht auf die konkurrirenden Fälle angemessen zu erhöhen.

StGB. § 74 [n. 24]. Vgl. OHG. Mannheim: Bad. Ann. 40. S. 194.

Erk. (V. I.) v. 8. Jan. 1875 c. Zimmermann (907 I. Cr. v. 1874).

Der App.-Richter hat der Vorschrift des § 74 des StGB.'s in keiner Weise genügt. Nachdem er gegen den Angeklagten eine Reihe von durch mehrere selbstständige Handlungen verübten Vergehen festgestellt hat, hat er auf eine einheitliche Gefängnißstrafe gegen denselben erkannt, ohne irgendwie ersichtlich zu machen, wie er zur dieser Strafe gelangt ist. Nach dem cit. § war er verpflichtet, sich zunächst darüber auszusprechen, für welches der von ihm festgestellten Vergehen er die relativ schwerste Strafe angemessen erachte, und diese Strafe demnächst, sofern er auch hinsichtlich derjenigen festgestellten Vergehen, welche das Gesetz wahlweise mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht, überall für Gefängniß sich entschied, angemessen zu erhöhen, und hierdurch dem Richter der Nichtigkeits-Instanz möglich zu machen, nachzuprüfen, ob er bei Abmessung der hiernach zu verhängenden Gesammtstrafe dem Gesetze gemäß verfahren sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Richter. – Beweisaufnahme. – Feststellung.

Hat in zweiter Instanz die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens stattgefunden, so muss der

Digitized by Google

Berufungsrichter nach dem selbstständig gewürdigten Ergebnisse der vor ihm stattgehabten Verhandlung eine (eigene) Feststellung des Thatbestandes treffen, und — wenn er der erstrichterlichen Feststellung beitritt — in seinem Urtheil erkennbar machen, dass und auf welcher Grundlage er eine mit jener übereinstimmende Ueberzeugung gewonnen hat.

StPO. § 386. 353. Vgl. RbOTr. 9. S. 296. 418; 10. S. 191. 307; 11. S. 44. 470; 15. S. 39. Sic.: V. (I, 22) v. 20. Jan. 1875. c. Hille.

Erk. (V. I.) v. 13. Jan. 1875 c. Heinrich (41 I. Cr.)

Ohne besondere Erwähnung der gegen die erstinstanzliche Feststellung sich ergebenden Bedenken hat das Berufungsgericht eine Wiederaufnahme des Beweis-Verfahrens durch wiederholte Vernehmung der von der Straf-Kammer abgehörten Zeugen bewirkt. Hierdurch wurde die Berufungs-Kammer, der, aus der Natur der Sache folgenden, wesentlichen Vorschrift der StPO. § 386. gemäß verpflichtet, eine eigene, allen Erfordernissen des § 353 ibid. entsprechende Feststellung nach dem frei und selbstständig gewürdigten Ergebnisse der vor ihr stattgehabten Verhandlung zu treffen. Zwar kann es nicht unstatthaft gehalten werden, für den Ausdruck der solchergestalt gewonnenen Ueberzeugung die Form einer Beibehaltung der erschöpfenden und formgerechten Feststellung erster Instanz zu wählen, indessen muß doch stets, auch in dem Falle, wo nur das Beweisverfahren wiederholt wird, aus dem Urtheil des Berufungs-Gerichts deutlich hervorgehen, daß und auf welchen Grundlagen (cit. § 353 Abs. 3) diese übereinstimmende Ueberzeugung erzielt ist. Das angefochtene Erkenntniß entspricht diesen Anforderungen nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

1. Angeklagter. – Letztes Wort.
2. Zeuge. – Eid. – Diensteid.

1. Hat nach dem Schlußvortrage des Schwurgerichts-Vorsitzenden noch eine nachträgliche Beweiserhebung stattgefunden, so ist der Angeklagte nochmals zum Worte zu verstatten, vorausgesetzt, daß er es verlangt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 79 [n. 15]; Vgl. RdOTr. 6. S. 70.

2. Ob ein Zeuge nach dem Inhalte seines Zeugnisses zur diensteidlichen Bestärkung desselben zu verstatten, oder mit dem gewöhnlichen Zeugeneide zu belegen sei, unterliegt der thatsächlichen Prüfung des Instanzgerichts, welche im Nichtigkeitsverfahren nicht nachgeprüft werden kann.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 37]; Vgl. RdOTr. 11. S. 29. 389; 12. S. 56; 13. S. 428; 15. S. 711.

Erk. (Z. I.) v. 13. Jan. 1875 c. Patriot (93 I. Cr.).

[46.– 6.]

---

1. Verlesung. – Anordnung. – Nicht-Vollziehung.
2. Vertheidiger. – Mehrheit der Angeklagten. – Kollision.

1. Die unterlassene Ausführung eines die Verlesung eines Schriftstücks anordnenden Beschlusses kann eine Nichtigkeit des Verfahrens nur insofern begründen, als der Implorant jene Maßnahme beantragt hatte, und ihre Nicht-Vornahme sich als Beschränkung der ihm zustehenden Vertheidigung charakterisirt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 25 [n. 21 b].

2. Ob eine Kollision der Interessen mehrer Angeklagten obwalte, und ob daher der dem einen zugeordnete Vertheidiger demnächst als Offizial-Ver-

Digitized by Google

theidiger des andern bestellt werden konnte, unterliegt nicht der Nachprüfung des Nichtigkeits-Richters.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 21 [n. 4]. Vgl. RbOTr. 3. S. 196; 5. S. 277; 9. S. 734.

Erk. (Z. I.) v. 13. Jan. 1875 c. Schild (89 I. Cr.) [40.—6.]

Stempel. – Mehrheit der Defraudanten. – Haftung für alle.

Die Haftbarkeit des Inhabers oder Vorzeigers einer stempelpflichtigen, nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde für alle von den verschiedenen Theilnehmern verwirkte Stempelstrafen tritt nicht von Gesetzeswegen, sondern nur dann ein, wenn der Strafrichter auf dieselbe erkannt hat.

Es ist statthaft dieserhalb jenen Inhaber ꝛc. allein zu verfolgen; es muß dann gegen ihn die Verurtheilung zu der Gesammtheit der von allen Theilnehmern verwirkten Stempelstrafen (vorbehaltlich des Regresses gegen diese) erfolgen.

Stempelges. v. 7. März 1822 § 22 Abs. 3 und 1.

Erk. (B. I.) v. 13. Jan. 1875 c. Schubert (995 I. Cr. v. 1874).

Sch. hatte dem Prozeßrichter das Original einer zwischen ihm und seiner Ehefrau einerseits und dem ꝛc. H. andererseits abgeschlossenen Kauf-Punktation vorgelegt, zu welcher der vorschriftsmäßige Stempel nicht rechtzeitig verwendet war. Deshalb (allein) verfolgt, ward er in erster Instanz zu der ihn treffenden Geldstrafe von 54 Thlr. verurtheilt und gleichzeitig schuldig erklärt, für die durch denselben Akt vom Mitkontrahenten H. verwirkte Stempelstrafe, mit Vorbehalt seines Regresses gegen H., selbstschuldnerisch aufzukommen, soweit diese Strafe gegen H. rechtskräftig werde festgestellt werden". Diesen zweiten Theil der Entscheidung brachte das AG. in Wegfall, weil „es überflüssig erscheine, im Urtheile die selbstschuldnerische Haftbarkeit des Sch. für die von H. verwirkte Stempelstrafe auszusprechen, da diese Haftbarkeit eine rein administrative Maßregel sei und sobald eine Strafe auch gegen H. festgesetzt werde, sich von selbst verstehe". — Vernichtung und Bestätigung des ersten Urtheils. Gründe:

Digitized by Google

Nach Abs. 3 des § 22 des Stemp.-Ges.'s v. 7. März 1822 sind bei mehrseitigen Verträgen, wie der vorliegende, alle Theilnehmer als Kontravenienten anzusehen und verfällt jeder derselben besonders in die ganze Stempelstrafe, und nach Absatz 1 ebendaselbst kann die Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe gegen jeden Inhaber und Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde, welche mit dem dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist, verfolgt werden, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den eigentlichen Kontravenienten. Die letztere Bestimmung, wonach der Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde für die von den sämmtlichen Theilnehmern an dem Vertrage verwirkte Stempelstrafe verhaftet ist, ist ebensowohl eine Strafbestimmung, wie die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwirkung einer Stempelstrafe überhaupt, und über die Anwendung derselben hat daher der Strafrichter in gleicher Art, wie über die jeder anderen Strafbestimmung zu erkennen. Der App.-Richter hat sonach die Bedeutung der gedachten Bestimmung vollständig verkannt, wenn er in der darin ausgesprochenen Verhaftung des Inhabers oder Vorzeigers der Urkunde für die von den übrigen Kontravenienten verwirkte Stempelstrafe eine rein administrative Maßregel erblickt, und ebenso unzutreffend ist seine Ausführung, daß, sobald eine Strafe gegen H. festgesetzt sei, die Verhaftung des Angeklagten für dieselbe sich von selbst verstehe, da über die Frage, ob diese Verhaftung Platz greife, nur der Strafrichter zu entscheiden hat. Da nun im vorliegenden Falle nach der vom App.-Richter beibehaltenen thatsächlichen Feststellung des ersten Richters der Angeklagte der Produzent oder Vorzeiger der in Rede stehenden Punktation war, so hätte der erste Richter den letzteren zur Erlegung der von H. verwirkten Stempelstrafe von 54 Thlr. sofort, und ohne die desfallsige Verurtheilung, wie er gethan, erst von der rechtskräftigen Festsetzung der Strafe gegen H. abhängig zu machen, für schuldig erklären müssen. Der App.-Richter war wegen der eingetretenen relativen Rechtskraft des ersten

Digitized by Google

Urtheils allerdings nicht in der Lage, diese unbedingt Verurtheilung auszusprechen. Seine Erkenntniß unterliegt jedoch weil er auch die bedingte Verurtheilung des ersten Richters aufgehoben hat, der Vernichtung und ist in der Sache selbst nach der obigen Ausführung der Berufung des Angeklagten gegenüber das erste Urtheil in Beziehung auf die hier in Rede stehende Verfügung wieder herzustellen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Zeuge. – Glaubwürdigkeit. – Beamter.

Der Instanzrichter muß die Glaubwürdigkeit jedes Zeugen mit Rücksicht auf die Belegenheit des Einzelfalles prüfen. Nichtigkeit tritt ein, wenn er von der (abstrakten) Annahme ausgeht, daß einem Beamten ein höherer Glauben beizumessen sei, als anderen Zeugen, weil er „öffentlichen Glauben verdiene".

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 70].

Erk. (V. I.) v. 13. Jan. 1875. c. Simbill (991 I. Cr. v. 1874).

Die gerügte Verletzung des § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 durch Ablehnung des beantragten Entlastungsbeweises liegt in der That vor, da der App.-Richter an der erstrichterlichen Feststellung gegenüber den neuen Beweisanträgen lediglich aus dem Grunde festhalten zu wollen erklärt, weil dieselbe auf der Aussage des Exekutors K. und des Ortsvorstandes B., „als öffentlichen Glauben verdienender Beamten" beruhe. Insoweit in dieser Begründung den Aussagen von Beamten im Verhältniß zu den Aussagen anderer Zeugen eine höhere Glaubwürdigkeit allgemein zugesprochen wird, widerspricht diese Ausführung dem § 22 a. a. O., nach welchem nur im einzelnen Falle erwogen werden kann, welchen der Zeugen der Richter vorzugsweise Glauben schenke, ohne daß dabei die Beamtenqualität an und für sich einen Unterschied begründet.

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Digitized by

App.-Richter. – Neue Feststellung. – Beweis. – Vernehmung des Angeklagten.

1. Der App.-Richter, welcher nur in Betreff eines einzelnen der in der erstrichterlichen Schlußfeststellung enthaltenen Punkte eine neue Beweisaufnahme bewirkt hat, ist nicht befugt, in Betreff anderer Punkte von jener Feststellung abzuweichen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 101]. Vgl. RdOTr. 2. S. 256 3. S. 343; 5. S. 127; 8. S. 50. 283; 11. S. 50; 12. S. 346. 603

2. Die Vernehmung des Angeklagten ist nur dann als eine den App.-Richter zu einer Abweichung von der erstrichterlichen Feststellung ermächtigende neue Beweisaufnahme anzusehen, wenn erkennbar gemacht ist, daß die Vernehmung zu diesem Zweck und nicht blos als Vertheidigung gegen die Anklage stattgefunden habe.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 77. 94]. Vgl. RdOTr. 2. S. 82; 11. S. 424; 12. S. 154.

Erk. (V. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Adams (50 II. Cr.).

Allerdings gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß nach Art. 101 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 eine auch nur theilweise Wiederholung der Beweisaufnahme den App.-Richter zum Herrn der Sache macht und ihm die Befugniß gewährt, nach seinem freien Ermessen abweichende thatsächliche Feststellungen zu treffen, auch in Bezug auf Punkte, welche durch die Beweisaufnahme nicht unmittelbar berührt werden. Allein dieser Satz muß der Natur der Sache nach doch dann eine Modifikation erleiden, wenn der App.-Richter ausdrücklich erklärt, daß die von ihm verfügte Beweisaufnahme sich nur auf einen einzelnen der bei der Schlußfeststellung in Betracht kommenden Punkte beziehen solle; denn alsdann erkennt er selbst an, daß die Beweisaufnahme für die übrigen entscheidenden Punkte keine Bedeutung habe, und daß er mithin rücksichtlich dieser in der nämlichen Lage sich befinde, als ob gar keine Beweisaufnahme erfolgt wäre.

Digitized by Google

Hier unterliegt es keinem Zweifel, daß der App.-Richter bei der theilweisen Wiederholung des Beweisverfahrens nur einen beschränkten Zweck verfolgte und auch bei der Abgabe des Endurtheils sich dieser Beschränkung völlig bewußt war. Wenn er trotzdem sich für befugt erachtete, ohne weitere Beweisaufnahme die thatsächliche Feststellung des ersten Richters auch in anderen Punkten, auf welche sich seiner deutlichen Erklärung zufolge, die Beweisaufnahme nicht beziehen sollte, abzuändern, so liegt hierin dem Obigen nach eine Verkennung des richtigen Sinnes des Art. 101 a. a. O.

[2.] Unerheblich ist dabei auch der Umstand, daß nach dem Sitzungsprotokolle und den Entscheidungsgründen des zweiten Urtheils einige der Angeklagten in der Sitzung des AG.'s ihre Erklärung über die zum Zwecke des Beweises verlesenen polizeilichen Verhandlungen abgegeben und überhaupt ihre Schuld bestritten haben, und zwar schon deshalb, weil eine persönliche Vernehmung des Angeklagten über den Gegenstand der Anklage Seitens des App.-Richters nur dann als eine, die Abweichung von der erstrichterlichen Feststellung rechtfertigende, neue oder wiederholte Beweisaufnahme angesehen werden kann, wenn der App.-Richter deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er diese Vernehmung nicht als bloße Vertheidigung gegen die Anklage, sondern als einen Akt der Beweisaufnahme auffasse, was aber hier nicht der Fall ist.

Antr. d. GStA.: entgegen. [44.—3.]

Zeugniß falsches. – Vor-Untersuchung. – Rheinprovinz.

Ein in der Vor-Untersuchung abgelegtes falsches eidliches Zeugniß ist — auch im Geltungsbereiche des Rheinischen Strafverfahrens — strafbar aus

StGB. § 154 [n. 6].

Erk. (Z. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Blum (67 II. Cr.)

Verwerfung des Kass.-Rekurses der aus § 154 StGB.'s verurtheilten Angeklagten. Das OTr. erwog:

Digitized by

daß der § 154 StGB.'s nicht dadurch verletzt worden ist, daß der Assisenhof denselben auf ein vor dem Untersuchungsrichter abgelegtes Zeugniß für anwendbar erklärt hat;

daß nämlich der § 154 ganz allgemein denjenigen mit Strafe bedroht, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, der Untersuchungsrichter aber zweifellos zu den zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörden gehört, und nach allgemeinen Grundsätzen unter einem falschen Zeugniß auch eine vor dem Untersuchungsrichter als Zeuge gemachte falsche Aussage zu verstehen ist;

daß auch die Gründe aus welchen in § 126 des Pr. StGB.'s nach einer viel verbreiteten, auch vom OTr. wiederholt für richtig anerkannten Ansicht unter dem falschen Zeugnisse in einer Strafsache nur das eigentliche Zeugniß vor dem erkennenden Richter zu begreifen ist, auf den § 154 cit. keinenfalls zutreffen, da dieser sich nicht, wie der § 126 a. a. O., an die Artt. 461 ff. des Code pénal anschließt, sondern im Gegentheil, wie die Motive zu dem — mit dem jetzigen § 154 völlig gleichlautenden — § 152 des zweiten Entwurfes ausdrücklich hervorheben, seinen Ursprung der Tendenz verdankt, die in § 126 des Pr. StGB.'s enthaltenen Beschränkungen, welche zudem in der Preußischen Rechtsprechung zu Zweifeln Anlaß gegeben hätten, zu beseitigen, und die Strafbestimmungen auf alle Fälle auszudehnen, in denen der Eid überhaupt vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet worden sei.

Antr. d. GStA.: entgegen. [44.—3.]

Ehrenrechte. – Aberkennung. – Real-Konkurrenz.

Neben einer im Falle einer Real-Konkurrenz verhängten Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der ꝛc. Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn die betr. Einzelstrafe drei Monate erreicht, also

Digitized by Google

dann nicht, wenn die Gesammtstrafe nur drei Monate beträgt.

StGB. § 32 [n. 4]. Vgl. RbOTr. 15. S. 265.

Erk. (V. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Kühne (40 II. Cr.)

[44.—3.]

Ausfertigung. – Behändigung. – Eheleute.

Eine an zwei gleichzeitig verfolgte Eheleute zu bewirkende Zustellung (z. B. eines wider sie ergangenen Erkenntnisses) ist an Jeden derselben zu bewirken; die Empfangsbescheinigungen beider sind zu den Akten zu bringen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art 33 [n. 13].

Beschl. (II.) v. 14. Jan. 1875 c. Legemann (90 II. Cr.).

verweist zur Rechtfertigung des obigen Satzes auf die in den Entsch. 32. S. 292 und in Goltd. Arch. 3. S. 677 und 5. S. 410 abgedruckten Vor-Entscheidungen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28. – 6.]

Diebstahl ꝛc. – Verwandter aufsteigender ꝛc. Linie.

Der Oheim ist der Nichte gegenüber nicht ein „Verwandter aufsteigender Linie" im Sinne des

StGB. § 247 [n. 16]. § 52.

Erk. (V. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Solbach (517 II. Cr. v. 1874)

S. war in erster Instanz wegen einer zum Nachtheil seiner Nichte und Mündel verübten Unterschlagung aus § 246 verurtheilt worden. Das AG. strafte dagegen lediglich wegen Untreue aus § 266 Nr. 1, weil es an dem nach § 247 erforderlichen Strafantrage fehle: unter den dort erwähnten „Verwandten der aufsteigenden Linie" seien nämlich nach der im Römischen Rechte ausgebildeten technischen Bezeichnung [für welche auf Bökings Pandekten 1. § 52 S. 203 Bezug genommen wurde] auch die Seitenverwandten [eines höheren Grades] einbegriffen, weil das Gesetz die Vorschrift nicht auf die aufsteigende grade Linie beschränke; das sei auch als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend anzusehen, weil sonst ein von einem Verschwägerten der aufsteigenden Linie (z. B. dem Stiefvater) verübter Diebstahl ꝛc. nachsichtiger behandelt werde, als der vom Oheim begangene.

Vernichtung. Gründe:

Digitized by Google

Die allgemeine Rechtssprache versteht unter den Verwandten der aufsteigenden und absteigenden Linie, und im Gegensatz zur Seitenlinie, nur die durch unmittelbare Abstammung mit einander verbundenen Verwandten, also die Ascendenten und Descendenten. Diese schon im Römischen Rechte gegründete Terminologie (cf. L. 1. 2. L. 9. L. 10 § 9 D. 38, 10; L. 1. 2. D. III. 6) findet sich im Rheinischen Rechte (BGB. Art. 736) Pr. ALR. (I, 1 § 40) wieder, so daß darnach hier denn auch die Erbfolge unter den Rubriken der absteigenden, der aufsteigenden Linie, Verwandten der Seitenlinie und andern Personen, geregelt ist (ALR. II, 2 § 271 fg.) Entspricht demnach die Ausdrucksweise, deren sich das StGB. im § 247 Abs. 2 bedient hat, nur der hergebrachten Rechtssprache; so bedarf es auch einer weitern Ausführung darüber nicht, daß der App.-Richter durch seine Annahme, daß unter den daselbst bezeichneten Verwandten der aufsteigenden und absteigenden Linie auch Onkel und Nichte begriffen seien, gegen den klaren Wortlaut der fraglichen Gesetzesbestimmung verstoßen hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Quäruliren. – Verbescheidung.

Die Strafbarkeit des „muthwilligen Querulirens" ist durch eine vorhergegangene, und demnächst von der widerwilligen Partei nicht beachtete, zweckentsprechende [erschöpfende] Bescheidung bedingt.

Pr. AGO. III, 1 § 30. 31. — Einf.-Ges. z. StGB. § 2 [n. 22].

Erk. (Z. l.) v. 15. Jan. 1875 c. Noack (17 I. Cr.).

Daß die Eingaben und Beschwerden der Parteien in ihren anhängigen Angelegenheiten von den Behörden geprüft, und die Petenten gehörig und sachgemäß beschieden werden sollen, bestimmt der § 17 III, 1 AGO. ganz ausdrücklich, und steht mit dem mehrerwähnten § 30 a. a. O. in genauester Verbindung, indem bereits der Eingang desselben hervorhebt, daß dort nur von denjenigen Parteien

Digitized by Google

die Rede ist, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen. Nothwendige Voraussetzung zur Anwendung von Strafen für muthwilliges Queruliren, ist deshalb allerdings eine vorhergegangene und demnächst von der widerwilligen Partei nicht beachtete zweckentsprechende Bescheidung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

Zeugnißzwang. – Gewissensbedenken. – Pflicht der Denunciation.

Die Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, wird durch Gewissensbedenken des zu Vernehmenden und durch seine Pflichten gegen einen (geistlichen) Oberen nicht ausgeschlossen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [u. 6]; Krim.-Ordn. § 7. 312; Vgl. unten Beschl. I. v. 12. Febr. 1875 c. K.

Beschl. (I.) v. 16. Jan. 1875 c. den Geistlichen R. (18B. I. Cr.).

Die Behauptung daß die Ihnen vorzulegenden Fragen die innersten Verhältnisse der katholischen Kirche betreffen und Sie aus diesem Grunde nicht verbunden seien, ein Zeugniß über dieselben abzulegen, welches ihr Gewissen beschweren würde, kann als ein gesetzlicher Grund zur Verweigerung nicht angesehen werden. Als ein „innerstes Verhältniß der katholischen Kirche" kann unmöglich eine Organisation der Hierarchie gelten, welche — wie vorliegend von dem Appellationsgericht angenommen wird — den Gesetzen des Staates widerspricht. Insoweit diese Gesetze die Mitwirkung des Staates bei der Organisation der kirchlichen Behörden und bei der Anstellung der Geistlichen anordnen, sind Fragen, welche diese Verhältnisse berühren, nicht Fragen über innere Verhältnisse der Kirche; am wenigsten aber können strafbare Handlungen, welche durch Mißachtung der Gesetze des Staates begangen sind, in die Kategorie der inneren Verhältnisse der Kirche gebracht werden. Gewissensbedenken aber sind in solcher Allgemeinheit, wie Sie voraussetzen, nicht als Grund zur Weigerung des Zeugnisses gesetzlich anerkannt, vielmehr tritt die Pflicht zum Zeugnisse

Digitized by Google

nach §§ 7. 312 der Krim.-Ordn. überall da ein, wo nicht ein im § 313 ibid. zugelassener Ablehnungsgrund angezeigt und bescheinigt ist.

Allerdings behaupten Sie ferner, daß der im § 313 Nr. 1 l. c. angegebene Grund hier vorliege; diese Behauptung ist indessen ebenfalls nicht begründet. Wenn das Gesetz die Geistlichen von der Pflicht entbindet, über Umstände, die ihnen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden sind — mit Ausnahme gewisser Fälle — Zeugniß abzulegen, so zeigt diese Nebeneinanderstellung ebenso wie die Fassung der §§ 80. 81 II, 11 ALR., daß es sich bei dieser Ausdehnung des Beichtgeheimnisses nur um den Schutz der seelsorgerischen Thätigkeit handelte. Strafbare Handlungen der geistlichen Oberen aber stehen nicht unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—9.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Mehrheit der Theilnehmer. – Nothzucht.

Die Zurücknahme des gestellten Strafantrags ist für alle Theilnehmer von dem Augenblicke an ausgeschlossen, wo in Betreff eines derselben ein diese Wirkung herbeiführendes Vorkommniß eingetreten ist. — Das gilt auch in solchen Fällen, wo die Zurücknahme nur bis zur Erhebung der förmlichen Anklage erfolgen kann.

StGB. § 64 [n. 7]; 176 [n. 24]. 177.

Erk. (Z. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Becker (43 I. Cr.)

Auf den Antrag der P. war gegen St. und R. als Thäter und gegen B. als Gehülfen die Beschuldigung eines begangenen Fleischesverbrechens (§ 176. 177) erhoben worden. Nachdem in Betreff des (Gehülfen) B., nicht aber auch in Betreff der angeblichen Thäter St. und R. die definitive Versetzung in den Anklagestand erfolgt war, nahm die P. ihren Antrag zurück; das Verfahren ward aber fortgesetzt, weil der Schw.-GH. diese Zurücknahme für verspätet erachtete (§ 176 Schlußabs.). Die RB. des B. focht dieses als rechtsirrthümlich an:

Digitized by Google

die definitive Versetzung in den Anklagestand sei nicht die „Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht“ im Sinne des cit. § 176; jedenfalls sei aber damals gegen die beiden anderen Beschuldigten ein solcher Anklagebeschluß noch nicht ergangen gewesen; die in Betreff dieser rechtzeitig erfolgten Zurücknahme habe daher nach dem Grundsatze der §§ 63. 64 auch ihm zu Statten kommen müssen.

Zurückweisung. Die Gründe verweisen zunächst in Betreff des ersten Angriffs auf die feststehende Praxis des OTr.'s, insbesondere auf die in der RbOTr. 12. S. 337. 427 und 13. S. 130 abgedruckten Erkenntnisse und fahren dann fort:

Wäre es richtig, wovon die RB. ausgeht, daß die Zurücknahme des Strafantrags in den Fällen der §§ 64. 176 und 177 gegen die als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger bei einer Strafthat, Betheiligten vor Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses bezw. vor Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht gegen alle Betheiligte zu Gunsten Derjenigen noch mit Rechtswirksamkeit erfolgen könne, bezüglich deren ein Erkenntniß oder eine Anklage noch nicht vorliegt, so würde sich allerdings die Frage aufwerfen, ob gegenüber den bereits Verurtheilten oder Angeklagten der Zurücknahme keine Bedeutung beizulegen und gegen diese das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortzusetzen sei, oder ob vermöge der zweifellos auch auf die Fälle der §§ 176 und 177 anwendbaren Vorschrift in § 64 Abs. 2, wonach die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen Einen der Betheiligten auch die Einstellung des Verfahrens gegen die übrigen zur Folge haben soll, gegen Letztere, also vorliegend gegen den Angeklagten das Verfahren eingestellt werden müsse. Allein diese Voraussetzung erweist sich als irrig, bezüglich des § 64 nicht weniger als bezüglich der §§ 176 und 177. Das Prinzip, welches das Gesetz in § 63 dahin präcisirt, daß der Antrag nicht getheilt werden könne, und dessen Konsequenz es daran unmittelbar anknüpfend in der Vorschrift zieht, daß auch ein nur gegen Einen Betheiligten gerichteter Strafantrag gegen sämmtliche Wirksamkeit erlange, ist ein allgemeines die ganze Antragslehre beherrschendes. Es beruht, wie auch

die Motive S. 76 ergeben, auf der Rücksicht, daß wenn auch in bestimmten Fällen die Strafverfolgung von dem Willen des Verletzten abhängen soll, dieser Wille doch nicht schrankenlos zur Geltung gebracht, namentlich nicht zu einer Verletzung eines höheren Grundgedankens der staatlichen Moral demjenigen der Gleichheit vor dem Gesetze mißbraucht und dieselbe strafbare Handlung nicht für den Einen der mehreren Betheiligten zum Gegenstand der Strafverfolgung gemacht und für den Anderen derselben entzogen werden dürfe. Das Gesetz will vielmehr, daß entweder Alle oder Keiner bestraft werde, wie sich dieses auch in Absatz 2 des § 64 ausspricht, wonach die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen Einen Betheiligten die Einstellung auch zu Gunsten der anderen bewirkt. Hiernach aber gestattet der Absatz 1 desselben §, zufolge dessen nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden darf, in einem Falle der vorliegenden Art, nur die Möglichkeit, daß die Zurücknahme gegen einen noch nicht verurtheilten Betheiligten entweder zu Gunsten aller, auch der bereits verurtheilten, oder zu Gunsten keines derselben wirkt. Die weitere Annahme, daß gegen Einen das Verfahren eingestellt, gegen Andere fortgesetzt werde, erscheint ausgeschlossen. Zu Gunsten der letzten der beiden allein möglichen Alternativen, der Unzulässigkeit und Unwirksamkeit der Zurücknahme aber spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes, welcher überhaupt nur ein auf Strafe lautendes Erkenntniß verlangt und nicht unterscheidet, ob von diesem Erkenntnisse alle bei der That Betheiligte oder nur einer oder einzelne betroffen werden, zugleich aber auch die wohl begründete Rücksichtnahme auf die Autorität der Richtersprüche, welche es verbietet, den Antragsberechtigten, nachdem er durch seinen Antrag es zu einer Verurtheilung, also der Feststellung, daß eine strafwürdige Handlung vorliege, hat kommen lassen, nunmehr durch sein Eingreifen die Wiederbeseitigung dieses Urtheils zu ermöglichen und damit das öffentliche Rechtsgefühl zu schädigen. In noch höherem

Digitized by Google

Maaße aber tritt die gleiche Absicht des Gesetzes bei den §§ 176 und 177 hervor. Die Vorschrift, daß die Zurücknahme bis zur förmlichen Anklage bewirkt werden dürfe, hat, wie die Motive Seite 101 ergeben, einem vielfach geäußerten Verlangen nach einer besonderen Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person, welche öfters eine Geheimhaltung der That erfordere, genügen sollen. Also zunächst nur die Rücksicht auf den weiteren und größeren Nachtheil, welcher der von der That betroffenen Person durch das Bekanntwerden derselben zugefügt werden könne, gab Veranlassung ein so schweres Verbrechen der ferneren Verfolgbarkeit nach einmal gestelltem Antrage in einem beschränkten die Regel des § 64 nicht erreichenden Grade zu entziehen. Die Wahrung dieser Rücksicht aber bei Erhebung der Anklage auch nur gegen Einen der Betheiligten ist unmöglich geworden, das Gesetz der ihm zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Idee nach daher auch auf diesen Fall nicht zu beziehen, weil die Unterstellung, daß nach erhobener Anklage das öffentliche Kundwerden der That und damit der zu vermeidende Nachtheil, sich nicht mehr aufhalten lasse, im Falle der Anklage gegen Einen nicht weniger zutrifft, als bei der Anklage gegen Alle.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Privatkläger. – Kostenvorschuss. – Berufungsinstanz.

Die Kostensätze, welche das Ges. v. 30. Aug. 1867 § 7 unter A. Nr. 1 und 2 bestimmt, beziehen sich auf jede Instanz ber betr. Sachen; sonach hat der Privatkläger, welcher gegen ein polizeigerichtliches Urtheil die Berufung etc. einlegt, als Kostenvorschuss nur vier Thaler zu hinterlegen.

StPO. § 492; Ges. v. 30. Aug. 1867 § 7 A. 1. 2 (GS. S. 1412).

Beschl. (I.) v. 20. Jan. 1875 Pilz c. Beisenherz (13 B. I. Cr.)

erwägt zur Begründung des obigen Grundsatzes:

„daß es im andern Falle an einem Satze für die Berufungs-

instanz bei dem AG. und die Nichtigkeitsinstanz in Privatklagesachen gänzlich fehlen würde".

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Betrug. – Unterdrücken einer Thatsache.

Das Verschweigen eines Thatumstandes, zu dessen Kundgebung die Regeln eines redlichen Geschäftsverkehrs verpflichten, stellt eine den Thatbestand des Betrugs erfüllende „Unterdrückung" der betr. Thatsache dar.

StGB. § 263 [n. 52]. Contra: OAG. Dresden 11. August 1873 (Stengl. Zeitschr. 3. S. 353).

Erk. (Z. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Haskel (56 I. Cr). [20.—6.]

Nöthigung. – Drohung. – Ernst. – Widerrechtlichkeit.

1. Zum Thatbestande der Nöthigung durch Drohung bedarf es nicht der Ernstlichkeit der letzteren; es genügt, wenn der Bedrohte die Verwirklichung für möglich hielt.

2. Durch die Nöthigung wird ein rechtswidriger Vermögensvortheil gesucht, wenn ein selbst nicht Verpflichteter veranlaßt werden soll, die Schuld eines Andern zu berichtigen.

StGB. § 253 [n. 2. 5].

Erk. (Z. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Körner (91 I Cr.)

K. hatte den Vater seines Schuldners X. mit der Veröffentlichung eines Beide kompromittirenden Zeitungs-Inserats bedroht, um denselben dadurch zu veranlassen, die Schuld seines Sohnes zu berichtigen. Deshalb wegen „Nöthigungsversuchs" aus § 253 bestraft, rügte er im Wege der NB. Gesetzesverletzung, weil er aus „eigenem Antriebe jene angekündigte Veröffentlichung unterlassen habe, dadurch also das Vorhandensein einer *substantiirten* Drohung weggefallen sei", — sowie weil die gesuchte Berichtigung einer gesetzlich begründeten Forderung keinen „rechtswidrigen Vermögensvortheil" gewähre, selbst wenn diese Berichtigung durch einen dazu nicht verpflichteten Vater herbeigeführt werde, da dieser — wenn er gezahlt hätte, den betr. Betrag

Digitized by Google

nicht hätte zurückfordern dürfen, somit eine moralische Verbindlichkeit desselben vorgelegen habe.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Soll unter einer „substantiirten" Drohung eine demnächst auch zur Verwirklichung gelangte, oder eine ernstlich gemeinte verstanden sein, so bedarf es dessen für den Thatbestand des § 253 nicht, sondern es genügt, wenn durch die Thatsache der Drohung für sich mit Rücksicht auf die von dem Bedrohten als möglich gedachte Verwirklichung der Letztere zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestimmt wird, zu welchem er im anderen Falle sich nicht herbeigelassen haben würde, wie dieses der App.-Richter angenommen hat.

[2.] Ebensowenig läßt es sich als rechtsirrthümlich bezeichnen, wenn das angegriffene Erkenntniß bei Annahme der Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten beabsichtigten Vortheils von der Frage ausging, nicht wie Angeklagter es auffaßt, ob es rechtswidrig sei, sich um Zahlung einer rechtmäßigen Forderung zu bemühen, sondern ob dem Angeklagten gegen den bedrohten Vater seines Schuldners ein Rechtsanspruch auf Bezahlung der Schulden seines Sohnes zustand, wie Angeklagter daraus entnimmt, daß der Vater das Gezahlte nicht hätte zurückfordern dürfen, also eine moralische Verbindlichkeit desselben vorgelegen habe. Das Vorhandensein einer sogenannten moralischen Verbindlichkeit auf Seiten des Bedrohten ist nicht festgestellt, und wenn auch der App.-Richter darin zu weit geht, wenn er sich lediglich deshalb, weil es, wie er sich ausdrückt, an einer „thatsächlichen Feststellung" d. h. nach der wirklichen Meinung an thatsächlichem Material für die Beurtheilung des Grundes und der Natur der in Frage stehenden Schuldverhältnisse fehle, einer Prüfung in dieser Richtung enthoben erachtet, er vielmehr im eintretenden Falle verpflichtet gewesen wäre, die Untersuchung von Amtswegen und ohne eine Mitwirkung des Angeklagten dabei vorauszusetzen, auch auf diese Frage auszudehnen, so würde doch auch eine be-

Digitized by Google

jahende Beantwortung der Letzteren den Charakter der Rechtswidrigkeit nicht zu beseitigen vermögen, da das Recht, das ohne Verpflichtung Gezahlte zu behalten, was das Eigenthümliche der sogenannten moralischen oder Naturalverbindlichkeit bildet, nichts weniger als identisch ist mit dem Recht, die Zahlung selbst zu verlangen, worauf es hier allein ankommt.

Antrag des GStA.: gleichl. [68.—6.]

Gotteslästerung. – Heiliger Geist.

Eine Lästerung des „heiligen Geistes" ist eine Gotteslästerung im Sinne des

StGB. § 166 [n. 2].

Erk. (Z. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Lindau (57 I. Cr.).

Nach der instanzrichterlichen Feststellung hatte L. in einem veröffentlichten Preßerzeugnisse ein direktes Schimpfwort in unmittelbarer Verbindung zu dem „heiligen Geiste" gebraucht, und war deshalb wegen „Gotteslästerung" aus § 166 StGB. verurtheilt worden, weil „der heilige Geist" nach dem christlichen Glauben, zu welchem L. sich selbst bekenne, insbesondere nach der Lehre von der Dreieinigkeit Gottes welche der ganzen Erzählung des L. grade zu Grunde liege, Gott selbst sei, und daß daher Gott in beschimpfenden Aeußerungen gelästert worden. — Die RB. suchte auszuführen, daß § 166 beschimpfende Aeußerungen wider die Gottheit in abstracto, gegen einen keiner specifischen Religion angehörigen Gott voraussetze und deshalb den heiligen Geist nach christlicher Anschauungsweise nicht treffe.

Zurückweisung. Gründe:

Das D. StGB., in dieser Richtung mit dem Preuß. StGB. § 135 übereinstimmend, begreift nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte unter der Bezeichnung „Gott" das höchste Wesen nicht als Produkt einer metaphysischen Spekulation, nicht als unbestimmbares Gebilde einer sog. Vernunftreligion, vielmehr als den Urquell der Religiosität, welche in den Bekennern der im Staate anerkannten Konfessionen auf der Grundlage ihres positiven Glaubens lebendig ist.

Digitized by Google

Die Gesetzgebung übt den Beruf, dieses, zugleich für die Interessen des staatlichen Gemeinwesens wesentliche, religiöse Gefühl gegen öffentliche frevelhafte Angriffe zu schützen. Bei der so motivirten Strafnorm kann und will der Staat nicht von der fundamentalen Anschauung absehen, welche in dem Organismus einer bestimmten anerkannten Religionsgenossenschaft, speziell der christlichen Kirche, durch Gemeinschaft des Glaubens und des Bekenntnisses ihrer Mitglieder sich bildet und ausprägt. Die christliche Kirche aber faßt unleugbar das Wesen Gottes in dem Dogma der Dreieinigkeit und verleiht durch diese, über den Begriff einer sog. Lehre hinausreichende, Grundanschauung dem Erlöser Christus und dem heiligen Geiste die Gottesnatur. Mithin kann eine, den sonstigen Voraussetzungen des R.-StGB.'s § 166 entsprechende Lästerung des heiligen Geistes im Sinne der christlichen Religion den Thatbestand der im ersten Satze des erwähnten § vorgesehenen Gotteslästerung erfüllen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Urkunde. – Kollektenliste.

Eine einem Beauftragten eingehändigte Kollektenliste, welche in objektiv erkennbarer Weise zu dem Zwecke hergestellt ist, um die eingegangenen und somit durch den Beauftragten abzuliefernden Beträge nachzuweisen, ist eine Urkunde.

StGB. § 267 [n. 109 a.].

Erk. (Z. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Schug (50 I. Cr.).

Sch. hatte eine ihm zum Eintragen von Beiträgen für Abgebrannte anvertraute Kollektenliste verfälscht, und war deshalb aus § 267 verurtheilt worden. Zur Rechtfertigung der Annahme, daß die fragliche Liste eine Privaturkunde sei, hatten die Instanzgerichte erwogen: aus derselben gehe hervor, daß sie die Herstellung eines Beweismittels bei Feststellung der eingegangenen Beträge bezweckt habe und insofern für die Ermittlung der vom Angeklagten in Gemäßheit des übernommenen Mandats zur Ausführung der Kollekte abzuliefernden Beträge als Beweismittel von Erheblichkeit gewesen sei. — NB.

Zurückweisung. Gründe:

Digitized

[Die Annahme der Instanzrichter] geht von der richtigen Begriffsauffassung einer Privaturkunde aus, daß die betr. Urkunde objektiv für den Beweis eines Rechtsverhältnisses, hier den Umfang der durch das Mandat zur Erhebung und dessen Annahme für den Mandatar erwachsenen Ablieferungsverbindlichkeit, von Erheblichkeit sein müsse; sie entnimmt diese Erheblichkeit aus dem gesammten Inhalte der Urkunde und legt dabei nicht, wie die NB. unterstellt, nur schriftliche unbeschworene Zeugnisse, worunter wohl die Unterschriften der Geber und die dabei befindlichen Zahlungsvermerke zu verstehen sind, mögen solche, was unerörtert bleibt, von den Letzteren oder dem Angeklagten selbst herrühren, sondern dem Zusammenhange nach den Inhalt des Mandats die unterzeichneten Beträge zu erheben in Verbindung mit jenen Unterschriften zu Grunde, woraus sie folgert, daß die Summe der Ablieferung der Summe der Zeichnungen, welche die Einnahmen repäsentiren, habe entsprechen sollen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. 3. Diebstahl. – Verletzter. – Mit-Eigenthümer. – Ehemann.
2. Diebstahl. – Ascendent. – Irrthum.

1. Durch einen Diebstahl ist jeder Mit-Eigenthümer der gestohlenen Sache verletzt.

2. Der Diebstahl einer zum gütergemeinschaftlichen Vermögen des Stiefvaters und seiner zweiten (also nicht verschwägerten) Frau gehörenden Sache kann ohne Strafantrag des ersteren verfolgt werden, sollte diesem auch das Verwaltungs- und Veräußerungs-Recht in Betreff jener Sache zustehen.

3. Der Diebstahl einer einem Fremden gehörenden Sache kann ohne Strafantrag verfolgt werden, selbst wenn der Thäter glaubte sie gehöre einem Ascendenten.

StGB. § 247 [n. 10. 12].

Digitized by Google

Erk. (V. I.) v. 20. Jan. 1875 c. v. Twistern (29 I. Cr.)

v. Tw. hatte aus der Wohnung seines Stiefvaters S. mehrere Sachen gestohlen, welche theils zur Gütergemeinschaft des letztern mit seiner zweiten (zum Angeklagten in keinem Verschwägerungsverhältnisse stehenden) Frau, theils einem Dienstknechte Sch. gehörten. Das Berufungs-Gericht erachtete die angehobene Strafverfolgung wegen des Mangels eines von dem Stiefvater ausgegangenen Strafantrags für unstatthaft, indem es erwog: auf das Miteigenthum der Frau S. an den gütergemeinschaftlichen Sachen sei kein Gewicht zu legen, weil nur der Ehemann vermöge der ihm zustehenden Verfügungs- und Vertretungsgewalt als Antragsberechtigter in Betracht käme; ebensowenig falle es ins Gewicht, daß das mitgestohlene Sparkassenbuch dem Dienstknechte Sch. gehört habe, da dasselbe sich in der Aufbewahrung des Stiefvaters S. befunden und der Angeklagte nicht den Sch. sondern nur den S. zu bestehlen Willens gewesen sei.

Vernichtung. Gründe:

[1. 2.] Zunächst erscheint bei dem Diebstahl als einem unmittelbar gegen das Eigenthum gerichteten Delikt jeden Falles der Eigenthümer oder Miteigenthümer stets als dadurch Verletzter und um so mehr dann, wenn er sich gleichzeitig im Besitz oder Mitbesitz der gestohlenen Sachen befindet. Warum in dem Falle eines durch das eheliche Güterrecht begründeten Miteigenthums für den Antheil der Frau ein Anderes gelten sollte, ist nicht abzusehen. Das Verwaltungs- und Veräußerungsrecht des Mannes kann keine Befugniß, insbesondere keine Antragsbefugniß auf den Ehemann übergehen lassen, welche die Ehefrau selbst bereits besaß, jener also auch durch Nichtstellung oder Zurücknahme des Antrages die Verfolgung eines Diebstahls nicht hindern, welcher gegen das Eigenthum oder Miteigenthum seiner nicht zu den Angehörigen des Diebes gehörigen Ehefrau sich richtete.

[3.] Ebensowenig ist der Ansicht beizutreten, daß der Dolus des Angeklagten in Beziehung auf das Sparkassenbuch des ꝛc. Sch. insofern nicht vorgelegen, als Angeklagter nur seinen Stiefvater und nicht den Sch. habe bestehlen wollen. In dieser Richtung wird nach § 242 StGB.'s zum Diebstahlsbegriff nur erfordert, daß die entwendete

Sache für den Thäter eine fremde und ihm diese Eigenschaft als fremde bekannt sei. Es muß dieses auch von den im § 247 vorgesehenen Entwendungen gegen Angehörige ꝛc. gelten. Denn daß derartige Diebstähle nur auf Antrag der Verletzten verfolgt werden, hebt den Thatbestand des Diebstahls nicht auf, sondern schützt innerhalb bestimmter Grenzen nur gegen dessen Verfolgung. Der Antrag hat hier nur formale Bedeutung für das Vorgehen des Strafrichters, verengt aber das Moment der subjektiven Verschuldung nicht dahin, daß der Wille sich eine fremde Sache zuzueignen, während er sonst ein unerlaubter sein würde, vorliegend diesen Charakter verliert, weil er sich gegen eine Person richtet, von deren Ermessen es abhängt, ob die gesetzliche Strafe dafür ausgesprochen werden soll oder nicht. Gegenstand des Irrthums ist nicht ein thatbestandliches Moment, sondern nur die Person des Eigenthümers, also auch § 59 des StGB.'s nicht hierher zu beziehen.

Antrag d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Schulversäumniß. – Zuständigkeit.

Die Schulversäumnisse der Kinder gehören auch im Sprengel des Rh. App.-Ger.-Hofes, als Uebertretungen der Eltern, zur Zuständigkeit der Polizei-Gerichte.

Einf.-Ges. z. Pr. StGB. Art. XIII [n. 2]. XIV.

Erk. (V. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Binz (10 II. Cr.)

Das (Rh.) PG., vor welches B. wegen der Schulversäumniß seiner Kinder geladen war, hatte sich unzuständig erklärt, weil nach der AKO. v. 20. Juni 1835 die betr. Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden erfolgen solle und diese Vorschrift durch Art. XIV des Einf.-Ges.'s z. Pr. StGB. nicht aufgehoben sei. — Vernichtung und Verweisung der Sache vor ein anderes PG. Das OTr. erwog:

daß sich aus dem Inhalt der Kab.-Ordre v. 20. Juni 1835 unzweifelhaft ergiebt, daß die in derselben gegen die Eltern wegen Schulversäumnisse angedrohten Strafen keine Exekutivstrafen, durch welche ein Handeln, also das zur

Digitized by Google

Schuleschicken der Kinder erzwungen werden soll, darstellen, daß dieselben vielmehr sich als Strafen für die Unterlassung der Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, charakterisiren;

daß es sich mithin um Uebertretungen im strafrechtlichen Sinne, und deren Bestrafung handelt, über welche die Cognition durch die gedachte Kab.-Ordre unter Abänderung des bisherigen Rechtszustandes, den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden war;

daß nun aber nach Art. XIV des Einf.-Ges.'s zum Pr. StGB. die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Uebertretungen im Bezirke des Rhein. App.-G.-Hofes durch die Polizeigerichte erfolgen soll, wie sie für den Geltungsbereich der Verordn. v. 3. Jan. 1849 den Einzelrichtern überwiesen ist;

daß die Wirkung dieser Bestimmungen nicht auf die in dem StGB. vorgesehenen Uebertretungen beschränkt ist, was schon daraus hervorgeht, daß in dem Art. VIII desselben Einf.-Ges.'s auch in denjenigen Materien, über welche das StGB. keine Bestimmungen enthält, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bedrohten Handlungen für Uebertretungen erklärt werden, daß vielmehr die gedachten Art. XIII und XIV, wie auch schon die Ueberschrift des II. Abschnitts des Einf.-Ges.'s erkennen läßt, allgemeine, das ganze Gebiet des Strafrechts beherrschende Vorschriften über die Zuständigkeit in Strafsachen darstellen, durch welche die bis dahin bestandenen Kompetenzbestimmungen in Wegfall gekommen sind, ohne daß es einer besonderen Aufhebung derselben bedurfte;

daß auch der Unterlassung, eine solche spezielle Aufhebung zum Ausdruck zu bringen, nicht, wie in dem angefochtenen Urtheil geschehen ist, aus dem Grunde eine besondere Bedeutung beigelegt werden kann, weil in Art. II des Einf.-Ges.'s bezüglich des materiellen Strafrechtes die Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen besonders ver-

Digitized by Google

ordnet ist, da es sich im letzteren Falle darum handelte, den Umfang der bestehen Bleibenden, im Gegensatze zu dem außer Kraft Gesetzten zu bestimmen, während durch Art. XIII und XIV nur ein neues Recht, ohne Aufrechterhaltung früherer Vorschriften geschaffen wurde, mithin eine solche Veranlassung die Aufhebung derselben auszusprechen, nicht vorhanden war;

daß also, da die Unterlassung, die Kinder zur Schule zu schicken, eine Uebertretung darstellt, die Untersuchung und Entscheidung derselben nach Art. XIV des Einf.-Ges.'s nicht mehr zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, sondern der Polizeigerichte gehört und das angefochtene Urtheil daher, indem es sich zur Entscheidung für inkompetent erklärt hat, den gedachten Artikel XIV verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Stempel. – Frist zur Nachkassirung.

Für die Berechnung der Frist zur Nachkassirung eines Stempels ist das Datum der Urkunde nicht unbedingt maßgebend, wenn anderweitig dargethan wird, daß dieselbe an einem andern Tage „ausgefertigt" worden sei.

Stempel-Ges. v. 7. März 1820 § 12. Vgl. RdOTr. 10. S. 732; 12. S. 81; 13. S. 290.

Erk. (3. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Flügel (703 II. Cr. v. 1874).

Fl. hatte als Direktor einer Aktien-Gesellschaft am 19. Aug. 1873 dreihundert vom 1. Januar 1873 datirte Aktien jener Gesellschaft zur Nachkassirung des Stempels eingereicht, und war von der dieserhalb erhobenen Anklage der Stempel-Hinterziehung (durch Verabsäumung der 14tägigen Nachkassirungsfrist) in beiden Instanzen freigesprochen worden, weil erwiesen sei, daß jene 300 Aktien von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths, dessen Unterschrift zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich war, nicht vor dem 9. August unterzeichnet worden seien. Die RB. des OStA.'s führte aus, daß nach feststehenden Grundsätzen für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich ihr Inhalt maßgebend sei; sonach müsse auch der Lauf der Nachkassirungsfrist nach dem in der Urkunde angegebenen Datum berechnet werden.

Zurückweisung. Gründe:

Digitized by Google

Da nach den Grundsätzen der Stempelgesetzgebung, — soweit es sich nicht um den Erbschaftsstempel handelt — der Stempel die Form einer Besteuerung schriftlich abgeschlossener Geschäfte ist und daher nicht ein bestimmtes Rechtsgeschäft als solches, sondern die Urkunde, mittelst welcher dasselbe bekundet wird, der Stempelsteuer unterliegt, so ist die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde und die Höhe des zu verwendenden Stempels nur nach dem äußerlich erkennbaren Inhalte der Schrift, wie sie vorliegt, nicht aber nach anderen außerhalb der letzteren liegenden Momenten zu beurtheilen. Dies hat das Königliche Ober-Tribunal in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen; vgl. V. I. vom 20. März 1868 (RdOTr. 9. S. 212).

Unabhängig hiervon, weil unberührt von der Stempelpflichtigkeit der Urkunde und dem Betrage des zu verwendenden Stempels, ist dagegen die Frage, ob die Lösung des letzteren rechtzeitig nach Entstehung der Urkunde erfolgt ist. In dieser Beziehung bestimmt § 12 des Stempelges.'s v. 7. März 1820, daß die Nachbringung des gesetzlichen Stempels, soweit die stempelpflichtige Verhandlung nicht auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben ist, binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung an erfolgen muß. Da nun die Ausfertigung einer Verhandlung nothwendig deren Vollziehung durch die Aussteller voraussetzt, so ergiebt sich, daß der Angeklagte sich keiner Stempelhinterziehung schuldig gemacht hat, falls von ihm — wie die Instanzrichter thatsächlich feststellen, — der Stempel zu den in Rede stehenden Akten innerhalb 14 Tage, nachdem dieselben statutenmäßig von dem Angeklagten als Direktor der Aktiengesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths vollzogen waren, vorschriftsmäßig gelöst worden ist. Daß die fraglichen Aktien zur Zeit der Vorlegung bei der Stempelbehörde mit dem Datum „S. den 1. Jan. 1873" versehen waren, während dieselben erst im August ej. dem betreffenden Steueramt zur Stempelung vorgelegt sind, steht der Wirkung jener Feststellung nicht entgegen. Zwar ist

Digitized by Google

nicht zu bezweifeln, daß das Datum, welches sich auf einer Behufs Lösung des Stempels vorgelegten Urkunde befindet, einen bestimmten Anhalt für die Beurtheilung, ob die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist, gewährt und daß dasselbe als das Datum der Ausfertigung wird gelten müssen, so lange kein Beweis vorliegt, daß die Ausfertigung der Urkunde an einem späteren Tage erfolgt ist. Aber es ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, aus welchem demjenigen, welchem die Stempelentrichtung obliegt, die Führung jenes Beweises abgeschnitten, oder aus welchem der Zeitpunkt der Ausfertigung lediglich nach dem Datum der Urkunde bestimmt werden müßte, wenn — wie im vorliegenden Falle, — ein überzeugender Gegenbeweis für die spätere Ausfertigung geführt werden ist. Dem widerspricht auch der Inhalt des cit. § 12, welcher die 14tägige Frist der Stempelnachbringung nicht nach dem Datum der Urkunde, sondern ausdrücklich nach dem Tage der Ausfertigung derselben bestimmt und mithin die Führung eines selbstständigen Beweises für die Zeit der erfolgten Ausfertigung nicht ausschließt. Die entgegengesetzte, in der RB. vertretene, Auffassung würde dann, abgesehen davon, daß, mit dem Stempelpflichtigen in bestimmten Fällen, wie der vorliegende, jeder Weg, sich der Verurtheilung wegen Stempelsteuer-Defraudation zu entziehen, ohne sein Verschulden verschränkt würde, auch die Wirksamkeit des Stempelgesetzes gefährden. Denn es würde, — falls das Datum der Urkunde allein entscheidend wäre, — den Stempelpflichtigen unbenommen sein, sich durch unrichtige Datirung der Urkunde der Stempelabgabe willkürlich zu entziehen. Das Z. II. v. 9. Febr. 1871 (RdOTr. 12. S. 84) welches für die Ausführungen der RB. in Bezug genommen ist, hat die aufgeworfene Frage nicht allgemein und grundsätzlich entschieden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Anordnung, obrigkeitliche. – Verächtlichmachen. – Thatsache. – Kritik.

Der Unterschied zwischen einer [erlaubten] Kritik und der „Behauptung von Thatsachen" im Sinne des § 131 StGB.'s beruht wesentlich darin, daß bei ersterer eine subjektive Ansicht als solche zum Ausdruck gebracht wird, während die letztere sich als die Darstellung eines angeblich existent gewordenen Hergangs charakterisirt.

StGB. § 131 [n. 2].

Erk. (Z. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Hauptmann (11 II. Cr.) spricht den obigen Grundsatz aus. [38. – 3.]

Strafunmündiger. – Erziehungsanstalt. – Real-Konkurrenz.

Das Instanzgericht, welches einen Strafunmündigen von der Anklage einer vor Vollendung des 18. Jahres begangenen Mißthat freispricht, weil er bei ihrer Begehung nicht die erforderliche Einsicht besessen habe, muß nothwendig im Urtheil darüber Bestimmung treffen, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungsanstalt gebracht werden soll. – Das gilt selbst dann, wenn der Angeklagte gleichzeitig wegen einer realiter konkurrirenden nach vollendetem 18 Jahre begangenen Mißthat zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird, insofern die Vollstreckung dieser nicht voraussichtlich über das 20. Jahr hinausreicht.

StGB. § 56 [n. 13].

Erk. (V. II.) v. 21. Jan. 1875 c. H. (808 II. Cr. v. 1874).

H. hatte theils vor theils nach zurückgelegtem 18. Jahre wiederholt als Lehrer unzüchtige Handlungen mit minderjährigen Schülerinnen verübt; in Betreff der ersteren hatten die Geschwornen angenommen, daß er ohne die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehandelt habe. Der Schw.-GH. sprach deshalb von den betr. Anklagen frei und verhängte wegen einer nach vollendetem 18. Jahre begangenen gleichen That eine Freiheitsstrafe, indem er es in den Gründen für „unzulässig" erklärte, nach Abs. 2 des § 56 eine Bestim-

Digitized by Google

mung darüber zu treffen, ob H. seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- ꝛc. Anstalt gebracht werden solle, da er wegen der nach seinem 18. Jahre verübten Mißthat mit Gefängniß belegt werde.

Auf die RB. des OStA.'s hat das OTr. in Betreff dieses letzteren Punktes das Erkenntniß vernichtet und die Ueberweisung des H. an seine Familie ausgesprochen. Gründe:

Nach der Vorschrift des § 56 Abs. 2 l. c. hat der Richter zwar nach seinem Ermessen die Auswahl darüber zu treffen, ob der Angeschuldigte seiner Familie zu überweisen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll; im Uebrigen ist aber die Vorschrift des Gesetzes eine gebietende, von deren Beobachtung der Richter sich rechtsgrundsätzlich ohne Gesetzesverletzung nicht entbinden kann. Der von dem Schw.-GH. für die Unzulässigkeit, die dem Gesetz entsprechende Bestimmung in dem vorliegenden Fall zu treffen, angeführte und aus der gegen den Angeklagten wegen der nach dem 18. Jahre fortgesetzten strafbaren Handlungen erkannten Gefängnißstrafe entlehnte Grund, ist rechtlich nicht zutreffend. Handelte es sich bei der in dem fraglichen § vorgesehenen Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt um eine eigentliche Strafe, so würde die allgemeine Regel fordern, daß für jede strafbare Handlung die im Gesetz dafür angedrohte Strafe verhängt werden muß, es müßte denn dieselbe durch einen besonderen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sein. Das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen kann allerdings einen solchen Grund abgeben, aber nur insoweit als das im StGB. vorgesehene Absorptionsprinzip reicht. Bei der realen Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen — und nur von einer solchen könnte nach dem festgestellten Sachverhältniß hier die Rede sein, — hebt eine erkannte Gefängnißstrafe die einfache Haft selbst nicht auf (§ 77 l. c.) und daß neben der Haft sogar die Unterbringung in ein Arbeitshaus nicht unzulässig ist, zeigt die Vorschrift des § 362 Abs. 2 ibid. Vom Strafensystem aus betrachtet, würde also daraus, daß der Angeklagte vorliegend mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahre belegt worden ist, die

Digitized by Google

Unzulässigkeit der Anordnung, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf die vor seinem 18. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlungen in ein Erziehungs- oder Besserungshaus gebracht werden solle, nicht folgen. Allein die im § 56 Abs. 2 l. c. vorgesehene Unterbringung in eine derartige Anstalt ist überhaupt keine Strafe. Sie stellt sich vielmehr nur als eine im Interesse des Angeschuldigten wie der bürgerlichen Gesellschaft für zulässig erachtete Präventivmaaßregel dar, auf welche das Strafensystem des Strafgesetzbuches keine Anwendung findet, und welche nur nach den Voraussetzungen, unter denen sie gesetzlich eintreten kann, oder soll, zu beurtheilen ist. Die einzige Schranke, die das Gesetz in Bezug auf die Verhängung der Maaßregel an die Hand giebt, besteht darin, daß sie über das 20. Jahr des Angeschuldigten hinaus nicht mehr zulässig ist. Im Uebrigen erscheint sie ihrem Zulässigkeitsgrunde nach als eine mit der begangenen strafbaren Handlung verknüpfte Folge, und ihrem Zwecke nach, wie bereits angeführt, als eine Präventivmaaßregel, als ein Mittel, den Angeschuldigten den natheiligen Einflüssen seiner Familie zu entziehen und durch Besserung auf sein zukünftiges Verhalten einzuwirken. Der vom Gesetzgeber mit der Maaßregel beabsichtigte Zweck wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte gleichzeitig wegen nach seinem 18. Jahr begangener strafbaren Handlungen zu einer in sein zwanzigstes Jahr nur hineinreichenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird, ebensowenig als es der Fall sein würde, wenn gegen ihn bei der gleichzeitigen Aburtheilung der von ihm vor und nach dem 18. Jahr begangenen Strafthaten, kurz nach dem 18. Jahre eine Haftstrafe von einem Tage verhängt worden wäre.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Kosten. – Rechtsmittel. – Günstiger Erfolg für den Angeklagten.

Hat das Rechtsmittel des Staats-Anwalts eine Abänderung der Verurtheilung zu Gunsten des An-

Digitized by Google

geklagten zur Folge, so können dem letzteren die Kosten nicht zur Last gelegt werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 179 [n. 1].

Erk. (V. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Knuth & Gen. (92 II. Cr.)

Der Schw.-Ger.-Hof hatte die Angeklagten wegen eines unter mildernden Umständen begangenen Diebstahls aus § 244 zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, und gleichzeitig unter Bezugnahme auf § 248 die Polizei-Aufsicht für zulässig erklärt. Auf die im Interesse der Angeklagten vom StA. ergriffene NB. hat das OTr. unter theilweiser Vernichtung jenes Erkenntnisses die letztere Strafe, weil nach dem cit. § 248 nicht begründet, in Wegfall gebracht, die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aber außer Ansatz gelassen, und in dieser Beziehung erwogen:

In den §§ 178 und 179 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 ist für einen Fall der vorliegenden Art keine Vorsehung getroffen. Nun kann aber nach der Natur der Sache die Verpflichtung eines Angeklagten zur Tragung der Kosten eines Rechtsmittels dann nicht anerkannt werden, wenn dasselbe, wie hier, von Seiten der Kgl. Staatsanwaltschaft, — sei es blos im Interesse des Gesetzes, oder im Interesse des Angeklagten, — gegen ein Erkenntniß nur zu dem Zweck mit Erfolg eingelegt worden ist, um eine einzelne in dem Erkenntnisse enthaltene, dem Angeklagten nachtheilige, gesetzlich unstatthafte, Verfügung zu beseitigen. Vielmehr kommt hierbei auch noch die im § 3 des Ges.'s v. 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, den Justizbehörden ertheilte Ermächtigung in Betracht, wonach die Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache Seitens der Instanzgerichte, und ohne Verschulden des Angeklagten entstanden sind, niedergeschlagen werden können.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—3.]

Festungs-Rayon. – Hecke. – Beseitigung.

Derjenige, welcher eine im Festungsrayon vorhandene, im Falle einer Armirung am Boden abgeschnittene Hecke, wieder aufwachsen läßt, und der

Digitized by Google

Aufforderung dieselbe zu beseitigen keine Folge leistet, macht sich nicht strafbar aus

Rayon-Regul. v. 10. Septbr. 1828, id. v. 21. Dezbr. 1871.

Erk. (V. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Kreutzer (111 II. Cr.)

Bei der im Jahre 1870 vorgenommenen Armirung der Festung S. waren die im Rayon befindlichen Garten-Hecken am Boden abgeschnitten worden, seitdem aber (ohne Zuthun der Eigenthümer) wieder ausgeschlagen und aufgewachsen. Der Aufforderung diese Hecken „auf die vorschriftsmäßige Höhe" abzuschneiden, hatte K. keine Folge geleistet, war aber von der dieserhalb erhobenen Beschuldigung freigesprochen worden, weil durch die citt. Rayongesetze die Fortexistenz der früher bereits vorhandenen Anlagen der fraglichen Art gewährleistet sei und kein Gesetz den Eigenthümern die Pflicht auferlege, das Aufwachsen der Hecken durch periodisches Kürzen 2c. auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken. Der gegen dieses Erkenntniß ergriffene Kass.-Rekurs ward vom OTr. aus dem zuletzt erwähnten Grunde zurückgewiesen, im Uebrigen aber ausgeführt:

> daß die betr. (aus älterer Zeit herrührenden) Hecken nach § 5 des Ray.-Ges.'s v. 10. Septbr. 1828 nur aus Billigkeitsgründen eine Duldung erfahren hätten, welche der Natur der Sache nach ihr definitives Ende erreichte, sobald mit der bei der Armirung nöthig gewordenen Wegräumung der Anlage das Motiv derselben fortgefallen war, es sei daher die Kommandantur jetzt nicht weiter verpflichtet, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden.

Antr. d. GStA.: Verwerfung des Rekurses. [32.—3.]

Körperverletzung. – Vorsätzlichkeit. – Mehrheit der Objekte.

Eine Körperverletzung ist vorsätzlich verübt, wenn sie durch einen Schuß zugefügt ist, welcher auf eine Mehrheit von Personen mit dem Willen abgefeuert wurde, eine derselben zu treffen.

StGB. § 59 [n. 2]. 223 [n. 21].

Erk. (3. I.) v. 22. Jan. 1875 c. Rosinke (26 I. Cr).

R. hatte auf eine Anzahl versammelter Menschen einen Schrotschuß in der Absicht abgefeuert, sie nicht blos zu schrecken, sondern einen von ihnen zu treffen; wirklich war einer der Versammelten A., durch den Schuß zu Boden gestreckt worden. Verurtheilung wegen vorsätz-

Digitized by Google

licher Körperverletzung (§ 223). Die RB. rügte Verletzung dieser Gesetzesstelle: die dort erheischte „Vorsätzlichkeit" sei nur da anzunehmen, wo sich die Handlung gegen dasjenige Objekt richtete, welches nach dem Willen des Handelnden davon betroffen werden sollte; hier stehe nicht fest, daß der Wille des R. grade dahin gerichtet gewesen sei, den A. zu treffen.

Zurückweisung. Gründe:

Es steht der Vorsätzlichkeit der That nicht entgegen, wenn die Handlung gegen mehrere Objekte, z. B. gegen einen Haufen von Menschen gerichtet war, mit der Absicht, alle oder einen von ihnen zu treffen. Zum Vorsatze reicht es vielmehr schon aus, daß der Thäter die äußere Handlung gewollt hat und daß er sich dabei bewußt gewesen ist, daß das oder die Objekte oder eines derselben, gegen welche sie kollektiv oder alternativ gerichtet war, davon getroffen werden konnten. Im vorliegenden Falle haben die Vorinstanzen über dieses Bewußtsein hinaus die Absicht des Angeklagten, einen der versammelten Menschen, unter denen sich A. befand, durch den von ihm abgefeuerten Schuß zu treffen, festgestellt. Es hat hiernach der eingetretene objektiv strafbare Erfolg in seinem Willen gelegen, und unter dieser Voraussetzung war seine That eine vorsätzliche.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33. — 8.]

Nicht.-Beschwerde. — Zurückweisung durch das Kreisgericht. — Zurücknahme.

Hat das Gericht erster Instanz eine Nicht.-Beschwerde wegen eines dabei vermeintlich vorgekommenen formellen Verstoßes durch eine dem Implo-ranten zugestellte Verfügung zurückgewiesen, so steht es ihm nicht mehr zu, diese Verfügung als auf einer irrigen Annahme beruhend zurückzuziehen. Dieselbe wird trotz einer solchen Zurücknahme rechtskräftig, wenn sie nicht rechtzeitig durch Beschwerde beim Ob.-Tribunal angefochten wird.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 112 [n. 8]; Vgl. RbOTr. 2. S. 95; 15. S. 851.

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Berndt (93 II. Cr.)

Das KG. hatte die von B. zeit- und formgerecht ergriffene NB. wegen eines vermeintlichen formellen Verstoßes durch eine am 8. Dezember dem B. zugestellte Verfügung zurückgewiesen, diese letztere aber demnächst unter Anerkennung des stattgehabten Versehens zurückgezogen und nunmehr das Rechtsmittel instruirt. Das OTr. hat gleichwohl mit Rücksicht auf jene nicht angefochtene Verfügung die NB. zurückgewiesen. Gründe:

Das Gericht war zur Aufhebung seiner eigenen Verfügung, nachdem dieselbe dem Angeklagten zugestellt worden, nicht mehr befugt, weil diese Verfügung nach Art. 112 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 binnen 10 Tage nach der Zustellung durch eine an das Ob.-Trib. zu richtende Beschwerde angefochten werden mußte; es ist jene Verfügung also, da eine solche Anfechtung nicht Statt gefunden hat, rechtskräftig geworden und es kann hierin nichts ändern, daß der Angeklagte innerhalb der gedachten Frist eine Beschwerde an das AG. gerichtet und dieses zu seinen Gunsten entschieden hat, da das AG. zu einer solchen Entscheidung nicht befugt war.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Rheinisches Verfahren. – Offizial-Vertheidiger. – Verzicht.

Nach Rheinischem Verfahren hat der Angeklagte das Recht zu verlangen, daß seine Vertheidigung vor dem Schw.-GHofe durch den ihm zugeordneten Offizial-Vertheidiger geführt werde. Er leistet aber auf dieses Recht durch die ausdrückliche oder stillschweigende Wahl eines andern Vertheidigers Verzicht.

Rh. StPO. Art. 294.

Erk. (Z. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Deprée (294 II. Cr.)

Der vom Rh. Schw.-GH. wegen mehrerer schwerer Diebstähle verurtheilte D. stützte seinen Kassationsrekurs darauf, daß er nicht durch den ihm zugeordneten und durch wiederholte Besprechungen vollständig informirten Offizial-Vertheidiger T., sondern durch einen andern Advokaten R. vertheidigt worden sei.

Verwerfung. Das OT. erwog:

daß zwar dem Angeklagten, welcher sich vorher einen Vertheidiger noch nicht erwählt hatte, bei seiner in Gemäßheit

des Art. 293 der StPO. durch den Assisen-Präsidenten ꝛc. zu bewirkenden Vernehmung nach Art. 294 Abs. 1 ibid. ein Vertheidiger von Amtswegen bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen folgenden Verfahrens ernannt werden muß, und der Angeklagte folgeweise das Recht hat, darauf zu bestehen, daß seine Vertheidigung auch durch den von Amtswegen ernannten oder bei eintretender Verhinderung desselben durch einen solchen Vertheidiger geführt werde, der ihm in gleicher Weise rechtzeitig ernannt worden;

daß aber nach Art. 294 Abs. 2 die von Amtswegen erfolgte Bestellung eines Vertheidigers als nicht geschehen gilt und eine Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden soll, wenn der Angeklagte sich einen andern Rechtsbeistand wählt;

daß mithin in der eigenen nachträglichen Wahl eines solchen die Aufgabe des Rechts enthalten ist, durch den von Amtswegen ernannten Vertheidiger vertheidigt zu werden.

Sodann wird ausgeführt, daß D. den Advokat R. nicht allein stillschweigend acceptirt, sondern auch dadurch ausdrücklich als seinen Vertheidiger anerkannt habe, daß er diesem bei Bildung des Schwurgerichts das Rekusationsrecht übertrug.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Fahrlässigkeits-Vergehen. – Mitthäterschaft. – Anstiftung. – Beihülfe.

Bei Fahrlässigkeitsvergehen kann von einer Mitthäterschaft, Anstiftung oder Theilnahme keine Rede sein. Dagegen ist da, wo die unglückliche Folge durch das zusammentreffende fahrlässige Verhalten Mehrerer verursacht ist, Jeder [als selbstständiger Thäter] strafbar.

StGB. § 59 [u. 22. 23]. Vgl. RdOTr. 15. S. 458. 712.

Erk. (Z. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Karnetzki (580 II. Cr. v. 1874).

Von der Annahme einer Mitthäterschaft, oder einer gemeinschaftlichen Ausführung der fraglichen strafbaren Handlung Seitens beider Angeklagten, von welcher nur bei einem gemeinsamen dolosen Handeln mehrerer Personen die

Digitized by Google

Rede sein kann, ist der App.-Richter keineswegs ausgegangen. Vielmehr ist ein zusammentreffendes fahrlässiges Verhalten beider Angeklagten, welches in seinem Zusammenwirken den unglücklichen Erfolg herbeigeführt hatte, ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt.

Unbegründet ist danach auch die Behauptung der RV., daß der App.-Richter unter rechtsirrthümlicher Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme den Imploranten als Anstifter, insofern er den Mitangeklagten M. zur Umstellung der westlichen Weiche, so wie als Theilnehmer, nämlich durch Betheiligung an dem Versuche, die von M. fahrlässiger Weise ausgeführte Umlegung der Weichen zu bewirken, für strafbar erachtet hat, obwohl bei Fahrlässigkeitsvergehen weder eine Anstiftung noch eine Theilnahme im Sinne des Gesetzes denkbar erscheine. Denn die Gründe der Entscheidung ergeben, daß der App.-Richter die Handlungsweise des Imploranten weder unter den gesetzlichen Begriff der Anstiftung oder Theilnahme gebracht, noch als einen strafbaren Versuch im Sinne des § 43 a. a. O. charakterisirt, sondern daß er sowohl die dem Mitangeklagten M. gegebene Anregung zu der von beiden Angeklagten beschlossenen Disposition, als auch die aus jenem Beschlusse entspringende eigene Thätigkeit des Imploranten als selbstständige fahrlässige Handlungen des letzteren gewürdigt hat, welche in Verbindung mit dem fahrlässigen Handeln des Mitangeklagten den Zusammenstoß der Züge herbeigeführt haben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Beleidigung. – Postkarte. – Oeffentlichkeit.

Eine, in einer offen zur Post gegebenen, Postkarte enthaltene Beleidigung ist „öffentlich" zugefügt.

StGB. § 200 [n. 4]. 186 [n. 23].

Erk. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Klinge (80 II. Cr.).

Da die Beleidigung mittelst einer der Post offen übergebenen Correspondenzkarte verübt ist, so konnte von dem

Digitized by Google

Inhalte derselben, bevor sie an den Adressaten gelangte, nicht nur das bei der Expedition, Beförderung und Bestellung thätige Postpersonal, sondern außerdem auch noch andere Personen, namentlich die Hausgenossen des Adressaten und durch letztere weitere Kreise Kenntniß erlangen, der Inhalt der Karte also öffentlich bekannt werden.

Antrag d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Feuer-Versicherungs-Police. – Aushändigung.

Als „Feuer-Versicherungs-Police", welche nicht vor der Genehmigung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden darf, ist jede Urkunde anzusehen, welche inhaltlich den Voraussetzungen einer solchen entspricht, sollte sie auch anders, z. B. als „Interimsschein" bezeichnet sein.

Ges. v. 8. Mai 1837 §§ 14. 31.

Erk. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Schmidt (73 II. Cr.).

Zu dem Zwecke, um Ueberversicherungen entgegen zu wirken, hat das gedachte Gesetz eine polizeiliche Controle über Versicherungen in zwiefacher Hinsicht angeordnet. Zunächst ist der Polizeibehörde die Befugniß beigelegt: bereits abgeschlossene Versicherungsverträge in dieser Richtung einer Prüfung zu unterziehen und zu diesem Zwecke Einsicht der Bücher und namentlich der Police zu nehmen, damit nöthigen Falls eine Zurückführung der Versicherung auf das richtige Maaß veranlaßt werden kann: § 4 l. c. Ferner ist nun aber, als Präventiv-Maßregel bestimmt, daß vor Abschluß einer Versicherung die Genehmigung der Polizeibehörde zu derselben eingeholt werden soll. Zu diesem Ende muß der Agent ein Duplikat des Versicherungsantrages und der Deklaration des Versicherten einreichen und es ist die Aushändigung einer Police oder eines Prolongationsscheins vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung mit Strafe gegen den Agenten bedroht: § 14 l. c. Die Bedeutung dieser letztern Vorschrift ist mithin, zu verhindern daß eine Versicherung in Wirksamkeit trete, bevor die polizeiliche Ge-

Digitized by Google

nehmigung ertheilt ist. Nach den Bestimmungen des ALR.'s, welches in §§ 2064 ff. II, 8 die Thätigung eines besondern schriftlichen Versicherungsvertrages voraussetzt, ist mit Abschluß dieses Vertrages das Geschäft zwischen den Parteien perfekt, und die Police (Versicherungsbrief) bildet das einseitig von dem Versicherer ausgestellte Bekenntniß zu dem Inhalt des Vertrages, welches dem Versicherten auszuhändigen ist. Die Thätigung eines solchen besondern Vertrages ist aber nicht unbedingt vorgeschrieben, und wenn sie nicht erfolgt ist, so bilden der von dem Versicherungsnehmer unterschriebene Versicherungsantrag, und die von dem Versicherer vollzogene Police, in welcher er die Versicherung übernimmt, zusammen den zur Gültigkeit des Geschäfts erforderlichen schriftlichen Vertrag. In beiden Fällen stellt die Police, wenn auch mit verschiedenem rechtlichen Charakter das Beweisdokument für die eingetretene Wirksamkeit des Vertrages dar, und die Aushändigung eines solchen Beweisdokuments ohne vorherige Genehmigung der Versicherung, soll durch die Verbotsbestimmung des § 14 l. c. verhindert werden.

Wenn nun auch an der angeführten Stelle blos Policen ausdrücklich genannt sind, so muß das Verbot auch bei solchen Dokumenten zutreffen, welche, wenn ihnen auch ein anderer Name beigelegt ist, doch dieselbe rechtliche Bedeutung haben. Daß dies bei dem hier in Rede stehenden Interimsschein der Fall sei, hat das erstinstanzliche Erkenntniß unter Anführung des wörtlichen Inhalts dieses Schriftstücks angenommen, und das angefochtene App.-Urtheil ist demselben darin beigetreten. Ein wesentliches Erforderniß des Versicherungsvertrages, welches darin fehle, ist in der NB. nicht bezeichnet, und nach Inhalt des in Rede stehenden Schriftstücks nicht ersichtlich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—8.]

Digitized by

1. Beweis-Antrag. – App.-Richter. – Prüfung.
2. Nothwehr. – Irrthum in der Person.

1. Ein in zweiter Instanz in veränderter Gestalt wiederholter und durch neue, unter Beweis gestellte Thatsachen unterstützter Einwand darf vom Appell.-Richter nicht lediglich unter Hinweis auf die erstinstanzlichen Verhandlungen abgelehnt werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 40]. Vgl. RbOTr. 9. S. 558; 11. S. 377.

2. Auch derjenige bleibt straffrei, welcher beim Vorhandensein der Voraussetzungen der Nothwehr, diese nicht gegen den Angreifer sondern aus Irrthum gegen einen unbetheiligten Dritten übt.

StGB. § 53 [n. 10].

Erk. (V. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Tschersich (26 II. Cr.)

Tsch. der Mißhandlung des ꝛc. Chr. angeklagt, hatte in 1. Instanz behauptet und unter Beweis gestellt, daß er nur gegen einen von Chr. ausgegangenen Angriff Nothwehr geübt habe; diesen Einwand hatte das KG. beseitigt. In 2. Instanz stellte er nun unter Beweis, daß er von ihm unbekannten Personen überfallen und zu Boden geschlagen worden sei, hierbei Nothwehr geübt, und aus Irrthum die Hinzugekommenen Chr. und R. für seine Angreifer gehalten habe. Diesen Beweisantrag hatte das AG. abgelehnt, weil „durch diese Anführungen die erstrichterliche Feststellung keine Aenderung erleide und die Behauptung der Nothwehr bereits in 1. Instanz widerlegt sei"; — sowie ferner deshalb, „weil von einer Nothwehr keine Rede sein könne, da Tsch. zwar vorher geschlagen sein wolle, aber nicht behaupten könne, daß dies von Chr. oder R. geschehen sei".

Vernichtung. Gründe:

[1.] Da es sich, — wie gedacht, — um thatsächliche Behauptungen, welche erst in zweiter Instanz vorgebracht sind und zugleich um zum Theil neue Beweismittel handelte, so ließen sich die fraglichen Beweisanträge nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis auf die in erster Instanz stattgehabten Verhandlungen beseitigen; sie mußten vielmehr ihrer Erheblichkeit nach geprüft werden.

[2.] Wenngleich der angeblich auf den Angeklagten ge-

Digitized by Google

machte rechtswidrige Angriff auch in der That nicht von den Verletzten Chr. beziehungsweise dessen Begleiter ausgegangen ist, so konnte doch der von dem Angeklagten behauptete thatsächliche Irrthum über die Person seiner Angreifer, beziehungsweise der irrige Glauben des Angeklagten, daß er sich im Zustande berechtigter Nothwehr befinde, unter Voraussetzung der sonstigen Erfordernisse des § 53 a. a. O. immerhin geeignet erscheinen, die Strafbarkeit des Angeklagten auszuschließen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Richter. – Unfähigkeit – Mitwirkung in einer andern Instanz.

Unfähig zur Mitwirkung als Richter ist jeder, welcher als solcher in einer andern Instanz an der Fällung eines — wenn auch später vernichteten — Urtheils Theil genommen hat.

StPO. § 24 Nr. 5.

Erk. (V. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Henke (97 I. Cr.).

Die Anklage gegen H. und Gen. war zunächst vor dem Amtsgericht und demnächst vor der Strafkammer des OG.'s zu G. als Berufungsgericht verhandelt worden. Bei dieser letzten Verhandlung hatte der OGRath W. als Richter mitgewirkt. Auf die vom OAG. ausgesprochene Vernichtung beider Erkenntnisse (wegen Unzuständigkeit) erfolgte sodann eine neue Verhandlung in erster Instanz vor derselben Strafkammer und demnächst in zweiter Instanz vor der Berufungskammer des gedachten OG.'s. An dieser letzteren nahm OGRath W. abermals Theil. Den hiergegen sofort aus § 24 Nr. 5 der StPO. vom StA. sowohl als von den Angeklagten erhobenen Einwand beseitigte das OG. durch die Erwägung, daß das Urtheil, an dessen Fällung W. Theil genommen, „durch das OAG. vernichtet und somit das damalige Verfahren als eine andere Instanz in Bezug auf das jetzige Verfahren nicht anzusehen sei".

Vernichtung. Gründe:

Die Vorschrift der Strafprozeß-Ordnung § 24 Nr. 5, welche ausweislich der Materialien das Ziel verfolgt, die

Digitized by Google

Gründe für Unfähigkeit des Richters in einer einzelnen Strafsache im Verhältnisse zu den sog. Rekusationsgründen schärfer zu präzisiren, ruht auf dem, der allgemeinen Bestimmung des § 24 unterliegenden, Grundgedanken, die Unparteilichkeit der mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Organe gegen Einflüsse zu sichern, welche die Unbefangenheit des mitwirkenden Richters zu gefährden geeignet sind und auf der hieraus folgenden Tendenz, einen von derartigen Verhältnissen möglicher Weise beeinflußten Richter kraft des Gesetzes von der Theilnahme an Aburtheilung der betreffenden Strafsache auszuschließen. In Nr. 5 des allegirten § 24 hat dieses, in den Landesgesetzgebungen verschieden aufgefaßte und behandelte, Motiv positiven Ausdruck dahin gefunden, daß die Unfähigkeit eines Richters alsdann eintritt, wenn derselbe bereits Theil genommen hat: 1) an der Urtheilsfällung in derselben Strafsache und zwar 2) in einer andern Instanz.

Der betreffende Richter wird von Ausübung des strafrichterlichen Amtes in einer bestimmten Strafsache durch § 24 Nr. 5 l. c. nicht deshalb ausgeschlossen, weil das frühere Urtheil bei dem er mitgewirkt, formell zu Recht besteht, sondern deshalb, weil er an dem früheren Erkenntnisse überhaupt sich betheiligt hat. Die Thatsache dieser Betheiligung, welcher das Gesetz den Verdacht einer gefährdeten Unbefangenheit bei anderweitem Erkennen in derselben Sache entlehnt, ist der entscheidende Punkt.

Die frühere Theilnahme des W. ist auch in einer andern Instanz erfolgt. Nach dem prozessualen Gange des Verfahrens hatte sich das Kgl. Amtsgericht D. zur Entscheidung in erster Instanz berufen gehalten und das Königliche Obergericht, Strafkammer zu G., diese Auffassung theilend, in der Berufungsinstanz am 4. Novbr. 1873 abändernd auf Freisprechung erkannt. Dieses Urtheil, wobei OGR. W. mitgewirkt, ist demnach in einer andern Instanz (Prozeßinstanz), als in derjenigen ergangen, welche durch

Digitized by Google

das letzte, unter gleichmäßiger Betheiligung desselben Richters auf Berufung wider ein neues erstinstanzliches Erkenntniß der Strafkammer v. 7. Mai 1874 erlassene Urtheil der Berufungskammer v. 14. Oktbr. 1874 Erledigung gefunden hat. Die Strafkammern und Berufungskammern der Kgl. Obergerichte in der Provinz Hannover sind nach Zusammensetzung und Zuständigkeit als verschiedene Strafgerichte zu betrachten, von denen die letztern in der hierarchischen Stufenfolge an sich höher stehen (vgl. Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. XV § 4; StPO. § 15). OGR. W. hat sohin in der Strafsache successive an zwei Urtheilen von Gerichten ungleichartiger Kategorien, also in zwei getrennt entscheidenden Instanzen Theil genommen. Gleichgültig für die vorliegende Frage ist, daß Rechtsmittel wider das in zweiter Instanz von der Strafkammer ertheilte Urtheil v. 4. Novbr. 1873 nicht zur Kompetenz der Berufungskammer, deren Erkenntniß v. 14. Oktbr. 1874 auf eine erstinstanzliche Entscheidung der Strafkammer erfolgt ist, gehören; denn die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 24 Nr. 5 der StPO. wird weder nach dem oben berührten gesetzlichen Sinne noch nach dem Wortlaut durch die Voraussetzung bedingt, daß dasjenige Urtheil, woran sich der betreffende Richter bereits früher betheiligt, in einer Instanz ergangen sei, welcher nach der Justizorganisation im Einzelfalle das später erkennende Gericht übergeordnet ist und daß die weitere Entscheidung in höherer Stufenfolge gerade auf ein gegen das vorhergehende Erkenntniß ergriffenes Rechtsmittel erfolgt. Das Gesetz knüpft die Ausschließung des Richters vielmehr nur an dessen stattgehabte Rechtsprechung in einer andern Instanz, so daß auch das Mitglied eines oberen Gerichts, wenn letzteres bereits entschieden hat, gehindert ist, demnächst in derselben Sache in unterer Instanz richterliche Funktionen auszuüben und nichts darauf ankommt, ob das jetzt erkennende Gericht gerade dasjenige Urtheil seiner Prüfung im Instanzwege unterziehen muß, wobei sein Mitglied früher mitgewirkt hat, ob

Digitized by Google

das dermalige Erkenntniß zu dem vorausgegangenen im Verhältnisse einer angefochtenen Entscheidung steht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6]

Schankwirthschaft. – Gesellschafter. – Anmeldung zur Besteuerung.

1. Auch Derjenige, welcher in ein bereits betriebenes und versteuertes (Schank-) Gewerbe eintritt, muß dasselbe der Kommunalbehörde anmelden.

Gew.-Steuer-Ges. v. 30. Mai 1820 § 19. Vgl. RbOTr. 15. S. 843.

2. Die Vorschrift des § 147 Abs. 2 der B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 findet Anwendung, sobald mit einem Gewerbe-Polizei-Vergehen eine Zuwiderhandlung gegen eine steuergesetzliche Vorschrift konkurrirt, mag diese sich als Steuer-Hinterziehung oder als Steuer-Kontravention (z. B. Mißachtung einer Kontrolvorschrift) charakterisiren.

Erk. (V. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Hoderny (71 I. Cr.)

H. war als Gesellschafter in das von der Wittwe L. seit längerer Zeit betriebene und versteuerte Schank-Gewerbe eingetreten, ohne für seine Person die polizeiliche Genehmigung erlangt, und ohne den Anfang seines Gewerbebetriebs der Kommunalbehörde angezeigt zu haben. Er wurde deshalb aus den §§ 33 und 147 Nr. 1 der Gew.-Ordnung v. 21. Juni 1869 wegen des Gewerbe-Polizei-Vergehens verurtheilt, dagegen in beiden Instanzen von der gleichzeitig erhobenen Anklage: „den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht angezeigt zu haben" freigesprochen, weil § 147 Abs. 2 der cit. Gew.-Ordn. hier keine Anwendung finde: derselbe spreche zwar allgemein von einer „Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze", die gleich darauf erwähnte „Steuerstrafe" ergebe aber, daß hier eine Einschränkung auf solche Fälle beabsichtigt sei, wo eine Steuerstrafe in Frage komme, d. h. also auf die Fälle einer eigentlichen Hinterziehung der Gewerbesteuer; eine solche liege hier nicht vor, da das Gewerbe, in welches H. eingetreten, bereits früher bestanden und versteuert worden sei, und der Eintritt des H. nicht eine doppelte oder höhere Besteuerung habe herbeiführen können.

Vernichtung. Gründe:

[1.] Es ist eine rechtsirrthümliche Auffassung des App.-Richters, daß der Angeklagte nicht verpflichtet gewesen,

Digitized by Google

dem § 19 des Gew.-St.-Ges.'s v. 30. Mai 1820 gemäß der betr. Kommunal-Behörde den Anfang seines Gewerbebetriebes anzuzeigen, weil er nur als Gesellschafter in das von der Wittwe X. längst betriebene, und gehörig versteuerte Schankgewerbe eingetreten sei. Es ist vielmehr ein, in der Rechtsprechung des Kgl. OTr.'s stets festgehaltener Grundsatz, daß der § 19 a. a. O. Jedem, der ein Gewerbe zu betreiben anfängt, gleichviel, ob allein oder in Gemeinschaft mit Andern, ob dabei die Gewerbesteuer entrichtet worden, oder nicht, die Pflicht auferlegt, die dort vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

[2.] Wenn nun in § 177 der Pr. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 und in dem § 147 der B. Gew.-Ordn v. 21. Juni 1869 zunächst der Ausdruck „Steuervergehen" und „Steuergesetze", im weitern Verlaufe derselben dagegen die Bezeichnung „Steuerstrafe" gebraucht wird, so ergiebt der innere Sinn beider Gesetze von selbst, daß unter „Steuerstrafe" diejenige verstanden worden ist, welche abgesehen von der, den Gewerbe-Ordnungen in den §§ 177 und 147 eigenthümlichen, auf die unterlassene Nachsuchung der polizeilichen Concession gesetzten, in den Steuergesetzen für die dort verpönten Zuwiderhandlungen angedroht wird, gleichviel ob eine sogenannte Steuerhinterziehung oder eine Steuercontravention begangen worden ist. Eine jede von ihnen concurrirt nach der Absicht der Gesetze mit der unterlassenen Nachsuchung der polizeilichen Concession, insofern eine solche nach der Beschaffenheit des Gewerbes erforderlich ist. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung des OTr.'s beständig und bis in die neueste Zeit entschieden, wie die Erkenntnisse: V. II 2. Juli 1863, V. I 8. Nov. 1867, V. II 19. Nov. 1868, V. I 21. Sept. 1870 und Z. II 4. Juli 1872 (RdOTr. 3. S. 537; 8. S. 686; 9. S. 658; 11. S. 471; 13. S. 384) des Nähern ergeben. Es liegt hiernach der Ausführung des App.-Richters gleichfalls ein Rechtsirrthum zum Grunde, nach welcher der im § 147 Abs. 2 der Gew.-Ordnung ge-

Digitized by Google

brauchte Ausdruck „Steuerstrafe", mit einer Hinterziehung der Gewerbesteuer gleichbedeutend sein soll. Es ist vielmehr nichts Anderes ausgedrückt, als daß der Gesetzgeber eine Concurrenz verschiedener Vergehen oder Uebertretungen hervorgehoben und dafür die bezügliche Strafe festgesetzt hat, ohne dabei auf die Bestimmungen des StGB.'s einzugehen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Betrug. – Darlehen.

Die durch Täuschung herbeigeführte Erlangung eines Darlehens erfüllt den Thatbestand des Betrugs.

StGB. § 263 [n. 2. 6].

Erk. (3. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Meißner (23 I. Cr.)

M., wegen „Betrugs" aus § 263 bestraft, rügte im Wege der NB. Gesetzesverletzung, weil die Instanzrichter in der durch Täuschung herbeigeführten Erlangung eines Darlehens, mit Unrecht eine „in der Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen herbeigeführte Vermögensbeschädigung" gefunden hätten.

Zurückweisung. Gründe:

Es kann für den Deliktsbegriff des § 263 nicht darauf ankommen, ob der beabsichtigte Vortheil ein objektiv rechtswidriger, also ein solcher sei, welcher vermöge positiver Gesetzesvorschriften überhaupt von Niemandem beabsichtigt werden dürfe, sondern es muß schon die subjektive Rechtswidrigkeit genügen, vermöge deren dem Täuschenden gegenüber dem Getäuschten kein Recht auf dasjenige zusteht, was er durch das Mittel der Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums zu erlangen beabsichtigt. So lange also Jemandem kein Recht erworben ist, von einem Dritten die Eingehung eines Vertragsverhältnisses, wie im vorliegenden Falle den Abschluß eines Darlehnsvertrags, zu verlangen, handelt er unberechtigt, wenn er denselben durch das Mittel der Täuschung zu einem derartigen Vertrage veranlaßt, welchen er bei Kenntniß der wahren Sachlage nicht eingegangen sein würde. Ebensowenig aber läßt sich bestreiten, daß der

Digitized by Google

Vortheil, welcher durch Erlangung eines Darlehens erreicht werden soll, als ein vermögensrechtlicher sich darstelle, weil der Gegenstand des Darlehens in das Vermögen des Empfängers übergehen, dasselbe vermehren soll und diese Vermehrung auch dadurch nicht aufhört eine solche zu sein, daß zu einer späteren Zeit die Restitution erfolgen, der Vortheil also ein nur zeitlich begrenzter sein soll. Endlich auch läßt es sich nicht als rechtsirrthümlich erkennen, wenn in dem Uebergange des dargeliehenen Betrags aus dem Vermögen des Betrogenen in dasjenige des Angeklagten gegen ein unsicheres und ungültiges Versprechen der Rückzahlung eine Vermögensbeschädigung des Darleihers erkannt wurde, wie dieses nach den Entscheidungsgründen II. Instanz der Fall ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Beamter. – Gemeinde-Feldhüter.

Ein Gemeinde-Feldhüter ist selbst dann, wenn bei ihm die Voraussetzungen der FPO. v. 1. Novbr. 1847 § 51 nicht zutreffen, ein Beamter.

StGB. § 359 [n. 32]; FPO. v. 1. Novb. 1847 § 51.

Erk. (Z. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Nickel (80 I. Cr.).

Schon nach § 68 II, 7 und § 69 II, 10 ALR. sind die Funktionen eines Gemeinde-Feldhüters polizeilicher Natur, und daraus folgt, daß ein solcher als ein mittelbarer Staatsbeamter zu betrachten ist. Der § 50 der FPO. v. 1. November 1847 hat den Gemeinden wiederholt das Recht eingeräumt, für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben, Feldhüter zu bestellen. Sind sie nach der Nr. 2 des § 51 a. a. O. gerichtlich ein für allemal vorschriftsmäßig vereidet, und treffen die dort enthaltenen übrigen Erfordernisse zu, so haben ihre Aussagen in Beziehung auf verübte Feldfrevel vollen Glauben. Die Ermangelung dieser gesetzlichen Voraussetzungen hat aber nicht die Folge, daß die Gemeinde-Feldhüter ihrer Qualität als Beamte verlustig gehen, sondern eben nur die, daß sie ihre

Digitized by

Aussagen beeidigen müssen und ihre Glaubwürdigkeit, wie die jedes anderen Zeugen, dem richterlichen Ermessen unterliegt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Geschworner. – Zeuge.

Derjenige, welcher in einer Untersuchungssache auf Anfrage eine amtliche Auskunft zu den Akten gegeben hat, ist nicht „in der Sache als Zeuge vernommen" und sonach nicht unfähig in derselben später als Geschworner mitzuwirken.

StPO. § 295. 24 Nr. 4.

Erk. (3. l.) v. 27. Jan. 1875. c. Otto (135 I. Cr.).

In der gegen O. geführten Vor-Untersuchung hatte der Bahnhofs-Inspektor V. auf Ersuchen des Amtsrichters (in Holstein) eine schriftliche Auskunft über den Zeitpunkt, in welchem ein Eisenbahnzug an einem bestimmten Tage in R. eingetroffen sei, zu den Akten gegeben. Später hatte derselbe V. in der schwurgerichtlichen Verhandlung als Geschworner mitgewirkt. Hierin fand die NB. eine Verletzung der §§ 295 und 24 Nr. 4 der R. StPO., weil V. als ein „in der Sache vernommener Zeuge" anzusehen, also zur Funktion als Geschworner unfähig gewesen sei. — Zurückweisung. Gründe:

Die [von V. ertheilte] Auskunft enthält selbstredend keinen Rath und kein Gutachten (cit. § 24 Nr. 3), kann aber auch nicht als eine im Sinne der Nr. 4 ibid. stattgehabte Vernehmung eines Zeugen betrachtet werden, weil V. nicht, wie die angezogene Prozeßvorschrift ausdrücklich erfordert: „als Zeuge vernommen" ist, und die StPO. einer protokollarischen Abhörung eines Zeugen nicht jede schriftlich ertheilte Auskunft dritter Person gleichstellt (vgl. l. c. § 245 ff.) auch eine besondere, vorliegend die Anwendbarkeit des cit. § 24 Nr. 4 rechtfertigende Bestimmung mangelt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Bankerutt. – Buchführung. – Gesellschafter.

Jedem persönlich haftenden Theilhaber an einem Handelsgeschäfte liegt die strafrechtliche Verantwort-

Digitized by Google

lichkeit für die vorschriftsmäßige Buchführung (Inventarisirung) ob.

StGB. § 281 [n. 46].

Erk. (Z. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Schmalfuß (95 I. Cr.)

erwog, daß

die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern nach den Vorschriften des D. HGB.'s jedem persönlich haftenden Theilnehmer an einem kaufmännischen Geschäfte, ohne Rücksicht auf eine hinsichtlich der Buchführung unter den Gesellschaftern getroffene private Vereinbarung, obliegt (l. c. Art. 28 ff.), insbesondere der vom Imploranten angezogene Art. 101, welcher nur über das durch Vereinbarung der Gesellschafter hinsichtlich der Geschäftsführung im Verhältniß zu einander geregelte Abkommen bestimmt, für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Theilnehmer bedeutungslos ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Geistlicher. – Friedensgefährdung. – Kirche.

Ein Geistlicher, welcher in einer Kirche vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den Frieden gefährdenden Weise erörtert, verwirkt, auch wenn er nicht in Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge handelte, die Strafe des

StGB. § 130 a. [n. 7].

Erk. (Z. II.) v. 28. Jan. 1875 c. Krebs (6 II. Cr.).

Die Fassung des § 130 a. StGB.'s zeigt deutlich, daß der § verschiedene Fälle in gleicher Weise unter Strafe stellen wollte, und daß es, wenn der Geistliche ꝛc. Angelegenheiten des Staats in der näher bezeichneten Weise in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren zum Gegenstande der Verkündigung und Erörterung gemacht hat, weder der Feststellung bedarf, daß er solches „in Ausübung seines Berufs oder aus Veranlassung der Ausübung desselben" gethan habe, noch es als zum Thatbestande gehörig zu betrachten

Digitized by Google

iſt, daß ſolches „öffentlich vor einer Menſchenmenge“ geſchehen ſei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Bankerutt. – Handlung. – Zeitpunkt.

Die Strafe des Bankerutts wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß die in dem betr. § vorgeſehene Handlung vor der Zahlungs-Einſtellung verübt iſt.

StGB. § 281 [n. 30].

Erk. (Z. l.) v. 28. Jan. 1875 c. Lübeck (75 I. Cr.)

Die Behauptung des Imploranten, daß die in Nr. 1 bis 4 des § 281 R.-StGB.'s bezeichneten Handlungen nur dann das Delikt des Bankerutts darſtellten, wenn ſie nach der Zahlungseinſtellung begangen ſeien, findet zunächſt in dem Wortlaut der geſetzlichen Vorſchrift keine Unterſtützung, denn die Wortfaſſung „Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingeſtellt haben, werden wegen Bankerutts beſtraft, wenn ſie Vermögensſtücke bei Seite geſchafft haben“, bringt die Nothwendigkeit eines zeitlichen Aufeinanderfolgens in keiner Weiſe zum Ausdruck. Dagegen ſteht die in der RB. zur Geltung gebrachte Auffaſſung mit dem Begriffe des Verbrechens des Bankerutts im Widerſpruch. Die Zahlungseinſtellung eines Kaufmannes, d. h. die Nichterfüllung ſeiner Verbindlichkeiten gegen ſeine Gläubiger wegen Mangels an bereiten Mitteln begründet an ſich und allein nur civilrechtliche Folgen zwiſchen Beiden. Dieſelbe wird zum Verbrechen gegen § 281, wenn der Kaufmann in der Abſicht ſeine Gläubiger zu benachtheiligen, Handlungen vorgenommen hat, durch die der Beſtand des Vermögens, aus welchem die Gläubiger Befriedigung zu ſuchen berechtigt ſind, wirklich oder ſcheinbar verringert, oder die Feſtſtellung des wahren Beſtandes vereitelt wird. Erforderlich iſt, daß die in dieſer Abſicht vorgenommenen Handlungen mit der Zahlungseinſtellung in Verbindung ſtehen, das heißt, daß dieſes Handeln mit bewußter Beziehung auf die Nichtbefriedigung der

Digitized by Google

Gläubiger erfolgte. Dagegen ist es irrelevant, ob zur Zeit dieses Handelns die Nichterfüllung der Verpflichtungen bereits zu einer äußerlich erkennbaren Thatsache geworden war oder noch bevorstand, wenn nur dem Schuldner bewußt war, daß sie eintreten würde, und sie demnächst auch eingetreten ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Zoll-Vergehen. – Transport im Grenzbezirk.

1. Eine Kontrebande (Zolldefraude) ist als vollbracht anzusehen nicht allein, wenn im Grenzbezirk eine auf dem Transport befindliche Waare ohne den vorschriftsmäßigen Zoll-Ausweis „betroffen", sondern überhaupt, wenn nachgewiesen wird, daß ein solcher Transport ohne Zollausweis stattgefunden habe.

2. Ein solcher Transport bildet nicht selbst den Thatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern begründet die rechtliche Vermuthung, daß mit der betr. Sache [früher] eine Kontrebande oder Zolldefraude begangen sei. Diese Vermuthung kann nur durch den Nachweis, daß eine Kontrebande ꝛc. nicht verübt sein könne oder nicht beabsichtigt gewesen sei, nicht aber durch den Mangel des Nachweises der Absicht einer solchen widerlegt werden.

V.-Zollges. v. 1. Juli 1869 § 136 Nr. 5 d. 137 Abs. 2.

Erk. (V. II.) v. 28. Jan. 1875 c. Skripczyk (44 II. Cr.)

Eine in Galizien gestohlene Kuh war am 9. Oktbr. trotz einer angeordneten Viehsperre über die Preußische Grenze in den Stall des Skr. gebracht und von diesem am 20. Oktbr. durch einen Transport im Grenzbezirke nach N. gebracht und dort verkauft worden. Von der dieserhalb gegen ihn erhobenen Anklage:

„am 9. Oktbr. 1872 bei Z. eine Kuh, deren Einfuhr durch ꝛc. verboten war, aus Oesterreich eingeführt zu haben" —

ward Skr. deshalb freigesprochen, weil nicht erwiesen sei, daß er jene Handlung vorgenommen habe und § 136 Nr. 5 d. auf ihn keine Anwendung finde, da er nicht beim Transporte der Kuh „betroffen" worden sei. Diesen letzteren Grund erachtete das AG. für rechts-

Digitized by Google

irrthümlich, erkannte aber doch auf Bestätigung der Freisprechung, weil dem Skr. das Selbst-Einführen über die Grenze (am 9. Oktbr.) nicht nachgewiesen sei, der ihm zur Last fallende Transport der Kuh im Grenzbezirk (am 20. Oktbr.) aber eine von jenem Bringen über die Grenze ganz verschiedene, nicht zum Gegenstande der vorliegenden Anklage gemachte Handlung sei.

Vernichtung. Gründe:

[1.] Es ist dem angefochtenen Erkenntniß darin beizupflichten, daß die Vorschrift des § 136 Nr. 5d. des Vereins-Zollgef.'s v. 1. Juli 1869 nicht auf den Fall zu beschränken ist, wenn Jemand bei dem Transporte zollpflichtiger Gegenstände ohne Zollausweis im Grenzbezirk von der Zollbehörde betreten wird, daß vielmehr diese Bestimmung ebenso dann Anwendung findet, wenn nachgewiesen wird, daß ein solcher Transport innerhalb dieses Bezirks ohne vorschriftsmäßige Legitimation stattgefunden hat.

[2.] Das Transportiren im Grenzbezirk bildet zwar ein von dem Einführen über die Grenze verschiedenes Handeln, aber es stellt keine Handlung dar, welche an sich, und für sich als solche in dem vorliegenden Verfahren einer Bestrafung unterzogen werden soll. — Nach § 136 Nr. 5d. wird eine Kontrebande, d. h. das Unternehmen, Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, einzuführen, (§ 134 ibid.), als vollbracht angenommen, wenn Jemand bei dem Transport dieser Gegenstände im Grenzbezirk ohne Zollausweis betroffen wird: § 136 Nr. 5d. — Es ist also, abgesehen von der hier zunächst nicht in Betracht kommenden Vorschrift des § 137 Abs. 2 l. c. dieses Transportiren im Grenzbezirk kein besonderes mit Strafe bedrohtes Vergehen, sondern es wird dadurch nur als eine gesetzliche Folge eine vorher mit diesen Gegenständen vollbrachte Kontrebande festgestellt. Wenn also gegen den Imploranten als erwiesen angenommen wurde, daß er die Viehstücke am 21. Oktbr. 1872 im Grenzbezirk ohne Zollausweis transportirt hatte, so bildete dieses Factum keine selbstständig zu bestrafende, von der ihm in der Anklage zur Last gelegten Einführung des Viehs über die Grenze, verschiedene, Strafthat, sondern es wurde da-

Digitized by Google

durch nach den besonderen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes nur festgestellt, daß Angeklagter eben diese Viehstücke vorher verbotswidrig über die Grenze gebracht, also eine Kontrebande begangen hatte. — Da also von einer selbstständig strafbaren in der Anklage nicht enthaltenen Handlung nicht die Rede sein kann, so zerfällt auch die Ausführung des angefochtenen Erkenntnisses über die Unstatthaftigkeit der Hereinziehung einer solchen, in ein schwebendes Strafverfahren.

Durch den Nachweis eines Transports im Grenzbezirk wird nun als gesetzliche Folge desselben die vollbrachte Kontrebande festgestellt, bis zum Nachweise, daß eine solche nicht begangen sein könne, oder nicht beabsichtigt sei. Diese Folge wird also nur durch einen positiven Gegenbeweis in der angeführten Richtung ausgeschlossen, wogegen der Umstand, daß die verbotswidrige Einführung oder die Absicht einer solchen nicht erwiesen worden, irrelevant ist, da dann die Vorschrift des § 136 ihre Bedeutung verlieren würde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Widerstand. – Gewalt. – Transport. – Gegenstemmen.

Derjenige, welcher seine amtliche Abführung durch Gegenstemmen der Füße auf den Boden zu verhindern sucht, leistet dem betr. Beamten „mit Gewalt Widerstand".

StGB. § 113 [n. 30. 27].

Erk. (3. II.) v. 28. Jan. 1875 c. Wehn (48 II. Cr.).

Als der verhaftete W. durch zwei Polizeibeamte von N. nach E. abgeführt werden sollte, stemmte er unterwegs wiederholt die Füße fest gegen den Erdboden, indem er den Oberkörper weit zurückbog, und setzte dabei alle seine Kräfte der Thätigkeit der Beamten dergestalt entgegen, daß der Transport auf einer Entfernung von $^1/_4$ Stunde eine ganze Stunde dauerte. Hierin fanden die Instanzrichter einen „mit Gewalt geleisteten Widerstand". — RB.

Zurückweisung. Gründe:

Der Angeklagte hat der Activität der Körperkräfte der Beamten die Activität seiner eigenen Körperkräfte entgegen-

Digitized

gesetzt. Es kann also weder von einem blos passiven Verhalten, noch von einer nur indirekt gegen die Beamten wirkenden Gewalt des Angeklagten die Rede sein. Seine Gewaltanwendung richtete sich vielmehr unmittelbar gegen die körperlichen Kraftanstrengungen der Beamten, er setzte ihnen nicht blos die Last des eigenen Körpers, sondern die angespannten und direkt gegen die Person der Beamten in Thätigkeit gesetzten Kräfte seines Körpers entgegen, und nöthigte dadurch dieselben eine größere Gewalt zu gebrauchen, um den ihnen vom Angeklagten in dieser Weise geleisteten Widerstand zu überwinden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Rheinisches Verfahren. – Vernichtung. – Hinverweisung. – Abänderung.

Bedarf die in einem vernichtenden Erkenntnisse enthaltene Hinverweisung der Sache vor ein anderes Gericht der Abänderung, so kann diese im Wege des Rathskammerbeschlusses erfolgen, durch welche die Berichtigung sowohl in der Urschrift als in der ertheilten Ausfertigung angeordnet wird.

Rh. StPO. Art. 430.

Beschl. (II.) v. 28. Jan. 1875 c. Welsch (748 II. Cr. v. 1874).

Durch Ober-Tribunals-Erkenntniß v. 3. Dezbr. 1874 war ein Urtheil des Polizeigerichts zu St. G. vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung 2c. „vor das PG. zuB ." verwiesen worden. Da sich aber ergab, daß dieses letztere Gericht durch AKO. v. 29. Oktober 1873 aufgehoben worden war, so hat das OTr. auf den Antrag des GStA.'s im Wege des Rathskammerbeschlusses:

> „verordnet, daß jenes Erkenntniß dahin zu berichtigen sei, daß an Stelle des PG.'s zu B. — das PG. zu X. zu bestimmen, und daß diese Berichtigung sowohl in der Urschrift wie in der Ausfertigung jenes Urtheils aufzunehmen sei".

Zur Rechtfertigung dieser Verfahrungsweise nehmen die Gründe auf Art. 430 der StPO. Bezug.

Antrag des GStA.: gleichl. [38.—3.]

Digitized by Google

Erpreſſung. – Rechtswidriger Vermögensvortheil.

Die Abſicht die Erfüllung einer begründeten fälligen Forderung vom Verpflichteten zu erlangen, iſt nicht auf Verſchaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtet, genügt ſonach nicht, um eine „Nöthigung" als „Erpreſſung" zu charakteriſiren.

StGB. § 253 [n. 5]. 240. 263 [n. 6].

Erk. (B. I.) v. 29. Jan. 1875 c. v. Bednarzewski (103 I. Cr.)

Unter Reformirung des erſtrichterlichen Erkenntniſſes hatte das AG. den B. wegen „Erpreſſung" aus § 253 StGB.'s verurtheilt, weil er „um ſich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen, die Wirthſchafterin Sch. durch Drohung zur Zahlung eines Betrages von 20 Sgr. genöthigt habe". Den Einwand des B., daß die Forderung der 20 Sgr. eine wohlbegründete und fällige, der geſuchte Vortheil alſo kein „rechtswidriger" geweſen ſei, hatte das AG. durch die Erwägung beſeitigt, daß derſelbe „gewußt habe, wie er ſeine Forderung nur im Wege der Klage werde zur Geltung bringen können: er habe ſich, in der Abſicht, ſich die Koſten und Weiterungen eines Prozeſſes zu erſparen, durch Drohungen dasjenige ſofort verſchafft, was er im beſten Falle erſt nach Wochen und Monaten erhalten haben würde; ſeinem Anſpruche habe das Recht der Sch. entgegen geſtanden, ihre Einwendungen zur Kenntniß des Richters zu bringen und deſſen Urtheil abzuwarten; dieſes Recht habe B. um ſeines Vortheils willen verletzt".

Vernichtung. Gründe:

Dieſe Ausführungen [des AG.'s], welche ſich dahin zuſammenfaſſen laſſen, daß die Abſicht eine an ſich begründete aber beſtrittene Forderung im Wege der Selbſthülfe zur Geltung zu bringen, als auf einen widerrechtlichen Vermögensvortheil gerichtet ſich darſtelle, können als rechtsbegründet nicht anerkannt werden. Stand dem Angeklagten, wie hier unterſtellt, eine fällige Forderung gegen die ꝛc. Sch. in Wirklichkeit zu, oder glaubte er wenigſtens, daß ihm dieſe Forderung zuſtehe, ſo war die Abſicht deren alsbaldige Einrichtung ohne vorherige Klageerhebung zu erlangen und die dadurch entſtehenden Koſten und Weiterungen zu umgehen, ſicherlich keine widerrechtliche; denn es beſtand für ihn kein rechtliches Hinderniß, ſeine außergerichtliche Befriedigung

Digitized by Google

auch alsdann zu betreiben, wenn er wegen behaupteter Einwendungen der Schuldnerin die Erfolglosigkeit seines Bemühens voraus sah. Ebensowenig läßt sich von einem formalen Recht des Schuldners reden, seine Einwendungen zur Beurtheilung des Richters zu bringeu, so lange der Gläubiger nicht sein Recht zur prozessualischen Geltung gebracht wissen will und gebracht hat. Widerrechtlich in diesem Falle ist nicht die Absicht der Befriedigung und die Thatsache der Befriedigung, sondern das Mittel, wodurch dieser Erfolg erreicht wurde, oder erreicht werden sollte, die Eigenmacht, welche aber, wenn sie durch Drohungen bewerkstelligt wurde, nach § 240 des StGB.'s dem Strafgesetze nur dann verfällt, wenn, vorausgesetzt, daß der Strafantrag vorliegt, die Drohungen sich auf Verbrechen oder Vergehen bezogen, was nicht festgestellt ist.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—8.]

Presse. – Redakteur ꝛc. – Nachweis des Verfassers.

Die Strafbarkeit des Redakteurs ꝛc., welcher nicht rechtzeitig den Verfasser ꝛc. eines veröffentlichten strafbaren Artikels nachweist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Verfasser ꝛc. anderweitig ermittelt wird.

R. Preßges. v. 7. Mai 1874 § 21 Abs. 2.

Erk. (3. I.) v. 29. Jan. 1875 c. Kosiolek (1004 I. Cr. v. 1874).

Der Redakteur K., gerichtlich vernommen, hatte die Namhaftmachung des Verfassers eines veröffentlichten, für strafbar erachteten Zeitungsartikels verweigert. Demnächst aus § 21 des Preßges.'s bestraft, wendete er ein, daß ihm Abs. 2 l. c. zur Seite stehe, da der gesuchte Verfasser anderweitig durch Vernehmung eines Zeugen ermittelt worden sei. Dieser — thatsächlich begründete — Einwand ward von dem OTr. ebenso wie von den Instanzgerichten als unbegründet beseitigt, weil

„das Gesetz nicht den geringsten Anhalt für eine solche Gleichstellung biete".

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Rechtshülfe. – Verbotene Handlung.

Der Requisition des Gerichts eines andern Bundesstaats, eine dort verfügte Vermögensbeschlagnahme zu vollziehen, ist Folge zu geben, sollte auch jene Vermögens-Beschlagnahme in einem Falle verfügt sein, für welchen die Gesetze des requirirten Gerichts eine solche Maßnahme nicht gestatten.

B.-Rechtshülfegeſ. v. 21. Juni 1869 §§ 20. 37.

Beschl. (II.) v. 2. Febr. 1875 c. Müller (21 B. II. Cr.).

M. (Würtemberger), welcher bei dem Würtembergischen Gerichte zu H. wegen schweren Diebstahls verfolgt wurde, hatte sich diesem Verfahren durch die Flucht entzogen. Das befaßte Gericht hatte deshalb auf Grund der Artt. 490 fgg. der Württemb. StPO. v. 17. April 1868 beschlossen das Vermögen desselben auf so lange in Beschlag zu nehmen, bis er sich gestelle oder zur Haft gebracht werde, und requirirte sodann das Preußische Stadtgericht zu Frankfurt, diese Verfügung in Betreff verschiedener dort befindlicher Vermögensstücke des M. zu vollziehen. Demgemäß erfolgte die Beschlagnahme von sechs Fässern Därme, welche M. in seiner Wohnung zu Frankfurt zurückgelassen hatte. Hiergegen erhob der Kaufmann Sch. zu Berlin Berufung indem er 1. geltend machte, daß er und nicht M. Eigenthümer der ꝛc. Därme sei, und 2. die Statthaftigkeit jener Beschlagnahme in Preußen auf Grund des § 37 des B.-Rechtshülfegeſ.'s v. 21. Juni 1869 deshalb bestritt, weil keiner der Fälle vorliege, in welchen die Preußische Gesetzgebung eine Vermögensbeschlagnahme zulasse. Den zurückweisenden Beschluß des AG.'s hat derselbe sodann im Wege der Nicht.-Beschwerde wegen Verletzung des cit. § 37 angefochten.

Zurückweisung. Das OTr. erwog:

daß nach § 20 des gegenwärtig für das ganze deutsche Reich geltenden Rechtshülfegeſ.'s v. 21. Juni 1869 die Gerichte eines Bundesstaats in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten haben, wie den Gerichten des eigenen Staats, soweit sich nicht aus den — auf den vorliegenden Fall nicht zutreffenden — §§ 21—33 ein Anderes ergiebt;

daß zwar nach § 37 a. a. O. eine Ausnahme alsdann eintritt, wenn eine Handlung des Gerichts beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist;

daß aber die von den Würtembergiſchen Gerichten beantragte Beſchlagnahme des Vermögens des Beſchuldigten nach dem zu Frankfurt a. M. geltenden Recht nicht zu den dem Strafrichter verbotenen Handlungen gehört, da dieſe Beſchlagnahme für einzelne Fälle — vgl. StGB. §§ 93. 140; StPO. v. 25. Juni 1867 § 107; Vdn. v. 30. Aug. 1867 § 20 (GS. S. 1413) — daſelbſt ſogar ausdrücklich zugelaſſen und angeordnet worden iſt, und der Umſtand allein, daß die Beſchlagnahme unter denjenigen Vorausſetzungen, unter welchen ſie im vorliegenden Falle beantragt worden, von den einheimiſchen Gerichten ſelbſtſtändig nicht hätte verfügt werden können, dieſe Handlung nicht als eine verbotene im Sinne des § 37 a. a. O. erſcheinen läßt;

daß endlich die Anſprüche, welche der Beſchwerdeführer aus ſeinem angeblichen Eigenthum an den beſchlagnahmten Gegenſtänden herleiten zu können glaubt, in dieſem Verfahren nicht zu erörtern ſind.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—6.]

Leibesfrucht, Abtreibung. – Dritter. – Verſchaffung des Mittels.

Ein Dritter, welcher einer Schwangeren gegen Entgelt die Mittel zur Abtreibung ihrer Frucht verſchafft, verwirkt nur dann, wenn die Schwangere ihre Frucht wirklich abgetrieben ꝛc., — nicht dann wenn ſie dieſe That nur verſucht hat, — die Strafe des § 219 StGB.'s. In dem letzteren Falle greifen nur die Vorſchriften betr. die Beihülfe zum Verſuche Platz.

StGB. § 219 [n. 3]. Vgl. RdOTr. 15. S. 826.

Erk. (V. I.) v. 3. Febr. 1875 c. Benshauſen (136 I. Cr.)

verweiſt zur Begründung der obigen Rechtsſätze auf das V. I. vom 2. Dezbr. 1874 c. Küpers (RdOTr. 15. S. 826).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by Google

Hausiren. – Bestellung.

Eine den Thatbestand eines Hausirvergehens ausschließende „Bestellung" ist nicht durch eine genaue, vorgängig stattgehabte Vereinbarung — namentlich in Betreff der Menge der zu liefernden Waare bedingt.

Hauf.-Regul. v. 28. April 1824 § 2. Vgl. V. 9. Novbr. 1844 Behrends c. Fiskus (Präj. Nr. 1504); Z. I, 945 v. 7. Novbr. 1860 c. Erke (Goltd. Arch. 9. S. 66); RbOTr. 1. S. 40 und ein Rescr. d. Hand.- u. d. Fin.-Min. v. 7. April 1851.

Erk. (Z. I.) v. 3. Febr. 1875 c. Diekmann (134 I. Cr.).

Der Hefenhändler D. hatte wiederholt, dem an einem andern Orte wohnenden Bäcker A. Hefe zugebracht und verkauft, war aber von der Anklage des Hausirvergehens freigesprochen worden, weil mit Rücksicht auf den zwischen beiden Personen bestehenden Geschäftsverkehr anzunehmen sei, daß D. dem A. die angebotene und verkaufte Hefe „auf Bestellung" zugebracht habe. Hierin fand die RB. der Kgl. Finanz-Direktion eine Gesetzesverletzung: zur Annahme einer Bestellung genüge es nicht, wenn A. sich vorher bereit erklärt habe, von D. wie früher Hefe zu entnehmen, auch denselben aufgefordert habe mit Hefe zu ihm zu kommen, — weil dadurch erst die Aussicht auf Abschluß eines Geschäfts begründet werde; eine „Bestellung" könne nur da angenommen werden, wo über die Quantität der zu liefernden Waare eine vorgängige Bestimmung getroffen worden sei.

Zurückweisung. Gründe:

Die Auslegung [der RB.] legt dem, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu verstehenden, Ausdruck „Bestellung" in § 2 des Regulativs eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Beschränkung bei, indem der Begriff einer Bestellung durch eine genaue, ein für alle Mal vorgängig stattgehabte Vereinbarung auch über die Menge der zu liefernden Waare nicht nothwendig bedingt ist. Unter den vorliegend für erwiesen angenommenen Beziehungen des D. zu dem ꝛc. A. welcher seit längerer Zeit mit Ersterem in Geschäftsverbindung in Betreff der Hefenlieferung gestanden hatte, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum die, wesentlich von den concreten Umständen mit abhängige Frage, ob die nach Aufforderung des Abnehmers und nach

Digitized by Google

Zusage des Kaufs in regelmäßigen Zwischenräumen erfolgte Zuführung von Hefe einer bestimmten Art dem Gesichtspunkte einer Bestellung unterliege, um so mehr bejahen, als nicht nur die Waare an sich individuell, von anderen unterscheidbar, bezeichnet, sondern auch für die Quantität eine annäherungsweise Grenze durch den dem Angeklagten bekannten Bedarf des ꝛc. A. gezogen war, das Gesetz aber den Begriff der Bestellung nicht an einen schon vorher perfekt gewordenen Kauf knüpft, vielmehr als Gegensatz zu einem Aufsuchen, zu einem unaufgeforderten Zutragen, nimmt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Beleidigung. – Anzeige bei einer Behörde. – Motiv.

Wird die Strafbarkeit Desjenigen, welcher einen Andern wegen einer angeblichen Mißthat bei einer Behörde anzeigt, durch § 193 StGB.'s ausgeschlossen, wenn er nicht blos im öffentlichen Interesse, sondern gleichzeitig aus persönlichen Rachegefühl handelte?

StGB. § 193 [n. 12. 14].

Erk. (3. I.) v. 3. Febr. 1875 c. Habermann (105 I. Cr.).

H. war, weil er den ꝛc. G. wegen des Versuchs der Anstiftung zu einem falschen eidlichen Zeugnisse denuncirt und dadurch beleidigt habe, aus § 186 StGB.'s verurtheilt worden. Seinen Einwand: § 193 schließe seine Bestrafung aus, beseitigte das AG. durch die Erwägung, 1. daß jene Anzeige „nicht der reinen lautern Absicht als Staatsbürger im öffentlichen Interesse zu handeln, entsprungen, vielmehr auf den verwerflichen Trieb zurückzuführen sei, ein persönliches Rachegefühl gegen G. zu erfüllen". Gleichzeitig stellte aber das AG. auch noch fest, daß 2. aus den Umständen ꝛc. „das Vorhandensein einer Beleidigung, bezw. die deshalbige Absicht hervorgehe. Aus dem zuletzt erwähnten, für durchgreifend erachteten Grunde (2) hat das OTr. die, Gesetzesverletzung rügende RB. des H. zurückgewiesen, dabei aber ausgesprochen, daß der zu 1 erwähnte Grund

„Bedenken unterliegen könne".

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Digitized by Google

Fiskalbehörde. – Vorladung. – Urtheilszustellung.

1. Hat eine Fiskalbehörde sich der Strafverfolgung angeschlossen, so ist das Hauptverfahren nichtig, wenn zu demselben der von jener bestellte Vertreter, oder — wenn ein solcher nicht bestellt worden — sie selbst nicht vorgeladen worden ist.

StPO. § 479. 482.

2. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt für die Fiskalbehörde erst mit der an sie selbst bewirkten Urtheilszustellung; die Zustellung an den von ihr bestellten Vertreter genügt nicht.

3. Nichtigkeit tritt ein, wenn in zweiter Instanz verhandelt worden ist, ehe die Zustellung des Urtheils erster Instanz an die Fiskalbehörde bewirkt worden war.

StPO. § 480.

Erk. (Z. I.) v. 3. Febr. 1875 c. Rück (111 I. Cr.).

[1.] Die von dem Kgl. Hauptzollamt gegen das angegriffene Erkenntniß erhobenen prozessualischen Rügen dahin: daß dasselbe ohne vorherige Zustellung des Urtheils erster Instanz und ohne Beiladung des Hauptzollamtes beziehungsweise eines Vertreters desselben zur Hauptverhandlung zweiter Instanz ergangen", — erwiesen sich beide als begründet.

Zwar würde, was die letztere Beschwerde betrifft, die zur Verwaltung der betreffenden Abgabe bestellte Behörde, welche sich dem Verfahren angeschlossen, nach §§ 482 und 479 der StPO., die Vorladung ihres Vertreters nur haben verlangen können, wenn sie denselben dem Gericht so zeitig bezeichnete, daß dessen Beiladung möglich war und ist im vorliegenden Falle in dem blos thatsächlichen Erscheinen des Ober-Grenzkontroleurs X. in dem Verhandlungstermine erster Instanz ohne ausdrückliche Mittheilung der Behörde über den Umfang seiner Befugnisse nicht ohne Weiteres und in zwingender Weise auch dessen Legitimation als Vertreter für die Berufungsinstanz zu erkennen. Dagegen liegt

Digitized

es in der Natur des der Behörde durch den Anschluß erworbenen Rechts, daß darauf für den einzelnen Termin oder eine einzelne Instanz verzichtet werden kann, (vergl. StPO § 479 Abs. 3), und ergiebt sich hieraus die Verpflichtung des Gerichts, so lange ein Vertreter nicht bestellt ist, die Behörde unmittelbar von dem Verhandlungstermine in Kenntniß zu setzen, um ihr es zu ermöglichen, von dem Rechte der Vertretung Gebrauch zu machen. Dieses ist in der Berufungsinstanz unterblieben. Auch unterliegt es keinem Bedenken, jenen Prozeßgrundsatz als wesentlich anzuerkennen, weil wenn das Gesetz der Administrativbehörde gestattete, bei dem Verfahren mitzuwirken und die ihr geeignet erscheinenden Gesichtspunkte und Anträge, welche vorwiegend der ihr beiwohnenden besonderen Sachkenntniß über die einschlagenden Verhältnisse entnommen sein werden, zur Geltung zu bringen, ein ohne diese Mitwirkung und ohne ausdrücklichen oder thatsächlichen Verzicht der Behörde auf dieselbe stattgehabtes Verfahren eines Organs entbehrt, das als ein für die Herstellung des der richterlichen Würdigung zu unterziehenden thatsächlichen und rechtlichen Materials nicht zu ignorirendes anerkannt ist.

[2.] Nicht weniger entzieht die unterbliebene Zustellung des Erkenntnisses erster Instanz dem in zweiter Instanz ergangenen Erkenntnisse die formale Grundlage. Die Rechtsmittelfristen laufen nach § 480 Abs. 2 l. c. der Behörde und nicht dem Vertreter in der Hauptverhandlung. Es sind deshalb auch nach dem Sinne derselben Vorschrift die Erkenntnisse der Behörde zuzustellen, selbst wenn diese bei der Hauptverhandlung vertreten gewesen sein sollte. Ist dieses, wie im gegenwärtigen Falle bezüglich des ersten Erkenntnisses unterblieben, so erscheint die Frist zur Berufungsanmeldung für die Behörde noch nicht eröffnet. Die Wesentlichkeit auch dieses Mangels ergiebt sich aus § 480 Abs. 1 in Verbindung mit § 482 Abs. 2 l. c., indem hiernach die sich anschließende Behörde in der Lage sich befindet, neben dem StA. und über denselben hinaus Rechtsmittel einzulegen

Digitized by Google

und dadurch selbstständige, von der Thätigkeit des StA.'s unabhängige Prozeßwirkungen herbeizuführen.

Antrag d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Privatkläger. – Polizeirichter. – Unzuständigkeit.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der durch Privatklage befasste Polizeirichter deshalb, weil er dieselbe für unstatthaft erachtet, sich auf eine Verweisung der Sache vor den höhern Richter beschränkt, ohne die „Unzulässigkeit der Privatklage" (im Urtheils-Tenor) auszusprechen, — sowie nicht minder, wenn er es verabsäumt, die wesentlichen Merkmale der für vorliegend erachteten, seine Zuständigkeit übersteigenden Missthat unter Anführung der Beweise für erwiesen zu erklären.

StPO. § 507. 47. Vgl. RbOTr. 11. S. 112. 490; 13. S. 317. 358. 586; 15. S. 503.

Erk. (V. I.) v. 3. Febr. 1875 Weiß c. Schmidt (39 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Rheinisches Verfahren. – Strohdach. – Niederlegung.

Nach Rheinischem Verfahren, ist der Strafrichter, welcher wegen verbotswidriger Anlage eines Strohdaches straft, dazu berufen, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums die Niederlegung jenes Strohdaches — als „Schadensersatz" — anzuordnen. Dieser Grundsatz ist nicht außer Kraft gesetzt durch das

Einf.-Ges. z. D. StGB. § 6 [n. 13]; Rh. StPO. Art. 161.

Erk. (V. II.) v. 4. Febr. 1875 c. Haas (85 II. Cr.).

Ein für die Rheinprovinz erlassene AKO. v. 2. Juli 1836 (Lottn. Samml. 6. S. 413) gestattet das Auflegen von Stroh- und Rohrbedachungen nur unter gewissen Voraussetzungen und verfügt, daß die ohne vorgängige Erlaubniß bewirkte Auflegung ꝛc. eines neuen Strohdaches ꝛc. „mit einer Geldbuße und mit Niederlegung des Strohdaches

Digitized by Google

bestraft" werden solle. — H., der Zuwiderhandlung gegen diese Verbotsbestimmung beschuldigt, ward deshalb zu einer Geldstrafe verurtheilt, dagegen lehnte das (Rh.) Pol.-Gericht den Antrag des PA.'s: „auch die Niederlegung des Strohdaches anzuordnen" unter Hinverweisung auf § 6 des Einf.-Ges.'s z. StGB. ab, weil diese „Strafe" nicht zu den „im StGB. enthaltenen" gehöre.

Vernichtung. Das OTr. erwog:

daß die Frage, ob die in Nr. 4 der AKO. v. 2. Juli 1836 vorgeschriebene Niederlegung verbotswidrig aufgelegter Strohdächer als eine „Strafe" anzusehen, und ob, wenn solches der Fall, die Verhängung derselben durch § 6 des Einf.-Ges.'s jetzt ausgeschlossen ist, auf sich beruhen kann, da ganz abgesehen von der Vorschrift der gedachten Kab.-Ordre und einem andern durch die erwähnte Bestimmung des Einf.-Ges.'s nicht berührten Grunde, die Ablehnung des Antrages, die Niederlegung des Daches zu verordnen, sich als eine rechtsirrthümliche darstellt;

daß nach Art. 161 der Crim.-Proz.-Ordn. der Polizeirichter gegen den für überführt erklärten Beschuldigten nicht blos die Strafe auszusprechen, sondern auch über die Wiedererstattung und den Schadensersatz, welche verlangt werden, zu erkennen hat;

daß die Kab.-Ordre v. 2. Juli 1836 die Anlegung von Strohdächern wegen der Feuergefährlichkeit derselben, also im öffentlichen Interesse verboten hat;

daß die Niederlegung eines solchen verbotswidrig angelegten Strohdaches eine Maßregel darstellt, welche die Beseitigung eines zum Nachtheil des öffentlichen Interesses hervorgerufenen Zustandes, mithin die Abwendung eines aus der verübten Uebertretung entsprungenen Schadens bezweckt und daher als ein im Sinne des Art. 161 der Crim.-Proz.-Ordn. zuzusprechender Schadenersatz aufzufassen ist, daß also ein hierauf gerichteter Antrag der Polizeianwaltschaft, welche zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses berufen ist, auch abgesehen von der Vorschrift der Kab.-Ordre v. 2. Juli 1836 zulässig war;

daß diese prozessualische Bestimmung des Art. 161 l. c.

Digitized by Google

durch die Vorschrift des § 6 des Einf.-Ges.'s nicht berührt wird.

Anm. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Rheinisches Verfahren. – Kassations-Rekurs. – Stellung zur Haft. – Freilassung gegen Kaution.

Nach Rheinischem Verfahren ist der Kassations-Rekurs eines nicht verhafteten, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Beschuldigten als unannehmbar zu verwerfen, wenn er sich nicht zur Haft gestellt und ebensowenig die Kautionssumme hinterlegt hat, welche zu diesem Ende durch Rathskammerbeschluß bestimmt war, sollte er auch behaupten, daß durch diesen Rathskammerbeschluß gesetzliche Vorschriften verletzt seien. In einem solchen Falle muß er zunächst den gedachten Rathskammerbeschluß durch das zulässige Rechtsmittel anfechten.

Rh. StPO. Art. 421.

Erk. (3. II.) v. 4. Febr. 1875 c. Hensen (314 II. Cr.).

Nachdem der (nicht verhaftete) H. gegen das ihn zu einer Gefängnißstrafe verurtheilende Erkenntniß der (Rh.) App.-Kammer den Kass.-Rekurs ergriffen hatte, reichte er dem betr. Landgerichte ein Gesuch um Bewilligung seiner Freilassung gegen Kautionsbestellung ein. Die Rathskammer entsprach diesem Gesuche und bestimmte die Höhe der Kaution auf 113 Thlr. 10 Sgr. H. hat diese Summe nicht hinterlegt und ebensowenig sich zur Haft gestellt, sondern in der sein Kassations-Mittel ausführenden Schrift nur geltend gemacht: in jenem Rathskammerbeschlusse sei mit Unrecht die Vorschrift des Art. 119 der StPO. über die Höhe der zu bestimmenden Kautionssumme auch für den hier vorliegenden, ganz verschiedenen Fall des Art. 421 l. c. als maßgebend angesehen worden.

Das OTr. hat den Kass.-Rekurs als unannehmbar verworfen, und in den Gründen seines Erkenntnisses den oben hervorgehobenen Grundsatz ausgesprochen.

Anm. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Beleidigung. – Wiederholung.

Die Wiederholung einer früher gemachten beleidigenden Aeußerung stellt ein neues selbstständiges

Digitized by Google

Vergehen dar. Dasselbe kann daher (auf neuen Antrag) verfolgt werden, sollte auch die Antragsfrist in Betreff der früheren Aeußerung unbenutzt verstrichen sein.

StGB. § 185 [n. 19].

Erk. (Z. II.) v. 4. Febr. 1875 c. Hesse (285 I. Cr).

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Schankwirthschaft ꝛc. – Selbstfabrikant. – Steuer.

1. Auch der Selbstfabrikant des Branntweins bedarf zum Kleinhandel mit demselben der polizeilichen Erlaubniß.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 33. Vgl. RbOTr. 15. S. 146.

2. Der konzessionspflichtige Kleinhandel mit geistigen Getränken (mit Ausnahme des Biers) ist selbst dann, wenn er als Nebengewerbe neben einem andern Gewerbe (z. B. der Branntweinbrennerei) betrieben wird zu versteuern nach dem Mittelsatze des

Ges. v. 19. Juli 1861 § 12B. Vgl. RbOTr. 11. S. 471.

Erk. (Z. II.) v. 4. Febr. 1875 c. Raffin (306 II. Cr.).

Der Brennereibesitzer R. war wegen Kleinhandels mit dem (von ihm fabrizirten) Branntwein ohne polizeiliche Genehmigung wegen Gewerbe-Polizei- und damit konkurrirenden Gewerbe-Steuer-Vergehens verurtheilt worden. Seine RB. rügte Gesetzesverletzung: dem Brennereibesitzer stehe es zu, sein Fabrikat zu veräußern ohne dazu einer polizeilichen Genehmigung zu bedürfen; auch beim Absatze kleiner Quantitäten treibe er keinen Klein-Handel, da zum Begriff dieses (nach dem D. HGB.) ein Kauf zum Wiederverkauf gehöre; ebensowenig falle ein solcher Absatz unter den Begriff eines der besondern Besteuerung unterliegenden „Nebengewerbes".

Zurückweisung. Gründe:

Der § 33 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869, welcher den Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus von der Erwirkung einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht hat, ist hierbei davon ausgegangen;

Digitized by Google

„daß der Betrieb dieſer Gewerbe, namentlich desjenigen des Kleinhandels mit Branntwein, im Intereſſe der öffentlichen Ordnung einer beſondern Controle bedürfe".

Er verordnet deshalb, ohne die ſonſtige gewerbliche Stellung des die Erlaubniß Nachſuchenden in Betracht zu ziehen und ohne eine Unterſcheidung in dieſer Hinſicht zuzulaſſen:

daß „die Ertheilung der Erlaubniß verſagt werden ſolle, wenn gegen den Nachſuchenden Thatſachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unſittlichkeit mißbrauchen werde, und wenn das zum Gewerbebetriebe beſtimmte Lokal wegen ſeiner Beſchaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt".

Der § 33 cit. überläßt es ſogar in ſeinem Schlußſatze der Landesgeſetzgebung,

die Ertheilung der Erlaubniß zum Ausſchenken von Branntwein nnd den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus von dem Nachweiſe eines beſonderen Bedürfniſſes abhängig zu machen.

Für die Beſtimmung des Begriffs des Kleinhandels mit Branntwein im Sinne des § 33 kann es daher nicht entſcheidend ſein, ob ein Ankauf und demnächſtiger Wiederverkauf des Branntweins ſtattgefunden hat; ſeiner Beſtimmung unterliegt vielmehr, da das Geſetz nicht unterſcheidet und der ausgeſprochene Zweck deſſelben jede Unterſcheidung in dieſer Richtung verbietet, auch der Produzent des Branntweins, der Brennereibeſitzer rückſichtlich desjenigen Produkts ſeiner Brennerei, welches er durch Abſatz im Detail zu verwerthen beabſichtigt.

[2.] Die Faſſung des § 15 Abſ. 2 des Geſ.'s vom 19. Juli 1861 läßt es nicht zweifelhaft, daß derſelbe den Kleinhandel mit geiſtigen Getränken, mit Ausnahme des Biers, welcher auf Grund einer beſonderen Conzeſſion als Nebengewerbe getrieben wird, unter allen Umſtänden und namentlich ohne Rückſicht darauf treffen wollte, welcher Art das Gewerbe iſt, neben welchem der Kleinhandel mit Getränken ſich als Nebengewerbe darſtellt; daß alſo insbeſondere auch der Brennereibeſitzer davon getroffen wird,

Digitized by Google

der seinen Branntwein im Kleinen absetzen will. In Uebereinstimmung hiermit erwähnt daher auch die in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom Finanzminister am 12. August 1861 erlassene, durch die Amtsblätter des Staats veröffentlichte Anweisung, als der besonderen Bestimmung des Kleinhandels mit Getränken nicht unterliegend, unter Nr. 7 in fine nur:

> Die Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit Getränken befugt sind, ohne dazu einer besonderen Conzession zu bedürfen und diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, welche mithin gleich anderen Handeltreibenden lediglich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Diebstahl. – Wild im Gehege. – Gewahrsam.

Die Gewahrsam an dem in einem Gehege befindlichen Wilde ist nicht durch eine vollständige, jede Möglichkeit des Entkommens ausschließende Umzäunung bedingt; die theilweise Begrenzung durch einen Fluß kann genügen. — Ebensowenig wird die Gewahrsam durch ein gelegentliches Offenstehen der in das Gehege führenden Thüren oder dadurch ausgeschlossen, daß sich innerhalb des letzteren die Wohnungen fremder Menschen finden.

StGB. § 242 [n. 9]. Vgl. RdOTr. 15. S. 885.

Erk. (V. II.) v. 9. Febr. 1875 c. Gille (291 II. Cr.).

G. hatte sich Wild aus einem größeren, theils dem Preußischen theils dem Braunschweigschen Fiskus gehörenden, durch ein zusammenhängendes Wildgatter umgebenen Forste zugeeignet, war aber vom AG. nur wegen Jagdfrevels und nicht wegen Diebstahls verurtheilt worden, weil 1. das Wildgatter an einer Stelle nur bis zum Bodeufer reiche, und den Fluß selbst nicht überziehe, mithin die Möglichkeit des Austritts des Wildes an dieser Stelle nicht ausgeschlossen, jedenfalls aber ein den fr. Raum durchweg einschließendes Gehege nicht vorhanden gewesen sei, — 2. weil das vom Gatter eingeschlossene Terrain von verschiedenen Wegen durchschnitten, und weil die hier

Digitized by Google

allerdings vorhandenen Thüren und Thorwege nicht immer geschlossen gehalten würden; — endlich 3. weil eine ganze Ortschaft, das Dorf Treseburg sich in dem eingeschlossenen Areale befinde, wo nicht blos Beamte der beiden Forstfisci sondern auch fremde Personen wohnten und verkehrten, also auch in der Lage seien, auf das dort vorhandene Wild einzuwirken; — die Forstfisci hätten sonach nicht die Gewahrsam des frei umherlaufenden Wildes gehabt.

Vernichtung. Gründe:

Was den ersten Grund anbelangt so wird die Occupation des innerhalb eines umzäunten Terrains befindlichen Wildes nicht dadurch gehindert, daß dasselbe die Möglichkeit besitzt, an der einen oder anderen Stelle aus dem Gehege zu entkommen. Insbesondere hebt, wie vom OTr. auch bereits mehrfach erkannt worden ist (vgl. V. I. v. 31. Mai 1867, und V. I. v. 4. März 1868: RdOTr. 9. S. 167 und 168); — der Umstand, daß die Umzäunung nicht über einen den Wald durchschneidenden Fluß hinübergeht, und so dem Wilde die Möglichkeit gewährt wird durch denselben zu entfliehen, den Begriff einer vollständigen, die Occupation und Gewahrsam des Wildes bewirkenden Umzäunung nicht auf, und wenn daher der Appellationsrichter aus der Möglichkeit des Austrittes an derjenigen Stelle, wo das Gatter vom Hexentanzplatz hinabführe und zur Zeit des fraglichen Vergehens nur bis zum Bodeufer gereicht habe, so wie aus dem Nichtvorhandensein eines den fraglichen Raum durchweg einschließenden Geheges folgert, daß von einer Occupation durch vollständige Umzäunung nicht die Rede sein könne, so verkennt er das Wesen der Occupation und der Gewahrsam und wendet aus einem rechtsirrthümlichen Grunde den § 242 StGB.'s nicht an.

Dasselbe gilt von dem zweiten Grunde, auf welchen der App.-Richter die Unanwendbarkeit des § 242 a. a. O. stützt. Denn da die Occupation des Wildes durch eine Umzäunung nicht die absolute Unmöglichkeit des Entkommens desselben voraussetzt, so wird, wie gleichfalls in der Rechtsprechung des OTr. feststeht (Z. II. v. 17. Dezbr. 1857, Z. I. v. 21. Oktbr. 1868 und Z. I. v. 3. Dezbr. 1869:

Goltd. Arch. 6. S. 27; RdDTr. 9. S. 573; 10. S. 765), der Begriff der Occupation nicht nothwendig durch das Vorhandensein unverschlossener Thüren, welche in das Gehege führen, und durch ein gelegentliches Offenstehen dieser Thüren aufgehoben; vielmehr ist es Sache der thatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob in Folge dessen die Gefahr der Entfernung des Wildes so nahe liegt, daß von einer Gewahrsam über dasselbe nicht mehr geredet werden kann. Hiermit steht aber die Auffassung des App.-Richters, daß eine, den Begriff der Occupation bedingende vollständige Absperrung des Wildes durch das Gatter deshalb nicht Statt habe, weil die in den umzäumten Wald führenden Thüren und Thorwege nicht immer geschlossen gehalten, vielmehr öfter offen gelassen werden, in offenbarem Widerspruch.

Was schließlich den dritten Grund anbetrifft, so wird dadurch, daß innerhalb des Gatters Menschen, und zwar solche, welche nicht Beamte der beiden Forstfisci sind, wohnen und die Möglichkeit haben auf das Wild einzuwirken, die Gewahrsam des Jagdberechtigten an dem Wilde eben so wenig aufgehoben, wie dadurch, daß fremde Menschen, welche durch die in das Gehege führenden Thüre und Thorwege in dasselbe gelangen, diese Möglichkeit besitzen. Denn die Occupation, welche durch die Umzäunung bewirkt wird, hat nicht ihre Bedeutung darin, daß Menschen von dem Betreten des Geheges und von dem Verkehr innerhalb desselben abgehalten werden, sondern darin, daß das Wild an dem Entkommen aus dem Gehege gehindert wird, und hierfür ist der Umstand, daß fremde Menschen innerhalb des Geheges wohnen, völlig gleichgültig.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Körperverletzung, tödtliche. – Fremde mitwirkende Ursache.

Hat zu dem tödtlichen Erfolge einer Körperverletzung ein fremder, vom Angeklagten nicht zu vertretender Umstand mitgewirkt, so bleibt die Strafe

Digitized by Google

des § 226 StGB.'s nur dann ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, daß ohne jenen mitwirkenden Umstand der Tod nicht eingetreten sein würde.

Demzufolge erschöpft ein Schuldspruch der Geschworenen, welcher es für nicht erwiesen erklärt, daß der Tod durch die Mißhandlung allein verursacht worden sei, die Anklage nicht und kann weder die Verurtheilung aus dem cit. §, noch eine Freisprechung von der betr. Anklage rechtfertigen.

StGB. § 226. 224 [n. 11]. Vgl. RdOTr. 15. S. 703.

Erk. (V. II.) v. 9. Febr. 1875 c. Krüger (330 II. Cr.).

Die Geschwornen hatten die Frage: „Ist Kr. schuldig, den ꝛc. Sch. körperlich mißhandelt zu haben und zwar so daß die Mißhandlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte", — bejaht mit dem Zusatze: „aber es ist nicht erwiesen, daß der Tod durch die Mißhandlung nur allein eingetreten ist". Das hierauf ergangene von der Anklage der tödtlichen Körperverletzung freisprechende Erkenntniß des Schw.-GH.'s ist vom OTr. vernichtet und die Sache an den gedachten GH. zurückverwiesen worden. Gründe:

Durch den Ausspruch [der Geschwornen] wurde nicht etwa der Causalzusammenhang zwischen der Mißhandlung und dem Tode der Verletzten überhaupt verneint, vielmehr wurde in unzweideutiger Weise die thatsächliche Feststellung zum Ausdruck gebracht, daß der Tod des Vulneraten durch die Mißhandlung in Verbindung und im Zusammenwirken mit andern nicht näher bezeichneten Umständen herbeigeführt sei. Ein solcher Ausspruch konnte aber ebensowenig zur Grundlage der Anwendung der Strafbestimmung des § 226 StGB.'s wie einer Freisprechung von der Anklage gemacht werden. Ersteres nicht, weil nicht festgestellt war, daß die zur Herbeiführung des tödtlichen Erfolges mitwirkenden Umstände dem Angeklagten strafrechtlich zur Last fielen, Letzteres nicht, weil das Vorhandensein des Thatbestandes des im cit. § 226 vorgesehenen Verbrechens nur dann ausgeschlossen war, wenn der Tod ohne das Mitwirken der anderweitigen Umstände nicht eingetreten sein würde, und der Angeklagte diese Umstände strafrechtlich nicht zu

Digitized by

vertreten hatte. In wiefern dies nach der einen oder der andern Richtung hin der Fall war, mußte als eine lediglich thatsächliche Frage durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt werden. Dies ist nicht geschehen und es wird also durch die Antwort derselben die That- und Schuldfrage nicht erschöpft und der Wahrspruch konnte als unvollständig nicht zur Grundlage einer Entscheidung des Schwurgerichtshofes dienen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—8.]

App.-Richter. – Beweis-Antrag. – Prüfung.

Durch die allgemeine Bemerkung: der in zweiter Instanz angetretene Beweis werde nicht zur Widerlegung der erstrichterlichen Feststellung führen, — wird die Ablehnung der Beweiserhebung nicht in ausreichendem Maaße gerechtfertigt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art 101 [n. 67]. Vgl. RdOTr. 10. S. 709.

Erk. (V. I.) v. 10. Febr. 1875 c. Backisch (94 I. Cr.).

Grund: weil „jene Bemerkung nicht erkennen lasse, ob dem Ablehnungsgrunde eine thatsächliche oder rechtliche Auffassung der Sache untergelegt sei, daher die Prüfung ausschließe, ob die Ablehnung auf einem rechtsirrthümlichen Grunde beruhe".

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Beleidigung, einfache. – Strafverfolgung. – Staatsanwalt.

Alle „Beleidigungen" können jetzt vom Staatsanwalt verfolgt werden; die entgegenstehende, auf „einfache Beleidigungen" bezügliche Vorschrift des § 488 Abs. 1 der StPO. v. 25. Juni 1867 [sowie des Art XVI des Einf.-Ges.'s z. Pr. StGB.] ist durch das R.-StGB. aufgehoben.

StPO. § 488 Abs. 1; Einf.-Ges. z. Pr. StGB. v. 14. April 1851 Art. XVI [n. 30]. Vgl. RdOTr. 15. S. 867

Erk. (V. I.) v. 10. Febr. 1875 c. Gehrke (150 I. Cr.).

Es ist auf die geschichtliche Entwicklung der Vorschrift der StPO. von 1867 § 488 einzugehen. Während vor

Digitized by Google

Erlaß des Pr. StGB.'s nach dem Preußischen Ges. v. 11. März 1850 § 5 (GS. S. 174) in allen Fällen der Privatbeleidigung, welche der Verletzte nur im Wege des Civilprozesses verfolgen konnte, die StA.-schaft unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ermächtigt war, die Bestrafung des Beleidigers im Untersuchungsverfahren zu verlangen, ordnete das Einf.-Ges. z. Pr. StGB. im Schlußsatze des Abs. 2 des Art. XVI für den Geltungsbereich der Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 an, daß die einfache Beleidigung (§ 343) nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden könne. Durch diesen, aus den Commissionsanträgen des Landtags hervorgegangenen Art. XVI sollte ausweislich der Materialien bis zu der damals in Aussicht stehenden, neuen St.-Proz.-Ordn. das einschlagende bisherige Pr. Prozeßrecht, namentlich, soweit hier in Betracht kommt, die Befugniß der St.-A.-schaft, in den durch das Pr. StGB. § 152 wegen „Verletzung der Ehre" vorgesehenen Vergehensfällen auf Antrag Pr. StGB. § 160 — einzuschreiten, beibehalten, und daneben die Befugniß des beleidigten Privaten zur Privatklage offen gelassen werden. Nur in Betreff der von dem Pr. StGB. § 343 „unter die Uebertretungen verwiesenen" Beleidigungen glaubte man dem Sinne des GB.'s zu entsprechen, wenn man deren Verfolgung lediglich im Wege des Civilprozesses statthaft erklärte, weil die „schwereren Fälle der Beleidigungen" in den bezeichneten §§ des zweiten Theils des Pr. StGB.'s besonders unter höhere Strafe gestellt seien. Hiernach war die durch die Civilklage des Verletzten im Einführungsgesetz Art. XVI bedingte Verfolgbarkeit der sogenannten einfachen, mittelst ausdrücklichen Allegats des Pr. StGB. § 343 speziell charakterisirten Privatbeleidigung geradezu auf deren damalige Natur als Uebertretung und auf die geringer bemessene Strafe dieses Delikts gestützt.

Der § 488 der, zugleich mit Einführung des Pr. StGB.'s in die neuen Landestheile ergangenen, StPO. v. 25. Juni 1867, insbesondere die Eingangs erwähnte Vor-

Digitized by Google

ſchrift des Abſ. 1, welcher die Verfolgung der einfachen, auch hier durch Verweiſung auf Pr. StGB. § 343 in der Bedeutung dieſes GB.'s gekennzeichnete, Beleidigung an die, der altpreußiſchen Civilklage in Injurienſachen, ſubſtituirte — ſtrafrechtliche — Privatklage des Verletzten band, iſt augenſcheinlich dem Pr. cit. Art. XVI nachgebildet und ruht auf demſelben geſetzgeberiſchen Gedanken. Dieſe Grundlage mit ihrer Conſequenz iſt jedoch durch das R.-StGB. als beſeitigt zu betrachten, weil dieſes die im zweiten Theile Abſchnitt 14 § 185 fg. bedrohten Beleidigungen, ohne die früher von den Ehrverletzungen abgezweigte einfache Privatbeleidigung des Pr. StGB.'s als ſolche zu kennen, generiſch als Vergehen auffaßt und allgemein das Maximum der Strafe ſchon für die nicht erſchwerten Beleidigungen des § 185 auf Geldſtrafe bis zu 200 Thlr. beziehungsweiſe auf Haft oder Gefängniß von einem Jahr ſetzt.

Als Grund dieſer Aenderung machen die Motive (zum I. Entw. S. 153, zum II. Entw. S. 102) den Erfahrungsſatz geltend, daß „die Ehre der Privatperſonen durch das Pr. GB. nicht wirkſam genug geſchützt ſei und es darum gerathen erſcheine, dieſen Schutz zu erhöhen".

Speziell iſt noch Folgendes zu erwägen:

Der erſte Entwurf zum norddeutſchen StGB. § 170 enthielt in Anſchluß an Pr. StGB. § 343 noch in Abſ. 3 die Beſtimmung, daß die einfache Beleidigung (§ 162 des Entwurfs, d. h. die nicht thätliche, nicht öffentliche und nicht durch Verbreitung von Schriften begangene Beleidigung) nur mittelſt der Privatklage verfolgbar ſei und in 6 Monaten verjähre. Dagegen ſah der revidirte Entwurf § 183 fg. von einer Unterſcheidung der Privatbeleidigung im bisherigen Sinne von anderen Beleidigungen völlig ab, nahm folgerichtig die beſonderen oben berührten Vorſchläge des erſten Entwurfs § 170 nicht wieder auf, machte vielmehr — wegen des geringeren Intereſſes des Staats im Verhältniſſe zum Intereſſe des Verletzten — die ſtrafrechtliche Verfolgbarbeit der Beleidigungen überhaupt nur von dem

Digitized by Google

Antrage des Beleidigten abhängig und erweiterte die Frist für Zurücknahme des Antrags.

Darauf ruht im Wesentlichen das jetzt geltende Recht, insbesondere R.-StGB. § 194 und die Verjährbarkeit der Strafverfolgung für Beleidigungen als Vergehen, mit Einschluß der dem R.-StGB. fremd gewordenen sogenannten einfachen Beleidigungen erst in 5 Jahren. Ersichtlicher Weise ist daher das oben bezeichnete, dem Pr. Einf.-Ges. Art. XVI Abs. 2 am Schlusse unterliegende, Prinzip durch die R.-Strafgesetzgebung aufgehoben und umgestaltet worden. Diese kennt die frühere einfache Beleidigung im Sinne des Pr. StGB.'s § 343, welche gleichmäßig dem Gattungsbegriffe des Vergehens der Beleidigung eingereiht worden ist und ihre selbstständige juristische Existenz eingebüßt hat, nicht mehr. Durch diese Aenderung im Systeme der Strafgesetzgebung ist das Objekt, welches durch den cit. Art. XVI getroffen wurde, abfällig und die Bestimmung des Abs. 2 a. E. daselbst, auch prozessualisch, gegenstandlos geworden, so daß jetzt, wie das Kgl. OTr. bereits ausgesprochen hat, [RvOTr. 12. S. 291. 470], nach altpreußischem Prozeßrecht die regelmäßige Befugniß der StA.-schaft, amtsseitig strafbare Handlungen zu verfolgen, auch in Bezug auf die früher durch Pr. StGB. § 343 vorgesehenen einfachen Beleidigungen unter der Voraussetzung des R.-StGB.'s § 194 hergestellt ist.

Gleiches Resultat ergiebt sich dem Obigen zufolge für den Geltungsbereich der StPO. von 1867, da Abs. 1 des § 488 dieselbe Genesis und Natur hat, wie die entsprechende Vorschrift des Pr. Einf.-Ges.'s Art. XVI und deshalb nunmehr Abs. 2 des § 488 der StPO. allgemein für alle Beleidigungen Geltung gewinnt.

Antrag des GStA.: gleichl. [69.—6.]

Untersuchungshaft, Anrechnung. – Ermessen. – Motivirung.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe unterliegt lediglich dem instanzrichter-

Digitized by Google

lichen Ermessen; deshalb bedarf weder ihre Anwendung noch die Ablehnung eines hierauf gerichteten Antrags einer Rechtfertigung durch Angabe von Gründen.

StGB. § 60 [n. 5].

Erk. (Z. I.) v. 10. Febr. 1875 c. Levin (90 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Unzucht, widernatürliche. – Erfolg.

Der Thatbestand der vollendeten widernatürlichen Unzucht ist nicht durch die Erreichung der angestrebten vollständigen Geschlechtsbefriedigung (z. B. eines Saamen-Ergusses) als Erfolg bedingt.

StGB. § 175 [n. 1].

Erk. (Z. I.) v. 10. Febr. 1875 c. M. (101 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Diebstahl ꝛc. – Lohn. – Verhältniß. – Strafantrag.

Die Verfolgung eines ein „Gehalt" („Salair") beziehenden Handlungs- oder Gewerbsgehülfen, wegen eines zum Nachtheil seines Prinzipals verübten Diebstahls ꝛc. ist nicht durch einen Strafantrag des Verletzten bedingt.

StGB. § 247 [n. 8]. Vgl. RbOTr. 15. S. 233. Sic.: Z. (I, 99) v. 12. Febr. 1875 c. Büttner: „§ 247 Abs. 1 setze ein eigentliches Dienstboten-Verhältniß, oder eine dem Gesinde-Dienste gleich zu achtende Verbindung voraus".

Erk. (V. I.) v. 10. Febr. 1875 c. v. Plate (112 I. Cr.).

Der als „Gewerbsgehülfe" in Diensten des Kaufmanns K. stehende, von diesem ein „Gehalt" beziehende Ingenieur Pl. war mehrerer, zum Nachtheile seines Prinzipals verübter Unterschlagungen angeklagt worden. Die Instanzgerichte erachteten aber die Strafverfolgung für unstatthaft, weil es an dem nach § 247 des StGB.'s erforderlichen Strafantrage des Verletzten fehle.

Vernichtung. Gründe:

In dem, von beiden Instanzen angezogenen, diesseitigen V. I. v. 17. April 1874.[RbOTr. 15. S. 233] ist

Digitized by Google

bereits ausgeführt, daß und weshalb das Erforderniß eines Antrags zur Verfolgung von Diebstählen oder Unterschlagungen, wie solches in der 4. Kategorie des Abs. 1 des § 247 des StGB.'s rücksichtlich des Lohnverhältnisses des Angeklagten zum Verletzten aufgestellt worden, nur auf den Gesindedienst oder ein demselben nahekommendes Verhältniß bezogen werden kann. Dem angefochtenen Erkenntnisse ist es nicht gelungen, durch die eingehende Kritik jener früheren Entscheidung die derselben unterliegende Grundauffassung zu erschüttern oder sonst die Annahme zu rechtfertigen, daß es im vorliegenden Falle eines, zeitig nicht gestellten, Antrags des ꝛc. K. bedurft habe.

Da die hier fragliche Bestimmung in den Regierungsentwürfen fehlte und erst durch Beschluß der Reichstagskommission im Gesetze Aufnahme fand, ohne daß das Wort „Lohn" näher erläutert oder in seiner Bedeutung durch die Materialien sicher gestellt ist, wird, wie anzuerkennen, verschiedenen, auch in abweichenden Aussprüchen der höchsten Deutschen Gerichtshöfe sich ausprägenden, Anschauungen Raum gelassen. Zur Erforschung des, hiernach nicht unbedenklichen, Sinns jener Norm sind daher die entsprechenden Grundsätze der juristischen Auslegung zur Anwendung zu bringen.

Daß Kgl. OTr. hat nun bereits früher erwogen, daß bei der Interpretation eines für das ganze Reich bestimmten StGB.'s die gewählten Ausdrücke im allgemeinen in ihrer sprachgebräuchlichen und rechtsüblichen Bedeutung aufzufassen, daß die Satzungen des StGB.'s als eines selbstständigen, in sich abgeschlossenen, Gesetzeswerks in ihrem gegenseitigen inneren Zusammenhange ohne entscheidende Rücksicht auf frühere verwandte Vorschriften einzelner Deutscher Gesetz-Bücher, mit Einschluß des Preußischen, und der daran sich anlehnenden älteren Rechtsprechung zu würdigen sind und daß dabei einer etwa zutreffenden ratio legis gebührender Einfluß einzuräumen ist". Von diesem Standpunkte aus mußte für Ermittlung des Sinns, in dem

die Worte „in deren Lohn er sich befindet" (StGB. § 147 Abs. 1) gebraucht worden, einmal der Charakter der vorausgehenden Kategorien erheblich erscheinen, da der hier fragliche Passus mit diesen Kategorien, von denen eine bestimmte Gestaltung in Abs. 2 wiederum auftritt, ohne jede Abtrennung ganz unmittelbar verbunden wird. Außerdem war die Wahl des Ausdrucks „Lohn" und die nach dem System des StGB.'s nur ausnahmsweise Aufstellung sogenannter Antragsdelikte zu berücksichtigen. Diese Momente rechtfertigen die, in Prinzip und Anwendung auch von anderen höchsten Gerichtshöfen Deutschlands getheilte, Motivirung des mehrgedachten Erkenntnisses v. 17. April 1874 und des darauf gestützten Resultats, daß § 247 l. c. nicht auf Diebstähle ꝛc. eines salarirten Handlungsgehülfen gegen seinen Prinzipal zu beziehen sei. Die Gegengründe des angefochtenen Erkenntnisses können nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Es ist nämlich zunächst die Annahme unrichtig, daß das Pr. StGB. in Uebereinstimmung mit fast allen früheren Deutschen Strafgesetzbüchern die hier fragliche Kategorie von Personen mit gleichlautenden Worten und mit gleicher Bedeutung aufgeführt habe. Das Pr. StGB. § 217 Nr. 4 betrachtete Diebstähle (nicht Unterschlagungen) von einer für Lohn oder Kost dienenden Person gegen ihre Herrschaft verübt ꝛc. als erschwerte Diebstähle und erweiterte damit, über § 1137 II, 20 ALR. hinausgehend, in Anlehnung an code pénal art. 386 Nr. 3 den Begriff des sogenannten Hausdiebstahls. Auf dieser Basis hatte das Kgl. OTr., obschon über Grund der Erschwerung in der Jurisprudenz verschiedene Ansichten vertreten wurden, sich dafür ausgesprochen, daß der cit. § 217 Nr. 4 nicht auf einen eigentlichen Gesindedienst zu beschränken sei, vielmehr z. B. auch auf Handlungsgehülfen Anwendung leide. Einmal aber ist hiernach der Wortlaut des cit. § 217 Nr. 4, könnte derselbe überhaupt dem Obigen zufolge hier erheblich sein, keineswegs mit dem R.-StGB. § 247 Abs. 1 übereinstimmend. Sodann bestand ebensowenig Einklang an-

Digitized by Google

derer Deutscher Gesetzgebungen hinsichtlich des sogenannten Hausdiebstahls unter sich oder mit dem Pr. StGB. Während das römische Recht eine accusatio publica in der hier etwa zutreffenden Form des furtum domesticum nur bei dem furtum des mercenarius gegen denjenigen cui operas suas locaverat (L. 1 § 1 D. de furt. 48. 19) ausschloß, fehlte den Bestimmungen der verschiedenen Deutschen Strafgesetzbücher über den sogenannten Hausdiebstahl, welcher nur vereinzelt als Antragsvergehen behandelt wurde, meist als ausgezeichneter Diebstahl erschien, jedes gemeinsame Prinzip, so daß sie schon deshalb für Auslegung des R.-StGB.'s nicht verwendbar sind. Ueberdies ist die gleiche ratio des Pr. und R.-StGB.'s nicht anzuerkennen, weil die Auffassung des ersteren, welches den sogenannten Hausdiebstahl als erschwerten Diebstahl betrachtet, von der Anschauungsweise des R.-StGB.'s, welches denselben zum Theil den Antragsvergehen unterstellt, verschieden ist.

Sodann hat der Unterschied zwischen „Lohn" und „Gehalt" keineswegs, wie das angefochtene Erkenntniß glaubt, mehr nur eine „sociale" Bedeutung, drückt vielmehr nach modernem Sprachgebrauch im Leben und Gesetz einen rechtlich abweichenden Charakter der für Dienstleistungen gewährten Vergütung aus. Gerade das D. HGB., auf welches das Berufungsgericht hinweist, geht von diesem Gedanken aus, wenn darin gegenüber den Anordnungen von dem Gehalte der Handlungsgehülfen (Artt. 57. 60. 63) bemerkt wird (Art. 65), daß es „hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden hat".

Daß einzelne, eine spezielle Materie zum Gegenstand nehmende, Gesetze mit dem Ausdrucke „Lohn" einen weiteren, aus ihnen selbst erkennbaren, Sinn verbinden können, ist für die Interpretation des R.-StGB.'s § 247 völlig gleichgültig. Die Argumentation des angefochtenen Erkenntnisses endlich, daß bei der Gunst, welche der Reichs-

Digitized by

tag sonst den sogenannten Antragsdelikten geschenkt, als Tendenz die Erweiterung des § 247 auch auf „Handlungsgehülfen und ähnliches Dienstpersonal höherer Ordnung" anzusehen sei, scheitert an der auch vom Reichstage festgehaltenen Ausnahmenatur derartiger Vergehen und an mangelnden positiven Anhaltspunkten für eine über das gewöhnliche Verständniß des Wortes „Lohn" mit Verleugnung jeden Zusammenhangs zu den übrigen Kategorien in Abs. 1 des § 247 hinausreichende Bestimmung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Tabacksteuer. – Angabe der Grundfläche. – Irrthum.

Die Strafbarkeit Desjenigen, welcher die Größe einer mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche der Steuerbehörde unrichtig angiebt, wird durch einen entschuldbaren Irrthum nicht beseitigt.

B.-Tab.-Steuer-Ges. v. 26. Mai 1868 §§ 1. 3. 10 Nr. 2. (RGBl. S. 319).

Erk. (V. I) v. 10. Febr. 1875 c. Scharf (78 I. Cr.).

Sch. war von der Anklage die Größe einer von ihm mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche der Steuerbehörde unrichtig angegeben zu haben, deshalb freigesprochen worden, weil jene unrichtige Angabe ihren Grund lediglich in einem, durch Sch. nicht verschuldeten Rechenfehler des von ihm beauftragten Landscheiders gehabt habe.

Vernichtung. Gründe:

Der § 3 des gedachten Gesetzes verlangt von dem Inhaber einer mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche „die genaue und wahrhafte" Angabe der einzelnen Grundstücke nach Lage und Größe im Landesmaaße. Sowie hiernach der Gesetzgeber durch die spezielle Hervorhebung der Beschaffenheit der Angabe als einer genauen und wahren zu erkennen gegeben, daß er nicht auf die subjektive Auffassung des Inhabers, sondern auf die objektive Richtigkeit des Inhalts seiner Erklärung das entscheidende Gewicht lege, so hat er es auch unterlassen, bestimmte Mittel und Wege vorzuschreiben, deren sich der Angabepflichtige zu be-

Digitized by Google

dienen habe, um sich die bezweckte Gewißheit zu verschaffen. Besitzt hiernach derselbe in jener Richtung völlig freie Hand, so muß ihm auch die volle Verantwortlichkeit für die Zuverlässigkeit seiner Erkenntnißquellen zufallen und er vermag sich nicht darauf zu berufen, daß er, so sehr er Ursache hatte darauf zu vertrauen, dennoch von denselben getäuscht worden sei. Der Unterschied zwischen der Entschuldbarkeit und Unentschuldbarkeit des Irrthums, worauf eine unrichtige Deklaration beruht, ist hiernach schon an sich unberechtigt. Es kann nur darauf ankommen, ob die Angabe, wie sie vorliegt, von dem Angabepflichtigen gewollt war und nicht das größere oder geringere Maaß von Fleiß in Ausübung der Erkundigungspflicht und von Sorgfalt seiner ausübenden Organe, sondern nur ein unabwendbarer Zufall, welcher seine Angabe als eine eigene von ihm gewollte überhaupt nicht erscheinen ließe, vermöchte auf die strafrechtliche Zurechnung derselben einen Einfluß zu üben. Es befindet sich diese Annahme im Einklang nicht blos mit der ganz analogen Beurtheilung des Dolus bei anderen Strafvorschriften auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung, namentlich auch mit der fast vollständig korrespondirenden Pr. AKO. v. 29. März 1828 in Verbindung mit derjenigen vom 30. Juli 1842, die Steuer von inländischem Taback betreffend, sondern auch mit § 10 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes selbst, indem eines Theils der Gesetzgeber dort die Möglichkeit eines Irrthums bei der Angabe bereits vorgesehen, aber nur bis zu einem gewissen Punkte freigegeben und dabei nach dem Grade der Entschuldbarkeit im Uebrigen keine Unterscheidung getroffen, zum andern Theil aber die unter Umständen vorhandene Schwierigkeit in der Ermittlung des objektiv richtigen Flächengehalts dadurch gewürdigt hat, daß er nicht die volle in Nr. 1 daselbst eintretende Steuerstrafe, sondern nur eine geringere Ordnungsstrafe in diesem Falle erkannt wissen will.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Digitized by Google

Mündlichkeit. – Verletzung.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der Instanzrichter bei Würdigung des Beweises auf ein bei den Akten befindliches, nicht zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemachtes Schriftstück z. B. ein ärztliches Attest Bezug nimmt.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 43]; Vgl. RdOTr. 4. S. 291; 9. S. 165.

Erk. (V. II.) v. 11. Febr. 1875 c. Schaumburg (98 II. Cr.).

Das AG. hatte die Beschwerde des Angeklagten: der erste Richter habe bei Würdigung des Beweises ein in der Sitzung nicht verlesenes ärztliches Attest berücksichtigt, aus dem Grunde für verfehlt erachtet, weil die Bezugnahme auf jenes Attest nur den Zweck gehabt habe, etwaigen Zweifeln gegen die innere Glaubwürdigkeit der Zeugen-Aussagen zu begegnen. — Vernichtung, weil

> „zu den Momenten, welche den Instanzrichter bei der Schöpfung seiner Ueberzeugung bestimmen können, auch die Glaubwürdigkeit, insbesondere auch die innere Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen gehöre; indem der App.-Richter annehme: das fr. Attest sei geeignet gewesen Zweifel gegen jene Glaubwürdigkeit zu beseitigen, erkenne es an, daß dasselbe Einfluß auf die richterliche Ueberzeugung gehabt habe".

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Diebstahl. – Lohn- – Dienst-Verhältniß.

Erk. (3. I.) v. 12. Febr. 1875. c. Büttner (99 I. Cr.).

Der Inhalt dieses Erkenntnisses ist oben im Eingange des V. I v. 10. Febr. 1875 c Plate (S. 116) angeführt [zu StGB. § 247 n. 8]. [40.—8.]

Unzuständigkeits-Urtheil. – Militärgerichtsstand. – Rechtsmittel.

Das Urtheil durch welches sich ein Gericht unzuständig erklärt hat, weil für die betr. That nur ein die ordentlichen Gerichte ausschliessendes (z. B. ein Militär-) Gericht zuständig sei, kann

Digitized by Google

durch Berufung und nicht blos durch Nichtigk.-Beschwerde angefochten werden.

StPO. § 47. 48. 419. Vgl. RdOTr. 11. S. 190. 451; 15. S. 228.

Beschl. (I.) v. 12. Febr. 1875 L. c. Fr. (26 B. I. Cr.).

Auf die von L. gegen den Hamburgschen Hauptmann z. D. Fr. wegen Beleidigung erhobene Privatklage hatte sich das befaßte PG. durch Urtheil v. 29. März 1873 unzuständig erklärt, weil die Sache nicht der Zuständigkeit der ordentlichen, sondern nur der des Militär-Gerichts unterliege. Die gegen dieses Urtheil zeit- und formgerecht ergriffene Berufung hatte das Berufungs-Gericht (die Strafkammer) durch Beschluß als „unstatthaft" zurückgewiesen, weil jenes Urtheil nicht durch Berufung sondern nur durch die — nicht eingelegte — RB. angefochten werden könne — (StPO. § 48.) — Das OTr. hat diesen Beschluß vernichtet und der Strafkammer aufgegeben, über die Berufung anderweit zu befinden, indem es erwog:

daß der sechste Titel (§§ 47—49) der StPO., wie dessen Inhalt und Ueberschrift: „Von der Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichtshöfe" ergiebt, nur die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte unter einander hat regeln wollen, also unterstellt, daß wenigstens eines derselben die sachliche Zuständigkeit besitze, aber hinsichtlich seiner die Verweisung an ein anderes Gericht gestattenden Bestimmungen nicht Platz greift, wenn dieses Gericht ein spezielles die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließendes ist, wie solches bei den vor die Militärgerichte gehörigen Sachen der Fall sein würde; vgl. Entw. e. StPO. f. Preußen v. 1865 S. 39;

daß Urtheile erster Instanz, wodurch ein ordentliches Gericht seine Unzuständigkeit ausspricht, weil die Sache überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre, in Ermangelung der besonderen Eigenschaften und Wirkungen, welche den Inkompetenzurtheilen aus § 47 beiwohnen, in Beziehung auf die Rechtsmittel der allgemeinen Regel des § 364 der StPO. unterliegen, mithin die Berufung dagegen zulässig erscheint, welche Privatkläger gegen das Urtheil vom 29. März 1873 rechtzeitig eingelegt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by

Zeugenzwang. – Exkommunikation.

Die Ablegung eines gerichtsseitig geforderten Zeugnisses kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß sich dadurch der zu Vernehmende der großen Exkommunikation aussetzen würde.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 6]. Vgl. oben S. 53.

Beschl. (I.) v. 12. Febr. 1875 c. den Geistlichen K. (29 B. I. Cr.).

Der Geistliche hatte die Vernehmlassung als Zeuge über eine bestimmte Thatsache deshalb abgelehnt, weil er sich durch die Ablegung des betr. Zeugnisses der großen Exkommunikation aussetzen würde. Seine Beschwerde gegen die diesen Einwand als nicht durchgreifend verwerfenden instanzgerichtlichen Verfügungen hat das OTr. zurückgewiesen. Gründe:

In der Nichtberücksichtigung jenes Umstandes liegt eine Gesetzesverletzung nicht; denn die große Exkommunikation gehört zu den kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln welche nach § 2 des Ges.'s v. 13. Mai 1873 über ein Mitglied einer Kirche nicht verhängt werden dürfen, weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze verpflichten. Nach dieser Bestimmung darf die große Exkommunikation über Sie nicht aus dem Grunde verhängt werden, weil Sie der gesetzlichen Pflicht zum Zeugnisse genügen und bei der rechtlichen Beurtheilung Ihrer Beschwerde kann nicht von der Annahme ausgegangen werden, daß im Widerspruche mit dieser klaren gesetzlichen Bestimmung, deren Verletzung im § 5 a. a. O. mit Strafe bedroht ist, wegen Erfüllung Ihrer staatsbürgerlichen Pflicht ein kirchliches Strafmittel gegen Sie zur Anwendung gebracht werden könnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Rechtsanwalt. – Beleidigung. – Vertheidigung. – Disziplin.

Ein Rechtsanwalt, welcher bei der Vertheidigung der Rechte eines Klienten ohne beleidigende Absicht eine — ebendeshalb als solche nicht zu bestrafende

Digitized by Google

— Beleidigung begeht, fällt der Disziplin anheim, wenn er dabei die Grenzen der Wahrnehmung jener Gerechtsame überschreitet.

StGB. § 193 [n. 7]. Vgl. RbOTr. 7. S. 188. 537.

Erk. (I. Civ.-Sen.) v. 15. Febr. 1875 c. Rechtsanw. W. (102 D. I. [—8.]

Zuständigkeit. – Zusammenhang. – Vereinigung.

Eine bei einem Gerichte der neuen Provinzen anhängige Strafsache kann auf Grund ihres Zusammenhangs mit einer andern bei einem Rheinischen Gerichte anhängigen zum Zwecke ihrer Vereinigung durch Ober-Tribunalsbeschluss an das letztere Gericht verwiesen worden.

StPO. § 55. 42.

Beschl. (II.) v. 16. Febr. 1875 c. K. (37 B. II. Cr.).

K. hatte sich im Jahre 1868 der gegen ihn beim KG. zu Kiel wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen; ein Urtheil war deshalb in der Sache nicht ergangen. Im Jahre 1874 ward sein Aufenthalt im LG.-Bezirk Elberfeld ermittelt, als er dort ebenfalls wegen mehrer Diebstähle zur Untersuchung gezogen wurde. Demzufolge hat das OTr. (II. Abth. des Senats für Strafsachen) „die weitere Verhandlung über die gegen K. in Kiel erhobene Beschuldigung an das LG. Elberfeld verwiesen", weil es

> „zur Erleichterung des Verfahrens erforderlich erscheine, die weitere Verhandlung und Entscheidung bez. dieses Diebstahls in Gemäßheit der §§ 55 und 42 der Str.-Pr.-Ordn. [vom 25. Juni 1867] an die Gerichte zu E. zu verweisen, in deren Sprengel der Beschuldigte ergriffen worden ist".

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—9.]

Gewerbe, im Umherziehen; – stehendes.

Die Ueberschreitung derjenigen Befugnisse, welche einem zum Gewerbebetriebe im Umherziehen Legitimirten, durch den Gewerbe- [Legitimations-] Schein rücksichtlich der Art und des Umfangs des Betriebs

Digitized by Google

verliehen ſind, macht dieſen noch nicht zu einem ſtehenden, auf welchen die betr. Vorſchriften des Gewerbe-Steuer-Geſetzes Anwendung finden müßten; — es kommt vielmehr weſentlich auf die Abſicht an, ſtatt des umherziehenden künftig ein ſtehendes Gewerbe zu begründen.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 14. 148. — Hauſ.-Regul. vom 28. April 1824 §§ 22. 26. 27. 28. 30; Gew.-Steuer-Geſ. vom 30. Mai 1820 § 2. 19 a. 39 a.

Erk. (V. I.) v. 17. Febr. 1875 c. Freudenthal (118 I. Cr.)

F. aus B., im Beſitze eines Gewerbeſcheins zum Handel mit wollenen und ſeidenen Waaren im Umherziehen, hatte in der Stadt H. ein Verkaufslokal gemiethet und in demſelben 14 Tage lang Waaren der gedachten Art feilgehalten. Aus der 14tägigen Dauer dieſer Gewerbsthätigkeit folgerte das Gericht erſter Inſtanz, daß dieſelbe ſich als „ſtehendes Gewerbe" darſtelle, und ſtrafte wegen Gewerbeſteuer-Hinterziehung, weil F. dieſes Gewerbe weder angemeldet noch verſteuert habe*). Die Strafkammer als Berufungs-Gericht beſtätigte dieſes Urtheil, indem ſie erwog: da die Dauer des Aufenthalts eines ſein Gewerbe im Umherziehen Betreibenden an einem einzelnen Orte durch die B.-Gew.-Ordn. einer Zeitbeſchränkung nicht unterworfen ſei, ſo müſſe in jedem Einzelfalle geprüft werden, ob eine Ueberſchreitung der Hauſirbefugniß vorliege; hier habe aber das PG. in unbedenklicher Weiſe feſtgeſtellt, daß ein ſtehender Gewerbebetrieb ſtatt gefunden habe. — Vernichtung und Zurückverweiſung der Sache in die zweite Inſtanz. Gründe:

Das Berufungsgericht geht unverkennbar von der Annahme aus, daß eine Ueberſchreitung derjenigen Befugniſſe, welche der Gewerbeſchein dem dadurch zum Hauſiren Legitimirten in Beziehung auf die Art und den Umfang ſeines Gewerbebetriebs verleihe, dieſen Gewerbebetrieb inſoweit zu einem ſtehenden mache und den von der Bundes-Gewerbe-Ordnung unberührt gebliebenen Vorſchriften der Gewerbeſteuer-Geſetzgebung unterwerfe, alſo aus § 39 des Geſ.'s v. 30. Mai 1820 ſtrafbar erſcheinen laſſe, wenn die Anmeldung

*) Die beſchränkenden Vorſchriften des § 22 des Pr. Hauſ.-Regul. v. 28. April 1824 ſind durch § 1 der B.-Gew.-Ordn. außer Kraft geſetzt: § 144 findet hier keine Anwendung; ſo eine Verfgg. der Kgl. Regierung zu Breslau v. 4. Juli 1871.

zur Steuer für ein stehendes Gewerbe unterblieben. Diese Rechtsansicht erscheint irrig. Ausschreitungen, welche der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen Berechtigte sich dabei zu Schulden kommen läßt, behandelt das Gesetz nirgends als Verstoß gegen die Vorschriften über den Betrieb eines stehenden Gewerbes. Das Regulativ v. 28. April 1824 läßt in den §§ 26. 27 und 28 für einzelne derselben nur die Strafen für den unbefugten Hausirbetrieb zu, für andere aber und hierzu würde auch die Uebertretung der im § 22 getroffenen Bestimmung über die Dauer des Aufenthalts des Hausirers an einem einzelnen Ort, welche Angeklagter im Auge hat und, was dermalen dahingestellt bleiben kann, als durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung beseitigt darstellt, gehören, soll nur die im § 30 daselbst angedrohte Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. eintreten. Um zu der Annahme eines stehenden steuerpflichtigen Gewerbebetriebs und einer Bestrafung desselben wegen unterlassener Anmeldung (Ges. v. 30. Mai 1820 § 19a. und 39b.) zu gelangen, bedurfte es vielmehr einer Prüfung der Absicht des Angeklagten in Beziehung auf die Art seines Gewerbebetriebs, welche ebensowohl dahin gehen konnte, bei seiner Verkaufsthätigkeit sich innerhalb derjenigen Schranken zu bewegen, welche die ertheilte Konzession zum Hausirbetrieb ihm gezogen, als dahin, aus dem Rahmen dieser Betriebsweise herauszutreten und an Stelle oder unter Umständen selbst neben derselben eine dauernde gewerbliche Niederlassung im Gegensatze zu den aus den §§ 1 bis 6 des Regul. v. 28. April 1824 sich ergebenden Merkmalen des Umherziehens zu begründen. Nach dieser Seite hin aber ist der in erster Instanz ohne Widerspruch des Berufungsrichters allein als entscheidend angenommene Umstand, daß Angeklagter während 14 Tage wollene und seidene Waaren in der Stadt H. zum Verkaufe feil gehalten, nicht erwogen und die vom zweiten Richter als unbedenklich beibehaltene Feststellung deshalb das Ergebniß eines Rechtsirrthums, welcher zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses führen muß.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Strafantrag. – Untheilbarkeit. – Getrennte Handlung.

Der Grundsatz der Untheilbarkeit des Strafantrags findet nur bei der Betheiligung Mehrerer bei einer und derselben Mißthat Anwendung, bleibt sonach da ausgeschlossen, wo Mehrere, jeder durch eine selbstständige Handlung, sich gleichartiger Mißthaten schuldig machen.

StGB. § 63 [n. 1]. 64.

Erk. (Z. I.) v. 17. Febr. 1875 c. Gutzeit (972 I. Cr. v. 1874).

Gegen G. und Sch. war die Untersuchung wegen „vorsätzlicher Mißhandlung des B." eröffnet worden, da aber der Beschädigte im Sitzungstermine erster Instanz seinen Strafantrag gegen Sch. zurücknahm, so stellte das KG. gegen diesen das Verfahren ein. Dagegen erging gegen G. in beiden Instanzen eine Verurtheilung aus § 223 StrGB.'s. Die Nichtanwendung des § 64 Abs. 2 des StGB.'s rechtfertigte das AG. durch die Erwägung: daß „die von G. und Sch. gegen B. gerichtete Thätlichkeit keine gemeinschaftliche gewesen sei und der Eine an den Handlungen des Andern sich nicht betheiligt habe: die That des Sch. sei bereits beendet gewesen, als die des G. begann. RB. — Zurückweisung. Gründe:

Daß die Gemeinschaft eine nothwendige Voraussetzung des cit. § 64 ist, ergiebt der zweite Absatz desselben deutlich, indem es dort ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 63 heißt:

> „Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen einen der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge".

Es kommt daher nicht darauf an, ob der Mit-Angeklagte Sch. früher oder später als der Angeklagte G. den Damnifikaten ebenfalls mißhandelt haben sollte, weil ihre beiderseitigen Handlungen keine gemeinschaftlichen gewesen sind.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Konkurrenz. – Schriftstück. – Mehrheit der Handlungen.

Enthält ein — [durch eine einmalige Handlung mitgetheiltes oder veröffentlichtes] — Schriftstück, z. B. ein übersendeter Brief, an verschiedenen Stellen

Digitized by Google

beleidigende Aeußerungen, ſo liegt nur ein einziger Straffall und nicht ein Fall der Real-Konkurrenz vor.

StGB. § 73. 74 [n. 14]. — Contra: OHG. München 13. Juni 1874 (Stengl. Zeitſchr. 4. S. 133) für den Fall, wo die Beleidigung verſchiedene Perſonen trifft.

Erk. (Z. l.) v. 17. Febr. 1875 Heräus c. Manns (140 I. Cr.)

Die NB. des Privat-Verklagten M. rügte es als eine Verletzung des § 377 der N. StPO., daß der Berufungs-Richter — ohne neue Beweisaufnahme — die dem Privatkläger zugefügte Beleidigung neben den vom erſten Richter angenommenen Ausdrücken noch in weiteren Aeußerungen (des dem Kläger überſendeten Briefs) gefunden habe.

Zurückweiſung. Gründe:

Durch den § 377 der StPO. war der Richter allerdings gehindert ohne Wiederholung der Beweisaufnahme eine Aenderung in der Schlußfeſtſtellung, alſo dem Ausſpruch des erſten Richters, daß in der That eine Beleidigung des Privatklägers liege, vorzunehmen. Dagegen war er nach § 4 daſelbſt berechtigt, die den Gegenſtand der Anſchuldigung bildende That, d. h. den vom Beſchuldigten an den Privatkläger geſchriebenen Brief nach allen Richtungen zu unterſuchen und wenn er, außer den vom erſten Richter angenommenen, noch andere Aeußerungen als beleidigend erkannte, daraufhin die erſte Feſtſtellung der Beleidigung als dadurch unterſtützt, umſomehr aufrecht zu erhalten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Feſtſtellung, bindende. – Berufungsrichter.
2. Anklage-, (Klage-) Schrift. – Mittheilung. – Anlagen.

1. Die den Berufungsrichter (relativ) bindende „thatſächliche Feſtſtellung“ des erſten Richters iſt auf den Inbegriff der rechtlichen Thatbeſtandsmerkmale zu beſchränken.

StPO. § 377—379. 353. Vgl. RbOTr. 9. S. 345; 10. S. 731; 12. S. 129; 15. S. 179.

2. Dem nicht verhafteten Angeklagten (Be-

Digitized by Google

schuldigten) ist die Anklage- (Klage-) Schrift mit allen Anlagen derselben rechtzeitig zuzustellen.

StPO. § 218. 219. 445. 500.

Erk. (3. B. I.) v. 17. Febr. 1875 Heräus c. Osius (160 I. Cr.).

Der Beschuldigte hatte in erster Instanz eine Vertagung der Sache beantragt, weil ihm — der Vorschrift des § 219 der StPO. zuwider — mehrere Anlagen der Klageschrift erst nachträglich, sieben Tage vor dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine, zugestellt worden seien. Das PG. hatte aber diesen Antrag abgelehnt, und das Berufungsgericht die dieserhalb erhobene Beschwerde verworfen, weil die §§ 218 und 219 l. c. nur in Betreff der Anklage- (Klage-) Schrift, nicht auch der Anlagen, die Zustellung unter Belassung einer achttägigen Frist vorschreibe. Die RB. fand hierin eine Verletzung der citt. Gesetzesstelle und rügte außerdem unzulässige Abweichung von der thatsächlichen Feststellung. Diesen letztern [1.] Angriff hat das OTr. für verfehlt erachtet, mit Rücksicht auf den ersteren [2.] aber die Vernichtung ausgesprochen. Gründe:

[1.] Unter der „thatsächlichen Feststellung" im Sinne der §§ 377—379 der StPO. sind nach § 353 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 daselbst nicht die Einzelheiten der That in ihrem gesammten Verlauf, der Sachverhalt in allen seinen Beziehungen worauf die Anschuldigung beruht, sondern nur diejenigen rechtlichen Merkmale der That, deren Gesammtheit die Anwendung des betreffenden Strafgesetzes begründet, nebst den unterscheidenden die Identität der That sichernden Nebenumständen und die in § 353 erwähnten die Strafbarkeit in concreto beeinflussenden Umstände zu verstehen. Wo also, wie hier, die Klage eine Handlung als ein Vergehen aus § 185 StGB.'s verfolgt, ist Gegenstand der Feststellung, neben den etwa besonders in Anregung gekommenen sogenannten selbstverständlichen Merkmalen, nur die das Delikt aus § 185 erschöpfende Frage, ob eine Beleidigung vorliege und die zur Anklage verstellte Handlung ist nicht Gegenstand der Feststellung, sondern sie ist die Unterlage, die Thatsache im Sinne des Abs. 3 des § 353, woraus das Gericht das Vorhandensein der Beleidigung folgert. Der Berufungsrichter ist deshalb nach § 377

Digitized by Google

überall in der Lage, so lange er sich in den Grenzen bewegt, welche ihm § 4 der StPO. in Beziehung auf die Identität der von der Anklage betroffenen Handlung zieht, auf Grund der Materialien des Vorverfahrens den Vorgang anders zu konstruiren als dieses von dem ersten Richter geschehen, sobald er daraus keine anderen Deliktsmerkmale als die in der ersten Feststellung enthaltenen herleitet.

[2.] Nach §§ 218 und 219 der StPO. soll dem nicht verhafteten Angeklagten zugleich mit der Vorladung zur Hauptverhandlung die Anklageschrift zugestellt werden und zwar derart, daß zwischen dieser Zustellung und der Verhandlung mindestens acht Tage in der Mitte liegen. Erscheint die Wahrung dieser Frist, welche die Möglichkeit einer gründlichen Vorbereitung zur Vertheidigung in der Hauptverhandlung gewähren soll, insofern allerdings nicht wesentlich als der Angeklagte darauf verzichten kann und ist namentlich ein Verzicht schon dann anzunehmen, wenn Angeklagter nicht bei seiner ersten Verantwortung auf die Anklage die Vertagung der Sitzung beantragt, so muß doch nach dem Zwecke jener Vorschrift einem derartigen Antrage, wenn er gestellt ist, stets willfahrt und kann derselbe, wie dieses in erster Instanz geschehen, nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht ungeachtet der verspäteten Mittheilung den Angeklagten für hinreichend informirt erachtet. Ob Veranlassung vorliege, von dem Rechte der Vertagung Gebrauch zu machen, unterliegt dem ausschließlichen Ermessen des Angeklagten und nicht des Richters. Aber auch die von dem zweiten Richter getroffene Unterscheidung zwischen Anklageschrift und Anlagen derselben, sowie zwischen dem wesentlichen und nicht wesentlichen d. h. zur thatsächlichen Begründung der Anklageschrift nicht gehörigen Inhalt der Letzteren entspricht dem Gesetze nicht. Nach § 76 der StPO. soll die Anklageschrift das Sachverhältniß darstellen, auf welchem die Anschuldigung beruht und die strafbare Handlung bezeichnen, worauf diese gerichtet ist. Was von diesen Gesichtspunkten aus in die Schrift aufzunehmen, wie das-

Digitized by Google

ſelbe äußerlich durch Vereinigung in derſelben Schrift oder durch Trennung in die Hauptſchrift und die Anlagen derſelben anzuordnen, iſt zunächſt Sache des StA.'s und ſofern im Uebrigen das zur Begründung der Strafklage Ausreichende darin enthalten und nach § 80 daſelbſt keine Veranlaſſung für das Gericht gegeben iſt, die Zuläſſigkeit der Verfolgung zu beanſtanden, darf das nach Anſicht des Gerichts Ueberflüſſige keinen Grund abgeben, dieſes dem Angeklagten vorzuenthalten und ihm die Vertheidigung dagegen für den Fall, daß davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht werden ſollte, zu erſchweren oder unmöglich zu machen. Daß die erwähnten Beſtimmungen der §§ 218 und 219 auch auf das Verfahren in Privatklageſachen Anwendung finden, alſo die Privatklage, welche nach § 495 ihrem Inhalt nach den Erforderniſſen einer Anklageſchrift entſprechen ſoll, dem Beſchuldigten unter Beobachtung der achttägigen Friſt ebenſo wie die Anklageſchrift ſelbſt zugeſtellt werden muß, ergiebt § 445, welcher die allgemeinen Vorſchriften des Unterſuchungsverfahrens auch bei den beſonderen Arten des Verfahrens Platz greifen läßt, ſofern nicht beſtimmte Abweichungen getroffen ſind. Der erſte Abſatz des § 500:

> „Wenn die Einleitung der Klage erfolgt, ſo werden der Kläger und der Beſchuldigte zur mündlichen Verhandlung der Sache vorgeladen" —

enthält aber eine derartige beſtimmte Abweichung nicht; er ſpricht weder aus, daß die §§ 218 und 219 auf Privatklagen nicht anwendbar ſind, noch läßt ſich ein innerer Grund erkennen, weshalb bei Letzteren dem Beſchuldigten in geringerem Maaße Gelegenheit ſeine Vertheidigung vorzubereiten als bei der öffentlichen Klage gewährt werden ſollte. Begründet hiernach die Zurückweiſung des Antrags des Beſchuldigten auf Vertagung der Verhandlung eine Nichtachtung der zu Gunſten des Angeklagten im Geſetze vorgeſehenen Garantien für die freie und erſchöpfende Vertheidigung und damit eine Nichtigkeit des Verfahrens erſter

Digitized by Google

Instanz, so lag darin für das Berufungsgericht zugleich Veranlassung vor, in dieser materiell nicht erschöpfenden, weil nicht auf ausgiebigem Gehör des Beschuldigten beruhenden Verhandlung einen der besonderen Gründe zu erkennen, welche nach § 379 Abs. 1 der StPO. es erforderlich erscheinen ließen die Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz zu verfügen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Privatklage. – Formelle Mängel. – Nicht.-Beschwerde.

1. **Formelle Mängel der [eingeleiteten] Privatklage können nicht im Wege der Nicht.-Beschwerde gerügt werden.**

StPO. § 403. 445. 498 flg. 75. 89.

2. **Wird das Berufungs-Urtheil vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung an ein Berufungsgericht zurückverwiesen, so wird dieses mit der Sache in demselben Umfange befasst, als es das frühere Berufungsgericht gewesen war. Dasselbe darf daher einen in der Berufungsschrift vorgebrachten Einwand (z. B. der Wahrheit) nicht deshalb unberücksichtigt lassen, weil er „in dieser Instanz" nicht vorgeschützt sei.**

StPO. § 375. 397. 400.

Erk. (B. I.) v. 17. Febr. 1875 Volkmar & Gen. c. Tiboth (179 I. Cr.).

Ein in dieser Sache am 9. Juli 1874 ergangenes Berufungs-Urtheil war vom OTr. am 14. Oktbr. ej. (RbOTr. 15. S. 672) vernichtet und die Sache an das AG. zu K. zurückverwiesen worden. Dieses erkannte abermals verurtheilend, sein Erkenntniß ist aber vom OTr. zum 2. Male vernichtet worden. Gründe:

[1.] Nachdem durch diesseitiges Urtheil v. 14. Oktbr. 1874 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nach näherer Maaßgabe der Motive an das Berufungsgericht zurückgewiesen worden, war dieses Gericht gehalten, der Erledigung des Straffalles der Auflage gemäß

sich zu unterziehen und prozessualisch gar nicht mehr ermächtigt, die hervorgehobenen formellen Mängel der Privatklage, als solche, welche ohnehin als wesentlich reglementarer Natur nach Einleitung der Klage (StPO. § 498 ff. 75. 89) mit der NB. nicht gerügt werden können (cfr. StPO. §§ 403. 445), zum Gegenstande der Prüfung zu nehmen.

[2.] Dagegen muß die Beschwerde, daß das angefochtene Erkenntniß die von dem Beschuldigten vorgeschützte sog. exceptio veritatis als gar nicht mehr vorgebracht behandelt habe, aus dem Gesichtspunkte einer ungerechtfertigten Beschränkung der Vertheidigung als zutreffend anerkannt werden. In der Berufungsschrift des Beschuldigten v. 7. April 1874 war ausdrücklich die Wahrheit der, in der fraglichen Druckschrift behaupteten Thierquälerei, und beziehungsweise deshalbiger ungenügender Zeugenaussagen der Privatkläger, mit Angabe von Beweismitteln geltend gemacht worden. In dem Erkenntnisse der Berufungskammer des Kgl. AG.'s zu K. v. 9. Juni 1874 wurde die vorerwähnte Schutzbehauptung der Würdigung unterzogen, während das nach Vernichtung dieses Urtheils weiter ergangene und jetzt angefochtene Erkenntniß v. 15. Dez. 1874 in dieser Beziehung nur bemerkt, daß „der Privatverklagte in dieser Instanz gar nicht einmal die Einrede der Wahrheit mehr vorgeschützt habe".

Das Berufungsgericht lehnt hiernach, wie angenommen werden muß, eine Prüfung jenes Einwandes des Beschuldigten deshalb ab, weil darauf in den weiteren Verhandlungen nicht speziell abermals zurückgekommen sei. Diese Auffassung ist aber rechtsirrthümlich, indem das Königl. AG. nach Wegfall des früheren Urtheils vom 9. Juni 1874 verpflichtet war, sämmtliche in der als Grundlage für die neue Entscheidung unberührt gebliebenen Berufungsschrift des Beschuldigten vom 7. April 1874 gestellten Beweisanträge sachlich abermals in Betracht zu ziehen, soweit dieselben nicht im Laufe des weiteren Verfahrens in derselben Instanz zurückgenommen worden waren. Sohin

Digitized by Google

hat das Berufungsgericht mit Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens durch Nichtberücksichtigung der bezeichneten Anträge des Beschuldigten im Materiellen dessen Vertheidigungsrecht beschränkt.

Antr. d. GStA.: entgegen. [69.—6.]

Vernehmung. – Entfernung des Angeklagten. – Wiederholung.

Hat das Gericht bei Vernehmung eines Angeklagten ꝛc. einen andern Angeklagten einstweilen aus dem Sitzungs-Saale abtreteu lassen, so tritt Nichtigkeit des Verfahrens ein, wenn das Sitzungsprotokoll nicht klar und deutlich ergiebt, daß jene Vernehmung demnächst in Gegenwart des früher abwesenden Angeklagten wiederholt worden sei.

Der Appellations-Richter hat diese Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 28 [n. 9]; Art. 102 [n. 2. 3]. Vgl. RbDTr. 1. S. 209; 2. S. 122. 148; 7. S. 70; 12. S. 318. 380. 432; 13. S. 652.

Erk. (V. II.) v. 18. Febr. 1875 c. Behrends (344 II. Cr.).

In der Hauptverhandlung erster Instanz gegen die vier Angeklagten: Eheleute Gr., S. und B. beschloß das KG. auf den Antrag des StA.'s, die Ehefrau Gr. vorerst abgesondert von den übrigen Angeklagten zu vernehmen und ließ deshalb die letzteren aus dem Sitzungssaale abtreten. Das Sitzungsprotokoll referirt sodann näher die Auslassungen der Ehefrau Gr. und demnächst die Aussagen der übrigen Angeklagten ohne daß ersichtlich wäre, wann jeder derselben in den Sitzungssaal zurückgerufen, und daß insbesondere nach dem Eintritte des Angeklagten B. die Vernehmung der Ehefrau Gr. „wiederholt" worden wäre. Demnächst folgen Verhandlungen über die Konfrontation der vier Angeklagten unter einander; bei dieser Gelegenheit sagt das Protokoll:

> „die Angeklagten Eheleute Gr. und S. wiederholen ihre früheren Aussagen und erklären insbesondere die Ehefrau Gr. zu B.: ꝛc. —".

Diese Verfahrungsweise rügte B. im Wege der gegen das Urtheil 2. Instanz ergriffenen NB. als Verletzung des Art. 28 des Gesetzes v. 3. Mai 1852.

Vernichtung. Gründe:

Digitized by

Daß der bei Gelegenheit der Konfrontation erfolgten Wiederholung der früheren Aussage der Ehefrau Gr. eine wiederholte Vernehmung derselben vorhergegangen wäre und daß sie bei dieser Vernehmung in Gegenwart des Imploranten dasjenige wiederholt hätte, was sie bei ihrer ersten Vernehmung in dessen Abwesenheit ausgesagt hatte, läßt sich wenigstens mit Sicherheit aus dem Protokolle nicht ersehen. Die hierin liegende Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift war vom jetzigen Imploranten schon in dessen App.-Rechtfertigungsschrift ausdrücklich gerügt worden und hätte daher vom zweiten Richter um so mehr zur Erwägung gezogen werden müssen, als dieser nach Art. 102 a. a. O. selbst ohne solche Rüge von Amtswegen verpflichtet ist, bei einer vom ersten Richter begangenen Nichtigkeit das angegriffene Urtheil aufzuheben. Da der App.-Richter dieses nicht nur nicht gethan, sondern die hierüber geführte Beschwerde mit Stillschweigen übergangen hat, so hat er sich selbst einer Nichtigkeit schuldig gemacht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Rheinisches Verfahren. – Kass.-Rekurs. – Succumbenzstrafe. – Strafunmündiger.

Nach Rheinischem Verfahren ist der Strafunmündige, welcher das ihn wegen Verbrechens zu einer Vergehensstrafe verurtheilende Erkenntniß durch Kassations-Rekurs angreift, von der Zahlung der Succumbenzstrafe nicht befreit.

Rh. StPO. Art. 420; Ges. v. 14. brum. XIV; Ges. v. 4. Mai 1853.
Vgl. RdOTr. 2. S. 517; 8. S. 566; 13. S. 480.

Erk. (Z. II.) v. 19. Febr. 1875 c. Konr. Schmitz (361 II. Cr.)

Der 17jährige K. Schm. griff das Urtheil der (Rh.) zuchtpolizeilichen Appellkammer, durch welches er wegen Raubes aus den §§ 249. 250 Nr. 3 und 57 des StGB.'s zu einer fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, durch Kassations-Rekurs an. Dieser ward als „unannehmbar" verworfen, weil er die Succumbenzstrafe nicht hinterlegt hatte. Das OTr. erwog:

Digitized by Google

daß der Kass.-Kläger zwar unter Andern auch wegen Raubes verfolgt und verurtheilt worden ist; daß jedoch diese That, da der Kass.-Kläger zur Zeit ihrer Verübung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach § 57 des StGB.'s nicht mit einer Strafe bedroht war, welche sie nach § 1 Abs. 1 ibid. als Verbrechen erscheinen ließ;

daß sie daher in dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen war und erledigt worden ist, daß demnach eine Verurtheilung in einer Criminalsache im Sinne des Art. 420 der Straf-Proz.-Ordn. nicht vorliegt, Kassations-Kläger mithin gehalten war, entweder die Succumbenzstrafe zu hinterlegen, oder das vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizubringen; daß, da weder das eine noch das andere geschehen ist, der eigelegte Kass.-Rekurs sich nach Art. 419. 420 der StPO. als unannehmbar darstellt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—3.]

---

1. 2. Rheinisches Verfahren. – Motivirung. – Thatbestand, Feststellung.

3. Betrug. – Vermögensvortheil ꝛc.

1. Nach Rheinischem Verfahren ist ein Erkenntniß zweiter Instanz genügend motivirt, wenn in demselben das Einverständniß mit den Gründen des ersten Richters erkennbar gemacht ist.

Rh. StPO. Art. 163. 191. 195.

2. Der Vorschrift des Art. 195 der Rh. StPO. ist in ausreichendem Maße genügt, wenn der Instanzrichter den Beschuldigten der in der Beschuldigung artikulirten im Eingange des Urtheils angeführten, (den betr. Thatbestand erschöpfenden), Thatsachen überführt erklärt.

3. Zur Erfüllung der zum Thatbestande des Betrugs erforderlichen „Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils" genügt es, wenn Jemand den Nachtheil, welcher bei einem gemein-

Digitized by Google

schaftlich mit einem Andern betriebenen Geschäfte entstanden und deshalb von beiden zu tragen ist, dem Andern allein zuschieben will.

StGB. § 263 [n. 3].

Erk. (3. II.) v. 18. Febr. 1875 c. Wieneke (105 II. Cr.).

Der im Kommunaldienste der Stadt C. stehende W. hatte theils für eigene, theils für Rechnung der Stadt bei einem Kohlenhändler zwei Waggons Kohlen bestellt und $^1/_4$ der gelieferten Kohlen an seiner Wohnung, die übrigen $^3/_4$ an die Stadt abliefern lassen, sodann aber veranlaßt, daß in den ausgestellten Rechnungen ihm nur $^1/_8$, der Stadt $^7/_8$ des Gesammtpreises zu Last geschrieben wurden. Das ihn dieserhalb wegen Betrugsversuchs verurtheilende Erkenntniß des (Rh.) Instanzgerichts focht er durch Kassations-Rekurs an, zu dessen Begründung er u. A. ausführte: die Instanzrichter hätten den Begriff der auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichteten Absicht verkannt, bezw. die Vertheidigung beschränkt: er (W.) habe eingewendet und unter Beweis gestellt, daß der Kohlenlieferant nicht das volle bestellte Quantum, und insbesondere an ihn [statt der für ihn bestellten 50 Centner] nur 25 Centner abgeliefert habe; sein Bestreben sei nun dahin gegangen auch nur diese wirklich erhaltenen 25 Centner zu bezahlen; indem er bemüht gewesen, die Zahlung für die nicht erhaltenen ferneren 25 Centner abzulehnen, habe er nur einen Nachtheil abwenden, nicht aber sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen wollen; mit Unrecht fertige der App.-Richter diesen Einwand durch die Erwägung ab: es sei erwiesen, daß er [W. bewußter Weise] ein Viertel der wirklich gelieferten Kohlen erhalten habe; und ziehe daraus die rechtlich unhaltbare Folgerung, daß er demgemäß auch zur Zahlung eines Viertels des Gesammtpreises verpflichtet gewesen sei.

Verwerfung. Das OT. erwog:

[1.] daß der App.-Richter nach den Grundsätzen des Rheinischen Verfahrens zur selbstständigen und allseitigen Prüfung der erstrichterlichen Entscheidung in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verpflichtet ist und seine Thätigkeit sich nicht auf die Beurtheilung der Angriffe des Appellanten zu beschränken hat;

daß es aber einer ausdrücklichen Hervorhebung der Resultate seiner Prüfung in den Gründen seines Erkenntnisses namentlich insoweit nicht bedarf, als er keine Ver-

Digitized by Google

anlassung gefunden hat, von den thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des ersten Richters abzuweichen;

daß es vielmehr vollständig genügt, wenn aus seinem Urtheile zu ersehen ist, daß er sich seiner Aufgabe bewußt gewesen und soweit er bezüglich der wesentlichen Punkte besondere Entscheidungsgründe nicht gegeben hat, sein Einverständniß mit denjenigen des ersten Richters erkennbar hervortritt;

daß das angegriffene Urtheil einen rechtsirrthümlichen Standpunkt des App.-Richters in dieser Hinsicht nicht erkennen läßt, vielmehr in der Schlußerwägung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß sich der App.-Richter auch nach der von ihm stattgefundenen in seinem Erkenntnisse gewürdigten weiteren Beweisaufnahme, dem ersten Richter sowohl bezüglich der von ihm festgestellten Thatsache als der rechtlichen Beurtheilung derselben angeschlossen hat;

[2.] daß wenn auch nach Art. 195 der StPO. die Regelmäßigkeit des Verfahrens es allerdings erfordert, daß im Dispositiv eines Straf-Erkenntnisses die Thatsachen angeführt werden, deren der Vorgeladene schuldig erklärt wird, eine Nichtigkeit des Erkenntnisses daraus nicht hergeleitet werden kann, wenn das vom App.-Richter aufrecht erhaltene erstrichterliche Erkenntniß die Thatsachen nur durch Bezugnahme auf die erhobene Beschuldigung bezeichnet und, indem es den Beschuldigten „des ihm zur Last gelegten Vergehens" für überführt erklärte, ausgesprochen hat, daß die in der Beschuldigung artikulirten Thatsachen für erwiesen erachtet worden sind;

daß die letztere, welche im Thatbestande des Urtheils vollständig wiederholt ist, im vorliegenden Falle sämmtliche wesentliche Merkmale des gegen den Beschuldigten zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes erschöpft; daß auch die Gründe der Vorderrichter weder einen Rechtsirrthum in der Feststellung jener Merkmale noch eine Lücke in derselben erkennen lassen;

Digitized by

[3.] daß [insbesondere nach dem von den Instanzrichtern als erwiesen angenommenen Sachverhalte] auch der Einwand des Beschuldigten, daß er soviel bezahlt habe und habe bezahlen wollen, als er nach seiner Meinung auch erhalten, sich erledigte und die Annahme daß der Beschuldigte durch die ertheilte Anweisung sich widerrechtlich einen Vermögensvortheil habe verschaffen wollen, sich auch dann als eine rechtsirrthümliche nicht erweisen würde, wenn, — was aber auch der zweite Richter nicht festgestellt hat, — die beiden angekauften Waggons das volle Maaß von zusammen 200 Centnern nicht gehabt und deshalb auch der Beschuldigte nicht volle 50 Centner Kohlen erhalten hatte;

daß in der bewußten Uebertragung der Folgen eines etwaigen bei der Ablieferung der Kohlen stattgehabten Mankos dessen Ersatz vom Verkäufer in Folge eigenen Verschuldens des Beschuldigten oder aus anderen Gründen nicht zu erlangen war, auf die Stadt allein offenbar nicht nur die Abwehr eines Nachtheils vom Beschuldigten sondern auch das widerrechtliche Erstreben eines Vortheils für denselben insofern ohne Rechtsirrthum gefunden werden konnte, als ihm in seiner Eigenschaft als Theilnehmer am Kaufe der Stadt gegenüber auch die Folgen eines solchen Mankos nach dem Maaße seiner Betheiligung zur Last gefallen wären und er sich folgeweise bereichert hätte, wenn er dieselben ganz der Stadt aufbürdete;

daß wenn sonach der Beschuldigte nach der Annahme des App.-Richters bei der Anweisung auf die Stadtkasse in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß er den vierten Theil der für 70 Thlr. gekauften Kohlen erhalten habe, mit dem App.-Richter auch das thatsächliche Moment der Irrthumserregung ohne Rechtsirrthum darin gefunden werden konnte, daß durch Anweisung von $^7/_8$ des Kaufpreises auf die Stadt die letztere in den Irrthum versetzt wurde, als habe sie auch wirklich $^7/_8$ der Kohlen erhalten, während sie in Wirklichkeit dieses Quantum doch nicht, sondern nur $^6/_8$ erhalten hatte; ꝛc.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Kirche. – Beschimpfung. – Spaltung.

Die Anwendbarkeit des § 166 StGB.'s wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich die Beschimpfung einer christlichen Kirche nur auf eine von mehreren Parteien bezog, welche sich in jener Kirche in Folge dogmatischer Differenzen gesondert haben.

StGB. § 166 [n. 6].

Erk. (Z. I.) v. 19. Febr. 1875 c. Grunert (149 I. Cr.)

G., wegen einer „öffentlichen Beschimpfung der katholischen Kirche" aus § 166 StGB.'s verurtheilt, behauptete im Wege der NB. Verletzung dieses §, weil der App.-Richter die angegriffene, die Repräsentation der neukatholischen Kirche bildende Partei mit der katholischen Kirche als solcher identifizirt habe".

Zurückweisung. Gründe:

Es ist vom Standpunkte des § 166 StGB.'s aus nicht zulässig, der auf dogmatischen Differenzen beruhenden Spaltung innerhalb der katholischen Kirche einen Einfluß auf die Anwendbarkeit des cit. § in der Art einzuräumen, daß nur der einen Richtung der Schutz dieses Gesetzes zu Theil werde, die Angehörigen der andern Richtung aber — im vorliegenden Falle die Infallibilisten — als eine bloße Partei, welche die katholische Kirche nicht mehr repräsentire, angesehen werden müßte; vgl. V. II. v. 24. Mai 1873 c. Grüter [RdOTr. 14. S. 399].

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Zeitungsstempel. – Neues Gesetz.

Eine unter der Herrschaft der Preußischen Preß- und Stempelgesetze begangene Zeitungs-Stempel-Hinterziehung ist auch nach dem Inkrafttreten des R.-Preßges.'s zu bestrafen.

StGB. § 2 [n. 5]. Sic.: V. (I, 81) v. 24. Febr. 1875 c. König.

Erk. (V. I.) v. 19. Febr. 1875 c. König (121 I. Cr.)

K. war von der Anklage einer vor dem 1. Juli 1874 verübten Zeitungsstempel-Hinterziehung am 25. Septbr. ej. deshalb freigesprochen worden, weil nach dem inzwischen in Kraft getretenen Reichs-Preß-

Digitized by Google

Gesetz (§§ 1. 30) eine besondere Besteuerung der Presse nicht mehr statthaft, damit aber auch die bisherigen entsprechenden Strafgesetze (Stempelges. v. 7. März 1822 und Ges. v. 29. Juni 1861) nach § 2 des StGB.'s außer Anwendung gesetzt seien.

Vernichtung. Gründe:

Es ist in dem Z. I. v. 12. Jan. 1872 [RbOTr. 13. S. 36] des Näheren ausgeführt, daß unter dem Ausdrucke: „Gesetze" eigentliche Strafgesetze zu verstehen sind, weil das R.-StGB. nur Strafgesetze enthalte, dann aber auch, weil nach dem Sprachgebrauch desselben, wenn ohne anderweitige Bezeichnung von „Gesetzen" die Rede sei, stets nur Strafgesetze verstanden werden; es stimme dies mit dem Art. IV des Einf.-Ges.'s z. Pr. StGB. überein, und daraus folge der Grundsatz, daß die Bestimmung des § 2 des R.-StGB.'s ausgeschlossen bleibe, sobald lediglich thatsächliche Voraussetzungen eines speziellen Strafgesetzes durch demnächst eingetretene thatsächliche Umstände oder Verhältnisse, zu denen auch der Wechsel der Gesetzgebung auf einem andern Gebiete, als dem eigentlichen Strafrechte gehört, weggefallen seien, welche dasselbe in irgend einer Weise alteriren.

Die Richtigkeit dieser Auslegung kann keinem begründeten Bedenken unterliegen, und sie findet auch auf den vorliegenden Fall Anwendung. Das R.-Preßges. v. 7. Mai 1874, ist seinem prinzipiellen und maaßgebenden Inhalte nach, kein Strafgesetz im strafrechtlichen Sinne, wenngleich einzelne Strafen für gewisse Uebertretungen dieses Gesetzes vorkommen, welche jedoch auf die hier in Rede stehende Handlung keinen Bezug haben. Dagegen hebt die Schlußbestimmung des § 30 a. a. O. die bisherige Besteuerung der Preßerzeugnisse, vorbehaltlich der allgemeinen Gewerbesteuer, also die Stempelsteuer ebenfalls, auf. Dies hat nur die Folge, daß eine thatsächliche Vorbedingung in Wegfall gekommen ist, welche nothwendig gewesen, um eine Stempelsteuerhinterziehung zu ermöglichen. Die Unanwendbarkeit der bisherigen Stempelsteuerstrafen beruht daher keineswegs in einer Aenderung der Strafgesetzgebung be-

züglich der Uebertretungen von Stempelsteuergesetzen, sondern in dem eingetretenen Aufhören dieser Steuer selbst, mithin in der Beseitigung einer thatsächlichen Voraussetzung, welche allein die Festsetzung einer Steuerstrafe bedingte. Für die Zukunft ist deshalb eine solche vom 1. Juli 1874 ab, faktisch unmöglich, keineswegs aber durch ein anderes Strafgesetz berührt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß diejenigen Handlungen, welche vor dem 1. Juli 1874 die Auferlegung einer Stempelsteuerstrafe nach sich zogen, auch jetzt nach den damals bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen zu beurtheilen sind, und durch den § 30 des Reichs-Preßgesetzes nicht berührt werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [20.—8.]

Geschwornenspruch. – Nicht-Schuldig. – Staatsanwalt. – Nicht.-Beschwerde.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen der Hauptthat unter Ausscheidung eines erschwerenden Umstandes schuldig befunden worden, so kann diese letztere dem Angeklagten günstige Entscheidung vom Staatsanwalt nicht im Wege der Nicht.-Beschwerde angefochten werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 109 [n. 12]; Vgl. RdOTr. 10. S. 40.

Erk. (3. I.) v. 19. Febr. 1875. c. Schwanke (139 I. Cr.) spricht den obigen Grundsatz unter Hinverweisung auf ZPl. 13. Novbr. 1854 c. Grünne (II, 266; Entsch. 29. S. 446; Goltd. Arch. 3. S. 31; Präj.-Samml. 2. S. 187) aus.

Antrag des GStA.: gleichl. [30.—8.]

Hausfriedensbruch. – Ehefrau. – Dritter.

Wenn auch der Ehemann befugt sein mag, die eigene Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Frau wider ihren Willen zu betreten, so ist er doch in die fremde Wohnung eines Dritten, bei welchem sie sich aufhält, einzudringen nicht berechtigt.

StGB. § 123 [n. 8]. Vgl. RdOTr. 15. S. 132. 567.

Digitized by

Erk. (Z. I.) v. 19. Febr. 1875 c. Weiermüller & Gen. (177 I. Cr.).

Die Ehefrau W. hatte sich von ihrem Manne getrennt und war in die Wohnung ihres Vaters G. zurückgekehrt. In diese Wohnung war der Ehemann W. gemeinschaftlich mit mehreren andern Personen eingedrungen. Das sie deshalb aus § 123 StGB.'s verurtheilende Erkenntniß fochten sie durch NB. an, weil die Instanzrichter mit Unrecht die Befugniß des Ehemanns, die Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu betreten, verneinen.

Zurückweisung der NB. Gründe:

Ob der App.-Richter dem Ehemanne die Berechtigung die eigene Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Frau wider deren Willen zu betreten, mit Recht abspricht kann dahin gestellt bleiben. Denn für den konkreten Fall hat diese Frage keine praktische Bedeutung, weil zugleich thatsächlich festgestellt ist, daß die Wohnung, in welcher die verehelichte W. sich aufhielt, ihrem Vater, dem ꝛc. G. gehörte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—8.]

Widerstand. – Pfändung außerhalb der Wohnung des Exequendus.

Im Geltungsbereiche der Pr. AGO. hört eine aufgetragene Exekutions-Vollstreckung deshalb nicht auf, eine rechtmäßige Amtsausübung zu sein, daß der Exekutor in einer andern als der Wohnung des Exequendus zur Pfändung diesem gehöriger Sachen schreitet.

StGB. § 113 [n. 15].

Erk. (Z. I.) v. 23. Febr. 1875 c. Krapp (307 I. Cr.).

Dem Exekutor O. war der Auftrag ertheilt worden, zur Beitreibung einer Judikatsumme Uhr und Kette des Kr. zu pfänden. Es handelte sich also nicht um die Herausgabe einer beweglichen Sache, wozu der Angeklagte verurtheilt worden wäre, und es können daher bei der Beurtheilung der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Exekutors, nicht die in dem angefochtenen Urtheil in Bezug genommenen Bestimmungen des § 55 I, 24 AGO. zur Anwendung gelangen. Demungeachtet kann die NB. nicht für

Digitized by Google

begründet erachtet werden. Wenn der von Pfändung beweglicher Sachen handelnde § 68 I, 24 AGO. bestimmt, der Exekutor solle den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und ihm zu dem Ende seine Zimmer ꝛc. zu öffnen, so ist hierdurch der gewöhnliche Fall des Verlaufs einer Mobiliar-Exekution vorgesehen, aber in keiner Weise ein Verbot zum Ausdruck gelangt, daß Mobiliarstücke außerhalb der Wohnung des Schuldners nicht gepfändet werden dürfen. Ebensowenig enthält die Dienst-Instruktion v. 2. August 1850 ein solches Verbot, im Gegentheil ist in § 72 die Zulässigkeit einer Pfändung von Mobilien welche sich im Besitze eines Dritten, also nicht in der Wohnung des Schuldners befinden, falls der Dritte keine Ansprüche auf dieselben erhebt, ausdrücklich anerkannt. Der Exekutor hat also, indem er die Exekution gegen den Imploranten in einem andern Lokale als der Wohnung des Schuldners vornahm, weder einer gesetzlichen, noch einer instruktionellen Vorschrift zuwidergehandelt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—8.]

Staatsanwalt. – Rechtsmittel. – Zurücknahme.

Dem Staatsanwalt steht es zu, ein von ihm angemeldetes Rechtsmittel gänzlich zurückzunehmen, oder auf einen Theil der angefochtenen Entscheidung zu beschränken.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 1 [n. 79]; Abschn. IV [S. 460 n. 56 a.].
Vgl. RdOTr. 4. S. 525; 6. S. 379; 13. S. 115.

Erk. (Z. II.) v. 23. Febr. 1875 c. Künne (356 II. Cr.)

spricht den obigen Grundsatz als „keinem Zweifel unterliegend" aus. — Jene Befugniß fällt aber weg sobald das Rechtsmittel dem Gegner mitgetheilt ist; vergl. Z. I. 2. Febr. 1872 c. Melchert (RdOTr. 13. S. 115).

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—8.]

Feuer-Versicherung. – Polizeiliche Controle. – Immobilien.

Durch die AKO. v. 30. Mai 1841, welche die Vorschriften der §§ 14. 15 des Ges.'s v. 8. Mai

Digitized by Google

1837, betr. das Verbot: eine Versicherungs-Police ohne Gestattung der Polizeibehörde an den Versicherten auszuhändigen, auf die Immobiliar-Versicherungen ausdehnt, sind bei den letztern auch die Strafbestimmungen der §§ 31 und 33 des cit. Ges.'s anwendbar geworden.

Ges. v. 8. Mai 1837 §§ 14. 15. 31. 33; AKO. v. 30. Mai 1841 (GS. S. 122); Vgl. RbOTr. 8. S. 321.

Erk. (V. II.) v. 23. Febr. 1875 c. Küster & Gen. (357 II. Cr).

Auf Anweisung des General-Agenten E. hatte der Versicherungs-Agent K. 28 Policen über Versicherungen von Immobilien ohne polizeiliche Genehmigung den Versicherten ausgehändigt. Von der dieserhalb erhobenen Anklage wurden beide in 2. Instanz freigesprochen, weil das Ges. v. 8. Mai 1837 sich nur auf Mobilien beziehe und die AKO. v. 30. Mai 1841 nur die §§ 14 und 15 desselben, nicht aber auch die Strafbestimmung des § 31 ibid. auf Immobiliar-Versicherungen ausgedehnt habe.

Vernichtung und Zurückverweisung der Sache an ein anderes AG. Gründe:

Der § 14 des allerdings nur auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen bezüglichen Ges.'s v. 8. Mai 1837 (GS. S. 104) bestimmt:

> „Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnortes des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe".

Der § 15 legt dieselbe Pflicht auch den inländischen Gesellschaften auf und der § 31 verordnet dann wörtlich:

> „Hat ein Agent die im § 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern" ꝛc.

Nun drückt sich zwar die AKO. v. 30. Mai 1841 (GS. S. 122) nur dahin aus:

> „Ich will die Bestimmungen im § 14. 15 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften ausdehnen" ꝛc.,

erwähnt also des § 31 nicht; allein es liegt auf der Hand

Digitized by Google

daß wenn der § 31 ausdrücklich auf den § 14 Bezug nimmt und sich als eine so nothwendige Ergänzung desselben darstellt, daß ohne ihn das Verbot des § 14 nutzlos wäre, mit demselben auch die Strafbestimmung des § 31 durch die angezogene AKO. auf Immobilien hat ausgedehnt werden müssen.

[28.—8.]

Reichstags-Verhandlung. – Bericht. – Strafloſigkeit.

Auf die den wahrheitsgetreuen Berichten über Verhandlungen des Reichs- oder eines andern Landtags ꝛc. gewährte Befreiung von jeder Verantwortlichkeit hat die Wiedergabe einzelner Sätze aus einer solchen Verhandlung, welche zu andern Zwecken geschrieben sind, keinen Anspruch.

R.-Verfaſſ. v. 16. April 1871 Art. 22; StGB. § 12 [n. 6]. Sic.: OHG. Manheim 31. Dezbr. 1872 (Ger.-Saal 25. S. 268); OGH. München 26. April 1873 (Stengl. Zeitſchr. 3. S. 186).

Erk. (3. II.) v. 23. Febr. 1875 c. Neiſſe (352 II. Cr.) ſpricht den obigen Grundſatz aus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Mitthäter. – Anſtifter. – Gehülfe.

Der Anſtifter wird dadurch, daß er außerdem zur Ausführung der That als Gehülfe des Thäters mitwirkt, nicht zum Mitthäter.

StGB. § 47 [n. 6a.]. Vgl. RbOTr. 15. S. 36. 137. 589; Kaſſ.-Hof München 13. Dezbr. 1873; contra: KH. Stuttgart 8. April 1874 (Stengl. Zeitſchr. 3. S. 195; 4. S. 49).

Erk. (3. I.) v. 24. Febr. 1875 c. Schäfer (200 I. Cr.).

Sch. hatte dem Mit-Angeklagten R. den Befehl ertheilt, ein ihm gehöriges Pferd gegen den Willen des Schw. aus dem Stalle des letzteren herauszuholen, und zu diesem Ende ſelbſt die zugeklinkte Stallthüre eröffnet. R. hatte den ihm ertheilten Auftrag vollzogen. Hierin fanden die Inſtanzrichter einen durch R. verübten Hausfriedensbruch, an welchem ſich Sch. als Anſtifter und Gehülfe betheiligt habe, nicht aber einen von beiden gemeinſchaftlich begangenen Hausfriedensbruch.

Digitized by Google

Sie stellten demzufolge das Verfahren ein, weil es an dem zur Verfolgung erforderlichen Strafantrage fehle. — Die RB. des OStA.'s suchte auszuführen, daß der Anstifter, durch jede Betheiligung an der That, z. B. durch eine dem Thäter bei der Ausführung geleistete Beihülfe zum „Mitthäter" werde.

Zurückweisung. Gründe:

Ein Rechtsirrthum ist in der Begründung des zweitrichterlichen Urtheils nicht erkennbar, namentlich auch in der Richtung nicht, in welcher die RB. des OStA.'s solchen finden zu können glaubt, daß der Anstifter durch jede Betheiligung an der That zum Mitthäter werde und deshalb, wenn er bei der Ausführung als Gehülfe des Thäters mitwirke, niemals als solcher, sondern stets nur als Mitthäter zu bestrafen sei. Es liegt dem eine Verkennung des Unterschieds zu Grunde, welcher den Begriff der Anstiftung und Beihülfe einer Seits und der Mitthäterschaft anderer Seits in Beziehung auf die Willensrichtung bestimmt. Anstifter und Gehülfe wollen die That nicht als eigne, sie wollen sie als fremde, als That des Angestifteten und Thäters; nur der Mitthäter will sie als eigne und die Thätigkeit des Anstifters, wenn er bei der Ausführung als Gehülfe mitwirkt, richtet sich auf die Vollziehung nicht des eigenen, sondern eines fremden, wenn auch von ihm hervorgerufenen, verbrecherischen Willens. Mag immerhin die Ermittelung der speciellen Willensrichtung bei einzelnen Betheiligten ihre praktischen Schwierigkeiten bieten, theoretisch besteht der dadurch gekennzeichnete Unterschied der verschiedenen Theilnehmerverhältnisse und deren theilweise Unvereinbarkeit in derselben Person. Ebensowenig wie Jemand eine That gleichzeitig als eigene wollen und nicht wollen kann, vermag er Mitthäter und Gehülfe derselben zu sein. Auch für den Anstifter müßte deshalb, um in die Rolle eines Mitthäters einzutreten, stets ein neuer den früheren, auf bloße Anstiftung gerichteten, erweiternder Entschluß der Selbstbegehung der That hinzutreten, welchen vorliegend die Instanzgerichte nicht angenommen haben. Aber von diesem Gesichtspunkte auch abgesehen, würde, nachdem die Instanzgerichte fest-

Digitized by Google

gestellt, daß nur eine Person, der Angeklagte R., in den Stall wirklich eingedrungen, nach der Natur des vorliegenden Delikts die Annahme einer Mitthäterschaft des Angeklagten Sch. ausgeschlossen gewesen sein. Die Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs im Sinne des § 123 Abs. 1 des StGB.'s liegt nicht in dem zu erreichenden Zweck der Handlung oder dem besonderen Mittel der Gewaltanwendung, sondern in der Thatsache des widerrechtlichen Betretens eines fremden Raumes an sich, welches dadurch, daß es bewußtermaßen gegen den Willen des Berechtigten geschieht, sich zu einem „Eindringen" gestaltet. Der Hausfriedensbruch setzt also voraus, daß strafbarer Wille und Anwesenheit in einem fremden Raume in Folge Eindringens, also alle subjektiven und objektiven Merkmale des Delikts sich in derselben Person vereinigen und wird sich von einer Mitthäterschaft verschiedener Personen nicht reden lassen, wenn nur eine derselben den Raum betreten hat, die Uebrigen mögen sich je nach ihrer Absicht eines vorliegend nicht strafbaren Versuchs oder der Beihülfe schuldig machen, können aber nicht als solche erscheinen, welche wirklich eingedrungen sind.

Dasselbe gilt von dem erschwerten Hausfriedensbruche des § 123 Abs. 3 daselbst. Denn dieser erfordert schon nach der objektiven Seite hin das Eingedrungensein, also die Anwesenheit Mehrerer und findet das erschwerende Moment nur in der Gemeinschaftlichkeit d. h. der gewollten Gleichzeitigkeit der Handlung Aller und der in dem möglichen Zusammenwirken vereinigter physischer Kräfte erhöhten Gefahr für die Sicherheit des häuslichen Friedens.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Amtshandlung, geistliche. – Begriff.

Nicht jede geistliche Funktion, zu welcher die Priesterweihe befähigt, ist eine „Amtshandlung". — Andrerseits ist eine solche auch nicht durch ein Handeln in einem Amte bedingt. — Es genügt, wenn

Digitized by

eine geistliche Handlung objektiv ihrem Wesen und ihrer äußern Erscheinung nach sich als Ausfluß der Ausübung eines geistlichen Amts darstellt; dann ist nicht erforderlich, daß der Geistliche dabei auch subjektiv in Ausübung eines solchen Amts handle.

Die Vornahme einer geistlichen Handlung in einer einem Privaten gehörenden Kirche, in der Eigenschaft eines Privatgeistlichen des Letztern kann als „Amtshandlung" angesehen werden, wenn sie nicht auf den häuslichen Kreis jenes Privaten beschränkt blieb, sondern in der Weise geschah, daß dem Publikum der Zutritt zur Kirche gestattet wurde, und daß durch sie das Bedürfniß desselben zur Theilnahme an diesen Handlungen seine Befriedigung fand.

Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2.

Erk. (Z. II.) v. 25. Febr. 1875 c. Bispink (78 II. Cr.).

Der Vikarius B. war in erster Instanz von der Anklage: „geistliche Amtshandlungen vorgenommen zu haben, ohne zu einem ihm hierzu ermächtigenden Amte nach Vorschrift des Ges.'s v. 21. Mai 1874 berufen zu sein", — deshalb freigesprochen worden, weil er die betr. geistlichen Handlungen lediglich in seiner Eigenschaft als Privat-Geistlicher des Herzogs von Croy in dessen Privatkirche vorgenommen habe; dieselben seien somit keine „Amtshandlungen", erlangten auch diesen Charakter nicht dadurch, daß das Publikum Zutritt zu ihnen gehabt habe. — Dagegen erachtete das AG. jene Handlungen für „Amtshandlungen", weil „zur Ausübung derselben der ordo befähige, sie auch nicht auf den Kreis des Herzogs von Croy und seiner Hausgenossen beschränkt gewesen, vielmehr öffentlich vor versammelten Andächtigen vorgenommen seien. — NB.

Zurückweisung. Gründe:

Da im vorliegenden Falle Handlungen in Frage stehen, welche in die Zeit nach dem 2. Juni 1874 fallen, so kommt es nicht auf die Voraussetzungen des § 23 des Ges.'s vom 21. Mai 1873, sondern auf diejenigen des eine Ergänzung enthaltenden Art. 2 des Ges.'s v. 21. Mai 1874 an. Nach diesem Artikel nun hängt die Strafbarkeit eines Geistlichen nicht davon ab, daß die Uebertragung eines Amts an ihn

Digitized by

durch den geistlichen Oberen Statt gefunden hat, noch auch davon, daß er überhaupt in einem Amte handelt, vielmehr lediglich davon, daß er Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis liefern zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 berufen worden sei. Zwar ist die Vornahme von Amtshandlungen als Thatbestandsmerkmal bestehen geblieben, und zur Erfüllung desselben genügt nicht die Vornahme jeder beliebigen geistlichen Funktion, zu welcher der ordo, d. h. die Priesterweihe befähigt. Allein andrerseits hat jenes Merkmal doch nur die Bedeutung, daß die zu strafenden Handlungen solche sein müssen, welche objektiv, ihrem Wesen und ihrer äußern Erscheinung nach, sich als geistliche Amtshandlungen, als Ausflüsse der Ausübung geistlichen Amts darstellen, nicht die, daß der betreffende Geistliche auch subjektiv in Ausübung eines geistlichen Amts handle. Diese dem Wortlaute des Art. 2 durchaus entsprechende Auslegung wird durch die Motive zu demselben entschieden bestätigt. Denn, wenn es daselbst heißt, der Art. 2 habe den Zweck, Umgehungen des Ges.'s v. 11. Mai 1873, die in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen seien, zu verhüten, und wenn als Beispiele unter anderm auch Fälle angeführt werden, in denen „katholische Geistliche angeblich ohne jeden besondern Auftrag geistliche Funktionen auszuüben beginnen", so hat der Gesetzgeber deutlich seine Absicht zu erkennen gegeben, auch Fälle zu treffen, in denen ein Geistlicher überhaupt nicht in Ausübung eines Amts handelt, da ein solches stets den Auftrag von Seiten eines Dritten voraussetzt. Auch wird der Zweck des Gesetzgebers, Geistliche, von deren Wirksamkeit die Staatsregierung eine Gefährdung der staatlichen Interessen besorgt, von einer öffentlichen Thätigkeit, sei es als Diener oder als Lehrer der Religion fern zu halten, nur bei einer derartigen Auslegung des Art. 2 erreicht.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden

Digitized by Google

Fall nun führt zu dem Ergebnisse, daß der Appellationsrichter die thatsächlich festgestellten Handlungen des Angeklagten ohne Rechtsirrthum als Amtshandlungen hat ansehen können, wiewohl er zugleich feststellt, daß letzterer dieselben lediglich in seiner Stellung als Privatgeistlicher des Herzogs von Croy vorgenommen habe. Es handelt sich dabei um „Lesen der Messe an Sonntagen, um Abhalten des Hochamts und der Nachmittagsandacht und Spenden des Segens mit dem hochwürdigsten Gute". Alle diese Handlungen können an sich mit Recht als geistliche Amtshandlungen im Sinne der Gesetze v. 11. Mai 1873 und v. 21. Mai 1874 aufgefaßt werden, da, wie in dem Z. II. v. 8. Oktbr. 1874 (RdOTr. 15. S. 634) näher ausgeführt worden ist, das „geistliche Amt" im Sinne der Gesetze nicht mit „Seelsorge-Amt" gleichbedeutend ist, vielmehr auch die nur mit der Verpflichtung zum Messelesen oder zur Vornahme ähnlicher gottesdienstlicher Handlungen, nicht aber mit einer cura animarum verbundenen sog. beneficia simplicia umfaßt. Der Umstand aber, daß der Angeklagte diese Handlungen lediglich in seiner Stellung als Privatgeistlicher des Herzogs von Croy in dessen Privatkirche vorgenommen hat, würde denselben den Charakter von Amtshandlungen nur dann benehmen, wenn ihre Vornahme auf den Herzog und dessen Angehörige und Hausgenossen beschränkt gewesen wäre. Sind dagegen, wie für den vorliegenden Fall von dem App.-Richter in unangreifbarer Weise thatsächlich festgestellt worden ist, die in Frage stehenden gottesdienstlichen Handlungen nicht auf jenen häuslichen Kreis beschränkt geblieben, vielmehr öffentlich vor versammelten Andächtigen vorgenommen — d. h. in der Weise, daß dem Publikum der Zutritt zu der Kirche gestattet war, — und das Bedürfniß desselben zur Theilnahme an diesen Handlungen seine Befriedigung erhielt — so tragen sie objektiv eben denselben Charakter an sich, wie gottesdienstliche Handlungen, welche ein ein geistliches Amt verwaltender Geistlicher vornimmt, und können deshalb aus den oben

Digitized by Google

entwickelten Gründen, obwohl sie von einem Privatgeistlichen vorgenommen worden sind, mit gleichem Recht als Amtshandlungen im Sinne des Art. 2 a. a. O. angesehen werden, wie geistliche Funktionen, welche ein ohne jeden Auftrag handelnder Geistlicher öffentlich vorgenommen hat.

Antr. d. GStA.: Zurückweisung. [44.—3.]

Rheinisches Verfahren. – Geschworene. – Verkehr mit Andern.

Nach Rheinischem Verfahren begründet es keine Nichtigkeit, wenn einer der Geschworenen zu einer Zeit, wo sich dieselben noch nicht in ihr Berathungszimmer begeben haben, mit einem Dritten verkehrt, insofern dieser Verkehr nicht nachweislich geeignet war, auf die Freiheit der Entschließung bei der Entscheidung über die Schuldfrage einzuwirken.

Rh. StPO. Art. 312. 342. 343.

Erk. (Z. II.) v. 25. Febr. 1875 c. Fedler (378 II Cr.).

F. focht das ihn verurtheilende schwurgerichtliche Erkenntniß durch Kass.-Rekurs an, weil einer der Geschworenen während einer im Laufe der Verhandlungen gemachten Pause — dem von ihm geleisteten Eide zuwider (C. d'instr. art. 312: „de ne communiquer avec personne") sowohl mit dem Beamten des öffentlichen Ministeriums als mit dem Vertheidiger über die Sache gesprochen habe. — Auf den Antrag des Ob.-Prokurators erfolgte zunächst die eidliche Vernehmung des betr. Geschwornen über den Inhalt jener Gespräche, worauf das OTr. den Kass.-Rekurs **verwarf**, erwägend:

daß der Art. 312 der Rh. StPO. dem Geschwornen die Pflicht auferlegt, de ne communiquer avec personne jusqu' après leur déclaration;

daß aber das Gesetz eine Isolirung der Geschwornen während der ganzen Dauer der Verhandlungen nicht vorschreibt und nur von dem Augenblicke an, wenn dieselben sich zur Findung ihres Wahrspruchs in das Berathungszimmer zurückgezogen haben, ihnen jeder Verkehr nach Aussen hin untersagt ist (Artt. 342. 343 ibid.)

daß daher das Verbot de ne communiquer avec

Digitized by Google

personne nur die Bedeutung haben kann, daß dem Geschwornen untersagt ist, während der Dauer der Verhandlungen mit andern Personen in eine Verbindung zu treten, welche ihre eigene freie Entschließung zu beeinflussen geeignet ist;

daß aber nach den erfolgten Ermittlungen weder die von dem Geschwornen C. gemachten Aeußerungen ꝛc. noch die Antworten ꝛc. nach ihrem Inhalte auch nur die Möglichkeit annehmen lassen, daß durch dieselben ein Einfluß auf die Entscheidung des Cr. habe ausgeübt werden können.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Hausirvergehen. – Versenden (durch einen Dritten). – Waare.

1. Derjenige, welcher ohne einen Gewerbeschein zu besitzen, Waaren ohne Bestellung an andere Orte versendet, um solche daselbst für seine Rechnung durch Andere verkaufen zu lassen, macht sich selbst eines Hausirvergehens schuldig, auch wenn es gar nicht zu einem Verkaufe von Waaren im Umherziehen gekommen ist. Der Andere, welcher in seinem Auftrage ohne Gewerbeschein das Gewerbe im Umherziehen betreibt, begeht ein selbstständiges Vergehen.

„Waare" ist Alles, was zum Gegenstande des Handels gemacht werden kann, also auch die einzelnen Hefte eines im Erscheinen begriffenen schriftstellerischen Werks.

Hausi.-Regul. v. 28. April 1824 § 2. 26. Vgl. RbOTr. 7. S. 495. 662.

Erk. (3. II.) v. 25. Febr. 1875 c. Jakobs (47 II. Cr.).

Der Buchhändler J. hatte, ohne selbst im Besitze eines Gewerbescheins zu sein, den Kaufmann F. beauftragt, außerhalb seines Wohnorts Subscribenten auf ein heftweise erscheinendes Werk zu sammeln; er hatte ihm zu diesem Ende mehrere Exemplare des ersten Heftes mitgegeben und mit ihm die Verabredung getroffen, daß der für dieses erste Heft zu erzielende Kaufpreis dem F. verbleiben solle, während ihm selbst die Lieferung der folgenden Hefte (gegen Beziehung des Preises von den Subscribenten) oblag. F., welcher diesem Auftrage gemäß, ohne einen Gewerbeschein zu besitzen, an mehreren Orten um-

hergezogen ist und etwa 30 bis 40 Subscribenten gesammelt hat, ist dieserhalb rechtskräftig wegen Hausirvergehens verurtheilt worden. Eine gleiche Verurtheilung wegen eines (selbstständig begangenen) Hausirvergehens ist auch gegen J. ergangen, weil er:

> „— — Waaren ohne Bestellung an Orte außer seinem Wohnorte versendet habe, um sie daselbst außer den Märkten 2c. (nicht fortdauernd) durch einen Andern auf seine Rechnung verkaufen zu lassen, ohne sich [selbst] über seine Befugniß dazu mittels Gewerbescheins ausweisen zu können".

Seine NB. rügte Verletzung der angewendeten §§ 2 und 26 des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824: nach § 26 mache sich nur Derjenige strafbar, welcher (selbst) „umherziehend ein Gewerbe treibe, ohne sich über seine Befugniß dazu durch Gewerbeschein ausweisen zu können"; eine Ergänzung des hier vorgesehenen Thatbestandes aus § 2 sei unstatthaft; in diesem Sinne habe auch der Fin.-Minister in einem ihn (J.) selbst betreffenden Rekursbescheide v. 9. Febr. 1871 entschieden daß § 26 nur Denjenigen treffe, welcher persönlich umherziehend ohne Legitimation und Gewerbeschein ein Gewerbe betreibe.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Nach § 2 [des Regul. v. 28. April 1824] bedarf:

> Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst selbst zu verkaufen oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen zu lassen, dazu eines Gewerbescheins.

Die Thätigkeit Desjenigen, welcher den Verkauf nicht bestellter Waaren außerhalb seines Wohnorts für seine Rechnung unter den anderweitig in § 2 a. a. O. angegebenen Voraussetzungen bewirkt oder herbeiführt, bildet danach zwar einen eigenthümlich charakterisirten Thatbestand, ist aber dem Begriffe und der Strafbarkeit nach dem unerlaubten Betriebe eines Gewerbe im Umherziehen gleichgestellt, wenn gleich dabei ein Verkauf von Waaren im Umherziehen, wie ihn die allgemeinen Bestimmungen des Hausir-Regulativs §§ 1 und 7 voraussetzen, nicht nothwendig stattgefunden haben muß. Daß diese Gleichstellung im § 2 a. a. O. beabsichtigt ist, ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Vorschrift, ihrer Stellung im Zusammenhange der Bestimmungen des Regulativs und dem Marginale zum

Digitized by Google

§ 1 desselben „Was zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört" sowie insbesondere aus den Worten des § 2 „bedarf dazu eines Gewerbescheins". Denn ein solcher Gewerbeschein, welcher nach § 8 cit. „die Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird" darstellt, wird nach § 20a. des Gew.-Steuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820 eben nur für solche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden. Die in § 2 cit. vorgeschriebene Nothwendigkeit des Gewerbescheins macht mithin den daselbst aufgestellten Thatbestand als einen solchen erkennbar, welcher von dem Gesetze unter den Begriff einer Hausirgewerbesteuer-Defraudation gebracht ist, wie dies auch das Kgl. OTr. bereits in früheren Entscheidungen angenommen hat, (vgl. ZV. I. v. 23. Novbr. 1866 (RdOTr. 7. S. 662). Damit zerfällt nun zuvörderst der Einwand der NB., daß nur Derjenige, welcher selbst persönlich umherziehend ohne Gewerbeschein ein Gewerbe treibt nach den Vorschriften des Regulativs strafbar erscheine. Es ist dies auch nicht aus der Fassung des § 26 cit. herzuleiten, wonach derjenige der gesetzlichen Strafe verfällt, der „umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins ausweisen zu können", weil der in § 2 cit. vorgesehene Thatbestand dem unerlaubten Gewerbebetriebe im Umherziehen — wie ausgeführt worden, — gleichgestellt ist und die Vorschrift des § 26 daher auch für diesen Thatbestand die gesetzliche Strafbestimmung enthält. Ebensowenig läßt sich einwenden, daß das Gesetz nicht eine doppelte Besteuerung *eines* Gewerbebetriebes beabsichtigt haben könne, wie sie vorliegen würde, wenn man nach Anleitung des § 2 annehmen wolle, daß sowohl derjenige, welcher Waaren zum Verkaufe für seine Rechnung außerhalb seines Wohnorts befördert, als auch Derjenige, welcher die Waaren für Rechnung des Versenders verkauft, zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet sei. Denn Seitens des letzteren liegt ein unter die Vorschriften des Hausir-Regulativs fallender Gewerbebetrieb eben nur dann vor, wenn er, —

wie im vorliegenden Falle gegen den rechtskräftig verurtheilten Mitangeklagten F. festgestellt ist, — den ihm ertheilten Auftrag seinerseits gewerbsmäßig im Umherziehen ausrichtet. In solchem Falle handelt es sich dann um die selbstständige strafbare Thätigkeit zweier Personen, von welchen die eine gegen § 2, die andere gegen § 1 des Regulativs verstoßen hat. — Die Verfügung des Kgl. Finanz-Ministeriums v. 9. Febr. 1871, nach welcher Implorant, wie derselbe annimmt, in einem früheren ähnlichen Falle für nicht strafbar erachtet sein soll, bezieht sich übrigens nicht auf einen dem vorliegenden gleichartigen, sondern nur auf einen Fall des Aufsuchens von Bestellungen auf Zeitschriften und Bücher: § 5 l. c., woselbst eben nur derjenige, welcher im Umherziehen Waarenbestellungen sucht, unter Strafe gestellt ist. Vielmehr entspricht die Handhabung der in Rede stehenden Vorschriften des Hausir-Regulativs der vorstehend niedergelegten Auffassung; vergl. die Rescripte des Ministers des Innern und der Finanzen v. 12. Aug. 1825 (Hoffmann: das Hausir-Regul. S. 13; v. Kamptz Ann. 25. S. 458), v. 31. Oktbr. 1838 (Hoffmann S. 15) u. v. 24. März 1840 (Schimmelpfennig: Direkte Steuern II Nr. 583). Angehend sodann noch die anderweitigen Einwendungen der NB., so kann es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß in der Beförderung einer Druckschrift Seitens des Imploranten an außerhalb seines Wohnorts belegene Orte mittelst einer dazu beauftragten Person ein Versenden im Sinne des Gesetzes ohne Rechtsirrthum gefunden werden konnte, da das Gesetz den Begriff des Versendens nicht an eine bestimmte Art der Beförderung gebunden und also die vorliegend festgestellte nicht ausgeschlossen hat.

[2] Endlich ist auch der Einwand der Nichtigkeits-Beschwerde hinfällig, daß die einzelnen Hefte eines erst im Erscheinen begriffenen schriftstellerischen Werkes nicht als „Waaren" im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Unter „Waaren" im gesetzlichen Sinne muß Alles verstanden werden,

Digitized by Google

was seiner Beschaffenheit nach zum Gegenstande des Handels gemacht werden kann und gemacht wird.

Mitr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Arbeiter, jugendliche. – Regelmäßige Beschäftigung.

Die „Regelmäßigkeit" der Beschäftigung, zu welcher ein jugendlicher Arbeiter nicht ohne Arbeitsbuch ꝛc. angenommen werden darf, kann nicht lediglich aus dem Grunde verneint werden, weil die Annahme eine nur vorläufige gewesen sei.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 131. 150.

Erk. (V. II.) v. 25. Febr. 1875 c. v. Loorch (364 II. Cr.).

L. hatte in der von ihm als Direktor geleiteten Fabrik zwei jugendliche Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigt, weil beide im Auslande geboren und deshalb die Ertheilung des Arbeitsbuchs zur Zeit auf Schwierigkeiten gestoßen war. Deshalb aus den §§ 131 und 150 der Gew.-Ordnung beschuldigt, wendete er ein: er habe nicht zu fehlen geglaubt, wenn er beide Arbeiter bis zur Hebung des Hindernisses vorläufig beschäftige. Das PG. sprach frei, indem es erwog: es sei anzunehmen, L. habe die beiden Arbeiter nur vorläufig und einstweilen beschäftigt, um sich über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Beschaffung eines Arbeitsbuchs zu vergewissern; sonach sei nicht festgestellt, daß er sie zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen habe.

Vernichtung. Das OTr. erwog:

daß nach § 131 der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung von dem Arbeitgeber nur nach Einhändigung eines Arbeitsbuches erfolgen darf;

daß der Begriff der Regelmäßigkeit durch die Art der Beschäftigung, nicht aber dadurch bedingt ist, ob dieselbe als eine dauernde in Aussicht genommen oder verabredet ist;

daß als eine regelmäßige Beschäftigung eine solche anzusehen ist, welche sich zu bestimmten Zeiten oder Stunden wiederholt, und nicht in einzelnen, jedesmal nach Bedürfniß oder Verabredung zu leistenden Arbeiten besteht;

daß also dadurch, daß die Beschäftigung des R. und Sch. von Seiten des Cass.-Verkl. sich als eine vorläufige

Digitized by Google

in dem Sinne darstellt, daß sie je nach dem Eintreten oder Nichteintreten eines gewissen Umstandes entweder aufhören oder in eine dauernde umgewandelt werden sollte, der Begriff der Regelmäßigkeit nicht ausgeschlossen wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Zwangsvollstreckung, drohende. – Vereitelung.

Zur Annahme einer „drohenden Zwangsvollstreckung" genügt es nicht, wenn Jemand in bedeutendem Maße verschuldet ist. So lange ein Gläubiger keinen Schritt zur rechtlichen Geltendmachung seines Anspruchs gethan hat, „droht" von seiner Seite eine Zwangsvollstreckung nicht.

StGB. § 288 [n. 4]. Vgl. RdOTr. 15. S. 83. 551. 808.

Erk. (V. I.) v. 26. Febr. 1875 c. Eis (216 I. Cr.).

Der Schmiedemeister L. befand sich nach Annahme der Instanzrichter, seit Herbst 1873 in Vermögensverfall und ward von seinen Gläubigern gedrängt. Mehrere derselben (B., J., K., St., Sch. und H.) hatten bereits Klagen angestellt, R. schon im Februar 1874 Exekution vollstrecken lassen; auf Str.'s Antrag war ein Arrest angelegt worden. Nunmehr ging L. dazu über, sein Grundstück und sein bewegliches Vermögen an E. zu verkaufen. Dieserhalb wurde auf den Antrag zweier anderer Gläubiger Sp. und Gr., welche bis dahin noch keinen Schritt zur rechtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gethan hatten, gegen beide (gegen L. als Thäter und gegen E. als Gehülfen) die Untersuchung aus § 288 StGB.'s eingeleitet, und in beiden Instanzen verurtheilend erkannt. Zur Rechtfertigung der Annahme, daß auch von Seiten der Antragsteller Sp. und Gr. eine „Zwangsvollstreckung gedroht" habe, führte das AG. aus: „nach den obwaltenden Umständen habe L. erwarten müssen, daß auch seine übrigen Gläubiger in allernächster Zeit den Rechtsweg beschreiten, sich durch Arrest sichern und demnächst Exekution nachsuchen würden; wenn er nun, mit Rücksicht auf die ihm drohenden Prozesse und Exekutionen sein Vermögen veräußert habe, um die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln, so liege der Thatbestand des § 288 vor, und jeder Gläubiger sei antragsberechtigt. — Vernichtung und Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz. Gründe:

Indem der Appellations-Richter davon ausgeht, daß Jeder, der in bedeutendem Maße verschuldet ist, auch mit

Digitized by Google

Exekution bedroht sei, indem er also den Begriff der Verschuldung mit dem Begriffe der drohenden Zwangsvollstreckung identifizirt, übersieht er, daß der § 288 die drohende Zwangsvollstreckung als ein besonderes Begriffs-Moment aufstellt, welches nicht lediglich aus dem Vorhandensein der Verschuldung gefolgert werden darf, vielmehr selbstständig festzustellen ist. Die Irrthümlichkeit der Auffassung des App.-Richters tritt besonders scharf hervor in der Ausführung, daß bei vorhandener Verschuldung von jedem Gläubiger Exekution drohe, daher jeder Gläubiger antragsberechtigt sei, eine Ausführung, welcher sofort praktische Folge dadurch gegeben ist, daß der App.-Richter nicht allein den Antrag des Sp., sondern auch den des Gr. für wirksam erachtet, obwohl in der thatsächlichen Feststellung nur der Erstere, nicht auch der Letztere, als benachtheiligter Gläubiger speziell bezeichnet worden ist. In ihrer Konsequenz führt die Argumentation des App.-Richters auf einem Umwege wiederum zu der von ihm selbst gemißbilligten und nach der Fassung des § 288 Abs. 2 unhaltbaren Annahme des ersten Urtels, daß die Identität desjenigen Gläubigers, seitens dessen die Zwangsvollstreckung drohe, mit demjenigen, welcher den Strafantrag stelle, nicht erforderlich sei. Der § 288 des StGB.'s hat nicht die Vereitelung der Aussichten der Gesammtheit der Gläubiger eines Schuldners vor Augen sondern die Vereitelung einer Spezial-Exekution (vgl. die Motive des Regierungs-Entwurfs S. 137—138). Er schützt den einzelnen Gläubiger, dessen Befriedigung trotz seiner Vigilanz vereitelt wird, nicht auch die Interessen aller übrigen Gläubiger, welche eine gleiche Vigilanz nicht gezeigt haben, und diese Beschränkung auf einzelne Gläubiger ist in der Fassung des § 288, sowohl im ersten als im zweiten Absatz, durch den Gebrauch des bestimmten Artikels („in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln"; „die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein") zu erkennen gegeben.

Aber auch der Begriff der drohenden Zwangsvollstreckung ist verkannt und über die Bedeutung des Gesetzes

Digitized by Google

hinaus erweitert, indem unter derselben die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer künftigen Exekution selbst noch vor erhobener Klage verstanden wird. Wenn auch die Frage, ob eine Zwangsvollstreckung in so naher Aussicht stehe, daß sie als eine drohende bezeichnet werden kann, wesentlich thatsächlich ist, so kann doch der Gesetzgeber unmöglich die bloße Existenz eines Forderungsrechtes, zu dessen Verwirklichung der Gläubiger noch nicht den geringsten Schritt gethan hat, als Grundlage einer drohenden Zwangsvollstreckung im Auge gehabt haben. Ohne einen Schritt des Gläubigers zur rechtlichen Geltendmachung seines Anspruchs kann von einer drohenden Zwangsvollstreckung rechtlich nicht die Rede sein und erst, wenn solche Thätigkeit des Gläubigers eingetreten ist, wird es Gegenstand der thatsächlichen Erörterung, zu prüfen, ob die künftig zu erwartende Zwangsvollstreckung als eine „drohende" angesehen werden könne.

Anlr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Mitthäter. – Positive Thätigkeit.

Die Mitthäterschaft einer vorsätzlich begangenen Mißthat setzt ein positives Thun voraus; ein blos passives Verhalten, ein wissentliches Geschehenlassen, kann dazu nicht genügen.

StGB. § 47 [n. 8].

Erk. (V. I.) v. 26. Febr. 1875 c. Förster (190 I. Cr.).

Die „Z—er Vereins-Fabrik" hatte Waaren in den Verkehr gebracht, welche fälschlich mit der Firma eines andern inländischen Fabrikunternehmers bezeichnet waren. Als Urheber dieser Handlung ward der Prokurist A. Fitze ermittelt und bestraft. Außerdem verurtheilten die Instanzgerichte aber auch die Dirigenten jener Fabrik A. und Fr. F. als Mitthäter, indem sie zur Rechtfertigung dieser Entscheidung ausführten: „Bei den gedachten beiden Personen genüge zur Mitthäterschaft schon, wenn sie von dem Unternehmen ihres Prokuristen Kenntniß hatten, ohne dasselbe zu hindern; sie seien in ihrer Stellung verpflichtet gewesen, ein in ihrem Geschäfte vor sich gehendes strafbares Unternehmen zu hindern; wenn sie dieses nicht gethan, so hätten sie sich für die Ausführung mit verantwortlich gemacht, selbst wenn sie

Digitized by Google

durch keine positiven Handlungen dabei mitwirkten; schon das bloße wissentliche Geschehenlassen sei ein unzweideutiger Ausdruck ihrer Genehmigung gewesen; indem somit die fälschlich bezeichneten Waaren mit ihrer Genehmigung abgesandt wurden, seien sie als Dirigenten recht eigentlich diejenigen gewesen, welche die Waaren in den Verkehr brachten".

Vernichtung. Gründe:

Die NB. rügt mit Recht eine Verkennung des rechtlichen Begriffes der Mitthäterschaft. Denn ein bloßes passives Verhalten, — ein wissentliches Geschehenlassen, — reicht dazu, abgesehen von den Unterlassungs-Delikten, niemals aus. Bei den nur durch ein vorsätzliches Handeln zu vollbringenden Straſthaten setzt die Mitthäterschaft vielmehr eine positive Thätigkeit aller zu Vollbringung der gemeinschaftlich gewollten strafbaren Handlung als Mitthäter zusammen wirkenden Personen voraus. Eine solche positive Thätigkeit ist nun zwar nicht nothwendig durch die unmittelbare selbstthätige Betheiligung jedes Mitthäters an allen oder einzelnen der zur Erfüllung des strafbaren Thatbestandes erforderlichen Ausführungshandlungen bedingt. Dieselbe kann vielmehr bei einer auf dem Zusammenwirken verschiedener, einander über- und untergeordneter, Organe beruhenden Vereinsthätigkeit ohne Rechtsirrthum auch in ausdrücklichen oder stillschweigenden Anordnungen des die Vereinsthätigkeit leitenden Willens, selbst wenn diese Anordnungen ausschließlich durch untergeordnete, für den mechanischen Geschäftsbetrieb bestimmte, Vollzugs-Organe ausgeführt sein möchten, gefunden werden. Allein unter diesem Gesichtspunkte hat der Appellations-Richter, soviel ersichtlich, das Verhalten der Imploranten noch nicht geprüft und völlig unerfindlich ist es nach seinen Ausführungen, in welcher Weise die Imploranten sich auch an der fälschlichen Waarenbezeichnung als Mitthäter betheiligt haben sollen. —

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—8.]

Brandstiftung. – Thätige Reue. – Fremde Hülfe.

Der Brandstifter bleibt straffrei, wenn er rechtzeitig durch Vermittlung eines zur Hülfe herangezogenen Dritten den Brand gelöscht hat.

StGB. § 310 [n. 3].

Erk. (3. I.) v. 26. Febr. 1875 c. Kulakowska (205 I. Cr.).

Der Vorschrift des § 310 l. c., welche in Erweiterung der im § 46 ibid. für den straflosen Versuch gegebenen

Vorschriften auch dem Thäter einer bereits vollendeten Brandstiftung im Falle thätiger Reue unter gewissen Bedingungen Strafloſigkeit zusichert, liegen lediglich kriminalpolitische Rücksichten zum Grunde, deren Zweck und Erfolg in vielen Fällen geradezu vereitelt werden würde, wenn man dem reuigen Brandstifter zugleich die seine Kräfte und somit die Grenzen der Möglichkeit nicht selten übersteigende Verpflichtung auferlegen wollte, den angestifteten Brand vor dessen Entdeckung und vor Entstehung weiteren Schadens selbst und allein wieder zu löschen. Eine so enge Auslegung des Gesetzes findet auch in dessen Wortlaute keine Unterstützung. Der Thäter lösch t den Brand nicht nur, wenn er das angeschürte Feuer eigenhändig dämpft, sondern auch, wenn er sich zu dessen Löschung fremder Hülfe bedient. Eine Entdeckung des Brandes vor der Löschung aber ist nur anzunehmen, wenn derselbe, noch ehe dem Thäter oder der von demselben herbeigerufenen Hülfe die Löschung des Brandes gelungen ist, von einem unbetheiligten Dritten wahrgenommen wird. Der Appellationsrichter hat deshalb rechtlich nicht geirrt, wenn er auf die thatsächliche Feststellung, daß die Angeklagte von Reue erfaßt den von ihr angestifteten Brand noch vor dessen Entdeckung und bevor noch ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, durch Vermittelung der von ihr zur Hülfe herbeigerufenen Dienstmagd E. St. wieder gelöscht habe, den § 310 cit. für anwendbar erachtet hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—8.]

Schankwirthschaft. – Lokal-Wechsel. – Steuer-Vergehen.

Derjenige, welcher die polizeiliche Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe für ein bestimmtes Lokal erhalten und das Gewerbe bei der Gemeindebehörde zur Besteuerung vorschriftsmäßig angemeldet hat, macht sich (eines Gewerbe-Polizei- aber) nicht eines Gewerbesteuer-Vergehens schuldig, wenn er sein Gewerbe gleichzeitig in einer andern, in demselben

Digitized by Google

Orts- und Steuerbezirke belegenen Räumlichkeit betreibt, ohne diesen Gewerbebetrieb besonders zur Besteuerung angemeldet zu haben.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 33. 147 Nr. 1; Pr. Gew.-Steuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 §§ 4. 10. 19a. 39b. — Vgl. RdOTr. 14. S. 189; 13. S. 251.

Erk. (Z. Pl.) v. 27. Febr. 1875 c. Kaufhold (1 Pl., 172 II. Cr.).

K., welcher die polizeiliche Genehmigung zum Betriebe einer Schankwirthschaft für das Lokal: Breiteweg Nr. 138 zu M. erlangt und diesen Gewerbebetrieb zur Besteuerung bei der Gemeindebehörde vorschriftsmäßig angemeldet hatte, benutzte die Gelegenheit eines beim sog. Herrenkruge (im Orts-Steuer-Bezirke derselben Stadt M.) stattfindenden Turnfestes, um hier den Bier-Ausschank zu betreiben, ohne auch für diese Räumlichkeit die polizeiliche Genehmigung erlangt, und ohne diesen (ausgedehnten) Gewerbebetrieb zur Besteuerung besonders angemeldet zu haben. Er wurde deshalb wegen „Gewerbe-Polizei-Vergehens" aus den §§ 33 und 147 Nr. 1 der B.-Gew.-Ordnung v. 21. Juni 1869 verurtheilt, dagegen in 2. Instanz von der Anklage eines konkurrirenden Gewerbe-Steuer-Vergehens freigesprochen.

Hierin fand die RB. des OStA.'s eine Verletzung des Gew.-Steuergeſ.'s v. 30. Mai 1820 besonders der § 4. 10. 19a. 39b. ibid. sowie der §§ 5 und 147 der Gew.-Ordnung.

Die Sache gelangte unter Berücksichtigung des Z. I. v. 5. März 1873 (RdOTr. 14. S. 189) zur Entscheidung des Plenums des Senats für Strafsachen. Hier beantragte der Gen.-Staats-Anwalt die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, indem er ausführte:

[Der App.-Richter hat die oben angeregte Streitfrage verneint], aber nicht blos aus diesem Grunde, sondern nebenbei auch aus einem andern, mehr thatsächlichen, Grunde den Angeklagten freigesprochen. Er hat nämlich erwogen, daß das fragliche Ausschänken in dem nicht concessionirten Lokale unter den obwaltenden Umständen nicht als Beginn eines neuen Gewerbes neben dem versteuerten aufgefaßt werden könne, sondern nur als eine Art der Ausübung des letzteren anzusehen sei. Wäre dieser Grund geeignet, das Urtheil zu halten, so hätte es keiner Verweisung an das Plenum bedurft. Aber der letzte Satz, daß der Ausschank in dem nicht concessionirten Lokale eine Art der Ausübung des concessionirten Gewerbes gewesen sei, stellt fest, daß der Ausschank in jenem Lokale ein gewerbsmäßiger war. Ein in der Absicht ein Gewerbe auszuüben, vorgenommener, wenn auch nur einmaliger, Ausschank begründet aber den Anfang eines Gewerbes, dessen besondere Anmeldung und Versteuerung nothwendig gewesen

Digitized by Google

wäre, wenn eben die Plenarfrage bejaht werden müßte. Es scheint daher eine Plenarentscheidung zur Hebung des Conflikts nothwendig.

Die Verneinung der Frage scheint mir jedenfalls nicht ohne große Bedenken.

Es ist zunächst nicht zu bezweifeln, daß die Frage wesentlich nur aus den Gesetzen über die Gewerbesteuer und nicht aus den die polizeiliche Concession zum Gewerbebetrieb betreffenden Gesetzen zu entscheiden ist. Ich beschränke mich auf eine Auslegung des GStG.'s und lasse die übrigen nur adminiculirend angeführten Vorschriften bei Seite. Es ist richtig, daß in der Regel der Betrieb eines Gewerbes im Allgemeinen und nicht jede abgesonderte Ausübung desselben Gewerbes in demselben Steuerbezirk eine besondere Steuerpflicht begründet. Der § 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmt nur bei der Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel, daß von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Theilnehmer, die Steuer besonders erhoben werden soll. Diese Vorschrift ist bei andern Gewerben nicht wiederholt, ist also bei diesen weder direkt, noch auch analog anzuwenden. Aber es ist auch aus dieser Vorschrift kein argumentum a contrario gegen die Steuerpflicht jedes besonderen Gasthauses herzuleiten. Es kommt vielmehr darauf an, ob nach dem System des Gesetzes und nach der Wortfassung der einzelnen Vorschriften, ja, ich möchte sagen, der Natur der Verhältnisse entsprechend, anzunehmen ist, daß es Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die in verschiedenen abgesonderten Lokalen mehr oder weniger selbstständig betriebene Gast- und Schankwirthschaft nur einmal zu besteuern. Es scheint das nicht wahrscheinlich. Wenn Jemand in verschiedenen Stadtgegenden Berlins mehrere Gasthöfe 1., 2. und 3. Ranges eröffnete, soll er da nur einmal als Gastwirth besteuert werden und nur einen der Gasthöfe steuerlich anmelden müssen? Es würde das, m. E. der Natur der Sache nicht entsprechen. Der Handel und, der Regel nach, alle übrigen Gewerbe, sind an kein bestimmtes Lokal gebunden, es bleibt derselbe Handel, dasselbe Handwerk, mag es in dem einen oder in einem andern Hause betrieben werden. Beim Handel glaubte man aber den gleichzeitigen mehr oder weniger selbstständigen Betrieb in verschiedenen Lokalen besonders besteuern zu müssen, und um dies zu erreichen, bedurfte es einer ausdrücklichen Vorschrift. Die Gast- und Schankwirthschaften sind ihrer Natur nach an bestimmte Lokale gebunden. Durch die Verschiedenheit der Lokale erhält meist das Gewerbe einen andern Charakter. Dieser Ansicht trägt das Gesetz Rechnung. Das Gesetz giebt keine Definition von Handel. Dasselbe ist bei andern Gewerben der Fall. Nur die Gast- und Schankwirthschaften werden definirt. § 9 und 10 lauten:

Digitized by

§ 9 Wer gewerbsweiſe ein offenes Lokal hält, um Perſonen mit oder ohne Koſt für Bezahlung zu beherbergen iſt als Gaſtwirth ſteuerpflichtig.

§ 10 Wer gewerbsweiſe ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speiſen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, iſt als Speiſe- oder Schankwirth ſteuerpflichtig.

Ich lege kein Gewicht auf das „ein", „ein Lokal", aber das „Lokal halten" gehört weſentlich zum Begriff der Gaſt- und der Schankwirthſchaft. Ohne ſolches giebt es keine Gaſt- oder Schankwirthſchaft. Beim Gaſtwirth iſt ein Beherbergen ohne Lokal nicht einmal denkbar. Das Lokal bildet mit der Perſon des Gaſt- oder Schankwirths für das darin zu treibende Gewerbe ein untrennbares Ganze. Das Geſetz ſpricht daher von dem Lokal nur in der Einzahl, nicht in der Mehrzahl. Es heißt nicht, wer offene Lokale hält. Das wäre ſprachlich zuläſſig und würde alle Bedenken beſeitigt haben. Gegen dieſes Argument läßt ſich einwenden, daß derſelbe § 9 lit. b. beſtimmt:

„Wer gewerbmäßig möblirte Zimmer vermiethet, iſt derſelben Steuer unterworfen".

Hier iſt von Zimmern in der Mehrzahl die Rede, ohne ſie ausdrücklich auf ein beſtimmtes Haus zu beſchränken. — Aber, wenn meine Auslegung für Abſ. a. des § 9 richtig iſt, ſo würde ich auch bei Abſ. b. deſſelben § nur die Vermiethung von Zimmern eines beſtimmten Hauſes oder Lokals für ſteuerlich zuläſſig erachten. Man kann aber in dem Gebrauch der Mehrzahl beim Vermiethen von Zimmern auch ein Argument für meine Auslegung in dem Gebrauch der Einzahl im erſten Abſatz finden. Jedenfalls iſt die für Zimmervermiether gegebene Vorſchrift nicht maßgebend für Gaſt- und Schankwirthe. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt daß unter einem Lokal, nicht einzelne beſtimmte Räume zu verſtehen ſind, ſondern die für eine Gaſt- und Schankwirthſchaft eingerichteten Lokalitäten im Ganzen mit ihrem Zubehör.

§ 10 ſpricht von Reſtaurateurs, Garküchen ꝛc. die unter Schank- und Speiſewirthen „begriffen" ſein ſollen. Bei dieſen iſt alſo auch das Halten eines offenen Lokals Bedingung der Steuerpflicht. Dagegen ſoll nach § 10 lit. c.

„der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes"

nicht hierher gehören. Bei dieſen Gewerben iſt ſachgemäß ein beſtimmtes Lokal nicht nothwendige Bedingung. Die einzelnen Vorſchriften des § 10 bilden durch ihre abweichende Faſſung ein Argument für meine Auslegung.

Gaſt- und Schankwirthe ſind (wie geſagt) mit ihrem Lokal ein Ganzes, ein ſelbſtſtändiges Objekt der Steuerpflicht. Die Perſon iſt

Digitized by Google

vom Lokal nicht zu trennen; wird von demselben Gast- und Schankwirth das Gewerbe in verschiedenen Lokalen betrieben, so kommt seine Person für jedes Lokal besonders in Betracht (duas personas sustinet). Ich muß übrigens einräumen, daß die Steuerbehörden die von mir verfochtene Ansicht nicht theilen, daß vielmehr in verschiedenen Rescripten, welche der Verweisungsbeschluß anführt, die gestellte Plenarfrage verneint wird; z. B. cf. Schimmelpfennig über die Preußischen directen Steuern 4. Aufl. Thl. II: Rescr. v. 12. Jan. 1831: S. 526, Rescr. v 8. Mai 1844: S. 534. Die Begründung dieser Rescripte beruht aber lediglich darauf, daß das Steuergesetz nur bei einem Handeltreibenden verschiedene einzelne Etablissements desselben Handelsgeschäfts besonders versteuert. Dies Argum. a contrario halte ich nicht für zutreffend, vielmehr bei der begrifflichen Verbindung des Lokals mit der Person des Gast- oder Schankwirths jede Wirthschaft in besonderen Lokalen für selbstständig steuerpflichtig.

Das OTr. hat die RB. zurückgewiesen. Gründe:

Nach Inhalt der Vorschrift des § 33 der B.-Gew.-Ordnung. v. 21. Juni 1869, insbesondere der Vorschrift ad 2 daselbst, wird die für denjenigen, „welcher Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will", erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt. Der für dieses Lokal Konzessionirte macht sich nach § 147 ad 1 ibid. strafbar, wenn er ohne polizeiliche Erlaubniß sein Gewerbe in einem anderen Lokale betreibt. Da die Ertheilung der Konzession in jedem einzelnen Falle die Prüfung der Frage Seitens der Behörde voraussetzt: ob das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anordnungen genügt, — vgl. § 33 ad 2 ibid. — so ist die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden nicht dadurch ausgeschlossen, daß er das Gewerbe bereits anderweitig konzessionirt betrieben hat. Er ist strafbar, wenn er den Betrieb des Gewerbes in einem Lokale beginnt oder fortsetzt, für welches eine Konzession nicht ertheilt ist, oder wenn er von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht: § 147 ad 1 ibid., vgl. die ministerielle Anweisung z. Gew.-Ordnung v. 4. Sept. 1869 ad 12, Kletke, Gew.-Ordn. S. 209; V. II.

Digitized by Google

v. 11. April 1872 (RbOTr. 13. S. 251). Daß aus einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften §§ 33. 147 citt. nicht ohne Weiteres zugleich auf eine Gewerbesteuer-Defraudation geschlossen werden kann, ergiebt sich aus der polizeilichen Natur der gedachten Vorschriften und der ihnen im Gewerbepolizeigesetze angewiesenen Stellung (vgl. auch die Pr. AKO. v. 7. Febr. 1835 ad 1 (GS. S. 18); vielmehr ist die Frage, ob der Gewerbtreibende neben der Zuwiderhandlung gegen die mehrgedachten gewerbepolizeilichen Vorschriften auch gegen die Steuergesetze verstoßen hat, nach dem Inhalte der letzteren zu beantworten. Nach § 19a. des Gew.-Steuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820 (GS. S. 147) muß derjenige, welcher ein Gewerbe betreiben will, davon der Kommunalbehörde des Orts Anzeige machen. Er hat nach § 39b. ibid., wenn er den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt. Die Strafbarkeit Gewerbtreibender ist in § 19a. cit. also nicht, wie nach der Vorschrift der §§ 33. 147 Nr. 1 der B.-Gew.-Ordnung von dem Betriebe, der Ausübung des Gewerbes bei Nichterfüllung der daselbst aufgestellten Bedingung polizeilicher Genehmigung, sondern von dem Anfange eines steuerpflichtigen nicht zur Versteuerung angemeldeten Gewerbes abhängig gemacht.

Nur der Gewerbebetrieb überhaupt seiner Gesammtberechtigung nach, nicht die von den Gewerbetreibenden in Ausübung seines Gewerbes vorgenommene Einzelhandlung, — möge dieselbe auch an sich geeignet sein, den Betrieb des Gewerbes nachzuweisen, ist der Versteuerung beziehungsweise der Anmeldung zum Zwecke der Versteuerung unterworfen und die nicht erfolgte Anmeldung einer gewerblichen Einzelhandlung oder Gewerbsart ist mithin nur insofern strafbar, als sie sich nach dem Gesetze als Anfang eines noch nicht versteuerten Gewerbes darstellt.

Das Gewerbesteuergesetz führt in § 2 diejenigen Gewerbe getrennt hinter einander auf, für welche Gewerbe-

steuer erhoben werden soll und hat diese Unterscheidung sowohl im Verlaufe des Gesetzes bei Feststellung der Bedingungen der Steuerpflichtigkeit der verschiedenen Gewerbe, als auch in der Beilage B. desselben, enthaltend die Bestimmungen über Ausmittelung und Vertheilung der Sätze, nach welchen die Steuer erhoben werden soll, festgehalten. Dieselbe Unterscheidung hat auch in den Marginalien des Gesetzes Ausdruck gefunden. Was aber insbesondere den in der NB. in Bezug genommenen § 4 l. c. betrifft, so ist es allerdings nach dem Inhalte der qu. Vorschrift, wonach „die Steuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben wird", unzweifelhaft, daß für jedes besondere Lokal, in welchem eine offene Verkaufsstelle errichtet ist, ein besonderer Gewerbesteuersatz nach Maßgabe des Umfanges des in dem betreffenden Lokale betriebenen Geschäfts veranlagt wird und daß das Gesetz mithin in der Anlage jeder gesonderten Verkaufsstelle, (Comptoir, Laden) ganz abgesehen von dem etwa vorhandenen Zusammenhange desselben mit dem anderweitig bereits versteuerten Gesammthandelsbetriebe der Gewerbtreibenden den Anfang eines selbstständigen Betriebes des Handelsgewerbes (vgl. § 15 a. a. O.) erkannt wissen will, welcher den Gewerbtreibenden nach §§ 19a. 39 l. c. zur Anmeldung des Gewerbes verpflichtet. Der Wortlaut des § 4 a. a. O. welcher von der Steuerpflichtigkeit jeder einzelnen Firma ausgehend, dieselbe sodann auf jedes einzelne Comptoir und auf jeden einzelnen Laden erstreckt, ergiebt aber ebenso unzweifelhaft: daß diese Vorschrift nur für den Handel gegeben ist und daß namentlich unter „Comptoir und Laden" nur solche Verkaufsstellen verstanden sind, welche zum Zwecke der Ausübung des Handelsgewerbes dienen. Gleiches folgt aus der Abgrenzung der Vorschriften des Gesetzes mittelst der Marginalien, zu § 2 „Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt, zu § 3—8, „Nähere Bestimmungen A. für den Handel zu § 5a., B. für die Gastwirthschaft" u. s. w., sowie

Digitized by Google

denn auch die in § 5b. gebrauchte Ausdrucksweise „der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen", erkennbar macht, daß die Vorschriften §§ 3—8 l. c. bestimmt sind, die Steuerpflichtigkeit des Handels eigenthümlich und ausschließlich zu ordnen. Es kommt hinzu, daß in § 5b. a. a. O. diejenigen dem Handel verwandten oder gleichartigen Gewerbe besonders aufgeführt werden, welche von den Bestimmungen über den Handel §§ 3 ff. a. a. O. mit betroffen werden sollen, woraus selbstredend folgt, daß dies von anderen Gewerben, bei welchen das Gesetz eine gleiche Behandlung nicht vorgeschrieben hat, nicht gelten kann. — Auch geht aus der Vorschrift des § 15 a. a. O., welche den Grundsatz der Besteuerung einzelner Gewerbsanlagen sogar in Betreff des Handels insofern beschränkt, als bestimmte zur Bereitung von Fabrikmaterialien dienende Mühlen und Maschinen nur dann besonders von der Handelssteuer betroffen werden sollen, wenn sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerlichen Fabrikanstalt gehören, hervor, daß der in § 4 a. a. O. aufgestellte Grundsatz nicht als ein das ganze Gewerbesteuergesetz beherrschender angesehen werden kann. Vielmehr ergiebt sich aus der exceptionellen Natur der auf einer rechtlichen Fiktion beruhenden Vorschrift des § 4 a. a. O. — daß dieselbe auf die übrigen steuerpflichtigen Gewerbe, — bei welchen zum Theil, wie bei den im Umherziehen betriebenen Gewerben (vgl. §§ 2. 22 l. c.) nach der Natur der Sache eine getrennte Besteuerung einzelner Geschäftsanlagen von selbst ausgeschlossen ist, — eine analoge Anwendung nicht zuläßt.

Die Frage in Betreff der Steuerpflichtigkeit der einzelnen mittelst des Ges.'s v. 30. Mai 1820 der Besteuerung unterworfenen Gewerbe, insbesondere diejenige, ob und welche Gewerbssteuerhandlungen den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes erkennen lassen, ist also nicht nach dem mehrgedachten in Betreff des Handels in § 4 a. a. O. aufgestellten Grundsatze, sowie überhaupt nicht allgemein nach

dem Lokale oder der Räumlichkeit, in welcher die Ausübung des Gewerbes stattfindet, sondern nach der Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit des einzelnen Gewerbes und nach den in Betreff desselben im Gesetze gegebenen Bestimmungen, — wie solche beispielsweise in Beziehung auf den selbstständigen Betrieb von Mühlenwerken in §§ 14. 15. a. a. O. gegeben sind, — zu beantworten.

Von dieser Auffassung sind auch die Verwaltungsbehörden bei Handhabung des Gewerbesteuergesetzes jederzeit ausgegangen. Die Ministerial-Rescripte v. 1. April 1828 (Schimmelpfennig: direkte Steuern S. 162, Nr. 201), — v. 12. Jan. 1831 — (ibid. S. 193, Nr. 289) — v. 24. Jan. 1840 (ibid. S. 285, Nr. 572) sprechen übereinstimmend aus, daß die Vorschriften des § 4 a. a. O. auf andere nach Mittelsätzen zu besteuernde Gewerbe, außer dem Handels- und Fabrikbetrieb nicht zur Anwendung kommen können und daß daher für die nicht zu den Handeltreibenden gehörigen Gewerbetreibenden, welche in dem nämlichen Gewerbesteuerbezirk ihr Gewerbe in mehreren Lokalen betreiben, nur ein Mittelsatz zur Anwendung kommt; vgl. auch Mascher: die Gewerbesteuer-Gesetzgebung Preußens S. 22 ad 1. Was aber insbesondere die hier in Frage kommenden Gewerbe der Schankwirthschaft betrifft, so gewähren zuvörderst die Vorschriften in §§ 9. 10 l. c. über die Besteuerung der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, namentlich die Vorschrift § 10 c.:

> „Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig",

in keiner Weise einen Anhalt für die Annahme, daß die Steuer von jedem Lokal, in welchem das Gewerbe betrieben wird, analog der Vorschrift des § 4 a. a. O. zu entrichten sei. Dem widerspricht vor Allem, daß es grade nach dem Vorgange der in § 4 cit. gegebenen, ausdrücklich auf den Handel beschränkten Vorschrift einer gleichen ausdrücklichen Vorschrift auch für die Gast- und Schankwirthschaft noth-

Digitized by Google

wendig bedurft hätte, einer Vorschrift, wie sie § 10 zweifellos nicht enthält. Denn die §§ 9. 10 enthalten eben nur die wesentlichen Merkmale, an welchen der in Rede stehende Gewerbebetrieb zu erkennen ist, mithin die Bestimmung des Begriffs des betreffenden Gewerbes, für welchen es darauf ankommt, daß die Getränke in einem offenen, Jedem zugänglichen Lokale verkauft werden, ohne daß damit der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes in mehreren Lokalen ausgeschlossen wäre; vgl. auch § 3 des Ges.'s v. 30. Mai 1820. Nach diesem Inhalte der gesetzlichen Vorschriften würde die Frage, aus welchen Gründen das Gesetz nur in Betreff des Handels und nicht in gleicher Weise in Betreff des Gewerbes der Schankwirthschaft die Steuerentrichtung von jeder selbstständigen Verkaufsstelle vorgeschrieben hat, völlig auf sich beruhen können. Es kommt aber auch wesentlich in Betracht, daß die Gast- und Schankwirthschaft, welche ohne Unterscheidung verschiedener, nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes abgegrenzter Steuerklassen vgl. §§ 1. 2 des Ges.'s v. 19. Juli 1861, nach Mittelsätzen besteuert wird, als das relativ höchst besteuerte Gewerbe sich darstellt und sonach eine Vergleichung beider Gewerbe in Beziehung auf die für die Besteuerung derselben gegebenen Einzelvorschriften überhaupt nicht zulässig erscheint. Daher ist auch Seitens der höchsten Verwaltungsbehörde wiederholt anerkannt, daß bei der Gast- und Schankwirthschaft eine Gewerbesteuer-Kontravention nicht begangen wird, wenn der bereits besteuerte Gewerbetreibende eine neue Schankstätte in demselben Gewerbesteuerbezirke eröffnet, in welchem er seinen Wohnsitz hat, oder wenn er sein Gewerbe in jenem Bezirke bei Schützenfesten, öffentlichen Versammlungen u. s. w. ausübt, und daß durch ein solches Verfahren eben nur gegen die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften verstoßen werden kann; vgl. u. A. die Rescripte v. 1. April 1828 und v. 28. Febr. 1835: Schimmelpfennig l. c. S. 162 Nr. 201, S. 232 Nr. 395; Rascher a. a. O. S. 84 § 10. Sonach hat der Angeklagte dadurch, daß er von der beab-

sichtigten Ausübung seines Gewerbes bei Gelegenheit des Turnfestes am Herrenkruge bei M. der Kommunalbehörde daselbst keine besondere Anzeige gemacht hat, gegen die Vorschriften der §§ 19. 39b. des Ges.'s v. 30. Mai 1820 nicht verstoßen.

Nur durch den Betrieb seines Gewerbes **außerhalb** des Gewerbesteuerbezirkes seines Wohnorts, — welcher die Aufnahme des Gewerbetreibenden in die Gewerbesteuerrolle des betreffenden Orts bedingt haben würde, — würde Angeklagter sich bei nicht erfolgter Anzeige des Gewerbebetriebes strafbar gemacht haben: Rescr. v. 1. April 1828 cit.

Antr. d. GStA.: entgegen. [33.—9.]

Feuer-Versicherung. – Vermuthung. – Beweis-Regel.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welcher eine Ueberversicherung „vermuthet" wird, wenn der Werth um 30 (50) Prozent überschritten ist, — ist durch § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 nicht außer Kraft gesetzt.

Ges. v. 8. Mai 1837 §§ 20; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 72]. Vgl. Z. (II. 315) v. 10. Nov. 1859 c. Fritsch (Goltd. Arch. 8. S. 102); Z. I. v. 31. Mai 1865 c. Röder (RdOTr. 6. S. 165.

Erk. (Z. Pl.) v. 27. Febr. 1875 c. Müller & Gen. (22 II. Cr.).

Der Fleischermeister M. und der Versicherungs-Agent H. waren der erstere wegen wissentlicher Ueberversicherung seiner Mobilien und H. wegen Anstiftung dazu aus § 20 des Ges.'s v. 8. Mai 1837 verurtheilt worden. Die Instanzrichter stellten fest, daß die Versicherungssumme den wahren Werth der versicherten Gegenstände um 30 bezw. 50 % übersteige, und erachteten demgemäß, unter Hinweis auf den „durch § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 nicht beseitigten" Abs. 2 des cit. § 20, die „Vermuthung" der Wissentlichkeit, welche die Angeklagten „nicht widerlegt hätten" für begründet. Die NB. rügte Verletzung des Fundamentalgrundsatzes des cit. § 22, nach welchem alle, in älteren Gesetzen aufgestellten, Beweisregeln aufgehoben seien.

Der **Gen.-Staats-Anwalt** beantragte die Zurückweisung der NB. Er führte aus:

Die Frage, derentwegen die Sache vor das Plenum des Strafsenats verwiesen wurde, ist dahin specialisirt:

Digitized by Google

ob die in § 20 Abs. 2 des Ges.'s v. 8. Mai 1837 für die wissentliche Ueberversicherung gesetzlich begründete Vermuthung durch § 22 der Verordnung v. 3. Januar 1849 außer Kraft gesetzt sei.

Für die Entscheidung des vorliegenden Falles genügt die so specialisirte Frage; ihre Beantwortung hat aber eine weitere Tragweite und die Motive stellen fast alle in Specialgesetzen für die Annahme der Strafbarkeit einer Handlung aufgestellten gesetzlichen Vermuthungen in Frage. Das praktische Bedürfniß hat in vielen Fällen dahin geführt, die Strafbarkeit einer Handlung an eine objektiv erwiesene Thatsache zu knüpfen und dabei den Nachweis einer strafbaren Absicht für unnöthig zu erklären. Die Zulassung eines Gegenbeweises hat dann mehr die Natur einer Milderung der Strenge der an den Beweis der nackten Thatsache geknüpften Strafbarkeit. Ein Bedürfniß zu solcher Strenge ist beim Feuerversicherungswesen unverkennbar. Das Ueberversichern gegen Feuerschäden ist gemeingefährlich, es reizt zu Brandstiftungen. Direkt zu beweisen sind solche höchst selten. Ihre Verhinderung erheischt Ausnahmegesetze. Der Zusammenhang der §§ 20 u. 21 ergiebt aber auch m. E., daß der 2. Absatz des § 20 nur uneigentlich von der Vermuthung einer wissentlichen Ueberversicherung spricht, von der Zulässigkeit des Gegenbeweises sagt das Gesetz nichts. Der § 21 bestraft geringere Ueberversicherungen, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, ohne etwa den Nachweis einer fahrlässigen Ueberschreitung zu fordern. Diese geringere Ueberversicherung würde also strafbar sein, während die größere Ueberversicherung nach § 20 Abs. 2 straflos bleiben würde, wenn man ihr die Wissentlichkeit nicht besonders nachwiese. M. E. müssen die §§ 20 und 21 dahin ausgelegt werden: daß nach § 20 Abs. 1 jede wissentliche Ueberversicherung, nach Absatz 2 die 30 resp. 50 Procent überschreitende Versicherung gleich einer wissentlichen und die nur 10—30 resp. 20—25 Procent überschreitende Versicherung, wenn ihr nicht Wissentlichkeit nachgewiesen wird, geringer bestraft werden soll. Diese auf den Zusammenhang des Gesetzes gegründete Auslegung entspricht dem Bedürfniß, enthält auch keine Härte, da überall nur Geldstrafen angedroht werden und die im § 20 Abs. 2 bedrohte bedeutende Ueberversicherung von Jedem vermieden werden kann und muß.

Bei dieser Auslegung würde es sich nicht von einem durch gesetzliche Vermuthung vertretenen Beweise der Wissentlichkeit sondern nur von der Berechnung der Strafe nach dem für wissentliche Ueberversicherungen gegebenen Maßstabe handeln.

Abgesehen hiervon kann ich dem § 22 des Gesetzes v. 3. Januar 1849 nicht die Bedeutung beilegen, daß durch denselben die, namentlich

Digitize

in Specialgesetzen, für einzelne Fälle vorgeschriebenen gesetzlichen Vermuthungen beseitigt wären. Der Gesetzgeber kann dies unmöglich beabsichtigt haben, da solche Specialgesetze, namentlich auch das von 1837 auch außerhalb des Gebiets der Vdn. von 1849 Geltung haben und eine verschiedene Behandlung der in solchen Gesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen doch kaum angemessen erscheinen konnte. Mehrere Specialgesetze, namentlich das Zollstrafgesetz v. 23. Jan. 1838 enthält eine Reihe von Thatsachen, bei denen die Zolldefraudation bis zum Beweise des Gegentheils als vollbracht angenommen, d. h. gesetzlich vermuthet werden soll und mir ist nicht bekannt, daß diese gesetzlichen Vermuthungen nach der Vdn. v. 1849 nicht mehr für anwendbar erachtet wären. Jedenfalls sind sie jetzt wieder gültig, denn das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 wiederholt sie fast wörtlich. Ich glaube aber nicht, daß der Gesetzgeber nur daran gedacht hat, sie wieder neu einzuführen, nachdem und weil sie in Preußen durch die Vdn. von 1849 abgeschafft worden.

Anders liegt die Sache nach § 10 des Ges.'s v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forstbeamten; die Angaben der Verletzten und sonstiger Personen sollten für sich allein keinen sichern Beweis gegen den Forstbeamten bilden. Das betraf keine gesetzliche Vermuthung sondern den Werth eines Beweismittels. Das ist aufgehoben.

Ebenso in dem Gesetze von demselben Datum betr. die Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte: nach § 7 sollen letztere nicht um deswillen keine glaubwürdigen Zeugen sein, weil sie Damnifikaten oder Denuncianten sind. Das gilt jetzt ohne dieses Gesetz.

§ 8 erklärt verschiedene Personen für verdächtig. Das gehört zur Beweistheorie. Nur § 10 stellt eine Art gesetzlicher Vermuthung auf für die Absicht zu tödten, wenn Jemand auf einen Beamten schießt. Das entspricht regelmäßig der Sachlage und ist kaum mehr von Werth, da für die Beseitigung dieser Vermuthung die Gegengründe nicht mehr beschränkt sind. Uebrigens ist das Gesetz durch die §§ 117 bis 119 des StGB.'s ersetzt und aufgehoben.

Ich nehme an, daß die generelle Vorschrift des § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 nach allgemeinen Gegensätzen die betreffenden Vorschriften aller Specialgesetze nicht aufheben wollte und nicht ohne ausdrückliche Vorschrift aufheben konnte. Eventuell kann es sich noch fragen, ob nicht eine nähere Ansicht des § 22 ergiebt daß durch denselben die gesetzlichen Vermuthungen und speciell die Vorschrift des Gesetzes von 1837 nicht berührt werden.

Der § 22 l. c. bestimmt im ersten Absatz

> „die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise bleiben ferner maßgebend"

und fährt dann im 2. Absatz fort

> dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung.

Das ist auf die nach Absatz 1 aufzunehmenden Beweise zu beschränken, für die gesetzliche Vermuthung bedarf es aber keiner Aufnahme von Beweisen, also in unserm Falle nicht über das Vorhandensein der Wissentlichkeit, wenn die vorausgesetzte Ueberversicherung feststeht, sie ist kein Beweismoment im Sinne der Vdn. von 1819.

Das OTr. hat die RB. zurückgewiesen. Gründe:

Die in Abs. 2 des § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 enthaltene Vorschrift: daß die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Kraft treten, erhält ihre nähere Bestimmung und Begrenzung durch die unmittelbar folgenden Worte „der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, und dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei". Er ist aber verpflichtet die Gründe welche ihn dabei geleitet haben in dem Urtheil anzugeben. Es ergiebt sich hieraus der Sinn der ganzen Vorschrift dahin, daß insoweit der Richter zu einer Prüfung der Beweise berufen ist, er bei dieser Prüfung ungebunden durch positive Regeln, nach seiner freien Ueberzeugung entscheiden soll. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß das Gesetz an das Vorhandensein gewisser Thatsachen, die rechtliche Folge knüpfen kann, daß der Thatbestand einer Strafthat, oder ein Theil dieses Thatbestandes als vorhanden angenommen werden muß, sei es unter Ausschließung des Gegenbeweises, sei es bis zum Gegenbeweise. In einem solchen Falle kommt das Prinzip der freien Beweiswürdigung insofern nicht zur Anwendung, als die Würdigung des Beweises dem Richter überhaupt entzogen ist.

Eine Vorschrift dieser Art enthält der § 20 Abs. 2 des Ges.'s über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837. Wenn bei der Versicherung der Werth um 30 resp. 50 Prozent überschritten ist, so hat der Richter

Digitized by Google

vermöge gesetzlicher Bestimmung anzunehmen, daß eine wissentliche Ueberversicherung vorliege; eine Prüfung der Beweise in dieser Beziehung steht ihm gar nicht zu. Das Prinzip der freien Beweiswürdigung ist eben so wenig anwendbar, als vor der gesetzlichen Anerkennung dieses Prinzips die damals geltenden positiven Beweisregeln hätten Anwendung finden können. Nur insofern als es sich um die Prüfung des Gegenbeweises handelt tritt, da das Gesetz ihn weder ausgeschlossen noch beschränkt hat, das Prinzip der freien Beweiswürdigung wieder ein.

Daß auch unter der Herrschaft dieses Prinzips Vorschriften, welche innerhalb gewisser Grenzen die Prüfung des Beweises durch den Richter ausschließen, und insofern der freien Beweiswürdigung keinen Raum gewähren, aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und namentlich deshalb ergehen können, weil ohne sie die Führung des Beweises mit einer die Wirksamkeit des Gesetzes gefährdenden Schwierigkeit verbunden sein würde, dafür giebt eben das Ges. v. 8. Mai 1837 dadurch einen Belag, daß es seinem ganzen Inhalte nach, also einschließlich des § 20 auch für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens erlassen wurde, obgleich in demselben das Prinzip der freien Beweiswürdigung in Geltung war. In dem Umstande, daß der § 20 cit. auch nachdem die Vdn. v. 3. Jan. 1849 für die älteren Provinzen verkündet war, für das Gebiet des Rheinischen Rechts nicht abgeändert worden ist, liegt ein fernerer Grund für die Richtigkeit der obigen Auslegung des § 22 jener Verordnuug.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Vorschriften welche die Prüfung der Beweise durch den Richter ausschließen nicht nur im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens bestehen, vgl. Art. 154 Rh. StPO., sondern auch nach allgemeiner Einführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen sind. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere § 31 des Holzdiebstahlsges.'s v. 2. Juni 1852, § 138 des

Vereinszollgeſ.'s v. 1. Juli 1869, § 20 des Preßgeſ.'s v. 7. Mai 1874 cf. auch noch § 47 des Geſ.'s über das Poſtweſen v. 28. Oktbr. 1871, §§ 1 und 6 des Geſ.'s über die Haftpflicht der Eiſenbahnen v. 7. Juni 1871. Es ergiebt ſich hieraus, daß die Geſetzgebung das Prinzip der freien Beweiswürdigung nicht in dem Sinn verſteht, als ſeien mit demſelben Beſchränkungen der richterlichen Beweisprüfung nicht vereinbar, woraus dann weiter folgt, daß derartige Beſchränkungen welche in beſonderen älteren Geſetzen enthalten ſind, durch die Einführung jenes Prinzips ihre Geltung nicht verloren haben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Strafantrag. – Mehrheit der Theilnehmer. – Zurücknahme. – Friſt.

Die Zurücknahme des geſtellten Strafantrags iſt in Betreff aller Theilnehmer an der Mißthat ausgeſchloſſen, ſobald rückſichtlich eines derſelben ein jene Wirkung herbeiführender prozeſſualiſcher Akt erfolgt iſt.

StGB. § 64 [n. 7]. Vgl. oben S. 54.

Beſchl. (I.) v. 3. März 1875 St. & Gen. (64 B. I. Cr.).

Gegen St., R. und B. war auf den Antrag der S. P. die Unterſuchung wegen Nothzucht bezw. Beihülfe zu derſelben eingeleitet worden. Nachdem gegen B. die „förmliche Anklage erhoben" worden war, nahm die S. P. ihren Strafantrag gegen St. und R. zurück. Das Verfahren gegen B. ward fortgeſetzt und gegen ihn die Strafe aus § 177 verhängt; ſeine RB., welche Berückſichtigung der angeblich rechtzeitig erfolgten Zurücknahme des gegen St. und R. geſtellten Strafantrags bezweckte, wurde durch Erkenntniß des OTr.'s v. 20. Jan. 1875 (oben S. 54) zurückgewieſen. In dem nunmehr fortgeſetzten Verfahren gegen St. und R. lehnte das AG. die Verſetzung in den Anklageſtand ab, weil in Betreff dieſer der Strafantrag rechtzeitig zurückgenommen ſei. Das OTr. hat dieſen Beſchluß **aufgehoben** und gegen beide Beſchuldigte die definitive Verſetzung in den Anklageſtand ausgeſprochen, indem es erwog:

daß nach den in den §§ 61. 63 und 64 des StGB.'s ausgeſprochenen auf den Fall des § 177 anwendbaren all-

Digitized by Google

gemeinen Grundsätzen für die Lehre von den Antragsdelikten die strafrechtliche Verfolgung einzelner Thäter oder Theilnehmer der nemlichen strafbaren Handlung dergestalt ausgeschlossen erscheint, daß die Stellung des Verfolgungsantrags ebenso wie dessen Zurückziehung nur gegen alle Mitschuldigen gleichmäßig wirksam oder unwirksam sein kann, woraus folgt, daß gleichwie die vor erhobener förmlicher Anklage erfolgte Zurücknahme des Antrags gegen St. und R. dem Angeklagten B. nicht zu Statten kommen konnte, die verspätete Zurücknahme gegenüber diesem Angeklagten auch der an sich rechtzeitig geschehenen Zurücknahme gegen die gegenwärtigen Mitangeschuldigten ihre Wirkung entziehen muß, weil anderen Falles die im Gesetz unbedingt reprobirte Verfolgung derselben Handlung nur gegen einen einzelnen Beschuldigten und nicht gegen alle Statt finden würde, wie auch dieses in dem erwähnten Erkenntnisse gegen B. im Weiteren ausgeführt worden ist.

Antrag des GStA.: gleichl. [68.—6.]

Angeklagter (verhafteter). – Sitzung. – Vorführung. – Contumacia.

Der verhaftete Angeklagte kann nicht auf die (im Gesetz gebotene) Vorführung zur Verhandlung erster Instanz verzichten. Die im Falle der Nichtvorführung eintretende Nichtigkeit muß der App.-Richter von Amtswegen berücksichtigen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 26]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 23. 102 [n. 2. 5]. Vgl. RbOTr. 2. S. 470; 16. S. 135 und die dort citt. Erkenntnisse.

Erk. (V. I.) v. 3. März 1875 c. Witecki (181 I. Cr.).

W., beim KG. zu O. in Haft, sollte zu einer anderen wider ihn beim KG. zu K. angesetzten Hauptverhandlung vorgeführt werden. Diese Vorführung unterblieb aber, nachdem er zu Protokoll erklärt hatte, daß „er sich zum gedachten Termine nicht gestellen werde". Es erfolgte Kontumacial-Verurtheilung, welche in 2. Instanz bestätigt wurde.

Vernichtung. Gründe:

Digitized by Google

Ein solcher Verzicht des verhafteten Angeklagten ist nicht statthaft und das Kontumacial-Verfahren kann nur gegen nicht verhaftete Angeklagte stattfinden, wie dies vom Kgl. OTr. in dem V. I. v. 20. Juni 1862 (RdOTr. 2. S. 470) ausgeführt ist. Es ist daher in erster Instanz ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens dadurch verletzt worden, daß das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat.

Da nun der App.-Richter dieser Verletzung ungeachtet, es unterlassen hat, der Vorschrift des Ges.'s v. 3. Mai 1852 Art. 102 gemäß das erste Urtheil aufzuheben, so mußte seine Entscheidung der Vernichtung unterliegen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

Rheinisches Verfahren. – Zweimalige Contumacia. – Kass.-Rekurs.

Nach Rheinischem Verfahren kann das den Einspruch des Beschuldigten gegen ein ergangenes Versäumniß-Urtheil in contumaciam verwerfende Erkenntniß durch Kassationsrekurs angefochten werden; derselbe ist aber als unbegründet zu verwerfen, wenn der Einspruch wegen des abermaligen Ausbleibens in regelrechter Weise als „nicht ergangen" verworfen worden ist.

Rh. StPO. Art. 208.

Erk. (3. II.) v. 4. März 1875 c. Anheier (379 II. Cr.).

Gegen das seine Berufung in contumaciam verwerfende Urtheil der Rh. Zucht.-Pol.-App.-Kammer hatte A. Einspruch erhoben, war aber in der folgenden Sitzung abermals nicht erschienen. Demzufolge erklärte das Gericht nunmehr: „den Einspruch als nicht geschehen und das frühere (Kontumacial-) Urtheil als rechtsbestehend". Gegen dieses am 1. Februar verkündete Erkenntniß ergriff A. am 3. ej. in regelrechter Weise den Kass.-Rekurs. Der Ob.-Prokurator hielt in seinem Einsendungsberichte dafür, daß der Rekurs „verspätet" sei: der in einem Falle der vorliegenden Art den Kass.-Rekurs ausdrücklich zulassende Art. 208 der Rh. StPO. sei nur auf das kontradiktorisch mit dem Opponenten ergehende Urtheil zu beziehen, indem andernfalls das

Digitized by Google

gegen den nicht erschienenen Opponenten erlassene Urtheil mit diesem gleiche Wirkung haben und der — auch in Art. 188 vorkommende — Ausdruck: „non avenue“ bedeutungslos sein würde; diese Ansicht werde von der App.-Kammer getheilt, denn diese habe im Dispositif des Urtheils v. 1. Februar ausdrücklich erklärt, daß das erste Straferkenntniß zu Recht bestehe, mit andern Worten rechtskräftig sei. —

Das OTr. hat den Rekurs verworfen, die vom Ob.-Prokurator entwickelte Ansicht aber nicht gebilligt. Es erwog:

daß zwar der Kass.-Rekurs wider das Urtheil der ZP.-App.-Kammer v. 1. Febr. cr. für verspätet erachtet werden kann, da der Schlußsatz des Art. 208 der StPO. gegen das auf die Opposition in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil derjenigen Partei, welche dieselbe eingelegt hat, noch den Angriff bei dem Kassationshofe gestattet, ohne zu unterscheiden, ob jenes Urtheil ein kontradictorisches gewesen oder wiederum in Abwesenheit des Opponenten erlassen worden ist;

daß auch die Ansicht, die gedachte Bestimmung sei lediglich auf den ersteren Fall zu beziehen, nicht darin ihre Stütze findet, daß in dem vorausgehenden Satze — gleichwie in dem Art. 188 in Betreff der Urtheile I. Instanz — gesagt wird, die Opposition werde als „non avenue“ betrachtet, wenn der Opponent nicht erscheine, da der Ausdruck „non avenue“ nur die Bedeutung hat, daß die Opposition als nicht eingelegt und folglich das ursprüngliche Kontumacialurtheil als nicht angegriffen anzusehen sei, mithin einer weiteren sachlichen Prüfung dieses Urtheils allerdings entgegensteht, nicht aber ausschließt, daß gegen das die Opposition verwerfende Urtheil der Cass.-Rekurs dem Opponenten zu dem Ende gestattet werde, damit geprüft werde, ob jene Folge des Nichterscheinens gegen ihn mit Recht ausgesprochen worden sei;

daß dagegen der Rekurs sachlich nicht begründet erscheint, weil mit Rücksicht darauf daß der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung in der Sitzung v. 1. Febr. d. J. nicht erschienen war, nach Art. 208 a. a. O. mit Recht die Opposition als nicht eingelegt und das Urtheil v. 12. Jan. d. J. als zu Recht bestehend betrachtet worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—3.]

Gewerbs-, Gewohnheitsmäßigkeit. – Begriff. – Motivirung.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der Instanzrichter die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit eines wiederholten für ein Handelsgeschäft betriebenen Ankaufs gestohlener Gegenstände verneint, ohne näher zu motiviren, was zur Erfüllung jener Begriffe fehle.

StGB. § 260 [n. 2]; 150 [n. 4].

Erk. (V. II.) v. 4. März 1875 c. Broose (368 II. Cr.).

Zwar kann die Ausführung des StA.'s für zutreffend nicht erachtet werden, daß das Criterium der Gewerbsmäßigkeit lediglich darin zu finden sei, daß bei dem vorgenommenen Ankaufe die Absicht vorhanden gewesen, etwas zu erwerben, durch das Ansichbringen einen Gewinn zu machen, und diese Absicht aus den von dem App.-Richter rücksichtlich des Handels des Angeklagten festgestellten Umständen sich von selbst ergebe, da derjenige, welcher gewerbsmäßig mit einem Gegenstande Handel treibe, in dem An- und Verkaufe der Waaren einen Erwerb suche. Denn daß der Umstand allein, daß der Angeklagte bei dem Ankaufe des gestohlenen, oder sonst durch strafbare Handlungen erlangten Häcksels die Absicht gehabt hat, etwas zu erwerben, einen Gewinn daraus zu machen, nicht ausreichen könne, ihn als gewerbsmäßigen Hehler im Sinne des § 260 des StGB.'s erscheinen zu lassen, ergiebt sich schon daraus, daß die auf den Erwerb eines Vortheils gerichtete Absicht auch schon zu dem Thatbestande der einfachen Hehlerei des § 258 und der einfachen Partirerei des § 259 gehört. Insofern ist dieselbe auch von den Vorderrichtern als wesentliches Merkmal des in Anwendung gebrachten § 259 cit. festgestellt worden.

Der App.-Richter hat aber, nachdem er sich zunächst für die Beibehaltung der erstrichterlichen Feststellung ausgesprochen hatte, welche dahin ging: daß der Angeklagte seines Vortheils wegen, von den Dienstknechten des Gutspächters W. zu M. namentlich T., B. und Sch. einige

Digitized by Google

Male Quantitäten Häckſel, von denen er wußte, oder den Umſtänden nach annehmen mußte, daß dieſelben mittelſt einer ſtrafbaren Handlung erlangt waren, angekauft habe, — dieſelbe auf Grund einer neuen Beweisaufnahme noch dahin ergänzt: daß in dem Geſchäfte des Angeklagten ein Handel mit Häckſel betrieben ſei, und daß es für erwieſen gelten müſſe, daß der Angeklagte den fraglichen Häckſel für das Handelsgeſchäft gekauft habe.

Wenn er nun, dieſen Feſtſtellungen gegenüber fortfährt: „dennoch könne nicht für erwieſen gelten, daß der Angeklagte aus dem fortgeſetzten Betriebe der Hehlerei eine Erwerbsquelle gemacht habe", ſo iſt aus dieſem einzigen, für die Verneinung der Gewerbsmäßigkeit angeführten Satze ſeiner Gründe in keiner Weiſe erſichtlich, welches Moment außer dem bereits feſtgeſtellten, noch erforderlich geweſen wäre, damit die Gewerbsmäßigkeit der Hehlerei angenommen werden konnte, namentlich auch nicht, ob der Appellationsrichter den Begriff der feſtzuſtellenden Gewerbsmäßigkeit richtig aufgefaßt, oder in Folge rechtsirrthümlicher Auffaſſung desſelben dieſes thatbeſtandliche Moment im vorliegenden Falle nicht als vorhanden betrachten zu müſſen geglaubt hat. Ebenſo unzureichend iſt die Motivirung mit welcher der App.-Richter die Gewohnheitsmäßigkeit der Hehlerei für nicht feſtgeſtellt erklärt. Wenn er ſich hier auf den Satz beſchränkt: „eine Gewohnheit in der Uebung der Hehlerei laſſe ſich in der mehrfachen Wiederholung derſelben in derſelben Art noch nicht erkennen", ſo bleibt es ungewiß, ob der App.-Richter hiermit ſagen wollte, daß die Gewohnheitsmäßigkeit im vorliegenden Falle durch die ermittelte mehrfache Wiederholung der Hehlerei in gleicher Art noch nicht für nachgewieſen zu erachten ſei, oder ob er einen allgemeinen Satz ausſprechen wollte. Jedenfalls würde wieder, damit erſichtlich werde, ob der App.-Richter den Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit nicht rechtsirrthümlich aufgefaßt hat, haben hervorgehoben werden müſſen, was denn zu den für erwieſen erklärten Thatſachen noch hätte hinzutreten

Digitized by

müssen, wenn die Hehlerei als eine gewohnheitsmäßige betrachtet werden sollte.

Antrag d. GStA.: Vernichtung. [32.—3.]

Urkundenfälschung. – Feststellung. – Existenz der Urkunde.

Zur Feststellung des Thatbestandes einer Urkundenfälschung ist die jeweilige Existenz der gefälschten Urkunde nicht unerläßlich; ihre frühere Existenz ꝛc. kann durch Zeugen ꝛc. dargethan werden.

StGB. § 267 [n. 38].

Erk. (3. II.) v. 4. März 1875 c. Happach (398 II. Cr).

[27.—3.]

Amtshandlung, geistliche. – Messelesen.

Für die Beantwortung der Frage, ob das Lesen einer stillen Messe eine „geistliche Amtshandlung" sei, ist die Absicht des betr. Geistlichen nicht allein entscheidend; es kommt vielmehr auch auf die Erscheinungsform dieser Funktion dem Publikum, besonders den Gemeindegliedern, gegenüber an.

Ges. v. 11. Mai 1873 § 23. Vgl. RdOTr. 15. S. 197. 298. 353. 867; 16. S. 149.

Erk. (V. II.) v. 4. März 1875 c. Heyers (347 II. Cr.)

Der neugeweihte Priester H. wohnte bei seinen Eltern in E. und hatte in der dortigen Pfarrkirche täglich eine Messe gelesen, ohne daß ihm ein geistliches Amt unter Beobachtung des Ges.'s v. 11. Mai 1873 übertragen gewesen wäre. Gleichwohl lehnten die Instanzgerichte die Verweisung desselben vor das Rh. ZPG. deshalb ab, weil jenes Messelesen sich weder als Stellvertretung noch als Hülfeleistung im Amte charakterisire: es habe dazu an jedem Bedürfnisse gefehlt, da die dort angestellten Pfarrer und Kaplane die erforderliche Thätigkeit ununterbrochen ausgeübt hätten; H. habe die Messe stets an einem Neben Altar gelesen, während zu gleicher Zeit einer der beiden angestellten Geistlichen am Hauptaltar die Messe celebrirte; das stelle sich nur als die Erfüllung der jedem Geistlichen obliegenden Pflicht: täglich eine Messe zu lesen, dar; in der Weise, wie er die Messe las, sei auch seine Absicht ausgesprochen, einen Konflikt mit den Gesetzen zu vermeiden.

Vernichtung. Das OT. erwog:

daß zwar das Lesen einer stillen Messe nicht unbedingt als eine geistliche Amtshandlung angesehen werden muß, vielmehr unter besonderen Umständen den Charakter einer blos privaten, lediglich die Erfüllung einer Gewissenspflicht in sich schließenden Handlung an sich tragen kann;

daß aber für die Frage, ob im einzelnen Falle das Messelesen eine geistliche Amtshandlung sei, nicht die bloße Absicht in welcher der betreffende Geistliche die Funktion vorgenommen hat, das entscheidende Merkmal bildet, daß vielmehr hierfür die äußere Art und Erscheinungsform dieser Funktion dem Publikum und namentlich den Gemeindemitgliedern gegenüber maßgebend ist und wenn hiernach dieselbe den Charakter einer geistlichen Amtshandlung an sich trägt, es gleichgültig erscheint, ob sie der Absicht des Geistlichen, seine Priesterpflicht zu erfüllen, ihre Vornahme verdankt, vielmehr zur Strafbarkeit — abgesehen von der Vorsätzlichkeit der Handlungsweise selbst — das Bewußtsein genügt, daß der Nachweis einer gesetzmäßigen Berufung zu einem zur Vornahme ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem solchen nicht geführt werden kann;

daß demnach der Anklage-Senat, indem er das Messelesen des Beschuldigten an einem Nebenaltare der Kirche zu E. zu einer Zeit, als einer der Hauptgeistlichen an dem Hauptaltare die Messe celebrirte, um deswillen für straflos erachtet hat, weil der Beschuldigte nicht, um den Gläubigen Gelegenheit zur Beiwohnung der Messe zu geben, sondern um seine eigene Gewissenspflicht zu erfüllen, die geistliche Handlung vorgenommen habe, den richtigen Sinn des Begriffs der geistlichen Amtshandlungen verkannt und daher die §§ 1—3. 15. 23 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 und des Art. II des Ges.'s v. 21. Mai 1874 durch Nichtanwendung verletzt hat.

[44.—3.]

Versuch. – Rücktritt. – Theilnehmer.

Der Theilnehmer an einem Versuche bleibt strafbar, selbst wenn den Thäter wegen freiwilligen Rücktritts eine Strafe nicht trifft.

StGB. § 46 [n. 1]. Sic.: OHG. Manheim 9. Mai 1874 (Stengl. Zeitschr. 4. S. 7).

Erk. (Z. II.) v. 4. März 1875. c. Holler (281 II. Cr.)

Die Geschwornen hatten die unverehelichte W. G. des Versuchs der vorsätzlichen Abtreibung ihrer Leibesfrucht schuldig, gleichzeitig aber für erwiesen erachtet, daß sie die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben habe, ohne an derselben durch von ihrem Willen unabhängige Umstände gehindert zu sein (§ 46 Nr. 1). Gleichzeitig hatten sie den G. H. schuldig erklärt: „— der W. G. zu dem in der ersten Frage beschriebenen Verbrechen durch Rath und That Hülfe geleistet zu haben". Der Schw.-GH. sprach demgemäß die W. G. frei, verurtheilte aber den H. aus den §§ 218. 43 und 49 StGB.'s, weil die durch § 46 (Nr. 1) ausgesprochene Straflosigkeit nur dem rücktretenden Thäter, nicht seinem Theilnehmer zu Statten komme. Die NB. focht diesen Satz als rechtsirrthümlich an, weil cit. § 46 im Falle, wo der Thäter zurücktrete, nicht diesen (persönlich) für straffrei, sondern „den Versuch", d. h. also die ganze That für straflos erkläre.

Zurückweisung. Gründe:

Der Thatbestand der gegen den Implorauten festgestellten strafbaren Theilnahme ist von der [die Thäterin W. G. betreffenden] Feststellung völlig unabhängig. Dies geht zuvörderst aus der begriffsmäßigen Beschaffenheit eines verbrecherischen Versuches und der Theilnahme an einem solchen selbstverständlich hervor. Die Strafbarkeit der Beihülfe ist lediglich durch die Begehung der Strafthat, zu welcher Hülfe geleistet wurde, bedingt und wird also von Umständen nicht berührt, welche außerhalb des Thatbestandes derselben liegen. Der Umstand, daß der Thäter — der nur einen Theil derjenigen Handlungen vorgenommen hat, welche zur Vollendung der Strafthat gehört haben, — von der Ausführung des Verbrechens abgestanden ist, liegt, wenn anders jene Handlungen den Anfang der Ausführung enthielten, außerhalb des damit abgeschlossenen Thatbestandes des Versuches und berührt daher die Strafbarkeit der Bei-

Digitized by Google

hülfe zu demselben nicht. Hierin wird durch die dem positiven Rechte angehörige Vorschrift des § 46 ad 1 l. c., welche durch die Natur des strafbaren Versuchs an sich nicht geboten und deren Anwendung überdies den Umständen nach von der Behauptung des Vorhandenseins der Erfordernisse des § 46 ad 1 und der Stellung eines Antrages in dieser Richtung abhängig ist, nichts geändert. Denn diese Vorschrift setzt, indem sie den Rücktritt des Thäters von der fortgesetzten verbrecherischen Thätigkeit, bevor die Vollendung der That eingetreten ist, mit Rücksicht auf die mindere Gefährlichkeit des verbrecherischen Willens des Thäters als Grund für die Strafloſigkeit anerkennt, vor Allem die freie Entschließung des Thäters zum Rücktritt voraus, und bezieht sich demnach, — wie auch die Worte des Gesetzes erkennen lassen — ausschließlich auf den Thäter, d. h. den physischen Urheber der Strafthat, — vgl. § 47 l. c., — nicht aber auf den Theilnehmer am Versuche, dessen Strafbarkeit lediglich in seiner eigenen Handlung begründet ist. Nur zu Gunsten des Thäters, unter Berücksichtigung der individuellen Thätigkeit desselben, ist die Vorschrift des § 46 ad 1 gegeben; dem Theilnehmer kann der lediglich subjective Umstand einer Sinnesänderung des Thäters, welche ohne seinen Willen und seine Mitwirkung erfolgt, nicht zu Statten kommen. Die im § 46 ad 1 vorgesehene Thatsache des Rücktritts vor Beendigung des Versuchs hat sonach nur die Bedeutung eines Strafausschließungsgrundes rücksichtlich der an und für sich von dem Thäter verwirkten Strafe, wie dies in den Motiven zu § 44 des Entwurfs des StGB.'s (S. 61) ausdrücklich anerkannt wird, und auch aus der Fassung des Gesetzes hervorgeht. Denn mit den Worten: „Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter", — ist einmal ausgedrückt, daß nur die Thätigkeit desjenigen, welcher die strafbare That versucht hat, unter die Voraussetzungen des Gesetzes fällt, und zugleich, daß es sich nur um die Strafloſigkeit eines an sich strafbaren Beginnens handelt. Die

Digitized by Google

Ausführung der RB., daß unter der durch das Verdikt gegen die Mitangeklagte festgestellten Voraussetzung eine ihrem Thatbestande nach nicht strafbare Handlung vorliege, welche daher eine strafbare Theilnahme an derselben undenkbar erscheinen lasse, ist also hinfällig, weil die Vorschrift des § 46 ad 1 die Strafbarkeit des Versuches in objektiver Richtung völlig unberührt läßt. Aus der Wortfassung „der Versuch als solcher" ist hiergegen ein Bedenken nicht zu entnehmen. Es ist damit nur bestimmt, daß lediglich der Versuch der in Rede stehenden Strafthat, nicht aber eine andere, mittelst der Thätigkeit des Handelnden etwa begangene, anderweitig selbstständig unter Strafe gestellte Handlung straflos sein soll. — Die Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich zum Ueberfluß auch daraus, daß das Gesetz in anderen Fällen, in denen aus in der Person des Thäters und der Beschaffenheit seiner Handlung liegenden Gründen, Strafloſigkeit eintritt, den Ausdruck gewählt hat „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden". Ganz abgesehen davon, ob in allen diesen Fällen, — vgl. §§ 51. 52. 53. 54 StGB. — die Strafbarkeit des Theilnehmers ausgeschlossen ist, so ergiebt doch die im § 46 Nr. 1 gewählte abweichende Fassung, daß das Gesetz den Thatbestand des Versuchs objektiv angesehen keineswegs als einen nicht strafbaren hat bezeichnen wollen. Endlich bleibt die Frage ob dem Theilnehmer für den Fall, daß er selbst zu dem Rücktritt von Seiten des Thäters beigetragen hätte, gleichfalls Strafloſigkeit zu Statten kommt, hier außer Erörterung, da — worauf auch die Gründe des Erkenntnisses des Schw.-GH.'s hinweisen, eine derartige Feststellung nicht vorliegt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Gewerbebetrieb im Umherziehen. – Kind. – Begleitung.

Der ein Gewerbe umherziehend Betreibende verwirkt dadurch, daß er ohne eine im Legitimationsscheine ausgedrückte Genehmigung sein noch nicht

14 Jahre altes Kind mit sich führt, ohne dasselbe jedoch zu gewerblichen Dienstleistungen zu verwenden, — nicht die Strafe der

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 62. 149 Nr. 5. Vgl. RbOT r. 15. S. 177.

Erk. (3. II.) v. 4. März 1875 c. Meyerhoff (360 II. Cr.).

Die Vorschrift des § 62 a. a. O. in Absatz 2 a. E. läßt zwar, wenn man sie für sich allein in's Auge faßt, ihrem bloßen Wortlaute nach wohl die Auslegung zu, daß dem Hausirer die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren unbedingt verboten sei; faßt man dieselbe aber, wie es nach allgemeinen Auslegungsregeln erforderlich ist, im Zusammenhange des ganzen Gesetzes auf, so kann das Verbot lediglich auf Kinder, welche zum Zwecke gewerblicher Dienstleistungen als Begleiter mitgenommen werden, bezogen werden, die betreffende Vorschrift steht offenbar in nächster Verbindung mit der im Eingange des Abs.'s 2 des § 62 enthaltenen Bestimmung, wonach die Mitführung von Begleitern, „sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken", einer Genehmigung der Behörde bedarf; sind hier unter „anderen Zwecken" nur gewerbliche Zwecke verstanden, so ergiebt sich von selbst, daß auch die Genehmigung, von welcher im letzten Satze die Rede, nur auf Kinder, die zu gewerblichen Zwecken als Begleiter mitgenommen werden, sich bezieht, weil es alsdann zur Mitnahme anderer Begleiter überhaupt keiner Genehmigung bedarf. Dafür aber, im Eingange des Abs.'s 2 a. a. O. unter „anderen Zwecken" nur gewerbliche Zwecke zu verstehen, sprechen ganz überwiegende Gründe. Zunächst weisen schon die beiden Zwecke, welche hier namentlich aufgeführt sind, darauf hin, daß der Gesetzgeber nur an gewerbliche Zwecke gedacht, um aber diese zu erschöpfen, sich nicht auf die Hervorhebung der beiden Fälle beschränkt hat; hätte er jede Begleitung, insbesondere auch die von Familiengliedern, welche in dem Gewerbe in keinerlei Weise thätig sind, an eine behördliche Genehmigung knüpfen wollen, so

Digitized by Google

hätte es weit näher gelegen, den Zwischensatz fortzulassen und nur ganz allgemein von Begleitern zu reden. Sodann führt der Umstand, daß die Reichsgewerbeordnung eben nur den Gewerbebetrieb polizeilich zu regeln bestimmt ist, dazu, die gedachte Vorschrift nur auf solche Begleiter zu beziehen, welche — wenn sie gleich an dem eigentlichen Gewerbebetrieb keinen Antheil nehmen und daher nicht als Stellvertreter oder Gehülfen zur Gewerbesteuer herangezogen werden — doch für bestimmte, in entfernterer Beziehung zu dem Gewerbebetriebe stehende Dienstleistungen, mittelst welcher der Gewerbebetrieb ermöglicht oder erleichtert wird, in Anspruch genommen werden. Endlich ergiebt sich die Richtigkeit dieser Auffassung aus der Gleichstellung der Gewerbtreibenden einerseits und der in § 62 a. a. O. gedachten Begleiter andererseits in Betreff derjenigen Gründe, aus welchen nach § 57 die Ertheilung des Legitimationsscheins an den Unternehmer beziehungsweise die Zulassung des Begleiters versagt werden darf, indem daraus gleichfalls erkennbar wird, daß das Gesetz eine bestimmte Beziehung der Begleiter zu dem von dem Unternehmer betriebenen Gewerbe vorausgesetzt hat. Im Anschlusse an diese allgemeinen Bestimmungen über das Mitführen von Begleitern ist nun der Zweck der speciell auf das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren bezüglichen Vorschrift eben nur dahin gegangen, zu verhüten, daß Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mißbraucht und dadurch der Beaufsichtigung der Familie und dem nothwendigen Schulunterricht entzogen werden, ein Zweck, welcher in Bezug auf die stehenden Gewerbe in analoger Weise durch die Vorschriften der §§ 128 ff. der Gew.-Ordnung erreicht werden soll. Hätte der Gesetzgeber weiter gehen und die gedachte Vorschrift des § 62 Abs. 2 a. E. auch auf die eigenen Kinder der Gewerbetreibenden, welche dieselben mit sich führen, ohne sie bei ihrem Gewerbe zu verwenden, erstrecken wollen, so hätte es hierzu bei dem darin liegenden starken Eingriffe in die persönlichen und Familienverhältnisse

Digitized by Google

der Gewerbetreibenden einer deutlichen und ausdrücklichen Bestimmung bedurft, und zwar um so mehr, als ein unbedingtes Verbot des Mitführens eigener Kinder unter 14 Jahren in zahlreichen Fällen der auf das leibliche und sittliche Wohl der Kinder gerichteten Tendenz des Gesetzes zuwider eine mangelhafte Unterbringung und Erziehung der von dem Vater oder der Mutter getrennten Kinder bewirken, in anderen Fällen aber, gleichfalls dem Zwecke des Gesetzes zuwider, die Möglichkeit eines Gewerbebetriebes im Umherziehen völlig ausschließen würde. Auf der anderen Seite läßt sich freilich nicht verkennen, daß unter dem Vorwande der Begleitung eines Anderen leicht unzuverlässige Elemente, welche sonst keinen Eingang finden würden, in das Hausirgewerbe sich eindrängen können. Allein diese Gefahr der Umgehung des Gesetzes rechtfertigt nicht eine Auslegung desselben, welcher im Uebrigen die erheblichsten Bedenken entgegenstehen, und findet ihr Gegengewicht darin, daß im Falle der Ermittelung einer gesetzwidrigen Heranziehung der Familienmitglieder zu den in § 62 gedachten gewerblichen Zwecken, welche nach der Beschaffenheit des fraglichen Gewerbes besondere Schwierigkeiten nicht bietet, der Anwendung des Gesetzes nichts entgegensteht.

Schließlich kann auch die Auffassung des Ober-Staatsanwalts in dem Schlußsatz des § 13 des Preuß. Hausirregulativs v. 28. April 1824 deshalb keine Stütze finden, weil die Gesetzgebungen anderer Staaten des Norddeutschen Bundes vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Genehmigung zum Mitführen von Begleitern nur auf Gehülfen im Gewerbebetriebe oder doch solche Personen, welche wenigstens in einer entfernteren Beziehung zu solchem standen, beschränkten und ein unbedingtes Verbot des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren nicht enthielten, und weil aus der Entstehungsgeschichte der Reichsgewerbeordnung nicht erhellt, daß dieselbe hier dem Vorbilde der Preußischen Gesetzgebung gefolgt ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—3.]

Digitized by Google

Einziehung. – Steuervergehen. – Vollstreckung, gegen wen?

Eine wegen Steuervergehens rechtskräftig erkannte Einziehung (Konfiskation, z. B. eines Maischgeräths) kann gegen den Eigenthümer oder Besitzer der Sache, welcher zum Untersuchungsverfahren nicht zugezogen, gegen den also das Erkenntniß nicht ergangen war, nicht vollstreckt werden.

StGB. § 40 [n. 17. 21]. Vergl. Beschl. (I, 83) 17. März 1854 c. Lauterbach (Goltd. Arch. 2. S. 545); Beschl. II. 11. Dezbr. 1873, Z. II. 30. März 1874 (RdOTr. 14. S. 793; 15. S. 203); vgl. Cirk. d. OStA. z. Wolfenb. v. 31. Oktbr. 1874 Nr. 4 (Braunschw. Zeitschr. f. RPfl. 21. S. 183).

Beschl. (II.) v. 4. März 1875 c. Neumann (47 B. II. Cr.).

Wegen einer in der Brennerei des Gr. W. begangenen Branntweinsteuerhinterziehung war der Brennereiführer N. zu einer Geldstrafe verurtheilt und gleichzeitig die Konfiskation mehrerer Leitungsröhren ausgesprochen worden, welche sich im Besitze des — zum Verfahren nicht zugezogenen — Gr. W. befanden. Auf den Widerspruch des letzteren erachteten die Instanzgerichte eine Vollstreckung der Konfiskation gegen ihn für unstatthaft. — Beschwerde des OStA.'s.

Zurückweisung. Gründe:

Der Grundsatz, daß durch ein Straferkenntniß nur gegen denjenigen eine Strafe oder ein Vermögensnachtheil verhängt werden kann, welchem die Möglichkeit gewährt ist in dem vorhergehenden Verfahren gehört zu werden, und daß ein solches Erkenntniß nur gegen denjenigen zur Vollstreckung gebracht werden kann, gegen welchen es ergangen ist, ist für das Verfahren in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen nirgend ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn auch bei der in einem Verfahren dieser Art zu verhängenden Konfiskation der Verlust der Sache jedesmal den Eigenthümer trifft, so wird durch diese materielle Vorschrift die Frage nicht berührt, in welchem Verfahren die Konfiskation, welche einem Beschuldigten gegenüber, der nicht Eigenthümer des betreffenden Gegenstandes ist, erkannt worden, gegen den letzteren zum Vollzuge zu bringen sei. Die Vorschrift des § 154 des Zollvereinsgesetzes v. 1. Juli 1869 (vgl. § 296 II, 20

Digitized by Google

ALR.; Zoll-Ordn. v. 26. Mai 1818 §§ 130. 134; ZStGes. v. 23. Jan. 1838 § 20), nach welcher unter gewissen Umständen, falls die die Konfiskation nach sich ziehende Kontrebande als Defraudation ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers der konfiscirten Gegenstände verübt ist, der Verlust des Eigenthums zum Nachtheil desselben nicht eintreten soll, setzt vielmehr ein Verfahren voraus, in welchem der Eigenthümer behufs Geltendmachung seiner Einreden gehört wird. Ebenso wird in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen: AGO. I, 51 § 199; Anh. § 394; Zoll-Ordn. v. 26. Mai 1818 § 158; ZStGes. v. 23. Jan. 1838 § 60; VZGes. v. 1. Juli 1869 §§ 157. 104 vorgeschrieben, daß die unbekannten Eigenthümer zollpflichtiger, im Grenzbezirk gefundener, oder von entflohenen Defraudanten zurückgelassener Gegenstände, bevor diese Letzteren zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen, durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorzuladen sind. Wenn also in diesen Fällen den Eigenthümern von Gegenständen, welche gegen einen Dritten, oder bei demselben konfiszirt sind, das rechtliche Gehör nicht versagt werden soll, so ist nicht anzunehmen, daß dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze zuwider in Fällen der vorliegenden Art ein Anderes eintreten und die ohne Zuziehung des Eigenthümers einem Dritten gegenüber erkannte Konfiskation gegen diesen ohne Weiteres vollstreckbar sein soll, so lange nicht die Gesetze, was nicht der Fall ist, eine ausdrückliche Ausnahme statuiren.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—3.]

Antrag. – Frist. – Kenntniß der That.

Der Lauf der Antragsfrist beginnt erst mit dem Tage, wo der Verletzte von der That, sowie davon Kenntniß erlangt hat, daß er selbst durch die That verletzt sei.

StGB. § 61 [n. 27].

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 4. März 1875 c. Pohl (334 II. Cr.)

In der Stadt L. war ein Komité zusammen getreten um die Feier des Jubiläums des Stadtpfarrers vorzubereiten. Dasselbe theilte sich in mehrere Kommissionen zu je zwei Personen, welche in der Stadt und Umgegend umhergingen um freiwillige Beiträge für jenen Zweck einzusammeln. Darauf brachte ein im Juni 1873 veröffentlichtes Zeitungsblatt einen von P. verfaßten Artikel, in welchem das Verhalten einer dieser, in der Stadt thätig gewesenen, Kommissionen in einer beleidigenden Weise besprochen wurde. Dadurch sah sich zunächst das ganze Comité veranlaßt, eine von allen Mitgliedern desselben unterzeichnete abwehrende Erklärung zu veröffentlichen. Sodann aber wurde auf den Antrag von K. und G., welche eine der beiden in der Stadt thätig gewesenen Kommissionen gebildet hatten, Untersuchung gegen P. eingeleitet, weil angenommen wurde, jene Kommission sei es gewesen, auf welche sich der Artikel des P. beziehen sollte. In der am 23. Okt. 1873 stattfindenden gerichtlichen Hauptverhandlung ward indessen letzteres von P. bestritten, vielmehr behauptet und näher motivirt, daß und warum der Artikel auf die zweite Kommission zu beziehen sei. Nachdem dieserhalb Freisprechung erfolgt war, beantragten nunmehr Sch. und Z., welche jene zweite Kommission gebildet hatten, die Strafverfolgung. Diesem Antrage ward stattgegeben, und der Einwand des P.: der Strafantrag sei verspätet, da Sch. und Z. seit mehr als drei Monaten von der (im Juni 1873 begangenen) That, und der Person des Thäters Kenntniß gehabt hätten, — vom AG. durch die Erwägung beseitigt: daß „für den Beleidigten rücksichtlich der Antragsfrist der Tag entscheidend sei, an welchem er davon, daß er der Beleidigte sei, Kenntniß erlangt habe, weil erst von diesem Augenblicke an für ihn die objektive Beleidigung eine subjektiv rügbare werde". — Hierin fand die RB. eine Verletzung des Gesetzes: dieses kenne eine solche Unterscheidung und überhaupt eine blos „objektive" Beleidigung gar nicht, da jede Beleidigung einen Beleidigten voraussetze, und somit eine unbestimmte Person nicht Objekt einer Beleidigung sein könne: L. 15. § 9 D. de iniuriis (47, 10).

Zurückweisung. Gründe:

Wenn der § 61 a. a. O. sagt, daß die Antragsfrist mit dem Tage beginne, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt habe, so liegt in den Worten „von der Handlung" ausgedrückt, daß die Kenntniß sich nicht nur auf die objektive That, sondern auch darauf beziehen müsse, daß die That gegen ihn selbst gerichtet sei. Hierüber kann um-

Digitized by Google

soweniger ein Zweifel bestehen, als der § 50 des Pr. StGB.'s und der mit diesem fast wörtlich übereinstimmende § 54 des ersten Entwurfs des StGB.'s für den Norddeutschen Bund sich des Ausdrucks „von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen" bedienen, und statt dieses Ausdrucks in dem zweiten Entwurfe, wie die völlig gleichlautenden Motive zum ersten und zum zweiten Entwurfe ergeben, der gegenwärtige Ausdruck nur der Abkürzung halber, nicht zum Zwecke einer sachlichen Aenderung gewählt worden ist. Zudem führt auch der Grund, weshalb der Beginn der Antragsfrist an den Zeitpunkt der Kenntniß des Verletzten von der strafbaren Handlung geknüpft ist, mit Nothwendigkeit zu dieser Auffassung des Gesetzes; denn so lange Jemand nicht weiß, daß er verletzt worden sei, hat er auch keine Veranlassung, einen Strafantrag zu stellen. Zur Kenntniß aber genügt nicht eine bloße Vermuthung, wenngleich auf der anderen Seite nicht erforderlich ist, daß der Antragsberechtigte davon, daß die strafbare Handlung gegen ihn gerichtet sei, sichere Kunde habe. Im vorliegenden Falle hat nun der App.-Richter festgestellt, daß die jetzigen beiden Antragsteller, wenn sie auch die Entgegnung vom 18. Juni 1873 mitunterschrieben und dadurch dokumentirt haben, daß ihnen der Artikel selbst und der Verfasser bekannt war, doch erst am 23. Oktbr. 1873 davon Kenntniß erhalten haben, daß sie unter den beiden in dem Inserate angegriffenen Sammlern gemeint seien. Darnach konnte für sie die Antragsfrist auch erst mit diesem Tage ihren Lauf beginnen.

Hiermit erledigt sich zugleich der Einwand des Imploranten, es könne eine neue selbstständige Handlung, wie seine Erklärung vom 23. Oktober 1873 es sei, möge sie nun eine Beleidigung enthalten oder nicht, keinenfalls einer vorausgegangenen, selbst vollendeten Handlung — der Veröffentlichung des Inserats — einen beleidigenden Charakter, welchen dieselbe bisher nicht gehabt habe, geben. Denn der App.-Richter hat den beleidigenden Charakter des Inserats

Digitized

selbst — ganz unabhängig von der späteren Erklärung — nach allen gesetzlich erforderlichen Richtungen hin thatsächlich festgestellt und lediglich wegen des Inserats eine Strafe erkannt; die Erklärung vom 23. Oktober 1873 dagegen hat ihm nur zur Feststellung des Zeitpunktes, in welchem die Antragsteller von der Handlung im Sinne des § 61 Kenntniß erhalten, sowie als Beweismittel für die Auslegung des Inserats gedient.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—3.]

Beschwerde. – Eröffnung der Untersuchung. – Ablehnung.

Gegen den die beantragte Eröffnung der Untersuchung ablehnenden Gerichts-Beschluß steht nur dem Staats-Anwalt, nicht einem Dritten (z. B. dem Denuncianten) die Beschwerde zu.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 12 [n. 5].

Beschl. (II.) **v. 4. März 1875 c. Siegert** (46 B. II. Cr.) spricht den obigen Grundsatz aus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

---

1. Unbekanntschaft. – Thatbestands-Moment.
2. Kaufmann. – Zahlungseinstellung. – Befriedigung eines Gläubigers. – Konkurs.

1. Nur die Unbekanntschaft mit einem zum Thatbestande gehörenden Thatumstande nicht das Verkennen der aus den vorhandenen und bestimmten Thatumständen herzuleitenden rechtlichen Qualifizirung schließt die Zurechnung jener aus.

StGB. § 59 [n. 11].

2. Ein Kaufmann, welcher nach erfolgter Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigt, macht sich strafbar, auch wenn es noch nicht zur Konkurs-Eröffnung gekommen ist. — Ueber das Vorhandensein der Zahlungseinstellung hat der Straf-, nicht der Konkurs-Richter zu entscheiden.

Digitized by Google

3. Die betr. Strafe (Nr. 2) bleibt ausgeschlossen, wenn dem befriedigten Gläubiger ein besonderes Recht zustand, aus dem betr. Gegenstande vor den andern Gläubigern befriedigt zu werden, z. B. wegen des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers, nicht aber wenn ihm von der betr. Mobiliarsache nur vertragsmäßig ein Pfandrecht bestellt war, welches aber, in Ermangelung der Besitz-Uebertragung, noch keine dingliche Wirksamkeit erlangt hatte.

Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855 § 308. Vgl. RhOTr. 2. S. 143; 7. S. 358; 8. S. 781; 12. S. 31; 15. S. 853.

Erk. (3. V. II.) v. 4. März 1875 c. Wendt & Gen. (57 II. Cr.).

Der Conditor W. hatte seine Zahlungen eingestellt und demnächst einen seiner Gläubiger St. zum Nachtheil der übrigen (durch Hingabe von Mobiliar-Gegenständen) befriedigt. Deshalb aus den §§ 308 und 309 der Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855 verfolgt, wendeten sie ein: W. sei nicht Kaufmann, eventuell aber er sei (auf Grund einer von einem Rechtsanwalt ertheilten Auskunft) der Meinung gewesen: er sei nicht Kaufmann, es stehe ihm also § 59 zur Seite. Außerdem machten sie geltend, St. habe auf vorzugsweise Befriedigung aus den übertragenen Mobilargegenständen einen erworbenen Anspruch gehabt, einmal weil ihm an denselben bereits vor der Zahlungseinstellung vertragsmäßig ein Pfandrecht bestellt gewesen, welches später zur Ausführung gebracht werden konnte und mußte, sodann aus dem Grunde, weil auf ihn das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers übergegangen sei. — Das diese Einwände verwerfende Urtheil 2. Instanz ward durch RB. angefochten. Das OTr. hat die zuerst erwähnten Angriffe für verfehlt erachtet, dagegen mit Rücksicht auf das angeblich erworbene Pfandrecht des Vermiethers das angefochtene Erkenntniß vernichtet, weil dieser Einwand, wenn thatsächlich begründet, Berücksichtigung verdiene, der App.-Richter also, durch Ablehnung des erbotenen Beweises die Vertheidigung beschränkt habe. Gründe:

[1.] Nach § 59 StGB.'s sollen die zum gesetzlichen Thatbestande eines Delikts gehörenden Thatumstände, welche der Angeklagte nicht gekannt hat, demselben nicht zugerechnet werden. Der Thatbestand des im § 308 der Konk.-Ordn. vorgesehenen Vergehens wird durch die Qualität des Handelnden als Kaufmann bedingt. Die Thatumstände welche zu diesem Thatbestande gehören, sind nun in dieser Richtung,

Digitized by

der gewerbsmäßig betriebene Ankauf zum Zwecke der Veräußerung, an welche Art. 4 des HGB.'s die Folge knüpft, daß die solche Geschäfte betreibende Person von dem Gesetz als Kaufmann angesehen wird. Daß er sich dieses seines eignen Geschäftsbetriebes nicht bewußt gewesen sei, oder denselben nicht gekannt habe, hat Implorant nicht behauptet, und die Unkenntniß der sich daraus ergebenden gesetzlichen Folge, kann, selbst wenn durch eine Belehrung von Seiten eines Dritten in dieser Beziehung bei ihm ein Rechtsirrthum hervorgerufen sein sollte, die Zurechnung dieser Folge auf Grund des § 59 des StGB.'s nicht ausschließen, da dieselbe kein Thatumstand im Sinne des § 59 l. c. ist.

[2.] Daß die Anwendbarkeit des § 308 cit. auf den Fall der Eröffnung eines Konkurses beschränkt und von letzterer abhängig sei, widerlegt sich schon durch den Wortlaut des Gesetzes, welches nur von Zahlungseinstellung, als Voraussetzung der Strafbarkeit der dort vorgesehenen Handlungen redet. Daraus folgt aber weiter die Unhaltbarkeit der fernern Behauptung, daß nur der Konkursrichter, nicht aber der Strafrichter über das Vorhandensein einer Zahlungseinstellung und über den Zeitpunkt derselben zu befinden habe, da ein Einschreiten des ersteren nicht Bedingung einer Verfolgung aus § 308 ist.

[3.] Zum Thatbestande der in den §§ 308. 309 l. c. vorgesehenen Vergehen gehört die Begünstigung eines Gläubigers zum Nachtheil der übrigen Gläubiger. — Derselbe ist daher dann, aber auch nur dann ausgeschlossen, wenn dem Einen Gläubiger ein besonderes Recht auf den Gegenstand durch welchen die Befriedigung erfolgt (§ 308) oder auf das Objekt des Vertrages (§ 309) zustand, und die übrigen Gläubiger kein Recht hatten diesen Gegenstand ebenfalls zur Deckung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen. Die Imploranten behaupten die Ausschließung der Anwendbarkeit der §§ 308 und 309 in dieser Richtung aus einem doppelten Rechtsgrunde:

1) weil das Pfandrecht an dem fraglichen Mobiliar,

Digitized by Google

bereits vor der Zahlungseinstellung durch das Schuldbekenntniß vom 15. Aug. resp. 10. Dezbr. 1873 bestellt und am 6. Jan. 1874 nur zur Ausführung gebracht sei,

2) weil auf den St. das an diesen Mobilien bestehende gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers Sch. übergegangen sei.

Was die erste Behauptung betrifft, so hat W. in dem Schuldschein vom 15. Aug. resp. 10. Dezbr. 1873 dem St. zwar sein Mobiliar zur Sicherheit der Forderung desselben verpfändet. Da aber eine Uebergabe der Pfandstücke an den Gläubiger nicht erfolgt war, so war nach § 105 I, 20 ALR. ein Pfandrecht nicht entstanden. Vielmehr erlangte St., wenn er auch ein Recht hatte, die Uebergabe der Sachen zu verlangen, ein dingliches Recht erst durch die Besitzergreifung derselben: §§ 109—111 l. c. Eine solche Besitzergreifung war zur Zeit der Zahlungseinstellung, wie sie das Appellationsurtheil festgestellt hat, noch nicht erfolgt. Es hatten also sämmtliche Gläubiger des W. zu jener Zeit ein gleiches Recht wie St. aus diesen Mobilien ihre Befriedigung zu suchen. Wurden nun nach der Zahlungseinstellung diese Mobilien in Folge Uebereinkommens zwischen W. und St. dem letztern allein zur Deckung seiner Schuld übergeben, so wurde dadurch dem St. ein bisher noch nicht bestehendes Recht eingeräumt, durch welches die übrigen Gläubiger, denen ein Objekt ihrer Befriedigung entzogen wurde, benachtheiligt, und St. vor ihnen begünstigt wurde.

Was dagegen die zweite Behauptung anbelangt, so ist in dem Schuldschein v. 6. Jan. 1874 anerkannt, und auch in dem Appellationsurtheil angenommen, daß St. die Miethforderung, welche dem Vermiether Sch. gegen W. zustand, bezahlt habe. Der Vermiether hatte für diese Forderung ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Mobilien des W. § 395 I, 21 ALR., welches ihn berechtigte aus denselben seine abgesonderte Befriedigung mit Ausschließung der andern Gläubiger zu verlangen: § 33 Nr. 4 der Konk.-

Digitized by Google

Ordnung. Dieses Pfandrecht konnte von dem Vermiether mit der Forderung an St. übertragen werden und in diesem Falle war derselbe befugt, sich in Ausübung dieses Pfandrechts aus den verpfändeten Sachen bezahlt zu machen. Jedenfalls stellte dann die Uebergabe der Sachen an ihn, und das Uebereinkommen durch welches dieselbe vermittelt wurde, weder eine Begünstigung für ihn, noch eine Benachtheiligung der andern Gläubiger dar. Daß der Vermiether dieses Recht selbst ausüben müsse, ist nirgend vorgeschrieben, und die Bestimmung in Nr. 4 § 33 cit. auf welche sich der App.-Richter zu beziehen scheint, hat nur die Bedeutung, daß dieses gesetzliche Pfandrecht dem ausdrücklich Bestellten gleich stehe, sofern es von dem Vermiether geltend gemacht wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—8.]

Kauf- auf Wiederkauf. – Pfandvertrag.

Die civilrechtliche Vorschrift, nach welcher ein Kauf auf Wiederkauf unter gewissen Voraussetzungen, als Pfandvertrag zu beurtheilen sei, ist für den Strafrichter nicht maßgebend.

StGB. § 360 Nr. 12 [n. 84 a]; B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 35. 38. 148; ALR. I, 11 § 321—326.

Erk. (3. I.) v. 5. März 1875 c. Brisch (119 I. Cr.).

B. war von der Anklage „den Beginn des Betriebs des Pfandleihgewerbes nicht angezeigt, und die desfallsigen Kontrolvorschriften nicht beobachtet zu haben (B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 35. 38. 148)" deshalb freigesprochen worden, weil er nicht ein Pfandleihgewerbe betrieben, sondern lediglich Kaufgeschäfte auf Rückkauf abgeschlossen habe. Die NB. des OStA.'s rügte es als Nichtigkeitsgrund, daß die Instanzrichter bei Prüfung der Frage nach der Natur der abgeschlossenen Geschäfte die Bestimmungen der §§ 321 bis 326 I, 11 ALR. außer Acht gelassen hätten. Zurückweisung, weil

> „die in den cit. §§ 321 fgg. aufgestellten Präsumtionen, selbst wenn sie in Bezug auf das StGB. und die Gew.-Ordn. als Reichsgesetze zur Anwendung zu bringen seien, jedenfalls für den Strafrichter (nach § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849) nicht bindend seien.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Digitized by Google

Geschworenenspruch. – Stimmenverhältniß. – Widerspruch. – Erpressung.

Ein Geschwornenspruch welcher den Angeklagten einer Erpressung mit einfacher Stimmenmehrheit schuldig erklärt, und sodann die Anwendung von Gewalt gegen eine Person, sowie die von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben mit absoluter Stimmenmehrheit bejaht, ist nicht in sich widersprechend.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 97 [n. 16 a. 19].

Erk. (Z. I.) v. 5. März 1875 c. Hartwig (52 I. Cr.).

Die Geschwornen hatten die ihnen vorgelegte Frage:

Ist H. schuldig — um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen — den L. zu einer Handlung oder Unterlassung genöthigt zu haben

und zwar: durch Gewalt gegen die Person des L. und unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben desselben?

bejaht: den Eingang mit einfacher, den Schluß („und zwar ꝛc.") mit absoluter Stimmenmehrheit. Das hierauf gestützte verurtheilende Erkenntniß focht H. durch NB. an, weil jene Sprüche wegen der Verschiedenheit des Stimmenverhältnisses an einem inneren Widerspruche litten, welchen die Geschwornen in einer neuen Berathung hätten heben müssen:

Zurückweisung. Gründe:

Ein Widerspruch kann in dem Ausspruch der Geschwornen nicht erblickt werden. Zunächst trifft die Annahme der NB. nicht zu, daß der unter Nr. 1 besonders hervorgehobene Theil der in Rede stehenden, den Geschwornen unter b. vorgelegten Frage nur einen erschwerenden Umstand enthalte. Er enthält vielmehr zugleich ein Thatbestandsmoment der im § 253 R.-StGB.'s definirten einfachen Erpressung, nämlich die Gewalt oder Drohung. Der erste Theil der Frage war nur dahin gerichtet, ob der Angeklagte um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den L. zu einer Handlung oder Unterlassung genöthigt habe, und es wird sodann in der Frage fortgefahren:

Digitized by Google

„und zwar 1. durch Gewalt gegen die Person des L. und unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben desselben". Durch Bejahung des ersten Theils der Frage, war daher noch nicht der Thatbestand der einfachen Erpressung (§ 253 R.-StGB.) festgestellt. Da die Bejahung desselben durch die Geschworenen mit sieben gegen fünf Stimmen erfolgt war, so mußten sie mit Rücksicht auf den eventuellen Fall, daß der Schwurgerichtshof durch seine Entscheidung der Majorität beitreten würde, sofort auch zur Beantwortung des unter Nr. 1 hervorgehobenen Theils der Frage schreiten, da der letztere sowohl ein Moment des Thatbestandes der einfachen Erpressung, als die im § 255 R.-StGB.'s vorgesehenen erschwerenden Umstände, daß die Gewalt gegen eine Person verübt und die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden gewesen, enthielt. Bei der Abstimmung hierüber konnten aber diejenigen Geschworenen, welche den ersten Theil der Frage verneint hatten, weil sie beispielsweise nicht überzeugt waren, daß der Angeklagte die That in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen begangen habe, sehr wohl die Frage, ob bei derselben Gewalt gegen die Person des L. verübt worden, bejahen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Es lag daher für den Schwurgerichtshof keine Veranlassung vor, den Geschworenen eine nochmalige Berathung aufzugeben, und es fällt ihm eine Verletzung des oben cit. Art. 97 nicht zur Last.

Antrag d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Zeugnißzwang. – Opportunität. – Ausländer.

1. Handelt es sich von Zwangsmaßregeln, um einen seine Vernehmlassung verweigernden Zeugen dazu anzuhalten, so hat das Ober-Tribunal die Opportunität der beabsichtigten Vernehmung nicht zu prüfen.

Digitized by Google

2. Die die Zeugnißpflicht begründenden gesetzlichen Vorschriften treffen den im Inlande sich aufhaltenden Ausländer ebenso, wie den Inländer.

Crim.-Ordn. § 310. 311. 315. 337 352; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 22. 1 a.].

Beschl. (I.) v. 5. März 1875 c. B. K. (50 B. I. Cr.)

Eine in London ausgegebene Zeitung hatte in einem Telegramm aus Berlin in Betreff zweier gerichtlicher Beamten eine Thatsache behauptet, welche die Staatsanwaltschaft für „verleumderisch" erachtete. Um den Urheber dieser Behauptung zu ermitteln, ward der sich in Berlin als Zeitungs-Korrespondent aufhaltende englische Unterthan B. K. zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert, und als er die Vernehmlassung verweigerte, zwangsweise gegen ihn vorgegangen. Gegen den bestätigenden Beschluß des Kammergerichts ergriff er die Beschwerde an das OTr. und machte u. A. geltend, daß der Inhalt des mitgetheilten Telegramms ein Verbrechen oder Vergehen nicht darstelle, seine Veröffentlichung also nicht strafbar sein könne, sowie daß die den Zeugnißzwang betreffenden Vorschriften der Crim.-Ordn. sich nur auf „Unterthanen" also auf Staats-Angehörige bezögen, also nicht ohne Weiteres auf Ausländer auszudehnen seien.

Das OTr. hat die Beschwerde zurückgewiesen, indem es die oben hervorgehobenen Grundsätze ausspricht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Heilkunde. – Ausübung im Umherziehen.

Ob Jemand sich durch die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen strafbar gemacht habe, ist nicht nach der Bundes-Gew.-Ordnung, sondern nach den — in Kraft verbliebenen — Landes-Gesetzen zu beurtheilen.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 55.

Erk. (V. I.) **v. 5. März 1875 c. Lemke** (27 I. Cr.).

In erster Instanz war L. aus den §§ 55 und 148 Nr. 7 der B.-Gew.Ordn. zu einer Geldstrafe von 2 Thalern verurtheilt worden, weil er Studien in der Heilkunde auf einer inländischen Universität nicht gemacht, gleichwohl auf Verlangen der Wittwe C. alle 3 bis 4 Wochen nach G. gekommen sei und dort, von verschiedenen Personen konsultirt, ohne Legitimationsschein die Heilpraxis ausgeübt habe, während von seinen Leistungen nicht gesagt werden könne daß dabei

Digitized by Google

ein höheres wissenschaftliches Interesse obwalte". Auf den von ihm ergriffenen Rekurs sprach das AG. frei, weil die Medizin eine Wissenschaft von dem größten Interesse sei, welche durch die tägliche Erfahrung in hohem Grade bereichert werde; sonach liege die Möglichkeit vor, daß durch die jetzt freigegebenen Kuren nicht studirter Leute die gleiche Bereicherung eintrete: es stehe also dem Angeklagten cit. § 55 zur Seite.

Die RB. des OStA.'s erachtete diese Begründung für rechtsirrthümlich: die Wissenschaft der Medizin werde nach § 29 l. c. durch geprüfte und approbirte Aerzte ausgeübt; demgemäß könnten nur geprüfte Medizinalpersonen gewerbliche medizinische Leistungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse obwalte, feilbieten; ein Medizinalpfuscher maße sich mit Unrecht die Vertretung eines höhern wissenschaftlichen Interesses an; hiernach erscheine die Vernichtung des Urtheils 2. Instanz und die Bestätigung des ersten Urtheils geboten, da nach Beschl. II. v. 8. Januar 1874 (RbOTr. 15. S. 12) bei dem legitimationslosen Betriebe eines unstatthaften Gewerbes ein Steuervergehen nicht konkurrire.

Das OTr. hat das angefochtene Urtheil **vernichtet** und die Sache an ein anderes AG. verwiesen. Gründe:

Aus der Thatsache, daß nach § 29 der Gew.-Ordn. die approbirten Medizinalpersonen in der Wahl der Orte, an denen sie ihr Gewerbe betreiben wollen, unbeschränkt sind und daher eines Legitimationsscheines nicht bedürfen, kann nicht gefolgert werden, daß diejenigen Personen, welche nicht in die Kategorie der approbirten Medizinalpersonen gehören, zum gewerblichen Betrieb medizinischer Leistungen außerhalb ihres Wohnorts eines solchen Scheins bedürfen; vielmehr folgt daraus nur, daß die Frage, ob für diese Personen ein Legitimationsschein erforderlich sei oder nicht, nach den für den Gewerbebetrieb überhaupt geltenden Bestimmungen zu entscheiden ist, ohne daß sie sich auf die aus § 29 zu entnehmende Befreiung berufen können. Ist aber, wie es nach der RB. [des OStA.'s] den Anschein hat, der § 29 nur herangezogen, um aus demselben den Begriff des „höheren wissenschaftlichen Interesses" im § 55 Nr. 4 zu bestimmen, so ist auch dies verfehlt, da die Thatsache, daß für den ärztlichen Gewerbebetrieb auf Grund bestandener Prüfungen Approbationen ertheilt werden, andererseits aber auch der Gewerbebetrieb Seitens nicht approbirter Personen

Digitized by Google

zugelassen ist, nicht folgt, daß nur bei jenen Personen ein höheres wissenschaftliches Interesse obwalten könne; am wenigsten aber könnte ein rechtlicher Irrthum darin gefunden werden, daß auch in Bezug auf die ärztlichen Leistungen nicht approbirter Personen die Möglichkeit eines höheren wissenschaftlichen Interesses anerkannt wird. Wenn hiernach die Ausführungen in der RB. unbegründet sind, so nöthigt doch der wegen Gesetzesverletzung erhobene Angriff zu der weiteren Prüfung, ob abgesehen von jenen Ausführungen eine Gesetzesverletzung vorliegt, und dies ist in der That der Fall. Die Frage, ob der Angeklagte die für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen insbesondere bestehenden Pflichten erfüllt habe, ist in dem angefochtenen Urtel lediglich aus dem Gesichtspunkte des § 55 der Gew.-Ordnung geprüft worden und die Freisprechung ausschließlich darauf gestützt, daß nach § 55 Nr. 4 cit. die Nothwendigkeit eines Legitimationsscheines bei gewerblichen Leistungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches Interesse obwalte, wegfalle und diese Ausnahme hier zutreffe. Es kann dahin gestellt bleiben, ob in der Ausführung des zweiten Richters der § 55 Nr. 4 richtig aufgefaßt ist, ob insbesondere nicht das Verhältniß der Ausnahme (höheres wissenschaftliches Interesse) zur Regel verkannt und nicht ferner die bloße Möglichkeit eines wissenschaftlichen Interesses in abstracto rechtsirrthümlich dem Nachweise eines solchen in concreto substituirt ist. Auf eine nähere Prüfung in dieser Beziehung kommt es aus dem Grunde nicht an, weil der § 55 Nr. 4 für den in Rede stehenden Fall überhaupt nicht zutrifft. Nach § 6 l. c. findet nämlich dieses Gesetz auf die Ausübung der Heilkunde, vorbehaltlich der §§ 29. 30. 53. 80 und 144, keine Anwendung und es kann daher weder die Strafbarkeit des Angeklagten nach § 55 beurtheilt werden, noch der in dem angefochtenen Urtel angenommene Strafausschließungsgrund des § 55 Nr. 4 durchgreifen. Die gesammte rechtliche Beurtheilung beruht daher auf der rechts-

irrthümlichen Anwendung des § 55 auf einen Fall, für den er nicht gegeben ist; auf Grund dieses Rechtsirrthums ist die Prüfung unterlassen, inwieweit die den Gegenstand der Anklage bildende That nach der, in Bezug auf die vorbehaltenen Fälle des § 6 cit. noch fortdauernd gültigen, Gewerbe-Gesetzgebung den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt.

Antr. d. GStA.: Vernichtung. [40.—6.]

Mündlichkeit. – Nicht verhandeltes Beweis-Moment. – App.-Richter.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der App.-Richter bei einer auf Grund einer neuen Beweisaufnahme getroffenen selbstständigen thatsächlichen Feststellung auf ein, nicht zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemachtes Beweis-Moment sich stützt, sollte jene Feststellung auch mit der erstrichterlichen übereinstimmen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 33]; § 14 [n. 43]. Vgl. RdOTr. 4. S. 232; 9. S. 163; 13. S. 135; 14. S. 192; 15. S. 36; 16. S. 122.

Erk. (V. II.) v. 9. März 1875 c. Schmidt (333 II Cr.).

Auf den Antrag der Angeklagten hatte der App.-Richter eine umfangreiche neue Beweis-Aufnahme vorgenommen und sodann unter Berücksichtigung der in beiden Instanzen stattgehabten Ermittelungen den Sachverhalt selbstständig gewürdigt, hierbei aber auch auf einen vom Gendarm W. an den Kreislandrath erstatteten, zu den Akten gebrachten Bericht Bezug genommen, welcher nicht zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht worden war. Die thatsächliche Feststellung, zu welcher das AG. gelangte, stimmte mit der des ersten Richters überein.

Vernichtung. Gründe:

Zwar ist es dem App.-Richter, wenn er die erstrichterliche Feststellung, ohne zu einer neuen oder wiederholten Beweisaufnahme zu schreiten, aufrecht erhält und zu der seinigen macht, nicht versagt, bei seiner Prüfung, ob gegen die im ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen Bedenken obwalten, auch auf den anderweitigen, Seitens des ersten Richters außer Erörterung gebliebenen Inhalt

Digitized by Google

der Akten zurückzugehen und, — sei es zur Beseitigung sich ergebender Bedenken, sei es um die Ablehnung neuer Beweisanträge zu rechtfertigen, — Beweismittel heranzuziehen, welche von dem ersten Richter nicht für seine Entscheidung benutzt sind. Immerhin bleibt dann die erstrichterliche Feststellung entscheidend und das Appellations-Erkenntniß wird auf dieselbe, nicht aber auf die bei Prüfung der Haltbarkeit derselben herangezogenen Beweismittel gegründet. Eine solche Sachlage waltet aber in dem vorliegenden Falle nicht ob. Der App.-Richter hat mit Rücksicht auf die von der Implorantin in appellatorio beigebrachten neuen Beweise eine umfangreiche neue Beweisaufnahme für nothwendig erachtet und sodann unter Berücksichtigung der in beiden Instanzen stattgehabten Ermittelungen den Sachverhalt selbstständig gewürdigt. Er ist demnächst zu einer schließlichen Feststellung gelangt, welche zwar mit derjenigen des ersten Richters übereinstimmt, aber auf den Ergebnissen der gesammten in beiden Instanzen stattgehabten Beweisaufnahme, sowie insbesondere auf einer Abwägung der in beiden Instanzen vorgebrachten Belastungs- und Vertheidigungsbeweise beruht. Hierbei ist nun auch der bei den Akten befindliche Bericht des Gendarmen W. seinem gesammten Inhalte nach als Beweismittel und zwar für die Belastung der Implorantin in der Art verwendet, daß derselbe den von der Implorantin beigebrachten Entlastungsbeweisen gegenüber, — wie die Gründe des Erkenntnisses ergeben, — den Ausschlag für die verurtheilende Entscheidung gegeben hat, indem jene Vertheidigungsbeweise gerade durch den Inhalt des Berichts für entkräftet erachtet sind. — Sonach ist die appellationsrichterliche Feststellung wesentlich auf ein Beweismittel gestützt, welches niemals zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemacht und in Betreff dessen der Implorantin, — soweit ersichtlich, — auch keine Gelegenheit gegeben ist, sich über den Werth und die Bedeutung desselben in formeller und materieller Richtung zu äußern.

Anm. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Digitized by Google

Nichtigkeit. – Verstoß gegen Vorschriften des Verfahrens.

Verstöße gegen Vorschriften des Verfahrens können nur in sofern mittels der Nicht.-Beschwerde gerügt werden, als das angegriffene Urtheil jenes regelwidrige Verfahren zur Grundlage hat.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 108 [n. 5].

Erk. (Z. II.) v. 9. März 1875 c. Schörle (309 II. Cr.)

Der wegen Beleidigung des KG.-Direktors B. verurtheilte Sch. rügte es als einen Verstoß gegen einen Grundsatz des Verfahrens, daß der beleidigte KG.-Direktor die Einreichung der Untersuchungs-Akten an das AG. angeordnet und die dem Imploranten behändigte Ausfertigung des Erkenntnisses zweiter Instanz unterzeichnet habe. Ohne auf die Frage einzugehen, ob jene Thätigkeit des Direktors eine an sich unzulässige gewesen, hat das OTr. die NB. zurückgewiesen, weil jene Thätigkeit

„ihrer Beschaffenheit nach ohne allen Einfluß auf die app.-gerichtliche Entscheidung gewesen sei"

zugleich erklärte es den obigen Grundsatz für „selbstverständlich".

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Gewerbebetrieb im Umherziehen. – Gewerbesteuer.

1. Ob durch ein ohne Gewerbeschein im Umherziehen betriebenes Gewerbe ein Steuervergehen begangen sei, ist lediglich nach den betr. Landesgesetzen, nicht nach der B.-Gew.-Ordn. zu beurtheilen.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 1. 5.

2. Die Strafbarkeit Desjenigen, welcher zu einem ohne Legitimationsschein im Umherziehen betriebenen Gewerbe Hülfe leistet, wird durch § 41 der B.-Gew.-Ordnung nicht ausgeschlossen.

Ebendas. §§ 41. 55. 60 ff. 149 Nr. 5.

3. Der „umherziehende" Charakter eines Gewerbebetriebes kann nicht lediglich aus dem Grunde verneint werden, weil derselbe „in einem besonderen Gebäude" stattgefunden und auf mehrere Monate sich erstreckt habe.

Ebendas. §§ 55. 59.

Erk. (B. l.) v. 10. März 1875 c. Aytmann & Gen. (243 I. Cr.).

Der Theater-Direktor A. aus M. hatte in dem von ihm zu diesem Zwecke für die Zeit von Mitte Mai bis zum 16. Septbr. 1873 gemietheten Thalia-Theater zu C. öffentlich Theatervorstellungen gegeben bei welchen nach der Aufstellung der Anklage ein höheres Kunst-Interesse nicht obwaltete. Da er nicht im Besitze eines Gewerbescheins war, so wurden er und 4 von ihm engagirte in C. nicht ansässige Schauspieler wegen Zuwiderhandlung gegen § 55 der B.-Gew.-Ordn., § 40 des Gew.-Steuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820 und § 26 des Hausl.-Regul. v. 28. April 1824 verfolgt. Beide Instanzgerichte sprachen aber frei. Sie erkannten an, daß alle Angeklagten in C. nicht ortsangehörig und nicht im Besitze eines Gewerbescheins seien, erwogen aber, daß die von A. dargebotenen in einem eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude (dem sog. Thalia-Theater) stattgefundenen Vorstellungen auf die ganze Sommer-Saison Mitte Mai bis 16. Septbr. sich erstrecke, und daß die 4 Schauspieler nach den mit A. abgeschlossenen Verträgen ihre Leistungen gegen ein Honorar, ohne Anspruch auf den Ertrag der Schaustellungen verdungen hätten; daraus folgerten sie, daß die von A. dargebotenen Vorstellungen als „vorübergehende, und die Schauspielergesellschaft, welche soviel ersichtlich anderwärts keine Vorstellungen gegeben, als eine umherziehende im Sinne des § 59 der B.-Gew.-Ordn. nicht anzusehen, sowie daß die Schauspieler als „Gehülfen" des Direktors und nicht als selbstständige Gewerbtreibende zu betrachten seien. Aus dem Nichterfordernisse eines Legitimationsscheins ward dann als selbstverständliche Folge hergeleitet, daß auch der Thatbestand eines Gewerbesteuer-Vergehens nicht vorliege.

Vernichtung. Gründe:

Das Erkenntniß [des Berufungs-Richters] läßt eine dem § 353 der StPO. entsprechende Feststellung darüber vermissen, welche der wesentlichen Merkmale der den Gegenstand der Entscheidung bildenden That für dargethan oder nicht dargethan zu erachten seien.

[1.] Bei der den Instanzrichtern obliegenden, jeden rechtlichen Gesichtspunkt berührenden (StPO. §§ 3. 4. 374 Abs. 2) Prüfung, ob und welchen der Imploraten nach den Anklagethatsachen ein strafbarer Gewerbebetrieb im Umherziehen beizumessen oder nicht beizumessen, war von vornherein von der Erwägung auszugehen, daß, wie das Königliche OTr. schon wiederholt ausgeführt hat, die Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869 nur das gewerbepolizeiliche

Digitized by Google

Gebiet beherrscht, dagegen für die Beurtheilung in gewerbesteuerlicher Richtung die einschlagenden Landesgesetze als strafrechtliche Norm sich darstellen und daß diese verschiedenartigen Gesetzeskategorien eine Vermengung unter einander nicht zulassen.

Im Anschlusse an die Anklage mußten deshalb die Instanzrichter erörtern, ob die Voraussetzungen einer gewerbepolizeilichen Kontravention nach R.-Gew.-Ordn. § 55, insbesondere Nr. 4 daselbst, oder einer gewerbesteuerlichen Kontravention oder beider vorlagen und danach unter Berücksichtigung des § 148 Nr. 7 l. c. bezw. des Schlußsatzes dieses § in der Sache entscheiden.

Hinsichtlich der auf Gewerbesteuer-Kontravention gerichteten Anklage hätten daher die, nach Vdn. v. 28. April 1867 im früheren Kurhessen eingeführten Bestimmungen des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, des Regulativs v. 21. Mai 1824 nebst den später dazu ergangenen ergänzenden und modifizirenden Anordnungen der Würdigung zur Basis dienen sollen.

[3.] Im Einzelnen war zunächst der R.-Gew.-Ordn. § 55 Nr. 4 gegenüber zu ermitteln, ob und welche Angeklagte durch gewerbliche oder künstlerische Leistungen, beziehungsweise Schaustellungen, welche sie außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilgeboten, ein Gewerbe im Umherziehen wozu ein Legitimationsschein vorgeschrieben (cfr. auch Gew.-Ordn §§ 58. 60. 62), betrieben haben. Die Vorrichter gründen nun die Freisprechung von der durch die Gew.-Ordn. §§ 55. 148 Nr. 7 bedrohten Zuwiderhandlung nicht auf eine erschöpfende negative Feststellung der eben bezeichneten Merkmale, vielmehr in Betreff des ꝛc. A. auf den Mangel der Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 l. c., in Betreff der übrigen Angeklagten außerdem, offenbar in Hinblick auf § 41 ibid. auf deren Qualität als salarirte Gehülfen des Theaterunternehmers.

[2.] Da vorliegend ein Gewerbebetrieb im Umherziehen angeklagt, der Betrieb eines stehenden Gewerbes durch die Angeklagten auch nicht erkennbar festgestellt ist, konnte die Gehülfeneigenschaft der Schauspieler im Verhältniß zu A. und deren Bedeutung für das Erforderniß eines Legitimationsscheins nicht nach dem cit. § 41, welcher die Befugnisse des Inhabers eines stehenden Gewerbes regelt, beurtheilt werden, vielmehr mußten die abweichenden Grundsätze über Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen mittelst Stellvertreter, Gehülfen ꝛc. angewendet werden (§§ 55. 60 ff. l. c.).

[3.] Ebensowenig reicht die beiläufige Hinweisung auf den fehlenden Beweis, daß die Schauspielergesellschaft auch noch anderwärts außerhalb C. Vorstellungen gegeben, zur Begründung der Befreiung hinsichtlich eines Legitimationsscheins aus, indem zum Begriffe eines Gewerbebetriebs im Umherziehen auch nach der R.-Gew.-Ordnung an sich der successive Betrieb des Gewerbes an mehreren verschiedenen Orten außerhalb des Wohnorts keineswegs wesentlich ist.

Der § 59 l. c. aber, auf welchen das entscheidende Gewicht gelegt wird, steht allerdings in dem dritten, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen handelnden, Titel der Gew.-Ordnung, trifft aber im gegenwärtigen Falle überall nicht zu. Durch § 59 wird nämlich dem Gewerbe der daselbst charakterisirten im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend ohne Begründung eines stehenden Gewerbes theatralische Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, darbietenden Personen eine besondere ausnahmsweise Beschränkung auferlegt, die Statthaftigkeit solcher Aufführungen speziell an die Erlaubniß der Behörde des jedesmaligen Orts der Darstellung geknüpft. Von dieser ortspolizeilichen Erlaubniß, deren Mangel in der Anklage nicht erwähnt wird, ist vorliegend keine Rede, so daß die auf § 59 gestützte Hervorhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses, wie die theatralischen Vorstellungen in einem besonderen Gebäude und nicht blos vorüber-

Digitized by Google

gehend stattgefunden haben, die Schauspielergesellschaft daher auch nicht als umherziehende im Sinne der Gew.-Ordn. § 59 erscheine, bedeutungslos ist. Da endlich die Instanzrichter unentschieden lassen, ob bei den Vorstellungen ꝛc., welche den Gegenstand der Anklage bilden, ein höheres Interesse der Kunst obgewaltet habe, sohin kein Anhalt für eine ausnahmsweise, etwa auf Reichs-Gewerbe-Ordnung § 55 Nr. 4 und Hausir-Reglement § 18 begründbare, Befreiung von Einholung eines Legitimations- und Gewerbe-Scheins verschafft worden ist, so entbehrt das angefochtene, die erstinstanzliche Freisprechung bestätigende, Urtheil der genügenden thatsächlichen und rechtlichen Unterlage. Ohnehin betont § 59 ausdrücklich, daß es jener Erlaubniß „außer den übrigen Erfordernissen" also namentlich neben dem sonst vorgeschriebenen Legitimationsscheine (R.-Gew.-Ordn. §§ 55. 58) bedürfe.

[4.] Die einschlagenden gewerbesteuerlichen Bestimmungen sodann sind von den Instanzrichtern selbstständig unerörtert gelassen, und zwar aus einem rechtsirrthümlichen Motive. Könnte nämlich selbst, wofür bisher genügende Grundlage fehlt, angenommen werden, daß die Angeklagten von der Verpflichtung, einen Legitimationsschein nach Gew.-Ordn. § 55 einzuholen, befreit seien, so würde daraus doch nicht ohne Weiteres das Nichterforderniß eines Gewerbescheins nach den steuergesetzlichen Bestimmungen folgen. Die beiderseitigen Vorschriften decken sich weder überhaupt, noch speziell für die hier fraglichen sog. künstlerischen theatralischen Vorstellungen (vgl. Hausir-Reglement §§ 6 a. E. § 17 fg.; R.-Gew.-Ordn. § 55 Nr. 4). Es durfte daher eine umfassende Prüfung des Sachverhältnisses mit genauer Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820 § 40, beziehungsweise des Regulativs v. 28. April 1824 §§ 2 ff. 6 ff. 13. 18 ff. 26 ff., der AKO. v. 31. Dezbr. 1836 nebst Regulativ v. 4. Dezbr. 1836 § 2 a. S. (GS.

Digitized by Google

1857 S. 13; Amtsbl. f. Hessen 1867 S. 148 ff.) nicht verabsäumt werden.

Antr. d. GStA.: Vernichtung. [69.–6.]

Wegnahme. – Steine – Fremdes Grundstück.

Die Wegnahme von Steinen aus einem fremden Grundstücke ist nur dann, wenn dieselben zur Zeit noch einen Bestandtheil des Grundstücks bildeten und nicht zum Gegenstande eines selbstständigen Mobiliarbesitzes gemacht worden waren, zu bestrafen aus

StGB. § 370 Nr. 3 [n. 7. 8].

Erk. (V. I.) v. 10. März 1875 c. Behn & Gen. (149 a. I. Cr.).

Nach der erstrichterlichen Feststellung hatten B. und Gen. „— von dem Ackergrundstücke des ꝛc. L. zwei Wagen voll diesem gehöriger Pflastersteine in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und waren dieserhalb aus § 242 StGB. verurtheilt worden. Obgleich das AG. diese Feststellung beibehielt, strafte es nur aus § 370 Nr. 3 l. c.

Vernichtung. Gründe:

Wenn der Berufungsrichter die [erstrichterliche] Feststellung als unbedenklich beibehält, nichtsdestoweniger aber darauf den § 370 Nr. 2 des StGB.'s anwendbar erklärt, so liegt darin eine Verkennung dieser Strafvorschrift. Dieselbe setzt ausdrücklich voraus, nicht blos daß die Steine ꝛc. von einem Grundstück, sondern aus einem Grundstücke weggenommen worden, unterstellt also, daß zur Zeit der Wegnahme die Steine noch einen Bestandtheil des Grundstücks bildeten und nicht durch Trennung von demselben und Aufsetzen zu besonderen Haufen oder in sonstiger Weise Gegenstand eines selbstständigen Mobiliarbesitzes geworden waren. Glaubte das Berufungsgericht die vorliegende That unter dem von der Annahme erster Instanz abweichenden Gesichtspunkte des § 370 Nr. 2 betrachten zu sollen, so reichte dazu die Feststellung des ersten Richters nicht aus, sondern mußte wegen vorliegender Bedenken gegen diese, gemäß §§ 377 und 378 der StPO. die Wiederaufnahme

Digitized by Google

des Beweisverfahrens in dem Maße als es zur Begründung einer anderweiten Feststellung erforderlich war, stattfinden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Thatsache. – Verächtlichmachen. – Obrigkeit ꝛc.

Unter den Begriff einer „Thatsache" im Sinne des § 131 StGB.'s können auch die Beweggründe zu einer Handlung fallen, selbst wenn ihre Behauptung zum Zweck einer Kritik oder Charakterisirung der Handlung statt fand.

Dagegen muß sich die Behauptung auf einen in seiner Individualität erkennbaren Einzelvorgang beziehen.

StGB. § 131 [n. 3]. Vgl. RdOTr. 15. S. 127. 313. 692.

Erk. (Z. I.) v. 10. März 1875 c. Grote (247 I. Cr.)

Gr. war von der aus § 131 StGB.'s erhobenen Anklage freigesprochen worden, weil die inkriminirten Behauptungen nicht „Thatsachen" im Sinne des cit. § zum Gegenstande hätten. Das AG. hatte u. A. erwogen, daß dort unter „Thatsache" nur das in die äußere Erscheinung getretene und individuell erkennbare objektive Ergebniß menschlicher Thätigkeit, im Gegensatz zur Kritik oder Charakterisirung von Thatsachen zu verstehen sei; eine solche Kritik ꝛc. sei auch dann anzunehmen, wenn sie im Gewande von Thatsachen auftrete und bei Dritten den Schein wirklicher Thatsachen zu erregen bestimmt sei. RB. des OStA.'s.

Zurückweisung. Gründe:

Ständen jene Erwägungen [des App.-Richters] isolirt, so wären solche allerdings in Beziehung auf ihre Richtigkeit Bedenken unterworfen; denn es läßt sich weder zugeben, daß nur die Ergebnisse menschlicher Thätigkeit, also Thaten und Handlungen der Menschen, welche äußerlich, also sinnlich sich wahrnehmen lassen, und nicht auch andere Ergebnisse ihrer Willensthätigkeit z. B. Beweggründe unter jenen Begriff fallen, noch der letztere dann nicht zutreffe, wenn die Behauptung konkreter bestimmter Thatsachen in den Formen oder zu den Zwecken einer Kritik oder Charakterisirung auftritt. Das Berufungsurtheil läßt jedoch in

Digitized by Google

seinen weiteren Ausführungen klar hervortreten, daß es den Gegensatz einer Meinung über Thatsachen und des Behauptens der Letzteren dahin aufgefaßt wissen will, daß unter den Thatsachen, in deren Behauptung eine Meinungsäußerung, ein Urtheil, sich soll kleiden dürfen, nicht Einzelvorgänge in ihrer Individualisirung verstanden sein sollen, sondern abstrakte Thatsachen überhaupt, entkleidet aller konkreten Beziehungen zum Zwecke eines in diese Darstellungsform gelegten Urtheils. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt dasselbe die Auslassungen des Angeklagten, nicht als das positive Behaupten einzelner in ihrer Individualität erkennbarer Verfolgungsakte, sondern als ein Charakterisiren von nicht erkennbaren Einzelvorgängen durch die Gesammtbezeichnung derselben als eine Verfolgung der treuen Kirchendiener. Ein Rechtsirrthum ist in dieser die Entscheidung in der Sache tragenden Auffassung nicht zu erkennen; es handelt sich eben um dieselbe Unterscheidung zwischen Behaupten und Beurtheilung von Thatsachen, welche auch auf dem Gebiet der Beleidigung in den §§ 186 und 187 gegenüber dem § 185 hervortritt, indem dieser ebenwohl solche Aeußerungen in sich schließt, die mittelbar die Existenz von Thatsachen zur Voraussetzung haben, welche ihrer mangelnden konkreten Erkennbarkeit wegen sich nicht unter die §§ 186 und 187 bringen lassen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Lauenburg. – Fährgerechtigkeit. – Eingriff. – Strafe.

Im Herzogthum Lauenburg sind landesherrliche Fährgerechtigkeiten weder durch das Post-Ges. v. 18. Juni 1866 noch durch die B.-Gew.-Ordn. aufgehoben.

Lauenb.-Postges. v. 18. Juni 1866 § 2; B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 7; Lauenb.-Ges. v. 7. Juni 1870.

Erk. (Z. l.) v. 10. März 1875 c. Jung & Gen. (242 I. Cr.).

J. und Gen. waren von der Anklage eines Eingriffs in die landesherrliche (Lauenburgische) Elb-Fährgerechtsame deshalb freige-

Digitized by

sprochen worden, weil jene Fährgerechtsame, als ein ausschließliches Transportrecht des Staats durch § 2 des Postgesetzes v. 18. Juni 1866 § 2 ev. aber als eine ausschließliche Gewerbeberechtigung (Bannrecht) durch § 7 der B.-Gew.-Ordn. aufgehoben sei, sowie endlich, weil es an einer zur Zeit rechtlich bestehenden Strafandrohung fehle.

Vernichtung. Gründe:

Das Gesetz v. 18. Juni 1866 giebt zwar die Anlage von Transportanstalten auf Wasserstraßen zur Beförderung von Personen und der dem Postzwang nicht unterworfenen Gegenstände in derselben Weise frei, wie dieses in § 2 des Preuß. Postgesetzes v. 2. Juni 1852 geschehen ist, knüpft beides aber mit an die Voraussetzung, daß es sich dabei um den Transport zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit handelt. Allein lassen schon verschiedene anderweite Vorschriften des Gesetzes, namentlich die §§ 3 und 28 über die Verpflichtung der Transportanstalten auf Wasserstraßen zum Mitnehmen von, dem Postzwang unterliegenden Gegenständen und der zur Begleitung nothwendigen Beamten sowie die Verpflichtung der Fähranstalten zum unverzüglichen Ueberfahren von Postransporten es nicht wohl zu, einen Fluß in Beziehung auf seine Dimensionen von dem einen zum andern Ufer als eine den Gegenstand einer selbstständigen von Ort zu Ort gehenden Transportanstalt bildende Straße, insbesondere als Wasserstraße aufzufassen, erscheint derselbe vielmehr auch insofern als er anstatt mittelst einer Brücke mit einer Fähre überschritten wird, im Sinne jener Gesetzesvorschriften unter dem Gesichtspunkte eines bloßen Bestandtheils der betreffenden zwei verschiedene Orte verbindenden Landstraße, so würde jeden Falles für die Anwendbarkeit des Postgesetzes das Requisit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit hinzutreten müssen, dessen Vorhandensein das zweite Erkenntniß nicht festgestellt hat.

Was die Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 betrifft, so schließt dieselbe in § 6 die Anwendbarkeit des Gesetzes, sowie auf verschiedene andere in den Einzelstaaten regelmäßig der Regalität unterworfene oder mit derselben im Zusammen-

Digitized by Google

hang stehende Gegenstände z. B. das Bergwesen, die Fischerei und den Vertrieb von Lotterieloosen, auch in Beziehung auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren vollständig aus, verbietet also auch eine dem Staate gehörige und im Wege der Verpachtung betriebene Fährgerechtigkeit, mag sie den Charakter der Ausschließlichkeit im Sinne des § 7 daselbst an sich tragen oder nicht, mag sie in dem nutzbaren Regal des Staates in Beziehung auf die Benutzung öffentlicher Gewässer oder einem speziellen derivativen Erwerbstitel wurzeln, in Beziehung auf ihren Fortbestand und ihren Umfang nach dem Maßstabe dieses Gesetzes zu beurtheilen. Es erscheint deshalb irrig, wenn der Berufungsrichter die Anwendbarkeit desselben mit der Betrachtung beseitigen zu können glaubt, daß Angeklagte sich die Befugniß zum Halten einer öffentlichen Fähre nicht anmaßen, indem es nicht hierauf, sondern vielmehr darauf ankommt, ob der Staat sich die Befugniß zum Halten einer öffentlichen Fähre zuschreibt und dieser Befugniß der Charakter der Ausschließlichkeit zukommt. Nicht die Ertheilung der Befugniß zum Halten einer Fähre, wie der Eingang des betreffenden Entscheidungsgrundes annimmt, sondern die Befugniß selbst zum Halten derselben ist dem Einflusse des Gesetzes entrückt. Nicht weniger rechtsirrthümlich erweist sich die eventuelle Deduktion des zweiten Richters, wonach keine den Eingriff in das fiskalische Recht mit Strafe bedrohende Norm besteht. Auf die strafrechtliche Bedeutung der sog. Bruchprinzipien kann es dabei allerdings für den untergebenen Fall zunächst nicht ankommen, wiewohl es immerhin unklar bleibt, wie das Berufungsgericht dahin zu gelangen vermochte, einerseits die verfassungsmäßige Zulässigkeit derselben auf Grund des Herkommens zuzugestehen, auf der anderen Seite aber deren Wirksamkeit als Rechtsquelle durch Einführung des Pr. StGB.'s in Lauenburg für aufgehoben zu erachten, während Art. VIII des Einf.-Ges.'s v. 4. Dezbr. 1869 die Strafbestimmungen über Materien hinsichtlich deren die neu eingeführten Strafgesetze nichts enthalten, fortbestehen läßt,

Digitized by Google

sowie auch § 19 des Ges.'s v. 7. Jan. 1870 die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bis zu ihrer Aufhebung in Kraft behält. Die in Frage stehenden Bruchprinzipien zu Gunsten der Fährgerechtigkeit in Lauenburg, welche mit der Bekanntmachung des vormaligen Amtes Lauenburg vom 29. Januar 1852 abschließen, würden nämlich durch die Pol.-Vdn. d. Kgl. Regierung v. 19. Septbr. 1872, welche den Gegenstand der früheren Verbote mit einer anderweiten Strafe bedroht, aufgehoben und durch die neu angedrohte Strafe ersetzt erscheinen. Hinsichtlich dieser Verordnung ließe sich vielleicht gegenüber der Hannoverschen Kammerresolution vom 25. April 1753 der dahier unpraktische Zweifel aufwerfen, ob sie die dort ausgenommenen Fälle wirklich habe einbegreifen wollen, wie der Wortlaut es besagt; aber deren Giltigkeit läßt sich nicht zugleich auch unter dem Gesichtspunkte in Zweifel stellen, daß das Gesetz vom 7. Jan. 1870 über die Polizeiverwaltung Strafvorschriften zu Gunsten fiskalischer Gerechtsame nicht gestatte.

Abgesehen von dem Wasserregal als unwesentliches nutzbares Hoheitsrecht, besitzt die Staatsgewalt zugleich das wesentliche Souveränetätsrecht der Wasserhoheit und als Ausfluß derselben die Wasserpolizei. Vermöge der Letzteren liegt ihr die Befugniß bei, alle Wassernutzungen an öffentlichen Gewässern gesetzlich zu ordnen und Maßregeln zu treffen, welche die Ausübung bestehender Nutzungsrechte sichern. Weshalb spezielle Nutzungsrechte des Staates von diesem Schutze ausgenommen sein sollten läßt sich nicht erkennen und da nach § 7 des Ges.'s v. 7. Jan. 1870 die gesetzgeberische Thätigkeit der Regierung sich auf alle Gegenstände erstreckt, welche nach ihrem Ermessen eine polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse des Landes oder einzelner Landestheile erfordern, auch nach § 16 die Gerichte nicht in der Lage sind, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Verordnung nachzuprüfen, so bestand für das Berufungsgericht die Verpflichtung, die Vdn. v. 19. Septbr. 1872, deren aus §§ 6. 12. 14 des Ges.'s v. 7. Jan. 1870

Digitized by Google

und der Minist.-Bekanntm. v. 7. Febr. 1870 sich ergebende formale Voraussetzungen vorliegen, in Beziehung auf den festgestellten Thatbestand zu prüfen und die sich als angemessen darstellende Strafe daraus gegen beide Angeklagte zu erkennen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Tödtung. – Fahrlässigkeit. – Uneheliche Mutter.

1. Eine Fahrlässigkeit kann in einem Unterlassen bestehen.

StGB. § 59 [n. 19].

2. Eine den Tod eines neugebornen Kindes verursachende Fahrlässigkeit kann in einem Verhalten (Unterlassen) der Mutter vor der Geburt gefunden werden.

StGB. § 222 [n. 2].

Erk. (Z. I.) v. 10. März 1875 c. Kleiner (225 I. Cr).

Die Instanzrichter hatten die Kl. der „Verursachung des Todes ihres neugebornen Kindes durch Fahrlässigkeit" schuldig befunden und aus § 222 StGB.'s bestraft. Sie waren dabei von der Möglichkeit ausgegangen, daß die Angeklagte von der Entbindung überrascht, in Ohnmacht gefallen sei und im Zustande der Bewußtlosigkeit das Kind durch Erdrücken getödtet habe, — und fanden die Fahrlässigkeit darin, daß dieselbe gerade für den Fall ihrer eigenen Hülfslosigkeit und Handlungsunfähigkeit bei der bevorstehenden Entbindung keine Vorsorge getroffen, vielmehr die in diesem Falle für das Leben des Kindes nothwendigen Vorbereitungen unterlassen habe. Das die NB. zurückweisende Erkenntniß des Ob.-Tribunals spricht die obigen Grundsätze unter Hinverweisung auf Z. I. v. 23. Novbr. 1859 c. Ehrich (Goltd. Arch. 8. S. 128) aus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [47.—6.]

---

1. Unzuständigerklärung. – Urtheil. – Nicht.-Beschwerde.
2. Gesinde. – Mehrfaches Vermiethen. – Betrug. – Nassau.

1. Wird ein Urtheil, durch welches sich das befasste Gericht unzuständig erklärt hat, weil die That seine Zuständigkeit überschreite, durch Nicht.-Beschwerde angefochten, so hat das Ob.-Tribunal

Digitized by Google

nur zu prüfen, ob die festgestellten Merkmale überhaupt den Thatbestand einer Missthat erschöpfen und welches Gericht für diese zuständig sei, — nicht aber ob der Instanzrichter mit Recht jene von ihm festgestellten Merkmale als durch die Hauptverhandlung ermittelt angenommen habe.

StPO. § 47. 48.

2. Die Bestimmung des § 8 der Nassauischen Ges.-Ordn. v. 15. Mai 1819, durch welche die mehrfache Dienstvermiethung des Gesindes bei vorwaltender gewinnsüchtiger etc. Absicht mit der Betrugsstrafe bedroht wurde, ist als gesetzliche Vorschrift ausser Wirksamkeit getreten.

StGB. § 263 [n. 73].

Erk. (Z. I.) v. 10. März 1875 c. Leitsch (260 I. Cr.).

Die Strafkammer hatte es für erwiesen angenommen daß die L. in mehreren Fällen anderen Personen gegenüber die Erklärung abgegeben habe, als Magd in deren Dienst treten zu wollen, in der Absicht diesen Dienst nicht anzutreten sondern dadurch für sich das gezahlte Miethgeld zu gewinnen, und daß sie dadurch jene zur Hingabe des Miethgeldes bestimmt habe. Hierin fand sie die sämmtlichen Begriffsmerkmale eines wiederholten Betrugs, stellte diese im Urtheile als vorliegend fest und erklärte sich sodann unzuständig, weil sich die L. im zweiten Rückfalle befinde. Gegen diese Entscheidung ergriff der OStA. die NB., weil die Strafkammer mit Unrecht in den für erwiesen erachteten Handlungen der L. die Vorspiegelung einer unwahren und die Unterdrückung einer wahren Thatsache gefunden habe: die eigene Absicht, demnächst etwas zu thuen oder nicht zu thuen sei keine „Thatsache" im Sinne des § 263 StGB.'s.

Zurückweisung. Gründe:

Die erwähnten Umstände sind als Bestandtheile derjenigen Handlungen, welche die thatsächlichen Feststellungen der Strafkammer im Auge hatten, ganz in Uebereinstimmung mit dem Antrage der StA.-schaft durch einen Verweisungsbeschluß v. ꝛc. zum Gegenstand der Aburtheilung gemacht und das Hauptverfahren darüber vor der Strafkammer

eröffnet worden. Dieser Beschluß kann nach § 259 das., abgesehen von besonderen hier nicht zutreffenden Ausnahmen, nur durch Urtheil und zwar nach § 6 und 262 durch ein Urtheil, welches nach vorgängigem mündlichen Verfahren in der Sache selbst befindet, zur Vollziehung gelangen. Wenn deshalb die Strafkammer ihre Unzuständigkeit ausgesprochen und das Schwurgericht als das zuständige Gericht bezeichnet hat, so kann im Wege der NB. nur die Frage: wer dieses Urtheil in der Sache zu erlassen hat, also die Zuständigkeit sowie die damit in direkter Verbindung stehende Frage, ob die festgestellten Merkmale überhaupt den Thatbestand eines Delikts erschöpfen, zur Erörterung gebracht, nicht aber zugleich eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob die gemäß § 47 ihren wesentlichen Merkmalen nach bezeichnete That durch den in der Hauptverhandlung ermittelten Sachverhalt dargethan werde. Hierüber ist nur der urtheilende Richter nach vollständiger Würdigung der Handlung in ihrer wirklichen, nach § 4 der Straf-Proz.-Ordnung von ihm in der Untersuchung klar zu stellenden Beschaffenheit zu erkennen in der Lage. Es ergiebt sich dieses im Weiteren daraus, daß einestheils der § 49 das., wonach das urtheilende Gericht in den Fällen, wo die Zuständigkeit von einer rechtlichen Beurtheilung abhängt, an die von dem obersten Gerichtshofe im Wege der NB. festgestellten Rechtsgrundsätze über die Zuständigkeit gebunden sein soll, voraussetzt, daß diese Rechtsgrundsätze sich nur über die Zuständigkeit und nicht auch über die Sache selbst verbreiten, zum Andern daraus, daß § 47 von dem Inkompetenzurtheil, abweichend von dem Endurtheil (§ 353 Abs. 3) außer der Angabe der wesentlichen für die Zuständigkeit in Betracht kommenden Merkmale der That und deren Beweise, sowie der für die abweichende Beurtheilung der Zuständigkeit maßgebend erachteten Thatsachen oder Rechtssätze, nicht nothwendig auch die Darlegung der faktischen Unterlage für die Annahme jener Deliktsmerkmale verlangt, also auf der Unterstellung, daß eine Nachprüfung in dieser Richtung einzutreten habe,

Digitized by Google

überhaupt nicht beruht. Die in dem angegriffenen Urtheil enthaltenen Merkmale erschöpfen aber vollständig den Thatbestand des § 263 des StGB.'s; ob der Sachverhalt hierzu genügenden thatsächlichen Anhalt geboten, muß dahin gestellt bleiben. Auch lassen die Entscheidungsgründe deutlich erkennen, daß die Zuständigkeit des Schwurgerichts aus dem Vorhandensein des zweiten Rückfalls (StGB. § 264) entnommen ist, was dem § 14 der StPO. entspricht. Die Bestimmung der Nassauischen Gesinde-Ordn. v. 15. Mai 1819 § 8, wonach die mehrfache Dienstvermiethung des Gesindes bei vorliegender gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht mit der ordentlichen Betrugsstrafe bedroht ist, beruht auf der damaligen Auffassung des Betrugsbegriffs und hat durch dessen Aenderung in der späteren Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Rechtsmittel. – Frist-, Form-Versäumniss. – Zurückweisung.

Hat der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz es versäumt, ein nicht frist- und formgerecht eingelegtes Rechtsmittel durch Verfügung zurückzuweisen, so kann das für das Rechtsmittel zuständige höhere Gericht diese Zurückweisung ohne Hauptverhandlung beschliessen, oder auch im Hauptverfahren durch Erkenntniss aussprechen. Dagegen steht es demselben nicht zu, unter Zulassung des Rechtsmittels in der Sache zu erkennen.

StPO. v. 21. Juni 1869 § 373.

Erk. (Z. I.) v. 10. März 1875 c. Lind (255 I. Cr.).

L. hatte ein ihn verurtheilendes Erkenntniß des Amtsgerichts zu W. durch eine verspätete Berufung angefochten und der Amtsrichter es verabsäumt, dasselbe durch Verfügung zurückzuweisen. Das Berufungsgericht nahm nunmehr an, daß ihm nach § 373 cit. zwar die Befugniß zustehe, die Zurückweisung (ohne Hauptverhandlung) zu beschließen, daß aber diese Vorschrift nicht gebietend und sonach gestattet sei, das Rechtsmittel zuzulassen und zur Sache zu erkennen. Das

Digitized by Google

demgemäß ergangene Urtheil hat das OTr. auf die RB. des OStA.'s vernichtet und das Rechtsmittel „als unannehmbar" zurückgewiesen. Gründe:

Das angefochtene Erkenntniß nimmt an, daß das Berufungsgericht in einem Falle der vorliegenden Art, wo die erste Instanz das Rechtsmittel ungerechtfertigt vorläufig zugelassen habe, nur befugt sei, seinerseits nach Anhörung der St.-A.-schaft die Zurückweisung der Appellation ohne Hauptverhandlung zu beschließen, daß jedoch StPO. § 373 zu solcher Beschlußfassung nicht nöthige. Dieser an sich richtige Satz wird jedoch rechtsirrthümlich dahin aufgefaßt und angewendet, daß der Berufungsrichter ermächtigt sei, im Interesse des materiellen Rechts von der Nichteinhaltung der gesetzlichen Anzeigefrist abzusehen und in der Sache selbst zu erkennen. Die Bestimmung der StPO. § 373 befreit den Berufungsrichter nicht von der Verpflichtung, die Unannehmbarkeit eines Rechtsmittels amtsseitig auszusprechen, dessen Zulässigkeit vom Gesetze im öffentlichen Interesse an eine, im Einzelfalle versäumte Präklusivfrist gebunden ist (vgl. auch §§ 393. 394. 412. 417 l. c.), überläßt seinem Ermessen vielmehr nur die Entscheidung über die Form der — stets gebotenen — Zurückweisung eines defekten Rechtsmittels durch Erkenntniß nach Hauptverhandlung, oder — aus Gründen der Abkürzung und Vereinfachung — durch Beschluß (StPO. § 20).

Antr. d. OStA.: gleichl. [69.—6.]

Beschlagnahme. – Pertinenzstück.

Die Beschlagnahme (i. c. Sequestration) einer Sache umfaßt alle Pertinenzstücke derselben, auch solche, welche bei der Beschlagnahme nicht vorgefunden und in dem betr. Protokolle nicht als mit verstrickt aufgezählt waren.

StGB. § 137. [n. 14]. Vgl. RdOTr. 15. S. 67.

Erk. (Z. I.) v. 10. März 1875 c. Müller (145 I. Cr.).

M. hatte mehrere Stücke Vieh von einem gerichtlich sequestrirten Grundstücke bei Seite geschafft und ward deshalb aus § 137 StGB.'s

Digitized by Google

verurtheilt, weil jenes Vieh, wenn auch bei Einleitung der Sequestration auf dem Grundstücke nicht vorgefunden, doch als Pertinenzstücke desselben von der Beschlagnahme mit betroffen worden sei. Die RB. sucht auszuführen, daß für die Frage, was dem Arreste unterliege, nur das Beschlagnahmeprotokoll entscheidend sei. Zurückweisung, weil

„die Ausführung des AG.'s einen Rechtsirrthum nicht enthalte".

Antr. d. GStA.: gleichl. [47.—6.]

---

1. Beschluss, – Motivirung der erstrichterlichen Gründe. 2. Prävarikation. – Dolus.

1. Der Vorschrift, dass ein den Angeschuldigten ausser Verfolgung setzender Beschluss motivirt sein müsse, kann das App.-Gericht durch Aneignung der im erstinstanzlichen Rathskammerbeschlusse angeführten Gründe genügen.

StPO. § 86 Abs. 3.

2. Zum Thatbestand der einfachen Prävarikation bedarf es zwar nicht der Absicht, die vertretene Partei zu benachtheiligen, wohl aber des Bewußtseins, daß die Interessen der letzteren mittels Mißbrauchs des von ihr gewährten Vertrauens pflichtwidrig verletzt worden.

StGB. § 356 Abs. 1 [u. 8].

Beschl. (l.) v. 12. März 1875 c. C. (68 B. I. Cr.).

Die Instanzgerichte hatten den der einfachen Prävarikation (StGB. § 356 Abs. 1) angeschuldigten R.-Anw. C. außer Verfolgung gesetzt. Die RB. des OStA.'s focht den app.-gerichtlichen Beschluß wegen mangelhafter Motivirung (StPO. § 86 Abs. 3) und Verletzung des § 356 Abs. 1 cit. an. Zurückweisung. Das OTr. erwog zu

[1.] „daß der angefochtene Beschluß in nicht gerade unzulässiger Weise die sämmtlichen Entscheidungsgründe der Rathskammer sich aneigne", sowie

daß der letztere den Vorschriften des cit. § 86 Abs. 3 in genügender Weise entspreche; —

und sodann zu

[2.] daß das im cit. § 356 Abs. 1 bedrohte Vergehen der sog. Prävarikation in der einfachen Form zwar nicht

Digitized by Google

ein auf Benachtheiligung der vertretenen Partei — im Einverständniß mit dem Gegner — abzweckendes Handeln des Rechtsbeistandes, wohl aber entsprechenden Dolus des Angeschuldigten insofern voraussetzt, als durch Dienste zugleich für den Gegner in derselben Rechtssache die Interessen des Klienten mittelst Mißbrauchs des von diesem gewährten Vertrauens bewußt gefährdet, pflichtwidrig verletzt worden;

daß die Beschlüsse der Vorrichter nur das Vorhandensein dieses richtig erkannten Begriffsmerkmals nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung als fehlend bezeichnen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [69.—6.]

Vertheidiger. – Rechtsmittel. – Vollmacht.

In der ein Vergehen betreffenden Sache kann der ein Rechtsmittel einlegende Vertheidiger die erforderliche Vollmacht noch im Hauptverhandlungs-Termine vorlegen; es ist sonach unzulässig vorher die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen des Mangels der Vollmacht zu beschliessen.

StPO. §§ 367. 381. 215.

Beschl. (I.) v. 12. März 1875 Kötz c. Holste (57 B. I. Cr.).

Eine von K. gegen H. wegen Beleidigung erhobene Privatklage war vom PG. als „nicht substantiirt" zurückgewiesen. Die hiergegen vom Anwalte des Privatklägers angemeldete Berufung verwarf das Berufungs-Gericht (die Strafkammer) ohne Hauptverhandlung durch Beschluß, weil der Vertheidiger sich nicht durch Vorlegung einer Vollmacht als legitimirt ausgewiesen habe (StPO. § 215). — Das OTr. hat diesen Beschluß vernichtet und die Sache an die Strafkammer zurückgewiesen, indem es erwog:

daß nach § 367 der StPO. die Einlegung eines Rechtsmittels für den Beschuldigten, welchem nach § 504 das. der Privatkläger gleichsteht, durch den Vertheidiger, auch ohne gleichzeitige Ueberreichung der Vollmacht, soweit es derselben nach § 215 überhaupt bedarf, erfolgen kann, und es genügt, wenn die Nachbringung zu dem Zeitpunkte erfolgt war, wo das Gericht über die zutreffende Entscheidung in Berathung

Digitized by Google

getreten ist, im vorliegenden Falle also, wo die Voraussetzung nicht vorlag, unter welcher nach § 381 die Berufung durch Beschluß zu erledigen gewesen wäre, die Vollmacht noch in dem Termin zur Hauptverhandlung zu überreichen zulässig erscheint.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Unterschlagung. – Amtlicher Empfang.

Ein Beamter hat eine — demnächst unterschlagene — Sache „in amtlicher Eigenschaft" empfangen, wenn der den Besitz Uebertragende dabei der Meinung war, jener sei zur Empfangnahme zuständig, und wenn er selbst im Bewußtsein jener irrigen Meinung des Andern und unter Benutzung derselben handelte.

StGB. § 350 [n. 8].

Erk. (3. I.) v. 12. März 1875 c. Krüger (230 I. Cr.)

W. von L. auf Zahlung von 3 Thalern belangt, wollte den Kläger befriedigen, begab sich deshalb in das Gebäude der betr. KG.'s-Kommission und zahlte an den damals als Sekretariats-Eleven und Civil-Protokollführer beschäftigten Kr. jenen Betrag zur Beförderung an L. aus, in der irrigen Meinung, derselbe sei kraft seines Amtes zur Annahme befugt. Kr. hat demnächst das empfangene Geld unterschlagen. Die Instanzgerichte nahmen an: derselbe sei sich des Irrthums des W. wohl bewußt gewesen, und habe diesen durch sein Verhalten in jener Meinung bestärkt. Sie straften deshalb aus § 350 StGB.'s: zwar habe es nicht in den amtlichen Befugnissen des Kr. gelegen, Parteiengelder zur Weiterbeförderung in Empfang zu nehmen; auch habe es nicht einmal zum Geschäftskreise des Gerichts gehört, sich mit dergleichen Geldbeförderungen zu befassen; entscheidend sei aber, daß W. in der Meinung gehandelt habe, Kr. sei zur amtlichen Empfangnahme zuständig, und daß Kr. sich dieser irrigen Meinung des W. bewußt gewesen und dieselbe benutzt habe. RB. Zurückweisung, weil in den instanzrichterlichen Gründen

> „ein Rechtsirrthum nicht erkennbar sei", da der App.-Richter von der thatsächlichen Unterstellung ausgehe: „W. habe das Geld bei Gericht eingezahlt, um sich dadurch von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen seinen Gegner zu befreien".

Antrag des GStA.: gleichl. [47.—8.]

Digitized by Google

Inkompetenz. – Erkenntniß. – Thatbestand.

Es begründet keine Nichtigkeit, wenn der Instanzrichter in dem Erkenntnisse, durch welches er seine Unzuständigkeit ausspricht, weil die vorliegende Mißthat seine Kompetenz überschreite, das Vorhandensein des Thatbestandes der letzteren in der Form einer thatsächlichen Feststellung anerkennt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 7 [n. 6a.].

Erk. (Z. I.) v. 12. März 1875. c. Labes & Gen. (169 I. Cr.)

Die Untersuchung war gegen L. wegen Begünstigung eines Gläubigers ꝛc. (Konk.-Ordn. § 308) und einfachen Bankerutts und gegen drei andere Personen wegen Theilnahme ꝛc. an diesen Vergehen eröffnet worden. Das in 2. Instanz erkennende AG. erachtete aber den Thatbestand des betrüglichen Bankerutts, bezw. der Theilnahme an diesem für vorliegend, traf demgemäß in den Gründen seines Erkenntnisses eine die Thatbestandsmomente dieser Verbrechen umfassende „thatsächliche Feststellung" und sprach seine Unzuständigkeit aus. Dieses Erkenntniß fochten die Angeklagten durch NB. an, weil das AG., welches sich für inkompetent erkläre, nur auszusprechen habe, daß eine hinreichende Belastung vorliege: eine positive Feststellung stehe ihm nicht zu, durch eine solche werde das Urtheil der Geschwornen präokkupirt.

Zurückweisung. Gründe:

Die Vorschriften der Artikel 31 und 101 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 sind für die Instanzrichter maßgebend, ohne Unterschied, ob es sich um ein Urtheil handelt, durch welches die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung ausgesprochen wird, oder ob eine definitive Entscheidung in der Sache selbst ergeht. Eine bestimmte Form, in welcher im ersteren Falle die Belastung des Angeschuldigten ausgesprochen werden müßte, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und die im vorliegenden Falle gewählte Form der „thatsächlichen Feststellung" entspricht vollkommen den allegirten Gesetzesbestimmungen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Digitized by Google

App.-Gericht. – Beibehaltung der erstrichterlichen Feststellung. – Gründe.

Der App.-Richter verstößt nicht gegen einen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens, wenn er zur Rechtfertigung der beibehaltenen erstinstanzlichen Feststellung auf ein in der Voruntersuchung abgegebenes unbeeidetes Zeugniß Bezug nimmt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 33].

Erk. (Z. I.) v. 12. März 1875 c. Schatz (246 I. Cr.).

[30.—8.]

Kaufmann. – Handelsgeschäft. – Erwerb. – Wiederveräußerung.

Die Eigenschaft als Kaufmann kann nicht lediglich aus dem Grunde verneint werden, weil der Betreffende in der fraglichen Zeit nicht nachweislich Sachen zur Wiederveräußerung angeschafft habe.

D. HGB. Art. 291 Nr. 1. 273 Abs. 2. — StGB. § 281 [n. 2].

Erk. (B. I.) v. 17. März 1875 c. Grün (377 I. Cr.).

Gr. war angeklagt worden sich in Beziehung auf das von ihm betriebene Handelsgeschäft (mit Bekleidungsgegenständen) einer Gewerbesteuer-Hinterziehung schuldig gemacht zu haben. Das AG. sprach ihn frei, weil: das Handelsgeschäft darin bestehe, daß „Sachen gewerbsmäßig gekauft oder angeschafft werden, um solche weiter zu veräußern, ein derartiger Erwerb dem Angeklagten aber während der hier in Rede stehenden Zeit nicht nachgewiesen sei".

Vernichtung. Gründe:

Das AG. verkennt, daß das D. HGB. in dem Art. 271 Nr. 1 und 273 Abs. 2 nicht blos den Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren zum Zweck der Weiterveräußerung, sondern auch die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren zu den Handelsgeschäften zählt, und daß es deshalb rechtlich bedeutungslos ist, ob Angeklagter die während des Zeitraums vom Juni 1872 bis incl. November 1873 etwa gewerbsmäßig veräußerten Gegenstände erst inner-

Digitized by Google

halb dieses Zeitraums oder schon früher zum Zweck der Weiterveräußerung gekauft oder anderweit angeschafft hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—6.]

Beleidigung. – Bezeichnung des Beleidigten. – Begrenzter Kreis. – Berechtigtes Interesse. – Zeitungsleser.

1. Dadurch, daß die Person des Beleidigten nur in der Weise bezeichnet ist, daß sie in einem eng begrenzten Kreise zu suchen ist, wird der Thatbestand der Beleidigung nicht ausgeschlossen.

StGB. § 185 [n. 6].

2. Die „Wahrnehmung berechtigter Interessen" macht eine beleidigende Aeußerung nur dann straffrei, wenn jene vor einer berechtigten Instanz verfolgt wird. Als eine solche sind „die Leser einer Zeitung" nicht anzusehen.

StGB. § 193 [n. 20].

Beschl. (I.) v. 17. März 1875 c. H. (52 B. I. Cr.).

Ein Artikel, welcher durch die von H. herausgegebene Zeitung veröffentlicht war, hatte verschiedene Behauptungen aufgestellt, welche sich auf angebliche in Berlin vorgekommene Mißbräuche bei Erhebung der Stolgebühren bezogen. Hierin fand die StA.-schaft eine Beleidigung der Geistlichen und Kirchen-Beamten Berlins im Sinne des § 186 StGB.'s. Die Instanzgerichte lehnten aber die Eröffnung der Untersuchung ab, weil 1) die in jenen Behauptungen etwa enthaltene Beleidigung der ganzen Fassung nach keineswegs gegen sämmtliche Geistliche ꝛc. Berlins gerichtet sei und daher die Person der Beleidigten ungewiß bleibe, und weil 2) § 193 dem Thäter zur Seite stehe, da die Aeußerungen sich gegen einen Mißbrauch wendeten, sonach als zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht anzusehen seien.

Das OTr. hat den app.-gerichtlichen Beschluß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Beschlußnahme an das AG. zurückverwiesen, indem es erwog:

[1.] daß die Begründung [zu Nr. 1] die Anwendung des § 186 StGB.'s keineswegs ausschließt, da die Beleidigung, welche die Person des Beleidigten in der Art bezeichnet, daß derselbe innerhalb eines bestimmt angegebenen,

Digitized by Google

eng begrenzten Kreises von Personen zu suchen ist, Jeden zu diesen Kreisen Gehörigen trifft, weil durch die Unbestimmtheit des Angriffs die Beziehung auf Jeden derselben gegeben ist, daß daher Jede dieser Personen und — unter den sonstigen Voraussetzungen des § 196 des StGB.'s — auch die amtlichen Vorgesetzten derselben für antragsberechtigt angesehen werden müssen;

[2.] daß nämlich der § 193 ibid. den Schutz, welchen er für Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gewährt, nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung eintreten läßt, daß solche Interessen vor einer berechtigten Instanz verfolgt werden, als eine solche Instanz aber die Leser einer Zeitung unmöglich angesehen werden können, in dem angefochtenen Beschlusse daher dem § 193 cit. eine unzulässige Ausdehnung gegeben ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Gottesdienst, Störung. – Dolus.

Zum Thatbestande einer Störung des Gottesdienstes bedarf es nicht einer hierauf gerichteten Absicht, vielmehr genügt die Vorsätzlichkeit der störenden Handlung, verbunden mit dem Bewußtsein, daß dadurch die gottesdienstliche Verrichtung gestört werde.

StGB. § 167 [n. 9].

Erk. (Z. I.) v. 17. März 1875 c. Kempinski (264 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [45.—6.]

Zeugnißzwang. – Gefängnißstrafe. – Krankheit.

Der Antrag eines Zeugen, welcher durch Gefängnißstrafe zur verweigerten Vernehmlassung angehalten werden soll: ihn krankheitshalber zu entlassen, kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil es lediglich von seinem eigenen Willen abhänge, durch Aufgeben seiner Weigerung das Ende der Haft herbeizuführen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 15 b.]; Crim.-Ordn. §§ 312. 566. 590.

Digitized by Google

Beschl. (l.) v. 17. März 1875 c. L. (75 B. I. Cr.).

Nachdem L., weil er seine Vernehmlassung als Zeuge verweigert hatte, gefänglich eingezogen worden war, um ihn zur Abgabe seiner Aussage anzuhalten, beantragte er unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses seine Entlassung, weil die Fortsetzung der Freiheitsentziehung seine Gesundheit gefährde. Die Instanzgerichte lehnten diesen Antrag ab, aus dem Grunde, weil es lediglich vom eigenen Willen des L. abhänge, durch Aufgeben seiner Weigerung sofort das Ende seiner Haft herbeizuführen. —

Das OTr. hat den app.-gerichtlichen Beschluß aufgehoben, indem es das AG. dahin beschied:

[Der angeführte] Grund ist rechtlich nicht haltbar, da, wenn die Fortsetzung der Haft in der That unersetzliche Nachtheile für das Leben oder die Gesundheit des Verhafteten herbeiführt, die Unterbrechung desselben während der Dauer dieses Hinderungsgrundes geboten ist. Der Beschluß des Kgl. Appellgerichts vom 8. v. Mts. wird daher, insoweit durch denselben die wegen Krankheit des Beschwerdeführers beantragte Entlassung abgelehnt ist, aufgehoben und werden die Akten dem Kgl. AG. zur anderweitigen Beschlußnahme über jenen Antrag, bei welcher das beigefügte ärztliche Attest v. ꝛc. nach Form und Inhalt zu prüfen ist, zugesandt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Anordnung der Obrigkeit. – Gesetzesvorlage.

Eine von der Reichs-Regierung gemachte oder gar erst beabsichtigte Gesetzesvorlage ist keine „Anordnung der Obrigkeit" im Sinne des

StGB. § 131 [n. 17].

Erk. (Z. l.) v. 17. März 1875 c. Suffczynski (146 I. Cr.).

[46.—6.]

Arznei. – Begriff. – Form. – Zuckerwasser.

Jede Zubereitung, welche in einer der dem Verzeichnisse A. der Kaiserl. Vdn. v. 25. März 1872 entsprechenden Erscheinungsform als zu Heilzwecken

Digitized by Google

bestimmt dargeboten wird, ist, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile, eine „Arznei" im Sinne des

StGB. § 367 Nr. 3 [n. 20]. Vgl. RbOTr. 15. S. 632. 674; OAG. Jena 26. Novbr. 1873, OGH. München 17. April u. 8. Aug. 1874; (Voll. Zeitschr. 22. S. 86; Baiersch. Entsch. 4. S. 308. 322), und jetzt die neue Kaiserl. Vdn. v. 4. Jan. 1875 (RGBl. S. 5).

Erk. (V. II.) v. 18. März 1875 c. Gilberg (355 II. Cr.)

Die Wittwe W. hatte sich mit einem augenkranken Kinde um Hülfe an den Kammmacher G. gewendet, welcher im Rufe medizinischer Kenntnisse ꝛc. stand. Dieser gab ihr zu wiederholten Malen eine Flüssigkeit zum Einnehmen und ließ sich dafür im Ganzen 2 Thaler zahlen. Deshalb wegen unbefugten Handels mit Arzneien (StGB. § 367 Nr. 3) verfolgt, ward er in 2. Instanz freigesprochen, weil nach den stattgehabten Ermittlungen die verabreichte Flüssigkeit nur aus Zuckerwasser bestanden habe, dieses aber in keiner Form eine „flüssige Arzneimischung" sei, auch wenn der Empfänger es für eine solche gehalten und für diese Annahme einen Grund in dem Benehmen des Verabreichenden gefunden habe.

Vernichtung. Gründe:

Der App.-Richter scheint zwar anzuerkennen, daß es für die Anwendbarkeit des § 367 Nr. 3 cit. wesentlich darauf ankomme, ob eine Zubereitung in einer Arzneiform zum Verkaufe gekommen ist; es läßt sich aber aus seinen Gründen nicht entnehmen, was er sich unter einer solchen Form gedacht hat, und auch der Begriff einer flüssigen Arzneimischung ist nach demjenigen, was sich in dieser Hinsicht aus seinen Gründen entnehmen läßt, nicht richtig erfaßt.

Der § 6 der R.-Gew.-Ordn., welcher von der im § 1 derselben statuirten Gewerbefreiheit die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln ausgenommen hat, bestimmt in seinem Schlußsatze:

> „Eine Verordnung des Kaisers wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind".

Diese Verordnung ist unter dem 25. März 1872 ergangen — R.-GBl. S. 85 — und schreibt in § 1 vor:

> „das Feilhalten und der Verkauf der im anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet".

Digitized by Google

Es kann mithin keinem Bedenken unterliegen, daß nunmehr die Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 cit., nach welcher derjenige bestraft werden soll, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen hat, überall anzuwenden ist, „wo Zubereitungen zu Heilzwecken", welche unter eine der Kategorien des Verzeichnisses A. fallen, von Unberechtigten zubereitet, feilgehalten, verkauft oder Andern überlassen werden. Hierzu gehören insbesondere „flüssige Arzneimischungen für den inneren oder äußeren Gebrauch". Das Kgl. OTr. hat bereits in dem V. I. v. 7. Oktbr. 1874 c. Selle (RdOTr. 15. S. 632) ausgeführt: daß es für den Begriff einer „Zubereitung zu Heilzwecken" im Sinne jenes Verzeichnisses nicht darauf ankommen könne, ob eine Zubereitung wirklich Arzneistoffe, d. h. solche Stoffe enthalte, welche von der medizinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienende anerkannt sind, daß vielmehr lediglich Form und Zweck der Zubereitung entscheide. Nach dieser dem Sinne und Zwecke der Verordn. v. 25. März 1872 entsprechenden Auslegung, nach welcher auch Zubereitungen aus den indifferentesten Stoffen nicht ausgeschlossen erscheinen, ist es ohne Bedeutung, daß Zuckerwasser, wie es hier gereicht worden ist, im gewöhnlichen Leben nur als Getränk in Betracht kommt, und als solches unbedenklich auch von Nichtapothekern verkauft werden darf. Was aber die entscheidende Arzneiform anlangt, unter welcher selbstverständlich nicht, wie der Angeklagte voraussetzt, die gleichgültige Form des Gefäßes gemeint ist, in welcher die Zubereitung dargereicht wird, so ist dieselbe überall da als vorhanden anzunehmen, wo eine Zubereitung in einer der dem Verzeichnisse A. entsprechenden Erscheinungsform als zu Heilzwecken bestimmt, dargeboten wird. In diesem Sinne kann alsdann auch einfaches Zuckerwasser wenn dasselbe — zumal wie der App.-Richter annimmt, unter Verschweigung der Bedeutungslosigkeit der Flüssigkeit, — als ein zum inneren oder äußeren

Digitized by Google

Gebrauche bestimmtes Heilmittel dargeboten oder verkauft wird, unbedenklich als eine flüssige Arzeneimischung im Sinne des Verzeichnisses A. betrachtet werden und der App.-Richter irrt rechtlich, wenn er erklärt, dasselbe sei in keinem Falle als flüssige Arzeneimischung im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

Es ist auch selbstverständlich, soweit es sich nur um eine Uebertretung gegen diesen § handelt, ohne Erheblichkeit, in welchem Glauben sich der Verkäufer bezüglich der Wirksamkeit des wirklichen oder vermeintlichen Heilmittels befunden hat; denn das Gesetz hat gerade den Gefahren entgegentreten wollen, welche aus dem oft wissentlichen Mißbrauche der Leichtgläubigkeit des Publikums für das Leben und die Gesundheit, oder doch die Kasse der Ankäufer erwachsen. Es kommt daher auch im vorliegenden Falle in keiner Weise darauf an, ob, wie der App.-Richter zu Gunsten des Angeklagten in Betracht zieht, derselbe das Zuckerwasser sehr wohl nicht als das Heilmittel, oder als ein Heilmittel, sondern als ein den Zustand nicht verschlimmerndes, demselben diätetisch angemessenes Getränk betrachtet haben kann. Mit Rücksicht auf den zuvor entwickelten Sinn der Arzeneiform kann auch die weitere Thatsache, daß der Angeklagte das gereichte Zuckerwasser nicht ausdrücklich als flüssige Arzeneimischung bezeichnet hat, die Feststellung des strafbaren Thatbestandes nicht ausschließen; sofern nur aus den sonstigen Umständen des Falles die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die fragliche Zubereitung, — es mochte ihr nun eine technische Bezeichnung beigelegt werden oder nicht, — zu wirklichen oder imaginären Heilzwecken verkauft worden sei.

Antr. d. GStA.: entgegen. [32.—3.]

Versammlung. – Prozession. – Hergebrachte Weise.

Kirchliche Prozessionen ꝛc., welche in einer bestimmten Gegend — beim Eintritte gewisser Ereignisse herkömmlich statt zu finden pflegen, bedürfen,

Digitized by Google

— wenn sie in dieser hergebrachten Weise statt finden, — nicht der vorgängigen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde, sollte auch an dem betr. Einzel-Orte seit längerer Zeit eine solche nicht statt gefunden haben.

Ges. v. 11. März 1850 §§ 9. 10. Vgl. RbOTr. 1. S. 287; 3. S. 5. 48. 513.

Erk. (Z. II.) v. 18. März 1875 c. Hansen & Giersberg (410 I. Cr.)

Bei Gelegenheit der Primizfeier (der ersten Messe) eines eingeweihten Priesters wurde derselbe in feierlicher Prozession von seiner Wohnung abgeholt und zur Kirche geleitet. Da zur Abhaltung dieser Prozession die polizeiliche Genehmigung nicht eingeholt worden war, wurden die Geistlichen G. und H. als Veranstalter, Leiter und Ordner der Zuwiderhandlung gegen die §§ 9 und 17 des Ges.'s v. 11. März 1850 beschuldigt, aber in beiden Instanzen freigesprochen, weil notorisch „derartige Festzüge in der betr. ganzen Gegend auf dem Lande und in den kleineren Städten auf altem Herkommen beruhten; da es sich von einem Landesbrauche handele, so komme es nicht in Betracht, daß gerade im hier fraglichen Orte B., nach der Erklärung des Beschuldigten G., seit länger als 30 Jahren sich keine Gelegenheit zu einer Primiz dargeboten habe.

Unter Hinverweisung auf verschiedene Vor-Entscheidungen des OTr.'s suchte der Ober-Prokurator zur Rechtfertigung des ergriffenen Kass.-Rekurses auszuführen, daß die Ausnahmebestimmung des § 10 l. c. ein Herkommen an einem bestimmten Orte: „gewissermaßen im Gegensatze zu anderen Orten" voraussetze, nach welchem zu einer bestimmten in gleichmäßigem Turnus stets wiederkehrenden Zeit und in bestimmter Form eine Prozession stattfinde.

Verwerfung. Das OTr. erwog:

daß nach der feststehenden Judikatur des Kgl. OTr.'s (Z. II. v. 28. Febr. 1861, V. I. v. 17. Septbr. 1862, Z. I. v. 3. Oktbr. 1862: RbOTr. 1. S. 287; 3. S. 5 und 48) es im Sinne des § 10 des Ges.'s v. 11. März 1850 der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde zu kirchlichen Prozessionen nur alsdann nicht bedarf, wenn dieselben an dem Orte, an welchem sie stattfinden sollen, hergebracht sind;

daß hierbei aber das Herkommen an jenem Orte nur im Gegensatze zu einem allgemeinen Herkommen in der be-

Digitized by Google

treffenden Kirche und sonach in der Weise für entscheidend erachtet ist, daß Prozessionen wenn sie auch bei dieser Kirche in anderen Ländern und an anderen Orten hergebracht sein mögen, der polizeilichen Genehmigung doch bedürfen sollen, sobald deren Herkömmlichkeit sich nicht speziell für den in Rede stehenden Ort nachweisen läßt;

daß nämlich der § 10 cit. von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß wenn auch an sich jeder öffentliche Aufzug den im § 9 erwähnten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gleichzustellen, doch solche Aufzüge der sonst an dergleichen geknüpften Besorgniß der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Freiheit des öffentlichen Verkehrs nicht weiter Raum geben, in welchen für das örtliche Publikum keine Neuerung liegt, welche vielmehr einem in den dortigen Kreisen bekannten Herkommen entsprechen und namentlich auch bei den daselbst wohnenden Andersgläubigen einen verletzenden oder bedrohlichen Eindruck nicht mehr erwarten lassen;

daß es nach diesem Grunde, auf welchem die im dritten Satze des § 10 bezüglich des Erfordernisses der vorgängigen Genehmigung nachgelassenen Ausnahmen beruhen, es nicht gerade als unerläßlich betrachtet werden kann, daß sich das vom Gesetze vorausgesetzte Herkommen speziell an dem in Rede stehendem Orte durch daselbst mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrende Prozessionen gleicher Art ausgebildet habe;

daß vielmehr auch eine Gebräuchlichkeit derselben, welche sich für einen weiteren Kreis, für einen gewissen Distrikt oder für die Gegend, in welcher der fragliche Ort liegt, bei gewissen bald an dem einen bald an dem an anderen Orte derselben sich bietenden Gelegenheiten entwickelt und festgestellt hat, im Sinne des § 10 für ausreichend erachtet werden kann, wenn und soweit, was lediglich der thatsächlichen Beurtheilung im einzelnen Falle unterliegt, nach den Umständen anzunehmen ist, daß sich ein solches Herkommen auch auf den dieser Gegend angehörigen

Digitized by Google

Ort erstrecke, und für denselben nicht etwa besondere Verhältnisse eine Ausnahme gebildet haben;

daß hiernach auch ein Rechtsirrthum darin nicht zu erkennen ist, wenn der Richter weiter unter Hinweisung auf den Landesbrauch im Allgemeinen zur Widerlegung der Herkömmlichkeit für B. es nicht für entscheidend erachtet hat, daß sich daselbst seit länger als 30 Jahren keine Gelegenheit zu einer Primizfeier und zu der in der dortigen Gegend bei solchen Gelegenheiten hergebrachten Prozession geboten hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

---

1. Rheinisches Verfahren (schwurgerichtliches). – Abschrift der Thatbestands-Verhandlungen ꝛc. – Angeklagter.
2. Idem. – Oeff. Ministerium. – Antrag. – Unterschrift.
3. Idem. – Zeuge. – Verwandter. – Mittheilung.
4. Idem. – Antrag. Entscheidung des Gerichtshofes.

1. Nach Rheinischem Verfahren begründet die Nichtertheilung einer Abschrift der Thatbestandsverhandlungen ꝛc. an den Angeklagten keinen Nichtigkeitsgrund, wenn dieselbe weder vor noch in der Hauptverhandlung gerügt worden ist.

Rh. StPO. Art. 305. Vgl. RdOTr. 11. S. 441; 9. S. 297.

2. Ebenso begründet es keine Nichtigkeit, wenn ein im Sitzungsprotokolle beurkundeter Antrag der Beamten des öffentlichen Ministeriums von diesem nicht besonders unterzeichnet ist.

Rh. StPO. Art. 277.

3. Der Umstand, daß dem Angeklagten ein wegen naher Verwandtschaft Zeugniß-Unfähiger auf Veranlassung des öffentlichen Ministeriums als zu vernehmender Zeuge angezeigt worden ist, giebt demselben nicht das Recht, die Vernehmung desselben zu verlangen. Sobald der Beamte des öffentlichen

Ministeriums widerspricht, muß jene Vernehmung unterbleiben.

Rh. StPO. Artt. 317. 322. 324. 315. Vgl. RdOTr. 10. S. 720.

4. Ueber den Antrag des Angeklagten, einen Zeugen zu vernehmen, hat beim Widerspruche des öffentlichen Ministeriums der Schwurgerichtshof, und nicht der Präsident desselben zu entscheiden. Gleichwohl begründet die Zuwiderhandlung gegen diesen Grundsatz keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der betr. Zeuge zu denjenigen gehört, deren Vernehmung das Gesetz verbietet.

Rh. StPO. Art. 268. 408.

Erk. (Z. II.) v. 18. März 1875 c. Lötter (363 II. Cr.)

spricht die obigen Grundsätze 1—3 aus.

Als 4. Beschwerdepunkt hatte der Angeklagte geltend gemacht, daß der von ihm in der Sitzung gestellte förmliche Antrag seine Mutter und seine Ehefrau als Zeugen zu vernehmen, vom Präsidenten des GHofes abgelehnt worden sei, während es nach Art. 408 der StPO. einer förmlichen Entscheidung des Schw.-GHofes bedurft habe.

Verwerfung. Das OTr. erwog:

daß über den Antrag des Vertheidigers: die Mutter und Ehefrau des Angeklagten als Zeugen zu vernehmen, und über den hiergegen von der StA.-schaft erhobenen Widerspruch allerdings der Assisenhof zu entscheiden hatte;

daß daher die durch den Präsidenten allein erfolgte Zurückweisung des Antrags dem Gesetze nicht entsprach;

daß aber der Mangel, welcher in der Nichterlassung der Entscheidung durch den Assisenhof lag, nach Art. 408 cit. die Nichtigkeit des Verfahrens nur dann nach sich gezogen haben würde, wenn der Antrag ein solcher gewesen wäre, durch welchen der Angeklagte eine ihm von dem Gesetze beigelegte Befugniß als ein Recht geltend gemacht hätte.

daß nun aber der Art. 322 der StPO. die Vernehmung der Mutter und der Ehefrau des Angeklagten verbietet, und zwar, wenn, wie im vorliegenden Falle geschehen, Widerspruch erhoben war, sogar bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by

daß daher, da ein Recht des Angeklagten auf die beantragte Vernehmung nicht bestand, nach Art. 408 cit. darin, daß über den Antrag nicht durch den Assisenhof entschieden wurde, ein Nichtigkeitsgrund nicht liegt, wie denn auch, nach der Natur der Sache die Nichtigkeit des Verfahrens nicht durch die Nichtentscheidung über einen Antrag herbeigeführt werden kann, welche durch die Entscheidung, wenn sie erfolgt wäre, mit rechtlicher Nothwendigkeit hätte zurückgewiesen werden müssen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Polizei-Verordnung. – Vertrags-Verhältniß.

Eine Polizei-Verordnung, welche die Abführung von Abflüssen in einen städtischen Kanal nur nach einer Klärung derselben von allen Senkstoffen gestattet, findet auch auf Denjenigen Anwendung, welchem früher bei Herstellung seiner Anlage in der ertheilten Bau-Erlaubniß Seitens der Orts- und Polizeibehörde weiter gehende Befugnisse beigelegt waren.

Ges. v. 11. März 1850 § 6. 20. StGB. Thl. II. Abschn. 29 (S. 641 n. 59).

Erk. (V. II.) v. 18. März 1875 c. Neuhaus (389 II Cr.).

Der Fabrikbesitzer N. hatte im J. 1870 zu Kr. ein Färberei-Gebäude errichtet, nachdem ihm dazu sowohl vom Ober-Bürgermeister als vom Polizei-Inspektor die Bauerlaubniß sowie die polizeiliche Genehmigung ertheilt, und ihm namentlich auch gestattet worden war, zur Abführung des Wassers aus der Färberei einen unterirdischen Kanal nach dem städtischen Kanale in einer genau beschriebenen Weise anzulegen, zur vorherigen Klärung des Wassers aber zwei Schlammkästen herzustellen und diese frei vom Schlamm zu erhalten. Diese Anlagen sind von N. ins Werk gesetzt worden. Da indessen von den Eigenthümern der tiefer liegenden Grundstücke wiederholte Klagen über den aus den Färbereien dem städtischen Kanale zugeführten Schlamm laut wurden, erließ der Ober-Bürgermeister von Kr. am 2. August 1873 auf Grund des Ges.'s v. 11. März 1850 eine Polizei-Verordnung, durch welche er den Färberei- ꝛc. Besitzern die Ableitung ihrer Abflüsse in den städtischen Kanal bei Strafe untersagt, wenn dieselben

nicht vorher in Klärbassins von allen Senkstoffen geklärt worden seien. N. der Zuwiderhandlung gegen diese Pol.-Vdn. beschuldigt, wendete vor den Instanzgerichten und demnächst im Wege des Kass.-Rekurses ein, daß für seine Verpflichtungen nur die ihm im J. 1870 ertheilte polizeiliche Konzession maßgebend, daß also auf ihn die Pol.-Vdn. von 1873 gar nicht anwendbar sei.

Verwerfung. Das OTr. erwog:

daß im Art. 544 BGB.'s für die das Eigenthum darstellende Befugniß, eine Sache auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen und darüber zu verfügen, die Grenze gezogen ist, daß man davon keinen durch die Gesetze oder durch die Verordnungen untersagten Gebrauch mache;

daß für den preußischen Staat das Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung den Umfang näher bestimmt hat, in welchem die durch dasselbe dazu berufenen Behörden zum Erlasse von Verordnungen mit allgemein verbindlicher Kraft befugt sind, und sonach von diesen Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassene, gehörig verkündigte Verordnungen, auch soweit sie im öffentlichen Interesse die Benutzung des Eigenthumes gewissen allgemeinen Beschränkungen unterwerfen, oder den Eigenthümer zu gewissen Leistungen oder Vorrichtungen bezüglich der Benutzung seines Eigenthumes verpflichten, für die betreffenden Eigenthümer verbindlich sind; § 5 und 11 des cit. Gesetzes;

daß das angeführte Gesetz den zum Erlasse von polizeilichen Vorschriften für befugt erklärten Behörden nur im § 15 desselben untersagt hat, solche Bestimmungen in dieselben aufzunehmen, welche mit den Gesetzen oder Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen;

daß daher auch in das Privatvermögen übergegangene Conzessionen, durch welche unter polizeilicher Autorität die Bedingungen festgestellt sind, unter denen den Eigenthümern gewerblicher Etablissements das Recht eingeräumt worden ist, aus diesen Etablissements gewisse Flüssigkeiten in einen städtischen Kanal einzuleiten, selbst die Ortspolizeibehörde nicht verhindern, noch von der Verpflichtung entbinden können, bei hervortretendem Bedürfnisse zum Schutze der

Digitized by Google

ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen — § 6 des Gesetzes — solche Polizeivorschriften zu erlassen, durch welche die Einleitung von Flüssigkeiten in einen solchen Kanal allgemein von weiteren Beschränkungen und strengeren Bedingungen abhängig gemacht wird, als diejenigen, welche in den einzelnen Interessenten früher ertheilten Conzessionen enthalten sein mögen;

daß solche Polizeiverordnungen alsdann nach § 5 cit. für den ganzen Umfang der Gemeinde Gültigkeit und rechtliche Verbindlichkeit erlangen, also auch für die mit solchen Conzessionen bezüglich in der Gemeinde belegenen Etablissements versehenen Eigenthümer verbindlich sind;

daß mithin auch der Beschuldigte mit Unrecht beansprucht, daß die übrigens nach Maßgabe des Ges.'s vom 11. März 1850 erlassene und nach dem vorliegenden Zeugnisse des Polizei-Inspektors zu Kr. vorschriftsmäßig publicirte Pol.-Verordn. v. 2. Aug. 1873 auf ihn keine Anwendung finde, daß vielmehr rücksichtlich der Ableitung des Wassers aus seiner Färberei nur seine Conzessionsurkunde v. ꝛc. für maßgebend und er nur dann für strafbar erachtet werde, wenn er durch Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen derselben die darin auf Grund des § 20 des Ges.'s vom 11. März 1850 angedrohten Exekutionsstrafen verwirkt habe;

daß das Gegentheil auch nicht aus der Bestimmung des § 147 Nr. 2 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 hergeleitet werden kann, wodurch insbesondere derjenige mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bedroht wird, welcher die wesentlichen Bedingungen nicht inne hält, unter welchen ihm für eine gewerbliche Anlage die erforderliche Genehmigung ertheilt worden ist;

daß die hier angedrohte Strafe vielmehr die Anwendbarkeit der in gehörig erlassenen und publicirten allgemeinen Polizeiverordnungen angedrohten anderweitigen Strafen auch denjenigen nicht ausschließt, welcher, er handle dabei zugleich seiner Conzessionsurkunde zuwider oder nicht, sich einer

Digitized by Google

Uebertretung jener einen anderen Thatbestand unter Strafe stellenden Polizeiverordnungen schuldig macht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Rheinisches Verfahren. – Eidesunmündiger Zeuge.

Nach Rheinischem Verfahren ist es nicht unstatthaft, einen eidesunmündigen Zeugen uneidlich zu vernehmen. Welches Gewicht einer solchen Aussage für den Beweis beizulegen sei, unterliegt dem, durch Kass.-Rekurs nicht anfechtbaren Ermessen des Instanzrichters.

Rh. StPO. Art. 79. 154. 156. 189.

Erk. (3. II.) v. 18. März 1875 c. Branken (318 II. Cr.).

In Erw., daß nach der Rh. StPO. dem erkennenden Richter eine freie Beweiswürdigung zusteht, und derselbe in Folge dessen in keiner Weise beschränkt ist, alle die thatsächlichen Momente, welche in prozessualisch zulässiger Weise bei der Verhandlung zu seiner Kenntniß gelangt sind, zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen;

daß Art. 154 nur insofern eine Beweisregel darstellt, als gewissen amtlichen Protokollen eine besondere beweisende Kraft mit Beschränkung eines Gegenbeweises beigelegt wird, daß derselbe aber eine dahin gehende Vorschrift, daß Uebertretungen und folgeweise Vergehen Art. 189 nur durch Protokolle oder Zeugen erwiesen werden können, nicht enthält;

daß mithin das angefochtene Urtheil, wenn es bei Prüfung und Feststellung der Schuldfrage bezüglich des Kass.-Klägers auf die Erklärungen des Mitbeschuldigten R. Gewicht gelegt hat, weder den Art. 154 noch den Art. 189 der Crim.-Proz.-Ordnung verletzt;

daß nach Art. 155 resp. 189 Crim.-Pr.-Ordn. die bei dem Verfahren vor dem Zuchtpolizeigericht zu vernehmenden Zeugen vereidet werden sollen;

daß der Art. 156 ein Verbot, Kinder unter 15 Jahren zu vernehmen, nicht enthält;

Digitized by Google

daß wenn der Art. 79 verordnet, daß von dem Untersuchungs-Richter Kinder unter 15 Jahren in der Form einer Erklärung ohne Eidesleistung vernommen werden können, daraus nicht folgt, daß eine Vernehmung derselben bei der Hauptverhandlung unstatthaft ist, sondern nur, daß diese Vorschrift auch für das Hauptverfahren Geltung hat, da dieselben Gründe, welche eine Vereidung solcher Personen vor dem Untersuchungs-Richter als unstatthaft erscheinen lassen in noch höherem Maaße bei dem die Grundlage der Entscheidung bildenden Verfahren vor dem erkennenden Gerichte zutreffen;

daß also die uneidliche Vernehmung der noch nicht eidesmündigen Zeugen eine Verletzung der Art. 79. 153. 189 l. c. nicht darstellt;

daß wenn ferner das angefochtene Urtheil diese Zeugen ausdrücklich nur als Auskunftspersonen bezeichnet, die Frage, welches materielle Gewicht auf deren Aussagen zu legen war, als rein thatsächlicher Natur sich dem Angriffe und der Kritik in der gegenwärtigen Instanz entzieht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Aufbewahrung, amtliche. – Kirchenbuch. – Kirchen-Siegel. – Dritter.

1. Die Kirchenbücher waren bisher auch im Sprengel des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein, nicht ein rein kirchliches Eigenthum, sondern zugleich bürgerliche Standesregister und als solche Gegenstand der „amtlichen Aufbewahrung". — Dasselbe gilt vom Kirchen-Siegel.

2. Ist ein zur amtlichen Aufbewahrung bestimmter Gegenstand einem Dritten amtlich übergeben worden, so verwirkt auch dieser Dritte durch die Bei-Seite-Schaffung desselben, die Strafe des

StGB. § 133 [n. 2a. 5a.].

Erk. (Z. II.) v. 18. März 1875 c. Wehn (106 II. Cr.).

Der dem Ges. v. 11. Mai 1873 zuwider zum Pfarrer von N.

Digitized by Google

(im Sprengel des Kgl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein) bestellte W. hatte bei seiner Entfernung von dort zwar die ihm eingehändigten seit 1838 deutsch geführten, nicht aber die älteren lateinisch geführten Kirchenbücher und ebensowenig das Kirchen-Siegel abgeliefert. Deshalb aus § 133 StGB.'s verurtheilt, rügte er im Wege der NB. Verletzung dieses Gesetzes, weil die lediglich auf Grund kirchlicher Vorschriften geführten älteren Kirchenbücher ein rein kirchliches Eigenthum seien; jedenfalls könne ihn aber die Strafe aus dem cit. § deshalb nicht treffen, weil er nicht Beamter sei, die Bücher ꝛc. sich also in seiner Hand nicht an einem zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Orte befunden hätten, und weil er als „Dritter" sich des Vergehens nicht schuldig machen könne, selbst wenn anzunehmen wäre, daß ihm die Bücher ꝛc. amtlich übergeben seien.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Wenn gleich die Kirchenbücher dort, wie anderswo, ursprünglich von der Kirche und zu Zwecken der Kirche eingeführt sein mögen, so haben sie doch im Laufe der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ihren rein kirchlichen Charakter verloren und zugleich die Natur von bürgerlichen Standesregistern angenommen, welche der Staat auch für seine Zwecke benutzt. Daß dieser Entwickelungsgang auch in dem Bezirke des Justiz-Senats eingetreten ist, beweist der Umstand, daß der Staat durch die von dem App.-Richter angezogenen Verfügungen seiner Verwaltungsbehörden auf die Führung der Kirchenbücher eingewirkt hat, und wenn dabei in der Verfügung des Konsistoriums zu Coblenz vom 16. Mai 1816 die katholischen Pfarrer auf die Anordnungen ihrer geistlichen Oberen verwiesen werden, wie die evangelischen auf das Allgemeine Land-Recht, so liegt darin nicht ausgedrückt, daß der Staat die Führung der Kirchenbücher als eine rein kirchliche Angelegenheit betrachtet habe, vielmehr nur, daß er den Anordnungen der geistlichen Behörden betreffs der Führung derselben auch seinerseits die Sanktion ertheile. Wäre er von einer anderen Anschauung ausgegangen, so hätte er nicht gleichzeitig die evangelischen Pfarrer auf das ALR. verweisen können.

Ebensowenig kann daraus, daß seit 1838 die katholischen

Digitized by Google

Pfarrer angewiesen sind, neben lateinischen auch deutsche Kirchenbücher zu führen, und daß seit der Reorganisation der Gerichte am Ostrhein im Jahre § 1849/50 Seitens der Gerichte die Beobachtung der §§ 501—503 II, 11 ALR. verlangt wird, und seitdem Duplikate der deutschen Kirchenbücher den Gerichten eingereicht werden, der Schluß gezogen werden, daß die lateinischen Kirchenbücher eine rein kirchliche Einrichtung und rein kirchliches Eigenthum seien. Weil auch sie Beurkundungen des Civilstandes enthalten, hat der Staat auch ein Interesse an ihrem Inhalt, und jedenfalls sind die lateinischen Kirchenbücher aus der Zeit vor 1838 zugleich als im Interesse des Staats geführte Urkunden anzusehen, weil sie derzeit die alleinigen Civilstandsregister für N. bildeten.

[2.] Die Behauptung aber, daß, wenn der Implorant als ein Dritter, dem die Bücher amtlich übergeben worden seien, angesehen werde, er nicht zugleich Thäter des Vergehens des § 133 sein könne, ist unrichtig. Der Ausdruck „einem Dritten" bildet in § 133 nur den Gegensatz gegen „einem Beamten", nicht gegen den Thäter; der ganze Zwischensatz „welche sich zur amtlichen Aufbewahrung — — übergeben worden sind", dient nur dazu, die objektive Eigenschaft der Gegenstände, an welchen das Vergehen begangen werden kann, zu kennzeichnen, hat aber gar keinen Bezug auf den Thäter, welcher ganz allgemein mit „Wer" bezeichnet ist. Diese Auslegung erklärt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der § 106 des Preuß. StGB.'s, dem der § 133 a. a. O. nachgebildet worden ist, berücksichtigte den Fall, in welchem Gegenstände einem Nichtbeamten amtlich übergeben worden sind, überhaupt nicht; um auch diesen Fall zu treffen, wurden die Worte „oder einem Dritten" eingefügt. Nach der Fassung des § 106 aber konnte es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß auch der Beamte selbst, dem die fraglichen Gegenstände übergeben waren, das Vergehen des § 106 verüben konnte, und ebenso muß man annehmen, daß auch nach § 133 so-

Digitized by Google

wohl der Beamte, wie der Dritte Thäter sein kann. Auch würde bei der entgegengesetzten Annahme eine schwer zu begreifende Lücke im Gesetze vorliegen, da, sofern nicht zufällig der Thatbestand der Unterschlagung oder eines andern Vergehens vorliegt, gerade derjenige Nichtbeamte, welchem selbst eine Urkunde u. s. w. amtlich übergeben worden ist, sich durch vorsätzliche Vernichtung u. s. w. derselben nicht, und ein Beamter im gleichen Falle nur dann strafbar machen würde, wenn die besonderen, weit beschränkteren Voraussetzungen der §§ 348 Abs. 2 und 349 vorhanden sind, während offenbar mindestens ebenso triftige Gründe für seine Bestrafung sprechen, als wenn die Urkunden u. s. w. sich im Gewahrsam eines Andern befunden hätten.

[1.] Was soeben in Bezug auf die lateinischen Kirchenbücher ausgeführt worden ist, gilt auch in Bezug auf das Kirchensiegel. Da dasselbe wesentlich mit dazu dient, Auszüge aus den Kirchenbüchern zu beglaubigen, und die ordnungsmäßige Beglaubigung dieser Auszüge für den Staat ein ähnliches Interesse hat, wie die Führung der Kirchenbücher selbst, so muß auch angenommen werden, daß die Uebergabe des Kirchensiegels an den Imploranten gleichfalls nicht blos zu Zwecken der Kirche, sondern auch zu denen des Staats erfolgt und mithin als eine amtliche im Sinne des § 133 anzusehen ist. Ob eine Staatsbehörde befugt sein würde, das Siegel zu benutzen, insbesondere zu Auszügen aus den deutschen Kirchenbüchern ist dabei gleichgültig, weil es lediglich darauf ankommt, ob in der Hand des Pfarrers selbst die Benutzung des Siegels blos als eine kirchliche oder auch als eine staatliche Funktion sich darstellt.

Antrag d. GStA.: Zurückweisung der NB. [44.—3.]

---

1. Krankheit, ansteckende. – Regulativ. – Anzeige. – Unterlassung. – Rhein-Provinz.
2. Hundswuth. – Anzeige. – Unterlassung.

1. Die Unterlassung der durch § 9 des Regul. Aug. 1835 vorgeschriebenen polizeilichen An-

Digitized by Google

zeige einer vorgekommenen gefahrdrohenden ansteckenden Krankheit, ist nicht mit einer Strafe bedroht.

Das Rh. Ress.-Regl. v. 20. Juli 1818 § 33 ist in einem solchen Falle unanwendbar, weil dasselbe voraussetzt, daß das betr. Polizeigesetz wenigstens im Allgemeinen eine Strafandrohung enthalte.

StGB. Th. II Abschn. 29 [S. 642 n. 69].

2. Dagegen zieht die Unterlassung der polizeilichen Anzeige von dem Vorkommen eines Falles, wo ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, die Strafe nach sich, welche angedroht ist im

cit. Regul. v. 8. Aug. 1835 § 95.

Erk. (3. V. II.) v. 18. März 1875 c. Wenders & Gen. (423 II. Cr.).

Die Dienstmagd M. J. war von dem Hunde ihres Dienstherrn des Ackerers W. gebissen worden. Der zugezogene Arzt Dr. Sch. behandelte vorsichtshalber die Wunde als eine von einem tollen Hunde herrührende. Später brach bei der M. J. die Wasserscheu aus, an welcher sie starb; dieses Mal ward sie nicht vom Dr. Sch. sondern von einem anderen Arzte behandelt. Von dem Bisse, sowie von der Erkrankung der M. J. hat weder W. noch einer der Aerzte der Polizeibehörde Anzeige gemacht. Demzufolge wurde W. und Dr. Sch. unter der Beschuldigung die durch § 9 des Regul. v. 8. Aug. (der AKO. v. 28. Oktbr.) 1835 vorgeschriebene Anzeige verabsäumt zu haben, vor das (Rh.) PG. gestellt, aber freigesprochen, weil das cit. Pol.-Gesetz jene Unterlassung nicht mit einer Strafe bedrohe. Der vom PA. ergriffene Kass.-Rekurs ist, soweit er sich auf Dr. Sch. bezog verworfen, dagegen in Betreff des W. das angefochtene Erkenntniß vernichtet, und gegen diesen aus § 95 l. c. auf eine Geldstrafe erkannt worden. Das OTr. erwog:

[1.] daß die Anwendbarkeit des zur Rechtfertigung des Kass.-Rekurses in Bezug genommenen § 33 des Ress.-Regl.'s v. 20. Juli 1818, nach welchem bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1—5 Thaler erkannt werden soll, voraussetzen würde, daß das betreffende Polizeigesetz wenigstens eine Strafandrohung im Allgemeinen enthielte, durch welche es dem Zuwiderhandelnden erkennbar

gemacht wird, daß seine Handlung eine nicht nur verbotene, sondern auch unter Strafe gestellt sei;

daß aber eine solche, auch nur allgemeine Strafsanktion in dem Schlußparagraphen 23 der allgemeinen Vorschriften des cit. Regulativs nicht enthalten ist, da dieselbe sich auf die Anweisung an die Polizeibehörden beschränkt, die im Regulativ enthaltenen Bestimmungen unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es dabei als selbstverständlich bezeichnet, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibe, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte;

daß der § 23 also die Androhung polizeilicher Strafen durch die Polizeibehörden erst noch erwarten läßt, hiermit aber noch nicht jede Zuwiderhandlung gegen irgend eine der vorangegangenen Bestimmungen als eine ohne Weiteres strafbare Handlung erkennbar gemacht, und daher noch nicht als eine in der Rheinprovinz auf Grund der allegirten Bestimmung des Ressortreglements strafbare zu betrachten ist;

[2.] daß indessen gegen den Beschuldigten W. nach dem festgestellten Thatbestande die Vorschrift der, wie die sämmtlichen im Regulativ enthaltenen Strafbestimmungen in der AKO. v. 8. Aug. 1835 ausdrücklich genehmigten §§ 94. 95 des speciellen Theils hätten zur Anwendung kommen müssen;

daß, nachdem im § 93 des Regulativs es für die besonders dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher einen Hund unter Aufsicht hat, obliegende Pflicht erklärt ist, einen auch nur im geringsten Grade an Hundswuth erkrankten Hund, wenn derselbe auch noch keinen Menschen gebissen hat, sogleich zu tödten, der § 94 die Verpflichtung hinzufügt, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige zu machen;

daß sodann aber nach der Bestimmung des § 95, wenn ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen hat, nicht nur der

Digitized by Google

nächste Arzt oder Chirurg sofort in Kenntniß gesetzt, sondern der Hund selbst, wo möglich eingefangen und zur Aufklärung und Beruhigung der gebissenen Personen nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§ 94) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen eingesperrt werden soll, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt;

daß sich aus diesen Bestimmungen ergiebt, daß nicht nur der Eigenthümer eines als wuthkrank erkrankten Hundes, sondern in dem Falle, daß von demselben bereits ein Mensch gebissen worden ist, auch derjenige eines solchen Hundes, welcher dieser Krankheit auch nur verdächtig scheint, in gleicher Weise zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet sind;

daß insbesondere aus der Bezugnahme auf den § 94 unzweideutig zu entnehmen ist, daß sich die Anzeigepflicht im Falle des § 95 nicht etwa auf die im nämlichen Satze erwähnte, nach dem Tode des Hundes natürlich nicht mehr mögliche Einfangung desselben, sondern wie im Falle des § 93 und 94 auf den ganzen Vorfall, namentlich das Gebissensein eines Menschen von einem tollen oder doch verdächtigen Hunde bezieht;

daß die Zurückweisung auf § 94 insbesondere auch die Absicht des Gesetzes zum unverkennbaren Ausdruck gebracht hat, daß die dort angedrohte Strafe auch dann eintreten soll, wenn im Falle des § 95 der Anzeigeflicht nicht Genüge geleistet ist;

daß, da der Polizeirichter als thatsächlich feststehend angenommen hat, daß, obgleich die Magd des Beschuldigten W. von seinem der Tollwuth wenigstens verdächtigen Hunde gebissen worden, er gleichwohl die Anzeige bei der Polizeibehörde seiner vom Polizeirichter anerkannten Verpflichtung entgegen, unterlassen habe, durch die auf den angeblichen Mangel einer Strafandrohung gestützte Freisprechung dieses Beschuldigten die §§ 94 und 95 durch Nichtanwendung verletzt sind;

Digitized by Google

daß hiernach dem ꝛc. W. gegenüber das angefochtene Urtheil zu kassiren, zugleich aber, da es weiterer thatsächlicher Ermittelungen nicht bedarf, in der Sache selbst auf die im § 94 angedrohte Strafe gegen ihn zu erkennen ist;

daß dagegen was den Mitbeschuldigten Dr. Sch. anlangt, weder die bisher erwähnten noch ein anderer § des Regulativs eine ähnliche Strafbestimmung gegen den Arzt enthalten, welcher, wie der Dr. Sch. nach der thatsächlichen Annahme des Polizeirichters gethan, nur vorsichtshalber eine Bißwunde als eine von einem tollen Hunde zugefügte behandelt hat;

daß vielmehr der § 107 des Regulativs auch den Arzt, aber erst dann bei Vermeidung der angedrohten Strafe zur ungesäumten Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet, wenn bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruche gekommen ist — eine Voraussetzung, welche nach der Beschuldigung und der richterlichen Feststellung bezüglich des Beschuldigten Sch. nicht zutrifft;

daß hiernach ihm gegenüber der eingelegte Cass.-Rekurs der Begründung entbehrt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Miethsteuer (Berlin). – Anzeigepflicht.

1. Das eine Miethsteuer für Berlin einführende Regulativ v. 15. Novbr. 1858 ist in rechtsverbindlicher Weise ergangen.

2. Von den in Betreff der der Miethsteuer unterliegenden Gegenstände eintretenden Veränderungen ist binnen acht Tagen von dem Augenblicke an, wo die Veränderung in's Leben tritt, Anzeige zu machen. Demgemäß liegt die Verpflichtung zu dieser Anzeige Demjenigen ob, welcher sich innerhalb jener acht Tage im Besitze des Grundstücks befindet, ohne Unterschied, ob jene Veränderungen durch ihn oder durch einen Vorbesitzer herbeigeführt waren.

Miethsteuer-Regul. v. Berlin v. 15. Novbr. 1858 § 18.

Digitized by Google

Erk. (Z. I.) v. 19. März 1875 c. Mosse (132 I. Cr.).

Die Handelsgesellschaft R. M., deren Mit-Inhaber M. ist, hatte am 1. April 1873 das Eigenthum und den Besitz eines an verschiedene Personen vermietheten Hauses angetreten. Mit demselben 1. April 1875 traten verschiedene, vom Vorbesitzer vorgenommene Miths-Erhöhungen ins Leben, von welchen die rechtzeitige Anzeige nicht gemacht war. Deshalb zu der im Miethssteuer-Regulative angedrohten Ordnungsstrafe verurtheilt, ergriff M. die NB., zu deren Rechtfertigung er auszuführen suchte: der Magistrat von Berlin sei zum Erlasse einer strafandrohenden Verordnung nicht befugt gewesen; jedenfalls habe die Anzeige nicht ihm, sondern dem Vorbesitzer obgelegen, welcher jene Anordnungen herbeigeführt habe.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Es handelt sich hier gar nicht um Polizeiverordnung und eine Polizeistrafe, sondern um eine Gemeindesteuer und ein von den städtischen Kommunalbehörden unter Genehmigung der Kgl. Regierung zu P. erlassenes Miethssteuer-Regulativ für B. v. 15. Novbr. 1858, in welchem durch den § 18 für etwaige Uebertretungen desselben Ordnungsstrafen angedroht sind. Hierzu waren aber die Kommunalbehörden gesetzlich befugt, da der letzte Absatz des § 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 30. Mai 1853 ausdrücklich bestimmt:

> In den über die Erhebung der Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden".

Demgemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in Rede stehende Strafbestimmung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und für die Einwohner der Stadt B. verbindliche Kraft hat. Alles dies ist in dem V. I. v. 9. Juni 1871 (RbOTr. 12. S. 323) entschieden worden.

[2.] Der § 18 des Regulativs v. 15. Novbr. 1858 bestimmt, daß jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist,

> von den auf seinem Grundstück vorhandenen, verpachteten, vermietheten, oder irgend wie zum Gebrauch genommenen, oder durch Bauten ꝛc. neu entstandenen, miethssteuerpflichtigen Gegenständen, und von jeder Veränderung in denselben,

Digitized

auch von den leer stehenden Wohnungen und Räumen, der Steuerbehörde binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

Nach diesem Wortlaute beginnt der Zeitlauf von 8 Tagen, innerhalb welchem die betreffende Anzeige erstattet werden muß, von demjenigen Tage an, an welchem die bezügliche Veränderung des bisherigen Zustandes eintritt. Diese hat in dem vorliegenden Falle am 1. April 1873 stattgefunden, und es mußte von diesem an die Meldung bei der Steuerbehörde binnen 8 Tagen erfolgen. Gleichgültig ist es deshalb, daß die Miethserhöhungen und neuen Miethsfestsetzungen von dem früheren Grundstücksbesitzer bereits verabredet gewesen sein sollen, da eben dieser Zeitpunkt für den Beginn der Anzeigepflicht nicht entscheidet. Festgestellt ist ferner, daß der Angeklagte am 1. April 1873 Miteigenthümer des Grundstücks geworden ist, und es folgt hieraus, zumal in dem vorliegenden Falle die achttägige Anzeigefrist erst mit diesem Tage zu laufen anfing, daß derselbe verbunden war, sie nicht unbenutzt verstreichen zu lassen. Denn das in Rede stehende Regulativ verpflichtet jeden, innerhalb dieser Zeit sich im Besitz des bezüglichen Hauses befindenden Eigenthümer, die Anzeige zu erstatten, ohne daß es darauf ankommt, wann während der gewährten Frist ein etwaiger Wechsel des Eigenthums eingetreten ist. Dem App.-Richter fällt somit in dieser Beziehung ein Rechtsirrthum nicht zur Last. Dem steht auch nicht das Erk. des Kgl. OTr.'s v. 28. April 1871 c. Geber (Goltd. Arch. 19. S. 468) entgegen, weil es sich damals nicht um einen, dem gegenwärtigen Falle gleichen, handelte, sondern darum, ob bei jeder Besitzveränderung der neue Erwerber gehalten ist, die im Eingange des § 18 a. a. O. ebenfalls gedachte Specifikation aller steuerpflichtigen Räume, welche bereits vor seiner Besitzzeit vorhanden und anzugeben waren, der Steuerbehörde zu übersenden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

Digitized by Google

Wette. – Eigenthumsübergang.

Nach dem Grundsatze des Pr. ALR.'s läßt sich nicht aufstellen, daß das Eigenthum an dem vorher deponirten Betrage einer gewonnenen Wette erst durch Richterspruch übergehe.

StGB. § 242 [n. 7]; Pr. ALR. I, 11 § 579.

Erk. (Z. II.) v. 23. März 1875 c. Gotthilf (445 II. Cr.)

[38.—8.]

---

1. Schwurgerichtshof. – Anklageschrift. – Verlesung. – Anwesenheit eines Zeugen.
2. Theilnehmer (nothwendiger). – Vernehmung als Zeuge. – Vereidung, – Straflosigkeit.

1. Es begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn ein demnächst als Zeuge oder Sachverständiger Vernommener bei der Verlesung der Anklageschrift zugegen war.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art 74 [n. 14]. Crim.-Ordn. § 318. Vgl. RbOTr. 8. S. 116. 84.

2. Die ohne Widerspruch erfolgte eidliche Zeugen-Vernehmung eines bei der That Betheiligten begründet keine Nichtigkeit sobald es sich von einer sog. nothwendigen Theilnahme handelt, zumal wenn der Theilnehmer wegen eines bei ihm obwaltenden Strafausschließungsgrundes straflos bleibt.

Crim.-Ordn. § 313 Nr. 4; 356 Nr. 8. 357. 358; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 14].

Erk. (Z. II.) v. 23. März 1875 c. v. J. (427 II. Cr.).

Die NB. des wegen Blutschande mit seiner Tochter und Mordes des von dieser geborenen unehelichen Kindes verurtheilten v. J. rügte:

1. daß der als Zeuge und Sachverständiger vernommene Dr. med. F. vorher der Verlesung der Anklageschrift beigewohnt habe; sowie
2. daß seine eigene Tochter R. v. J. über das Verbrechen der Blutschande, an welchem sie selbst betheiligt gewesen, als Zeugin eidlich vernommen worden sei.

Zurückweisung. Gründe:

Digitized by Google

[1.] In dem [unter Nr. 1] hervorgehobenen Umstande kann eine Verletzung des Art. 74 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 schon deshalb nicht liegen, weil dieser Artikel eine darauf bezügliche Vorschrift gar nicht enthält. Auch die Vorschrift des § 310 der Crim.-Ordn., welche übrigens nur von der abgesonderten Vernehmung der Zeugen spricht, ist nur reglementarischer Natur; es würde daher eine etwaige Verletzung derselben eine Nichtigkeit des Verfahrens immer nicht zur Folge haben können.

[2.] Eine Verletzung des § 313 (Nr. 4) a. a. O. liegt nicht darin, daß R. v. J. über das von dem Angeklagten mit ihr verübte Verbrechen der Blutschande eidlich abgehört ist, weil, wenn sie darnach auch nicht hätte gezwungen werden können, hierüber ein Zeugniß abzulegen, doch nichts im Wege stand, dasselbe anzunehmen, wenn sie sich, wie hier der Fall war, freiwillig dazu verstand. Ebensowenig würde endlich in der eidlichen Vernehmung der R. v. J. eine Verletzung des § 356 (Nr. 8) der Crim.-Ordn., der von der Zeugnißunfähigkeit der Theilnehmer an einer strafbaren Handlung gegenüber dem Haupttäter handelt, gefunden werden können. Denn wenn es in der Natur des Verbrechens der Blutschande, sowie aller andereren Fleischesverbrechen liegt, daß sie nur unter Mitwirkung zweier Personen verübt werden können, so kann eben deswegen nicht jede dieser Personen im rechtlichen Sinne als Theilnehmer, d. h. als Mitthäter oder Gehülfe der andern angesehen und nach demselben Strafgesetze wie diese, beurtheilt werden (§§ 47. 49 StGB.'s); es findet vielmehr, wie dieses die speziellen Strafgesetze deutlich erkennen lassen, auf jeden ein besonderes, zuweilen auch nur auf einen von beiden ein Strafgesetz überhaupt Anwendung. Wäre indessen auch anzunehmen, daß der § 356 Nr. 8 der Crim.-Ordn. unter „Theilnahme" die Konkurrenz an einer strafbaren Handlung, die ihrem Wesen nach ein Zusammenwirken zweier Personen voraussetzt, habe mitbegreifen wollen, so würde dieses doch immer auf den Fall

Digitized by Google

zu beschränken sein, daß der als Zeuge zu vernehmende Konkurrent, selbst vor dem Gesetze strafbar gewesen sei. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor, weil R. v. J. zur Zeit der That noch nicht 18 Jahre alt war, nach § 173 Abschn. 4 des D. StGB.'s mithin für die mit ihrem Vater getriebene Blutschande noch nicht bestraft werden konnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Ideal-Konkurrenz eines Offizial-Delikts. – Rheinisches Verfahren.

Wird ein gestellter Strafantrag rechtzeitig zurückgenommen, so bleibt der befaßte Strafrichter berufen über ein ideell konkurrirendes Offizial-Delikt zu erkennen, selbst wenn dasselbe bis dahin noch nicht zum Gegenstande einer ausdrücklichen Beschuldigung gemacht worden war.

Rh. StPO. Art. 192; — StGB. § 61 [n. 9]. Vgl. RbOTr. 15. S. 776.

Erk. (V. II.) v. 23. März 1875 c. Könne (437 II. Cr.).

In der Hauptverhandlung gegen die der Mißhandlung und Sachbeschädigung beschuldigten K. und Gen. nahm der Verletzte rechtzeitig seinen Strafantrag zurück. Nunmehr beantragte das öffentliche Ministerium Bestrafung wegen eines ideell konkurrirenden groben Unfugs. Die (Rh.) ZPol.-Kammer lehnte aber diesen Antrag ab, und verordnete Einstellung des Verfahrens. Auf den Kass.-Rekurs des Ob.-Prokurators hat das OTr. dieses Erkenntniß *vernichtet*, und die Sache an das (nunmehr zuständige) Pol.-Gericht verwiesen, indem es erwog:

daß nach den Grundsätzen der Rh. StPO. der erkennende Richter sich nicht auf die Prüfung zu beschränken hat, inwiefern eine den Gegenstand eines Strafverfahrens bildende Handlung von dem durch die Anklage geltend gemachten Gesichtspunkte aus eine strafbare Handlung darstelle, vielmehr ebenso berechtigt wie verpflichtet ist, falls diese That nach einer andern Richtung hin als strafbar erscheint, die Anwendung des Strafgesetzes innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz eintreten zu lassen;

Digitized

daß hierauf die Vorschrift des Art. 192 l. c. beruht, nach welcher die Zuchtpolizeigerichte, wenn die in der Anklage als Vergehen bezeichnete Handlung sich nicht als ein solches, sondern nur als Uebertretung darstellt, die Strafe der letzteren zu verhängen haben, daß diese Vorschrift namentlich auf die Fälle Anwendung findet, wenn eine Handlung die Merkmale sowohl eines Vergehens wie einer Uebertretung enthält, demnächst sich aber ergiebt, daß die zur Bestrafung derselben als Vergehen erforderlichen gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind;

daß es in dieser Beziehung einen Unterschied nicht begründen kann, ob die Bestrafung wegen Vergehens durch einen Mangel an thatbestandlichen Momenten oder aus einem prozessualischen Grunde ausgeschlossen ist;

daß nun im vorliegenden Falle durch die Zurücknahme des Strafantrages die Verhängung einer Strafe gegen die Cassationsverklagten in soweit unzulässig wurde, als die gegen sie festgestellten Handlungen eine Mißhandlung oder eine Sachbeschädigung darstellten;

daß aber nicht, wie das angefochtene Urtheil erwägt, die Sache d. h. das Handeln der Beschuldigten der strafrechtlichen Verfolgung entzogen wurde, letztere vielmehr statthaft blieb, soweit jenes eine Verletzung eines Strafgesetzes darstellte, deren Bestrafung nicht durch einen Antrag bedingt war, daß also der in Art. 192 vorgesehene Fall untergebens vorlag;

daß der Umstand, daß wenn diese Sachlage schon vor Erhebung der Anklage vorgelegen hätte, das Zuchtpolizeigericht nicht direkt mit der Entscheidung über die Uebertretung hätte befaßt werden können, die Anwendbarkeit des Art. 192 nicht ausschließen kann, da dasselbe Verhältniß eintritt, wenn der Mangel an einem thatbestandlichen Momente erst nach Erhebung der Anklage festgestellt wird, und in diesem Falle die Anwendung des Art. 192 einem Zweifel nicht unterliegt.

Antrag d. GStA.: gleichl. [38.—8.]

Digitized by Google

Zoll. - Transport im Grenzbezirk. - Ausweis. - Dolus.

Hat Jemand zollpflichtige Gegenstände im Grenzbezirke mit einem mangelhaften Zollausweis transportirt, so kann der Instanzrichter die Annahme: er habe dabei ohne die Absicht zu defraudiren gehandelt, auf die Thatsache stützen, daß ihm die Mängel des Legitimationsscheins ꝛc. ohne sein Verschulden unbekannt geblieben seien.

V.-Zollges. v. 1. Juli 1869 § 136 Nr. 5 d. 137 Abs. 2.

Erk. (Z. I.) v. 23. März 1875 c. Meißner (293 I. Cr.).

M. hatte auf Grund eines ihm amtlich ausgestellten Legitimationsscheins im Grenzbezirke Rindvieh transportirt und war desbalb der Zolldefraude angeklagt worden, weil jener Legitimationsschein von dem ausstellenden Beamten aus Versehen nicht unterzeichnet, somit nicht „vorschriftsmäßig" sei. Die Instanzgerichte sprachen frei, weil M. jenen Mangel nicht verschuldet, und er auf die Zuverlässigkeit des Beamten den unvollständigen Schein, ohne weitere Prüfung angenommen habe; deshalb sei anzunehmen, daß ihm die Absicht der Defraude fremd gewesen sei. Die RB. der Prov.-St.-Direktion suchte auszuführen, daß das AG. aus der von ihm festgestellten Thatsache einen Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung des § 136 Nr. 5 d. des VZollges.'s nicht habe herleiten können.

Zurückweisung, weil sich „die RB. nur gegen die Würdigung des durch die Thatsachen geführten Beweises richte".

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Amts-Unterschlagung. - Register. - Erbschaftsstempeltabelle.

Die instruktionsmäßig von den Preußischen Gerichten zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen sind Kontrol-Register im Sinne des

StGB. § 351 [n. 11 a.].

Erk. (Z. II.) v. 23. März 1875 c. M. (452 II. Cr.).

Der wegen Unterschlagung amtlich empfangener Gelder und unrichtiger Führung der zur Kontrole bestimmten Erbschaftsstempeltabellen verurtheilte KG.'s-Sekretär M. focht das Erkenntniß 2. Instanz durch RB. an, weil die Erbschaftsstempeltabellen mit Unrecht für ein Kontrol-Register angesehen worden seien.

Zurückweisung. Gründe:

Digitized by Google

Nach § 17 des Stemp.-Ges.'s v. 7. März 1822 sind „die Gerichte besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften ausgemittelt, der Betrag des dazu zu entrichtenden Stempels bestimmt, und die Lösung desselben binnen sechs Monate nach dem Erbanfalle nachgewiesen werde". — Es ist dabei zugleich bestimmt: daß „nähere Vorschriften, wie von den Gerichten die Aufsicht über den Erbschaftsstempel zu führen, dieselben von den betreffenden Ministerien zu erhalten hätten". — Bis dahin, daß diese Vorschriften erfolgen würden, sollte es nach dem Min.-Cirk.-Rescr. v. 26. März 1822 (v. Kamptz Annalen 7. S. 246) in Ansehung der Aufsicht auf den Erbschaftsstempel und der Verwaltung desselben bei den bisherigen Einrichtungen mit den Abänderungen, die sich aus dem jetzigen Stempelgesetz von selbst ergäben, sein Bewenden haben. — Zu diesen bisher beibehaltenen Einrichtungen gehörte auch die Instr. v. 5. Septbr. 1811 (GS. f. 1811) mit den in Bezug auf dieselbe ergangenen späteren Bestimmungen und in dieser Instruktion sind noch die Erbschafts-Stempel-Tabellen § 50 mit ihren vorgeschriebenen Rubriken vorgeschrieben, durch welche der Nachweis über Eintragung der Erbschaften, die richtige und zeitig erfolgte Lösung der von denselben zu erlegenden Stempel geliefert, resp. die Adhibirung der Stempel zu den Gerichtsakten, konstatirt werden sollte (JMBl. v. 1842 Beil. z. Stück 42). Diese Tabellen bildeten die Basis der weiteren administrativen, wie gerichtlichen Superrevisionen; vgl. Repert. zum Stempelgesetz v. Leyden 2. Aufl. S. 57. 58. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Erbschafts-Stempel-Tabellen, die nach dem Spruche der Geschworenen der Angeklagte als Kreisger.-Sekretär geführt hat, Register waren, welche zur Eintragung und Kontrole der Einnahmen und Ausgaben bestimmt gewesen sind, wie dies denn auch bei der Verhandlung zum Gegenstande eines Streites überall nicht gemacht worden war.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Digitized by

1. App.-Richter. – Nichtigkeit des 1. Urtheils. – Selbst-Entscheidung.
2. Verlesung. – Rechtfertigung, nachträgliche.
3. Beleidigung. – Wahrung eines Interesses. – Dolus.

1. Der App.-Richter, welcher, trotz der Rüge einer in erster Instanz begangenen Nichtigkeit ohne das betr. Urtheil zu vernichten, auf Grund einer neuen Beweisaufnahme eine selbstständige Feststellung trifft, verletzt dadurch keinen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens, wenn jene Nichtigkeit sich auf einen Akt der Beweis-Aufnahme bezog, welchen er selbst für den Beweis für unerheblich erachtet.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 102 [n. 4]. Vgl. RbOTr. 7. S. 70; 8. S. 608; 13. S. 239.

2. Derjenige, welcher bei der Wahrung eines berechtigten Interesses eine objektiv ehrverletzende Aeußerung macht, ist nur dann strafbar, wenn er beleidigen wollte.

StGB. § 193 [n. 2].

Erk. (Z. II.) v. 23. März 1875 c. Scholz & Gen. (385 II. Cr).

[1.] Der Angriff, welcher Verletzung des Art. 102 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 behauptet, weil der zweite Richter die vom ersten ohne motivirten Beschluß unterlassene Vereidigung eines Zeugen Z. zwar gerügt, dieser Nichtigkeit wegen jedoch das erste Erkenntniß nicht aufgehoben, vielmehr eine selbstständige thatsächliche Feststellung getroffen habe, findet darin seine Erledigung, daß der App.-Richter diejenigen Umstände, auf welche sich die Vernehmung dieses Zeugen bezog, nicht für erheblich erachtet, sein Urtheil vielmehr auf andere thatsächliche und rechtliche Erwägungen stützt, bei welchen die Thatsachen, über welche jener Zeuge zu vernehmen war, nicht weiter in Betracht kamen. Mag daher auch eine Nichtigkeit vorgelegen haben, so kann dieselbe doch hier zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses nicht führen, weil das letztere auf dem als nichtig bezeichneten Vorgange nicht beruht.

[2.] Der § 193 setzt jederzeit Aeußerungen voraus, welche objektiv ehrverletzend sind, bestraft dieselben aber so lange nicht, als sie in berechtigter Weise, beispielsweise in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sind, mag auch der Urheber derselben sich der kränkenden Natur seiner Worte bewußt gewesen sein. Erst wenn aus der Form oder aus sonstigen Umständen zu folgern ist, daß der Thäter nicht blos berechtigte Interessen wahrnehmen, sondern daneben auch habe beleidigen wollen, eine Beleidigung mithin auch subjektiv vorhanden sei, soll nach Umständen die Strafe des § 185 oder des § 186 a. a. O. eintreten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

---

1. Situationsplan. – Vorlegung. – Zeuge.
2. Schwur-Gerichtshof. – Berathung. – Akten.
3. Ideal-Konkurrenz, Mord, Raub. – Nebenstrafe.

1. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn ein Zeuge zur Veranschaulichung seiner Angabe eine die Lage der Oertlichkeit verdeutlichende Zeichnung vorlegt, sollte auch dem Angeklagten und seinem Vertheidiger eine Einsicht davon deshalb nicht geworden sein, weil sie sie nicht begehrten.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 11].

2. Ebensowenig begründet es eine Nichtigkeit, wenn der zur Entscheidung über die Schuldfrage berufene Schwurgerichtshof die Akten mit in das Berathungszimmer nimmt, und eventuell dort davon Einsicht nimmt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 98 [n. 4 b.].

3. Konkurrirt ein Mord ideell mit einem Raube, so können neben den Strafen des erstern nicht die Nebenstrafen des letzteren (Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht) verhängt werden.

StGB. § 73 [n. 16 b.].

Digitized by Google

Erk. (Z. B. II.) v. 1. April 1875 c. Titze (434 II. Cr.).

Die NB. des — wegen Mordes und ideell konkurrirenden Raubes verurtheilten — T. rügte u. A.

1) daß der in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung als Zeuge vernommene ꝛc. N. mit Genehmigung des Vorsitzenden den Geschwornen eine Zeichnung oder einen Situationsplan vorgelegt habe, welcher weder dem Angeklagten noch seinem Vertheidiger vorgezeigt worden sei;

2) daß der Schw.-GH., als er sich in das Berathungszimmer begeben, um über die von den Geschworenen mit 7 gegen 5 Stimmen bejahten Fragen zu entscheiden, die Akten mitgenommen, und — wie unter Berufung auf das Zeugniß der mitwirkenden Richter behauptet werden müsse, — dort von dem Inhalte einzelner Aktenstücke Einsicht genommen hätte.

Dagegen hatte der StA. NB. wegen Gesetzesverletzung erhoben, weil der Schw.-GH. — obgleich ausdrücklich festgestellt sei, daß der von T. begangene Raub ideell mit dem Morde konkurrire, — sich dennoch nicht auf die Verhängung der Strafe des Mordes beschränkt (Tod: § 211) sondern daneben auch noch mit Rücksicht auf § 256, also wegen des Raubes — auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und auf (nur) zehnjährigen Verlust der Ehrenrechte erkannt habe.

Das OTr. hat die NB. des T. zurückgewiesen, dagegen auf die NB. des StA.'s unter theilweiser Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht sowie die Beschränkung der Untersagung der Ehrenrechte auf zehn Jahre in Wegfall gebracht.

[1.] Bei der Registratur der Vernehmung [des Zeugen N.] ist ein Papierstreifen eingeheftet, auf welchem sich eine Art von Handzeichnung befindet, wahrscheinlich zur Veranschaulichung der zu dem Gute des N. gehörigen Gebäulichkeiten bestimmt. Wenn nun jener Plan von dem ꝛc. N. bei Gelegenheit seiner Deposition zur Veranschaulichung seiner Angaben in Betreff der Lage seiner Gebäulichkeiten vorgelegt worden ist, so bildete derselbe gewissermaßen einen Theil seiner Deposition, und wenn der Angeklagte und sein Vertheidiger die Aussage des Zeugen vollständig aufzufassen nicht im Stande gewesen sein sollten, so wäre es an ihnen gewesen, um nähere Aufklärung zu bitten, und namentlich die Vorzeigung jenes Plans — wenn dieselbe wirklich nicht bereits erfolgt gewesen sein sollte — zu verlangen. Daß

Digitized by Google

ein solcher Antrag gestellt und abgelehnt worden sei, behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht. Jedenfalls existirt aber keine gesetzliche Vorschrift, wonach dergleichen Scripturen einem Angeklagten förmlich vorgelegt werden müssen, und, daß dies geschehen, ausdrücklich konstatirt werden soll. Es kann daher in der vom Imploranten behaupteten Thatsache sowenig als in der unterbliebenen Constatirung derselben irgend ein Verstoß gegen eine prozessualische Vorschrift oder gegen einen Grundsatz des Verfahrens gefunden werden, so daß es schon aus diesem Grunde keiner näheren Ermittelung hierüber bedarf.

Aus dem Audienzprotokoll geht nicht hervor, daß der Schw.-GH. — wie in der NB. behauptet wird — die Untersuchungsakten und namentlich die Anklageschrift der StA.-schaft mit in sein Berathungszimmer genommen hat, als er zur Berathung über die Schuldfrage schritt. Es steht daher die desfallsige Behauptung in der Nichtigkeitsbeschwerde beweislos da, und der Angeklagte, sowie sein Vertheidiger, wenn er aus dieser angeblichen Thatsache einen Einwand gegen die Gültigkeit der Verhandlung herleiten zu können vermeinte, wäre in der Lage und verpflichtet gewesen, dieselbe im Audienzprotokoll konstatiren zu lassen, da nach dem Art. 78 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 das Audienzprotokoll die einzige Urkunde ist, durch welche die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der wesentlichen Vorschriften des Verfahrens konstatirt werden kann und soll. Es kann daher und da eine solche Konstatirung weder verlangt noch erfolgt ist, schon aus diesem Grunde dem Antrag die Mitglieder des Schw.-GH.'s über die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung zu vernehmen, nicht stattgegeben werden.

Einer weiteren Erörterung dieser Thatsache bedarf es aber überhaupt nicht, da kein Gesetz dem Schw.-GH. verbietet, die Untersuchungsakten mit in sein Berathungszimmer zu nehmen. Von einer Verletzung des Prinzips der Mündlichkeit kann aber schon um deswillen keine Rede sein, weil die Kenntniß des Inhalts der Untersuchungsakten den Mit-

Digitized by Google

gliedern des Schw.-GH.'s ganz unentbehrlich ist, da sonst die Leitung des Verfahrens unmöglich sein würde. Ob und welcher Gebrauch von denselben im Berathungszimmer des Gerichtshofs gemacht worden sei, kann nie zum Gegenstande eines Beweisverfahrens gemacht werden, da die daselbst stattfindende Berathung jeder Controle gesetzlich entzogen ist. Auch gestattet endlich kein Gesetz den Geschworenen oder dem Schwurgerichtshof ein schriftliches Exposé der Vertheidigungsmomente mit in's Berathungszimmer zu geben, so daß einem hierauf gerichteten Antrag nicht würde haben stattgegeben werden können, selbst wenn ein solcher gestellt worden wäre, was nicht behauptet ist. Es kann mithin von einer unzulässigen Beschränkung der Vertheidigung des Angeklagten, wie sie in der Nichtigkeitsbeschwerde behauptet worden ist, überall keine Rede sein, und erscheinen somit die sämmtlichen Angriffe gegen das stattgehabte Verfahren verfehlt.

[4.] Sowohl nach der Fragestellung, als auch nach den darauf von den Geschworenen und den Schw.-GH. ertheilten Wahrsprüchen sind die beiden Verbrechen des Mordes und des Raubes durch eine und dieselbe Handlung verübt worden. Es konnte daher nach § 73 StGB. nur dasjenige Strafgesetz zur Anwendung kommen, welches die schwerste Strafart androht. Dies war im vorliegenden Falle der § 211 l. c., welcher den Mord mit der Todesstrafe bedroht, während der Raub nach den §§ 249 ff. selbst dann, wenn in Folge der verübten Thätlichkeiten gegen die Person des Beraubten dessen Tod eintritt, nur mit Zuchthausstrafe von verschiedener Dauer bedroht ist. Es konnte daher im vorliegenden Falle weder auf eine Haupt- noch auf eine Nebenstrafe erkannt werden, welche auf das Verbrechen des Raubes angedroht ist und es konnten mithin die im Erkenntniß angeführten §§ 249 und 256 l. c. überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Hierzu kommt, daß nach § 38 daselbst auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nur neben einer Freiheitsstrafe erkannt werden soll, also in einem Fall, der hier nicht vor-

Digitized by Google

liegt. Das angefochtene Urtheil verletzt daher die §§ 73. 289. 256 und 34 des StGB.'s insofern, als es gegen T. auch auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt hat, indem hierzu eine gesetzliche Ermächtigung nicht vorlag. Dagegen ist die weitere Behauptung der StA.-schaft, daß auch nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte habe erkannt werden dürfen, unbegründet. Denn wenn auch der § 211 a. a. O. auf das Verbrechen des Mordes nur die Todesstrafe und keine Nebenstrafe androht, so gestattet doch der § 32 daselbst ganz allgemein dem erkennenden Richter, die erkannte Todesstrafe durch Aberkennung der Ehrenrechte zu schärfen, nur kann selbstverständlich die letztere Strafe nicht auf eine bestimmte Dauer festgesetzt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—3.]

Konkurrenz. – Identität des Zwecks. – Hausfriedensbruch. – Diebstahl.

Durch den schließlichen Zweck, zu dessen Erreichung eine Mißthat verübt worden, wird ihr Charakter als selbstständige Handlung nicht aufgehoben. Ein in der Absicht zu stehlen begangener Hausfriedensbruch ist daher auch strafbar aus

StGB. § 123 [n. 9 a.]. 74 [n. 3. 5].

Beschl. (I.) v. 2. April 1875 c. Freyt (83 B. I. Cr.)

Die Instanzgerichte hatten die Eröffnung der Untersuchung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB.) deshalb abgelehnt, weil der Beschuldigte F. bei der, — obwohl vorsätzlich und mit dem Bewußtsein des widerrechtlichen Eindringens in das befriedete Besitzthum des ꝛc. B. bewirkten Uebersteigung des B.—schen Gartenzauns, nur die Absicht verfolgt habe, Obst zu stehlen. Das OTr. hat den Beschluß des AG.'s aufgehoben und die Untersuchung aus § 123 eröffnet, indem es erwog:

Daß der schließliche Zweck zu dessen Erreichung eine strafbare Handlung unternommen wird, keineswegs deren selbstständige Strafbarkeit ausschließt, daß der App.-Richter vielmehr, wenn er das Uebersteigen des B.—schen Gartenzaunes für straflos erklärt, obwohl er darin alle

Digitized by Google

wesentlichen Thatbestandsmerkmale des im § 123 des StGB.'s vorgesehenen Hausfriedensbruchs, nämlich Vorsätzlichkeit der Handlung und bewußtes widerrechtliches Eindringen in das befriedete Besitzthum eines Andern findet, rechtsirrthümlich den Zweck einer strafbaren Handlung mit dem zum Thatbestande derselben erforderlichen Dolus verwechselt.

Sitzungs-Protokoll. – Antrag. – Beweis.

Die Thatsache, daß im Hauptverfahren ein im Sitzungsprotokolle nicht registrirter Antrag gestellt worden sei, kann nur dann Gegenstand eines besonderen Beweisverfahrens sein, wenn zugleich darüber Beschwerde geführt wird, daß dem Verlangen, jenen Antrag in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, nicht Statt gegeben sei.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78 [n. 59]. Vgl. RbOTr. 7. S. 455; 10. S. 585.

Erk. (Z. I.) v. 2. April 1875 c. Jörcke (319 I. Cr.).

[47.—6.]

---

1. Zusammenrottung, öffentliche. – Oeffentlichkeit des Orts. 2. Menschenmenge. – Mehrere Menschen.

1. Die „Oeffentlichkeit" einer Zusammenrottung wird durch die Oeffentlichkeit des Orts wo sie stattfindet, nicht erfüllt.

2. Zur Begründung der Annahme einer „Menschenmenge" genügt es nicht, das Vorhandensein „mehrerer Menschen" festzustellen.

StGB. § 125. 115 [n. 6]. 85 [n. 11].

Erk. (B. I.) v. 2. April 1875 c. Kossecki (171 I. Cr.).

[1.] Der App.Richter hat bereits darin das Vorhandensein der Oeffentlichkeit gefunden, weil eine Straße ein öffentlicher Ort sei. Wenn gleich nun der Begriff der Oeffentlichkeit im Sinne des § 125 StGB.'s, wie z. B. der § 183 das., nicht verlangt, daß außer der Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit des Ortes der Begehung der Handlung, zugleich erforderlich ist, daß dieselbe dergestalt vorgenommen worden, daß sie von andern Personen wahrgenommen werden konnte, so bedarf es doch einer nähern Erörterung derjenigen Umstände, durch welche neben dem Vorhandensein eines bloßen Ortes, das in Rede stehende Begriffsmerkmal außer Zweifel gesetzt wird. Dies hat der vorige Richter ebenfalls unterlassen.

[2.] Endlich ist die gegebene thatsächliche Schlußfeststellung darin mangelhaft, daß sie nur von einer Zusammenrottung mehrerer Menschen spricht, während doch der § 125 des StGB.'s das Zusammenrotten einer Menschenmenge voraussetzt. Wie viel Personen zu der letzteren erforderlich sind, ist allerdings der thatsächlichen richterlichen Würdigung anheimgegeben, unterscheidet sich jedoch von einer Mehrheit der Personen durch die größere Anzahl derselben, als zu einer bloßen Mehrheit genügen würde, je nachdem das Sachverhältniß des vorliegenden Falles sich darstellt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Disziplin. – Rechtsanwalt. – Strafantrag. – Zurücknahme. – Einwirkung.

An und für sich ist es dem Rechtsanwalt nicht verwehrt, auf die Zurücknahme eines gegen seinen Klienten gestellten Strafantrags hinzuwirken, er kann in dieser Beziehung auch Geldanerbietungen machen, wenn es sich von einem Vergehen handelt, wegen dessen der Verletzte die Zuerkennung einer Buße (StGB. § 188. 231) verlangen kann. Dagegen fällt er der Disziplin anheim, wenn er bei diesen Bemühungen die Rücksichten auf Anstand und Sittlichkeit, z. B. durch heftiges Drängen in dem Sitzungssaale ꝛc., — aus den Augen setzt.

Ges. v. 21. Juli 1852 § 2; StGB. § 61 [n. 13]. 64. Vgl. RdOTr. 14. S. 181.

Erk. (I. Civ.-Sen.) v. 2. April 1875 c. Rechtsanw. P. (105 D. I.) spricht die obigen Grundsätze aus und entwickelt sie näher.

[—9.]

Digitized by

Geistliche Amtshandlung. – „in einem Amte".

1. Eine geistliche Funktion hat den Charakter einer „geistlichen Amtshandlung", sobald sie objektiv die Natur einer Handlung an sich trägt, durch welche regelmäßig der Inhaber eines geistlichen Amtes das religiöse Bedürfniß der Gemeindemitglieder zu befriedigen pflegt, sollte auch die Absicht des Geistlichen hierauf nicht gerichtet gewesen sein.

Ges. v. 3. Mai 1873 § 23. Vergl. oben S. 184.

2. Die Strafbarkeit eines Geistlichen, welcher geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, ohne den im Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2 geforderten Nachweis führen zu können, ist nicht dadurch bedingt, daß jene Amtshandlungen „in einem Amte" vorgenommen seien.

Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2.

Erk. (Z. II.) v. 6. April 1875 c. Freihen (450 II. Cr.).

[1.] Das Gesetz vom 11. Mai 1873 bezweckt, von der öffentlichen Wirksamkeit als Geistliche solche Personen fern zu halten, von deren Thätigkeit es eine Gefährdung staatlicher Interessen besorgt; diese Gefährdung aber ist nicht davon abhängig, in welcher Absicht der betreffende Geistliche die fragliche geistliche Funktion ausübt, sondern lediglich davon, ob letztere objektiv die Natur einer Handlung an sich trägt, durch welche regelmäßig der Inhaber eines geistlichen Amts das religiöse Bedürfniß der Gemeindemitglieder zu befriedigen pflegt. Es würde mithin auch dem in den Motiven ausgedrückten Zwecke des ergänzenden Gesetzesartikels nicht entsprechen, wenn, wie der Implorant meint, die Anwendbarkeit desselben davon abhängig sein sollte, daß der betreffende Geistliche in Uebernahme oder Anmaßung des Amts eines Pfarrers oder Pfarrverwalters die fragliche Handlung vorgenommen habe.

[2.] Mag auch der § 23 a. a. O. als Begriffsmerkmal aufstellen, daß der Thäter Amtshandlungen in einem

Amte vorgenommen habe, so ist dieses Erforderniß doch in den Art. 2 des Ges.'s v. 21. Mai 1874 nicht übergegangen. Daß, wie der Implorant behauptet, dessen Inhalt im Wesentlichen nur darin besteht, daß die Beweislast geändert werde, ist ein Satz, welcher weder in dem Wortlaute des Artikels, der abweichend von § 23, von einer Vornahme in einem Amte überhaupt nicht spricht, noch in dem oben dargelegten Zwecke desselben, eine Ergänzung der Strafbestimmung des § 23 zu bilden, seine Rechtfertigung findet.

Betrachtet man nun von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus den vorliegenden Fall, so hat der App.-Richter auf Grund der von ihm bestätigten thatsächlichen Feststellung des ersten Richters mit Recht angenommen, daß das Abhalten des Hochamts in der Pfarrkirche zu N. eine geistliche Amtshandlung des Imploranten sei. Es kann hierbei ganz dahin gestellt bleiben, ob diese Handlung nach den bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen zu denjenigen gehört, zu deren Vornahme der rechtmäßige Inhaber des Pfarramtes vermöge seines Amtes ausschließlich berechtigt und verpflichtet ist. Denn jedenfalls trägt ein Hochamt, welches in der Pfarrkirche vor versammelter Gemeinde gehalten wird, seinem Wesen und seiner äußeren Erscheinung nach den Charakter einer Handlung an sich, welche regelmäßig von dem Inhaber eines geistlichen Amts vorgenommen wird und dazu dient, das religiöse Bedürfniß der Gemeindemitglieder zu befriedigen, und dieses genügt den obigen Ausführungen nach, um sie als eine geistliche Amtshandlung im Sinne des Art. 2 des Ges.'s v. 21. Mai 1874 erscheinen zu lassen.

Hierdurch erledigt sich der doppelte Einwand des Imploranten, daß der App.-Richter den Begriff einer geistlichen Amtshandlung unrichtig aufgestellt, und daß er denselben auf einen Fall angewendet habe, für welchen er nicht gegeben sei. Insbesondere ist es darnach rechtlich unerheblich, ob der Implorant die Absicht gehabt habe, eine geistliche

Digitized by Google

Amtshandlung für die Pfarrei N. vorzunehmen; vielmehr ist, wie der App.-Richter mit Recht hervorhebt, nur erforderlich, daß derselbe absichtlich eine solche Handlung vorgenommen hat, welche objektiv zu den Amtsbefugnissen eines rechtmäßigen Inhabers der Pfarrei gehört. Ebensowenig steht der Anwendbarkeit des Gesetzes der Umstand entgegen, daß es sich hier nur um eine einzelne in einer fremden Pfarrei gelesene Messe eines Geistlichen, und zwar eines mit einem Seelsorgeamte in einem anderen entfernten Orte schon versehenen Geistlichen handelt.

Denn zum Thatbestande des Art. II. a. a. O., wie des § 23 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 (vgl. RdOTr. 15. S. 658 und 197), genügt die Vornahme auch nur einer einzigen Amtshandlung, und weder der Wortlaut noch der Zweck des Art. II rechtfertigt es, diesen Artikel auf gesetzmäßig angestellte Geistliche, welche außerhalb der ihnen übertragenen Stellung geistliche Amtshandlungen ohne den dort erforderten Nachweis vornehmen, nicht zu beziehen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Zoll. – Grenzbezirk. – Kontrole. – Buchführung.

Derjenige, dessen stehender Gewerbebetrieb der amtlichen Kontrole unterworfen worden, — ist für die Richtigkeit der Führung des vorgeschriebenen Kontobuchs über Vorrath, Zu- und Abgang kontrolpflichtiger Waaren verantwortlich; ein unverschuldeter Irrthum über die Kontrolpflichtigkeit der Waaren schützt ihn nicht vor der Bestrafung.

BZollges. v. 1. Juli 1869 § 124 Abs. 3; 136 Nr. 7; Min.-Regul. v. 26. März 1870 (Bresl. Amtsbl. Beil. zu Nr. 13).

Erk. (V. II.) v. 6. April 1875 c. Leonhardt (399 II. Cr.).

Das BZollges. gestattet im § 124 Abs. 3 auch den stehenden Gewerbebetrieb im Grenzbezirk gewissen vom Finanz-Minister vorzuschreibenden Kontrolen zu unterwerfen. Das Nähere ist durch ein vom Fin.-Minister genehmigtes Regulativ v. 26. März 1870 geregelt (vgl. auch Fin.-Min.-Reser. v. 7. Mai 1872, Verfg. d. Prov. St.-Direktors

Digitized by Google

zu Breslau v. 19. Juni 1872 Bresl. Amtsbl. S. 169). Demgemäß war der Handel des L. mit verschiedenen Sorten Garn der Kontrole unterworfen worden. Nach dieser (cit. Regul. § 8. 12) war er verbunden, jeden Waarenzugang sofort nach der Ankunft im Lagerraum, in ein Kontobuch einzutragen. Bei einer vorgenommenen Revision ward indessen ein Ballen kontrolpflichtigen Garnes vorgefunden, welcher noch nicht eingetragen war. Gleichwohl sprachen die Instanzgerichte von der aus § 136 Nr. 7 des Zollgesetzes erhobenen Anklage frei, weil ihm jener Ballen mit der Deklarirung zugegangen sei, als enthalte er baumwollenes Kettenschußgarn (eine nicht zollpflichtige Waare), die Vorschriften des Regulativs aber nur auf solche Waare zu beziehen seien, deren Kontrol- (Zoll-) Pflichtigkeit für den Empfänger sogleich beim Eingange ersichtlich sei.

Vernichtung und Verweisung der Sache an ein anderes AG. Gründe:

Die dem Gewerbtreibenden in §§ 8. 12 des Regulativs auferlegte Pflicht zur Führung eines Kontobuchs über Vorrath, Zu- und Abgang kontrolpflichtiger Waaren und deren Eintragung in das Kontobuch sogleich nach dem Eingange bedingt zugleich nothwendig die Verpflichtung des Gewerbtreibenden, die Beschaffenheit der eingehenden Waaren, ob kontrolfrei oder kontrolpflichtig, sogleich nach ihrem Eingange mittelst Untersuchung derselben festzustellen, weil der Natur der Sache nach davon die Möglichkeit der gebotenen Eintragung abhängig ist. Zum Ueberfluß folgt diese Obliegenheit des Gewerbetreibenden auch aus § 3 des Regulativs, wonach die kontrolpflichtigen Waaren im Lagerraum mit kontrolfreien nicht vermengt, sondern abgesondert aufgestellt und geordnet werden müssen. — Aus dem Umstande allein, daß Angeklagter von dem Inhalte des die fraglichen kontrolpflichtigen Waaren enthaltenden Ballens keine Kenntniß gehabt hat, ist mithin zu seinen Gunsten nichts zu folgern, da er sich diese Kenntniß zu verschaffen verpflichtet war. — Die Willensrichtung, in welcher Angeklagter bei der Nichtbefolgung der betreffenden Vorschriften des Regulativs gehandelt hat, kommt nach der Natur derselben als polizeilicher Kontrolvorschriften nicht in Betracht. Nur dann würde in einem Falle wie der vorliegende die Strafbarkeit

Digitized by Google

des Angeklagten ausgeschlossen erscheinen können, wenn der Nachweis geführt würde, daß der Angeklagte in Folge bestimmter ihm nicht zuzurechnender Umstände an der Befolgung der maßgebenden Vorschriften des Regulativs, also an der Untersuchung der eingegangenen Waaren, beziehungsweise deren Eintragung seit dem Eingange derselben, bis zum Zeitpunkte der Revision verhindert gewesen sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Strafantrag. – Mittheilung an den Angeklagten. – Rekognition.

Der förmlichen Mittheilung des gestellten Strafantrags an den Angeklagten, sowie der Rekognition der Unterschrift des Antragstellers durch den Angeklagten bedarf es nicht.

StGB. § 61 [n. 34].

Erk. (Z. II.) v. 6. April 1875 c. Raddatz & Gen. (354 II. Cr.)

Die NB. der Angeklagten rügte, daß ihnen der Strafantrag des Verletzten in den Instanzen nicht mitgetheilt worden sei: sollte sich ein solcher in den Akten befinden, so würden sie die Unterschrift unter demselben nicht rekognosciren, mußten vielmehr die Feststellung dieser Thatsache verlangen. — Zurückweisung. Die Gründe sprechen den obigen Grundsatz aus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Betrug. – Täuschung des Richters. – Beweismittel.

Die Täuschung des Richters durch Vorlegung eines Beweismittels für eine unrichtige Thatsache, z. B. zur Begründung eines inzwischen getilgten Anspruchs, genügt zur Erfüllung des Thatbestandes des Betrugs.

StGB. § 263 [n. 61]. Vgl. OAG. Dresden 6. Jan. 1874 (Stengl. Zeitschr. 4. S. 184).

Erk. (Z. II.) v. 6. April 1875 c. Sporleder (435 II. Cr.).

Nachdem Sp. wegen einer hypothekarischen Forderung von 475 Thalern im eingeleiteten Subhastationsverfahren seine volle Befriedigung erhalten hatte, erhob er gegen die Schuldner X. noch eine

Digitized by

Klage auf Zahlung eines gleichen Betrages, welche er auf einen vorgelegten Wechsel stützte. Die Instanzrichter erachteten für erwiesen, daß dieser Wechsel dieselbe Forderung zum Gegenstande gehabt habe, für welche auch jene Hypothek bestellt war, daß dem Sp. also ein Anspruch auf abermalige Befriedigung nicht zustehe, und fanden demzufolge in der angestellten Klage nebst Beweisantritt einen Betrugsversuch.

NB. — Zurückweisung. Gründe:

Das Täuschungsmittel bestand nicht blos, wie die NB. an die Hand geben will, in der einseitigen Behauptung des Klägers, daß die eingeklagte Forderung noch nicht getilgt sei, sondern, wie die Vorderrichter aus den von ihnen in Bezug genommenen Prozeßakten entnehmen, darin, daß der damalige Kläger und jetzige Angeklagte seine Klage auf Zahlung der 475 Thaler auf den ihm Seitens der Schuldner dafür behändigten Wechsel v. 2c. mit der Behauptung gegründet hat, daß seine daraus resultirende Forderung noch nicht getilgt sei. Die auf Grund des vorgelegten Wechsels angestellte Klage, enthob den Kläger nach prozessualischen Regeln, sofern Beklagte ihr Accept auf dem Wechsel, und die ihm unterlegte und auch rechtlich durch das „Werth in mir Selbst" bescheinigte Valuta resp. deren Empfang nicht in Abrede stellen könnten, vorläufig jeder weitern Beweisführung, so daß seine einseitige Behauptung in der Klage, daß diese Wechselforderung noch nicht getilgt sei, seiner prozessualischen Stellung keinen Eintrag thun konnte. Der von den Vorderrichtern bemerklich gemachte Gang des Prozesses, der die Momente enthielt, daß die Beklagten ihr Accept auf dem Wechsel sowie den Empfang der Valuta anerkannt hatten, zeigt denn auch, daß eben Beklagte zum Beweis der von ihnen behaupteten Zahlung genöthigt waren, und daß weil in der Hinsicht eine vollständige Aufklärung der Sache nicht beschafft werden konnte, von dem Prozeßrichter auf einen nothwendigen Eid, — in erster Instanz für Kläger, in zweiter Instanz für Beklagte — erkannt, und erst nach Ableistung dieses Eides die Abweisung der Klage erfolgt ist. Hieraus ergiebt sich aber auch mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß grade in dem vom Kläger

Digitized by Google

vorgelegten Wechsel wesentlich das Mittel lag, durch welches die Täuschung des Richters bezweckt und bis zu einem gewissen Grade auch erreicht worden ist, indem sonst der Kläger sein Klagefundament erst hätte beweisen müssen, und es nur subsidiär zu den erwähnten nothwendigen Eiden hätte kommen können. Der Wechsel stellt namentlich recht eigentlich sich als das Beweismittel dar, mit Rücksicht auf welches die Täuschung des Richters bezweckt resp. zum prozessualischen Nachtheil der Beklagten ermöglicht wurde. Er war, nachdem die ihm zu Grunde liegende Forderung vor der Klageerhebung getilgt war, nur ein gesetzliches Beweismittel, dem erst durch den Gegenbeweis der Tilgung, der Schein der materiellen Wahrheit entzogen werden konnte. Die Unterdrückung der Thatsache der Tilgung erhält erst mit der Geltendmachung des Wechsels ihre weitere Bedeutung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Administrativbehörde. – Verfolgungs-Recht. – Gewerbe-Polizeivergehen.

Ein aus § 147 der B.-Gew.-Ordnung zu bestrafendes Gewerbe-Polizei-Vergehen kann, selbst wenn damit ein Gewerbe-Steuer-Vergehen konkurrirt, nicht von der die Gewerbesteuer handhabenden Administrativbehörde verfolgt werden; diese kann sich auch dem Verfahren (einem Rechtsmittel des Staatsanwalts) nicht anschließen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 138 [n. 11]; B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147. — Vgl. RbOTr. 15. S. 47.

Erk. (Z. l.) v. 7. April 1875 c. Behm (234 I. Cr.).

verweist für den aufgestellten Satz auf ZPl. 31. Jan. 1874 (RbOTr. 15. S. 47.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Beamter. – Sachverständiger.

Ein auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift für die bei einer Versicherungsgesellschaft vorkommenden

Digitized by Google

Abschätzungen von der Gemeindebehörde ein für alle Male bestellter und vereideter Taxator ist ein [Gemeinde-] Beamter.

StGB. § 359 [n. 32].

Erk. (Z. I.) v. 7. April 1875 c. Fullonius (321 I. Cr.).

Nach der die Verhältnisse der „Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte ꝛc. Ostfrieslands ꝛc." regelnden Hannoverschen Vdn. v. 10. Juni 1832 (Hann. GS. S. 128), sollte die Einschätzung der aufzunehmenden ꝛc. Gebäude durch Sachverständige geschehen, welche von der Orts-Obrigkeit zu wählen und zu vereiden seien. Eine demgemäß vom Magistrate der Stadt E. für alle künftigen Fälle angenommener und vereideter Taxator war durch F. beleidigt und deshalb die Strafverfolgung Seitens des gedachten Magistrats beantragt worden. Letzteres hielt die RB. für ungenügend, weil der Taxator kein „Beamter" sei. Zurückweisung. Die Gründe führen aus:

> daß nach der bezogenen Verordnung eine Ernennung für alle künftig sich ergebenden Fälle nicht ausgeschlossen sei, und daß durch eine solche der Betreffende die Stellung einer Gemeinde- also eines mittelbaren Staats-Beamten überkomme.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Feststellung. – Beweis. – Motivirung.

Der Vorschrift des § 353 Abs. 3 der StPO. ist nicht genügt, wenn der Instanzrichter sich darauf beschränkt, den Wortlaut der Anklageformel unter Bezugnahme auf die „Aussagen der vernommenen Zeugen" zu wiederholen. Der Berufungsrichter darf eine solche mangelhafte Feststellung des ersten Richters, wenn sie formell angegriffen worden, nicht bestehen lassen, sondern muss nach § 379 Abs. 1 verfahren.

StPO. § 353. 379. Vgl. RdOTr. 9. S. 296. 418 739; 10. S. 191. 367; 11. S. 43. 44.

Erk. (V. I.) v. 7. April 1875. c. Heinemann (279 I. Cr.) [69.—6.]

Digitized by Google

Vernichtung. – Unzulässige Strafe. – Strafabmessung.

Hat der App.-Richter auf die Appellation des Staatsanwalts zusätzlich zu der vom ersten Richter arbitrirten Strafe eine unzulässige Ehrenstrafe verhängt, so ist diese nicht einfach in Wegfall zu bringen, sondern es muß eine neue selbstständige Strafabmessung statt finden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 116 [n. 13].

Erk. (V. II.) v. 8. April 1875 c. Rosner (341 I Cr.).

R. war in erster Instanz wegen zweier in Real-Konkurrenz begangener falscher Anschuldigungen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden. Auf die Appellation des StA.'s verhängte das AG. zusätzlich auch den Verlust der ꝛc. Ehrenrechte auf ein Jahr. — Auf die NB. des OStA.'s hat das OTr. dieses Erkenntniß wegen Verletzung des § 32 StGB.'s vernichtet, welcher den Verlust der Ehrenrechte nur neben einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe zuläßt. Es hat sodann die Sache zur anderweiten Entscheidung an ein anderes AG. verwiesen. Gründe:

Die Vernichtung hat sich aber nicht, wie der Angeklagte auszuführen sucht, blos auf die Bestimmung des App.-Erkenntnisses zu beschränken, durch welche in nicht zulässiger Weise die Strafe des Ehrverlustes verhängt worden ist, sie muß sich vielmehr auf das Erkenntniß überhaupt erstrecken. Wenn auch auf Ehrverlust nur neben einer Freiheitsstrafe in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen erkannt werden kann, so bildet doch eine solche Nebenstrafe, wenn sie vom Richter verhängt ist, immer nur einen nicht selbstständigen Theil der dem Richter für die konkrete That angemessen erscheinenden Ahndung. Ist dieselbe daher wie hier aus Rechtsirrthum gegen einen Angeklagten vom Richter als ein Theil der ihm überhaupt sachgemäß erscheinenden Strafe verhängt worden und kann demnach die erkannte Strafe in ihrer Totalität jedenfalls nicht aufrecht erhalten werden, so kann dies auch nicht die außerdem erkannte Freiheitsstrafe allein, es sei denn, daß, was hier nicht der Fall, für die festgestellte Strafthat eine höhere als die verhängte Freiheitsstrafe gesetzlich überhaupt nicht zulässig wäre.

Digitized by Google

Denn andernfalls läßt sich nicht erkennen, ob der Richter, wenn er sich der gesetzlichen Unzulässigkeit der Strafe des Ehrverlusts bewußt gewesen wäre, die außerdem verhängte Strafe für eine angemessene Ahndung erachtet, oder das desfallsige Strafmaß anderweitig arbitrirt haben würde. Dieser Zweifel erscheint namentlich im vorliegenden Falle berechtigt, weil die Gründe des App.-Erkenntnisses ergeben, daß der App.-Richter mit Rücksicht auf die Qualität des Angeklagten als königlicher Beamter gerade den zeitigen Verlust der Ehrenrechte als Strafe für geboten erachtete, welche nach § 33 R.-StGB.'s für ihn den dauernden Verlust seines Amtes zur besonders bedeutsamen Folge haben würde. Es bedarf daher nicht der weitern Erörterung, ob die Art und Weise, wie der erste Richter und mit ihm der zweite, zur Bestimmung des Strafmaßes auf 2 Monate Gefängniß gelangt ist, der Vorschrift des § 74 R.-StGB.'s vollständig entsprach.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.–3.]

Buße. – Charakter. – Rechtskraft, relative. – Staats-Anwalt. – Rechtsmittel.

Die „Buße" ist keine [öffentliche] „Strafe" [im Sinne der Strafprozeßgesetze]: die zu Gunsten des Angeklagten eingetretene relative Rechtskraft hindert daher den Richter nicht, demnächst noch auf eine Buße zu erkennen.

Gleichwohl steht die Verfolgung auch insoweit, als es sich um die Buße handelt, der Staatsanwaltschaft zu; sie ist befugt lediglich in Beziehung auf diese ein Rechtsmittel einzulegen.

StGB. § 188 [n. 1. 16].

Erk. (V. II.) v. 8. April 1875 c. Schäfer & Gen. (464 II. Cr.)

Sch. und Gen. waren in erster Instanz am 10. März 1874 wegen vorsätzlicher Mißhandlung ꝛc. des ꝛc. H. verurtheilt worden. Auf die nun von ihnen eingelegte Appellation vernichtete das AG. das ergangene Urtheil wegen Formfehlers und wies die Sache in die erste

Digitized by Google

Instanz zurück. In der demzufolge hier erneuerten Hauptverhandlung äußerte der als Zeuge vernommene Verletzte H. (zum ersten Male) das Verlangen einer ihm zuzuerkennenden Buße von 100 Thlr. Diesem Verlangen entsprach das Gericht erster Instanz; das AG. brachte aber diesen Theil der erstrichterlichen Entscheidung in Wegfall, weil „der an den Verletzten zu zahlenden Geldbuße der Charakter einer Strafe nicht abgesprochen werden könne; mit Rücksicht hierauf aber die relative Rechtskraft des Erkenntnisses v. 10. März 1874 einer Strafverschärfung entgegenstehe. Auf die vom OStA. ergriffene RB. hat das OTr. das app.-gerichtliche Erkenntniß vernichtet und die Sache an ein anderes AG. verwiesen. Gründe:

Richtig ist es, daß im gemeinen Leben der Ausdruck „Buße" eine Strafe für ein geringeres Vergehen und zwar vorzugsweise eine solche bedeutet, die in Erlegung einer Summe Geldes besteht. Dem entsprechend pflegten in älteren Gesetzen die Worte „Geldstrafe" und „Geldbuße" für gleichbedeutend erachtet und abwechselnd für eine in Gelde bestehende Strafe gebraucht zu werden; so in den §§ 35. 85. 88. 757. II 20 ALR., im § 19 der Cirk.-Vdn. v. 30. Dezbr. 1798, in den §§ 20. 21 des Mobil.-Feuer-Versich.-Ges.'s v. 8. Mai 1837; und an vielen anderen Orten. Das Preuß. StGB. hatte sogar bei Androhung von Geldstrafen den Ausdruck „Geldbuße" durchweg gebraucht und dieser Ausdrucksweise waren bis zum Erscheinen des D. StGB.'s auch die Bundes- und Reichsgesetze gefolgt, so die §§ 146 fg. der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 und die §§ 134. 141. 153. 161 des Vereins-Zollges.'s v. 1. Juli 1869, wiewohl in dem § 162 des letzteren einmal auch das Wort Geldstrafe vorkommt. Erst das D. StGB. hat, obgleich es in vielen anderen Stücken das Preußische zum Grunde legt, den Ausdruck „Geldbuße" konsequent vermieden und demselben überall das Wort „Geldstrafe" substituirt. Ein Gleiches ist demnächst in der Novelle zur Gew.-Ordn. v. 12. Juni 1872 geschehen. Dagegen hat das D. StGB. in den §§ 188. 231. zweimal den Ausdruck „Buße" für sich allein (ohne Zusammensetzung mit dem Worte „Geld") gebraucht, und dasselbe ist dann in späteren Reichsgesetzen,

Digitized by Google

so im § 18 des Ges.'s v. 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. und im § 15 des Ges.'s vom 30. Novbr. 1874 über Markenschutz geschehen. Es ergiebt sich hieraus, daß das in den neuesten Reichsgesetzen gebrauchte Wort „Buße" einen andern Sinn, als den einer gewöhnlichen Strafe haben müsse, und dieser Sinn ist auch nicht zu verkennen, wenn man den Wortlaut der betreffenden Gesetze ins Auge faßt. Denn alle diese Gesetze sagen übereinstimmend, es könne auf Verlangen des Beleidigten (bzw. des Verletzten, oder Beschädigten) neben der Strafe auf eine an diesen zu entrichtende Buße erkannt werden, für welche die etwa zu verurtheilenden mehreren Thäter als Gesammtschuldner haften, und welche, wenn auf sie erkannt worden sei, die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließe. Insbesondere bestimmt der hier zur Anwendung kommende § 231 des D. StGB.'s, daß in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße erkannt werden könne. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß die Buße keine Strafe, sondern eine Entschädigung für den Verletzten sein soll. Ist dieselbe aber keine eigentliche Strafe, so folgt von selbst, daß die vom App.-Richter in Bezug genommenen Grundsätze von der relativen Rechtskraft solcher Straferkenntnisse, gegen welche der Verurtheilte allein ein Rechtsmittel eingelegt hat, auf dieselbe keine Anwendung finden können. Auf der andern Seite unterscheidet sich die Buße von der gewöhnlichen Civilentschädigung, abgesehen davon, daß ihre Zuerkennung oder Nichtzuerkennung, vorbehaltlich der Geltendmachung der Entschädigung im Civilwege, lediglich dem Ermessen des Richters überlassen ist, insbesondere dadurch, daß ihre Zuerkennung nur im Falle der Verhängung einer Strafe, und im Strafverfahren, und zwar auch da erfolgt, wo nach den geltenden Strafprozeßgesetzen der Verletzte weder befugt ist, als Civilkläger aufzutreten, noch sich der öffentlichen Klage des StA.'s anzuschließen, noch selbst

Digitized by Google

ein Rechtsmittel einzulegen. Mit Rücksicht hierauf ist anzunehmen, daß, sobald der erforderliche Antrag des Verletzten vorliegt, die Verfolgung auch insoweit, als es sich um die Buße handelt, der StA.-schaft zusteht. Hiernach und weil die Stellung des Antrags auf eine zu erlegende Buße an keine bestimmte Frist gebunden ist, im vorliegenden Falle mithin der Verletzte nicht gehindert werden konnte, ihn noch in dem erneuerten Verfahren erster Instanz zur Geltung zu bringen, mußte das angefochtene Erkenntniß vernichtet werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [28.—3.]

Fahrlässigkeit. – Pol.-Verordnung. – Unkenntniß.

Die Unkenntniß einer ergangenen Polizei-Verordnung befreit zwar nicht von der durch diese angedrohten Strafe; sie ist aber für sich allein nicht als „Fahrlässigkeit" anzusehen, wenn die Strafbarkeit der betr. Handlung durch eine solche bedingt ist.

StGB. § 59 [n. 20].

Erk. (Z. I) v. 9. April 1875 e. v. Chojnacki (203 I. Cr.)

Eine Poliz.-Vdn. der Kgl. Regierung zu Bromberg v. 25. Juli 1868 (Br. Amtsbl. S. 899) hatte in Betreff der Einrichtung der mittels eines Roßwerks ꝛc. in Bewegung gesetzten Dreschmaschine verschiedene Vorschriften getroffen, insbesondere unter Androhung einer Polizeistrafe die kastenmäßige Ueberbauung des ganzen Werks, einschließlich der Triebstange vorgeschrieben, um die dabei beschäftigten Arbeiter vor Beschädigung zu sichern. — Der Gutspächter v. Ch. hatte bei einer von ihm eingerichteten Dreschmaschine jenen Vorschriften nicht genügt; die Folge war, daß ein in seinen Diensten stehender Knabe bei der Benutzung der Maschine seinen Tod fand. Deshalb aus § 222 StGB.'s verfolgt, wendete v. Ch. ein, daß ihm die oben erwähnte Pol.-Vdn. gänzlich unbekannt gewesen sei, ihre Nichtbefolgung also nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden könne. — Diesen Einwand beseitigte das AG. mit der Erwägung, daß — da die Verordnung gehörig publicirt worden — v. Ch. nur sich selbst die Schuld beizumessen habe, wenn dieselbe ihm unbekannt geblieben sei.

Das OTr. hat — der RB. des Angeklagten zustimmend, — hierin eine Verkennung des Rechtsbegriffs der Fahrlässigkeit gefunden,

Digitized by Google

nichtsdestoweniger aber die RB. zurückgewiesen, weil die Instanzrichter — auch abgesehen von der Nichtbefolgung der Reg.-Vdn. anderweitig eine Fahrlässigkeit des v. Ch. als erwiesen angenommen und festgestellt hätten.

In jener Beziehung lauten die Gründe:

Dem Imploranten ist zuzugeben, daß der App.-Richter in seiner Ausführung über die Bedeutung der vom Angeklagten unbeachtet gelassenen Pol.-Verordn. den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt hat, indem er eine solche schon in der unterlassenen Kenntnißnahme von einer gehörig publicirten Pol.-Verordn. findet. Dies ist rechtsirrthümlich, da die Nichtkenntniß einer Polizei-Vdn. zwar nicht von der in der Verordnung angedrohten Strafe befreit, aber die selbstständige Prüfung und Feststellung einer Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 nicht ersetzen kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Unterschlagung. – Fremde Sache. – Kommission. – Depot.

Eine von einem Kommissionär für seinen Kommittenten angekaufte Sache geht sofort in das Eigenthum des letzteren über, sobald jener sie für diesen „in Depot" genommen und solches dem Kommittenten angezeigt hat. Der Kommissionär kann dann an derselben eine Unterschlagung begehen.

StGB. § 246 [n. 10a.].

Erk. (Z. l.) v. 9. April 1875 c. Helbig & Gen. (176 I. Cr.).

H. und Gen. hatten als Vorstand des Norddeutschen landwirthschaftlichen Bankvereins: einer eingetragenen Genossenschaft, wiederholt für dritte Personen und mit den von diesen zur Verfügung gestellten Mitteln Werthpapiere auf der Börse gekauft, diese sodann — dem ertheilten Auftrage gemäß — bei dem Bankverein in Depot genommen und hiervon den Kommittenten Nachricht gegeben. Sie haben später über diese Werthpapiere eigenmächtig zum eigenen Vortheile verfügt. Hierin fanden die Instanzrichter den Thatbestand der wiederholten Unterschlagung fremder Sachen: zwar sei das Eigenthum der Werthpapiere nicht sofort mit dem durch den Kommissionär bewirkten Ankauf, wohl aber durch die demnächst erfolgte Depotnahme bei der Bank und

Digitized by Google

und durch die hiervon den Kommittenten gemachte Mittheilung in das Eigenthum der letzteren übergegangen.

Die diese Ausführung als rechtsirrthümlich anfechtende RB. ward vom OTr. zurückgewiesen, weil jene

„keinen Rechtsirrthum enthalte".

Antr. d. GStA.: gleichl. [10—8.]

Hausfriedensbruch. – Strafantrag, wer?

Im Falle eines Hausfriedensbruchs ist nicht jedes Familienmitglied, sondern nur der Hausherr, bezw. ein Stellvertreter desselben zur Stellung des Strafantrags berechtigt.

StGB. § 123 [n. 21]. Contra: KH. Darmstadt 24. Juni 1872 (Stengl. Zeitschr. 2. S. 42).

Erk. (V. I.) v. 14. April 1875 c. Dorstewitz (304 I. Cr.).

Nach der instanzrichterlichen Feststellung hatte D. „— sich aus der Wohnung des Gastwirths L., in welcher er ohne Befugniß verweilte, auf die Aufforderung des (seinen abwesenden Vater augenblicklich vertretenden) Hanssohnes K. L. nicht entfernt", und war deshalb auf den Antrag dieses K. L. vom AG. aus § 123 verurtheilt worden. Das Erkenntniß führte aus, daß der Sohn K. L. in Abwesenheit des Vaters jene Aufforderung wirksam ergehen lassen konnte, und daß derselbe auch zur Stellung des Strafantrags berechtigt gewesen, weil auch sein Hausfrieden gestört worden sei. Diese letztere Ansicht hat das OTr. für rechtsirrthümlich erachtet, und deshalb das angefochtene Erkenntniß vernichtet. Gründe:

Der App.-Richter geht offenbar zu weit, wenn er dem K. L. als Hanssohn außer der im vorliegenden Falle unzweifelhaften Befugniß, den Hausfrieden in der Wohnung seines Vaters in dessen Vertretung zu schützen, auch die Berechtigung zuspricht, in der väterlichen Wohnung ein selbstständiges Hausrecht auszuüben, und sogar die strafrechtliche Verfolgung eines den Frieden in dieser Wohnung Störenden aus eigenem Rechte selbstständig zu beantragen. Berechtigt zum selbstständigen Schutze des Hausfriedens ist im Sinne des § 123 des StGB.'s nur der berechtigte Inhaber der Wohnung als Träger des Hausrechts und bei Familien-Wohnungen das Haupt der Familie. Berechtigt

zur selbstständigen Stellung des Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs aber ist nach § 65 l. c. nur der „Verletzte" d. h. der in seinem Hausrechte unmittelbar Gekränkte, bezw. in seinen selbstständigen Interessen als Hausherr resp. Wohnungs-Inhaber Beeinträchtigte. Jeder Andere, auch ein Hausssohn oder sonstiges Familienglied, erscheint zur Ausübung des Hausrechts oder Stellung des Strafantrags nur insoweit befugt, als ihn ein Stellvertretungs-Verhältniß oder eine Vollmacht des selbstständig Berechtigten dazu legitimirt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Meineid. – Versicherung auf den Diensteid. – Zuständigkeit der (Steuer-) Behörde.

Derjenige, welcher wissentlich eine falsche Zeugen-Bekundung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt, verwirkt nur dann die Meineidsstrafe, wenn die jene Versicherung entgegennehmende Behörde „zur Abnahme von Eiden zuständig" war; es genügt nicht, wenn dieselbe (z. B. eine Steuer-Behörde) eine solche diensteidliche Versicherung entgegennehmen konnte.

StGB. § 155 Nr. 3 [u. 1]. 154.

Beschl. (I) v. 14. April 1875 c. Guth (91 B. I. Cr.).

Nach dem Tode des Chausseegeldpächters Schm. war auf den Vorschlag der Wittwe Schm. der ꝛc. G. zu ihrem Vertreter bestellt und vereidet worden. In dieser Eigenschaft reichte er dem vorgesetzten Haupt-Steuer-Amte eine Verhandlung ein, nach welcher sich der ꝛc. Gr. einer Chausseegeldhinterziehung schuldig gemacht habe. Auf Verfügung des gedachten Haupt-Steuer-Amtes durch den Steuer-Inspektor L. näher über den Vorgang vernommen, bestätigte er den Inhalt seiner schriftlichen Anzeige in allen Punkten, mit dem Zusatze, daß er selbst Augenzeuge gewesen sei, und versicherte schließlich die Richtigkeit des Bekundeten auf den geleisteten Diensteid. Später hat er zugestanden, daß seine Angaben unwahr, daß er beim Vorfalle gar nicht zugegen gewesen, und die Anzeige nur nach den ihm von der Wittwe Schm. gemachten Mittheilungen gemacht habe. Deshalb des Meineids (§ 155 Nr. 3; 154) beschuldigt ward er in beiden Instanzen außer Verfolgung

gesetzt, weil das Haupt-Steuer-Amt sowie der von diesem beauftragte Steuer-Inspektor nicht zur Abnahme von Eiden zuständig gewesen sei.

Die vom OStA. ergriffene Beschwerde erachtete die General-Staats-Anwaltschaft für begründet. Sie erkannte zwar an, daß den Steuerbehörden eine Zuständigkeit „zur Abnahme von Eiden" nicht beiwohne, führte aber aus, daß nach §§ 6 und 9. 2 Nr. 4 des Regulativs vom 7. Juni 1844 die Chausseegelderheber über die konstatirten Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen Protokolle aufnehmen und die Richtigkeit derselben diensteidlich versichern sollten; diese Protokolle seien demnächst von der betr. Steuerbehörde bei Abfassung des Strafresoluts als Beweismittel zu berücksichtigen, ständen also einem „Zeugnisse" gleich; das hier demnächst vom Steuer-Inspektor L. aufgenommene Protokoll über die Vernehmung des G. sei eine Ergänzung des von dem letztern eingereichten Protokolls gewesen und theile ganz seine Natur. Sonach habe G. sein falsches Zeugniß zwar nicht „einer zur Abnahme von Eiden", — wohl aber einer zur Entgegennahme einer diensteidlichen Versicherung zuständigen Behörde abgegeben. Stehe eine solche aber nach § 155 Nr. 3 StGB.'s „der Ableistung eines Eides" überhaupt gleich, so müsse auch die Zuständigkeit der Behörde zur Entgegennahme derselben, die Zuständigkeit „zur Abnahme eines Eides" ersetzen, und die Anwendung der §§ 154. 155 Nr. 3 rechtfertigen.

Das OTr. hat die RB. als unbegründet zurückgewiesen, indem es erwog:

daß es dahin gestellt bleiben kann, ob der die Form der Zeugenvernehmung im administrativen Untersuchungsverfahren wegen Zollvergehen regelnde § 42 des Ges.'s vom 23. Jan. 1838 auf Chausseegeld-Uebertretungssachen, in welchen nach § 16 Nr. 3 des Regulativs v. 7. Juni 1844, soweit letzteres nicht abweichende Bestimmungen enthält, dasselbe Verfahren, wie bei Steuer-Vergehen, stattfinden soll, analoge Anwendung findet, daß jedoch der entscheidende Grund, aus welchem der angefochtene Beschluß die Strafverfolgung des Angeschuldigten aus §§ 154 und 155 des StGB.'s für unzulässig erachtet, weil es nämlich im vorliegenden Falle an einer wesentlichen Voraussetzung des § 154 cit. — an der Abgabe einer wissentlich falschen diensteidlichen Versicherung vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde fehle, — für zutreffend erachtet werden muß;

Digitized by Google

daß zwar das Kgl. HStA. zu Br. in dessen Auftrage der Steuer-Inspektor L. dem Angeschuldigten die inkriminirte diensteidliche Versicherung abgenommen hat, zur summarischen Untersuchung und Entscheidung der in Rede stehenden Chausseegeld-Contravention nach § 16 Nr. 3 des Regulativs v. 7. Juni 1844 unzweifelhaft kompetent war, daß jedoch das gedachte Regulativ Vorschriften, welche die untersuchenden Steuerbehörden zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ermächtigen, nicht enthält;

daß eine derartige Befugniß insbesondere nicht aus dem von der Beschwerde in Bezug genommenen § 6 l. c. gefolgert werden kann, weil dieser Paragraph, abgesehen davon, daß derselbe speziell nur für das in den §§ 2—11 des Regulativs beschriebene Submissionsverfahren gegeben ist, die für dieses Verfahren zuständigen Behörden zwar zur Entgegennahme diensteidlicher Erklärungen der zu vernehmenden Beamten, nicht aber zur Abnahme von Eiden ermächtigt, und weil wissentlich falsche diensteidliche Versicherungen nur dann unter den Begriff des im § 155 Nr. 3 des R.-StGB.'s vorgesehenen Verbrechens fallen, wenn sie an Stelle eines Eides vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde abgegeben sind, — cfr. Beschluß des Ober-Tribunals v. 27. März 1873 (RdOTr. 14. S. 229);

daß auch andere gesetzliche Bestimmungen nicht existiren, aus welchen eine verfassungsmäßige Zuständigkeit der Haupt-Steuerämter, in dem ihnen überwiesenen administrativen Untersuchungs-Verfahren wegen Steuervergehen Zeugen eidlich zu vernehmen, hergeleitet werden könnte.

[46.—3.]

---

1. Sitzungsprotokoll. – Zeugen-Aussage. – Abweichung.
2. Geschwornenspruch. – Nieder-, Unterschrift.

1. Ist in dem Sitzungsprotokolle vorschriftsmässig vermerkt worden, inwiefern die Auslassungen eines vernommenen Zeugen von seiner früheren Aussage abweichen, so kann die Gültig-

Digitized

keit des Hauptverfahrens nicht deshalb angefochten werden, weil das über die frühere Aussage aufgenommene (Voruntersuchungs) Protokoll an formellen Mängeln leide.

StPO. § 256 Nr. 4.

2. Es ist nicht unerlässlich, dass der gewählte Vorsteher der Geschworenen seiner Unterschrift unter dem Wahrspruche jene erwähnte Eigenschaft hinzufüge, sobald nur die Identität desselben feststeht.

Erk. (Z. I.) v. 14. April 1875 c. Rethmann (328 I. Cr.).

Die NB. des vom Schw.-Gh. verurtheilten R. rügte:

1. daß mehrere in der Voruntersuchung aufgenommene Zeugenvernehmungsprotokolle, auf welche das Sitzungsprotokoll insoweit Bezug nehme, als es konstatire, daß die Zeugen in der Hauptverhandlung das früher Ausgesagte (mit oder ohne Abänderungen) wiederholt hatten, — an verschiedenen formellen Mängeln leide;

2. daß der Geschworene E. v. W., dessen Unterschrift der Geschwornenspruch trage, seinem Namen nicht auch seine Eigenschaft als „gewählter Vorsteher der Geschworenen" hinzugefügt habe.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Die zunächst als verletzt bezeichnete Vorschrift in § 256 Nr. 4 der StPO. v. 25. Juni 1867 anlangend, wonach in Ansehung der bereits früher gerichtlich vernommenen Personen in dem Protokoll, anstatt vollständiger Niederschrift ihrer wesentlichen Erklärungen, nur die Abweichungen von ihren früheren Aussagen vermerkt werden sollen, erscheint weder in der Richtung, daß sie die richtige Wiedergabe der Angaben eines Zeugen zu sichern bestimmt ist, wesentlich, weil nicht das Protokoll, sondern die mündliche Erklärung des Zeugen die Grundlage der Beweis-Prüfung bildet, noch ist sie vorliegend verletzt, da die Protokolle auf welche rücksichtlich der namhaft gemachten Zeugen verwiesen wurde, wie sich aus der Eigenschaft der dabei mitwirkenden Beamten ergiebt, gerichtlich aufgenommen sind und auch die behaupteten äußeren Mängel derselben diese Qualität nicht aufhoben, ihre Bedeutung aber vorliegend

Digitized by

nicht in ihrer formellen Beweiskraft, welche keiner Erörterung zu unterziehen, sondern in ihrem Inhalt und der Uebereinstimmung desselben mit den mündlichen Erklärungen der Zeugen in der Hauptverhandlung liegt.

[2.] Wenn sodann bei der Unterschrift des als Vorsteher der Geschworenen aufgetretenen E. v. W. unter dem Wahrspruche die Beifügung der Qualität desselben als Vorsteher vermißt wird, so ist diese Erwähnung weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch würde, auch die Angemessenheit derselben aus allgemeinen Gründen des äußeren Geschäftsgangs zugegeben, deren Unterlassung als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens sich darstellen, wenn im Uebrigen die Identität der Person des Gewählten mit derjenigen des Unterschreibers feststeht, welche vorliegend, wie überhaupt nach dem Gesetze, das im § 333 die Aufnahme eines Protokolls über die Wahlhandlung für überflüssig erklärt, durch das thatsächliche Auftreten des unterschriebenen Geschworenen als Vorsteher in Gegenwart und ohne Widerspruch der Uebrigen in dem Sitzungssaale hergestellt und insbesondere rücksichtlich der unter dem Wahrspruch befindlichen Unterschrift des Vorstehers dadurch außer Zweifel gestellt wird, daß nach § 338 diese Unterschrift im Berathungszimmer, also unter Anwesenheit aller Geschworenen vollzogen werden soll.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Vorladung. – Vertheidiger. – Frist.

Für die Vorladung des Vertheidigers zur Hauptverhandlung besteht keine Zeitbeschränkung. Es genügt, wenn die belassene Frist eine solche ist, dass der Termin gewahrt werden kann.

StPO. § 218. 219. 383. 384.

Erk. (Z. l.) v. 14. April 1875 c. Schlick (362 I. Cr.)

[68.—6.]

Digitized by Google

Uebertretung. – Dolus.

Derjenige, welcher in dem guten Glauben handelt, daß er so, wie geschehen, zu verfahren befugt sei, macht sich nicht des Vergehens der Untreue schuldig.

StGB. § 266 [n. 1].

Erk. (Z. I.) v. 14. April 1875 c. Seibrecht (309 I. Cr.).

Indem das Berufungsgericht davon ausging, daß die Entschuldigungsgründe des Angeklagten, welche sich auf den guten Glauben, daß er so wie geschehen zu verfahren befugt sei, zurückführen lassen nicht auf Unwahrheit beruhen, hat dasselbe anerkannt, daß gegen den Angeklagten überhaupt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, also der generelle Dolus bei seinem Handeln nicht erwiesen sei, und deshalb in der Annahme der fehlenden Absichtlichkeit das Strafgesetz auch dann nicht verletzt, wenn hierzu, wie die Beschwerde der Kronanwaltschaft meint, das bloße Bewußtsein der Schädigung oder Gefährdung der Rechte des Pupillen ausreichen sollte, was indessen weder dem Sinne des Gesetzes noch der seitherigen Auslegung desselben durch die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals entsprechen würde, (vgl. RdOTr. 12. S. 177; 13. S. 659).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68. – 6.]

Zeuge. – Vereidung. – Verweisung auf frühern Eid.

Ist die in der Voruntersuchung stattgehabte Vereidung eines vernommenen Zeugen, durch ein vom Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnetes Protokoll beurkundet, so ist es statthaft, im Hauptverfahren den Zeugen die Richtigkeit seiner nunmehrigen Aussage auf jenen Eid versichern zu lassen, sollte auch jener Vereidungs-Vermerk im betr. Protokolle vom Zeugen selbst nicht mit unterzeichnet sein.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 39].

Erk. (Z. I.) v. 14. April 1875 c. Silberstein (317 I. Cr.).

[46.—6.]

Digitized by Google

Schankwirthschaft. – Erlaubniß. – Versagung. – Gründe. – Lokalwechsel.

1. Die Gerichte haben nicht darüber zu erkennen, ob ein die Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe versagender Bescheid der Polizeibehörde in gesetzentsprechender Weise motivirt sei.

2. Derjenige, welcher den Schankwirthschaftsbetrieb aus einem konzessionirten Lokale ohne polizeiliche Erlaubniß in ein anderes Lokal verlegt und dort fortsetzt, macht sich des „selbstständigen Gewerbebetriebs ohne die erforderliche Genehmigung" schuldig.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 33. 147 Nr. 1.

Erk. (Z. l.) v. 14. April 1875 c. Steinberg (314 I. Cr.)

Dem St., welcher mit polizeilicher Genehmigung zu P. in der Steinstraße Nr. 435 eine Schankwirthschaft betrieben hatte, war die Erlaubniß: das Geschäft in ein anderes Lokal (Hospitalstr. Nr. 510) zu verlegen, von der Polizei-Behörde versagt worden. Als er nichtsdestoweniger in diesem letzteren Lokale den Geschäftsbetrieb fortsetzte, ward er von den Instanzgerichten aus den §§ 33 und 147 Nr. 1 der B.-Gew.-Ordn. bestraft. Seine RB. rügte:

1. daß der die nachgesuchte Erlaubniß versagende polizeiliche Bescheid, nicht ersehen lasse, ob dieses aus dem — gesetzlich allein statthaften — Grunde geschehen sei, „weil das neue Lokal wegen seiner Lage oder Beschaffenheit den polizeichen Anforderungen nicht genüge; jene Versagung sei sonach eine ungerechtfertigte".

2. Die Fortsetzung eines früher konzessionirten Gewerbebetriebs in einem andern Lokale sei nicht ein „selbstständiger„ Betrieb, wie § 147 Nr. 1 voraussetze.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Ob der das Gesuch des Angekl. um Conzessionirung seines Schankgewerbes in dem Lokale Hospitalstr. Nr. 510 zu P. ablehnende Bescheid der Ortspolizeibehörde dem § 33 der R.-Gew.-Ordn. entsprechend motivirt worden ist, unterliegt nicht der richterlichen Cognition; etwaige Bemängelungen dieser Motivirung müssen vielmehr verfassungsmäßig im administrativen Beschwerdewege zum Austrage gebracht werden.

[2.] Für die gegenwärtige Entscheidung genügt die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter, daß der Angeklagte

Digitized by Google

zu P. wiederholt in dem Lokale Hospitalstraße 510 den selbstständigen Betrieb der Schankwirthschaft ohne die vorschriftsmäßige polizeiliche Genehmigung unternommen hat. Diese Feststellung ist keine rechtsirrthümliche. Insbesondere ist der gesetzliche Begriff der Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes von den Instanzrichtern nicht verkannt worden. Denn selbstständig im Sinne des § 147 l. c. ist jeder Gewerbebetrieb, welcher für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben wird. Der ohne polizeiliche Genehmigung in dem Lokale Hospitalstraße 510 unternommene Gewerbebetrieb kann auch nicht als eine erlaubte Fortsetzung des vom Angeklagten mit polizeilicher Genehmigung in dem Lokale Steinstraße 435 betriebenen Schankgewerbes aufgefaßt werden. Denn nach § 33 cit. ist der Betrieb der Schankwirthschaft an ein bestimmtes Lokal und gerade mit Rücksicht auf dieses Lokal, an eine polizeiliche Concession gebunden. Wer deshalb den Schankbetrieb aus einem polizeilich concessionirten Lokale eigenmächtig in ein nicht concessionirtes Lokal verlegt, unternimmt wie schon in dem V. II. 11. April 1872 (RbOTr. 13. S. 251) näher ausgeführt worden, einen neuen selbstständigen Gewerbebetrieb im Sinne des § 147 Nr. 1 cit. ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung. Wäre es aber auch vielleicht zulässig eine derartige Verlegung der Betriebsstätte eines concessionirten Schankgewerbes als eine bloße Abweichung von den in der Concession festgesetzten Bedingungen aufzufassen, so würde Angeklagter sich über die Entscheidung des App.-Richters dennoch ohne Grund beschweren, weil seine Verurtheilung nicht wegen Gewerbesteuer-, sondern lediglich wegen Gewerbe-Polizei-Contravention erfolgt ist, der § 147 Nr. 1 l. c. aber für sämmtliche darin vorgesehene Fälle der Gewerbe-Polizei-Contravention eine ganz gleiche Strafe androht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Digitized by Google

1. Preßerzeugniß. – Beschlagnahme. – Freisprechung. – Aufhebung.
2. Nichtigkeitsrichter. – Thatsächliche Feststellung. – Geschichte.

1. Erfolgt eine Freisprechung von der Anklage eines Preßvergehens, so findet dadurch die früher bewirkte Beschlagnahme des Preßerzeugnisses ihre Erledigung [insofern nicht im Urtheil die Unbrauchbarmachung desselben auf Grund des § 42 des StGB.'s angeordnet, oder ein hierauf bezügliches Verfahren vorbehalten ist].

R. Preßges. v. 7. Mai 1874 §§ 23. 29. Ein V. II. v. 15. Septbr. 1853 c. Char. erachtete in einem solchen Falle die ausdrückliche Aufhebung der Beschlagnahme für geboten.

2. Es steht dem Nichtigkeits-Richter nicht zu, die Unrichtigkeit behaupteter Thatsachen auf Grund der geschichtlichen Notorietät festzustellen, wenn im angefochtenen instanzlichen Urtheil das Gegentheil angenommen ist.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 107 [n. 1].

Erk. (Z. II.) v. 15. April 1875 c. Dreyhaupt (466 II. Cr.).

In einer durch Dr. verbreiteten Druckschrift hatte der erste Richter den Thatbestand des § 131 StGB.'s gefunden, demgemäß auf Strafe erkannt, und die Unbrauchbarmachung der vorher in Beschlag genommenen Druckschrift angeordnet. Das AG. erachtete dagegen den Dr. des betr. Vergehens für nicht schuldig, und erkannte demgemäß dahin: „daß das erste Erkenntniß dahin abzuändern, daß Dr. von Strafe und Kosten frei zu sprechen sei. In Betreff der „Beschlagnahme" traf der Tenor des Erkenntnisses keine ausdrückliche Bestimmung, dagegen war in den Gründen erwogen, daß: da das Vergehen des § 131 objektiv nicht vorliege, § 41 StGB.'s sich von selbst erledige: aus der Freisprechung folge die Wiederaufhebung der verhängten Beschlagnahme.

Die NB. des OStA.'s suchte zunächst auszuführen: das AG. habe den Begriff der „Thatsache" verkannt, zumal es die Richtigkeit notorischer historischer Thatsachen negire; jedenfalls sei durch die Entscheidung 2. Instanz das erstrichterliche Erkenntniß nicht erschöpft: da jene der in 1. Instanz angeordneten Unbrauchbarmachung der Druck-

Digitized by Google

schrift im Tenor keine Erwähnung thue, so sei diese als nicht beseitigt anzusehen; eventuell habe es unter allen Umständen einer ausdrücklichen Aufhebung der Beschlagnahme bedurft. Zurückweisung. Das OTr. erachtete die getroffene Entscheidung für rein thatsächlich und sprach dabei den Grundsatz ad 2 aus. Sodann erwog es in Betreff des 2. Angriffs.

[1.] Wenn sich auch, um jedem Zweifel vorzubeugen, eine ausdrückliche desfallsige Bestimmung empfohlen hätte, so kommt doch in Betracht, daß der App.-Richter das erste Erkenntniß, ohne es in einem seiner Theile aufrecht zu erhalten, dahin abgeändert hat, daß der Angeklagte des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung nicht schuldig, und deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen. Ist dieser Tenor also an die Stelle des abgeänderten Tenors des ersten Erkenntnisses getreten, so besteht letzterer eben in keiner seiner einzelnen Bestimmungen fort. Die Annahme des StA.'s, daß gegen die in den Gründen ausgesprochene Absicht des zweiten Richters die fragliche Bestimmung des erstrichterlichen Erkenntnisses aufrecht erhalten geblieben sei, erscheint daher nicht begründet, und hat selbstverständlich mit deren Beseitigung auch die vorangegangene vorläufige Beschlagnahme ihre Erledigung gefunden.

Antrag des GStA.: gleichl. [32.—3.]

Vorladung. – Frist. – Berufungsgericht.

Die Vorschrift, nach welcher dem nicht verhafteten Angeklagten bei der Vorladung zum Hauptverfahren eine achttägige Frist zu belassen ist, bezieht sich auch auf das Verfahren in der Berufungs-Instanz.

Die Nichtbelassung dieser Frist steht aber der Verhandlung nicht entgegen, wenn der erschienene Angeklagte oder der ihn mit Vollmacht vertretende Vertheidiger nicht bei seiner ersten Verantwortung einen Vertagungsantrag stellt.

StPO. § 219. 388.

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 15. April 1875 c. Fessenmaier (485 II. Cr.).

Zwar liegen zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Verhandlungstermine zweiter Instanz, keine acht Tage in der Mitte, wie dies im § 219 cit. vorgeschrieben ist. Auch ist anzunehmen, daß die im § 219 cit. bestimmte Frist sich nicht blos, wie die Ober-Staatsanwaltschaft behauptet, auf die Zustellung der Anklage und des Verweisungsbeschlusses, sondern auch auf die Zustellung der Vorladung des Angeklagten bezieht, und daß diese Fristbestimmung nach § 388 der Straf-Proz.-Ordnung auch für die zweite Instanz als maßgebend zu betrachten ist, da der 16., die Rechtsmittel betreffende Titel eine desfallsige besondere Vorschrift nicht enthält, gleichwohl das Recht des nicht verhafteten Angeklagten auf das persönliche Gehör im Audienztermine, vorausgesetzt ist.

Die NB. scheitert aber daran, daß nach dem als verletzt bezeichneten § 219 selbst das Gericht, auch wenn die darin normirte Frist nicht beobachtet wurde, dennoch mit der Verhandlung vorschreiten kann, wenn der Angeklagte bei seiner ersten Verantwortung einen Antrag auf Vertagung in der Sitzung nicht gestellt hat, vorliegend aber der Angeklagte im Verhandlungstermine zweiter Instanz durch einen dazu speziell bevollmächtigten Rechtsanwalt nach Maßgabe des § 384 der StPO. vertreten war, von diesem ein Antrag auf Vertagung nicht gestellt worden ist, und der Angeklagte jetzt gegen die Handlung seines Vertreters hier weiter nicht vorgehen kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Kommunalweg. – Erklärung der Regierung. – Richterliche Prüfung.

Hat die Bezirks-Regierung einen Weg für einen „Kommunalweg" erklärt, so unterliegt diese Eigenschaft des Wegs nicht mehr der richterlichen Prüfung.

Ges. v. 11. Mai 1842 § 1; Ges. v. 31. Jan. 1845 § 1 ff. Vgl. RbOTr. 13. S. 275.

Erk. (V. II.) v. 15. April 1875 c. Hasenklever (405 II. Cr.).

H. unter der Beschuldigung „— — am Kommunalwege von S. nach H. ohne polizeiliche Erlaubniß einen Zaun gesetzt zu haben" — vor das (Rh.) PG. gestellt, wendete ein, daß der Weg kein Kommunal- sondern ein Privatweg sei, welcher in seinem und einiger Mit-Interessenten Eigenthum stehe, führte auch zur Begründung dieser Behauptung verschiedene Beweis-Momente an. Zu ihrer Widerlegung produzirte der PA. ein von der „Wege-Commission" der betr. Gemeinde vorgeschlagenes, von der Stadtverordnetenversammlung festgestelltes Wegeverzeichniß, in welchem der fragliche Weg unter Nr. 138 als Kommunalweg dritter Klasse eingetragen war, sowie eine Verfügung der betr. Bezirks-Regierung, durch welche diese sich mit dem Verzeichnisse über die Klassifikation der Gemeindewege einverstanden erklärte. Gleichwohl setzte der Pol.-Richter, unter Bezugnahme auf die AKO. v. 31. Jan. 1845 die Entscheidung über die erhobene Beschuldigung aus, bis im Civilrechtswege über die Eigenthumsfrage entschieden sein werde.

Vernichtung. Das OTr. erwog:

daß nach der Vorschrift des Ges.'s v. 31. Jan. 1845 die Aussetzung eines Strafverfahrens nur dann stattfinden kann, wenn die von dem Beschuldigten vorgeschützte Berechtigungseinrede ihrem Gegenstande nach eine solche ist, über deren Grund oder Ungrund von dem Civilrichter nach den bestehenden Competenz-Bestimmungen eine Entscheidung getroffen werden kann. V. II. v. 25. April 1872 (RhOTr. 13. S. 276);

daß die Kgl. Regierung zu D. durch die Verfg. v. ꝛc. durch welche die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu R. v. ꝛc. bestätigt worden, den hier in Rede stehenden Weg für einen Kommunalweg dritter Klasse erklärt hat;

daß diese Verfügung sich als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 1 des Ges.'s v. 11. Mai 1842 charakterisirt, gegen welche der Rechtsweg ausgeschlossen ist;

daß den Regierungen die Bestimmung darüber zusteht, welche Wege als öffentliche bezw. Kommunalwege zu erachten seien und die Gerichte über Eigenthums-Ansprüche von Privaten an den betr. Grund und Boden nur insofern zu entscheiden haben, als es sich um die Entschädigungsfrage handelt, durch eine solche gerichtliche Entscheidung aber die

Digitized by Google

durch die Verwaltungsbehörde festgestellte Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen oder Kommunal-Weges nicht alterirt werden kann;

daß daher die von dem Cassations-Verklagten erhobene Einrede nicht die Folge haben kann, eine dahin gehende Entscheidung eines Civilgerichts herbeizuführen, daß das in Rede stehende Terrain kein Kommunal- oder öffentlicher Weg, sondern Eigenthum oder Miteigenthum des Cassations-Verklagten sei;

daß also trotz derselben die von der kompetenten Behörde festgestellte Qualität des Terrains als eines Kommunalweges bestehen bleiben würde, die Einrede mithin selbst im Falle ihrer Richtigkeit die durch die Bezirks-Pol.-Vdn. vom 19. Aug. 1873 resp. Polizei-Verordn. v. 12. März 1853 gegen das Setzen von Zäunen an Kommunal-Wegen ohne polizeiliche Erlaubniß angedrohte Strafe nicht ausschließen würde;

daß mithin die Bestimmungen des Ges.'s v. 31. Jan. 1845 auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden können, das angefochtene Urtheil den § 1 des gedachten Gesetzes durch unrichtige Anwendung verletzt hat und daher der Cassation unterliegt, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Ausführungen in dem gedachten Urtheil bedarf;

Antr. d. GStA.: gleichl. [38.—3.]

Nicht.-Beschwerde. – Zurückweisung durch das Gericht erster Instanz. – Zurücknahme.

Das Gericht erster Instanz kann eine Verfügung, durch welche es eine Nicht.-Beschwerde wegen Frist- oder Form-Versäumniß zurückgewiesen hat, nachdem dieselbe dem Imploranten behändigt worden, nicht mehr als auf einem Irrthum beruhend, zurücknehmen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 112 [n. 8]. Vgl. RbOTr. 15. S. 851; 16. S. 74.

Erl. (Z. II.) v. 15. April 1875 c. Offig (433 II. Cr.)

Grund: weil nach stattgehabter Behändigung der Implorant die

Verfügung mittels einer bei 10tägiger Präklusivfrist an das Kgl. OTr. zu richtenden Beschwerde anfechten mußte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

App.-Richter. – Feststellung. – Nichtiges Beweisverfahren erster Instanz.

Leidet das erstinstanzliche Verfahren an einer Nichtigkeit, so kann der App.-Richter die von ihm getroffene thatsächliche Feststellung nicht auf die in jenem unrichtigen Verfahren stattgehabte Beweisaufnahme stützen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 102 [n. 14 a.]. Vgl. RdOTr. 10. S. 485.

Erk. (B. I.) v. 16. April 1875 c. Kruschke (166 I. Cr.).

In erster Instanz war gegen die Vorschrift des § 14 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 in der Weise verstoßen worden, daß ein in den Akten befindliches ärztliches Attest — ohne weitere Motivirung — „des Beweises wegen" verlesen worden war. Das AG. erkannte an, daß hierdurch eine Nichtigkeit begründet werde, glaubte dieselbe aber dadurch heilen zu können, daß es seinerseits jenes Attest „zur Aufklärung" verlesen ließ, und zwar — wie es im Sitzungsprotokolle heißt: „um zu konstatiren, daß ein solches Privat-Attest als Beweismittel nicht gelten kann, und um zu ermitteln, ob dasselbe etwas Erhebliches enthalte, was auf die Thatfrage von Einfluß sei". Demnächst erging ein „bestätigendes" Erkenntniß: die Gründe führen zunächst aus, daß das Attest für die thatsächliche Feststellung des ersten Richters ohne Einfluß sei, — und erhalten dann diese letztere Feststellung „ohne Berücksichtigung des Attestes" — ohne neue Beweisaufnahme, lediglich auf Grund der übrigen in erster Instanz beigebrachten Beweise — aufrecht.

Vernichtung, weil

„der App.-Richter seine Entscheidung auf die in einem nichtigen Verfahren stattgefundene Beweisaufnahme gegründet hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. [30.—8.]

Pfandleihe. – Kauf auf Rückkauf.

Ob ein in der Form eines Kaufs auf Rückkauf abgeschlossenes Geschäft als solches ernstlich gemeint, oder aber in Wahrheit eine Pfandleihe sei, hat der Instanzrichter nach den strafprozessualischen Beweis-

Digitized by Google

Grundsätzen zu beurtheilen. Die im ALR. I, 11 § 321 fgg. aufgestellten Vermuthungen bleiben hier außer Anwendung.

StGB. § 360 Nr. 12 [n. 84 a].

Erk. (Z. I.) v. 16. April 1875 c. Menzel (250 I. Cr.)

Wenn man auch mit der Beschwerde davon ausgeht, daß für die Beurtheilung, ob der Angeklagte „Pfandleiher" im Sinne des § 360 Nr. 12 des StGB.'s sei, die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Pfandleihvertrag maßgebend seien, so kann doch den in den §§ 321 ff. Tit. 11 Th. I ALR. aufgestellten Vermuthungen nicht eine strafprozessualische Wirkung in dem Sinne beigelegt werden, daß durch diese Vermuthungen die freie Würdigung der Thatsachen, welche den Instanzrichtern in Strafsachen nach § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 zusteht, ausgeschlossen werden könnte.

[40.—8.]

Diebstahl ꝛc. – Kost und Lohn. – Handelsgehülfe. – Höhe des Honorars.

Der Diebstahl ꝛc. dessen sich ein salarirter Handlungsgehülfe gegen seinen Prinzipal schuldig macht, kann ohne Antrag des letztern verfolgt werden, ohne daß dabei auf die Höhe des gezahlten Salairs etwas ankäme.

StGB. § 247 [n. 8].

Erk. (V. I.) v. 16. April 1875 c. Rosenthal (65 I. Cr.).

Der salarirte Kommis R. war auf den Antrag seines Prinzipals wegen einer diesem zugefügten Unterschlagung zur Untersuchung gezogen, demnächst aber das Verfahren wieder eingestellt worden, als der Prinzipal seinen Antrag zurücknahm, indem die Instanzgerichte annahmen, daß auch ein Handlungsgehülfe sich „in Lohn seines Herrn befinde". — Außerdem hatte das AG. noch erwogen: daß, wenn Qualität der Dienste und Höhe des Honorars das Entscheidende seien, das dem R. gezahlte Honorar (von 30 Thlr. monatlich) als ein unbeträchtlicher Vergütungssatz und eben deshalb auch die von ihm geleisteten Dienste

Digitized by Google

als solche geringerer Gattung aufzufassen seien, mithin auch unter der obigen Voraussetzung das Verhältniß des R. unter § 247 falle.

Vernichtung. Die Gründe verweisen im Allgemeinen auf Z. I. v. 17. April 1874 und V. I. v. 10. Febr. 1875 (RvOTr. 15. S. 233; 16. S. 116) und fahren dann, zur Schlußerwägung des AG.'s übergehend, fort:

Diese Begründung sucht auf einem Umwege der prinzipalen Ausführung über die Bedeutung des § 247 faktische Geltung zu verschaffen, indem sie mittelst der thatsächlichen Feststellung die Stellung des Angeklagten, obwohl derselbe ein Handlungsgehülfe ist, welcher nach der Annahme des App.-Richters „die Disposition über Alles gehabt hat", für ein unter den § 247 fallendes Lohnverhältniß erklärt. Diese Feststellung ist aber eine rechtsirrthümliche. Dieselbe beruht nicht auf einer Würdigung der Dienste des Angeklagten an sich, sondern auf einem bloßen Rückschluß aus der Höhe des gezahlten Lohnes auf die Bedeutung des Werthes der Dienste und verletzt damit wiederum den § 247. Nicht die Höhe der Belohnung oder die Geringfügigkeit derselben kann für das Verhältniß des Verletzten zum Angeklagten als das Entscheidende angesehen werden, vielmehr ist die Beschaffenheit der dem Letzteren obliegenden Leistungen selbstständig zu prüfen und danach festzustellen, ob dadurch die Annahme begründet wird, daß diese Leistungen solche sind, wie sie in einem dem Gesindedienst nahekommenden Verhältnisse gefordert werden können.

Diese Feststellung wird durch die mehrdeutige Wendung des Appellationsrichters, daß die Dienste des Angeklagten als Dienste „geringerer Gattung" aufgefaßt werden müssen, nicht ersetzt und auch diese eventuelle Feststellung ist daher nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu begründen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Landtags-Verhandlung. – Bericht. – Unbrauchbarmachung.

Ist ein veröffentlichter Bericht über eine Landtagsverhandlung wahrheitsgetreu, so findet in Betreff

Digitized by Google

desſelben das Verfahren auf Unbrauchbarmachung der Exemplare ꝛc. nicht ſtatt.

StGB. § 12 [n. 8]. 41. 42; D. Reichsverfg. Art. 22.

Beſchl. (I.) v. 16. April 1875 (95 B. I. Cr.).

Der Abgeordnete v. W. hatte in einer Sitzung des Preußiſchen Abgeordnetenhauſes die Päpſtliche Encyclika v. 5. Febr. 1875 verleſen; der Inhalt derſelben war demzufolge in den Stenographiſchen Berichten ſowie — in wörtlicher Uebereinſtimmung — durch die Zeitung Germania veröffentlicht worden. Der StA. hielt dafür, daß jene Encyclika gegen die §§ 110 und 111 des StGB.'s verſtoße, und beantragte die Beſchlagnahme der betr. Nr. der Germania, weil, wenn auch der Urheber der Veröffentlichung mit Rückſicht auf § 12 des StGB.'s nicht ſtrafbar ſein ſollte, doch nach §§ 41. 42 ibid. ſelbſtſtändig auf die Unbrauchbarmachung der Exemplare ꝛc. erkannt werden könne. Beide Inſtanzgerichte lehnten dieſen Antrag ab; die gegen den kammergerichtlichen Beſchluß ergriffene Beſchwerde ward vom OTr. zurückgewieſen; daſſelbe erwog:

daß § 12 des StGB.'s, in Erweiterung des Art. 22 der Verfaſſung des D. Reichs beſtimmt:

> Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei,

daß die Wahrheitstreue des hier in Rede ſtehenden Berichts, ſowie die Eigenſchaft der Druckſchrift als eines „Berichts" über Verhandlungen des Landtags, entgegen dem in dem Antrage des StA.'s entwickelten Anſchauungen von den Inſtanzrichtern thatſächlich angenommen und dieſe Annahme in der gegenwärtigen Beſchwerde nicht mehr in Frage geſtellt, insbeſondere nicht durch die Behauptung eines Rechtsirrthums bezüglich des Begriffs eines wahrheitsgetreuen Berichts angefochten iſt;

daß hiernach thatſächlich die Vorausſetzung des § 12 a. a. O. feſtſteht, die Anwendung deſſelben auf den vorliegenden Fall aber rechtlich unbedenklich iſt;

daß die Ausführung in der Beſchwerde, — nach welcher ein Verfahren gemäß § 42 des StGB.'s ſelbſt dann ſtatthaft ſei, wenn der inkriminirten Schrift der § 12 cit. zur Seite ſtehe, weil § 12 nur die perſönliche Verantwortlichkeit

des Verfassers oder Verbreiters gemeint habe, — dem Wortlaut und dem Zwecke dieses Gesetzes nicht entspricht;

daß, anlangend zunächst den Wortlaut, der § 12, indem er „wahrheitsgetreue Berichte" von „jeder Verantwortlichkeit" frei erklärt, von einer Verantwortlichkeit der Personen nichts enthält, vielmehr durch seine Redaktion grade zu erkennen giebt, daß nicht nur die Person des Berichterstatters, sondern der Bericht selbst gegen jede Verantwortung geschützt sein solle, auch die Rücksicht auf die Wahl des Wortes „Verantwortlichkeit" nicht zu einem andern Resultate führt, da zwar anerkannt werden muß, daß sprachlich allerdings nur von der Verantwortlichkeit einer Person, nicht von der Verantwortlichkeit einer Sache (eines Berichts) die Rede sein könnte, die sprachlich bedenkliche Ausdrucksweise des Gesetzes aber einen Belag dafür giebt, daß es bei der Redaktion darauf ankam, den Bericht selbst und nicht blos die verantwortlichen Personen jeder Verfolgung zu entziehen und daß um diesen Gedanken klar zu stellen, die Korrektheit des Ausdrucks der Deutlichkeit desselben geopfert worden ist;

daß für diese Auffassung auch der Zweck des Gesetzes spricht, welcher unbedenklich auf eine durch das Eingreifen der Staatsbehörden nicht zu hindernde Verbreitung der wahrheitsgetreuen Berichte über Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften gerichtet war, und zum großen Theil vereitelt werden würde, wenn ein auf Unbrauchbarmachung der Druckschrift gerichtetes Verfahren überall da zulässig erachtet würde, wo der Inhalt der abgedruckten Reden unter den Thatbestand eines Strafgesetzes fällt;

daß zwar der § 42 des StGB.'s in dem Falle daß der Inhalt einer Schrift strafbar ist (§ 41 a. a. O.), das Verfahren auf Unbrauchbarmachung dann zuläßt, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist;

daß diese Bestimmung jedoch aus dem Grunde nicht zutrifft, weil von der Strafbarkeit des Inhalts nicht die

Digitized by Google

Rede sein kann, wenn § 12 grade den Bericht, d. i. also den Inhalt der Druckschrift für straffrei erklärt;

daß die Nichtaufnahme einer dem § 51 des Pr. Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 analogen Bestimmung in das R.-StGB. oder in das Reichs-Preßgesetz nicht in Betracht kommt, da es nach vorstehender Ausführung einer solchen Bestimmung nicht bedurfte, um die Strafverfolgung auf Grund des § 42 StGB.'s im Falle des § 12 ibid. auszuschließen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—9.]

Preßgesetz. – Beschlagnahme. – Zuständigkeit.

Zur Beschlagnahme von Preßerzeugnissen ist das Gericht jedes Ortes zuständig, wo sich zu beschlagnehmende Exemplare befinden, und wird die Zuständigkeit des betreffenden Civilgerichts auch dadurch nicht berührt, daß sich unter den Beschlagnahme-Interessenten Militärpersonen befinden.

R.-Preßges. v. 7. Mai 1874 §§ 22. 27. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 3 [n. 5.].

Beschl. (I.) v. 16. April 1875 c. S. (67 B. I. Cr.).

Die vorläufige und die auf richterliche Anordnung stattfindende Beschlagnahme sind Maßregeln, welche zunächst nur durch den strafbaren Inhalt des Preßerzeugnisses, ohne Rücksicht auf die für denselben verantwortlichen Personen, bedingt werden. Diese Maßregel trifft demzufolge alle Exemplare des Preßerzeugnisses da, wo sich dergleichen zum Zwecke der Verbreitung befinden (§ 27 des Preßges.'s vom 7. Mai 1874), ohne daß es einen Unterschied macht, ob das Gericht, welches die Beschlagnahme beschlossen hat, für den Bezirk, in welchem die einzelnen Akte der Beschlagnahme stattfinden, kompetent ist, oder nicht. Sowenig hiernach die Ausführung der von einem kompetenten Gerichte angeordneten Beschlagnahme dadurch bedingt ist, daß dieses Gericht auch für alle Orte, an welchen die Beschlagnahme auszuführen ist, das kompetente Gericht sei, so wenig also

Digitized by Google

die Ausführung der angeordneten Beschlagnahme an jedem einzelnen Orte von einem Beschlusse des lokal kompetenten Gerichts abhängig ist, ebensowenig kann erfordert werden, daß das Militärgericht über die Zulässigkeit der Beschlagnahme aus dem Grunde allein zu befinden habe, weil Einer der Beschlagnahme-Interessenten dem Militärgerichtsstand unterworfen ist. Diese Besonderheit kann die (in der vorliegenden Beschwerde nicht bemängelten) Modalitäten in der Ausführung des Beschlagnahmebeschlusses bedingen, nicht aber die Wirksamkeit dieses Beschlusses selbst in Frage stellen; vielmehr ist aus den §§ 23ff. des Preßges.'s vom 7. Mai 1874 zu entnehmen, daß über die Kompetenz für die richterliche Anordnung der Beschlagnahme die Prävention entscheidet.

[40.—3.]

Widerstand. – Amtsausübung, rechtmäßige. – Exekutor.

Ein von der zuständigen Behörde mit der Einziehung von Steuern beauftragter Exekutor befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er jenen Auftrag, der vom Exequendus gegen die Höhe des beizutreibenden Betrags gemachten Einwendungen ungeachtet, zur Ausführung bringt.

StGB. § 113 [n. 13].

Erk. (3. II.) v. 20. April 1875 c. Rollin (506 II. Cr.).

Grund: Der Angeklagte (welcher im Allgemeinen einen Steuerrückstand anerkenne) habe die Einwendungen, welche er gegen die Höhe der geforderten Beträge machen zu können glaubte, im geordneten Beschwerdewege geltend machen müssen, und nicht das Recht gehabt, sich dem vom Exekutor zur Vollstreckung gebrachten Exekutionsbefehl des sachlich zuständigen Magistrats v. D. zu widersetzen.

Antrag d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Feststellung, bindende. – Beleidigung eines Beamten.

Der amtliche Charakter des Beleidigten gehört nicht zu den Thatbestandsmerkmalen der Beleidigung;

Digitized by Google

der App.-Richter kann daher in Betreff derselben ohne neue Beweisaufnahme eine von der erstrichterlichen abweichende thatsächliche Feststellung treffen.

StGB. § 61 [n. 34]. 196 [n. 20a.].

Erk. (3. II.) v. 22. April 1875 c. Blum (484 II. Cr.).

Der Umstand, daß eine Beleidigung gegen einen Beamten, während er in der Ausübung seines Berufs begriffen war, oder in Beziehung auf seinen Beruf begangen worden, ist nach dem Reichs-Strafgesetzbuch kein thatbestandlicher, kein solcher Umstand, welcher als ein bei der Beleidigung als erschwerend konkurrirender vom Gesetze ausdrücklich hervorgehoben wird. Er kann vielmehr nur bei der Strafzumessung in Betracht kommen. Nur insofern ist diesem Umstande im § 196 eine besondere Bedeutung beigelegt, als derselbe dem amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten das Recht giebt, den bei allen Beleidigungen nach § 194 erforderlichen Strafantrag zu stellen. Der § 196 enthält sonach nur eine wesentlich prozessualische Vorschrift. Gehört aber der Umstand, daß ein Beamter in seinem Beruf oder in Beziehung auf denselben beleidigt worden, nicht mehr zu den Merkmalen eines besonders gearteten Vergehens, nicht zu denjenigen Thatsachen, welche nach Art. 31 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 im Urtheile als erwiesen oder nicht erwiesen hervorzuheben sind, daher auch nicht zu denjenigen, rücksichtlich deren nach Art. 101 ibid. der Appellrichter ohne neue Beweisaufnahme an die erstrichterliche Feststellung gebunden ist, so hat auch hier der Appellrichter seine Befugnisse nicht überschritten, wenn er ohne neue Beweisaufnahme die Feststellung des ersten Richters in der fraglichen Hinsicht ergänzte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Zeugen-, Sachverständigen-Zwang. – Arzt.

Die Vorschriften der Kriminal-Ordnung, sich als Zeuge eidlich vernehmen zu lassen, haben auch für

Digitized by Google

die Vernehmung von Sachverständigen, welche das Gericht im öffentlichen Interesse für nöthig erachtet, Geltung. — Das gilt auch von Aerzten.

Crim.-Ordn. § 328. 33. 389; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 26].
Vgl. RdOTr. 1. S. 248.

Beschl. (II.) v. 22. April 1875 c. Garske (69 B. II. Cr.)

verweist für den aufgestellten Grundsatz auf die citt. §§ 328. 333. 389 der Crim.-Ordn., und auf § 64 des Anh. z. AGO. I, 9 § 38, und setzt dann hinzu:

„Aus der Bestimmung des § 7 des Ges.'s v. 9. März 1872, nach welcher in Ermangelung anderweiter Verabredung den nichtbeamteten Aerzten dieselben Gebühren zugesprochen werden, wie sie den beamteten zustehen, folgt Nichts für die Aufhebung der gedachten gesetzlichen Vorschriften".

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—6.]

Rheinisches Verfahren. – Assessoren. – Geschworene. – Vertheidiger. – Akteneinsicht. – Meineid. – Fragstellung. – Zugeschobener Eid.

1. Die Zuziehung von zwei außeretatsmäßigen Assessoren als Richter des Assisenhofes begründet keine Nichtigkeit.

Rh. StPO. Art. 253; Ges. v. 6. Mai 1869 Nr. 11; — JMBl. 26. Jan. 1859 (Rh. S. 12. 58).

2. Bei Berechnung des zum Geschworenendienst befähigenden Einkommens eines Beamten sind die Wohnungsgeldzuschüsse mit in Anrechnung zu bringen.

Rh. StPO. Art. 382 Nr. 7.

3. Durch die Bekleidung eines Reichsamtes geht die Fähigkeit zum Geschworenendienst in Preußen nicht verloren.

Rh. StPO. Art. 381.

4. Das Recht des Vertheidigers Einsicht von sämmtlichen Verhandlungen zu nehmen, beginnt erst nach dem Verhör des Angeklagten durch den Präsidenten.

Rh. StPO. Art. 362.

Digitized by

5. Die Staatsanwaltschaft kann sowohl nachträglich ermittelte Zeugen unmittelbar auf die Zeugenliste bringen, als auch Akten den Informationsverhandlungen beifügen, welche erst mit der Anklageerkennung zu näherer Aufklärung und Fertigung der Zeugenliste auf ihre Veranlassung aufgenommen sind.

Rh. StPO. Art. 9.

6. Die Aufnahme der falsch beschworenen Thatsachen in die schwurgerichtliche Fragstellung ist nicht geboten.

Rh. StPO. Art. 337. StGB. § 153 [n. 20].

7. Als zugeschobener Eid ist auch der mit einer zugesetzten Qualifikation ausgeschworene zu betrachten.

StGB. § 153 [n. 17].

Erk. (Z. II.) v. 22. April 1875 c. Harf (424 II. Cr.).

Das OTr. erwog:

[Zu 1.] daß zwar nach Art. 253 Crim.-Pr.-Ordn. die vier beisitzenden Richter des Assisenhofes den Präsidenten und den ältesten Richtern des Gerichts erster Instanz entnommen werden sollen, diese Vorschrift, an deren Nichtbeachtung, soviel die Zuziehung der ältesten Richter anlangt, keine Nichtigkeit geknüpft ist, aber nur als eine bei der Composition des Assisenhofes zu beobachtende Instruktion aufgefaßt werden kann und daß im einzelnen Falle die Vermuthung dafür spricht, daß dieselbe bei Bildung des mit übrigens zu diesem Amte qualifizirten Richtern besetzten Gerichtshofes die nach den augenblicklichen Geschäftsverhältnissen thunlichste Berücksichtigung gefunden habe;

daß in Folge der Uebertragung der rücksichtlich der Qualifikation der Gerichts-Assessoren zu richterlichen Handlungen in den älteren Provinzen gesetzlich bestehenden, dem inneren Staatsrechte angehörigen Grundsätze auf das Gebiet des rheinischen Rechtsverfahrens auch dort den auf Grund der zurückgelegten großen Staatsprüfung nach § 11 des Ges.'s v. 6. Mai 1869 ernannten, noch nicht etatsmäßig

Digitized by Google

angestellten Assessoren ein volles Stimmrecht zwar nur in Folge ausdrücklicher Verleihung durch den Justiz-Minister zusteht, gleichwohl, soweit sie zur Vertretung eines etatsmäßigen Richters oder zur Wahrnehmung einzelner Functionen eines solchen berufen werden, ihrer Thätigkeit gleiche rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit wie derjenigen der etatsmäßig angestellten Richter nicht abzusprechen ist;

daß, was den Dienst an den Assisenhöfen insbesondere anlangt, durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. Jan. 1859 — Rh. S. B. 12. S. 58 — ausdrücklich die Bezeichnung von außeretatsmäßigen Assessoren als Richter bei denselben mit der Maßgabe zugelassen ist, daß in jeder Sache in der Regel nur ein solcher Assessor und nur in ganz besonders dringenden Fällen ein zweiter zugezogen werden dürfe;

daß der Justiz-Minister zu dieser Verfügung im Hinblick auf den ihm nach der preußischen Justizverfassung auf die Besetzung der Gerichte, die Vertheilung der Mitglieder unter die einzelnen Abtheilungen derselben und die Regelung des inneren Dienstganges, zustehenden Einfluß befugt war; daß auch anzunehmen ist, daß, wenn wie im vorliegenden Falle geschehen, zwei außeretatsmäßige Assessoren zugezogen worden sind, die besonderen Voraussetzungen hier obgewaltet haben, unter denen das gedachte Rescript ausnahmsweise die Zuziehung eines zweiten solchen Assessors gestattet;

[Zu 2.] daß es keinem Bedenken unterliegen kann, daß die den Reichs- und Staatsbeamten in jüngerer Zeit bewilligten fixirten und nur nach den Servisklassen ihres Amtswohnsitzes der Höhe nach einer Aenderung unterworfenen Wohnungsgeldzuschüsse, welche die Bestimmung haben, zur Bestreitung eines unabweisbaren bisher aus dem sonstigen Gehalte zu entnehmenden Lebensbedürfnisses beizutragen, als ein Theil ihres eigentlichen Diensteinkommens betrachtet werden müssen;

[Zu 3.] daß die Berufung zu einem Reichsamte an

Digitized by

der Staatsangehörigkeit der betreffenden Beamten gesetzlich nichts ändert und daher auch die Geschworenen C. und R. des von ihnen bekleideten Reichsamtes ungeachtet die zum Geschworenendienst erforderliche Eigenschaft als vollberechtigte preußische Staatsbürger nicht verloren haben, der Umstand aber, daß sie nicht im Dienste des preußischen Staates, sondern des Deutschen Reiches stehen, im Sinne des Gesetzes als wesentlich deshalb nicht erscheint, weil diese Geschworenen als Reichsbeamte in einem Ressort thätig sind, welches auf Grund der zwischen den Einzelstaaten festgestellten Reichsverfassung von diesen auf das Reich zur gemeinsamen Verwaltung für Alle übergegangen ist;

[Zu 7.] daß das weitere Bedenken: ob der vom Angeklagten ausgeschworene Eid als ein zugeschobener im Sinne des § 153 R.-StGB. zu betrachten, obgleich derselbe mit einer vom Angeklagten zugesetzten Qualifikation ausgeschworen sei, sich nicht rechtfertigt;

daß das Recht des Delaten einen ihm zugeschobenen Eid nicht unbedingt so, wie er zugeschoben worden, sondern mit einer Qualifikation anzunehmen und zu leisten, auf der diesem Eide nach dem BGB. beiwohnenden Natur eines Entscheidungseides beruht, aus welcher hervorgeht, daß es dem Delaten zustehen muß, das ganze Sachverhältniß auch insoweit als es ihm günstig ist, in den Eid aufzunehmen;

daß durch die Beifügung einer hiernach im Allgemeinen zulässigen Qualifikation, wenn ungeachtet derselben die Delation nicht zurückgenommen wird, der Eid nicht aufhört, ein zugeschobener zu sein;

daß aber Thatsachen, aus welchen für den vorliegenden Fall die rechtliche Unzulässigkeit der beigefügten Qualifikation hervorginge, nicht festgestellt sind.

Anm. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

App.-Richter. – Feststellung. – Beibehaltung. – Ablehnung von Beweis-Anträgen.

1. Der App.-Richter kann die vom Angeklagten zur Anfechtung der erstrichterlichen Feststellung gestellten Beweis-Anträge, nur auf den Grund eigener Prüfung, diese Anträge also nicht deshalb ablehnen, weil die Beweis-Aufnahme erster Instanz den Sachverhalt bereits im entgegengesetzten Sinne zur vollen Gewißheit gebracht habe.

2. Es ist dem App.-Richter gestattet, zur Aufrechthaltung der erstrichterlichen Feststellung und behufs Ablehnung der dagegen gerichteten Beweis-Anträge auf die in den Untersuchungsakten bereits befindlichen Verhandlungen zurückzugehen. Andere, außerhalb der Akten liegende Momente darf er nur berücksichtigen, wenn sie zum Gegenstande einer regelrechten Beweisaufnahme gemacht worden sind.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 60. 65]. Vgl. RdOTr. 13. S. 490.

Erk. (3. V. l.) v. 23. April 1875 c. Eggert (256 I. Cr.).

[20.—8.]

---

1. Geschworene. – Aufklärung. – Gerichtsschreiber.
2. Gewerbs-Hehlerei. – Real-Konkurrenz.

1. Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das bei ihrer Berathung ꝛc. zu beobachtende Verfahren, so muß der Vorsitzende ihnen die Belehrung in Gegenwart „der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes" ertheilen; der Zuziehung des Gerichtsschreibers bedarf es nicht.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 94 [n. 9]. Vgl. RdOTr. 2. S. 422. 448; 3. S. 179; 6. S. 57; 7. S. 110. 404. 443; 10. S. 456.

2. Hat sich Jemand durch zwei selbstständige Handlungen der gewerbs- (gewohnheits-) mäßigen Hehlerei schuldig gemacht, so liegt — insofern das Gewerbs- (Gewohnheits-) mäßige nicht [ausschließlich]

Digitized by Google

in dem Zusammentreffen dieser beiden Fälle gefunden wird, ein Fall der Real-Konkurrenz vor; die Strafe ist sonach aus den §§ 260 und 74 StGB.'s zu bemessen.

StGB. § 74 [n. 11]. 260 [n. 5].

Erk. (Z. I.) v. 23. April 1875 c. Hahn (402 I. Cr.).

Der wegen wiederholter Gewerbshehlerei aus den §§ 260 und 74 StGB.'s verurtheilte H. rügte im Wege der RB. u. A. (2.) daß die Instanzrichter zwei gegen ihn festgestellte Fälle der Gewerbshehlerei als Real-Konkurrenz behandelt und die Strafe aus den §§ 260 und 74 bemessen hätten, während doch eine Mehrheit strafbarer Handlungen, sobald bei ihnen Gewerbs- (Gewohnheits-) mäßigkeit obwalte, stets nur als ein einziger Straffall zu behandeln sei.

Zurückweisung. Gründe:

[2.] Durch den Ausspruch der Geschworenen, auf welchen die Entscheidung des Schw.-GH.'s sich gründet, sind der Anklage entsprechend zwei durch verschiedene selbstständige Handlungen verübte Fälle der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei gegen den Angeklagten festgestellt. Es ist hierdurch zugleich festgestellt, daß der Charakter der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit nicht in dem Zusammentreffen dieser beiden Hehlereifälle gefunden worden ist, sondern daß jeder dieser Fälle für sich allein und selbstständig den Charakter der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit trägt. Unter diesen Umständen kann die Anwendbarkeit des § 74 l. c. an sich keinem rechtlichen Bedenken unterliegen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—8.]

---

2. Strafantritt, vorläufiger. – Verschärfung der Strafe. 1. Rückfall. – Frist. – Letzte Strafe.

1. Die Verhängung der Rückfallsstrafe bleibt nur dann ausgeschlossen, wenn zwischen der Verbüßung ꝛc. der zuletzt erkannten Vorbestrafung bis zu dem jetzt abzuurtheilenden Falle zehn Jahre verflossen sind. Die Größe des Zwischenraums zwischen den verschiedenen Vorbestrafungen ist gleichgültig.

StGB. § 245 [n. 6].

Digitized by Google

2. Hat der Angeklagte die in erster Instanz gegen ihn verhängte Gefängnißstrafe angetreten, und wird sodann auf die einseitige Appellation des Staatsanwalts in 2. Instanz verschärfend auf Zuchthaus erkannt, so ist die Frage, in welcher Weise die bereits verbüßte Gefängnißstrafe nunmehr auf diese Zuchthausstrafe anzurechnen sei, bei der Vollstreckung des Erkenntnisses zu prüfen; jedenfalls verletzt der App.-Richter kein Gesetz, wenn er in seinem Erkenntnisse keine Bestimmung darüber trifft.

Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 158 [n. 4]. Vgl. RdOTr. 1. S. 174; 15. S. 563; Ger.-Saal 26. S. 51. 609.

Erk. (Z. I.) v. 23. April 1875 c. Heßner (163 I. Cr.).

Die RB. der ꝛc. H. rügte u. A., daß der App.-Richter auf die einseitige Appellation des StA.'s statt der in 1. Instanz verhängten 3monatlichen Gefängnißstrafe, auf einjähriges Zuchthaus erkannt habe, ohne zu berücksichtigen, daß sie inzwischen jene dreimonatliche Gefängnißstrafe angetreten und verbüßt gehabt habe.

Zurückweisung. Gründe:

Dem App.-Richter lag in Folge der Appellation des StA.'s nur die Prüfung ob, ob der erste Richter das Strafgesetz richtig angewendet habe, oder ob eventuell eine, der Art und der Dauer nach andere Strafe festzusetzen sei, die Erwägung aber, in welcher Weise die inzwischen von der Angeklagten verbüßte 3monatliche Gefängnißstrafe auf die nunmehr rechtskräftig erkannte einjährige Zuchthausstrafe in Anrechnung zu bringen ist, muß demnächst bei Vollstreckung des Erkenntnisses stattfinden. Wenn daher der App.-Richter sich in seinem Urtheil hierüber nicht besonders ausgesprochen hat, so hat er damit weder eine wesentliche Vorschrift oder einen Grundsatz des Verfahrens, noch ein Gesetz oder einen Rechtsgrundsatz verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—8.]

Feststellung. – Motivirung.

Es genügt nicht, wenn der Instanzrichter den Thatbestand der betr. Mißthat mit den Worten des

Digitized by

Gesetzes feststellt; Nichtigkeit tritt ein, wenn in den Gründen nicht auch die Thatsachen angegeben sind, auf Grund deren der Richter das Vorhandensein der einzelnen Begriffsmerkmale angenommen hat.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 36 [n. 26]. Vgl. RbOTr. 4. S. 3; 5. S. 298; 6. S. 136; 8. S. 267; 10. S. 440; 14. S. 780. 793.

Erk. (V. I.) v. 23. April 1875 c. Paul (306 I. Cr.).

Die von dem App.-Richter in seinen Erkenntnißgründen gegebene thatsächliche Schlußfeststellung ist zwar dem Wortlaut des zur Anwendung gebrachten § 263 StGB.'s entsprechend und stellt insbesondere auch die Absicht der Implorantin fest, daß sie sich und Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil habe verschaffen wollen. Allein dies ist nicht genügend; der App.-Richter mußte vielmehr, da er eine neue thatsächliche Feststellung traf, gemäß Art. 31 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 diejenigen Thatsachen hervorheben, welche er für erwiesen erachtete und auf welche er seine bezügliche Feststellung gründete. Das angegriffene Urtheil läßt nun aber jede Bezeichnuug derjenigen Thatsachen vermissen, aus denen der Appellationsrichter auf das Vorhandensein der Absicht der Implorantin sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, geschlossen hat. Da diese Unterlassung es dem Richter der Nichtigkeitsinstanz unmöglich macht, die ihm bei der von der RB. behaupteten unrichtigen Anwendung des Gesetzes obliegende Prüfung vorzunehmen, ob das Gesetz auf den vorliegenden Thatbestand richtig oder rechtsirrthümlich angewendet ist, so mußte das angegriffene Urtheil vernichtet und wie geschehen, erkannt werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [47.—8.]

Urkunde ꝛc. – Amtliche Uebergabe. – Bei-Seite-Schaffen.

Derjenige, welchem ein Beamter eine Urkunde ꝛc. ohne Vorbehalt ausgehändigt hat, macht sich durch

Digitized by Google

Vorenthaltung derselben, nicht des Vergehens schuldig, vorgesehen im

StGB. § 133 [n. 4].

Erk. (V. I.) v. 23. April 1875 c. Rosenberg (337 I. Cr.)

Der Polizeiverwalter von Schw. hatte dem Polizeidiener K. den schriftlichen Auftrag ertheilt, der Hausbesitzerin B. bei Ausübung ihres Retentionsrechts (gegen ihren Miether R.) polizeiliche Hülfe zu leisten. Das Einschreiten des K. hatte zur Folge, daß R. die rückständige Miethe zahlte, wogegen ihm K. auf sein Verlangen den erwähnten schriftlichen Auftrag aushändigte. Letzteres mißbilligte der Polizeiverwalter und ließ die betr. Schrift zurückfordern; R. leugnete nunmehr unter verschiedenen Vorwänden den Besitz ab, und verstand sich erst im Laufe der deshalb angehobenen Untersuchung zur Herausgabe. Das ihn aus § 133 StGB. verurtheilende Erkenntniß ward vernichtet. Gründe:

Wenn auch das gedachte Schriftstück unzweifelhaft im Sinne des § 133 a. a. O. für eine Urkunde zu erachten ist, welche einem Beamten übergeben war, so ist doch ferner festgestellt, daß nachdem der ꝛc. K. auf Grund derselben eingeschritten war, der Angeklagte den Miethsrest von 18 Thlr. gezahlt hat und sodann der ꝛc. K. das Schriftstück dem Angeklagten auf dessen Ansinnen übergeben hat. — Wenn nun auch ferner festgestellt ist: daß die Polizeiverwaltung diese Uebergabe gemißbilligt und das Schriftstück von dem Angeklagten zurückgefordert, dieser aber unter verschiedenen Ausflüchten den Besitz abgeleugnet und dasselbe erst bei der mündlichen Verhandlung überreicht hat, so konnte doch darin nicht ein Beiseiteschaffen dieser Urkunde im Sinne des § 133 a. a. O. gefunden werden, weil der ꝛc. K. dieselbe freiwillig und ohne Vorbehalt dem Angeklagten übergeben hatte, sie sich also nicht mehr in der Obhut des ꝛc. K. befand. Die Feststellung des Thatbestandes des § 133 a. a. O. beruht daher auf rechtsirrthümlicher Auffassung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—8.]

Beweis-Antrag. – Sitzung. – Wiederholung.

Ein in der Sitzung vom Angeklagten nicht wiederholter Beweis-Antrag kann auch dann, wenn jener

Digitized by Google

beschieden war, die Beschlußfassung werde dem Audienz-Termine vorbehalten, als aufgegeben angesehen werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 52 [n. 19].

Erk. (Z. l.) v. 23. April 1875 c. Rosengarten (322 I. Cr).
Antr. d. GStA.: gleichl. [47.–8.]

Schlägerei. – Betheiligung. – Unverschuldetes Hineinziehen. – Fragstellung.

1. Die Stellung einer Frage an die Geschworenen in Betreff des unverschuldeten Hineinziehens in eine Schlägerei, kann, wenn beantragt, nicht abgelehnt werden.

StPO. § 319. StGB. § 227. [n 16].

2. Das unverschuldete Hineinziehen schließt nur die Strafe der Betheiligung (§ 227 Abs. 1) an einer Schlägerei, nicht aber die Strafbarkeit eines Betheiligten aus, welchem eine der tödtlichen oder schweren Verletzungen (Abs. 2) zur Last fällt.

StGB. § 227 Abs. 2 [n. 16. 22].

Erk. (Z. l.) v. 28. April 1875 c. Krieter (381 I. Cr.).

[1.] K. hatte in schwurgerichtlicher Verhandlung beantragt der an die Geschworenen gerichteten, auf seine Betheiligung an einem von Mehren gemachten Angriff oder einer Schlägerei, wodurch der Tod des R. verursacht war, sich beziehenden Frage, eine Zusatzfrage dahin beizufügen, ob K. ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen sei. Dieser Antrag war abgelehnt.

[2.] Anklage und Fragstellung waren aber nicht auf den dem § 227 Abs. 1 entsprechenden Thatbestand beschränkt, sondern umfaßten zugleich das in Abs. 2 des § 227 vorgesehene Verbrechen dahin, daß K. bei der fraglichen Schlägerei dem Getödteten wenigstens eine von mehren Verletzungen zugefügt habe, welche durch ihr Zusammentreffen den Tod des R. verursachten. Auch dieser Theil der Frage ist bejaht.

Die RB. gründet sich auf Ablehnung der beantragten Zusatzfrage und wurde aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

[1.] Zwar läßt sich der Grund, womit der Gerichtshof den Antrag verworfen, daß nämlich die Verhandlungen zu einer solchen Frage keine Veranlassung gegeben und der

Digitized by Google

§ 319 der StPO. v. 25. Juni 1867 nur von den allgemeinen gesetzlichen Gründen, welche das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ausschließen, rede, daher nicht vorliege, als richtig nicht anerkennen. Der Vorbehalt, daß die Betheiligung an einer Schlägerei der im § 227 Abs. 1 bezeichneten Art dann straflos bleiben solle, wenn der Betheiligte ohne sein Verschulden hineingezogen worden, betrifft die Frage der subjektiven Verschuldung an der objektiv eingetretenen Betheiligung, also zweifelsohne eine Thatsache, deren Bejahung nach allgemeinen Grundsätzen, sowie jedes andere, so auch das vorliegende Delikt ausschließen würde. Die Stellung darauf bezüglicher Fragen, wenn sie beantragt ist, muß nach § 319 StPO. stets erfolgen und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob nach Ansicht des Gerichtshofes die Verhandlungen zureichendes Material für die Bejahung ergeben.

[2.] Die erfolgte Ablehnung aber erweist sich vorliegend aus einem anderen Grunde als gesetzlich gerechtfertigt. Der Absatz 2 des § 227 betrifft ein von dem in Absatz 1 vorgesehenen wesentlich verschiedenes Delikt, welches zwar in der Betheiligung an einer Schlägerei oder einem Angriffe, wodurch der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, mit demselben ein gemeinschaftliches Merkmal hat, im Uebrigen aber sich wesentlich davon dadurch unterscheidet, daß es zugleich voraussetzt, daß der Getödtete von dem Angeklagten verletzt worden ist und Letzterer an dem eingetretenen Erfolge die Mitschuld trägt. Für diesen Fall ist die nach Abs. 1 zu Gunsten Desjenigen, welcher ohne seine Schuld in eine Schlägerei hineingezogen worden, blos wegen dieser Betheiligung gewährte Strafloſigkeit, vielleicht weniger der Wortstellung als der Absicht des Gesetzes nach nicht verwilligt. Während es sich im Grunde von selbst verstand und eines ausdrücklichen Ausspruchs nicht bedurfte, daß wenn der Gesetzgeber die Theilnahme an einem Raufhandel mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit der Handlung und die Schwierigkeit der Entdeckung

Digitized by

des an einem strafbaren Erfolge wirklich Schuldigen ohne Rücksicht auf den Erfolg und dessen Zurechenbarkeit mit einer wenn auch gelinden Gefängnißstrafe belegen wollte, er darunter nur eine verschuldete Betheiligung im Auge gehabt habe, also im Falle einer unverschuldeten Betheiligung der Gedanke des Gesetzes nicht Platz greift, verhält sich dieses anders, wenn neben der Betheiligung außerdem feststeht, daß der Betheiligte zu dem tödtlichen oder verletzenden Erfolge durch Zufügung einer Verletzung positiv beigetragen hat. Das Freigeben eines in dieser Art bei einer Schlägerei Betheiligten deshalb, weil er ohne seine Schuld hineingezogen worden ist, würde dahin führen, daß entweder überhaupt nicht oder, da ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Mitwirtung für sich allein und dem erfolgten Tode oder der schweren Körperverletzung eines Menschen nicht feststeht, nur wegen leichter Körperverletzung (StGB. § 223) unter der Voraussetzung, daß der Strafantrag vorliegt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren gestraft werden kann, die Handlung also nicht blos dadurch, daß sie des Charakters als Offizialdelikt entkleidet wird, sondern namentlich auch dadurch, daß sie außer Verbindung mit ihrer Verübung gelegentlich eines Raufhandels tritt und letzteres Moment als thatbestandliches nicht mehr in Betracht kommt, in ihrer strafrechtlichen Bedeutung entschieden herabgedrückt wird, während doch gerade bei der besonderen Natur derselben eine ausnahmsweise strenge Behandlung durch Zurechnung des Erfolges der Thätigkeit aller Betheiligten an jeden Einzelnen, ungeachtet es an dem Requisit der Gemeinschaftlichkeit fehlt, beabsichtigt gewesen war. Davon aber auch abgesehen, würde ein Herüberziehen des für Abs. 1 bestimmten, den Thatbestand ausschließenden Merkmals des unverschuldeten Hereinziehens in eine Schlägerei nicht auf den Fall des Absatz 2 passen. Unverschuldet in eine Schlägerei hereingezogen ist nur Derjenige, der rücksichtlich seiner gesammten Betheiligung, also nicht blos rücksichtlich des Beginns, sondern auch des Verlaufs derselben keinerlei Schuld

Digitized by Google

trägt. Seine Betheiligung, wenn auch anfangs unverschuldet, kann durch die Art und veränderte Absicht bei deren Fortsetzung diese Natur verlieren und verliert dieselbe sicher alsdann, wenn der unverschuldet Hereingezogene im Verlaufe des Vorgangs selbst absichtlich zu Körperverletzungen Anderer schreitet. Geschieht dieses aber von Mehreren und ist der Verletzte zugleich der Getödtete oder nach § 224 Beschädigte, so liegen, wenn das Zusammentreffen der verschiedenen Verletzungen den Erfolg begründete, die Voraussetzungen des Abs. 2 sämmtlich vor und der einzelne Betheiligte kann sich für die von seiner Seite absichtlich zugefügte Verletzung nicht auf seine Schuldlosigkeit rücksichtlich der Betheiligung berufen. Der an sich wohl auffallende und zu Zweifeln anregende Umstand des Zusammenfassens in Beziehung auf Wille und Handlung so verschiedenartiger Deliktsthatbestände in demselben Gesetzesparagraphen erhält, auch wenn man in der bloßen Gemeinschaftlichkeit des Merkmals, daß solche gelegentlich einer Schlägerei hervorgetreten, keine genügende Erklärung finden will, seine Erläuterung durch die Geschichte des korrespondirenden § 195 des Pr. StGB.'s, wonach Abs. 1 daselbst in dem Entwurfe von 1843 für den Fall der Nichtermittelung des Thäters für alle Theilnehmer dieselbe Strafe wie im Falle des Abs. 2 bei ermittelter Thäterschaft aussprechen wollte, was im Verlaufe der weiteren Entwickelung des Entwurfs zu der gegenwärtigen Fassung abgeschwächt wurde, ohne jedoch zu einer nunmehr wohl angezeigten äußerlichen Trennung zu führen. (Vgl. Goltdammer, Mater. z. Pr. StGB. Bd. II. S. 423). Demnach unterliegen die besonderen Umstände, unter welchen Jemand in eine Schlägerei hineingezogen worden ist, sofern nicht einer der allgemeinen gesetzlichen Strafausschließungsgründe vorliegt, im Falle des Abs. 2 als nicht zum gesetzlichen Thatbestande gehörig, allein der Erörterung des Schwurgerichtshofs gelegentlich der Strafausmessung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Gewerbesteuer. – Anmeldung. – Geschäfts-Betrieb. – Firma.

1. Nur der thatsächliche Geschäftsbetrieb, nicht die Anmeldung der Absicht eines solchen, begründet die Gewerbsteuerpflicht.

2. Die Anmeldung der Firma zum Zweck der Eintragung in die Handelsregister ist dem factischen Geschäftsbetrieb in steuerlicher Beziehung nicht gleich zu achten.

3. Eine Besteuerung der Firmenanmeldung, ohne thatsächlichen Gewerbebetrieb an dem betreffenden Orte ist nicht angeordnet.

Gew.-Steuer-Ges. v. 30. Mai 1820 § 3. 4. 19. 39.

Erk. (Z. I.) v. 28. April 1875 c. Leufgen (202 I. Cr.).

Im Jahre 1871 ist eine Aktiengesellschaft für Glasfabrikation gegründet, welche ihren Sitz nach dem Statut in Berlin hat und zu deren Direktor L. gewählt war. Er hatte die Eintragung der Firma in das Gesellschaftsregister bei dem Stadtgericht zu Berlin beantragt. Dieselbe ist erfolgt und dabei als Sitz der Gesellschaft „Berlin" angegeben. Im Jahre 1872 wurde daselbst eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft gehalten und die Deposition der Aktien auch bei einem dortigen Bankgeschäfte gestattet. Das Geschäft der Gesellschaft, einschließlich der Buch- und Kassenführung wird in Charlottenburg betrieben und ist dort zur Gewerbesteuer veranlagt: in Berlin dagegen hat eine Anmeldung nicht stattgefunden. Gegen L. ist deshalb auf Grund der §§ 3. 4. 19d. 39c. Gew.-Steuer-Ges. v. 30. Mai 1820 und KO. v. 3. Mai 1828 Anklage erhoben, jedoch in zwei Instanzen Freisprechung erfolgt. Die hiergegen von der Steuerbehörde eingelegte NB. geht von der Auffassung aus, daß im § 19 cit. die Anmeldungs- und Steuerpflicht nicht von der Betriebseröffnung, sondern nur von der Betriebsabsicht abhängig gemacht sei, die Freisprechung daher nicht auf den Mangel des Nachweises eines in Berlin stattgehabten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft habe gestützt werden können.

Dem Wesen der Steuern im Allgemeinen und der Gewerbesteuer insbesondere widerspricht es, daß jemals die bloße Absicht, ein Geschäft zu betreiben, als Objekt der Besteuerung angesehen werden könnte, und die Preußische Steuergesetzgebung giebt nirgends einen Anhalt dafür, daß die Absicht des Gewerbebetriebs in das Auge gefaßt worden

Digitized by Google

sei. Im Gegentheil läßt der gesammte Inhalt des Gew.-Steuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820 keinen Zweifel darüber, daß überall der wirkliche Betrieb des Gewerbes der Gegenstand der Besteuerung ist. Die in der Anklage speciell in Bezug genommene AKO. v. 3. Mai 1828 über die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privatversicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine (GS. S. 64) spricht wiederholt von dem „Betriebe der Privatversicherungsgesellschaften", von der Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte „betriebenen Handelsgeschäfte" u. s. w., und der gleichen Ausdrucksweise bedient sich das Ges. v. 19. Juli 1861 z. B. in den §§ 15. 16. 17. 19. Die einzige gesetzliche Bestimmung, welche in der NB. zur Begründung der dort vertretenen Ansicht in Bezug genommen wird, ist der § 19 cit. Gew.-Steuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820, welcher verordnet:

> „Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen".

Auf Grund dieser Bestimmung deduzirt die Steuerbehörde: schon die Absicht des Gewerbebetriebs müsse angemeldet werden und sobald dies geschehen, werde der Angemeldete, sofern nicht polizeiliche oder persönliche Bedenken obwalten, sofort als steuerpflichtig in die Listen eingetragen (Cirk.-Erlaß v. 11. April 1845). Eine besondere Anmeldung der Betriebs-Ausübung oder eine Kontrole in Bezug auf den Zeitpunkt des Beginnens derselben finde nicht statt. Die faktische Ausübung sei nur für den Steuersatz von Wichtigkeit; die Steuerbehörde sei aber, wenn die Absicht angemeldet worden, nicht berechtigt, nach dem wirklichen Betriebe zu forschen, vielmehr verpflichtet, die Bescheinigung der Anmeldung zur Legitimation gegenüber der Ortsbehörde zu ertheilen, ohne daß es darauf ankomme, wie bald, in welchen Umfange und in welcher von der Anmeldung verschiedenen Geschäftsbranche etwa später das Geschäft eröffnet werde. Die Steuerpflicht ende auch nicht mit der Betriebs-Einstellung, sie daure vielmehr fort bis zum Widerrufe der

Betriebs-Absicht. Diese Argumentation kann für begründet nicht erachtet werden. Die in Bezug genommene Bestimmung des § 19 a. a. O. verlangt allerdings, daß die Anmeldung vor dem Beginne des Betriebs stattfinde, hieraus folgt aber nicht, daß mit dem Moment der Anmeldung auch die Steuerpflichtigkeit eintrete. Der § 19 disponirt über den Anfang der Steuerpflicht gar nicht, wie sich schon daraus ergiebt, daß er die Anmeldung sowohl der steuerfreien, als der steuerpflichtigen Gewerbe erfordert. Obwohl in dem Gewerbesteuergesetze enthalten, verfolgt der § 19 doch wesentlich gewerbepolizeiliche Zwecke und verlangt aus diesem Grunde die Anmeldung bei der Communalbehörde, nicht bei der Steuerbehörde. Wenn diese Anzeige auch demnächst für die Kontrole der Gewerbesteuer benutzt und eine weitere Anzeige zu letzterem Zwecke nicht erfordert wird, so liegt hierin nur eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, eine Erleichterung für die Gewerbetreibenden, welche praktische Schwierigkeiten darum nicht herbeiführt, weil die Anmeldung mit der Betriebs-Eröffnung fast regelmäßig zusammentreffen wird, so daß die letztere der ersteren unmittelbar folgt. Keine gesetzliche Bestimmung aber verhindert den Anmeldenden, den Betrieb für einen späteren Zeitpunkt anzumelden (vgl. § 2 sub c. der Instruktion v. 30. Novbr. 1820) und keine gesetzliche Bestimmung verpflichtet denselben, in solchem Falle die Steuer schon von der Anmeldung an zu zahlen. Die Bedeutung der Bestimmung des § 19 als einer für gewerbepolizeiliche Zwecke getroffenen, ergiebt sich sowohl aus § 3 Abs. 2 der cit. Instruktion, als auch ganz klar aus dem in der NB. in Bezug genommenen Cirk.-Erlaß v. 11. April 1845. Der letztere Erlaß enthält zugleich einen Beleg dafür, daß die in der NB. vertretene Auffassung der Steuerpflichtigkeit und ihres Grundes von dem Königlichen Finanz-Ministerium nicht getheilt worden ist, indem er unter Nr. III anordnet:

> Sollte sich nach der Annahme der Meldung und nach Eintragung in die Gewerbesteuerzugangsliste der Mangel eines

> gesetzlichen Erfordernisses ergeben, so wird dem Anmeldenden der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach dem § 23 der Gewerbe-Ordnung mittelst Bescheides, und zwar unter dem Beifügen untersagt, daß er aus der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen gestrichen sei. Die Gewerbesteuer wird, falls das steuerpflichtige Gewerbe zufolge der Anmeldung bereits begonnen war, für die Zeit bis einschließlich denjenigen Kalendermonat eingezogen, in welchem der das Gewerbe untersagende Bescheid behändigt ist und die Abgangsstellung in Uebereinstimmung mit diesem Bescheide bewirkt.

Mit der Annahme, daß die Anmeldung der Absicht, nicht der Betrieb die Steuerpflicht begründe, ist diese Anordnung unvereinbar. Sie stellt außer Zweifel, daß wenn der Betrieb untersagt wird, ehe er begonnen worden war, keine Steuer zu erheben ist. Auch die Voraussetzung der NB., daß eine Wiederholung der Anzeige im Steuer-Interesse nicht vorkomme, wird durch die Anordnungen in Nr. III 2 des Cirkular-Erlasses v. 11. April 1845 widerlegt, indem daselbst eine Wiederholung der Anzeige für den Fall der Beseitigung polizeilicher Hinderungsgründe in der That erfordert und erst in Folge dieser wiederholten Anzeige die Veranlagung zur Gewerbesteuer zugelassen wird. Die Bestimmung des § 39 sub c. des Gew.-Steuer-Ges.'s vom 30. Mai 1820:

> Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet,

läßt nicht entfernt den Schluß zu, daß die Absicht, ein Gewerbe zu betreiben und nicht der Betrieb selbst besteuert werde. Im Gegentheil ergiebt die Bestimmung klar, daß mit dem Aufhören des Betriebs an sich auch die Steuerpflicht aufhört, daß aber als Modus für die Feststellung des Aufhörens die Anzeige des Gewerbetreibenden erfordert wird. Die in der NB. aufgestellte Behauptung, daß die Anmeldung der Absicht die Steuerpflicht begründe, der erklärte Widerruf dieser Absicht die Steuerpflicht aufhebe, würde in ihrer Konsequenz dahin führen, daß der faktische

Betrieb steuerfrei würde, sobald die Absicht des Betriebs widerrufen ist. Der App.-Richter hat daher die Worte des § 39 b. a. a. O.: „Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt —" ganz richtig aufgefaßt, indem er dieselben nur auf ein thatsächlich betriebenes Gewerbe beschränkt und diesem nicht die bloße Absicht, ein Gewerbe zu treiben, gleichstellt.

[2.] Auch der eventuelle Angriff: daß der Begriff des faktischen Gewerbebetriebes verkannt worden sei, ist nicht begründet. Wenn der App.-Richter die in Berlin erfolgte Zeichnung der Firma der neubegründeten Aktiengesellschaft zum Zwecke der Eintragung in die Handelsregister, sowie die hier stattgehabte Abhaltung einer General-Versammlung und der Sitzungen des Aufsichtsrathes nicht als Eröffnung eines in Berlin geführten Geschäfts-Betriebes angesehen hat, so ist dies keineswegs rechtsirrthümlich. Die bezeichneten Akte sind mit Recht als Lebensäußerungen der Gesellschaft angesehen, welche nur ihre inneren Angelegenheiten betreffen, nicht als Momente, welche eine nach Außen hin wirkende Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft, einen geschäftlichen Verkehr derselben mit Dritten darstellen. Die Annahme in der NB., daß jedes Geschäft, welches von einer Aktien-Gesellschaft geschlossen werde, erst durch die Genehmigung des Geschäfts-Abschlusses seitens der General-Versammlung seine Erledigung finde und daß an dem Orte, wo der Geschäftsherr domizilire, rechtlich auch der Abschluß aller Geschäfte erfolge, entbehrt jedes Anhalts in den Gesetzen. Die Thatsache, daß die Zeichnung der Firma die Kaufmannsqualität bedingt, läßt nicht den Schluß zu, daß die Anmeldung einer Firma dem faktischen Geschäftsbetrieb in gewerbesteuerlicher Beziehung gleich zu achten sei.

[3.] Endlich ist auch der auf § 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes gegründete Angriff verfehlt, da, wenn dort verordnet ist: daß die Steuer von jeder einzelnen Firma erhoben werde, hiermit nicht die Besteuerung der Firmen-Anmeldung angeordnet ist, vielmehr auch hier (wie § 3

Digitized by Google

a. a. O. ergiebt) die oben dargelegte Voraussetzung zutreffen muß, nach welcher ein thatsächlicher Geschäftsbetrieb das Objekt der Besteuerung bildet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

---

1. Fragstellung. – Auflösung der Merkmale.
2. Gesammtstrafe. – Reale Konkurrenz.

1. Die Vorschrift des § 318 StPO. über die Auflösung von Merkmalen, deren Beurtheilung durch Rechtsverständniss bedingt ist, in der schwurgerichtlichen Fragstellung, ist eine reglementarische, deren concrete Anwendbarkeit dem Dafürhalten des Instanzrichters nach Maassgabe der gegebenen Verhältnisse ausschliesslich untersteht.

StPO. § 318.

2. Es begründet Nichtigkeit, wenn in einem Falle realer Konkurrenz der volle Betrag der Einzelstrafen der konkurrirenden Delikte, als Gesammtstrafe erkannt wird.

StGB. § 74 [n. 26 a.].

Erk. (3. V. I.) v. 28. April 1875 c. Lebin (329 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Urtheil. – Unterschrift. – Zeitpunkt.

Der zeitweilige Mangel der Unterschrift eines der mitwirkenden Richter unter dem ergangenen Urtheil kann, auch nachdem derselbe im Wege der RB. gerügt worden, durch Nachholung jener Unterschrift geheilt werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 32 [n. 14]. Vgl. RbOTr. 10. S. 474; 14. S. 314. 510.

Erk. (3. II.) v. 29. April 1875 c. Fischer (497 II. Cr.).

[27.—3.]

Digitized by Google

1. Real-Konkurrenz. – Mittel zu anderem Zweck.
2. Hausfriedensbruch. – Dolus.

1. Reale Konkurrenz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die eine Straftat nur als Mittel zur Begehung der andern diente.

StGB. § 74 [n. 5]. Vgl. oben S. 274.

2. Beim Hausfriedensbruch setzt der Dolus die Vorsätzlichkeit der Handlung und das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, nicht aber die Absicht das Hausrecht zu verletzen, voraus.

StGB. § 123 [n. 19].

Erk. (Z. II.) v. 29. April 1875 c. Gieseler (494 II Cr.).

G. hatte mit Armen und Händen in das Wohnzimmer der M. hineingegriffen, um sie herauszuziehen und demnächst zu schlagen. Hierin waren zwei selbstständige Straftaten — Hausfriedensbruch und Körperverletzung — gefunden. Die RV. führt aus, daß Hausfriedensbruch nicht angenommen werden könne, da G. nicht über die Schwelle der Stube gekommen und das Hineingreifen in diese nur das Mittel gewesen sei, um der Person der M. habhaft zu werden.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Der Appellations-Richter verletzt kein Gesetz; es entbehrt vielmehr der in der RV. aufgestellte Satz: daß die Handlungen, welche nur als Mittel zur Begehung eines andern Delikts dienten, in dem Thatbestande des letzteren aufgingen, in dieser Allgemeinheit wenigstens der Begründung. Entscheidend ist hier die Selbstständigkeit der Handlung. Mehrere selbstständige Handlungen, die mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzen, sind nach den Bestimmungen über Real-Konkurrenz — § 74 StGB.'s — strafbar, und es macht dabei gesetzlich keinen Unterschied, ob etwa die eine Handlung als Mittel zur Ausführung oder Verdeckung einer andern gedient hat. Anders verhält sich nur die Sache dann, wenn das Zusammentreffen zweier Handlungen zur Voraussetzung einer besonderen gesetzlichen Strafandrohung gehört, z. B. Diebstahl mit Einbruch. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Digitized by Google

[2.] Mit Unrecht vermißt auch der Implorant die Feststellung eines selbstständigen, auf Verübung des Hausfriedensbruches gerichteten Dolus. Das Vergehen des Hausfriedensbruches setzt als Dolus nur die Vorsätzlichkeit der Handlung und das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit des Eindring.ns voraus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—3.]

Unterschlagung. – Eigenthumsübertragung.

Wenn jemand ein höheres Werthpapier hingiebt, als er zu geben vermeint, so fehlt es an dem zum Wesen des Rechtsgeschäfts nöthigen Einverständniß und der Empfänger kann an dem zu Unrecht Erhaltenen Unterschlagung begehen.

StGB. § 246 [n. 12]. Vgl. RbOTr. 14. S. 679.

Erk. (Z. II.) v. 29. April 1875 c. Kains (473 II. Cr.)

Die Ehefrau S. schickte ihre Dienstmagd N. zu dem K. um einen 25-Thalerschein zu wechseln, gab ihr aber irrthümlich einen 100-Thalerschein mit, den K. unter Zahlung von 25 Thalern annahm und behielt. Die NB. des K. stellt der instanzgerichtlichen Verurtheilung wegen Unterschlagung den Einwand entgegen, daß der Schein durch die Uebergabe sein Eigenthum geworden sei und er also eine Unterschlagung daran nicht habe begehen können, die Annahme des OStA.'s aber, daß das Eigenthum deshalb nicht auf ihn übergegangen sei, weil die N. geglaubt ihm einen 25-Thalerschein zu geben, eine rechtsirrthümliche sei. Das OTr. weist die NB. zurück, indem es erwägt:

Es handelte sich im gegebenen Falle nicht sowohl um einen Irrthum über den Werth des Scheines als vielmehr über den Gegenstand der beabsichtigten Eigenthumsübertragung selbst, da den instanzrichterlichen Feststellungen zufolge die verehelichte F. den von ihrem Ehemann empfangenen Hunderttthalerschein in der irrthümlichen Annahme, daß sie von den in dem Schreibtische ihres Ehemannes aufbewahrten Geldscheinen einen 25-Thalerschein erhalten, der unverehelichten N. mit dem Auftrage übergeben hat, diesen 25-Thalerschein zu wechseln und da die unverehelichte N. sich in demselben Irrthum befunden hat.

Digitized by Google

Durch den den Gegenstand der beabsichtigten Eigenthumsübertragung betreffenden wesentlichen Irrthum der unverehel. N. wurde sonach deren Wille, dem Imploranten den fraglichen Einhundertthalerschein als Eigenthum zu übertragen, ausgeschlossen. Es fehlte an der Willensübereinstimmung der beiden verhandelnden Personen, von welcher die Eigenthumsübertragung abhängig war, § 75 I, 4 ALR.

Der dem Imploranten übergebene Schein blieb mithin für denselben, wie der App.-Richter ohne Rechtsirrthum angenommen hat, — eine fremde Sache, deren rechtswidrige Zueignung unter den Begriff der Unterschlagung fiel. Hierin wird selbstverständlich durch den Umstand nichts geändert, daß die unverehel. N. im Auftrage ihrer Dienstherrschaft handelte.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—3.]

---

1. Zeugen. – Aufklärung.
2. Selbsthülfe – Hausfriedensbruch. – Sachbeschädigung.

1. Die Abhör relativ unfähiger Zeugen hängt vom Ermessen des Instanzrichters ab.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 28]; CrO. § 357. 358.

2. Unerlaubte Selbsthülfe ist als solche nicht strafbar; damit ist aber die Strafbarkeit solcher Handlungen nicht ausgeschlossen, mittels welcher sie verübt war, falls diese den selbstständigen Thatbestand einer Strafthat (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung) bilden.

StGB. § 123 [n. 9]. 303 [n 3].

Erk. (3. II.) v. 29. April 1875 c. Rögner (451 II. Cr.)

R. war widerrechtlich in den Hof seiner Schwägerin eingedrungen und hatte dabei das Thor vorsätzlich beschädigt. Er suchte seine Handlung damit zu rechtfertigen, daß ihm der abwesende Ehemann der Schwägerin — sein Bruder — den Zutritt gestattet habe und beantragte daher die Vernehmung eines Bruders und eines Schwagers, welche das AG. ablehnte. Die RB. wurde zurückgewiesen, indem zu 2 der obige Satz aufgestellt, zu 1 aber vom OTr. ausgeführt wurde:

Digitized by Google

1. Nach § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden können, maßgebend geblieben. Nur die bisherigen positiven Regeln über die Wirkung der Beweise sind außer Anwendung getreten. Danach ist auch die Vorschrift des § 357 der Crim.-Ordn. „nach welcher bestimmte Personen, sei es mit Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder aus anderen Ursachen, als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur Aufklärung der Sache und zwar nur unter besonderen Umständen eidlich vernommen werden", insofern von Bestand geblieben, als auch gegenwärtig derartige Zeugen der Regel nach nicht vernommen, sondern nur in Ausnahmsfällen gehört und resp. vereidigt werden sollen; vgl. Art. 25 des Ges.'s v. 3. Mai 1852. Die Bedeutung der fraglichen Vorschrift äußert sich für das neuere Prozeßverfahren darin, daß es gegenüber Anträgen auf Vernehmung der in § 357 a. a. O. aufgeführten Personen in das freie Ermessen des Richters gestellt ist, ob er zu der, sei es informatorischen oder eidlichen Vernehmung der Zeugen schreiten, oder dieselbe mit Rücksicht auf deren relative Unfähigkeit § 357 a. a. O. ablehnen will.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—3.]

Feststellung. – Abänderung. – Erschwerender Umstand.

Der Appellationsrichter kann ohne erneuerte Beweisaufnahme einen vom ersten Richter angenommenen erschwerenden Umstand, welchem das Gesetz bei der Strafandrohung eine Bedeutung beigelegt hat, nicht beseitigen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 16].

Erk. (V. II.) v. 29. April 1875. c. Rowolt (534 II. Cr.)

Das KG. hatte in Gemeinschaft mit Andern begangenen Hausfriedensbruch angenommen; das AG. dagegen brachte den erschwerenden

Digitized by Google

Umstand der Gemeinschaftlichkeit in Wegfall, ohne die Beweisverhandlung erneuert zu haben, indem es annahm, daß der erste Richter sich bei dessen Feststellung in einem Rechtsirrthum befunden habe. Das OTr. vernichtete auf NB. des StA.'s indem es erwog:

daß der AR. sich zunächst durch neue Beweisaufnahme die ihm außerdem fehlenden Mittel habe verschaffen müssen, auf analogen Grundlagen, wie diejenigen der ersten Entscheidung — § 14 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 — die Thatsachen selbstständig beurtheilen, feststellen, insbesondere ermessen zu können, in wie weit der erste Richter dann eine andere, als die von ihm getroffene Feststellung hätte treffen sollen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Arrestbruch. – Subhastation. – Früchte.

Die Beschlagnahme mittels Subhastation erstreckt sich für den Fall der Konkurrenz von Realgläubigern auch auf die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten dem Eigenthümer gehörigen Früchte.

StGB. § 137 [n. 14]; Gesetz über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 § 30.

Erk. (Z. II.) v. 29. April 1875 c. Schönitz (318 II. Cr.).

Durch gerichtliche Verfügung ist die nothwendige Subhastation des dem Bauergutsbesitzer M. gehörigen verschiedenen Realgläubigern verhafteten Guts eingeleitet. Sie ist dem Schuldner mitgetheilt. S. und Gen. haben mit Genehmigung des M. Stroh von dem zur Subhastation gestellten Grundstücke fortgeschafft, obwohl sie Kenntniß von der eingeleiteten Subhastation hatten und sind deshalb aus § 137 StGB.'s bestraft. Sie haben eingewendet daß durch die Subhastation dem Schuldner nur die Disposition über das Grundstück, nicht aber über die beweglichen Pertinentien und Früchte desselben entzogen werde, was nur durch Anwendung der Sequestration geschehe, und daß das von ihnen fortgeschaffte Stroh nicht Zubehör des Guts gewesen sei, weil noch ausreichende Vorräthe vorhanden gewesen seien. — § 49 ALR. I, 2. — Das AG. hat diese Einwendungen verworfen, die dagegen ergriffene NB. ist vom OTr. mit folgender Begründung verworfen:

Daraus folgt für den Fall der Konkurrenz von Realgläubigern, — wie dieselbe in dem vorliegenden

Falle vom App.-Richter festgestellt ist — daß die Beschlagnahme das unter Subhastation gestellte Grundstück in demjenigen Umfange ergreift, wie dasselbe den eingetragenen Gläubigern verhaftet ist. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 30 des Ges.'s über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (GS. S. 433) haften für die eingetragene Forderung auch die auf dem Grundstücke noch vorhandenen, abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte. Die Beschlagnahme mittelst Einleitung der Subhastation hat sich mithin im gegebenen Falle — wie Seitens des App.-Richters ohne Rechtsirrthum angenommen ist — auch auf die sämmtlichen, zur Zeit der Einleitung der Subhastation vorhandenen Wirthschaftsvorräthe, insbesondere also die vorhandenen Strohvorräthe miterstreckt, insofern sie — was nicht streitig ist — dem Eigenthümer gehörten. Der Charakter einer derartigen Beschlagnahme wird selbstverständlich durch den Umstand nicht geändert, daß in anderen Fällen, in welchen die Subhastation von persönlichen Gläubigern beantragt ist und Realgläubiger nicht vorhanden sind, die Beschlagnahme sich nur auf das Grundstück mit seinem gesetzlichen Zubehör, also auf die vorhandenen Früchte nur insoweit erstrecke, als sie Pertinenzeigenschaft besitzen. Verhält es sich so, so kann es aber ferner auch keinem Zweifel unterliegen, daß, insofern die Imploranten durch Fortschaffung von Strohvorräthen aus dem Grundstücke der nach § 9 der Subhastations-Ordnung eingetretenen Beschlagnahme dieses Grundstücks entgegengehandelt haben, damit der objektive Thatbestand des in § 137 des StGB.'s vorgesehenen Vergehens gegeben ist. § 137 a. a. O. setzt in objektiver Richtung eben nur die Beschlagnahme oder Pfändung einer Sache mittelst obrigkeitlicher Verfügung, sowie deren Entziehung aus der erfolgten Verstrickung voraus. Ob und in welchem Umfange eine Verstrickung stattgefunden habe, kann der Natur der Sache nach nur nach den maßgebenden Prozeßgesetzen beurtheilt werden. Hiernach erscheint nun

Digitized by Google

auch der Angriff der NB. hinfällig, welcher darauf gestützt wird, daß die Beschlagnahme eines Grundstücks mittelst Einleitung der Subhastation sich nur auf das Grundstück selbst erstrecke und daher nur die Dispositionen des Eigenthümers über die Gutssubstanz zu hindern geeignet sei. Der Eigenthümer eines zur Subhastation gestellten Gutes wird damit seines Eigenthums noch nicht entsetzt, es wird ihm die Verwaltung des Gutes nicht entzogen, wie das durch die Sequestration geschieht. Er wird aber in seinen Dispositionen, insofern durch dieselben die Gläubiger benachtheiligt werden können, mithin auch in der Verfügung über Zubehör und Früchte des Guts beschränkt, soweit sie im einzelnen Falle von der Beschlagnahme mittelst Einleitung der Subhastation ergriffen werden. Ebenso unbegründet ist der fernere Angriff der NB., daß das von den Imploranten fortgeschaffte Stroh nach § 49 I, 2 des ALR.'s nicht Zubehör des Guts gewesen sei, da im vorliegenden Falle die Pertinenzqualität des Strohs für den Umfang der Beschlagnahme nicht entscheidend ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

---

1. Berufungsrichter. – Neue Beweisverhandlung. – Beibehaltung der Feststellung.

2. Zolldefraude. – Wertherſatz.

3. Zollnachlaß. – Mißbrauch.

4. Zollstrafe. – Subsidiäre Freiheitsstrafe.

1. Der Appellationsrichter kann auch nach bewirkter neuer Beweisaufnahme die erstrichterliche Feststellung oder einzelne Theile derselben auf Grund selbstständiger Nachprüfung der betreffenden Beweise beibehalten.

Vdn. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 104].

2. Bei konkurrirenden Zolldefraudationen wird die der Konfiskation substituirte Werthsumme für jeden Defraudefall besonders erkannt.

V.-Zollges. v. 1. Juli 1869 § 155.

Digitized by Google

3. Die Strafschärfung des § 145 V.-Zollgesetzes v. 1. Juli 1869 tritt nicht ein, wenn der einem Gewerbetreibenden verwilligte Zollnachlaß unter dessen Mitwirkung für anderen Personen gehörige Waaren erschlichen war.

V.-Zollgesetz v. 1. Juli 1869 § 145.

4. Im Fall der Konkurrenz mehrer selbstständiger Zolldefraudationen kommt für die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen der § 78 Abs. 2 des StGB.'s zur Anwendung.

V.-Zollgesetz v. 1. Juli 1869 § 162; StGB. § 78 [n. 6 a.].

Erk. (Z. V. I.) v. 30. April 1875 c. Robinski & Gen. (237 I. Cr.).

Dem Großhändler R. war ein Zollnachlaß für die aus dem Ausland eingeführten Weine bewilligt. Er hatte aber in Gemeinschaft mit C. und R. unter Benutzung dieses Rabatts auch Weine eingeführt, welche den beiden letztern gehörten. Deshalb wegen wiederholter Zolldefraude angeklagt und in erster Instanz freigesprochen wurden sie vom AR. aus § 135. 155 und 162 des V.-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 verurtheilt.

(1.) Der AR. war auf Grund der stattgehabten neuen Beweisaufnahme nur theilweise von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters abgewichen und hatte sie im Uebrigen als unbedenklich und nicht erschüttert beibehalten. Die RB. rügt daß er, obwohl durch die neue Beweisaufnahme auf den Standpunkt freier Beurtheilung gestellt, sich durch die Feststellungen des ersten Richters dennoch insoweit für gebunden gehalten habe, als dieselben in zweiter Instanz nicht durch neue erhebliche Thatsachen angefochten waren.

(2.) Unter Feststellung von einer Mehrzahl verschiedener aber gleichartiger Defraudefällen, war, da der Werth der jedesmal eingeführten Weine nicht mehr zu ermitteln stand, auf Zahlung von Geldsummen erkannt, deren Betrag nicht für die einzelnen Fälle, aber in seiner Gesammtsumme für die einzelnen Angeklagten Tausend Thaler überschritt. Ihre RB. hält dies für unzulässig, weil es sich doch nur um ein fortgesetztes Vergehen handle.

(3.) Die Anklage hält Verschärfung der Strafe aus § 145 des V.-Zollgesetzes von 1869 wegen bestimmungswidriger Verwendung der unter Benutzung des nur für den eigenen Gewerbebetrieb verwilligten Zollrabatts eingeführten Waaren für geboten, das AG. dagegen hat nur die einfache Strafe des § 135 erkannt. Hiergegen richtet sich die RB. des Provinzialsteuerdirektors.

Digitized by Google

(4.) Das AG. hatte den gegen R. und L. erkannten Geldstrafen von über 6000 und 2000 Thaler auf Grund des § 162 V.-Zollges.'s für den Unvermögensfall nur eine Gefängnißstrafe von je 6 Monaten substituirt. Hierin findet die RB. des OStA.'s unrichtige Gesetzesanwendung.

Die RB. der Angeklagten sowie die des Provinzialsteuerdirektors sind verworfen, auf die des OStA.'s dagegen ist das Urtheil in Betreff des Maaßes der substituirten Gefängnißstrafe vernichtet und dasselbe anderweit normirt.

Die Gründe sind folgende:

[1.] Die theilweise Beibehaltung der Feststellungen beruht keineswegs auf der rechtsirrthümlichen Annahme, daß der AR. dieselben, insofern sie nicht durch neue Thatsachen oder Beweismittel erfolgreich angegriffen seien, beibehalten müsse, sondern vielmehr auf etner eingehenden selbstständigen Nachprüfung der den beibehaltenen Feststellungen zum Grunde liegenden Beweise.

[2.] Die Feststellung verschiedener selbstständiger Zolldefraudationen verletzt in keiner Weise den dem § 74 des R.-StGB.'s zum Grunde liegenden Begriff der Selbstständigkeit; und daß den Angeklagten unter den ausdrücklich festgestellten Voraussetzungen des § 155 des V.-Zollges.'s für jeden selbstständigen Defraudationsfall ein — das gesetzliche Maaß nicht überschreitender — Wertherſatz auferlegt worden ist, entspricht vollständig dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes.

[3.] Die §§ 136 Nr. 9 und 145 des V.-Zollges.'s drohen für den Fall, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern, eine dem sechsfachen Betrage der hinterzogenen Gefälle gleichkommende Zolldefraudationsstrafe an. Ein derartiger Fall liegt nach der unangefochtenen Thatfeststellung des AR.'s nicht vor. Denn daß die Angeklagten die unter Verwilligung

theilweisen Zollerlasses aus dem Auslande bezogenen Weine nicht zur Beförderung ihres Gewerbes, also bestimmungswidrig verwendet haben, ist weder behauptet, noch festgestellt worden. Insbesondere steht der dem R. gemachte Vorwurf, die für Rechnung der Mitangeklagten an seine Adresse versandten Weine durch deren Weiterbeförderung an die eigentlichen Besteller und Eigenthümer nach Bewilligung der Zollermäßigung bestimmungswidrig verwandt zu haben, mit der thatsächlichen Feststellung des AR.'s, nach welcher die Angeklagten den theilweisen Zollerlaß gemeinschaftlich durch Täuschung der Zollbehörde erschlichen haben, im direkten Widerspruche. Eines näheren Eingehens auf die Motive der Strafschärfung im Falle des § 136 Nr. 9 des V.-Zollgef.'s bedarf es nicht, da der Wortlaut der Entscheidung des AR.'s entschieden zur Seite steht.

[4.] Der § 162 V.-Zollgef.'s welcher bestimmt, daß im ersten Falle der Zolldefraudation die der prinzipalen Geldstrafe zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen soll, faßt den ersten Fall der Defraudation zwar nur im Rückfalle auf. Daraus folgt aber nicht, daß auch beim Zusammentreffen mehrerer im ersten Falle verübter Zolldefraudationen dem Gesammtbetrage der dadurch verwirkten, nach § 78 des R.-StGB.'s in ihrem vollen Betrage zusammen zu rechnenden Geldstrafen nur eine Freiheitsstrafe von höchstens sechsmonatlicher Dauer substituirt werden darf. Die ausdrückliche Hinweisung auf den Strafumwandlungs-Maaßstab der Landesgesetze im zweiten Absatze des § 162 cit. läßt vielmehr deutlich erkennen, daß im Fall der Konkurrenz mehrerer selbstständiger Zolldefraudationen die Anwendbarkeit der im § 78 Abs. 2 des R.-StGB.'s für die Umwandlung mehrerer Geldstrafen in Freiheitsstrafen gegebenen Vorschriften keineswegs hat ausgeschlossen werden sollen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Digitized by Google

1. 2. Beamte. – Feuerdistriktskommissarien. – Vorgesetzter. 3. Realkonkurrenz. – Einzelstrafen.

1. Auf Grund der Feuerlöschungsordnung für die Provinz Brandenburg vom 11. Oktober 1847 bestellte Feuer-Distriktskommissarien sind Beamte im Sinne des § 114 StGB.'s.

StGB. § 114 [n. 8]. 359 [n. 31. 20].

2. Der zur Stellung des Strafantrags berechtigte amtliche Vorgesetzte derselben ist der Landrath.

StGB. § 196 [n. 16]; Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg v. 11. Oktbr. 1847 § 23. 27. 31.

3. Die durch real konkurrirende Mißthaten verwirkten Strafen dürfen nicht zusammengerechnet, sie müssen selbstständig arbitrirt werden und ist dann die schwerste (Einsatzstrafe) zu erhöhen.

StGB. § 74 [n. 23].

Erk. (V. I.) v. 30. April 1875 c. v. Rupert (348 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. – Anbringung.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der präklusiven Rechtsmittelfristen ist nur dann beim Obertribunal anzubringen, wenn das letztere eine Nichtigkeitsbeschwerde in dem Falle des § 373 StPO. zurückgewiesen oder den Antrag auf Abänderung der zurückweisenden Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz (§ 372) abgelehnt hat; nicht aber wenn es nur auf eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Verfügung des Berufungsrichters entschieden hat, wodurch dieser den Antrag auf Abänderung der eine Berufung zurückweisenden Verfügung des

Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz abgelehnt hatte.

StPO. § 417.

Beschl. (I.) v. 30. April 1875 c. Stooß (103 B. I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Urkundenfälschung, intellektuelle. – Strafverbüßung für einen Andern. – Vorsätzlichkeit.
2. Vorlesung.

1. Es ist intellektuelle Urkundenfälschung, wenn Jemand sich unter dem Namen eines Andern zur Abbüßung einer gegen diesen erkannten Freiheitsstrafe stellt und dadurch bewirkt daß die Strafverbüßung in den Büchern und Registern der Gefängnißverwaltung beurkundet wird, während sie nicht erfolgt war.

Als Vorsatz genügt, neben der Absichtlichkeit der Handlung das Bewußtsein, daß die That, mochte sie auch auf einen andern Zweck gerichtet sein, diesen Erfolg haben werde.

StGB. § 271 [n. 19. 4].

2. Zum Beweise eines früher abgelegten Geständnisses eines Mitschuldigen ist die Vorlesung des dasselbe enthaltenden Protokolls gestattet.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 45] § 21.

Erk. (Z. II.) v. 4. Mai 1875 c. Gabriel (546 II. Cr.)

Das OTr. sprach vorstehende Rechtssätze aus, zu 2 mit der Begründung, daß es sich nicht darum gehandelt habe von G. (welcher das dem Mitangeklagten W. mitbelastende Geständniß früher abgelegt hatte) ein Zeugniß zu erlangen, sondern nur darum, zu konstatiren, daß G. ein solches Geständniß abgelegt habe.

Antrag d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Preßgesetz. – Redakteur. – Milderes Recht.

Die im § 20 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 erfolgte grundsätzliche Normirung der Verantwort-

Digitized by Google

lichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift, enthält materielles Strafrecht und gestattet keine rückwirkende Anwendung, wo — wie in Preußen — das frühere Recht das mildere war.

R.-Preßgeſ. v. 7. Mai 1874; Pr. Preßgeſ. v. 12. Mai 1851 § 37; StGB. § 2 [u. 10].

Erk. (Z. II.) v. 4. Mai 1875 c. Heßdörfer (509 II. Cr.).

H. iſt als verantwortlicher Redakteur einer Zeitung wegen Vernachläſſigung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei Aufnahme eines ſeinem Inhalt nach aus § 286 StGB.'s ſtrafbaren Artikels unter Anwendung des § 37 des Preßgeſ.'s v. 12. Mai 1851 verurtheilt. Die Berufung des StA.'s, die ihren Angriff dahin richtete, daß nicht nach § 186 StGB.'s in Verbindung mit § 20 des inzwiſchen in Kraft getretenen R.-Preßgeſ.'s v. 7. Mai 1874 verurtheilt worden ſei, wurde vom AG. zurückgewieſen. Die RB. des OStA.'s rügt Verletzung des § 20 cit. und führt aus: deſſen allgemeine Beſtimmung in Abſ. 2 beziehe ſich auch auf den Redakteur einer periodiſchen Druckſchrift, rückſichtlich deſſen Abſ. 2 noch die beſondere Vorſchrift hinzugefügt, daß er als Thäter zu beſtrafen ſei, wenn nicht durch beſondere Umſtände die Annahme ſeiner Thäterſchaft ausgeſchloſſen werde; durch dieſe Vorſchrift habe das Geſetz nur eine in der beſonderen Stellung eines Redakteurs begründete Präſumtion dafür aufſtellen wollen, daß er den Inhalt des Artikels vor der Veröffentlichung gekannt habe; die Zuläſſigkeit des Gegenbeweiſes gegen dieſe Präſumtion ſei im Geſetz ſelbſt ausgeſprochen und daraus folge unmittelbar, was ſowohl in dem Wortlaut des § 20, als in den Motiven begründet ſei, daß derſelbe nicht ein beſonderes Preßvergehen des Redakteurs ſtatuire, daß es ſich vielmehr lediglich von einer Beſtimmung des formellen Rechts, von einer prozeſſualiſchen Beweisregel handle, die mit dem in Kraft treten des Geſetzes ſofort auf alle nicht endgültig entſchiedenen Sachen anwendbar werde. Das OTr. verwarf die RB. unter folgenden Erwägungen:

Der § 34 des Pr. Preßgeſ.'s v. 12. Mai 1851 beſtimmte: „Für das durch eine Druckſchrift begangene Verbrechen oder Vergehen iſt jeder verantwortlich, welcher nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen als Urheber oder Theilnehmer ſtrafbar iſt". Eine beſondere Norm für die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodiſchen Druckſchrift gab das Geſetz nicht, für dieſelbe waren daher ebenfalls die allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätze maß-

Digitized by Google

gebend. Unter der Herrschaft des Preußischen Preßgesetzes gab es denn auch keine rechtliche Vermuthung dafür, daß der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes als solcher Thäter oder Theilnehmer einer durch einen darin abgedruckten Artikel begangenen strafbaren Handlung sei, es war vielmehr in jedem einzelnen Falle thatsächlich zu prüfen, ob aus der Stellung des Redakteurs in Verbindung mit den obwaltenden Umständen die Schuld oder Nichtschuld des Redakteurs, als Thäters oder Theilnehmers, namentlich seine Kenntniß oder Nichtkenntniß des strafbaren Artikels seines Blattes zu folgern sei. Anders ist die strafrechtliche Stellung des Redakteurs nach dem R.-Preßges. v. 7. Mai 1874. Der Gesetzgeber stellt auch hier in § 20 Abs. 1 den Satz an die Spitze, daß die kriminelle Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift nach den allgemeinen Strafgesetzen sich bestimme; es folgen dann aber verschiedene specielle Vorschriften, welche auf der legislatorischen Erwägung beruhen, daß die eigenthümliche Natur der Presse für die Stellung der bei Preßerzeugnissen thätigen Personen und deren Haftung besondere Bestimmungen erfordern, wenn nicht die Wirksamkeit des Strafgesetzes beschränkt werden solle. In erster Linie ist denn auch in dem Abs. 2 des § 20 die Verantwortlichkeit des hier besonders in Betracht kommenden Redakteurs einer periodischen Druckschrift regulirt und zwar dahin, daß derselbe als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen werde. Diese Regel des Abs. 2 findet in der besonderen Stellung des Redakteurs und seiner Thätigkeit bei Herstellung des Inhalts der Druckschrift ihre legislatorische Begründung, dieselbe erscheint als der Ausdruck des materiellen Sachverhalts und stellt nicht eine Beweisregel oder eine praesumtio doli auf, enthält vielmehr die Feststellung einer Consequenz, welche sich aus den realen Verhältnissen der Presse und den Aufgaben des Redakteurs dem Publikum und seinen Mitarbeitern gegenüber ergiebt. Das Gesetz läßt nun aber in Abs. 2

Digitized by Google

Ausnahmen von der Regel zu. Der Redakteur ist straffrei, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme der Thätetschaft ausschließen. Es kommen hier gesetzlich nur „besondere" Umstände in Betracht, und zwar solche aus denen sich ergiebt, daß der Redakteur den strafbaren Inhalt bei der Veröffentlichung nicht gekannt hat und diese Unkenntniß nicht auf einem Verschulden desselben beruht. Diese Umstände sind, wenn sie nicht in dem dem Richter vorliegenden Thatbestande zu Tage treten, von dem Redakteur besonders anzuführen und nachzuweisen. Hiernach ist die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift im Reichspreßgesetze grundsätzlich, nach Regel und Ausnahme normirt, und diese Normirung enthält, wie nicht zu bezweifeln, materielles Strafrecht. Die Auffassung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß für die Verantwortlichkeit des Redakteurs der Abs. 1 § 20 maßgebend sei, und das Gesetz in dem Abs. 2 nur eine Präsumtion dafür habe aufstellen wollen, daß derselbe den Inhalt der von ihm redigirten Druckschrift vor der Veröffentlichung gekannt habe, erscheint nach dem Vorstehenden nicht zutreffend. Daß nun die strafrechtliche Stellung des Redakteurs unter Herrschaft des Reichspreßgesetzes, schon mit Rücksicht auf die Frage des Schuldbeweises, eine minder günstige ist, als die, welche ihm das Preußische Preßgesetz gab, bedarf keiner weitern Ausführung, und es kann daher der Abs. 2 des § 20 des erstgenannten Gesetzes angesichts der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des StGB.'s auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden. Wollte man aber auch den § 20 des Reichs-Preßgesetzes im Sinne der Nichtigkeitsbeschwerde auffassen, so würde doch davon auszugehen sein, daß der Abs. 2 desselben eine auf materiellen Gründen beruhende Rechtsvermuthung und nicht lediglich eine prozessualische, dem formellen Rechte angehörende Beweisregel enthalte, eine rückwirkende Anwendung der Bestimmung des Abs. 2 daher, zumal im Strafverfahren ausgeschlossen sein.

Antr. d. GStA: gleichl. [48.—8.]

Uebertragung eines geistlichen Amtes. – Stellvertretung. – Administration.

Die Wahrnehmung der Funktionen eines geistlichen Amts durch einen im Voraus bestellten Stellvertreter, ist nicht durch eine neue der Anzeige bedürfende Anstellung oder Beauftragung bedingt.

Gesetz v. 11. Mai 1873 § 3. Vgl. RbOTr. 15. S. 639.

Erk. (Z. II.) v. 4. Mai 1875 c. M. & St. (501 II. Cr.).

Nach dem Abgange des Präses eines Theologenkonvikts hatte der von dem Bischof M. schon vor Erlaß der Kirchengesetze zum Repetenten an dieser Anstalt bestellte S. auf Grund der Statuten derselben die Wahrnehmung der Funktionen des Präses übernommen. Die Anklage findet darin eine neue, der — nicht erfolgten — Anzeige an den Oberpräsidenten bedürftige Beauftragung. Die Instanzgerichte sprachen frei. Die RB. des StA.'s führte aus, daß die faktische, dauernde selbstständige Uebernahme eines Amtes ihrem Wesen nach etwas völlig Anderes sei, als eine Stellvertretung und wenn letztere zu einer solchen dauernden Selbständigkeit erweitert werde, sie in ein anderes und neues Verhältniß übergehe, auf welches dann § 3 cit.: Uebertragung eines andern Amtes, zur Anwendung komme und daß die Stellvertretung eines Amtirenden nicht auch die Administration der demnächst vacant werdenden Stelle in sich schließe. Das OTr. hat die RB. aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

Der Appellationsrichter stellt keineswegs fest, daß mit dem Ausscheiden des Dr. H. als Präses der Anstalt die Stellung desselben dauernd und selbstständig auf den Mitangeklagten Dr. St. übergegangen sei, sondern er spricht im Gegentheil nur aus, daß nach der Fassung der Statuten dem Dr. St. schon durch seine Anstellung als Repetent zugleich das Recht ertheilt sei, die amtlichen Funktionen des Präses, wenn dieselben aus irgend einem Grunde von dem Präses selbst nicht wahrgenommen werden, allein auszuüben, daß dieses Recht allerdings ruhte, wenn der Präses vorhanden und nicht verhindert gewesen, indessen, weil es ihm schon bei seiner Anstellung als Repetent übertragen worden sei, ihm beim Wegfallen des Präses d. h. beim Weggange des Dr. H. nicht neu übertragen zu werden brauchte. Diese Ausführung läßt eine unrichtige Auslegung des § 3 a. a. O.

Digitized by Google

nicht erkennen. Denn § 3 setzt die Uebertragung eines anderen geistlichen Amts an einen bereits im Amte befindlichen Geistlichen oder die Verwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde voraus, während der AR. umgekehrt davon ausgeht, daß die bereits vor reichlich 8 Jahren erfolgte Anstellung als Repetent schon die Befugniß zur Wahrnehmung der jetzt von dem Dr. St. versehenen Funktionen in sich geschlossen habe, also weder ein anderes Amt übertragen noch eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt worden sei. Einen ferneren Rechtsirrthum will nun freilich der Oberstaatsanwalt eben darin finden, daß der AR. bei Interpretation der Statuten davon ausgehe, daß die Stellvertretung eines Amtirenden auch die Administration einer demnächst vakant werdenden Stelle in sich schließe beziehungsweise zur nothwendigen Folge habe. Allein auch hierin kann dem OStA. nicht beigetreten werden. Denn der AR. hat nirgends den allgemeinen Satz aufgestellt, daß die Stellvertretung eines Inhabers eines geistlichen Amtes stets und mit Nothwendigkeit auch die Administration der demnächst erledigten Stelle umfasse, sondern er hat nur aus den Statuten der hier in Rede stehenden Anstalt argumentirt, daß dieses für den vorliegenden Fall angenommen werden müsse. Diese Argumentation würde aber mittelst der NB. nur dann angreifbar sein, wenn es rechtlich unzulässig wäre, eine Stellvertretung in dem von dem AR. angenommenen Sinne zu übertragen, was aber wie das OTr. in dem ganz ähnlichen Falle, auf welchen sich der OStA. bezieht, entschieden hat, (vgl. Erkenntniß des OTr.'s vom 8. Oktober 1874 wider Martin in RdOTr.'s 15. S. 639) nicht der Fall ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Kirchengesetze. – Anstellung. – Genehmigung.

Die Genehmigung der Anstellung eines Geistlichen ist, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider

Digitized by Google

erfolgte, auch dann strafbar, wenn sie nicht auf die Uebertragung eines bestimmten Amtes gerichtet, sondern in der Form einer generellen Ermächtigung zu geistlichen Amtshandlungen ertheilt war.

Ges. v. 11 Mai 1873 § 22.

Erk. (V. II.) v. 4. Mai 1875 c. M. (528 II. Cr.).

Das AG. erblickte in der von dem Bischof M. dem Seminarpriester G. ertheilten approbatio pro cura eine Zuwiderhandlung gegen den § 22 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 aus dem Grunde nicht, weil durch jene approbatio dem neugewählten Priester nur ein Fähigkeitszeugniß ausgestellt werde, innerhalb der Diöcese de consensu tamen eorum, quorum interest, also nur unter Zustimmung des betreffenden Pfarrers, geistliche Handlungen vorzunehmen, nicht aber ein bestimmtes Amt übertragen, eine missio specialis ertheilt werde. Das vernichtende Erkenntniß des OTr.'s führt zunächst aus: daß die approbatio pro cura eine generelle Ermächtigung zur Vornahme geistlicher Funktionen in sich schließe, hierin aber zugleich eine für den Fall des Eintritts der Bedingung, an welche sie durch die Worte de consensu etc. geknüpft war, ertheilte Genehmigung dieser Vornahme enthalten sei und fährt dann fort:

Nach Inhalt des im § 22 bezogenen § 2 l. c. steht die Anordnung der Hülfsleistung in einem geistlichen Amte, mithin auch der Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen, der Uebertragung eines geistlichen Amtes gleich. Die Genehmigung der Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen ist daher im Sinne des § 22 die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes, sofern nicht, wie das Appellationsurtheil annimmt, dieses Gesetz als nothwendig voraussetzt, daß die Genehmigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem speciell bestimmten Amte ertheilt sei. Für die Beantwortung dieser Frage fällt vor Allem in's Gewicht, daß das Ges. v. 11. Mai 1873, welches wesentlich den Zweck verfolgt, zu verhindern, daß geistliche Amtshandlungen durch Personen vorgenommen werden, die dazu wegen mangelnder Vorbildung, oder aus anderen Gründen im staatlichen Interesse als ungeeignet erscheinen, zur Erreichung dieses Zweckes die Benennung

Digitized by Google

der mit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu Betrauenden an eine staatliche Behörde, den Ober-Präsidenten, gebietet, und die Verpflichtung hierzu den geistlichen Oberen auferlegt. Der § 3 des Gesetzes dehnt diese Verpflichtung selbst auf den Fall aus, wo einem bereits im Amte stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen werden soll. Es fehlt nun aber an jedem inneren Grunde, aus welchem das Gesetz die unterlassene Benennung des Geistlichen in dem Falle unter Strafe stellte, wo der geistliche Obere die Vornahme von Amtshandlungen in einem einzelnen bestimmten Sprengel genehmigte, nicht aber in dem Falle, wo er zur Vornahme von Amtshandlungen in jedem Sprengel seiner Diöcese im Voraus die Genehmigung ertheilte, während doch eine solche generelle Genehmigung das staatliche Interesse in weit höherem Grade berührt, und insbesondere die eben erwähnte Bestimmung des § 3 cit. unwirksam macht. Gleichwohl würde, wenn das Gesetz in derjenigen Fassung, in welcher es erlassen ist, zu einer solchen Auslegung nöthigte, nur gemäß derselben entschieden werden können. Nun ist zuzugeben, daß mit dem Worte „Anstellung", dessen sich das cit. Gesetz, insbesondere in den §§ 1. 3. 15. 16 bedient, der Begriff der Uebertragung einer bestimmten Stelle verbunden zu sein pflegt; daß die §§ 1. 3, indem sie von der Uebertragung eines geistlichen Amtes, von einer Stellvertretung in demselben, von der Verwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde, reden, zunächst im Auge gehabt haben, es handle sich um eine bestimmte Stelle, daß dies insbesondere von dem § 15 gilt, nach welchem der Kandidat, dem ein geistliches Amt übertragen wird, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen ist. Wenn man aber erwägt, daß die Worte „Anstellung", „geistliches Amt", in einem von ihrer gewöhnlichen Bedeutung abweichenden Sinne jedenfalls schon insofern gebraucht sind, als sie, wie bereits angeführt, auch die Vornahme einzelner Amtshandlungen einbegreifen, so

Digitized by Google

kann ihnen auch in der hier fraglichen Beziehung nicht ein so beschränkter Sinn beigelegt werden, daß diejenige Auslegung des Gesetzes ausgeschlossen wäre, welche auf das Entschiedenste der ratio legis entspricht. Allerdings kann von der Bestrafung der, zur Vornahme einzelner Amtshandlungen ertheilten Genehmigung nicht die Rede sein, wenn nicht bestimmte Amtshandlungen stattgefunden haben. Daraus folgt aber nicht, daß die Amtshandlungen schon zu der Zeit bestimmt gewesen sein müssen, wo unter der Bedingung der Zustimmung des zu ihrer Ertheilung Berechtigten die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in allen Pfarrsprengeln der Diözese zum Voraus genehmigt wurde. Ob in einem solchen Falle der geistliche Obere von der wirklich stattgefundenen Vornahme geistlicher Amtshandlungen Kenntniß erlangt habe, ist rechtlich ohne Bedeutung, da durch seine Nichtkenntniß die Strafbarkeit der von ihm zu jener Vornahme bedingungsweise im Voraus ertheilten Genehmigung nicht aufgehoben werden kann. Diesem nach unterliegt das angegriffene Urtheil, welches den § 22 cit. aus dem Grunde für nicht anwendbar erachtet, weil der Angeklagte nicht zur Uebertragung eines bestimmten Amtes an den ꝛc. G. seine Genehmigung ertheilt habe, der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Beleidigung. – Absicht. – Feststellung. – App.-Richter.

Macht der wegen „Beleidigung" Verurtheilte zuerst in der zweiten Instanz den Einwand, er habe „zur Wahrung eines berechtigten Interesses ꝛc." gehandelt, so kann der App.-Richter die bei ihm obwaltende Absicht zu beleidigen nur auf Grund einer neuen Beweisaufnahme feststellen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 20]. Vgl. RbOTr. 4. S. 351; 6. S. 261; 9. S. 56. 535; 10. S. 696; 12. S. 459. 582; 15. S. 284. 298. 341.

Erk. (V. II.) v. 4. Mai 1875 c. Nolte (420 II. Cr.).

[32.—8.]

---

1. App.-Richter. – Beweisantrag. – Ablehnung.
2. Betrug. – Versuch.

1. Es begründet Nichtigkeit, wenn der AR. die Ablehnung eines Beweisantrags, wodurch das Gegentheil des vom ersten Richter festgestellten belastenden Sachverhalts dargethan werden soll, lediglich darauf stützt, daß der letztere die betreffende Thatsache und die einzelnen dahin sprechenden Momente für erwiesen angenommen habe.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 67].

2. Der Thatbestand des versuchten Betrugs erfordert, daß die Handlungsweise an sich geeignet war, die beabsichtigte Vermögensbeschädigung herbeizuführen und danach die Vollendung des Vergehens zu bewirken.

StGB. § 263 [n. 76]. § 43 [n. 9].

Erk. (V. II.) v. 4. Mai 1875 c. Scheele (446 II. Cr.).

[Zu 1.] Eine Auffassung des App.-Richters, dahin gehend, daß die beigebrachten Thatsachen, ihren Erweis vorausgesetzt, beziehungsweise aus welchen Gründen sie nicht geeignet gewesen, die erstrichterliche Feststellung zu erschüttern, oder daß die für jene Thatsachen beigebrachten Beweismittel ihrer Beschaffenheit nach ungeeignet erschienen, jene Thatsachen erweislich zu machen, machen die Gründe des Erkenntnisses nicht ersichtlich.

[Zu 2.] So wie der Thatbestand des vollendeten Betruges eine durch den erregten Irrthum wirklich hervorgerufene Vermögensbeschädigung, so erfordert der versuchte Betrug, daß durch die Täuschung eine Vermögensbeschädigung hat herbeigeführt werden können. Daß dies im gegebenen Falle sich so verhalten und worin die mögliche Vermögensbeschädigung bestanden habe, hat der App.-Richter nicht ersichtlich gemacht.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Digitized by Google

Strafantrag. – Mangel. – Nachholung in 2. Instanz.

Der Mangel eines Strafantrags, welchen die Ehefrau des Verhafteten „unter angeblicher ausdrücklicher Zustimmung" ihres Mannes gestellt hat, kann innerhalb der gesetzlichen Frist durch eine nachträgliche — erst im Laufe der zweiten Instanz erfolgende — Genehmigung des Mannes geheilt werden.

StGB. § 61 [n. 33].

Erk. (Z. II.) v. 4. Mai 1875 c. Will (567 II. Cr.)

Wenn in der ersten Instanz auch nur ein Antrag der ihrer Angabe nach unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes handelnden Ehefrau Sch. auf Verfolgung des Angeklagten wegen der gegen seine Dienstherrschaft verübten Diebstähle vorlag, und ein solcher nicht als ausreichend betrachtet werden konnte, so ist diesem Mangel durch die Erklärung abgeholfen worden, welche der [Ehemann] Sch. bei seiner in Folge des Beweis-Resoluts des Kgl. AG.'s stattgehabten Vernehmung abgegeben hat. Daß durch dessen Erklärung die Sache in die Lage gebracht war, als ob die berechtigte Person selbst sofort den Antrag auf Verfolgung gestellt hätte, ist im vorliegenden Falle um so weniger zweifelhaft, als dieselbe bezüglich des erst im Januar 1875 erfolgten Diebstahls von Roggen, wegen welchen Vergehens allein die Verurtheilung in zweiter Instanz erfolgt ist, noch innerhalb der im § 61 des StGB.'s bestimmten dreimonatlichen Antragsfrist, also zu einer Zeit erfolgte, wo ein völlig neuer Antrag des ꝛc. Sch. noch zulässig war. Auch kann hier nicht davon die Rede sein, daß dem Angeklagten durch diese Nachholung in zweiter Instanz eine Instanz entzogen worden sei. Denn das AG. hat in seinem Erkenntnisse nur über eine Handlung des Angeklagten erkannt, welche bereits Gegenstand der Entscheidung des ersten Richters gewesen war, und hat nur, wozu es unbestritten befugt war, auf Grund der von ihm noch veranlaßten neuen Beweisaufnahme die prozessualisch erhebliche Thatsache anderweitig festgestellt, daß Sch. den vor dem Beginn der Unter-

Digitized by Google

ſuchung von ſeiner Frau in angeblichem Einverſtändniſſe mit ihm geſtellten Antrag genehmige, welches Einverſtändniß ſchon der erſte Richter auf Grund der Verſicherung der Frau als thatſächlich vorhanden angenommen hatte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Zeugniß. – Freigeſprochene Mitangeklagte.

Ein rechtskräftig freigeſprochener Mitangeklagter iſt nicht zu einem Zeugniß zuzulaſſen, worin ein Geſtändniß ſeiner Schuld enthalten ſein würde.

Crim.-Ordn. § 313 Nr. 4; § 356 Nr. 8; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 11]. § 22 [n. 22].

Erk. (3. II.) v. 4. Mai 1875 c. Wolf (541 II. Cr.).

W., J. und N. hatten zur Widerlegung der ihnen ſchuldgegebenen vorſätzlichen Mißhandlung des A. und F. drei Zeugen, darunter den in erſter Inſtanz freigeſprochenen Mitangeklagten W., vorgeſchlagen. Dieſe ſollten bekunden, daß ſie ſelbſt den Angriff gegen F. und A. unternommen hätten. Das AG. lehnte den Beweisantrag ab. Die RB. fand hierin unzuläſſige Beſchränkung der Vertheidigung. Das OTr. wies die RB. zurück indem es erwog:

Wenn der App.-Richter dieſen Beweisantrag deshalb ablehnt, weil damit die Zeugen zu einer Anzeige gegen ſich ſelbſt veranlaßt werden würden und jedenfalls auch wenn ſie ſich freiwillig dazu verſtehen ſollten, als geſtändige Schuldige mit dem Zeugeneide nicht würden belegt werden können, ſo entſpricht dieſer Ablehnungsgrund den geſetzlichen Vorſchriften in den §§ 313 (Nr. 4), 356 (Nr. 8) der Crim.-Ordnung.

Antrag des GStA.: gleichl. [28.—8.]

Zweikampf. – Herausforderung. – Freiwilliges Aufgeben.

1. Das Vorhandenſein eines für die Entſchließung: den Zweikampf aufzugeben, maßgebenden Motivs iſt keine die Freiwilligkeit derſelben beeinträchtigende Nöthigung.

2. Die Strafbarkeit aller Betheiligten iſt ausgeſchloſſen, wenn das Aufgeben des Zweikampfs

durch die freiwillige Entschließung nur einer der Parteien herbeigeführt ist.

StGB. § 204 [n. 1].

Erk. (V. I.) v. 5. Mai 1875 c. D. (333 I. Cr.).

D. war wegen Herausforderung zum Zweikampfe, W. wegen Annahme desselben und L. als Kartelträger verurtheilt. D. erhob den Einwand, daß der Zweikampf von ihm freiwillig aufgegeben, indem er selbst den Vorfall mit der Erklärung anzeigt habe, daß er auf eine Genugthuung seitens des Geforderten verzichte. Das AG. hielt diese Anführung für unerheblich indem es ausführt:

> „Wenn D. wirklich in der Meinung, daß der Geforderte den Zweikampf aus nichtigen Gründen ausweiche, selbst von der Ausführung desselben abgestanden wäre, so würde von seiner Seite das Aufgeben des Zweikampfes kein freiwilliges, sondern ein ihm seiner Meinung nach aufgedrungenes gewesen sei. Außerdem erfordere der § 204 StGB.'s den freiwilligen Rücktritt beider Parteien".

Das OTr. hält diese Begründung für rechtlich verfehlt und vernichtet das Erkenntniß des AG.'s indem es erwägt:

Diese Begründung des AR.'s ist darum rechtlich verfehlt, weil für die Anwendung des § 204 cit. nicht die Motive des Rücktritts in Betracht kommen, sondern nur die Freiwilligkeit desselben, diese Freiwilligkeit aber nur die eigene Entschließung im Gegensatze zu einer durch dritte Personen oder durch äußere Umstände herbeigeführten Nöthigung voraussetzt. Die Freiwilligkeit der Entschließung wird dadurch nicht aufgehoben, daß diese Entschließung moralisch geboten ist; denn wo die Wahl freisteht, fällt die Entschließung oft gegen die moralischen Anforderungen aus; der Entschluß ist also nicht darum ein unfreier, weil er von moralischen Gesichtspunkten aus nicht anders ausfallen konnte, als er ausgefallen ist; er ist vielmehr nur dann ein unfreier, wenn er durch eine äußere, die freie Willensbestimmung beeinträchtigende Nöthigung herbeigeführt ist. Diese Nöthigung muß, um die Freiheit der Wahl auszuschließen, auch eine objektive, nicht blos eine nach der Meinung des Wählenden mögliche sein. Nun hat der AR. selbst angenommen, daß der Geforderte W. von dem Zwei-

Digitized by Google

kampf nicht zurückgetreten sei; er kann also nicht davon ausgegangen sein, daß ein freiwilliger Rücktritt des Fordernden D. darum unmöglich geworden sei, weil schon vorher durch den Rücktritt W.'s der beabsichtigte Zweikampf vereitelt worden sei. Die bloße Annahme des Angeklagten D. aber, daß W. zurücktreten werde, beeinträchtigte nicht die Freiheit seiner eigenen Entschließung. Der AR. hat daher, indem er das Vorhandensein eines für die Entschließung maßgebenden Motivs für eine die Freiheit derselben aufhebende Nöthigung erachtet, den § 204 cit. verletzt. Der § 204 cit. ist ferner auch insofern verletzt, als der freiwillige Rücktritt beider Parteien erfordert, dem Rücktritt des Einen derselben die rechtliche Bedeutung abgesprochen ist. Dies kann als zutreffend nicht erkannt werden. Die §§ 201—204 des StGB.'s sind insofern eigenthümlichen, von der Natur der meisten Strafbestimmungen abweichenden Inhalts, als sie ein Delikt konstruiren, welches an und für sich eine Rechtsverletzung, wie sie sonst in Kriminal-Gesetzen vorgesehen ist, nicht betrifft. Die Herausforderung und deren Annahme sind an Willenserklärungen, welche eine strafbare Handlung — den Zweikampf — betreffen, aber an und für sich nur als Vorbereitungshandlungen angesehen werden könnten und daher straflos bleiben müßten, wenn sie nicht in den §§ 201—203 selbstständig mit Strafen bedroht wären. Das Vorgehen des Gesetzgebers, für bloße Willenserklärungen, welche ein künftiges Delikt vorbereiten, eine besondere Strafsanktion aufzustellen, kann nur in kriminalpolitischen oder polizeilichen Gesichtspunkten seine Erklärung finden; es bezweckt die möglichste Verhütung des Zweikampfs selbst, indem es schon die vorbereitenden Schritte unter Strafe stellt. Von gleichem Gesichtspunkt muß auch der § 204 cit. angesehen werden; er will die Beseitigung des schon vorbereiteten Zweikampfs erleichtern, indem er für den Fall des Rücktritts die eigentlich schon durch die Herausforderung und durch die Annahme verwirkten Strafen wegfallen läßt. Es sind dies also ähn-

Digitized by Google

liche Rücksichten, wie sie in Bezug auf den Versuch zu der Bestimmung des § 46 des StGB.'s geführt haben. Hält man dies fest, so ist auf den Gebrauch des Plurals in den Worten des § 204: „wenn die Parteien den Zweikampf freiwillig aufgegeben haben" kein allzugroßes Gewicht zu legen, vielmehr anzunehmen, daß dieser Plural nur gewählt worden ist, weil bei jedem Zweikampf zwei Personen in Betracht kommen, die Bedeutung der Vorschrift aber allein in dem freiwilligen Aufgeben zu suchen ist. Wollte man die Vorschrift wörtlich anwenden, so würde dieselbe kaum anders als in denjenigen Fällen zutreffen, in denen erst auf dem Kampfplatze selbst eine Versöhnung eintritt; in allen anderen Fällen würde ein gleichzeitiges freiwilliges Zurücktreten, wie es der AR. zu erfordern scheint, nicht stattfinden und es würde daher, wenn eine Partei den Rücktritt definitiv erklärt hat, die andere überhaupt nicht mehr freiwillig zurücktreten können, daher für keine von beiden Straflosigkeit eintreten. Der Gesetzgeber kann aber am wenigsten gewollt haben, daß der Rücktritt des Versöhnlichen unter den Parteien, welcher das Aufgeben des Zweikampfs thatsächlich herbeiführt, nicht einmal für ihn selbst die Straflosigkeit herbeiführen, diese vielmehr durch Unversöhnlichkeit des Gegners vereitelt werden könne. Ist hiernach anzunehmen, daß der § 2 des StGB.'s auch dann Anwendung findet, wenn das Aufgeben des Zweikampfes durch die freiwillige Entschließung nur einer der Parteien herbeigeführt ist, so kommt dies auch demjenigen zu Statten, welcher seinerseits eine solche Entschließung nicht getroffen hat. Die Konsequenz entspricht dem Zwecke des Gesetzes und es kann ein Bedenken hiergegen nicht aus der Betrachtung entnommen werden, daß das Gesetz nur für Denjenigen Straflosigkeit gewollt haben könne, welcher selbst zur Verhütung des Zweikampfs beiträgt; denn diese Argumentation würde dadurch widerlegt, daß im Falle der Versöhnung auch die Kartellträger straflos bleiben, gleichviel ob sie selbst — wie im Fall des § 209 erfordert ist — zur Verhütung

Digitized by Google

des Zweikampfs beigetragen haben oder nicht. Die in Betreff der Beurtheilung der Schuld des Angeklagten D. vorgekommene Gesetzesverletzung wirkt demnach auch in Bezug auf die beiden anderen Angeklagten.

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Verfolgungsantrag. – Vater. – Väterliche Gewalt.

1. Der Nichtigkeitsrichter ist berufen, selbst zu prüfen ob ein wirksamer Strafantrag vorliegt.

StGB. § 61 [n. 34].

2. Die einmal durch den Austritt aus dem väterlichen Hause und die Uebernahme einer selbstständigen Beschäftigung erloschene väterliche Gewalt lebt durch spätere Rückkehr in das väterliche Haus nicht von selbst wieder auf.

StGB. § 195 [n. 4].

Erk. (V. I.) v. 5. Mai 1875 c. Gabriel (280 I. Cr.).

G. hatte dem T. Körperverletzung zugefügt und war auf Strafantrag des Vaters des letztern bestraft. In der Appellationsinstanz bestritt G. daß der Vater des bereits 38jährigen T. zur Stellung des Antrags befugt sei und stellte zum Nachweis daß T. sich nicht mehr in väterlicher Gewalt befinde, unter Beweis, daß derselbe nach erlangter Großjährigkeit mit Genehmigung des Vaters als Wirthschaftsinspektor und als Sequester gegen Gehalt und freie Station, sowie später als Vertreter eines erkrankten Gutsbesitzers in gleicher Weise Güter selbstständig kürzere Zeit bewirthschaftet habe. Der AR. lehnte den Beweisantrag ab, weil daraus ein Fall der Aufhebung der väterlichen Gewalt sich nicht ergeben würde, indem T. die übrige Zeit im väterlichen Hause von seinem Vater unterhalten und diesem in der Wirthschaft behülflich gewesen, mithin nicht gefolgert werden könne, daß er eine abgesonderte Wirthschaft errichtet oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder ein öffentliches Amt bekleidet habe. In dieser Ausführung fand das OTr. einen rechtsgrundsätzlichen Verstoß gegen § 210. 212 ALR. II. 2 und vernichtete das Erkenntniß des AG.'s unter Zurückverweisung zu anderweiter Verhandlung. Gründe:

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Römischen Rechts hatte sich in Deutschland ein feststehendes Gewohnheitsrecht dahin ausgebildet, daß mit der Errichtung einer

Digitized by Google

separata oeconomia Seitens des Hausſohnes die väterliche Gewalt über denſelben aufhöre, offenbar von dem Gedanken ausgehend, daß derjenige, welcher durch die von ihm äußerlich in der Geſellſchaft eingenommene Lebensſtellung als völlig ſelbſtſtändig erſcheint, auch rechtlich als ſelbſtſtändig angeſehen werden müſſe. Das ALR., welches dieſen Rechtszuſtand vorfand, ſchloß ſich in der von ihm aufgeſtellten Theorie demſelben an, ging aber noch einen Schritt weiter, indem es (§ 212 a. a. O.) auch denjenigen für entlaſſen aus der väterlichen Gewalt erklärt, welcher ohne separatam oeconomiam zu haben, ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet. Suarez motivirt in ſeinen amtlichen Schlußvorträgen dieſe Erweiterung des bis dahin geltenden Rechts wie folgt:

> „Iſt der Sohn majorenn, ſo muß man die Aufhebung der väterlichen Gewalt möglichſt begünſtigen. Ein 24jähriger Menſch muß für fähig geachtet werden, ſeine Handlungen ſelbſt zu dirigiren und braucht nicht mehr den ihm in der Regel läſtigen, das Publikum aber in vielen Fällen genirenden, Kappzaum der väterlichen Gewalt. Daher ſind separata oeconomia, Amt, eigenes Gewerbe, ohne Unterſchied und Einſchränkung für modus tollendi erklärt: § 210—213“ (Jahrb. Bd. 41 S. 137).

Demzufolge tritt nach Preußiſchem Recht grundſätzlich derjenige aus der väterlichen Gewalt, welcher für ſich ſelbſt (nicht für ſeinen Vater) eine Berufsthätigkeit, ſei es ein Amt oder ein eigenes Gewerbe, übernimmt, welche ihm einen ſelbſtſtändigen Unterhalt, wenn auch nicht vollſtändig, gewährt, doch zu gewähren an ſich geeignet iſt. Hiervon ausgehend hat das Kgl. OTr., Civ.-Sen., denn auch bereits in ſeinem Erkenntniſſe v. 16. Juni 1865 (Strieth. Arch. Bd. 58 S. 348) ausgeſprochen,

> daß ein großjähriger Sohn, welcher bereits mehrere Jahre mit Bewilligung ſeines Vaters als Oekonomie-Inſpektor gegen ein Jahresgehalt von 100 bis 120 Thaler konditionirt habe und ſich davon ſtandesgemäß habe ernähren können, aus der väterlichen Gewalt für entlaſſen anzuſehen ſei.

Von dieſem Geſichtspunkte aus erſcheinen die thatſächlichen

Digitized by

und unter Beweis gestellten Behauptungen der Appellations-Rechtfertigung an sich erheblich, und der AR. durfte die Beweisaufnahme nicht deshalb ablehnen, weil aus ihnen die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht folge. Mag auch zuzugeben sein, daß es besondere Umstände geben könnte, welche der Richtigkeit jener Thatsachen ungeachtet, ein Fortbestehen der väterlichen Gewalt bedingen würden, so würde es doch der Feststellung dieser besonderen, eine Ausnahme von der Regel bildenden Umstände durch den AR. bedurft haben. In der von dem AR. erwähnten Thatsache allein, daß T., nachdem er verhältnißmäßig nur kurze Zeit außerhalb des väterlichen Hauses konditionirt habe, jedesmal in dieses zurückgekehrt und von seinen Eltern unterhalten sei, ist jedenfalls ein besonderer Umstand nicht zu finden; denn war die väterliche Gewalt durch den Austritt des T. aus dem väterlichen Hause und resp. durch die Uebernahme einer selbstständigen Beschäftigung einmal erloschen, so lebte sie durch die spätere Zurückkehr in das väterliche Haus und in die frühere Stellung, mochte diese auch nach noch so kurzer Zeit erfolgen, nicht wieder auf.

Antr. d. GStA.: entgegen. [47.—6.]

Schleswig-Holstein. – Patent v. 20. März 1807. – Abgabe für Hunde.

Das Patent für Schleswig-Holstein v. 20. März 1807 über die Lösung der Hundezeichen ist kein Abgabengesetz im Sinne des Tit. 21 Abschn. 4 der StPO. v. 25. Juni 1867.

Schl.-Holst. Patent v. 20 März 1807; StPO. § 485. 391.

Erk. (Z. I.) v. 5. Mai 1875 c. Holtorff (378 I. Cr.).

Nach dem cit. Patent muß für Hunde ein polizeiliches Zeichen gegen Zahlung eines zur Ortsarmenkasse fließenden Geldbetrages gelöst werden. Hunde die ohne Zeichen umherlaufen sollen getödtet und der Eigenthümer mit einer Strafe von 4 Thaler belegt werden. Gegen ein hiernach verurtheilendes Erkenntniß 2. Instanz wurde RB. eingewendet, die bei dem Charakter der bestraften Handlung als Ueber-

Digitized by Google

tretung nur dann nach StPO. § 485. 391 zulässig war, wenn sie als Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Erhebung von Abgaben und Gefällen angesehen werden konnte. Das OTr. wies aber die NB. zurück, weil dies nicht der Fall sei, indem es erwog:

Will man auch die Anordnungen der §§ 1 bis 6 des gedachten Patents als auf Einführung einer besonderen Abgabe für das Halten von Hunden gerichtet und die Lösung des Zeichens bei der Polizeibehörde als die Form der Entrichtung derselben ansehen, so fehlt doch jeder ersichtliche Nachweis dafür, daß das vorgeschriebene ständige Tragen dieses Zeichens mit der steuerlichen Natur der Abgabe in Verbindung zu bringen und etwa als eine die Sicherung des Eingangs der Steuer bezweckende Kontrolmaßregel aufzufassen sei. Die Vorschrift des § 4 l. c. wonach jeder Hund, welcher ohne das Zeichen umherläuft getödtet werden soll, trägt vielmehr eine selbstständige polizeiliche Bedeutung insofern in sich, als sie in der unterlassenen Tragung des Zeichens einen genügenden Grund findet, den betreffenden Hund zu beseitigen und auf diese Weise auf Verminderung und Unschädlichmachung der Hunde im Allgemeinen hinzuwirken, wie sich dieses überhaupt als die Tendenz der Verordnung in allen ihren Bestimmungen erweist. Ebensowenig trägt die dem Eigenthümer nach § 8 l. c. obliegende Leistung von 4 Thaler auch nur theilweise einen steuerlichen Charakter; sie erscheint nicht als eine vermöge der Finanzhoheit des Staats angeordnete Abgabe für die mittelbaren oder unmittelbaren Zwecke des Staats, sondern insofern als die eine Hälfte der Armenkasse, die andere demjenigen zufallen soll, welchem das Todtschlagen der Hunde aufgetragen worden, theilweise als Strafe zu Gunsten eines milden Zwecks, theilweise als Ersatz für eine durch den Auftrag der Polizei nothwendig gewordene Mühewaltung eines Dritten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by Google

Nassau. – Forstweidefrevel. – Materie.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Forstweidefrevel sind durch das StGB. nicht außer Geltung gesetzt.

Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 § 2 [n. 7]; Nass. Forststrafgesetz v. 6 Jan. 1860.

Erk. (V. I.) v. 5. Mai 1875 c. Zapp (354 I. Cr.)

Das Nassauische Forststrafgesetz v. 6. Jan. 1860 enthält in § 15 bis 19 Bestimmungen über vorsätzliche und unvorsätzliche Forstweidefrevel, denen das Berufungsgericht die fortdauernde Gültigkeit deshalb abspricht, weil die Handlungen unter den Begriff der Vermögensbeschädigung fielen und der diese erschöpfend behandelnde § 281 des Preuß. (§ 303 des Reichs-) StGB.'s im Sinne des Art. 6 der Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867 eine „Materie" umfasse, deren strafrechtliche Regelung durch das eingeführte neue Gesetz alle vom letzteren abweichenden älteren Strafbestimmungen über denselben Gegenstand und damit auch die erwähnten Vorschriften über Forstbeschädigungen beseitige. Auf RB. des StA.'s erfolgte Vernichtung. Gründe:

Es ist weder richtig, daß § 281 des Pr. StGB.'s die Materie der Beschädigung fremden Eigenthums hat erschöpfen wollen, wie zahlreiche anderweite auf die Beschädigung fremden Grundeigenthums und namentlich auch gerade auf die Waldungen sich beziehende Vorschriften z. B. die §§ 286 bis 288, 349 Nr. 1, 2 bestätigen, noch daß die §§ 15—19 des Nassauischen Gesetzes unter allen Umständen einen wirklichen Schaden an einer im Forstschutze stehenden fremden Sache, also eine Vermögensbeschädigung, voraussetzen, indem nach § 16 letzter Absatz und § 18 Nr. 1 daselbst der vorsätzliche wie der unvorsätzliche Forstweidefrevel einer Strafe auch dann unterliegen, wenn ein nachweisbarer Schaden nicht verübt ist. Wald und Flur als Objekte des Nutzens und der Fruchterzeugung sind von jeher vermöge der Verschiedenartigkeit der dabei in Betracht kommenden allgemeinen und speziellen Rücksichten Gegenstand einer besonderen Behandlung Seitens der Strafgesetzgebung gewesen, welche in meistens nur den provinziellen und örtlichen Bedürfnissen und Anschauungen entnommenen und angepaßten Forst- und

Digitized by Google

Feld-Ordnungen ihren Ausdruck erhielt. Sie bildeten eine Materie, worüber das Strafgesetzbuch nur vereinzelte einen überall zutreffenden gemeinschaftlichen Ausgangspunkt nicht bietende Anordnungen traf und welche im Uebrigen zu denjenigen gehörte, bezüglich deren als solche das neue Gesetz nichts bestimmte und bestimmen wollte. So wie es hiernach auch ohne die besondere Hinweisung des Art. VI auf die Forstpolizeigesetze keinem Anstand begegnen konnte, das Nassauische Gesetz vom 6. Jan 1860, soweit es nicht durch die gleichzeitige Einführung einzelner Preuß. Gesetze eine Aenderung erlitten, unter dem Gesichtspunkte einer im Strafgesetzbuch nicht vorgesehenen Materie als fortbestehend anzuerkennen, so unterliegt dieses noch weniger einem Bedenken gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzgebers, welche die auf die Forstpolizei bezüglichen von der Verordnung selbst nicht betroffenen Anordnungen in Kraft behielt. Wenn das Berufungsgericht dagegen auf die Beschränkung jener Aufrechthaltung auf polizeiliche Strafbestimmungen verweist und Strafandrohungen über Forstbeschädigung, weil sie wirkliche Eingriffe in fremdes Eigenthum betreffen, den blos vorbeugenden Zweck der Polizeigesetze abspricht, so mag dieser Letztere im Allgemeinen zugegeben werden, es schließt derselbe aber nicht aus, daß die Polizeistrafgesetzgebung durch Repression geringfügiger Rechtseingriffe vorbeugend gegen die schwereren wirkt, zum Anderen entscheidet er nicht über den Begriff einer „auf die Forst-Polizei bezüglichen Strafbestimmung" wie Art. VI solchen im Auge hat. Derselbe beruht auf der älteren vor dem Strafgesetzbuch liegenden Terminologie und bildet den Gegensatz zu den auf den Schutz des Forsteigenthums bezüglichen Kriminalvorschriften. Daß aber in diesem Sinne die Polizeigesetze auch Handlungen treffen, welche sich als Eingriffe in fremdes Eigenthum darstellen, ergeben gerade die Bestimmungen der Feldpolizeiordnung v. 1. Novbr. 1847, bezw. das Gesetz v. 13. April 1856 §§ 41 bis 43 und 45, welche Art. III der Verordn. v. 25. Juni 1867 in Nassau zur Einführung

Digitized by Google

gebracht hat; es ergeben dieses ferner, die Ostpreuß. Forstordnung v. 3. Dezbr. 1775, das Publikandum der Kriegs- und Domänenkammer für Posen, das Rheinische Ruralgesetz von 1791 und die zahlreichen sonstigen auf den Schutz des Forst- und Feldeigenthums bezüglichen Provinzial- und Spezialgesetze und Erlasse (vgl. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II. § 382, Oppenh. Rechtspr. 6. S. 479; 12. S. 420; 15. S. 268. 610) deren fortdauernde Giltigkeit als besondere von dem Strafgesetzbuch als solche nicht berührte Materie, ungeachtet das Einführungsgesetz v. 14. April 1851 Art. II ihre spezielle Hervorhebung nicht einmal für nothwendig erachtete, konstant anerkannt worden ist. Ebensowenig wie Art. VI der Vdn. v. 25. Juni 1867 hat § 2 des Einf.-Ges.'s z. R.-StGB. eine Aenderung eintreten lassen, indem auch dort die Landesstrafgesetzgebung hinsichtlich der Forstpolizei aufrecht erhalten worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Stempel. – Vollmacht. – Assignation.

1. Die Stempelsteuerpflichtigkeit einer Urkunde bestimmt sich nur nach deren Inhalt.

2. Das schriftliche Ersuchen eines Forderungsberechtigten an den Zahlungspflichtigen, für Rechnung des ersteren an einen Dritten zu zahlen ist (im Geltungsbereiche des Pr. ALR.'s) weder als Vollmacht, noch als Assignation stempelsteuerpflichtig.

Stempelges. v. 7. März 1822 § 21; Ges. v. 26. Mai 1852 § 1; B.-Wechs.-St.-Ges. v. 10. Juni 1869.

Erk. (3. I.) v. 7. Mai 1875 c. Barg (350 I. Cr.).

Der Kaufmann B. ersuchte den Magistrat in T. mittels zweier Schreiben, a conto seiner Kohlenlieferung Geldbeträge an G. zu zahlen und ihm in Rechnung zu stellen. Durch StrafFestsetzung aus Stemp.-Gesetz v. 7. März 1822 § 21 wegen Hinterziehung von Vollmachtsstempeln bestraft, provocirte er auf richterliches Gehör und wurde in beiden Instanzen freigesprochen, weil die Gerichte in jenen Schriftstücken weder Vollmachten, noch kaufmännische Assignationen erblickten. Die hiergegen auf § 1 Ges. v. 26. Mai 1852, § 15. 16 des B.-Wechs.-

Digitized by Google

Stemp.-Ges. v. 10. Juni 1869 und § 251 ALR. I, 16 gestützten NB. wurde vom OTr. zurückgewiesen. Gründe:

Es ist ein feststehender Grundsatz der Rechtsprechung, daß die Stempelsteuerpflichtigkeit einer Urkunde nur nach dem Inhalte derselben zu beurtheilen ist. Demgemäß ist auch der Appellations-Richter verfahren und, wie bereits angeführt, der Ansicht des ersten Richters beigetreten, daß in keinem der beiden Schriftstücke eine Vollmacht für den Kaufmann G. zu finden sei. Es liegt hierin kein Rechtsirrthum. Die in Rede stehenden Schreiben beantragen, nach ihrem ausdrücklichen Wortinhalte, bei dem Magistrat zu T. für Rechnung des B. an den ꝛc. G. bestimmte Geldsummen zu zahlen, welche der Magistrat dem Imploranten zu entrichten hatte, und ihm diese Zahlung in Rechnung zu stellen. Daß hierin ein Auftrag an den ꝛc. G. zu finden sein könnte, als bloßer Stellvertreter des Angeklagten dessen Forderungen nach der angegebenen Höhe in Empfang zu nehmen, ist aus den Schriftstücken nicht zu ersehen, und ob etwa andere außerhalb derselben existirende Verhältnisse vorhanden sind, kann nach dem oben bezeichneten Rechtsprinzipe nicht in Frage gezogen werden. Eben so wenig ist die fernere Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde eine zutreffende, daß die in Rede stehenden Schriftstücke als Anweisungen im Sinne des § 251 I, 16 des ALR. anzusehen seien. Dieses Gesetz lautet:

> Wenn jemand einem Andern den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bei demselben für seine eigene Rechnung zu erheben, so wird dieses eine Anweisung oder Assignation genannt.

Hiernach muß der bezügliche Auftrag Seitens des Auftragenden (Assignanten) unmittelbar an den zur Erhebung der Forderung Beauftragten (Assignatar) gerichtet werden, wie der App.-Richter ausgeführt hat, während dem die von dem Angeklagten herrührenden und gegenwärtig inkriminirten Schreiben an den Magistrat zu T., also an den Dritten, der die Zahlung leisten sollte (den Assignaten), erlassen waren, mithin höchstens als die in dem § 268 a. a. O.

Digitized by Google

vorgeschriebene Bekanntmachung der etwa erfolgten Anweisungen, angesehen werden könnten, die indeß nicht stempelpflichtig ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

Beamte. – Gefangnentransporteure.

Gefangnentransporteure, welche nicht auf Grund eines Amtes, sondern in Folge eines ihnen ertheilten Auftrags Gefangene transportiren, sind keine Beamte.

StGB. § 359 [n. 34]. 113 [n. 2]. Vgl. G. Arch. 2. S. 228.

Erk. (V. I.) **v. 7. Mai 1875 c. Nitschke** (290 I. Cr.)

Die Frage ob N. als Beamter anzusehen war, ist nicht aus § 113 StGB.'s, der nur eine bestimmte Kategorie von Beamten betrifft, zu welcher N., wenn er überhaupt Beamter war, unzweifelhaft gehörte, sondern aus § 359 StGB.'s zu lösen. Danach sind als Beamte im Sinne des StGB.'s „alle in unmittelbarem Reichs- oder Bundesstaatlichem Dienste auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben, oder nicht", anzusehen. So gewiß es ist, daß nach dieser Vorschrift eine gewisse Dauer des Dienstes nicht als nothwendiges Kriterium für die Beamtenqualität angesehen werden kann, so läßt doch der Wortausdruck erkennen, daß der Gesetzgeber mit der Uebertragung eines einzelnen Geschäfts dem Beauftragten nicht ohne Weiteres für die Dauer der Ausführung dieses Geschäfts die Beamtenqualität hat beilegen wollen. Er macht diese vielmehr von einer „Anstellung im Staatsdienste", oder wie es an anderen Stellen heißt, von einer „Berufung" dazu abhängig und mag es hierzu auch nicht nothwendig gewisser Förmlichkeiten bedürfen, so ist doch klar, daß das Gesetz etwas Anderes und mehr im Auge hat, als die einfache Ertheilung eines Auftrags Seitens einer Behörde zur Ausführung eines einzelnen Geschäfts. Dies würde dahin führen, daß jeder von einer Behörde angenommene Arbeiter

Digitized by Google

bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeit als Beamter anzusehen wäre. Die Ausführung der NB., welche aus der Ueberschrift des Abschnitts VI „Widerstand gegen die Staatsgewalt" deduziren will, daß ein Gefangenenen-Transporteur stets Beamter sei, trifft aus dem schon oben angedeuteten Grunde nicht zu, daß es gar nicht der Zweck jener Vorschriften des Abschn. VI ist, die Frage zu entscheiden, wer als Beamter anzusehen sei, und die Deduktion, daß der Widerstand nicht das mit dem Transport betraute Individuum allein, sondern auch die den Transport anordnende Staatsbehörde treffe, ist an sich zwar richtig, beweiset aber für die vorliegende Frage nichts, denn Voraussetzung für die Strafbarkeit aus § 113 cit. bleibt immer, daß der Widerstand gegen einen wirklichen Beamten geleistet wird.

Antr. d. GStA.: entgegen. [47.—8.]

Untreue. – Dolus.

Zum Thatbestand der Untreue ist erforderlich, daß der Wille des Thäters auf die Zufügung eines Nachtheils gerichtet gewesen sei.

StGB. § 266 [n. 1]. Vgl. RdOTr. 12. S. 177; 13. S. 659.

Erk. (V. I.) v. 7. Mai 1875 c. Tepper (308 I. Cr).

Der AR. hatte die Feststellung der Untreue eines Bevollmächtigten nur damit begründet, daß Tr. als Bevollmächtigter über ein Vermögensstück seiner Auftraggeberin mit dem Bewußtsein verfügt habe, daß er sie dadurch benachtheilige. Das OTr. sprach aus, daß der Thatbestand des § 266 dadurch nicht erfüllt werde, indem es erwog:

In allen drei Nummern des § 266 wird ein absichtliches Handeln zum Nachtheile des Auftraggebers u. s. w., eine absichtliche Benachtheiligung derjenigen Personen, deren Geschäfte durch den Thäter besorgt werden, erfordert. Abweichend von der Definition der Untreue in § 246 des Pr. StGB.'s, welches sich mit einer vorsätzlichen Benachtheiligung begnügte, ist hierdurch die auf die Benachtheiligung des Auftraggebers u. s. w. gerichtete Absicht des Thäters zum Begriffsmerkmal der in Rede stehenden Straf-

Digitized by Google

that erhoben. Daß dieser auf die Benachtheiligung des Auftraggebers als Zweck gerichtete Wille aber ein weiteres Erforderniß in sich schließt, als das bloße Bewußtsein des Thäters, daß derselbe durch seine Handlung benachtheiligt werde, bedarf keiner Ausführung.

Antr. d. GStA.: entgegen. [33.—8.]

Appellationsrichter. – Vorakten.

Der Appellationsrichter, welcher die erstrichterlichen Feststellungen beibehält ist befugt, zur Begründung, auch ohne formelle Beweisaufnahme, auf die mit den Akten verbundenen Vorakten Bezug zu nehmen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 33].

Erk. (Z. l.) v. 7. Mai 1875 c. Schwiederka (389 I. Cr.).

Die NB. hatte gerügt daß der AR. die Vorbestrafungen des S. zur Belastung desselben herangezogen habe, ohne die Vorakten vorlegen zu lassen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Arrestbruch. – Zuständige Behörde.

Die Strafbarkeit des Arrestbruchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der von der zuständigen Behörde mit Ausführung der Beschlagnahme beauftragte Beamte sie irrthümlich mit Ueberschreitung der Grenzen seines Auftrags vornimmt.

StGB. § 137 [n. 18].

Erk. (Z. l.) v. 7. Mai 1875 c. Zenker (425 I. Cr.).

Die NB. stützt den Anspruch auf Strafloſigkeit darauf, daß der mit Ausführung einer gerichtlich erkannten Observation beauftragte Bureaubeamte die Exekution auf Sachen erstreckt habe, die sich nicht im Besitz des Exequenden, sondern einer andern Person befanden, ohne den Vorschriften des Ges.'s v. 20. März 1854 § 17, 18 zu genügen. Das OTr. verwirft diesen Einwand mit der Erwägung:

Sollte auch der ꝛc. M. die Grenzen seines Auftrages wirklich überschritten haben, so giebt doch die durch ihn in Ausführung desselben, wenn auch irrthümlich erfolgte Be-

Digitized by Google

schlagnahme dem davon Betroffenen, wie der App.-Richter zutreffend ausführt, nur das Recht, die Wiederaufhebung der Beschlagnahme im Wege der Beschwerde nachzusuchen, keineswegs aber das Recht, die ganze Maßregel als nicht geschehen zu ignoriren. Die formell korrekt und durch den zuständigen Beamten einmal bewirkte Beschlagnahme muß nothwendig bis zu ihrer geordneten Wiederaufhebung in Kraft bleiben, schon deswegen, weil die Frage, ob die Beschlagnahme im konkreten Fall auch materiell zulässig war, eine schwierige und von der vorherigen Klarstellung thatsächlicher Verhältnisse abhängig sein kann, und wenn die Beschlagnahme nicht bis zur Entscheidung darüber in Kraft bliebe, die ganze Maßregel auch für den Fall der Nichtberechtigung des Einspruchs illusorisch sein würde.

Antrag d. GStA.: entgegen. [47.—8.]

Gewerbeordnung. – Marktverkehr. – Polizeiliche Anordnung.

Weisungen des Aufsichtspersonals sind nicht ohne Weiteres als polizeiliche Anordnungen bezüglich des Marktverkehrs anzusehen.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 149 [n. 6]' § 70.

Erk. (3. II.) v. 10. Mai 1875 c. Anel (518 II. Cr.).

Eine lokale Marktpolizeiordnung für Ad. bestimmt, daß Vieh nur auf dem bisher üblichen Marktplatz, oder da, wo es die Lokalpolizei-Behörde für angemessen hält, nach den verschiedenen Gattungen aufgetrieben werden soll. A. hatte nun, als er mit einem Ochsen auf dem Ad. Markt kam, der Weisung eines Gensdarmen, mit seinem Thiere auf den für die Ochsen bestimmten Stand zu ziehen, Folge zu leisten verweigert. Das OTr. verwarf den gegen die Freisprechung des A. vom OProkurator ergriffenen Kass.-Rekurs in Erwägung:

daß die Marktordnung selbst über die lokale Aufstellung der einzelnen Viehgattungen Bestimmungen nicht getroffen hat, und eine anderweite dieselbe in dieser Beziehung ergänzende Polizeiverordnung nicht vorliegt;

daß auch nicht einmal feststeht, daß an dem fraglichen Tage, 11. Febr. cr., bezüglich der Aufstellung des Viehes

Digitized

auf dem Markte zu Ab. eine irgendwie publicirte Anordnung der dortigen Lokalbehörde bestand, auf welche die von dem Cass.-Beklagten nicht befolgte Weisung des Gensdarmen E. sich gestützt hätte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Beleidigung. – Thatsache.

Unter „Thatsachen" sind in § 186 u. 187 StGB.'s konkrete Handlungen in Verbindung mit der sie bestimmenden Willensrichtung zu verstehen. Den Gegensatz bilden Kritik und Urtheile.

StGB. § 186 [n. 7].

Erk. (Z. II.) v. 10. Mai 1875 c. Ayx (532 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Rheinisches Verfahren. – Kontumacial-Urtheil. – Kassationsrekurs.

Nach Rheinischem Verfahren ist der Kassationsrekurs der Staatsbehörde gegen freisprechende Kontumacialurtheile des Polizeirichters unannehmbar, so lange diese dem Beschuldigten nicht zugestellt sind und von diesem noch mit Opposition angefochten werden können.

Rh. StPO. Art. 151. 373. 407. 418.

Erk. (Z. II.) v. 10. Mai 1875 c. Eigner (519 II. Cr.).

Das OTr. erwog:

daß die beiden angegriffenen Urtheile v. 1. März l. J. gegen die Beschuldigte in contumaciam erlassen und zunächst nicht erhellet, daß dieselben der Beschuldigten überhaupt zugestellt worden sind;

daß überdies der vom Polizeianwalt dagegen am 2. März auf der Gerichtsschreiberei angemeldete Cass.-Rekurs der Beschuldigten am 3. näml. Mon. significirt worden ist;

daß Mangels der erfolgten Zustellung der Urtheile selbst, die fraglichen Urtheile zur Zeit der Anmeldung des Cass.-Rekurses, nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen, und, wie auch aus Art. 151. 373 der StPO. zu entnehmen ist

Digitized by Google

noch keinen definitiven Charakter im Sinne der Art. 407. 418 daſ. gehabt haben;

daß ebenſo auch die Urtheile zu jener Zeit des definitiven Charakters ermangelten, weil ſie, wenn auch auf Freiſprechung lautend, von der Beſchuldigten nach Maßgabe des Art. 151 cit. mit der Oppoſition angefochten werden konnten;

daß mithin der erhobene Caſſ.-Rekurs ſich nach Art. 407 cit. jedenfalls als unannehmbar darſtellt.

Antr. d. GStA.'s: entgegen. [27.—8.]

Diebſtahl. – Wild. – Gehege.

Das in einem umzäunten Wildpark befindliche Wild iſt auch dann in der Gewahrſam des Eigenthümers, wenn dadurch eine abſolute Unmöglichkeit des Austritts der Thiere ſich nicht ergiebt.

StGB. § 242 [n. 9]. Vgl. oben S. 108.

Erk. (Z. II.) v. 10. Mai 1875 c. Kammann (406 II. Cr.).

Die RB. des wegen Diebſtahls von Wild aus einem Gehege beſtraften K. rügte, daß unter einem umzäunten Gehege von dem AR. nicht ein umſchloſſener Raum im Sinne des § 243 n. 2 verſtanden ſei.

Zurückweiſung. Gründe:

Für die Beurtheilung der aufgeſtellten Beſchwerden iſt die aus dem Begriff der Okkupation, inſoweit es ſich um eingehegtes Wild handelt, ſich ergebende Annahme von maßgebender Bedeutung, daß die Einhegung eines Wildparks, um das darin befindliche Wild im Gewahrſam des Eigenthümers des Parks erſcheinen zu laſſen, nicht eine dergeſtalt vollſtändige und behindernde ſein muß, um die abſolute Unmöglichkeit des Austritts der Thiere zu ergeben, vielmehr ſchon eine Einfriedigung von der Beſchaffenheit für ausreichend zu erachten iſt, welche der Erfahrung gemäß regelmäßig und von außergewöhnlichen Veranlaſſungsfällen abgeſehen, den Austritt des Wildes zu verhindern pflegt. Hiervon ausgehend kann die Okkupation des Wildes insbeſondere nicht um deswillen für ausgeſchloſſen betrachtet werden, weil öffentliche oder private Wege durch den Park

Digitized by Google

führen, ſofern dieſelben nur da, wo ſie das Gehege verlaſſen, mit Barrieren verſehen ſind, und ſelbſt der Umſtand, daß letztere hin und wieder geöffnet ſind, läßt es nur als ein Ergebniß konkreter Sachbeurtheilung erſcheinen, ob hiernach die Okkupation des Wildes durch den Park-Eigenthümer als beſeitigt zu betrachten iſt oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Friſt. – Verſchulden des Gerichts.

Die Rechtsmittelfriſt gilt als gewahrt, wenn es nicht lediglich dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger zuzurechnen iſt, daß die betreffende Schrift nicht rechtzeitig zur Präſentation gelangte.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abſchn. IV [S. 459 n. 53]. Vgl. RbOTr. 9. S. 124.

Beſchl. (II.) v. 10. Mai 1875 c. König (84 B. II. Cr.)

Die Schrift war am letzten Tage der Friſt Mittags bei der Poſt am Orte des Gerichts eingegangen, der von der Poſt über die „eingeſchrieben" eingegangene Schrift zu ertheilende Schein aber im Laufe dieſes Tages ſeitens des Gerichts nicht abgeholt. Das OTr. ließ das vom Gericht 1. Inſtanz zurückgewieſene Rechtsmittel zu.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [37.—6.]

---

1. Kuppelei. – Unzucht.
2. Berufungsrichter. – Nichtigkeit. – Aufhebung.

1. Unzucht iſt jedes unzüchtige, gegen Zucht und Sitte verſtoßende Handeln im Bereiche des geſchlechtlichen Umgangs zwiſchen einer Mehrheit von Perſonen. Der Begriff derſelben iſt alſo nicht auf die Beiſchlafsvollziehung beſchränkt.

StGB. § 180 [n. 1].

2. Im Fall unſtatthafter Verleſung einer Zeugenausſage in erſter Inſtanz kann der Appell.-Richter nicht deshalb von Aufhebung des Erkenntniſſes abſehen, weil die thatſächliche Feſtſtellung auch ohne

Digitized by Google

Berücksichtigung der verlesenen Aussage gerechtfertigt sein würde.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 102 [n. 4].

Erk. (V. II.) v. 10. Mai 1875 c. Lehmann (535 II. Cr.).

In erster Instanz war die Aussage einer nicht erschienenen Zeugin R. unstatthafterweise verlesen. Der Appellationsrichter sah aber gleichwohl von Aufhebung der Vorentscheidung ab, weil die thatsächliche Feststellung des ersten Richters, auch wenn man jene Aussage nicht berücksichtige, durch die anderweit stattgehabte Beweisaufnahme gerechtfertigt sei. Die RB. stützte sich auf Verletzung des Art 102 des Ges.'s v. 3. Mai 1852. Das OTr. *vernichtete*, indem es aussprach:

Der AR. verletzt die bezogene Gesetzesbestimmung. Nach seiner eigenen zutreffenden Ausführung litt das Erkenntniß erster Instanz an einer Nichtigkeit, und mußte daher, was von ihm nicht geschehen ist, die Aufhebung desselben ausgesprochen werden. Mit der Aufrechterhaltung der erstrichterlichen thatsächlichen Feststellung hat das angefochtene Urtheil rechtlich verstoßen. Es beruhte diese Feststellung, wie ausdrücklich hervorgehoben war, auf dem *Gesammtresultate* der stattgehabten Beweis-Aufnahme, und setzte daher die Aufrechterhaltung derselben das unveränderte Bestehenbleiben dieser ihrer Grundlage voraus. Letztere ist nun aber durch die Entscheidung des AR.'s bezüglich der Aussage der Zeugin R. alterirt, zum Theil weggefallen. Unter diesen Umständen erscheint die Ausführung des angefochtenen Urtheils, daß jene Feststellung durch die anderweite stattgehabte Beweisaufnahme erster Instanz sich rechtfertige und durch das Vorbringen des Imploranten in appellatorio nicht erschüttert sei, als eine neue selbstständige thatsachliche Feststellung, die gesetzlich nur auf Grund eines neuen Verfahrens erfolgen konnte.

Anm. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Aufruhr. – Landfriedensbruch. – Zusammenrottung. – Rechtmäßige Amtsausübung.

1. Auch unter Personen, welche zu einem anderen Zweck schon vorher räumlich vereinigt waren, kann

Digitized by

eine Zusammenrottung stattfinden, wenn sie sich in erkennbarer Weise ausdrücklich oder stillschweigend nachträglich zur Verübung derjenigen Handlungen verbinden, durch welche der Aufruhr oder Landfriedensbruch vollendet wird.

StGB. § 115 [n. 1].

2. Als Dolus genügt das Bewußtsein des Einzelnen, daß er sich in einer zusammengerotteten Mehrheit befinde, welche unerlaubte Handlungen begeht oder zu begehen im Begriff steht, verbunden mit dem Willen in dieser Mehrheit und als ein Theil derselben zu verbleiben.

Ebendas. [n. 3].

3. Die Rechtmäßigkeit des Einschreitens gegen Zusammenrottungen ist nicht durch dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen bedingt. Sie ist nur die Bedingung der Strafbarkeit wegen Auflaufs.

StGB. § 116 [n. 2]. § 113 [n. 49].

Erk. (Z. II.) v. 10. Mai 1875 c. Lösken (516 II. Cr.).

Beamte, unter denen sich auch ein Gensdarm befand, hatten einen Wirthshaussaal, den die Gäste nach gebotener Polizeistunde nicht räumen wollten, mit der Waffe in der Hand gewaltsam geräumt und suchten dann einen Haufen Menschen, der vor dem Hause stehen geblieben war und drohende Rufe erschallen ließ, mit Gewalt zu vertreiben, nachdem sie die Leute wiederholt vergeblich zum Weggehen aufgefordert hatten. Die NB. bestritt die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, weil keine 3malige Aufforderung zum Auseinandergehen erfolgt sei. Das OTr. wies die NB. zurück, erwähnte dabei, daß auch durch das Ges. v. 17. Aug. 1835 nur für das bewaffnete Einschreiten der nicht defensiv handelnden bewaffneten Macht die 3malige Aufforderung vorgeschrieben sei und sprach in den Gründen die Sätze unter 1 und 2 aus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Gesammtbestrafung. – Nichtigkeit.

Die Nichtberücksichtigung der Grundsätze des § 79 StGB.'s begründet keine Nichtigkeit, wenn dem

Digitized by Google

Richter zur Zeit der zweiten Verurtheilung keine Kenntniß von der bereits früher erfolgten beiwohnte.

StGB. § 79 [n. 15].

Erk. (3. II.) v. 10. Mai 1875 c. Schrötter (511 II. Cr.).

Die RB. war darauf gestützt, daß der AR. in zwei verschiedenen zu verschiedenen Zeiten abgeurtheilten Strafsachen Gefängnißstrafen ohne die nach § 74 (79) für den Fall real konkurrirender Mißthaten vorgeschriebene Strafermäßigung durch Verhängung einer Gesammtstrafe eintreten zu lassen. Er hatte indessen vor der zweiten Verurtheilung sich nirgends auf die frühere berufen, und war die letztere dem AR. unbekannt geblieben. Das OTr. erklärte den Einwand für ungegründet, indem der AR. ein Gesetz nicht verletzt haben könne, dessen thatsächlicher Voraussetzungen er sich nicht bewußt war.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Kollekte, öffentliche. – Polizei-Verordnung.

Unter öffentlichen Kollekten sind diejenigen zu verstehen, die mittels Aufrufs in öffentlichen Blättern oder mittels Umhergehens in den Häusern bewirkt werden, nicht aber solche, die unter den Theilnehmern einer öffentlichen Versammlung, und auf diese beschränkt stattfinden.

Frankf. Pol.-Vdn. v. 24. Juni 1872.

Erk. (3. II.) v. 10. Mai 1875 c. Schulze (372 II. Cr.).

Eine Polizei-Verordnung stellte das Veranstalten oder Ausführen öffentlicher Kollekten unter Strafe. Die Instanzgerichte hatten dieselbe auf einen Fall, wo in einer öffentlichen polizeilich überwachten Schreinerversammlung behufs Deckung der Tageskosten eine Geldsammlung abgehalten war, nicht angewendet. Das OTr. wies die vom OStA. deshalb ergriffene RB. zurück.

Antrag d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Bestrafung. – Juristische Person.

Nur gegen Individuen, nicht gegen juristische Personen z. B. Behörden können Strafen erkannt werden. Von diesem Grundsatz findet auch bei Steuervergehen keine Ausnahme statt.

StGB. § 47 [n. 6].

Digitized by Google

Erk. (Z. I.) v. 12. Mai 1875 c. Klosterkammer in H. (397 I. Cr.).

Die Kgl. Klosterkammer in H. ist Eigenthümerin eines Hauses und hatte die in dem Gesetz v. 21. Mai 1861 vorgeschriebene Anmeldung über den Eintritt der Steuerpflichtigkeit desselben bezüglich der Gebäudesteuer versäumt. Desbalb angeklagt, erfolgte Freisprechung, weil eine Behörde als juristische Person der strafrechtlichen Zurechnung nicht unterliege. Die NB. der Finanz-Direktion wurde zurückgewiesen. Gründe:

Es muß als ein schon für das vormalige Pr. StGB. feststehender, von dort in das R.-StGB. übernommener, in dem gesammten Strafsysteme, namentlich auch hinsichtlich der Geldstrafen im § 28 StGB.'s sich ausdrückender Grundsatz anerkannt werden, daß Strafen nur gegen physische Personen möglich sind, weil bei ihnen allein der die Strafbarkeit mitbegründende Wille thatsächlich vorhanden sein kann. In dieser Beziehung hat auch das Ges. v. 21. Mai 1861 eine abweichende Vorschrift nicht aufgenommen, und wenn daselbst dem Eigenthümer oder Nutznießer eines Gebäudes im § 16 die Anzeigepflicht bezüglich eingetretener Veränderungen, welche auf die Besteuerung Einfluß üben, auferlegt wird, so ist damit überall diejenige physische Person oder diejenige Mehrheit physischer Personen verstanden, in deren Unterlassung die Unterlassung des wirklichen Eigenthümers oder Nutznießers in Beziehung auf die ihm obliegende Anzeige zum Ausdrucke gelangte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Holzdiebstahl. – Inkompetenzurtheil. – Rechtsmittel.

In Holzdiebstahlssachen ist auch gegen Inkompetenzurtheile des Polizeirichters nur die Berufung und nicht die Nichtigkeitsbeschwerde aus § 48 der StPO. zulässig.

StPO. § 48. Holzdiebst.-Ges. v. 2. Jan. 1852 § 33 in der Fassung des Art. 2 der Einf.-Vdn. v. 25. Jan. 1867.

Beschl. (I.) v. 12. Mai 1875 c. Kohn (474 I. Cr.).

Digitized by Google

Gericht. – Freisprechung. – Unzuständigkeit.

1. Freisprechung von einzelnen rechtlichen Qualificationen der That ist unstatthaft, und für den höheren Richter ohne Bedeutung.

StPO. § 4.

2. Durch Vernichtung des Urtheils und des Verfahrens wegen Unzuständigkeit wird der erste Richter nicht berechtigt, nachträglich noch die Anklage auf deren Grund er bereits Hauptverfahren eröffnet hatte, zurückzuweisen.

StPO. § 259 Abs. 1. § 89. § 47.

3. Straffestsetzung durch Verfügung des Polizeirichters steht dem Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens gleich.

StPO. § 360. 356.

Erk. (Z. I.) v. 12. Mai 1875 c. Müller (366 I. Cr.).

Nach Erledigung einer Strafverfügung durch Einspruch, verurtheilte das Pol.-Gericht die M. wegen thätlicher Beleidigung unter Freisprechung von der auf Körperverletzung gerichteten Anklage. Auf Berufung der M. vernichtete das Ber.-Ger. dieses Urtheil wegen Unzuständigkeit des Pol.-Ger. zur Aburtheilung des in Frage stehenden Vergehens (StPO. § 11) und gab diesem auf, weiter nach § 47 und 48 StPO. zu verfahren. Die RB. der M. rügte, daß nicht der freisprechende und nicht angefochtene Theil des Urtheils von der Vernichtung ausgenommen und im Uebrigen dem Pol.-Ger. nicht überlassen sei, die Anklage nach § 89 durch Beschluß zurückzuweisen. Das OTr. wies die RB. zurück. Gründe:

[1.] Zunächst hat das Polizeigericht, indem es die Angeklagte von der Anklage der Körperverletzung freisprach, weil die That sich nur als thätliche Beleidigung darstelle, in rechtlicher Beziehung die Handlung der Angeklagten nicht in ihrer Totalität gewürdigt, wie der § 4 der StPO. vom 25. Juni 1867 dieses verlangt und § 419 in der wichtigsten Consequenz der Freisprechung von der That in Beziehung auf die Unzulässigkeit einer nochmaligen gerichtlichen Verfolgung anerkennt, sondern nur eine einzelne der That von

Digitized by Google

der Anklage beigelegte rechtliche Qualifikation verneint und diese Verneinung in die Form einer Freisprechung gekleidet. Für den Berufungsrichter, an welchen die Beurtheilung der That in der gleichen Weise wie an den Richter erster Instanz erwächst, ist ein derartiger Ausspruch ohne jede Bedeutung und sowie er sich in der Lage befand, ungeachtet die Berufung der Angeklagten diesen Theil der Entscheidung von dem Angriffe ausschloß, hierüber hinwegzugehen und die That auch in Beziehung auf den von dem ersten Richter bereits verneinten Gesichtspunkt seiner Prüfung zu unterziehen, sofern er in der Sache selbst erkannte, ebenso mußte er, wenn er sich, wie vorliegend geschehen, auf Vernichtung des ersten Urtheils und Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung beschränkte, befugt erscheinen den unstatthaften Ausspruch auch formell zu beseitigen und dem ersten Richter dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er in Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung der That sich auf der Grundlage des § 4 der StPO. frei zu bewegen habe.

[2. 3.] Wenn sodann die RB. den weiteren Vorwurf erhebt, daß das Berufungsurtheil nicht auch das ganze vorausgegangene Verfahren erster Instanz rückwärts bis zur Erlassung der Strafverfügung v. ꝛc. vernichtet und dem Polizeigericht aufgegeben habe, nach § 89 der StPO. über die Anklage des Polizei-Anw.'s neu zu befinden, so übersieht sie, daß § 89 nur die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluß gestattet, daß aber, wenn das Hauptverfahren durch Beschluß eröffnet ist, — und einem derartigen Beschlusse steht die vorherige auf Antrag des Staats-Anwalts erfolgte Erlassung einer durch Einsprache erledigten Strafverfügung nach § 359. 360 und 362 Abs. 2 das. gleich — hiergegen eines Theils nach § 403 ein Rechtsmittel des Angeklagten nicht stattfindet, zum Andern nach § 259 Abs. 1, die dort erwähnten Ausnahmefälle bei Seite gelassen, die Untersuchung nur durch Urtheil, also nach § 6 nur auf den Grund vorgängiger Hauptverhandlung zu Ende geführt werden kann, mithin

Digitized by Google

der Berufungsrichter nicht befugt gewesen wäre, die Sache in eine Lage zurückzuversetzen, welche den ersten Richter ermächtigte, mit Ignorirung des unanfechtbaren Eröffnungs-Beschlusses nachträglich die Eröffnung des Hauptverfahrens dennoch abzulehnen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Unterschlagung. – Verfolgungsantrag.

1. Die Unterschlagung, deren sich ein salarirter Handlungsgehülfe zum Nachtheil seines Prinzipals schuldig macht, kann ohne Antrag verfolgt werden.

StGB. § 247 [n. 8]. Vgl. RdOTr. 15. S. 233; 16. S. 116. 122.

2. Der Appellationsrichter kann ohne Beweisaufnahme von dem freisprechenden Erkenntniß abgehen, wenn die Freisprechung nur auf dem von ihm mißbilligten Grunde beruhte, daß es eines — nicht gestellten — Antrags zur Verfolgung bedürfe.

StGB. § 61 [n. 34]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 25].

Erk. (B. I) v. 12. Mai 1875 c. v. Pappler (392 I. Cr.).

Zu 2 wurde erwogen, daß in einem solchen Fall von der Feststellung eines Thatbestandsmerkmals nicht die Rede sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [47.—6.]

Körperverletzung. – Gewerbe. – Besondere Aufmerksamkeit.

Die Herstellung eins sicheren Gerüsts gehört zu derjenigen Aufmerksamkeit zu der der Gewerbtreibende, dessen Arbeiter darauf arbeiten sollen, verpflichtet ist.

StGB. § 230 [n. 4]. 222.

Erk. (Z. I.) v. 12. Mai 1875 c. Tietgen (408 I. Cr.).

Der Maler T. hatte Arbeiten übernommen, welche seine Arbeiter auf einem Gerüste ausführten, dessen Herstellung der Arbeitsgeber durch einen Dritten hatte bewirken lassen. Dasselbe war mangelhaft und wurde ein Arbeiter des T. dadurch daß es brach, beschädigt. Das AG. verurtheilte ihn aus § 230 Abs. 2 unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 107 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869. Die RB. bestritt die Verschuldung, da T. das Gerüst nicht

Digitized by Google

ausgeführt habe und Maler aber nicht Zimmermann sei. Das OTr. wies die RB. zurück, indem es erwog:

Insbesondere das Merkmal der Verschuldung anlangend, so hat neben dem aus § 107 der D. Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869 entnommenen Argumente der erste Richter, dessen Ausführungen der Berufungsrichter sich aneignet, eine Vernachlässigung der dem Angeklagten durch sein Gewerbe gebotenen Aufmerksamkeit weiter darin gefunden, daß, ungeachtet er als Maler und Anstreicher Gerüste zu seinem Handwerksbetriebe gebrauchen müsse, er sich nicht einmal die nothwendigen Kenntnisse in dieser Richtung angeeignet, um die Sicherheit eines gewöhnlichen Gerüstes beurtheilen zu können. Ein rechtliches Hinderniß für diese aus dem Gewerbebetrieb gefolgerte Verpflichtung, im Interesse der von ihm verwendeten Personen sich die Möglichkeit einer Prüfung der von ihm getroffenen Veranstaltungen in Beziehung auf die nächstliegenden Regeln der Sicherheit gegen Gefahr zu verschaffen, besteht nicht und in thatsächlicher Beziehung ist eine Nachprüfung dieser Annahme durch die Natur des vorliegenden Rechtsmittels ausgeschlossen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Viehsperre. – Behörde, zuständige.

Absperrungsmaaßregeln, welche der Landrath zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordnet hat, sind jedenfalls dann als von der zuständigen Behörde erlassen anzusehen, wenn die betreffende Regierung sie genehmigt und dies öffentlich bekannt gemacht hat.

StGB. § 328. 327 [n. 1]. Vgl. RbOTr. 15. S. 273.

Erk. (Z. l.) v. 21. Mai 1875 c. Hellenschmidt (293 I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Digitized by Google

1. Schwurgerichtshof. – Vorsitzender. – Untersuchungsrichter.
2. Sachverständiger. – Vereidung.
3. Fragstellung. – Antrag. – Ablehnung.

1. Der Untersuchungsrichter kann in den von ihm nicht instruirten Sachen als Richter in der Hauptverhandlung und auch als Vorsitzender des Schwurgerichtshofs mitwirken. Die Regel des § 471 CrO. hat mit der gesetzlichen Aenderung des Strafverfahrens ihre Bedeutung verloren.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Art. 38 [n. 14]; CrO. § 471.

2. Schreibverständige werden vor ihrer Vernehmung vereidet.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 31a.]; CrO. § 384. 152. 153; AGO. I. 10; Vdn. v. 28. Juni 1844 § 3.

3. Der Schwurgerichtshof kann die beantragte Vorlegung solcher Fragen nicht ablehnen, welche thatsächlich behauptete in den Strafgesetzen besonders hervorgehobene Straferhöhungs- oder Strafmilderungsmomente betreffen. Dahin gehören aber nicht diejenigen Fragen, welche nur eine Erläuterung eines in der Hauptfrage enthaltenen Begriffsmomentes bezwecken.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 84 [n. 8]; StGB. § 268 [n. 2].

Erk. (Z. l.) v. 21. Mai 1875. c. Joseph (417 I. Cr.)

Die Fragstellung war auf gewinnsüchtige Urkundenfälschung gerichtet und entsprach den Worten des § 267 und 268 des StGB.'s. Der Antrag des J. vor dem Worte „Vermögensvortheil" (nach § 268) das Wort „rechtswidriger" einzuschalten und eventuell die Frage hinzuzufügen: „ist erwiesen, daß der Vermögensvortheil ein rechtswidriger war" wurde mit Rücksicht auf die gesetzliche Begriffsbestimmung des Verbrechens abgelehnt und die RB. aus dem zu 3 angeführten Grunde zurückgewiesen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Digitized by

Schwurgericht. – Fragstellung. – Rechtsbegriff. – Auflösung.

Die Ablehnung beantragter Auflösung von Rechtsbegriffen in der schwurgerichtlichen Fragstellung begründet Nichtigkeit, wenn sie auf dem irrigen Grunde ruht, daß das betreffende Merkmal ein thatsächliches sei.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 82 [n. 1. 8]. Vgl. RdOTr. 15. S. 310.

Erk. (V. I.) v. 21. Mai 1875 c. Marzilger (342 I. Cr.)

M. war angeklagt: vorsätzlich auf der Fahrbahn der Berliner Pferdebahn durch Auflegen von Steinen ein solches Hinderniß bereitet zu haben, daß dadurch ein Transport in Gefahr gesetzt wurde. Den Antrag des StA.'s der Frage folgende Fassung zu geben:

> Ist M. schuldig vorsätzlich auf der Fahrbahn eines durch Pferde auf eisernen Schienen bewegten Waggons durch Auflegen von Steinen ein solches Hinderniß bereitet zu haben, daß dadurch dieser Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt wurde?

lehnte der Schwurgerichtshof ab, weil die Frage, ob Pferdebahnen Eisenbahnen seien, rein thatsächlicher Natur und deshalb den Geschworenen zu unterbreiten sei. Dagegen beschloß er das Wort Eisenbahn in die Frage dergestalt einzuschalten daß sie nun lautete:

> Ist M. schuldig vorsätzlich auf der Fahrbahn der Berliner Pferdebahn durch Auflegen von Steinen ein solches Hinderniß bereitet zu haben, daß dadurch ein Eisenbahntransport gefährdet wurde,

diese Frage wurde mit dem Zusatz bejaht:

> aber es ist nicht erwiesen, daß dadurch ein Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt wurde

und erfolgte dann Freisprechung. — Auf RB. des StA.'s **vernichtete** das OTr. Gründe:

Aus dem Inhalt der Verhandlungen ergiebt sich, daß bei denselben der Begriff „Eisenbahn" und namentlich die Frage streitig geworden war, ob die Pferdeeisenbahnen unter diesen Begriff fallen. Derselbe bildet ein Thatbestandsmerkmal der in den §§ 315 und 316 R.-StGB.'s vorgesehenen strafbaren Handlungen und ist also ein Rechtsbegriff. Der Zweck des oben gedachten Antrags der StA.-schaft bestand eigentlich darin, diesen Rechtsbegriff, so wie den damit in

Digitized by Google

ablehnte, gegen die gedachten Grundprinzipien, so wie gegen die Vorschrift des cit. Art. 82 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 verstoßen. Der StA.-schaft stand auch nach Art. 109 ebendaselbst die Befugniß zu, diesen Verstoß durch die NB. zu rügen, da es sich von Nichtstellung einer Frage an die Geschworenen handelt.

Antr. d. GStA.: entgegen. [33.—6.]

Unzüchtige Schrift. – Inhalt. – Erkennbarkeit.

Es macht keinen Unterschied, ob die unzüchtige Bedeutung des Schriftstücks unmittelbar aus dessen Inhalt sich ergiebt, oder ob sie durch einen anderweiten, dem Leserkreis, für welchen das Schriftstück bestimmt ist, bekannten Thatumstand vermittelt wird.

StGB. § 184 [u. 1].

Erk. (Z. II.) v. 22. Mai 1875 c. G. (418 II Cr.).

Die Veröffentlichung war durch Inserate in einem Lokalblatt bewirkt.. B. bestritt deren unzüchtigen Charakter, weil ein solcher ihnen nur unter der Voraussetzung beigemessen werden könne, wenn man sie mit einem nicht näher bezeichneten Hergang in Verbindung bringe — der übrigens nach richterlicher Feststellung an dem betreffenden Orte bekannt war. Das OTr. wies die NB. zurück, indem es den vorstehenden Satz aussprach.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Gewerbeordnung. – Anlage. – Ziegelofen.

In der Aufrichtung der Fundamentmauer eines Ziegelofens kann die Errichtung einer Anlage im Sinne der B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 16 gefunden werden.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 16. 147 Nr. 2.

Erk. (Z. II.) v. 22. Mai 1875 c. Bierstedt (505 II. Cr.).

Zur Errichtung von Ziegelöfen bedarf es nach § 16 cit. der Genehmigung der zuständigen Behörde. B. hatte vor Ertheilung derselben den Bau eines solchen Ofens in der Art begonnen, daß er nach Niederreißung des alten Ofens, die Fundamentmauer des neuen

Digitized by Google

zu dem Zwecke, daß sie als solche dienen solle, errichtete und diese Mauer sodann zu dem neuen Ofen benutzte. Hierauf gründete sich die dem § 147 n. 2 l. c. entsprechende Feststellung. Die RB. behauptete Gesetzesverletzung, insofern das Strafgesetz auf einen noch unvollendeten Bau angewendet sei. Sie wurde zurückgewiesen. Gründe:

Wenn § 16 der R.-Gew.-Ord. zur Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen die Genehmigung der Behörde erfordert, so folgt daraus selbstverständlich, daß vor Ertheilung dieser Genehmigung mit der Errichtung der Anlage nicht begonnen werden darf. Nach dem Wortlaute sowohl, als dem Zwecke des Gesetzes, welcher beabsichtigt, durch Prüfung der beabsichtigten Anlage und Feststellung der Bedingungen, unter welchen dieselbe zulässig ist, Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum vorzubeugen, ist der Thatbestand der in § 147 ad 2 a. a. O. unter Strafe gestellten Handlung nicht nothwendig an die Vollendung der fraglichen Anlage in dem beabsichtigten Umfange gebunden. Vielmehr hat das Gesetz die gesammte Thätigkeit der Errichtung der gewerblichen Anlage, soweit sie ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung erfolgt, mit Strafe bedroht. Dies geht auch aus der Bestimmung des § 147 ad 2 a. a. O. hervor, wonach jede wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder in dem Betriebe der Anlage die behördliche Genehmigung erfordert. Ob im einzelnen Falle die Errichtung einer gewerblichen Anlage durch Herstellung eines integrirenden Theiles derselben ins Werk gesetzt ist, ist Sache thatsächlicher richterlicher Feststellung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Strafantrag. – Taubstummer. – Vormund.

Die Wirksamkeit des von dem Vormunde eines Taubstummen gestellten Strafantrags ist nicht von der Aushändigung einer obervormundschaftlichen Bestallung abhängig.

StGB. § 65 [n. 12]; § 225 ALR. II, 18. 225 ff. Vgl. RdOTr. 15. S. 65.

Digitized by Google

Erk. (3. II.) v. 22. Mai 1875 c. Gruner (423 II. Cr.).

Nach gerichtlichem in der St.'schen Vormundschaftssache aufgenommenen Protokoll ist bezeugt, daß der zum Vormund in Vorschlag gebrachte K. „bereit und geeignet die Vormundschaft über die taubstumme K. St. und die minderjährigen Geschwister St. zu übernehmen und mit den Pflichten eines Vormunds bekannt gemacht, deren treue Erfüllung mittels Handschlags an Eidesstatt versprochen hat". Das hiernach ausgefertigte Tutorium des K. gedachte gleichwohl nur der St.'schen Minorennen. Nachdem die letztern inmittels volljährig geworden und die Vormundschaftsakten darauf vom Gericht reponirt waren, sah K. sich veranlaßt, als gesetzlicher Vertreter der K. St. den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung des G. wegen eines gegen sie begangenen Antragsverbrechens zu stellen. Die NB. des G. bestritt seine Befugniß hierzu. Das OTr. wies aber die NB. zurück, da die Vormundschaft in gesetzlicher Weise angeordnet, und bis zum Tage der Antragstellung nicht wieder aufgehoben sei und fügte hinzu:

Endlich kann auch aus dem Umstande, daß dem Gärtner K. eine Bestallung in seiner Eigenschaft als Vormund der K. S. bis zum Tage, an welchem der Antrag auf Strafverfolgung gestellt wurde, nicht ertheilt worden ist, nicht gefolgert werden, daß es diesem Strafantrage an den in §§ 61. 65 des StGB.'s vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernissen gefehlt habe. Allerdings schreibt § 225 II, 18 ALR. vor, daß der Vormund erst durch die Bestallung das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes erhält. Diese Vorschrift ist aber in § 226 a. a. O. dahin eingeschränkt, daß auch schon ein ernannter, obgleich noch nicht förmlich bestallter Vormund Angelegenheiten der Pflegebefohlenen, bei welchen Gefahr im Verzuge sein könnte, zu besorgen schuldig und berechtigt ist. Danach war der Vormund K., obwohl ihm eine Bestallung noch nicht zugegangen war, berechtigt, den gesetzlich erforderlichen Strafantrag mit voller Wirkung zu stellen. Denn es ist mit Fug nicht zu bezweifeln, daß die Stellung eines Antrages, von welchem die Verfolgung eines gegen den Pflegebefohlenen verübten Verbrechens abhängig ist, zu denjenigen Angelegenheiten der Pflegebefohlenen gehört, bei welchen Gefahr im Verzuge sein könnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Digitized by Google

Sitzungsprotoll. – Zeit. – Beweiskraft.

Die Beweiskraft des Sitzungsprotokolls ist nicht davon abhängig, daß es im Sitzungstermin selbst aufgenommen und alsbald vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78 [n. 2]. Vgl RbOTr. 15. S. 361

Erk. (3. II.) v. 22. Mai 1875 c. Hodurek (453 II. Cr.).

Die NB. gegen ein verurtheilendes Erkenntniß des Schw.-GH.'s rügte, daß das Sitzungsprotokoll nicht im Termine, sondern erst an einem späteren Tage vom Gerichtsschreiber aufgenommen und vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet sei. Die NB. wurde zurückgewiesen. Gründe:

Der Art. 78 cit. schreibt nicht vor, daß das Sitzungsprotokoll nothwendigerweise während des Termins selbst in seiner demnächst zu den Akten gelangenden definitiven Gestalt niedergeschrieben und gleich am Schlusse des Termins von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichnet werden müsse. Seine Vorschrift geht vielmehr nur dahin, daß über den Hergang im Termine ein Protokoll vom Gerichtsschreiber aufgenommen werden soll, welches an seinem Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber durch deren Unterschrift zu beglaubigen sei, ohne daß eine Frist festgesetzt wäre, innerhalb welcher das Protokoll abgefaßt und unterschrieben werden müsse. Wenn auch die Aufnahme des förmlichen Protokolls gleich im Termine das naturgemäße Verfahren und aus praktischen Gründen zu empfehlen ist, so kann doch, wie das Ob.-Tribunal bereits mehrfach erkannt hat, darin allein schon, daß das Protokoll nicht im Termine selbst vollständig niedergeschrieben ist, nicht die Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens erkannt werden; es würde deshalb auch im vorliegenden Falle eine Nichtigkeit nicht daraus hergeleitet werden können, wenn es begründet wäre, daß das vom 21. Jan. 1875 datirte Sitzungsprotokoll erst am 24. dess. Mts. ausgearbeitet und vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogen worden. Es würde vielmehr in

Digitized by Google

diesem Falle angenommen werden müssen, daß beide Beamte vor der Beglaubigung desselben durch ihre Unterschrift insbesondere durch Vergleichung mit der vom Gerichtsschreiber im Termine gemachten Aufzeichnung sich pflichtmäßig davon überzeugt haben, daß das Protokoll die im Termine stattgehabten Verhandlungen treu und vollständig darstelle, und dies muß für genügend erachtet werden, um dem Protokolle die ihm vom Gesetze beigelegte Beweiskraft zu sichern.

Antrag des GStA.: gleichl. [32.—8.]

Jagdvergehen. – Antrag. – Gemeindebehörde. – Appellationsrichter.

1. Die Gemeindebehörde ist in Vertretung der Grundbesitzer eines Jagdbezirks zur Stellung des Strafantrags bei vorkommenden Jagdkontraventionen befugt.

StGB. § 292 [n. 29]; Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 § 9.

2. Der Appellationsrichter kann die Stellung des in erster Instanz nicht festgestellten Verfolgungsantrags ohne neue Beweisaufnahme berücksichtigen.

StGB. § 61 [n. 34].

Erk. (Z. II.) v. 22. Mai 1875 c. Scheuing (417 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

---

1. Sachverständiger. – Wahl. – Unerläßlichkeit?
2. Bankerutt. – Differenzhandel.

1. Der Richter ist bei der Auswahl Sachverständiger an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Er kann von deren Vernehmung ganz Abstand nehmen und die einschlägigen Fragen nach seiner eigenen Ansicht entscheiden, wenn er die dazu nöthigen Kenntnisse zu besitzen glaubt.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 52 [n. 52]. § 22 [n. 65]. Vgl. RbOTr. 10. S. 398.

2. Differenzhandel kann angenommen werden, wenn wenigstens auf Seiten des Angeklagten bei

Digitized by Google

Abschluß von Zeitgeschäften von vornherein die Absicht, ein effektives Kaufgeschäft abzuschließen, nicht bestanden, vielmehr nur eine Spekulation auf die Differenz stattgefunden hat.

StGB. § 283 [n. 7].

Erk. (Z. II.) v. 22. Mai 1875 c. Simmel (573 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Schwurgericht. – Wahrspruch. – Begleitende Umstände.

Die Schuldigerklärung mit dem Zusatz: „mit allen in der Frage enthaltenen Umständen" genügt auch ohne deren specielle Erwähnung, zum Nachweis daß eine besondere Abstimmung über diese Umstände stattgefunden hat.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 91 Abs. 4 [n. 26].

Erk. (Z. II.) v. 22. Mai 1875 c. Tuchscheer (448 II. Cr.).

Die Frage: „Ist T. schuldig vorsätzlich den K. getödtet und diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?" ist von den Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen mit „ja, T. ist schuldig mit allen in der Frage enthaltenen Umständen" beantwortet. Darauf ist Bestrafung wegen Mordes erfolgt. Die RB. des T. rügte: nach der Fassung der Antwort der Geschworenen sei anzunehmen, daß über die Frage nur im Ganzen durch eine Abstimmung entschieden und kein Anhalt dafür gegeben sei, daß darüber, ob die That mit Ueberlegung verübt ist, eine besondere Abstimmung stattgefunden habe. Das OTr. verwarf die RB. Gründe:

Wenn eine That schon in einer bestimmten einfachen Gestalt im Gesetze mit Strafe bedroht ist, die Strafbarkeit dieser That aber unter bestimmten vom Gesetze gleichfalls vorgesehenen Umständen verändert, — erhöht, gemildert, oder gar ausgeschlossen wird — so erfordert die Bejahung der auf die Strafthat in ihrer einfachen Gestalt — d. h. ohne Konkurrenz solcher Umstände, gestellten Frage an die Geschworenen, blos die einfache Antwort: Ja, der Angeklagte ist schuldig. Sind dagegen nach Lage der Sache mit der Frage über die That in ihrer einfachen Gestaltung — der Hauptthat — zugleich begleitende Umstände der erwähnten

Digitized by Google

solchen, welcher sich in abnehmender Gährung befindet, stellt eine Defraudation dar, wenn die Absicht einer Steuerverkürzung nachgewiesen ist.

AKO. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5. Vgl. RbOTr. 1. S. 148; 8. S. 591; 11. S. 540.

Erk. (3. II.) v. 22. Mai 1875 c. Ulrich (491 II. Cr.).

Jedes Ueberschöpfen gährender Maische aus einem Bottich in einen anderen früher bemaischten Bottich stellt sich als ein Akt der Maischbereitung dar, weil — wie von dem App.-Richter zutreffend ausgeführt ist, — damit diejenige Menge von Maische, welche in dem letztgedachten Bottich gemäß seines vermessenen Inhalts nach Anleitung des Betriebsplans zum Zweck der Erzeugung von Alkohol nur eingemaischt werden durfte, vermehrt wird. Eine derartige Operation, welche mithin geeignet erscheint, die auf dem Rauminhalte des betreffenden Bottichs beruhende Berechnung der Steuer zu alteriren, involvirt daher, — falls sie nicht vorschriftsmäßig bei der Steuerbehörde deklarirt war, mindestens eine im Sinne der AKO. v. 10. Jan. 1824 strafbare Maisch-Kontravention, wobei nicht in Betracht kommt, ob die Gefäße, aus welchen oder in welche übergeschöpft wurde, deklarirt waren, oder nicht. Ob das Ueberschöpfen von Maische nach der Beschaffenheit der dadurch erzielten Maische überhaupt, oder im einzelnen Falle für den Brennereibesitzer gewinnbringend ist und die Erzeugung mehreren Alkohols gewährleistet, beziehungsweise eine größere Menge Spiritus gewinnen läßt, ist, — bei dem objektiven Vorhandensein einer nicht deklarirten Maischbereitung — für die Strafbarkeit derselben ohne Belang. Vielmehr kommt es für den Thatbestand der Maischsteuer-Defraudation, deren Strafe den Umständen nach neben der Kontraventionsstrafe einzutreten hat, nur noch darauf an, ob die Absicht der Verkürzung der Steuer nachgewiesen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Hauptverhandlung. – Verlesung. – Nichtigkeit. – Rüge.

1. Heranziehung bei den Akten befindlicher Schriften zur Begründung der thatsächlichen Annahmen des Urtheils, begründet Nichtigkeit, wenn diese Schriften in der Hauptverhandlung nicht zur Verlesung gebracht sind.

StPO. § 6.

2. Ein solcher Mangel legt auch ohne besondere Rüge dem Berufungsrichter die Verpflichtung auf, das erste Erkenntniss zu beseitigen, sich eines Erkenntnisses in der Sache zu enthalten und die anderweite Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz anzuordnen.

StPO. § 379 Abs. 2.

Erk. (V. I.) v. 26. Mai 1875 c. Brinkmann (407 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Gebäudesteuer. – Vorenthaltung.

Die Gebäudesteuer ist nur dann vorenthalten, wenn bezüglich derselben in Folge unterlassener Anmeldung die Anordnungen nicht getroffen werden konnten, welche zur Veranlagung behufs rechtzeitiger Erhebung nothwendig sind. Verspätete Anmeldung oder anderweit erlangte Kenntniß der Steuerbehörde beseitigt daher die Vorenthaltung für die Folgezeit.

Ges. v. 21. Mai 1861 § 17. 19; Vdn. v. 28. April 1867 § 12; Fin.-Min.-Vers. v. 24. März 1874 (ZMBl. S. 208).

Erk. (V. I.) v. 26. Mai 1875 c. Clausen (318 I. Cr.).

C. hat in der Provinz Schleswig-Holstein ein im Jahre 1870 bewohnbar gewordenes und bezogenes, also nach § 19 des Ges.'s vom 21. Mai 1861 mit dem 1. Januar 1871 steuerpflichtig gewordenes Gebäude errichtet, jedoch nicht innerhalb der nach § 17 Abs. 3 l. c. bis zum 1. Oktbr. 1870 laufenden Frist, sondern erst am 25. Oktbr. 1873 die ihm als Eigenthümer gemäß § 15, 16 obliegende Anzeige bei der Behörde erstattet. Er ist deshalb mit der Strafe des doppelten Betrages der für die Jahre 1873 und 1874 mit je 8 Rthlr. zu ent-

Digitized by Google

richtenden Gebäudesteuer belegt, obschon er sich darauf berief, daß für die Strafausmessung nur die vom 1. Jan. bis 25. Oktbr. fällig gewordene Steuer als Grundlage dienen könne. Das OTr. vernichtete, indem es die Strafe auf den doppelten Betrag der für die Zeit vom Jan. bis Oktbr. fällig gewordenen Steuertermine beschränkte. Gründe:

Das Gesetz unterscheidet in § 17 für die Bestrafung nicht, ob nach der verspäteten Anmeldung eine Steuerfestsetzung zu ermöglichen war oder nicht, aber es unterscheidet ob durch die unterbliebene rechtzeitige Anmeldung dem Staate Steuer vorenthalten wurde oder nicht und will in jenem Falle die vorenthaltene Steuer im doppelten Betrage als Strafe erkannt wissen. Der Begriff der vorenthaltenen Steuer also ist es, worauf die Erörterung der Instanzgerichte sich hätte richten müssen und dieses ist nicht geschehen, oder, wenn man in dem zweiten Erkenntnisse eine Billigung der Ansicht, daß die volle Jahressteuer für 1873 und 1874 mit je 8 Thaler als vorenthalten gelten müsse, finden will, in rechtsirriger Weise geschehen. Es erledigt sich dieses zunächst schon durch die Betrachtung, daß wenn nach § 12 der das Ges. v. 21. Mai 1861 in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein einführenden Königl. Verordn. v. 28. April 1867 (GS. S. 543) die Gebäudesteuer in Monatsbeträgen fällig und in den ersten acht Tagen jeden Monats im Voraus eingezahlt werden, Pränumeration aber bis zum ganzen Jahresbetrage statthaft sein soll, Steuerbeträge, welche erst nach der Anklage oder Urtheilsfällung fällig werden, zur Zeit der Anklage oder Urtheilsfällung unmöglich als vorenthalten gelten können, weil der Begriff der Vorenthaltung die Pflicht der Leistung zur sprachlichen Voraussetzung hat, eine solche aber nicht besteht, wo nur ein Recht zur Vorausbezahlung sich anerkennen läßt. Eben so wenig liegt einer der Fälle vor, wo gesetzlich wie bei der Gewerbesteuer (vgl. Ges. v. 30. Mai 1820 §§ 39. 40 und Regulativ v. 28. April 1824 §§ 26. 27. 28) die ganze Jahressteuer bei Bemessung der Strafe in Betracht gezogen werden darf. Wenn der § 17 des Gesetzes von 1861 die durch unterlassene rechtzeitige An-

Digitized by

meldung dem Staate vorenthaltene Steuer zur Grundlage für die Strafe nimmt, so wird sich dem Wortlaute nach von einer durch die unterlassene Anmeldung vorenthaltenen Steuer nicht reden lassen. Die Zahlung der Steuer, im Gegensatze zur Vorenthaltung, tritt nicht ein durch die Anmeldung, es kann die unterlassene Anmeldung daher nicht unterlassene Zahlung oder Vorenthaltung sein. Damit der Staat in den Besitz der Steuer gelangen, oder richtiger, damit der Pflichtige die Steuer entrichten oder der Staat solche von ihm einziehen kann, ist vor Allem deren Veranlagung erforderlich, welche der Staat vorzunehmen hat und woran er durch seine auf der unterbliebenen Anmeldung beruhende Unkenntniß des Steuerfalles gehindert erscheint. Unter der durch die Anmeldung vorenthaltenen Steuer läßt sich daher nur diejenige verstehen, bezüglich deren in Folge unterlassener Anmeldung die Anordnungen nicht getroffen werden konnten, welche zur Veranlagung behufs rechtzeitiger Erhebung nothwendig sind. Es fallen darunter alle Beträge, welche von Beginn der Steuerpflicht an, bei rechtzeitig erfolgter Veranlagung in den gesetzlichen Terminen zahlbar gewesen sein würden bis zu dem Zeitpunkt wo der Anzeigepflichtige die verzögerte Anzeige nachholt oder der Staat auf anderem Wege Kenntniß von dem eingetretenen Besteuerungs- oder Steuererhöhungsgrunde erhält, er sich also in der Möglichkeit befindet zur Veranlagung zu schreiten. Von da an giebt im ersteren Falle der Anmeldepflichtige die Vorenthaltung auf, im zweiten aber ist der Causalzusammenhang zwischen Vorenthaltung und Nichtanmeldung gelöst und die Ursache der Nichteinziehbarkeit beruht allein in der unterlassenen oder noch unbeendigten Veranlagung. Hiernach kann auch von den beiden anderen Wegen, an welche für die Ermittelung der vorenthaltenen Steuer sich denken läßt, nicht die Rede sein, es läßt sich weder annehmen, daß auch die bis zur beendigten Veranlagung und Mittheilung des Ergebnisses fällig werdenden Termine als vorenthalten gelten müssen,

Digitized by Google

noch läßt sich die Frist von drei Monaten, welche vor Beginn der Steuerpflicht unverkennbar zu dem Zwecke, damit die rechtzeitige, bis zum Beginn der Steuerpflicht beendigte Veranlagung zu ermöglichen, nach § 17 des Gesetzes frei bleiben soll, auf den Fall der verspäteten Anmeldung der Art übertragen, daß die innerhalb dreier Monate nach der Anmeldung fällig werdenden Termine noch als vorenthalten gelten. Der erstere Weg würde entweder den Angeklagten auch für etwaige Verzögerungen im Verfahren der Verwaltungsbehörden haftbar machen, oder die Gerichte nöthigen dieses Verfahren zu untersuchen und die Verzögerungsfrist dem Angeklagten bei Berechnung der vorenthaltenen Termine gut zu thun; der letztere Weg würde anstatt der realen Wirklichkeit eine Fiktion zu Grund legen. Weder für das Eine noch das Andere besteht in dem Gesetze der entfernteste Anhaltspunkt. Das Berufungsgericht verletzt hiernach das Gesetz, indem es die Strafe nicht auf den doppelten Betrag der vom Jan. bis Oktbr. 1873 fällig gewordenen Steuertermine mit zusammen 20 Mark, also auf 40 Mark beschränkte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Zeugen. – Versicherung auf Diensteid. – Vernehmung, unzulässige. – Vernehmung Sachverständiger.

1. Die Frage, ob ein öffentlicher Beamter über Gegenstände aussagt, welche sein Amt betreffen, und also nur auf Diensteid zu versichern braucht, ist der Prüfung des Nichtigkeitsrichters entzogen.

StPO. § 265.

2. Die Vorschrift, dass der Gerichtsbeschluss: die uneidliche Vernehmung eines zur Beeidigung unfähigen Zeugen eintreten zu lassen, vor der Abhör verkündet werden soll, ist in Beziehung auf den Zeitpunkt — vorausgesetzt, dass sie in

Digitized by Google

Wirklichkeit vor dem Urtheil erfolgt ist — nicht als wesentlich zu betrachten.

StPO. § 243. Contra: RbOTr. 11. S. 435.

3. Das Gericht ist befugt dem Gutachten Sachverständiger die Glaubwürdigkeit zu versagen und an Stelle des anderweiten höheren Gutachtens die eigene persönliche Ueberzeugung treten zu lassen.

StPO. § 169. 173.

Erk. (Z. 1) v. 26. Mai 1875 c. Falkenhagen (355 I. Cr.)

Gründe:

Zu 1 ist die Frage, ob ein öffentlicher Beamter über Gegenstände aussagt, welche sein Amt betreffen, oder die in keiner Beziehung zu dem Amte stehen, da der Bereich der Kenntnisse und Wahrnehmungen, welche ein öffentliches Amt als solches gestattet, weder durch Gesetze bestimmt ist, noch durch Gesetze sich bestimmen läßt, allein durch die konkreten Verhältnisse des betreffenden Amts und die dafür ertheilten Dienstweisungen bedingt, also nur in jedem einzelnen Falle zu entscheiden und als in das Gebiet der thatsächlichen Erwägung der Instanzgerichte fallend, der RB. unzugänglich.

Zu 2. Es ergiebt sich dieses aus der Beseitigung aller positiven Beweisregeln in Verbindung mit § 169 StPO. welcher den Richter nur nöthigt, wenn er zur Beurtheilung oder Ermittelung von Thatsachen einer fachkundigen Unterstützung bedarf, zur Heranziehung von Sachverständigen zu schreiten, denselben also, von den speciellen positiven Vorschriften für Leichenöffnungen abgesehen, auch ermächtigt davon abzusehen, wenn in Folge veränderter Sachlage oder veränderter Auffassung der Sachlage er dieses Erforschungsmittel glaubt entbehren zu können. Die ihrem Wortlaute nach allerdings peremtorische Bestimmung in § 173 Abs. 2 beruht deshalb ihrem Sinne nach überall auf der Voraussetzung, daß für den Richter die Nothwendigkeit einer Unterstützung durch Sachverständige feststeht,

Digitized by Google

kann dagegen keine Anwendung finden wenn derselbe in eigener Person diejenigen Kenntnisse zu besitzen glaubt, welche eine fachkundige Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse erfordert. In der Nichtigkeitsinstanz aber ist eine Erörterung darüber ausgeschlossen, ob die aus der Person des Sachverständigen entnommenen Gründe gegen dessen Glaubwürdigkeit vorliegend zutreffen; die desfallsigen Erwägungen des Berufungsrichters bilden deshalb auch unter dem Gesichtspunkte einer beschränkten Gestattung des Gehörs kein Objekt des Angriffs. Rücksichtlich des Kostenpunktes findet § 438 der StPO. Anwendung.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Urkundenfälschung, intellektuelle. – Beurkundung.

Nur die durch den zuständigen Beamten, nicht die statt seiner durch einen unberechtigten Dritten bewirkten Eintragungen in öffentliche Register sind Beurkundungen.

StGB. § 271 [n. 5].

Beschl. (I.) v. 26. Mai 1875 c. Gimpertowicz (110 B. I. Cr.).

G. hat auf Anstiften des N. und gegen eine ihm von diesem gewährte Belohnung in dem gerichtlichen Gefängniß eine gegen N. rechtskräftig erkannte Gefängnißstrafe theilweise verbüßt, nachdem er sich in der Gefängnißinspektion unter dem Namen des N. gemeldet hatte und unter diesem Namen in die Gefangenenlisten eingetragen war. Die Eintragung war aber nicht durch einen Gefängnißbeamten, sondern durch einen in Haft befindlichen Strafgefangnen in Abwesenheit des Beamten erfolgt. Den eingetretenen negativen Competenzkonflikt entschied das OTr. dahin, daß § 271. 272 StGB.'s dadurch ausgeschlossen werde, daß die Eintragung durch einen Unberechtigten nicht als Beurkundung anzusehen und Anklage deshalb nur auf Grund der §§ 263 oder 257 und 258 zu erheben sei.

Antr. des GStA.: gleichl. [40.—6.]

Digitized by Google

1. Berufungsrichter. – Feststellung. – Faktische Grundlage.
2. Strafantrag. – Jagdpächter. – Jagdberechtigter.
3. Widerstand. – Rechtmäßige Amtsausübung. – Auftrag.
4. Berufungsrichter. – Beweiswiederholung. – Thatsache.

1. Wenn sich aus dem ersten Urtheil nicht erkennen lässt, auf welche faktische Unterlage hin das Gericht zu seiner Feststellung der einzelnen Deliktsmerkmale gelangt ist, so muss der Berufungsrichter, soweit nöthig auf der Grundlage erneuerter Beweisaufnahme, entweder die beizubehaltende Schlussfeststellung thatsächlich substantiiren oder eine andere an deren Stelle treten lassen und derselben die erforderliche faktische Unterlage geben.

StPO. § 353 Abs. 3. §§ 377. 379.

2. Im Fall der bestrittenen Berechtigung des Jagdpächters, von welchem der Strafantrag ausgegangen, ist es erforderlich festzustellen, daß der Pächter sein Recht von demjenigen herleitet, welcher zur Vertretung des Jagdrechts in dem betreffenden Bezirk gesetzlich berufen ist.

StGB. § 292 [n. 29].

3. Ein in höherem Auftrag handelnder Polizeidiener befindet sich bei Vollziehung des Auftrags in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn der Vorgesetzte zur Ertheilung des Auftrags formell zuständig war. Die materielle Rechtfertigung der getroffenen Anordnung kommt alsdann nicht in Betracht.

StGB. § 113 [n. 13]. Vgl. RbOTr. 15. S. 227.

4. Im Fall ohne Beschränkung beschlossener Wiederaufnahme des Beweises muss der Berufungsrichter auf Grund derselben allen Vorschriften des § 353 Abs. 3 genügen, also bei einer Anklage aus § 113 StGB.'s auch die Thatsachen bezeichnen, auf deren Grund er die bestrittene thatsächliche Zu-

Digitized by Google

ständigkeit des vollziehenden und des auftraggebenden höheren Beamten gründet.

StPO. § 353 Abs. 3 § 386.

Erk. (V. I.) v. 26. Mai 1875 c. Möller (409 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Gewerbeordnung. – Arzt. – Titel.

Die Bezeichnung als Doktor (Dr.) in einer dem Publikum Dienste nach homöopathischer Kurart anbietenden Veröffentlichung, kann als Beilegung eines Titels angesehen werden, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147 [n. 3].

Erk. (Z. II.) v. 27. Mai 1875 c. Carstensen (575 II. Cr.)

Die Feststellung besagte, daß der Rentier C. unter der mit Doktor gleichbedeutenden Bezeichnung Dr., welche er in einer veröffentlichten Annonce seinem Namen beigefügt, dem Publikum seine Dienste nach homöopathischer Kurart angeboten habe und in den Gründen des Erkenntnisses war erwogen, daß nach der Ansicht eines großen Theils des gewöhnlichen Publikums Doktor und geprüfter Arzt ein und dasselbe sei. Es erfolgte deshalb Bestrafung aus § 147 n. 3 der BGO. Die RB. wurde vom OTr. zurückgewiesen. In den Gründen heißt es:

Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Titel", wie sich aus der Gleichstellung mit den Ausdrücken „Arzt, Wundarzt ꝛc." in § 147 ad 3 a. a. O. ergiebt, nicht in dem engeren Sinne einer durch Verleihung von Staatswegen erworbenen, mit bestimmten Prärogativen verbundenen, Benennung, sondern in dem allgemeinen Sinne einer Bezeichnung, welche den Glauben, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, zu erwecken geeignet ist. Für den Thatbestand des § 147 Nr. 3 a. a. O. handelt es sich nicht sowohl um die Aehnlichkeit des angenommenen Titels, der abstrakten Bedeutung des gebrauchten Ausdruckes nach, sondern darum, ob der Ausdruck in Rede, den im gegebenen Falle vorliegenden Umständen nach, geeignet sei, den Glauben, daß die denselben gebrauchende Person eine geprüfte Medi-

Digitized by Google

zinalperson sei, in ähnlicher Weise hervorzurufen, wie dies durch die Bezeichnungen „Arzt ꝛc." geschehe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Betrug. – Vermögensvortheil, rechtswidriger.

Der von einem Kaufmann beim Absatz einer Waare erlangte Gewinn stellt einen rechtswidrigen Vermögensvortheil dar, wenn der Abschluß des Geschäfts durch Täuschung des Käufers über die Beschaffenheit der Waare erzielt war.

StGB. § 263 [n. 6]. Vgl. RdOTr. 15. S. 793.

Erk. (3. II.) v. 27. Mai 1875 c. Krotoschiner (606 II. Cr.).

Der Kaufmann K. verkaufte an die Ehefrau W. einen Kleiderstoff für 1 Thlr. 20 Sgr. die Elle, der höchstens einen Werth von 1 Thlr. 5 Sgr. hatte. Die W. war dadurch zur Zahlung dieses Preises bewogen, daß K. bei ihr den irrigen Glauben erregte der Stoff sei ein wollener, was nicht der Fall war. Deshalb wegen Betrugs bestraft, führt er in der NB. aus, daß ein zwar durch falsche Vorspiegelungen erlangter, aber nicht objektiv rechtswidriger Vortheil die Annahme eines strafrechtlich verfolgbaren Betruges ausschließe. Das OTr. wies die NB. zurück.

Mag auch der Kaufmann im Handelsverkehr den Preis der von ihm zum Verkaufe angebotenen Waare in beliebiger Höhe ansetzen dürfen, ohne daß der durch eine zu hohe Berechnung desselben beim Zustandekommen des Verkaufs erzielte Vortheil deshalb allein den Charakter der Rechtswidrigkeit im strafrechtlichen Sinne annähme, so erscheint doch jeder beim Verkaufe erzielte Vortheil nach § 263 des StGB.'s dann sofort und unbedingt als ein rechtswidriger, wenn in der Absicht, denselben zu erreichen das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt wird, daß durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen ein Irrthum erregt oder unterhalten wird. Gerade auf das Mittel, dessen man sich bedient, um sich auf Kosten eines Andern einen Vortheil zu verschaffen, kommt es für die Entscheidung an, ob der erzielte Vortheil als rechtswidriger zu betrachten ist oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Digitized by Google

Merkmal des Thatbestands. – Feststellung. – Form. – Berufungsrichter.

1. Die Weglassung eines thatbestandlichen Merkmals in der Schlußfeststellung begründet keine Nichtigkeit wenn die richterliche Ueberzeugung von der Existenz desselben mit hinreichend Klarheit aus den Urtheilsgründen hervorgeht.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 31 [n. 14].

2. In diesem Fall kann der Appellationsrichter die Schlußfeststellung durch Hinzufügung des fraglichen Merkmals ohne neue Beweisaufnahme ergänzen resp. näher präcisiren.

Ebendas. Art. 101 [n. 19].

Erk. (Z. II) v. 27. Mai 1875 c. Proske (442 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Schwurgericht. – Fragstellung. – Strafausschließungsgrund. – Nothwehr.

1. Der Richter ist nicht verpflichtet, eine Frage wegen Nothwehr an die Geschworenen auch da zu richten, wo Nothwehr ihrem Begriffe nach rechtlich undenkbar ist.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 81 [n. 5].

2. Nothwehr ist rechtlich ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes eine Person anzugreifen genöthigt war.

StGB. § 53 [n. 9].

Erk. (Z. II.) v. 27. Mai 1875 c. Rogge (614 II. Cr.).

Den Geschworenen war die von ihnen bejahte Frage vorgelegt:

> Ist R. schuldig im Kgl. Forst dem Kgl. Hülfsjäger A. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet zu haben?

und beantragte R. die weitere Frage hinzuzufügen, ob er sich im Stande der Nothwehr befunden habe. Dieser Antrag wurde vom Schw.-Gh. abgelehnt, weil der Begriff des nach § 117 (118) StGB.'s

Digitized by Google

zu bestrafenden Verbrechens die Voraussetzung der Nothwehr, nämlich die Rechtswidrigkeit des Angriffs ausschließe. Das OTr. wies die RB. zurück.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Theilnahme. – Gehülfe. – Redakteur. – Beleidigung.

1. Die Strafbarkeit des Redakteurs einer Zeitung wegen Theilnahme an der durch ein von ihm aufgenommenes Inserat verübten Beleidigung ist nicht davon abhängig, daß ihm die Person des Beleidigten bekannt war.

StGB. § 49. 185 [n. 9. 22]; R. Preßges. v. 7. Mai 1874 §§ 20.

2. Sie wird auch nicht durch den Nachweis des Verfassers oder Einsenders ausgeschlossen.

Erk. (Z. II.) v. 27. Mai 1874 c. Stein (599 II. Cr.).

1. Es ist richtig, daß die Beleidigung in der Verletzung der Ehre einer bestimmten Person oder bestimmter Personen besteht, es also auch zum Thatbestande derselben gehört, daß sie sich gegen solche individuell bestimmte Personen richte. Dagegen ist es keineswegs anzuerkennen, daß eine Ehrverletzung nur gegen eine solche Person stattfinden könne, welche dem Beleidiger auch individuell, ihrem Namen nach bekannt sei. Insbesondere setzt die wissentliche Hülfeleistung im Sinne des § 49 bei dem Vergehen der Beleidigung nicht auch die Wissenschaft des Theilnehmers um den Namen des Beleidigten voraus. Es genügt vielmehr vollständig, wenn, wie der App.-Richter unangegriffen festgestellt hat, daß der Angeklagte St., welcher geständlich das Gedicht vor der Insertion gelesen und dann die Insertion verfügt hat, das Bewußtsein erlangt haben mußte, daß das Gedicht eine Beleidigung des dadurch Getroffenen enthalte und trotz dieses Bewußtseins die Insertion veranlaßte. Denn der Getroffene war jedenfalls eine individuell bestimmte Person, bei deren Beleidigung mitzuwirken der Angeklagte sich bewußt war, ohne daß es darauf ankommen kann, ob er dabei deren Namen gekannt hat.

Digitized by Google

2. Wenn auch in dem 2. Absatze der R.-Preßgeſ.'s v. 7. Mai 1874 — R.-Geſ.-Bl. S. 65 — nicht ausdrücklich geſagt iſt, daß unter den in dieſem Absatze hervorgehobenen Vorausſetzungen nur die Beſtrafung wegen Fahrläſſigkeit ex § 21 Abſ. 1, nicht auch diejenige, in Gemäßheit des § 20 ausgeſchloſſen ſein ſolle, ſo ergiebt ſich doch aus der ganzen Oekonomie des Geſetzes klar, daß der zweite Absatz des § 21 ſich nur auf die Beſtrafung aus dem erſten Absatze, nicht auf diejenige nach den beſtehenden allgemeinen Strafgeſetzen bezieht, deren unbedingte Anwendbarkeit auf Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckſchrift begründet wird, in § 20 anerkannt iſt. Es ergiebt ſich dies auch aus der Natur der Sache, da es nicht die Abſicht des Geſetzgebers ſein konnte, die im 1. Absatz des § 21 genannten Perſonen, wenn ſie bei einem durch die Preſſe verübten Verbrechen oder Vergehen wiſſentlich Hülfe geleiſtet haben, im Widerſpruch mit allen allgemeinen Grundſätzen und abweichend von der Strafbarkeit des Theilnehmers an einem in anderer Weiſe verübten Vergehen oder Verbrechen, ſchon dann für ſtraflos zu erklären, wenn ſie in der vorgeſchriebenen Weiſe eine der im 2. Absatz hervorgehobenen Perſonen nachgewieſen haben, welche letztere, wie der Absatz 2 klar ergiebt, gar nicht einmal nothwendig der eigentliche Urheber des Vergehens oder Verbrechens zu ſein braucht. Jedenfalls hätte es für eine ſolche rechtliche Abnormität zu Gunſten der bei der Preſſe thätigen Perſonen, wenn ſie beabſichtigt geweſen wäre, einer ganz andern Ausdrucksweiſe im Geſetze bedurft.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Erpreſſung. – Amtsmißbrauch. – Nöthigung.

Der Thatbeſtand der Erpreſſung durch Amtsmißbrauch ſetzt die mißbräuchliche Anwendung der Amtsgewalt oder die Androhung eines beſtimmten Mißbrauchs derſelben voraus. Der Mißbrauch oder die Drohung muß der Handlung, zu welcher die

Digitized by Google

betreffende Person genöthigt werden soll, vorhergehen und als Mittel gegen diese Person mit der Absicht angewendet worden sein, sie zu jener Handlung zu nöthigen.

StGB. § 339 [u. 4]. 253.

Erk. (V. l.) v. 28. Mai 1875 c. Hartelt (265 I. Cr.).

H. war Bahnmeister und zu seinen Obliegenheiten gehörte es, für seine Bahnstrecke die nöthigen Arbeiter anzunehmen. Er engagirte und entließ dieselben je nach dem wechselnden Bedarf. Der AR. nahm als erwiesen an, daß er von den Arbeitern, welche Arbeit bei ihm suchten und ebenso von den unter ihm beschäftigten Arbeitern Geschenke annahm. Den Amtsmißbrauch erblickte er darin, daß H. sich bei der Auswahl der Arbeiter zur Annahme oder Entlassung nicht allein durch deren Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit bestimmen ließ, sondern nach Gunst verfuhr, um Privatvortheile zu erreichen. Hinsichtlich der Nöthigung führt er aus: durch die Bevorzugung der Schenkenden vor den Nichtschenkenden seien die Arbeiter genöthigt worden, Geschenke zu geben, um die Entlassung aus der Arbeit abzuwenden oder sich die Wiederaufnahme in die Arbeit nach deren zeitweiser Unterbrechung zu sichern. Das vernichtende Erkenntniß des OTr.'s erwägt:

Daß das Annehmen von Geschenken Seitens eines Beamten für eine in sein Amt einschlagende Handlung, selbst wenn der Hingabe des Geschenks auf Seiten des Geschenkgebers das Motiv zu Grunde lag, sich die Gunst oder eine Bevorzugung des Beamten bei Ausübung seiner amtlichen Funktionen zu verschaffen, noch nicht den Thatbestand der Erpressung im Sinne der §§ 339 und 253 erfüllt, bedarf keiner weiteren Ausführung, da zu dem letzteren die mißbräuchliche Anwendung der Amtsgewalt oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben durch den Beamten in der Absicht, Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, erfordert wird. Daß aber der Angeklagte gegen die einzelnen Arbeiter, welche ihm Geschenke gaben, vor deren Hingabe Handlungen, welche einen Amtsmißbrauch enthielten, verübt, oder ihnen einen bestimmten Mißbrauch seines Amts angedroht habe in der Absicht, sie zur Hergabe der Geschenke zu nöthigen,

Digitized by Google

hat der App.-Richter nicht festgestellt, vielmehr scheint er nach den Gründen seines Urtheils davon auszugehen, daß es zum Moment der Nöthigung schon ausreiche, wenn die Arbeiter sich durch das von dem Angeklagten bei der Auswahl unter ihnen im Allgemeinen beobachtete Verfahren bewegen ließen, um ihn in dieser Beziehung günstig für sie zu stimmen, ihm Geschenke zu machen. Zwar wird in den Gründen des zweiten Urtheils auch ausgeführt, daß die Arbeiter zur Hergabe oder Lieferung von Naturalien aufgefordert worden, daß die Bestellung der Naturalien und die Annahme der Geschenke zwar in der Regel durch die Ehefrau des Angeklagten geschehen sei, es jedoch nach den obwaltenden Umständen nicht zu bezweifeln stehe, daß der Angeklagte die Handlungsweise seiner Ehefrau nicht nur gekannt und gebilligt, sondern sogar veranstaltet habe, daß zwar zuweilen für die Lieferungen Zahlung geleistet worden, dieselben aber in großem Umfange unentgeltlich geleistet worden, daß darüber öfters Murren unter den Arbeitern entstanden, jedoch selten Jemand die Lieferung zu verweigern gewagt habe, weil allgemein befürchtet wurde, sonst die Arbeit zu verlieren. Allein auch in dieser Ausführung ist nirgend die Feststellung enthalten, daß der Angeklagte oder dessen Ehefrau auf seine Veranstaltung gegen einen oder mehrere bestimmte Arbeiter seine Amtsgewalt mißbraucht oder sie mit einem bestimmten Mißbrauch derselben bedroht habe in der Absicht, sie zur unentgeltlichen Lieferung von Naturalien zu nöthigen. Vielmehr muß nach der obigen Ausführung angenommen werden, daß der App.-Richter auch hier von der Ansicht ausgegangen ist, zur Konstituirung des Thatbestandsmoments der Nöthigung reiche die durch das Verfahren des Angeklagten unter den Arbeitern hervorgerufene allgemeine Befürchtung aus, die Arbeit zu verlieren, wenn sie die geforderte Lieferung von Naturalien verweigerten. Diese Ansicht ist aber rechtsirrthümlich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Digitized by Google

Bernstein. – Aneignung. – Nichtigkeit. – Anwendung widersprechender Gesetze.

1. Die unbefugte Aneignung von Bernstein ist, je nachdem er bereits gewonnen war, oder noch nicht, nach den allgemeinen Strafgesetzen als Diebstahl oder Unterschlagung oder aus Art 1 des Ges.'s v. 22. Febr. 1867 zu bestrafen.

Ges. v. 22. Febr. 1867 Art. 1. 3.

2. Die gleichzeitige Anwendung verschiedener Strafgesetze, deren Thatbestand sich widerspricht, begründet materielle Nichtigkeit.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 107 [n. 14].

Erk. (V. I.) v. 28. Mai 1875 c. Hermann (301 I. Cr.).

Die Instanzgerichte hatten festgestellt, daß H. und Gen. den Entschluß sich Bernstein rechtswidrig zuzueignen, ohne zu dessen Gewinnung befugt zu sein, durch Handlungen bethätigt hatten, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthielten. Der Verurtheilung wurden die Art. 1 und 3 des Ges.'s v. 22. Febr. 1867 zum Grunde gelegt. In dem vernichtenden Erkenntniß des OTr.'s heißt es:

Das Gesetz v. 22. Febr. 1867 bestimmt die in der Praxis zahlreich hervorgetretenen Bedenken über die auf die rechtswidrige Gewinnung des Bernsteins anwendbaren Strafgesetze zu beseitigen, insbesondere den durch die provinzielle und partielle Regalität des Bernsteins hervorgerufenen Verschiedenheiten der Anschauung über die Strafbarkeit jener Handlung ein Ende zu machen, hat dieser Aufgabe genügt, indem es im Art. I die unbefugte Besitznehmung und Aneignung noch nicht gewonnenen Bernsteins und den Versuch hierzu, im Art. III die rechtswidrige Aneignung schon gewonnenen Bernsteins behandelt. Der Art. I betrifft also das Fischen, Graben ꝛc. nach solchem Bernstein, welcher noch an seinem Fundorte ruht, der Art. III die Aneignung solchen Bernsteins, welcher bereits Gegenstand einer Okkupation geworden war. Es leuchtet ohne weitere Ausführung ein, daß beide Bestimmungen einander gegenseitig ausschließen. Indem der App.-Richter beide Artikel

Digitized by Google

allegirt, hat er im Dunkel gelassen, ob er die erkannte Strafe aus Art. I cit. oder gemäß Art. III aus den Bestimmungen des StGB.'s über Diebstahl oder Unterschlagung, beziehungsweise aus welchen derselben entnommen hat, und hiernach durch die gleichzeitige Anwendung zweier unvereinbarer Bestimmungen des Gesetzes sich einer Verletzung desselben schuldig gemacht.

Antr. d. GStA.: entgen. [40.—6.]

Kirchengesetze. – Pfarradministrator. – Pfarramt.

Die bischöfliche Verleihung einer Urkunde über den rechtlichen Besitz einer Pfarre an den bisherigen Administrator derselben enthält die Uebertragung eines geistlichen Amtes.

Ges. v. 11. Mai 1873 §§ 1. 22.

Erk. (Z. I.) v. 28. Mai 1875 c. Krementz (274 I. Cr.).

Im Jahre 1867 wurde der Geistliche S. bei der damaligen Kuratie in S. angestellt und zwar nur als Hülfsgeistlicher in der Seelsorge. Als im Jahre 1870 der Kirche zu S. staatlich die Pfarrrechte zugestanden waren, verblieb S. als Pfarradministrator im Amt, ohne daß er eine besondere Bestallung in dieser Eigenschaft erhalten hätte. Im Jahre 1874 wurde er von dem Bischof K., ohne vorherige Anzeige an den Oberpräsidenten, mit einer Urkunde über den rechtlichen Besitz der Pfarre versehen und führte fortan den amtlichen Titel "Pfarrer". Bischof K. wurde deshalb aus § 1 und 22 des Ges.'s v. 11. Mai 1874 verurtheilt. Die RB. rügte: die Urkunde sei nur die Erfüllung einer durch das conc. Trident. vorgeschriebenen Form, während S. das volle Recht auf die Pfarre nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts (reg. cancell. 36 de triennali possessione) ohne Zuthun des Bischofs durch den 3jährigen fortgesetzten Besitz der Stelle erworben und schon deshalb als definitiver Inhaber derselben zu betrachten gewesen sei. Das OTr. wies die RB. zurück indem es ausführt:

Es kann unerörtert bleiben, ob die der RB. zum Grunde liegende Auffassung der Ersitzung zutreffend, ob insbesondere das beneficium auch die Ersitzung des officium in sich schließt; denn es kommt auf diese Frage nicht an, weil der App.-Richter dieselbe zwar eingehend geprüft, seine Entscheidung aber schließlich nicht auf das Resultat dieser

Digitized by

Prüfung, sondern auf die Thatsache gestützt hat, daß der Geistliche Sch. von 1867 bis 1870 nicht Pfarrer sondern Kuratus, von 1870 bis 1873 nicht Pfarrer sondern Pfarr-Administrator gewesen sei, mithin ein definitives Pfarramt nicht im Besitz gehabt habe und nicht habe ersitzen können. Der Entscheidungsgrund ist also aus der Verschiedenheit derjenigen Aemter entnommen, in deren Besitz der jetzige Pfarrer Sch. gewesen ist; es ist davon ausgegangen, daß Sch. nicht das jetzt bekleidete Pfarramt drei Jahre bekleidet habe, sondern daß er innerhalb des entscheidenden Zeitraums nur zwei andere Aemter, wenn auch in demselben Seelsorgebezirk, bekleidet habe. In dieser Begründung des Urtels ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden, daher der Angriff der NB. verfehlt. Es kommt aber noch hinzu, daß die behauptete Ersitzung, selbst wenn sie nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommen könnte, aus einem anderen Grunde im vorliegenden Falle der Anwendung des Gesetzes nicht entgegenstehen würde. Nach den oben mitgetheilten Behauptungen des Imploranten soll Sch. im Juni 1873 definitiv angestellter Pfarrer durch Ersitzung geworden sein. Das am 15. Mai 1873 in Berlin publicirte Gesetz v. 11. Mai 1873 hat aber nach § 2 des (zur Zeit seiner Publikation in Geltung gewesenen) Ges's v. 3. April 1846 im Regierungsbezirk Gumbinnen mit dem 29. Mai 1873 verbindliche Kraft erlangt. Die Behauptung der App.-Rechtfertigung, daß es sich nicht um eine Amtsübertragung, sondern nur um die formelle Anerkennung eines schon vor Erlaß der Maigesetze definitiv angestellten Geistlichen gehandelt habe, ist daher auch aus diesem Grunde rechtlich hinfällig.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Rechtsmittel. – Entscheidung.

Rechtsmittel können nur gegen die eigentliche Entscheidung, nicht gegen die Begründung derselben gerichtet werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [S. 450 n. 1]. Vgl. RbOTr. 10. S. 176.

Digitized by Google

Erk. (Z. I.) v. 28. Mai 1875 c. Kumsteller (227 I. Cr.).

Das AG. hatte die erstrichterliche Feststellung dahin beibehalten, daß der Jäger K. durch Fahrlässigkeit den Tod des P. verursacht habe, dagegen die weitere Feststellung: „daß er hierbei diejenige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt habe, zu welcher er vermöge seines Berufes und Gewerbes verpflichtet war", aufgehoben und diesen erschwerenden Umstand unter erheblicher Herabsetzung der Strafe verneint. Die RB. des StA.'s beruht auf der Behauptung, daß diese letztere Negativfeststellung auf eine rechtsirrthümliche Auffassung des § 222 Abs. 2 StGB.'s zurückzuführen sei. Sie wurde ohne Erörterung dieser Frage zurückgewiesen, weil der AR. bei Abmessung der Strafe ausdrücklich erklärt hatte, daß auch unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 222 cit. die von ihm festgesetzte Strafe ausreichen und eine höhere ausgeschlossen sein würde:

Da hiernach die Verneinung des Straferhöhungs-Momentes für die Entscheidung einflußlos geblieben ist, Rechtsmittel aber nur gegen die Entscheidung, nicht gegen die Begründung derselben allein gerichtet werden können, so kann der erhobene Angriff nicht für zulässig erachtet werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Zeuge. – Taubstumme. – Sachverständiger.

Ein bei der Vernehmung eines taubstummen Zeugen zugezogener Taubstummenlehrer ist mit dem Sachverständigen-Eide zu verpflichten.

Ges. v. 3. Mai 1853 Art. 27 [n. 21 a.]. CrO. § 266. 268.

Erk. (Z. I.) v. 28. Mai 1875 c. Richer (294 I. Cr.)

Die RB. rügte, daß der bei der Vernehmung des taubstummen Zeugen L. zugezogene Taubstummenlehrer mit dem Sachverständigen- und nicht vielmehr mit dem Dollmetscher- oder dem Zeugen-Eide belegt sei. Das OTr. wies die Beschwerde zurück. Gründe:

Die Strafprozeß-Gesetze enthalten über die Vernehmung taubstummer Personen als Zeugen keine Vorschrift. Es kann daher nur nach Analogie der Vorschriften der §§ 266 folg. der Crim.-Ordn. über die Vernehmung der Ange-

Digitized by

ſchuldigten, welche taub oder ſtumm ſind, verfahren werden, der § 268 a. a. O. verordnet nun:

> Iſt dieſe Art der Vernehmung (nämlich die in den §§ 266. 267 angeordnete Vernehmung) nicht möglich und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchen eine Zurechnung ſtattfindet, ſo muß ſich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger, dem Angeſchuldigten bekannten Perſonen oder einer in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubſtummen erfahrenen Perſon dem Angeſchuldigten verſtändlich zu machen ſuchen, auch auf eben dieſe Weiſe die Antworten deſſelben zu erforſchen bemüht ſein. Die zugezogenen Sachverſtändigen ſind jederzeit zu vereidigen.

Kann es hiernach nicht bedenklich ſein, daß das Geſetz die zugezogenen Perſonen als Sachverſtändige angeſehen wiſſen will, und daß demzufolge ihre Vereidung nur in der für Sachverſtändige beſtimmten Norm erfolgen ſoll, ſo ſind auch die Ausführungen der Imploranten über die Bedeutung der Mitwirkung jener Perſonen nicht geeignet, eine andere Auffaſſung zu begründen; insbeſondere kann der Annahme, daß jene Perſonen Dollmetſcher ſeien, nicht beigetreten werden. Die Geberdenſprache der Taubſtummen, welche — ähnlich der Bilderſchrift — den Gedanken nur ſymboliſch auszudrücken vermag, kann nur uneigentlich als Sprache angeſehen und namentlich den Wortſprachen nicht gleichgeſtellt worden. Die Deutung ſymboliſcher Bewegungen, die Wiedergebung dieſer Deutung in einer Wortſprache iſt weſentlich verſchieden von der Uebertragung aus einer Wortſprache in die andere. Wenn daher im Art. 27 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852 die deutſche Sprache den fremden Sprachen (vergl. Abſ. 2 Art. 27) gegenübergeſtellt wird, ſo handelt es ſich hierbei unbedenklich nur um verſchiedene Wortſprachen und die Behauptung der Imploranten, daß Art. 27 cit. verletzt ſei, iſt nicht begründet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Digitized by Google

Rheinisches Verfahren. – Kassationsrekurs. – Ausländisches Gesetz.

Das Rechtsmittel des Kassationsrekurses kann auf Verletzung eines ausländischen Gesetzes nicht begründet werden.

Ordon. v. 1667 Th. 1 Art. 8; Dekr. v. 27. Novbr. 1790 Art. 1. 21; Dekr. v. 29. Septbr. und 21. Oktbr. 1791; Const. 5 Fructid. III Art. 256; Ges. v. 16. Septbr. 1807.

Erk. (3. II.) v. 1. Juni 1875 c. Beckers (649 II. Cr.).

Grund: weil das Rechtsmittel des Kass.-Rekurses lediglich bestimmt ist, die Einheit der Gesetzgebung des Staats zu bewahren und die Verschiedenheit der Auslegung seiner Gesetze zu verhindern.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Arrestbruch. – Beschlagnahme. – Form.

Die Wirksamkeit polizeilicher Beschlagnahme von Ueberführungsstücken ist nicht an die Beobachtung bestimmter Formvorschriften geknüpft.

StGB. § 137 [n. 8].

Erk. (3. II.) v. 1. Juni 1875 c. Binsee (511 II. Cr.).

Ein Schutzmann hatte im Auftrag des ihm vorgesetzten Polizeikommissars eine bei B. vorgefundene, der Ehefrau K. gehörige, Uhr, welche diese dem Uhrmacher F. zur Reparatur übergeben und letzterer an B. verkauft hatte, mit Beschlag belegt und dem B. jede Verfügung darüber untersagt. Den Einwand der RB. des aus § 137 StGB.'s bestraften B., daß die Beschlagnahme, weil nur mündlich erfolgt, der gesetzlichen Form entbehre und daher nicht verbindlich gewesen sei, verwarf das OTr. mit folgender Begründung:

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten liegt nach § 4 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 die Verpflichtung ob, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu treffen, mithin auch — wie nicht bezweifelt werden kann — einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen, welche die unversehrte Erhaltung eines corpus delicti zum Zwecke haben. Eine derartige Beschlagnahme ist sonach, wenn sie von der zuständigen Behörde vorgenommen wird

Digitized by Google

— worüber im gegebenen Falle kein Zweifel obwaltet — ein obrigkeitlicher Akt, dessen Vereitelung durch Entziehung des fraglichen Gegenstandes aus der Verstrickung, unter den Thatbestand des § 137 StGB.'s fällt. Die Gültigkeit derselben ist von dem Gesetze an eine bestimmte Form, und namentlich an die Aufnahme einer Verhandlung über den Hergang bei der Beschlagnahme, nicht gebunden. Aus der Vdn. v. 30. Juli 1853 (GS. S. 909) ist die Nothwendigkeit einer derartigen Maßnahme bei der Beschlagnahme für deren Gültigkeit und verbindliche Kraft nicht herzuleiten. Die Vorschrift des § 18 a. a. O., nach welcher bei der exekutivischen Beitreibung von Steuern und Abgaben Seitens der Verwaltungs-Behörde die in § 14 a. a. O. vorgesehene Beschlagnahme der vorhandenen pfändbaren Gegenstände von Aufnahme einer von dem Schuldner zu unterschreibenden Verhandlung ausdrücklich bedingt ist, läßt sich — weil sie für anders geartete Fälle und Verhältnisse gegeben ist — auf den Fall der polizeilichen Beschlagnahme eines corpus delicti, bei welcher durch die obwaltende Gefahr im Verzuge zeitraubende Förmlichkeiten selbstverständlich ausgeschlossen erscheinen, nicht anwenden. Der App.-Richter hat also nicht rechtlich geirrt, wenn er im gegebenen Fall die Unterlassung einer für die Beschlagnahme wesentlichen Form, welche der letzteren den Charakter der gesetzlichen Beschlagnahme zu entziehen geeignet gewesen wäre, nicht darin gefunden hat, daß die Beschlagnahme durch mündliche Anweisung an den Imploranten erfolgt ist.

[37 —8.]

Gewerbesteuer. – Versicherungsagenten. – Umherziehen. – Gesetzesänderung.

Für Agenten von Versicherungsgesellschaften, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, besteht nach dem Ges. v. 5. Juni 1874 eine Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer seit dem 1. Jan. 1875 nicht mehr. Dies kommt aber solchen, die vor diesem

Zeitpunkt gegen § 26 des Hauf.-Regul. v. 18. April 1824 verstoßen hatten, nicht zu statten.

Ges. v. 5. Juni 1874 § 2. 4. 5.; StGB. § 2 [n. 5].

Erk. (3. II.) v. 1. Juni 1875 c. Bode (490 II. Cr.).

B. war von den Instanzgerichten auf Grund der Feststellung, „daß er 1874 umherziehend ein Gewerbe als Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft betrieben habe, ohne sich über seine Befugniß dazu mittels Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können", aus § 26 Hauf.-Regul. v. 18. April 1824 bestraft. Seine RB. stützte sich auf die inzwischen durch das R.-Ges. v. 5. Juni 1874 den Versicherungsgesellschaften auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gewährte Steuerfreiheit und die in § 2 StGB.'s begründete rückwirkende Kraft des milderen Gesetzes. Das OTr. wies die RB. zurück. Gründe:

Es ist richtig, daß seit dem 1. Januar 1875, dem Tage, von welchem ab das Gesetz in Kraft getreten ist, — vergl. § 5 des Gesetzes — eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gewerbesteuer für Agenten von Versicherungsgesellschaften, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht mehr besteht. — Dies kann aber dem Angeklagten, welcher 1874 gegen § 26 des Hausir-Regulativs verstoßen hat, nicht zu Statten kommen. Der Ausführung der RB., daß der Gesetzgeber, wie aus dem Ges. v. 5. Juni 1874 hervorgehe, seine Auffassung in Beziehung auf die Strafbarkeit der unter Anklage gestellten Handlung grundsätzlich geändert und sonach auch das früher bestandene Strafgesetz nicht mehr Geltung habe, kann nicht beigetreten werden. Die Strafvorschrift des § 26 des Hausir-Regulativs, nach welcher unter Strafe gestellt ist, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ist vielmehr in Kraft geblieben und es sind nur der Anwendung desselben seit dem 1. Januar 1875 eine Reihe von Fällen dadurch entzogen, daß in Folge der eingetretenen Steuerbefreiung die Voraussetzung der Strafbarkeit für die gedachten Fälle nicht mehr eintritt. Auch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des R.-StGB.'s, wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Ab-

Digitized by Google

urtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, ändert die Sachlage nicht. Dieselbe findet vielmehr — wie auch das Kgl. OTr. in Uebereinstimmung mit Art. IV des Einführ.-Gesetzes z. Pr. StGB. wiederholt in judicando angenommen hat — nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo das Strafgesetz als solches eine Abänderung erfahren hat, der Gesetzgeber also in Beziehung auf die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung grundsätzlich zu einer anderen Auffassung gelangt ist, nicht aber in Fällen, in welchen andere im Strafgesetze vorausgesetzte Beziehungen, — wenn auch im Wege der Gesetzgebung auf nicht strafrechtlichem Gebiete — eine derartige Aenderung erlitten haben, daß in Zukunft der betreffende strafbare Thatbestand, entweder überhaupt, oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nicht mehr vorkommen kann. Der App.-Richter hat sonach, wenn er auf die Handlungsweise des Angeklagten die Vorschriften des Hausir-Regulativs angewendet hat, kein Gesetz, insbesondere nicht den § 4 des Ges.'s v. 5. Juni 1874 oder den § 2 des StGB.'s verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Widerstand. – Gemeinschaftlichkeit. – Mildernde Umstände.

Im Falle gemeinschaftlichen mit Körperverletzung verbundenen Widerstands gegen Forst-Beamte sind mildernde Umstände nicht ausgeschlossen.

StGB. § 118. 119 [n. 4].

Erk. (V. II.) v. 1. Juni 1875 c. Fett (597 II. Cr.).

Das angefochtene Urtheil nahm an, daß im Falle der Anwendung des § 119 StGB.'s nach dessen Fassung mildernde Umstände ausgeschlossen seien. Das OTr. vernichtete. Gründe:

Der § 119 gestattet eine Strafschärfung „wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird"; derselbe bezieht die §§ 117 und 118 neben einander, spricht allgemein von der Erhöhung der „Strafe" und normirt noch besonders das Maximum der Gefängnißstrafe, — was Alles zu der

Digitized by Google

Annahme führt, daß die Bestimmung desselben sämmtliche Fälle der §§ 117 u. 118 umfaßt und die fakultativ angedrohte Schärfung für die Strafe eintritt, welche ohne Rücksicht auf die Gemeinschaftlichkeit aus § 117 Abs. 1 und 2 und § 118 Abs.. 1 und 2 zu verhängen sein würde. Daß in allen, auch den minder schweren Fällen, wo die Voraussetzungen der §§ 118 und 119 vorliegen, Zuchthausstrafe eintreten solle, wozu man nothwendig kommt, wenn man mit dem angefochtenen Urtheile die Zulassung mildernder Umstände hier ausschließt, dafür bietet der Wortlaut des § 119 keinerlei genügenden Anhalt. Die Annahme des angefochtenen Urtheils würde auch unverkennbar zu einer Härte führen, zumal der Quelle des StGB.'s in dieser Materie, dem Preuß. Gesetze v. 31. März 1837 gegenüber, welches in Fällen der vorliegenden Art dem Richter die Wahl zwischen Arbeits-, Zuchthaus- und Festungsstrafe gestattete.

Antrag des GStA.: gleichl. [48.—8.]

Zuchthausstrafe. – Monate. – Relative Rechtskraft.

Eine Zuchthausstrafe kann nicht auf den Bruchtheil eines Jahres (1½ Jahr) sondern soweit sie ein Jahr übersteigt nur auf eine bestimmte Anzahl von Monaten verhängt werden. Die relative Rechtskraft gestattet nicht, einer 1½ jährigen Strafe eine solche von 1 Jahr 6 Monaten zu substituiren.

StGB. § 19 [n. 2]. Vgl. RdOTr. 13. S. 490; Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [n. 58a.].

Erk. (V. II.) v. 1. Juni 1875 c. Haacke (652 II. Cr.)

Der vom AG. auf 1½ Jahr Zuchthaus festgesetzten Strafe wurde vom OTr. eine solche von 1 Jahr 5 Monaten substituirt, weil ein halbes Jahr einem Zeitraum von 6 Monaten nicht völlig entspreche, sondern bald länger, bald kürzer sei, eine Strafe von 1 Jahr 6 Mon. also möglicherweise härter sein könnte, als eine solche von 1½ Jahren und somit durch Substituirung einer solchen das Prinzip der relativen Rechtskraft verletzt werden könnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Digitized by Google

1. Militärgerichtsbarkeit. – Beurlaubte. – Kartellträgerei.
2. Sitzungsprotokoll. – Berathung.
3. Beweisbeschluß. – thema probandum.
4. Strafantrag. – Zurücknahme. – Theilnahme.

1. Kartellträgerei beurlaubter Landwehroffiziere gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Mil.-StGO. v. 3. April 1845 § 6 [n. 5]; Mil.-StGB. v. 20. Juni 1872 §§ 3. 4.

2. Es bedarf keiner ausdrücklichen Constatirung im Sitzungsprotokoll, daß das Gericht vor der Urtheilspublikation in Berathung getreten sei.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Art. 14 [n. 59]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78

3. Aus der unterlassenen Mittheilung des Beweisthemas bei Verkündung des Beweisbeschlusses ist eine prozessualische Nichtigkeit nicht herzuleiten.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 52 [n. 21].

4. Die Zurücknahme eines Strafantrags gegen den Thäter ist nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils gegen den Anstifter nicht mehr zulässig.

StGB. § 64 [n. 7]. Vgl. oben S. 54. 178. — Contra: OGH. München 14. Novbr 1874 (Samml. der Entscheid. bess. 4. S. 516).

Erk. (Z. II.) v. 1. Juni 1875 c. Hücking (548 II Cr.).

[Zu 1.] Der § 6 der M.-StGO. bestimmt, daß alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes den Civilgerichten unterworfen sind, und nimmt von dieser Regel sub Nr. 1—4 einige Vergehen militärischer Natur, sodann unter Nr. 5 „Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere" aus, die derselbe den Militärgerichten zuweist. „Herausforderung" bedeutet aber in der Gesetzessprache nur die Herausforderung zu eigenem Zweikampfe, nicht das Ueberbringen der Herausforderung eines Dritten. Letzteres, die Kartellträgerei, bildet vielmehr ein selbstständiges, nicht militärisches Vergehen, welches zufolge § 3 und 4 des Mil.-StGB.'s v. 20. Juni

Digitized by Google

1872, auch wenn es von Personen des Soldatenstandes begangen wird, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen ist. Da nun Ausnahme-Bestimmungen nicht über ihren Wortlaut hinaus anzuwenden sind, so kann die bezogene Vorschrift des § 6 Nr. 5 l. c. im vorliegenden Falle, wo es sich um ein Kartelltragen zwischen einem Offizier und einem Civilbeamten handelt, als maßgebend nicht erachtet werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Auflauf. – Aufforderung. – Gensdarm.

Gensdarmen sind auch beim Zusammenwirken mit andern und selbst höheren Polizeibeamten zuständig, die Aufforderung zum Auseinandergehen der versammelten Menschenmenge ergehen zu lassen.

StGB. § 116 [n. 5]; Vdn. v. 30. Dezbr. 1820 § 12.

Erk. (3. II.) v. 1. Juni 1875 c. Kramarzyk (632 II. Cr.)

Polizeiverwalter O., Polizeisergeant H. und Gensdarm B. waren zusammen einer versammelten Menge entgegengetreten und war von O. nur einmal, von B. aber dreimal an diese die Aufforderung zum Auseinandergehen ergangen. Der App.-Richter nahm an, daß der Gensdarm allein schon berechtigt gewesen sei, die Menge zur Unterdrückung des Auflaufs aufzufordern und deshalb die von ihm ergangene Aufforderung als von einem zuständigen Beamten ausgegangen anzusehen sei. — RB.

Zurückweisung. Gründe:

Die Gensd'armen sind nach § 12 der Vdn. v. 30. Dezember 1820 über die Organisation der Gensd'armerie — GS. 1821 S. 1 — im Allgemeinen dazu bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Es liegt ihnen, wie derselbe § bestimmt, als ordentliche Dienstleistung mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob II, insonderheit

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und

Digitized by Google

Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottung und Tumult zu verhindern oder zu unterdrücken.

Nach dieser ausdrücklichen Vorschrift würde der Gensd'arm daher, wenn er zur fraglichen Zeit allein zur Stelle gewesen wäre, unzweifelhaft berechtigt gewesen sein, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, selbstständig die fragliche Aufforderung an die Menge zu richten. Dadurch, daß ein höherer Polizeibeamter — der Polizeiverwalter — mit ihm zur Stelle war, allein konnte er aber die Eigenschaft eines gesetzlich zur Unterdrückung des Auflaufs verpflichteten, und deshalb zum Erlasse der Aufforderungen zuständigen, Beamten nicht verlieren. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob er in Folge der Anwesenheit und des gleichzeitigen Einschreitens des Polizeiverwalters, indem er dadurch, auch wenn er ihm nicht förmlich überwiesen war, in die Stellung eines zu dessen unmittelbarer Unterstützung verpflichteten Organs trat, seine Selbstständigkeit wenigstens insofern verlor, als er verpflichtet gewesen sein würde, den Anweisungen des Polizeiverwalters Folge zu leisten und im Falle der Meinungsverschiedenheit namentlich nicht befugt gewesen sein würde, gegen den Willen des selbsthandelnd auftretenden Ortspolizeibeamten, die Aufforderungen zum Auseinandergehen an die Volksmenge zu richten. Denn es ist jedenfalls keinerlei Umstand festgestellt, welcher eine weitere Erörterung der Frage: ob sich der Gensd'arm bei seinem Einschreiten gegen die Menge im Einverständnisse mit dem Polizeiverwalter befand, irgend hätte geboten erscheinen lassen, zumal der Gensd'arm, indem er die Aufforderungen erließ, nur dasselbe that, was nach den vorderrichterlichen Feststellungen auch von dem gemeinschaftlich mit ihm einschreitenden Polizeiverwalter, wenn auch nur einmal, geschehen war. Schon die dreimalige Aufforderung des Gensd'arm muß daher als eine solche anerkannt werden, deren Nichtbeachtung die Anwendung des § 116 des R.-StGB.'s nach sich ziehen konnte; es kommt daher auch auf die Frage nicht weiter an, ob man berechtigt ist, das Zusammenwirken

des Polizeiverwalters O. mit dem ihm untergeordneten Sicherheitsbeamten H. als ein einheitliches aufzufassen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Nothwehr. – Exceß. – Angriff.

Eine Körperverletzung, welche der Angegriffene dem Angreifer zufügte, nachdem dieser den anfänglichen Angriff aufgegeben und sich zur Flucht gewendet hat, kann weder als im Zustande der Nothwehr noch in dem eines entschuldbaren Excesses derselben straflos bleiben.

StGB. § 53 [n. 12].

Erk. (3. II.) v. 1. Juni 1875 c. Müller (582 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Preßvergehen. – Verjährung. – Unterbrechung.

Die nach dem Pr. Preßgesetz v. 12. Mai 1851 § 49 Abs. 3 eintretende Unterbrechung der Verjährung gegen alle Mitschuldige wird mit der Thatsache der Unterbrechung derselben gegen einen derselben wirksam und verliert diese Wirksamkeit dadurch nicht wieder, daß zur Zeit des spätern Urtheils gegen die ersteren das R.-Preßges. v. 7. Mai 1874 in Kraft getreten war, welches eine gleiche Bestimmung nicht enthält.

Pr. Preßges. v. 12. Mai 1851 § 49 Abs. 3; StGB. § 2 [n. 17]

Erk. (3. II.) v. 1. Juni 1875 c. Racke (608 II. Cr.).

Das OTr. erwog:

daß zufolge des bezogenen § 49 Nr. 3 des Pr. Preßgesetzes die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen als solche auch demjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber galt, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war;

daß hiernach durch die stattgefundene Verurtheilung des Redakteurs des Echos der Gegenwart die Verjährung

gegen alle bei der Veröffentlichung des fraglichen Aufrufes in strafbarer Weise Betheiligten unterbrochen wurde;

daß diese Unterbrechung als gesetzliche Folge jener Verurtheilung mit der Thatsache derselben wirksam und endgültig eintrat und daran auch der Umstand nichts ändert, daß dem zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urtheils in Kraft befindlichen Reichs-Preßgesetze v. 7. Mai 1874 die Regel des § 49 Nr. 3 cit. fremd ist; cfr. § 22 des zuletzt genannten Gesetzes, § 68 des StGB.'s;

daß nämlich die Anwendung des § 2 Abs. 2 des StGB.'s hier nicht die Wirkung haben kann, daß die unter der Herrschaft des Pr. Preßges.'s eingetretene Unterbrechung der Verjährung, für welche selbstredend nur die Bestimmungen des letzteren maßgebend sein konnten, durch das bezogene neue Gesetz mit ihren Folgen rückwärts wieder aufgehoben werde, eine Annahme, die ersichtlich auch zu praktisch unzuträglichen Consequenzen führen würde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Straferkenntniß. – Nichtigkeit.

Das Recht zur Zurücknahme eines Strafantrags ist durch Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zeitlich begrenzt und lebt durch Vernichtung des Erkenntnisses in höherer Instanz nicht wieder auf.

StGB. § 64 [n. 6]. Vgl. RdOTr. 14. S. 802.

Beschl. (I.) v. 2. Juni 1875 c. Beil (124 B. I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Falsche Anschuldigung. – Form. – Unwahrheit.

1. Direkte Beschuldigung eines Andern als Thäter einer konkreten strafbaren Handlung ist kein wesentliches Erforderniß des Vergehens der falschen Anschuldigung.

StGB. § 164 [n. 7].

Digitized by Google

2. Die objektive Wahrheit der zum Beweise der Beschuldigung angezeigten Verdachtsmomente schließt den Thatbestand der falschen Anschuldigung nicht aus, wenn die daraus zu folgernde Beschuldigung selbst wissentlich falsch ist.

Ebendas. [u. 11. 14].

Erk. (V. I.) v. 2. Juni 1875 c. Bobrowski (447 I. Cr.)

B. (Vater und Sohn) zeigten bei der StA.-schaft die angebliche Mittheilung eines unbekannten Mannes bezüglich einer von der Ehefrau L. veranlaßten Mißhandlung ihres Mannes und Muthmaßungen an, die in Beziehung hierauf von der Dienstmagd S. und anderen Leuten geäußert sein sollten, obwohl B. jun. selbst dem L. die Mißhandlungen zugefügt hatte und also wußte, daß der gegen die Ehefrau L. ausgesprochene Verdacht falsch war. Der App.-Richter sprach von der auf § 164 StGB.'s gegründeten Anklage frei, weil die Anzeige keine direkte Beschuldigung gegen die Ehefrau L. enthalte und weil nicht erwiesen sei, daß dem B. (Vater) die in der Anzeige referirte Mittheilung nicht gemacht sei und daß andere Leute die gleichzeitig referirten Muthmaßungen nicht ausgesprochen hätten. Das OTr. vernichtete auf RB. des StA.'s. Gründe:

[Zu 1.] Es genügt, wenn die Beschuldigung sich als Schlußfolgerung aus den angezeigten und unter Beweis gestellten Verdachtsmomenten von selbst ergiebt. Unter Umständen kann dazu auch die bloße Bezugnahme auf die Mittheilungen Anderer oder umlaufende Gerüchte genügen.

[Zu 2.] Der App.-Richter verwechselt die objektive Wahrheit der Beschuldigung mit der objektiven Wahrheit der zum Beweise der Beschuldigung angezeigten Verdachtsmomente. Mit der faktischen Richtigkeit der referirten Mittheilung und der wirklichen Aeußerung der referirten Muthmaßungen ist der Thatbestand einer wissentlich falschen Anschuldigung recht wohl vereinbar. Haben nämlich die Angekl. bei Einreichung ihrer Anzeige gewußt, daß jene Mittheilung eine falsche Beschuldigung der verehel. L. enthalte, und daß diese Muthmaßungen thatsächlich unbegründet seien — und haben sie dieselben dennoch als Verdachtsmomente gegen die verehel. L. „zum Zweck der Untersuchung" bei der Kgl. StA.-schaft zur Anzeige gebracht, so wird ihre Handlungsweise un-

Digitized by Google

zweifelhaft ebenfalls unter die Strafbestimmung des § 164 cit. fallen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—6.]

Nichtigkeit. – Protokoll. – Zeugen-Aussage. – Unrichtigkeit.

Auf unrichtige Niederschrift einer Zeugenaussage im Audienzprotokoll kann Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78 [n. 17].

Erk. (Z. I.) v. 2. Juni 1875 c. Cornelius (463 I. Cr.).

Zurückweisung der NB.,

weil der App.-Richter die Aussage des Zeugen G. nicht aus dem Audienzprotokolle, sondern aus dem Erk. 1. Instanz referirt, und weil der erkennende Richter nach § 22 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 das Beweismaterial für seine Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten nicht aus dem Audienzprotokoll, sondern vielmehr aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen zu schöpfen habe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

---

1. Strafantrag. – Vorgesetzter.
2. Beleidigung. – Verleumdung.

1. Der höhere Vorgesetzte wird dadurch daß der verletzte Beamte den von ihm gestellten Strafantrag mit Genehmigung seines unmittelbaren Vorgesetzten zurückgezogen hat, nicht behindert, seinerseits rechtzeitig einen neuen Strafantrag zu stellen.

StGB. § 196 [n. 16]. Vgl. RdOTr. 16. S. 6.

2. Nur das in § 187 StGB.'s, nicht das in § 186 vorgesehene Vergehen ist als verleumderische Beleidigung zu qualifiziren.

StGB. § 186 [n. 2].

Erk. (Z. V. I.) v. 2. Juni 1875 c. Dobrzinski (441 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Körperverletzung. – Gewerbspflicht.

Eine Körperverletzung ist nicht mit Versäumung besonderer Gewerbspflicht begangen, wenn die Ver-

Digitized by Google

pflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit die gleiche gewesen sein würde, möge sie als Ausfluß eines Gewerbebetriebes übernommen sein, oder nicht.

StGB. § 232 [n. 4]. § 222 [n. 4].

Beschl. (I.) v. 2. Juni 1875 c. Ebbecke (114 B. I. Cr.)

Antrag d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Preßgesetz. – Drucker. – Beihülfe.

Die Strafbarkeit eines Druckers wegen Beihülfe zu dem durch Verbreitung einer Druckschrift begangenen Vergehen wird durch Benennung und Bestrafung des Bestellers und Herausgebers der strafbaren Schrift nicht ausgeschlossen.

R.-Preßges. v. 7. Mai 1874 §§ 20. 21.

Erk. (Z. I.) v. 2. Juni 1875 c. Rodewald (468 I. Cr).

Das Erkenntniß erwägt, daß die nach § 21 l. c. eintretende successive Haftbarkeit wegen Fahrlässigkeit und die Befreiung von derselben im Fall des Abs. 2 voraussetze, daß der Drucker und die übrigen dort genannten Betheiligten nicht wegen Thäterschaft oder Theilnahme haften, gegen R. aber Beihülfe festgestellt sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68. – 6.]

Nichtigkeitsbeschwerde. – Rechtfertigung. – Bezugnahme.

Bezugnahme auf zu dem Verfahren einer früheren Instanz gehörige Schriften zur Rechtfertigung einer Nichtigkeitsbeschwerde ist unstatthaft und findet keine Berücksichtigung.

StPO. § 393.

Erk. (Z. I.) v. 2. Juni 1875 c. Rosin (457 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Appellationsrichter. – Feststellung. – Abweichung. 2. Jagdvergehen. Gewerbsmäßigkeit. – Gewohnheitsmäßigkeit.

1. Handelt es sich um mehrere konkurrirende Mißthaten, so kann der Appellationsrichter von der

Digitized by Google

in Betreff jeder einzelnen derselben durch den ersten Richter getroffenen Feststellung nur nach einer neuen Beweisaufnahme abweichen; handelt es sich dagegen um mehrere einzelne Handlungen, welche in ihrer Gesammtheit dem Strafgesetz unterliegen, so kann der Appellationsrichter ohne neue Beweisaufnahme von der einen oder andern dieser Handlungen absehen, wenn er findet, daß die übrigen immer noch die Feststellung des ersten Richters rechtfertigen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [u. 33. 103].

2. Gewohnheitsmäßigkeit des Jagdvergehens ist nicht Gewerbsmäßigkeit, kann aber einen Schluß auf letztere rechtfertigen und unterstützen.

StGB. § 294 [u. 1].

Erk. (3. I.) v. 2. Juni 1875 c. Schädel (347 I. Cr.).

Sch. war wegen gewerbsmäßigen Jagdfrevels verurtheilt. Der App.-Richter erklärte die beibehaltene erstrichterliche Feststellung für begründet, auch wenn eine Anzahl von Fällen in denen der erste Richter rechtswidrige Ausübung der Jagd gefunden hatte, nicht berücksichtigt werde. Dies hält die RB. für eine neue Feststellung, die ohne neue Beweisaufnahme nicht habe erfolgen können. Zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit hatte sich der App.-Richter auf die längere Fortsetzung des unbefugten Jagens bezogen. Die RB. rügt: daß er Gewohnheitsmäßigkeit mit Gewerbsmäßigkeit verwechsele.

Das OTr. wies die RB. zurück indem es

[Zu 1.] sich auf die Plenar-Entscheid. in Goltd. Arch. 4. S. 45 bezog und zu 2. anführt:

Der App.-Richter erachtet den Begriff der Gewerbsmäßigkeit keineswegs als gleichbedeutend mit „Gewohnheitsmäßigkeit", er bezeichnet vielmehr die letztere nur als einen der Faktoren aus denen er auf die erstere schließt, und darin ist ein Rechtsirrthum ebensowenig erkennbar, als wenn er aus dem Umstande, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, sich das Fleisch der erjagten Rehe und Hasen als Nahrungsmittel reichlich in's Haus zu schaffen, also seines Unterhalts und des Erwerbes wegen die Jagd betrieben

Digitized by Google

habe, in Verbindung mit dem lange Zeit hindurch bewirkten Fortsetzen des unberechtigten Jagens, die Gewerbsmäßigkeit desselben folgert.

Antr. d. GStA.: gleichl. [47.—6.]

Berufungsrichter. – Unvollständige Feststellung.

Fehlt der erstrichterlichen Feststellung der Ausspruch über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Merkmals, welches der Berufungsrichter für die zur Anklage gestellte That als wesentlich erachtet, so hat er nicht freizusprechen, sondern selbst — auch ohne Antrag des Staatsanwalts — auf Grund beschlossener Beweiswiederaufnahme sich über das Vorhandensein jenes Merkmals auszusprechen.

StPO. § 377.

Erk. (V. I.) v. 2. Juni 1875 c. Vogel (460 I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Nichtigkeitsbeschwerde. – Verlesung. – Vorsitzender.

Auf die Verlesung eines Schriftstücks welches vom Vorsitzenden auf Grund des § 245 StPO. dazu für geeignet erachtet war, kann Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestützt werden, wenn nicht durch Widerspruch gegen deren Vornahme Entscheidung des Gerichts herbeigeführt war.

StPO. § 251 § 245.

Erk. (3. I.) v. 2. Juni 1875 c. Weiß (538 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Nichtigkeitsbeschwerde. – Rechtfertigung. – Legalisirung.

Nicht von einem Rechtsanwalt verfasste und unterschriebene Schriften können auch dann keine Berücksichtigung finden, wenn der Angeklagte sich in protokollarischer Erklärung zur Recht-

Digitized by

fertigung seiner Nichtigkeitsbeschwerde darauf bezieht.

StPO. § 370.

Beschl. (I.) v. 2. Juni 1875 c. Zimmermann (521 I. Cr.).
[68.—6.]

Gebäudesteuer. – Anmeldung. – Eigenthümer.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 (19) Gesetz v. 21. Mai 1861 ist dahin zu verstehen: daß derjenige Eigenthümer oder Nutznießer der geordneten Strafe verfällt, welcher innerhalb der im § 17 cit. vorgesehenen Frist die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet. Diese Strafe trifft nur den, welcher zu der Zeit, als die Anmeldungsfrist ablief, Eigenthümer oder Nutznießer des Neubaues war, nicht aber den, welcher das Haus, sei es früher oder später während eines Zeitraums besessen hat, für welchen die Unterlassung der Anzeige nicht mit Strafe bedroht ist.

Ges. v. 21. Mai 1861 § 17 Abs. 3 § 19 Abs. 1.

Erk. (Z. II.) v. 3. Juni 1875 c. Hoffmann (661 II. Cr.).

H. war von Juni bis August Eigenthümer eines Hauses, welches im Jahre 1869 erbaut und bewohnbar geworden, also vom 1. Jan. 1872 zur Gebäudesteuer heranzuziehen war. Die Anmeldungsfrist lief also schon am 1. Oktbr. 1871 ab. Die Instanzgerichte sprachen frei, weil H. zu dieser Zeit nicht Eigenthümer war. Das OTr. wies die RB. des OSt.-Dir. zurück. Gründe:

Daraus, daß nach § 16 a. a. O. dem Besitzer des Gebäudes die Verpflichtung zur Anzeige der in § 15 a. a. O. gedachten Veränderungen allgemein obliegt, ist nicht, — wie die RB. annimmt, — zu folgern, daß auch die in § 17 Abs. 3 für Versäumung der Anmeldung neu entstandener Gebäude geordnete Strafe jeden Eigenthümer und Nutznießer des Gebäudes welcher die Anmeldung, sei es vor oder nach Beendigung der geordneten Frist versäumt, treffen müsse. Denn die Unterlassung der im § 16 a. a. O. gebotenen Anzeige ist nicht für alle daselbst vorgesehenen Fälle

Digitized by Google

mit Strafe bedroht, sondern nach § 17 Abs. 2 a. a. O. zum Theil nur mit Nachtheilen verknüpft, welche den Charakter einer Strafe nicht tragen, und die in § 17 Abs. 3 a. a. O. für andere Fälle des § 16 a. a. O. gegebene Vorschrift stellt sich sonach als eine selbstständige Strafvorschrift dar, deren Inhalt und Wortlaut aus den erörterten Gründen dahin führt, anzunehmen, daß die daselbst geordnete Strafe nur denjenigen trifft, welcher zur Zeit des Ablaufes der Frist Besitzer des Gebäudes ist. Auch die Worte: „Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt" sprechen unter solchen Umständen nicht für die Auffassung der RV., da sich dieselben selbstverständlich nur auf denjenigen Thatbestand beziehen können, welcher in dem vorangegangenen Inhalte des Gesetzes seine Begrenzung gefunden hat. Daß das Gesetz nicht beabsichtigt hat, jedem Gebäudeeigenthümer die im § 17 Abs. 3 a. a. O. gedachte Anmeldepflicht bei Vermeidung der daselbst geordneten Strafe aufzuerlegen, ergiebt sich endlich mit Sicherheit aus dem Umstande, daß es für denjenigen Eigenthümer und Nutznießer, welcher das Gebäude nach dem Ablaufe der im § 17 a. a. O. vorgeschriebenen Anmeldefrist erworben hat, im Gesetze an der Bestimmung eines Zeitpunktes fehlt, mit welchem für ihn die Anmeldepflicht zu beginnen hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

---

1. Gesetzesänderung. – Strafgesetz.
2. Gewerbesteuer. – Versicherungsagenten. – Umherziehen. – Steuerfreiheit.

1. Die Bestimmung, daß bei eingetretener Gesetzesänderung das mildere Gesetz anzuwenden, ist nur auf den Fall einer Aenderung des eigentlichen Strafgesetzes zu beziehen.

StGB. § 2 [n. 5].

2. Agenten für Versicherungsanstalten sind von der Steuer sowohl für das stehende Gewerbe, als

Digitized by Google

für den Gewerbebetrieb im Umherziehen befreit und einer Legitimationspflicht nicht unterworfen.

Ges. v. 5. Juni 1874 § 2. 4.

Erk. (V. II.) v. 3. Juni 1875 c. Schmidt (492 II. Cr.).

Das Gericht erster Instanz stellte fest, daß S. 1873 mehren Personen an verschiedenen Orten die Aufnahme von Versicherungsanträgen angeboten, also gewerbliche Leistungen außerhalb seines Wohnorts und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feil geboten, sonach umherziehend ein Gewerbe betrieben habe, ohne sich über seine Befugniß dazu mittels eines Gewerbescheins ausweisen zu können. Er war deshalb unter Anwendung der B.-Gew.-Ordn. v. 1869 §§ 55, 148 Nr. 7 i. f. und des Hausir.-Regl. v. 28. April 1824 zu einer Geldstrafe von 64 Rthlr. verurtheilt. Das AG. dagegen erkannte freisprechend, weil

> nachdem inzwischen die Bestimmungen des Ges.'s v. 5. Juni 1874 § 2 und 4, letzterer in Verbindung mit § 44 der B.-Gew.-Ordn. in Kraft getreten, und die Gewerbesteuerpflichtigkeit des S. aufgehört habe,

die Anwendung des § 2 Abs. 2 des StGB.'s geboten erscheine. Das OTr. vernichtete. Gründe:

[1.] Zunächst fragt sich, ob die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des D. StGB.'s „daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden", als für den vorliegenden Fall maßgebend erachtet werden muß. Das Königl. OTr. hat seine Auffassung dieser strafpolitischen Vorschrift, davon ausgehend, daß der Ausdruck „Gesetze" hier von eigentlichen „Strafgesetzen" zu verstehen, in Uebereinstimmung mit dem Art. IV des Einf.-Ges.'s zum Pr. StGB. wiederholt dahin ausgesprochen, daß dieselbe in allen Fällen Anwendung findet, wo das Strafgesetz als solches eine Abänderung erfahren hat, der Gesetzgeber also in Beziehung auf die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung grundsätzlich zu einer anderen Auffassung gelangt ist, nicht aber da Platz greift, wo andere thatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen eines Strafgesetzes, — sei es auch im Wege der Gesetzgebung auf einem anderen, als strafrechtlichen Gebiete — eine derartige Aenderung erlitten haben oder ganz in Weg-

Digitized by Google

fall gekommen sind, so daß der fragliche Thatbestand ferner überhaupt oder doch unter den besonderen Umständen des einzelnen Falles nicht mehr vorkommen kann. Diese in dem Wortlaut des Gesetzes sowohl als in der Absicht desselben begründete Auffassung, welche die Nichtigkeitsbeschwerde geltend macht, kann durch den in der Gegendeduktion angeführten Satz, daß der bezogene § 2 Abs. 2 nicht unterscheide, wo die mildeste Bestimmung zu finden, ob in einem Strafgesetze oder gelegentlich in einem anderen Gesetze, ein solcher Unterschied daher auch vom Richter nicht zu machen sei, in keiner Weise entkräftet werden, und muß auch in dem gegenwärtigen Falle zur Geltung kommen.

[2.] Es ist als begründet zu erachten, daß durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung § 42 und das Ges. v. 5. Juni 1874 §§ 2 und 4 die Agenten von Versicherungs-Anstalten von der Steuer, sowohl für das stehende Gewerbe, als für den Gewerbebetrieb im Umherziehen befreit und einer Legitimationspflicht nicht unterworfen sind. Was in der RB. dagegen vorgebracht wird, erscheint nicht zutreffend. Der § 26 des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 bedroht denjenigen, der umherziehend ein Gewerbe betreibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst eines Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, abgesehen von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Jahressteuer, mit einer Geldstrafe im vierfachen Betrage derselben und der Konfiskation der zum Zwecke des Gewerbes mitgeführten Gegenstände. Der angeführten Strafbestimmung waren auch die Agenten der Versicherungsanstalten, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, unterworfen. Zu Gunsten der genannten Personen ist durch die neuere Gesetzgebung eine Aenderung eingetreten. Zunächst wirkte die Bestimmung des § 42 der B.-Gew.-Ordn. ein, die dahin lautete, daß der zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes Befugte, dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59, am Orte der gewerblichen Niederlassung und soweit nicht durch die Vorschriften des dritten Titels ein Legitimationsschein er-

Digitized by Google

fordert werde, auch außerhalb dieses Ortes ausüben dürfe. In den Motiven zu diesem Paragraphen ist ausdrücklich hervorgehoben, daß das Prinzip desselben namentlich der bisherigen Preußischen Gesetzgebung gegenüber für die Gewerbe-Befugniß der Versicherungs-Agenten folgenreich erscheine, indem die Geschäftsvermittelung derselben außerhalb ihres Wohnorts als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs, und nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu betrachten, daher auch von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig sei. Hieraus ergiebt sich, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, wenn die RB. event. eine Bestrafung des Angeschuldigten aus § 148 Nr. 7 der B.-Gew.-Ordn. eintreten lassen will, weil derselbe ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betrieben habe, da es nach dem Vorstehenden an diesen Voraussetzungen überall fehlt. An die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche die landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Gewerbesteuer unberührt ließ, schließt sich nun das oben bezogene Pr. Gesetz vom 5. Juni 1874. Dasselbe befreit in seinem § 2 Abs. 3 das Gewerbe der Agenten der Versicherungs-Gesellschaften von der Steuer für das stehende Gewerbe und bestimmt im § 4, daß insoweit nach § 42 der B.-Gew.-Ordn. der Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung, ohne einen Legitimationsschein zu erfordern, gestattet ist, — was nach dem Ausgeführten namentlich für die genannten Agenten gilt, — eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen dafür fortan nicht zu entrichten. Hiernach steht also fest, daß seit dem 1. Jan. d. J., dem Tage des Inkrafttretens des letztgenannten Gesetzes eine Verpflichtung des Angeschuldigten zur Entrichtung von Gewerbesteuer gesetzlich nicht mehr bestand. Wenn man nun auch in dieser Beziehung dem App.-Richter beipflichten muß, so kann doch der von demselben gezogene Schluß, daß hiernach der Gesetzgeber in Beziehung auf die Strafbarkeit der inkriminirten Handlungen des Angeschuldigten seine Auffassung grundsätzlich

Digitized by Google

geändert und das Strafgesetz als solches eine Abänderung dadurch erfahren habe, als zutreffend nicht gelten. Nach wie vor bleibt es strafbar, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen ohne Gewerbeschein zu betreiben. Die Strafbestimmung des § 26 des Hausir-Regulativs besteht als Regel auch gegenwärtig in Kraft, es ist nur der Herrschaft desselben seit dem 1. Januar cr. eine Reihe von Fällen, und zwar dadurch entzogen, daß in Folge der Steuer-Befreiung die Voraussetzung ihrer Strafbarkeit nicht mehr eintreten kann. Der Umstand aber, daß Handlungen der Art, wie sie gegen den Angeschuldigten durch das erstrichterliche Erkenntniß festgestellt worden, vom 1. Januar d. J. ab straflos sind, weil sie sich gesetzlich nicht mehr als der Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes darstellen, kann die vor Weihnachten 1873 unter Herrschaft der Strafbestimmung des § 26 des Hausir-Regulativs begangene Kontravention nicht straffrei machen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Gebäudesteuer. – Anmeldung. – Eigenthümer.

Nur Derjenige ist wegen unterlassener Anmeldung neu errichteter Gebäude strafbar, welcher zur Zeit, als die Anmeldungsfrist ablief, Eigenthümer oder Nutznießrr des Neubaus war, nicht ein früherer oder späterer Inhaber.

Ges. v. 21. Mai 1861 §§ 15. 16. 17. 19. Vgl. oben S. 416.

Erk. (3. II.) v. 3. Juni 1875 c. Scholz (533 II. Cr.).

S. war wegen unterlassener Anmeldung eines ihm gehörigen Neubaues angeklagt, aber freigesprochen weil er das Haus erst im Jahre 1873 erworben hatte, während die gesetzliche Frist zur Anmeldung desselben zur Gebäudesteuer schon am 1. Oktbr. 1871 abgelaufen war.

Zurückweisung. Gründe:

Nach § 15 a. a. O. müssen, um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen

daß in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt; § 15 ad 1 a. a. O.

Digitized by Google

daß Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen; § 15 ad 4 a. a. O.

oder welche auf die Steuerpflichtigkeit, resp. auf die Erhöhung oder Verminderung der Gebäudesteuer Einfluß zu äußern geeignet sind, § 15 ad 2. 3. 5 a. a. O. Die folgenden §§ 16 und 17 a. a. O. enthalten sodann die Vorschriften, welche bestimmt sind, die Nachtragung der gedachten Veränderungen in den Gebäudesteuerrollen zu ermöglichen und zu sichern. Zu diesem Zwecke legt § 16 a. a. O. den jedesmaligen Eigenthümern oder Nutznießern der Gebäude ohne Begrenzung der Anzeigepflicht nach einem bestimmten Zeitraume die Verpflichtung auf, die im § 15 a. a. O. gedachten Veränderungen den betreffenden Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rollen erforderlichen Nachrichten beizubringen. — An die Unterlassung dieser allgemeinen Pflicht ist in § 17 Abs. 2 a. a. O. für die Fälle eines Wechsels in dem Eigenthum oder von Veränderungen, durch welche Steuerverminderung oder Steuerfreiheit begründet wird, die Folge geknüpft, daß die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer — ohne Befreiung des neuen Besitzers — bis für den Monat einschließlich forterhoben wird, in welchem die Anzeige erfolgt. Dagegen ist für die Fälle von Veränderungen, welche eine neue Verpflichtung zur Gebäudesteuer oder eine Erhöhung der bisher gezahlten Steuer begründen, im § 17 Abs. 3 a. a. O. die vorgeschriebene Anmeldepflicht mittelst eines besonderen Anmeldungstermins begrenzt, vor dessen Ablauf die Anzeige erstattet werden muß, so daß insbesondere neu entstandene Gebäude (§ 15 ad 4 a. a. O.) spätestens 3 Monate vor dem Termine anzumelden sind, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 ad 1) a. a. O. Die Unterlassung der Anmeldepflicht ist unter Strafe gestellt. — Die gedachte Vorschrift kann sonach nur dahin verstanden werden,

daß derjenige Eigenthümer oder Nutznießer der geordneten Strafe verfällt, welcher innerhalb der in § 17 Abs. 3 a. a. O. vorgesehenen Frist die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hat,

Digitized by Google

mithin derjenige, welcher zu der Zeit, als die Anmeldungsfrist ablief Eigenthümer oder Nutznießer des Neubaues war, nicht aber derjenige, welcher das Haus, sei es früher oder später während eines Zeitraums besessen hat, für welchen die Unterlassung der Anzeige nicht mit Strafe bedroht ist. Denn nur die Verabsäumung der in § 17 a. a. O. vorgeschriebenen Anmeldefrist ist von dem Gesetze für strafbar erklärt. — Daraus, daß nach § 16 a. a. O. den Besitzern des Gebäudes die Verpflichtung zur Anzeige der im § 15 a. a. O. gedachten Veränderungen allgemein obliegt, ist nicht, — wie die NB. annimmt, — zu folgern, daß auch die im § 17 Abs. 3 für Versäumung der Anmeldung neu entstandener Gebäude geordnete Strafe jeden Eigenthümer und Nutznießer des Gebäudes, welcher die Anmeldung, sei es vor oder nach Beendigung der geordneten Frist versäumt, treffen müsse. — Denn die Unterlassung der in § 16 a. a. O. gebotene Anzeige ist nicht für alle daselbst vorgesehenen Fälle mit Strafe bedroht, sondern nach § 17 Abs. 2 a. a. O. zum Theil nur mit Nachtheilen verknüpft, welche den Charakter einer Strafe nicht tragen, und die in § 17 Abs. 3 a. a. O. für andere Fälle des § 16 a. a. O. gegebene Vorschrift, stellt sich sonach als eine selbstständige Strafvorschrift dar, deren Inhalt und Wortlaut aus den erörterten Gründen dahin führt, anzunehmen, daß die daselbst geordnete Strafe nur denjenigen trifft, welcher zur Zeit des Ablaufes der Frist Besitzer des Gebäudes ist. Auch die Worte: „Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt" sprechen unter solchen Umständen nicht für die Auffassung der NB., da sich dieselben selbstverständlich nur auf denjenigen Thatbestand beziehen können, welcher in dem vorangegangenen Inhalte des Gesetzes seine Begrenzung gefunden hat. Daß das Gesetz nicht beabsichtigt hat, jedem Gebäudeeigenthümer die im § 17 Abs. 3 a. a. O. gedachte Anmeldepflicht bei Vermeidung der daselbst geordneten Strafe aufzuerlegen, ergiebt sich endlich mit Sicherheit aus dem Umstande, daß es für denjenigen Eigenthümer und Nutznießer, welcher das

Digitized by Google

Gebäude nach dem Ablaufe der im § 17 a. a. O. vorgeschriebenen Anmeldefrist erworben hat, im Gesetze an der Bestimmung eines Zeitpunkts fehlt, mit welchem für ihn die Anmeldepflicht zu beginnen hat.

Antrag d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Erpressung. – Nöthigung. – Gewalt. – Raub. – Diebstahl. – Wegnahme. – Unterschlagung. – Betrug. – Vermögensnachtheil.

1. Ein Akt der Gewalt kann nur dann als Mittel zur Begehung einer Erpressung dienen, wenn durch Gewalt auf den künftigen Entschluß eines Andern eingewirkt worden ist. Ein körperlicher Zwang dagegen, welcher den Willen des Andern ganz aufhebt, und ihm die Vornahme einer Handlung physisch unmöglich macht, kann nicht als Erpressung der Unterlassung derselben aufgefaßt werden.

StGB. § 253 [n. 1]. § 240 [n. 1]. Vgl. RdOTr. 14. S. 797.

2. Gegenstand eines Raubes oder Diebstahls kann nur eine im Besitz oder Gewahrsam eines Andern befindliche Sache sein.

StGB. § 249 [n. 2]. § 242 [n. 16].

3. Die Zurückbehaltung einer Quittung, die in Erwartung alsbald bevorstehender Zahlung ausgehändigt war, kann, wenn gleichwohl die Zahlung nicht erfolgte, nicht als Unterschlagung bestraft werden, da es an der widerrechtlichen Aneignung deshalb gebricht, weil die Quittung dem Empfänger gegeben war, damit er sie eigenthümlich behalte, der Aussteller also nicht berechtigt sein würde, sie als Eigenthümer zu vindiciren.

StGB. § 246 [n. 41].

4. Die Erlangung einer Quittung über eine nicht geleistete Zahlung enthält einen rechtswidrigen

Digitized by Google

Vermögensvortheil, wie ihn der Begriff des Betruges erheischt.

StGB. § 263 [n. 26. 2].

5. Jede ungünstigere vermögensrechtliche Lage ist ein Vermögensnachtheil, auch wenn dem Benachtheiligten Mittel zur Abwendung eines dauernden Verlustes zu Gebote stehen.

StGB. § 263 [n 13. 25].

Erk. (V. II.) v. 3. Juni 1875 c. W. (643 II. Cr.).

W. schuldete dem L. eine Summe Geldes. Als dieser zu deren Empfangnahme bei ihm erschien, zählte er das Geld auf und ließ sich die von L. ausgestellte Quittung über dessen Empfang aushändigen, verhinderte aber dann den L. mit Gewalt das Geld an sich zu nehmen, und behielt auch die Quittung zurück. Deshalb angeklagt, hielten die Instanzgerichte sich für unzuständig, weil das Verbrechen der räuberischen Erpressung (§§ 255. 269 StrGB.'s) indizirt sei und die Sache daher schwurgerichtlicher Aburtheilung bedürfe. Das OTr. vernichtete indem es unter Bezug auf die oben von 1—3 aufgestellten Grundsätze die Annahme einer Erpressung, eines Raubes, eines Diebstahls und einer Unterschlagung für ausgeschlossen erklärte, dagegen die Unterstellung eines Betruges mit folgender Begründung für die Sachlage entsprechend hielt:

[Zu 4.] Die Annahme des App. Richters erscheint begründet, daß der Angeklagte niemals die Absicht gehabt habe, den L. zu bezahlen, sondern die, sich ohne Bezahlung eine Quittung zu verschaffen; daß der von dem Angeklagten durch seine Handlungsweise angestrebte Erfolg der gewesen sei, sich vom rechtlichen Zwange der Verbindlichkeit zur Zahlung seiner Schuld ohne Zahlung und zwar wider den Willen des Gläubigers durch die Beschaffung seiner Quittung und deren dauernden Besitz zu befreien, sich dadurch um den geschuldeten Betrag zu bereichern und sich somit einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Unter solchen Umständen stellt sich aber das Verhalten des Angeklagten als ein solches dar, durch welches er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des L. dadurch beschädigt haben würde, daß er durch die Vor-

Digitized by

spiegelung der falschen Thatsache, er beabsichtige, ihn mit dem aufgezählten Gelde zu bezahlen, bei L. einen Irrthum erregte, welcher diesen zur Ausstellung und Uebergabe der Quittung bestimmte. Der Angeklagte hat sonach den Besitz der Quittung mittelst einer als Betrug im Sinne des § 263 StGB.'s zu qualifizirenden Handlungsweise sich verschafft. Wenn der Angeklagte einwendet, daß in der fraglichen Quittung das Rechtsgeschäft, auf welches sie sich bezog, nicht angegeben gewesen sei, und der Aussteller daher seine Forderung nachmals mit Erfolg habe einklagen können, wenn die Zahlung nicht vom Schuldner durch andere Beweismittel dargethan werden konnte, so erscheint dieser Umstand nicht geeignet, die Annahme auszuschließen, daß durch die Erschwindelung der Quittung das Vermögen des L. beschädigt worden sei, da dieser schon dadurch, daß die, wenn auch unvollständige Quittung in die Hände seines Schuldners gekommen war, immerhin in eine ungünstigere Vermögenslage insofern gebracht war, als nicht nur von einem in solcher Weise in den Besitz der Quittung gelangten Schuldner eine freiwillige Zahlung kaum mehr zu erwarten, sondern auch die mangelhafte Quittung keineswegs ganz beweisunkräftig war, sondern ihr Mangel nur den Inhaber derselben zur Ergänzung des dadurch geführten Beweises einer geschehenen Zahlung in der Richtung nöthigte, daß dieselbe sich nur auf das fragliche Rechtsgeschäft bezogen haben könne.

Ebensowenig vermag der fernere Einwand des Angeklagten dessen Strafbarkeit auszuschließen, daß nach den Vorschriften des gemeinen Rechts — l. 14 Cod. de non num. pec. (4. 30) eine Quittung erst nach 30 Tagen Beweiskraft erlange und die letztere durch einen gegen sie erhobenen Protest für immer ausgeschlossen werden könne, wie dies der L. im vorliegenden Falle auch bei dem Bürgermeister gethan habe. Denn schon die ungünstigere vermögensrechtliche Lage, welche mit dem Ablaufe jenes gesetzlichen Termins für L. eintreten mußte, wenn solches nicht

Digitized by Google

durch besondere, rücksichtlich ihres Eintritts ungewisse Umstände verhindert würde, muß als Vermögensvortheil im Sinne des § 263 cit. betrachtet werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [32. 8.]

Geschworene. – Berathung. – Eintritt.

In der Anwesenheit dritter Personen in dem Berathungszimmer der Geschworenen ist eine Verletzung des Grundsatzes, daß ihre Berathung vor jedem durch Anwesenheit Dritter etwa möglichen Einfluß geschützt werden soll, nicht zu finden, wenn jene Personen sich vor dem Eintritt der Geschworenen in die Berathung wieder entfernt haben.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 90 [n. 3]. Vgl. RdOTr. 3. S. 272.

Erk. (Z. I.) v. 4. Juni 1875. c. Galle (424 I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—8.]

Kirchengesetze. – Suffraganbischof. – Firmung. – Erledigung des bischöflichen Stuhls.

1. Die rechtliche Wirksamkeit der Erkenntnisse des Kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten unterliegt keinem Angriff vor den ordentlichen Gerichten.

Ges. v. 12 Mai 1873 § 35.

2. Ein Suffraganbischof übt bischöfliche Rechte nur im Auftrag der Diöcesanbischofs aus. Seine Befugniß dazu, z. B. zu Firmungen überdauert daher die Amtsentlassung des Diöcesanbischofs nicht. Ueberhaupt dürfen im Fall der Erledigung eines bischöflichen Stuhls die gesammten mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte, sowohl die des ordo als die der jurisdictio, von Niemandem ausgeübt werden, so lange nicht den §§ 2 und 3 des Ges.'s v. 20. Mai 1874 genügt ist.

Ges. v. 20. Mai 1874 §§ 1. 4.

Digitized by Google

Erk. (Z. l.) v. 4. Juni 1875 c. Janiszewski (433 I. Cr.).

Der Weih- und Suffraganbischof J. hatte in dem Erzbisthum P. dessen Stuhl durch Amtsentsetzung des Erzbischofs Grafen L. erledigt war, ein mit dem bischöflichen Amte verbundenes Recht, das der Firmung ausgeübt, ohne die Befugniß dazu anderweit nach Vorschrift des Ges.'s v. 20. Mai 1874 §§ 2 und 3 erlangt zu haben. Aus § 4 l. c. verurtheilt, führte er in der RB. aus:

Die Gerichte hätten die Rechtsgültigkeit der durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannten Amtsentsetzung des Erzbischofs L. nach Art. 106 der Verf.-Urkunde zu prüfen. Sie sei aber ungültig, da das StGB. die Strafe der Amtsentsetzung in Bezug auf Geistliche nicht kenne und dieselbe daher nach § 5 des Einf.-Ges.'s zum StGB. auch in Landesgesetzen nicht angedroht werden dürfe. Außerdem sei dem J. die Erlaubniß zur Firmung von dem Erzbischof ein für allemal ertheilt und diese Erlaubniß verliere mit dessen Amtsentsetzung ihre Wirksamkeit nicht.

Das OTr. wies die RB. zurück. Gründe:

[Zu 1.] Der App.-Richter geht von der in gegenwärtiger Instanz nicht in Frage gestellten Annahme aus, daß zur Zeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen der frühere Erzbischof Graf L. durch Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten bereits aus seinem Amte entlassen gewesen ist, und führt aus, daß dieses rechtskräftig gewordene Urtel unbedenklich wirksam und verbindlich sei. Diese Ausführung ist rechtlich begründet. Nach § 35 des Ges.'s v. 12. Mai 1873 entscheidet der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. Hiernach ist der Gesichtspunkt der formellen Wirksamkeit einer endgültigen Entscheidung der allein zulässige, und die Behauptung des Imploranten, nach welcher anderen Personen, als dem Verurtheilten, eine Anfechtung der für sie präjudiziellen Entscheidung sogar vor einem anderen Forum als dem sonst kompetenten zustehe, ist an sich unhaltbar und könnte am wenigsten in einem Falle Anwendung finden, in welchem, wie vorliegend, die Beurtheilung von Handlungen in Frage steht, welche erst zu einer Zeit vorgenommen sind, in welcher der durch die endgültige Entscheidung begründete Rechts-

Digitized by Google

zustand bereits vorhanden, also für jeden nicht vorher schon Betheiligten unbedingt maßgebend war.

[Zu 2.] Die fernere Behauptung: daß der App.-Richter die Befugniß des Weihbischofs zur Vornahme der Firmung rechtsirrthümlich verneint habe, ist gleichfalls nicht unbegründet. Den Bischöfen in partibus infidelium stehen allerdings die bischöflichen Rechte, darunter auch die Befugniß zur Firmung, zu, aber nur für denjenigen Bezirk, für welchen sie zu Bischöfen ernannt sind, also für den Bezirk in partibus. Dort haben sie das Recht der Firmung wie alle anderen bischöflichen Rechte, sofern sich dort überhaupt Christen befinden und die Ausübung jener Rechte thatsächlich möglich ist; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Verleihung der bischöflichen Rechte keine praktische Bedeutung. Für diejenige Diözese aber, für welche ein Bischof nur als Suffragan-Bischof ernannt ist, übt er die bischöflichen Rechte nicht aus eigenem Rechte, sondern nur im Auftrage des Diözesan-Bischofs und nur soweit dieser Auftrag reicht und so lange das Recht des Diözesan-Bischofs selbst währt. Dies ist schon nach kanonischem Recht nicht bedenklich, da nach dem Tridentinum die Weihbischöfe ohne Bevollmächtigung des Ordinarius keine Pontifikalhandlungen vornehmen dürfen und ihre Rechte mit dem Tode desselben erlöschen (Conc. Trid. Sess. 14. De ref. c. 2) und die für die entgegengesetzte Behauptung beigebrachten Allegate des Angeklagten auf das Verhältniß des Weihbischofs zu dem Ordinarius gar keinen Bezug haben. Dasselbe rechtliche Verhältniß ist aber in Preußen durch die Fassung der Bulle de salute animarum begründet, und der Angeklagte selbst hat dies anerkannt, indem er bei einem anderen Punkte seiner RB. Gewicht darauf legt, daß ihm der Erzbischof die Erlaubniß zur Firmung ein für allemal ertheilt habe, eine Erlaubniß, welche der Angeklagte nicht nachsuchen und der Erzbischof nicht ertheilen durfte, wenn Jener ohne dieselbe aus eigenem Recht zur Firmung befugt gewesen wäre. Wenn aber auch der App.-Richter in der

Digitized by Google

Auffassung der Stellung der Weihbischöfe im Allgemeinen, wie dieselbe sich nach kanonischem Recht und nach der Bulle de salute animarum gestaltet hat, rechtlich geirrt hätte, so würde gleichwohl die behauptete Verletzung der §§ 1 bis 4 des Ges.'s v. 20. Mai 1874 aus einem doppelten Grunde nicht vorliegen. Der App.-Richter hat nämlich, unabhängig von den allgemeinen Ausführungen über die Befugnisse der Weihbischöfe, auf Grund der vom Angeklagten vorgelegten päpstlichen Ernennungs-Urkunde als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die ihm überwiesenen Verrichtungen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß und Zustimmung des Erzbischofs vorzunehmen gehabt habe. Diese thatsächliche Feststellung ist in gegenwärtiger Instanz nicht anfechtbar und der auf dieselbe gegründete Schluß, daß durch diese Bestimmung der Ernennungs-Urkunde die Berechtigung des Angeklagten zur selbstständigen und eigenmächtigen Vornahme von Pontifikal-Handlungen geradezu ausgeschlossen werde, rechtlich unbedenklich, da der Angeklagte nicht weitergehende Rechte in Anspruch nehmen darf, als ihm bei seiner Ernennung übertragen worden sind. Bleiben diese Rechte zurück hinter denjenigen, welche den Weihbischöfen regelmäßig zustehen, so würde daraus folgen, daß dem Angeklagten das Amt eines Weihbischofs nicht im vollen Umfange übertragen worden sei, nicht aber der rechtliche Schluß zu ziehen sein, daß er auf Grund der beschränkenden Ernennung die Rechte des Weihbischofs unbeschränkt ausüben dürfe. Neben diesem wesentlich thatsächlichen Grunde hat aber der App.-Richter noch einen rechtlichen Grund geltend gemacht, der wenngleich unmittelbar nur in Bezug auf die behauptete generelle Erlaubniß des Erzbischofs hervorgehoben, doch auf die gesammte Beurtheilung bezogen werden muß. Er bemerkt nämlich, daß nach § 1 des Ges.'s v. 20. Mai 1874 in allen Fällen, sobald der bischöfliche Stuhl erledigt wird, die gesammten mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte, sowohl die des ordo, als die der jurisdictio, von Niemandem, er sei wer er sei, ausgeübt werden dürfen, so lange nicht den

Digitized by Google

§§ 2 und 3 des Gesetzes genügt worden sei. Diese Auffassung entspricht dem Ges. v. 20. Mai 1874 und muß als durchgreifend angesehen werden. Der § 1 a. a. O. und die mit demselben in Verbindung stehende Strafbestimmung des § 4 setzen voraus, daß der bischöfliche Stuhl erledigt und ein staatlich anerkannter Bischof noch nicht eingesetzt ist. Wer in dieser Zeit die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen — soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen — ausübt, ohne nach Maßgabe der §§ 2 und 3 eidlich verpflichtet zu sein, verfällt der Strafe des § 4, ohne daß es darauf ankommt, ob er diese Funktionen aus eigenem Recht oder in Folge Delegation — § 20 Abs. 2 — ausübt. Es ruhen während jenes Zeitraums die bischöflichen Rechte und Verrichtungen im vollen Umfange, d. i. also nicht nur insoweit, als sie von dem letzten Bischof persönlich ausgeübt worden sind, sondern auch insoweit sie von anderen Personen ausgeübt worden. Für die Anwendung der §§ 1. 4 cit. ist die Qualität der ausgeübten Rechte ꝛc., nicht die Qualität der dieselben ausübenden Person, entscheidend; sind die Rechte ꝛc. als solche zu charakterisiren, welche an sich zu der Kategorie der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen gehören, so ist ihre Vornahme während des vorbezeichneten Zeitraums Jedem untersagt, gleichviel ob er solche Rechte ꝛc. bis zum Eintritte der Sedisvakanz auszuüben befugt gewesen ist, oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Rechtsmittelfrist. – Ausfertigung. – Abschrift.

Nur die Zustellung einer Ausfertigung, nicht die einer einfachen Abschrift des Urtheils eröffnet die Rechtsmittelfristen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 110 Abschn. IV S. 458 n. 45. Vgl. RbOTr. 11. S. 37.

Beschl. (I.) v. 4. Juni 1875 c. Schönfeld (129 B. I. Cr.).

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [20.—6.]

Digitized by Google

Preßgesetz. – Redakteur. – Thäter.

Die Möglichkeit der Bestrafung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift nach § 21 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 schließt die Bestrafung eines Dritten als Thäters nach § 20 nicht aus.

R. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 §§ 20. 21.

Erk. (Z. I.) v. 4. Juni 1875 c. Sörensen (484 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—8.]

---

1. Zeugen. – Vereidung. – Zuchthausstrafe.
2. Strafantrag. – Bauunternehmer. – Bauherr.

1. Eine zur Zeit der Geltung des Pr. StGB.'s erkannte Zuchthausstrafe hat die Unfähigkeit zum eidlichen Zeugniß zur Folge und diese Wirkung des Urtheils dauert auch, nachdem das Deutsche StGB. in Kraft getreten ist, bis zum Ablauf der im Allerh. Erl. v. 28. Febr. 1872 festgesetzten Frist fort.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 20]. Pr. StGB. §§ 11. 12; Einf.-Ges. z. D. StGB. § 6 [n. 17].

2. Der Arbeiter eines Bauunternehmers ist nur in dessen Lohn, nicht in dem des Bauherrn. Ein von ihm gegen den letztern begangener Diebstahl bedarf daher zu seiner Verfolgung keines Strafantrags.

StGB. § 247 [n. 7].

Erk. (Z. I.) v. 9. Juni 1875 c. Löchel (405 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Hehlerei. – Thäter. – Bezeichnung.

Spezielle Bezeichnung der Person, von welcher der Hehler die durch strafbare Handlung erlangten Sachen an sich gebracht habe, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

StGB. § 259 [n. 6].

Erk. (Z. I.) v. 9. Juni 1875 c. Reich (466 I. Cr.).

Die Feststellung besagte nur, daß R. Kartoffeln, welche dem Dominialbesitzer zu A. aus einer Miete gestohlen waren, seines Ver-

Digitized by Google

theils wegen, wissend oder doch den Umständen nach, annehmen müssend, daß sie mittels Diebstahls erlangt waren, an sich gebracht habe. Das OT. hielt diese Feststellung für genügend.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.– 6.]

Nichtigkeitsbeschwerde. – Anmeldung.

Wenn die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der Anmeldungsfrist erfolgt, so bedarf es keiner besonderen und ausdrücklichen Anmeldung.

StPO. § 370.

Beschl. (I.) v. 9. Juni 1875 c. Walter (120 B. I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Geistliche. – Verkündigung. – Friedensgefährdung. – Dolus.

Das in § 130a. vorgesehene Vergehen können Geistliche auch durch Verkündung von Erlassen ihrer Oberen begehen. Als Dolus genügt das Bewußtsein von dem den öffentlichen Frieden gefährdenden Inhalt des Erlasses.

StGB. § 130a [n. 3. 11a.].

Erk. (Z. II.) v. 10. Juni 1875 c. Caspari (609 II. Cr.).

Gegen C. und Gen. ist festgestellt, daß sie in ihrer Eigenschaft als Pfarrer einen Erlaß des Bischofs zu P. in ihren Kirchen vorgelesen und dadurch Angelegenheiten des Staates daselbst in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung gemacht haben. Die RB. vermißt die Feststellung des strafrechtlichen Dolus.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Feststellung. – Gesetzesworte. – Fahrlässigkeit. – Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Feststellung des Thatbestandes nach den Worten des Gesetzes genügt. Der auf eine rechtsbegriffliche Bestimmung gerichteten Feststellung gegen-

Digitized by

über, kann aber NB. darauf gestützt werden, daß sie in rechtsirriger Verkennung des aufgenommenen Rechtsbegriffs erfolgt sei.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 31 [n. 7].

Erk. (Z. II.) v. 10. Juni 1875 c. Meseck (636 II. Cr.).

Die thatbestandliche Feststellung lautete dahin „daß M. durch Fahrlässigkeit den Tod des Handlangers M. verursacht habe". Die NB. rügte, daß diese Feststellung nicht erschöpfend sei, weil sie Umstände nicht enthalte, ohne welche Fahrlässigkeit nicht zu unterstellen gewesen sein würde, und solchergestalt den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit irrig anwende.

Zurückweisung. Gründe:

Es besteht im Allgemeinen und, sofern nicht die besonderen Umstände des Falles eine konkretere Fassung als sachdienlich erscheinen lassen, für den Instanzrichter die Verpflichtung nicht, bei Feststellung des Thatbestandes an Stelle des von dem Gesetz selbstgewählten und für ausreichend und gemeinverständlich erachteten Rechtsbegriffes die aus demselben für den untergebenen Fall sich ergebenden thatsächlichen Momente zum Gegenstand seiner Feststellung zu machen; vielmehr ist es in dessen Ermessen verstellt, je nach Lage des Falles seiner thatbestandlichen Feststellung entweder die rechtliche Begriffsbestimmung des Gesetzes selbst zu Grunde zu legen oder die aus dieser Begriffsbestimmung für den Einzelfall sich ergebenden thatsächlichen Merkmale in seine Feststellung aufzunehmen. Und wenn auch der auf eine rechtsbegriffliche Bestimmung gerichteten Feststellung gegenüber der Einwand in der Nichtigkeitsinstanz Berücksichtigung finden muß, daß die Feststellung in rechtsirrthümlicher Verkennung des in ihr aufgenommenen Rechtsbegriffs erfolgt sei, so bedingt doch der, untergebenen Falls der vorinstanzlichen Feststellung gemachte, auf die angeblich unterbliebene Berücksichtigung eines thatsächlichen Momentes gestützte, Einwand der Unvollständigkeit keineswegs die Annahme, daß — was allein der Cognition des Nichtigkeitsrichters unterbreitet sein würde — der Vorderrichter bei seiner Feststellung in Beurtheilung des unterliegenden Sachver-

Digitized by Google

haltes von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Begriffes der Fahrlässigkeit ausgegangen sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Zolldefraude. – Absicht.

In den Fällen des § 136 V.-Zollges. v. 1. Juli 1869 wird die Anwendung der Defraudationsstrafe lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet, ohne daß es einer besonderen Feststellung der Absicht zu defraudiren bedarf.

V.-Zollges. v. 1. Juli 1869 § 135. 136. 137; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 31 [n. 3].

Erk. (Z. I.) v. 11. Juni 1875 c. Neufeld (427 I. Cr.).

Die Instanzgerichte stellten fest, daß N. in einer bei dem HZ.-Amt zu S. in Gemäßheit des § 41 VZ.-Ges. in Verbindung mit § 39 abgegebenen speciellen Deklaration das Gewicht zu verzollenden Eisens zu gering angegeben und bei der schließlichen zollamtlichen Abfertigung der Waare durch das HZ.-Amt zu L. an welches sie mit Begleitschein I überwiesen worden war, sich ein 10 Procent des declarirten überschreitendes Mehrgewicht herausgestellt habe. Es erfolgte deshalb Verurtheilung aus § 135, 136 Nr. 1c. und 137 VZ.-Ges. Die NB. rügte, daß es einer besonderen Feststellung der auf Zolldefraudation gerichteten Absicht bedurft hätte, die nicht blos auf das von N. zum Nachweis der bona fides Angeführte zu beschränken, sondern auf die Gesammtheit der Beweisergebnisse zu stützen gewesen wäre. Die NB. wurde vom OTr. zurückgewiesen. Gründe:

Zunächst ist die Bestimmung des ersten Absatzes des § 137, daß das Dasein der Kontrebande, bezw. Zolldefraudation und die Anwendung der Strafe derselben in den im § 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet werde, nicht blos als eine vom Gesetze aufgestellte Präsumtion für die Absicht, Kontrebande auszuführen oder den Zoll zu defraudiren, anzusehen. Es hat damit vielmehr ein formales Delikt konstituirt werden sollen, welches als durch gewisse Thatsachen vollbracht angesehen wird und für dessen Thatbestand es auf die Prüfung der Absicht oder der Willensrichtung des Handelnden nicht ankommt. Deshalb läßt auch der zweite Absatz des

Digitized by Google

§ 137 selbst in den Fällen, in welchen der Nachweis erbracht wird, daß der Angeschuldigte eine Kontrebande oder eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, eine Strafthat bestehen und nur an die Stelle der im § 135 ebend. angedrohten eine mildere, eine Ordnungsstrafe treten. Der Richter hat daher zunächst nur zu prüfen, ob die im § 136 bezeichneten Thatsachen als festgestellt anzusehen seien, und falls er diese Frage bejaht, ist die Anwendung der Strafe der Defraudation gerechtfertigt. Einer ausdrücklichen Feststellung der Negative der durch den zweiten Absatz des § 137 zugelassenen Gründe der Ausschließung der Defraudationsstrafe bedarf es nur dann, wenn der Angeschuldigte dieselben für sich geltend gemacht hat. Daß er eine Zolldefraudation nicht habe verüben können, hatte der Angeklagte im vorliegenden Falle nicht behauptet und zerfällt hiernach die Rüge der NB., daß der App.-Richter es in dieser Beziehung an einer negativen Feststellung habe fehlen lassen. Die vom Angeklagten vorgebrachte Behauptung aber, daß er eine Zolldefraudation nicht beabsichtigt habe, hat der App.-Richter seiner Prüfung unterzogen, den desfallsigen Nachweis jedoch für nicht geführt erklärt und hiermit seiner Pflicht genügt. Einer formulirten Schlußfeststellung der Negative in dieser Beziehung bedurfte es nicht. Auch der dem App.-Richter von der NB. gemachte Vorwurf ist unbegründet, daß er sich bei der gedachten Prüfung auf einen zu formalen Standpunkt gestellt habe, indem er sich darauf beschränkt habe, die besonderen Anführungen und Beweisanträge des Angeklagten nach jener Richtung hin zu würdigen, anstatt, wie es seine Stellung als Strafrichter mit sich brachte, auch in dieser Beziehung seine Entscheidung nach dem Gesammtergebniß der Verhandlungen und des Beweismaterials zu treffen. Die Gründe des Urtheils ergeben vielmehr, daß er bei Beantwortung der in Rede stehenden Frage das gesammte Beweismaterial seiner Prüfung unterzogen hat, indem er namentlich die Aussagen des in erster Instanz

Digitized by Google

vernommenen Zeugen S. und der in zweiter Instanz wiederholt vernommenen Belastungszeugen F. und J. nach dieser Richtung hin gewürdigt hat. Er hat demnach den von ihm bezogenen, dem zweiten Absatz des cit. § 137 entsprechenden Satz, daß dem Angeklagten in der hier fraglichen Beziehung der Nachweis obliege, nicht in dem ihm von der RB. imputirten Sinne verstanden, daß er bei seiner desfallsigen Beurtheilung auf die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen beschränkt, und nicht berechtigt sei, andere thatsächliche Momente in Betracht zu ziehen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Realkonkurrenz. – Gesammtstrafe. – Relative Rechtskraft.

Die Gesammtstrafe real konkurrirender Vergehen ist eine selbstständige, einheitliche Strafe, die nur als solche, nicht aber nach den Proportionen der Einzelstrafen die relative Rechtskraft beschreiten kann.

StGB. § 74 [n. 24]. Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV. S. 464 [n. 66].

Erk. (3. I.) v. 11. Juni 1875 c. Szafranski (442 I. Cr.).

S. war in erster Instanz wegen dreier Beleidigungen verurtheilt. Die Strafe war für zwei derselben auf je 6 Wochen, für die dritte auf 14 Tage Gefängniß abgemessen und als Gesammtstrafe waren 3 Monat Gefängniß bestimmt. Das AG. erachtete dagegen den S nur einer jener drei Beleidigungen für überwiesen und die vom ersten Richter für diese Beleidigung festgesetzte Einzelstrafe von 6 Wochen Gefängniß für angemessen, und erhielt diese bei. Die RB. des S. hält dies für unzulässig, weil nach dem Verhältniß der Gesammtstrafe zu den Einzelstrafen, auf die jetzt allein noch in Betracht kommende Beleidigung nicht 6 Wochen, sondern nur 39 Tage zu rechnen seien, welches Strafmaaß der AR. nicht habe überschreiten dürfen, da der StA. die Appellation nicht eingelegt habe.

Zurückweisung. Gründe:

Die Gesammtstrafe konnte nur als solche die relative Rechtskraft beschreiten, denn sie ist nach der Bestimmung des § 74 StGB.'s nicht eine arithmetische Zusammenfügung der Einzelstrafen, sondern eine selbstständige einheitliche Strafe, welche erst nach der Zusammenrechnung der Einzel-

Digitized by Google

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und der Durchführungsverordnungen dazu, soweit sie nicht durch Gesetz Nr. 8 der Militärregierung vom 12. September 1945 (Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland — S. 183) aufgehoben sind, sowie des Gesetzes über die Rechtsstellung der Angehörigen des ehemaligen Reichsheeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe vom 24. Juli 1934 (RGBl. I S. 611

Werthe des veräußerten Gegenstandes dient als Grundlage die Angabe Seitens des Veräußerers und des einzutragenden Erwerbers, zu welcher dieselben nach § 3 l. c. verbunden sind. Dabei ist der gemeine Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels entscheidend, § 7 l. c., mit der in § 4 Abs. 2 l. c. enthaltenen Modifikation, „daß in keinem Falle ein geringerer Werth angegeben werden darf, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;" vergl. AKO. v. 14. April 1832 (GS. S. 137). Liegt gegründete Veranlassung vor, den von den Interessenten angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, so erfolgt die Festsetzung und Einziehung des zu entrichtenden Stempelbetrages durch die Steuerbehörde § 5 l. c. Die Vorderrichter haben festgestellt, daß die beiden Angeklagten bei der Auflassung des Grundstücks ꝛc. der Katastralgemeine B. an den Mitangeklagten M. den Werth desselben zu 200 Thaler angegeben, wogegen derselbe von der Provinzialsteuerbehörde auf 450 Thaler festgesetzt ist, mithin daß die Angeklagten den Werth des Grundstücks um 250 Thaler zu niedrig angegeben und einen Stempel verwendet haben, welcher um 2 Thlr. 15 Sgr. geringer, als der tarifmäßige ist. Danach hat der App.-Richter beide Angeklagten, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dieselben auf die Befugniß, ihren Widerspruch gegen die Festsetzung der Steuerbehörde gerichtlich geltend zu machen, verzichtet, wegen Hinterziehung eines Auflassungsstempels in eine Geldstrafe von 30 Mark verurtheilt. Die gegen diese Entscheidung von den Angeklagten eingelegte NB. erscheint begründet. Der § 4 des Ges.'s v. 5. Mai 1872 hat den Fall im Auge, in welchem der Auflassungserklärung ein Kauf- oder anderes Geschäft über entgeltliche Veräußerung zu Grunde liegt. In solchem Falle sind die Parteien nicht befugt, auf den gemeinen Werth des Immobile, falls sich

derſelbe etwa niedriger herausſtellen ſollte, zurückzugehen, wie denn andererſeits ſich die Steuerbehörde mit dem aus den Verabredungen der Parteien hervorgehenden Werthe auch wenn der gemeine Werth des Gegenſtandes ihn überſteigen ſollte, genügen zu laſſen hat. Es handelt ſich dabei um die Angabe eines Werthes, welcher aus beſtimmten den Intereſſenten bekannten Thatſachen hervorgeht. Die Angabe eines geringeren Werthes wird daher, — wie § 4 Abſ. 2 vorſchreibt, — als Stempeldefraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrages geahndet. Der App.-Richter iſt nun bei ſeiner Entſcheidung davon ausgegangen, daß die Angabe eines geringeren Werthes als desjenigen, welcher von der Steuerbehörde feſtgeſetzt worden iſt, die Parteien unter allen Umſtänden wegen Stempelſteuerdefraudation ſtrafbar mache, ſoweit ſie nicht gegen die gedachte Feſtſetzung den Rechtsweg beſchreiten. Dieſe Auffaſſung iſt rechtsirrthümlich. Die Ausdrucksweiſe des § 4, die Stellung, welche derſelbe inmitten des Geſetzes einnimmt, ſowie der Zuſammenhang, in welchem die beiden Abſätze deſſelben mit einander ſtehen, machen es unzweifelhaft, daß in der Strafandrohung des § 4 Abſ. 2 nicht eine allgemeine, auf ſämmtliche Einzelbeſtimmungen des Geſetzes zu beziehende Strafandrohung gefunden werden kann, ſondern daß vielmehr § 4 Abſ. 2 nur die Angabe eines geringeren Werthes, als derſelbe ſich aus den ſtattgehabten Verabredungen ergiebt, unter Hinweis auf § 4 Abſ. 1 im Auge hat. Danach fehlt es für diejenigen Fälle, in welchen über das betreffende Immobile der Abſchluß eines Veräußerungsgeſchäfts unter beſtimmten Bedingungen nicht ſtattgefunden hat, und in denen mithin die Parteien nach §§ 3. 7 zur Angabe des gemeinen Werthes des veräußerten Objekts zur Zeit des Eigenthumswechſels verbunden ſind, an einem Strafgeſetze für eine geringere, mit der ſpäteren Ermittlung und Feſtſtellung der Steuerbehörde nicht übereinſtimmende Werthsangabe. Insbeſondere iſt dieſelbe aus der ſchließlichen Beſtimmung des § 15, wonach wegen der verwirkten

Digitized by Google

Stempelstrafe und in allen übrigen Beziehungen die Gesetze über den Urkundenstempel auch bei den nach Vorschrift des Ges.'s v. 5. Mai 1872 zu versteuernden Gegenständen zur Anwendung kommen, nicht zu entnehmen. Denn aus dieser Vorschrift kann nur entnommen werden, daß, — falls nach den Bestimmungen des Ges.'s v. 5. Mai 1872 eine Stempelstrafe verwirkt ist, — dann in Beziehung auf die Modalitäten derselben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Urkundenstempel zur Anwendung kommen. Das Ges. v. 5. Mai 1872 stellt sich allerdings als eine durch die in dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (GS. S. 433) §§ 1. 2 erlassenen Bestimmungen in Betreff des Eigenthumsübergangs auf Grund der Auflassung hervorgerufene nothwendige Ergänzung der bestehenden Vorschriften der Stempelgesetze dar, und ist bestimmt, die Entrichtung des Immobiliarkaufstempels, insofern dieselbe durch die gedachte neue Gesetzgebung gefährdet werde, anderweitig zu sichern. Es ist daher mittelst der Vorschriften des Ges.'s v. 5. Mai 1872 der Werthstempel auf den Vorgang der Eigenthumsübertragung und zwar speciell auf die hierfür entscheidende vor dem Grundbuchamte abzugebende Auflassungserklärung gelegt, welche nunmehr die dem Werthstempel unterworfene Urkunde darstellt. Nichtsdestoweniger gewährt das Gesetz keinen Anhalt dafür, daß es in der Absicht desselben gelegen haben könne, die Parteien zur Angabe des gemeinen Werthes des zu veräußernden Gegenstandes, — welchen zu ermitteln, ihrer Gewissenhaftigkeit überlassen wird, — für verbunden zu erklären und zugleich — falls sie dieser ihnen auferlegten Verpflichtung nachkommen — Abweichungen in ihren Werthsangaben gegenüber den späteren Werthsermittlungen der Steuerbehörde neben der Entrichtung des danach gebotenen Stempelbetrages unter schwere Vermögensstrafen zu stellen, obwohl die Bestimmung des gemeinen Werthes eines Immobile, als nicht auf festen zweifellosen Thatsachen und Verhältnissen

Digitized by Google

sondern auf subjektiver Würdigung beruhend, dem Irrthum, sowie verschiedener Auffassung jeder Zeit unterworfen bleibt. Eine derartige Strafandrohung würde ohne Vorgang auf dem Gebiete der Preußischen Stempelgesetzgebung gewesen sein und dem Geiste derselben widersprochen haben. — Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329), welches dem Ges. v. 5. Mai 1872 analoge Bestimmungen über die Ermittlung des Betrages der Masse nach dem gemeinen Werthe zur Zeit des Anfalles — § 12 l. c. — über die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Angabe des Werthes — § 18 l. c. — und die Befugniß der Steuerbehörde zur selbstständigen Ermittlung desselben im Falle obwaltender Bedenken gegen die Richtigkeit der Werthsangabe der Parteien, § 19 l. c. enthält, die zu niedrige Angabe des Werthes Seitens der letzteren ebenfalls nicht unter Strafe stellt, sondern nur die wissentliche Verschweigung zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehöriger Gegenstände, sowie wissentlich unrichtige Angaben über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, mit Strafe bedroht: § 42 l. c.; vergl. auch § 33 des Gesetzes betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer v. 1. Mai 1851 (GS. S. 193). Daß das Gesetz v. 5. Mai 1872 einen strafbaren Thatbestand in der zu niedrigen Angabe des gemeinen Werthes eines Immobile nicht erkannt wissen will, geht auch aus der Bestimmung des § 5 a. a. O. hervor, nach welcher die selbstständige Festsetzung des zu entrichtenden Stempelbetrages Seitens der Steuerbehörde von einem Einigungsversuche mit dem Steuerpflichtigen abhängig gemacht wird. Man würde unter Voraussetzung der Strafbarkeit einer derartigen zu niedrigen Werthsangabe annehmen müssen, daß das Gesetz es in die Hand des Steuerpflichtigen habe legen wollen, sich der Beahndung einer für strafbar erachteten Handlung nach deren Begehung durch eine Einigung mit der Steuerbehörde zu entziehen. Schließlich erscheint

Digitized by Google

auch die Annahme, daß durch eine Auslegung des Gesetzes, wie sie der freisprechenden Entscheidung des ersten Richters zu Grunde liegt, der Stempelsteuerdefraudation Thür und Thor geöffnet werde, nicht zutreffend. Für die überwiegende Mehrzahl der Veräußerungsfälle, in welchen der Auflassungserklärung Verabredungen über den Veräußerungswerth zu Grunde liegen, ist durch die in § 4 Abs. 2 a. a. O. enthaltene Strafbestimmung bei unrichtiger Werthsangabe der Parteien das Stempelinteresse ausreichend gewahrt. Kommt es aber in andern seltneren Fällen zur Angabe des gemeinen Werthes, so gewährt die der Steuerbehörde eingeräumte Befugniß zur Festsetzung des Werthes derselben für die Entrichtung des dem wirklichen Werthe entsprechenden Stempels den erforderlichen Schutz.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Begünstigung. – Vortheil.

Begünstigung eigenen Vortheils wegen kann angenommen werden, wenn eine Ehefrau in der Absicht gehandelt hat, das Fleisch von ihrem Ehemanne gestohlener Schafe in ihrer gemeinschaftlichen Wirthschaft zu verwenden.

StGB. § 258 § 257 [n. 20].

Erk. (Z. II.) v. 15. Juni 1875 c. Bargmann (605 II. Cr.).

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [37.—8.]

Mündlichkeit. – Zeugniß. – Akten.

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist verletzt, wenn der Appellationsrichter seine Entscheidung, auch nur bei Erörterung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, auf ein in einer Untersuchung gegen andere Personen abgelegtes Zeugniß gründet, ohne es zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht zu haben.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 1]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 65].

Erk. (B. II.) v. 15. Juni 1875 c. Elsner (537 II. Cr.)

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Digitized by

Hausfriedensbruch. – Haus – unbewohntes.

Auch durch widerrechtliches Eindringen in ein unbewohntes und unverschlossenes Haus kann Hausfriedensbruch begangen werden.

StGB. § 123 [v. 2].

Erk. (Z. II.) v. 15. Juni 1875 c. Heldt (659 II. Cr.).

Nicht die Person, sondern die in ihrer Gewähr befindliche Sache, das befriedete Besitzthum derselben ist der wesentliche Gegenstand des durch das Gesetz gewährten Schutzes. Ein Haus, welches zur Bewohnung dient und dazu bestimmt ist, unterliegt daher auch dem Schutze des Gesetzes selbst dann, wenn es von dem Berechtigten zur Zeit des Eindringens nicht bewohnt ist. Ebensowenig setzt das Eindringen die Bewältigung eines Widerstandes voraus. Auf die augenblickliche Anwesenheit des Berechtigten in seiner Wohnung oder dem dazu bestimmten Gebäude kann es daher ebensowenig ankommen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Polizeigericht. – Fiskalgericht. – Schöffen. – Nichtigkeit.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der Polizeirichter über eine Zuwiderhandlung gegen ein Abgabengesetz unter Mitwirkung von Schöffen entscheidet. — Das Berufungsgericht muss diese Nichtigkeit von Amtswegen — also auch, wenn sie nicht gerügt worden, berücksichtigen.

StPO. § 485 Abs. 1 § 379 Abs. 2.

Erk. (V. I.) v. 16. Juni 1875 c. Behrens (515 I. Cr.).

Nach § 485 Abs. 1 der StPO. v. 25. Juni 1867 ist das Polizeigericht nur ohne die Mitwirkung von Schöffen zur Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle berufen und es hat in der Hauptverhandlung erster Instanz das Polizeigericht seine sachliche Zuständigkeit überschritten indem es unter Heranziehung von Schöffen in der Sache

Digitized by Google

erkannte. Für das Berufungsgericht lag somit der Fall des § 379 Abs. 2 der StPO. vor, wonach dasselbe, auch ohne daß der Mangel durch die Berufung gerügt worden wäre, sich der definitiven sachlichen Entscheidung zu enthalten und behufs ordnungsmäßiger Wiederholung der Verhandlung erster Instanz die Zurückverweisung der Sache dorthin zu verfügen hatte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Schwurgericht. – Fragstellung. – Merkmale. – Auflösung. – Nichtigkeit.

1. Das Gesetz schreibt nur die Aufnahme der Merkmale in die schwurgerichtliche Fragstellung vor, deren Gesammtheit die Anwendung des Strafgesetzes begründet, nicht aber auch derjenigen Thatsachen aus welchen jene Merkmale hergeleitet werden. Regelmässig genügt daher Anschluss an die Worte des Strafgesetzes.

StPO. § 317.

2. Die Auflösung solcher Merkmale, deren Beurtheilung im gegebenen Fall durch rechtskundige Einsicht in den Sinn und Zusammenhang der Gesetze bedingt ist, unterliegt dem Ermessen des Schwurgerichtshofs im einzelnen Fall und kann deshalb nicht zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden.

StPO. § 318.

Erk. (Z. l.) v. 16. Juni 1875. c. Bühler (503 I. Cr.)

Antr. des GStA: gleichl. [68.—6.]

Schöffen. – Beeidung. Appellation. – Beschwerden. – Rüge. – Nichtigkeit.

1. Dem Erforderniss der Beeidung der Schöffen ist nicht genügt, wenn ein Schöffe vor der Einführung der StPO. von 1867 auf Grund früherer

Digitized by Google

Landesgesetze zum Schöffenamte berufen und beeidet war.

StPO. 1867 Anhang § 15.

2. Der deshalbige Mangel ist vom Appellationsrichter auch ohne Rüge zu berücksichtigen und dessen Geltendmachung in der Nichtigkeitsinstanz steht es nicht im Wege, wenn er in der Appellationsinstanz nicht gerügt war.

StPO. 1867 § 379 Abs. 2; § 390 Abs. 2.

Erk. (B. I.) v. 16. Juni 1875 c. Euler (491 I. Cr.).

In einer Privatanklagesache hatte ein Schöffe mitgewirkt, welcher nach dem Protokoll im Jahre 1866 als solcher beeidet war. Da die StPO. von 1867 erst am 1. Septbr. 1867 in Wirksamkeit getreten war, so konnte die frühere Beeidung dieses Schöffen nur nach den Vorschriften der früheren Kurhessischen Strafprozeßordnung statt gefunden haben. Dieser Umstand war in der Berufungsinstanz nicht erwähnt, in der Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten wurde er aber als Beschwerdepunkt geltend gemacht. Das OTr. vernichtete. Gründe:

Die von dem Beschuldigten erhobene NB. erscheint begründet. Der Artikel XXIII der Vdn. v. 25. Juni 1867 betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren ꝛc. bestimmt, daß die nach der Anlage zur StPO. v. 25. Juni 1867 zu berufenden Schöffen mit dem 1. Januar 1868 ihre Wirksamkeit beginnen sollen und daß es bis dahin bei den Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze über die Berufung der Schöffen und über die Vereidung derselben sein Bewenden zu behalten habe. Daraus folgt, daß vom 1. Januar 1868 ab die nach den Vorschriften der neuen StPO. heranzuziehenden Schöffen auch nach den bezüglichen Bestimmungen des § 15 der Anlage zur StPO. zu vereidigen sind, und daß sich mit einer bereits vor jenem Zeitpunkte auf Grund der früheren Landesgesetze stattgehabten Berufung zum Schöffenamt und Beeidigung nicht begnügt werden kann, indem insbesondere auch die Vorschrift des § 15 cit., wonach alsdann, wenn der Schöffe in einem früheren Jahre den Schöffeneid geleistet hat, die Verweisung auf diesen

Digitized by Google

Eid genügen soll, nur von einer Berufung zum Schöffen und Vereidigung nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen StPO. bezw. ihrer Anlage zu verstehen ist. Geht man hiervon aus, dann durfte sich bei der Verhandlung vom 15. Dezember v. J. bezüglich des als Schöffen herangezogenen ꝛc. H. nicht mit dessen im Jahr 1866 stattgehabter Vereidigung begnügt werden, vielmehr war derselbe von Neuem nach Vorschrift des § 15 cit. der Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamt zu vereidigen. Da dies unterblieben, erscheint das Verfahren des Amtsgerichts nach § 18 der mehrzitirten Bestimmungen nichtig, und wäre das Berufungsgericht nach 379 Abs. 2 der StPO. verpflichtet gewesen, das amtsgerichtliche Urtheil auch trotz der unterlassenen Aufstellung einer deshalbigen Rüge Seitens des Appellanten von Amtswegen aufzuheben. Die Außerachtsetzung dieser für das Verfahren in der Berufungsinstanz wesentlichen Vorschrift begründet eine Nichtigkeit dieses Verfahrens im Sinne des § 390 Nr. 3 der StPO. und der Geltendmachung der deshalbigen Beschwerden in der jetzigen Instanz steht auch nicht entgegen, daß dieser Nichtigkeitsgrund nicht bereits zum Gegenstande der Berufung gemacht war, weil der Schlußsatz des § 390 cit. nur Beschränkungen des Angeklagten in Prozeßbefugnissen gilt, worum es sich bei der hier vorliegenden Frage nicht handelt.

Anm. d. GStA.: entgegen. [49.—6.]

---

1. Widerstand. – Jagdberechtigter. – Pächter.
2. Appellationsrichter. – Urtheil. – Begründung.

1. Die Strafbarkeit des Widerstands gegen den Jagdpächter setzt die Rechtswirksamkeit des mit dem Berechtigten abgeschlossenen Jagdpachtvertrages voraus.

StGB. § 117 [n. 6].

2. Die Bezeichnung der rechtlichen Beurtheilung des ersten Richters als „im Allgemeinen“ zu-

Digiti

treffend, enthält keine genügende Rechtsgrundlage des Berufungsurtheils.

StPO. § 261.

Erk. (V. I.) v. 16. Juni 1875 c. Kehl (459 I. Cr.).

K. hatte von der Gemeinde M. die Jagd in ihrer Feldmark ersteigert. Gleichwohl war nochmaliger Steigerungstermin angesetzt und in diesem der Zuschlag an v. S. ertheilt. Als letzterer nun die Jagd ausübte, erfolgte Seitens des K. Widerstand dagegen, den K. damit zu rechtfertigen versucht, daß nicht v. S., sondern K. selbst in Folge der früheren Pacht Jagdberechtigter gewesen sei. Die Instanzgerichte verurtheilten aber und das AG. führt an, daß der spätere Pächter zur Ausübung des Jagdrechts befugt sei, und dem K. nur Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde zustehen könnten. Das OTr. vernichtete. Gründe:

[Zu 1.] Zum ersten Angriffe, daß mit Unrecht der Frhr. v. S. als der in der Gemarkung M. Jagdberechtigte sei anerkannt worden, erweist sich der von dem Berufungsgericht aufgestellte selbstständige Entscheidungsgrund, wonach die Rechtsgültigkeit des von der Gemeinde mit dem Mitangeklagten K. abgeschlossenen Vertrags die Rechtswirksamkeit des zweiten mit dem Frhrn. v. S. abgeschlossenen nicht ausschließen, sondern dem Mitangeklagten K. nur die Befugniß ertheilen soll, seine Rechte gegen die Gemeinde geltend zu machen, als rechtsirrig. Hiernach würde also dem Mitangeklagten K., ungeachtet der unterstellten, rechtmäßig bewirkten Uebertragung der Ausübung des Jagdrechts der Gemeinde vor Erstreitung desselben im Wege des Prozesses kein Recht der Jagdausübung zustehen, wohl aber der spätere Pächter dazu die Befugniß besitzen. Es ist aber nicht abzusehen, wie ein perfekt gewordenes kontraktliches Recht, wie der Pachtvertrag es verleiht, durch den einfachen Rücktritt des Verpächters oder dessen zu erkennen gegebenen Willen den Vertrag nicht als verbindlich zu erachten, sollte alterirt werden können. Bestehen zwei giltige Pachtverträge, so bestehen auch zwei jagdberechtigte Pächter; das Alter der Pachtverträge kann nicht entscheiden, am wenigsten dem jüngeren Pächter ein Vorrecht vor dem älteren gewähren,

Digitized by Google

da der Pachtvertrag kein dingliches Recht verleiht und eine Besitznahme oder Ueberlieferung des Jagdausübungsrechts für dessen Erwerb nicht vorausgesetzt wird. Zwar nimmt das angegriffene Erkenntniß rücksichtlich der Angeklagten außerdem auf die rechtliche Beurtheilung der I. Instanz Beziehung, welche es als „im Allgemeinen" zutreffend bezeichnet. Diese Qualifikation „als im Allgemeinen zutreffend" läßt erkennen, daß im Einzelnen Bedenken gegen die Rechtsausführungen des ersten Richters bestehen, spricht sich aber darüber nicht aus, welches diese Bedenken sind, und welche Gründe des ersten Urtheils der zweite Richter sich ohne Vorbehalt aneignet. Die hiernach theils unrichtige, theils unklare Rechtsgrundlage des angegriffenen Urtheils gegen alle Angeklagte muß zur Vernichtung des letzteren führen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Rechtskraft, relative. – Beibehaltung der Strafe.
2. Strafantrag. – Qualifizirung.
3. Beleidigung. – Erwiederung – auf der Stelle.
4. Idealkonkurrenz. – Schwerere Strafe.
5. Beleidigung. – Strafe. – Veröffentlichung des Urtheils.
6. Idealkonkurrenz. – Urtheilspublikation. – Mißhandlung. – Oeffentliche Beleidigung.

1. Der Appellationsrichter ist nicht behindert eine wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung erkannte Strafe beizubehalten, wenn er auch die Beleidigung nur in Handlungen, nicht in Worten findet.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [n. 59].

2. Die Wirksamkeit eines Strafantrags ist nicht davon abhängig, daß der Antragsteller die gerügte Handlung rechtlich ebenso qualifizirt hat, wie dies der erkennende Richter thut.

StGB. § 61 [n. 17].

3. Im Fall einer erst nachträglich zur Kenntniß des Erwiedernden gekommenen Beleidigung hängt die

Digitized by Google

Annahme einer „auf der Stelle" erfolgten Erwiederung davon ab, ob von dem Zeitpunkte der Kenntnißnahme bis zu der Erwiederung ein solcher Zeitraum verflossen ist, daß die letztere noch unter der Wirkung des Affekts verübt angesehen werden kann.

StGB. § 233. 199 [n. 4]. GA. 21. 539.

4. Für die Beurtheilung der Frage, welche Strafe die schwerere sei, ist nur das Verhältniß der in Th. 1 Abschn. 1 des StGB.'s zusammengestellten öffentlichen Strafen ins Auge zu fassen. Die in § 200 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung des Urtheils bleibt dabei außer Betracht.

StGB. § 73 [n. 14].

5. Die Publikationsbefugniß des Urtheils hat nicht die Natur einer Strafe, sondern einer von der Willkür des Beleidigten abhängigen Privatgenugthuung.

StGB. § 200 [n. 2].

6. Im Fall idealer Konkurrenz kann die Publikationsbefugniß nur dann ausgesprochen werden, wenn sie in dem zur Anwendung zu bringenden Gesetze, welches die schwerste Strafe androht, nicht wenn sie nur in dem nicht zur Anwendung zu bringenden, welches die minder schwere Hauptstrafe androht, gestattet ist.

StGB. § 73 [n. 14].

Erk. (Z. l.) v. 16. Juni 1875 c. Wollmann (579 I. Cr.).

Gründe zu 3—6:

Die Ausführung, daß der App.-Richter die Strafe der Mißhandlung nach § 223 StGB.'s in Vergleich mit der Strafe der öffentlichen Beleidigung nach §§ 185. 200 ibid. mit Unrecht für die schwerste Strafe im Sinne des § 73 erklärt habe, daß vielmehr die Strafe des § 185 bei dem Hinzutreten der öffentlichen Bekanntmachung nach § 200 durch die Summe der beiden Strafübel zur schwereren Strafe werde, ist unzutreffend. Unbedenklich ist im § 73 cit. nur

Digitized by Google

das Verhältniß der öffentlichen Strafen, welche im ersten Abschnitt des ersten Theils des StGB.'s zusammengestellt sind, in das Auge gefaßt, nicht aber die im § 200 cit. vorgesehene Publikationsbefugniß, welche die Natur einer von der Willkür des Beleidigten abhängigen Privatgenugthuung hat und nach der Redaktion des § 200 selbst nicht als Strafe aufgefaßt ist, sondern nur zugleich mit der Strafe erkannt werden soll. Für eine rechtsgrundsätzliche Werthschätzung der Publikationsbefugniß im Verhältniß zu den verschiedenen Strafarten des Strafgesetzbuchs fehlt es an jedem Maßstabe; das in der RB. vertretene arithmetische Prinzip, nach welchem das Zusammentreffen mehrerer Uebel gegenüber einem einzigen das Uebergewicht im Sinne des § 73 schaffen müsse, kann als ein richtiges nicht anerkannt werden und würde daher auch dann als das Entscheidende nicht anzusehen sein, wenn die Publikationsbefugniß zu den im § 73 gemeinten Strafen und Strafarten zu rechnen wäre. Endlich kann auch der aufgestellte Grundsatz: daß der § 200 des StGB.'s stets Anwendung finden müsse, wenn eine Verurtheilung wegen öffentlicher Beleidigung erfolge, ohne Unterschied ob mit dieser öffentlichen Beleidigung noch ein anderes Delikt ideell konkurrire oder nicht, als ein gesetzlich begründeter nicht erachtet werden. Im Falle der idealen Konkurrenz darf nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 73 StGB.'s nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, beziehungsweise die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommen. Hiermit ist die Anwendung jedes andern Gesetzes, möge dasselbe eine Hauptstrafe, eine Nebenstrafe oder die Privatgenugthuung betreffen, für das Strafverfahren ausgeschlossen; denn der § 73 cit. unterscheidet nicht nach dem Inhalte der sonst etwa anwendbaren Gesetze und beschränkt sich nicht auf die Anordnung, daß nur die Strafe aus dem die schwerste Strafsanktion enthaltenden Gesetze entnommen werden solle, versagt vielmehr anderen Gesetzen die Anwendung überhaupt. Der § 200 des StGB.'s kann nicht als eine Ausnahme von

der Regel des § 73 aufgefaßt werden, nicht als die specielle Bestimmung gegenüber der allgemeinen; er hat die Fälle der Konkurrenz gar nicht zum Gegenstande, setzt vielmehr eine Konsequenz der Bestrafung wegen öffentlicher Beleidigung, ohne Rücksicht auf das Zusammentreffen einer solchen mit konkurrirenden Strafthaten, fest. Liegt also eine solche Konkurrenz von Delikten vor, so kann sich die rechtliche Behandlung derselben nur nach den für diese Fälle gegebenen besonderen Bestimmungen richten.

Antr. d. GStA.'s: gleichl., zu 6 entgegen. [40. – 6.]

Verein. – Absicht der Mitglieder. – Verbindung mit anderen Vereinen.

1. Zu den wesentlichen Voraussetzungen eines Vereins gehört es nicht, daß sämmtliche in denselben eingetretene Personen von der näheren Organisation, den speciellen Zielen, der Art und Weise wie, und den Mitteln, mit welchen er seine Zwecke verfolgen will, eingehende Kenntniß besitzen.

Vdn. v. 11. März 1850 §§ 2. 13.

2. Für die Strafbarkeit der Vorsteher eines Vereins aus § 8b., 16 der Verordn. v. 11. März 1850 kommt es nicht darauf an, daß der Verein seine beabsichtigte Thätigkeit in Versammlungen bereits begonnen hat.

Das. § 8b, 16.

3. Es ist kein Erforderniß einer besonderen Vereinsbildung, daß die Mitglieder des neuen Vereins in irgend welche sonstige äußere Verbindung unter einander getreten sind.

Daselbst.

Erk. (V. II.) v. 17. Juni 1875 c. v. Bouverot (684 II. Cr.)

V. und Genossen — Geschäftsführer des Mainzer Katholiken-Vereins — sind beschuldigt, als Vorsteher eines Lokalvereins der Katholiken für den Stadt- und Landkreis D., welcher Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in Versammlungen bezwecke, den §§ 3, 13 und 8b., 16

Digitized by Google

der Verordn. v. 11. März 1850 zuwider gehandelt zu haben. Die Instanzgerichte sprachen frei. Sie erkannten an, daß es sich um Begründung eines Lokalvereins des Mainzer Katholikenvereins gehandelt habe und daß die Beschuldigten die ihnen unter dem Namen von Geschäftsführern zugewiesene Stellung in ihrer Bedeutung als Vorsteher und Leiter eines beabsichtigten Zweig-Vereins desselben aufgefaßt haben. Gleichwohl erfolgte Freisprechung, weil

1. die eingetretenen Mitglieder nicht die Absicht oder das Bewußtsein gehabt hätten, einen besonderen Lokalverein zu bilden,
2. nicht erwiesen sei, daß die einzelnen Mitglieder Zusammenkünfte gehalten oder sonst in Verbindung mit einander getreten seien.

Das OTr. kassirte auf Kass.-Rekurs des Ob.-Prokur. Es erwog:

[zu 1.] daß es zu den wesentlichen Voraussetzungen eines solchen Vereines offenbar nicht gehört und sein Zustandekommen nicht bedingen kann, daß sämmtliche Personen, welche einer die näheren Modalitäten seiner Organisation nicht besonders darlegenden Aufforderung zum Eintritt ohne Vorbehalt Folge leisten, von der beabsichtigten näheren Organisation des Vereines, seinen speciellen Zielen, der Art und Weise wie, und den Mitteln, mit welchen er seine Zwecke verfolgen will, genaue und eingehende Kenntniß besitzen;

daß es vielmehr lediglich der freien Würdigung des Richters im einzelnen Falle unterliegt, ob nicht die Constituirung eines solchen Vereins auch da schon als erfolgt betrachtet werden kann, wo anzunehmen ist, daß nur die zur Bildung eines Vereins unerläßlich erforderliche Anzahl von Personen mit der wenn auch nur allgemeinen Wissenschaft, daß es sich um die Bildung eines zu localer Wirksamkeit bestimmten Vereinsorganes handele, dem Vereine sich angeschlossen und damit den Intentionen der als Gründer und eventuelle Leiter hervorgetretenen Personen und der dem Vereine von ihnen gegebenen Organisation im Allgemeinen und ohne Vorbehalt zugestimmt hat, während die Uebrigen, — je nach der individuellen Verschiedenheit und nach dem größeren oder geringeren Interesse der Einzelnen an der Vereinssache — sich mit einer minder genauen Kenntniß des Details der Organisation begnügten;

Digitized by Google

daß daher auch im vorliegenden Falle, ohne daß sich, wie der Appellrichter ohne jede Beschränkung annimmt, die eingetretenen Personen sämmtlich der Tendenz und der Bedeutung der Organisation des Gesammtvereins in der fraglichen Richtung nothwendiger Weise hätten bewußt sein müssen, zu prüfen gewesen wäre, ob nicht auf der Grundlage des dem Geschäftsführer vom Vorstande ertheilten, von diesem in dem entsprechenden Sinne aufgefaßten Auftrags und der Aufforderung desselben zum Eintritte in den Verein wenn auch nicht alle Aufgenommenen, doch eine hinreichende Anzahl von Personen mit dem nach Vorstehendem erforderlichen Grade der Wissenschaft um die Tendenz des Vorstandes eingetreten und dadurch die von der Gesammtleitung des Vereins bezweckte, durch deren Geschäftsführer zu bildende locale Vereinigung zu Stande gekommen ist;

[zu 2.] daß wenn gleich das Abhalten von Versammlungen unter Betheiligung der in einem gewissen Bezirke wohnenden Vereinsgenossen als eine wesentliche Bethätigung eines localen Vereinslebens bei der Entscheidung über die Thatfrage in Betracht kommen mag, doch die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Vorsteher, Ordner und Leiter eines übrigens für konstituirt zu erachtenden Vereins nicht davon abhängig gemacht ist, daß dergleichen Versammlungen bereits stattgefunden haben;

daß dadurch, daß nach § 8 b. des Vereinsgesetzes allen Vereinen, welche politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, bei Vermeidung der im § 16 angedrohten Strafen untersagt wird, mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, vielmehr ausgesprochen ist, daß es für die Strafbarkeit der Vorsteher, Ordner und Leiter nicht darauf ankommt, ob der Verein seine beabsichtigte Thätigkeit in Versammlungen bereits begonnen habe, daß vielmehr schon die Constituirung solcher in verbotener organischer Verbindung stehender politischer Vereine jenen Personen gegenüber hat unter Strafe gestellt werden sollen;

Digitized by Google

[zu 3.] daß es auch als ein wesentliches Erforderniß einer besonderen Vereinsbildung nicht angesehen werden kann, daß die Mitglieder des neuen Vereins in irgend welche sonstige äußere Verbindung unter einander getreten seien, da ein Verein auch da ohne Zweifel rechtlich als zu Stande gekommen betrachtet werden könnte, wo eine persönliche Thätigkeit der übrigen Mitglieder noch gar nicht begonnen oder wenigstens nur in der Entrichtung von Beiträgen, die einzige Verbindung zwischen denselben aber in der gemeinschaftlichen localen Leitung bestanden hätte, welcher die Vertretung aller Vereinsinteressen und die Entwickelung der Vereinsthätigkeit ausschließlich überlassen sein kann.

Antr. d. GStA.: entgegen. [32.—8.]

Zwangsvollstreckung. – Vereitelung. – Dolus.

1. Eine drohende Zwangsvollstreckung ist vorhanden, wenn die von einem Gläubiger eingeleiteten gerichtlichen Schritte nur Verurtheilung des Schuldners und in deren weiterer Verfolgung eine Zwangsvollstreckung gegen den letztern in nahe Aussicht stellen. Es ist nicht nöthig, daß bereits ein exekutorischer Titel existire und bestimmte Gegenstände für die Exekution ins Auge gefaßt seien.

StGB. § 288 [n. 4]. Vgl. RdOTr. 15. S. 809.

2. Der erforderliche Dolus ist schon dann anzunehmen, wenn der Schuldner auch nur die vorzugsweise Befriedigung desjenigen Gläubigers verhindert, von dessen Seite die Zwangsvollstreckung bevorsteht.

Das. [n. 8]. RdOTr. 15. S. 184.

Erk. (3. II.) v. 17. Juni 1875 c. Bruck (693 II. Cr.).

Antrag des GStA.: gleichl. [50.—8.]

Unterschlagung. – Jagdvergehen. – Hirschgeweih.

Das abgeworfene Geweih eines Hirsches ist, so lange es von Niemanden in Besitz genommen ist, eine

Digitized by Google

herrenlose Sache, durch deren Aneignung weder Unterschlagung noch Jagdvergehen begangen wird.

StGB. § 246 [n. 4]; § 292 [n. 1. 9].

Erk. (V. II.) v. 17. Juni 1875 c. Franke (562 II. Cr.).

Die F. hatte in einem fremden Jagdreviere mehre abgeworfene Hirschstangen gefunden, dieselben um sie für sich zu erwerben, mit nach Hause genommen, theilweis verkauft und die noch in ihrem Besitz befindliche später auf Erfordern an den Forstaufseher abgegeben. In diesen Handlungen fand der AR. die Requisite einer Unterschlagung. Auf NB. der F. vernichtete das OTr. und erkannte auf Freisprechung.

Der § 246 a. a. O. erfordert zu seiner Anwendbarkeit, daß der Thäter eine fremde bewegliche Sache sich rechtswidrig aneignet; beide Requisite liegen aber hier nicht vor. Der Jagdberechtigte, in dessen Revier ein Hirsch sein Geweih abgeworfen hat, hat vermöge seines Jagdrechtes keinen ausschließlichen Anspruch auf Okkupation eines solchen Geweihes, denn das Jagdrecht besteht begrifflich in dem Aufsuchen und Sichaneignen jagdbarer wilder Thiere, (ALR. Th. II. Tit. 16 § 30 u. f. und Th. I. Tit. 9 § 127 u. f.) so daß der Jagdberechtigte allerdings ausschließlich befugt ist, das Geweih eines in seinem Revier erlegten Hirsches so lange dasselbe noch einen integrirenden Theil des Thieres bildet, zu okkupiren, wogegen aber ein Geweih, wenn es von dem Thier bereits abgeworfen worden ist, eine besondere, für sich selbst bestehende, Sache bildet (ALR. Th. I. Tit. 2 § 31), die als solche dem Jagdrecht dessen, in dessen Revier das Abwerfen desselben zufällig erfolgt ist, nach dem Begriff dieses Rechtes nicht unterworfen sein kann, es müßte denn durch eine specielle gesetzliche Vorschrift etwas Anderes in dieser Hinsicht angeordnet sein, was aber weder in dem ALR., noch in der Jagdordnung für Schlesien v. 19. April 1756 geschehen ist. Ebensowenig aber als das Jagdrecht den ausschließlichen Titel zur Besitzergreifung solcher abgeworfener Hirschgeweihe bilden kann, besteht für den Besitzer oder Eigenthümer des Waldes oder sonstigen Terrains, wo das Geweih zufällig abgeworfen worden ist, ein ausschließ-

Digitized by Google

liches Recht, sich dasselbe anzueignen. Ein solches Recht wäre juristisch nur zu konstruiren, wenn das abgeworfene Geweih zu den Accessionen des Grund und Bodens selbst zu zählen wäre, was aber nach den Begriffsbestimmungen der An- und Zuwüchse, der Nutzungen der Früchte ꝛc. wie sie im ALR. Th. I. Tit. 9 Abschn. 6 aufgestellt sind, selbstredend nicht der Fall ist. Hiernach sind solche abgeworfene Hirschgeweihe, so lange sie noch von Niemandem in Besitz genommen worden sind, lediglich als herrenlose Sachen im Sinne des ALR. Th. II. Tit. 16 § 7 zu betrachten, die, da sich der Staat das Recht zum Besitz nicht ausdrücklich vorbehalten hat, auch ohne dessen Einwilligung jede Privatperson in Besitz zu nehmen berechtigt ist, es kann mithin nach dem von den Instanzrichtern festgestellten Thatbestand weder von einer fremden, d. h. im Besitz oder Eigenthum eines Dritten befindlichen, Sache, noch von einer widerrechtlichen Aneignung derselben Seitens der Angeklagten die Rede sein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Schwurgericht. – Wahrspruch. – Verneinung. – Umstände, begleitende. – Stimmenzahl.

1. Im Fall der Verneinung der Hauptfrage bedarf es, wenn ein begleitender Umstand in dieselbe aufgenommen war, über den letztern keiner besonderen Abstimmung der Geschworenen und keiner Erwähnung des Ergebnisses einer solchen in ihrer Antwort.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 91 [n. 14].

2. Die Angabe der Stimmenzahl in dem Wahrspruch in einem Fall für welchen das Gesetz sie nicht erfordert, begründet keine Nichtigkeit.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 93 [n. 7].

Erk. (3. II.) v. 17. Juni 1875 c. Häger (593 II. Cr.).

Die Frage aus § 221 StGB.'s: „ob H. dem hülflosen R. für dessen Unterbringung er zu sorgen hatte, in hülfloser Lage vorsätzlich verlassen und durch diese Handlung den Tod des R. verursacht habe",

war von den Geschworenen unter Angabe der Stimmenzahl verneint. Hierauf war Freisprechung erfolgt. Die NB. des StA.'s rügte: es sei nicht erkennbar gemacht, daß die Verneinung sich nicht lediglich auf die Gesammtfrage, sondern auch — abgesehen von dem erfolgten Tode — auf die Hauptfrage, ohne Rücksicht auf diesen begleitenden Umstand bezogen habe.

Zurückweisung. Gründe:

Nur wenn die Frage in Betreff der Hauptthat bejaht wird, soll über das Vorhandensein begleitender Umstände, selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden. Der Wahrspruch der Geschworenen hat mithin die im Gesetze, Art. 97 a. a. O. vorausgesetzten Erfordernisse der Deutlichkeit und Vollständigkeit. Dasselbe gewährt für die Annahme der Nichtigkeitsbeschwerde, daß nach dem Inhalte des Verdikts die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, es hätten die Geschworenen, statt zuerst über die Hauptfrage allein, vielmehr über die ihnen ad 1 vorgelegte Frage im Ganzen abgestimmt und sich dabei mit Rücksicht auf die von ihnen beabsichtigte Verneinung des erschwerenden Umstandes, bestimmen lassen, die Gesammtfrage zu verneinen, keinen Anhalt. Denn abgesehen davon, daß die vorgängige Abstimmung über die Hauptfrage sich in Fällen der vorliegenden Art als in der Natur der Sache begründet, von selbst ergiebt, so entzieht sich die Spruchfindung und Abstimmung der Geschworenen bei Ermangelung bestimmter Vorschriften, nach welchen das Ergebniß der letzteren in dem Wahrspruch ersichtlich zu machen ist, jeder Nachforschung und Kontrolle, mithin jeder Kritik in der Nichtigkeitsinstanz. Der Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Verfahrens in dieser Richtung zu dienen, ist lediglich die Vorschrift des Art. 79 a. a. O., beziehungsweise die danach dem Vorsitzenden obliegende Belehrung der Geschworenen bestimmt.

[Zu 2.] Endlich ist auch aus dem Umstande, daß die Geschworenen bei ihrem freisprechenden Verdikte ohne Nothwendigkeit die Zahl der Stimmen, mit welchen das

Digitized by Google

Verdikt gesprochen worden ist, ausgedrückt haben, eine Unregelmäßigkeit des letzteren der Art, wie sie die Vorschrift des Art. 97 a. a. O. im Auge hat, nicht zu folgern. Die Bestimmung des Art. 93 a. a. O., wonach außer dem daselbst angegebenen Falle die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden darf, ist lediglich reglementarischer Natur und nicht bei Strafe der Nichtigkeit gegeben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Rheinisches Verfahren. – Kassationsrekurs. – Sukkumbenzstrafe.

Es bedarf nur einmaliger Hinterlegung der Sukkumbenzstrafe wenn mehre Mitbeschuldigte gleichzeitig den Kassationsrekurs einlegen.

Rh. CrPO. Art. 420.

Erk. (Z. II.) v. 17. Juni 1875 c. Müller (703 II. Cr.).

M., L. und K. waren beschuldigt und verurtheilt, durch Fahrlässigkeit den Tod eines Dritten verursacht zu haben. Alle drei Beschuldigte meldeten gegen das verurtheilende Erkenntniß den Kassationsrekurs an, auch ist die Sukkumbenzstrafe hinterlegt, nach Inhalt der Quittung aber nur für M. und L. Das OTr. erachtete jedoch auch den Kass.-Rekurs des K. für annehmbar, indem es erwog:

daß aus dem Umstande, daß die Sukkumbenzstrafe nach Inhalt der produzirten Quittung nur für die Beschuldigten M. und L. hinterlegt worden, ein Bedenken gegen die Annehmbarkeit des gleichzeitig von dem Angeklagten K. eingelegten Kassations-Rekurses nicht herzuleiten ist, da bei der Verwandtschaft des Interesses der 3 Beschuldigten die einmalige Hinterlegung dieser Strafe für ausreichend erachtet werden kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

---

1. Nichtigkeitsbeschwerde. – Rechtfertigung. – Substantiirung.
2. Vertagung. – Wiederholung.
3. Branntweinsteuer-Defraudation. – Konfiskation.

1. Die Beweisanträge, auf deren Ablehnung Nichtigkeitsbeschwerde gegründet werden soll, müssen

Digitized by Google

in derselben angegeben werden. Bezugnahme auf den Inhalt der Appellationsrechtfertigung genügt nicht zur Substantiirung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 111 [n. 2]. Vgl. RbOTr. 15. S. 575.

2. Im Fall einer Vertagung der Sitzung nach begonnener Beweisaufnahme ist es dem freien Ermessen des Instanzrichters überlassen, zu prüfen, ob eine Wiederholung der in der ersten Sitzung statt gehabten Beweisaufnahme für geboten zu erachten ist, oder nicht.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 34 [n. 9].

3. Die in Folge einer Maischsteuerdefraudation stattfindende Konfiskation der gebrauchten Gefäße trifft die Sache, ohne Rücksicht darauf, wer der Eigenthümer derselben ist.

AKO. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5; Regul. v. 1. Dezbr. 1820 § 11; Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 § 2 [n. 7].

Erk. (Z. II.) v. 17. Juni 1875 c. Pick (617 II. Cr.).

Zu 3 bezog sich das OTr. auf die Gründe der Entscheidung von Pankow, RbOTr. 15. S. 203.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Kirchengesetze. – Geistliche Amtshandlung.

Die Strafbarkeit eines Geistlichen aus Art. 2 des Ges.'s v. 21. Mai 1874 hängt lediglich davon ab, daß er Amtshandlungen vornimmt ohne den vorgeschriebenen Nachweis führen zu können. Die vorgenommenen Handlungen müssen sich objectiv als geistliche Amtshandlungen darstellen.

Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2. Vergl. RbOTr. 16. S. 150.

Erk. (Z. II.) v. 17. Juni 1875 c. Stracke (401 II. Cr.).

Die RB. war darauf gestützt, daß der App.-Richter mit Unrecht angenommen habe, daß im vorliegenden Falle das Messelesen und das Erläutern des Evangeliums eine geistliche Amtshandlung gewesen sei, während aus den festgestellten Umständen hervorgehe, daß St. ein

Digitized by Google

Kirchenamt nicht ausgeübt, sondern nur ein Privatoratorium gelesen habe, ohne alle Beziehung auf Pflichten derjenigen welche die Messe anhörten.

Zurückweisung der NB. Gründe:

Nach Art. 2 des Ges.'s v. 21. Mai 1874 hängt die Strafbarkeit eines Geistlichen nicht davon ab, daß die Uebertragung eines Amts an ihn von Seiten des geistlichen Oberen stattgefunden noch auch nur davon: daß er überhaupt in einem wenngleich nur usurpirten Amte gehandelt habe, vielmehr lediglich davon, daß er Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 berufen worden sei. Zwar ist die Vornahme von Amtshandlungen als Thatbestandsmerkmal bestehen geblieben, und zur Erfüllung derselben genügt nicht die Vornahme jeder beliebigen geistlichen Funktion zu welcher der ordo d. h. die Priesterweihe befähigt. Allein jenes Merkmal hat nur die Bedeutung, daß die zu strafenden geistlichen Handlungen solche sein müssen, welche objektiv, ihrem Wesen und ihrer äußeren Erscheinung nach, sich als geistliche Amtshandlungen, als Ausflüsse der Ausübung eines geistlichen Amts darstellen, nicht die, daß der betreffende Geistliche auch subjectiv in Ausübung eines — wenngleich nur angemaßten — lokalen Kirchenamts handle. Diese dem Wortlaut des Art. 2 durchaus entsprechende Auslegung wird, worauf auch schon der App.-Richter hinweist, durch die Motive und den Zweck des Gesetzes auf das entschiedenste unterstützt, insbesondere leiten die Motive gerade aus dem in der NB. geltend gemachten kirchenrechtlichen Grundsatze, daß ein Kirchenamt nur durch die kirchlichen Vorgesetzten übertragen werden könne, die Nothwendigkeit her, eine Ergänzung des von der gleichen Voraussetzung ausgehenden § 23 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 eintreten zu lassen. Hiernach hat aber der Appell.-Richter die im vorliegenden Falle in Frage stehenden Hand-

Digitized by Google

lungen mit Recht für „Amtshandlungen" erklärt, obwohl er feststellt, daß die Kapelle zu H., in welcher sie vorgenommen worden, Privateigenthum 5 dortiger Grundbesitzer sei, und obwohl er nicht davon ausgeht, daß der Implorant irgend ein geistliches Amt habe ausüben wollen. Denn er betrachtet zugleich als thatsächlich feststehend, daß die fraglichen Handlungen öffentlich vor einem nicht geschlossenen Publikum und zwar vor Angehörigen der dortigen Pfarrgemeinde Sch. bezw. der Filialgemeinde F. vorgenommen worden sind; war das aber der Fall, so tragen sie ihrer äußeren Erscheinung nach den Charakter von Handlungen an sich, welche regelmäßig von dem Inhaber eines geistlichen Amts vorgenommen werden, dienen gleich diesen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des Publikums und stellen sich deshalb als geistliche Amtshandlungen im Sinne des Art. 2 a. a. O. dar. Ob auch nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts und des ALR.'s dergleichen Handlungen als „Amtshandlungen" anzusehen seien, kann ganz dahingestellt bleiben, da das Ges. v. 21. Mai 1874 allein maßgebend ist.

Antrag d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Schulzwang. – Alter.

Die Schulpflichtigkeit eines Kindes hört nicht mit einem bestimmten Lebensalter auf.

AKO. v. 14. Mai 1825 Nr. 2; AKO. v. 20. Juni 1835.

Erk. (V. II.) v. 17. Juni 1875 c. Zimmermann (656 II. Cr.).

Der (Rh.) Polizeirichter sprach den Z. von der Beschuldigung seinen Sohn mehrfach nicht zur Schule geschickt zu haben, frei, weil er bereits das 14. Lebensjahr erreicht habe. Er erwog, daß zwar die Schulpflichtigkeit eines Kindes nicht unbedingt mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre desselben aufhöre, daß das jedoch zufolge einer von der betreffenden Regierung zu D. am 13. Febr. 1874 erlassenen Instruktion die allgemeine Regel bilde, indem nach § 1 derselben in die von der Ortsbehörde vor Beginn des Schuljahrs aufzustellende Liste nur Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren aufgenommen werden sollten, daß daher vor Allem um die Fortsetzung des Schulunterrichts

Digitized by Google

bei Kindern über 14 Jahren zu rechtfertigen, eine Prüfung derselben Seitens der competenten Behörde vorausgehen müsse, von einer solchen aber nichts konstirte. Auf Kass.-Rek. des Polizeianwalts kassirte das OTr. das Urtheil, indem es erwog:

daß nach Nr. 2 der Kab.-Ordre v. 14. Mai 1825 die Schulpflichtigkeit eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter aufhört, vielmehr so lange fortdauert, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers die für seinen Stand nothwendigen Kenntnisse erlangt hat;

daß die Vorschrift der Regier.-Instr. v. 13. Februar v. J., zufolge deren vor Beginn jedes Schuljahres von der Ortspolizeibehörde eine Liste über die im Schulbezirke lebenden Kinder im Alter von 5—14 Jahren aufzustellen und diese als Grundlage für die Versäumnißlisten dienen soll, von der Thatsache ausgeht, daß erfahrungsmäßig die größte Mehrzahl der Kinder mit dem 14. Lebensjahre die erforderlichen Elementarkenntnisse sich angeeignet hat und deshalb mit diesem Alter aus der Schule entlassen wird, so daß eine Ausdehnung der Liste über das angegebene Alter hinaus nicht geboten erschien;

daß die bezogene Instruction eine Entscheidung darüber, mit welchem Zeitpunkte die Schulpflicht ihr Ende erreiche, gar nicht treffen wollte, jedenfalls aber eine dem Gesetze zuwiderlaufende Regel, wie das in dem angefochtenen Urtheile geschehen ist, aus derselben nicht hergeleitet werden kann;

daß nach der Vorschrift in Nr. 2 der Kab.-Ordre v. 20. Juni 1835 das Strafverfahren wegen der Schulversäumnisse auf die vom Lehrer angefertigte und Seitens des Schulvorstandes attestirte Liste eintritt;

daß dem Polizeirichter hier die vorschriftsmäßig geführten Listen vorlagen, aus denen sich sowohl die Thatsache der Nicht-Entlassung des P. Z., als die Versäumnisse desselben ergaben;

daß demnach der Polizeirichter, indem er den Cass.-Verklagten aus dem Grunde freisprach, weil die Schulpflicht regelmäßig mit dem 14. Lebensjahre der Kinder aufhöre,

Digitized by Google

und ein Nachweis über die Berechtigung den genannten Sohn desselben über dieses Alter hinaus zum Schulbesuche anzuhalten nicht vorliege, die Bestimmungen der bezogenen AKO. v. 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 verletzt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Appellationsrichter. – Thatbestand. – Ergänzung. – Beweisaufnahme.

Dem App.-Richter ist die Ergänzung eines vom ersten Richter unvollständig festgestellten Thatbestandes nur auf Grund erneuerter Beweisaufnahme gestattet.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 19]. Vgl. RdOTr. 15. S. 747.

Erk. (V. I) v. 18. Juni 1875 c. Anders (351 I. Cr.).

Der erste Richter hatte festgestellt, daß A. Gerste, von welcher er den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt war, angekauft habe und aus § 259 StGB.'s verurtheilt. Der App.-Richter verkannte nicht, daß durch jene Feststellung der Thatbestand des § 259 nicht erschöpft war, weil darin nicht enthalten war, daß A. die Gerste *seines Vortheils wegen* angekauft habe; er hielt sich aber für befugt sie in dieser Richtung ohne neue Beweisaufnahme zu ergänzen, weil der erste Richter für bewiesen angenommen habe, daß der Ankauf zum Preise von 2 Rmk. für den Scheffel geschehen sei und aus diesem niedrigen Preis ohne Weiteres geschlossen werden könne, daß A. sich einen Vortheil zu verschaffen gesucht habe. Das OTr. erklärte die hiergegen gerichtete RB. für *begründet*.

Der App.-Richter hat das zur Anwendung des § 259 des StGB.'s erforderliche Begriffs-Moment, daß der Angeklagte „seines Vortheils wegen" gehandelt habe, in der erstrichterlichen Feststellung mit Recht vermißt. Zur Ergänzung der mangelhaften Feststellung hat er auf eine vom ersten Richter für erwiesen angenommene Thatsache Bezug genommen und sich berechtigt gehalten, auf Grund derselben die unvollständige Feststellung zu ergänzen. Hierdurch ist gegen die klare Vorschrift des Artikels 101 a. a. O. verstoßen, nach welcher eine Ergänzung der Feststellung nur auf Grund einer in zweiter Instanz stattgehabten Beweisaufnahme erfolgen durfte, da es sich hier keineswegs um

Digitized by Google

Beseitigung von bloßen Bedenken gegen die Feststellung des ersten Urtels, sondern um eine besondere, in dem ersten Urtel fehlende Feststellung handelte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Kirchengesetze. – Annahme eines Amtsgehülfen. – Approbation.

Die Uebertragung der Vertretung durch vertragsmäßige Annahme eines ständigen Amtsgehülfen von Seiten eines katholischen Pfarrers ist erst in der Ertheilung der gesetzlich erforderlichen Approbation des geistlichen Oberen zu finden.

Ges. v. 11. Mai 1873 § 23; Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2; ALR. II. 11. §§ 510. 513.

Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Bak (513 I. Cr).

B., ein katholischer Vikar, hatte mit dem Probst H. in X. einen Vertrag über die Vertretung des letztern in seinen Funktionen bei der Kirche zu W. am 25. Mai 1873 abgeschlossen, zu welcher Zeit das Gesetz v. 11. Mai 1873 noch nicht in Geltung getreten war. Der Vertrag hatte aber erst nachdem dieses geschehen war, am 17. Juni 1873 die Bestätigung durch das erzbischöfliche Consistorium erhalten. Der Verurtheilung aus § 23 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 stellte die RB. des B. entgegen, daß die Uebertragung der Stellvertretung schon vor dem Eintritte der Geltung dieses Gesetzes stattgefunden habe.

Zurückweisung. Gründe:

Wenn der § 510 Tit. 11 Th. II ALR. den katholischen Pfarrern gestattet unter Approbation des vorgesetzten Consistorii, beständige Amtsgehülfen anzunehmen und der § 513 hinzufügt, daß die Vertheilung der Geschäfte, die Dauer der Vertretung u. s. w. durch den unter Approbation der geistlichen Oberen geschlossenen Vertrag bestimmt werde, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß das wiederholt hervorgehobene Erforderniß der Approbation eine wesentliche Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages darstellt und in der Ertheilung derselben die Uebertragung der Vertretung gefunden werden muß. Ob die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Amtshandlungen, wie Implorant ausführt, gültig

Digitized by Google

sind, ist hier nicht zu prüfen, da die Fragen nach der Gültigkeit der Amtshandlungen und nach der Strafbarkeit ihrer Vornahme wesentlich verschieden sind.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Notar. – Stempelstrafe. – Verjährung. – Appellationsgericht.

1. Stempelstrafen gegen Notare in dem vormaligen Kurhessen sind im administrativen Strafverfahren von dem Appellationsgericht als vorgesetzter Dienst- und Disziplinarbehörde festzusetzen.

Vdn. v. 19. Juli 1867 §§ 16. 17. 13. 21. 22; Ordn. v. 29. Juli 1867 §§ 6—9; Vdn. v. 26. Juni 1867 § 21; Ges. v. 26. April 1851 Art. 10 [n. 3].

2. Durch die von dem Appellationsgericht in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde des Amtsgerichts an dieses wegen Einleitung des Strafverfahrens, gemäß § 23 Abs. 2 der Vdn. v. 19. Juli 1867 erlassenen, Verfügungen wird die Verjährung nicht unterbrochen.

StGB. § 68 [n. 8]. Vgl. RdOTr. 15. S. 683.

Beschl. (I.) v. 18. Juni 1875 c. Berlein (131 B. I. Cr.).

Zu 2 wurde darauf hingewiesen, daß das Appellationsgericht den Beschluß, aus welchem die Steuerbehörde die Unterbrechung der Verjährung herleiten wollte, nicht als Richter gegen den Thäter, mithin in einem bereits eingeleiteten Verfahren oder als Anfang eines solchen sondern als Aufsichtsbehörde über das Amtsgericht erlassen habe; übrigens sei auch einer vom App.-Gericht als Administrativstrafbehörde vollzogenen Untersuchungshandlung nach RdOTr. 15. S. 683 die Bedeutung einer richterlichen im Sinne des § 68 StGB.'s nicht beizulegen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Appellationsrichter. – Beweiswiederholung. – Nothwendigkeit.

Sowohl eine abweichende Würdigung der Beweise als eine Omission des ersten Richters in

Digitized by Google

Bezug auf die thatsächliche Feststellung einzelner thatbestandlicher Momente nöthigt den Berufungsrichter zur Wiederholung der Beweisaufnahme. Es ändert nichts wenn er in seinen Entscheidnngsgründen die nicht beibehaltene Feststellung irrig auf einen Rechtsirrthum zurückführt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 12. 19].

Erk. (V. l.) v. 17. Juni 1875 c. Nowack (458 I. Cr.)

Der erste Richter hatte die N. wegen Bedrohung mit einem Verbrechen (StGB. § 241) verurtheilt, der Appellationsrichter aber diese Feststellung nicht beibehalten, weil ihr ein Rechtsirrthum zum Grunde liege, und ohne Beweiswiederholung bezüglich der Anklage aus § 241 freisprechend erkannt. Die nähere Begründung des App.-Richters ging aber nur dahin, daß es an jeder Unterlage für die Annahme der Absicht zur Ausführung der angedrohten That und für die Möglichkeit ihrer Ausführung durch geeignete Mittel fehle, daher die thatsächliche Feststellung bei dem Mangel der genügenden Voraussetzungen nicht erreicht werden könne. Das OTr. vernichtete auf NB. des Staats-Anwalts.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

---

1. Schwurgericht. – Eventualfrage.
2. Blutschande – unzüchtige Handlungen – unehelicher Vater. – Pflegevater.

1. Bei einer auf Blutschande gerichteten Anklage ist Eventualfrage wegen unzüchtiger Handlungen mit Pflege-Kindern nicht unzulässig.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 86 [n. 29]; Einf.-Ges. v. 14. April 1851 Art. 25.

2. Das Verhältniß des unehelichen Vaters ist mit dem eines Pflegevaters nicht unvereinbar und kann daher der Beischlaf mit der unehelichen Tochter, wenn dem Vater das verwandtschaftliche Verhältniß unbekannt war, den Thatbestand unzüchtiger Handlungen mit einem Pflegekind enthalten. Es begründet dann keinen Widerspruch, wenn die Geschwornen

Digitized by

bezüglich derselben Person uneheliche Vaterschaft und Pflegevaterschaft annehmen.

StGB. § 173 [n. 2. 4]. § 174 [n. 5. 6].

Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Oberstädt (307 I. Cr.).

Die Geschwornen hatten ihren Wahrspruch mit 7 gegen 5 Stimmen dahin abgegeben, daß O. den Beischlaf mit seiner unehelichen Tochter Bertha B. vollzogen habe. Sie hatten aber auch angenommen, daß ihm bei Begehung der That unbekannt gewesen sei, daß die B. seine außereheliche Tochter war und endlich eine Eventualfrage dahin bejaht, daß er mit ihr, als seiner Pflegetochter unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Der Gerichtshof enthielt sich einer Entscheidung über den ersterwähnten Punkt und verurtheilte aus § 174 Nr. 1. Die NB. des O. rügte:

1. daß die Eventualfrage aus § 174 Nr. 1 gestellt sei, obwohl das hier bezeichnete Delikt und das der Hauptfrage zum Grunde gelegte aus § 173 sich gegenseitig ausschlössen;
2. daß der Gerichtshof sich nicht über die nur mit 7 Stimmen bejahte Hauptfrage schlüssig gemacht habe, da durch deren Bejahung festgestellt worden wäre, daß O. der außereheliche Vater der B. sei und dann die Annahme, daß er deren Pflegevater sei, ausgeschlossen gewesen wäre, da das Verhältniß der Vaterschaft mit dem der Pflegevaterschaft unvereinbar sei.

Zurückweisung. Gründe:

[Zu 1.] Die Stellung von eventuellen Fragen, möge dieselbe auf Grund des Art. XXV des Einf.-Ges.'s vom 14. April 1851 oder auf Grund des Art. 86 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 erfolgen, hat stets zur Voraussetzung, daß der Thatbestand der Delikte, welche in der Prinzipalfrage und in der eventuellen Frage zur Entscheidung gestellt werden, nicht übereinstimmt. Bedingung der Anwendbarkeit des Art. 86 cit. kann daher unmöglich die Festhaltung des richterlichen Thatbestandes des in der Anklage bezeichneten Delikts sein und der Wortlaut des Art. 86 spricht dies ganz klar aus, indem er die Stellung besonderer Fragen auch dann zuläßt, wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden

Digitized by Google

oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Wenn daher der geschlechtliche Verkehr des Angeklagten mit der B. B. in der Anklage als Beischlaf, in der Eventualfrage als unzüchtige Handlung, wenn ferner das Verhältniß des Angeklagten zu der B. B. in der Anklage als das eines außerehelichen Vaters, in der Eventualfrage als das eines Pflegevaters bezeichnet ist, so sind dies Modifikationen, durch welche die Identität der Handlung, auf welche die Anklage sich bezieht, mit der in der Eventualfrage bezeichneten in keiner Weise berührt wird. Eine Verletzung des Art. 86 cit. liegt daher nicht vor.

[Zu 2.] Wenn das Verhältniß der außerehelichen Vaterschaft mit dem der Pflegevaterschaft unvereinbar wäre, so würde der Gerichtshof nicht darin gefehlt haben, daß er die Entscheidung auf die erste Frage seinerseits unterlassen hat, sondern darin, daß er nicht eine Lösung des Widerspruchs gemäß Art. 97 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 herbeigeführt hat. Es hätte daher ein prozessualischer Angriff auf Art. 97 cit. gestützt werden können, was nicht geschehen ist. In der That ist aber auch der behauptete Widerspruch in den Verdikten nicht zu finden und demnach auch der materielle Angriff verfehlt. Denn es besteht kein rechtlicher Grund, aus welchem das vertragsähnliche Verhältniß des Pflegevaters zu seinem Pflegekinde nicht von Jemandem eingegangen werden könnte, der — wie hier von den Geschworenen angenommen war — zwar der außereheliche Vater dieses Kindes ist, hiervon aber keine Kenntniß hat. Die behauptete Verletzung der §§ 173. 174 des StGB.'s kann daher nicht anerkannt werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Mennoniten. – Abendmahl. – Kirchliche Straf- und Zuchtmittel.

Die Verweigerung des Abendmahls wegen erfüllter Kriegsdienstpflicht Seitens eines Mennoniten-

Aeltesten ist ein gesetzwidriges kirchliches Straf- und Zuchtmittel.

Ges. v. 13 Mai 1873 § 2 Nr. 1.

Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Penner (432 I. Cr.).

Der Mennonit F. hatte seine gesetzliche Militärdienstpflicht als Trainsoldat geleistet. Nachdem dieses geschehen war, versagte ihm der Aelteste P. den Zutritt zum Abendmahl. Deshalb aus § 2 Nr. 1 Ges. v. 13. Mai 1873 bestraft, ergriff P. NB. und führte in derselben aus: er habe nicht beabsichtigt, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten, F. sei durch Leistung des Militärdienstes nach den Grundsätzen der altmennonitischen Lehre von selbst aus der Gemeinde geschieden und P. habe ihm das Abendmahl daher nicht reichen können, weil er nicht mehr zur Gemeinde gehört habe; die unterstellte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz liege daher nicht vor. Das OTr. wies die NB. zurück. Gründe:

Die Behauptung, daß der Nachweis der Absicht, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten erforderlich gewesen wäre, ist in Bezug auf den hier in Betracht kommenden § 2 Nr. 1 des Ges.'s v. 13. Mai 1873 unbedenklich nicht begründet. Die Voraussetzung desselben ist: daß die Kirchenzucht gegen den von ihr Betroffenen deshalb geübt worden sei, weil er eine Handlung, zu welcher die Gesetze ꝛc. verpflichten, bereits vorgenommen habe. Es kann daher in diesem Falle von einem durch das Straf- oder Zuchtmittel bezweckten Widerstande nicht mehr die Rede sein. Eine Verletzung der Artt. 34 und 12 der Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 und des Ges.'s v. 9. Novbr. 1867 liegt nicht vor. Durch die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst ist eine Veränderung in dem Bekenntnisse der Mennoniten allerdings nicht herbeigeführt. Wenn aber nach diesem Bekenntnisse die Leistung des Kriegsdienstes die Ausschließung aus der Religionsgesellschaft zur Folge hat, so ist durch die Bestimmungen des Ges.'s v. 13. Mai 1873, die Verwirklichung dieser Folge untersagt und diesem Verbotsgesetze gegenüber kann eine Berufung auf das Bekenntniß der Mennoniten, weil demselben in dieser Richtung die staatliche Anerkennung versagt worden ist, nicht durchgreifen.

Digitized by Google

Der Staat verlangt allerdings nicht, daß die Religionsgesellschaft ihr Bekenntniß nach den Satzungen des Staats umgestalte; er verlangt aber, daß alle Staatsangehörigen, ohne Unterschied, welcher Religionsgesellschaft sie angehören, die Gesetze des Staats befolgen. Das allgemeine Gebot der Militärpflicht durch das Gesetz vom 9. Novbr. 1867 gehört zu den gesetzlichen Anordnungen, welche eine staatsbürgerliche Pflicht bestimmen. So lange die Mennoniten in dem Rechtsgebiete dieses Gesetzes leben, sind sie demselben unterworfen und die Behauptung, daß durch jene Bestimmungen das Bekenntniß der Mennoniten nicht geändert worden sei, ist hiernach zwar richtig, aber rechtlich unerheblich. Die fernere Behauptung des Imploranten, daß er dem B. F. das Abendmahl nicht sowohl darum verweigert habe, weil derselbe Militärdienste geleistet, als vielmehr darum, weil er durch Leistung des Militärdienstes nach altem Herkommen als ein aus der Gemeinde Ausgeschiedener zu betrachten gewesen sei, enthält eine Bekämpfung der thatsächlichen Feststellung, den Vorwurf einer faktisch irrigen Auffassung Seitens des A. R. und ist schon darum in dieser Instanz nicht zu berücksichtigen. Eine Verletzung des Gesetzes v. 13. Mai 1873 könnte aber, selbst wenn man der Auffassung des Imploranten folgt, nicht anerkannt werden, da nach dieser Auffassung der Implorant durch die Verweigerung des Abendmahls gegenüber dem B. F. die Ausschließung aus der Religionsgesellschaft thatsächlich zur Geltung gebracht haben würde, und diese Ausschließung nach § 1 a. a. O., ebenso wie die Entziehung der innerhalb der Religionsgesellschaften zustehenden Rechte, zu denjenigen Strafmitteln gehört, welche, an sich erlaubt, nur unter den Beschränkungen des § 2 a. a. O. zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

1. Zeugenaussage. – Verlesung.
2. Appellationsrichter. – Beweiserhebung. – Umfang.

1. Die Verlesung der Aussage eines Zeugen ist genügend gerechtfertigt, wenn die Unmöglichkeit ihn zu ermitteln konstatirt wird. Eine Nachprüfung dieser Annahme findet in der Nichtigkeitsinstanz nicht Statt.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 21 [n. 17].

2. Der Umfang der Beweiswiederholung in 2. Instanz unterliegt dem Ermessen des Appellationsrichters. Beschwerde über Ablehnung einzelner Entlastungsbeweise muß diese bezeichnen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 76].

Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Rafael (471 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Appellationsrichter. – Feststellung. – Beibehaltung. – Gründe.

Nur die thatbestandliche Feststellung unterliegt keiner Aenderung in der Appellationsinstanz ohne Beweiserneuerung. Die thatsächliche Begründung derselben kann ohne solche verändert werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 33].

Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Rogalinski (376 I. Cr.).

Der erste Richter stellte fest, daß R. sich an einer Schlägerei betheiligt habe, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden (StGB. § 227). Der App.-Richter fand diese Feststellung insofern bedenklich, als der erste Richter es für gleichgültig erklärte ob die Verletzung bei der in einer Schenke zu W. statt gehabten oder bei einer vor derselben erst später fortgesetzten Schlägerei erfolgt sei, obwohl R. nur bei der erstern, nicht bei der letztern anwesend gewesen war. Er entnahm aber aus den bisherigen Verhandlungen, abweichend von dem ersten Richter, ohne Beweisreproduktion, daß die Verletzungen bei der ersten Schlägerei in dem Wirthshaus zugefügt seien und bestätigte unter Beibehaltung der Schlußfeststellung. Der GStA. hielt das für unzulässig, weil die Anwesenheit zur Zeit der Verletzung ein wesentliches Requisit der Mißthat (§ 227) sei und dieses in der erstrichter-

Digitized by Google

lichen Feststellung nicht enthalten war. Das OTr. wies aber die NB. des R. zurück, weil die Schlußfeststellung beibehalten und das vom App.-Richter anerkannte Bedenken durch die bisherigen Verhandlungen für beseitigt erachtet sei.

Antr. d. GStA.: entgegen. [30.—6.]

Gerichtsstand. – Hinverweisung.

Nach rechtskräftiger Erledigung einer Strafsache gehört das Gericht bei welchem sie anhängig war, nicht mehr zu den „an sich kompetenten Gerichten", an welche eine bei anderen Gerichten gegen denselben Angeklagten anhängige Strafsache nach Art. 4 des Ges.'s vom 3. Mai 1852 verwiesen werden könnte.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 4 [n. 7].

Beschl. (II.) v. 18. Juni 1875 c. Schmidt (141 B. I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Widerstand. – Amtsausübung. – Gemeinde-Vorstand. – Nachlaßrichter.

Ein Gemeindevorstand befindet sich als Vollstreckungsbeamter in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn er im Auftrage des zuständigen Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Nachlaßregulirungsverfahren ein Inventar aufnimmt.

StGB. § 113 [n. 4. 14].

Erk. (3. II.) v. 22. Juni 1875 c. Adler (716 II. Cr.).

Die NB. bestritt die Anwendbarkeit des § 113 StGB.'s, weil die Verfügung der Aufnahme eines Nachlaßinventars durch den Nachlaßrichter keine zwangsweise vollstreckbare Verfügung sei, vielmehr jederzeit auf Antrag der Interessenten wieder beseitigt werden könne, und machte weiter geltend, daß der inventarisirende Gemeindevorstand sich in sofern nicht in rechtmäßiger Amtsausübung befunden habe, als er einen nicht zum Nachlaß gehörigen Gegenstand in das Inventar habe aufnehmen wollen. Das OTr. wies die NB. zurück. Gründe:

Der § 113 des StGB.'s spricht überhaupt nicht von „zwangsweise vollstreckbaren Verfügungen", sondern allgemein von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte. Wenn nun auch

Digitized by Google

eine Verfügung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Sinne als eine vollstreckbare sich darstellen muß, als die Gesetzlichkeit der ergangenen Verfügung Voraussetzung der Anwendbarkeit des cit. § 113 ist, so steht doch diesem Requisite der Gesetzlichkeit untergebenen Falls selbstverständlich die Eventualität nicht entgegen, daß das eingeleitete Nachlaß-Regulirungs-Verfahren und mit ihm die darin ergangene Verfügung zur Aufnahme des Inventars auf Antrag der berechtigten Interessenten wieder beseitigt werden konnte. — Die zweite Beschwerde verneint daß der Gemeinde-Vorstand sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe, da der in Rede stehende Gegenstand nicht zum Nachlaß der M. A., und also auch nicht in das aufzunehmende Inventar gehört habe. Da indeß bei Aufnahme eines Nachlaß-Inventars, insoweit die Zubehörigkeit einzelner Gegenstände zum Nachlaß in Frage kommt, der ausführende Beamte auf die deshalbigen Erklärungen der Betheiligten verwiesen ist, so kann das Erforderniß „rechtmäßiger Ausübung des Amtes" nicht schon um deswillen verneint werden, weil der mit Aufstellung eines solchen Inventars betraute Gemeinde-Vorstand, bei unterbliebenem Widerspruch Seitens der anwesenden Betheiligten, irrthümlich einen zum Nachlaß nicht gehörigen Gegenstand in das Inventar aufzunehmen beabsichtigt hat. Mit Recht nimmt daher das angefochtene Erkenntniß an, daß die ermangelnde Nachlaßqualität des fraglichen Gegenstandes den Angeklagten zur Erhebung eines Widerspruchs gegen dessen Aufnahme in das Inventar, nicht aber zum thatsächlichen Widerstand gegen den immerhin in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts sich befindenden Beamten ermächtigt habe.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

1. Anordnung der Obrigkeit, konkrete.
2. Redakteur. – Nachweis des Verfassers ꝛc. – Selbstthäter.

1. Als „Anordnung der Obrigkeit" ist jede Maßregel einer die Regierungsgewalt ausübenden Behörde

Digitized by Google

anzusehen, [auch wenn sie einen Einzelfall zum Gegenstande hat und mit diesem erledigt ist].

StGB. § 131 [n. 17].

2. Ist gegen einen Zeitungs-Redakteur wegen Nichtnachweisung des Verfassers eines strafbaren Artikels Anklage erhoben, so verletzt der Instanzrichter, welcher den Antrag, den Angeklagten als Selbstthäter zu bestrafen, als unzulässig ablehnt, das

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 30 [n. 53].

Erk. (3. V. II.) v. 22. Juni 1875 c. Blum & Suren (447 II. Cr.).

[1.] Ein Rechtsirrthum der Vorderrichter ist darin nicht zu erkennen, daß dieselben die Anwendung des § 131 StGB.'s deshalb für gerechtfertigt erachten, weil die in dem Artikel bezüglich der ärztlich für krank erklärten Soldaten aufgestellte unwahre Behauptung den Zweck gehabt habe, Haß und Verachtung gegen die Reichsregierung und deren Organe zu erregen; denn solche Handlungen dieser Organe, nach dem Ausdruck des zweiten Richters: die harten, ja betrügerischen Maßregeln, durch welche nach der Insinuation des Artikels, Invaliden von den Verwaltungsbehörden zum Betteln gezwungen sein sollen, haben unzweifelhaft als Maßregel der die Regierungsgewalt ausübenden Behörden, also als angebliche Anordnungen der Obrigkeit betrachtet werden können.

[2.] Die Anklage war auf Grund der §§ 28. 32. 33. 34 und 35 des Pr. Preßges.'s v. 12. Mai 1851 deshalb gegen ihn erhoben worden, weil er als Verleger der ꝛc. Zeitung, einer Druckschrift, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser des in Nr. 10 dieser Zeitung abgedruckten Leitartikels: „Wo sind die 5 Milliarden hingekommen?" durch welchen in dieser Zeitung ein Preßvergehen verübt worden, nicht nachgewiesen hat. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der mit dieser Anklage befaßte Instanz-Richter prozessualisch nicht verhindert, vielmehr nach Art. 30 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 verpflichtet war, sobald

Digitized by Google

sich im Laufe der Verhandlungen Umstände ergaben, nach welchen das Verhalten des Angeklagten bezüglich des Artikels als eine Theilnahme an dem Vergehen des eigentlichen Urhebers im Sinne des § 34 cit. beziehungsweise § 20 des R.-Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 erschien, die Handlungsweise desselben auch unter einem solchen neuen Gesichtspunkte zum Gegenstande seiner Beurtheilung und Entscheidung zu machen. Wenn der App.-Richter den hierauf gerichteten Antrag der StA.-schaft mit dem ersten Richter für prozessualisch unzulässig erachtet und ausführt, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um begleitende Umstände der That im Sinne des Art. 30 cit. sondern um ganz neue, der in der Anklage vorgetragenen direkt widersprechende Thatsachen handele, so kann es im vorliegenden Falle dahin gestellt bleiben, ob diejenigen Thatsachen, deren Berücksichtigung nachträglich Seitens der Anklage verlangt wurde, als begleitende Umstände der That im Sinne des Art. 30 cit. aufzufassen waren. Jedenfalls war aber als diejenige Handlung des Angeklagten, mit welcher das Gericht durch die erhobene Anklage befaßt war, dessen ganzes Verhalten zu dem in seinem Verlage erschienenen strafbaren Artikel zu betrachten. Mochte die ursprüngliche Anklage sich auch darauf beschränkt haben, den Verleger des Blattes nur auf Grund der §§ 35 des Pr. und 21 des R.-Preßgesetz's verantwortlich zu machen, so durfte doch nach der ausdrücklichen Vorschrift dieser §§ die dort angedrohte Strafe gegen den Verleger nur dann verhängt werden, wenn derselbe nicht als Urheber oder Theilnehmer zu bestrafen war. Das Vorhandensein von Umständen, aus welchen sich dieser höhere Grad strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergab, schloß seine Bestrafung ex §§ 35 und 21 aus, der Richter war daher verpflichtet, ehe er auf die hier angedrohten Fahrlässigkeitsstrafen erkennen konnte, selbst von Amtswegen zu prüfen, ob nicht das Vergehen der Urheber- oder Theilnehmerschaft für gegen den Angeklagten erwiesen zu erachten war, also alle diejenigen Umstände nicht unberücksichtigt zu lassen, welche für diese Prüfung

Digitized by Google

von Erheblichkeit sein konnten, gleichviel ob dieselben erst im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen und über den Rahmen der Anklage hinaus hervorgetreten waren. Um so weniger durfte daher der erste Richter aus den angeführten, vom zweiten Richter gebilligten prozessualischen Gründen der durch einen förmlichen Antrag der Staatsanwaltschaft angerufenen Entscheidung darüber sich entziehen, ob die neu hervorgetretenen Umstände das Verhalten des S. bezüglich des fraglichen Artikels in einer solchen Weise zu charakterisiren geeignet waren, daß er als Theilnehmer des Vergehens gegen den § 131 des StGB.'s zu betrachten war.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—8.]

Beleidigung. – Bekanntmachung des Urtheils.

Die Gerichte sind befugt, auch die Stelle der Zeitung zu bestimmen, an welcher die erkannte Veröffentlichung des Urtheils statt finden soll.

StGB. § 200 [n. 9].

Erk. (Z. II.) v. 22. Juni 1875 c. Voß (674 II. Cr.).

B. wurde wegen eines das Kgl. Staatsministerium beleidigenden Artikels in dem von ihm redigirten Kl. Volksfreund verurtheilt und zugleich die Veröffentlichung des Tenors des Urtheils an derselben Stelle des Volksfreundes verfügt, wo der inkriminirte Artikel gestanden hatte. In dieser letztern Anordnung findet B. eine Verletzung des § 200 cit. Das OTr. verwarf jedoch den Kass.-Rekurs indem es erwog:

daß der Abs. 1 des bezogenen §, welcher den ganzen Kreis der öffentlichen Beleidigungen umfaßt, die Vorschrift enthält, daß in dem erlassenen Strafurtheile die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben zu bestimmen ist;

daß wenn nun der Abs. 2 für den Fall, daß die Beleidigung in einer Zeitschrift oder Zeitung erfolgt ist, verordnet, daß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen, damit, wie aus dem Zusammenhange des § sich ergiebt, eine nähere Bestimmung bezüglich des Modus dieser Publikation,

Digitized by Google

z. B. bezüglich des Theiles der Zeitung oder Zeitschrift, in welchem letztere ihren Platz finden solle, nicht ausgeschlossen ist;

daß auch die angefochtene Verfügung der Appellkammer mit der Absicht des Gesetzes vollkommen im Einklange steht, da diese dahin gerichtet ist, dem Beleidigten durch die Bekanntmachung des Strafurtheils eine Reparation und einen Ersatz zu gewähren, für den Zweck aber der Umstand daß die Veröffentlichung an derselben ebenso in die Augen fallenden Stelle, als die beleidigende Mittheilung stattfinde, von wesentlicher Bedeutung sein kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Hausiren. – Beihülfe.

In dem Zureden zum Abkaufe von einem Dritten außer Wohnorts feil gehaltener Waaren ist kein eigener Betrieb des Hausirgewerbes, sondern eine Beihülfe zu dem von dem Dritten betriebenen (nach § 49 StGB.'s) zu erblicken.

Hausf.-Regul. v. 28. April 1824 § 1. 26. StGB. § 49 (21).

Erk. (Z. II.) v. 22. Juni 1875 c. Kolmann (414 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

1. Geistlicher. – Friedensgefährdung. – Staatsangelegenheit. – Dolus.
2. Anstiftung Mehrerer. – Realkonkurrenz.

1. Die auf das Verhalten des Staats der Kirche gegenüber bezüglichen Maßregeln sind Staatsangelegenheiten. — Gefährdung des öffentlichen Friedens kann darin gefunden werden, daß die fraglichen Erörterungen geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu gefährden. — Das Bewußtsein einer Gefährdung des öffentlichen Friedens enthält den erforderlichen Dolus.

StGB. § 130a. [u. 10. 11].

2. Anstiftung mehrer Personen durch dieselbe Handlung begründet Theilnahme bezüglich aller in

deren Folge begangenen strafbaren Handlungen in realer Konkurrenz und folgeweise Anwendung der Bestimmungen des § 74 und 79 StGB.'s.

StGB. § 48 [n. 12].

Erk. (Z. II.) v. 22. Juni 1875 c. Queren (691 II. Cr.).

Eine Mehrzahl katholischer Geistlicher war wegen Verkündung eines bischöflichen Erlasses aus § 130a. StGB.'s verurtheilt. Gegen den Bischof M. von welchem dieser Erlaß ausgegangen war, wurde auf Grund der Feststellung

> daß er die Geistlichen zu den erwähnten strafbaren Handlungen durch Mißbrauch des Ansehens und der Gewalt vorsätzlich bestimmt habe

§ 48 StGB.'s zur Anwendung gebracht und auf eine Gesammtstrafe von 3 Monaten Festungshaft erkannt. Da aber von anderen Gerichten wegen Anstiftung anderer Geistlichen zu derselben Handlung erkannt war, so wurde zugleich angeordnet, daß diese Strafen für den Fall ihrer Vollstreckung auf die jetzt erkannte 3monatliche Festungsstrafe in Anrechnung zu bringen seien. Die NB. der Geistlichen war auf unrichtige Anwendung des § 130a. cit. gestützt und wurde vom OTr. zurückgewiesen, indem dasselbe die obigen Grundsätze unter 1 ausspr. Bischof M. stützte seine NB. zugleich auf Artt. 30 und 86 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 insbesondere des Grundsatzes „ne bis in idem" und der §§ 73, 47—49 StGB.'s.

Zurückweisung. Gründe:

Der App.-Richter stellt fest, daß „der Angeklagte (Bischof M.) wegen des hier fraglichen Erlasses, als Anstifter, durch das Kreisgericht zu H. am 18. Juni 1874 zu zwei Monaten Festungshaft und durch die Kreisgerichtsdeputation W.-R. am 30. Juni 1874 zu drei Monaten Festungshaft, resp. für den Fall, daß die vom Kreisgericht zu H. erkannte Strafe zur Vollstreckung kommen sollte, zu einen Monat Festungshaft verurtheilt sei". In der NB. wird ferner bemerkt, daß in diesen Sachen bezw. unterm 24. Novbr. und vom 27. Oktbr. 1874 vom AG. erkannt sei; es konnten mithin die angeführten beiden Erkenntnisse erster Instanz am 21. September 1874, wo in der vorliegenden Sache das Erkenntniß I. Instanz erging, noch nicht rechtskräftig sein. Dieses vorausgesetzt, ist es der

Bestimmung des § 79 des StGB.'s entsprechend, wenn der App.-Richter, gleich dem ersten Richter bestimmt, daß auf die jetzt erkannte Strafe bezw. die von dem Kreisgericht zu H., und von der Deputation W.-R. in den angeführten beiden Erkenntnissen erkannten Strafen im Fall ihrer Vollstreckung in Anrechnung zu bringen seien. Allerdings irrt der App.-Richter, wenn er in seiner Deduktion, durch die er zu dieser Bestimmung geleitet wird, von dem § 73 a. a. O. ausgeht, der von der s. g. ideellen Concurrenz der Strafgesetze handelt. Denn der § 79 a. a. O. bezieht sich nicht auf den § 73, sondern nur auf die §§ 74—78 a. a. O. in welchen von der realen Concurrenz strafbarer Handlungen die Rede ist. In der That muß aber auch, nach dem was der App.-Richter selbst feststellt, im vorliegenden Falle mit rechtlicher Nothwendigkeit eine reale, nicht aber eine ideelle Concurrenz als vorhanden angenommen werden. Der Bischof M. hat nach dieser Feststellung durch den hier vorliegenden Erlaß vom 14. März 1874 die sämmtlichen Geistlichen seiner Diözese angestiftet sich des im § 130a. des StGB.'s vorgesehenen Vergehens schuldig zu machen. Wäre daher dieser Erlaß auf seiner Seite wirklich nur als eine einheitliche Handlung anzusehen, so würde es damit doch an den Erfordernissen des § 73 schon deshalb fehlen, weil immer nicht die Verletzung mehrerer, sondern nur eines einzigen Strafgesetzes vorläge.

Abgesehen hiervon kann aber auf Seiten des Bischofs M. als Gegenstand der Bestrafung gegen ihn nicht blos eine einmalige strafbare Handlung als vorhanden angenommen werden. Denn wenn nach § 48 des StGB.'s der Anstifter nur insofern bestraft wird, als die Handlung, zu der er angestiftet hat, wirklich begangen ist, dann aber nach demselben Strafgesetze, wie der von ihm angestiftete Thäter, so folgt von selbst, daß wenn Jemand mehrere Personen zu derselben strafbaren Handlung angestiftet hat, gleichviel, ob es hierzu nur einer einzigen, oder mehrerer für sich bestehender Handlungen bedurft hat, das Strafgesetz gegen

Digitized by Google

ihm so oft zur Anwendung kommen muß, als Personen vorhanden sind, die es in Folge seiner Anstiftung übertreten haben. Wenn dann aber gegen den Anstifter mit Nothwendigkeit eine reale Concurrenz strafbarer Handlungen eintritt, so müssen selbstverständlich bei Abmessung der von ihm verwirkten Strafen die Grundsätze der §§ 74 bis 79 a. a. O. zur Anwendung kommen. Da das angefochtene Erkenntniß im Resultate diesen Grundsätzen entspricht, so ist objektiv durch dasselbe ein Rechtsgrundsatz nicht verletzt worden, es konnte mithin auch ein Grund zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses darin nicht gefunden werden, daß der App.-Richter zu dem richtigen Schlusse durch rechtlich unzutreffende Prämissen gelangt ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [47.—6.]

Jagd. – Grundstück. – Teich.

Die Bestimmungen des Jagd-Pol.-Ges.'s vom 7. März 1850 §§ 7. 17. bezüglich der von zusammenhängenden Wäldern umschlossenen Grundstücke finden auch Anwendung auf Teiche.

Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 §§ 7. 17.

Erk. (Z. II.) v. 22. Juni 1875 c. Targiel (723 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Mord. – Vergiftung. – Konkurrenz.

Der Thatbestand des Mordes (Mordversuchs) kann mit dem der Beibringung von Gift mit der Absicht der Gesundheitsbeschädigung ideell konkurriren.

StGB. § 229 [n. 6].

Erk. (B. II.) v. 22. Juni 1875 c. Ziehm (459 II Cr.).

Die Geschworenen hatten die vorgelegte Frage, ob die Z. sich eines Mordversuchs gegen ihr 6monatliches Kind schuldig gemacht habe, ebenso aber auch die Nebenfrage bejaht, ob sie die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben habe, ohne daß sie an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden sei, welche von ihrem Willen unabhängig waren". Dagegen hatten sie eine ferner gestellte Eventualfrage, ob die Z. schuldig sei:

Digitized by Google

„— ihrem 6 Monate alten Kinde, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift beigebracht zu haben“ —

unbeantwortet gelassen. Der Schw.-Gh. hat dieses gebilligt und freisprechend erkannt, weil nach dem ersten Wahrspruche der Dolus der Angeklagten auf Tödtung des Kindes gerichtet gewesen sei und es danach nicht weiter in Frage kommen könne, ob sie eine Gesundheitsbeschädigung beabsichtigt habe, da nach § 229 StGB.'s die Feststellung dieser Absicht erforderlich sei, mithin das bloße Bewußtsein, daß die Gesundheitsbeschädigung die nächste Folge der Beibringung von Gift sei, nicht genüge. — Auf die NB. des StA.'s erfolgte

Vernichtung. Gründe:

Zwar begreift der zum Thatbestande des Mordes, also auch der zum Versuche dieses Verbrechens nach § 211 des StGB.'s erforderliche Dolus auch die Absicht zu tödten. Allein die auf Tödtung eines Andern gerichtete Absicht schließt die Absicht, mittelst der zur Realisirung der erstern vorsätzlich unternommenen Handlung auch die Gesundheit desselben zu beschädigen, jedenfalls nicht aus. War daher auch vorliegend durch den Wahrspruch der Geschworenen auf die den Mordversuch betreffenden Fragen festgestellt, daß der Dolus der Angeklagten auf Tödtung ihres Kindes gerichtet gewesen; so konnte doch immerhin noch in Frage kommen, ob die Angeklagte dem Kinde das Gift, in der Absicht die Gesundheit desselben zu beschädigen, vorsätzlich beigebracht habe, ob also eventuell nicht das im § 229 des StGB.'s vorgesehene Verbrechen der Vergiftung vorliege. Gerade die Erledigung dieses eventuellen Gesichtspunktes hatte die auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gestellte eventuelle Frage zum Zweck. Der Grund, welchen der Schwurgerichtshof zur Rechtfertigung der unterbliebenen Beantwortung dieser Frage anführt, daß nämlich das bloße Bewußtsein der Angeklagten, daß die Beschädigung der Gesundheit die nächste Folge der Beibringung von Gift sei, nicht genüge, ist unzutreffend, weil die eventuelle Frage auf die Absicht, die Gesundheit des Kindes zu beschädigen, gerichtet war, wodurch zugleich die Beurtheilung, ob diese Absicht als vorhanden anzunehmen sei, wenn die Angeklagte

Digitized by Google

in jenem Bewußtsein dem Kinde das Gift beibrachte, den Geschwornen überlassen wurde. Die aus § 229 des StGB.'s gestellte Frage mußte daher der Beantwortung der Geschworenen unterworfen werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Appellationsrichter. – Sachliche Zuständigkeit. – Inkompetenzurtheil.

1. Der Berufungsrichter darf sich, auch wenn er annimmt, dass das Gericht erster Instanz seine sachliche Zuständigkeit überschritten habe, nicht einfach auf die Aufhebung des Urtheils beschränken, er muss vielmehr in diesem Falle zurück oder vor das zuständige Gericht verweisen.

StPO. § 379 Abs. 2

2. Die Gerichte haben nach eröffnetem Hauptverfahren eine Unzuständigerklärung nur dann auszusprechen, wenn sie eine den Kreis ihrer Zuständigkeit überschreitende Strafthat für erwiesen halten; ausser diesem Fall sind sie befugt, definitiv und auch freisprechend in der Sache zu erkennen.

StPO. § 47.

Erk. (V. I.) v. 23. Juni 1875 c. Dörnte (537 I. Cr.)

Der Pol.-Richter hatte auf Grund stattgehabter Beweisaufnahme festgestellt, daß gegen D. kein Beweis erbracht und die gegen den Mit-Angeklagten J. erwiesene That nicht mit Strafe bedroht sei und deshalb beide freigesprochen. Auf Berufung des Pol.-Anwalts hob der App.-Richter das Erkenntniß lediglich auf, weil ein Vergehen vorliege, dessen Aburtheilung zur Zuständigkeit der Strafkammer gehöre, das Pol.-Gericht also die eigene sachliche Zuständigkeit überschritten habe. Der Staats-Anwalt erhob nicht wegen der Entscheidung über die Kompetenzfrage, sondern allein gegen die sonstige prozessualische Behandlung der Sache NB. und das OTr. erkannte Vernichtung und Zurückweisung der Sache in die 2. Instanz. Gründe:

Der § 379 Abs. 2 der StPO. erscheint hinsichtlich der Zuständigkeit nur anwendbar, wenn das Gericht erster Instanz seine sachliche Zuständigkeit überschritten hat und

Digitized by Google

gestattet auch in diesem Falle ebensowenig, wie in den übrigen Fällen des Abs. 2, dem Berufungsrichter, sich einfach auf die Aufhebung des ersten Urtheils zu beschränken. Er hindert denselben nur über die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten zu erkennen, während die Erlassung der übrigen auf Fortsetzung des Verfahrens gerichteten Anordnungen, bestehen sie je nach Beschaffenheit der Sache in deren Zurückverweisung in die Vorinstanz oder in der Verweisung vor das zuständige Gericht gemäß § 47 der StPO., sich im Uebrigen aus seiner Stellung als mit der ganzen Sache befaßter Richter ergiebt. Vorliegend aber besteht eine Ueberschreitung seiner Zuständigkeit auf Seiten des I. Richters überhaupt nicht, weil, nachdem das Hauptverfahren vor ihm gemäß § 356 Abs. 1 der StPO. stillschweigend eröffnet worden war, er zufolge der §§ 259 und 262 der StPO., die dort aufgeführten hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgerechnet, in der Sache erkennen mußte und nach § 47 eine Unzuständigkeits-Erklärung nur auszusprechen war, wenn er eine That als erwiesen annahm, welche den Kreis seiner Zuständigkeit überschreite, indem unter dieser Voraussetzung der sachlich zuständige Richter über die That und deren Verfolgbarkeit oder Strafbarkeit befinden soll. Es stand mithin prozessualisch für ihn nichts im Wege, daß, indem er rücksichtlich des einen Angeklagten überhaupt keine, rücksichtlich des anderen keine unter ein Strafgesetz fallende That als erwiesen annahm, er beide Angeklagte freisprach. Diese Auffassung des § 47 der StPO. stimmt überein mit derjenigen des Art. 7 des Ges.'s v. 3. Mai 1852, welcher demselben zu Grunde gelegen. Hieraus ergiebt sich denn die Stellung, welche der Berufungsrichter einzunehmen hatte, um die endliche Entscheidung herbeizuführen. Nachdem derselbe nämlich durch Wiederaufnahme des Beweisverfahrens zu erkennen gegeben, daß er Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des I. Richters hege, mußte er gemäß §§ 386 und 353 der StPO. zunächst die Beweisergebnisse prüfen und sich darüber aussprechen, ob er jene Feststellung bei-

Digitized by Google

behalte oder welche anderweite Feststellung an deren Stelle treten lasse, wonächst auf den hiernach ermittelten Thatbestand das materielle Gesetz anzuwenden, oder wenn sich die sachliche Zuständigkeit eines höheren Gerichts als des Polizeigerichts für die als erwiesen angenommene Strafthat ergab, nunmehr gemäß § 379 Abs. 2, neben Aufhebung des ersten Urtheils, die Verweisung an den zuständigen Richter in der Weise zu bewirken war, wie die §§ 47 und 48 der StPO. dieses vorschreiben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Verordnung, Königliche. – Richterliche Prüfung.
2. Geistlicher, evangelischer. – Entsetzung. – Wirkung.

1. Die Gerichte haben die Verfassungsmäßigkeit einer Königlichen Verordnung nicht zu prüfen, auch wenn sie vom Könige als Inhaber des äußern Regiments der evangelischen Kirche erlassen ist.

Pr. Verfassung v. 31. Jan. 1850 Art. 106.

2. Ein durch die staatlich zuständige Behörde entsetzter evangelischer Geistlicher verliert dadurch diese seine Eigenschaft gänzlich; er kann also nicht mehr in dieser Eigenschaft geistliche Amtshandlungen vornehmen.

Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2.

Erk. (V. I.) v. 23. Juni 1875 c. Gerhold (505 I. Cr.).

[1.] Was die Frage der Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit des Königlichen Konsistoriums betrifft, so steht einer gerichtlichen Prüfung der Königlichen Erlasse vom 13. Juni 1868 und 24. April 1873, wodurch jene Behörde konstituirt wurde, der Art. 106 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 in dieser Richtung entgegen, indem daselbst Verordnungen des Königs, ohne Unterscheidung in welcher Eigenschaft, ob als Inhaber der obersten Staatsgewalt oder als Inhaber des äußeren Regiments der evangelischen Kirche,

Digitized by Google

von demselben erlassen, für verbindlich erklärt werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

[2.] Rechtsirrig und auf einer Verkennung sowohl des Begriffs eines Geistlichen der protestantischen Kirche als des Inhalts und der Bedeutung des Konsistorial-Erkenntnisses erweist sich die Annahme des Berufungsrichters, daß Angeklagter noch Geistlicher sei, weil das Absetzungserkenntniß ihm nur die Ausübung der durch die Ordination erlangten Rechte für den Bezirk des Konsistoriums [zu C.] untersage. Das protestantische Kirchenrecht kennt einen character indelebilis des Geistlichen nicht, welcher, wie in der katholischen Kirche durch die Priesterweihe, vermöge ihrer sakramentalen Natur für die protestantischen Geistlichen durch die Ordination erworben wird. Letztere wird regelmäßig nur aus Veranlassung der Vokation zu einem bestimmten Amte oder einer bestimmten zur Aushülfe oder Vertretung, wenn auch nur vorübergehend und widerruflich zugewiesenen seelsorgerischen Thätigkeit ohne förmliches Amt als kirchliches feierliches Zeugniß der Würdigkeit und Fähigkeit des Ordinirten zum Dienste am Worte ertheilt, die ausnahmsweise Ertheilung derselben schlechthin mit Rücksicht auf künftige konkret noch unbestimmte geistliche Verrichtungen aber, wie sie bei Missionsgeistlichen vorkommt, beruht weniger auf einer Verkennung oder Aufgebung des Prinzips, als der Befriedigung eines aus dem mehr dem Allgemeinen als dem Besonderen der Kirche gewidmeten Berufe dieser Klasse von Geistlichen sich ergebenden praktischen Bedürfnisses. Sowie die Kirche dieses Zeugniß der Würdigkeit und Befähigung ertheilt, so befindet sie sich auch in der Lage solches auf Grund späterer Vorgänge und dadurch nachgewiesener Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zurückzunehmen und sie nimmt es zurück, indem sie den Geistlichen seines Amtes entsetzt, also dadurch zu erkennen giebt, daß derselbe aus der einen oder anderen Ursache sich zur ferneren Versehung ungeeignet erwiesen habe oder, wenn ein förmliches Amt noch nicht übertragen war, indem sie ihm die Rechte aus der Ordination

Digitized by Google

aberkennt. Durch beide Maßregeln verliert der Entsetzte auch ohne spezielle und ausdrückliche Degradation den kirchlichen Beruf zum Dienste des Evangeliums, er wird Laie und bedarf, wenn diese Consequenz auch vielleicht nicht überall streng gezogen worden sein mag, bei eintretender Revokation in ein kirchliches Amt der Reordination. Man kann zugeben, daß diese Auffassung des Ordinationsbegriffs, welche sich auf die auch bei Büff, Kurh. Kirchen-Recht § 117 Note 2 referirte Aeußerung Luthers, verb:

> „weil er (der Priesterstand) ein Amt ist, geht er vor, wo er abgesetzt, ist er ein Bauer oder Bürger, wie die andern"

zurückführen läßt, bei den älteren protestantischen Kanonisten unter dem Einfluß katholisirender Tendenzen nicht gleichmäßigen Ausdruck gefunden; vergl. J. H. Böhmer: Jus eccl. Prot. l. 1 tit. 16 § 12:

> „Sed adeo Icti nostrates principia ecclesiae Romanae sequuntur, ut asserant, tum demum privilegia statumque clericalem amitti, si degradatio solennis accessit"

und Hommel: epit. iur. sacr. cap. 16 § 5:

> „Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant".

Dagegen ist der fortschreitenden Entwickelung der Frage auf dem Gebiete der neueren Doctrin sowohl für das gemeine als das specielle Kirchenrecht des vormaligen Kurfürstenthums Hessen die Ansicht der Reformatoren fast allgemein und mit wenigen auf ganz exceptioneller Grundanschauung über das Wesen des geistlichen Amtes fußenden Ausnahmen, zur Geltung gelangt; vergl. Droste-Hülshoff, Kirchenrecht Bd. II Abth. I S. 119; Grolmann, Kirchenrecht § 134; Richter, Kirchenrecht 4. Ausg. § 172; derſ. 7. Aufl. ed. Dove S. 608 Note 13; Hinschius, Rechtslex. v. Holtzendorff II. S. 276; Büff, Kurh. Kirchenrecht, §§ 117 und 131. Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 hat den landrechtlichen Begriff des Geistlichen in Thl. II Tit. XI § 59, welcher darunter Personen versteht, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der

Digitized by Google

Sakramente bestellt sind, also die unter Wahrung aller gesetzlichen Voraussetzungen erfolgte Uebertragung des geistlichen Amtes zur Voraussetzung nimmt, zwar nach der Richtung erweitert, daß er aus Gründen, welche die Motive des Gesetzes klar ergeben, nicht blos denjenigen, welchem die Kirche ein Amt oder einen seelsorgerischen Auftrag ohne Wahrung der Erfordernisse des Ges.'s v. 1873 übertragen, wie dieses der § 23 des Ges.'s v. 11. Mai 1873 verlangte, sondern darüber hinaus, den Geistlichen lediglich als den möglichen Vollzieher geistlicher Amtshandlungen in das Auge fassend, welche so lange dem staatlichen Gesetze nicht volles Genüge geschehen, verhindert werden sollen, schon denjenigen als Geistlichen betrachtet, welcher auch ohne Amt oder amtlichen Auftrag die von ihm vollzogenen objektiv in den Bereich des geistlichen Berufes fallenden Handlungen nach der Verfassung der betreffenden Kirche, wenn nicht licite, dann doch valide vorzunehmen befähigt ist. Mit der Erlöschung dieser Befähigung erlischt auch die geistliche Qualität und es erscheint nur als der Ausfluß dieses gesetzgeberischen Gedankens, wenn die sogenannten Maigesetze z. B. in § 24 des Ges.'s vom 11. Mai 1873 und § 31 des Ges.'s vom 12. Mai 1873, wo sie sich gegen Amtshandlungen von Personen richten, welche durch Richterspruch die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren haben, oder aus ihrem Amte entlassen worden sind, wie die Bezugnahme auf den § 11 des ersteren und den § 30 des letzteren Gesetzes ergiebt, überall nur die Erkenntnisse weltlicher Gerichte, sei es der ordentliche Strafrichter oder des Kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, im Auge haben und damit indirekt anerkennen, daß Personen, welche nach dem zuständigen soweit vorgeschriebenen unter Mitwirkung des Staates zu Stande gekommenen Ausspruche der betreffenden Kirche und ihrer verfassungsmäßigen Organe nicht oder nicht mehr Geistliche sind, auch von den staatlichen Strafbestimmungen gegen Geistliche nicht haben betroffen werden sollen. Hiermit widerlegt sich die Annahme des Berufungsgerichts,

Digitized by Google

wonach das Erkenntniß des Konsistoriums, indem es dem Angeklagten die Ausübung der aus der Ordination erlangten Rechte innerhalb des Konsistorial-Bezirks untersage, demselben gewissermaßen die geistliche Qualität in abstracto vorbehalte. — —

Aber auch hiervon abgesehen und die Aberkennung der Ordinationsrechte für sich als selbstständiger Theil des Erkenntnisses betrachtet, würde ein für den Consistorialbezirk C. seiner geistlichen Qualität durch Untersagung der daraus hervorgehenden Rechte entkleideter Geistlicher rücksichtlich der Handlungen, welche er innerhalb desselben vollzogen, mögen solche auch objektiv dem geistlichen Amte zukommen, als Geistlicher derjenigen betreffenden Kirche, welcher der Bezirk räumlich angehört, sich nicht anerkennen lassen; es enthält einen Widerspruch, daß Jemand für ein territorial begrenztes Gebiet die Eigenschaft als Geistlicher verloren und dennoch in wirklicher und nicht blos angemaßter Eigenschaft als Geistlicher Amtshandlungen daselbst vorgenommen haben soll. Ein abstrakter Vorbehalt der Rechte des Geistlichen mit gleichzeitigem Verbot ihrer Ausübung aber würde thatsächlich mit der rechtsirrigen Anerkennung des character indelebilis und der Degradation im katholischen Sinne zusammenfallen.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [68.—6.]

Hauptverhandlung. – Kommissarische Vernehmung. – Verhafteter. – Vertheidiger.

Der verhaftete Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den im Hauptverfahren 2. Instanz angeordneten kommissarischen Vernehmungen. Es genügt daher, wenn der Vertheidiger, insofern ein solcher bestellt oder zugeordnet worden ist, von dem Termine in Kenntniß gesetzt wird.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 21 [n. 10]; § 134 [n. 18].

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 24. Juni 1875 c. Hartmann (744 II. Cr.).

Da die im Hauptverfahren der weiten Entfernung wegen kommissarisch erfolgenden Zeugenvernehmungen nur den Zweck haben, die Vernehmung der Zeugen in der Audienz zu ersetzen, so kann der Angeklagte ein Recht, solchen Vernehmungen beizuwohnen, nur soweit in Anspruch nehmen als er fordern kann, in der Audienz selbst zugelassen zu werden. Nach § 134 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 hatte nun aber der Implorant weil er verhaftet war, kein Recht in der Audienz 2. Instanz vorgeführt zu werden; er konnte vielmehr nur verlangen, daß er durch einen von ihm selbst bestellten, oder ihm auf Verlangen von Amtswegen zu bestellenden Vertheidiger vertreten würde. Es ist deshalb auch hier bei der kommissarischen Vernehmung der genannten beiden Zeugen in 2. Instanz dem Gesetze dadurch genügt worden, daß dem damals vom Angeklagten selbst mit Vollmacht versehenen Vertheidiger von dem dazu angesetzten Termine Kenntniß gegeben worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Regierungsverordnung. – Kollekten. – Kirchliche Zwecke.

Das durch Regierungsverordnung verbotene Veranstalten und Abhalten von Hauskollekten ohne Genehmigung der zuständigen weltlichen Behörde ist auch dann strafbar, wenn es mit Gestattung der geistlichen Oberbehörde zu kirchlichen Zwecken geschieht.

Ges. v. 11. März 1850; Pr. Verf.-Urkunde Art. 15; StGB. Th. II Abschn. 29 [n. 21].

Erk. (Z. II.) v. 24. Juni 1875 c. Müller (732 II. Cr.).

Eine Polizeiverordnung der Regierung zu K. v. 26. August 1853 verbietet unter Strafandrohung alle Kollekten, mit Ausnahme derjenigen, welche in Privatkreisen abgehalten werden, ohne Genehmigung des Oberpräsidenten. Pfarrer M. war beschuldigt, diese Vorschrift dadurch übertreten zu haben, daß er in seiner Pfarrei eine Sammlung zu Beiträgen zur Anschaffung einer Orgel durch Umhertragen von Unterzeichnungslisten bewirkt hatte. Er berief sich darauf, daß Art. 15 der Verfassung den Kirchen das Recht zu derartigen Sammlungen

Digitized by Google

einräume, wie dies mehrfach von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkannt sei und daß die bischöfliche Behörde die Pfarrer mit Anweisungen versehen habe, auf deren Grund die Kollekte erhoben sei. Das OTr. verwarf den Kass.-Rekurs gegen das verurtheilende Erkenntniß des Polizeigerichts. Es erwog:

daß aus dem im Art. 15 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 der evangelischen und der römisch-katholischen sowie jeder anderen Religionsgesellschaft zugestandenen Rechte ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, die in Anspruch genommene Befugniß der kirchlichen Behörden und Organe nicht hergeleitet werden kann, Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken, wenn auch nur in dem betreffenden Pfarreibezirke unter alleiniger Autorisation der geistlichen Oberen zu veranstalten;

daß der Art. 15 cit., wie die in demselben betonte Selbstständigkeit der Kirchen bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten klar erkennen läßt, die verschiedenen Kirchen nur von der besonderen Beaufsichtigung, Oberleituug und Einwirkung entbunden hat, welche dem Staate durch die frühere Gesetzgebung rücksichtlich der Ordnung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten vorbehalten war und derselbe somit die Kirche in ihrer verfassungsmäßigen Organisation als in rechtlicher Hinsicht selbstständige Rechtssubjekte anerkannt hat;

daß diese den Kirchen verliehene rechtliche Selbstständigkeit aber selbstverständlich dieselben davon nicht entbinden konnte und entbunden hat, bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ebenso wie alle übrigen im Bereiche der Staatsgewalt befindlichen physischen und moralischen Personen, auch künftig die allgemeinen Gesetze des Staats und die nach Vorschrift der Gesetze mit gleicher Wirksamkeit ausgestatteten allgemeinen polizeilichen Verordnungen seiner Behörden zu befolgen;

daß als eine allgemein verbindliche polizeiliche Vorschrift der letzteren Art insbesondere die auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 erlassene Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu K. v. 26. Aug.

Digitized by Google

1853 — Amtsbl. der gedachten Regierung S. 312 — betreffend die Abhaltung öffentlicher Kollekten im dortigen Regierungs-Bezirk zu betrachten ist;

daß an der Verbindlichkeit derartiger allgemein verbindlicher Vorschriften auch für die kirchlichen Organe es grundsätzlich Nichts zu ändern vermöchte, wenn durch Rescripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten dem Art. 15 cit. insbesondere bezüglich des Rechts der kirchlichen Organe zu kirchlichen Zwecken Hauskollekten vorzunehmen, im einzelnen Falle eine weitergreifende Tragweite beigelegt worden wäre: daß die gedachte Polizei-Verordnung in ihrem Eingange bezüglich der Kirchenkollekten hervorhebt, daß bei ihnen die zu sonstigen Kollekten nach § 11 Nr. 4 litt. e. der Ober-Präsidialinstruktion v. 31. Dezbr. 1825 einzuholende Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz nicht ausreiche, vielmehr diejenige des Kgl. Ministeriums erforderlich sei, „insoweit solche nicht auf Grund des Art. 15 der Verfass.-Urkunde von den kirchlichen Oberen ertheilt werden könne";

daß die Polizei-Verordnung sonach davon ausgegangen ist, daß bei Ertheilung der Genehmigung zu Hauskollekten, worunter ohne Rücksicht auf den Zweck alle diejenigen zu verstehen sind, welche nicht innerhalb der Kirchengebäude, sondern von Haus zu Haus stattfinden, allgemein nur durch die bezeichnete weltliche Behörde zu erfolgen habe, indem nämlich die im Eingange der Verordnung bezüglich solcher Kollekten, zu welchen nach Art. 15 die kirchlichen Obern die Genehmigung zu ertheilen hätten, gemachte Ausnahme nur Kirchenkollekten betrifft;

daß die Polizei-Verordnung, indem sie die Abhaltung von Hauskollekten unbedingt für der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedürftig erklärt, und deren Veranstaltung oder Abhaltung ohne Genehmigung dieser zuständigen Behörde im § 4 unter Strafe stellt, mit keinem Gesetze insbesondere — soweit es sich um Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken handelt, — nicht mit dem Art. 15 der Verfass.-Urkunde in Widerspruch getreten ist;

Digitized by Google

daß sonach, da nach den Feststellungen des Polizeigerichts im vorliegenden Falle nicht eine Kirchenkollekte, sondern nur eine solche in Frage steht, welche durch die Verbreitung von Unterzeichnungslisten bei einer Anzahl von Einwohnern des Pfarrbezirkes J. bewirkt worden, die Autorisation des Erzbischofes zu K., wenn sie Statt gefunden haben sollte, nicht geeignet sein würde, dem Erfordernisse der Polizei-Verordnung Genüge zu leisten;

daß mithin auf das gegen die Beschuldigten festgestellte Veranstalten resp. Abhalten der Kollekte ohne die Genehmigung der zuständigen weltlichen Behörde — des Ober-Präsidenten — die Strafbestimmung des § 4 der Polizei-Verordnung mit Recht zur Anwendung gebracht worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Geschwornenspruch. – Widerspruch.

1. Es ist kein Widerspruch wenn die Geschworenen einen Strafausschließungsgrund (Exceß der Nothwehr) feststellen und gleichwohl die Frage nach mildernden Umständen bejahen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 97 [n. 14]. Vergl. RdOTr. 14. S. 193.

Es begründet keine Nichtigkeit wenn der Obmann der Geschworenen in einem solchen Falle, die jedes Einflußes auf die Sache entbehrende Antwort der Geschworenen in Betreff der mildernden Umstände gar nicht verliest.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 96 [n. 13].

Erk. (3. II.) v. 24. Juni 1875 c. Riemer (739 II. Cr.).

Antrag d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Diebstahl. – Antrag. – Handlungsgehülfe.

Der Diebstahl salarirter Handlungsgehülfen an Vermögensstücken ihrer Prinzipale kann ohne Antrag verfolgt werden.

StGB. § 247 [n. 9]. Vgl. RdOTr. 15. S. 233.

Erk. (V. II.) v. 24. Juni 1875 c. Wülfing (749 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Digitized by Google

Schuldbekenntniss. – Feststellung. – Verstärkte Strafkammer.

Im Falle der Erledigung schwurgerichtlicher Strafsachen durch die verstärkte Strafkammer oder ohne Geschworene auf Grund eines Schuldbekenntnisses, bildet das letztere die einzige thatsächliche Unterlage des Urtheils, aus welcher auf die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Strafgesetzes geschlossen werden muss. Von einer thatsächlichen Feststellung durch den Richter im Sinne des § 353 StPO. und der Angabe von Thatsachen, aus welchen das Vorhandensein der durch das Bekenntniss hergestellten einzelnen rechtlichen Merkmale der That gefolgert worden, kann dabei nicht die Rede sein.

StPO. § 447. 345. 353.

Erk. (Z. I.) v. 25. Juni 1875 c. Leitsch (512 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Protest. – Antrag? – Protokollirung.
2. Widerstand. – Forstbeamter ꝛc. – Vorsatz.

1. Ein Antrag, einen Protest gegen die Zulässigkeit des Verfahrens im Sitzungsprotokolle zu konstatiren, steht einem Antrage, das Verfahren als unzulässig einzustellen, nicht gleich. Ist daher die beantragte Protokollirung erfolgt, so kann daraus, daß über die Zulässigkeit des Verfahrens keine ausdrückliche Entscheidung erfolgt ist, eine formale Nichtigkeit nicht hergeleitet werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 108 [n. 33].

2. Bei dem Verbrechen des gewaltsamen Widerstandes gegen einen Forstbeamten, durch welchen eine Körperverletzung des letzteren verursacht worden ist, bildet die Vorsätzlichkeit der gedachten Verletzung kein wesentliches Begriffsmerkmal.

StGB. § 117 [n. 12a]. 118 [n. 3].

Digitized by

Erk. (Z. I.) v. 25. Juni 1875 c. Bielitz (497 I. Cr.).

Die RB. des wegen gewaltsamen Widerstandes gegen einen Forstbeamten ꝛc. aus §§ 117. 118 StGB.'s verurtheilten B. rügte:

1. daß der Schw.-GH. den vom Vertheidiger vorgebrachten „Protest" gegen die Zulässigkeit der Strafverfolgung (wegen res iudicata), dessen Konstatirung im Sitzungsprotokolle ausdrücklich beantragt und demgemäß erfolgt sei, unberücksichtigt gelassen, und daß

2. die vom Vertheidiger beantragte Zusatzfrage „ob der Angeklagte dem Forstbeamten die Körperverletzung vorsätzlich zugefügt habe" abgelehnt worden sei.

Zurückweisung. Die Gründe führen:

[zu 1] aus, daß der Schw.-GH. dem auf Protokollirung des Protestes gerichteten Antrage vollständig entsprochen habe; da ein weiteres nicht verlangt worden sei, so bilde die stillschweigende Verwerfung des (im Uebrigen unbegründeten) Protestes keine Nichtigkeit. Sodann erwog das OTr.

[zu 2] der Beschluß [des Schw.-GH.'s] stütze sich auf den rechtlich zutreffenden Grund, daß in den §§ 117 und 118 StGB.'s das Wort „vorsätzlich" nicht enthalten d. h. daß die Vorsätzlichkeit der verursachten Körperverletzung kein wesentliches Merkmal des gesetzlichen Thatbestandes sei.

Antrag des GStA.: gleichl. [46.—6.]

Jagdpacht. – Gemeindebehörde. – Form.

Die Gemeindebehörde vertritt in Jagdpacht-Angelegenheiten die Grundeigenthümer kraft eigenen Rechts, sie kann also zu einer Verpachtung übergehen, ohne die letzteren vorher zu hören.

Es ist nicht unerläßlich, daß eine solche Verpachtung an den Meistbietenden erfolge; auch die Vergebung aus freier Hand ist statthaft.

Pr. Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 §§ 9. 10.

Erk. (Z. I.) v. 25. Juni 1875 c. Worm (510 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Widerklage. – Zurücknahme. – Ausbleiben des Widerklägers.

Die Vorschrift, dass das Ausbleiben des Privatklägers auf eine gehörige Vorladung zur

Digitized by Google

mündlichen Verhandlung Zurücknahme der als Privatklage gelte, findet auch auf den Widerkläger Anwendung. — Das fällt aber weg, wenn bei Androhung der Nachtheile des Ausbleibens in der Vorladung, Beweisaufnahme und fernere Hauptverhandlung über die Widerklage in Aussicht gestellt worden ist.

StPO. § 506 Abs. 2.

Erk. (V. I.) v. 25. Juni 1875 c. Geisler & Klein (503 I. Cr.)

Für die Bejahung der Frage [ob § 506 Abs. 2 der StPO. auch auf die Widerklage Anwendung finde, soweit dort die Voraussetzung zutrifft, wo von einer Vorladung des Widerklägers zur mündlichen Verhandlung die Rede sein kann —] muß die Rücksicht entscheiden, daß sachlich die Widerklage nicht weniger wie die Vorklage den dieselbe Erhebenden als Kläger erscheinen läßt, daß die Zweckmäßigkeitsgründe, welche zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung beider in demselben Verfahren, abweichend von den Grundsätzen des § 50 über den Zusammenhang geführt haben, sachlich eine derartige Unterscheidung nicht rechtfertigen und endlich im Abs. 2 des § 508 die formalen Abweichungen des Verfahrens für die Widerklage von demjenigen für die Vorklage durch Ausschließung der §§ 492 und 493 ausdrücklich präcisirt sind, wonach die Annahme berechtigt erscheint, daß im Uebrigen beide in prozessualischer Beziehung denselben Regeln unterworfen sein sollen, wie dieses auch daraus hervorgeht, daß das Gericht jeder Zeit die Trennung vornehmen kann, wodurch sonst äußerlich die Widerklage die Gestalt einer Vorklage annehmen würde. Was dagegen die Form der Vorladung für die Widerklägerin zu dem Verhandlungstermine in I. Instanz v. 23. Dezbr. 1874 betrifft, welche bestimmt genug zum Gegenstande der Beschwerde in der Berufungsinstanz gemacht war, so mangelt es, wenn auch die Bestimmtheit nach Zeit und Ort ausreichen mag, gegen die wesentliche Vorschrift des § 195 Abs. 2 der StPO. an einer hinlänglich bestimmten Angabe der für den Fall des Ausbleibens eintretenden Nachtheile. Denn wenn auf einer

Digitized by Google

Seite der anzunehmende Verzicht auf die Widerklage angedroht ist, so wird doch gleichzeitig für den Fall des Ausbleibens der Beschuldigten, welche zugleich Widerklägerin ist und nicht in der einen Eigenschaft ausbleiben und in der anderen erscheinen kann, Beweisaufnahme und fernere Hauptverhandlung über die Widerklage in Aussicht gestellt und damit die Wirkung des Verzichts wiederum paralysirt, so daß Widerklägerin sich zu der Annahme berechtigt halten konnte, es werde auch im Falle ihres Nichterscheinens die Verhandlung auf die Widerklage ihren Fortgang nehmen. Dieser prozessualische Mangel bewirkt die Nichtigkeit des Verfahrens über die Widerklage, welche ohne daß es einer Prüfung der vor der Implorantin als Beschuldigten gegen die Entscheidung der Vorklage erhobenen materiellen Beschwerde bedarf, auch das Verfahren über die Vorklage ergreifen muß, damit der nochmaligen Verhandlung die Möglichkeit einer Compensation, wie sie § 233 StGB.'s unter Umständen gestattet, offen gehalten werde, welche anderen Falls durch die rechtskräftige Verurtheilung der Beschuldigten auf die Vorklage durch Verwerfung ihrer RB. abgeschnitten werden würde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Nichtigkeitsbeschwerde. – Rechtsanwalt. – Vollmacht.

Ein Rechtsanwalt, welcher weder in den früheren noch in der Nichtigkeits-Instanz eine Vollmacht des Angeklagten beigebracht hat, ist nicht qualifizirt, in Vertretung desselben die Nichtigkeits-Beschwerde zu rechtfertigen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 110 [n. 35].

Beschl. (I.) v. 30. Juni 1875 c. Kostolek (569 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Strafkammer, verstärkte. – Schuldbekenntniss.

Die verstärkte Strafkammer, an welche eine schwurgerichtliche Sache wegen vorliegenden

Digitized by Google

Schuldbekenntnisses vorerst verwiesen ist, kann nicht freisprechen, sondern muss den Auftrag für erledigt erklären, wenn sie in dem Inhalt des Bekenntnisses ein thatbestandliches Merkmal der Missthat vermisst.

StPO. § 474.

Erk. (V. I.) v. 30. Juni 1875 c. Ulrichs (541 I. Cr.).

Gegen die U. war schwurgerichtliche Anklage dahin erkannt, daß sie eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde, nämlich ein an den Kaufmann S. gerichtetes Schreiben, welches den Auftrag der Frau R. in N. enthielt, der Ueberbringerin Waaren auf Credit zu verabfolgen, fälschlich angefertigt habe. Die Sache war bei vorliegendem Schuldbekenntniß an die verstärkte Strafkammer verwiesen. Vor dieser wiederholte die U. ihr Schuldbekenntniß. Die Strafkammer sprach aber gleichwohl frei, weil der Inhalt des fälschlich angefertigten Briefs, diesen nicht als eine solche Privaturkunde erscheinen lasse, welche zum Beweise von Rechten erheblich sei, mithin der Thatbestand des § 267 StGB.'s nicht vorliege. Das OTr. vernichtete das von der StA.-schaft angefochtene Erkenntniß, erklärte den Auftrag der verstärkten Strafkammer für erledigt und verwies die Sache vor das Schwurgericht. Gründe:

Das im § 446 StPO. v. 25. Juni 1867 für die ausnahmsweise Verhandlung von Schwurgerichtssachen vor der verstärkten Strafkammer vorgeschriebene Verfahren beruht ebenso wie dasjenige der §§ 345 und 347 das. auf der Voraussetzung, daß das Schuldbekenntniß des Angeklagten, indem dasselbe alle Thatsachen, welche die thatbestandlichen Merkmale der als Gegenstand des Verweisungsbeschlusses erscheinenden strafbaren Handlung bilden und die sonstigen in dem Verweisungsbeschlusse hervorgehobenen nach besonderer gesetzlicher Vorschrift die Strafe erschwerenden Umstände umfaßt, den Wahrspruch der Geschworenen insofern ersetzt, als in demselben sich alles dasjenige in glaubwürdiger Weise bejaht findet, was nach den §§ 218 und 76 daselbst im anderen Falle den Geschworenen festzustellen obgelegen haben würde. Zu den von den Geschworenen zu entscheidenden Merkmalen der vorliegenden von der Anklage unter

Digitized by Google

§ 267 StGB.'s gebrachten Handlung aber gehörte, daß die von der Angeklagten fälschlich angefertigte Privaturkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, mag die darauf bezügliche Frage direkt oder nach § 318 StPO. in Gestalt einer Auflösung der darin enthaltenen Rechtsbegriffe in die konkreten Thatsachen gestellt werden, wie vorliegend in dem Verweisungsbeschlusse das Eine wie das Andere geschehen ist. Auch in dem letzten Falle liegt ein Schuldbekenntniß über das Merkmal der Beweiserheblichkeit Seitens des Angeklagten im Sinne der §§ 447 und 345 nur vor, wenn das Gericht das Vorhandensein desselben in den zugestandenen Thatsachen zu erkennen vermag, es liegt aber nicht vor, wenn das Gericht das Gegentheil daraus entnimmt und also folgeweise nicht anerkennen kann, daß die Handlung, welche Angeklagter zugesteht, diejenigen Merkmale an sich trage, welche ihren strafrechtlichen Charakter im Sinne des Verweisungsbeschlusses begründen. Wenn nun das letztere im untergebenen Falle die fälschlich angefertigte Privaturkunde als ein an den Kaufmann S. gerichtetes Schreiben bezeichnete, welches den Auftrag der Frau R. aus N. ergebe, der Ueberbringerin desselben verschiedene darin bezeichnete Quantitäten Zeug auf Credit zu verabfolgen, was nach der Ansicht des Verweisungsbeschlusses die Beweiserheblichkeit des Schreibens begründete, die Strafkammer aber, über die Erklärung der Angeklagten hinaus, auf den Grund selbstständiger Prüfung des Briefinhalts denselben dahin versteht, daß dadurch der Kaufmann S. nur angewiesen werde seine Zahlung bei der Frau R. in Empfang zu nehmen, die Namensunterschrift und folgeweise den Creditauftrag der Letzteren aber nicht enthalte, so decken sich Eingeständniß und Verweisungsbeschluß nicht, einer Seits, weil Angeklagte sich über die Eigenschaft des Briefs als eine beweiserhebliche Urkunde überhaupt nicht geäußert, zum Andern die Strafkammer zu erkennen giebt, daß sie den fälschlichen Auftrag der Frau R. in dem Bekenntnisse nicht finde, oder wenn sie ihn darin findet,

Digitized by Google

das Bekenntniß nicht für glaubwürdig erachte. Die Strafkammer hat durch die erfolgte Freisprechung den ertheilten Auftrag überschritten. Sie mußte vielmehr den Auftrag für erledigt erklären und wegen Aburtheilung der Sache vor dem Schwurgerichte das Weitere veranlassen. Wegen Ueberschreitung ihrer sachlichen Zuständigkeit unterliegt daher das Erkenntniß der Vernichtung, ohne daß es noch auf eine Prüfung der materiellen Beschwerde ankommen kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Feststellung. – Widerspruch. – Nichtigkeit.

Es begründet keine Nichtigkeit, wenn ein und dasselbe thatsächliche Moment in Beziehung auf einen Thatbestand bejaht, in Beziehung auf einen andern verneint wird, sobald dieses auf den Grund verschiedener Hauptverhandlungen geschieht.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 31 [n. 16]. Vgl. RdOTr. 5. S. 406.

Erk. (Z. II.) v. 1. Juli 1875 c. Winter (758 II. Cr.)

W. unter der Anklage der Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 und 8 b. des Vereinsges.'s v. 11. März 1850 (durch verschiedene selbstständige Handlungen) vor die Gerichtsabtheilung gestellt, war in erster Instanz beider Straffälle schuldig befunden worden; das AG. erachtete dagegen den Thatbestand des § 8 b. cit. für nicht vorliegend, und sprach von dieser Anklage frei, verhängte daher nur wegen der Zuwiderhandlung gegen § 2 eine Geldstrafe. Dieses Urtheil war, — soweit es freisprach, vom OTr. vernichtet, und die Sache an ein anderes AG (zu A.) verwiesen worden. Auch dieses sprach frei, weil es nicht für erwiesen erachtete, daß — wie die Anklage aufstellte — in N. ein politischer Verein bestanden habe, dessen Leiter und Vorsteher W. gewesen. — Die NB. des OStA.'s rügte Verletzung der res iudicata: die vom AG. für nicht erwiesen erachtete Thatsache habe auch zu den Begriffsmerkmalen der ersten aus § 2 cit. erhobenen Anklage gehört, und sei in den früheren Verhandlungen von beiden Instanzrichtern somit rechtskräftig als erwiesen festgestellt worden; es habe daher dem AG. zu A. nicht mehr zugestanden, die Thatsache, in Beziehung auf die seiner Kognition überwiesene Anklage aus § 8 b. cit. zu verneinen.

Zurückweisung. Gründe:

Digitized by Google

Der Justiz-Senat hatte, indem er in seinen Gründen die thatsächliche Feststellung des Kgl. KG.'s zu N. insofern beibehielt, auch in dem Tenor seines Erkenntnisses den Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 2 des Vereinsgesetzes bestraft. Durch diesen in Folge Zurückweisung der NB. rechtskräftig gewordenen Theil seiner Entscheidung war es allerdings jeder ferneren Anfechtung entzogen, daß der Angeklagte sich damals einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen den § 2 cit. schuldig gemacht hat. Allein die Feststellung der den Thatbestand dieser Uebertretung bildenden wesentlichen Merkmale erlangte durch dieses Urtheil doch die Bedeutung einer immerhin nur formell, gleichwohl unumstößlich richtigen nicht über die rechtskräftige Verurtheilung hinaus, deren Grundlage sie gebildet hatte, also namentlich nicht für die Beurtheilung einer gegen denselben Angeklagten erhobenen selbstständigen ferneren Anklage, sofern dabei zeitlich und örtlich dieselben bereits in jener rechtskräftigen Entscheidung festgestellten Thatsachen in Frage kommen. Die Anklage ex § 8b., sowie sie gegen den Angeklagten W. gleichzeitig mit derjenigen ex § 2 erhoben war, muß aber als eine durchaus selbstständige von derjenigen ex § 2 unabhängige betrachtet werden, wenn auch die Thatsachen, auf welchen sie beruht, theilweise ganz die nämlichen sind, wie diejenigen, welche der Anklage ex § 2 zum Grunde gelegt wurden. Allerdings würde der Richter, welcher gleichzeitig über beide Anklagen zu erkennen berufen war, die beiden Anklagen gemeinsamen Thatsachen, daß an einem gewissen Orte ein politischer Verein bestanden habe, und daß der Angeklagte Vorsteher und Leiter desselben gewesen sei, nicht bezüglich der einen Anklage bejahend, bezüglich der andern verneinend haben feststellen können, ohne sich eines Widerspruchs der einzelnen Theile seines Urtheils untereinander schuldig zu machen, der seine Entscheidung im Ganzen nichtig erscheinen lassen mußte. Aber auch nur wenn er gleichzeitig über beide Anklagen zu erkennen hatte. Anders würde sich die Sache auch für denselben

Richter gestalten, wenn er, was ja gesetzlich möglich wäre, successive zuerst mit der Anklage ex § 2 und nach deren rechtskräftiger Erledigung mit derjenigen ex § 8 b. befaßt würde. Ohne daß darin eine Verkennung der Rechtskraft seines früheren ex § 2 erlassenen condemnatorischen Erkenntnisses oder ein sonst unzulässiger Widerspruch gefunden werden könnte, würde derselbe sogar für verpflichtet erachtet werden müssen, die hier wiederkehrenden Fragen nach der Existenz eines politischen Vereins und nach der Vorsteherschaft des Angeklagten einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen. Er wäre ebensowenig befugt, sich ohne eine solche Prüfung einfach auf die in einem andern Urtheile und in anderer Hinsicht getroffene Feststellung zu beziehen, als er verpflichtet sein kann jene Feststellung, obgleich er bei nochmaliger Prüfung deren Unhaltbarkeit erkannt hat, auch jetzt wieder gelten zu lassen, und ein Urtheil darauf zu gründen, von dessen Unrichtigkeit er sonach selbst überzeugt wäre. Als Regel gilt, daß jeder zur Entscheidung über eine neue Anklage berufene Richter über alle bei dieser Entscheidung in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen insoweit mit nöthiger Selbstständigkeit und ohne durch die Auffassung anderer Gerichte gebunden zu sein, zu entscheiden hat, als ihm nicht durch gesetzliche Vorschriften bestimmte Grenzen hierbei gezogen sind: dergleichen Beschränkungen bestehen insbesondere für den künftigen Richter rücksichtlich einzelner Elemente des Thatbestandes einer neuen Anklage nicht, welche ein früheres über eine andere Anklage ergangenes Erkenntniß demselben Angeklagten gegenüber für erwiesen erklärt hat. Hierin kann es auch Nichts ändern, daß im vorliegenden Falle das AG. zu A. in Folge der nur theilweisen Vernichtung des Erkenntnisses des Justiz-Senats gewissermaßen zur Ergänzung der Entscheidung des letzteren an dessen Stelle getreten, es mithin nur eine Folge der theilweisen Vernichtung ist, daß die Entscheidung über beide Anklagen nicht gleichzeitig erfolgte. Denn auch in diesem Falle entbindet kein Gesetz den durch die Verweisung

Digitized by Google

befaßten Richter von der die Regel bildenden Verpflichtung, den Thatbestand des zu seiner Entscheidung gelangenden Vergehens selbstständig festzustellen. Wenn der Art. 118 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 das Gericht, an welches eine Sache vom OTr. gewiesen worden ist, verpflichtet, die Rechtsgrundsätze, welche das OTr. aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, so ist damit zugleich anerkannt, daß in jeder andern Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der ihm anheimfallenden thatsächlichen Beurtheilung, der abermals mit der Sache befaßte Richter unbeschränkt, und eben deshalb in demselben Umfange auch verpflichtet ist, eine selbstständige Prüfung eintreten zu lassen.

Anm. d. GStA.: entgegen. [32.—8.]

Gewerbeordnung. – Arbeitseinstellung. – Drohung.

In einer Handlung, welche einem Andern zur Verhinderung seines Rücktritts von einer Vereinigung zur Arbeitseinstellung die Gefahr eines Vermögensnachtheils in Aussicht stellt, gegen den er nach dem Willen des Gesetzes geschützt sein soll, kann eine Drohung gefunden werden.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 153.

Erk. (3. II.) v. 1. Juli 1875 c. Böhmer (645 II. Cr.).

Arbeiter einer Fabrik, welche die Arbeit eingestellt, hatten sich verpflichtet, für den Betrag der Unterstützungsgelder, die sie zur Durchführung der Arbeitseinstellung erhielten, Wechsel zu acceptiren und solche für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit zu bezahlen. Diese Wechsel waren dem B. und K. als Vertrauensmännern übergeben worden, sollten aber von diesen erst dann in Umlauf gesetzt werden, wenn der betreffende Acceptant vor Beendigung der Arbeitseinstellung wieder in Arbeit trete. Nachdem der Arbeiter R. die Arbeit wieder aufgenommen, ward der von ihm acceptirte Wechsel durch B. und K. mit ihrer Unterschrift als Aussteller versehen. Da aber wegen der Bestimmung des § 152 der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 Ansprüche aus dem Wechsel gegen R. von B. und K. selbst nicht hergeleitet werden konnten, so

Digitized by Google

haben sie, um einen Druck auf R. auszuüben, den von diesem acceptirten Wechsel an einen Dritten begeben. Das App.-Gericht nimmt an: dadurch hätten sie dem R. die ihm aus dem § 152 cit. zustehende Einrede entzogen, mithin ihn mit Zahlung der Konventionalstrafe, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet gewesen sei, in der Absicht bedroht, um ihn zu hindern von der gedachten Verabredung zurückzutreten. Das OTr. findet darin eine Verkennung des Rechtsbegriffs der „Drohung" nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Steuervergehen. – Verjährung.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17 und 73 der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 verjähren in 3 Jahren.

Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 § 7 [n. 3].

Erk. (V. II.) v. 1. Juli 1875 c. Düpont (677 II. Cr.)

Der Kupferschmied D. hat einen von ihm gefertigten Destillirapparat an den auswärtigen Besteller abgesendet, ohne dem Steueramte seines Wohnorts hiervon Anzeige gemacht zu haben und somit die §§ 17 und 73 der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 übertreten. Das App.-Gericht nahm an, daß diese Zuwiderhandlung als Uebertretung verjährt sei, weil deren Verfolgung erst nach Ablauf der im § 67 Abs. 4 StGB.'s vorgeschriebenen 3 monatlichen Frist stattgefunden habe. Diese Auffassung erklärte das OTr. für rechtsirrthümlich. Gründe:

Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich. Die Vorschrift des Art. V des Ges.'s v. 22. Mai 1852 (GS. S. 250) in Betreff der für Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle ꝛc. begangen werden, vorgeschriebenen fünfjährigen Verjährung hat durch § 7 des Einführungsgesetzes zum R.-StGB. insofern eine Abänderung erfahren, als danach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren verjähren. Der von dem Vorderrichter geltend gemachten Ansicht, daß die Vorschrift des § 7 a. a. O. sich nur auf solche Vorschriften beziehe, welche unmittelbar gegen Steuer-

Digitized by Google

defraudationen gerichtet sind, steht Wortlaut und Sinn des Gesetzes entgegen. Unter Vorschriften „über die Entrichtung der Branntweinsteuer" ꝛc. müssen bei ungezwungener Auslegung des Gesetzes alle Vorschriften verstanden werden, welche zum Schutze und zur Sicherung des Ertrages der fraglichen Steuern gegeben und deren Hinterziehung, sei es mittelbar oder unmittelbar zu verhindern bestimmt sind. Zu derartigen Vorschriften gehört die in den §§ 17. 73 der Steuer-Ordnung enthaltenen, gegen die ohne vorgängige Anzeige bei der Steuerbehörde erfolgte Fortgabe von Destillirapparaten gerichtete Strafbestimmung, welche sich auch in der Steuerordnung unter dem Marginale des Gesetzes „Versteuerung des Branntweins" aufgenommen findet. Eine Vorschrift, welche von der vorgeschriebenen dreijährigen Verjährungsfrist zum Nachtheile des Steuerinteresses, welches das Gesetz zu wahren bestimmt ist, als Uebertretungen unter Strafe gestellte Ordnungswidrigkeiten hätte ausschließen wollen, würde eine dieser Ansicht entsprechende, weniger allgemeine Fassung haben finden müssen. Es kommt aber hinzu, daß in dem Gesetze, und zwar, — wie, zumal nach dem Vorgange älterer Steuergesetze (vergl. Gesetz über die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai 1868 §§ 12. 10 ad 2: BGS. S. 321; Gesetz betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietsantheilen v. 1. Juli 1869 Art. XII: BGS. S. 372; cfr. auch das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 § 40: RGBl. S. 166) angenommen werden muß — augenscheinlich nicht ohne Absicht für die der dreijährigen Verjährung unterworfenen Strafthaten der Ausdruck „Zuwiderhandlungen" gewählt ist, welcher Uebertretungen jeder Art mit umfaßt. Die Annahme, daß es beabsichtigt gewesen sei, die in § 7 a. a. O. vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist, und zwar gerade für bestimmte in die Bundeskasse fließende Steuern auf Steuerdefraudationen zu beschränken, verbietet sich überdies bei der Betrachtung, daß nach den Vorschriften der vor und

nach Emanation des R.-StGB's ergangenen anderweitigen Steuergesetze, Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, überall in längerer Frist verjähren, als dieselbe in § 67 des R.-StGB.'s allgemein für Uebertretungen geordnet ist; vergl. die oben angeführten Gesetze, cfr. auch Art. XI der Preuß. Verordn. v. 25. Juni 1867: GS. S. 921. Für Preußen würde endlich die von dem Vorderrichter geltend gemachte Auffassung nicht sowohl dahin führen, daß strafbare Ordnungswidrigkeiten, wie die in Frage stehende, nach Anleitung des § 67 des StGB.'s in drei Monaten verjährten, sondern, — da unter den gedachten Voraussetzungen Art. V des Ges.'s v. 22. Mai 1852 zur Anwendung kommen müßte — vielmehr dahin, daß Defraudationen der in § 7 a. a. O. gedachten Steuern in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten aber erst in fünf Jahren verjährten. Eine derartige Konsequenz herbeizuführen, hat der Absicht des Gesetzes ferngelegen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Polizei-Verordnung. – Weg. – Anlage.

Die durch Polizei-Verordnung begründete Strafbarkeit von Anlagen an Kommunalwegen wird durch eine geringe Entfernung der Anlage von dem Wege nicht ausgeschlossen.

Ges. v. 11. März 1850 § 11.

Erk. (V. II.) v. 1. Juli 1875 c. Hasenklever (730 II. Cr.).

Die Bezirkspolizei-Verordnung der Regierung zu D. v. 26. Aug. 1873 untersagt die Aufführung von Gebäuden, Mauern, Hecken, Zäunen u. s. w. an den Kommunalwegen, ohne hierzu in Gemäßheit der Reg.-Verordn. v. 12. Mai 1853 die Erlaubniß des zuständigen Bürgermeisters eingeholt zu haben. H. hatte nun ohne polizeiliche Erlaubniß etwa $2^1/_2$ Fuß von der Straßenkante eines Kommunalweges entfernt einen Palliſadenzaun gesetzt. Deshalb angeschuldigt wurde er vom Pol.-Ger. freigesprochen, weil die cit. Vbn. v. 1873 nur die Errichtung von Zäunen an Wegen von polizeilicher Erlaubniß abhängig mache. Das OTr. kassirte auf Kass.-Rekurs des Pol.-Anw. unter der Erwägung:

Digitized by Google

daß der angeführte § 2 der Verordnung allgemein und ohne Beschränkung das Aufführen von Gebäuden, Mauern, Zäunen ꝛc. an Kommunalwegen von der vorgängigen Erlaubniß des Bürgermeisters abhängig macht, und auch nach dem Zwecke dieser Bestimmung, welche namentlich die polizeiliche Feststellung der Richtungslinie sichern will, auf den Umstand, daß der fragliche Zaun 2½ Fuß vom Wege entfernt ist, nichts ankommen kann.

Antr. des GStA.: gleichl. [48.—8.]

Lotterie, auswärtige. – Loosverkauf. – Befördern.

1. Ausländer, welche als Mittelspersonen den Verkauf von Loosen auswärtiger im Preußischen Staat nicht zugelassener Lotterien in Preußen befördern, haben im Inland delinquirt.

StGB. § 3 [n. 6].

2. Wenn sie sich der Post als Mittel oder Werkzeug zur Beförderung des die Aufforderung zur Betheiligung an der Lotterie enthaltenden Briefes an den im Inland wohnenden Adressaten bedienen, so ist an dem Orte der Aushändigung des letztern das Delikt konsumirt und die Kompetenz der Gerichte dieses Ortes begründet.

StGB. § 3 [n. 9]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 2 [n. 8].

3. Die Verordnung vom 5. Juli 1847 das Spiel in auswärtigen Lotterien betreffend, ist durch § 286 des StGB.'s und § 2 des Einf.-Ges.'s nicht aufgehoben.

StGB. § 286 [n. 13]; Einf.-Ges. § 2 [n. 30].

4. Das unter Strafe gestellte Befördern des Verkaufs von Loosen setzt nicht voraus, daß der Verkauf solcher Loose wirklich zu Stande gekommen sei.

Vdn. v. 5. Juli 1847 § 1; RbOTr. 15. S. 112. 638.

Erk. (Z. II.) v. 1. Juli 1875 c. Heckscher & Kohn (725 II. Cr.).

Gründe:

Digitized by Google

[Zu 3]. Der § 286 des R.-StGB.'s hat nur die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Genehmigung unter besondere Strafe gestellt. Nur insoweit ist also der entsprechenden gleichlautenden Bestimmung der Verordn. v. 5. Juli 1846 derogirt, während im Uebrigen dieselbe, wie dies auch die Motive zu § 286 des StGB.'s ausdrücklich besagen (S. 137) als Landesvorschrift in Kraft geblieben ist.

[Zu 4.] Das in § 1 der Vdn. v. 5. Juli 1847 unter Strafe gestellte Befördern des Verkaufs von Loosen auswärtiger Lotterien ꝛc. setzt keineswegs, wie die RB. auszuführen sucht, das wirkliche Zustandekommen des Verkaufs solcher Loose, voraus. Im Sinne der fraglichen Gesetzesvorschrift ist vielmehr unter demjenigen, welcher den Verkauf als Mittelsperson befördert, eine Person zu verstehen, welche im Interesse des Verkaufs mit ihrer Thätigkeit durch Handlungen eintritt, die zur Beförderung resp. Herbeiführung des Kaufgeschäfts dienen sollten und konnten, gleichviel ob der Zweck erreicht wurde oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Grube. – Nicht-Verwahrung. – Bergwerk.

Die Verabsäumung einer genügenden Verwahrung einer Bergwerks-Grube ist aus § 367 Nr. 12 StGB.'s strafbar. Dem steht es nicht entgegen, daß nach dem Pr. Berggesetz v. 24. Juni 1865 die Behörde die Aufsicht über den Schutz der Oberfläche des Bergbaus zu führen hat.

StGB. § 367 Nr. 12 [n. 71].

Erk. (V. II.) v. 1. Juli 1875 c. Mittrach (459 I. Cr.).

Eine dem ꝛc. T. gehörige Braunkohlengrube war nicht gehörig durch eine Umzäunung verwahrt; die Folge war, daß ein Arbeiter durch Hineinfallen seinen Tod fand. Wegen Verabsäumung jener Umzäunung ward gegen den Repräsentanten jener Grube M. Anklage aus § 367 Nr. 12 StGB.'s erhoben, derselbe aber vom AG. freigesprochen, weil nach §§ 196—203 des Pr. Berggesetz's v. 24. Juni

Digitized by Google

1865 die Behörde die Aufsicht über den Schutz der Oberfläche des Bergbaues im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu führen und dahin gehörige polizeiliche Anordnungen zu treffen habe, und somit dem M. eine derartige Verpflichtung nicht obliege.

Vernichtung. Gründe:

Zunächst kommen hier die vom App.-Richter bezogenen §§ 193 bis 203 des Berggef.'s v. 24. Juni 1865 nicht in Betracht. Dieselben handeln von der Bergpolizei, speciell von dem Erlaß bergpolizeilicher Vorschriften und Anordnungen. Es steht hier nun aber ebensowenig die Berechtigung der Oberbergämter und Revierbeamten, bergpolizeiliche Verordnungen zu erlassen resp. im einzelnen Falle besondere bergpolizeiliche Anordnungen zu treffen, in Frage, als die Verpflichtnng der Bergwerksbesitzer und ihrer Vertreter, derartige Vorschriften und Anordnungen zu befolgen und auszuführen. Der § 76 l. c., den der App.-Richter mit im Auge gehabt haben mag, bestimmt nun zwar, daß die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerks-Betriebes übernommen haben, für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich sind; indeß diese Bestimmung schließt die konkurrirende Verantwortlichkeit der Gruben-Eigenthümer und Repräsentanten, insofern dieselbe, sei es durch das Berggesetz, sei es durch anderweite Rechtsvorschrift, begründet ist, nicht aus. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich nun nicht von einem unmittelbaren durch die Betriebsführung veranlaßten Unfall, oder der Haftung aus einer speziellen bergpolizeilichen Vorschrift, es handelt sich vielmehr von der Anwendung der allgemein und für Jedermann gültigen Strafbestimmung des § 367 Nr. 12 des StGB.'s, und diese unterscheidet nicht, welchen Ursprung und Zweck die unverwahrte Grube, Oeffnung ꝛc. im einzelnen Falle haben mag. Für die Zuwiderhandlung gegen die bezogene Gesetzesvorschrift ist regelmäßig der Eigenthümer resp. Inhaber der Grube ꝛc. verantwortlich, im vorliegenden Falle der Stellvertreter des im Auslande

Digitized by Google

wohnenden Gruben-Eigenthümers, der Angeschuldigte, der zugleich Ziegelmeister ist und der Bestimmung des § 134 des Berggesetzes entsprechend, als Repräsentant der fraglichen Grube fungirt, in dieser Eigenschaft aber — cfr. §§ 119, 124, 125, 198, 199, 200, 207, 208 l. c. — die dem Eigenthümer sonst obliegende Verantwortlichkeit trägt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Versammlungsrecht. – Aufzüge.

Die Strafbarkeit der Theilnahme an einem polizeilich nicht genehmigten Aufzuge ist, wenn er in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattgefunden hat, nicht durch das Bewußtsein der mangelnden Genehmigung bedingt.

Vdn. v. 11. März 1840 § 17.

Erk. (V. II.) v. 1. Juli 1875 c. Voß (737 II. Cr.).

Das OTr. erwog:

daß nach § 9 und 10 der Vdn. v. 11. März 1850 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, sowie öffentliche Aufzüge in Städten, Ortschaften und auf öffentlichen Straßen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen;

daß der § 17 der bezogenen Verordnung in dem ersten Satze des Abs. 3 bestimmt, daß die den Theilnehmern, Leitern u. s. w. angedrohten Strafen jederzeit verwirkt sind, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen Statt gefunden hat, während in allen anderen Fällen die genannten Personen nur dann strafbar sind, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht worden, daß also in den erstgenannten Fällen das Bewußtsein der mangelnden Genehmigung zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit jener Personen nicht gehört, vielmehr die bloße Theilnahme an einer solchen Versammlung u. s. w. die gesetzliche Strafe nach sich zieht;

Digitized by

daß auch aus den legislatorischen Verhandlungen sich ergiebt, daß der erste Satz des Abs. 3 cit. in diesem Sinne gefaßt ist, um jeden Einwand der Theilnehmer, daß sie sich bezüglich des Vorhandenseins der polizeilichen Genehmigung in gutem Glauben befunden hätten, abzuschneiden;

daß somit von dem angefochtenen Urtheile, wenn dasselbe die Cass.-Verklagten aus dem Grunde freigesprochen hat, weil es für sie genügt habe, daß von dem Leiter des Aufzuges die Versicherung gegeben worden, daß die Genehmigung ertheilt sei, zumal der Ortsvorsteher Theilnehmer des Aufzuges gewesen, der bezogene erste Satz des Abs. 3 § 17 der Vdn. v. 11. März 1850 verletzt ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Strafantrag. – Freisprechung.

Der Strafrichter darf wegen mangelnden Strafantrags nicht freisprechen und so lange der Ablauf der Antragsfrist nicht außer Zweifel steht, ebensowenig die definitive Unzulässigkeit des Strafverfahrens sondern nur die zeitige Unstatthaftigkeit der Verfolgung auszusprechen.

StGB. § 61 [n. 36].

Erk. (V. I.) v. 2. Juli 1875 c. Busse (448 I. Cr).

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—8.]

---

1. 2. Strafumwandlung. – Monat – Haft. 3. Wegnahme eigener Sachen. – Pfandrecht.

1. Der Umstand, daß der Monat nach § 19 StGB.'s nach der Kalenderzeit gerechnet wird, also von 28 bis 31 Tagen wechselt, schließt die Substitution einer einmonatlichen Freiheitsstrafe für eine nicht beizutreibende Geldstrafe nicht aus, sofern nur die höchste Dauer der einmonatlichen Freiheitsstrafe noch innerhalb der für die Substitution gezogenen Grenzen liegt.

StGB. § 29 [n. 2].

Digitized by Google

2. Aus § 152 V.-Zollgef.'s zu ahndende Ordnungswidrigkeiten sind Uebertretungen, die erkannte Geldstrafe darf daher nur in Haft, nicht in Gefängniß umgewandelt werden.

StGB. § 28 [n. 22].

3. Die Wegnahme einer in einer steueramtlichen Niederlage befindlichen Waare zu Gunsten des Eigenthümers derselben, ist auch dann aus § 289 StGB.'s zu bestrafen, wenn sie durch die mit der Aufsicht und Verwahrung betrauten Steuerbeamten geschieht.

StGB. § 289 [n. 10].

Erk. (V. I.) v. 2. Juli 1875 c. Politt (307 I. Cr.).

Die Steueraufseher P. und D. hatten unverzollte Waaren, die sich in einer öffentlichen Niederlage (V.-Zollgef. v. 1. Juli 1869) unter zollamtlicher Aufsicht befanden, aus derselben ohne vorschriftsmäßige Abfertigung weggenommen und dem Eigenthümer ausgehändigt. Mit Rücksicht darauf, daß nach § 100 l. c. der Zollbehörde an diesen Waaren ein Pfandrecht zustand, wurde Anklage aus § 289 StGB.'s erhoben. Das App.-Gericht verneinte aber den Thatbestand dieser Bestimmung aus dem Grunde weil die Steueraufseher P. und D. selbst mit der Aufsicht und Verwahrung der in dem Lagerhause niedergelegten Waaren amtlich betraut gewesen, dieselben also diese Waaren in ihrer Gewahrsam gehabt hätten und daher in der wenn auch pflichtwidrigen Aushändigung derselben eine Wegnahme nicht gefunden werden könne. Diese Auffassung erklärt das OTr. für rechtlich unhaltbar, indem es erwog:

daß die in den öffentlichen Niederlagen befindlichen Waaren unbedenklich sich nicht in der Gewahrsam des einzelnen Beamten, welchem nur die Aufsicht über jene Räume übertragen ist, befinden, daher eine Wegnahme durch diesen Beamten sehr wohl möglich ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Disziplinarsache. – Berufung. – Ausdehnung der Anschuldigung.

Es ist unstatthaft, eine Disziplinaruntersuchung in zweiter Instanz auf einen neuen — in erster In-

Digitized by Google

stanz nicht zum Gegenstande der Anschuldigung gemachten — Thatbestand auszudehnen.

Erk. (I. Civ.-Sen.) v. 2. Juli 1875 c. S. (107 D. I. Civ.-Sen.)

Grund: weil dadurch „der Angeschuldigte eine Instanz verlieren würde". [—9.]

Zeugen-Zwang. – Schlußfolgerungen.

Die Pflicht zum Zeugniß bezieht sich auch auf die Beantwortung von Fragen über Schlüsse und Folgerungen aus den von dem Zeugen wahrgenommenen Thatsachen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 2]; Cr.-Ordn. § 324.

Beschl. (I.) v. 2. Juli 1875 c. Mankowski (149 B. I. Cr.).

M. als Zeuge in einer Untersuchungssache vernommen, weigerte sich, die Frage zu beantworten, wen er für den Verfasser eines auf die Sache bezüglichen und von ihm ohne Unterschrift erhaltenen Briefes gehalten habe. Gegen die Anwendung von Zwangsmaßregeln führte er Beschwerde unter Bezugnahme auf § 324 der Crim.-Ordn. Das OTr. verwarf die Beschwerde, indem es erwog:

daß das Kgl. AG. davon ausgeht: daß aus dem von dem Zeugen angegebenen Inhalte des an ihn gelangten Briefes, insbesondere aus der Form der Anrede, die nähere Bekanntschaft des Zeugen mit dem Verfasser des Briefes klar hervorgehe, daß Handschrift und Fassung des Briefes bei dem Zeugen thatsächlich den Eindruck und die Schlußfolgerung über eine bestimmte Person des Briefverfassers hervorgerufen habe, und eine Vernehmung über diesen thatsächlichen Eindruck und diese Schlußfolgerung durchaus statthaft sei;

daß diese Annahme keineswegs, wie der Beschwerdeführer meint, auf einer unrichtigen Auffassung des § 324 der Krim.-Ordn. beruht;

daß nämlich der § 324 cit. in dem Abschnitte „vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise" und unter dem Marginale: „Rücksicht auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen" verordnet:

der Inquirent muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsele;

daß diese Bestimmung nicht entfernt ein Verbot enthält, die Zeugen über Schlüsse und Folgerungen aus den von ihnen wahrgenommenen Thatsachen zu befragen, vielmehr nur die sorgfältige Scheidung der Bekundungen, welche auf unmittelbarer Sinnes-Wahrnehmung beruhen, und der Schlüsse, welche der Zeuge aus seinen Wahrnehmungen gezogen hat, bezweckt, insbesondere verhüten will, daß solche Schlüsse und Folgerungen in dem Protokoll über die Vernehmung des Zeugen als Bekundungen gefaßt werden, welche auf unmittelbarer Sinnes-Wahrnehmung beruhen;

daß also das Gesetz nicht die unmögliche Anforderung stellt, bei der Vernehmung der Zeugen ein Befragen derselben über ihre Folgerungen aus den gemachten Wahrnehmungen auszuschließen, sondern nur nach Möglichkeit dahin wirken will, daß derjenige Theil der Bekundung, welcher ein Urtheil enthält, auch als solches erkennbar sei, damit nicht der Zeuge sein Urtheil an die Stelle der richterlichen Beurtheilung setze, daß also bei der Vernehmung der Zeugen und der protokollarischen Redaktion ihrer Aussagen mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt verfahren und entschieden werde, inwieweit die einzelnen Bekundungen auf sinnlicher Wahrnehmung beruhen, inwieweit sie andererseits auf Folgerungen des Zeugen aus diesen Wahrnehmungen zurückzuführen sind;

daß diese Auffassung durch den Zusammenhang der §§ 321 bis 327 der Krim.-Ordn. und speziell für Fälle, wie der hier in Rede stehende, durch § 322 a. a. O. außer Zweifel gestellt wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Digitized by Google

1. Gefängnißstrafe. – Dauer.
2. 3. Meineid. – Beihülfe. – Aberkennung der Ehrenrechte und der Fähigkeit als Zeuge ꝛc. eidlich vernommen zu werden.

1. Die Dauer einer verhängten Freiheitsstrafe darf nicht nach Bruchtheilen eines Monats bestimmt werden.

StGB. § 19 [n. 1].

2. Gegen den Gehülfen eines Meineids ist auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

3. nicht aber auf dauernde Unfähigkeit als Zeuge ꝛc. eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

StGB. § 161 [n. 3]. Vgl. S. 518.

Erk. (3. B. l.) v. 2. Juli 1875 c. Maschlanka (449 I. Cr.).

[1.] Zunächst entspricht die Festsetzung der gegen den Angeklagten M. erkannten Gefängnißstrafe auf die Dauer von vier und einem halben Monat nicht den Bestimmungen des StGB.'s. Nach § 19 daselbst wird der Monat bei Freiheitsstrafen nach dem Kalender berechnet. Die Dauer eines halben Monats ist daher unbestimmt und da in der Terminologie des StGB.'s dieses Strafmaaß nicht vorkommt, so ist bei Strafe unter einem Monat, um Zweifel über deren Dauer nicht aufkommen zu lassen, die letztere stets nach Wochen oder Tagen zu bestimmen. Das angegriffene Urtheil ist daher in Beziehung auf die Dauer der Gefängnißstrafe zu vernichten.

[2.] Mit Recht gravaminirt die RB. ferner darüber, daß gegen den Angeklagten nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist. Die That, welcher der Angeklagte sich nach der Annahme des Schwurgerichtshofes vor diesem schuldig bekannt hat, ist Beihülfe zum falschen Zeugniß nach Inhalt der §§ 49 und 154 Abs. 1 StGB.'s. In Beziehung auf die Hauptthat war daher nach Art. 161 Abs. 1 die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte geboten, und da nach § 49 in Verbindung

Digitized by Google

mit § 45 das Gleiche in Beziehung auf die Bestrafung des Gehülfen gelten soll, so mußte auch gegen den Angeklagten der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit verhängt werden. Der Schw.-GH. hat indessen nicht auf diese Nebenstrafe erkannt, weil er dafür hielt, daß der Ausnahmefall des § 157 Nr. 1 l. c. vorliege, und dies dahin motivirt, daß der Angeklagte, wenn er die Zeugen, denen er zum Meineide Hülfe geleistet, im Audienztermine am Schwören gehindert hätte, sich selbst eines Vergehens, der unbefugten Ausübung der Jagd beschuldigt haben würde. Allein abgesehen davon, daß der in Rede stehende Strafermäßigungsgrund nach dem cit. § nur dem meineidigen Zeugen selbst zu Gute kommen soll, wenn die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach sich ziehen konnte, und zwischen diesem Falle und dem hier in Frage befangenen, wenn der Gehülfe eines meineidigen Entlastungszeugen durch Verzicht auf dessen Eidesleistung oder Vernehmung sich dem Verdachte eines Verbrechens oder Vergehens aussetzen würde, nicht einmal eine Analogie besteht, fehlt es der Annahme des Schw.-GH.'s, daß der Angeklagte durch den Verzicht auf das Schwören der beiden Zeugen sich selbst eines Vergehens beschuldigt haben würde, an jeder prozessualischen Unterlage. Dieselbe wird nicht auf den Inhalt des vom Angeklagten abgelegten Schuldbekenntnisses gestützt. Im Falle der Verhandlung ohne Geschworene ist der Schw.-GH. aber nicht in der Lage, noch befugt, außer dem Umfange des Geständnisses des Angeklagten irgend eine thatsächliche Feststellung zu treffen, und ist daher auf die gedachte Annahme keine Rücksicht zu nehmen. Nach den oben cit. Gesetzesstellen mußte daher gegen den Angeklagten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden und ist das angegriffene Urtheil, soweit dies nicht geschehen, zu vernichten;

[3.] Dagegen kann die Beschwerde darüber, daß nicht gegen den Angeklagten M. auf die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu

Digitized by Google

werden, erkannt worden ist, für begründet nicht erachtet werden. Ueber die Bestrafung des Versuchs enthält das StGB. in den §§ 44 und 45 besondere Bestimmungen, welche nach § 49 daselbst auch auf die Bestrafung der Beihülfe Anwendung finden. Nachdem im § 44 Vorschriften über die Hauptstrafe gegeben worden, bestimmt § 45, daß, wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten sei oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden könne, gleiches bei der Versuchsstrafe gelte. Vor der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit, auf andere Nebenstrafen, als die beiden genannten, da wo sie für die vollendete That oder die That selbst angedroht sind, zu erkennen, ist dagegen hier keine Rede, und muß hieraus geschlossen werden, daß auf dieselben im vorliegenden Falle also auch auf die oben erwähnte Unfähigkeit nicht erkannt werden darf. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß hinsichtlich der zu erkennenden Nebenstrafen auch beim Versuch die Bestimmungen über die vollendete That Anwendung fänden, so hätte es des § 45 nicht bedurft. Daraus, daß er diesen für erforderlich gehalten, darin aber nur von den beiden darin bezeichneten Nebenstrafen gesprochen, folgt, daß er die übrigen für die vollendete That angedrohten Nebenstrafen hier nicht für anwendbar gehalten hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—8.]

Kosten. – Niederschlagung. – Ober-Tribunal.

Das Ober-Tribunal ist nicht dazu berufen, über die Niederschlagung von Kosten zu befinden.

Ges. v. 10. Mai 1851 § 13; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 178 [n. 16].

Beschl. (II.) v. 6. Juli 1875 c. Hövker (132 B. II. Cr.).

[37.—6.]

Digitized by Google

1. Fragstellung. – Rechtsbegriff. – Auflösung.
2. Meineid. – Beihülfe. – Zeugnißunfähigkeit.
3. Kosten. – Solidarhaft.

1. Es ist lediglich dem Ermessen des Schwurgerichtshofs überlassen und im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nicht nachzuprüfen, ob ein gesetzliches Merkmal der That nur durch rechtskundige Einsicht in Sinn und Zusammenhang der Gesetze beurtheilt werden und eine Auflösung in die zu seiner Beurtheilung wesentlichen Thatsachen geschehen kann.

StPO. § 318.

2. Wegen Beihülfe zum Meineid ist nicht auf Unfähigkeit zu eidlicher Vernehmung als Zeuge zu erkennen.

StGB. § 161 [n 3]; Vgl. S. 515.

3. Mitangeklagte haften für die Kosten des Verfahrens nur insoweit solidarisch, als eine Betheiligung derselben an den betreffenden Delicten festgestellt ist, nicht aber in Betreff anderer mit untersuchter Strafthaten.

StPO. § 440 Abs. 2.

Erk. (V. l.) v. 7. Juli 1875 c. Dingel (531 I. Cr.).

Gründe zu 2:

Wenn auch der Wortlaut des § 161 des StGB.'s, welcher die Verurtheilung wegen Meineids für eine derartige Unfähigkeitserklärung voraussetzt, nicht nothwendig erfordern mag, daß die Verurtheilung nur wegen Thäterschaft und nicht wegen Theilnahme erfolgt sei und in Wirklichkeit rücksichtlich des Anstifters zu einem geleisteten Meineide die Rechtsprechung des Kgl. OTr.'s sich für die Anwendbarkeit des § 161 in diesem Punkte entschieden hat (vergl. RdOTr. 13. S. 656, 14. S. 313, 15. S. 27. 526), so liegt doch die Frage anders in Beziehung auf den Gehülfen. Während nach § 48 die Strafe des Anstifters, und zwar ohne Unter-

Digitized by Google

ſcheidung zwiſchen Haupt- und Nebenſtrafe, nach demjenigen Geſetze ſich bemeſſen ſoll, welches auf die Handlung Anwendung findet, die den Gegenſtand der Anſtiftung bildet, iſt die Strafe des Gehülfen zufolge § 49, nach den über die Beſtrafung des Verſuchs aufgeſtellten Grundſätzen zu ermäßigen und daß zu dieſen Grundſätzen auch die Vorſchrift des § 45 gehört, wird in den Motiven zu dem Geſetzentwurf S. 66 ausdrücklich anerkannt und wäre auch ohne dieſes ebenſowenig zu bezweifeln, wie, daß der § 45 ſeiner Stellung im Syſteme des Geſetzes nach die Nebenſtrafen des Verſuchs allgemein zu regeln beſtimmt iſt. Hiernach aber wird unter den Nebenſtrafen eine Unterſcheidung dahin getroffen, daß zwar die Aberkennung der Ehrenrechte und die Zuläſſigkeit der Polizeiaufſicht auch auf den Verſuch Anwendung findet, dagegen geſchieht der ſonſtigen Nebenſtrafen und darunter auch der Unfähigkeit zur Zeugnißablegung ꝛc. keine Erwähnung und muß daraus entnommen werden, daß der Geſetzgeber ſolche nicht hat zulaſſen wollen.

[60. – 6.]

Hauſiren. – „Begleiter". – Gewerbebetrieb.

Derjenige, welcher im Gewerbeſchein eines Hauſirers ꝛc. als deſſen „Begleiter" genannt iſt, macht ſich ſtrafbar, wenn er für Rechnung jenes ſelbſt das Gewerbe betreibt.

Regul. v. 28. April 1824 §§ 30. 20. 26; Vgl. RdOTr. 4. S. 417; 7. S. 454; 12. S. 484; 14. S. 444.

Erk. (Z. l.) v. 7. Juli 1875 c. Hirſch (548 I. Cr.).

Nach den §§ 2. 7. 8 bis 11 des Regul. v. 28. April 1824 bedarf Jeder, der ein Gewerbe umherziehend betreiben will, eines hierauf lautenden Gewerbeſcheins, der unter Anderm ein vollſtändiges Signalement des Inhabers enthalten muß. Nach § 20 a. a. O. gilt dieſer Gewerbeſchein nur für die darin genannte Perſon, und darf niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlaſſen oder anderer Mißbrauch damit getrieben werden, und

Digitized by Google

ebensowenig darf eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von Letzterem mit umhergeführt, oder das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person, ausgeübt worden. Unter dem Ausdrucke aber: „eine in dem Gewerbescheine nicht genannte Person" ist ausschließlich eine solche zu verstehen, welche in dem Gewerbescheine nicht als berechtigt bezeichnet ist, für Rechnung des Inhabers das Gewerbe zu betreiben. Es folgt dies aus dem Wortlaute der §§ 20 und 28 und wird durch den § 13 ibid. bestätigt. Nach diesem können solchen Personen, welche Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente ꝛc. umhertragen oder schicken, zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehilfen bewilligt werden, jedoch müssen auch für solche in den Gewerbescheinen die Namen und deren Signalements enthalten sein. Verschieden von diesen Gewerbsgehilfen sind in demselben § 13 bloße Begleiter aufgeführt, welche zum Transport der Waaren u. s. w. dienen sollen, indeß ebenfalls mit der Maaßgabe, daß sie in dem Gewerbescheine genannt und signalisirt sind.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

---

1. 2. Privatanklage. – Beleidigung, andre. – Zeit und Ort.
3. Strafantrag. – Fristwahrung.
4. Verhandlung. – Verhör des Angeklagten.

1. Das Gericht ist nicht verhindert, eine andre als die vom Privatkläger behauptete, diesen beleidigende Aeusserung des Verklagten zum Gegenstand der Aburtheilung zu machen, wenn aus der Verschiedenheit der Aeusserung und den Nebenumständen kein Zweifel über die Identität des Vorgangs, welchen Klage und Urtheil im Auge hatten, zu entnehmen ist.

StPO. § 4, 445.

2. Die Angabe der Zeit und des Orts der That berührt nur die Identificirung derselben und

Digitized by Google

kann nicht weiter, als zu diesem Zweck nöthig ist, erfordert werden.

StPO. § 353 Abs. 1; § 76 n. 2.

3. Für die Berechnung der Antragsfrist ist sie an sich unerheblich, da solche erst mit der Kenntnißnahme der That auf Seiten des Verletzten beginnt. Behauptet der Kläger diese Kenntniß erst zu einer späteren Zeit erlangt zu haben, so ist es Sache des Verklagten Thatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen, woraus eine früher erlangte Kenntniß und der Ablauf der Frist hervorgeht.

StGB. § 61 [n. 35].

4. Die Abweichung von der Vorschrift, dass der Angeklagte vor der Beweisaufnahme über die Sache verhört werden soll, begründet nur dann Nichtigkeit des Verfahrens, wenn darin eine Erschwerung der Vertheidigung zu finden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Angeklagte nicht bloss Gelegenheit sich zu erklären, sondern auch das letzte Wort gehabt hat.

StPO. § 385 Abs. 2 § 238.

Erk. (Z. I.) v. 7. Juli 1875 Jakobs c. Qualmann (373 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Realkonkurrenz. – Gesammt-, Einzelstrafe.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der wegen Realkonkurrenz zu einer Gesammtstrafe verurtheilende Richter es unterläßt, zunächst die Einzelstrafen für die zusammentreffenden Delikte zu bestimmen.

StGB. § 74 [n. 24]. Vgl. RdOTr. 13. S. 225. 373; 15. S. 557; 16. S. 42.

Erk. (B. I.) v. 7. Juli 1875 c. Oellers (585 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by Google

Zeugniß. – Pflicht. – Selbstbelastung.

Ein, seine Vernehmlassung verweigernder Zeuge kann dieses durch die Behauptung: er müsse befürchten durch eine solche sich selbst einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, nur dann rechtfertigen, wenn er gleichzeitig darlegt und bescheinigt, daß eine solche Befürchtung nicht ohne scheinbaren Grund sei. Ob diesem Erfordernisse genügt sei, unterliegt dem instanzrichterlichen Ermessen.

Crim.-Ordn. § 313 Nr. 4; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 11].

Beschl. (I.) v. 7. Juli 1875 c. Wagner (157 B. I. Cr.).

[20.—8.]

Strafantrag. – Diebstahl und Unterschlagung. – Kost und Lohn.

Diebstahl und Unterschlagung, welche ein mit festem Gehalt bei dem Beschädigten angestellter Handlungsgehülfe zu dessen Nachtheil begeht, unterliegt der Bestrafnng, ohne daß es eines Strafantrags bedarf.

StGB. § 247 [n. 8]; Vgl. RbOTr. 15. S. 233.

Erk. (3. II.) v. 8. Juli 1875 c. Kessel (706 II. Cr.).

Die im § 247 StGB.'s zuerst gedachten Kategorien: Angehörige, Vormünder, Erzieher bedingen gleichmäßig ein Verhältniß der Angehörigkeit oder nahen Zugehörigkeit, wie dasselbe durch das Band der Familie und Verwandtschaft, vergl. § 52 StGB.'s oder in ähnlicher Weise — Vormünder, Erzieher — begründet wird, und in welchem für eine Sühne der begangenen unerlaubten Handlung auf anderem Wege als auf dem Gebiete öffentlicher Strafe Raum gewährt ist. Wenn nun den gedachten Kategorien eine vierte solcher Personen „in deren Lohn oder Kost sich der Thäter befindet", auf den Antrag der Kommission des Reichstags hinzugefügt ist, so wird erkennbar, daß damit nur eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne der ersteren beabsichtigt

Digitized by

worden ist. Es hat also damit nur ein Gesinde- oder ein dem nahestehendes Verhältniß, nicht aber ein Vertragsverhältniß, wie das zwischen einem Handlungsgehülfen und dessen Prinzipal bestehende, gemeint sein können, weil nach der Natur und Beschaffenheit des letzteren nicht ausgeschlossen ist, daß dem Thäter gegenüber dem Beschädigten eine überwiegend selbstständige und unabhängige Stellung eingeräumt gewesen ist, in welcher er der sittlichen Einwirkung desselben nicht, wie in den übrigen Fällen des Gesetzes vorausgesetzt wird, unterworfen war. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird aber auch durch die Wahl der Ausdrücke: „Lohn oder Kost" gerechtfertigt, welche ein untergeordnetes niederes Dienstverhältniß andeuten und eine Anwendung auf Handlungsgehülfen dem Sprachgebrauche nach nicht zulassen, wie dann auch in den Artt. 57, 60, 63 des D. HGB.'s die den Handlungsdienern für ihre Dienste zu gewährende Entschädigung als „Gehalt und Unterhalt" bezeichnet wird. Eine Ausdehnung der fraglichen sich als ein Ausnahmegesetz darstellenden Vorschrift des § 247 des StGB.'s auf jedes dauernde, auf einer Geldentschädigung resp. Geldbelohnung beruhende Dienstverhältniß, — wie dieselbe in der RV. für gerechtfertigt erachtet wird, — würde in weiterer Konsequenz dahin führen müssen, das Gesetz für das Verhältniß von privaten Beamten jeder Art zur Anwendung zu bringen, was sicher nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat. Allerdings ist für die weitere Entwicklung der sogenannten Antragsdelikte und die Ausdehnung der Zahl der nur auf Antrag zu bestrafenden Handlungen in der neueren Gesetzgebung auch die Rücksicht auf das Interesse der durch die Strafthat Verletzten bestimmend gewesen. Hiernach kann aber die Interpretation der Vorschrift des § 247 StGB.'s nicht beeinflußt werden, welche die Bedeutung des Interesses des durch die Strafthat Verletzten, die fragliche Handlung der amtlichen Untersuchung und Bestrafung entzogen zu sehen, doch eben nur für bestimmte festbegrenzte Verhältnisse an-

Digitized by Google

erkennt und nach ihrem ganzen Inhalt auf die Nothwendigkeit einer engen Auslegung hinweist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Braumalzsteuer. – Defraudation. – Ordnungsstrafe. – Konkurrenz, reale.

1. Selbstständige strafbare Handlungen welche mehre Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrmals verletzen, sind nach den Grundsätzen von der Realkonkurrenz auch dann zu beurtheilen, wenn die eine Handlung als Mittel zur Ausführung oder Verdeckung der andern gedient hat.

StGB. § 74 [n. 6].

2. Die Regel des § 35 Abs. 1 des Brausteuergesetzes v. 31. Mai 1872 ist nicht dahin zu verstehen, daß neben der Defraudationsstrafe auf eine Ordnungsstrafe auch dann nicht zu erkennen sei, wenn die eine und die andere wegen verschiedener selbstständiger Handlungen zu verhängen ist.

R.-Brausteuer-Ges. v. 31. Mai 1872 § 35.

Erk. (V. II.) v. 8. Juli 1875 c. Pötter (704 II. Cr.).

Gegen den Bierbrauereibesitzer P. wurde festgestellt, daß er an 77 Tagen Quantitäten undeklarirten Malzschrots in einem der Steuerbehörde nicht angezeigten Raume lagern gehabt und während dieser Zeit in 52 Fällen von diesem Malzschrot jedesmal 2 Centner mittels Verletzung eines durch ein Siegel bewirkten amtlichen Verschlusses nachgemaischt habe. Die App.-Kammer verurtheilte ihn deshalb wegen Steuerdefraudation und Vergehens gegen § 136 StGB.'s in ideeller Konkurrenz und brachte die Strafe des letzteren, als die härtere, zur Anwendung; sie hielt dagegen eine weitere Ordnungsstrafe um deswillen für ausgeschlossen, weil das Lagern des Malzschrots gerade zu dem Zweck geschehen sei, um nachher das Einmaischen vorzunehmen und jene Ordnungsstrafe nur eintreten solle, wenn die Defraudationsstrafe nicht verwirkt ist. Gegen dieses Urtheil ergriff der Ob.-Prokurator den Kassations-Rekurs, weil nicht neben der Defraudationsstrafe gemäß § 35 des Brausteuerges.'s v. 31. Mai 1872 auf eine Ordnungsstrafe erkannt sei. Das OTr. kassirte das Urtheil der App.-Kammer und begründete sein Urtheil durch die Erwägungen:

Digitized by Google

was zunächst die 52 Fälle angeht, in welchen zugleich eine Defraudation festgestellt ist, daß der Cass.-Verklagte durch jenes Hinlagern von Malzschrot auf den der Steuerbehörde nicht angezeigten Darrboden der Vorschrift des § 13 des bezogenen Brausteuergesetzes und der Nr. 1 der Kab.-Ordre v. 10. Jan. 1824 zuwiderhandelte;

daß nicht festgestellt ist, daß in den hier fraglichen Fällen dieses Hinlagern im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhange mit dem Nachmaischen stattgefunden hat; daß aber durch das angefochtene Urtheil feststeht, daß größere Quantitäten von solchem Schrot, als die zur Defraudation jedesmal verwendeten, in dem genannten Raume sich befunden haben;

daß somit, was die Anwendung des Strafgesetzes betrifft, bezüglich des Nachmaischens und des Lagerns von Malzschrot nicht eine und dieselbe Handlung im Sinne des § 73 des StGB.'s anzunehmen, hier vielmehr verschiedene selbstständige Handlungen vorliegen;

daß solche selbstständige Handlungen, welche mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzen, — abgesehen von dem hier nicht zur Sprache kommenden Falle, wo eine gesetzliche Strafandrohung die Merkmale verschiedener strafbarer Handlungen vereinigt, — nach den Grundsätzen der Real-Konkurrenz zu beurtheilen sind, ohne daß hierbei gesetzlich darauf etwas ankommt, daß etwa die eine Handlung als ein Mittel zur Ausführung oder Verdeckung der anderen gedient hat;

daß zudem der von der App.-Kammer außer Acht gelassene § 37 des Brausteuergesetzes, im Falle mit der Defraudation eine Verletzung besonderer Vorschriften derselben verbunden ist, ausdrücklich die §§ 74 bis 78 des StGB.'s für anwendbar erklärt;

daß endlich der § 35 l. c. die Regel aufstellt, daß die Uebertretretung der Bestimmungen desselben, *sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt* worden, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. zu ahnden sei, diese Regel aber nicht mit der App.-Kammer dahin zu verstehen ist, daß

Digitized by

neben der ersteren auf eine Ordnungsstrafe auch dann nicht erkannt werden könne, wenn die eine und die andere wegen verschiedener selbstständiger Handlungen zu verhängen ist;

In Erwägung in Betreff der 25 Fälle, in welchen nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils ein Nachmaischen nicht stattgefunden hat;

daß wenn die App.-Kammer die Anwendung des § 35 cit. hier aus dem Grunde ausschließt, weil nicht nachgewiesen sei, daß die fraglichen Quantitäten Malzschrot andere als diejenigen gewesen, welche der Cass.-Verklagte in den vorangegebenen Fällen zum Nachmaischen verwendet habe und bezüglich deren er bestraft werde; — dieser Grund als ein rechtsirrthümlicher sich darstellt;

daß nämlich der thatsächlichen Feststellung gegenüber die Strafbarkeit des Cass.-Verklagten von einem Nachweise der Art nicht mehr abhängig gemacht werden konnte und und die Argumentation der App.-Kammer auf der in Vorstehendem reprobirten Ansicht beruht, daß durch den Eintritt der Defraudationsstrafe bezüglich der fraglichen Quantitäten die Ordnungsstrafe des § 35 l. c. ausgeschlossen sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Zeugniß-Pflicht. – Versprechen der Verschwiegenheit.

Ein einem Andern gegebenes Versprechen der Verschwiegenheit befreit nicht von der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses über die betr. Thatsache.

Crim.-Ordn. § 313; Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [u. 10].

Beschl. (II.) v. 8. Juli 1875 c. Schmidt (128 B. II. Cr.)

[37.—6.]

Betrug. – Vermögensbeschädigung. – Kredit.

Eine Vermögensbeschädigung kann auch dann vorliegen, wenn der durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache verschaffte Vermögensvortheil nur in der Erlangung eines Kredits besteht, ohne daß es

Digitized by Google

in diesem Falle noch darauf ankommt, ob spätere Zahlung möglich oder beabsichtigt ist.

StGB. § 263 [u. 18. 25].

Erk. (3. II.) v. 8. Juli 1875 c. Schmidt (769 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Geistlicher. – Amtshandlung. – Stille Messe.

Eine von einem Geistlichen, welcher den Nachweis gesetzlicher Berufung zu einem dazu ermächtigenden Amte nicht führen kann, gelesene stille Messe, ist nicht unter allen Umständen, als geistliche Amtshandlung anzusehen. Ob es im Einzelfall anzunehmen sei, ist aber nicht blos nach der Absicht des Geistlichen, sondern nach der äußeren Art und Erscheinungsform des Messelesens zu beurtheilen.

Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2; Vgl. RdOTr.'s 15. S. 172. 353. 867.

Erk. (V. II.) v. 8. Juli 1875 c. Schneiders (767 II. Cr.)

Das freisprechende Urtheil der App.-Kammer beruhte auf der Auffassung, daß eine stille Messe, welche ein Geistlicher zur Befriedigung seines religiösen Bedürfnisses an einem Seitenaltar, gleichzeitig mit einer von dem Pfarrer in der Pfarrkirche dienstmäßig gelesenen öffentlichen Messe celebrirt, eine geistliche Amtshandlung nicht darstelle. Das OTr. fand diese Auffassung in einer derartigen Allgemeinheit rechtsirrthümlich, indem es erwog:

daß zwar das Lesen einer stillen Messe nicht unbedingt als eine geistliche Amtshandlung angesehen werden muß, vielmehr unter besonderen Umständen den Charakter einer blos privaten, lediglich die Erfüllung einer Gewissenspflicht in sich schließenden Handlung an sich tragen kann;

daß aber für die Frage, ob im einzelnen Falle das Messelesen eine geistliche Amtshandlung sei, nicht die bloße Absicht, in welcher der betreffende Geistliche die Function vorgenommen hat, das entscheidende Merkmal bildet, und ebensowenig der Umstand, daß gleichzeitig mit der stillen Messe in der Pfarrkirche von dem Pfarrer eine öffentliche Messe celebrirt worden, von durchgreifender Bedeutung ist,

Digitized by Google

daß vielmehr sie für die äußere Art und Erscheinungsform des Messelesens im Verhältniß zu dem Publikum, insbesondere zu den Gemeindemitgliedern maßgebend ist, und wenn hiernach dasselbe sich als eine geistliche Function darstellt, geeignet, das religiöse Bedürfniß der Gläubigen zu befriedigen, es auch den Charakter einer geistlichen Amtshandlung an sich trägt, gleichviel ob es der Absicht des Geistlichen, seine Priesterpflicht zu erfüllen, zunächst seine Vornahme verdankt, und ob das Bedürfniß der Gläubigen auch durch das Anhören der feierlichen Messe befriedigt werden konnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Beweisaufnahme. – Verlesung. – Abweichung.

Eine Abweichung von der erstrichterlichen Feststellung durch den Appellationsrichter ist nur dann für gerechtfertigt zu erachten, wenn das Sitzungsprotokoll nachweist, daß und in welcher Art eine Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme statt gefunden hat; eine Erwähnung der stattgehabten Beweiserhebung in den Urtheilsgründen reicht dazu nicht hin.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 91]; Vgl. RdOTr. 2. S. 216; 3. S. 408.

Erk. (V. II.) v. 8. Juli 1875 c. Reckwarth (768 II. Cr.).

Das App.-Urtheil nahm eine vom ersten Urtheil abweichende thatsächliche Feststellung vor; die Gründe besagen, daß wegen wesentlicher Bedenken eine Wiederholung der Beweisaufnahme durch Verlesen früherer Aussagen des Angeklagten für nothwendig erachtet sei. Das Audienzprotokoll constatirt aber nur die Verlesung, nicht auch, zu welchem Zweck sie erfolgt ist. Das OTr. vernichtete. Gründe:

Unbedenklich ist es als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens zu betrachten, daß nach Art. 101 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 der App.-Richter an die Thatfeststellung des ersten Richters so lange gebunden ist, als er sich nicht durch eine neue oder durch die Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme in die Lage gesetzt

Digitized by Google

hat, eine abweichende thatsächliche Feststellung zu treffen. Hieraus und aus der Bestimmung des Art. 78 ib. in fine, daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht anders als durch das Audienzprotokoll bewiesen werden könne, folgt aber die Nothwendigkeit, daß durch das Audienzprotokoll selbst constatirt werde, daß der Appellationsrichter in eine neue oder erneuerte Beweisaufnahme hat eintreten wollen, und daß zu diesem Zwecke ein gewisser prozessualischer Akt stattgefunden habe. Diesem Erfordernisse ist im vorliegenden Falle nicht genügt, das Protokoll liefert den erforderlichen Beweis nicht, läßt insbesondere nicht erkennen, ob die Verlesung der Aussagen des Angeklagten v. 16. Januar und 5. Februar 1875 etwa durch den Referenten als eines Theiles seines Referats und vermöge seiner eigenen Initiative oder unabhängig von demselben auf besondere Anordnung des Gerichts und zu welchem Zwecke erfolgt ist. Die in den Entscheidungsgründen enthaltene nachträgliche Constatirung, daß das Gericht eine Wiederholung der Beweisaufnahme durch jene Verlesung bezweckt habe, kann hiernach nicht ausreichen, und dies um so weniger, als es darauf ankam, die Absicht des Gerichts, die Aussagen zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesen zu lassen, schon im Laufe der mündlichen Verhandlung zur Kenntniß der Parteien zu bringen, und dadurch die Verlesung als Akt der Beweisaufnahme ihrer Erörterung zu unterbreiten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Richter. – Befassung. – Andrer Gesichtspunkt.

Dadurch daß die Anklage nur auf Beleidigung durch Behaupten unerweislicher Thatsachen (§ 186 StGB.'s) gerichtet war, ist der Richter nicht behindert, auf Grund seiner Feststellung wegen falscher Anschuldigung (§ 164) zu verurtheilen. Die Frage, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt

Digitized by Google

hat, bildet einen die That begleitenden Umstand im Sinne des

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 30 [u. 10].

Erk. (3. l.) v. 9. Juli 1875. c. Rosenhain (514 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [47.—6.]

Gewerbesteuer. – Hausiren. – Gewerbeschein.

1. Die Vorschriften des § 55 der B.-Gew.-O. v. 21. Juni 1869 regeln den Gewerbebetrieb nur in polizeilicher Beziehung und kommen für die Steuerpflichtigkeit und die Bestrafung aus § 7 und 26 des Hauf.-Regul. v. 28. April 1824 nicht in Betracht.

Hauf.-Regul. v. 28. April 1824 § 7. 26; B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 55; Vgl. RdOTr. 11. S. 557.

2. Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen ohne Gewerbeschein zieht eine Steuerstrafe auch dann nach sich, wenn der Gewerbeschein nach AO. vom 12. Febr. 1831 und Ges. v. 19. Juli 1861 § 20 steuerfrei zu ertheilen gewesen wäre.

Hauf.-Regul. v. 28. April 1824 § 26; Ges. v. 19. Juli 1861 § 20; Vgl. RdOTr. 15. S. 739.

Erk. (3. l.) v. 9. Juli 1875 c. Simson (524 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Gewerbeordnung. – Gewerbliche Gehülfen.

Auch ein einzelnes Unternehmen und dessen Ausführung kann den Begriff des Gewerbes erfüllen. Hierzu bedarf es nicht überall einer einheitlich in dauernd bestimmter Richtung anhaltend fortgesetzten Erwerbsthätigkeit.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 152. 153.

Erk. (B. l.) v. 9. Juli 1875 c. Wiesnowski (494 I. Cr.).

Ein Bauunternehmer hatte die Herstellung eines Bahnhofsplanums und der hierzu erforderlichen Erdanschüttungen übernommen. Einen Theil dieses Unternehmens bildete das Ausschachten und der Transport des Erdreichs. Behufs Leitung dieser Erdarbeiten hatte der Unter-

Digitized by Google

nehmer einen Schachtmeister angestellt. Von diesem war eine Anzahl Arbeiter in Lohn genommen, zu denen W. gehörte, welcher andere Arbeiter durch Drohungen zu bestimmen versuchte, an Verabredungen zur Erlangung günstigeren Lohnes Theil zu nehmen. Deshalb aus § 153 der B.-Gew.-Odn. v. 21. Juni 1869 angeklagt, wurde er vom App.-Gericht freigesprochen, weil das Unternehmen Erde abzugraben und abzufahren als ein Gewerbe nicht anerkannt werden könne und ein Gewerbebetrieb jedenfalls eine einheitliche in dauernder Richtung anhaltend fortgesetzte Erwerbsthätigkeit verlange; ein einzelnes Unternehmen und dessen Ausführung dagegen den Begriff des Gewerbes nicht erfülle; wenn aber auf Seiten des Unternehmers ein Gewerbebetrieb nicht vorliege, W. auch nicht als gewerblicher Gehülfe im Sinne der §§ 152 und 153 der Gew.-Ordn. bezeichnet werden könne. Das OTr. hielt diese Auffassung des Begriffs des Gewerbebetriebs für zu eng und sprach in dem vernichtenden Erkenntniß aus:

Der App.-Richter hätte sich der Prüfung der Frage unterziehen müssen, ob das in Frage befangene ganze Unternehmen nicht als ein einheitliches zu betrachten und ob dessen Ausführung von diesem Standpunkte aus nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 152 und 153 der R.-Gew.-Ordn. zu betrachten, ob ferner der Angeklagte nicht durch Vermittelung das betreffenden Schachtmeisters in den Lohn des Unternehmers als Arbeitgebers getreten sei, in welchem Falle nicht wie der App.-Richter thut, auf dessen spezielle oder örtliche Beschäftigung würde Werth gelegt werden können.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Rheinischer Prozeß. – Untersuchungsrichter. – Unfähigkeit?

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, durch welche in den zur Kompetenz des Zuchtpolizeigerichts gehörenden Sachen die Mitwirkung des Untersuchungsrichters als Richter in zweiter Instanz bei Strafe der Nichtigkeit untersagt wäre. Der Art. 257 der Rh. StPO. bezieht sich nur auf das Verfahren vor den Assisenhöfen.

Erk. (Z. II.) v. 12. Juli 1875 c. Aix (716 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Digitized by Google

Hausiren. – Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs.

Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs dürfen auf solchen Märkten ge- und verkauft werden, ohne daß es dazu eines Gewerbescheins bedürfte.

Hausir-Regul. v. 28. April 1824 § 14 Nr. 1; R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 64. 66.

Erk. (V. II.) v. 12. Juli 1875 c. Berkenkopf (779 II. Cr.).

Zuvörderst ist so viel klar, daß, weil Eier nach § 14 Nr. 1 des Hausir-Regul. vom 28. April 1824 unzweifelhaft zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dergleichen auf solchen Märkten ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ob sie zu den selbstgewonnenen Produkten der Verkäufer gehören oder nicht, von Jedermann in beliebiger Quantität und ohne daß es dazu eines Hausirscheins bedarf, aufgekauft werden können. Dies folgt schon aus dem § 64 Abs. 1 und § 66 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869, welche den §§ 75 und 78 der Pr. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 wörtlich entnommen sind, da hiernach

> der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen freisteht,

rohe Naturerzeugnisse aber und frische Lebensmittel aller Art, also sicher auch Eier, zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören. Darnach bedurfte also der Angeklagte zum Ankaufe der Eier auf dem Wochenmarkte eines Gewerbescheins nicht und ebensowenig unterlag dieser Ankauf irgend einer sonstigen Steuer, da der Marktverkehr

> „in keinem Falle mit anderen, als solchen Abgaben belastet werden darf, welche eine Vergütigung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerüthschaften bilden“: (a. a. O. beziehungsweise § 68 und 77.)

Folgerecht würde hiernach der Angeklagte auch für den Weiterverkauf der auf dem Wochenmarkte angekauften Eier nicht strafbar sein, wenn feststände, daß dieser Weiterverkauf auf dem Markte selbst stattgefunden habe, insbesondere würde dieser Verkauf auch nach § 1 des Hausir-

Digitized by Google

Regulativs v. 28. April 1824 nicht als Hausirhandel anzusehen sein.

Antr. d. GStA.: entgegen. [28.—8.]

Strafantrag. – Handlungs-Reisender. – Unterschlagung.

Die strafrechtliche Verfolgung eines, festen monatlichen Gehalt und Provision beziehenden Handlungsreisenden wegen Unterschlagung zum Nachtheil seines Prinzipals ist nicht durch Strafantrag bedingt, weil jenes Verhältniß nicht als ein Lohnverhältniß anzusehen ist.

StGB. § 247 [n. 7]. Vgl. RdOTr. 13. S. 222; 16. S. 621.

Erk. (V. II.) v. 12. Juli 1875 c. Hofstätter (784 II Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Gewerbeordnung. – Verkehr. – Polizei-Verordnung.

Die Vorschrift des § 37 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 ist eine ganz allgemeine und umfaßt auch den Güterverkehr und die den Zwecken desselben dienenden Transportmittel.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 37.

Erk. (V. I.) v. 12. Juli 1875 c. Pauly & Gen. (775 I. Cr.)

Eine auf Grund des § 37 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 für die Gemeinde L. erlassene Ortspolizei-Verordnung v. 19. August 1873 knüpfte die Ausübung des Schrötergewerbes an polizeiliche Konzession. P. und Gen. hatten ohne solche gewerbsmäßig verschiedene Fuder Wein nach der Mosel in das Schiff geschrotet resp. transportirt. Deshalb angeklagt, wurden sie freigesprochen, weil der § 37 cit. auf das Schrötergewerbe nicht zu beziehen sei, die Polizeiverordnung daher mit Unrecht dessen Betrieb von einer Konzession abhängig mache. Das OTr. kassirte das Urtheil in Erwägung

daß der § 37 der B.-Gew.-Ordn., in dessen Ausführung die Polizei.-Verordn. für die Bürgermeisterei L. v. 19. Aug. 1873 erlassen ist, bestimmt, daß die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf

Digitized by Google

öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, der Regelung durch die Orts-Polizeibehörde unterliegt;

daß diese gesetzliche Bestimmung den Zweck hat, die durch die Verkehrs-Interessen gebotene Regelung der sogenannten Straßengewerbe, weil hier lokale Verhältnisse wesentlich maßgebend sind, in das Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu stellen;

daß dieselbe ganz allgemein lautet und besonders auch den Güterverkehr und die den Zwecken desselben dienenden Transportmittel umfaßt.

Antr. d. GStA.: entgegen. [48.—8.]

Ideal-Konkurrenz. – Unstatthaftigkeit der Verfolgung aus dem härteren Gesetz.

Wenn in einem Falle der Ideal-Konkurrenz die Strafverfolgung aus dem Gesetze, welches die schwerste Strafe androht, unstatthaft ist, so folgt nicht, daß deshalb auch die Bestrafung aus dem andern ebenfalls verletzten Gesetze als ausgeschlossen zu erachten wäre.

StGB. § 73 [n. 12].

Erk. (3. II.) v. 12. Juli 1875 c. Riese (788 II. Cr.).

R. war des gewerbsmäßigen Glücksspiels aus § 284 und des Bankhaltens aus § 360 Nr. 14 schuldig. Aus § 284 war Strafe nicht erkannt, weil der nachgewiesene Fall in Verbindung mit einem schon früher bestraften, den Begriff des Kollektivvergehens des gewerbsmäßigen Glücksspiels darstellte. Dagegen war aus § 360 Nr. 14 gestraft. Das OTr. wies die hiergegen eingewendete RB. zurück, indem es obigen Satz aufstellte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Gewerbepolizei-Contravention. – Errichtung von Anlagen.

Unter den Anlagen zum Gewerbebetrieb, welche besonderer Genehmigung bedürfen, sind nur bestimmte, zum Zweck eines fortgesetzten Betriebs dienende und daher auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtungen zu verstehen. Die Strafbarkeit derselben setzt

Digitized by Google

aber nicht voraus, daß bereits Nachtheile in deren Folge eingetreten sind.

R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 16. 147 n. 2.

Erk. (Z. II.) v. 12. Juli 1875 c. Simon (721 II. Cr.).

S. hatte in B. ein Schlächtergewerbe begonnen und verschiedene Thiere theils in seinem Stall, theils in dem Waschhause geschlachtet. Deshalb aus § 10 R.-Gew.-Ordn. angeklagt wird er freigesprochen, weil nicht erhelle, daß er dauernde Anlagen zum Betriebe des Schlächtergewerbes gemacht habe. Die RB. des OStA.'s führte aus: daß der Betrieb des Schlächtergewerbes in irgend einer Räumlichkeit, unter Benutzung der denselben ermöglichenden Mittel, zugleich die Errichtung der Anlage einer „Schlächterei" in sich enthalte, so daß also Beginn der Ausübung des Schlächtergewerbes und Errichtung einer Schlächterei zusammen fielen. Das OTr. hielt die RB. für unbegründet. Gründe:

Die Vorschrift des § 16 a. a. O. setzt bei den daselbst gewählten Worten: „zur Errichtung von Anlagen" noch für den Thatbestand der vorgesehenen strafbaren Handlung bestimmte, zum Zwecke eines fortgesetzten Gewerbebetriebes dienende, und daher auf eine gewisse Dauer berechnete, Einrichtungen voraus. Es geht dies auch aus der Qualifikation der gedachten Anlagen im Gesetze, —

> da nur derartige dauernde Einrichtungen Nachtheile und Gefahren, wie sie das Gesetz im Auge hat, herbeiführen können, —

und aus der Strafandrohung des § 147 Abs. 2 der R.-Gew.-Ordn. gegen diejenigen, welche „gewerbliche Anlagen" errichten, zweifellos hervor. Die Errichtung solcher Anlagen, nicht also die gewerbliche Thätigkeit an sich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde, ist unter Strafe gestellt, wie denn das letztere auch nicht geschehen konnte, da der Beginn stehender Gewerbe mit bestimmten, im Gesetze geordneten Ausnahmen, — § 29 seq. a. a. O. — nur an die Anzeige bei der zuständigen Behörde, — §§ 1. 14 a. a. O., § 19a. des Gew.-St.-Ges.'s, — nicht aber an die Genehmigung derselben gebunden ist. Es kann zugegeben werden, daß ein fortgesetzter zweckentsprechender Gewerbebetrieb, wie überhaupt bei den Gewerben, welche § 16 a. a. O. im Auge hat, so auch bei dem Schlächtergewerbe, ohne Errichtung

Digitized by

der im Gesetze gedachten gewerblichen Anlagen nicht wohl denkbar erscheint. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle der Beginn eines stehenden Gewerbes, — vergl. § 14 a. a. O., §§ 19a., 39b. des Gew.-St.-Ges.'s — stattgefunden haben kann, ohne daß zum Betriebe desselben bereits Anlagen errichtet waren, welche unter die Vorschrift der §§ 16, 147 Abs. 2 der R.-Gew.-Ordn. fallen.

Dafür kann auch nicht geltend gemacht werden, daß § 16 der R.-Gew.-Ordn. statt des in dem übrigens gleichlautenden § 1 1. des Preußischen Gesetzes v. 1. Juli 1861 (GS. S. 749) — vgl. § 27 der Pr. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 — gewählten Ausdruckes „Schlachthäuser„ den allgemeineren „Schlächterei" gewählt hat. Denn immerhin versteht das Gesetz auch unter einer Schlächterei nicht, — wie die RB. vermeint, — einfach die Thätigkeit des Schlächters, sondern eine zur Ausübung dieses Gewerbes errichtete Anlage. Die Frage nun, ob zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, Anlagen, wie sie § 16 a. a. O. voraussetzt, errichtet sind, bewegt sich wesentlich auf thatsächlichem Gebiete und ist also von dem Instanzrichter nach den durch die Anklage und Verhandlung gebotenen Grundlagen zu entscheiden.

Die Strafbarkeit des in § 16 a. a. O. vorgesehenen Thatbestandes bedingt allerdings nicht, daß die daselbst erwähnten Nachtheile in Folge der Errichtung der gewerblichen Anlage bereits eingetreten und im konkreten Falle nachgewiesen sind. Auch ist das Vorhandensein des gedachten Thatbestandes nicht davon abhängig, ob eine gewerbliche Einrichtung, falls sie objektiv unter den Begriff der in § 16 a. a. O. aufgeführten gewerblichen Anlagen fällt, die gedachten Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeizuführen geeignet ist. Die Gründe der Vorerkenntnisse lassen aber auch nicht entnehmen, daß die Instanzrichter von einer derartigen irrthümlichen Auffassung ausgegangen sind.

Antrag d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Digitized by Google

Beleidigung. – Abdruck einer Vertheidigungsrede.

Die Strafbarkeit einer Beleidigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie durch Mittheilung des strafbaren Inhalts einer in öffentlicher Gerichtssitzung vorgetragenen Vertheidigungsrede begangen worden ist.

StGB. § 185 [n. 19]; R.-Preßgei. v. 7. Mai 1874 § 17. 20.

Erk. (Z. II.) v. 12. Juli 1875 c. Wenzel (752 II. Cr.).

Gründe:

Die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen, insoweit nicht das Reichsgesetz v. 7. Mai 1874 abweichende Bestimmungen enthält. Eine dahin abzielende Bestimmung, daß die Mittheilung des strafbaren Inhalts einer Vertheidigungsrede durch eine Zeitung straflos sei, enthält das angezogene Gesetz nicht, insbesondere auch nicht in den von dem Angeklagten speciell in Bezug genommenen§ 17, welcher nur die vorzeitige Veröffentlichung bestimmter Schriftstücke eines Strafprozesses verhindern will, die allgemeine Bestimmung aber nicht trifft, daß die Strafbarkeit eines Preßerzeugnisses dann ausgeschlossen sei, wenn dasselbe ein Referat aus einer vorhergegangenen öffentlichen Gerichtsverhandlung enthält. Mit Unrecht leitet daher der Implorant aus der Oeffentlichkeit der vorangegangenen Gerichtssitzung und der Straflosigkeit der darin von ihm gehaltenen Vertheidigungsrede als solcher zugleich auch seine Befugniß zur Veröffentlichung des inkriminirten Artikels ab, der nach den vorinstanzlichen Feststellungen die thatbestandlichen Merkmale des Vergehens der Beleidigung in sich begreift.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [50.–8.]

Kirche. – Altkatholiken. – Beschimpfung.

Die Gemeinschaft der Altkatholiken fällt vom staatlichen Standpunkt aus unter den Begriff der katholischen, also einer christlichen Kirche im Sinne des

StGB. § 166 [n. 6]; Vgl. RdOTr. 14. S. 399; 15. S. 687.

Erk. (Z. II.) v. 12. Juli 1875 c. Wißmann (681 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.–8.]

Digitized by Google

Vereinsgesetz. – In Verbindung Treten.

Vereine treten nur dann in Verbindung miteinander, wenn eine beiderseitige bestimmte Thätigkeit derselben in dieser Richtung stattgefunden hat.

Vereinsges. v. 11. März 1850 § 8b.

Beschl. (II.) v. 12. Juli 1875 c. Ziegler (122B. II. Cr.).

Das OTr. erwog:

daß in der Annahme des AG. ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen ist, daß ein „in Verbindung-Treten" schon nach dem sprachgebräuchlichen Sinne dieser Worte nicht bereits in einem einseitigen, zur Herstellung einer Verbindung geschehenen Schritte gefunden werden kann, hierzu vielmehr auch gehört, daß diejenige Handlung, durch welche der eine Theil sich mit dem andern in Verbindung setzen will, eine entsprechende Erwiederung Seitens des Letztern finde, oder eine sonstige auf die Herstellung gegenseitiger Beziehungen gerichtete Thätigkeit desselben zur Folge habe;

daß erst hierdurch die Verbindung hergestellt wird, welche bestehen muß, bevor behauptet werden kann, daß der Eine mit dem Anderen in eine Verbindung getreten sei;

daß dafür, daß in gleichem Sinne auch die Vorschrift des § 86 cit. aufzufassen sei, insbesondere auch noch spricht, daß unter den beispielsweise aufgeführten Mitteln, durch welche die den politischen Vereinen untersagte Verbindung zu gemeinsamen Zwecken hergestellt werden könne, namentlich auch des „gegenseitigen Schriftwechsels" gedacht ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Arrestbruch. – Dritter Besitzer. – Dispositionsverbot.

Der Dritte Besitzer der Sache eines Exequenden, welcher angewiesen ist sie nicht an den letzteren auszuhändigen, macht sich des Arrestbruchs nicht schuldig, wenn er sie verkauft, weil er sich nach einem früheren Vertrag mit dem Exequenden dazu für berechtigt hält.

StGB. § 137 [n. 6]; Ges. v. 20. Mai 1854 § 18.

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 13. Juli 1875 c. Heuer (734 II. Cr.).

H. ist in Uebereinstimmung mit § 18 des Ges.'s v. 20. Mai 1854 auf Antrag des Exekutionssuchers durch gerichtliche Verfügung angewiesen, ein in seinem Besitz befindliches, angeblich dem Exequenden gehöriges Klavier bei eigener Vertretung nicht an diesen oder auf dessen Anweisung an einen Dritten auszuhändigen, sondern an die ihm bezeichneten Exekutoren abzuliefern, widrigenfalls die Exekutionssucher zur Klage auf Herausgabe gegen ihn berechtigt sei. Er hat aber das Klavier nicht an das Gericht abgeliefert, sondern verkauft, weil er sich nach einem mit dem Exequenden abgeschlossenen Vertrage dazu für berechtigt erachtete. Das App.-Gericht hat die Strafvorschrift des § 137 StGB.'s auf dieses Verfahren des H. nicht für anwendbar erklärt und das OTr. die NB. des StA.'s zurückgewiesen. Gründe:

Es kann der NB. zugegeben werden, daß das im § 18 a. a. O. geordnete Verfahren, da es den Zweck verfolgt, ein im Besitze eines Dritten befindliches, angeblich dem Exequendus gehöriges, Vermögensobjekt zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung zu machen, in seiner Gesammtheit den Charakter einer gerichtlichen Beschlagnahme dieses Vermögensobjektes trägt und daher auch in Abs. 3 des § 18 a. a. O. so bezeichnet wird. Daraus folgt aber nicht zugleich, daß die Handlungsweise des Dritten, welcher entgegen der an ihn gerichteten Anweisung den in Beschlag genommenen Gegenstand nicht an das Gericht abliefert, sondern anderweitig darüber verfügt, unter den Thatbestand des in § 137 StGB.'s vorgesehenen Vergehens falle. — Mit einer solchen Annahme ist die Natur der Sache und der Inhalt des in Rede stehenden Prozeßgesetzes, welches für die Beurtheilung der Modalität und des Umfanges der angeordneten Beschlagnahme maßgebend erscheint, nicht vereinbar. Die Grundlage des in § 18 a. a. O. angeordneten Verfahrens bildet die einseitige Behauptung des Gläubigers, daß sich eine bestimmte dem Schuldner eigenthümlich gehörige Geldsumme oder Sache im Besitze oder in der Gewahrsam eines Dritten befinde. Lediglich der auf eine solche unerwiesene Behauptung gestützte Antrag des Exekutionssuchers bildet die Voraussetzung für den Erlaß der in § 18 a. a. O. vorgeschriebenen Anweisungen an den Besitzer der Sache und

Digitized by

an den Exequendus. Daraus folgt nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen selbstredend, daß durch das auf den Antrag des Gläubigers eingeleitete exekutivische Verfahren das zwischen dem Exequenden und dem Dritten bestehende, nicht zur gerichtlichen Erörterung gezogene Rechtsverhältniß überhaupt nicht berührt wird. Durch das gedachte exekutivische Verfahren kann in die Besitzrechte des bei dem Streite zwischen Gläubiger und Exequendus unbetheiligten Dritten nicht eingegriffen und es kann dieser Dritte nicht in Betreff der ihm an der Sache zustehenden Rechte in eine schlechtere Lage versetzt werden, als dies vor Erlaß der durch § 18 a. a. O. gebotenen Anweisungen der Fall war. Es kann ihm also auch nicht unbedingt und mit strafrechtlicher Wirkung die Disposition über die in seinem Besitze befindliche Sache untersagt werden. Der entgegengesetzten Auffassung, wie sie den Ausführungen der NB. zu Grunde liegt, steht auch der Inhalt des § 18 a. a. O. nicht zur Seite. Hierbei kommt die Entstehungsgeschichte des § 18 a. a. O. wesentlich in Betracht. § 101 Tit. 24 Th. I AGO. schreibt für das Verfahren bei der Beschlagnahme von ausstehenden Forderungen eines Exequenden vor, daß der Schuldner desselben angewiesen werden soll, dem Gläubiger keine Zahlung weiter zu leisten, sondern dieselbe, so weit zur Befriedigung des Exekutionssuchers erforderlich, nach Ermessen des Gerichts entweder unmittelbar an den letzteren oder in das gerichtliche Depositum abzuführen, unter der Verwarnung, daß dem Schuldner, wenn er dem Verbot zuwiderhandle, die Gelder auf seine Schuld als gültige Zahlung nicht angerechnet werden würden. Dem zu Exequirenden wird anbefohlen, sich aller Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Kapitalien bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen zu enthalten. — Danach ist nicht zweifelhaft und auch in der Judikatur des Kgl. OTr.'s erkannt, — vgl. Erkenntniß v. 16. Septbr. 1864, RdOTr. 5. S. 119 — daß zwar der Exequendus sich durch Disposition

Digitized by Google

über die in Beschlag genommene Forderung strafrechtlich verantwortlich macht, daß aber das an den Schuldner des Exequenden erlassene Verbot nur von civilrechtlicher Wirkung begleitet ist, der Art, daß die ungeachtet des ergangenen Inhibitorii auf das verstrikte Aktivum geleistete Zahlung dem Exekutionssucher gegenüber nicht für gültig gezahlt angesehen wird, der Schuldner vielmehr dem letzteren zu nochmaliger Zahlung verpflichtet bleibt. Es fehlte nun nach dem Inhalte der gedachten Vorschrift an einer Bestimmung für das einzuschlagende Verfahren, wenn es sich nicht um die Exekution in ausstehende Forderungen, sondern in Sachen oder Gelder des Exequenden handelt, welche sich, wie behauptet wird, im Besitze eines Dritten befinden. Ein direktes Mittel deren Ausantwortung Seitens des Dritten herbeizuführen, war für den Exekutionssucher nicht gegeben. Dem hiernach vorhandenen Bedürfnisse einer Ausdehnung des § 101 a. a. O. ist durch die neue Gesetzgebung begegnet; — vgl. die Motive des Regierungs-Entwurfs zum Gesetze v. 20. März 1854 zu §§ 18 und 19, Drucks. der II. Kammer 1853/54 Nr. 24 S. 23. — Bereits in § 31 der dem Gesetze vom 20. März 1854 vorangegangenen, für die östlichen Provinzen erlassenen Verordnung v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung von Steuern und öffentlichen Abgaben (GS. S. 909) wurde die Beschlagnahme ausstehender Forderungen und diejenigen bei einem Dritten befindlichen Sachen des Schuldners gleichmäßig behandelt. An den Schuldner wird die Aufforderung erlassen sich jeder Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen zu enthalten. Diejenigen Handlungen, welche der Dritte in Ansehung der letzteren zum Nachtheil der Kasse vornimmt, sollen in Beziehung auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen werden, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Sache oder ihres Werthes der Kasse verpflichtet bleibt. Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der Forderung oder Sache wird die Kasse zur Klage gegen den

Digitized by Google

Dritten ermächtigt. Nach diesem Vorgange hat § 18 des Ges.'s v. 20. März 1854 für die Exekution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze eines Dritten befinden, ein dem in § 101 Tit. 24 Th. I AGO. für die Beschlagnahme von Activis angeordnetes analoges Verfahren allgemein vorgeschrieben. Schon dieser Gang der Gesetzgebung macht ersichtlich, daß mittelst derselben eben nur eine Erleichterung der Exekution in die in der Hand eines Dritten befindlichen Sachen des Exequendus, nicht aber eine Abänderung des geltenden Rechts in Betreff der diesem Dritten zustehenden Befugnisse beabsichtigt worden ist. Dem entsprechend hat die in § 18 a. a. O. vorgesehene Beschlagnahme, wie nach der Vorschrift des § 101 a. a. O. die Forderung des Exequenden, so hier eben nur den Anspruch desselben, welcher ihm auf die Ausantwortung der Gelder oder der Sache an den Dritten zusteht, zum Gegenstande. Der Erlaß des Inhibitorii erfolgt zu gleichem Zwecke, wie bei der Beschlagnahme von Forderungen, um der Beschlagnahme ihre Wirkung zu sichern und zu bewirken, daß die Ausantwortung der Sache in Ansehung des Exekutionssuchers nicht mehr rechtsgültig an den Exequenden erfolgen kann. Die Verschiedenheit des Inhaltes der an den Exequendus und beziehungsweise an den dritten Besitzer der Sache gerichteten Anweisung, wonach dem Ersteren jede Verfügung über die Sache bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, dem Letzteren aber — ohne das Verbot einer anderweitigen Disposition auszusprechen — nur die Ausantwortung an den Exequendus bei Vermeidung der dem Exekutionssucher zu überlassenden Klage untersagt wird, macht es unzweifelhaft, daß das Gesetz die Handlungsweise des Dritten, welcher der an ihn erlassenen Anweisung zuwiderhandelt, nicht in gleicher Weise, wie diejenige des Exequendus unter den Thatbestand des strafbaren Arrestbruches fallend angesehen hat. Erst die von dem Exekutionssucher demnächst gegen den Dritten anzustellende Klage ist dazu bestimmt, das zwischen letzterem

Digitized by Google

und dem Exequendus in Betreff der in Beschlag genommenen Sache obwaltende Rechtsverhältniß, beziehungsweise die Gründe theils des dem Exequendus zustehenden Anspruches zur gerichtlichen Erörterung zu bringen. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß eine Auslegung des § 18 a. a. O., wie sie der vorstehenden Ausführung zu Grunde liegt, das Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit zu gefährden geeignet erscheinen könnte. Die Strafbarkeit der Handlungsweise des Dritten, welcher in unerlaubter Weise über die in seinen Händen befindliche Sache des Exequendus disponirt oder im Einverständniß mit dem Exequendus der nach § 18 a. a. O. verfügten Beschlagnahme entgegenhandelt, ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, wenngleich die formelle Beschlagnahme der Sache an sich nicht ausreicht, eine Disposition seinerseits über die Sache strafbar erscheinen zu lassen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Mitthäter. – Verschiedene Wahrsprüche.

Es liegt kein Widerspruch darin, wenn einer von mehreren Mitthätern der That mit —, der andere derselben ohne erschwerende Umstände schuldig befunden wird.

StGB. § 47 [n. 12].

Erk. (Z. II.) v. 13. Juli 1875 c. Scheja (781 II. Cr.).

Sch. und X. waren unter der Anklage eines gemeinschaftlich verübten schweren Diebstahls vor den Schw.-GH. gestellt worden. Die Geschworenen erklärten auch beide der gemeinschaftlichen Verübung des betr. Diebstahls schuldig, nahmen auch in Betreff des X. die erschwerenden Umstände für erwiesen an, verneinten dieselben aber in Betreff des Sch. Demgemäß verurtheilte der Schw.-GH. den X. wegen schweren Diebstahls aus § 243, den Sch. wegen einfachen Diebstahls aus § 242. Die RB. des letzteren suchte auszuführen daß, da X. eines schweren Diebstahls schuldig befunden worden, er selbst nicht Mitthäter desselben Diebstahls als eines einfachen sein könne.

Zurückweisung. Gründe:

Digitized by Google

Darin, daß die Geschworenen dem X. gegenüber in Beziehung auf den hier fraglichen Diebstahl zum Nachtheil des H. die erschwerenden Umstände der Hauptthat bejaht, solche aber, dem jetzigen Imploranten Sch. gegenüber verneint haben, ist ein Widerspruch nicht zu finden, da abgesehen davon, daß der Andere, in dessen Gemeinschaft der Diebstahl stattgefunden haben soll, in der betr. Frage nicht benannt ist, auch bei einer gemeinschaftlichen Thäterschaft der Dolus des Mitthäter in Bezug auf die Ausführung der That und namentlich ihre begleitenden Umstände ein verschiedener sein kann, und insbesondere der Eine der Mitthäter für das Thun des Andern nur insoweit verantwortlich ist, als es seinem Wissen und Willen entspricht.

Antrag d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen. – Thatsache. – Schlußfolgerung.

Das Ziehen falscher Schlußfolgerungen über die Beweggründe der Staatsgewalt zu einem bestimmten Handeln kann als Behaupten von Thatsachen angesehen werden.

StGB. § 131 [n. 2].

Erk. (V. II.) v. 13. Juli 1875 c. Stein (765 II. Cr.)

Der Appell.-Richter geht von der Annahme aus, daß das Ziehen von falschen Schlußfolgerungen aus einem bestimmten Verhalten der Staatsgewalt als ein Behaupten von Thatsachen im Sinne des § 131 StGB.'s nicht anzusehen. Diese Annahme beruht aber auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung. Wie schon in einem ähnlichen Falle durch ein Urtheil des Königl. Ober-Tribunals v. 24. Mai 1873 — RtOTr. 14. S. 396 — erkannt worden, ist hier grundsätzlich zu unterscheiden, ob derartige Schlußfolgerungen als die subjektive Meinung des Aeußernden über die in der Zukunft möglicherweise eintretenden Folgen jenes Verhaltens erscheinen, oder ob als Resultat etwas Geschehenes, angeblich bereits Vorhandenes — z. B. der in der Vergangen-

Digitized by Google

heit liegende Beweggrund des Gesetzgebers, der mit einer bestimmten Maßnahme gewollte Zweck der Regierung — hingestellt wird. Der Begriff der „Thatsache" im Sinne des § 131 cit. bildet den Gegensatz zu allgemeinen Raisonnements, subjektiven Meinungs-Aeußerungen und Schlußfolgerungen, ist aber nicht auf das Geschehene oder Existent-Gewordene, insoweit es äußerlich erkennbar in die Erscheinung tritt, zu beschränken; die Beweggründe des Handelns, der gewollte Zweck sind selbst etwas Existirendes, innere Thatsachen, die in den Kreis der Strafdrohung des § 131 fallen. Aus den Motiven zu dem bezogenen Paragraphen ergiebt sich, daß der Gesetzgeber hier gerade das Verdächtigen von Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit in ihren Motiven und Zwecken mit Strafe bedrohen wollte. Der App.-Richter, der wie angeführt, als Thatsachen im Sinne des § 131 cit. bestimmte Handlungen, seien sie bereits ins Leben getreten oder doch wenigstens bereits im Geiste des Handelnden gestaltet, bezeichnet, hätte von dieser Definition aus konsequent zu der hervorgehobenen Unterscheidung gelangen und vom Standpunkte derselben den Hirtenbrief prüfen müssen. Daß er das unterlassen hat, verletzt die bezogene gesetzliche Bestimmung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Bankerutt. – Bilanz – unvollendete.

1. Ein Kaufmann hat die vorgeschriebene Bilanz seines Vermögens in jedem Jahr anzufertigen, auch dann, wenn auf Grund des Art. 29 HGB.'s die Aufnahme des Inventars des Waarenlagers alle 2 Jahre für genügend erachtet wird.

StGB. § 283 [n. 20]; Hand.-Ges.-B. Art. 29.

2. Die Nichtvollendung der Bilanz steht der Unterlassung gleich.

Daselbst.

Digitized by Google

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Baumbach (552 I. Cr.).

Der Eingang des Art. 29 HGB.'s versteht unter der Anfertigung des Inventars die Verzeichnung der Grundstücke, Forderungen und Schulden, des baaren Geldes und der übrigen Vermögensstücke, und unter der sich anschließenden Bilanz den bei Angabe des Werthes der Vermögensstücke das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß und der Absatz 2 des gedachten Artikels dispensirt von der alljährlichen Inventur nur im Umfange des Waarenlagers, wenn der Kaufmann ein solches hat, und nach der Beschaffenheit des Geschäftes die Inventur dieses Waarenlagers nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann. Von der Inventur im Uebrigen wird überhaupt nicht entbunden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Mord. – Tödtung bei Unternehmung einer Mißthat. – Ideal-Konkurrenz.

Tödtet Jemand bei Unternehmung einer Mißthat, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen ꝛc., einen Menschen vorsätzlich und mit Ueberlegung, so liegt Ideal-Konkurrenz vor, und § 211 wird anwendbar.

StGB. § 211 [n. 18]; § 214 [n. 8].

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Bergmann (650 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Meineid. – Gehülfe. – Unfähigkeit zum Zeugnisse.

Bei einer Verurtheilung wegen Beihülfe zu einem Meineide ist nicht auf die Unfähigkeit als Zeuge ꝛc. eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

StGB § 161 [n. 3]; Vgl. oben S. 511.

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Börnike (659 I. Cr.).

Die RB. der Kgl. StA.-schaft ist hinfällig, wie aus dem für die Beurtheilung der vorliegenden Rechtsfrage maßgebenden § 49 StGB.'s in Verbindung mit § 48 ibid.

Digitized by Google

sich ergiebt. Während dem nach dem letzten Strafgesetz die Strafe des Anstifters nach demjenigen Gesetze festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat, und hiernach die Anwendbarkeit des § 161 Abs. 1 l. c. ohne allen Zweifel gegen den Anstifter Platz greifen muß, wie bereits das Kgl. OTr. mehrfach und namentlich in den Erkenntnissen v. 12. Dezbr. 1872 u. 25. April 1873 (RdOTr. 13. S. 656; 14. S. 313 ꝛc.) ausgeführt hat, bestimmt der § 49 Abs. 2, hiervon ausdrücklich abweichend, daß die Strafe des Gehilfen nach demjenigen Gesetze festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den — über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen. Nach § 44 a. a. O. wird aber das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder bestraft, als das vollendete, und im Anschlusse hieran heißt es im § 45 l. c., daß, wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, ein Gleiches bei der Versuchsstrafe eintreten soll. Hierdurch sind die Grenzen gezogen, innerhalb deren bei dem Versuche, bezw. bei der Hilfsleistung, außer der Hauptstrafe, auf eine Nebenstrafe überhaupt erkannt werden darf, und hieraus folgt die Unanwendbarkeit des ersten Absatzes des § 161 in den Fällen der vorliegenden Art, dessen in dem § 45 a. a. O. nicht erwähnt ist, was jedenfalls geschehen sein würde, wenn derselbe nicht hätte ausgeschlossen bleiben sollen.

Antrag des GStA.: gleichl. [20.—6.]

Unterschlagung. – Bevollmächtigter.

Der mit Verwaltung eines fremden Forstes Beauftragte handelt bei dem Verkauf der Waldprodukte an Dritte als Bevollmächtigter des Eigenthümers. Das dafür empfangene Geld wird Eigenthum des

Digitized by Google

Letztern und die Zueignung desselben durch den Bevollmächtigten ist eine rechtswidrige.

StGB. § 246 [n. 9].

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Dalchow (587 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Appellationsrichter. – Beibehaltung der Feststellung. – Begründung. – Akten.

1. Der App.-Richter ist nicht verhindert die Beibehaltung der erstrichterlichen Feststellung durch Heranziehung anderer Gründe zu motiviren.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 33].

2. Er kann zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die erstrichterliche Feststellung auch nicht verlesene Aktenstücke der Voruntersuchung benutzen.

Daselbst [n. 65].

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Krohm (589 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Verlesung. – Gerichtsbeschluß. – Gerichtsschreiber.

1. Durch Gerichtsbeschluß kann die Verlesung von Aussagen der Zeugen sowie des Angeklagten aus der Voruntersuchung oder einer früheren Gerichtssitzung, zur Aufklärung angeordnet werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 25 [n. 9 a. 12].

2. Es besteht keine Vorschrift, wonach dergleichen Verlesungen nur durch den Gerichtsschreiber und nicht durch den Vorsitzenden bewirkt werden dürften.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 21 [n. 16]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 95].

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Pikarel (473 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Digitized by Google

Appellationsrichter. – Reproduktion der Beweisaufnahme. – Antrag.

Die Wiederholung der Beweisaufnahme erster Instanz ist lediglich in das Ermessen des Appellationsrichters gestellt. Er kann daher den Antrag auf Reproduktion derselben unerwähnt lassen und ohne Begründung ablehnen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 36].

Erk. (Z. I.) v. 14. Juli 1875 c. Schmidt (638 I. Cr.).

Antr. des GStA.: gleichl. [45.–6.]

Erpressung. – Drohung.

Zum Begriff der Drohung gehört weder die Ankündigung einer konkret bestimmten noch einer unerlaubten Handlung.

StGB. § 253 [n. 3].

Erk. (Z. II.) v. 16. Juli 1875 c. Bednarzewski (556 II. Cr.).

Das OTr. sprach diesen Grundsatz aus und erklärte es für den Thatbestand der Erpressung für genügend:

daß durch die Ankündigung eines in der Thätigkeit des Ankündigenden beruhenden wenn auch nur relativen Uebels, wie vorliegend die gewaltsame Hinderung an einer Abreise, auch ohne Bezeichnung der Handlung wodurch dieselbe erreicht werden soll, der Betreffende zu einer Handlung ꝛc. bestimmt worden ist, welche er im andern Falle nicht vorgenommen haben würde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.–8.]

Strafantrag. – Qualifizirung.

Ein gestellter Strafantrag ist auch dann wirksam, wenn dabei die betr. strafbare Handlung rechtlich unrichtig qualifizirt worden ist.

StGB. § 61 [n. 17]; Vgl. RdOTr. 15. S. 281; 16. S. 449.

Erk. (Z. I.) v. 16. Juli 1875 c. Raisner (461 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.–8.]

Digitized by Google

Betrug. – Falsche Thatsache. – Möglichkeit.

Eine den Thatbestand des Betruges erfüllende „falsche Thatsache" ist auch da anzunehmen, wo eine Erscheinung oder ein Zustand, welche nach der Natur oder den Denkgesetzen unmöglich vorkommen kann, als real existirend dargestellt wird (z. B. Hexerei).

StGB. § 263 [n. 39].

Erk. (Z. I.) v. 16. Juli 1875 c. Ruffert (438 I. Cr.).

[33.—8.]

Untersuchungshaft. – Anrechnung. – Realkonkurrenz.

Wird über realiter konkurrirende Mißthaten in einem Urtheile aberkannt, so kann die Untersuchungshaft unbeschränkt angerechnet werden, selbst wenn in Betreff des Falles, welcher die Veranlassung zu derselben gegeben hatte, Freisprechung erfolgt.

StGB. § 60 [n. 2].

Erk. (Z. I.) v. 16. Juli 1875 c. Schuck (625 I. Cr.).

S. war zweier real konkurrirender Mißthaten beschuldigt und wegen einer derselben freigesprochen, wegen der anderen aber verurtheilt. Das Gericht hatte auf die deshalb erkannte Gefängnißstrafe einen bestimmten Theil der Untersuchungshaft angerechnet. Der StA. begründete die hiergegen ergriffene NB. damit, daß die fragliche Inhaftirung nur derjenigen Anklage gegolten habe, von welcher S. freigesprochen worden sei. Das OTr. bezeichnete die Beschwerde als verfehlt. Gründe:

Der § 60 des R.-StGB.'s statuirt allgemein, daß die Untersuchungshaft erst bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe angerechnet werden könne, ohne für den Fall der realen Concurrenz nach § 74 StGB.'s eine Unterscheidung im Sinne der Beschwerdeausführung zu machen, und es ist demnach ein Weiteres nicht zu erfordern, als daß die Untersuchungshaft in Bezug stehe zu derjenigen Strafverfolgung, auf welche sich die Urtheilsfällung zu erstrecken hat. Dies ist vorliegend der Fall, die Schwurgerichtsverhandlung v. 24. Mai d. J. und die darauf ge-

Digitized by Google

gründete Urtheilsfällung begriff gleichmäßig die beiden zur Verfolgung gezogenen Fälschungen, worauf es für die Anwendbarkeit des § 60 cit. allein ankommt, während die nicht gleichzeitige Führung der Voruntersuchung und der Erlaß verschiedener Verweisungsbeschlüsse seitens der Anklagekammer gegenüber der einheitlichen Verhandlung und Aburtheilung bedeutungslos erscheint.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—8.]

Beleidigung. – Rechtswahrung.

Die Feststellung der beleidigenden Absicht genügt zur Ausschließung der Straflosigkeit aus § 193 StGB.'s, wenn die Beleidigung in objectiver Beziehung feststeht.

StGB. § 193 [n. 2].

Erk. (Z. l.) v. 16. Juli 1875 c. Tiboldt (611 I. Cr.).

Die Instanzgerichte stellten, um die Strafbarkeit einer in Rechtswahrung begangenen Beleidigung zu begründen nur die Absicht, nicht aber ausdrücklich das Vorhandensein einer Beleidigung fest. Die hierauf gestützte RB. wurde vom OTr. zurückgewiesen. Gründe:

Der § 193 StGB.'s setzt die allgemeinen Erfordernisse der Beleidigung, eine objectiv beleidigende Handlung und das Bewußtsein des Handelnden von diesem objectiv beleidigenden Charakter als gegeben voraus; derselbe regelt nur den Fall, wo dieses Bewußtsein für sich allein das Moment der subjectiven Verschuldung nicht zum Ausdruck bringt, weil die Handlung selbst in Ausübung eines Rechts oder berechtigten Interesses erfolgt war. Für diesen Fall wird die übrigens sich auch aus der Natur der Sache ergebende und eines speziellen gesetzlichen Ausspruchs kaum bedürfende Anordnung getroffen, daß, um zur Annahme einer Beleidigung zu gelangen, noch eine weitere über diejenige der Wahrung des Rechts oder berechtigten Interesses hinausgehende Absicht des Handelnden, nämlich diejenige durch die Kundgebung gleichzeitig die Ehre des davon Betroffenen zu kränken, hinzutreten und diese Absicht

Digitized by Google

in einer an sich für den nächsten Zweck der Rechtswahrung nicht nothwendigen auch äußerlich den Charakter der Beleidigung an sich tragenden Form der Kundgebung oder aus den sonstigen Umständen der Handlung sich manifestiren müsse. Der § 193 berührt also nur die subjective Seite der That und es wird derselben, vorausgesetzt, daß die Beleidigung, wie hier, in objectiver Beziehung bereits feststeht, genügt, wenn der Richter sich im Weiteren nur über die Absicht zu beleidigen ausspricht, anstatt neben derselben nochmals über die Annahme einer Beleidigung, also der subjectiven und objectiven Merkmale einer solchen, ausdrücklich zu befinden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—8.]

Beleidigung. – Kränkung der Berufsehre. – Officialverfolgung. – Delegation.

1. Die Verfolgung der einfachen Beleidigungen des Pr. StGB.'s ist nicht mehr auf den Weg der Privatanklage eingeschränkt.

StPO. § 488.

2. Die Delegation des Polizeigerichts wegen Kränkung der Berufsehre kann nicht mehr stattfinden.

StPO. § 448.

Erk. (V. I.) v. 16. Juli 1875 c. Viereggе (599 I. Cr.)

Der StA. erhob Anklage gegen V. wegen Kränkung der Berufsehre. Die Strafkammer beschloß nach § 448 StGB.'s, daß das Polizeigericht sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe. Dieses erkannte in erster und die Strafkammer in zweiter Instanz in der Sache. Das OTr. vernichtete auf RB. des StA.'s und verwies die Sache unter Aufhebung des Urtheils des Polizeigerichts zu anderweiter Verhandlung an die Strafkammer als Gericht erster Instanz. Gründe:

Dem R.-StGB. sind die verschiedenen Arten von Beleidigungen, wie solche insbesondere das Pr. StGB. in den §§ 102, 152 und 343 als selbstständige Vergehen be-

Digitized by Google

ziehungsweise Uebertretungen aufstellt, fremd; dasselbe begreift vielmehr in den §§ 185 u. ff. unter dem Gattungsbegriff des Vergehens der Beleidigung alle Beleidigungen ohne weitere begriffliche Unterscheidung. Dieser veränderte Standpunkt des Strafgesetzes ist auch nicht ohne Rückwirkung auf das Strafverfahren geblieben, insofern als — abgesehen von der unberührt gebliebenen Bestimmung des § 497 StPO., wonach die Privatklage wegen aller nicht durch die Presse begangenen Ehrenkränkungen ausschließlich vor das Polizeigericht gehört, — nicht blos der Abs. 1 des § 488 StPO., worin die Verfolgung der einfachen Beleidigung auf den Weg der Privatklage eingeschränkt wird, sondern auch der § 448 StPO. in seiner Anwendung auf das im § 102 des Pr. StGB.'s besonders hervorgehobene Vergehen der Kränkung der Berufsehre gegenstandslos geworden ist. Die Verweisungen in den erwähnten §§ 488 und 448 StPO. auf die durch das R.-StGB. außer Kraft gesetzten besonderen Vorschriften der §§ 343 und 102 des Preuß. StGB.'s ergeben sich als hinfällig und es erscheint unthunlich in Anwendung des § 3 des Einf.-Ges.'s zum R.-StGB. die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle treten zu lassen, da dieses derartige mit dem Strafverfahren in Verbindung stehende Vorschriften nicht enthält, und ohne positive landesgesetzliche Bestimmung insbesondere dem § 448 cit. nicht etwa lediglich im Gefolge des veränderten Standpunktes des R.-StGB.'s eine allgemeine Anwendbarkeit auf alle durch die StA.-schaft bei dem Collegialgericht verfolgten einschlagenden Beleidigungen beigelegt werden kann.

Hiernach hätte der § 448 der StPO. überhaupt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen, vielmehr mußte das Amtsgericht bei nicht begründeter Zuständigkeit nach § 449 StEO. den ihm ertheilten Auftrag für erledigt erklären, beziehungsweise hiernächst das Berufungsgericht auf Grund des § 379 Abs. 2 StPO. das Erkenntniß des Amtsgerichts aufheben und die Sache zur erstinstanzlichen

Digitized by

Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer verweisen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Vormund.

Im Geltungsbereiche des Pr. ALR.'s kann der Vormund den von ihm gestellten Strafantrag nicht ohne Beibringung der ober-vormundschaftlichen Genehmigung zurücknehmen.

StGB. § 65 [n. 14]; Pr. ALR. II, 18 § 287. 239.

Erk. (Z. l.) v. 3. Septbr. 1875 c. Erdmann (715 I. Cr.)

verweist zur Begründung des obigen Satzes auf die citt. §§ des ALR. und auf die in der RbOTr. 12. S. 541; 15. S. 219. 514 abgedruckten Vorentscheidungen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Oeffentlichkeit. – Ausschließung. – Förmlichkeit.

Sind der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit der Ausschließung der Oeffentlichkeit einverstanden, so ist es unwesentlich ob das Protokoll nachweist, daß die Verhandlungen über diesen Punkt in nicht öffentlicher Sitzung gepflogen und daß der anordnende Gerichtsbeschluß öffentlich verkündet worden sei.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 18 [n. 5]; Vgl. RbOTr. 4. S. 145; 6. S. 545; 9. S. 396; 15. S. 827.

Erk. (Z. l.) v. 3. Septbr. 1875 c. Schonfeldt (704 I. Cr.)

verweist zur Rechtfertigung des obigen Satzes auf Z. (I, 715) vom 19. Juni 1868 (RbOTr. 9. S. 396).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

1. Hehlerei. – Dolus.
2. Fund. – Unterschlagung.

1. Zum Thatbestande der Sachen-Hehlerei genügt als Dolus, das Wissen, daß die Sache überhaupt durch irgend eine strafbare Handlung erlangt worden,

Digitized by Google

möchte auch der Hehler sich über die Natur der letzteren irren.

StGB. § 259 [n. 11].

2. Das Anbieten einer gefundenen Sache zum Verkaufe schließt eine, den Thatbestand der Unterschlagung vollendende, Zueignung in sich.

StGB. § 246 [n. 61].

Erk. (Z. II.) v. 6. Septbr. 1875 c. Hirsch (833 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—6.]

Gewerbesteuer. – Verbotenes Gewerbe.

Der Thatbestand einer Gewerbesteuer-Kontravention setzt den Betrieb eines erlaubten Gewerbes voraus.

Gew.-Steuer-Ges. v. 30. Mai 1820 § 19a. 39. Sic.: Z. (I, 1067) 14. Dezbr. 1855, V. (I, 278) 30. März 1859 (Goltd. Arch. 4. S. 236. 7. S. 230); Contra: RbOTr. 8. S. 526; 10. S. 425. 786.

Erk. (Z. II.) v. 6. Septbr. 1875 c. Schiedel (374 II. Cr.).

Sch. hatte unbefugter Weise homöopathische Arzneimittel gewerbsmäßig feilgehalten, ward aber von der aus § 367 Nr. 3 StGB. erhobenen Anklage wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist, und von einer Gewerbe-Steuer-Contravention deshalb freigesprochen, weil das Gewerbe-Steuer-Gesetz bei verbotenem Gewerbe außer Anwendung bleibe. NB. des OStA.'s.

Zurückweisung. Die Gründe erwägen:

daß von Entrichtung einer Gewerbesteuer und von der Anmeldung des Beginns eines Gewerbes nur bei an sich erlaubten Gewerben, nicht aber in einem Fall die Rede sein könne, in welchen der Angeklagte unerlaubte Handlungen gewerbsmäßig begangen habe.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—6.]

Urkundenfälschung. – Dolus.

Die zum Thatbestande der Urkundenfälschung erforderliche „rechtswidrige Absicht" liegt vor, wenn die letztere dahin ging, das Falsifikat gegen die Rechte eines Dritten zu benutzen.

Digitized by Google

Demgemäß genügt die Absicht einen katholischen Pfarrer zu veranlassen, einen im gerichtlichen Wege von seinem Ehegatten Geschiedenen mit einem Dritten wieder zu trauen.

StGB. § 267 [n. 1].

Erk. (3. II.) v. 6. Septbr 1875 c. Stiene & Gen. (810 II. Cr.)

St. welcher von seiner Ehefrau rechtskräftig geschieden war, wollte, obgleich Katholik, sich anderweitig wieder verheirathen; um nun seinen Pfarrer glauben zu machen, daß auch kein kirchliches Hinderniß seiner Verheirathung entgegenstehe, legte er demselben eine gefälschte Urkunde vor, welche den Tod seiner ersten Frau bekundete. Aus § 267 StGB.'s bestraft, ergriff er die NB. weil er als rechtskräftig Geschiedener nach dem bürgerlichen Gesetze befugt gewesen sei, sich anderweitig wieder zu verheirathen, somit sei seine Absicht keine „rechtswidrige" gewesen.

Zurückweisung. Gründe:

Der § 267 des StGB.'s setzt eine rechtswidrige d. h. auf Benutzung des Falsifikats gegen die Rechte Dritter gerichtete Absicht voraus, oder wie die Imploranten nach Oppenhoff ad § 267 n. 1 definiren, den „Willen, eine Folge herbeizuführen, welche dem bestehenden Rechtszustande zuwiderläuft, diesen verletzt." Es irren nur die Imploranten mit dem ersten Richter, wenn sie in dieser Definition das Wort „Rechtszustand" statt im subjectiven im objectiven Sinne, gleichbedeutend mit „gesetzlicher Zustand" nehmen.

Durch die Vorlegung der falschen Urkunde ist der Pfarrer H. in den Irrthum versetzt, daß der nach katholischem Kirchenrechte unstatthaften Wiederverheirathung des St. ein Hinderniß nicht entgegenstehe, und zu einer Handlung bestimmt worden, welche — ohne diesen Irrthum — ein Vergehen gegen seine amtlichen Pflichten darstellen und bei Kenntniß des Sachverhalts von ihm nicht vorgenommen sein würde. Das Handeln der Imploranten war also ein absichtliches, die Rechte des Pfarrers H. verletzendes. Wenn nun die Imploranten geltend machen, es sei Rechtszustand in Preußen, daß ein rechtskräftig geschiedener Ehegatte wieder heirathen könne, so kann es darauf hier nicht ankommen. Der Umstand, daß die zweite Ehe des St. nach

Digitized by Google

dem bürgerlichen Gesetze zulässig war, kann es nicht straflos machen, daß derselbe, um zur Trauung zu gelangen, den Pfarrer H. durch eine fälschlich angefertigte Urkunde über das dieser Ehe entgegenstehende kirchliche Hinderniß getäuscht hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—6.]

Real-Konkurrenz. – Gesammtstrafe. – Verschiedenheit der Gerichte.

Werden mehrere, in Real-Konkurrenz verübte, Mißthaten in verschiedenen Verfahren verfolgt, so daß die zweite That in erster Instanz abgeurtheilt wird, ehe es zur Verhandlung zweiter Instanz wegen der ersten kommt, so begründet es keine Nichtigkeit, wenn bei Aburtheilung der zweiten That die frühere erstinstanzlichen Verurtheilung außer Berücksichtigung gelassen und nicht für den eventuellen Fall der später eintretenden Rechtskraft des letztern, in Betreff der Gesammtstrafe Bestimmung getroffen wird, insofern diese Bestimmung noch in der wegen der zweiten That zu verfolgenden Berufungs-Instanz nachgeholt werden kann.

StGB. § 79 [n. 5].

Erk. (3. II.) v. 7. Septbr. 1875 c. Davits (795 II. Cr.).

Nachdem die D. vom KG. zu Münster wegen mehrerer Mißthaten verurtheilt worden war, erging gegen sie wegen mehrerer mit jenen in Real-Konkurrenz begangener Vergehen beim Kreisgericht zu Unna eine zweite Verurtheilung, bei welcher die gedachte erste Entscheidung — trotz der Vorschrift der §§ 74. 79 — deshalb außer Berücksichtigung blieb, „weil jene noch nicht rechtskräftig sei". Gegen das Urtheil von Münster appellirte die D., während die StA.-schaft das zu Unna ergangene Urtheil wegen Nichtbeobachtung der citt. §§ 74. 79 anfocht. Das AG. zu Münster, an welches die Appellation der D. gelangte, beschloß indessen, die Entscheidung der Sache so lange zu vertagen, bis beim AG. zu Hamm rechtskräftig über die gegen das Urtheil von Unna ergriffene Appellation aberkannt sein werde, um dann seinerseits nach Höhe der dort zu verhängenden Strafe auf eine Zusatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Umständen erachtete das AG. zu Hamm die

Digitized by

Appellation des StA.'s, soweit sich dieselbe auf die Nichtanwendung des § 79 bezog, für verfehlt, und bestimmte seiner Seits die Strafe wiederum so, daß dabei die Münstersche Verurtheilung und § 79 unberücksichtigt blieben.

Die NB. des OStA.'s fand hierin eine Verletzung des cit. § 79: das AG. habe für den ev. Fall, daß das Urtheil des AG.'s Münster demnächst bestätigt werden würde, Bestimmung in Betreff der Anwendung des § 79 treffen müssen.

Zurückweisung. Gründe:

Wenn auch das AG. in Hamm unbedenklich befugt gewesen wäre, auf eine solche eventuelle Zusatzstrafe seinerseits schon jetzt zu erkennen, so lag für den Kgl. StA. in Hamm doch kein ausreichender Grund vor, darüber, daß solches nicht geschehen wvr, in der gegenwärtigen Sache Beschwerde zu führen, weil der Vorschrift des § 79 a. a. O. auch vom AG. zu Münster in dem von diesem abzufassenden Appellations-Erkenntnisse in der anderen Sache genügt werden kann und nach dem Beschlusse vom 26. Februar genügt werden wird. Es kommt dazu, daß wenn das AG. in Münster seine Entscheidung fällen wird, das Erkenntniß in der jetzt vorliegenden Sache rechtskräftig geworden, das AG. in Münster mithin in der Lage sein wird die Zusatzstrafe definitiv auszusprechen, während das AG. zu Hamm in der jetzigen Sache dieses immer nur eventuell hätte thun können, mithin für den Fall, daß demnächst in Münster ein abänderndes Erkenntniß ergehen sollte, Verwickelungen möglich gewesen wären, die bei dem gegenwärttig vom AG. zu Hamm eingeschlagenen Verfahren nicht entstehen können. Da hiernach weder das öffentliche, noch das Interesse der Angeklagten es erforderte, daß das AG. in Hamm schon jetzt auf eine eventuelle Zusatzstrafe erkannte, so mußte die deshalb geführte NB. des StA.'s zurückgewiesen werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—6.]

Digitized by Google

Behörde. – Ehrenrath der Rechtsanwälte.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte ꝛc. ist eine Behörde.

StGB. § 114 [n. 6a.].

Erk. (Z. II.) v. 7. Septbr. 1875 c. Sauer (708 II. Cr.)

Nach den §§ 1. 2. 21 der Vdn. v. 30. April 1847 (GS. S. 196) sind die Ehrenräthe, deren in dem Bezirke eines jeden Landes-Justizkollegiums je einer bestehen, und jedesmal in einer vom Präsidenten einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der Rechtsanwalte (Justiz-Kommissarien) Advokaten und Notarien des Bezirks aus deren Mitte gewählt werden soll, von der obersten Staatsgewalt an Stelle der früher nach dem Gesetze v. 29. März 1844 zuständig gewesenen Staats-Behörden dazu berufen über die im Disziplinarwege zu rügenden Vergehen ihrer Standesgenossen zu entscheiden und nach Befund gegen dieselben Strafen zu verhängen, mithin sowohl in Bezug auf ihren Ursprung, als auf ihre amtliche Verrichtungen als Behörden zu betrachten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Strafantrag. – Kost oder Lohn. – Handlungs-Reisender.

„In Lohn oder Kost befinden" sich nur solche Personen, welche untergeordnete häusliche, wirthschaftliche oder gewerbliche Dienste leisten, und bei denen, wie z. B. beim Gesinde, ein näheres persönliches Verhältniß zur Herrschaft stattfindet. — Demgemäß gehört ein gegen Jahresgehalt und Spesen angenommener Handlungs-Reisender nicht hierher; auf ihn findet keine Anwendung

StGB. § 247 [n. 8]. Vgl. oben S. 116. 122. 296. 369. 493. 522.

Erk. (V. II.) v. 7. Septbr. 1875 c. Tesche (856 II. Cr.)

Bei der Auslegung des § 247 des StGB.'s, von der es sich hier handelt, ist zunächst, was der App.-Richter außer Acht gelassen hat, grundsätzlich davon auszugehen, daß

Digitized by

die Bestimmung desselben von der allgemeinen Regel, daß strafbare Handlungen von Amtswegen zu verfolgen sind, eine Ausnahme bildet und daher strikt zu interpretiren ist. Der bezogene § enthielt im Entwurfe nur die drei ersten Kategorien, und machte bei Diebstählen und Unterschlagungen, die zum Nachtheil von Angehörigen, Vormündern und Erziehern begangen werden, mit Rücksicht auf das nahe verwandtschaftliche resp. persönliche Verhältniß, welches in diesen Fällen zwischen dem Thäter und dem Verletzten besteht, die Bestrafung von dem Antrage des letzteren abhängig. Wenn nun die Reichstags-Commission eine vierte Kategorie, „die der Personen, in deren Lohn oder Kost sich der Thäter befindet," — hinzugefügt mit den drei ersten in einem und demselben Satze in unmittelbare Verbindung gebracht hat, so ist nach den Regeln der Auslegung nur anzunehmen, daß diese vierte Kategorie eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne der ersteren bildet. Unter „Personen die sich in Jemandes Lohn oder Kost befinden", versteht nun auch der allgemeine Sprachgebrauch nur solche Personen, die untergeordnete, sei es häusliche, wirthschaftliche oder gewerbliche Dienste leisten, bei denen, wie z. B. bei dem Gesinde, ein näheres persönliches Verhältniß zur Dienstherrschaft stattfindet. Daß der Gesetzgeber durch den in Frage stehenden Zusatz die eng begrenzte Bestimmung des Entwurfs auf den weiten Kreis der in einem vertraglichen Privat-Dienstverhältnisse stehenden Personen — geschweige der öffentlichen Beamten — habe ausdehnen wollen, ohne Rücksicht darauf, welcher Natur dieses Verhältniß sei, und in welcher socialen und rechtlichen Stellung der die Dienste Leistende dem Empfänger derselben gegenüber sich befinde, — dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte.

Es ist richtig, daß das Wort „Lohn" im weitesten Sinne — gleich Belohnung, Vergütung — die Bedeutung einer vertragsmäßigen Vergütung geleisteter Dienste hat; es ist das aber nicht die Bedeutung desselben, wenn es in einem Zusammenhange wie hier und in Verbindung mit

Digitized by Google

„Kost" gebraucht wird. Auch sind Lohn und Gehalt nicht zwei gleichbedeutende Bezeichnungen, vielmehr weist letztere gegenüber jener auf eine verschiedene sociale und rechtliche Stellung des Empfängers hin. Nicht minder unterscheidet das Gesetz zwischen Beiden. Während es bei dem Gesinde und den Gewerbegehülfen von Lohn, Lohn und Kost, spricht, gebraucht das D. HGB., wie schon das bezogene Urtheil angeführt hat, in dem Abschnitte von den „Handlungsgehülfen" — und ein solches Verhältniß steht hier gerade in Frage — in den Artt. 57, 60 und 63 den Ausdruck: „Gehalt und Unterhalt", — und der Art. 65 bestimmt ausdrücklich, daß es hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesinde-Dienste verrichten, bei den für das Gesinde-Dienstverhältniß bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat. Auch das Gesetz v. 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, führt in seinem § 1 „Lohn, Gehalt, Honorar ꝛc." als verschiedene Arten der Vergütung für geleistete Arbeiten oder Dienste auf. Aus dem Vorstehenden erhellt, daß der Wortlaut der in Frage stehenden Gesetzes-Vorschrift der Auffassung des App.-Richters nicht zur Stütze gereichen kann. Wenn derselbe endlich ausführt, „daß das Gesetz den Strafantrag überall da für nöthig erachte, wo die Verletzung der Interessen des Privaten vorwiege, das allgemeine Interesse und das öffentliche Wohl dagegen nur in zweiter Reihe beeinträchtigt werde, diese Rücksicht aber bei jedem dauernden Dienstverhältnisse, bei dem des Gesindes, wie bei dem auf feste Anstellung engagirten Reisenden, bei dem, der Lohn empfange, wie bei dem mit höherem Gehalt Engagirten, „in gleichem Maße zutreffe," so ist dem, was die letztere Behauptung betrifft, nicht beizupflichten, vielmehr anzunehmen, daß die angegebene Rücksicht bei Dienstverhältnissen der ersteren Art, eben wegen der hier vorwaltenden näheren persönlichen Beziehung, in entschieden höherem Grade Platz greift.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48 — 8.]

Digitized by Google

Rechtsmittel. – Zurückweisung durch den Vorsitzenden des Gerichts 1. Instanz. – Wiedereinsetzung.

Erlangt der Angeklagte, nachdem sein Rechtsmittel in Ermangelung einer ordnungsmässigen Rechtfertigung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz zurückgewiesen worden ist, gegen den Ablauf der Rechtfertigungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird dadurch die zurückweisende Verfügung des Vorsitzenden erledigt, ohne dass es einer förmlichen Beseitigung derselben bedürfte. Der Vorsitzende hat sonach neuerdings über die Zulässigkeit des Rechtsmittels Verfügung zu treffen.

StPO. § 372. 415.

Beschl. (l.) v. 8. Septbr. 1875 c. Buchholtz (102 B. I. Cr.)

B. hatte gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz (v. 12. Juni 1875), durch welche seine RB. wegen Mangels einer ordnungsmäßigen Rechtfertigung zurückgewiesen worden war, rechtzeitig einen Antrag auf Abänderung eingereicht und sodann am 9. August gegen den Ablauf der Rechtfertigungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkt. Nunmehr gelangten die Akten zur Entscheidung über den Abänderungsantrag an das Kgl. Ober-Tribunal; dieses wies aber den letztern als nunmehr gegenstandslos zurück, indem es erwog:

daß die Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer v. 12. Juni cr., deren Abänderung durch die vorliegenden Anträge bezweckt wird, die damalige Sachlage, wonach eine ordnungsmäßige Rechtfertigungsschrift des Angeklagten innerhalb der Frist nicht eingegangen war, zur Grundlage hatte, diese Grundlage ihr jedoch durch die nachträgliche protokollarische Rechtfertigung und die mit Bezugnahme auf dieselbe durch den Beschluß der Berufungskammer v. 9. August cr. ertheilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Rechtfertigungsfrist entzogen und damit die Verfügung selbst als in sich hinfällig und für die Rechtsmittelfrage bedeutungslos geworden, einer formalen Beseitigung nicht mehr bedarf;

Digitized by Google

daß es vielmehr Sache des Vorsitzenden der Strafkammer sein wird, auf Grund der durch die Restitutionsertheilung neu geschaffenen Sachlage eine anderweite Verfügung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu ertheilen und dieser entsprechend das Weitere zu veranlassen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Non bis in idem. – Holzdiebstahl.

Ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches ein mit der Anklage des Holzdiebstahls befasstes Polizeigericht von dieser freispricht, weil die That „nicht als Holzdiebstahl anzusehen sei", schliesst eine demnächstige Verfolgung derselben That aus einem andern Gesichtspunkte (z. B. des gemeinen Diebstahls) nicht aus.

StPO. § 419.

Beschl. (I.) v. 8. Septbr. 1875 c. Cohn & Gen. (691 B. I. Cr.).

In Erw., daß das Erkenntniß des PG.'s zu C. v. ꝛc. nur ausgesprochen hat, daß die That der Angeklagten nicht als Holzdiebstahl im Sinne des Ges.'s v. 2. Juni 1852 anzusehen und daher auf Freisprechung der Angeklagten von dem den Gegenstand der Anklage bildenden Holzdiebstahl zu erkennen sei, hiernach aber nur über die rechtliche Qualifikation der That, welche die Anklage derselben beilegt und nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen einer strafbaren That überhaupt und insbesondere eines gemeinen Diebstahls hat erkannt werden sollen und, ungeachtet der gewählten unpassenden und verwirrenden Formel einer Freisprechung anstatt einer Inkompetenzerklärung, in Wirklichkeit erkannt worden ist;

daß demzufolge der angegriffene Beschluß auf einer unrichtigen Auslegung jenes Erkenntnisses beruht und die Strafkammer durch das Letztere auf Grund des § 419 der StPO. v. 25. Juni 1867 nicht behindert war der Anklage des StA.'s v. ꝛc. wegen rechtskräftig beendigter Untersuchung

Digitized by

über die nämliche That des nämlichen Angeklagten weitere Folge zu geben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—9.]

Beweismittel, urkundliches. – Verlesung. – Anordnung durch wen?

Die Verlesung eines urkundlichen Beweismittels kann der Vorsitzende ohne vorgängigen Gerichtsbeschluß veranlassen, unbeschadet des Rechts der Parteien auf einen solchen Beschluß zu provoziren.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 45]. Vgl. RbOTr. 15. S. 524.

Erk. (Z. l.) v. 8. Septbr. 1875 c. Gabel (847 I. Cr.).

Die NB. rügte, daß der Vorsitzende des Schw.-GH.'s „den Inhalt zweier von einer Zeugin zu den Akten überreichten Schriftstücke (eines Briefes und eines Telegramms) mitgetheilt" habe, ohne daß dieses durch einen vorgängigen Gerichtsbeschluß angeordnet gewesen sei.

Zurückweisung. Gründe:

Nach der Fassung des Audienz-Protokolles, welches an der betreffenden Stelle wörtlich dahin lautet:

> „Im Anschlusse an diese Aussage [der Zeugin M.] theilt der Vorsitzende den Inhalt der Depesche und des Briefs mit, welchen Zeugin anerkennt, indem sie gleichzeitig die Schriftstücke rekognoscirt," —

gewinnt es zunächst den Anschein, als ob die gedachten Schriftstücke gar nicht als selbstständige Beweismittel, sondern nur als Gegenstände der Wahrnehmung der Zeugin M. und als integrirende Theile der von derselben in der Voruntersuchung abgelegten Aussage vor den Geschworenen zur Verhandlung gekommen seien. Wäre aber auch die Verlesung der Schriftstücke als ein selbstständiger Beweisaufnahmeakt aufzufassen, so würde sich gleichwohl die Berechtigung des Vorsitzenden, als Leiters der Beweisverhandlungen einen derartigen Akt ohne vorgängigen Gerichtsbeschluß vorzunehmen, unbeschadet der Befugniß der Parteien, auf einen förmlichen Gerichtsbeschluß zu provoziren, nach Art. 76 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 nicht bezweifeln lassen. Denn die

Digitized by Google

verlesenen Schriftstücke fallen als urkundliche — ursprüngliche — Beweismittel, welche in keiner anderen Form, als in der der Verlesung zur Kenntniß der Geschworenen gebracht werden konnten, überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt des Art. 25 l. c.; — ihre Verlesung bedurfte deshalb wie bereits in dem Z. I. v. 4. Septbr. 1874 (RbOTr. 15. S. 524) näher ausgeführt worden ist, auch keines diese Maßnahme rechtfertigenden Gerichtsbeschlusses.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—6.]

Sitzungsprotokoll. - Mängel. - Nichtigkeit.

Mängel des Sitzungsprotokolles begründen nur insofern die Nichtigkeit des Verfahrens, als dadurch die Prüfung eines speziellen Angriffs verhindert wird.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78 [n. 64].

Erk. (Z. I.) v. 8. Septbr. 1875. c. Haak (792 I. Cr.)

Die RV. des H. rügte, daß ein zusammenhängendes Protokoll über die (schwurgerichtliche) Hauptverhandlung gar nicht vorliege, vielmehr ein Bild des Hergangs in der Verhandlung nur durch Verweisungen des Protokolls auf Beilagen desselben gegeben sei; das sei, mit Ausnahme des im Art. 78 Abs. 3 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 vorgesehenen Falles unstatthaft, würde auch eine besondere Unterzeichnung des Protokolls erfordern.

Zurückweisung. Gründe:

Die Vorschrift des Art. 78 cit. kann an und für sich zu den wesentlichen Vorschriften des Verfahrens im Sinne des Art. 108 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 aus dem Grunde nicht gerechnet werden, weil die Entscheidung nicht auf dem Protokoll, sondern auf der Verhandlung beruht und daher die Rechte und Interessen des Angeklagten durch die Mangelhaftigkeit des Protokolls an sich nicht, vielmehr nur in dem Falle beeinträchtigt werden, wenn durch diese Mangelhaftigkeit die Prüfung eines speziellen Angriffs verhindert wird. Ein solcher ist aber nicht erhoben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Digitized by Google

Kindes-Mord. – Ueberlegung. – Anstifter.

Derjenige, welcher eine Frauensperson zur vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführten Tödtung ihres neugebornen unehelichen Kindes anstiftet, verwirkt die Todesstrafe.

StGB. § 217 [n. 16]. 211. 48.

Erk. (3. I.) v. 8. Septbr. 1875 c. Jäster (820 I. Cr.).

Die Geschwornen hatten die Ehefrau D. schuldig befunden:

„— ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben, und zwar mit Ueberlegung," —

und ebenso gegen J. den Thatbestand der Anstiftung zu dieser That festgestellt. Der GH. verurtheilte demgemäß die D. aus § 217, den J. aber wegen Anstiftung zu einem Morde aus § 211 zum Tode. Seine RB. ward vom OTr. zurückgewiesen. Gründe:

Es kann nicht, wie in der RB. geschehen ist, bei der Prüfung des anzuwendenden Strafgesetzes der § 48 Abs. 2 StGB.'s ausschließlich, sondern nur in Verbindung mit der ausdrücklichen Bestimmung des § 50 a. a. O. in Betracht gezogen werden. Das argumentum e contrario [aus diesen] ergiebt, daß besondere Thatumstände der in dem § bezeichneten Art dem Thäter oder Theilnehmer, bei welchem sie nicht vorliegen, nicht zuzurechnen sind. In dem ersten Entwurfe war dies durch die Fassung: „nur demjenigen Thäter oder Theilnehmer zuzurechnen" angedeutet. Durch die Veränderung der Redaktion ist eine Aenderung des Prinzips nicht beabsichtigt. Dieses Prinzip ist auf den vorliegenden Fall mit Recht angewendet worden. Die Kindestödtung des § 217 StGB.'s ist kein besonderes Delikt; sie ist vielmehr nur eine besondere Art der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen und müßte an sich als Mord nach § 211 oder als Todtschlag nach § 212 ibid. qualifizirt werden, je nachdem sie mit oder ohne Ueberlegung ausgeführt worden ist. Der Gesetzgeber hat indessen die besonderen Verhältnisse, in denen sich die Mutter eines unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt desselben befindet, berücksichtigt und auf dieselben eine Ermäßigung der in den

§§ 211. 212 angedrohten Strafen gegründet. Das Verhältniß der Thäterin zu dem Objekte des Verbrechens, das Verhältniß der Mutter zu ihrem unehelichen Kinde ist die nothwendige Voraussetzung der Verminderung der Strafbarkeit; diese Verminderung beruht also gerade auf einem derjenigen Thatumstände, welche im § 50 cit. vorgesehen sind. Allerdings hatte der § 180 des Pr. StGB.'s eine ausdrückliche Bestimmung, daß gegen die Theilnehmer an dem Verbrechen des Kindesmordes die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung zu bringen seien. Aus der Nichtaufnahme einer derartigen Bestimmung in das D. StGB. ist indessen nicht ein Aufgeben des in derselben ausgesprochenen Grundsatzes zu folgern, vielmehr ergeben die Motive zum Entwurf des D. StGB.'s (S. 110), daß von der ausdrücklichen Hervorhebung abgesehen worden ist, weil die Anwendung der ordentlichen Strafe des Mordes gegen die Theilnehmer eine Folge des im § 50 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Nicht.-Beschwerde. – Uebertretung. – Frist. – Form.

Ist in einer Sache, bei welcher es sich lediglich um eine Uebertretung handelt, die Berufung durch Beschluss des Berufungsgerichts zurückgewiesen worden, so ist die Annehmbarkeit der vom Ober-Staatsanwalt mit ministerieller Ermächtigung ergriffenen Nicht.-Beschwerde dadurch bedingt, dass die betr. Schrift innerhalb der vorschriftsmässigen sechswöchentlichen Frist an das Kgl. Ober-Tribunal gelange.

StPO. § 381. 407. Vgl. RdOTr. 15. S. 290. 886.

Beschl. (I.) v. 8. Septbr. 1875 c. v. Saud & Gen. (862 I. Cr.).

[68.—6.]

Digitized by Google

Berufung. – Beschluss einer Hauptverhandlung. – Rechtsmittel.

Der Beschluss des Berufungsgerichts über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung zu erkennen, kann nicht durch Beschwerde angefochten werden.

StPO. § 373. 381. 383.

Beschl. (I.) v. 8. Septbr. 1875 c. Schulz (690 I. Cr.).

Das OTr. erwog zur Begründung, daß

nach § 373 der StPO. v. 25. Juni 1867 in Verbindung mit §§ 38. 382 daſ. das Gericht auch in den Fällen, wo das Rechtsmittel formell sich als unstatthaft erweist, befugt erscheint, darüber im Wege der Hauptverhandlung zu befinden und nicht genöthigt ist, dasselbe durch Beschluß zurückzuweisen, die Frage daher, ob das Rechtsmittel wegen Mangels der Förmlichkeiten hätte zurückgewiesen werden müssen, nur im Wege der NB. gegen das demnächst ergangene Urtheil zum Austrag gebracht werden kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Beschwerde. – Staats-Anwalt. – Uebereinstimmung mit dessen Antrag.

Eine Beschwerde des Staatsanwalts kann nicht lediglich aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil der betr. Beschluß im Einklange mit dem vorhergegangenen Antrage desselben stehe.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV (S. 452) [n. 8].

Beschl. (II.) v. 9. Septbr. 1875 c. Frühauf (137 B. II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—3.]

Versteigerung. – Abhalten vom Bieten.

Das Abhalten vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung ist nicht mehr strafbar aus

Pr. StGB. § 270. Vgl. RbOTr. 15. S. 555. 801; 16. S. 448.

Digitized by Google

Beschl. (II.) v. 9. Septbr. 1875 c. Rücken & Gen. (161 B. II. Cr.).

In Erw., daß, wie bereits in dem Beschl. II. vom 19. Novbr. 1874 [RbOTr. 15. S. 801] ausgeführt worden, bei der Abfassung des R.-StGB.'s die Absicht obgewaltet hat, insbesondere auf den 25. Abschnitt des zweiten Theiles des R.-StGB.'s, welcher „den strafbaren Eigennutz" behandelt, gegenüber dem gleiche Nummer und Ueberschrift tragenden Abschnitte des Pr. StGB.'s neu und erschöpfend zu reguliren, daher aus dem Umstande, daß die Strafvorschrift des § 270 des letzteren in dem R.-StGB. weder Aufnahme noch einen Ersatz gefunden hat, nur zu folgern, daß diese Vorschrift überhaupt habe beseitigt werden sollen;

daß sich das näher auch dadurch bestätigt, daß der entsprechende § 283 des Entwurfs als eine, wie bei den Verhandlungen wiederholt hervorgehoben worden, veraltete und mit den Rechtsanschauungen der Bevölkerungen in Widerspruch stehende Bestimmung enthaltend, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse erforderlich erscheine, vom Reichstage abgelehnt worden ist, der Bundesrath seinerseits aber dieser Ablehnung zugestimmt hat, ohne daß Ausweis der Reichstags-Verhandlungen sei es Seitens des letzteren oder des Reichstages eine Auffassung hervorgetreten wäre, wonach die fragliche Strafvorschrift aus besonderen Gründen für einzelne Rechtsgebiete des Bundes aufrecht zu erhalten oder der Landesgesetzgebung vorzubehalten sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [13.—6.]

Strafantrag. – Verzicht. – Vollmacht.

Im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts bedarf es zum wirksamen Verzichte auf einen gestellten Strafantrag, wenn derselbe durch einen Bevollmächtigten erfolgen soll, einer Spezial-Vollmacht.

StGB. § 65 [n. 9].

Beschl. (II.) v. 9. Septbr. 1875 c. Müller-Rentz (916 I. Cr.).

Auf den Grund einer von dem Vater der siebenzehnjährigen L. E. seinem Sohn ertheilten schriftlichen Vollmacht, hatte der Sohn G. E.

Digitized by Google

die Strafverfolgung gegen M.-R. wegen einer der L. E. zugefügten Mißhandlung beantragt, demnächst aber in der Hauptverhandlung „auf jenen Strafantrag verzichtet." Demzufolge stellten die Instanzgerichte das Verfahren ein. Auf die Beschwerde des OStA.'s hat das OTr. den Beschluß des AG.'s (zu Frankfurt a. M.) aufgehoben, indem es erwog:

daß nach gemeinrechtlicher Vorschrift die Legitimation zum Abschlusse eines Vergleiches oder zum Verzicht auf die im Prozesse geltend gemachten Rechtsansprüche nur durch eine darauf gerichtete Specialvollmacht geliefert werden kann; und

daß der Bevollmächtigte G. E. mithin zur Abgabe einer, wie geschehen verzichtenden Erklärung Namens seines Machtgebers überhaupt nicht für legitimirt erachtet werden konnte;

daß sonach dem Beschlusse der Anklagekammer des Königl. App.-Gerichts ꝛc., nach dessen Gründen aus dem von dem Bevollmächtigten G. E. erklärten Verzicht der Schluß gezogen ist, daß der Vater der minderjährigen L. E. den Antrag auf Bestrafung der verehelichten M.-R. wegen Körperverletzung durch seinen Bevollmächtigten zurückgenommen hat, — in Folge dessen die Angeklagte außer Verfolgung gesetzt ist, — eine rechtsirrthümliche Auffassung zu Grunde liegt, welche dessen Aufhebung geboten erscheinen läßt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—6.]

Geschworner. - Offizier à la suite der Armee.

Ein à la suite der Armee stehender Offizier gehört nur insofern zu den im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen, als er sich in einer dienstlichen Verwendung bei der Armee befindet und nur für die Dauer einer solchen Verwendung. Außer dieser Zeit ist derselbe von dem Dienst als Geschworener nicht befreit.

Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 63 Nr. 4 [n. 4 a.].

Digitized by Google

Beschl. (II.) v. 9. Septbr. 1875 c. v. Sch.-W. (97 B. II. Cr.)

spricht den obigen Grundsatz aus und erwägt dabei, daß diese Auffassung von der höchsten Militärbehörde getheilt werde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—9.]

Fristenlauf. – Angeklagter. – Abwesenheit. – Ausfertigung. – Urtheils-Publikation.

Für den bei der Hauptverhandlung nicht anwesend gewesenen Angeklagten beginnt der Lauf der Frist zur Anmeldung ꝛc. der Nicht.-Beschwerde nur mit der Behändigung einer Urtheilsausfertigung, nicht mit einer nachträglichen Verkündung des Urtheils zu Protokoll.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [S. 458 n. 44].

Beschl. (I.) v. 9. Septbr. 1875 c. Sebastian (829 II. Cr.).

[28.—9.]

Redakteur, verantwortlicher. – Zeugnisszwang.

1. Nicht jede thatsächlich sich an der Redaktion einer periodischen Druckschrift betheiligende Person, sondern nur der auf der Druckschrift als „verantwortlicher Redakteur" Genannte, haftet für die durch den Inhalt verübten strafbaren Handlungen als „Thäter".

R.-Preßges. v. 7. Mai 1874 §§ 20. 7.

2. Demgemäß entbindet jene thatsächliche Betheiligung an der Redaktion nicht von der Pflicht der Vernehmlassung als Zeuge über die über die Person des Verfassers u. s. w. eines für strafbar erachteten Artikels.

3. Ebensowenig ist der Verleger als solcher von der betr. Pflicht entbunden.

4. Durch den Umstand, daß in der Person des Redakteurs ein als Thäter für den strafbaren Inhalt Haftbarer bekannt ist, wird die betr. Pflicht (Nr. 2 bis 3) nicht aufgehoben.

Digitized by Google

5. Das dringende Interesse, welches ein als Zeuge Vernommener bei der Nichtermittlung des Urhebers der strafbaren Handlung hat, ermächtigt den Richter, von der Vereidung desselben abzusehen, giebt aber jenem nicht das Recht, das geforderte Zeugniss zu verweigern.

StPO. § 161 Nr. 3. 162.

Beschl. (II.) v. 9. Septbr. 1875 c. Sonnemann (948 II. Cr.)

In einer wegen zweier, durch die Frankfurter Zeitung veröffentlichter, inhaltlich für strafbar erachteter Artikel ward der Eigenthümer und Verleger dieser Zeitung S. zum Zeugnisse über die Person der Verfasser oder Einsender aufgefordert. Er verweigerte seine Vernehmlassung, obgleich ihm vorgehalten wurde, daß er zur Offenbarung solcher Thatumstände, welche ihn selbst als strafbar erscheinen lassen könnte, nicht verpflichtet sei (StPO. § 155). Gegen die dieserhalb wider ihn erlassenen Zwangsverfügungen (l. c. § 158) ergriff er die NB. zu deren Begründung er sich u. a. darauf berief, daß er nicht blos Eigenthümer und Verleger sondern auch Mit-Redakteur der Frankfurter Zeitung sei, und daß er als Eigenthümer ein „dringendes Interesse zur Sache" (§ 162) habe.

Das OTr. hat diese NB. zurückgewiesen, indem es erwog:

[1. 2.] daß nach § 155 der StPO. Jedermann im Staate ohne Unterschied verpflichtet ist, in der zur Ermittelung des Urhebers einer strafbaren Handlung eingeleiteten Untersuchung ein gerichtliches Zeugniß abzulegen, und diese Verpflichtung nur in den durch die Gesetze selbst sanktionirten Ausnahmen ihre Begrenzung erhält;

daß der Implorant sich nicht in einem der im Abs. 2 und 3 desselben § angeführten Ausnahmefälle befindet, insbesondere von ihm die dem Zeugen nach Abs. 3 nicht anzusinnende „Offenbarung solcher Umstände, welche den Zeugen selbst als strafbar erscheinen lassen" nach dem ihm im Termine gemachten Vorhalte nicht verlangt worden ist;

daß auch keine derjenigen Voraussetzungen zutrifft, unter welchen nach § 161 ibid. der Implorant nicht würde vereidet werden dürfen; insbesondere der Fall des § 161 Nr. 3 nicht vorliegt;

Digitized by Google

daß vielmehr, wie in dem angegriffenen Beschlusse hervorgehoben wird, die von dem Imploranten behauptete Mitthätigkeit desselben an der Redaktion der Frankfurter Zeitung sowenig, wie seine Eigenschaft als Verleger und Drucker ihn ohne Weiteres als der Theilnahme an der in Untersuchung befangenen That im Sinne des § 20 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 verdächtig erscheinen läßt;

daß diese Annahme der Anklagekammer, welche soweit sie sich als eine thatsächliche darstellt, dem Angriffe mit der Nichtigkeitsbeschwerde entzogen ist, eine rechtsirrthümliche Auffassung des Gesetzes nicht erkennen läßt;

daß zwar nach § 20 Abs. 2 l. c. der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift wegen dieser Eigenschaft allein als Thäter zu bestrafen ist, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird;

daß indessen die Frage inwieweit ungeachtet dieser Bestimmung der nach § 20 Abs. 3 strafbare verantwortliche Redakteur im Hinblick auf § 161 Nr. 3 cit. für verpflichtet zu erachten wäre, zum Zwecke der Ermittelung des eigentlichen Verfassers eines inkriminirten Artikels ein eidliches Zeugniß abzulegen, im vorliegenden Falle der Entscheidung nicht bedarf, da es sich in dem Imploranten nicht um den verantwortlichen Redakteur handelt;

daß der § 20 cit. sich nur auf den verantwortlichen Redakteur der Zeitung im Sinne des § 7 des Preßgesetzes, also auf diejenige Person bezieht, deren Namen und Wohnort als eines solchen auf der betreffenden Nummer enthalten, oder wenn die verantwortliche Redaktion von mehreren Personen geführt werden soll, auf diejenigen Personen, deren Benennung unter bestimmter Bezeichnung des Theils der Druckschrift, für welchen Jede derselben die Redaktion besorgt, in gleicher Weise erfolgt ist;

daß dagegen die angebliche Eigenschaft eines sich an der Redaktion nur thatsächlich betheiligenden, auf der Druckschrift aber nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichneten

Digitized by Google

Mitredakteurs den die Ordnung der Presse betreffenden und die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber ohne rechtliche Bedeutung ist, ein solcher Mitredakteur durch diese Eigenschaft allein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 nicht unterworfen wird, folgeweise er schon deshalb auch nicht berechtigt sein kann zur Begründung der Weigerung eines in den Grenzen der allgemeinen Zeugenpflicht von ihm geforderten Zeugnisses über den Verfasser eines inkriminirten Artikels auf den § 20 Abs. 2 Bezug zu nehmen;

[3.] daß den Imploranten auch seine Eigenschaft als Verleger der Zeitung von der Verpflichtung zur Ablegung des geforderten Zeugnisses über die Person des Verfassers oder Einsenders gesetzlich nicht zu befreien vermag;

daß das Preßgesetz so wie es vorliegt, eine Bestimmung nicht enthält, aus welcher eine solche Befreiung des Verlegers hergeleitet werden könnte;

[4.] daß für die in Rede stehende Verpflichtung des Verlegers der Umstand rechtlich nicht ins Gewicht fällt, ob in der Person des verantwortlichen Redakteurs bereits eine in Gemäßheit des § 20 Abs. 2 als Thäter strafbare Person bekannt ist, da nach § 20 Abs. 1 die Verantwortlichkeit für strafbare, durch den Inhalt einer Druckschrift verübte Handlungen sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen richtet, und daher die gedachte Strafbarkeit des Redakteurs nicht diejenige des außer ihm noch vorhandenen Verfassers und Einsenders eines Artikels als Mit-Urheber oder Theilnehmer des Preßvergehens ausschließt;

daß auch der Verleger in dieser seiner Eigenschaft wegen seiner etwaigen Strafbarkeit ex § 21 cit. sich schon deshalb nicht auf die allgemeine Vorschrift des § 161 Nr. 3 der StPO. berufen könnte, weil die bei ihm strafbare Fahrlässigkeit sich nicht mit der im § 161 Nr. 3 unterstellten Strafbarkeit als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler deckt;

Digitized by Google

[5.] daß endlich die Bezugnahme auf den § 162 l. c. sich als eine verfehlte darstellt, weil nach der klaren Fassung dieses Paragraphen das Interesse, welches der Implorant als Eigenthümer der Zeitung an der Nichtermittelung des Einsenders haben könnte, zwar den Richter bestimmen kann, die Abnahme des Zeugeneides zu unterlassen, nicht aber dem Imploranten die Befugniß giebt, das geforderte Zeugniß zu verweigern.

Antr. d. GStA.: gleichl. [42.—6.]

Zeugnißzwang. – Redakteur.

Der Redakteur einer Zeitung kann seine zeugeneidliche Vernehmlassung über den Einsender eines veröffentlichten Artikels nicht ablehnen, wenn es sich von der Ermittelung des Dienst-Vergehens eines Beamten handelt.

R.-Preßgef. v. 7. Mai 1874 § 20. Vgl. oben S. 571.

Beschl. (II.) v. 9. Septbr. 1875 c. Stein (151 B. II. Cr.).

In Erw., daß nach § 309 der Crim.-Ordnung Jedermann im Staate verpflichtet ist, sich auch darüber, ob ein Dienstvergehen von einem Beamten begangen worden, als Zeuge eidlich vernehmen zu lassen, so lange er nicht eine derjenigen Ausnahmen für sich anzuführen vermag, durch welche diese allgemeine Verpflichtung im Gesetze selbst beschränkt resp. seine zeugeneidliche Vernehmung für gesetzlich unstatthaft erklärt worden ist;

daß eine solche Ausnahme zu Gunsten des Beschwerdeführers nicht besteht, insbesondere aus seinem Interesse bei der Geheimhaltung derjenigen Personen, von welchen ein Zeitungs-Redakteur seine Mittheilungen erhält, nicht hergeleitet werden kann, da ihn ein solches Interesse zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nach § 357 Nr. 7 und 358 ibid. nicht unfähig erscheinen läßt;

daß zwar nach § 356 Nr. 8 ibid. alle diejenigen als Zeugen nicht vernommen werden sollen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an

Digitized by Google

den daraus entstandenen Vortheilen wissentlich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben;

daß auch nach § 20 Abs. 2 des R.-Preßges.'s v. 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur einer Druckschrift wegen der durch dieselbe begangenenen strafbaren Handlung als Thäter bestraft werden soll, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird;

daß diese strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs als Thäter sich aber, wie sich aus dem § 20 Abs. 1 ergiebt, jedenfalls auf den Fall beschränkt, wo die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird und sich selbstverständlich auf einen solchen Fall nicht erstrecken kann, in welchem diese Strafbarkeit nur in der persönlichen Stellung des Einsenders als Beamter und in der diesem obliegenden Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ihre Begründung findet, in welchem also eine Handlung in Frage ist, an welcher eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs als Thäter undenkbar und somit deren Annahme ausgeschlossen ist;

daß hiernach, da im vorliegenden Falle inhalts der angegriffenen Verfügung lediglich nur die Vernehmung des Beschwerdeführers zur Ermittelung desjenigen Beamten in Frage steht, durch dessen strafbaren Bruch des Amtsgeheimnisses der Inhalt eines von dem Kgl. Kommissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese P. an die Königliche Regierung zu A. gerichteten Schreibens der Redaktion des Central-Volks-Blattes bekannt geworden ist, für die Ablehnung seines Zeugnisses von dem verantwortlichen Redakteur dieses Blattes auch auf den § 20 Abs. 2 cit. beziehungsweise den § 356 Nr. 8 der Crim.-Ordnung schon deshalb nicht Bezug genommen werden kann, weil es hier an der Voraussetzung des § 20 Abs. 2 cit., der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs als Thäter, gebricht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [42.—8.]

Gewerbesteuervergehen. – Wiederholung desselben Jahrs.

Wer, nachdem er wegen Gewerbesteuer-Vergehens (Betrieb eines Gewerbes ohne vorgängige Anmeldung zur Besteuerung) verurtheilt worden, in demselben Jahre dasselbe Gewerbe ohne Anmeldung weiter betreibt, macht sich eines abermaligen Steuervergehens schuldig.

Ges. v. 30. Mai 1820 § 19. 39; Vgl. RdOTr. 14. S. 30.

Erk. (V. I.) v. 10. Septbr. 1875 c. Gutmann (364 I. Cr.).

G. hatte im Anfang 1873 zu St. die Schankwirthschaft ohne polizeiliche Konzession und ohne dieses Gewerbe zur Besteuerung angemeldet zu haben, betrieben, und war deshalb am 25. Novbr. 1872 in der Weise verurtheilt worden, daß dabei auch das Steuervergehen Berücksichtigung gefunden hatte. Nach diesem Urtheile setzte er jenen Betrieb unter denselben Voraussetzungen fort. Das AG. strafte daher wegen wiederholten Gewerbepolizeivergehens, erachtete aber eine abermalige Gewerbesteuer-Hinterziehung nicht für vorliegend, weil nicht erhelle, daß das nach dem 25. Novbr. 1872 betriebene Gewerbe ein neues selbstständiges sei, vielmehr angenommen werden müsse, daß er nur das im Anfang 1873 begonnene Gewerbe fortgesetzt habe.

Vernichtung. Gründe:

Schon in dem V. I. v. 8. Januar 1873 c. Kuklinski (GA. 21. S. 234; [RdOTr. 14. S. 30]) ist ausgeführt, daß dieselbe Person in demselben Steuerjahre sich wiederholt einer Verletzung der §§ 19, 39 des Gew.-Steuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820 schuldig machen könne. Der App.-Richter hat dies nicht verkannt, jedoch angenommen, daß der aufgestellte Grundsatz nur dann zutreffe, wenn ein zweites neues selbstständiges Gewerbe ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige seines Anfangs begonnen worden sei. Dies ist rechtsirrthümlich. Ein neuer, zur gesetzlichen Anzeige verpflichtender Gewerbebetrieb ist stets dann als vorliegend anzunehmen, wenn der Gewerbebetrieb zum Gegenstande einer Strafverfolgung gemacht, jedenfalls wenn wegen desselben eine Verurtheilung ergangen war, und das Gewerbe demnächst wiederum betrieben worden ist.

Antrag d. GStA.: entgegen. [40.—8.]

Digitized by Google

Widerstand. – Rechtmäßige Amts-Ausübung. – Höherer Auftrag.

Ein Unter-Beamter, welcher im Auftrage der zuständigen höheren Behörde zu einer Exekution schrietet, befindet sich in der „rechtmäßigen Ausübung seines Amtes" selbst wenn derselben nicht das gesetzlich vorgeschriebene Mahnverfahren vorhergegangen ist.

StGB. § 113 [n. 13. 15]; Vgl. RdOTr. 14. S. 197; 15. S. 227; 16. S. 388.

Erk. (V. l.) v. 10. Septbr. 1875 c. Korda (549 I. Cr.)

Die ꝛc. K. hatte dem eine Exekution gegen sie vollstreckenden Amtsdiener Z. mit Gewalt Widerstand geleistet, war aber in 2. Instanz von der aus § 113 StGB.'s erhobenen Anklage deshalb freigesprochen worden, weil jene Exekution nicht das in der Vdn. vom 30. Juli 1853 § 9 angeordnete Mahnverfahren vorhergegangen, dieselbe also nicht als eine „rechtmäßige Ausübung des Amtes" anzusehen sei.

Vernichtung. Gründe:

Es ist bereits in dem Z. I. 7. März 1873 ([RdOTr. 14. S. 197]; GA. 21. S. 276) nachgewiesen, daß dem Exekutor eine Prüfung des ihm ertheilten Pfändungs-Auftrags in der bemängelten Richtung nicht zusteht, daher die Rechtmäßigkeit seiner Amtsausübung durch die Vorzeitigkeit der Ertheilung jenes Auftrages nicht berührt wird. Durch die entgegengesetzte Auffassung hat der App.-Richter den § 113 des StGB.'s verletzt.

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Meineid. – Gefahr eigener Verfolgung. – Anstifter. – Ehrverlust.

1. Wenn auch ein meineidiger Zeuge, weil die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Strafverfolgung nach sich ziehen konnte, nur die ermäßigte Strafe des § 157 Nr. 1 des StGB.'s verwirkt hat, wird doch der Anstifter zu jenem Verbrechen, bei welchem der gedachte mildernde Umstand nicht

obwaltet, von der vollen Strafe der §§ 153. 154. 48 betroffen.

StGB. § 157 [n. 4 a.]. 153. 154; Vgl. RdOTr. 15. S. 167.

2. Der Anstifter zu einem falschen eidlichen Zeugnisse hat die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge ꝛc. eidlich vernommen zu werden, verwirkt.

StGB. § 161 [n. 3]. Vgl. RdOTr. 15. S. 526; 16. S. 546.

Erk. (Z. l.) v. 15. Septbr 1875 c. Erdmann (534 I. Cr.).

Die Geschwornen hatten die K. eines wissentlich falschen Zeugnisses und den E. der Anstiftung zu diesem Verbrechen schuldig befunden, gleichzeitig aber in Betreff der K. festgestellt, daß die Angabe der Wahrheit gegen sie selbst die Verfolgung wegen eines Vergehens nach sich ziehen konnte. Dieserhalb verhängte der GH. gegen die K. die ermäßigte Strafe aus § 157 Nr. 1 StGB.'s, und gegen E. die volle Strafe aus den §§ 153. 154. 48; dagegen erkannte er nicht auf die Unfähigkeit zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses, weil § 161 auf die Anstiftung zum Meineide nicht zur Anwendung kommen könne. In Betreff des letzteren Punktes erfolgte

Vernichtung. Gründe:

[1.] E. ist mit Recht auf Grund der §§ 153. 154. 48 StGB.'s. wegen Anstiftung zum wissentlichen Meineide zu Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden; denn wenn auch die ꝛc. K. unter Anwendung des § 157 Nr. 1 a. a. O. wegen wissentlichen Meineides nur zu Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt ist, weil durch einen ferneren Spruch der Geschworenen festgestellt ist, daß die Angabe der Wahrheit gegen sie selbst die Verfolgung wegen eines Vergehens nach sich ziehen konnte, so ist damit doch nur ein persönliches Verhältniß der ꝛc. K. festgestellt, welches nach der Vorschrift des § 50 a. a. O. nur ihr durch Verminderung der Strafe zuzurechnen ist, auf die Bestrafung des ꝛc. E. aber, bei welchem dieses Verhältniß nicht obwaltet, keinen Einfluß hat.

[2.] Gegen den ꝛc. E. mußte daher auch der ausdrücklichen Vorschrift des § 161 a. a. O. gemäß auf dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich ver-

Digitized by Google

nommen zu werden, erkannt werden, und wenn der Schw.-Ger.-H. dies unterlassen hat, weil er davon ausgeht, daß § 161 a. a. O. gegen den Anstifter zum Meineide nicht zur Anwendung kommen könne, so ist dies rechtsirrthümlich, wie dies von dem Kgl. OTr. bereits in dem V. II. v. 12. Dezember 1872 (RdOTr. 13. S. 656) und dann wiederholt ausgeführt worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

Holzdiebstahl, einfacher, – Unzuständigerklärung. – Rechtsmittel.

Auch in Lauenburg steht dem Staatsanwalt gegen ein Urtheil durch welches das mit einer Anklage wegen einfachen Holzdiebstahls befasste Polizeigericht sich unzuständig erklärt hat, weil die That der Entscheidung der Strafkammer unterliege, nicht die Nicht.-Beschwerde, sondern nur die Berufung zu.

StPO. § 48; Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867 Art. II. D. 1. § 38; Lauenb. Ges. v. 4. Dezbr. 1869 Art. IV; (HDGes. v. 2. Juni 1852 § 38). — Vgl. RdOTr. 15. S. 228.

Beschl. (I.) v. 15. Septbr. 1875 c. Ohle (683 I. Cr.).

Die Gründe verweisen auf Beschl. I. 15. April 1874 (RdOTr. 15. S. 228).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

---

1. Kirche. – Austritt.
2. Amtsvergehen. – Mitthäter. – Theilnehmer.
3. Geistlicher, evangelischer. – Amtsentsetzung. – Wirkung.

1. So lange der Austritt aus der Kirche, welcher Jemand bisher angehört hat, nicht in den Formen des Ges.'s v. 14. Mai 1873 bewerkstelligt ist, genügt eine thatsächliche Lossagung von dieser Kirche nicht, die Mitgliedschaft aufzuheben.

Ges. v. 14. Mai 1873.

2. Ein Nicht-Beamter kann sich zwar nicht als Mitthäter, wohl aber als Anstifter oder Gehülfe an einem Amtsvergehen betheiligen.

StGB. § 48 [n. 4].

3. Ein durch die staatsrechtlich zuständige Behörde entsetzter evangelischer Geistlicher, verliert dadurch diese Eigenschaft gänzlich, kann also nicht mehr in dieser Eigenschaft geistliche Amtshandlungen vornehmen und sich dadurch strafbar machen.

Ges. v. 2. Mai 1874 § 2; Vgl. oben S. 485

Erk. (Z. I.) v. 15. Septbr. 1875 c. Wolfram & Gen. (828 I. Cr.).

[3.] Die Gründe für die unter Nr. 3 hervorgehobenen Sätze stimmen mit den in V. I. 21. Juni 1875 (RdOTr. 16. S. 485) entwickelten überein. Dagegen erwägt das OTr. zu

[2.] Die Strafbestimmungen des Ges.'s v. 21. Mai 1874 enthalten ihrem Wortlaute nach keine Andeutung in der Richtung, daß die allgemeinen Grundsätze über Anstiftung und Beihülfe darauf keine Anwendung zu finden hätten. Ebensowenig folgt dieses, wie die RB. behauptet, aus der Natur und dem Zwecke der sog. Maigesetze im Allgemeinen oder des Ges.'s v. 21. Mai 1874 insbesondere. Es ist weder ausnahmslos richtig, daß die Vornahme geistlicher Amtshandlungen ohne Mitwirkung dritter Personen unmöglich sei, noch würde dieses für sich allein zu einem anderen Ergebnisse führen, als daß diese Dritten zumal wenn sie Laien sind wegen der in der Person des Thäters erforderten besonderen Qualität eines Geistlichen, niemals als Mitthäter erscheinen können, die Möglichkeit einer Anstiftung oder Beihülfe aber nicht ausschließen. Wenn sodann auf die positive Natur der Maigesetze und den Mangel an Motiven des sittlichen und rechtlichen Gewissens, welche die Strafbarkeit der dort vorgesehenen Delikte rechtfertigten, hingewiesen wird, so läßt sich, davon abgesehen, ob und in wie weit dieser Mangel zuzugeben wäre, nicht erkennen, wie dadurch an sich die Anwendbarkeit jener nicht weniger positiven Vorschriften ausgeschlossen werden soll. Der

Digitized by Google

hervorgehobene Umstand endlich, daß die Hauptthat nur von einem Geistlichen begangen werden kann, steht der Anwendbarkeit der §§ 48 und 49 StGB.'s ebensowenig entgegen. Zwar sollen nach § 50 daselbst die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse, von welchen das Gesetz die erhöhte oder verminderte Strafbarkeit einer Handlung abhängig macht, nur demjenigen Theilnehmer zugerechnet werden, bei welchem sie vorliegen. Allein diese Vorschrift betrifft nur die Fälle wo die höhere oder geringere Strafbarkeit der That von jenen Umständen abhängt und trifft nicht zu, wo Letztere durch ihr Vorhandensein die Strafbarkeit an sich erst begründen, also ein nothwendiges Merkmal der Strafthat bilden. Gerade diese in dem Pr. StGB. nicht enthaltene Bestimmung läßt durch ihre negative Seite die Absicht des Gesetzes, daß auch die sog. Standesdelikte den allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme, soweit eine solche ohne Erweiterung ihres Begriffes denkbar ist, unterliegen sollen, hervortreten und erweist sich namentlich der Umstand, daß der § 331 des Pr. StGB.'s, welcher ausdrücklich die Grundsätze über die Theilnahme an Verbrechen und Vergehen der Beamten auch auf Nichtbeamte angewendet wissen wollte, in dem Reichsgesetz keine Aufnahme gefunden, nicht als Argument für das Aufgeben dieser Theorie, sondern als ein Anerkenntniß des Ueberflüßigen eines wiederholten Ausspruches derselben, nachdem solche in dem § 50 bereits mittelbare Anerkennung gefunden. Es ist dasselbe Verhältniß wie dasjenige des § 180 Abs. 2 des Preuß. zu § 217 des R.-StGB.'s, wie solches durch die Motive zu § 212 des Reichsentwurfs S. 110 das. erläutert wird.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [68.–6.]

---

1. Real-Konkurrenz. – Nachträgliche Berücksichtigung. – Unterlassung.

2. Beleidigung. – Urtheil. – Veröffentlichung. – Stelle der Zeitung.

1. Hat der Angeschuldigte es verabsäumt, den Richter darauf aufmerksam zu machen, daß er bereits

Digitized by Google

wegen eines Real-Konkurrenzfalles zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden sei, so begründet es keine Nichtigkeit, wenn der Richter in Unkenntniß jener Thatsache, nicht in Gemäßheit des § 79 StGB.'s verfahren ist.

StGB § 79 [n. 15]; Vgl. oben S. 364.

2. Es steht dem Gerichte zu, in der Verfügung, durch welche dem Beleidigten gestattet wird, die Verurtheilung in dem Blatte durch welches das Vergehen begangen worden, bekannt zu machen, auch die Stelle des Blattes zu bezeichnen, wo der Abdruck erfolgen soll.

StGB. § 200 [n. 9a.]; Vgl. oben S. 477.

Erk. (Z. II.) v. 16. Septbr. 1875 c. Voß (878 II. Cr.).

[48.—8.]

Beleidigung. – Verbreitung. – Dolus.

Das Verbreiten einer einen Andern verächtlich machenden Thatsache ist strafbar, auch wenn der Thäter dieselbe nicht als eigene Behauptung vorgebracht hat.

StGB. § 186 [n. 3]. 187. 131 [n. 6]. Vgl. RbOTr. 15. S. 882.

Erk. (V. II.) v. 16. Septbr. 1875 c. Hörth (792 II. Cr.).

H. hatte nach der instanzrichterlichen Feststellung in der von ihm redigirten Zeitung einen Artikel veröffentlicht, durch welchen er wider besseres Wissen einem Beamten Mißbrauch des Amtes und Willkür vorwarf. Gleichwohl sprachen ihn die Instanzgerichte frei, weil nach dem Zusammenhange und Sinne des Artikels die bezüglichen Behauptungen nicht als eigene Behauptungen des Verfassers anzusehen seien.

Vernichtung. Gründe:

Die Artt. 186 bezw. 187 bedrohen auch Denjenigen mit Strafe, welcher herabwürdigende Thatsachen verbreitet, ohne zugleich das Erforderniß aufzustellen, daß derjenige, welcher solche Thatsachen verbreitet, die bezüglichen beleidigenden Behauptungen sich aneigne und als die seinigen hinstelle.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Digitized by Google

Presse. – Gerichtsstand.

Werden die Exemplare eines gedruckten Blattes von verschiedenen Expeditionsorten aus verbreitet, so ist an jedem derselben der Gerichtsstand begründet.

R.-Ges. v. 7. Mai 1874 § 21.

Erk. (3. II.) v. 16. Septbr. 1875 c. Stein (766 II. Cr.)

Die von St. redigirte in A. gedruckte Zeitung ward nach der instanzrichterlichen Feststellung nicht blos von A. sondern auch von einer in W. (dem Wohnorte des Verlegers) befindlichen Expedition aus, wohin sie St. dem Verleger zusandte, verbreitet. In Betreff einer so nach W. versandten Nummer stellte das Instanzgericht fest:

> „daß die Verbreitung dieser Nr. im Sinne der preßgesetzlichen Vorschriften nicht durch die Versendung derselben nach W., sondern erst durch die Beförderung an die Abonnenten vom Verlagsorte erfolgt sei"

und folgerte daraus, daß in W. ein Gerichtsstand begründet sei.

Hierin fand das OTr. keinen Rechtsirrthum, wenngleich es im Uebrigen anerkannte, daß

> „der Thatbestand eines durch die Presse begangenen Vergehens mit der Veröffentlichung, bezw. Verbreitung des Preßerzeugnisses vollendet sei, und daß der Umstand daß eine bereits verbreitete Druckschrift demnächst auch in einem andern Orte vorgefunden und in Beschlag genommen worden nicht mehr einen Theil des strafbaren Thatbestandes selbst, sondern eine Folge desselben darstelle und daher an sich nicht geeignet sei den Gerichtsstand der begangenen That zu begründen".

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Urtheil. – Verkündung ohne Gründe. – Folge?

Ein Urtheil, welches nach dem Sitzungsprotokolle ohne die Gründe publizirt worden, ist deshalb nicht nichtig. Jener Mangel hat nur die Folge, daß die Frist zur Anmeldung der Nicht.-Beschwerde erst mit der Behändigung einer Ausfertigung zu laufen beginnt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 32 [n. 6]. Vgl. RdOTr. 7. S. 546.

Erk. (3. II.) v. 16. Septbr. 1875 c. Thees (880 II. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Digitized by Google

Hehlerei. – Gewerbsmäßigkeit. – Einzelhandlung.

Eine einzige mit der Absicht der Fortsetzung und zum Zwecke des Erwerbes vorgenommene Einzelhandlung kann als der Beginn einer gewerbsmäßigen Thätigkeit angesehen werden.

StGB. § 260 [n. 2].

Erk. (3. I.) v. 17. Septbr. 1875 c. Aron (643 I. Cr.).

[46.–6.]

Erpressung. – Vermögensvortheil, rechtswidriger. – Erlangung eines Mitschuldners.

Als ein „rechtswidriger Vermögensvortheil" (Erpressung) ist es anzusehen, wenn Jemand für eine an sich begründete Forderung neben dem Schuldner einen Zweiten, Nichts Schuldenden, als mithaftend erlangt.

StGB. § 253 [n. 5]; Vgl. oben S. 95.

Erk. (3. I.) v. 17. Septbr. 1875 c. Moritz (626 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [28.–6.]

Notar. – Wechselstempelhinterziehung. – Nicht-Anzeige.

Der Notar, welcher eine bei Aufnahme eines Wechselprotestes entdeckte Zuwiderhandlung gegen das B.-Wechs.-Stemp.-Ges. v. 10. Juni 1869 nicht sofort zur Anzeige bringt, fällt der Disziplin anheim. Es ist gegen ihn nicht auf eine Ordnungsstrafe aus der Pr. AKO. v. 3. Jan. 1830 zu erkennen.

B.-Wechs.-St.-Ges. v. 10. Juni 1869 2. Nr. 1. § 21; Pr. AKO. v. 3. Jan. 1830 Nr. 8 (GS. S. 9).

Erk. (I. Civ.-Sen.) 17. Septbr. 1875 c. T. (105 D. I. Civ.-Sen.)

Der Notar T. hatte es verabsäumt, eine von ihm bei Gelegenheit der Aufnahme eines Wechselprotestes entdeckte Zuwiderhandlung gegen das B.-Wechs.-Stemp.-Ges. v. 10. Juni 1875 sofort bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Deshalb im Disziplinarwege auf Grund der Vdn. v. 30. April 1847 und § 2 Nr. 1 des Ges.'s v. 21. Juli 1821 („Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht") verfolgt,

Digitized by Google

ward er vom Ehrenrath nicht aus den citt. Gesetzen, sondern aus einer Pr. AKO. v. 2. Jan. 1830 zu einer Ordnungsstrafe von neun Mark verurtheilt, weil das gedachte Gesetz den vorliegenden Fall speziell vorgesehen und mit einer Geldstrafe von 1—5 Thalern bedroht habe, derselbe auch als lex specialis eine Bestrafung aus den spätern Disziplinargesetzen ausschließe. Auf die Berufung des Ob.-StA.'s ist dieses Erkenntniß abgeändert und auf eine disziplinarische Geldstrafe erkannt, Gründe:

Zunächst kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in der gedachten AKO. v. 3. Jan. 1830 unter 1 bis 7 gegebenen Bestimmungen, welche lediglich Modifikationen und Erläuterungen der Bestimmungen des Pr. Ges.'s v. 7. März 1822 über den zu Wechseln zu verwendenden Stempel enthalten, durch § 25 des B.-Ges.'s v. 10. Juni 1869 aufgehoben sind. Denn dieser § bestimmt, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgaben von Wechseln aufgehoben werden. Es läßt sich schon hiernach nicht annehmen, daß bei Erlaß des cit. Bundesgesetzes die Absicht obgewaltet hat, die Bestimmung unter 8 der cit. AKO., welche lediglich bestimmt war, die Verwendung des früher zu zahlenden, jetzt aber aufgehobenen Preußischen Wechsel-Stempels zu sichern, aufrecht zu erhalten, und auf eine ganz andere zur Bundeskasse fließende Abgabe auszudehnen. Jeder Zweifel schwindet aber bei Einsicht der Entstehungsgeschichte des § 21 des B.-Gesetzes. Der Gesetzentwurf enthielt nämlich noch die ganz dem Passus 8 der AKO. entsprechende Bestimmung, daß Notare, welche eine bei Ausfertigung eines Wechselprotestes zu ihrer Kenntniß gekommene Stempelsteuer-Hinterziehung anzuzeigen verabsäumen, mit einer durch die Aufsichtsbehörde festzusetzenden Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt werden sollen. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß, da auch andere Behörden zu solchen Anzeigen verpflichtet seien, diese Strafen gehässig erscheinen müßten und der Bundeskommissar entgegnete, daß die Aufnahme geringer Ordnungsstrafen in den Entwurf einfach deshalb erfolgt sei, weil sie, in Preußen seit langer Zeit eingeführt, zu keinen Beschwerden Ver-

Digitized by Google

anlassung gegeben haben. Für die Verwaltung sei es ziemlich gleichgültig, ob man auf den Weg der Disziplin verweise oder ein für allemal ein kleines Maaß von Strafen festsetze. Hieraus ergiebt sich, daß von keiner Seite bei Berathung des Gesetzes der Gedanke gehegt ist, jene Preußischen Partikularbestimmungen würden neben dem Bundesgesetz fortbestehen; man hat sie nur ihrem Inhalte nach in das Bundesgesetz aufzunehmen vorgeschlagen; da aber diesem Vorschlage keine Folge gegeben ist, so sind sie in der That nach dem Willen des Gesetzgebers aufgehoben. Ist dies aber der Fall, so kann es nach dem, was oben ausgeführt ist, keinem Bedenken unterliegen, die gegen den Angeschuldigten festgestellte Pflichtverletzung unter § 2. 12 der Vdn. vom 30. April 1847 zu subsumiren und wird dadurch die Erörterung der Frage: ob dem Ehrenrath überhaupt, wie er gethan hat, das Recht zustand, eine Ordnungsstrafe, wie die in der AKO. v. 3. Jan. 1830 angedrohte, festzusetzen, — entbehrlich.

Antrag d. GStA.: gleichl. [—9.]

Schürfverbot im Walde. – Berggesetz.

Der Umstand, daß das Pr. Berggesetz v. 21. Juni 1869 das unbefugte Schürfen nicht mit Strafe bedroht, steht nicht entgegen, vom forstmäßigen Standpunkte aus Verbote für Waldungen zu erlassen.

Ges. v. 21. Juni 1869.

Erk. (V. II.) v. 21. Septbr. 1875 c. Britten & Gen. (872 II. Cr.).

Br. u. Gen. waren, obgleich geständig in einem Kgl. Walde geschürft zu haben, von der dieserhalb aus einer Regierungs-Forstverordnung erhobenen Beschuldigung deshalb freigesprochen worden, weil jetzt das cit. Berggesetz die fragliche Materie vollständig beherrsche, dieses aber die Handlung nicht bestrafe.

Vernichtung. Das OTr. erwog:

daß der § 15 der Forstpolizei-Vdn. der Kgl. Regierung zu Trier v. 13. Dezbr. 1850 denjenigen, der im Walde unerlaubt Steinbrüche, Lehm-, Thon- oder andere Gruben

Digitized by Google

oder Schürfe eröffnet, mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thaler bedroht;

daß diese Bestimmung nicht einen bergpolizeilichen Character hat, vielmehr lediglich den Schutz der Waldungen bezweckt;

daß nun allerdings nach den Vorschriften des Berggesetzes v. 21. Juni 1869 —. § 4. 5 — 8 und 207 das Schürfen, welches auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubniß des Eigenthümers geschieht — abgesehen von den Fällen des § 4 cit. nicht unter Strafe gestellt ist;

daß durch diese Vorschriften aber der § 10 der bezogenen älteren Verordnung, der sein besonderes Gebiet und einen speziellen forstpolizeilichen Zweck hat, nicht berührt wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Rheinisches Verfahren. – Beweismittel. – Vorbringen in der Sitzung.

Auch nach Rheinischem Verfahren ist ein Urtheil nichtig, wenn es seine Feststellung zum Theil auf solche Beweismomente stützt, welche nicht der Gegenstand der Hauptverhandlung sind, sollten sie auch in einem andern, einen ähnlichen Straffall betreffenden Verfahren verhandelt, und dort auf Grund derselben eine Feststellung getroffen sein.

Rh. StPO. Art. 154. 189.

Erk. (V. II.) v. 21. Septbr. 1875 c. Endepohls (882 II Cr.). [32.—8.]

Gewerbe, Umherziehen. – Waarenbestellung. – Gewerbtreibender.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Gewerbtreibenden erfüllt nicht den Thatbestand eines Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Regul. v. 28. April 1824 §§ 5. 25; AllO. v. 12. Febr. 1831; id. v. 8. Dezbr. 1843. — Vgl. RvOTr. 7. S. 637; 8. S. 430; 10. S. 515.

Digitized by Google

Erk. (V. II.) v. 21. Septbr. 1875 c. Herrmann (660 II. Cr.)

Der in M. ein stehendes Kurzwaaren-Geschäft betreibende H. hatte im Ladenlokale des Buchbinders M. zu S. unter Vorzeigung von Proben Waarenbestellungen gesucht, ohne im Besitz eines Gewerbescheins zu sein. Das ihn dieserhalb wegen unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen verurtheilende Erkenntniß ward vom OTr. vernichtet. Gründe:

§ 5 des Hausir-Regulativs betrachtet als Gewerbebetrieb im Umherziehen nur das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherziehen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkaufe zu erstehen oder um Waarenbestellungen zu suchen. Hier ist nun zuvörderst von dem Aufsuchen einer Waarenbestellung in Gasthöfen oder auf offener Straße, wie es das Gesetz im Auge hat, keine Rede und es kommt also nur darauf an, ob die Annahme, daß der Angeklagte in Privathäusern Waarenbestellungen gesucht hat, gerechtfertigt erscheint. Diese Frage muß aber verneint werden. Der Zweck des Gesetzes, § 5 des Hausir-Regulativs, geht, wie dies auch aus der Vergleichung mit der allgemeinen Bestimmung des § 25 a. a. O. zweifellos hervorgeht, wesentlich dahin, die Belästigung des Publikums durch Personen, welche Waaren zum Verkaufe anbieten, oder Waarenbestellungen suchen, zu verhindern. Gewerbetreibende aber, welche auf den Ankauf von Waaren zum Wiederverkaufe nach ihrem Gewerbe angewiesen sind, können selbstverständlich durch Anbieten von Waaren oder Aufsuchen von Bestellungen, welche in ihren Gewerbebetrieb einschlagen, nicht belästigt werden. Die Räumlichkeiten (Läden) solcher Gewerbtreibenden, in welchen dieselben Fabrikate und Waaren dem Publikum ausstellen und verkaufen, können mithin als Privathäuser im Sinne des § 25 a. a. O. nicht erachtet werden. Durch die spätere Gesetzgebung hat die Vorschrift des § 5 a. a. O. keine Aenderung erlitten und insbesondere haben die AK.-Ordres v. 12. Februar 1831 (GS. S. 5) und v. 8. Dezbr. 1843 (GS. S. 15) den Thatbestand einer Hausirgewerbesteuer-Defrau-

Digitized by Google

dation nicht geändert. Dies Alles ist auch bereits wiederholt in iudicando von dem Königl. OTr. angenommen worden — vergl. die Erkenntnisse Z. I. v. 16. Novbr. 1866, V. I. v. 28. Juni 1867: RbOTr. 7. S. 637; 8. S. 430. Der Angeklagte bedurfte mithin, wenn er bei einem Buchbinder in dessen Ladenlokal Bestellungen unter Vorzeigung von Mustern aufsuchte, eines Hausirgewerbescheins nicht und hat sich sonach damit einer Hausirgewerbesteuer-Defraudation nicht schuldig gemacht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

---

1. Beweismittel, urkundliches. – Vorlegung. – Verlesung. 2. Meineid, wissentlicher, fahrlässiger.

1. Ein urkundliches Beweismittel, z. B. ein in einer anderen Sache aufgenommenes Vernehmungsprotokoll, kann vom Instanzrichter nur dann berücksichtigt werden, wenn es in der Hauptverhandlung vorgelegt, bezw. vorgelesen worden ist.

Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 45]

2. Der fahrlässige und der wissentliche Meineid haben verschiedene, selbstständige Thatbestände. Liegt daher objektiv ein Meineid vor, so kann die „Fahrlässigkeit desselben nicht lediglich aus dem Umstande geschlossen werden, daß die „Wissentlichkeit" nicht bewiesen sei.

StGB. § 59 [n. 26].

Erk. (B. II.) v. 31. Septbr. 1875 c. Meisel (746 II. Cr.).

M. in J. 1865 wegen Diebstahls zu einer einjährigen Gefängnißstrafe, Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte ꝛc. verurtheilt, hatte die Freiheitsstrafe abgebüßt. Gleichwohl verneinte er, im Jahre 1873 in einer Injuriensache als Zeuge eidlich vernommen, die Frage, ob er schon bestraft, und insbesondere ob er der Ausübung der ꝛc. Ehrenrechte verlustig erklärt worden sei. Deshalb des fahrlässigen Meineids angeklagt ward er in beiden Instanzen aus § 163 StGB.'s verurtheilt; der erste Richter erwog, „eine fahrlässige Falschschwörung des Eides

sei anzunehmen, weil dem M. nicht habe nachgewiesen werden können daß er dieses wissentlich gethan; bei Abmessung der Strafe komme aber in Betracht, daß der Fall an die Grenze des wissentlichen Meineides streife." Der zweite Richter fand die erstrichterliche Feststellung unbedenklich und unerschüttert.

Vernichtung. Gründe:

Der erste Richter, dem der zweite in dieser Beziehung lediglich beitritt, schließt wie die mitgetheilte Stelle seines Erkenntnisses ergiebt, auf das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit von Seiten des Angeklagten lediglich deshalb, weil demselben ein wissentlicher Meineid nicht nachgewiesen sei, der vorliegende Fall vielmehr nur hart an die Grenze des wissentlichen Meineids streife. Bei dieser Ausführung ist der erste Richter anscheinend von der Annahme ausgegangen, als ob die Wissentlichkeit gleichsam ein erschwerender Umstand beim Verbrechen des Meineides sei, nach dessen Wegfall noch das einfache Verbrechen beziehungsweise Vergehen des Meineides übrig bleibe, und der fahrlässige Meineid als ein solches anzusehen sei. Diese Auffassung enthält offenbar einen Rechtsirrthum, weil der wissentliche und der fahrlässige Meineid zwei für sich bestehende, in ihrem Thatbestande wesentlich von einander abweichende strafbare Handlungen sind. Beide haben nur das gemein, daß die eidlich behauptete Thatsache objektiv unwahr sein müsse. Dieser Umstand für sich allein, macht aber den geleisteten Eid noch zu keinem strafbaren Meineide. Es muß vielmehr hinzukommen, daß der Schwörende sich im Augenblicke der Eidesleistung der Unwahrheit seiner Behauptung entweder wirklich bewußt gewesen sei, oder daß er durch einen ihm als sittliche Schuld anzurechnenden Mangel an Aufmerksamkeit es versäumt habe, die Mittel anzuwenden, die ihm zu Gebote standen, um sich dieser Unwahrheit bewußt zu werden. Im ersten Falle liegt wissentlicher, im zweiten fahrlässiger Meineid vor. Nahm hiernach der erste Richter nach den Ergebnissen der Beweiserhebung an, daß der Angeklagte sich bei der Eidesleistung der Unwahrheit einer unter dem Eide mit be-

Digitized by

griffenen Thatsache (hier der Thatsache, daß er früher noch nicht zur Untersuchung gezogen und bestraft sei ꝛc.) nicht bewußt gewesen, also des wissentlichen Meineides nicht schuldig sei, so mußten um ihn des fahrlässigen Meineides für schuldig erklären zu können nach Art. 31 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 zur Begründung dieses Urtheils diejenigen Umstände angegeben werden, aus denen zu folgern war, daß der Angeklagte schuldbarer Weise es an derjenigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, die ihn in den Stand gesetzt haben würde, zu erkennen, daß er eine unwahre Behauptung mit dem Eide bekräftige.

Antrag des GStA.: gleichl. [28.—8.]

---

1. 2. Versuch, beendeter, nicht beendeter. – Beschädigter. – Reue. – Entdeckung.

1. Der § 46 Nr. 1 StGB. bezieht sich nur auf den noch nicht beendeten, die Nr. 2 dagegen auf den sog. beendeten Versuch.

StGB. § 46 [n. 5].

2. Eine Mißthat gilt für „entdeckt" und eine thätige Reue hat Straflosigkeit dann nicht zur Folge, wenn der Beschädigte oder Organe desselben auch nur im Maße eines die nähere Feststellung erheischenden Verdachts, Kenntniß davon erlangt haben.

StGB. § 46 [n. 14].

Erk. (Z. II.) v. 21. Septbr. 1875 c. Schecke & Gen. (985 II. Cr.).

[1.] Der App.-Richter führt mit Recht aus, daß der § 46 Nr. 1 StGB.'s sich nur auf den noch nicht beendigten Versuch, der § 46 Nr. 2 dagegen sich auf den sogenannten beendigten Versuch beziehe. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung ergiebt sich aus dem Wortinhalte des Paragraphen selbst, da von einem Aufgeben der Ausführung einer beabsichtigten Handlung dann nicht weiter die Rede sein kann, wenn der Thäter bereits Alles gethan hat, was seinerseits zur Ausführung der strafbaren Handlung zu thun, und nur der er-

Digitized by Google

wartete Erfolg bisher nicht eingetreten ist. Denn dann ist eben Nichts mehr auszuführen, also auch ein Aufgeben der Ausführung einer bisher nur beabsichtigten Handlung begrifflich ausgeschlossen.

[2.] Eine an sich strafbare Handlung, auch wenn deren Erfolg durch die eigene Thätigkeit des Thäters abgewendet worden wäre, ist im Sinne des § 46 Nr. 2 als eine noch nicht entdeckte dann nicht mehr zu betrachten, wenn der Beschädigte oder Organe desselben selbst nur in dem Maße eines die nähere Feststellung erheischenden Verdachts Kenntniß davon erlangt hat. Inwieweit im einzelnen Falle solches der Fall, unterliegt der thatsächlichen Würdigung des Instanzrichters, der jedenfalls ohne Rechtsirrthum annehmen konnte, daß der Betrugsversuch des Angeklagten Sch. in jenem Zeitpunkte kein noch unentdeckter gewesen sei, wenn er feststellte, daß die Vertreter der Versicherungsgesellschaft die Richtigkeit seiner Liquidation und seiner protokollarischen Erklärungen in Zweifel ziehend, dessen Handlungsweise als „ein gewagtes Spiel" erkannten und der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung gegen Sch. sich in dem Maße steigerte, daß ihnen die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln und die Anstellung der umfassendsten Ermittelungen zur Klarstellung der wahren Sachlage geboten erschien.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Gebäudesteuer. – Anmeldung.

Es besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gebäudes, wenn dasselbe zur Zeit der Einführung des Gebäudesteuergesetzes bereits entstanden und nutzbar war, wenngleich der Eintritt in die Steuerpflicht erst später begann und die behufs dessen Anmeldung gewährte gesetzliche Frist noch nicht verstrichen war.

Vdn. v. 28. April 1867. Ges. v. 21. Mai 1861 §§ 17. 19.

Digitized by Google

Erk. (Z. l.) v. 22. Septbr. 1875 c. Bandel (684 I. Cr.)

B. hatte Fabrikgebäude in Hannover, die vor dem 1. Juli 1867 (dem Tage der Einführung des Gebäudesteuerges.'s v. 21. Mai 1861 in H.) entstanden und nutzbar geworden waren, zur Gebäudesteuer nicht angemeldet und für die Zeit vom Januar 1870 bis 1874 nicht versteuert. Er wurde gleichwohl von der auf § 19 des Gebäudesteuergesetzes v. 21. Mai 1861 gestützten Anklage freigesprochen, weil eine Verpflichtung zur Anmeldung steuerpflichtiger Gebäude zur ersten Veranlagung nicht bestehe, die darauf bezüglichen Ermittlungen vielmehr Officialsache der Steuerbehörde sei. Die StA.'schaft führt in der NB. aus, daß die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des Gebäudesteuergesetzes sich daraus ergebe, daß zur Zeit, wo die Anmeldung des Gebäudes erforderlich gewesen wäre, also zur Zeit der Contravention jenes Gesetz in H. bereits eingeführt gewesen sei. Das OTr. wies die NB. zurück. Gründe:

Es handelt sich um die Frage, ob die vor dem 1. Juli 1867, dem Zeitpunkt der Einführung des Ges.'s v. 21. Mai 1861 in Hannover, bereits bewohnbar beziehungsweise nutzbar gewordenen Gebäude von Amtswegen zur Gebäudesteuerveranlagung herangezogen werden sollen, auch wenn die im § 19 daselbst gewährte Frist noch nicht verstrichen, oder ob im letzteren Falle auf derartige Gebäude die auf Erhaltung der aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart bezüglichen Vorschriften über die Anmeldungspflicht des Eigenthümers oder Nutznießers und Bestrafung der Unterlassungen in dieser Richtung in den §§ 15. 16. 17 daselbst Anwendung finden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Gebäuden, welche nach bestimmten objectiven oder subjectiven Rücksichten von der Gebäudesteuer gänzlich befreit, also so lange diese Voraussetzung besteht, als unstatthaftes Steuerobjekt überhaupt nicht einzuschätzen sind, wie solche in § 3 daselbst unter Ziffer 1 bis 8 aufgeführt werden, und steuerpflichtigen d. h. denjenigen, für welche die Steuerpflicht mit Einführung des Gesetzes sofort beginnt. Wenn unter den Letzteren sich auch solche befinden, bei welchen, wie die im § 19 Ziffer 1. 2 bezeichneten, die Heranziehung zur Steuer erst zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen soll, so hindert dieses

nicht die rechtliche Möglichkeit der alsbaldigen Einschätzung, sondern trägt nur den Charakter eines Nachlasses der erst künftig fällig werdenden Steuern an sich, ebenso wie die Ziffern 3 bis 5 daselbst sich auf den Erlaß und Rückersatz bereits fällig gewordener beziehen.

Es ergeben dieses zunächst die Worte des § 19 Ziffer 1, daß neuerbaute ꝛc. Gebäude erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit demjenigen Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer „herangezogen" werden sollen, welche den Unterschied zwischen Steuerbefreiung und unterbleibender Heranziehung zur Steuer hervortreten lassen, noch mehr aber drückt sich die Absicht des Gesetzes in der Ziffer 2 daselbst aus, daß Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Kalenderjahre in Kraft treten sollen, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist, indem daselbst die Veranlagung zur Steuer und das in Kraft treten derselben als zeitlich auseinanderliegend geradezu unterstellt ist.

Wenn sodann im § 17 Abs. 3 dem Eigenthümer oder Nutznießer neu entstandener Gebäude ꝛc. die Auflage gemacht wird, diese spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, in welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2), so wird damit das Recht der früheren Anmeldung, also auch die Möglichkeit und Zulässigkeit einer sofort mit dem bewohnt- oder benutztwerden des Gebäudes eintretenden Einschätzung anerkannt und es ergeben sich überhaupt im Gesetze keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Einschätzung nothwendig dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerzahlung unmittelbar vorauszugehen habe. Hiermit in Uebereinstimmung hat denn auch die Allgemeine Verfügung des Kgl. Finanz-Ministers v. 4. Mai 1867 betreffend die Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die auf dem Gesetze vom 21. Mai 1861 beruhende Gebäudesteuer (Amtsbl. für Hannover S. 300) ebenso wie die gleiche Anweisung v. 21. Mai 1861 über

Digitized by Google

die Ausführung jenes Gesetzes in den alten Landestheilen keine Anordnung getroffen, welche die im § 19 Ziffer 1 und 2 vorgesehenen damals bereits bewohnten oder benutzten Gebäude von der Offizial-Ermittlung und Veranlagung Seitens der damit betrauten Behörden ausschloß, indem die für die Nothwendigkeit der Einschätzung gestatteten Ausnahmen (vergl. § 8 der Zusammenstellung von 1867 und § 1 der Anweisung von 1861) überall nur die in § 3 vorgesehenen Befreiungen betreffen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68. – 6.]

Brauer. – Buchführung.

Der Brauer ist verpflichtet bei jedem Zu- oder Abgang zuckerhaltige Malzsurrogate, das betr. Gewicht genau zu ermitteln und zu buchen. Der „buchmäßige Sollbestand" des Lagers kann sich nur aus dieser Buchung ergeben.

R.-Brau-Steuergesetz v. 31. Mai 1872 § 14 Nr. 3; § 29 Nr. 3.

Erk. (Z. l.) v. 22. Septbr. 1875 c. Brünger (664 I. Cr.).

Die NB. des Angekl. beruht auf der Anschauung, daß das angefochtene Erkenntniß den Begriff des „buchmäßigen Sollbestandes" im Sinne der §§ 14 Ziffer 3 und 29 Ziffer 3 des Reichsgesetzes v. 31. Mai 1872 die Erhebung der Brausteuer betreffend, unrichtig beurtheile, indem es darunter denjenigen Lagerraum an zuckerhaltigen Malzsurrogatstoffen, welcher zur Zeit der Revision nach dem Contobuch vorhanden sein muß und nicht vielmehr den gesammten, seit der letzten Revision in das Contobuch eingetragenen Zugang ohne Rücksicht auf den inzwischen erfolgten Abgang und Verbrauch verstehe und bei Berechnung der zu bonifizirenden 10 Prozent der Gewichtsdifferenz gegenüber dem effektiven Lagervorrath zu Grunde gelegt wissen wolle. Wenn aber § 14 unter Ziffer 1 verlangt, daß die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an zuckerhaltigen Surrogaten von dem Brauer, was den Zugang betrifft, sofort bei der Einbringung, hinsichtlich des Abgangs aber sogleich bei Ablassung

Digitized by Google

der versteuerten Menge in die Braustätte nach Gattung, Menge ꝛc. in ein von dem Brauer zu führendes Buch einzutragen, — ferner unter Ziffer 3, daß dieses Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und Letzteren auf Grund desselben Rechnungsabschlüsse zu fertigen und Bestandsaufnahmen der Vorräthe zu bewirken gestattet sei, so weist dieses auf eine Kontrolmaßregel hin, welche bezweckt zu jeder Zeit die Höhe des stattgehabten Verbrauchs der im Gewahrsam des Brauers befindlich gebliebenen Vorräthe zu ermitteln und danach die Richtigkeit der nach § 16 das. vor der Verwendung über die Gattung und Menge der zu verbrauchenden Stoffe zu erstattenden Anmeldung und der dafür zu entrichtenden beziehungsweise entrichteten Brausteuer zu bemessen. Der buchmäßige Sollbestand läßt sich aber nur dadurch herstellen, daß der buchmäßige Abgang von dem buchmäßigen Zugang und dem bei dem letzten Abschlusse verbliebenen Vorrathe in Abzug gebracht wird und wenn das Gesetz im § 14 Ziffer 3 und § 29 Ziffer 3 bei einem durch Vergleichung des hiernach als buchmäßiger Bestand sich ergebenden Restes mit dem in Natur vorhandenen Vorrathe einen Minderbefund von 2 % unberücksichtigt läßt, den weiteren Minderbefund bis zu 10 % blos zur Nachversteuerung heranzieht, und darüber hinaus aber unterstellt, daß das gesammte Manko auf einer unversteuerten Verwendung im Brauereibetriebe, also einer Defraudation beruhe, so erweist es sich als eine willkürliche durch Nichts gerechtfertigte Auslegung, wenn Imploraut jene 10 % nicht von der Minderdifferenz, sondern einem einzelnen dabei in Betracht kommenden Faktor, dem buchmäßigen Zugang, berechnet wissen will. Wenn zu Gunsten dieser Auslegung ausgeführt wird, der Gesetzgeber wolle, da nach Beschaffenheit der Objekte, um welche es sich handle eine genaue Feststellung und Festhaltung des Gewichts sich nicht ermögliche, jeden einzelnen Zugang von vorn herein um 10 % zu Gunsten des Brauers vermindert und in dieser Verminderung bei Berechnung des Soll-

Digitized by Google

bestands einbegriffen wissen, so ergiebt das Gesetz hierfür keinerlei Anhaltspunkte, im Gegentheil würde es alsdann nicht erklärlich sein, weshalb daneben nochmals 2 % des Minderbefundes von Steuer und Strafe befreit bleiben sollten. Diese letztere Begünstigung weist vielmehr mit Entschiedenheit auf die Verpflichtung des Brauers hin, bei jedem Zu- und Abgang das Gewicht der betreffenden Quantitäten sorgfältig zu prüfen, und nur das auf diese Weise ermittelte Gewicht in sein Buch einzutragen, so daß bei der Revision der Sollbestand mit dem Istbestand sich in Uebereinstimmung befindet, ein Minderbestand aber, soweit er nicht auf unvermeidliche Zufälle zurückzuführen, welche in den vorgesehenen 2 % Berücksichtigung gefunden, dem Verschulden des Brauers zugerechnet und bei bestimmter Höhe auf einem fraudulosen Verhalten beruhend, angesehen und behandelt werden sollen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Diebstahl. - Holz, gefälltes.

Der Diebstahl von Holz, welches ein Dritter, Unberechtigter vorher im Frevel gefällt hatte, ist strafbar, nicht aus dem HDGes., sondern aus

StGB. § 242 [n. 62].

Erk. (Z. I.) v. 22. Septbr. 1875 c. Dietz (607 I. Cr.).

[49.—6.]

Strafe. - Juristische Person. - Forstpolizeivergehen. - Hannover.

Die in § 15 der Hannoverischen Min.-Bek. v. 26. Juli 1859 (betreffend die Ausführung des Gesetzes v. 10. Juli 1859 über die Verwaltung der Kirchen- und Gemeindeforsten), den Eigenthümern angedrohten Strafen sind nicht gegen die juristische Person des Eigenthümers, sondern gegen die physischen Vertreter desselben zu erkennen.

Hann. Min.-Bek. v. 26. Juli 1859 § 15; Hann. Ges. v. 10. Juli 1859.

Digitized by Google

Erk. (V. I.) v. 8. Septbr. 1875 c. Henke & Gen. (674 I. Cr.).

Die Min.-Bekanntm. v. 26. Juli 1859 droht gegen die Eigenthümer von Gemeinden- und Kirchenforsten, welche in denselben Haunngen und Ausrodungen ohne Genehmigung der Betriebsverwaltung vornehmen, eine in dem vierten Theile des Werthes des eigenmächtig gehauenen oder ausgerodeten Holzes und außerdem in einer Summe von 2 bis 50 Thlr. bestehende Geldbuße an. Im Fragefalle hatte die Handlung in einer Kirchenwaldung stattgefunden. Das Ob.-Ger. erkannte an, daß regelmäßig nur die einzelnen Mitglieder, nicht die Korporation als solche, als der strafbare Theil rücksichtlich eines von der Mehrheit oder Gesammtheit beschlossenen Delikts anzusehen sei, verhängte aber vorliegend gleichwohl die Strafe nicht gegen die einzelnen Mitglieder des angeklagten Kirchenvorstandes, sondern gegen diesen selbst als solchen, weil es annahm, daß § 15 der cit. Bekanntm. eine Ausnahme von der Regel beabsichtigt habe, indem die cit. Vdn. zwischen dem Forsteigenthümer und dessen Vertreter überall scharf unterscheide, den Letztern nur erwähne, wo es sich um die Befugnisse und Pflichten bei Feststellung der allgemeinen Wirthschafts- und Kulturpläne, um die Vertheilung oder Verwerthung des Holzes, sowie die Verhandlungen der Betriebsverwaltung und den Forstbeamten gegenüber handle, während alle sonstigen Rechte und Pflichten und damit auch die Geldbußen dem Eigenthümer zugewiesen werden und dieser Ausdruck wörtlich zu nehmen sei. Das OTr. vernichtete das vom StA. angefochtene Erkenntniß. Gründe:

Richtig erscheint zunächst nur die Ausführung des Berufungsrichters, daß überall, wo in der Bekanntmachung von den Verhandlungen und dem Verkehre zwischen Betriebsverwaltung und Waldeigenthümer die Rede ist, (vergl. die §§ 4. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 21) der Vertreter des Letzteren Erwähnung geschieht. Es erweist sich dieses indessen als Konsequenz der Vorschrift des § 7 Abs. 5, daß überall, selbst da, wo wie bei den Forstgenossenschaften der Landgemeinden eine Verhandlung mit den physischen Personen der Genossen an sich möglich wäre, die Betriebsverwaltung stets nur mit den Vertretern verhandeln solle, seien diese die gesetzlichen Organe der Landgemeinde, Kirchen und Volksschulen oder die besondere Vertretung der Forstgenossenschaft wie sie § 7 Abs. 2 bis 4 der Bekanntmachung v. 26. Juli 1859 für die Behandlung der Forstangelegenheiten ordnet. anDagegen

folgt daraus keineswegs der vom Berufungsrichter gezogene Schluß, daß nunmehr auch überall, wo die Bekanntmachung sich des Ausdrucks „Eigenthümer" bedient, darunter sich niemals der Vertreter verstehen lasse. Schon der hier zunächst in Betracht kommende § 15 ergiebt dieses. Denn wenn daselbst den Forsteigenthümern eigenmächtige Hauungen und Ausrodungen untersagt werden, so richtet sich das Verbot in der That nur gegen die Vertreter des Eigenthümers, soweit letzterer zu den juristischen Personen gehört, bei denen die Selbstvornahme solcher Handlungen sich nicht denken läßt. Nichtsdestoweniger aber anzunehmen, daß die an das Verbot geknüpfte Strafe den Eigenthümer treffen soll, wie das Berufungserkenntniß will, hieße unterstellen, daß der Gesetzgeber nicht bloß in derselben Disposition die Bezeichnung „Eigenthümer" im verschiedenen Sinne verstanden, sondern auch, daß er die Strafandrohung an ein anderes Subjekt als dasjenige, welches das Verbot übertreten, gerichtet, also gleich schwerer Verstöße gegen die gesetzgeberische Technik wie gegen die gesetzgeberische Politik sich schuldig gemacht habe. Ganz dieselbe Abnormität würde hinsichtlich der in § 16 gegen den Eigenthümer gedrohten Strafe vorliegen. Mag immerhin zugegeben werden, daß die Bekanntmachung regelmäßig, wo es sich um die materielle und finanzielle Haftbarkeit für die im Interesse der Forstwirthschaft angeordneten Maßnahmen handelt, auf den Eigenthümer im eigentlichen Sinne hinweist und zwar mit Recht, weil für diesen Fall die Verpflichtung desselben für die Handlungen der Vertreter aufzukommen sich keinem Bedenken unterworfen zeigt, so liegt dagegen die Sache anders bei Handlungen der Vertreter, welche, wie die nicht in dem jährlichen Betriebsplan vorgesehenen, also damit indirekt von der Betriebsverwaltung für ungeeignet erachteten Hauungen ꝛc. sich als dem Interesse des Forsteigenthümers zuwiderlaufend darstellen, welches das Gesetz gerade zu schützen bestimmt ist. Um auch nach dieser Seite hin dem nach der Auffassung des Gesetzes benachtheiligten oder ge-

Digitized by Google

fährdeten Eigenthümer, soweit ihn eine Schuld nicht trifft, dennoch auch für die Strafe haftbar zu erachten, würde jeden Falls die Wahl einer prägnanteren Ausdrucksweise nothwendig gewesen sein, als solche sich in der wirklich gebrauchten erkennen läßt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der § 15 die Absicht ergebe, das Prinzip des Artikel 56 des Hannov. Crim.-Gesetzbuchs zu durchbrechen, erscheint hiernach nicht gerechtfertigt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der, übrigens für die Fälle, wo die Mitglieder einer Genossenschaft mit Umgehung der Forstvertreter derartige Eigenmächtigkeiten in ihren Waldungen vornehmen, auch sachlich einigermaßen zutreffende Ausdruck „Eigenthümer" über die Frage wem die materielle Haftbarkeit zufalle, wenn eine Korporation durch ihre Organe handelt, eine Entscheidung nicht hat ertheilen, sondern der bereits bestehenden allgemeinen Strafgesetzgebung hat überlassen wollen, wonach jeder der betheiligten Vertreter für seine Mitwirkung der vollen gesetzlichen Strafe unterliegt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Entlassung, vorläufige. – Gesuch, wo anzubringen.

Anträge auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen sind bei der Verwaltungsbehörde anzubringen, und zwar zunächst dem Vorstand der betr. Strafanstalt einzureichen.

StGB. § 25 [n. 1a.].

Beschl. (I.) v. 22. Septbr. 1875 c. Kintzel (235 II. Cr.) spricht den obigen Grundsatz unter Bezugnahme auf die Verfüg. der Pr. Min. d. Inn. u. d. Justiz v. 21. Jan. 1871 §§ aus.

Antr. d. GStA.: entgegen. [20.—9.]

Sonntagsfeier. – Jagd. – Verbot.

Eine Polizei-Verordnung, welche die Ausübung der Jagd an Sonn- ꝛc. Tagen unbedingt untersagt, ist nicht rechtsverbindlich; eine Zuwiderhandlung gegen dieselbe nicht strafbar aus

StGB. § 366 Nr. 1 [n. 3].

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 23. Septbr. 1875 c. Aschermann & Gen. (759 II. Cr.).

Insofern die für Preußen an die Stelle des gleichlautenden § 340 Nr. 8 Pr. StGB.'s getretene Vorschrift des § 366 Nr. 1 R.-StGB.'s die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen mit Strafe bedroht, welche gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage von den Polizeibehörden der Einzelstaaten erlassen sind, ergiebt sich selbstverständlich, daß derartige Verordnungen sich ihrem Gegenstande nach innerhalb der Grenzen jenes Gesetzes bewegen müssen und daß ihre Gültigkeit von dieser ihrer Uebereinstimmung mit dem Gesetze abhängig ist. Es entspricht dies auch der ausdrücklichen Vorschrift des § 15 des Ges.'s v. 11. März 1850, wonach in die erlassenen polizeilichen Verordnungen keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen. Die gesetzliche Gültigkeit einer Polizei-Verordnung in dieser Richtung zu beurtheilen, ist, wie aus der Natur der Sache folgt, und in § 17 a. a. O. ausdrücklich anerkannt wird, Gegenstand der richterlichen Prüfung. Was sodann die hiernach aufzuwerfende Frage betrifft: ob die der erhobenen Anklage zu Grunde liegende Polizei-Verordnung v. 18. Juni 1851 sich mit der Bestimmung des § 1 innerhalb der durch § 366 Nr. 1 StGB.'s aufgestellten Schranken bewegt, so muß dieselbe mit den Instanzrichtern verneint werden. Zwar kann die Strafbarkeit der Angeklagten im gegebenen Falle nicht davon abhängig gemacht werden, ob durch deren Handlungsweise eine Störung der Sonn- und Festtagsfeier wirklich herbeigeführt ist, denn cit. § 366 Nr. 1 bedroht, — wie in der RB. richtig bemerkt wird, — mit Strafe nicht denjenigen, der die Sonntagsfeier stört, sondern denjenigen, welcher den gegen die Störung der Sonntagsfeier erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Auch handelt es sich nach Vorschrift des § 366 Nr. 1 keineswegs lediglich um diejenige Feier der Sonn- und Festtage, welche mittelst gottesdienstlicher Versammlungen und Andachtsübungen stattfindet, sondern um die im allgemeinen Interesse gesetzlich

Digitized by Google

zu schützende Sonn- und Festtagsfeier überhaupt und im Ganzen. Endlich ist es richtig, daß die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen der nach Anleitung des § 366 Nr. 1 erlassenen Verordnungen keinen Maßstab für die richterliche Prüfung der Gültigkeit derselben zu bilden hat und daß also der Inhalt und die etwaige Strenge solcher Bestimmungen keinen Grund zu deren Anfechtung gewähren, so lange jene Vorschriften überhaupt in dem Gesetze, auf welches sie, als auf ihre Quelle zurückzuführen sind, Rechtfertigung finden. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß das Gesetz eben nur Anordnungen im Auge hat, welche gegen die Störung der Sonntagsfeier gerichtet sind und mithin Handlungen untersagen, welche geeignet sind, die allgemeine Feier der Sonn- und Festtage zu stören und zu beeinträchtigen. Handlungen also, welche möglicher Weise eine angemessene und würdige Sonntagsfeier des Einzelnen ausschließen, aber einen störenden Einfluß auf die allgemeine Feier zu üben nicht im Stande sind, fallen nicht unter den Gesichtspunkt des § 366 Nr. 1 und können also durch polizeiliche Verordnungen nicht unter die Strafe dieser Vorschrift gestellt werden.

In dieser Richtung nun geht die Polizei-Verordnung v. 18. Juni 1851 über die in dem Gesetze § 366 Nr. 1 a. a. O. gezogenen Grenzen ersichtlich hinaus, wenn sie die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt. Es ist gewiß anzuerkennen, daß die Ausübung der Jagd unter bestimmten Umständen, also nach der Art und Zeit, sowie dem Orte der Ausübung eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen geeignet ist, wie denn auch beispielsweise für Preußen die Königlichen Regierungen durch ministerielle Verfügung darauf hingewiesen sind, Störungen der Sonntagsfeier durch Treibjagden schlechthin, sowie durch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes mittelst entsprechender Anordnungen entgegenzutreten: Rescript vom 10. März 1818 (Kamptz Ann. II. S. 249; Cirkular-Verfg. der Minister des Innern und der

landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1852 (V.-Minist.-Bl. S. 174). Daß aber die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen bedingungslos geeignet sei, eine derartige Störung mit sich zu führen, kann nicht behauptet werden, und die Polizei-Verordn. v. 18. Juni 1851 enthält daher mit der gebotenen gänzlichen Untersagung der Jagd an Sonn- und Festtagen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Bedürfnisses des Einzelnen, welche in der Vorschrift des § 366 Nr. 1 keine Rechtfertigung findet. In der That läßt auch die Motivirung der qu. Verordnung, für deren Erlaß insbesondere mitbestimmend gewesen ist, daß die Jagd gerade an Sonntagen häufig frevelhaft betrieben wird, und die Fassung des § 1 derselben, welche das fragliche allgemeine Verbot enthält, erkennen, daß das letztere nicht sowohl lediglich gegen die Störung der Sonntagsfeier durch Ausübung der Jagd, sondern vielmehr gegen letztere selbst, mag sie nun eine Störung der Sonntagsfeier mit sich führen oder nicht, gerichtet worden ist. Zu gleichem Ergebnisse führt die Beurtheilung des Inhalts der Verordnung, soweit für dieselbe die noch in Geltung befindliche Preußische ALO. v. 7. Febr. 1837 — GS. S. 19 —, welche den Landes-Regierungen die Befugniß ertheilt, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, maßgebend sein sollte. Denn indem diese ALO. Anordnungen voraussetzt, welche die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zum Zwecke haben, schließt sie in gleicher Weise wie § 366 Nr. 1 cit. (§ 348 des Pr. StGB.'s) Anordnungen aus, welche sich gegen Handlungen richten, die ihrer Beschaffenheit nach die allgemeine Sonntagsfeier zu stören nicht angethan sind.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—3.]

Feuer-Versicherungs-Agent. – Polizeiliche Genehmigung. – Aushändigung durch einen Dritten.

Der Feuer-Versicherungs-Agent, der eine Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Police an den Versicherten gelangen läßt, ehe die Ortspolizeibehörde dazu ihre Genehmigung ertheilt hat, wird dadurch nicht straffrei, daß jenes ohne sein Zuthun, durch einen seiner Bediensteten geschehen ist, so lange nicht dargethan wird, daß ihm durch besondere Umstände die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht unmöglich gewesen sei.

Ges. v. 8. Mai 1837 § 14.

Erk. (V. II.) v. 23. Septbr. 1875 c. Fauß (818 II. Cr.).

Den Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind nach den Vorschriften des Ges.'s v. 8. Mai 1837 (GS. S. 102) bestimmte Verpflichtungen bei Strafe auferlegt, deren Erfüllung der Staatsbehörde die Möglichkeit einer vorgängigen Prüfung der abzuschließenden Versicherungs-Verträge gewähren soll, §§ 13. 14 a. a. O. Insbesondere verpflichtet § 14 a. a. O. die Agenten solcher Gesellschaften bei Vermeidung der in § 31 a. a. O. angedrohten Strafe, vor Aushändigung der Policen über eine abgeschlossene Versicherung die amtliche Erklärung der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden einzuholen, daß der Aushändigung in polizeilicher Beziehung keine Bedenken entgegenstehen. Bei dem Thatbestande des hiernach unter Strafe gestellten Vergehens handelt es sich mithin, — wie auch die Fassung des § 31 a. a. O.: „Hat ein Agent die in § 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen *verabsäumt*" deutlich ergiebt, nicht sowohl um eine durch das Gesetz verbotene Handlung, deren Vornahme nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nur dann strafbar erscheint, wenn sie vorsätzlich begangen wird, sondern um die für strafbar erklärte *Unterlassung* einer gesetzlich gebotenen Handlung. Aus diesem von dem App.-Richter verkannten Charakter des in Rede stehenden Omissivvergehens folgt, daß die Strafbarkeit des Angeklagten nicht ohne Weiteres durch den Umstand beseitigt wird, daß nicht der Angeklagte selbst sondern in seiner Abwesenheit der von dem Angeklagten mit Besorgung der Agenturgeschäfte beauftragte

Digitized by Google

Kommis X. die Aushändigung der fraglichen Police an die betreffenden Versicherungssuchenden vor Einholung der polizeilichen Genehmigung bewirkt hat. § 14 a. a. O. stellt sich nach Inhalt und Fassung als eine Präventivvorschrift polizeilicher Natur dar, welche, aus der Berufsstellung des Agenten hergeleitet, demselben die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung der Staatsbehörde gegenüber absolut gebietet und die Nichterfüllung für jeden Fall unter Strafe stellt, in welchem der Angeklagte die Erfüllung unterlassen hat, obwohl ihm bewußt war, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebotes vorlagen. Im gegebenen Falle erscheint also der Angeklagte strafbar, weil er, — wie aus den Feststellungen der Vorderrichter hervorgeht, — die ihm gebotene Berufspflicht, für die innerhalb seines Geschäftskreises abgeschlossenen Versicherungsverträge vor erfolgter Aushändigung der Policen die erforderliche polizeiliche Genehmigung einzuholen, in Betreff der den Kaufleuten St. und Sch. eingehändigten Policen zu erfüllen unterlassen hat, ohne daß es darauf ankommen kann, ob er bei dieser Unterlassung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Nur dann würde die Strafbarkeit des Angeklagten ausgeschlossen erscheinen können, wenn nachgewiesen wäre, daß es in Folge besonderer Umstände nicht in seiner Macht gestanden habe, die ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen, beziehungsweise eine ohne sein Zuthun erfolgte Aushändigung von Policen an die Versicherungssuchenden vor Einholung der polizeilichen Genehmigung zu verhindern. Eine derartige Sachlage ist aber in dem vorliegenden Falle zweifellos nicht gegeben, in welchem der Angeklagte, wie festgestellt ist, dem Commis X. die Vollmacht ertheilt hat, in seiner Abwesenheit die ihm als General-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Berlin obliegenden Geschäfte als sein Substitut auszuführen, obwohl ihm bekannt sein mußte, daß X. die Befugniß zur Vermittlung von Feuerversicherungen nur durch Uebertragung einer Agentur oder Unteragentur nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeiobrigkeit hätte erwerben

Digitized by Google

können; vergl. Art. 1 §§ 22. 170 des Ges.'s v. 22. Juni 1861 (GS. S. 441); § 14 der R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245).

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Behörde, vorgesetzte. – Amtsvorsteher. – Kreis-Ausschuß.

In Preußen ist der Kreis-Ausschuß als die dem Amtsvorsteher vorgesetzte Behörde, befugt, die Verfolgung einer dem Letzteren im ꝛc. Amte zugefügten Beleidigung zu beantragen.

StGB. § 196 [n. 4 a.]; Kreis-Ordn. v. 13. Dezbr. 1872 §§ 35, 47. 50. 54. 59. 61. 67. 79. 80. 130. 135. 136.

Erk. (V. II.) v. 23. Septbr. 1875 c. Krug (830 II. Cr.)

Während der Kreistag nach § 115 der Kreis-Ordn. v. 13. Dezbr. 1872 (GS. S. 661) berufen ist, über die Kreisangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, liegt dem Kreisausschusse die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises ob. § 130 a. a. O. In den Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten in jedem Kreise gebildeten Amtsbezirken, § 47 a. a. O., deren Verwaltung dem Amtsvorsteher und dem Amtsausschusse übertragen ist, § 50 a. a. O., verwaltet der Amtsvorsteher die Polizei nach ihren verschiedenen Zweigen, § 59 a. a. O. Danach erscheint der mit der Verwaltung des Kreises, § 130 a. a. O., betraute Kreisausschuß gegenüber dem Amtsausschusse und dessen Vorsitzendem, dem Amtsvorsteher, § 54 a. a. O., als die höhere vorgesetzte Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung daher auch nach § 67 Abs. 1 a. a. O. die Beschwerden über die Verfügungen des Amtsvorstehers unterliegen und zwar insbesondere auch in polizeilichen Angelegenheiten, vgl. §§ 59. 79. 80 Abs. 2, 135 (III ad 2) IV. 2 a. a. O. Die dem Amtsvorsteher G. v. Fl. zu Cr. Seitens des Angeklagten widerfahrene Beleidigung ist dem Ersteren in Beziehung auf eine von ihm nach den Vorschriften des Ges.'s v. 14. Mai 1852 erlassene vorläufige Straffestsetzung, also in Beziehung

Digitized by Google

auf eine der ihm obliegenden Polizeiverwaltung angehörige Angelegenheit zugefügt worden. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob nicht schon die vorgedachte amtliche Stellung des Kreisausschusses gegenüber dem sachlich und geschäftlich demselben untergeordneten Amtsvorsteher dem Kreisausschusse nach Vorschrift des § 196 R.-StGB.'s die Berechtigung gewähren würde, die in dem beleidigten Beamten verletzte Autorität des öffentlichen Amtes durch Stellung des Strafantrages zu wahren. Denn die vorgesetzte Stellung des Kreisausschusses hat im § 67 Abs. 2 der Kreis-Ordnung auch ferner darin einen Ausdruck gefunden, daß die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers der Landrath *als Vorsitzender des Kreisausschusses* zu führen hat. — Es kommt hierbei in Betracht, daß der Landrath in seiner Funktion als Vorsitzender des Kreisausschusses (vgl. das Marginale zu § 136 a. a. O.) die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung führt, den Kreis-Ausschuß nach Außen vertritt und alle Schriftstücke Namens des Ausschusses vollzieht, § 137 a. a. O. Aus dem Umstande also, daß dem Landrathe die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers eben nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses übertragen ist, ergiebt sich, daß das Gesetz den Kreisausschuß als Träger auch der Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers hat betrachten wollen. Eine fernere Anerkennung dafür findet sich in der Vorschrift der §§ 61. 35 a. a. O., nach welchen hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers als Disziplinarbehörde erster Instanz nach den Vorschriften des Ges.'s v. 21. Juli 1852 an *Stelle der Bezirksregierungen* (vgl. § 24 des gedachten Gesetzes) der *Kreis-Ausschuß* fungirt, während dem Landrathe ein Recht, Ordnungsstrafen gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, nicht zusteht: § 67 Abs. 2 a. a. O. Der App.-Richter hat sonach rechtlich geirrt, wenn in den Gründen des Erkenntnisses aus der dem Landrathe übertragenen Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers gefolgert wird,

Digitized by Google

daß nicht der Kreisausschuß, sondern lediglich der Vorsitzende desselben, der Landrath die Stellung eines dienstlichen Vorgesetzten des Amtsvorstehers einnehme. Vielmehr ist im gegebenen Falle der Vorschrift des § 196 des R.-StGB.'s durch den von dem Landrathe gezeichneten Strafantrag des Kreisausschusses vollkommen genügt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Diebstahl. – Raum, umschlossener. – Offener Eingang.

Der Umstand, daß in einen rings umschlossenen Raum eine verschließbare Thür führt, welche zeitweise offen steht, nimmt jenem noch nicht die Eigenschaft des Umschlossenseins. Das Gegentheil kann aber ohne Rechtsirrthum angenommen werden, wenn der Zugang fortwährend, für Jeden sichtbar, offen steht.

StGB. § 243 Nr. 2 [n. 21].

Erk. (3. II.) v. 23. Septbr. 1875 c. Mäcke (885 II. Cr.).

Wenn bei der Entwendung, welche aus einem Gebäude mittelst Erbrechens eines Behältnisses verübt wird, der Diebstahl im Sinne des § 243 Nr. 2 cit. qualifizirt erscheint ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude zur Zeit desselben offen gestanden hat, oder nicht, hierbei vielmehr nur der Begriff des Gebäudes für sich in Betracht kommt, so ist die Qualifikation, welche derselbe § mit dem Diebstahl aus einem umschlossenen Raume mittelst Erbrechens eines Behältnisses verbindet, jedenfalls von dem Dasein des umschlossenen Raumes abhängig. Das R.-StGB. hat eine Begriffsbestimmung dafür nicht gegeben. Es ist davon, wie auch die Motive ausdrücklich besagen (S. 120), abgesehen worden, weil man den Begriff als dem gemeinen Leben gehörig ansah, welcher dem Verständniß des Laien zugänglich, und deshalb auch selbst von den Schwurgerichten richtig gehandhabt werden würde. Verschiedene frühere Gesetzgebungen, welche den Diebstahl aus einem umschlossenen Raum als einen schweren betrachteten, haben es, namentlich mit Rücksicht auf die Handhabung des Gesetzes durch Schwur-

Digitized by Google

gerichte für nothwendig erachtet, den Begriff des umschlossenen Raumes besonders gesetzlich festzustellen. Das frühere Rh. StGB. hatte in dem Art. 391 verschlossenen Raum angenommen auch dann, wenn sich in einem sonst eingeschlossenen Raume Thüren befanden, welche zur Zeit des Diebstahls offen gestanden haben. Das im Allgemeinen als Vorbild des gegenwärtigen R.-StGB.'s geltende Pr. StGB. von 1851 hatte im wesentlichen Anschluß an den Preußischen Entwurf von 1843 (§ 408 Nr. 2) den Begriff viel enger begrenzt, indem es denselben im § 221 dahin definirte: ein Raum sei umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen könne. Offenbar hat das gegenwärtige StGB., indem es die Begriffsbestimmung vermied, auch einer freiern, der Auffassung des gewöhnlichen Lebens näher stehenden Begriffsweise Raum verstatten wollen, so zwar, daß dabei das Wesen der Sache nicht außer Acht gelassen wird. Hiervon ausgegangen, wird aber das Wesen der Sache sich darnach bestimmen, ob die Umschließung eines Raumes zur Zeit der Strafthat so beschaffen war, daß daraus die Absicht einer „Wehre", die Absicht, das Besitzthum gegen das Eindringen Unberechtigter zu schützen, hervorging. Unter diesem Standpunkt wird man denn allerdings einen Raum, welcher von 3 Seiten nur mit Gebäuden, von der vierten Seite aber mit einem hohen Plankenzaun umgeben ist, in welchem sich ein verschließbares Thor, oder mehrere der Art befinden, jedenfalls als einen umschlossenen Raum im Sinne des § 243 Nr. 2 StGB.'s zu betrachten haben, auch wenn die Thore zur Zeit der Entwendung nicht verschlossen gewesen sind. Eine andere Frage ist aber die, ob auch Gleiches in dem Falle gelten müsse, wo das Thor oder die Thore, zwar verschließbar, aber regelmäßig offen zu stehen pflegten, so daß also Jedermann die Zugänglichkeit wahrnehmen konnte, und diese Frage ist nur dahin zu beantworten, daß im Sinne des gegenwärtigen StGB.'s der Richter rechtlich nicht irrt, wenn

Digitized by Google

er unter solchen Umständen annimmt, daß der Raum, aus welchem gestohlen wurde, ein umschlossener Raum nicht gewesen sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Ehebruch. – Ehescheidung. – Verjährung. – Strafantrag.

So lange eine gebrochene Ehe nicht rechtskräftig geschieden ist, läuft wegen des Ehebruchs weder die Verjährung noch die Antragsfrist.

StGB. § 69 [n. 9]; 172 [n. 15]. Vgl. RbOTr. 15. S. 708.

Erk. (3. II.) v. 23. Septbr. 1875 c. Peters (967 II. Cr.) [32.—3.]

Zeugenaussage, kommissarische. – Verlesung, wo?

Nichtigkeit tritt ein, wenn in einem vom Gesetze nicht ausdrücklich gestatteten Fall eine kommissarisch aufgenommene Zeugen-Aussage verlesen wird, sollten auch alle Parteien vorher eingewilligt haben.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 21 [n. 17].

Erk. (3. I.) v. 24. Septbr. 1875 c. Funk & Gen. (870 I. Cr.).

G. zur schwurgerichtlichen Verhandlung als Zeuge vorgeladen, zeigte an, daß er augenblicklich im Begriff stehe eine dringend gebotene Badereise zu machen und bat, ihn vorher kommissarisch vernehmen zu lassen. Das geschah auf Anordnung des betr. Kreisgerichtsdirektors. Sodann „konstatirte" der Schwurgerichts-Vorsitzende in der Schwurgerichtssitzung den obigen Hergang aus den Akten, der StA. beantragte die Verlesung des Protokolls, welchem sich die Vertheidiger anschlossen, worauf der Gerichtshof beschloß „aus den angeführten Gründen das Vernehmungsprotokoll zum Zweck der Beweisaufnahme verlesen zu lassen".

Vernichtung. Gründe:

Dieses Verfahren verstößt gegen das Fundamentalprinzip der Mündlichkeit, welches namentlich in den Bestimmungen des § 14 der Vdn. v. 3. Januar 1849 und des Art. 25 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 seinen Ausdruck gefunden hat. Ersterer schreibt bei Strafe der Nichtigkeit vor, daß der Fällung des Urtheils ein mündliches Verfahren vorhergehen soll, bei welchem namentlich die Beweisaufnahme

Digitized by Google

vorzunehmen sei, und letzterer bestimmt, daß die Personen, welche über die für die Entscheidung erheblich erachteten Thatsachen Auskunft geben können, in der Regel mündlich vernommen werden sollen. Von dieser Regel finden außer den in den Artt. 24 und 25 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 vorgesehenen Fällen, von denen hier nach Lage der Sache keine Rede sein kann, nur die im § 21 der Verordn. vom 3. Januar 1849 bezeichneten Ausnahmen statt, und es muß angenommen werden, daß der Schwurgerichtshof bei seinem Beschlusse auch diesen Paragraphen im Auge gehabt hat, da die Verlesung der Zeugenaussage zum Zweck der Beweisaufnahme stattgefunden hat. Der Schwurgerichtshof war aber verpflichtet, seinen Beschluß dadurch zu begründen, daß er eines der im cit. Paragraphen namentlich bezeichneten oder ein anderes unabwendbares Hinderniß als vorhanden konstatirte, wegen dessen das Erscheinen und die Vernehmung des Zeugen bei der mündlichen Verhandlung nicht erfolgen könne, zumal der kommissarischen Vernehmung desselben ein Gerichtsbeschluß überhaupt nicht vorangegangen war. Der gedachten Verpflichtung hat der Schwurgerichtshof durch die Bemerkung, daß die Verlesung aus den vorangeführten Gründen beschlossen werde, nicht genügt. Diese Bezugnahme auf das vorher von dem Vorsitzenden Vorgetragene, welches blos in einer Mittheilung der Umstände, die zu der kommissarischen Vernehmung des Zeugen geführt hatten, bestand, läßt vollständig im Dunkeln darüber, worin der Schwurgerichtshof das unabwendbare Hinderniß des Erscheinens des Zeugen G. erblickt habe. Daß das Vorhaben einer Badereise oder das Befinden auf einer solchen an sich nicht als ein solches angesehen werden kann, bedarf keiner Ausführung. Es muß daher eine Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens als vorliegend anerkannt werden, wie dies auch das Kgl. Ober-Tribunal in einem ähnlichen Falle, V. I. 3. Juni 1874 (RbOTr. 15. S. 355), entschieden hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. [33.—8.]

Beihülfe. – Unterlassung einer Pflicht.

Eine wissentliche Beihülfe [durch That] kann durch Unterlassung einer obliegenden Obhut, z. B. Seitens eines Dienstboten, geleistet werden.

StGB. § 49 [n. 8].

Erk. (3. I.) v. 24. Septbr. 1875 c. Gäbler (620 I. Cr.).

[30.—8.]

Schanklokal. – Gast. – Privat-Gäste.

Das Verbot in einem Schanklokale über die Polizeistunde hinaus zu verweilen, trifft nur die Schank- nicht die Privatgäste des Wirths.

StGB. § 365 [n. 2. 3].

Erk. (V. I.) v. 24. Septbr. 1875. c. Korioth (705 I. Cr.)

Unter „Gästen" im Sinne des § 365 StGB.'s können nur Schankgäste, das heißt solche Gäste verstanden werden, welche sich im Schanklokale Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen lassen. Denn die gebotene Polizeistunde hat lediglich den Zweck den Betrieb des Schankgewerbes im öffentlichen Interesse zeitlich zu beschränken. Der Betrieb des Schankgewerbes aber besteht in dem gewerbsmäßigen Feilhalten und entgeltlichen Verabreichen geistiger Getränke in einem offenen Lokale zum Genuß auf der Stelle. Den direkten Gegensatz von Schankgästen bilden die vom Inhaber der Schankstube eingeladenen und unentgeltlich bewirheten Privatgäste. Dergleichen Gäste auch außerhalb der gebotenen Polizeistunde in ihren Schanklokalen zu bewirthen, ist den Inhabern von Schankstuben nirgend untersagt. Insbesondere kann ein solches Verbot aus den Worten oder dem gesetzgeberischen Zwecke des cit. § nicht gefolgert werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—6.]

Digitized by Google

Nicht.-Beschwerde. – Vertheidiger. – Befähigung zur Advokatur.

Nur derjenige Vertheidiger, welcher die zur Erlangung eines Richteramts oder der Advokatur in Preussen eingeführte Prüfung bestanden hat, ist zur Anmeldung etc. einer Nicht.-Beschwerde qualifizirt.

StPO. § 370 Abs. 3.

Beschl. (I.) v. 24. Septbr. 1875 c. Müller (226 B. I. Cr.).

In Erw., daß nach § 370 Abs. 3 der StPO. vom 25. Juni 1867 Schriften, wodurch eine NB. von Seiten des Angeklagten angemeldet oder gerechtfertigt wird, wenn solche nicht von einem Rechtsanwalt oder Advokaten verfaßt und unterzeichnet sind, nur dann zugelassen werden sollen, wenn entweder der Angeklagte selbst oder der für ihn zu handeln befugte Vertheidiger die zur Erlangung des Richteramts oder der Praxis als Rechtsanwalt oder Advokat eingeführte Prüfung bestanden hat;

daß aber der vorliegend als Verfasser der NB. unterzeichnete Landgerichtsassessor a. D. v. L. seinen eigenen Angaben zufolge zunächst überhaupt nicht als Vertheidiger des Angeklagten zu handeln befugt erscheint, da er weder zu den § 205 Ziffer 1 bis 4 der StPO. genannten Personen gehört, noch gemäß Ziffer 5 daselbst mit besonderer Genehmigung des Gerichts in den Vorinstanzen als Vertheidiger aufgetreten ist, außerdem aber Genannter nicht die zur Erlangung des Richteramts oder der Praxis als Rechtsanwalt oder Advokat eingeführte Prüfung bestanden hat, indem hierunter sich nur die für Preußen vorgeschriebene verstehen läßt, welcher die von dem Schriftverfasser zurückgelegte Richterprüfung für das Großherzogthum Hessen zufolge § 1 der Kgl. Vdn. v. 8. Febr. 1867, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen und § 1 des Ges.'s v. 12. März 1869 die Anstellung im höheren Justizdienst betreffend, nur unter der Voraussetzung gleichstehen würde, wenn derselbe seiner Zeit

als richterlicher Beamter oder Anwalt oder als Angehöriger der mit Preußen vereinigten Großherzoglich Hessischen Landestheile zugleich mit letzteren in den Preußischen Staatsverband wäre übernommen worden, was zu behaupten er nicht vermocht hat;

daß auch die angerufene R.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 sowenig wie die Reichsverfassung v. 16. April 1871 eine Aenderung in dieser Richtung herbeigeführt, da die Gewerbeordnung in § 6 daselbst die advokatorische Praxis von ihrem Bereiche ausdrücklich ausgeschlossen, Artikel 3 der Reichsverfassung aber hinsichtlich der Zulassung zu öffentlichen Aemtern die Angehörigen eines anderen Bundesstaats den in einem anderen Einheimischen nur insoweit gleichgestellt hat, als den an Letztern gestellten Anforderungen genügt worden;

daß demzufolge die [zurückweisende] Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer sich rechtfertigt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Fragstellung. – Allein-, Mitthäterschaft.

Es ist nicht unstatthaft, bei einer auf Allein-Thäterschaft lautenden Anklage in die Fragstellung die Worte aufzunehmen: „allein oder in Gemeinschaft Anderer".

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 81 [n. 24]; StGB. § 47 [n. 18].

Erk. (Z. l.) v. 29. Septbr. 1875 c. Rurke (894 II. Cr.).

Die NB. des wegen Mordes aus § 211 StGB.'s verurtheilten R. rügte, daß, obgleich die Anklage auf Alleinthäterschaft lautete, in die den Geschworenen vorgelegte Frage ohne ausreichenden Grund die Worte mit aufgenommen worden seien: „allein oder in Gemeinschaft Anderer".

Zurückweisung. Gründe:

Die Fragstellung von der in der Anklage enthaltenen Formulirung ist nicht nur zulässig, sondern in vielen Fällen nothwendig. Die Feststellung jener Formulirung ist nirgends vorgeschrieben, vielmehr als Norm für die Fassung der

Digitized by Google

Hauptfrage im Art. 81 des Gef.'s v. 3. Mai 1852 nur aufgeſtellt, daß die Frage alle Thatſachen enthalten müſſe, welche die weſentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlung bilden. Ueber die nach Art. 81 ff. a. a. O. zu regelnde Faſſung der Fragen geſtattet der Art. 87 beſondere Verhandlungen und ordnet das Verfahren im Falle von Differenzen über die Fragſtellung. Es folgt hieraus, daß aus der Abänderung der Formulirung des Anklagebeſchluſſes und der Anklage für ſich allein eine Beſchwerde nicht entnommen werden kann, eine ſolche vielmehr nur dann zu begründen iſt, wenn bei der Aenderung die Formen des Art. 87 nicht beobachtet worden ſind, oder wenn die Aenderung eine Fragſtellung herbeigeführt hat, welche den geſetzlichen Vorſchriften über die Faſſung der Fragen nicht entſpricht. Letzteres behauptet nun allerdings der Implorant, doch ohne genügenden Grund. Die Ausdehnung der Frage auf die Alternative der gemeinſchaftlichen Ausführung des Mordes durch den Angeklagten und eine andere Perſon enthält keineswegs, wie Implorant meint, einen von der Anklage abweichend aufgeſtellten Geſichtspunkt der Strafbarkeit: Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 86; oder einen eventuellen, durch eine beſondere Frage zu erledigenden Geſichtspunkt: Einf.-Geſ. z. Pr. StGB. Art. XXV. Das rechtliche Verhältniß des Angeklagten in Bezug auf die That iſt daſſelbe, mag die That von ihm allein oder in Gemeinſchaft mit einem Anderen ausgeführt ſein, denn auch im letzteren Falle wird er nach § 47 des StGB.'s als Thäter beſtraft. Wenn er daher in der Anklage der Thäterſchaft beſchuldigt war, in der Fragſtellung das Verhältniß der Thäterſchaft zum Ausdruck gebracht iſt, ſo iſt durch die Frageſtellung nur die Anklage erledigt, nicht aber derſelben eine Ausdehnung im Sinne der Artikel 86 und XXV citt. gegeben. Die Hinzufügung der Alternative der Gemeinſchaftlichkeit der Ausführung dient nur dazu die mehrfachen thatſächlichen Geſtaltungen, in denen eine Thäterſchaft rechtlich gefunden werden kann, — nämlich die Aus-

Digitized by Google

führung durch einen Einzelnen und die gemeinschaftliche Ausführung durch Mehrere — zu erschöpfen, es lag daher keiner der Fälle vor, in denen eine besondere Frage erforderlich war. Ob thatsächliche Veranlassung vorgelegen habe, die Frage in der angegebenen Art zu ändern, kann in der Nicht.-Instanz nicht nachgeprüft werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Gesetzes-Wechsel. – Milderes Gesetz.

Bei einem Gesetzeswechsel ist dasjenige Gesetz anzuwenden, dessen Vorschriften, — soweit sie auf den konkreten Fall wirklich zutreffen, in ihrer Totalität zu einer milderen Beurtheilung führen.

StGB. § 2 [n. 10].

Hiernach ist das R.-Preßges. v. 7. Mai 1874 § 21 in soweit es den Redakteur eines periodischen Blatts wegen fahrlässiger Verübung eines Vergehens mit Gefängniß bedroht, strenger als das Pr. Preßgesetz v. 12. Mai 1851 § 37. Dagegen ist es milder, insofern es auch in diesen Fällen Beweise nachläßt, welche ihn von Strafe befreien.

Erk. (3. II.) v. 29. Septbr. 1875 c. Ewald & Gen. (734 II. Cr.).

Die RB. geht davon aus, daß für die Frage aus § 2 des StGB.'s, welches Strafgesetz das mildere sei, der Gesammtinhalt sowohl der früheren als der zur Zeit der Aburtheilung bestehenden Gesetzgebung in Beziehung auf die zur Anklage verstellte That geprüft und die sich danach ergebende mildere Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden müsse. Richtig verstanden kann gegen diese Annahme kein Bedenken bestehen. Aber in Wirklichkeit scheint die RB. nur eine abstrakte Vergleichung beider Gesetzgebungen im Auge zu haben, indem sie vorliegend, wo das ergangene Erkenntniß auf der Beurtheilung der That zunächst unter dem Gesichtspunkte einer Fahrlässigkeit bei

Digitized by Google

Betrieb eines Preßgewerbes Seitens des verantwortlichen Redakteurs, also aus § 37 des Pr. Preßgeſ.'s v. 12. Mai 1851 einerſeits und § 21 des R.-Preßgeſ.'s v. 7. Mai 1874 beruhte, weil eine Thäterſchaft oder Theilnahme nicht angenommen wurde, die Anwendung des § 21 deshalb für ausgeſchloſſen erachtet, weil die Präſumtion des § 20 Abſ. 2 des Geſ.'s v. 7. Mai 1874 entgegenſtehe, alſo mit anderen Worten, weil das letztere Geſetz, welches in dieſem Punkte allerdings das ſtrengere iſt, dadurch überhaupt als das ſtrengere ſich darſtelle. Dieſes iſt rechtsirrig, denn nicht darauf kann es ankommen, ob das eine oder andere Geſetz im Allgemeinen die Preßdelikte ſtrenger beurtheilt, ſondern nur darauf, ob diejenigen Vorſchriften des einen oder andern Geſetzes, welche auf den in concreto vorliegenden Fall wirklich zutreffen, in ihrer Totalität zu einer ſtrengeren oder milderen Beurtheilug führen würden.

Der erſte Richter ſtellt feſt und der Berufungsrichter tritt ihm darin bei, daß eine Fahrläſſigkeit des Angeklagten als Redakteurs in Betreff der Aufnahme des beleidigenden Artikels vorliege, und obſchon dabei lediglich auf § 37 des Pr. Preßgeſetzes ſich bezogen wird, ſo erſchöpft doch dieſe Feſtſtellung zugleich den Thatbeſtand der Fahrläſſigkeit im Sinne des § 21 des Reichsgeſetzes und muß deshalb auch dorthin bezogen werden, ſo daß damit der Vorwurf der Nichtigkeitsbeſchwerde, es ſei allein das Geſetz von 1851 berückſichtigt, thatſächlich ſeine Erledigung findet. Der § 21 aber umfaßt in Beziehung auf die Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs einer periodiſchen Druckſchrift, welche hier allein zur Frage ſteht, verſchiedene Vorſchriften, welche in ihrem Verhältniß zum Pr. Preßgeſetz, was die größere Strenge oder Milde anbelangt, zu entgegenſtehenden Reſultaten führen. Daſſelbe geſtattet als Strafe wegen Fahrläſſigkeit Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahre, während § 37 des Geſetzes von 1851 für Fahrläſſigkeiten, welche ſich auf Vergehen beziehen, alſo auch Beleidigungen nur Geldſtrafe bis zu 500 Thaler zuläßt. In dieſem Punkte

Digitized by Google

erweist sich das Preußische Gesetz mithin als das mildere. Strenger dagegen erscheint dasselbe in Beziehung auf den Thatbestand, welchen es ohne Ausnahme bei jeder in dem Blatte begangenen Strafthat, welche sich als Vergehen darstellt, als gegeben erachtet, während das Reichsgesetz den Redakteur frei giebt, wenn er die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich machten, oder er als Verfasser oder Einsender mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen, bis zur Verkündigung des ersten Urtheils eine Person nachweist, welche sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. Den zweiten dieser Strafbefreiungsgründe hat der Berufungsrichter in seinen gesetzlichen Merkmalen festgestellt und es unterliegt insofern keinem Bedenken den § 21 in diesem Punkte als das mildere hier anwendbare Gesetz anzuerkennen, als gerade diese Vorschrift, welche die Existenz der Strafthat betrifft, als die den Fall beherrschende erachtet werden muß.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Zeugenaussage, unbeeidigte. – Verlesung. – Bedingung.

Ist in der Voruntersuchung die Vereidung eines vernommenen Zeugen, ohne genügende, — d. h. ohne einen der in den §§ 161 und 162 der StPO. aufgezählten — Gründe unterblieben, so darf das betr. Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden, es sei denn, dass vorher die Beeidigung des Zeugen nachgeholt wäre, oder dass das Gericht durch motivirten Beschluss ausgesprochen hätte, dass die Nachholung der Vereidung nicht mehr ausführbar gewesen sei.

StPO. § 246. 161. 162.

Erk. (V. I.) v. 29. Septbr. 1875 c. Quant-Fastem (765 I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Digitized by Google

Gewerbe. – Heilkunde. – Gewerbe-Ordnung. – Hausir-Regulativ.

Abgesehen von besonderen Einzelbestimmungen finden auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Heilkunde die Vorschriften der B.-Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869, auch die den Betrieb des Gewerbes im Umherziehen betreffenden, keine Anwendung, wohl aber das

Hausir-Regul. v. 28. April 1824 § 7

Erk. (Z. I.) v. 29. Septbr. 1875 c. Timme (697 I. Cr.).

[68.—6.]

Verjährung. – Gewerbs-Anlage, Errichtung. – Betrieb.

Wenn auch die ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung bewirkte Errichtung einer Gewerbs-Anlage für sich allein strafbar ist, so läuft die Verjährung in Betreff dieser Mißthat nicht, so lange ein Betrieb der nicht genehmigten Anlage stattfindet.

StGB. § 67 [n. 7]; B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147; Vgl. RdOTr. 15. S. 344.

Erk. (B. II.) v. 30. Septbr. 1875 c. Baum (850 I. Cr.).

Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses. Das OTr. erwog:

daß der § 147 der B.-Gew.-Ordn., indem er denjenigen mit Strafe bedroht, welcher eine gewerbliche Anlage errichtet, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist, schon die bloße Handlung der Errichtung unter Strafe stellt, und nicht wie die Nr. 1 ebendas. die Unternehmung oder Fortsetzung des Betriebes zur Bedingung der Strafbarkeit macht;

daß wenn hiernach das Gesetz die Erreichung des im § 16 der Gew.-Ordn. bezeichneten Zweckes, die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu schützen, für so wichtig erachtet hat, um schon die ohne Genehmigung erfolgte Errichtung einer solchen

Digitized by Google

Anlage für strafbar zu erklären, unmöglich angenommen werden kann, daß die Strafbestimmung sich nicht auch und zwar hauptsächlich, gegen diejenige Handlung, welche jene Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen recht eigentlich herbeiführt, nämlich gegen den Betrieb der Anlage richte, daß gegen eine solche beschränkende Auslegung des Gesetzes auch die Schlußbestimmung der cit. Nr. 2 spricht, welche die Vornahme einer wesentlichen Veränderung in dem Betriebe der Anlage mit Strafe bedroht;

daß zwar nach dem in dem angegriffenen Urtheile bezogenen § 145 der Gew.-Ordn. die im Tit. X derselben mit Strafe bedrohten Handlungen — abgesehen von dem Falle des § 153 — binnen 3 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind, verjähren;

daß aber wegen des Betriebes der Anlage die Strafverfolgung erst mit dem Beginne desselben möglich ist, die Verjährung dieses Vergehens also auch nicht vorher, namentlich nicht mit der Errichtung der Anlage beginnen kann;

daß die entgegengesetzte Annahme zu dem mit dem Sinne und Zwecke des Gesetzes in offenbarem Widerspruche stehenden Ergebnisse führen würde, daß derjenige, welcher eine solche Anlage errichtet, ihrer Inbetriebsetzung aber 3 Monate lang Anstand gegeben und solchergestalt vermieden hätte, die aus dem Betriebe hervorgehenden Nachtheile in die Erscheinung treten zu lassen, nunmehr diejenige Handlung, welcher das Gesetz wesentlich entgegentreten will, nämlich den Betrieb der Anlage, straflos vornehmen könnte.

Antr. d. GStA.: entgegen. [48.—3.]

Geschworene. – Berathungs-Zimmer. – Akten.

Ob den Geschworenen Akten in's Berathungs-Zimmer mitzugeben seien, unterliegt dem Ermessen des Schwurgerichtshofs. Der Angeklagte, welcher selbst einen bezüglichen Antrag nicht gestellt hat, kann die Ablehnung eines von den Geschworenen

Digitized by Google

ausgegangenen Gesuchs nicht als Nichtigkeits-Grund geltend machen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 88 [n. 3]; Vgl. RbOTr. 11. S. 518.

Erk. (3. II.) v. 30. Septbr. 1875 c. Hülsenberg (837 II. Cr.)

Die Geschworenen hatten gebeten, ihnen gewisse, bei der Beweisaufnahme benutzte Aktenstücke ins Berathungszimmer mitzugeben, dieser Antrag aber war, auf den gemeinsamen Widerspruch des Staatsanwalts und der Vertheidigung als „mit dem Prinzipe der Mündlichkeit unvereinbar" abgelehnt worden. Demnächst sucht der Angeklagte diese Ablehnung als Nichtigkeit geltend zu machen. Zurückweisung aus den obigen Gründen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—3.]

Skrutinial-Verfahren. – Gericht.

Den im Skrutinial-Verfahren von der Staatsanwaltschaft an das Gericht gelangenden Requisitionen, ist dieses verpflichtet zu entsprechen; es steht ihm nicht, wie im Vor-Untersuchungsverfahren, eine Prüfung und eventuelle Ablehnung derselben zu.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 5 [n. 3]; Vgl. RbOTr. 14. S. 777; 7. S. 200; 11. S. 276.

Beschl. (I.) v. 1. Oktbr. 1875 c. X. (230 B. I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

Jagd-Revier. – Fremder Hund. – Erschießen. – Posen.

Im Bezirk der vormaligen Süd-Preußischen Kriegs- und Domainenkammer [d. h. in der Provinz Posen mit Ausnahme des Netze-Distrikts] steht es dem Jagdberechtigten frei, ledig umherlaufende Hunde auch außerhalb des Waldreviers zu tödten. Der Privat-Jagdberechtigte kann dieses Recht auch auf seine Bediensteten übertragen, selbst wenn er diesen nicht das Recht einräumt, selbst die Jagd auszuüben.

Publ. der Südpreuß. Kriegs- und Dom.-Kammer v. 1. März 1794 § 32; StGB. § 302 [n. 4].

Digitized by Google

Erk. (Z. I.) v. 1. Oktbr. 1875 c. Bocian (735 I. Cr).

Das gedachte Publikandum, welches — übereinstimmend mit dem Tit. XIV der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Dezbr. 1775 — nach der AKO. v. 30. Mai 1841 — Posener Amtsblatt v. 1842 S. 145 in dem vormaligen Bezirke dieser Kammer noch jetzt zur Anwendung zu bringen ist, verordnet im § 32:

> Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagd-Distrikte, wozu er berechtigt ist, und wo er die Hunde gebrauchet; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen, oder auch in den Städten und Dörfern ledig umherlaufen, und nicht an Stricken geführet, oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterfosse gelähmet sind, von Unseren Forstbedienten oder andern todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Thlr. Schießgeld erleget werden.

Hieraus ergiebt sich, daß dem Umhertreiben solcher Hunde — welches, wie auch im § 65 II, 16 ALR. anerkannt ist, die Jagdberechtigung beeinträchtigt — auch da, wo ein Jagdrevier keinen Wald hat, durch Tödten der Hunde entgegengewirkt werden soll, und daß die Forstbeamten dieses Recht nicht in ihrer Eigenschaft als Pfleger des Waldes, sondern als einen Akt des Jagdschutzes ausüben; es ist auch zugleich anerkannt, daß ein Privat-Jagdberechtigter dieses Recht — welches er unzweifelhaft auch selbst ausüben kann — seinen Beamten zu übertragen befugt ist. Die RB. erkennt dies auch an; sie behauptet aber, daß der Angeklagte nur in dem Falle befugt gewesen sein würde, auf dergleichen Hunde zu schießen, wenn ihm der Gutsbesitzer M. neben dem dahin gerichteten Auftrage zugleich die Ausübung der Jagd übertragen hätte, daß also der App.-Richter, indem er die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des im § 303 StGB.'s bezeichneten Vergehens aufrecht erhielt, dieses Strafgesetz durch Nichtanwendung verletzt, den § 32 des gedachten Publikandums unrichtig angewendet und den Begriff eines Jagdbedienten verkannt habe. Eine solche Verletzung liegt jedoch nicht vor. Denn der Grundsatz,

Digitized by Google

daß ein Beamter des Jagdberechtigten nur dann, wenn er zugleich mit Ausübung der Jagd betraut ist, den Jagdschutz in der angegebenen Weise ausüben dürfe, läßt sich weder aus dem Wortlaute des § 32 a. a. O., noch aus dem Zweck des Gesetzgebers, noch aus der Natur der Sache herleiten. Die Jagd besteht in dem Verfolgen und Erlegen wilder Thiere; das Tödten umherlaufender Hunde gehört nicht zur Ausübung der Jagd, sondern zum Jagdschutze und es ist dem Jagdberechtigten weder durch § 32 a. a. O., noch durch ein anderes Gesetz geboten, seinen Beamten, welche er mit dem Jagdschutz betrauen will, zugleich die Ausübung der Jagd zu übertragen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [30.—8.]

Wechselstempel. – Inhaber. – Pflicht der Prüfung der Stempelverwendung.

Den Inhaber eines Wechsels, zu welchem der erforderliche Stempel in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet worden, macht es nicht straflos, wenn er bei Weitergebung ꝛc. des Wechsels in Unkenntniß der bei der Stempelverwendung vorgekommenen Vorschriftswidrigkeiten handelte.

Bd.-Ges. v. 10. Juni 1869 §§ 6. 11; Bekanntm. d. R.-Kanzlers v. 11. August 1871 §§ 4—6. 13—15.

Erk. (3. I.) v. 1. Oktbr. 1875 c. Plitzner (791 I. Cr.).

Die Rüge der Verletzung resp. unrichtigen Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen scheitert an der allen Erfordernissen der §§ 6 und 11 des Wechselstempel-Ges.'s v. 10. Juni 1869 entsprechenden Thatfeststellung des App.-Richters, welche eine rechtsirrthümliche Auffassung nicht erkennen läßt. Da der App.-Richter insbesondere auch festgestellt hat, daß die Vordatirung der Cass.-Vermerke auf den verwendeten Stempelmarken im Hinblick auf die legal erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11. August 1871 deutlich erkennbar gewesen sei, so kann der Angeklagte, welchem nach den §§ 4. 5. 6. 13. 14 und 15 l. c. die Verpflichtung oblag, die vorschriftsmäßige Verwendung

Digitized by Google

der Stempelmarken auf den einkassirten Wechseln, bevor er dieselben aus den Händen gab, sorgfältig zu prüfen, sich mit Unkenntniß der vorschriftswidrigen Verwendung nicht schützen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—8.]

Gewerbe. – Polizei- – Steuer-Vergehen. – Ideal-Konkurrenz. – Verjährung.

Trifft ein Gewerbe-Steuer- mit einem Gewerbe-Polizei-Vergehen ideell zusammen, so kann auch das letztere nicht mehr verfolgt werden, wenn das letztere verjährt ist.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147. 148; StGB. § 73 [n. 10].

Erk. (Z. I.) v. 1. Oktbr. 1875 c. Wiengratz (780 I. Cr.)

Nach den in den ZPl. 31. Jan. 1874 (RdOTr. 15. S. 14) entwickelten Grundsätzen ist der in den Fällen des § 147 der R.-Gew.-Ordn. mit einem Gewerbe-Polizei-Vergehen konkurrirenden Zuwiderhandlung gegen die Steuer-Gesetze nur die Bedeutung eines Strafzumessungsgrundes beizulegen. Hieraus folgt, daß eine derartige Zuwiderhandlung nicht nach den Grundsätzen der Ideal-Konkurrenz behandelt werden, und daß deshalb nach Verjährung des Gewerbe-Polizei-Vergehens von einer besonderen Strafverfolgung derselben nicht mehr die Rede sein kann.

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—8.]

Eisenbahn. – Gefährdung. – Pferdebahn.

Auf Pferdebahnen finden keine Anwendung

StGB. § 315 [n. 2]; 316.

Erk. (VPl.) v. 2. Oktbr. 1875 c. Karnasch (3. Pl. 1875).

Pferdeeisenbahnen können zu den Eisenbahnen im Sinne der §§ 315 und 316 StGB.'s nicht gezählt werden. Zwar begreift das Wort Eisenbahn, wenn man den bloßen Wortsinn zur Grundlage der Auslegung nimmt, außer den mit Dampfkraft betriebenen oder Lokomotiveisenbahnen nicht nur

Digitized by

Pferdeeisenbahnen, sondern alle Anlagen, welche dazu dienen, auf eisernen Schienengeleisen Lasten fortzubewegen, also auch die kleinen in Bergwerken vorkommenden Eisenbahnen auf denen kleine Wagen durch Menschen oder Hunde fortbewegt werden, so wie alle im Innern von Hüttenwerken, Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen befindlichen Eisenbahnen, welche bloß zum Transport von Gegenständen im Innern derselben dienen. Daß indessen der Gesetzgeber mit den schweren in den allegirten Paragraphen angedrohten Strafen nicht eine Gefährdung des Betriebs auf allen derartigen Anlagen hat treffen wollen, leuchtet sofort ein. Es ist daher auch in der Theorie allgemein anerkannt, daß das Wort Eisenbahn in jenen Stellen einer den buchstäblichen Sinn einschränkenden Auslegung unterliegt. Manche glauben die richtige Grenze darin zu finden, daß unter dasselbe auch solche Pferdeeisenbahnen einzubegreifen seien, welche dem allgemeinen Verkehr des Publikums zugänglich seien und auf denen daher ein umfangreicher Personen- und Gütertransport stattfinde, sind dann aber wieder verschiedener Ansicht darüber, welche Ausdehnung des Verkehrs hierzu erfordert werde; vergl. Oppenh. § 315 n. 2; Rüd. ibid. n. 1; v. Kirchm. S. 190. Wirft man jedoch einen Rückblick auf die gesammte die Materie betreffende Gesetzgebung, wie sie sich bisher in Preußen und im Deutschen Reiche entwickelt hat, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das Wort Eisenbahn hier in einem noch engeren Sinne aufzufassen und auf Lokomotiveisenbahnen zu beschränken ist. Als die Eisenbahnen der letzteren Art in Preußen und Deutschland sich auszubreiten begannen, wurden zunächst durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Novbr. 1838 die Grundsätze über die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen geordnet. Ein Blick auf die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zeigt sofort, daß in demselben unter Eisenbahnen nur Lokomotiveisenbahnen verstanden sind. Als demnächst mit der wachsenden Ausdehnung dieser Bahnen die mit deren Betriebe für das Publikum

Digitized by Google

verbundenen Gefahren immer mehr hervortraten, erging, um diesen entgegenzutreten, die Vdn. v. 30. Novbr. 1840 wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen (GS. 1841 S. 9), die Quelle der einschlägigen, mit derselben in den Grundzügen und in vielen Einzelvorschriften übereinstimmenden Strafbestimmungen des Pr. und D. StGB.'s. Beim Erlaß dieser Verordnung betrachtete man es augenscheinlich als selbstverständlich, daß unter Eisenbahnen nur Lokomotivbahnen zu verstehen seien und ist dies um so weniger zu bezweifeln, als damals in Preußen zur Beförderung von Personen dienende Pferdeeisenbahnen kaum bekannt waren. Hiermit stimmt auch der Sprachgebrauch in der nachfolgenden Preußischen Gesetzgebung überein. Es bedarf in dieser Beziehung nur der Hinverweisung auf einzelne Gesetzeserlasse z. B. AKO. v. 22. Novbr. 1842 (GS. S. 307), Vdn. v. 24. Mai 1844 (GS. S. 117), Allerh. Erlaß v. 29. April 1848 (GS. S. 134), Gesetz die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben betreffend vom 30. Mai 1853 (GS. S. 449), Ges. v. 16. März 1867 GS. S. 465), Vdn. v. 22. Septbr. 1867 (GS. S. 1639). Auch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs hat sich diesem Sprachgebrauch angeschlossen. Zunächst kann der Ausdruck „Eisenbahnwesen" in der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie des Deutschen Reichs nur auf Lokomotiveisenbahnen bezogen werden, und ebenso sind in Art. 42 daselbst, wonach die Bundesregierungen sich zur einheitlichen Verwaltung der deutschen Eisenbahnen und zur Anlegung neu herzustellender Eisenbahnen nach einheitlichen Normen verpflichten, unter Eisenbahnen augenscheinlich nur Lokomotivbahnen verstanden. Desgleichen bezieht sich das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (BGBl. S. 461 ff.) und das Betriebsreglement für dieselben vom 10. Juni 1870 (ebend. S. 419 ff.) nebst den später dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen offenbar nur auf Lokomotivbahnen. Hiermit stimmt auch

Digitized by Google

der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, welcher unter Eisenbahnen schlechtweg nur Lokomotiveisenbahnen versteht, während man Pferdeeisenbahnen mit dem Ausdruck Pferdebahnen zu bezeichnen pflegt. Wenn daher auch zur Zeit der Emanirung des StGB.'s f. d. Norddeutschen Bund auf dessen Gebiet bereits Pferdebahnen in größerer Ausdehnung bestanden, so fehlt es doch an jedem Grunde, anzunehmen, daß dasselbe an der fraglichen Stelle dem Worte Eisenbahn eine weitere Bedeutung habe beilegen wollen, als ihm in dem oben cit. Gesetz von 1840 und dem Pr. StGB. beigelegt war, und bietet hierfür die Entstehungsgeschichte des ersteren nirgend einen Anhalt. Aber auch die Fassung der in Rede stehenden Paragraphen und gewichtige innere Gründe sprechen für die hier vertretene Auslegung. Zwar ist zuzugeben, daß auf den Umstand, daß dieselben in dem mit der Ueberschrift „Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen" versehenen Abschnitt des StGB.'s enthalten sind, kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, da in diesem Abschnitt auch Handlungen unter Strafe gestellt sind, bei denen von einer gemeinen Gefahr nur in beschränktem Maße die Rede sein kann, und auch bei der Gefährdung des Transports auf einer Pferdebahn eine gemeine Gefahr in diesem weiteren Sinne sich nicht in Abrede stellen läßt. Dagegen deuten die hohen Strafen, welche namentlich § 315 androht, darauf hin, daß der Gesetzgeber hierbei einen sehr hohen Grad von gemeiner Gefahr im Auge gehabt. Wenn der erste Absatz dieses § jede vorsätzliche Handlung, durch welche der Transport auf einer Eisenbahn bloß in Gefahr gesetzt wird, selbst wenn auch nicht einmal der kleinste Schaden wirklich eingetreten ist, mit Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren ahndet, und außerdem die Zulassung von mildernden Umständen ausschließt, so ist dies nur dadurch zu erklären, daß dabei an Handlungen gedacht worden, deren Folgen gar nicht zu übersehen und welche eine dringende Gefahr von ungewöhnlichem Umfange für die Betheiligten herbeizuführen geeignet sind. Dies trifft

Digitized by Google

bei Lokomotivbahnen in hohem Grade, dagegen bei Pferdebahnen nicht zu. Auf den ersteren wird der Transport in Zügen, die aus einer Reihe von Wagen bestehen und auf welchen sich häufig viele hundert Personen und große Waarenmassen befinden, betrieben, die Schnelligkeit der Bewegung und die Schwierigkeit rascher Hemmung steigern die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Entgleisung und den Umfang und die Intensität der alsdann der Gesundheit und dem Leben vieler Menschen und der Erhaltung großer Waarenmassen drohenden unheilvollen Folgen in hohem Maße, wie dies die Erfahrung nur zu sehr bestätigt. Der Transport auf den Pferdebahnen wird dagegen stets nur in einzelnen Wagen bewirkt, welche nur eine beschränkte Anzahl von Personen, oft nicht mehr als ein Omnibus aufzunehmen vermögen, die Schnelligkeit der Bewegung ist stets nur eine sehr mäßige, häufig eine geringere als diejenige der sich daneben bewegenden gewöhnlichen Fuhrwerke, die Hemmung ist ziemlich rasch zu bewirken, so daß die Gefahr für die Insassen, selbst wenn sich dem Transport ein Hinderniß entgegenstellt, keine große ist. Vergleicht man einen von einer Lokomotive gezogenen, mit Windeseile über Thäler, Abgründe, Ströme und Hindernisse aller Art auf hohen Dämmen, schwindelnden Brücken und Bogenstellungen dahin brausenden langgestreckten Eisenbahnzug mit einem über die Straßen und Plätze einer Stadt mitten im lebhaftesten Verkehr sich ruhig dahin bewegenden Pferdeeisenbahnwagen, so springt der große Unterschied beider Transportarten und der damit verbundenen Gefahren sofort in die Augen. Es kann daher nicht angenommen werden, daß das StGB. die Gefährdung des Transports auf beiden Anstalten mit gleichen Strafen habe treffen wollen. Was sodann die Wortfassung der fraglichen §§ betrifft, so stellt § 315 als den Transport gefährdende Hindernisse an die Spitze falsche Zeichen und Signale, was auf Lokomotiveisenbahnen, die überall mit Telegraphen und sonstigen Signalisirungsapparaten reichlich versehen sind, hindeutet,

Digitized by

dagegen auf Pferdebahnen, die mit dergleichen nicht versehen sind, nicht paßt. Ferner können unter den im § 316 Abs. 2 bezeichneten, zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen nur die bei Lokomotivbahnen angestellten verstanden werden, wie namentlich ein Vergleich mit § 65 des R.-Mil.-St.-Ges.'s v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 ff.) zeigt, wo mit den Angestellten bei einer Eisenbahn, die bei einer Mobilmachung berücksichtigt werden sollen, augenscheinlich nur die bei einer Lokomotiveisenbahn angestellten, nicht aber etwa Kutscher oder Schaffner einer Pferdebahn gemeint sind. Eine Gleichstellung beider Arten von Eisenbahnen würde auch dahin führen, daß eine nach § 319 StGB.'s wegen Fahrlässigkeit im Lokomotiveisenbahndienst zu einer ferneren Beschäftigung im Eisenbahndienste unfähig erklärte Person auch zum Dienste bei einer Pferdebahn und ebenso eine wegen Fahrlässigkeit im Dienste einer Pferdebahn in in gleicher Weise unfähig erklärte Person zum Dienste bei einer Lokomotivbahn für unfähig erachtet werden müßte, Konsequenzen, die nicht als in der Absicht des Gesetzes gelegen angesehen werden können.

Diesem Allem gegenüber kann es auch nicht in's Gewicht fallen, wenn das Reichsgesetz v. 7. Juni 1871, betr. die Schadenersatzverbindlichkeit von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. (RGBl. S. 207) mit Rücksicht auf die bestimmte, in den Reichstagsverhandlungen unwidersprochen gebliebene Erklärung in den Motiven auch auf Pferdeeisenbahnen anzuwenden und hier also das Wort Eisenbahnen ausnahmsweise in einem weiteren, auch die Pferdeeisenbahnen umfassenden Sinne gebraucht sein mag. Dieses Gesetz gehört ausschließlich dem Gebiete des Civilrechts an, für welches ganz andere Gesichtspunkte, als für das Strafrecht maßgebend sind. Es wurde dadurch nicht nur den Betriebsunternehmern von Eisenbahnen, sondern auch jenen von Bergwerken, Fabriken u. s. w. eine erhöhte civilrechtliche Haftbarkeit für die, Menschen bei dem Betriebe ihrer Unter-

Digitized by Google

nehmungen zugefügten Körperverletzungen auferlegt, ohne daran irgendwie strafrechtliche Folgen zu knüpfen. Waren daher die in Frage befangenen Strafbestimmungen vor Erlaß des gedachten Gesetzes auf Pferdebahnen nicht anwendbar, so können sie es in Folge desselben nicht geworden sein, selbst wenn man den dadurch mit einer größeren civilrechtlichen Verantwortlichkeit belasteten Pferdebahnbetriebs-Unternehmern einen Anspruch auf Gewährung eines entsprechenden höheren Schutzes durch die Strafgesetze zugestehen wollte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—9.]

Aufforderung zum Ungehorsam. – Dolus.

Derjenige, welcher die von einem Andern ausgegangene Aufforderung zum Ungehorsam ꝛc., mit der Kenntniß von diesem Inhalt weiter verbreitet, verwirkt die Strafe des § 110 StGB.'s, auch wenn seine Absicht nicht dahin gerichtet war, in Andern den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze ꝛc. hervorzurufen, vielmehr der Grund zu seiner Handlungsweise in ganz andern Rücksichten lag (z. B. im Wunsche eines Redakteurs ꝛc. seinen Lesern von allen wichtigen politischen Aktenstücken Kenntniß zu geben).

StGB. § 85 [n. 20]. 110 [n. 1].

Erk. (V. II.) v. 5. **Oktbr. 1875** c. **Körner & Fordebeul** (1034 II. Cr.).

Nach § 20 Abs. 2 des R.-Preßgesetzes bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Wenn nun, wie der App.-Richter anerkennt, die päpstliche Encyclica auch in der gemilderten Fassung, in welcher die Essener Volkszeitung sie veröffentlicht hat, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetze enthält, wenn nicht minder die Mitwirkung der beiden Angeklagten bei der Veröffentlichung derselben festgestellt worden ist, so bedurfte es zur Anwendung des § 110 des StGB.'s gegen die Ange-

Digitized by Google

klagten des vom App.-Richter vermißten Nachweises eines besonderen Dolus nicht weiter. Der § 110 cit. erfordert zu seiner Anwendung nicht den Nachweis, daß die Absicht des Thäters bei öffentlicher Verbreitung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze dahin gerichtet gewesen sei, in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze hervorzurufen. Es genügt nach den allgemeinen Strafgesetzen die Feststellung: daß das die Aufforderung zu solchem Ungehorsam enthaltende Schriftstück durch die Angeklagten öffentlich verbreitet worden, ohne daß dieselben eine derjenigen Bestimmungen für sich anzurufen vermöchten, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des StGB.'s die Strafbarkeit ausschließen. Hätten sie daher auch, wie der App.-Richter annimmt, bei der Veröffentlichung nur die Absicht gehabt, die Encyclica als einen Akt von besonderer politischer und historischer Bedeutung ihren Lesern zur Kenntniß zu bringen, so würde eine solche Absicht doch nicht als geeignet betrachtet werden können, sie vor der Anwendung des Strafgesetzes zu schützen; sie würden sich vielmehr selbst strafbar gemacht haben, wenn sie mit dem vom Instanzrichter nicht in Zweifel gezogenen Bewußtsein, daß die Encyclica den von letzterem festgestellten Inhalt habe, also zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetze auffordere, dieselbe in ihrem Blatte noch weiter verbreiteten und so die in derselben enthaltene strafbare Aufforderung in noch weitere Kreise trugen. Daß die Encyclica etwa nur zu einem einer solchen Aufforderung entgegengesetzten Zwecke und deshalb auch in einer Einkleidung in das Blatt aufgenommen worden wäre, durch welche ihr der Charakter einer strafbaren Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze genommen gewesen wäre, hat der App.-Richter nicht festgestellt, aus seiner oben vorgetragenen Feststellung ergiebt sich vielmehr das Gegentheil. Aber auch den § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes, welcher übrigens nur rücksichtlich des Angeklagten K. als verantwortlicher Redakteur in Betracht kommen könnte, hat der Appell.-Richter gleichzeitig rechts-

Digitized by Google

irrthümlich ausgelegt, wenn er in der erwähnten Absicht einen Akt von eminent politischer Bedeutung lediglich zur Kenntniß seiner Leser zu bringen, sowie darin, daß die Angeklagten gewisse, ihnen besonders bedenklich scheinende Stellen der Encyclica beim Abdruck wegließen, solche besondere Umstände findet, durch welche, wie es in § 20 heißt, die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird. Der App.-Richter ist hierbei unverkennbar eben wieder von dem als rechtsirrthümlich nachgewiesenen Standpunkte ausgegangen, daß zum Thatbestande des § 110 die Feststellung der positiven Absicht gehöre, zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetz aufzufordern, daß deshalb da diese Absicht hier nicht nachgewiesen sei, auch von einer Thäterschaft im Sinne des § 20 nicht die Rede sein könne. Nach § 20 Abs. 2 cit. reicht zur Begründung der Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Thäterschaft die Thatsache aus, daß das Blatt, in welchem sich ein seinem Inhalte nach strafbarer Artikel vorfindet, seinen Namen als den des für den betreffenden Theil des Blattes verantwortlichen Redakteur enthält. Es wird vom Gesetze vermuthet, daß er Thäter (Urheber) der strafbaren Handlung sei, so lange er nicht Umstände nachweist, welche diese Vermuthung widerlegen und entkräften. Solche Umstände können also im Sinne des Gesetzes nur solche sein, welche beweisen, daß die vermuthete Thäterschaft des Redakteurs in Wirklichkeit nicht bestehen könne, beispielsweise die durch große Entfernung des Redakteurs vom Verlag- oder Druckorte begründete Unmöglichkeit, daß er bei der Beförderung eines Artikels zum Drucke betheiligt sei, seine absolute geistige Unfähigkeit. Daß die vom App.-Richter hervorgehobenen, oben erwähnten Momente die Annahme der Thäterschaft in diesem Sinne ausschlössen, also geeignet seien die gesetzliche Vermuthung zu widerlegen, daß der verantwortliche Redakteur eine die wesentlichen Merkmale des fraglichen Vergehens an sich tragende Handlung verübt, hier also mit dem allein erforderlichen Bewußtsein die nach seiner

Digitized by Google

Feststellung zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordernde Encyclica durch sein Blatt weiter verbreitet habe, hat vom App.-Richter nicht behauptet werden sollen und nicht behauptet werden können, da er sich dadurch mit seiner positiven Feststellung in Widerspruch gesetzt haben würde, daß der Angeklagte K. als Redakteur den Abdruck des gedachten Schriftstücks nach einer mit dem Verleger deshalb gepflogenen Berathung veranlaßt habe.

Antrag des GStA.: gleichl. [32.—8.]

Schwurgerichts-Verhandlung. – Schlußvortrag des Vorsitzenden.

Es ist nicht unstatthaft, eine schwurgerichtliche Verhandlung nach den Schlußvorträgen der Parteien auf den folgenden Tag zu vertagen und dann erst den Schlußvortrag des Vorsitzenden folgen zu lassen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 79 [n. 19].

Erk. (3. II.) v. 5. Oktbr. 1875 c. Lazarus (1068 I. Cr.)

Die NB. welche die Unstatthaftigkeit des gedachten Verfahrens aus den Eingangsworten des cit. Art. 79 Abs. 2 herleiten wollte, ward zurückgewiesen.

Es kann weder als Verletzung des Art. 79 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 noch einer sonstigen Prozeßvorschrift angesehen werden, wenn, nachdem in der Sitzung v. 16. Juli die Zeugen Nr. 9 bis 31 vernommen und der Staatsanwalt, sowohl als der Vertheidiger mit ihren Schlußvorträgen gehört worden waren, die Sitzung also vermuthlich lange Zeit gewährt hatte, das Resumé des Vorsitzenden bis zum folgenden Morgen vertagt worden ist, weil der im Art. 79 a. a. O. gebrauchte Ausdruck: „Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinander zu setzen ꝛc." keine Bestimmung darüber enthält, binnen wie langer Zeit nach dem Schlußvortage des Vertheidigers solches geschehen müsse; am wenigsten aber eine zur Erholung des Gerichtspersonals unerläßliche Pause ausgeschlossen werden kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Digitized by Google

Diebstahl. – Kost oder Lohn.

1. Der (jederzeit kündbar) im Tage- oder Wochenlohn eines Andern Stehende befindet sich deshalb noch nicht „im Lohn" desselben. Inwiefern die längere Zeit hindurch ohne Unterbrechung stattgehabte Fortsetzung dieses Verhältnisses demselben den im § 247 StGB.'s vorausgesetzten dauernden Charakter beilege, unterliegt der thatsächlichen Beurtheilung.

2. Ein Destillationsgehülfe gehört nicht zu den im Lohne befindlichen Personen.

StGB. § 247 [n. 7].

Erk. (Z. l.) v. 6. Oktbr. 1875 c. Kasztellan & Gen. (632 I. Cr.).
Antr. des GStA.: gleicht. [46.—6.]

---

1. Privatklage. – Ablehnender Beschluss. – Berufung. – Frist.
2. Strafantrag. – Privatklage. – Theilung.

1. Die Berufung gegen den die Einleitung der Privatklage ablehnenden Beschluss ist an keine Frist gebunden.

StPO. § 498. 407.

2. Die Vorschriften über die Untheilbarkeit des Strafantrags und seiner Zurücknahme gelten gleichmäßig, mag die Verfolgung im Wege der Privat- oder der öffentlichen Klage erfolgen.

1. Demgemäß ist das Gericht in einem Falle wo die Privatklage nicht gegen alle Betheiligte gerichtet worden ist, befugt, das gerichtliche Verfahren so lange zu beanstanden, bis dasselbe nicht auch gegen die übrigen beantragt sein werde.

StGB. § 61. 63 [n. 4].

Beschl. (l.) v. 6. Oktbr. 1875 Kerke c. Vogelsang & Gen. (231 B. I. Cr.).

Das OTr. erwog:

Digitized by Google

[1.] In Erw., daß die zunächst erhobene formale Beschwerde wegen Zulassung der Berufung des Privatklägers gegen den polizeirichterlichen Beschluß v. 26. Mai d. J. ihre Erledigung dadurch findet, daß nach § 407 der StPO. v. 25. Juni 1867 das Rechtsmittel vorliegend an eine Frist nicht gebunden ist und unter dieser Voraussetzung den sonstigen daselbst ersichtlichen vorliegend nicht gemachten Formvorschriften eine wesentliche Bedeutung insoweit nicht zukommt, als dieselben nur die Gleichzeitigkeit der Anmeldung und Rechtfertigung sowie die unmittelbare Einreichung bei dem Berufungsgerichte betreffen;

[2.] daß das Berufungsgericht, abweichend von dem Polizeirichter, die in Ansehung der gegen die drei Beschuldigten festgestellten gemeinschaftlichen Beleidigung des Privatklägers vor begonnener Strafvollstreckung gemäß § 194 StGB.'s erfolgte Zurücknahme des Strafantrags gegen die Beschuldigten V. und B. rücksichtlich des Beschuldigten T. für unwirksam erachtet und das Straferkenntniß gegen Letzteren für vollstreckbar erklärt, weil § 63 des R.-StGB.'s auf Antragsdelikte, welche im Wege der Privatklage verfolgt werden, keine Anwendung finde, indem hier nach der Natur der Sache das gerichtliche Verfahren sich auf diejenigen beschränke, welche Kläger belangt habe, es daher auch zulässig erscheinen müsse die Privatklage rücksichtlich einzelner Theilnehmer aufzugeben, ohne daß damit auch das Verfahren gegen die übrigen einzustellen wäre;

daß die §§ 63 und 64 StGB.'s eine derartige Unterscheidung nicht treffen, sondern schlechthin und ohne Rücksicht ob die Verfolgung der That im Wege der öffentlichen oder demjenigen der Privat-Strafklage geschieht, die Konsequenzen aus dem Prinzipe der Untheilbarkeit des Strafantrages dahin ziehen, daß die Stellung wie die Zurücknahme des letzteren gegen einen Betheiligten auch gegenüber den anderen wirken soll, ebensowenig aber sich innere aus der Natur der Sache folgende Gründe für das Gegentheil ergeben, da sowie

Digitized by Google

[3.] die Erhebung der Privatklage gegen einen der Betheiligten, vermöge des darin enthaltenen Strafantrags gegen diesen, nach § 63 das Gericht nicht hindert das gerichtliche Verfahren so lange zu beanstanden, als dasselbe nicht auch gegen die Uebrigen beantragt sein werde, der § 64 es ebenso nothwendig macht bei rechtzeitiger Zurücknahme des Strafantrags gegen einen durch Zurücknahme der Privatklage (StPO. § 506) die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen Betheiligten eintreten zu lassen.

Antr. d. GStA.: ad 1. 2. gleichl., ad 3 entg. [68.—6.]

Betrug. – Täuschung. – Richter.

Ein Betrug kann durch eine dem Richter vorgelegte wahrheitswidrige Quittung verübt werden.

StGB. § 261 [n. 61].

Erk. (3. I.) v. 6. Oktbr. 1875 c. Walter (758 I. Cr.).

Wenn der Berufungsrichter darin, daß Angeklagter eine Quittung, deren Echtheit dahin gestellt blieb, wovon aber feststeht, daß darauf eine Zahlung nicht geleistet worden, unter Kenntniß dieses Umstandes seinem klagenden Prozeßgegner gegenüber unter der Behauptung und zum Beweis der Zahlung in dem Rechtsstreite produzirt hat, die Absicht erkannte zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils das Vermögen seines Gegners zu beschädigen, indem er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum zu erregen suchte, so läßt sich darin ein Rechtsirrthum nicht erkennen. Ist die Absicht, auf den Grund einer Quittung, welche, wenn überhaupt von dem Gläubiger ausgestellt, auf einem Irrthum oder Mißverständnisse desselben über die Thatsache der vorausgegangenen Zahlung beruht, die Abweisung der an sich begründeten Klage zu erlangen, einer Seits auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zum Schaden des Gegners gerichtet, so erscheint anderer Seits die thatsächliche Möglichkeit für den Instanzrichter gegeben, die Vorlage der Quittung unter Behauptung der materiellen

Digitized by Google

Richtigkeit ihres dem wahren Sachverhalt widersprechenden Inhalts als auf Täuschung, sei es des Gegners oder des Richters oder Beider über die Wahrheit der behaupteten Zahlung berechnet zu erkennen und läßt sich namentlich nicht zugeben, wenn die Ausführungen der NB. darauf hinweisen, daß der Gebrauch eines objectiv unrichtigen Beweismittels im Civilprozesse den Thatbestand des Betrugsversuchs nur dann zu begründen vermöge, wenn Angeklagter auf unrechtmäßige Weise in dessen Besitz gelangt sei. Die unrechtmäßige Besitzerlangung bildet möglicherweise eine strafbare Handlung für sich, steht aber nicht in nothwendiger Verbindung mit dem widerrechtlichen Gebrauche der Urkunde, mag diese rechtmäßig oder unrechtmäßig in die Hand des Produzenten gelangt sein. Zwar läßt sich nicht unter allen Umständen der Gebrauch eines objektiv unrichtigen Beweismittels, wie vorliegend der Gebrauch einer Quittung, welcher eine wirkliche Zahlung nicht zu Grunde liegt, auf rechtswidrige Absicht und Vorspiegelung falscher Thatsachen beziehen. Denn der Quittung einer Schuld können Vereinbarungen zwischen dem Gläubiger und dem Zahlenden vorausgegangen sein, welche, ohne daß in Wirklichkeit Zahlung gleistet wäre, der Urkunde die Bedeutung eines Beweismittels für die Erlöschung der Schuld zu verleihen bestimmt und geeignet sind. Allein derartige Thatsachen sind weder festgestellt, noch hat Angeklagter sich darauf überhaupt berufen und den Instanzrichtern läßt sich daher ein Rechtsirrthum nicht vorwerfen, wenn sie auf Grund der Sachlage, wie sie sich aus den Verhandlungen ergab, zu der gezogenen Schlußfeststellung gelangten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Geistlicher. – Stille Messe. – Geistliche Amtshandlung.

Ob das Lesen einer stillen Messe als eine geistliche Amtshandlung anzusehen sei oder nicht, unterliegt selbst dann, wenn jenes in Gegenwart von

Digitized by Google

Gemeindemitgliedern geschah, lediglich der thatsächlichen Beurtheilung des Instanzrichters.

Ges. v. 11. Mai 1873 §§ 1—3. 23; Ges. v. 21. Mai 1874.

Erk. (Z. II.) v. 7. Oktbr. 1875 c. Feldmann (958 II. Cr.).

F., welcher ein geistliches Amt in der Provinz Nassau bekleidet, hatte bei einem dreitägigen Besuche bei seiner Mutter in X. (Westphalen) in der Kirche seines Heimathortes an jedem jener Tage an einem Nebenaltar Messe gelesen, während die gewöhnliche Pfarrmesse von einem der Ortsgeistlichen gelesen wurde; während jenes Messelesens des F., waren Gemeindemitglieder in der Kirche gewesen. — Aus den Gesetzen v. 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 angeklagt, ward er von den Instanzgerichten freigesprochen, weil das Lesen jener Messen nach den obwaltenden Umständen sich nicht als „geistliche Amtshandlungen", sondern lediglich als Erfüllung einer jedem Geistlichen, ohne Rücksicht auf ein ihm übertragenes Amt, zu leistenden Pflicht charakterisire. — NB. des OStA.'s.

Zurückweisung. Gründe:

Zwar kann die Freisprechung des Angeklagten nicht darauf gestützt werden, daß das Messelesen von ihm nicht in Ausübung eines bestimmten Amtes geschehen sei, weil, wie in der Rechtsprechung des Ober-Tribunals völlig feststeht, die Anwendbarkeit des Artikels 2 a. a. O. nicht dadurch bedingt ist, daß die geistlichen Handlungen „in einem Amte" vorgenommen sind, sondern nur dadurch, daß dieselben objektiv als Amtshandlungen sich darstellen. Dagegen wird das freisprechende Erkenntniß des App.-Richters durch den ferneren Grund getragen, daß im vorliegenden Falle das Messelesen des Angeklagten auch ohne Verbindung mit einem bestimmten geistlichen Amte in keiner Weise als Amtshandlung erscheinen könne. Denn wie von dem Ober-Tribunal in zahlreichen Fällen erkannt ist; (vgl. Untersuchung c. Juncker v. 15. Dezbr. 1874, Untersuchung c. Bispink v. 25. Febr. 1875, Untersuchung c. Heyers v. 4. März 1875, Untersuchung c. Feihen v. 6. April 1875: RdOTr. 15. S. 867 und 16. S. 149. 184. 267), — hängt es von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob das Lesen einer sogenannten stillen Messe — und um eine solche handelt

es sich auch in der fraglichen Untersuchung — als eine geistliche Amtshandlung oder eine bloß private, lediglich die Erfüllung einer Gewissenspflicht in sich schließende Handlung sich darstelle, und, wenngleich der Umstand, daß dieselbe in der Kirche in der Gegenwart von Gemeindemitgliedern gelesen worden ist, in der Regel zu der ersteren Annahme führen wird, so schließt er doch nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit die letztere Annahme aus. Vielmehr bleibt es Sache der freien thatsächlichen Beurtheilung, ob im einzelnen Falle in Folge besonderer Verhältnisse eine in der Kirche in Gegenwart von Gemeindemitgliedern gelesene Messe lediglich einen privaten Charakter an sich trage. Der App.-Richter hat nun im vorliegenden Falle auf Grund derartiger besonderer Verhältnisse den von dem Angeklagten gelesenen Messen den Charakter geistlicher Amtshandlungen abgesprochen, und da bei dieser Begründung ein rechtlicher Irrthum nicht vorgekommen ist, entzieht sich seine Entscheidung dem Angriffe in der Nichtigkeits-Instanz.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—3.]

Jagd. - Stand des Wildes. - Anschleichen.

Wer, um ein auf seinem Jagdrevier stehendes Wild zu erlegen, dasselbe anschleicht, und dabei — mit Jagdgeräth seinen Weg über ein benachbartes fremdes Jagdrevier nimmt, übt nicht unbefugt die Jagd aus.

StGB. § 292 [n. 3].

Erk. (V. II.) v. 7. Oktbr. 1875 c. Höppner (866 II. Cr.).

H. hatte, um Rehwild, welches auf seiner Feldjagd stand, anzuschleichen, seinen Weg — mit Jagdgeräth — durch die Kgl. Forst genommen. In diesem „Anschleichen über fremdes Revier" fand das AG. die unbefugte Ausübung der Jagd in Kgl. Forsten.

Vernichtung. Gründe:

Die Entscheidung des App.-Richters beruht, da unbestritten das Feld, auf welchem die Rehe standen, zur Damshagener Feldjagd gehört, auf welcher der Angeklagte zu

Digitized by Google

jagen berechtigt war, auf einem Rechtsirrthum. Der gesetzliche Begriff der Jagdausübung besteht in Aufsuchung und Verfolgung wilder jagdbarer Thiere zum Zweck des Erlegens oder Okkupirens derselben. Hier ging nach der Feststellung des App.-Richters die Absicht des Angeklagten auf Erlegung der auf seinem Jagdrevier befindlichen Rehe; es konnte also von einem unbefugten Jagen und namentlich von einem Jagen in der Kgl. Forst zu D. keine Rede sein. Wenn man auch annehmen will, daß Jemand, welcher zur Jagd ausgerüstet in einem fremden Jagdrevier betroffen wird, unter besonderen Umständen des konkreten Falles als in diesem Revier jagend angesehen werden kann, so sind doch im vorliegenden Falle solche besondere Umstände und namentlich die Absicht des Angeklagten, in dem Kgl. Forste jagen zu wollen, nicht nur nicht festgestellt, sondern es ist, wie bemerkt, gerade die entgegengesetzte Absicht des Angeklagten, nämlich die, auf seinem eigenen Jagdrevier jagen zu wollen, als erwiesen angenommen, wobei es völlig gleichgültig erscheint, ob der Standpunkt, von welchem aus der Angeklagte die Jagd ausüben wollte, zu seinem eigenen, oder zu einem fremden Jagdreviere gehörte. Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergiebt sich schon aus der Strafvorschrift des § 368 Nr. 10 des StGB.'s, da für die Anwendung dieser letzteren Strafvorschrift kein Fall denkbar wäre, wenn jedes unbefugte Betreten eines fremden Jagdreviers von Seiten eines zur Jagd Ausgerüsteten ohne Weiteres als ein unbefugtes Jagen auf dem fremden Revier angesehen werden könnte.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—3.]

Zeuge. – Vereidung. – Formel. – Frankfurt a/M.

Die ohne Widerspruch bewirkte Vereidung eines Zeugen unter Hinzufügung einer religiösen

Digitized by

Bekräftigung hat — auch in Frankfurt a|M. — keine Nichtigkeit zur Folge.

Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867 Art XII. Nr. 3; Frankf. Gesetz vom 8. Juni 1848 (Frankf. Ges.-Samml. 8. S. 260).

Erk. (Z. II.) v. 7. Oktbr. 1875 c. Lauth (925 II. Cr.).

Die RB. des L. rügte, daß die Vereidung mehrerer theils katholischer, theils evangelischer Zeugen, — dem Frankf. Ges. v. 8. Juni 1848 zuwider — unter Hinzufügung der Bekräftigungsformel:

„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium"

stattgefunden habe.

Zurückweisung. Das OTr. erwog:

daß mit der RB. darin, daß die Zeugen den gesetzlich vorgeschriebenen Eid mit dem Zusatze: „und sein heiliges Evangelium" abgeleistet haben, weder die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift noch eines Grundsatzes des Verfahrens gefunden werden kann, da die erwähnte Gesetzesvorschrift kein absolutes Verbot gegen Zufügung eines jeden Zusatzes zu der vorgeschriebenen Eidesformel enthält, dieselbe vielmehr nur dahin auszulegen ist, daß den Zeugen eine weitere religiöse Betheuerungsformel als die vorgeschriebene nicht abverlangt werden solle, um ihrer religiösen Auffassung einen weiteren Zwang nicht aufzuerlegen, durch die von den Zeugen ohne Anstand erfolgte Eidesleistung mit einem Zusatze, der selbst auch dem evangelischen Glaubensbekenntnisse jedenfalls nicht widerspricht, der Eid in seiner übrigen dem Gesetze entsprechenden Form aber nicht beeinträchtigt erscheinen kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—3.]

Strafantrag. – Frist. – Kenntniß von der Person des Thäters.

Ist der Antrag auf Verfolgung einer strafbaren Handlung rechtzeitig gestellt, so wird derselbe dadurch nicht unwirksam, daß der Antragsteller zur Zeit den Urheber der Mißthat noch nicht kannte.

StGB. § 61 [n. 32].

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 7. Oktbr. 1875 c. Molitor (874 II. Cr.).

Der vom Vater der Gebr. F. Namens und im Auftrage derselben mit Rücksicht auf die den letzteren am 27. Septbr. 1874 zu B. widerfahrene Mißhandlung, sowie der demnächst am 30. Septbr. ej. von den Gebr. F. selbst bei ihrer gerichtlichen Vernehmung gestellte Antrag, auf Bestrafung derjenigen Personen, von welchen sie bei jenem Vorfall verletzt und mißhandelt worden seien, war in seiner rechtlichen Wirksamkeit davon nicht abhängig, ob den Verletzten zur Zeit der Antragsstellung die Personen von welchen sie mißhandelt und verletzt sein sollten, bereits bekannt gewesen sind. Obschon sie zur Zeit, nach ihrer eigenen Angabe, ihre Mißhändler nicht gekannt hätten, bewährte auch ihr so, und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person gestellter genereller Antrag seine gesetzliche Wirksamkeit gegen diejenigen Personen, welche der Gang der von ihnen veranlaßten Untersuchung und gerichtlichen Verhandlung gegen die wirklichen Thäter oder Gehülfen bezüglich der ihnen zugefügten Mißhandlung herausstellen werde, und er behielt seine gesetzliche Kraft bis zu einer im vorliegenden Fall nicht erfolgten Zurücknahme. Die in dem § 61 des StGB.'s enthaltene Bestimmung, daß der Antrag gestellt werden muß, binnen 3 Monaten, von dem Tage an, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten habe, hat nur die Rügefrist zum Gegenstande, welche für den Verletzten nicht schon vom Tage der begangenen Strafthat, sondern erst von da ab beginnen soll, wo er auch von der Person des Thäters Kenntniß erhalten, während die rechtzeitig erfolgte Stellung des Strafantrags durch diese Kenntniß nicht bedingt, und hiervon höchstens nur in dem Falle die Rede sein könnte, wo das Erforderniß des Strafantrages auf einem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Verletzten und dem Thäter beruht, von einem solchen Verhältnisse vorliegend aber überall nichts konstirt.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [27.–3.]

Digitized by Google

Beamter. – Lotterie-Kollekteur.

In Preußen ist ein Lotterie-Kollekteur kein Beamter.

StGB. § 359 [n. 26].

Erk. (Z. II.) v. 7. Oktbr. 1875 c. Volkmann (1026 II. Cr.)

Zurückweisung der NB. des OStA.'s. Gründe:

Der Oberstaatsanwalt übersieht, daß das Reich oder der Staat nicht für alle seine Zwecke sich nothwendig nur amtlicher Organe bedienen kann und muß; daß der Staat vielmehr unbedenklich zur Erreichung bestimmter, namentlich solcher Staatszwecke, bei welchen es sich um einen Erwerb für den Staat handelt, die Mitwirkung der Privatindustrie ins Auge fassen kann, und daß diejenigen, welche sich so den Zwecken des Staats dienstbar machen, für seine Zwecke thätig sein wollen, wenn sie deshalb auch, gleichviel in welcher Form, in eine nähere direkte Verbindung mit den verwaltenden Staatsbehörden treten, darum doch ein amtlicher Charakter nicht nothwendig beigelegt werden muß. Ein solche Nothwendigkeit würde überall in der Sache nur da begründet sein, wo es sich zugleich um die Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt handelt, welche nur in die Hand eines durch die öffentliche Autorität mit einem amtlichen Charakter ausgestatteten Individuums gelegt werden kann. Inwieweit im Uebrigen der Staat seine sonstigen Organe durch den Inhalt ihrer Bestallung als Beamte anerkennen, ihnen mit den Rechten auch die Pflichten der Beamten beilegen will, muß, auch unter der Herrschaft des R.-StGB.'s, den vom Staate zu treffenden, auf seine innere Organisation bezüglichen Bestimmungen überlassen bleiben. Daß insbesondere die Funktionen eines Kollekteurs der preußischen Staats-Lotterie, wie sie sich aus der Geschäfts-Anweisung ergeben, keine solchen sind, bei welchen es sich um die Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt handelt, die Grundsätze des öffentlichen Rechts also nicht entgegenstehen, dieselben durch einen lediglich privatrechtlichen Vertrag in Privathände zu legen, bedarf der

Digitized by Google

näheren Ausführung nicht. Wenn es sich hiernach nur noch fragen kann, inwieweit nach den in Preußen geltenden organischen Bestimmungen den Lotterie-Kollekteuren ein amtlicher Charakter beigelegt worden, ist so muß diese Frage aus den vom App.-Richter zutreffend entwickelten Gründen verneint werden. Denn sowohl nach § 2 des ältern Lotterie-Edikts v. 20. Juni 1794 als nach § 7 des neueren Edikts vom 28. Mai 1810 sind die durch den Druck bekannt zu machenden Pläne, Instruktionen für die Einnehmer und Publikanda die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten der General-Lotterie-Direktion und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer beurtheilt werden sollen. Da nun aber der § 4 der Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer vom 1. Juli 1862 bestimmt:

> „Der Einnehmer steht zur General Lotterie-Direktion lediglich im Verhältniß eines Bevollmächtigten. Er ist nicht Staatsbeamter",

so ist es klar, daß in Preußen für die Kollekteure der Staats-Lotterie der amtliche Charakter nicht vindizirt werden kann.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—3.]

Mitthäterschaft. – Billigung. – Leiter eines Geschäfts. – Prokurist.

Wenn der Leiter eines kaufmännischen Geschäfts eine von einem Prokuristen im Geschäfte vorgenommene strafbare Handlung [vorher] gebilligt hat, so kann der Instanzrichter darin eine maßgebende Anordnung und ein positives Mitwirken zur Handlung (Mitthäterschaft) finden.

StGB. § 47 [n. 10a.].

Erk. (Z. I.) v. 8. Oktbr. 1875 c. Förster (711 I. Cr.).

In der oben S. 161 näher dargestellten Sache verurtheilte auch das neuerdings befaßte AG. die Gebrüder F. als Mitthäter, weil sie als leitende Geschäftsführer der betr. Fabrik das Verfahren des Pro-

kuriſten Fr. gebilligt hätten, hierin aber eine maßgebende Aufforderung zu finden ſei. — NB.

Zurückweiſung. Gründe:

Ein Rechtsirrthum iſt darin nicht zu finden, daß der App.-Richter nicht mit Rückſicht auf die Stellung der Angeklagten als leitender Geſchäftsführer der Züllichauer Vereins-Fabrik deren thatſächlich feſtgeſtellter, ausdrücklicher und bezw. ſtillſchweigender Billigung des F.'ſchen Verfahrens die Kraft und Bedeutung einer maßgebenden Anordnung beigelegt und dieſe Anordnung ſelbſt als ein poſitives Mitwirken zu dem „in Verkehr bringen" der fälſchlich bezeichneten Tuchwaaren aufgefaßt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—8.]

Arzneimittel. – Ueberlaſſen, entgeltlich?

Das Ueberlaſſen eines Arzneimittels, deſſen Handel nicht freigegeben worden, an Andere iſt auch dann ſtrafbar, wenn es unentgeltlich geſchieht.

StGB. § 367 Nr. 3 [n. 27 a.];

Erk. (V. l.) v. 8. Oktbr. 1875 c. Freitag (563 I. Cr.).

Die Unterſcheidung, welche der Reviſionsrichter zwiſchen entgeltlicher und unentgeltlicher Ueberlaſſung der im § 367 Nr. 3 des StGB.'s bezeichneten Arzeneien an Andere macht, kann für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Dieſelbe findet weder in den Worten, noch in Zweck und Abſicht des Geſetzes eine Unterſtützung. Der Wortlaut des 367 Nr. 3 l. c.:

> „Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, ſoweit der Handel mit denſelben nicht freigegeben iſt, zubereitet, feilhält, verkauft oder ſonſt an Andere überläßt",

ſpricht entſchieden für die Annahme, daß nicht nur der Debit der vorbezeichneten Arzneien, ſondern jede, — ſei es käufliche, ſei es nicht käufliche — Ueberlaſſung derſelben an Andere von einer polizeilichen Erlaubniß hat abhängig gemacht werden ſollen. Auch Zweck und Abſicht des Geſetzes reden dieſer Auffaſſung das Wort. Das Verbot des unconceſſionirten Ausgebens von Arzneien, deren Verkauf nur

Digitized by Google

den Apothekern gestattet ist, deren Zubereitung und zweckmäßige Verwendung also kunst- und sachverständige Kenntnisse voraussetzt, soll dem Publikum polizeilichen Schutz gewähren gegen die Folgen des Mißbrauchs medizinischer Substanzen, deren zweckwidrige Verwendung das Leben und die Gesundheit zu gefährden geeignet ist. Die Zusammenstellung der „dem Handel nicht freigegebenen Arzneien" mit „Giften" läßt hierüber keinen Zweifel. Auch die Entstehungsgeschichte des § 367 Nr. 3 l. c. bietet einen Anhalt dafür. Derselbe ist nämlich hervorgegangen aus dem § 345 Nr. 2 des Pr. StGB.'s, welcher sich unter den Uebertretungen „in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit" aufgeführt findet. Es liegt auf der Hand, daß der Zweck des Gesetzes nur sehr unvollständig erreicht werden würde, wenn bloß die entgeltliche Ueberlassung von Giften und Arzneien der fraglichen Art von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht sein sollte.

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—6.]

Lotterie. – Begriff. – Veranstaltung.

Jedes Unternehmen, durch welches Jemand andern Personen gegen Zahlung eines bedungenen Preises das Anrecht zusichert, je nach dem Ausfall einer Ausloosung entweder einen bestimmten Geldgewinn zu erlangen, oder den Einsatz ganz oder theilweise zurück zu verlieren, — ist eine „Lotterie" (Beispiel, Verbeuerung eines Prämien-Anleihe-Looses für eine einzelne Ziehung).

Eine Lotterie ist veranstaltet, sobald das Objekt derselben bezeichnet und Anderen zum Erwerb zugänglich gemacht ist.

StGB. § 286 [n. 1. 5. 10].

Erk. (Z. l.) v. 8. Oktbr. 1875 c. Goldstein (628 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—8.]

Disziplin. – Rechtsanwalt. – Selbsthandelu. – Bureau.

Ein Rechtsanwalt fällt auch dann der Disziplin anheim, wenn er die Abfassung einer gesetzlich unstatthaften Beschwerde durch sein Kanzlei-Personal zugelassen hat.

AGO. III, 7 § 19 - 21.

Erk. (I. Civ.-Sen.) v. 8. Oktbr. 1875 c. Rechtsanw. R. (409 I D.).

Es waltet darin kein Unterschied, ob Angeschuldigter die gesetzlich unstatthafte Beschwerde selbst verfaßt, oder die Abfassung durch sein Kanzlei-Personal zugelassen hat; § 19 bis 21 III, 7. AGO. legt dem Rechtsanwalt die Pflicht ob, ungesetzliche Parteianträge von der Hand zu weisen. Diese Pflicht verletzt der Angeschuldigte, indem er auf indirektem Wege durch sein Bureaupersonal die Hülfe den A.'schen Eheleuten gewährte, welche er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt denselben versagen mußte, und es kann ihm um so weniger zur Entschuldigung gereichen, daß er die Beschwerdeschrift einer Prüfung nicht unterzogen und nicht vollzogen habe, als es ihm nicht verborgen bleiben konnte, daß die einmal von ihm seinem Bureau-Personal überlassene Beschwerde auch ohne seine Unterschrift ihren weiteren ungesetzlichen Gang nehmen würde.

Antr. d. GStA.: gleichl. [– 9.]

Waarenbezeichnung, falsche. – In-Verkehr-Bringen.

Das Strafverbot des § 287 StGB.'s trifft nicht nur Denjenigen, welcher Waaren der gedachten Art zuerst in den Verkehr bringt, sondern Jeden, welcher die Waaren zum Gegenstande des Handelsverkehrs gemacht, d. h. zu Handelszwecken verwendet.

StGB. § 287 [n. 13]. Vgl. RbOTr. 15. S. 85, und künftig R.-Ges. v. 30. Novbr. 1874 §§ 14—18. 26 (RGB. S. 143); Instr. dazu v. 8. Febr. 1875 (JMBl. S. 88).

Erk. (3. I.) v. 8. Oktbr. 1875 c. Spieß (661 I. Cr.)

Der App.-Richter hat die gesetzgeberische Absicht des § 287 StGB.'s keineswegs unrichtig aufgefaßt, wenn er

Digitized by Google

die Anwendbarkeit dieser Strafvorschrift nicht auf denjenigen beschränkt, welcher eine mit einer falschen Firma ꝛc. bezeichnete Waare zuerst und unmittelbar nach ihrer Produktion oder Herstellung in den Verkehr bringt. Denn als ein „in Verkehr-Bringen" der fälschlich bezeichneten Waare im Sinne des § 287 cit. ist, wie in dem Z. I v. 13. Febr. 1874 (RdOTr. 15. S. 88) näher ausgeführt worden, jede Thätigkeit anzusehen, durch welche freie Waare zum Gegenstande des Handelsverkehrs gemacht, d. h. zu Handelszwecken verwendet wird.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—8.]

Fragstellung. – Hauptthäter. – Theilnehmer.

Ist eine Anklage gegen den Einen als Hauptthäter und gegen einen Zweiten als Anstifter oder Gehülfen jenes erhoben worden, so muss über jede derselben ein Geschwornenspruch herbeigeführt werden. Es ist daher nicht statthaft, die die Anstiftung etc. betreffende Frage nur eventuell für den Fall zu stellen, wo der Hauptthäter schuldig befunden würde.

StPO. § 315.

Erk. (V. I.) **v. 13. Oktbr. 1875 c. Henkel** (802 I. Cr.)

Die Eheleute H. waren gleichzeitig unter der Anklage des betr. Bankerutts, an welchem sich der Ehemann als Hauptthäter, die Frau als Gehülfin betheiligt haben sollte, vor den Schw.-GH. gestellt. Die in Betreff der letzteren den Geschworenen vorgelegte Frage wurde nur eventuell für den Fall gestellt, wo die den Ehemann betreffende Hauptfrage bejaht werden würde. Da diese verneint wurde, so unterblieb die Beantwortung jener, und der GH. sprach beide Angeklagte frei. – Dieses Erkenntniß ist vom OTr. in Betreff der Ehefrau vernichtet worden. Gründe:

Da die Frage 3 nur für den Fall der Bejahung der Frage 1 an die Geschworenen gerichtet, die letztere aber von den Geschworenen verneint worden ist, so hat eine Beantwortung der die Beihülfe der mitangeklagten Ehefrau H. zu dem den Gegenstand der Frage 1 bildenden Verbrechen

Digitized by Google

ihres Ehemannes begreifenden Frage Seitens der Geschworenen nicht stattgefunden. Der Schw.-GH. war daher auch nicht in der Lage, die Ehefrau H. von der gegen sie erhobenen Anklage freizusprechen und hat, indem er solches gleichwohl gethan, gegen die Vorschrift des § 344 der StPO. verstoßen, wonach der Gerichtshof ein freisprechendes Urtheil nur dann erlassen kann, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist. Die angefochtene Entscheidung führt zwar aus, daß durch die Verneinung der ersten Frage ein wesentlicher Bestandtheil des der Ehefrau H. zur Last gelegten Verbrechens als nicht festgestellt anzusehen ist, und die gleiche Erwägung lag schon dem den Antrag des Kronanwalts, die Frage 3 nicht blos eventuell, sondern prinzipaliter zu stellen, ablehnenden Gerichtsbeschlusse zu Grunde. Hierbei ist aber übersehen, daß die Frage 1 ausschließlich das Schuldig oder Nichtschuldig des Ehemannes in Beziehung auf den ihm zur Last gelegten betrüglichen Bankerutt zum Gegenstande hatte und daß in gleicher Weise auch der mitangeklagten Ehefrau gegenüber nach § 317 der StPO. die ihr zur Last gelegte That zum Gegenstande einer Hauptfrage zu machen gewesen wäre. Die Verneinung der Frage 1 konnte die Stellung der Frage 3 schon um deswillen nicht abfällig machen, weil selbst die hieraus etwa in Betreff der Schuldfrage der Ehefrau in Beziehung auf die ihr zur Last gelegte Beihülfe sich ergebende logische Schlußfolgerung in Hinblick auf den § 344 StPO. nur von den Geschworenen und nicht mit Uebergehung derselben vom Gerichtshof gezogen werden konnte, und überdieß läßt sich nicht einmal zugeben, daß es sich hierbei um eine logische Folgerung handle, da die Frage 1 ausschließlich der Schuldfrage in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit des Ehemannes gilt, während es nicht undenkbar ist, daß nach der besonderen Gestaltung der Umstände zwar der Thäter für nicht straflos befunden werden konnte, gleichwohl aber in Beziehung auf den Gehülfen das Schuldig ausgesprochen

Digitized by Google

wäre. Der Gerichtshof mußte daher unter allen Umständen jede derartige Erwägung und Schlußfolgerung den Geschworenen überlassen, und hat, indem er es ablehnte, dem entsprechend die Frageſtellung an die Geschworenen einzurichten, und jener auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Ehefrau H. bezüglichen Erwägung sich selbst unterzog, insbesondere gegen die Vorschriften der §§ 317 und 344 der StPO. verstoßen und dadurch wesentliche Grundsätze des schwurgerichtlichen Verfahrens verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Strafantrag. – Vollmacht, vermuthete.

Zur Stellung eines Strafantrags für einen Andern, genügt eine „vermuthete Vollmacht" im Sinne der §§ 119 ff. I, 13 ALR., zumal, wenn der Verletzte diesen Antrag, wenn auch erst nach Ablauf der Frist, genehmigt hat.

StGB. § 65 [n. 8].

Erk. (Z. I.) v. 13. Oktbr. 1875 c. Kabloff (648 I. Cr.).

Antrag d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Privatklage. – Rechtsanwalt. – Vollmacht. – Nachbringen.

Ist eine Privatklage von einem nichtbevollmächtigten Rechtsanwalt verfasst und eingereicht, so ist die Einleitung der Klage zur Zeit abzulehnen. Nachbringung der Vollmacht (vor dem Verhandlungstermine) kann den Mangel nicht heilen.

StPO. § 495. 503. 205 Nr. 4. 206. 208. 209. 210. 367.

Erk. (V. I.) v. 13. Oktbr. 1875 Zimmermann c. Lampe (936 I. Cr.).

Es ist zwar den vorigen Gerichten darin beizutreten, daß der von einem nicht bevollmächtigten Rechtsanwalte verfaßten und eingereichten Privatklage keine Folge gegeben werden könne; dieser Mangel durfte aber nur dahin führen, die Einleitung der Klage zur Zeit abzulehnen, und der angefochtene Beschluß gereicht daher schon aus dem Grunde

Digitized by Google

zur Beschwerde, weil derselbe die Berufung gegen die die Einleitung der Klage unbeschränkt und namentlich zugleich aus dem Grunde des Ablaufes der dreimonatlichen Antragsfrist versagende Verfügung des Amtsgerichts zurückweist. Unbegründet aber ist die erhobene NB. insoweit sie auszuführen sucht, daß das Gericht trotz mangelnder Vollmacht die Klage einzuleiten gehabt habe, indem die Vollmacht noch bis zum Verhandlungstermine hätte nachgebracht werden dürfen. Denn der § 503 der R. StPO. verweist in Bezug auf die Zulässigkeit einer Vertretung des Privatklägers auf die für die Vertretung des Beschuldigten geltenden Vorschriften, welche, insoweit es sich um die deshalbigen Regeln handelt, im 11. Titel der R. StPO. zusammengestellt sind. Hierbei besagt insbesondere der § 215, daß der erwählte Vertheidiger, so oft er statt des Beschuldigten handelnd auftritt, sich durch eine Vollmacht ausweisen müsse, und nur der Fall des § 205 Nr. 4 wird hiervon ausgenommen. Daß man unter diesem Auftreten eines Vertheidigers nicht blos, wie die Beschwerde vermeint, das persönliche Auftreten in der Hauptverhandlung zu verstehen habe, sondern ein jedes Handeln des Vertreters für den Angeklagten, ergiebt schon der Wortlaut des § 215, in welchem der zur Hauptverhandlung erwählte Vertheidiger dem ohne diese Beschränkung erwählten gegenübergestellt wird; außerdem spricht aber dafür auch der gesammte Inhalt des gedachten Titels und insbesondere der §§ 206. 208. 209. 210 und 214, woraus ersichtlich ist, daß in Beziehung auf einen bestellten Vertheidiger im Gegensatze zu dem für die Hauptverhandlung gerichtsseitig zugeordneten das Gesetz auch schon im Untersuchungsverfahren ein handelndes Auftreten des Vertreters unterstellt. Auf die besondere Vorschrift des § 367, wonach der Vertheidiger bei Einlegung eines Rechtsmittels die Vollmacht auch nach Ablauf der Fristen beibringen kann, steht sich nicht zu berufen; denn einmal ist dies eine singulaire Vorschrift, welche nur den Zweck hat, gegen den Ablauf der für die Einlegung der Rechtsmittel vorgeschriebenen

Digitized by Google

Fristen zu schützen, und welche demnach nicht ohne Weiteres auf das Verfahren überhaupt ausgedehnt werden kann, und dann muß die Nachbringung erfolgen, bevor das Gericht über die zu treffende Entscheidung in Berathung getreten ist, an welcher Voraussetzung es vorliegend, wo die Vollmacht bei Ertheilung der Entscheidung des ersten Richters noch nicht nachgebracht war, ebenwohl gebricht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Jagd. – Schlinge. – Diebstahl.

Die Aneignung eines in eine Schlinge gerathenen Wildes ist, je nachdem der Angeklagte oder ein Dritter die Schlinge gelegt hatte ꝛc., als Jagdfrevel oder als Diebstahl, in keinem Falle aber aus einem älteren Landes-Spezial-Gesetze zu bestrafen.

StGB. § 292 [n. 11].

Erk. (V. l.) v. 13. Oktbr. 1875. c. Weiß (783 I. Cr.)

Schon bei Einführung des Pr. StGB.'s mittels der Vdn. v. 25. Juni 1867 traten nach Art. V außer Kraft alle Strafbestimmungen, die Materien betrafen, auf welche sich die neu eingeführten Strafgesetze bezogen, und blieben in Kraft die auf die Jagd-Polizei bezüglichen Strafbestimmungen nur in soweit, als hierüber diese Verordnung keine Anordnungen traf. Von einer ferneren Anwendung der Strafbestimmungen des Großherzoglich Hessischen Jagdstrafgesetzes v. 19. Juli 1858 konnte daher fortan nur noch insofern die Rede sein, als es sich um die Uebertretung einer auf die Jagdpolizei bezüglichen Strafbestimmung handeln würde, auf welche das Pr. StGB. keine Anwendung zu leiden hätte, wobei es sich von selbst versteht, daß die Frage der Anwendbarkeit des letzteren nur unter zu Grunde-Legung der in diesem Gesetzbuche in Beziehung auf die thatbestandlichen Merkmale der unter Strafe gestellten Vergehungen getroffenen Bestimmungen Beantwortung finden kann.

Gleiches gilt bei der Anwendung des dermalen maaßgebenden R.-StGB.'s, in Beziehung auf welches das Ein-

Digitized by Google

führungsgesetz im § 2 wesentlich die Vorschrift des Art. VI der Bdn. v. 25. Juni 1867 aufgenommen hat. Wendet man nun auf den vorliegenden Fall das R.-StGB. an, so ergiebt sich bei zu Grunde-Legung der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter: „daß der Angeklagte einen Hasen, der sich in einer Schlinge gefangen hatte, unbefugt sich zugeeignet habe" unter allen Umständen die Anwendbarkeit der §§ 292 beziehungsweise 293 oder 242 R.-StGB.'s je nach der weiter erforderlichen Feststellung, ob etwa der Angeklagte oder der Jagdberechtigte oder ein dritter Unberechtigter die Schlinge gelegt hat. — War die Schlinge vom Angeklagten selbst gelegt, worüber sich der zweite Richter nicht unmittelbar ausgesprochen hat, während der erste Richter solches nur als nicht erwiesen bezeichnet, dann würden unzweifelhaft die §§ 292 und 293 zur Anwendung gebracht werden müssen; war aber die Schlinge von einem Dritten gelegt, dann würde gemeiner Diebstahl vorliegen, wenn sich solchergestalt, sei es für den Frevler, sei es für den Jagdberechtigten, der Eigenthumserwerb durch Occupation vollzog, für den Fall der Verneinung dieses Erwerbes aber jedenfalls unbefugte Jagdausübung nach § 292 R.-StGB.'s, da für die Interpretation dieser Gesetzesbestimmung, wie schon erwähnt, nicht die im Großherzoglich Hessischen Jagdstrafgesetz aufgestellten unterscheidenden Begriffsmerkmale maaßgebend erscheinen, sondern der im Sinne des R.-StGB.'s mit der unberechtigten Jagdausübung nach § 292 sich verknüpfende, viel weiter gehende und die in Artikel 23 des Großherzoglich Hessischen Jagdstrafgesetzes den Jagdfreveln des Artikels 14 als bloße Jagdpolizei-Uebertretungen gegenüber gestellten Jagdausübungsfälle jedenfalls mitumfassende Begriff durchschlagen muß.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Redakteur. – Angabe der Quelle.

Der Redakteur, welcher einen Artikel strafbaren Inhalts verbreitet, wird dadurch nicht straflos, daß

Digitized by Google

er bei der Aufnahme des Artikels das Blatt bezeichnet hat, aus welchem derselbe entlehnt worden ist.

R.-Preßges. v. 7. Mai 1874 §§ 21.

Erk. (Z. I.) v. 13. Oktbr. 1875 c. Metzen (836 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Gewerbesteuer. – Aktien-Gesellschaft. – Vorstand.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied einer Aktien-Gesellschaft ist für die unterlassene Anmeldung eines Gewerbsbetriebs der Gesellschaft haftbar.

Gew.-St.-Ges. v. 30. Mai 1820 § 39; Vgl. RdOTr. 15. S. 434. 843.

Erk. (Z. I.) v. 13. Oktbr. 1875 c. Seydler (801 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Diebstahl ꝛc. – Kost oder Lohn. – Handwerksgeselle.

Die Frage, ob ein Handwerksgeselle, als Hausgenosse des Meisters, „sich in Kost und Lohn des letzteren befinde", ist nicht in dieser Allgemeinheit, sondern nur nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles (z. B., ob er auf Stücklohn arbeitet) zu lösen.

StGB. § 247 [n. 7. 8].

Erk. (V. I.) v. 13. Oktbr. 1875 c. Spieß (675 I. Cr.).

Wenn das Königl. OTr. in früheren Entscheidungen wiederholt den Grundsatz ausgesprochen hat, daß der § 247 cit. in den Worten:

„solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet"

auf ein Lohnverhältniß hinweise, welches der Stellung der Dienstboten zur Dienstherrschaft nahe komme, so ist damit nicht angedeutet, daß das rechtliche Verhältniß des Thäters zum Beschädigten sich mit der rechtlichen Stellung des Dienstboten zur Herrschaft völlig decken müsse, und eine thatsächliche Prüfung des konkreten Verhältnisses unzulässig sei. Im Gegentheil ist diese konkrete Prüfung des faktisch bestehenden Verhältnisses geboten und die Ausführung des Imploranten: daß die faktischen Verhältnisse überhaupt nicht

Digitized by Google

maßgebend seien, daß an der Hand des Gesetzes geprüft werden müsse, ob auf das in Frage stehende Verhältniß alle Voraussetzungen des Dienstboten-Verhältnisses Anwendung finden, erscheint unhaltbar. Demnach ist die in der RB. angestellte Untersuchung über die Verschiedenheiten der rechtlichen Stellung eines Gesellen und eines Dienstboten ohne Bedeutung; am wenigsten aber dürfte diese Untersuchung, wie es in der Beschwerde geschehen ist, überwiegend auf die Bestimmungen des Pr. ALR.'s gegründet werden, da die Bestimmungen des Landrechts keinen Anhalt geben, um reichsgesetzliche Normen zu interpretiren. Ein rechtliches Hinderniß, die Stellung eines Handwerksgesellen als ein Lohnverhältniß im Sinne des § 247 Strafgesetzbuchs aufzufassen, ist in den Reichsgesetzen nicht gegeben; vielmehr ist in der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Vergütung der Gesellen als „Lohn" bezeichnet (§§ 112 Nr. 4 und 152 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869). Ebensowenig ist aber eine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden, das Verhältniß des Handwerksgesellen zu seinem Meister stets als unter den § 247 cit. fallend aufzufassen. Denn der § 247 ist nicht auf Jeden anwendbar, der eine als „Lohn" zu bezeichnende Vergütung für seine Leistungen bezieht, sondern nur auf Diejenigen, welche in Lohn oder Kost des Beschädigten sich befinden; er ist daher beispielsweise ausgeschlossen, wenn eine dauernde Verbindung, eine häusliche Gemeinschaft nicht besteht, wenn der zu zahlende Lohn sich als ein Stücklohn darstellt. Es ergiebt sich daraus, daß grade die in der RB. abgewiesene konkrete Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse über die Anwendung oder Ausschließung des § 247 entscheidet. Dies vorausgesetzt, ist die in der Beschwerde behauptete Verletzung des § 247 cit., obwohl den Ausführungen des Imploranten nicht beigetreten werden kann, als vorhanden anzuerkennen. Auf Grund der Aussagen des Damnifikaten, „daß der Angeklagte im August 1874 bei ihm in Lohn und Brot gestanden habe", — hat der erste Richter ohne nähere Erörterung

Digitized by Google

der konkreten Verhältnisse angenommen, daß Angeklagter sich bei dem Beschädigten „mindestens im Lohn befunden habe". Schon diese Annahme, welche nicht in die Form einer thatsächlichen Feststellung gebracht ist, läßt nicht erkennen, ob die oben dargelegte Bedeutung des § 247 richtig aufgefaßt ist. Der App.-Richter aber hat generell angenommen, daß die Gesellen als Hausgenossen des Meisters anzusehen seien und das Verhältniß des Gesellen zum Meister annähernd das des Dienstboten zur Herrschaft sei. Dieser allgemeine Satz, nach welchem auf jeden Handwerksgesellen ohne nähere Prüfung seiner Stellung zum Meister der § 247 Anwendung finden müßte, ist rechtsirrthümlich und das angefochtene Urtel unterliegt daher der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Appellation. – Befassung. – Relative Rechtskraft.

Durch die Appellation wird der App.-Richter mit der ganzen Sache befaßt, sowohl in thatsächlicher als in rechtlicher Beziehung. Hat daher der Staatsanwalt appellirt, so kann von einer zu Gunsten des Angeklagten eingetretenen relativen Rechtskraft in Betreff solcher Punkte, welche nicht zum Gegenstande einer besonderen Beschwerde gemacht waren, keine Rede sei.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [S. 450 n. 3].

Erk. (V. I.) v. 15. Oktbr. 1875 c. Altenburg (845 I. Cr.).

Antrag d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Urkundenfälschung. – Richtigkeit des Inhalts.

Zum Thatbestande der Urkundenfälschung genügt die rechtswidrige fälschliche Anfertigung, sollte auch das darin Bekundete dem wahren Sachverhalte entsprechen.

StGB. § 267 [n. 21a.].

Erk. (Z. I.) v. 15. Oktbr. 1875 c. Vormeister (863 I. Cr.).

B. war geständig in einem Rechtsstreite eine angeblich von dem Unternehmer A. Sch. unterzeichnete, in Wahrheit aber von ihm (B.)

Digitized by Google

selbst angefertigte Schrift geltend gemacht zu haben, durch welche sich A. Sch. für den Fall gewisser Eventualitäten zur Zahlung einer Konventionalstrafe verpflichtete, — er behauptete aber gleichzeitig, daß A. Sch. ihm wirklich einen ganz gleichlautenden Schein ausgestellt, und daß er statt desselben nur deshalb den selbstgeschriebenen vorgelegt habe, weil er den erstern nicht habe auffinden können. Aus § 267 StGB.'s verurtheilt, rügte er Gesetzesverletzung und Beschränkung der Vertheidigung, weil das AG. den über die Zusatz-Behauptungen erbotenen Beweis als unerheblich abgelehnt habe.

Zurückweisung. Gründe:

Der im § 267 des StGB.'s festgestellte Begriff der Urkundenfälschung ist von den Vorderrichtern nicht verkannt worden, da zum Thatbestande der Urkundenfälschung nicht, wie der Beschwerdeführer mit Unrecht ausführt, zu erfordern ist, daß das angeführte Dokument das richtige Sachverhältniß entstelle, vielmehr der Thatbestand der Urkundenfälschung auch dann vorliegt, wenn der Hergang selbst der Wahrheit gemäß in der Urkunde niedergelegt wird, die Anfertigung der Urkunde aber rechtswidriger und fälschlicher Weise von dem dazu nicht Berechtigten geschieht, um sich solchergestalt ein falsches Beweismittel zu verschaffen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

---

1. Geschworener. – Entlassungsgesuch. – Angeklagter.
2. Verlesung. – Frühere Aussagen des Angeklagten.

1. Die Ablehnung des Gesuchs eines Geschworenen um Beurlaubung kann vom Angeklagten nie als Nichtigkeits-Grund geltend gemacht werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 72 [n. 8]. Vgl. RdOTr. 4. S. 437; 13. S. 349.

2. Der Vorsitzende kann die vom Angeklagten in der Voruntersuchung zu Protokoll gegebenen Erklärungen ohne einen dieses anordnenden Gerichtsbeschluß verlesen lassen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 35 [n. 9].

Erk. (Z. I.) v. 15. Oktbr. 1875 c. Görde (934 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Digitized by Google

Meineid. – Fragstellung. – Eidesnorm.

In Ermangelung besonderer im Laufe des Verfahrens vorgekommener Umstände, welche die Aufnahme der beschworenen Eidesnorm in die einen Meineid betreffende schwurgerichtliche Frage nöthig machen, ist diese Eidesnorm nicht ein wesentliches Erforderniß im Sinne des

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 81 [n. 18]; StGB. § 153 [n. 20].

Erk. (Z. I.) v. 15. Oktbr. 1875 c. Nikolaus (810 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Stempel. – Dispositionsschein.

Ein „Dispositionsschein" unterliegt derselben Stempelsteuer wie eine „Schuldverschreibung" nach der nicht aufgehobenen

AKO. v. 4. Septbr. 1823.

Erk. (V. I.) v. 15. Oktbr. 1875 c. Schnitzer (635 I. Cr.).

Das inkriminirte Schriftstück charakterisirt sich als ein nach der AKO. v. 4. Septbr. 1823 (GS. S. 163) der tarifmäßigen Stempelsteuer für „Schuldverschreibungen" unterliegender „Dispositionsschein eines Kaufmanns". Die fortdauernde Giltigkeit der gedachten AKO. kann keinem Bedenken unterliegen. Denn der § 25 des Wechselstempelgesetzes v. 10. Juni 1869 erklärt nur die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) für aufgehoben. Das Gesetz v. 26. Mai 1852 (GS. S. 299), betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischer Papiere, aber handelt nur von eigenen Wechseln, Promessen, Handels-Billets und kaufmännischen Anweisungen, welche mit den sogenannten „Dispositionsscheinen" nicht zu identifiziren sind, wie insbesondere daraus hervorgeht, daß die Bestimmung der AKO. vom 4. Septbr. 1823 in den durch die Vdn. v. 19. Juli 1867 (GS. S. 1191 seqq.) eingeführten

Stempeltarif für die neu erworbenen Landestheile unter Pos. 17 mit übernommen worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Maischsteuer-Kontravention. – Maischgefäß. – Einziehung.

Im Falle einer Maischsteuer-Kontravention ist im Strafurtheile die Einziehung der gebrauchten Gefäße mit Nothwendigkeit auszusprechen, sollte auch zur Zeit die Indentität dieser Gefäße nicht feststehen; die Ermittlung der letztern gehört der Vollstreckung an.

ARO. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5. Vgl. RdOTr. 3. S. 211; 11. S. 315.

Erk. (V. l.) v. 15. Oktbr. 1875 c. Schüler (846 I. Cr.).

Rechtsirrthümlich hat der erste Richter die in Nr. 5 der ARO. v. 10. Jan. 1824 obligatorisch vorgeschriebene Einziehung der bei den festgestellten Contraventionen gegen das Maischsteuergesetz gebrauchten Maischgefäße auszusprechen lediglich um deswillen abgelehnt, weil nicht unzweifelhaft feststehe, in welchen Gefäßen die undeklarirten Einmaischungen erfolgt seien. Denn das Gesetz schreibt nirgends vor, daß die einzuziehenden Gegenstände im Erkenntnisse individuell ganz bestimmt bezeichnet werden sollen, es genügt vielmehr, dieselben ihrer Individualität nach so genau zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichartigen Gegenständen unterschieden werden können. Die speziellere Ermittelung derselben muß dem Strafvollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben. Daß die NB. den vom App.-Richter nicht beanstandeten Ablehnungsgrund des ersten Richters nicht ausdrücklich als rechtsirrthümlich angefochten, sondern nur das verletzte Strafgesetz bezeichnet hat, kann ihr nach Art. 111 Abs. 2 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 ihre rechtliche Wirkung nicht entziehen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Amtsausübung, rechtmäßige. – Beschlagnahme. – Verhandlung.

Der Exekutor thut genug, wenn er die über die

Digitized by Google

Beschlagnahme von Vermögensstücken zum Zwecke der Exekutionsvollstreckung aufzunehmende Verhandlung unmittelbar nach Beendigung der Beschlagnahme-Handlung, z. B. nach der Uebergabe der betr. Gegenstände an den Ortsvorstand, anfertigt. So lange dieser Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, kann der stattgehabten Beschlagnahme-Handlung aus dem Grunde, weil es zur Zeit an der vorschriftsmäßigen „Verhandlung" fehle, weder der Charakter einer

„rechtmäßigen Ausübung des Amtes"

noch der einer

„Verstrickung" („Beschlagnahme")

versagt worden.

StGB. § 113 [n. 15]; 137 [n. 2. 6].

Erk. (V. II.) v. 16. Oktbr. 1875 c. Gorzel (883 II. Cr.)

G. hatte dem Exekutor, welcher bei ihm eine Beschlagnahme vorgenommen, Widerstand geleistet, und demnächst die gepfändeten Sachen, auf dem Wege zum Ortsvorstande, welchem sie zur Aufbewahrung übergeben werden sollten, wieder entrissen. Gleichwohl sprach das AG. von der aus den §§ 113. 137 StGB.'s erhobenen Anklage frei, weil der Exekutor, der Vorschrift des § 18 der Vdn. v. 30. Juli 1853 (GS. S. 909) entgegen, es unterlassen, eine Verhandlung über den Hergang aufzunehmen, sich sonach nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe, sowie dann auch eine legale „Beschlagnahme" nicht vorliege.

Vernichtung. Gründe:

[1.] Nach § 17 der Vdn. v. 30. Juli 1853 können die abgepfändeten Gegenstände bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen für die Aufbewahrung zu sorgen, belassen werden. Bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind sie einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben. Im vorliegenden Falle hat der Exekutor der letztgedachten Vorschrift entsprechend gehandelt und den abgepfändeten Pelz daher mit sich genommen. Danach lag es in der Natur der Sache, daß der Exekutor die im § 18 a. a. O. gedachte Verhandlung, welche den Hergang bei der Pfän-

Digitized by Google

dung enthalten und also auch über den Verbleib der abgepfändeten Sache Auskunft geben muß, erst aufnehmen konnte, nachdem er den abgepfändeten Gegenstand dem Ortsvorstande nach Vorschrift des § 17 a. a. O. zur Aufbewahrung übergeben hatte. Danach ist es nun zuvörderst nicht zweifelhaft, daß die unterlassene Aufnahme der Verhandlung, wenn dieselbe auch als eine wesentliche und bindende Form für die Exekutionsvollstreckung anzusehen ist, im vorliegenden Falle auf die Rechtmäßigkeit der Amtsthätigkeit des Exekutors, — welchem die Sache entrissen wurde, bevor er sie an den Ort der Aufbewahrung gebracht hatte, — keinen Einfluß zu äußern geeignet war, und daß der Angeklagte, soweit seine Handlungsweise im Uebrigen unter die Voraussetzungen des § 113 des R.-StGB.'s fiel, mithin dem Exekutor in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes Widerstand geleistet hat.

[2.] Wenngleich im § 18 a. a. O. über den Hergang bei der Pfändung eine Verhandlung aufgenommen werden muß, so stellt sich jedoch der Akt der Pfändung wiederum wenigstens in einem Falle, in welchem derselbe der Aufnahme der Verhandlung nothwendig vorausgehen mußte, unzweifelhaft als eine von dem berufenen Beamten mit obrigkeitlicher Auctorisation vorgenommene Verstrickung der Sache und sonach als eine Beschlagnahme dar, wie sie § 137 des R.-StGB.'s im Auge hat. Einer vom Gesetz gebotenen, in legaler Weise vorgenommenen Handlung, welche alle Kriterien der Beschlagnahme trägt, kann nicht um deshalb der Charakter einer solchen abgesprochen werden, weil das Gesetz zur weiteren Sicherung der Legalität des Exekutionsverfahrens noch die Aufnahme einer Verhandlung über den Hergang bei der Pfändung vorgeschrieben hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Gerichtsstand. – Relative Rechtskraft.

Hat der erste Richter wegen einfachen Vergehens bestraft, indem er die in Frage gekommenen erschwerenden Umstände als unerwiesen beseitigte, so kann

Digitized by Google

es auf die nur vom Angeklagten ergriffene Berufung in zweiter Instanz nicht mehr zur Erörterung gezogen werden, ob nicht, — mit Rücksicht auf jene erschwerenden Umstände — die That der schwurgerichtlichen Zuständigkeit angehöre.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [S. 462 u. 62]. Vgl. RdOTr. 15. S. 185.

Erk. (3. II.) v. 16. Oktbr 1875 c. Jeschke (879 II. Cr.)

Die hier formirte auf die Inkompetenz der Gerichts-Abtheilung zur Entscheidung über die vorliegende Sache gestützte Beschwerde findet ihre Erledigung dadurch, daß die Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten Thathandlungen nur des einfachen Diebstahls resp. Theilnahme an einem solchen aus § 242 und 49 des StGB.'s angeklagt waren, daß der mit einer Sache befaßte Richter auch zur selbstständigen Prüfung seiner Competenz nach Maßgabe der Anklage und dem Ergebniß der Verhandlungen berufen ist, daß vorliegend die mit dem einfachen Diebstahl befaßte Gerichtsabtheilung die aus der Verhandlung der Sache hervorgetretenen thatsächlichen Momente, welche das Bedenken anregen konnten, ob die Strafthat nicht als Raub zu betrachten sei, nach dieser Seite hin ihrer Erörterung unterzogen aber angenommen hat, es liege ein Raub deshalb nicht vor, weil es an einem hinreichenden Anhalte dafür fehle, daß die an dem Bestohlenen verübte Mißhandlung geschehen war, um die Wegnahme des Kastens zu ermöglichen, in welchem das Objekt des Diebstahls sich befunden hat. Dadurch war dasjenige thatsächliche Moment, welches den Diebstahl zu einem Raube qualifizirt haben würde, beseitigt, und zwar endgültig, da die von den Angeklagten allein eingelegte Berufung nicht die Folge haben konnte, daß jener erschwerende Umstand als noch in lite befindlich angesehen wurde. War aber die That, über die hiernach der App.-Richter zu urtheilen hatte, ein einfacher Diebstahl, so konnte von einer Unzuständigkeit desselben nicht die Rede sein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Digitized by Google

Jagd. – Diebstahl. – Hirschgeweih.

Das abgeworfene Geweih eines Hirsches ist herrenlos; die Aneignung eines solchen ist daher weder als Jagdfrevel noch als Diebstahl anzusehen.

StGB. § 292 [n 9]; Vgl. oben S. 455.

Erk. (V. II.) v. 19. Oktbr. 1875 c. Grosser (957 II. Cr.).

Ein von dem Wilde abgeworfenes oder abgestoßenes Geweih ist weder dem Jagdrecht dessen, in dessen Revier dasselbe zufällig abgeworfen worden ist, nach dem Begriff dieses Rechts, wie er im ALR. II, 16 § 30 fg. aufgestellt ist, unterworfen, noch besteht für den Besitzer oder Eigenthümer des Waldes oder des sonstigen Terrains, wo das Geweih abgeworfen worden ist, ein ausschließliches Recht sich dasselbe anzueignen, da es zu den Accessionen des Grund und Bodens, namentlich zu den An- und Zuwüchsen, zu den Nutzungen, oder Früchten ꝛc. selbstredend nicht zu zählen ist, (ALR. I, 9 Abschn. 6). Ein solches abgeworfenes Hirschgeweih bildet vielmehr eine besondere, für sich bestehende, Sache, (l. c. I, 2. § 31) welche so lange, als sie nicht von Jemandem occupirt ist, lediglich als eine herrenlose im Sinne von l. c. II, 16 § 7 betrachtet werden muß, welche, da sich der Staat das Recht zum Besitz nicht ausdrücklich vorbehalten hat, auch ohne dessen Einwilligung von jeder Privatperson berechtigter Weise in Besitz genommen werden kann. Da nun in dieser Hinsicht weder das ALR. noch die für Schlesien erlassene Jagdordnung v. 19. April 1756 andere, von diesen Grundsätzen abweichende specielle Vorschriften enthält, so kann im untergebenen Falle weder von einer fremden, d. h. im Besitz oder Eigenthum eines Dritten befindlich gewesenen Sache, noch von einer widerrechtlichen Aneignung der Hirschstangen Seitens der Angeklagten die Rede sein, und es fehlt mithin an den wesentlichsten Requisiten einer strafbaren Unterschlagung wie sie der § 246 StGB.'s zu seiner Anwendung voraussetzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Strafantrag. – Beleidigung. – Beamter.

Ist der Vorstand einer Gerichts-Kommission in dieser seiner Eigenschaft beleidigt worden, so genügt es, wenn er den Strafantrag unter der Charakterisirung „Königliche Gerichts-Kommission" stellt.

StGB. § 196. 65 [n. 5 a.].

Erk. (Z. II.) v. 19. Oktbr. 1875 c. Molle (963 II. Cr.).
Antr d. GStA.: gleichl.. [14.—8.]

Behörde. – Einzel-Beamter. – Kreisgerichts-Kommission.

„Behörde" ist jedes Organ der Staatsregierung, welches berufen ist, unter öffentlicher Auctorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats nach eigenem Ermessen thätig zu sein.

Daß dasselbe kollegialisch zusammengesetzt sei, wird nicht erfordert.

In Preußen ist eine Kreisgerichts-Kommission eine Behörde.

StGB. § 114 [n. 5].

Erk. (B. II.) v. 19. Oktbr. 1875 c. Rüge (705 II. Cr.)

Es unterliegt zuvörderst keinem Zweifel, daß nach allgemeinen Grundsätzen, von welchen auch das StGB. nicht abgewichen ist, neben den physischen Personen auch öffentlich-rechtliche mit staatlich anerkannter Auctorität ausgestattete Personen, insbesondere *also Behörden* Gegenstand einer Beleidigung sein können, vgl. StGB. § 196. Hierin wird durch den Umstand, daß das StGB. die Amtsbeleidigung als ein besonderes Vergehen gegen die öffentliche Ordnung nicht aufgenommen, sondern die allgemeinen Strafbestimmungen über Beleidigungen auch im Falle der Beleidigung von Behörden und Beamten für ausreichend erachtet hat, nichts geändert. Der Thatbestand des Vergehens der Beleidigung modifizirt sich, wenn die letztere einer Behörde zugefügt wird, nach dem Charakter einer solchen juristischen Persönlichkeit nur insofern, als der ehrverletzende Angriff gegen

Digitized by Google

die amtliche Thätigkeit der beleidigten Behörde gerichtet sein muß. Für den vorliegenden Fall bleibt also nur die Frage übrig: ob der KG.-Kommission zu W., welche den Strafantrag gestellt hat, der Charakter einer Behörde beiwohnt und ob sonach mittelst des gedachten Antrages den Vorschriften des Gesetzes genügt ist. Diese Frage ist von dem App.-Richter rechtsirrthümlich aus dem Grunde verneint: weil „nur kollegialisch zusammengesetzte Organe der Staatsgewalt als Behörden zu erachten seien". Behörden sind alle Organe der Staatsregierung, welche berufen sind, unter öffentlicher Auctorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates nach eigenem Ermessen thätig zusein. Für den Begriff einer Behörde ist also nicht sowohl deren Zusammensetzung, als vielmehr der Charakter der derselben von der Staatsregierung zugewiesenen Thätigkeit entscheidend, und es erscheint mithin einflußlos, ob diese Thätigkeit durch einen einzelnen mit derselben betrauten Beamten oder in den durch Gesetz und Verfassung vorgeschriebenen Formen von einer Mehrheit von Beamten geübt wird, wie denn auch, — abgesehen von dem engeren, eine sachliche Gleichberechtigung der Mitglieder einer Behörde voraussetzenden Begriffe der Kollegialität, — die wichtigsten behördlichen Funktionen vielfach von einzelstehenden Beamten geübt werden. Auch die Vorschriften des StGB.'s gewähren für diejenige Unterscheidung, welche der appellationsrichterlichen Entscheidung zu Grunde liegt, keinen Anhalt. Vielmehr ist aus dem Inhalte, namentlich der §§ 277. 363 a. a. O. erkennbar, daß es in Betreff der daselbst erwähnten Behörden nach Sinn und Zweck der gedachten Vorschriften nicht beabsichtigt ist, den Thatbestand der vorgesehenen strafbaren Handlungen dahin zu beschränken, daß sie nur kollegialisch zusammengesetzten behördlichen Organen gegenüber begangen werden können. Es kann aber endlich auch nicht bezweifelt werden, daß Kreisgerichts-Kommissionen den Charakter von Behörden tragen. Denn die bestehenden Vorschriften, — vgl. Vdn. v. 2. Januar 1849, Geschäfts-

Digitized by Go

Regulativ für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 § 20 JMBl. S. 232 fg. — lassen entnehmen, daß den KG.'s-Kommissionen, wenngleich deren Vorsteher Mitglieder der kollegialischen Kreisgerichte sind, nichtsdestoweniger ein umfangreicher Kreis amtlicher Thätigkeit angewiesen ist, deren Selbstständigkeit sowohl durch die Beschaffenheit der in Rede kommenden Geschäfte, als auch in § 25 a. a. O. durch die Beilegung des Amtscharakters „Kgl. KG.'s-Kommission", unter welchem die von derselben zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen ergehen, gesetzlich anerkannt worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Zuständigkeit, örtliche. – Ablehnung. – Forum.

1. Eine dem Untersuchungsrichter gegenüber mündlich gemachte Aeußerung, welche nicht protokollirt, und deren Protokollirung nicht beantragt worden, ist zur Erhaltung der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit nicht geeignet.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 5 [n. 1a.].

2. Das forum delicti commissi ist bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Sprengel die Mißthat verübt ist, nicht bei demjenigen, in dessen Sprengel dieselbe nach der [irrigen] Annahme der Anklage begangen sein sollte.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 2 Nr. 1 [n. 2a.].

3. Die dienstliche Correspondenz eines Beamten, mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde, welche nicht lediglich den [augenblicklichen] innern Dienst zum Gegenstande hat, kann ohne Rechtsirrthum als „Urkunde" im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB.'s angesehen werden, wenn sie dazu bestimmt und in erkennbarer Weise dazu geeignet ist, als urkundliches Beweisstück für die von der Regierung ausgegangenen Akte, z. B. für die von ihr befolgte Politik zu dienen.

Daß das Schriftstück von Anfang an für diesen Zweck, und daß es überhaupt zu einem Gebrauche nach außen hin bestimmt gewesen sei, wird nicht erfordert.

Insoweit hierbei die Rechts-Erheblichkeit der zu erweisenden Thatsache in Frage kommt, genügt es, wenn diese Erheblichkeit in Beziehung auf ein Verhältniß des öffentlichen Rechts obwaltet.

Eine Urkunde kann einem Beamten amtlich anvertraut und gleichzeitig zugänglich sein, Eins schließt das Andere nicht aus.

StGB. § 348 Abs. 2 [n. 13—15].

Erk. (3. II.) v. 20. Oktbr. 1875 c. v. Arnim (919 I. Cr.).

Der Angeklagte hat gegen das Erkenntniß des Kgl. Kammergerichts v. 24. Juni 1875 in gesetzlicher Frist und Form die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und gründet dieselbe auf die Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens und der Verletzung und unrichtigen Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen. In beiden Richtungen jedoch kann die NB. nicht für begründet erachtet werden.

I. Der prozessualische Angriff beruht auf der Behauptung, daß der App.-Richter die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz, insbesondere den Art. 5 des Ges.'s v. 3. Mai 1852, verletzt habe und demgemäß das angefochtene Erkenntniß nach Art. 108 Nr. 2 a. a. O. an einer Nichtigkeit leide. Zur Begründung dieses Angriffs ist ausgeführt: „der App.-Richter habe den Angeklagten der Einrede der Inkompetenz verlustig erklärt, weil derselbe die Inkompetenz des Gerichts erster Instanz, des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, nicht rechtzeitig gerügt habe; diese Annahme sei nicht begründet. Der Angeklagte habe Beweis darüber angetreten, daß er bei seiner am 4. Oktober 1874 erfolgten Verhaftung dem Untersuchungsrichter ausdrücklich erklärt habe: er unterliege nicht der Kompetenz des Stadtgerichts zu Berlin. Dieser Beweisantrag sei mit Unrecht abgelehnt

Digitized by Google

worden, da das Gesetz eine besondere Form, in welcher die Rüge der Inkompetenz zu erfolgen habe, nicht vorschreibe, und auch eine mündliche Erklärung zur Erhaltung der Einrede genüge. Ferner habe der Angeklagte bei seiner am 5. Oktober 1874 erfolgten ersten verantwortlichen Vernehmung detaillirte Angaben über seine Wohnungsverhältnisse gemacht und die Thatsache, daß er eine Wohnung bei seiner Schwiegermutter am Pariser Platz zu Berlin habe, positiv negirt; diese Angaben könnten nicht — mit dem Appell.-Richter — als gleichgültige thatsächliche Bemerkungen angesehen werden, da sie gerade in Beziehung auf die Kompetenzfrage von Wichtigkeit seien. Wenn es nun nicht erforderlich sei, daß der technische Ausdruck „es werde die Einrede der Inkompetenz erhoben" gebraucht worden, vielmehr durch Interpretation festgestellt werden müsse, welchen Zweck der Angeklagte bei seiner protokollarischen Erklärung über die Wohnungsverhältnisse im Auge gehabt habe, so sei in dieser Beziehung die Beweiserhebung über die am vorhergehenden Tage mündlich abgegebene Erklärung, welche in der protokollirten Auslassung ihre Vervollständigung und Motivirung gefunden habe, von größter Bedeutung".

Dieser Angriff ist indessen aus doppeltem Grunde nicht für durchgreifend zu erachten: die behauptete Verletzung des Art. 5 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 liegt nicht vor und, wenn sie vorläge, würde gleichwohl der Einwand der Inkompetenz nicht zutreffen. Der Art. 5 des Ges.'s v. 3. Mai 1852, welcher den Fall der freiwilligen Prorogation des örtlichen Gerichtsstandes in Strafsachen regelt, bestimmt Folgendes:

> Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2—4), muß bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.
>
> In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde

Digitized by Google

ist die im § 12 der Verordnung bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann dieser Beschluß nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieser Art (Art. 2–4) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt ist.

Den Vorschriften dieses Gesetzes bezüglich der Erhaltung der Einrede der örtlichen Inkompetenz hat der Angeklagte weder in der Verhandlung v. 4. Oktbr. 1874, noch in der Verhandlung vom 5. Oktbr. 1874 genügt. Am 4. Oktbr. 1874 hat eine Vernehmung des Beschuldigten über die Beschuldigung nicht stattgefunden, vielmehr ist die erste Vernehmung dieser Art am 5. Oktbr. 1874 erfolgt. Wenn man nun auch dem Beschuldigten die Berechtigung zugesteht, die Einrede zu antizipiren und dieselbe schon dem ersten Akte des gerichtlichen Strafverfahrens — der am 4. Oktbr. vorgenommenen Verhaftung und Haussuchung — entgegenzusetzen, so ist doch, wie der App.-Richter mit Recht ausführt, eine dem Untersuchungsrichter gegenüber mündlich gethane Aeußerung, deren protokollarische Fixirung weder verlangt noch vorgenommen worden ist, zur Erhaltung der Einrede nicht genügend. Denn eine solche kann der Natur der Sache nach dem Gericht, welches nach Art. 5 cit. zur Entscheidung über die Einrede berufen ist, nicht in authentischer Form vorgelegt werden und es würde sonach die Grundlage für den Beschluß des Gerichts und für die im Falle der Ablehnung der Einrede zur Erhaltung derselben erforderliche Beschwerde fehlen.

In der That scheint auch in der NB. der behaupteten Erklärung vom 4. Oktober eine selbstständige Bedeutung für die Erhaltung der Einrede nicht beigemessen, vielmehr das Gewicht darauf gelegt zu sein, daß in den Erklärungen des Angeklagten zum Protokoll vom. 5. Oktober eine Wiederholung der Einrede zu finden sei und daß zur Interpretation dieser Erklärungen der Nachweis über den

Digitized by Google

am vorhergehenden Tage erhobenen Protest herangezogen werden müsse. Doch auch dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Zunächst hat der Angeklagte selbst den Beweisantrag über die Vorgänge vom 4. Oktbr. nicht in der jetzt hervorgehobenen Richtung gestellt, vielmehr in der ersten Instanz die Aeußerung vom 4. Oktbr. lediglich als eine selbstständige, die Einrede der Inkompetenz enthaltende Erklärung dargestellt, und in zweiter Instanz den Antrag ohne weitere Motivirung wiederholt. Wenn derselbe daher, wie geschehen, in der von dem Angeklagten selbst gewollten Richtung geprüft worden und in dieser Prüfung ein Rechtsirrthum nicht zu finden ist, so kann in der Ablehnung des Antrags die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift nicht gefunden werden und die erst in gegenwärtiger Instanz behauptete anderweitige Tendenz des Antrages muß außer Betracht bleiben. Ueberdies könnte der Erklärung vom 4. Oktober auch für die Interpretation der vom Imploranten in Bezug genommenen Auslassung vom 5. Oktober ein Gewicht nicht beigelegt werden. Das Protokoll vom 5. Oktbr. enthält nämlich am Schlusse der verantwortlichen Auslassung des Angeklagten folgenden Satz:

> „Eine Wohnung habe ich übrigens bei meiner Schwiegermutter, der Gräfin v. A.-B. hierselbst, nicht gehabt und habe auch sonst keinerlei Wohnung hierselbst besessen oder bezogen. Ich hatte nur zum 1. Oktober eine Wohnung hierselbst gemiethet, dieselbe aber weder bezogen noch eingerichtet gehabt".

Diese Erklärung würde, auch wenn der Angeklagte am vorhergehenden Tage die Kompetenz des Kgl. Stadtgerichts zu Berlin dem Untersuchungsrichter gegenüber bestritten haben sollte, nicht als die Erhebung der Einrede der Inkompetenz aufgefaßt werden können, vielmehr ist die Ausführung des App.-Richters, daß eine derartige Beziehung der Erklärung in keiner Weise erkennbar sei, durchaus begründet. — Der Angeklagte selbst hat auch den angeblich erhobenen Einwand nicht auf dem im Art. 5 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 vorgeschriebenen Wege verfolgt; er hat es unterlassen, eine

Digitized by Google

Beschlußnahme über die Kompetenz zu verlangen und die behauptete Inkompetenz nöthigenfalls mittelst Beschwerde feststellen zu lassen und ist erst nach Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung erster Instanz in der Eingabe vom 24. Novbr. 1874, also lange Zeit nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Zeitpunktes, mit der Behauptung hervorgetreten, daß er den Inkompetenz-Einwand am 4. Oktober, nicht aber, daß er ihn am 5. Oktbr. 1874 erhoben habe. Hiernach ist mit Recht angenommen worden, daß der Angeklagte der Einrede der Inkompetenz nach Art. 5 cit. verlustig sei.

[2.] Der Angriff könnte aber, auch wenn Angeklagter das prozessualische Recht zur Geltendmachung der Einrede nicht verloren hätte, nicht von Erfolg sein, weil es zur Begründung der Kompetenz des Kgl. Stadtgerichts einer Anwendung der Bestimmungen über das forum prorogatum gar nicht bedurfte, vielmehr das Kgl. Stadtgericht, ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen, für kompetent erachtet werden muß. Beide Instanzrichter haben angenommen, daß die von ihnen festgestellte strafbare Handlung in Berlin verübt sei. Da nun nach Art. 2 Nr. 1 des Ges.'s vom 3. Mai 1852 der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Sprengels begründet ist, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, so war das Kgl. Stadtgericht zu Berlin zur Entscheidung unbedenklich kompetent. Wenn der App.-Richter davon ausgeht, daß das Kgl. Stadtgericht zu Berlin durch die von der Anklage abweichende Feststellung thatsächlicher Momente, (worunter jedenfalls die abweichende Feststellung des Ortes der That verstanden ist) seine Kompetenz nicht habe begründen können, so ist diese Annahme nicht für begründet zu erachten. Nach Art. 2 Nr. 1 a. a. O. ist das forum delicti commissi bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Sprengel die strafbare Handlung *begangen* ist, nicht bei demjenigen Gericht, in dessen Sprengel dieselbe nach der Annahme der Anklage *begangen sein soll*. Es kann daher allerdings durch die in dem Urtel erfolgende

Digitized by Google

Feststellung des Ortes der That die Kompetenz des erkennenden Gerichts nachträglich festgestellt werden, wenn dasselbe auch nach der bei Eröffnung der Untersuchung bekannten Sachlage anscheinend örtlich inkompetent gewesen. Ob sich hieraus, wie behauptet worden, in einzelnen Fällen praktische Inkonvenienzen ergeben können, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde dies nicht, gegenüber der positiven Gesetzesbestimmung, zu der Annahme berechtigen, daß das forum delicti commissi lediglich von der Auffassung des Eröffnungsbeschlusses und der Anklage bezüglich des Ortes der That abhänge.

[3.] II. Der Angriff wegen Gesetzesverletzung stellt an die Spitze der Begründung die Behauptung, daß der App.-Richter den Begriff der Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 des StGB.'s verkannt habe. Dieser Angriff kann für begründet nicht erachtet werden. Bei Prüfung desselben ist mit Rücksicht auf die Begrenzung, welche das Gesetz dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben hat, auf den näheren Inhalt derjenigen Schriftstücke, deren Beiseiteschaffung dem Angeklagten zur Last gelegt ist, nicht einzugehen; vielmehr kann lediglich die von den Instanzrichtern festgestellte thatsächliche Auffassung des Inhalts die Grundlage der Beurtheilung bilden.

Der Appellations-Richter hat nun festgestellt, daß jene Schriftstücke sich äußerlich als dienstliche Correspondenzen des Angeklagten mit seiner vorgesetzten Behörde darstellen, daß sie ihrem Inhalte nach einen urkundlichen Beweis für die von der Deutschen Reichsregierung in Bezug auf die bevorstehende Papstwahl befolgte Politik, die deshalb von ihr und ihren Vertretern bei anderen Mächten gethanen Schritte, deren Erfolge und weiter erstrebten Zwecke, so wie für die von dem Angeklagten bezüglich jener Politik entwickelte Thätigkeit und gemachten Wahrnehmungen liefern und daß sie hierzu auch von vorn herein dazu bestimmt gewesen sind, ferner daß die Schriftstücke in der Form in welcher Angeklagter sie mitgenommen, nämlich die Erlasse

Digitized by Google

in förmlicher Ausfertigung und die Berichte in den von dem Angeklagten eigenhändig geschriebenen Konzepten, also in den eigentlichen Originalen, selbst wenn letztere von dem Angeklagten nicht mit vollständigem Namen unterschrieben sein sollten, auch von dritten Personen, insbesondere von den auswärtigen Mächten, Falls sie etwa in deren Hände gelangten, für vollkommen beweisend angesehen werden würden, und daß auch der Angeklagte zur Zeit der Mitnahme sich der Bestimmung und Fähigkeit derselben zum Beweise bewußt gewesen sei.

Auf Grund dieser Feststellungen erklärt der Appell.-Richter die hier in Rede stehenden Schriftstücke für Urkunden im Sinne des § 348 Nr. 2 des StGB.'s, indem er ausführt, daß als solche nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche diejenigen Schriftstücke gelten müßten, welche geeignet sind, eine Thatsache zu beweisen, zu einem solchen Beweise auch, sei es bei ihrer Anfertigung, sei es erst später, in irgend einer Weise bestimmt worden sind, und — worüber nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden — in dieser ihrer Beweisfähigkeit in Betracht kommen. Es kann nicht die Aufgabe dieser Instanz sein, zu erörtern, ob die vom App.-Richter gegebene, von ihm selbst nur als sprachgebräuchlich bezeichnete Begriffsbestimmung, als juristische Definition angesehen, durchaus zutreffend sein würde; vielmehr ist es lediglich zu prüfen, ob, wie Implorant behauptet, durch die Auffassung des App.-Richters dem Begriffe der Urkunde zu weite Grenzen gezogen sind, insoweit er die vorliegend in Rede stehenden Schriftstücke unter diesen Begriff subsumirt hat. Diese Frage muß verneint werden. Die Ausführungen des Imploranten gehen dahin, daß Correspondenzen der Beamten und ihrer Vorgesetzten nur den inneren Dienst angehen, die mündliche Instruktion und Berichterstattung ersetzen und zum Gebrauche nach Außen hin nicht bestimmt, daher als Urkunden nicht anzusehen seien; die Zusammenstellung von Abs. 1 und Abs. 2 des § 348 ergebe, daß auch in Abs. 2 nur öffentliche oder

Digitized by Google

solche Urkunden, welche eine rechtlich erhebliche Thatsache beurkunden, in das Auge gefaßt seien; das Requisit des Anvertrautseins oder der amtlichen Zugänglichkeit lasse ersehen, daß der Gesetzgeber an die amtlich bestellten Verwahrer von Urkunden und an Diejenigen gedacht habe, welche zufolge ihrer amtlichen Stellung zu dem Verwahrungsorte berechtigten Zugang haben, eine Voraussetzung, die bei Correspondenzen der in Rede stehenden Art nicht zutreffe, weil bei diesen der Erlaß des Vorgesetzten direkt an den Beamten gerichtet und für ihn bestimmt sei, das Konzept des Anwortschreibens aber sich von Hause aus in den Händen des Beamten befinde. Diese Ausführung kann nicht für begründet erachtet werden. Der Begriff der Urkunde im § 348 des StGB.'s ist ein weiterer als im § 267 des StGB.'s, da der letztere nur bestimmte Kategorien der Urkunden als Objekte einer strafbaren Fälschung ins Auge faßt, während der erstere alle Urkunden ohne Beschränkung begreift. (Erk. v. 25. März 1874, G. Arch. 21. S. 248; RbOTr. 15. S. 186). Hiervon ausgegangen, kann nun zwar dem Imploranten zugegeben werden, daß Correspondenzen der Beamten mit ihren Vorgesetzten, insoweit sie nur den inneren Dienst betreffen, nicht als Urkunden anzusehen sind; die Voraussetzung aber, daß alle Correspondenzen jener Art nur als ein dienstliches internum zu betrachten seien, ist nicht gerechtfertigt und der Satz, daß die Instruktionen des auswärtigen Amts an die Vertreter des Deutschen Reichs stets in dieses Gebiet gehören, kann als rechtlich begründet nicht anerkannt werden; vielmehr ist es die Aufgabe der thatsächlichen Prüfung, im einzelnen Falle nach dem Inhalte der vorliegenden Schriftstücke festzustellen, in welche Kategorie dieselben gehören. Die thatsächliche Annahme des App.-Richters in dieser Beziehung ergiebt keinen Rechtsirrthum.

Das in der RV. aufgestellte Erforderniß: daß ein Schriftstück um als Urkunde gelten zu können, zum Gebrauche nach Außen hin bestimmt sein müsse, darf als ein wesent-

Digitized by

liches Erforderniß zum Begriffe der Urkunde nicht angesehen werden. Die Urkunde ist ihrem Wesen nach ein gegenständliches Zeugniß, und wie als Zeuge nicht ausschließlich Derjenige anzusehen ist, welcher von vornherein zu dem Zwecke zugezogen war, um eine bestimmte Thatsache künftig zu bekunden, so ist auch die Qualität eines Schriftstückes als Urkunde nicht davon abhängig, daß demselben die Bestimmung, nach Außen hin zum Zeugnisse zu dienen, schon bei der Abfassung gegeben worden ist. Ueberdies aber ist ausdrücklich festgestellt, daß die in Rede stehenden Schriftstücke zum Beweise von Thatsachen von vornherein bestimmt gewesen seien und diese Feststellung kann in der Nichtigkeitsinstanz nicht angefochten werden.

Wenn ferner auch mit dem Imploranten die Rechtserheblichkeit der durch die Schrift zu erweisenden Thatsachen als Erforderniß der im § 348 Abs. 2 gemeinten Urkunden angesehen werden könnte, so würde hieraus Nichts zu Gunsten des Angeklagten zu folgern sein, da die Rechtserheblichkeit unbedenklich nicht allein in Betreff privatrechtlicher Verhältnisse, sondern auch in Betreff der Beziehungen des öffentlichen Rechts, insbesondere des internationalen Rechts, in Betracht kommt, und daher die Ausführung des App.-Richters, welcher die politische und diplomatische Thätigkeit der Reichsregierung in Bezug auf die nächste Papstwahl für eine rechtserhebliche, durch die hier in Rede stehenden Schriftstücke zu erweisende Thatsache erklärt, nicht als rechtsirrthümlich anzusehen ist.

Die Behauptung, daß im § 348 Abs. 2 nur die zur Verwahrung von Urkunden bestellten Beamten und solche Personen, denen die Archive ꝛc. amtlich zugänglich sind, gemeint seien und aus diesem Grunde unter Urkunden im § 348 nicht solche Schriften verstanden sein könnten, welche direkt an den Beamten gerichtet und für ihn bestimmt seien, und ebensowenig Konzepte die sich von Hause aus in seinen Händen befinden, ist nicht begründet, da grade die Zusammenstellung des Anvertrautseins und der Zugänglichkeit ergiebt,

Digitized by Google

daß die pflichtwidrige Disposition über amtliche Urkunden im vollen Umfange, gleichviel ob sie dem Beamten unmittelbar eingehändigt (anvertraut) oder anderweitig amtlich zugänglich sind, den Gegenstand der Strafbestimmung bildet, welche die Sicherung des Staats gegen jede derartige Disposition über die in den Archiven befindlichen oder für dieselben bestimmten Urkunden bezweckt. Um Urkunden der letzteren Art handelt es sich im vorliegenden Falle ausschließlich, da nach der rechtlich unbedenklichen Annahme des App.-Richters die hier in Rede stehenden Erlasse nicht für die Person des Angeklagten, sondern für die zeitweise von ihm vertretene Botschaft, also auch für seine Amtsnachfolger bestimmt waren, und aus diesem Grunde nebst den zugehörigen Berichts-Konzepten im Archiv der Botschaft aufbewahrt werden mußten. Eine rechtlich unhaltbare Erweiterung des Begriffs der Urkunde kann daher dem Appell.-Richter nicht mit Grund zur Last gelegt werden.

[4.] Implorant behauptet ferner, daß der zweite Richter die Begriffe des Anvertrautseins und der Zugänglichkeit der Urkunden nicht richtig aufgefaßt zu haben scheine. Während der § 348 Abs. 2 des StGB.'s nur von einer „amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunde" spreche, habe der App.-Richter beide Begriffe kombinirt — „amtlich anvertraut und zugänglich — festgestellt. Da nun aber logisch nur der eine oder der andere Fall denkbar sei, so ergebe sich, daß der Richter über die rechtliche Bedeutung dieser Requisite nicht zur Klarheit gekommen sei. Auch dieser Angriff ist verfehlt.

Eine logisch unzutreffende Beurtheilung als solche ist, als in das thatsächliche Gebiet fallend, der Rüge in der Nichtigkeitsinstanz gesetzlich entzogen; die erhobene Rüge könnte daher nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie dahin aufgefaßt würde, daß die beiden Begriffe, als logisch unvereinbar, einander rechtlich ausschließen. Indessen kann die Beschwerde auch in diesem Sinne nicht für begründet erachtet werden; denn es ist sehr wohl denkbar, daß eine

Digitized by Google

und dieselbe Urkunde demselben Beamten, welchem sie zunächst amtlich anvertraut war, später, nachdem sie an den amtlichen Verwahrungsort gebracht worden, noch amtlich zugänglich ist, und alsdann erscheint eine spezielle Feststellung, welche der beiden — rechtlich gleichbedeutenden — Alternativen im Augenblicke der Beiseiteschaffung vorgelegen hat, entbehrlich. Im vorliegenden Falle aber, in welchem es sich um eine Reihe von Urkunden handelt, konnte der App.-Richter davon ausgehen, daß einzelne derselben amtlich anvertraut, andere amtlich zugänglich gewesen sind. Nur in diesem Sinne ist die Feststellung aufzufassen und demnach eine Verkennung jener Begriffe aus der Kumulation der beiden Alternativen nicht zu folgern.

Endlich rügt Implorant, daß das Requisit der Beiseiteschaffung nur in schwankender Weise festgestellt sei. Zwar habe der App.-Richter anfänglich von dem Erforderniß einer dauernden Entziehung gesprochen, demnächst aber hinzugefügt: „der Umstand, daß Angeklagter die Schriftstücke, nachdem er sie sechs Wochen lang behalten, ohne erweislich davon Gebrauch zu machen, dem auswärtigen Amte zurückgestellt habe, stehe der Annahme nicht entgegen, daß er bei der Mitnahme eine dauernde Entziehung dem Berechtigten gegenüber bezweckt habe", ferner: „welchen Zweck Angeklagter bei der Mitnahme der Schriftstücke nach Karlsbad verfolgt habe, erhelle nicht mit Sicherheit", und endlich: „Angeklagter habe beabsichtigt, durch den Besitz der Schriftstücke und die Möglichkeit ihres Gebrauches sich auch nach dem ungünstigen Verlaufe des Konflikts dem Gegner gegenüber noch für die Folge in einer drohenden Stellung zu erhalten". Hiernach sei eine Beiseiteschaffung ohne die positive Feststellung, daß eine dauernde Entziehung der Schriftstücke beabsichtigt gewesen sei, angenommen worden.

Indessen ist auch dieser Angriff nicht gerechtfertigt. Es kann davon abgesehen werden, ob die nicht erfolgte ausdrückliche Feststellung eines in der Begriffsbestimmung des Gesetzes nicht ausgesprochenen Erfordernisses zum Gegen-

stande der Rüge wegen Gesetzesverletzung gemacht werden darf; denn die Urtelsbegründung in ihrem Zusammenhange läßt keinen Zweifel darüber, daß der App.-Richter die Absicht einer dauernden Entziehung der Schriftstücke für unbedenklich festgestellt erachtet und nur in Beziehung auf die Zwecke, welche der Angeklagte durch diese Entziehung erreichen wollte, die Sache nicht für hinlänglich aufgeklärt angesehen hat. Für den Thatbestand des Delikts ist aber die Feststellung der Zwecke, welche der Angeklagte bei Begehung desselben vor Augen gehabt, ohne rechtliche Bedeutung.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertheidiger des Angekl. noch die Behauptung aufgestellt, daß der Angekl. rechtsirrthümlich als Beamter angesehen worden, da er zur Zeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bereits zur Disposition gestellt gewesen sei. Bei der Feststellung des App.-Richters aber, daß Angeklagter die That im Mai 1874 verübt habe und daß er erst vom 1. September 1874 ab zur Disposition gestellt worden sei, ist ein Rechtsirrthum in der Annahme seiner Beamtenqualität nicht erfindlich.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—9.]

Geistlicher. – Geistliches Amt. – Approbatio pro cura.

Die Ertheilung einer approbatio pro cura Seitens eines geistlichen Oberen ist als die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes anzusehen. Der Geistliche, welcher auf Grund einer solchen Approbation geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne daß die Vorschriften der §§ 1—3 des Ges.'s vom 11. Mai 1873 beobachtet sind, verwirkt die Strafe des cit.

Ges. v. 11. Mai 1873 § 23. Vgl. RbOTr. 16. S. 339.

Erk. (V. II.) v. 21. Oktbr. 1875 c. Gierse (680 II. Cr.)

Der App.-Richter hat zwar nicht ausdrücklich thatsächlich festgestellt, aber, wie aus dem Zusammenhange seiner Entscheidungsgründe hervorgeht, als feststehend angenommen, daß der Angeklagte nach seiner im August 1873 erfolgten

Digitized by Google

Weihe zum Priester vom Bischof zu P. eine sog. approbatio pro cura erhalten habe, Kraft welcher er generell in den zur Diöcese P. gehörenden Orten „de consensu tamen eorum quorum interest“ zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen ohne speciellen jedesmaligen Auftrag des Bischofs befugt sei, dessenungeachtet jedoch für nicht erwiesen erachtet, daß der Bischof von P. die geistliche Amtsthätigkeit des Angeklagten in der Zeit vom Dezember 1873 bis Februar 1874 genehmigt habe. Hierin liegt, wie der OStA. in der NB. mit Recht hervorhebt, eine rechtsirrthümliche Auffassung der approbatio pro cura und folgeweise auch des § 23 des Ges.'s v. 11. Mai 1873. Allerdings ist in Folge der in den Worten „de consensu tamen eorum, quorum interest“ enthaltenen Beschränkung die Einwilligung desjenigen erforderlich, ohne dessen Zustimmung in dem Sprengel einer Pfarre geistliche Amtshandlungen von einem mit der approbatio pro cura Versehenen nicht vorgenommen werden dürfen; die Uebertragung eines geistlichen Amtes kann daher in der Ertheilung der approbatio pro cura nicht gefunden werden. Wohl aber liegt wie auch das Ober-Tribunal bereits mehrmals erkannt hat (vergl. V. II. vom 4. Mai 1875: RtOTr. 16. S. 339), in der Ermächtigung, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen, welche unter der Bedingung ertheilt ist, daß die Zustimmung von den hierzu Berechtigten gegeben werde, eine für den Fall des Eintritts dieser Bedingung ertheilte Genehmigung dieser Vornahme. Nach Inhalt des im § 22 bezogenen § 2 a. a. O. steht die Anordnung der Hülfsleistung in einem geistlichen Amte mithin auch die Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen der Uebertragung eines geistlichen Amtes gleich. Die Genehmigung der Vornahme einzelner Amtshandlungen ist daher im Sinne des § 22 die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes, sofern nicht das Gesetz als nothwendig voraussetzen sollte, daß die Genehmigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem speciell bestimmten Amte ertheilt sei. Allein

Digitized by Google

eine ſolche Vorausſetzung iſt, wie in dem oben erwähnten Erkenntniſſe näher ausgeführt worden, weder nach der Faſſung noch namentlich nach dem Zwecke des Geſetzes für richtig anzuerkennen. Allerdings kann von der Beſtrafung der zur Vornahme einzelner Amtshandlungen ertheilten Genehmigung nicht die Rede ſein, wenn nicht beſtimmte Amtshandlungen Statt gefunden haben. Daraus folgt aber nicht, daß die Amtshandlungen ſchon zu der Zeit beſtimmt geweſen ſein müſſen, wo unter der Bedingung der Zuſtimmung des zu ihrer Ertheilung Berechtigten die Vornahme geiſtlicher Amtshandlungen in allen Pfarrſprengeln der Diöceſe zum Voraus genehmigt wurde. Ob in einem ſolchen Falle der geiſtliche Obere von der wirklich ſtattgefundenen Vornahme geiſtlicher Amtshandlungen Kenntniß erlangt hat, iſt rechtlich ohne Bedeutung, da durch ſeine Nichtkenntniß die Strafbarkeit der von ihm zu jener Vornahme bedingungsweiſe im Voraus ertheilten Genehmigung nicht aufgehoben werden kann.

Iſt aber die Ertheilung der approbatio pro cura von Seiten des geiſtlichen Oberen als die Genehmigung der Uebertragung eines geiſtlichen Amtes im Sinne der §§ 1 bis 3 und 22 a. a. O. aufzufaſſen, ſo unterliegt auch ein Geiſtlicher, welcher auf Grund einer ſolchen approbatio geiſtliche Amtshandlungen vornimmt, ohne daß die Vorſchriften der §§ 1—3 beobachtet ſind, der in § 23 a. a. O. angedrohten Strafe, und der App.-Richter hat mithin, indem er dieſes verkannt hat, den § 23 durch Nichtanwendung verletzt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Rheiniſches Verfahren. – Strafantrag. – Tutor ad hoc. – Ernennungsbefugniß.

Nach Rheiniſchem Rechte muß bei Lebzeiten beider Eltern die nothwendig gewordene Ernennung eines

lutor ad hoc für das Kind, vom Gerichte, — nicht vom Familienrathe ausgehen.

Rh. BGB. Artt. 389. 390. Vgl. künftig Pr. Vormundsch.-Ordn. v. 5. Juli 1875 § 86.

Erk. (V. II.) v. 21. Oktbr. 1875 c. Grober (914 II. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

App.-Richter. – Vernichtung des ersten Urtheils. – Selbst-Entscheidung. – Vollständige Beweis-Aufnahme.

Als eine „selbstständige Beweis-Aufnahme" im Sinne des Art. 102 Abs. 3 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 ist nur eine solche anzusehen, welche für sich allein und ohne Zuhülfenahme der Beweis-Resultate erster Instanz den App.-Richter in den Stand setzt über die Schuld des Angeklagten ein Urtheil zu fällen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 102 [n. 24].

Erk. (V. II.) v. 21. Oktbr. 1875 c. Kleff & Gen. (1010 II Cr.).

Unter einer vollständigen Beweisaufnahme [im Sinne des Art. 102 des Ges.'s v. 3. Mai 1852] kann im Gegensatze zu den Bestimmungen im Art. 101 Abschn. 2 und im Art. 102 Abschn. 1, die in den dort vorausgesetzten Fällen auch eine theilweise Beweisaufnahme vor dem zweiten Richter gestatten, nur eine solche verstanden werden, welche für sich allein und ohne Zuhülfenahme der in erster Instanz stattgehabten Feststellungen und Beweiserhebungen den App.-Richter in den Stand setzt, über Schuld und Nichtschuld des Angeklagten ein Urtheil zu fällen. Da nun eine solche vollständige Beweisaufnahme in der vom zweiten Richter veranlaßten nochmaligen Vernehmung der A. C. nicht gefunden werden kann, weil derselbe außer auf deren Zeugniß noch mehrfach auf die in erster Instanz erfolgten Zeugenvernehmungen Bezug nimmt, damit aber eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt ist, mußte das angefochtene Erkenntniß vernichtet werden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Digitized by Google

Holzdiebstahl. – Unzuständig-Erklärung. – Rechtsmittel.

In Holzdiebstahlssachen kann das eine Unzuständig-Erklärung aussprechende Urtheil nur durch Berufung angefochten werden.

Holz-Diebstahl-Ges. v. 3. Juni 1852 § 38; Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1865 Art. II D.; — Vgl. RdOTr. 15. S. 228.

Beschl. (I.) v. 21. Oktbr. 1875 c. Kloßmann (988 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Aktien-Gesellschaft. – Vorstand ꝛc. – Handels-Register. – Falsche Angaben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft verwirken durch unrichtige Angaben über die Einzahlung des Grundkapitals bei der Eintragung ins Handels-Register auch dann die Strafe des § 249 Art. 1 des HGB.'s, wenn der Gesellschaftsvertrag sofort zwischen allen Aktionären abgeschlossen, und alle die Erfüllung der Erfordernisse für die Eintragung ins Handelsregister [wahrheitswidrig] anerkannt haben.

HGB. Art. 249 Art. 1.

Erk. (3. II.) v. 21. Oktbr. 1875 c. Ulrich (780 II. Cr.)

In der Strafbestimmung des Artikel 249 wird ein Unterschied zwischen den beiden im Art. 209a. vorgesehenen Fällen, daß vor der Anmeldung eine Generalversammlung über die Richtigkeit der beigebrachten Bescheinigungen zu beschließen gehabt, oder daß es eines solchen Beschlusses nicht bedurft hat, weil der Gesellschaftsvertrag zwischen sämmtlichen Aktionären geschlossen ist, nicht gemacht und ebensowenig ist aus den Gründen, welche den Gesetzgeber muthmaßlich zu jener Bestimmung vermocht haben, die Zulässigkeit einer solchen Unterscheidung zu entnehmen. Denn augenscheinlich hat der Art. 249 den Zweck, das Publikum, welchem Aktien neu gegründeter Gesellschaften der vorliegenden Art zum Kauf angetragen werden möchten, gegen

Digitized by Google

die aus unsoliden Unternehmungen entspringenden Gefahren nach Möglichkeit zu sichern, und es liegt auf der Hand, daß diese Gefahren deshalb nicht geringer sind, weil sich bei Abgabe der erforderlichen Anerkenntnisse von Seiten der Gründer die sämmtlichen Aktien noch in deren Händen befunden haben, da nicht nur keine Gewähr dafür gegeben ist, daß sie da bleiben werden, sondern im Gegentheil die möglichste Verbreitung der Aktien gemeinhin der Zweck und das Bestreben der ersten Gründer zu sein pflegt. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafbestimmung des Art. 249 Abs. 1 auf den Angeklagten G., der als erwählter Vorstand der Gesellschaft wissentlich unwahre Angaben über die erfolgte Einzahlung von 10% des Grundkapitals Behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bei dem zuständigen Gerichte gemacht hat, mit Recht zur Anwendung gebracht ist. Allein auch in Betreff der übrigen Angeklagten kann ein begründetes Bedenken hierüber nicht obwalten. Denn wenn der Art. 249 Nr. 1 außer den Mitgliedern des Vorstandes auch die Mitglieder des Aufsichtsraths für dergleichen falsche Angaben mit Strafe bedroht, unerachtet der Art. 210a. nur die erstern zur Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsgerichte verpflichtet und der Art. 211 erklärt, daß vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht, so ist es klar, daß der Gesetzgeber unter den Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die er für falsche Angaben mit verantwortlich macht, diejenigen verstanden wissen will, die in den vorangegangenen Verhandlungen für den Fall, daß die Gesellschaft künftig durch Eintragung in das Handelsregister in's Leben treten werde, nach der Vorschrift des Art. 209 Nr. 6 zum Voraus als solche zu bestellen gewesen sind, sofern dieselben in diesen Verhandlungen zur Herbeiführung der demnächst vom Vorstande gemachten falschen Angaben mitgewirkt haben. Das Letztere ist hier von den fünf Angeklagten ꝛc. festgestelltermaßen geschehen. Denn sie haben in der notariellen

Digitized by Google

Verlautbarungs-Verhandlung v. 29. Mai 1872 die erfolgte Einzahlung von 10% auf das Aktienkapital anerkannt, obgleich ihnen die Unwahrheit dieses Anerkenntnisses wie der App.-Richter feststellt, bekannt war. Wenn sie dann in der notariellen Verhandlung von demselben Tage sich selbst als Aufsichtsrath der Gesellschaft konstituirt, und den zum alleinigen Vorstand ernannten Mitangeklagten G. ermächtigt haben, die erforderliche Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsgerichte zu besorgen, so haben sie zu der von diesem gemachten falschen Angabe insofern mitgewirkt, als sie wissen mußten, daß nach dem Gesetze (Art. 210a.) das von ihnen in dem vorgedachten Notariatsakte abgegebene falsche Anerkenntniß dem Anmeldenden als Belag für seine eigene Angabe werde dienen müssen, sie diesen nothwendigen Belag also dem Anmeldenden wissentlich geliefert haben. Hiermit zerfallen denn auch die weiteren Ausführungen der genannten 5 Angeklagten, welche dahin gehen, daß sie jenes falsche Anerkenntniß noch nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrathes, sondern lediglich als Aktionäre abgegeben hätten, in sich selbst.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Bankerutt. – Zahlungseinstellung. – Kaufmann. – Zeitpunkt.

Eine nach Aufgabe des kaufmännischen Geschäfts eintretende Zahlungseinstellung kann jedenfalls nur dann den Thatbestand des Bankerutts erfüllen, wenn sie mit der Nichtzahlung solcher Schulden in Verbindung stehet ꝛc., welche spätestens während des Gewerbebetriebes als Kaufmann entstanden sind.

StGB. § 281 [n. 21]; 283.

Erk. (Z. II.) 21. Oktbr. 1875 c. Verhöven (930 II. Cr.).

In Erw., daß die Frage dahin gestellt bleiben mag, inwieweit es für den Thatbestand des Bankerutts von Erheblichkeit sein könne, ob die Zahlungseinstellung während

Digitized by Google

des Betriebs des kaufmännischen Geschäfts oder erst nach der Aufgabe desselben erfolgt ist;

daß die Strafbarkeit im letzteren Falle aber jedenfalls davon abhängt, daß die Zahlungseinstellung mit der Nichtzahlung solcher Schulden in Verbindung stehe, bezw. dadurch herbeigeführt sei, welche spätestens während des Gewerbebetriebs als Kaufmann entstanden sind, da die Nichtzahlung diesem Gewerbe fremder Schulden, welche erst nach der Aufgabe des früheren Gewerbes von einem Nichtkaufmann kontrahirt werden, die Folgen der Zahlungseinstellung eines Kaufmanns gesetzlich nicht nach sich zieht, und als Zahlungseinstellung eines solchen im Sinne des StGB.'s nicht angesehen werden kann;

daß der App.-Richter aber ausdrücklich festgestellt hat, daß die im Jahre 1873, nachdem der Beschuldigte längst aufgehört hatte, Handelsmann zu sein, stattgefundene Zahlungseinstellung desselben lediglich die oben erwähnten, nicht als Handelsgeschäfte anzusehenden Wechselaccepte, zum Gegenstande hatte, d. h. durch die Nichteinlösung derselben herbeigeführt worden ist, daß damit also die Negative jenes Erfordernisses vom Instanzrichter als thatsächlich feststehend angenommen und somit die Anwendbarkeit des §283 StGB.'s ausgeschlossen worden ist;

daß es hierbei auch nichts zu erheben vermag, daß nach der weiteren Feststellung des App.-Richter der Beschuldigte auch gegenwärtig aus der Zeit seines Handelsbetriebes noch verschiedene Handelsschulden hat, da nicht erhellt, daß die betreffenden Gläubiger zur Zeit ihre Befriedigung verlangt hätten und die Existenz dieser Schulden in irgend einer Weise als mitwirkendes Moment bei der Zahlungseinstellung in Betracht gekommen wäre.

Antr. d. GStA.: entgegen. [32.—3.]

Hausfriedensbruch. – Strafantrag. – Ehefrau.

Ist das Hausrecht des Wohnungs-Inhabers in der Person der ihren Ehemann vertretenden Ehefrau

Digitized by Google

verletzt, so kann diese auch in Vertretung des Ehemannes und unbeschadet des Widerspruchsrechts des letzteren, wirksam den Strafantrag stellen.

StGB. § 123 [n. 21]; Vgl. RbOTr. 15. S. 133; OAG. Dresden, 23. Jan. 1874 (Sächs. G.-Zeit. 18. S. 203).

Erk. (V. II.) v. 21. Oktbr. 1875 c. Wüstehube (808 II. Cr.).

Allerdings steht nur dem Ehemann, als dem Haupte der Familie, — dessen Entschluß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag giebt, — ALR. II, 1 § 187. — und dem eigentlichen Inhaber der gemeinschaftlichen Wohnung die entscheidende Verfügung über die zu letzterer gehörigen Räume und die Bestimmung darüber zu, wem zu denselben Zutritt zu gestatten sei. Es folgt daraus, daß auch nur der Ehemann, als Träger des Hausrechts, zur selbstständigen Stellung des Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs berechtigt ist. § 61 des StGB.'s. Ebensowenig unterliegt es aber einem Zweifel, daß die Ehefrau in Folge der ihr durch ihr eheliches Verhältniß angewiesenen Stellung, — vergl. ALR. II, 1 §§ 174. 184. 194 — bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ehemannes in dessen Vertretung zur Wahrung des Hausrechts in der gemeinschaftlichen Wohnung für berechtigt erachtet werden muß. In der Handlung desjenigen, welcher sich, wenn er ohne Befugniß in der Wohnung eines Andern verweilt, unter den gedachten Voraussetzungen auf die Aufforderung der Ehefrau des Wohnungsinhabers nicht entfernt, kann mithin unter den obigen Voraussetzungen der Thatbestand des Hausfriedensbruchs gefunden werden. Ferner folgt aber auch aus den durch die eheliche Gemeinschaft begründeten Verhältnissen und aus dem Umstande, daß in dem vorausgesetzten Falle die Verletzung des Hausrechts des Wohnungsinhabers in der Person der ihren Ehemann vertretenden Ehefrau erfolgt ist, die Befugniß der letzteren, in Vertretung des Ehemannes und unbeschadet des Rechtes desselben zum Widerspruche, den Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. — So lange mithin das Gegentheil nicht ersichtlich

Digitized by Google

ist, muß in solchem Falle der von der Ehefrau gestellte Strafantrag als in Vertretung des Ehemannes gestellt angesehen werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [37.—8.]

Strafkammer. – Bildung. – Untersuchungsrichter.

Der Umstand, dass ein Richter in einer Sache die Voruntersuchung geführt hat, steht nicht entgegen, dass er demnächst in derselben Sache als Mitglied der Strafkammer mitwirke.

StPO. § 24.

Erk. (Z. I.) v. 22. Oktbr. 1875 c. Horstmann (968 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Ideal-Konkurrenz. – Feld-Entwendung. – Hausfriedensbruch.

Derjenige, welcher um eine Feld-Entwendung verüben zu können, widerrechtlich in das befriedete Besitzthum eines Andern eindringt, macht sich beider Mißthaten in Ideal-Konkurrenz schuldig.

StGB. § 73 [n. 5. 6].

Erk. (V. I.) v. 22. Oktbr. 1875 c. Preuß (727 I. Cr.).

Die Instanzrichter hatten gegen Pr. festgestellt, daß er

„— dem ꝛc. M. aus dessen umschlossenen Krautgarten mittels Einsteigens Gartenfrüchte von unbedeutendem Werthe und in geringer Quantität unbefugter Weise aber ohne gewinnsüchtige Absicht entwendet habe, — sowie daß er in derselben Nacht in das befriedete Besitzthum des ꝛc. M. — zum Zwecke der Entwendung der Gartenfrüchte eingedrungen und sich der Widerrechtlichkeit des Eindringens bewußt gewesen sei".

Das AG. strafte deshalb nur aus § 42 Nr. 2 der FPO., indem es die Anwendung der Vorschriften der §§ 73. 123 StGB.'s auf Art. III des Ges.'s v. 22. Mai 1852 hier für ausgeschlossen erachtete.

Verurtheilung. Gründe:

Der Art. III des Ges.'s v. 22. Mai 1852 enthält nicht, wie in dem zweiten Urtel vorausgesetzt ist, die Be-

Digitized by Google

ſtimmung, daß die etwaige Strafbarkeit des Einſteigens durch die Strafe des mittelſt deſſelben verübten Feld- oder Gartendiebſtahls abſorbirt werde, daß alſo in der Strafe der Entwendung die Strafe wegen des Einſteigens eingeſchloſſen ſei, er trifft vielmehr nur die Anordnung, daß für einen Feld- und Gartendiebſtahl nicht aus dem Grunde die hohe Strafe des ſchweren Diebſtahls eintreten ſolle, weil dieſer Diebſtahl durch Einſteigen verübt worden iſt. Er enthält alſo als negative Beſtimmung die Ausſchließung der Diebſtahlsſtrafen, als poſitive die Anwendung der Feld-Polizei-Ordnung auf die verübte Entwendung, über die Frage aber, ob ein anderes konkurrirendes Delikt mit Strafe zu belegen ſei, oder nicht, beſtimmt der Artikel III cit. nichts, vielmehr iſt dieſe Frage nach den allgemeinen Grundſätzen über Konkurrenz zu entſcheiden. Wäre eine ſolche Beſtimmung im Artikel III cit. zu finden, ſo würde ſie überdies durch das R.-StGB. für aufgehoben zu erachten ſein, da in dem § 2 des Einf.-Geſ.'s v. 31. Mai 1870 zwar die beſonderen landesrechtlichen Feld-Polizei-Geſetze aufrecht erhalten ſind, nicht aber die etwaigen Beſtimmungen des Landesrechts über ſolche Delikte, welche mit Feld-Polizei-Contraventionen konkurriren und in dem R.-StGB. vorgeſehen ſind. Der App.-Richter hat ferner den Satz unrichtig angewendet, daß Konkurrenz nicht vorliege, wenn eine Handlung, welche für ſich allein ſchon ſtrafbar iſt (das Einſteigen, welches unter die Vorausſetzungen des Hausfriedensbruchs fällt), in concreto zugleich als das geſetzliche Qualifikations-Moment einer anderen Strafthat (des Diebſtahls) erſcheine; denn nach Art. III cit. iſt bei dem Felddiebſtahl das Einſteigen nicht als Qualifikations-Moment anzuſehen, vielmehr hat der Artikel III gerade den Zweck, feſtzuſetzen, daß der Felddiebſtahl unter allen Umſtänden nur nach der Feld-Polizei-Ordnung geſtraft werden ſoll, gleichviel ob er mittelſt Einſteigens verübt iſt oder nicht. Dies iſt das Gegentheil der Aufſtellung eines Qualifikations-Moments und darum iſt auch die vom App.-Richter herangezogene Analogie des § 4 Nr. 3

Digitized by Google

des Holzdiebstahls-Gesetzes v. 2. Juni 1852 verfehlt, (vergl. Beschl. I v. 2. April 1875 RdOTr. 16. S. 264).

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Feuerung. – Anlage. – Polizei-Verordnung.

Durch das Strafverbot, neue Feuerstätten ohne polizeiliche Erlaubniß anzulegen (StGB. § 368 Nr. 2), ist eine ältere Polizei-Verordnung, welche auch die Errichtung einer besonderen Art von mit Feuerung verbundener Anlagen, von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig macht, nicht aufgehoben.

Einf.-Ges. z. StGB. § 2 [n. 5]; StGB. § 368 Nr. 8 [n. 5].

Erk. (V. II.) v. 26. Oktbr. 1875 c. Brüggen (999 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Wechselstempelhinterziehung. – Dolus.

Der Acceptant eines mit der erforderlichen Stempelmarke versehenen Wechsels haftet nicht dafür, daß die betr. Marke eine bereits anderweitig verwendete war, sobald er von dieser Thatsache keine Kenntniß hatte.

StGB. § 59 [n. 9 a.].

Erk. (3. II.) v. 26. Oktbr. 1875 c. v. Gottberg (890 II. Cr.).

Zunächst gibt dafür, daß das Gesetz ohne Rücksicht auf das subjektive Schuld-Moment die Strafbarkeit lediglich an die Thatsache der Nicht-Beobachtung seiner Vorschriften habe knüpfen wollen, der Wortlaut desselben keinerlei genügenden Anhalt. Wenn daher der § 15 des Ges.'s vom 10. Juni 1869 bestimmt:

> daß die Nicht-Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels mit einer Geldbuße im fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft werde, —

so ist das, — ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung in dieser Beziehung bedurfte, — nur von einer nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien zuzurechnenden Nicht-Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verstehen. Und da tritt denn

der Grundsatz ein, der auch im § 59 des StGB.'s vollen gesetzlichen Ausdruck erhalten hat:

> daß das Vorhandensein von Umständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande einer strafbaren Handlung gehören, dem Thäter nicht zugerechnet werden kann, wenn er dieselben weder gekannt, noch seine Unkenntniß durch Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Bestimmung des § 59 cit. gilt aber bei allen strafbaren Handlungen, also auch bei denen, die durch ein Special-Gesetz mit Strafe bedroht sind, vorausgesetzt, daß nicht letzteres etwas Abweichendes bestimmt hätte, was indeß hier nicht der Fall ist. Die RV. stellt zwar den Satz auf: daß der § 59 cit. im vorliegenden Falle nicht Platz greifen könne, weil in dem Gesetze v. 10. Juni 1869 zur Sicherung der dem Fiskus zustehenden Abgabe die Strafbarkeit lediglich von dem objektiven Thatbestande der nicht stattgehabten Verwendung des gesetzlichen Stempels abhängig gemacht worden, — hat aber diesen Satz, der in seinen Consequenzen dazu führen würde, daß die sämmtlichen Bestimmungen des vierten Abschnitts im ersten Theile des StGB.'s, welche von den Gründen der Strafausschließung oder Milderung handeln, hier außer Anwendung bleiben müßten, mit nichts näher begründet. Der § 7 des Ges.'s v. 10. Juni 1869 verpflichtet den Acceptanten eines unversteuerten Wechsels, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung desselben die Versteuerung zu bewirken. Die Angeklagten hatten sich daher zu vergewissern, ob letztere hier den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vom Aussteller geschehen war. Der App.-Richter hat nun thatsächlich festgestellt: „daß die Angeklagten aus der äußeren Erscheinung der zu dem fraglichen Wechsel verwendeten Stempelmarken deren frühern Gebrauch und dadurch eingetretene Entwerthung nicht hätten erkennen können, und ihnen eine Fahrlässigkeit in dieser Beziehung nicht zur Last falle", — sowie ferner: „daß die Angeklagten das unter den vorliegenden Umständen ganz gerechtfertigte positive Bewußtsein von der bereits vollständig und richtig durch den Aussteller geschehenen

Digitized by

Versteuerung des Wechsels gehabt hätten". — Wenn der App.-Richter dann an diese thatsächliche Feststellung die juristische Schlußfolgerung knüpft; „es sei bei aller Strenge der die Sicherung der Wechselstempel-Steuer bezweckenden gesetzlichen Vorschriften nicht anzuerkennen, daß den Wechsel-Verbundenen selbst in dem Falle, wenn der Wechsel nach seiner äußeren Erscheinung richtig versteuert, die Ungültigkeit der verwendeten Marken aber auf Thatumstände zurückzuführen sei, die sie nicht kennen könnten, also auch im Falle einer, selbst bei pflichtschuldiger Aufmerksamkeit unvermeidlichen, Täuschung durch entwerthete oder gefälschte Marken, die im Unterlassungsfalle strafbare Verpflichtung zur nochmaligen Versteuerung des Wechsels obliegen sollte", — so ist darin ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Diese Annahme steht auch mit dem Satze, der in der Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals stets festgehalten ist: daß bei Steuer-Vergehen die Strafbarkeit weder durch die Absicht einer Steuer-Hinterziehung, noch durch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Verhaltens bedingt sei, — in keinem Widerspruche, da dieser Satz sich nicht auf solche Fälle bezieht, in welchen der Thäter, ohne daß ihm eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, sich in Unkenntniß der Thatsachen, welche die Steuerpflicht begründen, befunden hat. Zudem ist hier, wie bereits angeführt, thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten in dem gerechtfertigten positiven Bewußtsein, daß die Vorschriften des Gesetzes erfüllt worden, gehandelt haben. Als Ergebniß der vorstehenden Ausführung ist anzunehmen, daß das Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 die Anwendung des § 59 des StGB.'s nicht ausschließt und daher die RB. des OStA.'s der Begründung entbehrt.

Antr. des GStA: gleichl. [48.—8.]

Zwangsvollstreckung, drohende. – Bei-Seite-Schaffen des Vermögens.

Zur Annahme einer „drohenden Zwangsvollstreckung" genügt es, wenn eine solche auf Grund

Digitized by Google

einer erst zu erwirkenden Verurtheilung beabsichtigt war und in naher Aussicht stand.

StGB. § 288 [n. 4].

Erk. (3. II.) v. 26. Oktbr. 1875 c. Kühnel (1011 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Verjährung. – Richterliche Handlung. – Mangel der Anklage.

Richterliche Untersuchungs-Handlungen und selbst ein Urtheil, welche erfolgt sind, obgleich es zur Zeit an einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Beschuldigung fehlte, sind nicht geeignet, die Verjährung zu unterbrechen.

StGB. § 68 [n. 11].

Erk. (3. II.) v. 26. Oktbr. 1875 c. Schmitz (1015 II. Cr.).

Wegen mehrerer — ausdrücklich hervorgehobener — Stellen eines durch Sch. veröffentlichten Zeitungs-Artikels, hatte der (Rh.) Ober-Prokurator Beschuldigung erhoben; das Gericht bestrafte aber auch noch wegen einer anderen vom Ober-Prokurator nicht hervorgehobenen Stelle desselben Artikels. Das erachtete die App.-Kammer für unstatthaft, und hob, soweit es diese Stelle betraf, das erste Urtheil auf. Nunmehr erhob der Ober-Prokurator auch wegen des Inhalts dieser Stelle Beschuldigung, die Instanzgerichte erachteten aber nunmehr die Verjährung für angetreten. Der Kass.-Rekurs des Ob.-Prokurators suchte auszuführen, daß durch die im ersten Verfahren wegen der jetzt fraglichen Stelle stattgehabten richterlichen Handlungen, besonders das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz die Verjährung unterbrochen worden sei.

Zurückweisung. Gründe:

In Erw., daß mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes, welches den Rechtszustand der Presse, einheitlich für das ganze Reich, in neuer und umfassender Weise geordnet hat, die Landes-Preßgesetze, namentlich auch das Preuß. Gesetz v. 12. Mai 1851 außer Kraft getreten sind, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufhebung derselben, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen Bestimmungen, bedurft hätte;

Digitized by

daß das Reichsgesetz über die Unterbrechung der Verjährung besondere Vorschriften nicht enthält, daher auf den § 68 des StGB.'s zurückzugehen ist, nach welchem nur richterliche Handlungen die Verjährung zu unterbrechen geeignet sind;

daß schon bei Einführung des R.-StGB.'s — § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges.'s — das Landes-Preßstrafrecht nur insoweit aufrecht erhalten war, als dasselbe besondere Vorschriften über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-Gesetze enthielt, daher auch die auf die Verjährung bezüglichen Bestimmungen desselben seitdem nur bei Zuwiderhandlungen gegen solche Preßpolizeigesetze, nicht aber bei gemeinen durch die Presse begangenen Vergehen in Anwendung kommen konnten;

daß wenn hiernach die Instanzrichter davon ausgegangen sind, daß in der vorliegenden Sache, in welcher es sich von einem Vergehen gegen den § 131 des StGB.'s handelt, die Verjährung nur durch richterliche Handlungen habe unterbrochen werden können, damit der § 68 l. c. richtig angewendet und der § 2 des Einf.-Ges.'s zu demselben nicht verletzt ist, der nicht mehr in Kraft befindliche § 49 des Preuß. Ges.'s v. 12. Mai 1851 aber nicht verletzt sein kann;

was sodann die einzelnen in Frage stehenden Unterbrechungs-Handlungen, und zwar zunächst das verurtheilende Erkenntniß der Zuchtpolizeikammer vom 2. Dezember v. J. betrifft;

daß der § 68 des StGB.'s bestimmt, daß jede Handlung, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung unterbricht;

daß nun aber hier rechtskräftig feststeht, daß wegen des gegenwärtig verfolgten Passus des fraglichen Artikels in dem früheren Verfahren eine Beschuldigung gar nicht erhoben war und das bezogene Urtheil deshalb von der App.-Kammer aufgehoben worden ist;

daß der vorliegende Fall auch nicht, wie zur Begründung des Cass.-Rekurses geltend gemacht wird, demjenigen

Digitized by Google

gleichsteht, wo das Straf-Erkenntniß von einem inkompetenten Richter erlassen worden;

daß es sich nämlich hier von einer Verurtheilung handelt, die, weil es an dem erforderlichen Strafantrage der Staatsbehörde fehlte, pure aufgehoben, d. h. mit allen ihren Wirkungen vernichtet ist;

was die ferner noch in Betracht kommenden Prozedur-Akte, die Terminbestimmung des Präsidenten der Appell.-Kammer v. 6. Jan. und den Vertagungsbeschluß der letzteren v. 18. Febr. d. J. angeht;

daß diese Akte ebenfalls als wegen der hier fraglichen Strafthat gegen den Beschuldigten gerichtet nicht angesehen werden können, weil, wie nach dem Vorausgeführten rechtskräftig feststeht, der gegenwärtig inkriminirte Passus jenes Artikels in dem früheren Verfahren nicht Gegenstand der Beschuldigung gewesen ist;

daß nach alle diesem das angefochtene Urtheil gegen den § 68 cit. nicht verstoßen hat, wenn durch dasselbe sowohl dem Straferkenntnisse v. 2. Dezbr. v. J. als den zuletzt genannten Prozedur-Akten die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung abgesprochen worden ist.

Antr. d. GStA.: entgegen. [48.—8.]

Fischerei-Polizei-Uebertretung. – Strafantrag.

Die Vorschrift, daß die Verfolgung eines Fischereifrevels nur auf Antrag erfolgen darf, ist auf Zuwiderhandlungen gegen andere, in Kraft verbliebene, Fischerei-Polizei-Gesetze nicht auszudehnen.

StGB. § 370 Nr. 4 [n. 16].

Erk. (V. II.) v. 26. Oktbr. 1875 c. **Winkels** (979 II. Cr.).

In Erw., daß das Fischen zur Laichzeit im Sinne des Art. 6 Tit. 31 der Ordonnanz von 1669 keinen erschwerenden Umstand des unberechtigten Fischens enthält, das dagegen gerichtete gesetzliche Verbot sich vielmehr als eine polizeiliche Anordnung darstellt, welcher auch der zur Fischerei Berechtigte unterworfen ist;

Digitized by Google

daß, wenn daher auch das unberechtigte Fischen in fremden Gewässern nach Maßgabe der früheren Rheinischen Gesetzgebung nur auf Antrag des zur Fischerei Berechtigten erfolgen konnte, das dem Art. 6 der cit. Ordonnanz widersprechende polizeiwidrige Fischen überhaupt der öffentlichen Anklage, ohne einen solchen Antrag, selbstredend unterliegen mußte, und auch so in der Rechtsprechung und Doctrin behandelt worden ist;

daß die Vorschrift des § 370 Nr. 4 des R.-StGB.'s, indem sie Verfolgung der desfallsigen Zuwiderhandlung von einem Antrag des Berechtigten abhängig macht, sich nur auf das unberechtigte Fischen, also auf den unbefugten Eingriff in das Okkupationsrecht des Berechtigten bezieht;

daß dagegen aber das Preuß. Gesetz über die Fischerei v. 30. Mai 1874 die in den einzelnen Gebietstheilen des Staates in Beziehung auf die Schonzeit der Fische bestehenden gesetzlichen Vorschriften (selbstverständlich, soweit sie in den Strafbestimmungen den nach dem R.-StGB. anerkannten Strafarten nicht widersprechen) zur Zeit noch in Kraft erhalten hat (§ 22 Nr. 2 des Gesetzes und Motive zu demselben, Kletke Fischerei-Gesetzgebung Einleitung und Note zu § 22) und dabei der polizeiliche Charakter der desfallsigen Vorschriften ausdrücklich anerkannt ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Stempel. – Punktation. – Uebergabe an einen Notar.

Eine Punktation bleibt nur dann stempelfrei, wenn sie binnen 14 Tage einem Notar zur notariellen, oder dem Gerichte zur gerichtlichen Vollziehung (durch einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit) überreicht wird, nicht aber, wenn sie einem Rechtsanwalt zur Anstellung einer Klage, oder dem Gerichte mit einer Klage überreicht wird.

AGO. v. 24. Novbr. 1838.

Erk. (Z. I.) v. 27. Oktbr. 1875 c. Saß (775 I. Cr.).

Weder die Uebergabe des Vertrages an einen Rechts-

Digitized by Google

anwalt zur Anstellung einer Klage, noch die Uebergabe an das Prozeßgericht, dessen Entscheidung über einen aus dem Vertrage hergeleiteten Anspruch angerufen wird, kann die Voraussetzungen der AKO. v. 24. Novbr. 1838 erfüllen. Dieselbe erfordert vielmehr, daß die Punktation innerhalb 14 Tage entweder dem Notar als solchem zur notariellen Vollziehung, oder dem Gericht zur Aufnahme eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der gerichtlichen Vollziehung, überreicht wird. Die Ueberreichung an einen Rechtsanwalt als solchen kann nicht genügen, und der zufällige Umstand, daß derselbe zugleich Notar, ändert in der Sachlage nichts, sofern ihm die Punktation eben nicht in seiner Eigenschaft als Notar übergeben worden ist; ebenso ist es gleichgültig, ob das Gericht, welchem die Punktation überreicht wird, zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kompetent ist, so lange es nicht zu solchem Zwecke, sondern lediglich als Prozeßgericht angerufen wird. Inwieweit der § 2 des Ges.'s v. 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, eine Aenderung in der Stempelpflichtigkeit der Verträge herbeigeführt haben soll, wie Implorant behauptet, ist nicht erfindlich. Der § 2 cit. bestimmt, daß die Auflassungserklärung dem im § 1 festgesetzten Werthstempel nicht unterworfen sei, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird. Hier ist nur über die Stempelpflichtigkeit der Auflassungserklärung eine Anordnung getroffen, eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Verträge aber nicht entfernt angedeutet, vielmehr in den Motiven des Regierungs-Entwurfs ausdrücklich erklärt: „die Urkunde über das wirkliche Veräußerungsgeschäft bleibt wie bisher stempelpflichtig und es treten alle Folgen der Stempelsteuer-Defraudation ein,

falls die Nichtversteuerung derselben entdeckt wird". Im vorliegenden Falle ist aber überhaupt gar nicht festgestellt, daß eine Auflassung stattgefunden habe und von derselben die Stempelabgabe erhoben worden sei, sondern nur daß eine Klage auf Abgabe der Auflassungserklärung angebracht worden ist. Daß die Anstellung dieser Klage irgend einen Einfluß auf die Erfüllung der Stempelpflicht äußern könnte, dafür fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt.

Antrag d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Amtshandlung. – Kaplan.

In der Regel kann ein Kaplan aus eigenem Rechte die eigentlichen — pfarramtlichen — Handlungen, (Taufen, Beerdigungen ꝛc.) nicht vornehmen, vielmehr bedarf er dazu der Ermächtigung des Pfarrers.

Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2.

Erk. (V. II.) v. 28. Oktbr. 1875 c. Brügge (823 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

---

1. 2. Aktien-Gesellschaft. – Eintragung. – Bescheinigung. – Baar-Einlage. – Verpflichtungsschein.
3. Aktien-Gesellschaft. – Vorstand. – Unwahre Darstellung der Verhältnisse.

1. Die der Anmeldung einer Handels-Gesellschaft behufs Eintragung in das Handels-Register beizufügende Bescheinigung, daß mindestens zehn ꝛc. Prozent des gezeichneten Betrages von jedem Aktionär eingezahlt seien, wird durch den — ebenfalls vorzulegenden — Beschluß der Aktionäre, worin jene Einzahlung anerkannt wird, nicht ersetzt.

2. Die Abgabe eines „Verpflichtungsscheins" steht der Baarzahlung des erwähnten Betrages nicht gleich.

D. HGB. § 209a. 210a. 249 Nr. 1.

3. Ist in einer General-Versammlung wissentlich der Stand der Verhältnisse durch Verschweigen er-

Digitized by Google

heblicher Thatsachen unwahr dargestellt oder verschleiert worden, so trifft sowohl den Vorstand als die sämmtlichen Mitglieder des Aufsichtsraths, welche sich jenes Verschweigens schuldig gemacht haben, die Strafe des

HGB.'s § 249 Nr. 3

Erk. (Z. II.) v. 28. Oktbr. 1875 c. Kaufmann (911 II. Cr.)

In Erwägung was zuvörderst die Voraussetzungen der gegen den Cass.-Kläger zur Anwendung gebrachten Bestimmung des Art. 249 Nr. 1 des D. HGB.'s angeht:

daß das HGB. als Bedingung für die Constituirung einer Aktiengesellschaft die Einzahlung von mindestens 10% auf jede gezeichnete Aktie fordert, und für die Erfüllung dieser sowohl im Interesse der Aktionäre als Dritter gestellten Bedingung eine doppelte Garantie verlangt;

daß zunächst der Vorschrift des Art. 209a. l. c. zufolge von den Aktionären, sei es im Gesellschafts-Vertrage, wenn sie sämmtlich bei dessen Abschlusse konkurriren, sei es in einer nach Zeichnung des Grundkapitals zu berufenden General-Versammlung die geschehene Einzahlung anzuerkennen resp. durch Beschluß festzustellen ist;

daß sodann vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister diese Feststellung resp. Anerkennung sowie deren Richtigkeit von dem Richter zu prüfen ist;

daß zu dem Ende der Art. 210a. l. c. vorschreibt, daß der Anmeldung des Vorstandes — abgesehen von dem nach Art. 210 in das Handelsregister einzutragenden Gesellschaftsvertrage — (Nr. 2) die Bescheinigung über die geschehene Einzahlung und (Nr. 4) betreffenden Falls die gerichtliche oder notarielle Urkunde über den Beschluß der General-Versammlung — Art. 209a. — beizufügen sind;

daß der bezogene Artikel darüber, was als hinreichende Bescheinigung im Sinne der Nr. 2 desselben anzusehen, nähere Vorschriften nicht enthält, hier daher das Ermessen des Richters wesentlich Platz greift;

daß nach dem Ausgeführten die Behauptung des Cass.-Klägers, daß die Anerkennung resp. Feststellung der Aktionäre

Digitized by Google

allein den Erfordernissen des Gesetzes hier Genüge leiste, sowohl mit dem Wortlaute, als mit der Absicht desselben im Widerspruche steht;

daß es ferner auf einem ersichtlich irrigen Schlusse beruht, wenn der Cass.-Kläger ausführen will, daß wie nach Art. 209a. die Erklärung der Aktionäre in dem Gesellschaftsvertrage den Beschluß der General-Versammlung mit den derselben vorzulegenden Bescheinigungen ersetze, so auch jene Erklärung die durch Art. 210a. vorgeschriebene Bescheinigung vertreten müsse, da eben Zweck und Bedeutung beider — der Bescheinigungen, die nach Art. 209a. der General-Versammlung der Aktionäre etwa von den Gründern vorgelegt werden, und der Bescheinigung, die zufolge Art. 210a. zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft dem Richter beizubringen, — ganz wesentlich verschieden ist;

daß endlich, wie schon von der App.-Kammer hervorgehoben worden, der Cass.-Kläger selbst die hier in Frage stehende Erklärung, daß 50% des gezeichneten Kapitals eingezahlt worden, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Elberfelder Disconto- und Wechsler-Bank selbstständig und ohne die notarielle Urkunde über die Anerkennung der Aktionäre auch nur zu beziehen abgegeben hat;

[2.] In Erw., daß der Kass.-Kläger einräumt, daß zur Zeit jener Erklärung die fraglichen 50% nicht baar eingezahlt gewesen, dagegen aber geltend macht, daß — was nach kaufmännischen Anschauungen von gleichem Werthe sei, — eine Buchung der resp. Beträge zu Lasten der Aktionäre stattgefunden und ein Verpflichtungs- resp. Bürgschaftsschein vorgelegen habe;

daß nun zunächst nach der thatsächlichen Feststellung der App.-Kammer jeder Nachweis dafür fehlt, daß überhaupt vor der Anmeldung zum Handelsregister ein Verpflichtungsschein, wie er behauptet worden, vorhanden gewesen sei;

daß wenn man aber auch mit dem ersten Richter die Existenz eines solchen annehmen wollte, immerhin doch ein bloßer Verpflichtungs- resp. Bürgschaftsschein, der gar nicht

den Zweck hatte, als Zahlungsmittel zu dienen, sondern nur den, die anderweite Zahlung der Aktionäre sicher zu stellen, der bezogenen Gesetzesvorschrift, welche um der neu konstituirten Gesellschaft parate Mittel zu schaffen, der „Einzahlung" von 10 resp. 20% auf jede Aktie verlangt, in keiner Weise Genüge geleistet hätte und daher die Erklärung des Cass.-Klägers zu einer wahren nicht gemacht haben würde;

daß es demnach auf eine Prüfung der Frage, ob dem Gesetze hier ausschließlich eine Zahlung in baarem Gelde entspreche oder auch andere Zahlungsmittel als zulässig zu erachten, nicht weiter ankommt;

[3.] In Erwägung was sodann den Rekurs bezüglich der zweiten Beschuldigung angeht;

daß der Art. 249 Nr. 3 des HGB.'s die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes mit Strafe bedroht, wenn dieselben in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der General-Versammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

daß der Begriff des Verschleierns — und von einem solchen handelt es sich hier — namentlich auch das Verschweigen von Thatsachen, welche zu kennen in dem berechtigten Interesse der Betheiligten liegt, umfaßt;

daß am 2. April 1872 zwischen dem Cass.-Kläger und den Mitgliedern des Aufsichtsrathes der am nämlichen Tage konstituirten und am 8. ej. in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft der Vertrag abgeschlossen ist, zufolge dessen K. unter den näher angegebenen Bedingungen — namentlich gegen eine in acht Jahresraten zu zahlende Kapitalabfindung von 100,000 Thlr. — das bis dahin von ihm geführte Bankgeschäft an die Gesellschaft übertrng und die Direktion derselben zu übernehmen sich verpflichtete, in Ausführung dieses Vertrages auch als Vorstand der Gesellschaft fungirt und ihre Geschäfte geleitet hat;

Digitized by Google

daß die auf Art. 211 des HGB.'s gestützte Behauptung des Cass.-Klägers, daß der genannte Vertrag die Gesellschaft nicht habe verpflichten können, von der App.-Kammer ausreichend widerlegt worden ist;

daß nun das angefochtene Urtheil thatsächlich festgestellt hat, daß dieser Vertrag, der eine erhebliche Kapitalbelastung für die Gesellschaft enthalte, auch mit Rücksicht auf seinen sonstigen Inhalt in Betreff der Verzinsung von 50,000 Thlr., sowie des Gehaltes und der Tantième des Cass.-Klägers unter allen Umständen den Aktionären nicht hätte verschwiegen werden dürfen und hierbei auch auf den Umstand nichts ankommen kann, daß die an den letzteren zu leistende Kapital-Abzahlung für das Jahr 1872 nicht aus Mitteln der Gesellschaft, sondern aus dem Gründer-Agio gezahlt worden ist;

daß wenn die App.-Kammer hier erwägt, „daß es dahin gestellt bleiben könne, ob es kaufmännisch richtig gewesen sein würde, sofort im ersten Geschäftsjahre die ganze Capitalsumme unter die Passiva zu bringen oder in den einzelnen Jahren die alsdann fällig gewordenen Raten in dieselben aufzunehmen", und weiter hinzufügt, „daß die Form, in welcher die Bekanntmachung des Vertrages hätte erfolgen müssen, sei es in der Bilanz selbst, sei es in anderer geeigneter Weise nebensächlich erscheine", damit doch, wie sich aus dem Zusammenhange des Urtheils ergiebt, die Verpflichtung des Cass.-Klägers, diese Bekanntmachung, im Falle dieselbe nicht anderweit geschah, in der von ihm vorzulegenden Bilanz zu bewirken, in keiner Weise in Zweifel gezogen werden sollte;

daß nun thatsächlich feststeht, daß die vorliegende Bilanz für das Jahr 1872 von dem fraglichen Vertrage nichts enthält, auch in der General-Versammlung v. 26. März 1873, worin K. anwesend war, den Aktionären Kenntniß davon nicht gegeben ist, eine Mittheilung in dieser Beziehung vielmehr, sowie eine bezügliche Eintragung in die Bilanz erst im folgenden Jahre stattgefunden hat;

Digitized by Google

daß die Verurtheilung des Cass.-Klägers, wie es aus den Motiven des angefochtenen Urtheils sich ergiebt, speciell an die Bilanz des Jahres 1872 geknüpft ist, und daher die Rüge desselben, daß es an einer Bezeichnung derjenigen Darstellung oder Vermögens-Uebersicht, in welcher die strafbare Verschleierung enthalten sein solle, hier fehle, ebenso der Begründung entbehrt, als der weiter beregte Umstand, daß der Cass.-Kläger — in dem Dispositive des Urtheils — mit zwei gleichfalls beschuldigten Aufsichtsrathsmitgliedern in einem Satze und ohne jede Sonderung der Zuwiderhandlung gegen den Art. 249 Nr. 3 cit. für überführt erklärt worden, unerheblich erscheint;

daß damit auch die weitere Anführung des Cass.-Klägers sich erledigt, die dahin geht, daß mit der Vorlegung der erwähnten Bilanz seine Verantwortlichkeit aufgehört habe, da es Sache des Aufsichtsraths gewesen sei, dieselbe zu prüfen, und den Aktionären darüber Bericht zu erstatten, in der genannten General-Versammlung aber ein Vortrag von ihm gar nicht gehalten werden, da gesetzlich die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths neben der des Vorstandes besteht, und die eine, wie die andere, im vorliegenden Falle strafrechtlich in Anspruch genommen ist;

In Erw. endlich bezüglich des Dolus,

daß die App.-Kammer thatsächlich festgestellt hat, daß die Verschweigung des fraglichen Vertrages wissentlich und mit Vorbedacht geschehen sei, um die Verhältnisse der Gesellschaft, die für das erste Jahr ein sehr gutes Geschäfts-Resultat veröffentlichte, günstiger, als sie wirklich waren, darzustellen, damit aber die Requisite des strafrechtlichen Dolus hier gegeben sind.

Autr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Wegnahme von Erde. – Feldfrevel. – Civil-Einrede.

Die unbefugte Wegnahme von Erde ꝛc. aus einem fremden Grundstücke ist ein Feldfrevel (vgl. Pr. FPO. vom 1. Novbr. 1847 § 42 Nr. 1).

Schützt daher der Angeklagte eine Civilberechtigungs-Einrede vor, so muß der Instanzrichter nach dem Ges. v. 31. Jan. 1845 (Ges. v. 14. April 1856 Art. I.) verfahren.

StGB. § 370 Nr. 2 [n. 5].

Erk. (V. I.) v. 28. Oktbr. 1875 c. Zabel (662 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [27.– 8.]

Hausirvergehen. – Geldstrafe. – Umwandlung.

Die AKO. v. 31. Dezbr. 1836, betr. die Umwandlung der wegen Hausirvergehens verhängten Geldstrafen in Freiheitsstrafe, war nur an die Verwaltungsbehörden gerichtet, und nur für diese maßgebend. Die Gerichte hatten lediglich nach § 31 des Hausir-Regulativs zu erkennen, an dessen Stelle jetzt § 29 des StGB.'s getreten ist.

Regul. v. 28. April 1824 § 31; AKO. v. 31. Dezbr. 1836.

Erk. (V. I.) v. 29. Oktbr. 1875. c. Derz (623 I. Cr.)

Der ganze Inhalt der AKO. v. 31. Dezbr. 1836 ergiebt auf das deutlichste, daß sie nur an die Verwaltungsbehörden gerichtet, und lediglich von diesen in Anwendung zu bringen ist. Dies gilt auch von der in derselben enthaltenen Bestimmung, über die Umwandlung der festgesetzten Geld- in eine entsprechende Gefängniß-Strafe. Für die Gerichte blieb bei ihren Entscheidungen die diesfällige Vorschrift des § 21 des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824 maßgebend, welche mit dem damals geltenden ALR. II, 2 § 88 im Einklange stand. Das Letztere ist aber bereits durch den § 17 des früheren Pr. StGB.'s in Wegfall gebracht, wie das Königliche Ober-Tribunal schon öfter und namentlich in den Erkenntnissen v. 3. Novbr. 1855 c. Lobeck und v. 8. Febr. 1865 c. Andrä (RbOTr. 5. S. 466) des Näheren ausgeführt hat. Damit ist auch der § 31 des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824 beseitigt worden, so daß gegenwärtig der § 29 des R.-StGB.'s in den gedachten

Digitized by Google

Fällen eintritt, und als bindende Norm angesehen werden muß. Der App.-Richter hat daher rechtlich geirrt, wenn er, wie geschehn, die AKO. v. 31. Dezbr. 1836 als eine, die Gerichte verbindende angewendet hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—8.]

Kirche. – Beschimpfung. – Begriff.

Eine grobe Schmähung ist eine „Beschimpfung" im Sinne des

StGB. § 166 [n. 3].

Beschl. (I.) v. 29. Oktbr. 1875 c. Dr. K. (257 B. I. Cr.).

Das AG. hatte die Eröffnung der Untersuchung gegen Dr. K. wegen Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche (des Mönchswesens) aus § 166 StGB.'s abgelehnt, weil die inkriminirten Aeußerungen zwar „eine grobe Schmähung" nicht aber eine „Beschimpfung" des Mönchswesens enthielten. — Auf die NB. des OStA.'s hat das OTr. diesen Beschluß aufgehoben, weil

> „Beschimpfung" und „grobe Schmähung" nach dem gewöhnlichen, auch dem § 166 zum Grunde liegenden Sprachgebrauche begrifflich für gleichbedeutende Ausdrücke erachtet werden müßten".

Antrag des GStA.: gleichl. [46.—8.]

Fahrlässigkeit. – Gewerbsthätigkeit. – Unbefähigter.

Der Eintritt in eine Thätigkeit, welche eine bestimmte Kenntniß und Befähigung nothwendig voraussetzt, ohne den Beweis einer solchen kann im Falle eines demnächst eingetretenen unglücklichen Erfolges dieser Thätigkeit, den Vorwurf strafbarer Fahrlässigkeit begründen, wenn der Handelnde sich seiner Unkenntniß bewußt sein mußte und sonach den eingetretenen Erfolg voraussehen konnte.

StGB. § 59 [n. 20a].

Erk. (3. I.) **v. 2. Novbr. 1875 c. Siegemund** (988 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Digitized by Google

Gift. – Geringe Quantität.

Eine ihrer Natur nach zu den giftigen zählende Substanz, in einer so geringen Menge, daß die Möglichkeit eines gesundheitsbeschädigenden Einflusses auf irgend welchen menschlichen Organismus ausgeschlossen wird, ist nicht mehr „Gift" und deshalb ein zur Vergiftung absolut untaugliches Mittel. — Dagegen reicht es zur Annahme der Gift-Qualität hin, wenn die betr. Menge genügte, um die Gesundheit irgend eines Menschen, z. B. eines Kindes, zu beschädigen.

StGB. § 229 [n. 3].

Erk. (Z. l.) v. 3. Novbr. 1875 c. Blank (813 I. Cr.)

Die ꝛc. Bl. hatte der Ehefrau G., um ihre Gesundheit zu beschädigen, drei Schwefelhölzer mit zwei Milligramm Phosphor in das für die G. bestimmte Warmbier geworfen. Die Sachverständigen erklärten, daß Phosphor in so geringer Quantität für einen erwachsenen Menschen keine Gesundheitsnachtheile zur Folge habe, daß er dagegen in gehörig präparirter Form eingeflößt, genügen wird, den Tod eines kleinen Kindes anzunehmen. Die Instanzgerichte nahmen demzufolge einen Versuch mit einem nicht absolut, sondern nur relativ untauglichen Mittel an. — NB.

Zurückweisung. Gründe:

Richtig ist, daß nicht jede Substanz, welcher nach der Terminologie der Wissenschaft oder des täglichen Lebens die Eigenschaft als Gift beigelegt wird, auch im konkreten Falle in den Augen des Gesetzes ohne Rücksicht auf das angewendete Quantum und die möglichen Folgen als solches erscheint. Eine an sich giftige Substanz in einer so geringen Menge, daß die Möglichkeit eines gesundheitsbeschädigenden Einflusses auf irgend welchen menschlichen Organismus ausgeschlossen bleibt, erscheint nicht mehr als Gift, sie fällt unter den Gesichtspunkt eines zur Vergiftung absolut untauglichen Mittels, während über diese Grenzen hinaus, den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch entsprechend, es nicht darauf ankommen kann, ob nach Beschaffenheit des betreffenden Individuums der angewendete an sich seiner

Digitized by Google

Menge nach zur Gesundheitsbeschädigung eines Menschen, und wäre dieser auch ein neugeborenes Kind, geeignete Stoff seinen Zweck zu erfüllen vermochte.

Dieses Auseinanderhalten bei Bestimmung des Begriffs „Gift" je nach der absoluten Unmöglichkeit oder der wenigstens relativen Möglichkeit einer nachtheiligen körperlichen Einwirkung, wie solche bereits in der Spruchpraxis des Königl. OTr.'s auf Grund des § 197 des Pr. StGB.'s hervorgetreten, liegt ungeachtet des dagegen von der angefochtenen Entscheidung angeregten Zweifels, auch den Motiven des hier einschlagenden dem § 229 des Gesetzes entsprechenden § 224 des Entwurfs zum R. StGB. zu Grunde, indem dieselben S. 114 in demjenigen Theile ihrer Ausführungen, welcher sich auf „Gift" im Gegensatze zu „anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind", beziehen, ausdrücklich betonen, daß im Sinne des Gesetzes die angewendete nach der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens giftige Substanz auch objektiv gesundheitsbeschädigend sein müsse. Sowie aber hiernach die objektive Gesundheitsgefährlichkeit ausreicht, muß die subjektive konkrete Gefährlichkeit in dieser Richtung nicht weniger wie die objektive Ungefährlichkeit der angewendeten Menge von den gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes ausgeschlossen erscheinen.

Anm d. GStA.: gleichl.. [68.—6.]

Beamter. – Privat-Eisenbahn. – Staatsverwaltung.

Hat der Staat den Betrieb und die Verwaltung einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft übernommen, und zu diesem Ende eine „Königliche-Direktion" bestellt, so sind auch die von dieser innerhalb ihres Geschäftskreises angestellten Personen „Beamte".

StGB. § 359 [n. 40—42].

Erk. (Z. I.) v. 3. Novbr. 1875 c. Kallowski (803 I. Cr.).

Nachdem durch den Vertrag v. 17. Septbr. und die Königl. Bestätigungs-Urkunde vom 13. Oktbr. 1856 (GS. S. 857) der Preußische Staat für Rechnung der Ober-

schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung und den Betrieb sämmtlicher, das Oberschlesische Eisenbahn-Unternehmen bildenden Bahnunternehmungen übernommen hat und zu dem Ende unter der Benennung „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" eine Direktion bestellt ist, welche innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die demnächst von dieser Direktion innerhalb ihres Geschäftskreises angestellten Beamten Organe der Staatsgewalt und im Sinne des § 359 R.-StGB.'s Beamte sind, ohne daß es darauf ankommen kann, ob dies bei ihrer Anstellung von der Direktion noch besonders ausgesprochen ist; es kann auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 359 nicht darauf ankommen, daß der Angeklagte nur probeweise, also nicht definitiv in den Dienst aufgenommen war.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

Körperverletzung, fahrlässige. – Trichinose. – Schlächter.

Aus dem Gewerbebetriebe eines Schlächters kann der Instanzrichter die Verpflichtung herleiten, die von ihm geschlachteten Schweine vor dem Verkaufe genau auf Trichinose untersuchen zu lassen, auch wenn ein solches Verfahren nicht polizeilich vorgeschrieben ist.

StGB. § 222. 230 [n. 1a [

Erk. (Z. I.) v. 3. Novbr. 1875 c. Lerch (835 I. Cr.).

Es kann nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden, daß einem Schlächtermeister, vermöge dieses seines Gewerbebetriebes die Verpflichtung auferlegt wird, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm in den Verkehr gebrachten Fleischwaaren nicht von die Gesundheit oder gar das Leben der Consumenten gefährdender Beschaffenheit seien, und wenn die Instanzrichter hieraus speziell für den Angeklagten auch die

Digitized by Google

Verpflichtung herleiten, daß er die zu seinem Gewerbebetriebe geschlachteten Schweine auf Trichinose mikroskopisch untersuchen lassen müsse, so beruht diese weitere Feststellung auf den besonderen konkreten Verhältnissen und läßt ebensowenig einen Rechtsirrthum erkennen, da sich aus der vom App.-Richter als unbedenklich beibehaltenen Feststellung des ersten Richters zugleich ergiebt, daß dem Angeklagten das Mittel der mikroskopischen Untersuchung, dessen Nichtanwendung ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet worden ist, hinlänglich bekannt war.

Die gedachte aus dem Gewerbebetrieb hergeleitete Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt kann auch rechtlich nicht davon abhängig gemacht werden, daß dem Angeklagten die Durchsetzung des von ihm verkauften Fleisches mit Trichinen bekannt gewesen, oder daß die vorgängige Untersuchung auf Trichinen polizeilich geboten oder wenigstens thatsächlich von den dortigen Schlächtern gehandhabt sei; und inwiefern hierauf im konkreten Falle gerücksichtigt werden könne, fällt dergestalt dem thatsächlichen Ermessen der Instanzrichter anheim, daß eine Erörterung darüber in der Nichtigkeitsinstanz ausgeschlossen erscheint.

Die in der Beschwerdeschrift angezogene Entscheidung (vgl. RdOTr. 15. S. 30 f.) wird mit Unrecht aufgerufen, da sie die Beantwortung der Frage, ob mit Rücksicht auf die Umstände des Falles in ihrem Zusammenhang eine Fahrlässigkeit als vorhanden sich darstelle, als Gegenstand thatsächlicher Erwägung behandelt, und mit Rücksicht hierauf es bei der Freisprechung von der dort allein in Frage gestandenen Uebertretung des § 367 Nr. 7 des R.-StGB.'s beließ; und gleichergestalt ist in einem späteren — dem hier verfolgten wesentlich gleichen Falle (vgl. Archiv 22. S. 613) unterm 20. Mai 1874 die gegen die Verurtheilung erhobene NB. zurückgewiesen worden, weil in den festgestellten konkreten Umständen die Instanzrichter ohne Verletzung eines Gesetzes eine grobe Fahrlässigkeit und eine Vernachlässigung einer Gewerbepflicht erkennen durften.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Digitized by Google

Angriff, mehrerer. – Verschiedenheit der Personen. – Verantwortlichkeit.

Der Umstand, daß ein Mensch von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten angegriffen worden ist, schließt es nicht aus, das Ganze als einen einheitlichen Angriff aufzufassen, wenn die Kenntniß von der Absicht und dem Zwecke des Einen den Andern zur selbstständigen Mitwirkung bestimmt.

StGB. § 227 [n. 7 a.] Vgl. OAG. München v. 16. Jan. 1875 (B. Entsch. 5. S. 11).

Erk. (B. I.) v. 3. Novbr. 1875 c. Schäfer & Gen. (815 I. Cr.)

X. war nach der instanzrichterlichen Annahme in der Nacht vom ꝛc. mehrmals (nach einem einstündigen Zwischenraume) von verschiedenen Personen angegriffen worden, und hatte dabei Körperverletzungen erlitten, welche seinen Tod zur Folge hatten. Gleichwohl sprachen die Instanzgerichte die bei jenem Angriffe Betheiligten von der aus § 227 erhobenen Anklage frei, weil dieser § ein gleichzeitiges Angreifen mehrerer Personen voraussetze, hier aber der X. von verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten nach zwei Hauptgruppen etwa eine Stunde auseinanderliegenden Zeitpunkten und an verschiedenen Oertlichkeiten, mittelst mindestens zweier gesonderter Körperverletzungen erlitten habe. — Vernichtung und Zurückverweisung der Sache an ein anderes AG.

Die Ausführungen des AG. beruhen auf einer Auffassung des für die beiden Thatbestände des § 227 des R.-StGB.'s Abs. 1 und 2 gemeinschaftlichen Merkmals eines „Angriffs Mehrerer", welche sich als zutreffend nicht anerkennen läßt. Wenn dabei nämlich das Hauptgewicht darauf fällt, daß die bei dem Angriff hervortretende Thätigkeit der Betheiligten, um einheitlich zu sein, eine unter allen Umständen gleichzeitige sein, d. h. also jede einzelne Angriffshandlung sich der Zeit nach mit der anderen decken müßte, so erweist sich diese Begrenzung des Begriffs nicht weniger als zu eng, wie wenn als ein weiteres, allerdings mit weniger Entschiedenheit hervorgetretenes, Erforderniß in dieser Richtung die Kontinuität des Vorgangs auch in

Digitized by Google

Beziehung auf den Ort und die betheiligten Personen verlangt wird.

Der Angriff ist die Form, worin die Absicht sich vollzieht, zu irgend welchem Zwecke mittelst physischer Gewalt auf die Person eines Menschen einzuwirken. Sowie aber die Gleichzeitigkeit der auf jene Wirkung gerichteten Thätigkeit mehrerer Personen ohne Rücksicht auf die Willensrichtung des Einzelnen regelmäßig das Moment abgeben wird, welches die an sich selbständigen und von einander unabhängigen Einzelthätigkeiten zu einer einheitlichen unter der Gesammtbezeichnung „Angriff Mehrerer" zusammengefaßten gestaltet, so wird doch nicht weniger zugegeben werden müssen, daß auch die Kenntniß von der Absicht und dem Zwecke des Einen den Anderen zur selbständigen Mitwirkung bestimmen und auf diese Weise die successive Absicht und die successive Thätigkeit Aller in Beziehung auf den zu erreichenden Zweck, wenn sie nicht durch veränderte Zwischenentschlüsse unterbrochen wird, den verschiedenen Einzelthätigkeiten das Gepräge der Einheitlichkeit verleihen kann. Von diesem Gedanken aus würde sich z. B. auch nach gemeinem Sprachgebrauch, welchem das Gesetz hier unverkennbar gefolgt ist, der Angriff derselben Personen, wenn er durch die Flucht oder das Verbergen des Angegriffenen zeitlich unterbrochen und erst nach dem Einholen oder Auffinden desselben wieder aufgenommen wird, immerhin nur als ein fortgesetzter und nicht als ein wiederholter Angriff bezeichnen lassen. Was aber von denselben Personen gilt, muß auch auf einen eintretenden Wechsel der Angreifer Anwendung leiden, denn auch hier hört die Existenz des Angriffs dadurch nicht auf, daß einer oder einzelne Betheiligte nach dessen Beginn erst beitreten oder vor dessen Beendigung sich zurückziehen. Die auf diese Weise bei dem eingetretenen Erfolge Unbetheiligten kommen zwar bei Zurechnung des Letzteren nicht in Betracht, aber die Charakterisirung des ganzen Vorgangs als Angriff berührt dieses nicht. Noch weniger kann ein Wechsel in der Oertlichkeit des Vorgangs in das Gewicht

Digitized by Google

fallen, wie dieser gerade bei eintretender Flucht und Verfolgung in der Natur der Dinge sich als begründet darstellt. Von diesen Gesichtspunkten aus aber hat das Berufungsgericht den Vorgang nicht erwogen und unterliegt insofern sein Erkenntniß der Vernichtung. Gegenstand der anderweiten Prüfung aber wird es sein müssen, inwiefern die Aufforderung des Hauseigenthümers zur Entfernung des später Getödteten, die Absicht jedes der Angeklagten, dieser Aufforderung zu entsprechen und, wie die Beschwerde der StA.-schaft beifügt, den gehaßten und gefürchteten Getödteten durch Mißhandlungen von der künftigen Rückkehr nach dem Dorfe abzuhalten, sowie die anscheinend von dem ersten Richter unter einer Beschränkung anerkannte Kenntniß jedes von dem Entschluß des Andern oder der bereits in das Werk gesetzten Vollziehung desselben, sofern diese Umstände sich bestätigen, als Beweisunterlage für die Annahme eines Angriffs Mehrerer ausreichen.

Auch was insbesondere den in Abs. 2 des § 227 vorgesehenen Fall betrifft, welchen die StA.-schaft in der Berufungsinstanz als vorhanden erachtete, so ergiebt sich eine weitere rechtsirrthümliche Behandlung darin, daß das Berufungsgericht einerseits mehrere an jenem Abend auf den Getödteten gruppenweise d. h. von Mehreren erfolgte Angriffe als vorhanden anerkennt, andererseits aber zur Anwendbarkeit jenes Gesetzes die gleichzeitige Betheiligung Aller bei allen Angriffen erfordert. Haben, wie festgestellt ist, alle Angeklagte den Getödteten mißhandelt und dadurch den Tod herbeigeführt, so schließt dieses nicht aus, daß die Wirkungen der ersten Angriffe den tödtlichen Erfolg blos vorbereiteten und erleichterten, der letzte Angriff aber denselben vollendete. Hierüber verbreitet sich die thatsächliche Feststellung nicht, wäre aber solches anzunehmen, so würde ein rechtliches Hinderniß nicht bestehen den Erfolg den mehreren bei dem letzten Angriff Betheiligten allein zuzurechnen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Digitized by Google

Strafantrag. – Vormund. – Vormundschaftliches Gericht.

Nach dem Pr. ALR. steht das Recht für einen Minderjährigen den Strafantrag zu stellen, dem Vormunde, nicht dem vormundschaftlichen Gerichte zu. Das letztere ist dagegen befugt dem Vormund in der gedachten Beziehung bindende Anweisungen zu ertheilen.

StGB. § 65 [n. 13. 14]; Vgl. RdOTr. 12. S. 540; 15. S. 219; 524; 16. S. 534 und künftig Pr. Vormundschafts-Ordn. v. 5. Juli 1875 § 27. 42. 51.

Erk. (Z. II.) v. 4. Novbr. 1875 c. Schaller (968 II. Cr.).

Nach § 61 des StGB.'s hat im Falle der Minderjährigkeit der Verletzten, der gesetzliche Vertreter derselben das Recht den Strafantrag zu stellen und der Schwurgerichtshof hat mit Recht angenommen, daß als gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Sch. nur deren bestellter Vormund, nicht die vormundschaftliche Gerichtsbehörde zu erachten sei. Zwar gehören nach ALR. II. 18 § 6 Unmündige und Minderjährige zu den Pflegebefohlenen des Staats und nach § 235 a. a. O. sollen die denselben bestellten Vormünder als Bevollmächtigte des Staats angesehen werden. Aber die dem Staate für die Unmündigen und Minderjährigen, als seine Pflegebefohlenen obliegende Sorge findet nach dem Gesetze eben darin ihren Ausdruck, daß den Letzteren Vormünder vom Staate bestellt werden, — § 7 a. a. O. —, welchen von dem Staat die Sorge für dieselben in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen ist — § 3 a. a. O. —. Der den Vormündern ertheilte Auftrag ist also gerade dahin gerichtet, die Pflegebefohlenen in Betreff ihrer Person und ihres Vermögens zu vertreten; — § 231 a. a. O. —, wie sie denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 240 a. a. O. bei Pflegebefohlenen zunächst die Stelle der Eltern vertreten sollen. Dagegen stehen die Vormünder bei der Führung des ihnen übertragenen vormundschaftlichen Amts unter der Leitung und Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts und haben sich dabei nach den

Vorschriften des Gesetzes und den besonderen Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts zu achten. § 236 a. a. O. Wenn sonach die Vertretungsbefugniß der Vormünder in der Aufsicht des Gerichts ihre Begrenzung und Beschränkung findet, so gewährt diese Aufsichtsgewalt dem Gerichte doch andererseits nur das Recht, auf die Amtsführung der Vormünder durch Anweisungen einzuwirken, nicht aber dasjenige, unmittelbar und selbstständig handelnd für die Pflegebefohlenen aufzutreten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Geschworenenspruch. – Ausscheidung eines Begriffs-Merkmals. – Mildernde Umstände.

Es liegt kein Widerspruch darin, wenn die Geschworenen der That schuldig erklären jedoch unter Ausscheidung eines wesentlichen Begriffsmerkmals, — und gleichzeitig die Frage nach mildernden Umständen bejahen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 97 [n. 14]; Vgl RbOTr. 10. S. 395.

Erk. (Z. l.) v. 5. Novbr. 1875 c. Maleck (616 I. Cr.)

Ein Widerspruch der Aussprüche auf die beiden Fragen kann darin nicht gefunden werden, daß die Schuldfrage mit einer Beschränkung, deren Folge die Freisprechung des Angeklagten war, bejaht und demnächst auch die Frage nach mildernden Umständen bejaht worden ist; denn die Geschworenen haben bei Beantwortung der ihnen gestellten Fragen die rechtlichen Folgen der Antworten nicht ins Auge zu fassen; die Nichtberücksichtigung der rechtlichen Konsequenz ihres ersten Ausspruchs begründet daher nicht die Annahme des behaupteten Widerspruchs.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [40.—6.]

Unzüchtige Handlung. – Beamter. – Obhut.

Ein Beamter, welcher mit einer seiner Obhut anvertrauten Person unzüchtige Handlungen vornimmt,

verwirkt nur dann, wenn diese Obhut eine amtlich übertragene war, die Strafe des

StGB. § 174 Nr. 2 [n. 13].

Beschl. (I.) v. 9. Novbr. 1875 c. Pl. (197 B. I. Cr.).

In Erw., daß, wenn nach § 174 Nr. 2 StGB.'s mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden sollen Beamte, die mit Personen, welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen, es vom Gesetze nicht beabsichtigt sein kann, die Beamten blos wegen dieser ihrer Eigenschaft auch wegen unzüchtiger mit solchen Personen verübter Handlungen mit jener Strafe zu belegen, über welche ihnen die Obhut lediglich in Folge von Privatbeziehungen und Verhältnissen und nicht als eine amtliche übertragen worden ist;

daß für das Gegentheil der weitere Inhalt desselben Absatzes spricht, welcher sich auf die Beamten bezieht, die eine Untersuchung gegen die betreffende Person zu führen haben, nicht minder der auf gleicher Linie stehende Fall des Abs. 3 desselben §, zufolge dessen Beamte, auch ohne daß es der Feststellung ihrer amtlichen Verpflichtung zur Obhut der zur Unzucht gebrauchten Personen bedurfte, zu gleicher Strafe verurtheilt werden sollen, wenn sie nur in Gefängnissen oder öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind und mit den in das betreffende Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen verüben;

daß mithin, wie in dem ersten Falle des Abs. 2 an die amtlichen Funktionen des Angeklagten gegenüber den Mißbrauchten, so auch im Abs. 3 die Strafbarkeit an die Thatsache der Beschäftigung und Anstellung in den betreffenden Anstalten, also an das amtliche Verhältniß geknüpft ist, durch welches dem Beamten die Gelegenheit zur Berührung mit den zur Vornahme unzüchtiger Handlungen gebrauchten Personen eröffnet wurde, und überall nur der Mißbrauch des Amtes, welcher sich in den fraglichen Handlungen be-

Digitized by Google

thätigt, als der Grund ihrer besonderen Strafbarkeit sich darstellt;

daß daher der § 174 Abs. 2 auch bezüglich seines zweiten, hier in Frage stehenden Falles nur solche Verhältnisse im Auge haben kann, in Folge welcher den betreffenden Beamten in dieser Eigenschaft die Obhut über die mißbrauchte Person anvertraut war, wo mithin die Obhut ihm als eine Ausübung seiner amtlichen Pflicht oblag;

daß aber das zwischen dem Bürgermeister und den von ihm angenommenen und gegen Entgeld auf seinem Bureau beschäftigten Schreiber bestehende Verhältniß, so wie es nach den thatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Beschlusses hier stattgefunden hat, hierher nicht gehört, derartige Schreiber vielmehr lediglich Privatgehülfen des Bürgermeisters sind, welcher zu deren Annahme nicht amtlich verpflichtet ist, und deren Thätigkeit nur wegen seiner persönlichen Verantwortlichkeit für ihre Arbeiten zu beaufsichtigen hat, aber eine weitere persönliche Obhut über seine Schreiber jedenfalls nicht vermöge seines Amtes auszuüben berechtigt und verpflichtet ist;

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—6.]

Rechtsmittelfrist. – Dienststunde.

Eine Rechtsmittelfrist ist nur dann gewahrt, wenn die das Rechtsmittel einlegende Schrift vor Schluß der Dienststunden [des letzten Tages] zur Präsentation gelangt ist.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 Abschn. IV [S. 459 u. 53]; Vgl. RdOTr. 3. S. 458.

Beschl. (II.) v. 9. Novbr. 1875 c. Schulte (1062 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—9.]

Erpressung. – Bedrohter. – Selbstgewährung des Vermögensvortheils.

Der Thatbestand der Erpressung setzt die Identität des Bedrohten und Desjenigen, welcher den Vermögensvortheil gewähren soll, voraus; dagegen

Digitized by Google

ist es nicht erforderlich, daß die angedrohte Handlung in ihren Folgen diesen letztern, oder einen Dritten treffen sollte.

StGB. § 253 [n. 1a.].

Erk. (Z. I.) v. 10. Novbr. 1875 c. Elias (890 I. Cr).

Wenn auch zur Anwendung des § 253 cit. die Identität des Bedrohten mit Demjenigen, welcher den Vermögensvortheil gewähren soll, erfordert wird, so ist dieselbe im vorliegenden Falle festgestellt, da zwar der App.-Richter an einer Stelle seiner Begründung erklärt, die Drohung sei nicht direkt gegen G. (d. i. den Genöthigten) gerichtet gewesen, der Zusammenhang der Ausführung aber keinen Zweifel darüber läßt, daß nach der Annahme des Appell.-Richters der Akt der Drohung dem Genöthigten selbst gegenüber vorgenommen worden ist und nur die angedrohte Handlung (eine Denunciation wegen Diebstahls) in ihrer Wirkung nicht ihn, sondern seinen Sohn getroffen haben würde. Daß bei dieser Sachlage eine Bedrohung des Vaters, wie dies geschehen ist, festgestellt werden konnte, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Einstellung des Verfahrens.

Wird der Strafantrag im Hauptverfahren zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren sofort durch Beschluß ein.

Ein solcher Beschluß steht nicht entgegen, demnächst die That vom Gesichtspunkte eines Official-Delikts aus zu verfolgen.

StGB. § 64 [n. 16].

Beschl. (II.) v. 10. Novbr. 1875 c. Räuber (192 B. II. Cr.).

Das OTr. erwog:

daß es dem Schw.-GH. gesetzlich zustand, nach erfolgter Zurücknahme des Strafantrages das Verfahren gegen den Angeklagten R. durch Beschluß einzustellen, insofern nicht,

Digitized by Google

entweder die Thatsache der Zurücknahme selbst oder deren Zulässigkeit resp. Wirksamkeit mit Grund bestritten war;

daß in ersterer Beziehung die StA.-schaft nicht behauptet, daß die unter der Zurücknahme-Erklärung befindliche von dem RA. W. legalisirte Unterschrift „Gottlieb Müller" nicht von dem Vater der Verletzten W. M. herrühre, das geltend gemachte Bedenken aber, welches lediglich aus der Stellung des ꝛc. W. als Vertheidiger des Angeklagten R. hergeleitet ist, unerheblich erscheint;

daß sodann die bloße Möglichkeit, daß aus der Verhandlung der Sache eine andere rechtliche Modifikation für die That sich habe ergeben können, hier nicht in Betracht kommen kann, in der Beschwerde auch jede nähere Anführung dafür fehlt, daß zu einem Vorbehalte im Sinne des Art. 86 des Ges.'s v. 3. Mai 1852, den der StA. vermißt, eine genügende thatsachliche Veranlassung vorgelegen habe, zudem der angefochtene Beschluß, der nur bezüglich der Anklage der Körperverletzung das Verfahren einstellt, eine anderweite Verfolgung des ꝛc. R. auf Grund des § 366 Nr. 11 der StGB.'s nicht ausschließt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Real-Konkurrenz. – Einzelstrafe. – Rechtskraft, relative.

Im Falle einer Real-Konkurrenz ist nur die Gesammtstrafe als solche, — nicht die arbitrirte Einzelstrafe der relativen Rechtskraft fähig.

StGB. § 74 [n. 24]; Vgl. oben S. 437.

Erk. (Z. II.) v. 11. Novbr. 1875 c. Hagen (1063 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Theilnehmer. – Gesammt-Thätigkeit.

Es ist nicht erforderlich, daß der Theilnehmer (Mitthäter) bis zur Konsumtion der Mißthat, mitthätig sei.

StGB. § 47 [n. 10]. Vgl. oben S. 710.

Digitized by Google

Erk. (3. II.) v. 11. Novbr. 1875 c. Körte (1090 II. Cr.).

Der App.-Richter konnte in dem Umstand, daß Implorant das Schriftstück zum Zwecke der Einreichung desselben bei der Behörde verfaßt hat, seine Theilnahme an der Beleidigung der Polizeibehörde ohne Verletzung eines Gesetzes finden, gleichviel ob zur Zeit seiner Thätigkeit das Vergehen der Beleidigung schon konsumirt war oder nicht, indem dadurch der Begriff der Theilnahme an einer strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen wird, daß der Theilnehmer nicht gerade bis zur Consumtion der Strafthat mit thätig gewesen ist, sowie er denn auch diejenigen Handlungen der übrigen Mitthäter sich imputiren lassen muß, mit denen er in gleichem strafrechtlichen Dolus, wie hier von den Instanzrichtern festgestellt worden, die Strafthat gemeinschaftlich verübt hat.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Vereine, politische. – Besondere. – Schließung auswärtiger.

1. Der Richter, welcher über die Frage zu entscheiden hat, ob sich an einem gewissen Orte ein besonderer politischer Verein gebildet habe, hat diese Entscheidung nicht lediglich nach dem Inhalt des Statuts, sondern unter freier Würdigung aller ermittelten Umstände zu treffen und kann schon in dem selbstständigen Auftreten eines einzelnen, an dessen Spitze stehenden Mitgliedes eine Bethätigung der Selbstständigkeit des Vereines selbst erkennen.

Vdn. v. 11. März 1850 § 2. 8 b.

2. Für den Umfang des Preußischen Gebiets kann auch über solche politische Vereine die Schließung verhängt werden, welche von einem außerhalb des Preußischen Staats residirenden Vorstand geleitet werden.

Vdn. v. 11. März 1850 § 16.

Digitized by Google

Erk. (Z. II.) v. 11. Novbr. 1875 c. L. (1080 II. Cr.).

Die Schließung eines politischen Vereins hat neben der den Polizeibehörden dadurch auferlegten Verpflichtung weitere Verhandlungen und eine sonstige Thätigkeit eines solchen Vereins nicht weiter zu gestatten, nach § 16 Abs. 2 des Vereinsges.'s v. 11. März 1850 namentlich die Bedeutung und Wirkung, daß derjenige, welcher sich an einem geschlossenen politischen Vereine ferner als Mitglied betheiligt, deshalb allein mit Geldstrafe von 5—50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten belegt wird. Die Schließung des Vereins enthält sonach ein unter Strafe gestelltes Verbot der ferneren Betheiligung an dem geschlossenen Vereine. Wenn nun ein Verein in seinen Mitgliedern besteht und demgemäß sich auch auf dasselbe geographische Gebiet erstreckt, in welchem sich ihm Mitglieder anschließen oder für seine Zwecke thätig sind, so ist es selbstverständlich, daß der Staat, dessen Gesetze für den ganzen Umfang seines Gebiets verbindlich sind, auch einem, von einem außerhalb des Staats residirenden Vorstande geleiteten politischen Vereine gegenüber die Maßregel der Schließung für den Umfang seines Gebiets verhängen kann, sobald dieser Verein durch seine im Staate oder außerhalb desselben wohnenden Mitglieder innerhalb des Staatsgebiets die in seinen Gesetzen den Vereinen gezogenen Grenzen in einer durch diese Gesetze mit der Schließung bedrohten Weise überschreitet. Der Staat spricht durch diese Maßregel nur aus, daß der Verein sich in seinem Gebiete dergestalt außerhalb des Gesetzes gestellt habe, daß er dadurch der Rechte eines auf Grund des durch die Verfassung vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung gewährleisteten Vereinigungsrechtes bestehenden Vereins nach den Gesetzen des Staates verlustig geworden sei, und indem er durch die Schließung für den Umfang seines Gebiets diese Voraussetzung der cit. Strafandrohung des § 16 Abs. 2 für eingetreten erklärt, tritt er dem ferneren Bestehen des Vereins in seinem Gebiete und der daselbst durch seine

Digitized by Google

Mitglieder zu entwickelnden Thätigkeit entgegen. Hierzu muß der Staat aber um so unbedenklicher für berechtigt erachtet werden, als es sonst von jedem politischen Vereine abhängen würde, durch Verlegung seines Sitzes nach einem außerhalb des Staats liegenden Orte seine Mitglieder von der ihnen unzweifelhaft obliegenden Verpflichtung zu entbinden, innerhalb des Staats die Vereinsgesetze desselben zu beobachten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Strafantrag. – Behörde. – Bergwerks-Inspektion.

Eine Königliche Bergwerks-Inspektion ist eine Behörde und als solche zur Stellung des Strafantrags, wegen einer einem ihr untergeordneten Beamten ꝛc. zugefügten Beleidigung qualifizirt.

StGB. § 196 [n. 4]; § 114 [n. 6a].

Erk. (3. II.) v. 11. Novbr. 1875 c. Sauer (1075 II. Cr.).

Der Appell.-Richter hat den von der Bergwerks-Inspektion zeitig gestellten Strafantrag allerdings als einen Antrag der Inspektion als „Behörde" und nicht als einen solchen angesehen, der von den Mitgliedern der Inspektion mit Rücksicht auf ihre individuellen Persönlichkeiten gestellt sei. Er betrachtet aber auch die fragliche Inspektion als eine „Behörde" indem er annimmt: die Inspektion sei zunächst eine kollektive Mehrheit von Personen, welche berufen und berechtigt sei, eine vom Staate anerkannte Auctorität auszuüben. Er sagt weiter, indem er zugleich die Gründe billigt, aus welchen der 1. Richter, und zwar mit Bezugnahme auf Klostermanns Commentar zum Bergwerksges. v. 24. Juni 1865, die Bergwerks-Inspektion als Behörde angesehen hat, daß unter einer „Behörde" ein jedes Organ der Staatsgewalt zu verstehen sei, welches von dieser dazu berufen sei, nach eigenem Ermessen für die Zwecke des Staates thätig zu sein, und findet, daß dies bei den mit der Verwaltung fiskalischer Bergwerke betrauten Kgl. Berg-

Digitized by Google

werks-Inspektionen unzweifelhaft zutreffe, und dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß diese wieder einer höhern Behörde unterworfen seien. Insbesondere träfen die Voraussetzungen zur Annahme einer Behörde Seitens der Bergwerks-Inspektion zu T. überall zu, wenn dieselbe, wie der Angeklagte selbst behaupte, nur in der Ueberwachung des Betriebes der fiskalischen Bleierz-Grube „Fr." bestehe. In diesen grundsätzlichen Annahmen über die Natur einer Behörde ist ein Rechtsirrthum ebensowenig erfindlich, als dies bei der Subsumtion der Inspektion unter das Prinzip der Fall ist. Sind nämlich auch die Inspektionen der fiskalischen Bergwerke in der Nomenklatur des § 187 des Bergwerksgesetzes nicht unter den Bergwerksbehörden ausdrücklich hervorgehoben, so bestehen sie doch in anerkannter Wirksamkeit fort. Ihr Beruf, und ihre Bildung beruht auf einem Akt der Staatsverwaltung, welche für die Verwendung der fiskalischen Mittel für die Zwecke des Staates gesetzlich besteht. In der Sphäre ihres Berufs sind die Inspektionen selbstständige Unterbehörden, welchen die ökonomische und technische Leitung der fiskalischen Gruben nach Maßgabe ihrer geschäftlichen Begrenzung und Unterordnung unter die Behörden, von welchen sie ressortiren, sonst aber nach Ermessen auszuüben haben, so daß sie jenachdem nur dem Finanz-Minister oder dem betreffenden Oberbergamte unterworfen sind. Rechtlich hat also der App.-Richter nicht gefehlt, wenn er die Bergwerks-Inspektion von T. als eine Behörde im gesetzlichen Sinne angesehen hat. Insbesondere ist die von dem Imploranten aufgestellte Gleichstellung der Verwaltungen fiskalischer Bergwerke mit den Verwaltungen, welche zum Betrieb ähnlicher bergwerklicher Anstalten von Privatpersonen aufgestellt werden, nicht zutreffend, da diese Verwaltungen einen rein privaten Charakter haben, während die fiskalischen Verwaltungen von Gruben, Salinen u. dgl. zu den Zwecken des Staats organisirt sind, und zugleich die innere Natur solcher Verwaltungen den staatlichen Charakter an sich trägt und mit diesem Charakter bekleidet erscheint.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Digitized by Google

Fahrwasser. – Störung. – Fluß. – Schiffbarkeit.

Die Störung des Fahrwassers ꝛc. in einem Flusse (Kanal) ist nur dann strafbar, wenn dieser schiffbar ist, die bloße Flößbarkeit genügt nicht.

StGB. § 321 [n. 4 a.].

Erk. (Z. I.) v. 12. Novbr. 1875 c. Masloch (921 I. Cr.)

Der Thatbestand des § 321 cit. setzt, wie der App.-Richter mit Recht annimmt, eine gemeingefährliche d. h. eine mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbundene Störung des Fahrwassers in einem schiffbaren Strome, schiffbaren Flusse oder schiffbaren Kanale voraus. Hierfür spricht insbesondere die gemeingebräuchliche Bedeutung des Wortes „Fahrwasser" als einer zur Schifffahrt geeigneten Wasserstraße. Die Ausführung der RV., daß das Wort „schiffbar" im § 321 cit. nur auf „Ströme" zu beziehen sei, und daß gerade die Nebeneinanderstellung der schiffbaren (öffentlichen) Ströme mit den nicht schiffbaren Flüssen (Privatflüssen) und Kanälen die Annahme rechtfertige, daß der Gesetzgeber die Gefährdung des Gebrauchs einer jeden zum Transporte benutzten Wasserstraße habe unter Strafe stellen wollen, daß folglich auch der nach Feststellung des ersten Richters wenigstens zur Holzflößerei benutzte Wasserlauf des Braheflusses unter dem Schutze des § 321 cit. stehe, erscheint weder mit dem Wortlaute, noch mit der gesetzgeberischen Absicht der mehrgedachten Strafbestimmung vereinbar. Jene Annahme findet auch weder in den Vorschriften des ALR. II, 15 welche überhaupt zur Interpretation des R.-StGB.'s nicht herangezogen werden können, noch in den Materialien zu dem dem § 321 cit. zum Grunde liegenden § 301 des Pr. StGB.'s eine Unterstützung.

Anlr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Beamter. – Kreis-Ausschuß. – Kreis-Ordnung. – Vereidung.

Die Befugniß des Kreis-Ausschusses zur Ernennung von Beamten ist auf die in der Kreis-Ordnung selbst ausdrücklich erwähnten Beamten nicht beschränkt. Hat derselbe nach einem lokalen Bedürfnisse auch noch die Anstellung Anderer (z. B. eines Amts-Sekretärs) beschlossen, so kann diesem die Eigenschaft eines Beamten nicht abgesprochen werden, mag er einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

StGB. § 359 [n. 31]; Kr.-Ordn. v. 13. Dezbr. 1872 § 134 Nr. 2.

Erk. (V. I.) v. 12. Novbr. 1875 c. Schwendicke (897 I. Cr.).

Nach § 134 Nr. 3 der Kreis-Ordnung v. 13. Dezbr. 1872 hat der Kreis-Ausschuß die Beamten des Kreises zu ernennen. Welche Kategorien von Beamten zur Kreisverwaltung erforderlich sind, darüber ist in der Kreis-Ordnung eine Bestimmung nicht getroffen, insbesondere nicht angeordnet, daß die Befugniß des Kreis-Ausschusses zur Ernennung von Beamten auf die in der Kreis-Ordnung selbst ausdrücklich erwähnten Beamten beschränkt sei. Es ist daher unbedenklich, daß der Kreis-Ausschuß selbst hierüber nach den lokalen Bedürfnissen zu befinden hat, und in der Circular-Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen v. 10. Juni 1873 über die Vertheilung der zur Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände bewilligten Fonds (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 137) ist daher auch mehrerer Klassen von Beamten — insbesondere auch eines Sekretairs — gedacht, welche in der Kreis-Ordnung nicht erwähnt sind. Wenn daher der App.-Richter auf Grund der Thatsache, daß in der Kreis-Ordnung dem Amtsvorsteher keine mit Beamten-Eigenschaft ausgestattete Hülfskraft zur Verfügung gestellt sei, zu dem Schlusse gelangt, daß ein Gehülfe des Amtsvorstehers lediglich in einem Privatdienstverhältnisse stehe, so ist dieser Schluß rechtlich unhaltbar. Hat der Kreis-Ausschuß die Anstellung eines

Digitized by Google

Amts-Sekretairs angeordnet, so kann diesem die Eigenschaft als Beamter nicht abgesprochen werden und die Annahme, daß F. nur als Privat-Beamter thätig gewesen sei, entbehrt daher einer rechtlich zureichenden Grundlage, insofern nicht erörtert ist, ob F. von dem Kreis-Ausschuß angestellt worden ist, und welche Funktionen ihm übertragen worden sind. Die Begründung des Urtels des App.-Richters beruht aber ferner auch auf einer Verletzung der §§ 333. 359 des StGB.'s. Der App.-Richter hat zwar anerkannt, daß nach § 359 des StGB.'s die Beamten-Eigenschaft nicht nothwendig mit der Ableistung eines Diensteides zusammenhänge, er hält aber dafür, daß die Beeidigung deshalb von Erheblichkeit sei, weil sie ersehen lasse, ob F. bei seiner Verhandlung mit dem Angeklagten in einer unter Amtseid stehenden Amts- oder Dienstpflicht thätig gewesen sei. Durch den zweiten Satz dieser Argumentation wird der erste seinem Wesen nach aufgehoben und zugleich in den § 333 des StGB.'s eine Unterscheidung hineingetragen, welche durch Fassung und Zweck dieser Bestimmung nicht begründet, vielmehr durch § 359 des StGB.'s geradezu ausgeschlossen ist. Wenn die Beamtenqualität im Sinne des StGB.'s von der Leistung des Diensteids überhaupt nicht abhängig ist, so kann die Beschränkung des Diensteides auch nicht zur Begründung der Behauptung herangezogen werden, daß die Beamtenpflichten durch den Diensteid beschränkt seien. Es liegt dieser Auffassung vielmehr eine Verwechselung der Pflichten des Beamten in Bezug auf die ihm speciell übertragenen Funktionen mit der allgemein aus der Beamtenstellung, wie auch aus der im konkreten Falle in Rede stehenden Stellung sich ergebenden, ohne speciellen Auftrag zu erfüllenden Pflicht zum Grunde. In letzterer Beziehung wird die Dienstpflicht des Beamten durch den Diensteid nicht begrenzt, das dienstlich pflichtmäßige Verhalten des Beamten ist durch die Erfüllung der ihm speciell übertragenen Funktionen nicht erschöpft, und wenn daher der App.-Richter zur Verneinung der Frage nach dem Vor-

Digitized by Google

handensein einer Amts- oder Dienstpflicht durch die Betrachtung gelangt, daß F. nur als Protokollführer (§ 147. 148 der Kreis-Ordnung) vereidet sei, so ist dieser Grund, wie gezeigt, rechtlich unhaltbar.

Der App.-Richter hat ferner auch die Frage nach der Dienstpflicht des F. aus dem Grunde verneint, weil F. bei der Verhandlung mit dem Angeklagten nicht amtlich thätig gewesen sei. Auch hierin liegt ein Rechtsirrthum, da die Amts- und Dienstpflicht nicht auf die während der amtlichen Thätigkeit vorkommenden Thatsachen beschränkt ist, vielmehr die Verletzung jener Pflicht sehr wohl durch die Unterlassung der Anzeige über Wahrnehmungen, welche außerhalb dieser Thätigkeit gemacht waren, begründet sein kann. Es wäre daher eine specielle Prüfung, inwieweit F. in seiner Eigenschaft als Amts-Sekretair, oder in der Eigenschaft als Protokollführer durch die Unterlassung der Anzeige seine Dienstpflicht verletzt haben würde, geboten gewesen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Disziplin. – Rechtsanwalt. – Sitzung. – Form des Verfahrens. – Berufung.

1. Für das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn über ein von einem Rechtsanwalt in einer Sitzung verübtes Dienstvergehen in derselben oder einer folgenden Sitzung erkannt werden soll, — sind keine bestimmten Formen vorgeschrieben; die gewöhnlichen Formen des Disziplinarverfahrens bleiben außer Anwendung; insbesondere bedarf es keiner vorgängigen Vernehmung des Beschuldigten, keines Eröffnungs-Beschlusses und keiner Vorladung.

2. Hat in dieser Weise ein Gericht erster Instanz erkannt, so ist für die Berufung das Ober-Tribunal zuständig.

Ges. v. 21. Juli 1852 § 75.

Erk. (I. Civ.-Sen.) v. 15. Novbr. 1875 c. Rechtsanw. G. (112 D. I. Civ.-Sen.)

Der § 75 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 ertheilt den Gerichten die Befugniß,

> über Dienstvergehen eines Rechtsanwalts, welche in einer Sitzung vorfallen, in derselben oder einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen.

Die Beobachtung bestimmter Formen ist hierbei nicht vorgeschrieben, und es ist selbstverständlich, daß bei einem Urtel, welches unmittelbar auf die Begehung der strafbaren That folgen soll, die gewöhnlichen Folgen des Disziplinar-Untersuchungs-Verfahrens keine Anwendung finden können. Es ist nur erforderlich, daß gerichtsseitig eine strafbare Handlung während der Gerichtssitzung konstatirt ist, und es ist gänzlich in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob und welche Maßregeln dasselbe etwa vor der Fassung und Verkündung des Urtels anzuordnen für geeignet hält. Eine Citation zum Disziplinarverfahren, eine Mittheilung über dessen Einleitung, überhaupt ein besonderer Einleitungsbeschluß und sogar eine vorgängige verantwortliche Vernehmung des zu Bestrafenden sind weder gesetzlich vorgeschrieben, noch ist dazu im vorliegenden Falle wegen besonderer Umstände eine Veranlassung gegeben. Der Angeschuldigte hat sich vor Beendigung der Sitzung aus dem Gerichtslokal entfernt und hat sich beim Wiederaufruf der Sache vor Verkündung des gegen ihn ergangenen Urtels nicht eingefunden. Durch die freiwillige Entfernung hat er die Befugniß des Gerichts, sofort zu erkennen, nicht beseitigen können, und das Gericht hat seine Befugniß nicht überschritten, indem es allein auf Grund der von ihm während der Sitzung gemachten Wahrnehmungen und ohne weitere Maßnahmen zum Erkenntniß und dessen Verkündung vorging. Der Angeschuldigte hat also keinen Grund zur Beschwerde darüber, daß er ungehört verurtheilt sei, und seine Ausstellungen gegen das Verfahren des ersten Richters sind unbegründet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [—8.]

Digitized by Google

Neutral-Moresnet. – Ausland. – Militärpflicht.

Das gemäß Grenzvertrag vom 26. Juni 1816 zwischen Preußen und Belgien gemeinschaftlich gebliebene sog. neutrale Gebiet von Moresnet ist nicht Ausland. Ein dort von eingewanderten Preußen geborener Sohn ist in Preußen militärpflichtig.

Bund.-Ges. v. 1. Juni 1870 über Erw. u. Verl. der Bund.- und Staats-Angeb. § 3.

Erk. (3. II.) v. 16. Novbr. 1875 c. Consten (799 II. Cr.)

Von den Bewohnern des an den Preuß. Regierungsbezirk Aachen anstoßenden, gemäß Grenzvertrag vom 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden (jetzt Belgien) gemeinschaftlich gebliebenen sog. neutralen Gebiets von Moresnet werden diejenigen, welche bereits zur Zeit jenes Grenzvertrages dort wohnten, sowie deren Nachkommen von jeher in beiden Staaten von dem Militärdienst freigelassen. Dagegen hat die belgische Regierung seit lange die später in das neutrale Gebiet eingewanderten Belgier und deren Nachkommen zu ihrem Militärdienst herangezogen. Ein Gleiches hat neuerdings die Preußische Regierung auch in Betreff der in das Gebiet eingewanderten Preußen angeordnet. In Folge dessen erging gegen C., der in diesem Gebiete von in dasselbe eingewanderten preußischen Eltern geboren ist, bei dem Polizeigericht zu Eupen Verurtheilung auf Grund einer Polizeiverordnung der Kgl. Regierung zu Aachen, wodurch die unterbliebene Anmeldung Militärpflichtiger zur Stammrolle mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. bedroht wird. Gegen das konfirmatorische Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Aachen ergriff C. Cassationsrekurs, weil das in Rede stehende Gebiet nicht zu Preußen gehöre, somit auch dessen Bewohner nicht in Preußen militärpflichtig seien. — **Verwerfung.** Gründe:

In Erw., daß Cass.-Kläger, wie in thatsächlicher Beziehung feststeht, ein Sohn ursprünglich preußischer Eltern und daher nach § 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bd.-G.-Bl. S. 355), welcher mit § 2 des Pr. Ges.'s v. 31. Dezbr. 1842 (GS. von 1843 S. 15) im Wesentlichen übereinstimmt, Preuße und Deutscher ist, sofern er nicht diese Eigenschaft, wie er behauptet, in Folge der Thatsache verloren hat, daß seine Eltern vor länger

Digitized by Google

als zehn Jahren ihren Wohnsitz in dem Gebiete des sogenannten Neutral-Moresnet genommen haben;

in Erw., daß nach § 21 des cit. Bundesges.'s, sowie § 23 des cit. Preuß. Ges.'s der zehnjährige Aufenthalt in jenem Gebiete den Verlust der Staatsangehörigkeit als Preuße und somit der Eigenschaft als Deutscher nur dann herbeigeführt haben würde, wenn dasselbe als Ausland zu betrachten wäre;

daß nun aber das Gebiet des sog. Neutral-Moresnet einen Theil desjenigen Territoriums bildet, welches durch den Artikel 1 des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 von Frankreich an die verbündeten Mächte förmlich abgetreten und schon durch die Art. 25. 65. 66 der Wiener Congreß-Akte v. 9. Juni 1815, deren Art. 66 mit dem Art. 2 des Traktates zwischen den Königreichen Preußen und der Niederlande v. 31. Mai 1815 (Anhang zur GS. von 1818 S. 22) wörtlich übereinstimmt, als zu den Königreichen Preußen und der Niederlande gehörig anerkannt worden ist;

daß die in Gemäßheit des Art. 66 cit. zur genaueren Bestimmung der Grenze zusammengetretenen Commissionen sich nach Inhalt des Art. 17 des Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 (Anhang zur GS. von 1818 S. 84) nicht vollständig haben einigen können und daß in Folge dessen die Staatshoheit über das Gebiet des sog. Neutral-Moresnet zwischen den Königreichen Preußen und der Niederlande (jetzt Belgien) streitig geblieben ist;

daß ein derartiger Streit über die Staatsgrenzen nur durch Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen seine Erledigung finden kann, daß aber so lange dies nicht geschehen ist, Preußische Gerichte nicht befugt sind, ein Gebiet als Ausland anzusehen, welches von der Krone Preußen als der Preußischen Staatshoheit unterworfen betrachtet wird;

in Erw., daß sonach die Anführungen in der Cassationsschrift, das sog. Neutral-Moresnet habe früher zu Frankreich gehört; es sei in dem geschlossenen Frieden nicht ausdrücklich

an Preußen übergeben und daher in demselben noch die französischen Gesetze in Gültigkeit; es sei in Beziehung auf die Zölle als Ausland behandelt, auch seien die Bewohner desselben bisher nicht zum Preußischen Militärdienste herangezogen worden, theils als unerheblich, theils als unrichtig sich darstellen;

in Erw., daß daher das angegriffene Urtheil durch die Annahme, der Cassationskläger habe durch seinen Aufenthalt in dem sog. Neutral-Moresnet seine Eigenschaft als Preuße und folglich als Deutscher nicht verloren, kein Gesetz verletzt hat; daß damit aber der Grund zerfällt, aus welchem Cassationskläger seine Befreiung vom Militärdienste herleitet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Hausfriedensbruch. – Dienstlokal. – Strafantrag.

Ein untergeordneter Beamter, welcher zeitweise die dienstliche Ober-Aufsicht über ein Dienstlokal führt, kann wegen eines in dieser Zeit in derselben verübten Hausfriedensbruchs den Strafantrag stellen.

StGB. § 123 [n. 14].

Erk. (Z. II.) v. 16. Novbr. 1875 c. Fahnert (1061 II. Cr.).

Das Vergehen des Hausfriedensbruchs ist in einem Polizeiwachtlokal zu M. zu einer Zeit, wo die Schutzmänner M. und S. dort die Wacht hielten, und zwar gegen diese selbst begangen worden. Wenn der App.-Richter außerdem feststellt, daß die genannten Schutzleute damals zugleich „die dienstliche Oberaufsicht" über das in Rede stehende Wachtlokal gehabt hätten und hieraus folgert, daß denselben auch das Recht zugestanden habe, den im § 123 des StGB.'s für nothwendig erklärten Antrag auf Verfolgung zu stellen, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß in öffentlichen Dienstlokalen, in welchen nicht zu allen Zeiten immer dieselben Personen die Funktionen des Hausherrn zu versehen haben, die Ausübung dieser Verrichtungen mit den Personen

Digitized by Google

wechselt, die jedesmal daselbst ihre dienstlichen Obliegenheiten zu versehen haben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [27.—8.]

Gewerbe. – Vertreter. – Eigene Rechnung.

Derjenige, welcher die polizeiliche Genehmigung erhalten hat, als Stellvertreter eines Anderen (z. B. einer Wittwe) ein Gewerbe zu betreiben, macht sich strafbar, wenn er nunmehr das Gewerbe für eigene Rechnung, also selbstständig, betreibt.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 45. 46. 33. 147 Nr. 1.

Erk. (Z. II.) v. 16. Novbr. 1875 c. Kerkenberg (1102 II. Cr.).

[Es kann den Angeklagten nicht von der Strafe der Gewerbe-Polizei-Contravention befreien], daß die Polizei-Behörde die Vertretung der Wittwe F. durch ihn genehmigt hat, und ein solcher Vertreter nach §§ 45. 46 der B.-Gew.-Ordn. allen Erfordernissen genügen muß, die für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschrieben sind. Entscheidend ist, daß der Implorant das Schankgewerbe in dem von dessen früherer Inhaberin gemietheten Lokale für eigene Rechnung, also selbstständig betrieben hat. Denn dazu mußte er für sich selbst eine Erlaubniß nachsuchen (§ 33 l. c.) und dafür daß er solches unterlassen hat, trifft ihn die im § 147 Nr. 1 angedrohte Strafe ohne Rücksicht darauf, ob er den im § 33 aufgestellten Bedingungen, bei deren Vorhandensein ihm die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen gewesen wäre, hätte genügen können oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28.—8.]

Unbefugte Jagd. – Westfälische Landgemeinde. – Amtmann. – Antrag.

Ist in einer westfälischen Landgemeinde über die Ausübung der Jagd eine gültige Verfügung nicht getroffen, so ist im Falle eines Vergehens gegen

Digitized by Google

§ 292 StGB.'s der Amtmann zur Stellung des Strafantrages befugt.

StGB. § 292 [n. 29] § 61 [n. 10] § 65 [n. 3. 9a.]; Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 (GS. S. 165) § 4; Landgem.-Ordn. f. Westfahlen v. 19. März 1856 (GS. S. 265) § 2 sqq.

Erk. (Z. II.) v. 16. Novbr. 1875 c. Linnenschmidt (1023 II. Cr.).

— Es handelt sich um die Frage, von welchem Berechtigten bei der obwaltenden Sachlage, in der über die Jagd auf den Grundstücken der betheiligten Grundbesitzer keine gültige Verfügung getroffen war, (bei der Verpachtung war der Gemeindebezirk in mehrere Jagdbezirke getheilt und hierzu nicht die nach § 4 Jagdpolizeigesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden), der Antrag auf Strafverfolgung gegen den Angeklagten, namentlich ob er von dem Amtmann wirksam gestellt werden konnte. — Die letztere Frage ist zu bejahen. —

Nach § 9 des Jagdpolizeigesetzes werden die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Die Jagdangelegenheiten werden also, wenn gleich dabei nicht Angelegenheiten der politischen Gemeinde, sondern der Jagdinteressenten in Frage stehen, in dieser Richtung als Gemeindeangelegenheiten behandelt. Ihre Wahrnehmung und Vertretung ist durch das Gesetz den Gemeindebehörden und zwar, wie sich daraus selbstverständlich ergiebt, unter denjenigen Formen und nach derjenigen Verfahrungsweise, wie sie für die Gemeindeangelegenheiten in den betreffenden Spezialgesetzen vorgeschrieben sind, übertragen worden, (vgl. Erk. d. II. Sen. v. 3. Dezbr. 1868 Str. Arch. Bd. 76 S. 3). Nach Vorschrift d. Landgem.-Ordn. f. Westfalen v. 19. März 1856 bildet jede Gemeinde eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und mit eigener Verwaltung und Vertretung § 2 a. a. O. Sie wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorsteher vertreten. Der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde § 23 a. a. O. Gemeindeversammlung und Gemeindevorsteher bilden danach allerdings die Gemeindebehörde, welcher nach § 9 des Jagdpolizeigesetzes auch die Wahrnehmung und Vertretung der Jagdangelegenheiten obliegt, (vgl. Erkenntniß

Digitized by Google

des Ober-Tribunals vom 1. Dezbr. 1870, Entsch. Bd. 68 S. 31). Damit ist aber die Frage, wem im Falle eines Eingriffs in das Jagdrecht der Gemeindeinteressenten das Recht auf Stellung des Strafantrags zustehe, insbesondere nicht entschieden, daß die Gemeindebehörde, beziehungsweise der Gemeindevorsteher als ausführende Behörde allein und ausschließlich zu dem Antrage auf Strafverfolgung berechtigt sei. Es kommt dabei die dem Amtmann bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung für Westfalen angewiesene Stellung in Betracht. Der Amtmann steht an der Spitze des der Regel nach aus mehreren Gemeinden gebildeten Verwaltungsbezirks (Amt) und es liegt ihm die Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke ob, §§ 4. 74, vgl. 69. 75. 76 a. a. O. Zugleich ist ihm die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etat- und Rechnungswesens übertragen, § 74 Abs. 2 a. a. O. Der Gemeindevorsteher hat unter seiner Aufsicht die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben, § 41 Abs. 1 a. a. O. Als Ausfluß der dem Amtmanne danach vom Staate übertragenen Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung sind demselben aber auch eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, mittelst deren er in umfangreicher Weise zur unmittelbaren materiellen Einwirkung auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst und zur Theilnahme an derselben berufen ist. Die Verwaltung des Gemeindevorstehers ist keine überall selbstständige und ausschließliche. Der Haushaltsetat der Gemeinde wird von ihm in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, § 46 a. a. O., die Jahresrechnung gemeinsam mit dem Amtmann revidirt § 48 a. a. O. Er verwaltet die Einkünfte der Gemeinde unter Mitwirkung des Amtmanns, § 49 a. a. O. und ist in Betreff bestimmter im Gemeindeverbande befindlicher Güter zum Erlasse von Strafverfügungen nicht befugt, welche er vielmehr bei dem Amtmanne in Antrag bringen

muß, § 41 Abs. 2 a. a. O. Dem Amtmann müssen ferner nicht allein die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vor der Ausführung vorgelegt werden, welche er in den geeigneten Fällen beanstanden kann, §§ 31 Abs. 2 und 3, 37, vergl. auch 13. 32. 51. 57 a. a. O., sondern er kann auch nach seinem Ermessen den Vorsitz in der Gemeindeversammlung übernehmen und hat bei Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme. Der Amtmann leitet die Gemeindewahlen, § 28 a. a. O., und es steht ihm die Ernennung bestimmter Gemeindeunterbeamten und Diener zu, § 43 a. a. O. Endlich müssen alle Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden, § 65 a. a. O. Eine so geartete mit entscheidendem Einflusse auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verbundene Aufsichtsstellung läßt den Amtmann bei strafbaren Eingriffen in das Jagdrecht der Gemeindeinteressenten als unmittelbar Betheiligten erscheinen und er ist daher zur selbstständigen Stellung von Strafanträgen in dieser Richtung nach Anleitung des § 61 des StGB.'s unzweifelhaft berechtigt. Steht ihm — wie hervorzuheben ist, — in Folge seines Aufsichtsrechtes eine Theilnahme an den Gemeindebeschlüssen unter bestimmten Umständen zu, und ist, — was insbesondere die hier in Rede kommenden Jagdangelegenheiten betrifft, — die Gültigkeit geschlossener Jagdpachtverträge von seiner Vollziehung derselben abhängig gemacht, so kann auch nicht in Abrede genommen werden, daß durch strafbare gegen das Jagdrecht der Gemeindeinteressenten gerichtete Handlungen eine Verletzung eigenen Rechtes ihm gegenüber begangen wird, welchem er durch Herbeiführung der Strafverfolgung entgegenzutreten befugt ist. Es bedarf also nicht einmal der weiteren Erwägung, daß der Amtmann, wie er als vorgesetzte Verwaltungsbehörde unzweifelhaft berechtigt erscheint, den Gemeindevorsteher, welchen das Gesetz ausdrücklich als sein Organ und seine Hülfsbehörde für alle Angelegenheiten seines Geschäftskreises bezeichnet § 41

Digitized by Google

Abs. 2 a. a. O., zur Stellung von Strafanträgen gegen Jagdkontravenienten anzuweisen, auch befugt sein muß, nach seinem Ermessen, z. B. in Fällen der Gefahr im Verzuge oder wenn ihm, — wie im vorliegenden Falle geschehen, — der Gehorsam verweigert wird, die der ihm untergeordneten Gemeindebehörde obliegende Vertretung der Jagdinteressenten in die Hand zu nehmen und für dieselbe durch selbstständige Stellung des Strafantrags einzutreten.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Grundabgabe. – Kämmerei-Kasse. – Administration. – Exekution.

Eine auf einzelnen Grundstücken haftende an die Kämmerei-Kasse einer Gemeinde zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung im Allgemeinen zu entrichtende Grundabgabe ist kein „Geldbetrag für Dienste" im Sinne des § 54 und 68 der Städte-Ordnung, gehört vielmehr zu den „Gemeindegefällen", welche der Einziehung im Wege der administrativen Exekution unterliegen.

Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 § 1 Nr. 15. 54. 68.

Erk. (3. II.) v. 16. Novbr. 1875 c. Stöwase (1112 II. Cr.)

Wenn der § 68 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 bestimmt:

> „Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle, werden von den Säumigen im Steuerexekutionswege beigetrieben",

der darin in Bezug genommene § 54 aber verordnet:

> „Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Gelde abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste

Digitized by Google

können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet, oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden",

so ergiebt schon der Wortlaut dieser Vorschrift, daß darin nur von solchen Geldleistungen die Rede ist, die an die Stelle bestimmter, zu vorübergehenden Zwecken für die Gemeinde zu leistenden Dienste treten sollen, daß aber auf einzelnen Grundstücken haftende, an die Kämmereikasse zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen zu entrichtende Grundabgaben, mögen sie auch nach ihrer ursprünglichen Entstehungsart mit dem Namen „Dienstgelder" bezeichnet werden, zu den in den §§ 54 und 68 a. a. O. erwähnten „Geldbeträgen für Dienste" nicht gehören. Hieraus aber folgt weiter, daß das vorliegende auf dem Grundstücke des Angeklagten haftende sogenannte Dienstgeld zu den „Gemeindegefällen" gerechnet werden muß, die nach dem § 68 der Städteordnung vom 30. Juli 1853 der Einziehung im Wege der administrativen Exekution unterliegen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [28. 8.]

Widerstand. – Rechtmäßige Amtsausübung.

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines Exekutors wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er dem Exequenden den schriftlichen Exekutionsbefehl nicht vorgewiesen und ihn, als er ihn nicht in seiner Wohnung fand, herbeigerufen hat.

StGB. § 113 [n. 15].

Erk. (Z. I.) v. 17. Novbr. 1875 c. Klein (925 I. Cr.).

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung kann dadurch nicht aufgehoben werden, daß der Exekutor es unterlassen hat, dem § 43 der Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamtem v. 2. August 1850 — JMBl. S. 261 — gemäß dem Imploranten den schriftlichen Exekutionsbefehl vorzuzeigen und daß er es mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 42 a. a. O. für zweckmäßig erachtet hat, den nicht

Digitized by Google

in seiner Wohnung befindlichen Imploranten herbeizurufen. Da aber die Amtsausübung des G. eine rechtmäßige war, kann es auf etwaige subjektive Zweifel des Imploranten an dieser Rechtmäßigkeit nicht weiter ankommen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

Hannover. – Schulpflichtigkeit, – deren Ende.

Das schulpflichtige Alter endet in der ehemals Hannoverschen Provinz Ostfriesland mit dem vollendeten 14. Lebensjahre.

Hann. Pol.-Strafgesetz v. 25. Mai 1847 § 125; Hann. Schulgesetz v. 26. Mai 1845 § 5. 45; Ausschr. des Konsist. in Aurich v. 6. Dezember 1860.

Erk. (Z. I.) v. 17. Novbr. 1875 c. Woltjes (545 I. Cr.).

Der in der früher Hannov. Provinz Ostfriesland wohnende W., war wegen Schulversäumniß seiner bereits 16jährigen Tochter angeklagt, aber freigesprochen. Die NB. des StA.'s wurde zurückgewiesen. Gründe:

Die erhobene Beschwerde rügt Gesetzesverletzung, indem sie das mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheite erlassenen Ausschreiben des Königlichen Konsistoriums zu A., betreffend die Beendigung des schulpflichtigen Alters v. 6. Dezbr. 1860 (Amtsbl. für die Provinz Ostfriesland Jahrg. 1864 S. 1143 u. fg.) als verletzt bezeichnet und die Gesetzeskraft dieses Ausschreibens aus § 45 des Ges.'s v. 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend (Hann. Gesetz-Samml. Jahrg. 1845 Abth. I S. 465 u. fg.) ableitet, wonach die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übertragen worden seien.

Es kann aber nicht zugegeben werden, daß der gedachten Vorschrift eine weitere Tragweite einzuräumen sei, als die im § 5 desselben Gesetzes enthaltene Bestimmung besagt, wonach das schulpflichtige Alter mit demjenigen Zeitpunkte endet, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für

die verschiedenen Confessionen vorgeschrieben ist, während nur da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Befugniß zu deren Ertheilung beigelegt wird.

Nun war aber bei Erlaß des cit. Ges.'s v. 26. Mai 1845 für die damalige Provinz Ostfriesland eine bestimmte, den Endpunkt der Schulpflichtigkeit fixirende Vorschrift getroffen in dem für den gedachten Bezirk gültigen Preußischen General-Land-Schul-Reglement v. 12. August 1763 und der zu dessen Erläuterung erlassenen Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums zu A., die Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend, vom 17. August 1820 (Königl. Hannov. Ges.-Bl. Jahrg. 1820 Abth. III S. 107); insbesondere leitet die letztere ausdrücklich damit ein, daß über die Auslegung des § 1 des General-Land-Schul-Reglements Zweifel entstanden seien, in welchen Jahren die Kinder für schulpflichtig zu halten, und bestimmt dann, daß die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten 5. Jahre anfange und bis zum vollendeten 14. Jahre währe.

Solchergestalt bestand für die damalige Hannoversche Provinz Ostfriesland bei Erlaß des Ges.'s v. 26. Mai 1845 eine bestimmte Vorschrift über den Endpunkt des schulpflichtigen Alters, und lag demnach der im § 5 dieses Gesetzes vorgesehene Fall des Erlasses einer derartigen Vorschrift durch das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gar nicht vor, vielmehr ist davon auszugehen, daß die damals bestehenden einschlagenden Vorschriften durch das gedachte Gesetz ihre Sanktionirung haben finden sollen und demnach der Abänderung im Wege der bloßen Ausführungsmaßregel entrückt worden seien.

Wenn nun das Königlich Hannoversche Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 in dem mittelst der Verordnung vom 25. Juni 1867 aufrecht erhaltenen § 125 die Eltern, welche ihre Kinder nicht zum Besuche der Volksschule anhalten, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, mit Strafe bedroht, so ist diese Strafbestimmung im vorliegenden Falle

Digitized by Google

in der angefochtenen Entscheidung mit Recht außer Anwendung gelassen, weil nach dem Ausgeführten eine gesetzliche Verpflichtung des Angeklagten, seine Tochter zum Schulbesuche anzuhalten, über das vollendete 14. Lebensjahr derselben hinaus nicht anerkannt werden kann, und weder aus der Bekanntmachung des Konsistoriums zu A. vom 15. Oktbr. 1857 (Kgl. Hann. Ges.-Samml. 1857 Abth. III S. 57), noch aus dem Ausschreiben desselben Konsistoriums v. 6. Dezember 1860 hergeleitet zu werden vermag, weil nach Inhalt des Ges.'s v. 26. Mai 1845 weder diesen Behörden, noch dem Ministerium die Befugniß beigelegt worden ist, die in einzelnen Landestheilen in Beziehung auf den Endpunkt des schulpflichtigen Alters bereits bestandenen Vorschriften abzuändern.

Antrag d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

---

1. Appellationsrichter. – Beweisantrag. – Prüfung.
2. Beleidigung. – Subjektiver Thatbestand. – Feststellung.
3. Berechtigung. – Prüfung.
4. Absicht jemandem etwas Unangenehmes zu sagen.

1. Es begründet Nichtigkeit, wenn der Appell.-Richter einen Beweisantrag nicht in dem Sinne auffaßt, in welchem er gestellt war.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 64].

2. Zum subjektiven Thatbestande der Beleidigung gehört das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und des der inkriminirten Aeußerung beiwohnenden ehrenkränkenden Charakters. Dieses subjektive Moment bedarf, sobald es bestritten wird, der ausdrücklichen Feststellung.

StGB. § 185 [n. 27].

3. Sobald der Angeklagte behauptet, sich zu der als beleidigend angesehenen Aeußerung für berechtigt gehalten zu haben, bedarf es der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 193 StGB.'s vorliegen.

StGB. § 193 [n. 25].

Digitized by Google

4. Die Feststellung der Absicht jemandem etwas Unangenehmes zu sagen, setzt weder die Absicht zu beleidigen, noch das Bewußtsein von dem ehrenkränkenden Charakter einer Aeußerung außer Zweifel.

StGB. § 185 [n. 1].

Erk. (V. I.) v. 19. Novbr. 1875 c. Bloch (954 I. Cr).
Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Sitzungsprotokoll. – Aufruf des Angeklagten.

Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung nur durch das Sitzungsprotokoll nachgewiesen werden kann, gehört auch die Anwesenheit des Angeklagten im Gerichtslokal und die Frage des Aufrufs der Sache.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78 [n. 55].

Erk. (3. I.) v. 19. Novbr. 1875 c. Bloch (960 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

---

1. 2. Gewerbesteuer. – Speise-, Schankwirth. – Feilbieten. – Offenes Lokal.

3. Gewerbesteuer. – Gewerbsmäßiges Geldverleihen.

1. Im Sinne des Gew.-Steuer-Ges.'s vom 30. Mai 1820 § 10c. ist „Feilbieten" gleichbedeutend mit „Feilhalten".

2. Zur Annahme des „Haltens eines offenen Lokals" (l. c.) genügt es, wenn dasselbe dem Publikum im Allgemeinen, oder auch nur einzelnen Klassen desselben ungehindert gestattet ist; es ist nicht erforderlich, daß die Zugänglichkeit in einer allgemein kennbaren Weise angedeutet sei.

Pr. Gew.-Steuer-Ges. v. 30. Mai 1820 § 10c.

3. Das gewerbsmäßige Geldverleihen unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

Erk. (V. 3. I.) v. 19. Novbr. 1875 c. Großmann (851 I. Cr.)

[1.] Die Freisprechung des Angeklagten von dieser

Anklage beruht auf einer Verletzung des § 10 lit. c. des Gewerbesteuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820:

> „Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig."

Der App.-Richter gelangt zur Verneinung der Steuerpflichtigkeit, indem er zunächst den Begriff des „offenen Lokals", dann den Begriff des „Feilbietens" isolirt betrachtet und die nach seiner Auffassung nothwendigen Erfordernisse beider Begriffe erörtert, und weiter feststellt, daß diese Erfordernisse im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen seien. Eine derartige Auflösung der Gesetzesbestimmung in ihre einzelnen Elemente, ohne Berücksichtigung der Beziehung, in welche dieselben zu einander gesetzt sind, ist nicht geeignet, zu einem richtigen Verständniß des Gesetzes zu führen. Es wird dabei übersehen, daß derselbe Begriff, in verschiedenen Gesetzen vorkommend, nicht nothwendig überall eine und dieselbe Bedeutung haben muß, daß die Bedeutung des Begriffs in dem einzelnen Gesetze nicht bei der Loslösung desselben aus dem Zusammenhange der konkreten Bestimmung, sondern nur bei dem Festhalten dieses Zusammenhangs, also bei der Betrachtung der Bestimmung als eines Ganzen gewonnen werden kann. Von einer isolirten Betrachtung des Begriffes des „Feilbietens" ausgehend, hat der App.-Richter seiner Definition dieses Begriffes ein Gewicht beigelegt, welches derselben in dem Zusammenhange der hier in Rede stehenden Bestimmung nicht zukommt. Er führt an, daß das Kgl. OTr. in dem Präj. v. 14. Mai 1838 (Präj.-Samml. I S. 321. 347) angenommen habe, es gehöre zum Feilbieten einer Waare wesentlich, daß deren Inhaber durch Worte, verständliche Zeichen oder ein die Aufmerksamkeit der Käufer absichtlich erregendes Benehmen dieselben zur Abnahme auffordere, während das bloße Feilhaben auf vorangehende Anfrage der Käufer für ein Feilbieten nicht zu achten sei, bezieht sich ferner auf spätere Entscheidungen, in denen diese Begriffsbestimmung des

Digitized by Google

Feilbietens festgehalten worden sei, und erklärt ein Feilbieten im Sinne dieser Begriffsbestimmung nicht für erwiesen. Hierbei ist unbeachtet geblieben, daß das allegirte Präjudiz v. 14. Mai 1838 sich auf das Hausir-Regulativ v. 28. April 1824 bezieht, in welchem das Feilbieten der von dem Hausirer mitgeführten Waaren eine ganz andere Bedeutung hat, als das Feilbieten von Speisen und Getränken in einem offenen Lokal. Der § 1 des Hausir-Regulativs erklärt für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, diejenigen, „welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum anderen zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten." Abweichend hiervon macht der § 10 lit. c. des Gewerbesteuer-Ges.'s v. 30. Mai 1820 die Steuerpflichtigkeit des Gewerbetreibenden davon abhängig, daß er ein offenes Lokal hält „um Speisen u. s. w. feilzubieten." Im Hausir-Regulativ ist also das Hauptgewicht auf das Feilbieten der Waare gelegt, während beim Schankwirthschafts-Gewerbe das Hauptgewicht auf dem Halten eines offenen Lokals ruht, in welchem das Feilbieten von Speisen u. s. w. bezweckt wird. Für das Hausirgewerbe ist der Nachweis erforderlich, daß ein Feilbieten wirklich stattgefunden habe; für die Schankwirthschaft genügt es, daß das offene Lokal errichtet worden sei, um feilzubieten. In ähnlicher Weise, wie im Hausir-Regulativ, ist der streitige Ausdruck in den Schlacht- und Mahlsteuer-Gesetzen gebraucht, auf welche sich die übrigen, von dem zweiten Richter allegirten Präjudizien beziehen. Wenn nun für den Schankwirthschaftsbetrieb die Zweckbestimmung des offenen Lokals das Wesentlichste ist, also der Nachweis einzelner Fälle des Feilbietens nicht erforderlich erscheint, so hat ein derartiger Nachweis nur die Bedeutung, einen Rückschluß auf jene Zweckbestimmung zu treffen, nicht aber die selbstständige Bedeutung eines für den Thatbestand nachzuweisenden Begriffs-Moments. Für die Auslegung des § 10 cit. ist daher ein Gewicht auf die Wahl des Wortes „Feilbieten"

Digitized by Google

nicht zu legen, dieser Ausdruck vielmehr nach dem Sinne dieses Gesetzes mit dem Worte „Feilhalten" für gleichbedeutend zu erachten. Diese Auffassung entspricht der Natur des stehenden Gewerbes im Gegensatze zum Hausirgewerbe. Während bei dem Letzteren das Anbieten der Waare, das Anrufen oder Anlocken der Käufer die Regel bildet, ist ein solches Verhalten des Gewerbetreibenden bei dem stehenden Gewerbe, insbesondere bei der Gast- und Schankwirthschaft fast regelmäßig ausgeschlossen. Wollte man also zum Nachweise der Steuerpflichtigkeit des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes den Nachweis erfordern, daß eine Aufforderung des Publikums, eine Erregung der Aufmerksamkeit desselben im Sinne des Präjudizes v. 14. Mai 1838 stattgefunden habe, so würden die Gast- und Schankwirthschaften fast ohne Ausnahme steuerfrei sein. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, ist keinem Zweifel unterworfen; vielmehr ist derselbe offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß bei einem derartigen Gewerbe die Existenz eines offenen Lokals — welches dem Hausirer in der Regel fehlt — schon die Aufforderung an das Publikum enthalte, dasselbe zu benutzen und die in demselben feilgehaltenen Speisen u. s. w. zu kaufen. Bestätigt wird diese Auffassung durch die AKO. v. 7. Febr. 1835 (GS. S. 18), durch welche die Nothwendigkeit eines polizeilichen Erlaubnißscheins für Jeden angeordnet ist, welcher Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung *verabreichen will*. Demnach wäre es die Aufgabe des App.-Richters gewesen, zu prüfen, ob der Angeklagte ein offenes Lokal gehalten habe, um in demselben Getränke zum sofortigen Genusse gegen Bezahlung zu verabreichen, nicht aber, ob er im Sinne des mehrerwähnten Präjudizes zum Genusse aufgefordert oder angereizt habe.

[2.] Allerdings hat der App.-Richter auch das Halten „eines offenen Lokals" verneint und diese Annahme würde, wenn sie rechtlich begründet wäre, die getroffene Negativ-

Digitized by

Feststellung selbstständig rechtfertigen. Sie beruht indessen auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung und ist daher zur Begründung jener Feststellung nicht geeignet. Zum Begriffe des offenen Lokals ist nur erforderlich, daß der Eintritt in dasselbe dem Publikum im Allgemeinen oder auch nur einzelnen Klassen desselben ungehindert gestattet ist, nicht aber — wie der App.-Richter meint — daß die Zugänglichkeit des Lokals in einer allgemein erkennbaren Weise angedeutet sei. Das in dem angefochtenen Urtel in Bezug genommene Erkenntniß des Königl. Ob.-Tr. v. 5. Febr. 1858 (Justiz-Min.-Blatt S. 124) enthält von einer solchen Beschränkung des Begriffes eines offenen Lokals nichts.

[3.] Dagegen kann die NB. bezüglich des unversteuerten Betriebs des Leihgewerbes nicht für begründet erachtet werden. Die Ausführungen des App.-Richters geben zwar wie die weitere Erörterung zeigen wird, auch bezüglich dieses Anklagefalles zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Dieselben sind aber ohne Einfluß auf die Entscheidung, weil dem End-Resultat dieser Ausführungen dahin zuzustimmen ist: daß das gewerbsmäßige Geldverleihen an sich der Gewerbesteuer nicht unterliegt und daher durch den Betrieb desselben eine Gewerbesteuer-Hinterziehung nicht begangen werden kann. Das Edikt v. 2. Novbr. 1810 (GS. S. 79), durch welches die allgemeine Gewerbesteuer eingeführt worden ist, hat den gewerbsmäßigen Betrieb von Darlehnsgeschäften mit dieser Steuer nicht belegt. Dasselbe bestimmte im § 5:

> Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:
>
> 4. Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Aktien, Leibrenten oder öffentliche Fonds austhut. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andere Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen oder auf Pfänder zu leihen.

Hier war also nur das Banquiergeschäft und von den Geldleihgeschäften eine bestimmte Spezies, das Pfandleihgeschäft, der Steuer unterworfen. Das Gewerbe der Geldverleiher wurde nicht einmal von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Gewerbe berührt, vielmehr in dem

Digitized by Google

hierauf bezüglichen Gesetz v. 7. Septbr. 1811 (GS. S. 263) unter Nr. 131 wiederum nur der Pfandleiher Erwähnung gethan. Nach § 1 lit. d. und § 9 lit. C. a. des Ges.'s über die Errichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 wurde das Edikt v. 2. Novbr. 1810 aufgehoben und die Gewerbesteuer hinfort nach dem Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820 erhoben. Dieses Gesetz zählte im § 2 diejenigen Gewerbe auf, welche in Zukunft allein steuerpflichtig sein sollten. Das Gewerbe der Geldverleiher war dabei nicht genannt, konnte daher für steuerpflichtig nur insofern erachtet werden, als es unter den im § 2 in erster Stelle genannten „Handel" subsumirt werden durfte. Die näheren Bestimmungen „für den Handel" betreffen den Handel mit kaufmännischen Rechten (§§ 3. 4), den Handel ohne kaufmännische Rechte (§ 5) und die Viktualien-Händler (§ 6). In keiner dieser Bestimmungen ist der Geldverleihgeschäfte speciell gedacht und nur der § 3 bestimmt:

> Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft jedes Groß- oder Einzeln-, Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.
>
> Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Ortes zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des ALR. II, 8 §§ 475 und 483—487 ein.

Es kann unerörtert bleiben, ob in dieser Bestimmung eine Besteuerung des gewerbsmäßigen Ausleihens von Geld gegen Zinsen begründet, insbesondere eine solche Anordnung in der Erwähnung der „Leihgeschäfte" zu finden ist. Auch wenn dies angenommen wird, kommt es hierauf nicht an, da die Bestimmungen des § 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes überhaupt nicht, wie dies seitens der Anklage und seitens des App.-Richters geschehen ist, der Entscheidung zum Grunde gelegt werden können, weil dieser § durch die neuere Handels- und Steuergesetzgebung seine Grundlage verloren hat und

Digitized by

nicht mehr als gültig angesehen werden kann. Das im § 3 cit. allegirte ALR. II, 8 §§ 475 und 483—487 ist im Art. 60 Nr. 1 des Einf.-Ges.'s zum HGB. v. 24. Juni 1861 ohne jede Beschränkung aufgehoben und kann daher nicht, wie der App.-Richter meint, in steuerlicher Beziehung noch Anwendung finden. Die den §§ 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes zum Grunde liegende Unterscheidung des Handels mit kaufmännischen Rechten und ohne solche, ließ sich nach dem HGB. nicht festhalten und der § 3 cit. hatte demnach die Basis seiner Anwendbarkeit verloren. Aus diesem Grunde ist dann auch die Gewerbesteuer vom Handel durch das Ges. v. 19. Juli 1861 neu geregelt worden und sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zuerst für das Steuerjahr 1862, dasselbe Jahr, in welchem das Handelsgesetzbuch Geltung erhielt, in Kraft getreten. Dieses Gesetz bildet gegenwärtig die Grundlage der Besteuerung des Handels und ist daher bei Beurtheilung der hier streitigen Frage maßgebend. Dasselbe giebt nun allerdings keine Definition vom „Handel", bezeichnet vielmehr nur speziell diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, welche in der Steuerklasse A. I. einerseits, in der Klasse B andererseits zu besteuern sind, so daß alle übrigen Zweige des Handels in die Mittelklasse A. II. fallen und eine specielle Aufzählung der Kategorien dieser Klasse unterlassen ist. Hierdurch wird aber keine Lücke erzeugt, da der Begriff des Handels aus dem HGB. zu entnehmen und wie bereits in dem Erkenntnisse des Kgl. Ob.-Tr. v. 5. April 1867 c. Spindler (I. 183) näher ausgeführt ist, der Steuer vom Handel Diejenigen unterworfen sind, welche im Sinne des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind. Die Geldverleiher nun gehören weder zu den in dem Gesetze v. 19. Juli 1861 speciell erwähnten Handeltreibenden, noch zu den Kaufleuten des HGB.'s. In ersterer Beziehung kann nicht angenommen werden, daß unter den im § 2 Nr. 2 des Ges.'s v. 19. Juli 1861 erwähnten „Geld-Geschäften" das einfache, nicht in einem kaufmännischen Geschäftsbetrieb vorkommende, wenn auch

Digitized by Google

gewerbsmäßige, Gewähren zinsbarer Darlehen verstanden sei. Als Kaufleute im Sinne des Artikels 4 des HGB.'s aber können die Geldverleiher nicht angesehen werden, da die Geschäfte derselben unter den in den Artt. 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs verzeichneten Handelsgeschäften nicht begriffen sind.

Antrag d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Strafverfolgung. – Non bis in idem. – Rechtskraft.

Wiederholte Verfolgung derselben That ist auch bei später ermittelten anderweiten Umständen und selbst dann nicht zulässig, wenn die letzteren nicht zeitig genug hervor traten, um die sonst möglicherweise dadurch veränderte rechtliche Anschauung begründen zu können.

StPO. § 419.

Erk. (Z. I.) v. 24. Novbr. 1875. c. Dapprich (885 I. Cr.)

Durch rechtskräftiges Urtheil des Polizeigerichts war D. wegen eines Inbegriffs verschiedener Handlungen aus § 360 Nr. 4 StGB.'s des Unfugs und ruhestörenden Lärms schuldig erkannt. Eine spätere auf die nämlichen thatsächlichen Vorgänge gestützte Anklage des Staats-Anwalts charakterisirte dieselben als Hausfriedensbruch und Erpressung. Die Instanzgerichte sprachen frei, weil die Sache bereits rechtskräftig entschieden sei. Der hiergegen gerichtete Angriff des StA.'s wurde zurückgewiesen.

Davon abgesehen, warum es unmöglich erscheinen sollte, die Thatsachen, welche das widerrechtliche Eindringen (§ 123 StGB.'s) begründen, auch für den Thatbestand des groben Unfugs als ausreichend zu erkennen, wie die Beschwerde glaubt, war vorliegend Gegenstand der ersten Anklage, also die dem Polizeirichter zur Beurtheilung vorliegende That im Sinne der §§ 4 und 419 der Strafprozeßordnung, in Ermangelung irgend einer erkennbaren Einschränkung das gesammte Handeln und Verhalten des Angeklagten D. am Abende des 12. Januar d. J. vor und in dem Hause des W. H., also dasselbe Handeln, von welchem die Anklage Einzeltheile als Erpressung und Hausfriedensbruch behandelt

Digitized by Google

wissen wollte. Die Anklage mit ihren Vorverhandlungen lassen hierüber keinen Zweifel und es bleibt unerfindlich, was der Benutzung der Letzteren für die Ermittelung der Intention der Ersteren entgegen stehen sollte. Diesen Gesammtvorgang charakterisirte die frühere Anklage als groben Unfug und Erregung ruhestörenden Lärms, der erste Richter hat diese Auffassung getheilt ohne Veranlassung zu finden anderweite Gesichtspunkte hervorzukehren; sein Erkenntniß ist rechtskräftig geworden und damit, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, die That des Angeklagten nach ihren verschiedenen strafbaren Richtungen prozessualisch konsumirt. Nicht weniger unerheblich ist der Umstand, ob der Vorgang seinem wirklichen Verlaufe nach in allen seinen Richtungen bei der polizeirichterlichen Verhandlung der Art zur Klarstellung gelangte, daß der Richter daraus hätte Veranlassung nehmen müssen von der Anklage abweichende rechtliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Denn wenn das Gesetz gegen wiederholte Verfolgung derselben That, namentlich auch bei später ermittelten anderweiten Umständen derselben hat Schutz gewähren wollen, so kann es dem Umstande keine Bedeutung beilegen, daß durch die mangelhaften Ergebnisse der Untersuchung jene Umstände der That nicht zeitig hervortraten, welche möglicherweise eine veränderte rechtliche Anschauung hätten begründen können.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Appellationsrichter. – Beibehaltung der Feststellung. – Akteninhalt.

Zur Begründung der Beibehaltung der erstrichterlichen Feststellung kann der Appellationsrichter auf in den Akten befindliche polizeiliche Aussagen von Auskunftspersonen Bezug nehmen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [u. 33].

Erk. (Z. I.) v. 24. Novbr. 1875 c. Freier (706 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

Digitized by Google

Waldeck. – Beleidigung, gegenseitige. – Verfahren.

Die Zulässigkeit verspäteter Strafanträge bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen berechtigt nicht, einem erst im Termine gestellten Antrag des Angeklagten, auch den als Zeuge anwesenden Anzeiger zu bestrafen, ohne Beobachtung der strafprozessualischen Vorschriften über die Erfordernisse der Anklage und Verhandlung alsbald zu entsprechen.

StGB. § 198 [n. 6] § 232.

Erk. (V. I.) v. 24. Novbr. 1875 c. Goldberg (932 I. Cr.).

Auf Anzeige des Metzgers Goldb. war gegen den Pferdehändler Gusb. bei einem F. Wald. Kr.-Ger. vom StA. Anklage wegen Beleidigung und Körperverletzung erhoben. Im Verhandlungstermin behauptete Gusb. auch von dem als Zeuge geladenen Goldb. beleidigt und mißhandelt zu sein und beantragte dessen Bestrafung, die auch ohne förmliche Anklage, ohne Eröffnungsbeschluß und speciell gegen Goldb. als Beschuldigten gerichtetes Verfahren erfolgte. Auf RB. des Goldb. vernichtete das OTr. Gründe:

Die Befugniß des ersten Richters auf den im Termine gestellten Strafantrag des Angeklagten gegen den als Zeugen anwesenden Beleidigten wegen gegenseitiger Beleidigung und leichter Körperverletzung sofort einzugehen und zu erkennen, läßt sich zunächst nicht direkt aus §§ 198 und 232 des R.-StGB.'s herleiten, indem jene Vorschriften, wonach der Strafantrag des andern Theils bei Verlust seines Rechts spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz gestellt werden muß, zwar beabsichtigen die Möglichkeit der gleichzeitigen Aburtheilung wechselseitiger Beleidigungen und Körperverletzungen in demselben Verfahren herbeizuführen und als vorbereitend hierzu die Antragsberechtigung des anderen als Angeklagten erscheinenden Theils einer besonderen die Berücksichtigung in dem anhängigen Verfahren gestattenden Regelung zu unterwerfen, dagegen im Uebrigen besondere Prozeßvorschriften darüber nicht ertheilen, in dieser Beziehung daher die besonderen Prozeßgesetze der Einzelstaaten maßgebend geblieben sind. Das Fürstlich Waldeckische Straf-

Digitized by

prozeßgesetz v. 14. Juni 1850 aber verlangt in den §§ 1. 13 und 16 als wesentliche Vorbedingungen für ein gerichtliches Straferkenntniß die Erhebung einer Anklage, einen Beschluß des Gerichts über Eröffnung der Untersuchung so wie ein vorausgegangenes mündliches öffentliches Verfahren, während vorliegend eine Anklage gegen den Verurtheilten Goldb. ebensowenig als ein gerichtlicher Eröffnungsbeschluß vorliegt, namentlich der am Schlusse des Verfahrens gegen den Angeklagten Gusd. gestellte Strafantrag gegen Goldb. die Bedeutung einer Anklage nicht an sich trägt, theils weil er der Vernehmung des Gusd. und überhaupt dem Theile des Verfahrens worauf sich dessen Verurtheilung gründete erst nachgefolgt ist und dieses Verfahren selbst nicht gegen Goldb. gerichtet, dieser vielmehr nur als Zeuge bei demselben anwesend war, theils weil er der für die Kollegialgerichte in § 46 daselbst vorgeschriebenen Form einer Anklageschrift entbehrt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Meincid. – Eidesstattliche Versicherung. – Falschheit.

Eine eidesstattliche Versicherung oder ein ausgeschworener Eid ist falsch, wenngleich die Formel einen unrichtigen nebensächlichen Punkt, z. B. eine unrichtige Zeitangabe umfaßte.

StGB. § 156. 153 [n. 18. 19].

Erk. (Z. I.) v. 24. Novbr. 1875 c. Hartmann (965 I. Cr.).

H. hatte durch eidesstattliche, nach dem bestehenden Prozeßrecht die förmliche Eidesleistung ersetzende Versicherung in einer Klagesache den Klagegrund dahin abgeleugnet, daß er im Juli 1874 von B. ein Darlehn erhalten habe. Nach der richterlichen Feststellung hat er es zwar nicht im Juli, wohl aber im Juni 1874 erhalten. Er war aus § 156 verurtheilt. Seine RB. wurde verworfen. Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die abweichende Monatsangabe in der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung als ein außerwesentliches Merkmal erscheine; und wenn der App.-Richter die hierauf gegründete Feststellung

Digitized by Google

des ersten Richters, daß der Angeklagte die in Frage gezogene eidesstattliche Versicherung wissentlich falsch abgegeben habe, als unbedenklich beibehält, so können die dafür angeführten Gründe nicht anders aufgefaßt werden als von der gleichzeitigen Feststellung nach der Richtung, daß der Angeklagte bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sich auch bewußt gewesen sei, daß er das Darlehn selbst ableugne und daß es auf den angegebenen Zeitpunkt als außerwesentlich gar nicht ankomme. Fehlt es hiernach nicht an der erforderlichen thatsächlichen Feststellung in Beziehung auf das subjektive Bewußtsein des Angeklagten, so erweist sich, da auch im Uebrigen die getroffene Feststellung den gesetzlichen Thatbestand des im § 156 mit Strafe bedrohten Vergehens erfüllt, die auf unrichtige Anwendung des Strafgesetzes gestützte Beschwerde als unbegründet.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Bankerutt. – Verheimlichen von Vermögensstücken des Cridars.

Das Verheimlichen von Vermögensstücken des Cridars durch einen Andern wird nicht aus § 282, sondern aus § 281 Nr. 1 und 49 bestraft, wenn dadurch dem Bankerutteur wissentlich Hülfe geleistet ist.

StGB. § 281 [n. 37]; 282 [n. 1] § 49.

Erk. (Z. l.) v. 24. Novbr. 1875 c. Linz (817 I. Cr.).

Der Thatbestand des im § 282 vorgesehenen Verbrechens steht demjenigen der Beihülfe zu dem betrüglichen Bankerutte aus § 281 selbstständig gegenüber. Die Bemerkung der Motive zu § 277 des Entwurfs zum R.-StGB. S. 134, daß der Abs. 3 des § 260 des Pr. StGB.'s nicht aufgenommen worden, weil die Anwendung der Vorschriften über die Theilnahme sich nach den allgemeinen Grundsätzen entscheiden müsse, weist unzweideutig darauf hin, daß während § 282 nur voraussetzt, daß die entwickelte Thätigkeit des Dritten im Interesse des in Bankerutt verfallenen Kaufmanns erfolgt sein müsse, derselbe keine Anwendung

finden könne, wenn über das von der That unabhängige Interesse hinaus, in dem Verheimlichen von Vermögensstücken zugleich eine Theilnahme an der That des betrüglichen Bankerutteurs selbst durch wissentliches Hülfeleisten mittelst Rath oder That bei der Verübung derselben gefunden werden muß.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Verkauf auswärtiger Lotterieloose.

Die für den Verkehr mit auswärtigen, im Lande nicht zugelassenen Lotterieloosen angedrohte Strafe wird nur durch bewußtes nicht durch fahrlässiges Handeln verwirkt.

Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867 Art. 4 Nr. 1 [n. 14].

Erk. (Z. I) v. 24. Novbr. 1875 c. Mester (975 I. Cr.).

Zwar kann die Art der Begründung der Freisprechung des M. durch die Hinweisung auf § 1 Abs. 2 des Reichs-StGB.'s, wonach die vorliegende That sich als Vergehen und nicht als Uebertretung charakterisire, daher der verbrecherische Wille des Thäters erforderlich, dieser aber nicht nachgewiesen sei, auf Billigung keinen Anspruch erheben, indem für Vergehen nicht weniger wie für Uebertretungen es für die Frage der strafbaren Fahrlässigkeit überall auf die konkrete Begrenzung des Thatbestandes durch das Gesetz ankommt und sich prinzipiell weder anerkennen läßt, daß Vergehen stets, noch daß Uebertretungen niemals den auf Verletzung des Strafgesetzes sich richtenden Willen (Dolus) zur begriffsmäßigen Voraussetzung haben. Dagegen ergiebt, wie dieses bereits in dem Erk. d. Kgl. OTr.'s v. 29. September d. J. c. Lilienfeldt 685/75 Cr. I des Näheren ausgeführt worden, der Artikel IV der Einf.-Vdn. v. 25. Juni 1867, daß dabei nur an ein bewußtes Handeln in Beziehung auf den Absatz von Loosen gedacht worden ist, weil weder sprachlich noch sinngemäß von einem fahrlässigen Verkauf oder fahrlässigen Veranstaltungen zum Zwecke des eigenen Verkaufs oder der Beförderung des Verkaufs durch Dritte die Rede sein kann.

Antrag des GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by Google

Bestrafungsantrag. – Unterschlagung. – Handlungsgehülfen.

Die Vorschrift des § 247 StGB.'s über die Nothwendigkeit eines Strafantrags bei den von Personen, welche sich im Lohne des Verletzten befinden, verübten Unterschlagungen bezieht sich nur auf den Gesindedienst oder ein demselben nahe kommendes Verhältniß und läßt sich dieselbe auf die Stellung eines salarirten Handlungsgehülfen nicht verwenden.

StGB. § 247 [n. 8]. Vgl. RbOTr. 16. S. 116.

Erk. (V. I.) v. 24. Novbr. 1875 c. Richter (837 I. Cr.).
Antr. v. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Hausirregulativ. – Unsittliche Bücher. – Gewerbeordnung.

1. Sind in einem Hausirgewerbeschein für Zeitschriften und Bücher solche, welche gegen die Sitte verstoßen, ausdrücklich ausgeschlossen, so fällt deren Führung unter die Strafbestimmung des § 27 des Hausirregulativs.

2. Letztere ist nicht durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben.

Pr. Hausf.-Regul. v. 28. April 1824 § 26. 27. Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869.

Erk. (Z. II.) v. 25. Novbr. 1875 c. Berghove (942 II. Cr.).

[1.] Dem Angeklagten war nach dem ihm von der Königl. Regierung zu M. ertheilten Gewerbeschein gestattet: mit Zeitschriften, Büchern und Bildern, welche nicht gegen Moral und Sitte verstoßen, umherziehend zu handeln. Nun setzt die von den Instanzrichtern auf Grund der §§ 26. 27 des Hausirregulativs erkannte Einziehung der bei dem Angeklagten in Beschlag genommenen Druckschrift, auf welche sich nach dem vor seiner Verurtheilung auf die erhobene Anklage erfolgten Tode des Angeklagten die instanzrichterlichen Entscheidungen zu beschränken hatten, allerdings nach § 27 a. a. O. die Feststellung voraus, daß der Angeklagte — wie in der Anklage behauptet war, — bei seinem

Gewerbebetriebe andere als die in dem ihm ertheilten Gewerbeschein gestatteten Waaren geführt habe. Dieselbe ist aber auch erfolgt, da die Instanzrichter nach Ausweis der Erkenntnißgründe festgestellt haben: daß Angeklagter die in Rede stehende Druckschrift geführt habe; sowie, daß dieselbe, — da deren Inhalt gegen die Sitte verstoße, — zu denjenigen Schriften gehöre, deren Führung dem Angeklagten durch den ihm ertheilten Gewerbeschein untersagt gewesen sei. — § 27 a. a. O. setzt nur voraus, daß von dem Gewerbtreibenden andere Waaren geführt seien, als ihm nach dem Gewerbeschein gestattet war. Die gedachte Vorschrift ist also nicht, wie die RB. vermeint: auf Fälle beschränkt, in welchen der Beschuldigte Waaren geführt hat, die nach ihrer Kategorie oder Gattung von den gestatteten verschieden sind, sondern sie hat ihrem Sinne und Wortlaute nach auch Fälle, wie der vorliegende, im Auge, in welchem die geführten Waaren, wenn sie auch zu der Gattung der gestatteten gehören, doch ihrer Beschaffenheit nach durch den Gewerbeschein ausgeschlossen sind.

[2.] Unbegründet ist ferner die Rüge der RB.: daß die Vorschriften der §§ 26. 27 a. a. O. durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 als beseitigt anzusehen seien. Die Vorschriften der letzteren, nach welchen es in polizeilicher Beziehung eines Gewerbescheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht mehr bedarf, haben die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes unberührt gelassen und es sind daher die die Hausirsteuer betreffenden Vorschriften des Hausir-Regulativs, insbesondere also die §§ 26. 27 desselben in Geltung verblieben.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—8.]

Kirchengesetze. – Amtsübertragung, – guter Glaube.

Die Strafbarkeit der Uebertragung eines geistlichen Amtes durch den geistlichen Oberen setzt das

Digitized by Google

Bewußtsein voraus, daß sie eine solche sei, die unter das Strafgesetz falle.

Ges. v. 11. Mai 1873 §§ 15. 22; StGB. § 59 [n. 6].

Erk. (3. II.) 25. Novbr. 1875 c. Giese (1078 II. Cr.).

Der Generalvikar G. hatte die Anstellung eines Geistlichen ohne Beobachtung der Vorschriften des § 15 Ges. v. 11. Mai 1873 vorgenommen. Seine Freisprechung war erfolgt, weil „der in den Vorschriften des cit. Gesetzes noch nicht bewanderte G. in Rücksicht auf eine angebliche Aeußerung des Oberpräsidenten und dessen wichtige Stellung innerhalb der Maigesetze in gutem Glauben, das Gesetz nicht zu übertreten, die fragliche Uebertragung vorgenommen habe". Die NB. des StA.'s wurde zurückgewiesen. Gründe:

Es ist richtig, daß ein die Existenz des Strafgesetzes betreffender Irrthum des Angeklagten die Strafbarkeit nicht ausschließt. Allein um einen derartigen Irrthum handelt es sich im vorliegenden Falle gar nicht, sondern um die Frage, ob dem Angeklagten in Folge eines Irrthums über die Anwendbarkeit des Gesetzes das zum Thatbestande des in Rede stehenden Vergehens erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Der § 15 a. a. O. setzt nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen voraus, daß der Angeklagte die Uebertragung des geistlichen Amts in dem Bewußtsein, daß dieselbe eine solche sei, welche unter das Strafgesetz falle, vorgenommen habe. Mangelt ihm dieses Bewußtsein auf Grund eines Irrthums über die Bedeutung des geistlichen Amts oder dessen Uebertragung im Sinne des § 15, so fehlt ihm, mag gleich der Irrthum ein Rechtsirrthum sein, die Kenntniß von dem Vorhandensein eines derjenigen Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, und nach § 59 des R.-StGB.'s ist mithin seine Strafbarkeit ausgeschlossen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [44.—8.]

Digitized by Google

1. Beschlußfassung des Gerichts. – Gehör der Parteien.
2. Zeugen. – Unfähigkeit.
3. Vereidung. – Unglaubwürdigkeit.
4. Fragestellung. – Verleitung zu falschem Zeugniß.

1. Der Beschlußfassung des Gerichts über die Vereidung der Zeugen braucht keiu Gehör der Parteien vorauszugehen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 42].

2. Bei gleichzeitiger Verfolgung mehrerer Angeklagten macht es keinen Unterschied, ob der Zeuge mit allen oder nur mit einem derselben in persönlichen Verhältnissen steht, welche seine Unfähigkeit zum eidlichen Zeugniß begründen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 29]; CrO. § 357.

3. Das Gericht kann die Beeidung solcher Zeugen unterlassen, die es für unglaubwürdig hält. Die für die Unglaubwürdigkeit angeführten Gründe unterliegen der Kritik des Nichtigkeitsrichters nicht.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 29]; CrO. § 333.

4. Bei einer Anklage auf Verleitung zu falschem Zeugniß ist die Aufnahme der fingirten Thatsachen, welche der Zeuge hat bekunden sollen, in die Fragstellung nicht erforderlich.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 81 [n. 19a.]; StGB. § 159. 160.

Erk. (Z. II.) v. 25. Novbr. 1875 c. Michael & Gen. (1108 II. Cr.).

[1.] Das Audienz-Protokoll konstatirt, daß nach der Mittheilung des Vorsitzenden, daß das Gericht über die Vereidung der Zeugen Beschluß fassen werde, der Gerichtshof sich, ohne daß Anträge von Staatsanwaltschaft und Vertheidigung gestellt worden, in das Berathungszimmer zurückgezogen habe. Daß die Angeklagten vor jedem dem Gerichte obliegenden Schritte der Prozedur zur Stellung etwaiger Anträge aufgefordert oder direkt veranlaßt werden müßten, bestimmt kein Gesetz. Die Angeklagten sind nur

Digitized by Google

berechtigt selbst oder durch ihre Vertheidiger das Wort zu verlangen, wenn sie im Interesse der Vertheidigung Anträge zu stellen haben. Von dieser Befugniß haben dieselben im vorliegenden Falle keinen Gebrauch gemacht. Gänzlich unbegründet ist ihre Behauptung, daß die Stellung von Anträgen nach jener Mittheilung des Vorsitzenden nicht mehr zulässig gewesen sei, da in dieser Mittheilung vielmehr die indirekte Aufforderung lag, zur Stellung etwaiger Anträge jetzt das Wort zu erbitten. Auch eine Verpflichtung zu warten, bis die Angeklagten sich erklärt hätten, ob ihrerseits eine Bemerkung zu machen war, lag dem Gericht nicht ob. Dazu sich das Wort zu erbitten, war immerhin hinreichende Zeit vorhanden, wenn auch der Gerichtshof sich unmittelbar nach jener Mittheilung des Vorsitzenden erhob und in das Berathungszimmer begab. Auch eine faktische Unmöglichkeit sich das Wort zu erbitten konnte daher nicht angenommen werden, wenn sich der Hergang so zugetragen hätte, wie ihn die NB. darstellt. Daher war der auch von der Vertheidigung nach Wiedereintritt des Gerichtshofs und Verkündigung seines Beschlusses erklärte Protest dagegen, daß die Vertheidigung nicht vorher über die Vereidigungsfrage gehört worden sei, grundlos.

[2.] Was die wegen ihres Verhältnisses zu den Angeklagten als Eheleute, Eltern, oder nahe Verwandte oder Verschwägerte nicht vereidigte Zeugen anlangt, so genügt das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses zu einem der Angeklagten, um nach § 357 der Crim.-Ordn. die Nichtvereidigung zu rechtfertigen und ist die Behauptung der Angeklagten unbegründet, daß solche Zeugen, weil sie in Folge ihres Verhältnisses zu einem der Angeklagten nicht aufhörten glaubwürdige Zeugen für den andern mit ihnen nicht verwandten Angeklagten zu sein, dennoch hätten vereidigt werden müssen.

[4.] Die Fragen, so wie sie an die Geschwornen gerichtet und von denselben bejaht worden sind, entsprechen vollständig dem Wortlaut des gegen die Angeklagten in

Anwendung gebrachten § 159 des R.-StGB.'s, umfaßten somit alle nach diesem Gesetze für wesentlich zu erachtenden Merkmale. Das Verlangen der Angeklagten, daß die fingirten Thatsachen, welche der Zeuge habe bekunden sollen, dessen Verleitung zum falschen Zeugnisse unternommen zu haben, ihnen zur Last gelegt werde, in der Frage an die Geschworenen speciell aufgenommen würden, fand in den Artt. 81 und 82 cit. seine Rechtfertigung nicht. Es handelte sich nicht, wie der Art. 82 cit. voraussetzt, darum, einen Rechtsbegriff, welcher nicht allgemein bekannt und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung hatte, durch gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind. Was unter einem falschen Zeugnisse zu verstehen sei, ist so allgemein bekannt, daß eine rechtliche Nothwendigkeit diesen Begriff in der zu stellenden Frage durch thatsächliche Präzisirung derjenigen falschen Thatsachen, welche bezeugt und beeidet werden sollen, aus dem Art. 82 nicht hergeleitet werden könnte. Soweit aber eine auf Art. 82 zu stützende rechtliche Nothwendigkeit nicht zu begründen war, unterlag es lediglich dem Ermessen des Gerichts, ob es Veranlassung fand eine nähere Präzisirung der zu beeidigenden falschen Thatsachen in der Frage vorzunehmen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—8.]

Meineid. – Anstiftungsversuch. – Zeugnißfähigkeit.

Gegen Denjenigen, welcher es (erfolglos) unternommen hat, einen Anderen zu einem Meineide zu verleiten, ist nicht auf Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ꝛc. zu erkennen.

StGB. § 161 [n. 2] Vgl. RdOTr. 12. S. 612; 13. S. 237 u. 244.

Erk. (V. II.) v. 25. Novbr. 1875 c. Salomon (1117 II. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [14.—8.]

Digitized by Google

Unterschlagung. – Ersatz. – Beschädigung.

1. Nach vollendeter Unterschlagung geleisteter Ersatz beseitigt die Strafbarkeit derselben nicht.

StGB. § 246 [n. 42].

2. Vermögensbeschädigung gehört nicht zu den Merkmalen des Thatbestandes der Unterschlagung.

StGB. § 246 [n. 51].

Erk. (Z. I.) v. 26. Novbr. 1875 c. Breitkopf (1037 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—8.]

Appellationsfrist. – Verlängerung.

Die Verlängerung der Appellationsfrist und die Zulassung verspäteter Rechtfertigung unterliegt nur dem durch Nichtigkeitsbeschwerde nicht anfechtbaren Ermessen des Instanzrichters.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 129 [n. 15]. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 104 [n. 8].

Erk. (Z. I.) v. 26. Novbr. 1875 c. Holstein (973 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—8.]

Vereine, politische. – Sociale Fragen.

1. Die Erörterung socialer Fragen mit der Richtung auf Beeinflussung der staatlichen Einrichtungen und Anordnungen ist eine politische und Vereine welche sich damit befassen sind folgeweise politische Vereine.

Pr. Vdn. v. 11. März 1850 § 16.

2. Die Strafbarkeit politischer Vereine aus § 16 der Vdn. v. 11. März 1850 ist nicht dadurch bedingt, daß Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bereits stattgefunden, sondern nur dadurch, daß sie bezweckt ist.

Das. § 8.

Erk. (V. I.) v. 26. Novbr. 1875 c. Kammann (929 I. Cr.).

[1.] Der App.-Richter führt aus, daß der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten mit dem der politischen Angelegenheiten nicht zusammenfalle, daß „die politischen Gegenstände den Staatszweck und die zur Erreichung desselben dienlichen und vorhandenen Mittel und Einrichtungen betreffen, während öffentliche Angelegenheiten darüber hinaus auch andere Zwecke resp. die Mittel zu Erreichung derselben im Auge haben können". Es kann von einer Prüfung abgesehen werden, ob die von dem App.-Richter gebilligte Definition den Begriff der „politischen Gegenstände" erschöpft, oder ob sie — wie in der NB. ausgeführt ist — nur die Staatsklugheitslehre umfaßt und andere Zweige der Politik unberücksichtigt läßt. Selbst wenn man jene Definition für durchaus zutreffend erachten könnte, würde der Angriff begründet sein, da der App.-Richter die Konsequenz seiner Definition nicht richtig gezogen hat. Es kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß zu den „für die Erreichung des Staatszwecks dienlichen Mitteln und Einrichtungen" auch die Ordnung aller derjenigen Angelegenheiten zu rechnen ist, welche mit der socialen Frage in Beziehung stehen, daß socialpolitische Fragen zu den wichtigsten Gegenständen sowohl der inneren als der internationalen Politik gehören und ihre Ausscheidung aus dem Begriffe der politischen Angelegenheiten daher für rechtsirrthümlich erachtet werden muß. Sofern daher eine Erörterung socialer Fragen mit der Richtung auf Beeinflussung der staatlichen Einrichtungen und Anordnungen geschieht, wird diese Erörterung zu einer politischen. Wenn nun der App.-Richter annimmt, daß Gegenstände der Vereinsthätigkeit die Verbesserung der Lage der Arbeiter im Allgemeinen, die Lohnfrage u. s. w. im Besonderen gewesen seien, so ist es nicht bedenklich, daß diese Fragen im vorangedeuteten Sinne politischer Natur sein können und die Negativ-Feststellung, indem sie sich lediglich auf die Annahme stützt, daß Fragen

Digitized by Google

solcher Art nicht politische Gegenstände seien, ruht auf einer rechtlich unhaltbaren Grundlage.

[2.] Ein weiterer Rechtsirrthum wird von dem Imploranten darin gefunden, daß der App.-Richter zum Thatbestande der §§ 8b. und 16 a. a. O. nicht nur den Nachweis erfordert, daß der Verein die Erörterung politischer Gegenstande bezweckt habe, sondern auch den Nachweis, daß derselbe solche Gegenstände erörtert habe. Auch in dieser Richtung ist der Angriff wegen Gesetzesverletzung begründet, da die Aufstellung des zweiten Erfordernisses dem Gesetze nicht entspricht, welches nur die Zweckbestimmung des Vereins bezeichnet, nicht aber die bereits erfolgte Ausführung voraussetzt.

Antr d. GStA.: gleichl.. [40.—8.]

Voruntersuchung. – Antrag. – Ablehnung.

Der Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliege.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 42 [n. 6].

Beschl. (I.) v. 26. Novbr. 1875 c. M. (270 B. I. Cr.).

Das OTr. erwog:

daß durch die Voruntersuchung selbst die Existenz und Natur der angezeigten Mißthat insoweit, als dies zur Begründung einer Anklage erforderlich ist, erforscht und festgestellt werden soll — § 44 a. a. O. — und erst nach Abschluß der Voruntersuchung das Gericht in die Lage kommt, über das materielle Ergebniß der Voruntersuchung eine Prüfung eintreten zu lassen und einen Beschluß zu fassen — § 47 a. a. O. —, eine Antizipation dieser Prüfung aber weder durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zugelassen ist, noch in der Konstruktion des Strafprozesses einen Anhalt findet, welcher auf der Trennung der Funktionen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft beruht und die beschließende Thätigkeit des Ersteren nur nach Beendigung der Vorbereitungs-Stadien eintreten läßt.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—9.]

Digitized by

Steuervergehen. – Gewerbepolizeivergehen. – Verjährung.

Enthält eine Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze und gegen § 147 der Gewerbe-Ordnung, so kann die erstere nach Verjährung der Gewerbekontravention nicht mehr selbstständig verfolgt werden.

Gew-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147; StGB. § 73 [n. 10].

Erk. (Z. I.) v. 26. Novbr. 1875 c. Rußland (617 I. Cr.).

Ist die Verjährung des Gewerbe-Polizei-Vergehens eingetreten, so kann, da die in den Fällen des § 147 der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 mit einem solchen konkurrirende Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze nur die Bedeutung eines Strafzumessungsgrundes hat, und demzufolge nicht nach den Grundsätzen der Ideal-Konkurrenz beurtheilt werden kann (Plenar-Erkenntniß des Kgl. Ob.-Tribunals v. 31. Jan. 1874, RdOTr. 15. S. 47 fgg.), nach Verjährung des Gewerbe-Polizei-Vergehens von einer besonderen Strafverfolgung der gedachten Zuwiderhandlung nicht die Rede sein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—8.]

Vorstand einer Aktiengesellschaft. – Bevollmächtigter. – Untreue.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich als Bevollmächtigter derselben im Sinne des § 266 Nr. 2 StGB.'s anzusehen.

StGB. § 266 Nr. 2 [n. 13].

Erk. (Z. II.) v. 30. Novbr. 1875 c. Budde (1092 II. Cr.)

B. bestellte als Vorstand des Aachener Hütten-Aktien-Vereins Namens und für Rechnung desselben bei verschiedenen Werken im Ganzen 4000 Tons Roheisen, wartete aber dann die Chancen der Eisenpreise ab, um beim Steigen der Preise das Geschäft als für sich persönlich abgeschlossen zu behandeln und die Partie Eisen zu seinem persönlichen Vortheil zu verkaufen, im Falle des Sinkens dagegen das Geschäft dem Verein zu belassen. Es trat ein bedeutendes Steigen der Preise ein und verkaufte nun B. das Eisen mit einem Gewinn

Digitized by Google

von ca. 46,000 Thlr. Dieser Verkauf geschah, wie nicht anders möglich, Namens des Vereins. V. lieferte indeß den erzielten ihm für Rechnung des Vereins überwiesenen Gewinn nicht an die Vereinskasse ab, sondern eignete denselben sich zu. Die Instanzgerichte nahmen in Betreff des Gewinnes Untreue eines Bevollmächtigten in idealer Konkurrenz mit Unterschlagung an und verurtheilten den V. aus § 266 Nr. 2 StGB.'s als die schwerere Strafe androhend. Hiergegen ergriff derselbe Kassationsrekurs, weil das Rechtsverhältniß des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zu dieser wenigstens nicht nothwendig und stets als ein Mandatsverhältniß anzusehen sei.

Verwerfung. Gründe:

In Erw., daß bezüglich des Vergehens der Untreue die Feststellung der App.-Kammer im Anschluß an die Worte des Gesetzes dahin lautet: daß der Kassations-Kläger, nachdem er zum Vorstande des genannten Vereins bestellt worden war, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter desselben, indem er wissentlich den diesem zustehenden Gewinn an sich gezogen, absichtlich darüber zu dessen Nachtheile verfügt und folglich dem § 266 Nr. 2 des StGB.'s zuwider gehandelt hat;

daß die Bestimmung dieses § für Bevollmächtigte aller Art Geltung hat;

daß die App.-Kammer thatsächlich festgestellt hat, daß der Kassations-Kläger auf Grund des mit demselben abgeschlossenen Engagements-Vertrags v. 29. März 1865 in Gemäßheit des § 13 der Statuten des Aachener Hütten-Aktien-Vereins unter dem Titel eines General-Direktors zum Vorstande desselben bestellt war;

daß die Annahme des angefochtenen Urtheils, daß das Rechtsverhältniß zwischen der Aktiengesellschaft und dem von ihr bestellten Vorstande grundsätzlich nach den Regeln des Mandats zu beurtheilen, dem Gesetze entspricht, der Kass.-Kläger auch nichts dafür anzuführen vermocht hat, daß der anderweite Inhalt des bezogenen Engagements-Vertrages, dessen Nichtberücksichtigung er rügt, hier eine abweichende rechtliche Auffassung zu begründen geeignet sei;

daß wenn demnach die App.-Kammer den Kass.-Kläger

Digitized by Google

als „Bevollmächtigten" des genannten Vereins qualifizirt und das demselben zur Last gelegte Vergehen als „Untreue" gestraft hat, damit die Bestimmung des § 266 Nr. 2 des StGB.'s nicht verletzt worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—8.]

Verjährung. – Unterbrechung. – Anklage.

Durch die bei Gericht erfolgte Präsentation der Strafklage wird die Verjährung nicht unterbrochen.

StGB. § 68 [n. 13].

Beschl. (II.) v. 30. Novbr. 1875 c. F. (206 B. II. Cr.).

Die Strafanträge des Pblizeianwalts wegen einer Gewerbe-Polizei-Uebertretung waren zwar vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Gericht präsentirt; eine richterliche Verfügung war aber darauf erst nach Ablauf derselbe ergangen. Die Anklage wurde als verjährt zurückgewiesen und die deshalb vom StA. ergriffene Beschwerde vom OTr. verworfen,

weil die Vorschrift im ALR. I. 9. § 551, wonach schon die Anmeldung der Klage bei dem Richter die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbricht, auf Strafsachen keine Anwendung findet, der § 68 des D. StGB.'s vielmehr ausdrücklich vorschreibt, daß nur eine „Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist", die Verjährung unterbreche, für eine solche Handlung aber die bloße Präsentation eines vom Polizeianwalte gestellten Strafantrages nicht zu erachten ist.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [28.—8.]

Diebstahl. – Gewahrsam.

An drittem Orte liegen gelassene Gegenstände befinden sich noch in der Gewahrsam des Eigenthümers, wenn der Verbleib noch nicht aus dessen Gedächtniß entschwunden ist und auch keine äußeren Hindernisse vorliegen, welche das Zurückholen der-

Digitized by Google

selben hindern. Rechtswidrige Zueignung solcher Objekte kann daher als Diebstahl bestraft werden.

StGB. § 242 [n. 19].

Erk. (Z. II.) v. 30. Novbr. 1875 c. Gosepath (1131 II. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—8.]

Diebstahl. – Wegnahme. – Versteck. – Thatsächliche Frage.

Hat der Dieb den Gegenstand des Diebstahls in den Räumen des Bestohlenen versteckt, so ist die Entscheidung darüber, ob vollendeter Diebstahl oder Versuch vorliegt, von der Frage abhängig, ob anzunehmen, daß der Dieb mit dem Verstecken auch schon die Verfügungsgewalt über die Sache erlangt hat, und diese Frage wie das im § 242 StGB.'s auf dieselbe bezügliche Moment der „Wegnahme" ist thatsächlicher Natur.

StGB. § 242 [n. 39].

Erk. (Z. II.) v. 20. Novbr. 1875 c. Hoffmann (1109 II. Cr.).

Die RB. stützt sich darauf, daß die angefochtene Entscheidung das ALR. I. 7 §§ 116. 119, sowie den § 242 des StGB.'s unrichtig angewendet habe, und beantragt an Stelle der ausgesprochenen Verurtheilung wegen einfachen Diebstahls den Angeklagten des versuchten schweren Diebstahls schuldig zu sprechen. Nach Ansicht der Instanzgerichte hat Angeklagter dadurch, daß er von dem auf der Scheune ausgedroschenen Korn etwa 1½ Scheffel in zwei ihm zugehörige Säcke füllte, diese sodann in eine daneben belegene Scheune des Beschädigten brachte und hier unter Stroh versteckte, die Verfügungsgewalt über das von ihm versteckte Korn erlangt. Die Annahme der Vorderrichter, daß zufolge dieses Sachverhalts der Diebstahl als ein vollendeter zu gelten habe, bezeichnet die RB. mit Rücksicht darauf daß der Beschädigte, von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt, die Scheune verschloß und den Angeklagten hierauf, als er vermittelst eines eigenen Schlüssels dieselbe

geöffnet hatte, vor Hinwegschaffung des Korns verhaften ließ, unter Hinweis auf die vorangeführten Gesetzesstellen als eine rechtsirrthümliche. — Die entscheidende Frage präcisirt sich hiernach dahin, ob anzunehmen steht, daß Angeklagter mit dem Versteck des von ihm fortgebrachten Korns auch schon die Verfügungsgewalt über dasselbe erlangt habe. Diese Frage ist aber eine Thatfrage, weil das hier in Betracht kommende Machtverhältniß über die Sache, wie es § 242 des StGB.'s in dem Requisit der „Wegnahme" als ein thatbestandliches Begriffsmerkmal des Diebstahls hinstellt, lediglich als ein rein thatsächliches Verhältniß aufzufassen ist.

Antrag des GStA.: gleichl. [50.—8.]

Konkurs. – Benachtheiligung von Gläubigern. – Bewußtsein. – Absicht.

Zur Anwendung des § 308 Pr. Konkursordnung genügt die Feststellung des Bewußtseins, die nicht befriedigten Gläubiger zu benachtheiligen und bedarf es nicht des Nachweises einer besonderen darauf gerichteten Absicht.

Pr. Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855 § 308. Vgl. RbOTr. 8. S. 784; 14. S. 97.

Erk. (3. II.) v. 30. Novbr. 1875 c. Korn (1127 II. Cr.).

Antr. des GStA.: gleichl. [48.—8.]

Realkonkurrenz. – Bestimmung der Einzelstrafen.

1. Ein mehrere real konkurrirende Strafthaten umfassendes Urtheil unterliegt der Vernichtung, wenn es nicht die schwerste That und die dafür zu erkennende Einsatzstrafe und ebensowenig die für die übrigen Delikte zu erkennenden Einzelstrafen und die an deren Stelle tretenden Zusatzstrafen zum Ausdruck bringt, also die Prüfung, ob die Gesammtstrafe die Einzelstrafen übersteige, unmöglich macht.

StGB. § 74 [n. 24]. Vgl. RbOTr. 13. S. 87. 225. 373. 394; 14. S. 458; 15. S. 557.

Digitized by Google

2. Im Fall der Realkonkurrenz ist der Richter nicht gehindert, neben der als Einsatzstrafe dienenden Zuchthausstrafe eine Zusatzstrafe in Zuchthaus zu erkennen, welche die Dauer von einem Monat nicht erreicht.

StGB. § 19 [n. 3]. Vgl. RbOTr. 13. S. 61. 157. 183.

Erk. (V. l.) v. 1. Dezbr. 1875 c. Bothe (1061 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Hausfriedensbruch. – Verletzter. – Haussohn.

Die Feststellung, daß der in seinem Hausrecht Verletzte bei dem begangenen Hausfriedensbruch nicht gegenwärtig gewesen sei, genügt um den dabei anwesenden Haussohn kraft vermutheter Vollmacht zur Vertretung seines abwesenden Vaters bei dem Schutze des gestörten Hausfriedens zu legitimiren.

StGB. § 123 [n. 14. 21].

Erk. (Z. l.) v. 1. Dezbr. 1875 c. Dorstewitz (996 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Steuervergehen. – Gewerbepolizeivergehen. – Konkurrenz.

1. Die Versteuerung des Kleinhandels mit geistigen Getränken umfaßt das Schankgewerbe nicht mit. Dieses muß besonders versteuert werden und die unterlassene Anmeldung seines Betriebs kann daher, ungeachtet der Besteuerung des Kleinhandels, Steuerstrafe begründen.

Ges. v. 19. Juli 1861 § 15.

2. In den Fällen wo bei idealer Konkurrenz von Gewerbepolizei- und Steuervergehen, nur eine Bestrafung der ersteren stattfindet, müssen gleichwohl die letztern festgestellt werden, weil die verwirkte Steuerstrafe bei der Festsetzung des Strafmaaßes berücksichtigt werden muß.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147; StGB. § 73 [n. 10].

Erk. (V. l.) v. 1. Dezbr. 1875 c. Fränkel (804 I. Cr).

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—6.]

Digitized by Google

Strafantrag. – Dienstboten-Verhältniß. – Diebstahl.

Die Anwendbarkeit des § 247 StGB.'s ist von dem Bestehen eines Zucht und Aufsichtsrechts des Bestohlenen über den Thäter nicht abhängig gemacht. Auch wird der erforderlich bleibende Charakter des zwischen beiden bestehenden Verhältnisses durch die rechtliche Möglichkeit einer einseitigen Auflösung desselben nicht beseitgt.

StGB. § 247 [n. 7. 8].

Erk. (V. l.) v. 1. Dezbr. 1875 c. Jamrath (1053 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Strafantrag. – Rechtliche Qualificirung.

Die Wirksamkeit eines Strafantrags ist nicht von der richtigen rechtlichen Qualificirung der Handlung abhängig, deren Bestrafuug beantragt ist.

StGB. § 61 [n. 17].

Erk. (Z. l.) v. 1. Dezbr. 1875. c. Munk (879 I. Cr.)
Antrag d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Beweisaufnahme. – Widerspruch. – Gerichtsbeschluss.

Nur durch Widerspruch gegen die Vornahme einer Beweisaufnahme durch den Vorsitzenden, nicht durch Protest gegen den darauf gerichteten Antrag der Gegenpartei wird die Entscheidung des Gerichtshofs erforderlich.

StPO. § 251.

Erk. (Z. l.) v. 1. Dezbr. 1875 c. Peters (1057 I. Cr.).

Nach § 250 l. c. entscheidet über den Umfang des aufzunehmenden Beweises zunächst das Ermessen des Vorsitzenden. Diese Vorschrift ist eine ganz allgemeine. Ob die Erheblichkeit des aufzunehmenden Beweises zwischen den Parteien vorher schon zur Erörterung gekommen ist, oder nicht, wird darin nicht unterschieden. Nur wenn gegen die Vornahme einer Handlung der Beweisaufnahme (Seitens

Digitized by Google

des Vorsitzenden) Widerspruch erhoben wird, soll nach § 251 l. c. das Gericht die Entscheidung treffen. Der Vertheidiger des Angeklagten hat nun zwar nach Inhalt des Sitzungs-Protokolls v. 11. Oktbr. d. J. dem Antrage des Vertreters der Kronanwaltschaft auf Verlesung der in Rede stehenden Briefe widersprochen; gegen die dem Antrage stattgebende Anordnung des nach § 250 cit. zur Entscheidung zunächst berufenen Gerichts-Vorsitzenden aber hat er einen weiteren Widerspruch nicht erhoben, die Entscheidung des Gerichtshofes also ersichtlich gar nicht angerufen. Der Vorwurf einer Verletzung des § 251 cit. kann daher für begründet nicht erachtet werden.

Antrag d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Widerstand. – Zollbeamte. – Rechtmäßige Amtsübung.

Die Zollbeamten sind berechtigt zur Ausübung ihres Grenzschutzdienstes auch Privatwege zu betreten, und der ihnen dabei vom Eigenthümer des Weges geleistete Widerstand ist daher strafbar.

StGB. § 113 [n. 53]; V.-Zollges. v. 1. Juli 1869 § 19. 119. 129.

Erk. (V. l.) v. 1. Dezbr. 1875 c. Schoof (979 I. Cr.)

Es liegt in der Natur der Sache, daß die nach § 19 des Vereinszollges.'s v. 1. Juli 1869 durch eine bewaffnete Grenzwache längs der Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes zu übende Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang nicht beschränkt sein kann auf das Betreten der öffentlichen Wege, sondern daß den betreffenden Beamten auch die Befugniß zustehen muß, je nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auch Privatwege oder Besitzungen von Privaten zu betreten; denn ohne diese Befugniß würde eine derartige Aufsicht nur gehandhabt werden können auf den öffentlichen Wegen ꝛc., während eine wirksame Handhabung des Kontroldienstes sich an die Zugänglichkeit der ganzen Zollgrenze und des gesammten Grenzbezirkes knüpft. Wie sich demnach auch die im § 119 des cit. Gesetzes vorgeschriebene Trans-

Digitized by Google

portkontrole und die Vorschrift des § 129, wonach alle Personen, welche Waaren transportiren, verpflichtet sind, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten, nicht etwa beschränkt auf die auf offenen Wegen betretenen Personen, sondern in gleichem Maaße von solchen gilt, welche sich auf Schleichwegen der ordentlichen Kontrole entziehen wollen, so ergiebt sich ganz von selbst die Nothwendigkeit für die Zollbeamten, etwaigen Kontraventionen auch außerhalb der offenen Wege überall zu begegnen, wo die Möglichkeit des Transportirens zollpflichtiger Waaren vorliegt (vgl. auch § 136, 5 a. und b. sowie § 148 Abs. 2). Und wenn in den §§ 126 und 127 für Haussuchungen und körperliche Visitationen besondere Voraussetzungen und Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, so wird daraus mit Unrecht vom Angeklagten gefolgert, daß das Betreten offener Privatgrundstücke ꝛc. den Zollbeamten unbedingt untersagt sei; vielmehr ergiebt sich hieraus umgekehrt, daß die letztgedachte Befugniß denselben ohne Beobachtung der nur für Haussuchungen ꝛc. getroffenen besonderen Vorschriften zustehen müsse.

Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Verleitung zum Meineid. – Versuch.

Das erfolglose Unternehmen einen Andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten, hat die Natur eines Meineids, wegen dessen auf Zeugnißunfähigkeit zu erkennen wäre, nicht.

StGB. § 161 [n. 1].

Erk. (V. l.) v. 3. Dezbr. 1875 c. Geldzinnus (952 I. Cr.)

Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—6.]

Bankerutt. – Einzelhandlungen. – Konkurrenz. – Zahlungseinstellung. – Beihülfe.

1. Zahlungseinstellung ist der thatsächliche Zustand eines Kaufmanns, welcher wegen wirklicher, vermeintlicher oder fingirter Zahlungsunfähigkeit, seine

Digitized by Google

fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen aufgehört hat. Sie ist nicht durch ausdrückliche, gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzerklärung bedingt.

StGB. § 281 [n. 18. 20].

2. Hat sich ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, mehrerer der in § 281 und 283 StGB.'s vorgesehenen Einzelhandlungen schuldig gemacht, so liegt doch nur eine einheitliche Strafthat vor, nicht Realkonkurrenz mehrerer Straffälle.

StGB. § 281 [n. 33. 34].

3. Daher nimmt eine erst nach Vollendung einer der erwähnten Einzelhandlungen geleistete Unterstützung nicht den Charakter der Begünstigung an, sondern kann als Beihülfe bestraft werden, wenn die weitere Einzelhandlung erst später unternommen ist.

StBG. § 49 [n. 4].

Erk. (V. l.) v. 3. Dezbr. 1875 c. Marquard (1067 II. Cr.)

R., welcher seine Zahlungen als Kaufmann eingestellt hatte, war schuldig befunden seine Bücher unordentlich geführt und demnächst verheimlicht bezw. vernichtet zu haben. M. hatte für ihn andere Bücher aufgestellt und war ihm dann zur Vernichtung der alten behülflich gewesen. In der ersteren Handlung war nur Begünstigung gefunden, weil sie der unordentlichen Buchführung erst nachgefolgt sei; in der letzteren dagegen Beihülfe, zu der weiteren durch die Vernichtung der Bücher begangenen Strafthat, und bezüglich beider war dann reale Konkurrenz angenommen. Dies hielt die RB. des M. für unzulässig, da die beiden dem R. imputirten Handlungen nur ein einheitliches Vergehen bildeten welches durch die unordentliche Buchführung bereits zur Vollendung gebracht sei, so daß auch die später zur Vernichtung der Bücher gelieferte Unterstützung höchstens noch als Begünstigung angesehen werden könne.

Die Rechtsprechung des Königl. Ober-Tribunals hat sich in konstanter Praxis schon wiederholt (cfr. die Erk. v. 9. April 1874 c. Overmann und vom 6. Oktbr. 1874 c. Häßler, RdOTr. 15. S. 222 und 613) dahin ausgesprochen daß die in den §§ 281 unter Nr. 1—4 und 283 unter Nr. 1—3 des R.-StGB.'s bezeichneten Handlungen nur

verschiedene Thatbestands-Merkmale des darin unter Strafe gestellten Verbrechens des betrüglichen, resp. des Vergehens des einfachen Bankerutts darstellen, und daß deshalb selbst durch das Zusammentreffen mehrerer jener Einzelhandlungen nur eine Strafthat begründet wird, welche nicht eine Gesammtstrafe im Sinne des § 74 l. c., sondern nur die für den betrüglichen resp. einfachen Bankerutt angedrohte Einzelstrafe zur Folge haben kann. Wenn hiernach die verschiedenartigen Zuwiderhandlungen des Angeklagten R. gegen den § 283 Nr. 2 des R.-StGB.'s nicht als verschiedene selbstständige Strafthaten, sondern vielmehr als eine zusammenhängende, in ihrer Gesammtheit nur den Thatbestand eines einfachen Bankerutts begründende Thätigkeit aufzufassen sind, welche sich erst mit der schließlichen Verheimlichung und Vernichtung der Handelsbücher vollendete, so kann die in einen früheren Zeitraum fallende Anfertigung der neuen Handlungsbücher Seitens des Angeklagten M. nicht als Begünstigung eines schon vollendeten einfachen Bankerutts und die spätere Beihülfe desselben zur Vernichtung der alten Handlungsbücher als Theilnahme an einem zweiten einfachen Bankerutt qualifizirt werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—6.]

---

1. Nöthigung. – Widerrechtlichkeit.
2. Beleidigung. – Mittel zur Nöthigung.

1. Widerrechtlich ist jede Nöthigung zu welcher auf Seiten des Nöthigenden kein Recht besteht.

2. Oeffentliche Kennzeichnung eines Kaufmanns als eines Schuldners, der sich der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten entziehe, kann als strafbare Beleidigung und also auch als Mittel zur Nöthigung angesehen werden.

StGB. § 185 [n. 1].

Erk. (Z. l.) v. 3. Dezbr. 1875 c. Matheus (1021 I. Cr.).

[1.] Das Wesen einer jeden Nöthigung besteht darin, daß dadurch zwangsweise auf den Willen eines Andern ein-

Digitized by Google

gewirkt wird. Daraus folgt zwar noch nicht, daß jede zwangsweise derartige Einwirkung an und für sich bereits der Strafbestimmung des § 240 des R.-StGB.'s unterstellt wird. Diese Einwirkung muß vielmehr, soll sie strafrechtlich geahndet werden, eine widerrechtliche sein, und durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Strafrechts hervorgebracht werden. Wo daher der Drohende zur Vornahme einer, unter andern Umständen straffälligen Handlung, **befugt** war, kann von einer strafbaren Nöthigung nicht die Rede sein. Dies hat der Appell.-Richter auch gehörig in Erwägung gezogen, indem er ausdrücklich erklärt, daß widerrechtlich jede Nöthigung sei, zu welcher auf Seiten des Nöthigenden **kein** Recht besteht.

[2.] Eine jede Ehrverletzung faßt eine vorsätzliche, dabei rechtswidrige Kundgebung in sich, durch welche die Ehre eines Andern geschädigt und verletzt wird. Daß dies hier den beiden Imploranten zur Last fällt, hat der vorige Richter ausführlich und thatsächlich erörtert. Er weist nach, daß der Zweck des angedrohten öffentlichen Ausgebots der Forderung der war, den ꝛc. H. öffentlich bloßzustellen, und ihn dazu zu zwingen, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, und schließt hieran die Erwägung, daß ein Kaufmann, der sich zur Erhaltung seines Kredits den Ruf der Solidität und Reellität wahren müsse, jedenfalls in seiner Ehre gekränkt werde, wenn er als ein Geschäftsmann, der sich der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten entziehe, öffentlich gekennzeichnet werde. Hierin ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [20.—6.]

Strafantrag, schriftlicher. – Unterschrift.

Ein schriftlich eingereichter Strafantrag ist, auch wenn er der Unterschrift des Antragstellers ermangelt,

Digitized by Google

wirksam, wenn feststeht, daß er von ihm beabsichtigt und ausgegangen war.

StGB. § 61 [n. 15].

Erk. (Z. I.) v. 3. Dezbr. 1875 c. Olschewski (945 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [33.—6.]

Nichtigkeitsbeschwerde. – Einwendung.

Wenn ein Angeklagter um gerichtliche Aufnahme seiner Nichtigkeitsbeschwerde bittet, so ist das Gericht verpflichtet, ihn noch innerhalb der gesetzlichen Frist zu diesem Zweck zu einem Termine vorzuladen. Hat es dies nicht gethan, so ist die Fristversäumniß entschuldigt.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 110 (Abschn. IV n. 37).

Beschl. (I.) v. 3. Dezbr. 1875 c. S. (254 B. I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [30.—8.]

Rechtskraft. – Non bis in idem. – Einstellung des Verfahrens.

Nur sachlich verurtheilende oder freisprechende Erkenntnisse, nicht aber die materielle Erschöpfung der That gar nicht bezweckende, die Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Strafantrags aussprechende Urtheile, schliessen die Zulässigkeit anderweiter Verfolgung des Thäters wegen derselben That aus, wenn die Anklage auf einen andern, die Nothwendigkeit des Antrags beseitigenden Gesichtspunkt gestützt wird.

StPO. § 419.

Erk. (V. I.) v. 8. Dezbr. 1875 c. Graefle (1030 I Cr.).

Gr. war wegen Jagdvergehens unter Verletzung der Schonzeit verurtheilt. Der V.-Richter beseitigte die Annahme der letztern Qualifikation, nahm daher nur einfaches Jagdvergehen an und stellte das Verfahren wegen mangelnden Strafantrags durch Urtheil v. 8. Mai 1875 ein. Der StA. stützte nunmehr Anklage wegen gewerbsmäßigen Jagdvergehens auf die nämliche Handlung des Gr. In beiden In-

Digitized by Google

stanzen wurde aber das Verfahren wiederholt eingestellt, weil das frühere Urtheil ausspreche, daß dem Gr. nur ein einfacher Jagdfrevel zur Last falle und dieses Ergebniß der Untersuchung nach § 419 der StPO. nicht mehr in Frage gestellt werden könne. Auf RB. des StA. erfolgte Vernichtung. Gründe:

Das Urtheil vom 8. Mai 1875 stellte auf Grund des wieder aufgenommenen Beweisverfahrens die That als ein unter § 292 StGB.'s fallendes Jagdvergehen fest und erkannte auf Einstellung des Verfahrens wegen fehlenden Strafantrags des Berechtigten. Ergebniß des Erkenntnisses war hiernach nicht Beendigung der Untersuchung nach der materiellen Seite, sondern der Ausspruch, daß wegen Mangels einer prozessualischen Voraussetzung für die Verfolgbarkeit der That das Verfahren überhaupt nicht hätte eingeleitet werden dürfen und zu einer Beurtheilung der That und ihrer Strafbarkeit es an einer rechtlichen Veranlassung fehle. Eine derartige dilatorische, die materielle Erschöpfung der That nicht bezweckende Entscheidung ist nicht in dem § 419 vorgesehen; dieser bezieht sich ausschließlich auf sachlich verurtheilende oder freisprechende Erkenntnisse. Es ergiebt dieses nicht blos, wenn auch vielleicht nicht mit vollständiger Klarheit, der Wortlaut des Gesetzes, sondern auch der Zusammenhang mit den in den §§ 420 und 421 vorgesehenen Ausnahmen, welche überall nur ein sachliches Urtheil zur Voraussetzung haben, sowie die Erwägung, daß wenn demnächst das prozessualische Hinderniß wegfällt, also was die Antragsdelikte betrifft, der Strafantrag innerhalb drei Monate, nachdem der Verletzte von der That Kenntniß erlangt, gestellt wird, der mit der Entscheidung befaßte Richter zweifellos an die Einschränkungen der That durch die Feststellungen des früheren Erkenntnisses nicht gebunden, sondern nach § 4 daselbst in Beziehung auf die Ermittelung derselben nach ihrem wirklichen Verlaufe unbeschränkt und nicht behindert sein würde, auch ein Offizialdelikt schwererer Gattung anzunehmen und zu bestrafen. Kann aber der Richter im Laufe des Verfahrens nach gestelltem Antrage diesen veränderten Standpunkt einnehmen,

Digitized by Google

so liegt kein innerer Grund vor, seine Berechtigung hierzu in dem Falle zu bezweifeln, wenn ihm hierzu nicht durch einen Antrag des Verletzten, sondern durch eine die That unter dem regelmäßig erschwerten Gesichtspunkte eines Offizialdelikts auffassende erneuerte Anklage des Staatsanwalts Veranlassung gegeben wird. Das Ergebniß, zu welchem der Berufungsrichter gelangt, wurzelt wesentlich in seiner unzutreffenden Anschauung über das Wesen der res judicata. Er behandelt die thatsächliche Feststellung als Element der Entscheidung und damit als der Rechtskraft fähig; konsequentermaßen mußte er daher auch die thatsächliche Feststellung als das Ergebniß der durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Untersuchung ansehen. Mag diese Theorie über die Rechtskraft der Entscheidungselemente auf dem Gebiete des gemeinen Prozesses ihre Berechtigung besitzen, was dahingestellt bleiben kann, derjenigen des Preußischen Prozesses entspricht sie nicht. Die thatsächliche Feststellung bildet hiernach stets einen Entscheidungsgrund, und eine so wesentliche Grundlage für die Entscheidung selbst sie ist, so wird sie doch nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 13 § 38 nie der Rechtskraft fähig werden, sondern nur als Mittel zum Verständniß und zur Erläuterung der wirklichen Entscheidung sich verwerthen lassen. Die Ansicht des Preußischen Civilprozesses ist auf Grund des § 414 der Kriminal-Ordnung auch auf den Strafprozeß der alten Landestheile übergegangen und es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß in der StPO. v. 25. Juni 1867 etwas davon Abweichendes und Weitergehendes hat getroffen werden sollen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [68.—6.]

Appellationsrichter. – Beseitigung von Bedenken. – Bisherige Verhandlungen.

Der Appellationsrichter kann nur diejenigen Verhandlungen zur Beseitigung von Bedenken gegen die erstrichterliche Feststellung benutzen, welche in dem

Digitized by Google

gegen denselben Angeklagten schwebenden Verfahren stattgefunden haben.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 33. 34].
Erk. (V. I.) v. 8. Dezbr. 1875 c. Krol (776 I. Cr.).

Das Strafverfahren war gegen mehre Mitangeklagte, darunter K. und Z. gerichtet. Die erstinstanzliche Verhandlung beschränkte sich aber zunächst auf Z. und die übrigen Genossen, weil K. abwesend und nicht geladen war. Das die übrigen verurtheilende Erkenntniß war daher gegen K. nicht mitgerichtet. Z. appellirte gegen das Urtheil. Das BG. ordnete auf seine Berufung kommissarische Vernehmungen an und bestätigte demnächst die Verurtheilung. Nachher wurde der Aufenthaltsort des K. ermittelt und nunmehr auch dieser nach vorausgegangener Verhandlung in erster Instanz verurtheilt. Auf seine Berufung erfolgte in zweiter Instanz gleichfalls Bestätigung, indem das AG. sich zur Beseitigung der gegen die erstinstanzliche Feststellung gerichteten Angriffe auf die Aussagen der auf die Appellation des Z. früher kommissarisch abgehörten Zeugen berief. Auf NB. des K. vernichtete das OTr. indem es aussprach:

Es konnten jene kommissarischen Verhandlungen, da sie nicht in einem gegen den K. schwebenden Verfahren stattgefunden haben, nicht im Sinne des Art. 101 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 für bisherige Verhandlungen erachtet, also auch nicht vom App.-Richter zur Beseitigung von Bedenken gegen die in dem jetzigen besonderen Verfahren wider den Imploranten ergangene erstrichterliche Feststellung benutzt werden.

Antr. d. GStA.: entgegen. [30.—6.]

---

1. Sachbeschädigung. – Qualificirte. – Fremde Sache.
2. Beihülfe. – Anstiftung. – Rath.

1. Die Mitglieder eines Kirchenvorstandes, welcher die Rechte des Eigenthümers an den kirchlichen Gebäuden und den darin befindlichen Denkmälern wahrzunehmen hat, können sich gleichwohl rechtswidriger Beschädigung und Zerstörung in Beziehung auf dieselben schuldig machen.

StGB. § 304 [n. 1].

Digitized by

2. Durch Rathsertheilung kann sowohl Anstiftung als Beihülfe zu einer Strafthat begangen werden. Bei der Beihülfe muß sich der Rath auf die Begehung, bei der Anstiftung auf die Fassung des Entschlusses zur Begehung der That beziehen.

StGB. § 48 [n. 35] § 49 [n. 5].

Erk. (Z. I) v. 8. Dezbr. 1875 c. Knudsen & Gen. (1002 I. Cr.).

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes zu B. in der Provinz Schleswig-Holstein — Angekl. K. und Gen. — hatten sich geweigert, dem Wunsche einzelner Gemeindemitglieder entsprechend, Gedenktafeln für die im Kriege gefallenen Ortsangehörigen in der Kirche anzubringen. Das dem Kirchenvorstand übergeordnete Kirchenvisitatorium hatte darauf die Gedenktafeln anbringen, die Mitglieder des Vorstandes sie aber sodann nach vorher eingeholtem Rath eines Rechtsverständigen wieder ausbrechen lassen und dabei auch die Wand der Kirche unbedeutend beschädigt. Deshalb aus § 304 StGB.'s und der Rechtsverständige aus § 49 bestraft, ergriffen sie RB. welche vom OTr. zurückgewiesen wird. Gründe

[Zu 1.] Wenn Angeklagte zunächst als Mitglieder des Kirchenvorstandes die Rechte des Eigenthümers an der Kirche und den in derselben angebrachten Denkmälern für sich in Anspruch nehmen, so ist zwar richtig, daß zufolge der §§ 1 und 3 der Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein v. 16. August 1869, der Kirchenvorstand in erster Instanz dasjenige Organ ist, in welchem der Wille der juristischen Persönlichkeit des Eigenthümers für gewisse Angelegenheiten seinen Ausdruck findet, indessen hat, wie dieses auch der § 1 daselbst andeutet, dieser Wille sich dem Willen der für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bestellten höheren Organe unterzuordnen, welche im Instanzenzuge an die Stelle des Kirchenvorstandes treten und damit als Träger des Willens der Kirche oder Kirchengemeinde sich darstellen. Hat also das Kirchenvisitatorium als die dem Kirchenvorstande übergeordnete Behörde wie geschehen einen Beschluß des letzteren aufgehoben und eine anderweite Anordnung getroffen, so erscheint das Mitglied des Kirchen-

Digitized by Google

vorſtandes, welches, wenn auch auf Grund eines Beſchluſſes des letzteren, in die Vollziehung hindernd eingreift, gleich jedem Dritten, nicht als Vertreter und Vollzieher des Willens des Eigenthümers, ſondern des eigenen, demjenigen des berechtigten Organes entgegengeſetzten Willens; es handelt demnach rechtswidrig im Sinne des § 304 des StGB.'s. Die im Weiteren vermißte thatſächliche Feſtſtellung, daß jene vier Angeklagte vorſätzlich und rechtswidrig gehandelt haben, iſt im erſten Erkenntniſſe klar ausgeſprochen und vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum als unbedenklich beibehalten, namentlich konnte derſelbe nach der Art und Weiſe, wie er das Verhalten des Angeklagten B. thatſächlich beurtheilt, rechtlich nicht genöthigt werden, daraufhin die Vorſätzlichkeit und Rechtswidrigkeit auf Seiten der übrigen Mitangeklagten zu verneinen und einen Irrthum derſelben über ihre Befugniſſe in Anſehung der beſchädigten Gegenſtände zu bejahen, wie dieſes mit der dritten Beſchwerde verlangt wird.

[Zu 2.] Wenn endlich in Anſehung des Mitangeklagten B. Verletzung des § 49 R.-StGB.'s behauptet wird, ſo erſcheint dieſer Vorwurf ebenſowohl nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht ſtellt feſt, daß Mitangeklagter zur Begehung der den übrigen Mitangeklagten zur Laſt fallenden That durch Rath wiſſentlich Hülfe geleiſtet habe und entnimmt dieſes daraus, daß in Beziehung auf die Geſetzlichkeit der beabſichtigten Handlung den Thätern von dem Angeklagten ein Rath ertheilt worden ſei. Daß bei jener Annahme von einer unrichtigen Auffaſſung des Begriffs der Beihülfe ausgegangen, namentlich verkannt iſt, daß der Rath bei der Beihülfe ſich auf die Begehung, bei der Anſtiftung aber auf die Faſſung des Entſchluſſes zur Begehung der That bezogen haben muß, läßt das Urtheil nicht erkennen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by Google

1. Polizeirecht. – Gewohnheit, derogirende. 2. Schleswig-Holstein. – Gewerbebetrieb als Wundarzt. – Approbation.

1. Unerläßliche Voraussetzung eines derogirenden Gewohnheitsrechts ist, daß es den gesammten Geltungsbereich des Gesetzes ergreifen muß, welchem damit begegnet werden soll.

StGB. § 2 [u. 1].

2. Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Wundarzt bestimmt sich für das vor Erlaß der B.-Gew.-Ordn. begonnene Gewerbe in ganz Schleswig-Holstein nach der Verordn. v. 25. August 1786.

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 29 Abs. 5, 147 Nr. 3.

Erk. (Z. l.) v. 8. Dezbr. 1875 c. Wolter (909 I. Cr.).

W. in Altona war beschuldigt sich unberechtigter Weise als Wundarzt bezeichnet zu haben. Er hatte sich zum Nachweis seiner Berechtigung dazu darauf berufen, daß er das in den Amtsartikeln für Wundärzte und Barbiere vom 10. April 1782 angeordnete Examen bestanden habe und seitdem unbeanstandet als Wundarzt zugelassen sei. Unter dem 25. Aug. 1786 war indessen eine Verordnung für Schleswig-Holstein nebst Pinneberg und Altona ergangen, wonach der Betrieb der Chirurgie nur noch auf Grund eines akademischen Examens zugelassen werden sollte. W. beruft sich diesem neueren Gesetze gegenüber darauf, daß dasselbe in Altona niemals zur Geltung gelangt, dort vielmehr fortwährend nur nach den Artikeln v. 10. April 1782 verfahren sei, und ist dies auch als erwiesen angesehen. Er stützt hierauf die Behauptung einer der Anwendbarkeit der Verordn. v. 1786 entgegenstehenden derogatorischen Gewohnheit. Das BG. verwirft aber diese Vertheidigung, indem es davon ausgeht, daß Gesetze auf medizinalpolizeilichem Gebiete zwingender Natur seien und die Bildung eines derogirenden Gewohnheitsrechts ausschließen. Die RB. des Angekl. ist zurückgewiesen. Gründe:

Wenn nun auch dieser vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtssatz nicht zuzugeben, vielmehr dem Gewohnheitsrecht auch auf dem Gebiete des jus publicum, und sonach auch des Polizeirechts derogirende Wirkung beizulegen wäre, so gebricht es doch der hier in Bezug genommenen entgegenstehenden Gewohnheit an der

Digitized by Google

unerläßlichen Voraussetzung eines derogirenden Gewohnheitsrechts, daß es nämlich den gesammten Geltungsbereich desjenigen Gesetzes ergreifen müsse, welchem damit begegnet werden soll. Die Verordn. v. 25. August 1786 verfolgt ausgesprochenermaßen den Zweck, die in Betreff des Chirurgiebetriebes als unzulänglich erkannten bisherigen Zustände in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst Pinneberg, Altona und Ranzau zu beseitigen und durch zweckentsprechende Vorschriften anderweit einheitlich zu ordnen. Einem solchen, ein ganzes Territorium ergreifenden Prohibitivgesetze würde im Wege der derogirenden Gewohnheit wirksamer Weise nur dann begegnet werden können, wenn die entgegenstehende Gewohnheit das gesammte Gebiet ergriffen hätte, welches von dem Gesetze beherrscht wird, dem die Gewohnheit entgegentritt. Im untergebenen Falle handelt es sich aber nur um die Bildung einer gegentheiligen Gewohnheit für die Stadt Altona, und einer solchen lokalen Gewohnheit vermag eine derogirende Wirksamkeit überhaupt nicht beigelegt zu werden, weil es ihr an der erforderlichen expansiven Kraft gegenüber dem das ganze Territorium beherrschenden Gesetze gebricht. Erscheint hiernach der erste Angriff der RB. verfehlt, so erweist sich dieselbe auch im Uebrigen als unbegründet. Die im § 29 Abs. 5 der R.-Gew.-Ordn. erwähnte Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Wundarzt bemißt sich nach den betreffenden Landesgesetzen und als solches kann bei Nichtberücksichtigung der in Bezug genommenen lokalen Gewohnheit nur die obige Verordn. v. 25. Aug. 1786 gelten, welcher vom Angeklagten feststehendermaßen nicht genügt worden ist. Kann demnach der Angeklagte als approbirter Wundarzt im Sinne des zeitigen Reichsgesetzes nicht angesehen werden, so ist nicht nur der § 29, sondern auch die Strafbestimmung des § 147 des obigen Gesetzes richtig angewendet.

Antr. d. GStA.: entgegen. [49.—6.]

Digitized by Google

Antragsfrist. – Privatklage.

Bei Privatklagen wegen Beleidigung ist die dreimonatliche Antragsfrist von dem Tage ab zu berechnen, an welchem der Kläger nach seiner Angabe von der ihm widerfahrenen Beleidigung Kenntniß erlangt hat, insofern nicht die Erhebung der Beweise über die gegentheilige Angabe des Verklagten zu einer thatsächlichen Feststellung eines frühern Zeitpunkts dieser Kenntnißnahme führt. Es ist daher Sache des Verklagten Thatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen, woraus eine früher erlangte Kenntniß und der Ablauf der Frist hervorgeht.

StGB. § 61 [n 35. 21]; Vgl. RdOTr. 16. S. 521; Goltd. Arch. 8. S. 264 und 17. S. 66.

Erk. (V. I.) v. 8. Dezbr. 1875 c. Giese (1006 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [49.—6.]

Freireligiöse Gemeinde. – Zeugeneid.

Mitglieder einer freireligiösen Gemeinde sind nicht von Leistung des Zeugeneides in der vorgeschriebenen religiösen Form befreit.

Pr. Ges. v. 14. Mai 1873 § 1: Pr. Verf.-Urkunde § 12; Pr. Crim.-Ordnung § 334. 335.

Beschl. (II.) v. 9. Dezbr. 1875 c. H. (215 II. Cr.).

Angekl., der aus der evangelischen Kirche ausgeschieden und Mitglied der zu B. bestehenden freireligiösen Gemeinde ist, weigerte vor dem St.-G. zu B. in einer Untersuchungssache den Zeugeneid, wie von ihm verlangt, in der durch § 334 Cr.-Ordn. vorgeschriebenen religiösen Form mit der Schlußformel für protestantische Glaubensgenossen zu leisten und wurde dieserhalb gegen ihn auf Grund der §§ 337 und 312 Cr.-O. eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen festgesetzt. Hiergegen erhob derselbe bei dem AG. und von diesem zurückgewiesen bei dem OTr. Beschwerde und beantragte, ihm statt des religiösen Eides eine Versicherung „an Eides Statt„ oder „auf Ehre und Gewissen" zu gestatten, legte auch eine Bescheinigung des Vorstandes der freireligiösen Gemeinde zu B. darüber vor, daß die Versicherung eines Mitgliedes in einer dieser Formen nach Ansicht der Gemeinde ganz

Digitized by Google

gleiche Kraft mit einem Eide hat und von denjenigen Mitgliedern, denen der Glaube an einen persönlichen Gott mangelt, gebraucht wird. Die Gründe des zurückweisenden Bescheides lauten:

Zunächst wird der Satz, den Sie an die Spitze Ihrer Ausführungen stellen und in erster Linie auf das Gesetz v. 14. Mai 1873 stützen, daß nämlich von Ihnen, weil Sie aus der Gemeinschaft der Protestantischen Kirche ausgeschieden, die Ableistung eines Eides nach der für letztere bestehenden Norm nicht gefordert werden könne, durch die Vorschriften des bezogenen Gesetzes nicht gerechtfertigt. Das Gesetz v. 14. Mai 1873 hat den Zweck, den Austritt aus den privilegirten Kirchen und den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, sowohl hinsichtlich der Form, als auch hinsichtlich der Wirkungen desselben in Beziehung auf den Civilstand der Ausgeschiedenen und ihre Beitragspflicht zu den kirchlichen Lasten einheitlich für die Monarchie zu regeln. Wenn nun der § 1 dieses Gesetzes in seinem Absatz 1 bestimmt, daß der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung vor dem Richter des Wohnortes erfolgt, so kann selbstverständlich nur von einer Wirkung des Austritts auf solche Verhältnisse des bürgerlichen Rechts die Rede sein, welche wie die bezeichneten, an die Zugehörigkeit zu einer Kirche geknüpft sind, weil eben nur auf diese der Austritt einen Einfluß äußern kann, während bürgerliche Rechte und Pflichten, die nicht in der kirchlichen Zugehörigkeit ihre Grundlage haben, von dem Austritte nicht berührt werden. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die legislatorischen Verhandlungen ergeben irgend einen Anhalt dafür, daß es bei Erlaß desselben die Absicht gewesen, dem Grundsatze des § 1 eine über das angegebene Gebiet hinaus in das bürgerliche Recht eingreifende Wirkung beizulegen. Namentlich auch bezieht sich die in der Beschwerde ferner angerufene Vorschrift des § 3 Abs. 1 l. c. nach welcher der Ausgetretene zu Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird,

Digitized by

wie das schon aus dem weiteren Inhalte des genannten Paragraphen klar hervorgeht, lediglich auf vermögensrechtliche Leistungen der vorangeführten Art. Die Pflicht ein eidliches Zeugniß abzulegen, welche, wie der angefochtene Bescheid zutreffend hervorhebt, staatlicher Seits zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung angeordnet ist, beruht nun nicht auf der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, sie ist vielmehr eine allgemeine jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß gesetzlich obliegende Pflicht, und kann deshalb auch in Ihrem Falle durch den Umstand, daß Sie aus der Protestantischen Kirchengemeinschaft ausgeschieden sind, nicht alterirt werden. Nach der bestehenden Gesetzgebung hat aber der Eid einen religiösen Charakter und wird von den Mitgliedern aller Religionsparteien, wenn auch in verschiedener Form, unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit abgeleistet. Nur einem so geleisteten Eide legt das Gesetz rechtliche Wirkung bei, und nur der Verletzung eines solchen Eides ist die Strafe des Meineides § 153 seq. des StGB.'s angedroht. Einen sogenannten bürgerlichen Eid kennt das bestehende Gesetz nicht, und es lag daher nicht in der Befugniß des Richters, auf Ihre Gewissensbedenken, die Ihnen, wie Sie anführen, eine Anrufung Gottes nicht gestatten, Rücksicht zu nehmen, und an die Stelle des vorgeschriebenen religiösen Eides, wie Sie beantragen, eine „Bekräftigung Ihrer Aussage an Eides Statt" oder eine „Versicherung auf Ehre und Pflicht" treten zu lassen. Wenn die Beschwerde dem gegenüber auf den Art. 12 der Verfassungsurkunde und das in demselben proklamirte Prinzip der Religionsfreiheit sich stützt, so ist dabei übersehen, daß der Schlußsatz jenes Artikels die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit ein Abbruch nicht geschehen darf. Die Zulässigkeit der beantragten Substitution kann endlich nicht mit der Beschwerde aus der Vorschrift des § 335 Nr. 4 der Crim.-Ordn. hergeleitet werden, denn ab-

Digitized by Google

gesehen davon, daß das von Ihnen vorgelegte Zeugniß des Vorstandes der freireligiösen Gemeinde zu B. nicht bescheinigt, daß nach den Religionsgrundsätzen derselben Eidesleistungen der Mitglieder überhaupt unzulässig sind, ermangelt auch die genannte Gemeinde der in der bezogenen Gesetzesbestimmung vorausgesetzten „landesherrlichen Vergünstigung", — ein Requisit, welches nicht um deswillen als weggefallen erachtet werden kann, weil durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet worden ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—9.]

Beleidigung. – Interesse berechtigtes. – Wille zu beleidigen.

Ist eine Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden, so genügt zur Bestrafung wegen Beleidigung nicht die Feststellung, daß „das Vorhandensein einer solchen aus der Form der Aeußerung hervorgehe"; vielmehr muß die Absicht zu beleidigen festgestellt werden.

StGB. § 193 [n. 2]. Vgl. RbOTr. 15. S. 815.

Erk. (V. II.) v. 9. Dezbr. 1875 c. Kirchner (972 II. Cr.).

[27.—10.]

Erpressung. – Dolus.

Zur Bestrafung wegen Erpressung genügt nicht die Feststellung, daß der Handelnde die Absicht hatte, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, welcher objektiv ein rechtswidriger war; vielmehr muß auch das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit des zu verschaffenden Vermögensvortheils festgestellt werden.

StGB. § 253 [n. 5]; Vgl. RbOTr. 15. S. 84.

Erk. (V. II.) v. 9. Dezbr. 1875 c. Milkuschütz (1152 II. Cr.)

Der App.-Richter geht bei Motivirung seiner Feststellung davon aus, daß Implorant durch die am Schlusse

Digitized by Google

seines Briefes enthaltene Drohung den Kaufmann M. zu einem Vergleiche nöthigen wollte, daß die gemachten Vergleichsvorschläge für den Imploranten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil enthielten, und daß Implorant die Absicht hatte, sich diesen Vortheil zu verschaffen. Aus der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, welcher objektiv ein rechtswidriger ist, folgt nicht nothwendig, daß der Handelnde auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung hatte. Da Implorant dies ausdrücklich bestritten, und vielmehr behauptet hat, daß er von der Rechtmäßigkeit seines Anspruches überzeugt gewesen sei, so mußte der App.-Richter behufs Anwendung des § 253 des StGB.'s jenes subjektive Moment des Thatbestandes feststellen.

Antr. d. GStA.: gleichl. [50.—10.]

Aufforderung zum Ungehorsam. – Redakteur. – Absicht. – Historisches Dokument.

1. Zur Strafbarbeit eines Redakteurs aus § 110 StGB.'s genügt es, daß in den von ihm veröffentlichten Schriftstücke zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert wird, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß auch seine Absicht bei der Veröffentlichung darauf gerichtet war.

StGB. § 110 [n. 1; § 85 n. 9].

2. Die Eigenschaft eines Schriftstücks als historischen Dokuments macht dessen Veröffentlichung nicht straflos und bildet auch keinen die Straffreiheit des Redakteurs begründenden besonderen Umstand im Sinne des § 20 R.-Preß-Ges.'s.

Preßges. v. 7. Mai 1874 § 20.

Erk. (V. II.) v. 9. Dezbr. 1875 c. Ressing (1145 II. Cr.)

Der Angeklagte hat eingeräumt, daß er die päpstliche Encyclica in dem von ihm redigirten Niederrheinischen Volks-

Digitized by Google

boten veröffentlicht hat, und das angefochtene Urtheil hat festgestellt, daß in derselben zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert wird. Hiernach war der Angeklagte zufolge Art. 20 Abs. 1 des Reichspreßgef.'s aus § 110 des StGB.'s als Thäter zu bestrafen, ohne daß es, wie der App.-Richter annimmt, des Nachweises bedurfte, daß die Absicht desselben bei der Veröffentlichung dahin gegangen sei, durch diese Kundgebung in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen rechtsgültige Gesetze hervorzurufen, indem vielmehr zur Strafbarkeit des Angeklagten das Bewußtsein genügte, daß der Inhalt der von ihm abgedruckten Encyclica einen solchen Willen hervorzurufen geeignet war. Wenn der App.-Richter sodann ausführt, daß es sich hier von der Reproduktion eines historischen Dokumentes handle, welche, weil ohne jede auf Anerkennung oder beifällige Beurtheilung deutende Bemerkung erfolgt, nur als ein objektiver Beitrag zur Tagesgeschichte angesehen werden könne, „daß eine Zeitung, welche ihre Verpflichtungen gegen die Leser erfüllen wolle, einer solchen Reproduktion sich kaum enthalten dürfe, und zwar um so weniger, je bedeutungsvoller und wichtiger das Dokument sei" und weiter folgert: „daß schon in diesen Verhältnissen besondere Umstände lägen, welche die Annahme einer Thäterschaft des Angeklagten ausschlössen", § 20 des R.-Preßgef.'s — so kann der Argumentation des angefochtenen Urtheils nicht beigepflichtet werden. Es kommen nämlich als besondere Umstände im Sinne des Schlußsatzes des bezogenen Paragraphen, welche die Straffreiheit des verantwortlichen Redakteurs begründen, gesetzlich nur solche in Betracht, aus denen sich ergiebt, daß der Redakteur im einzelnen Falle den strafbaren Inhalt bei der Veröffentlichung ohne sein Verschulden nicht gekannt hat, und Umstände der Art sind hier nicht festgestellt. Ueberhaupt aber entbehrt die Auffassung, nach welcher die Veröffentlichung der Encyclica, deren Inhalt nach der Feststellung des App.-Richters gegen das Strafgesetz verstößt, um deswillen straflos sein

soll, weil dieselbe als historisches Dokument angesehen werden möchte, jeder gesetzlichen Grundlage.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—10.]

Betrug. – Falsche Banknoten. – Vermögensbeschädigung.

Derjenige, welcher einem Andern gegen Zahlung einer gewissen Summe in gutem Gelde falsche Banknoten in einem höheren Betrage zu liefern versprochen hat und statt deren sogenannte Räucherpapier-Vignetten liefert, begeht keinen Betrug, weil falsche Banknoten im rechtlichen Sinne kein Vermögensobjekt sind, es sonach an einer Vermögensbeschädigung fehlt.

StGB. § 263 [n. 11. 13—15].

Erk. (V. II.) v. 9. Dezbr. 1875 c. Schneider (1141 II. Cr.).

Der zweite Richter nimmt für erwiesen an, daß der Angeklagte dem Wirth E. gegen Bezahlung einer gewissen Summe in gutem Gelde die Lieferung eines höheren Betrages in falschen, täuschend nachgemachten Banknoten versprochen, statt dessen aber versucht habe, ihm ein Packet sog. Räucherpapiervignetten in die Hände zu spielen, die zwar in der äußeren Form eine Aehnlichkeit mit Banknoten hatten, mit denen aber bei der Ausgabe als Papiergeld nicht leicht Jemand hätte getäuscht werden können, endlich daß die Ausführung des damit vom Angeklagten gegen E. versuchten Betruges nur durch die von E. herbeigeführte Verhaftung des Angeklagten vereitelt worden sei. Allein, wenngleich in diesem Verfahren des Imploranten die Absicht desselben, sich durch Täuschung des E. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, gefunden werden kann, so ist doch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß, wenn die begonnene That des Angeklagten zur Vollendung gediehen wäre, E. dadurch an seinem Vermögen hätte beschädigt werden können. Denn die falschen, täuschend nachgemachten Banknoten, die derselbe hatte erwerben wollen, waren im rechtlichen Sinne kein Vermögensobjekt, weil Niemand dergleichen besitzen

Digitized by Google

darf, und jeder Versuch, sie durch Täuschung Anderer zu verwerthen, dem Strafgesetze unterliegt. Waren die falschen Banknoten, die E. erhalten sollte, aber kein Vermögensobjekt, so folgt von selbst, daß derselbe auch an seinem Vermögen dadurch nicht hätte beschädigt werden können, wenn er statt ihrer andere Gegenstände erhalten hätte, die sich thatsächlich noch weniger verwerthen ließen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [28.—10.]

Viehseuchen. – Absperrungsmaßregeln.

1. Eine von der Regierung erlassene Polizei-Verordnung über die Lage des Orts der Tödtung rotzkranker Pferde kann als Absperrungsmaßregel im Sinne des § 328 StGB.'s angesehen werden.

2. Die Hinweisung auf die Strafe des § 328 in dieser Verordnung enthält keine selbstständige Strafandrohung.

StGB. § 328 [n. 3] § 327 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 10. Dezbr. 1875 c. Förster (660 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Bestrafungsantrag. – Eingabe an den Vorgesetzten.

Der Antrag eines Beamten, die über eine ihm zugefügte Beleidigung zunächst an seinen Vorgesetzten erstattete Anzeige dem Staatsanwalt mitzutheilen, begreift einen genügenden Strafantrag in sich.

StGB. § 61 [n. 19].

Erk. (Z. I.) v. 10. Dezbr. 1875 c. Löwy (63 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

---

1. Urkunde. – Vorlesung. – Vorlegung.
2. Wechselstempel. – Vollständigkeit des Wechsels.

1. In den Fällen, wo es sich nur um die Feststellung von Mängeln einer Urkunde handelt, die sofort durch Augenschein festgestellt werden können, ge-

Digitized by Google

nügt es, wenn sie in der Beweisverhandlung ohne Vorlesung nur vorgelegt werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 45].

2. Das Accept eines noch unvollständigen Wechsels unterliegt der Stempelsteuer nicht, wenn derselbe auch später nicht vervollständigt ist.

Wechselstempel-Gesetz v. 10. Juni 1869 § 7. 16.

Erk. (Z. l.) v. 10. Dezbr. 1875 c. Schlickeisen (61 I. Cr.).

S. hatte einem auf ihn gezogenen Wechsel über 500 Thaler, der jedoch mit dem Namen des Ausstellers und einem Datum noch nicht versehen war, acceptirt und mit dem Accept an einen Gläubiger, der ihn ihm zur Deckung einer Schuld vorgelegt hatte, zurückgegeben. Dieser letztere war aber, ehe er den Wechsel mit seiner Unterschrift als Aussteller und mit einem Datum versehen oder einen sonstigen Gebrauch davon gemacht hatte, verstorben. Die gegen die deshalb erfolgte Freisprechung des S. von der fiskalischen Behörde erhobene NB. wurde vom OTr. zurückgewiesen. Gründe:

[Zu 2.] Nach dem Wechselstempelgesetz v. 10. Juni 1869 ist nicht das Accept als vereinzelte Erklärung, sondern der Wechsel mit einer Steuer belegt. Aus den §§ 7 und 16 a. a. O. ist zwar, wie in mehrfachen Entscheidungen des Kgl. OTr.'s nachgewiesen ist, die Verpflichtung des Acceptanten herzuleiten, die Versteuerung des Wechsels, auch wenn er noch nicht vollständig ausgefüllt ist, vor der Aushändigung des Accepts zu bewirken. Dabei ist aber für die Beurtheilung der Strafbarkeit immer vorausgesetzt, daß demnächst ein Wechsel wirklich zu Stande gekommen ist, und bei der richterlichen Entscheidung also ein steuerpflichtiges Objekt, nämlich ein wirklicher Wechsel, nicht nur eine vereinzelte Wechsel-Erklärung, in Rede ist, und hierauf führt der Wortlaut des § 16 cit., nach welchem nur daraus, „daß der Wechsel mangelhaft gewesen sei", ein Einwand nicht entnommen werden kann, also vorausgesetzt ist, daß zur Zeit der Beurtheilung der Mangel nicht vorliege. In diesem Falle muß die Verpflichtung des Acceptanten, deren Unterlassung ihn strafbar macht, allerdings auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Accepts zurückgezogen werden.

Digitized by Google

Die auf Grund der §§ 7. 16 a. a. O. möglicherweise eintretende Strafbarkeit ist eine strafrechtliche Anomalie insofern, als die Unterlassung des Acceptanten zu einer strafbaren erst durch die Thätigkeit eines Dritten wird, auf welche dem Acceptanten eine Einwirkung nicht gegeben ist. Hat der Acceptant sein Accept auf die Gefahr hin, daß dasselbe zur Errichtung einer steuerpflichtigen Urkunde benutzt werde, aus den Händen gegeben, so konstruirt das Gesetz, wenn dieser Fall eingetreten ist, seine Strafbarkeit. Es dehnt aber die durch die Eigenthümlichkeit des Wechselverkehrs gebotene Bestimmung nicht so weit aus, daß die Strafbarkeit auch dann eintreten solle, wenn eine steuerpflichtige Urkunde gar nicht zu Stande gekommen ist. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers, so wäre es weit einfacher gewesen, das Accept mit einer Steuer zu belegen. Dies ist nicht geschehen, vielmehr nur die Steuerpflichtigkeit der Wechsel ausgesprochen, und es muß hiernach daran festgehalten werden, daß zur Strafbarkeit Desjenigen, der eine Wechselerklärung abgegeben hat, die Thatsache nachzuweisen ist, daß ein Wechsel existirt oder existirt hat.

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

---

1. Protokoll. – Korrekturen.
2. Verlesung. – Gerichtsbeschluß.
3. Vereidung. – Sachverständiger.

1. Unbeglaubigte, von anderer Hand herrührende Korrekturen und Ueberschreibungen des Sitzungsprotokolls können nur dann Nichtigkeit begründen, wenn dadurch die Beobachtung wesentlicher, nur durch das Protokoll zu beweisender Förmlichkeiten in Frage gestellt wird.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78 [n. 53].

2. Zur Verlesung von Schriftstücken bedarf es eines Gerichtsbeschlusses nicht, wenn sie sich als urkundliche, unmittelbare Beweismittel darstellen. Dahin

Digitized by

gehört beispielsweise ein Vermerk über die Löschung einer Grundschuld.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 14 [n. 45].

3. Ob ein als Sachverständiger vernommener Bücherrevisor nur als solcher, oder zugleich als Zeuge zu vereiden sei, unterliegt dem richterlichen Ermessen.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 31 a.].

Erk. (Z. I.) v. 10. Dezbr. 1875 c. Steruberg (913 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

---

1. Unbekanntschaft mit Thatumständen. – Fragstellung. – Feststellung.
2. Angriff. – Körperverletzung. – Vorsatz.

1. Die behauptete Unkenntniß eines zum Thatbestand gehörigen Moments kann ebensowohl durch die positive Frage nach der Bekanntschaft, wie durch die negative nach der Unbekanntschaft festgestellt werden.

StGB. § 59 [n. 6].

2. Die Feststellung, daß durch den Angriff gegen einen Forstaufseher eine Körperverletzung desselben verursacht worden sei, gestattet keine Verurtheilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

StGB. § 118 [n. 3] § 223.

Erk. (Z. I.) v. 10. Dezbr. 1875 c. Wolski (710 I. Cr.).
Gründe:

[1.] Die auf die Fassung des § 44 des früheren Pr. StGB.'s gegründeten abweichenden Präjudizien sind gegenüber dem D. StGB. außer Betracht zu lassen, zumal die Motive des § 59 cit. ausdrücklich betonen, daß im Falle der behaupteten Unkenntniß nicht etwa der Angeklagte diese Unkenntniß zu beweisen habe, sondern gegen ihn der Beweis — d. i. also der Beweis der Bekanntschaft — zu erbringen sei.

[2.] Zwar ist ein thätlicher Angriff nothwendig als ein vorsätzlicher Angriff anzusehen, hieraus folgt aber nicht,

Digitized by Google

daß auch die bei diesem Angriffe und durch denselben verursachte Körperverletzung eine vorsätzlich zugefügte sein muß. Wollte daher die Kgl. StA.-schaft das Vorhandensein der letzteren nachweisen, so mußte dies im schwurgerichtlichen Verfahren durch den Antrag auf Stellung einer weiteren, die Begriffs-Momente des § 223 des StGB.'s umfassenden Frage geschehen.

Antr. d. GStA.: entgegen. [40.—6.]

Strafantrag. – Zurücknahme. – Vormund.

Im Geltungsbezirke des Pr. ALR.'s kann der Vormund den von ihm gestellten Strafantrag nicht ohne Beibringung der obervormundschaftlichen Genehmigung zurücknehmen.

StGB. § 65 [n. 14]; Pr. ALR. II, 18 § 287. 239; Vgl. RbOTr. 12. S. 541; 15. S. 219. 514; 16. S. 554.

Erk. (V. II.) v. 14. Dezbr. 1875 c. Liersch (1084 II. Cr.).

Wegen Verführung der noch nicht 16 Jahre alten St. hatte deren Vormund gegen den Angeklagten rechtzeitig Strafantrag aus § 182 StGB.'s gestellt, diesen Antrag aber sodann ohne Wissen und vorgängige Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zurückgenommen. Auf Grund dessen war der Angeklagte von den Instanzgerichten außer Verfolgung gesetzt worden.

Vernichtung. Gründe:

Es kommen die landesgesetzlichen Vorschriften über die den Vormündern minderjähriger Pflegebefohlenen bei deren Vertretung zustehenden Befugnisse, im gegebenen Falle also die Bestimmungen des Preuß. Vormundschaftsrechts ALR. II, 18 entscheidend in Betracht. Nach § 1 a. a. O. stehen Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, als Pflegebefohlene des Staats unter dessen besonderer Aufsicht und Vorsorge. Es werden zu diesem Behufe Vormünder vom Staate bestellt, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufträgt und welche als Bevollmächtigte des Staates angesehen werden. §§ 6. 7. 235 a. a. O. Den Vormündern liegt nach § 231 a. a. O. die

Digitized by Google

Vertretung der Pflegebefohlenen in Beziehung auf ihre Person und ihr Vermögen ob. Diese Vertretungsbefugniß der Vormünder wird aber, wie sie sich aus der Aufsicht des Staats über die Pflegebefohlenen herleitet, auch durch denselben geregelt und beschränkt. Die vormundschaftlichen Gerichte sind befugt und verpflichtet, die Vormünder bei Führung ihres Amtes zu dirigiren und unter Aufsicht zu halten, die Vormünder gehalten, sich dabei nach den Vorschriften der Gesetze und den besonderen Anweisungen des Gerichts sorgfältig zu achten, §§ 236. 237 a. a. O. Insbesondere enthält § 238 a. a. O. die Vorschrift, daß die Vormünder, so oft in Ansehung der Person und des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, dem Gerichte davon Anzeige machen und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einholen müssen. Vornehmlich muß dies nach § 239 a. a. O. dann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlenen entstehen könnten. Die imperative Fassung und der Inhalt dieser Vorschriften, nach welchen die Einholung der obervormundschaftlichen Genehmigung für die besonders bezeichneten und charakterisirten Fälle einer erheblichen Veränderung oder einer Handlung, welche die Pflegebefohlenen mit bedenklichen oder gefährlichen Folgen bedroht, verbietet die Annahme, daß die Verpflichtung der Vormünder zur Einholung der obervormundschaftlichen Genehmigung auf diejenigen Fälle zu beschränken sei, in welchen nach anderweitigen Spezialbestimmungen des Vormundschaftsrechts der obervormundschaftliche Konsens einer von dem Vormunde vorgenommenen bestimmten Handlung erforderlich ist. §§ 471. 550. 554. 753. 501. 502 a. a. O. In gleicher Weise erscheint es unzulässig, anzunehmen, daß das Gesetz die Vorschrift des § 239 a. a. O. nur auf das Verhältniß des Vormundes zu dem vormundschaftlichen Gerichte und den inneren Verkehr zwischen denselben bezogen habe und sonach die in der-

Digitized by Google

artigen Fällen von den Vormündern ohne obervormundschaftliche Genehmigung unter Gefährdung des Wohles der Pflegebefohlenen vorgenommenen Handlungen nichts destoweniger für giltig und wirksam habe erachten wollen. Der von dem App.-Richter in Bezug genommene Plenarbeschluß des Königl. OTr.'s v. 22. Juni 1846 (JMBl. S. 211) enthält keine Entscheidung der gegenwärtig aufgeworfenen Frage. Andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Strafverfolgung wegen erfolgter Verführung einer noch nicht 16jährigen Pflegebefohlenen das für die vormundschaftliche Aufsicht in erster Linie stehende Wohl der Person des Pflegebefohlenen nahe berührt und den Handlungen zuzuzählen ist, welche von bedenklichen Folgen für dieselbe begleitet sein können. Wenn schon die Anstellung eines Prozesses, also die Geltendmachung von Rechten eines Pflegebefohlenen in bestimmter Form nach den Grundsätzen des Vormundschaftsrechts §§ 501. 502 a. a. O. für eine so wichtige Angelegenheit erachtet wird, daß dazu die ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsamts unbedingt und zur Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung erfordert wird, so muß dies um so mehr von der Entsagung des dem Pflegebefohlenen bereits erwachsenen Rechts auf gerichtliche Strafverfolgung gelten. Es kommt in Betracht, daß dem Vormundschaftsgerichte, vorausgesetzt die Berechtigung des Vormundes zur Zurücknahme des Strafantrages, keine Mittel gegeben sind, sei es, jene Zurücknahme zu hindern, oder die durch die Handlungsweise des Vormundes entstehenden nachtheiligen Folgen demnächst abzuwenden. Es würden sonach die Pflegebefohlenen, welchen nach Maßgabe ihres Alters die selbstständige Befugniß, den Strafantrag zu stellen, nicht gegeben ist, § 65 StGB., rechtlos dem einseitigen Belieben des Vormundes überlassen sein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [37.—10.]

Beschränkung der Vertheidigung. – Unterlassene Vorlegung eines Beweisantrages. – Versäumniß einer Gerichtsbehörde.

Eine wesentliche Beschränkung der Vertheidigung im Sinne des Art. 108 Nr. 5 des Ges.'s vom 3. Mai 1852 liegt auch dann vor, wenn der von dem Angeklagten in zweiter Instanz gestellte Beweisantrag durch Versäumniß einer Gerichtsbehörde dem Appellationsrichter nicht vorgelegt worden ist.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 108 Nr. 5; Vgl. Oppenh. Strafverf. § 126 n. 48.

Erk. (V. II.) v. 14. Dezbr. 1875 c. Pätz (1169 II. Cr.).

Nach Ausweis der Akten hat der Angeklagte seine Appellations-Rechtfertigungsschrift, in welcher verschiedene Vertheidigungs-Momente unter Benennung zweier Zeugen geltend gemacht waren, rechtzeitig innerhalb der ihm gestellten Frist bei dem ersten Richter, der Kreisgerichts-Deputation zu P. eingereicht hat. Diese Schrift ist aber, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Erklärung auf die Nichtigkeits-Beschwerde referirt, bei der Seitens der Ob.-StA.-schaft geschehenen Weiterbeförderung der Akten an das Königliche Appellations-Gericht bei den Bureau-Akten der ersteren zurückgeblieben und an das Appellations-Gericht nicht gelangt. In dem angefochtenen Urtheile ist denn auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters durch neue Behauptungen oder Beweismittel nicht angefochten sei. Auf diese Weise ist dem Angeklagten, der bei der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz nicht erschienen war, die Vertheidigung in dieser Instanz ohne seine Schuld wesentlich beschränkt worden, und es liegt daher der Fall des Artikels 108 Nr. 5 des Ges.'s vom 3. Mai 1852 vor.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—10.]

Digitized by Google

1. Berufungsrichter. – Feststellung, ausdrückliche.
2. Betrug. – Vermögensvortheil. – Verkehrswerth.
3. Verdorbene Eßwaaren. – Verkauf. – Dolus.

1. Die Vorschrift des § 386 (353 Abs. 1) der StPO. bezieht sich nur auf die wesentlichen Merkmale der Strafthat, nicht auf die Würdigung der vorgebrachten Vertheidigungsmomente.

StPO. § 386. 353.

2. Die Preisdifferenz zwischen einer gelieferten und der vertragsmäßig von anderer Beschaffenheit zu liefernden Waare kann mit Rücksicht auf einen niederen Verkehrspreis, also die geringere Wiederverkäuflichkeit des gelieferten Objekts, auch bei gleichem Gebrauchswerth eine Vermögensbeschädignng des Käufers bilden.

StGB. § 263 [n. 16].

3. Die Strafbarkeit des Feilhaltens und Verkaufs verdorbener Eßwaaren ist nicht durch die Kenntniß des Thäters von dem verdorbenen Zustande derselben bedingt.

StGB. § 367 Nr. 7 [n. 45].

Erk. (3. I.) v. 15. Dezbr. 1875 c. Börhold (976 I. Cr.).

Gründe zu 3:

Indem das Gesetz das Feilhalten oder Verkaufen verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren unter Strafe stellte, kann es nicht beabsichtigt haben, nur das in Verbindung mit der sonstigen Beschaffenheit des Falles ohnehin schon vielfach unter den Gesichtspunkt des Betruges oder Betrugsversuchs fallende wissentliche Feilhalten und den wissentlichen Verkauf zu treffen, sondern es hat dem Vertriebe derartiger Gegenstände aus Rücksicht der Gesundheitspolizei eine Beschränkung auferlegen und denjenigen, welcher solche in den Verkehr zu bringen beabsichtigt verpflichten wollen seiner Seits die nach Lage der Sache gebotene Fürsorge darauf zu verwenden, daß er sich von der Aechtheit und Unverdorbenheit der Waare überzeuge. Damit

ist denn zugleich die Vernachlässigung dieser pflichtmäßigen Fürsorge in dem gesetzlichen Thatbestande einbegriffen und die Unkenntniß über die schlechte Beschaffenheit der feilgehaltenen oder verkauften Lebensmittel würde zufolge § 59 StGB.'s von der Strafe aus § 367 nur dann zu befreien vermögen, wenn solche selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Privatanklage. – Inkompetenzurtheil.

Auch in Privatanklagesachen hat der Richter ein Inkompetenzurtheil nach § 47 StPO. nur auf Grund der Feststellung dass eine strafbare That überhaupt vorliege zu fällen.

StPO. § 47. 507. Vgl. RdOTr. 16. S. 103.

Erk. (V. I.) v. 15. Dezbr 1875 Kuhn c. Hirschfeld (1047 I. Cr.

Das angegriffene Erkenntniß geht auf die Wahrheit oder Nichtwahrheit der Behauptungen der Anklage überhaupt nicht ein; es beruht lediglich auf einer Unterstellung der Wahrheit derselben und prüft nicht an der Hand der offerirten Beweismittel, ob und wie der Vorgang sich in Wirklichkeit ereignete und ob auf den Grund der gezogenen thatsächlichen Feststellung eine strafbare That überhaupt nicht bewiesen, Beschuldigter also freizusprechen, oder wenn erwiesen als in den Bereich seiner Zuständigkeit fallend, der ihm abzuurtheilen, oder endlich als Privatklage nicht unterliegend beziehungsweise der sachlichen Zuständigkeit nach, vor einen anderen Richter gehörig, damit gemäß §§ 47 und 507 zu verfahren sei. Das angefochtene Erkenntniß ermangelt hiernach einer wesentlichen Grundlage für die beabsichtigte Zuständigkeitsregulirung der Strafkammer und unterliegt der Vernichtung.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Digitized by Google

Gewerbeordnung. – Lehrherr. – Väterliche Zucht. – Mißhandlung.

Der dauernde Stellvertreter eines Geschäftsinhabers, welchem zugleich die Ueberwachung, Beschäftigung und Unterweisung der Geschäftslehrlinge obliegt, ist als Lehrherr derselben anzusehen und hat daher ihnen gegenüber die Rechte väterlicher Zucht.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 119; StGB. § 223 [n. 10].

Erk. (V. I.) v. 15. Dezbr. 1875 Gaßmann c. Jensen (1051 I. Cr.)

Der Berufungsrichter giebt dem § 119 der Gew.-Odn. eine zu enge Auslegung, wenn er den Lehrherrn im Sinne dieses Gesetzes unbedingt mit dem Geschäftsherrn identifizirt und das dem Lehrherrn in Bezug auf die Geschäftslehrlinge gesetzlich beigelegte Recht der väterlichen Zucht von der Person des Geschäftsherrn selbst dann für unzertrennlich erachtet, wenn dieser, — wie im vorliegenden Falle Frl. L. Chr., als selbstständige Inhaberin der Chr.'schen Buchdruckerei, — sich im Betriebe des Geschäfts dauernd durch einen Faktor (Disponenten) vertreten läßt. Er verkennt ferner die rechtliche Natur des Verhältnisses, in welchem der Beschuldigte als unbestrittener dauernder Stellvertreter der Geschäftsinhaberin der Chr.'schen Buchdruckerei den in dieser Buchdruckerei beschäftigten Lehrlingen gegenüber sich befindet, wenn er denselben einem den Lehrherrn in dessen Abwesenheit vorübergehend vertretenden Gesellen oder Gehülfen gleichstellt. Die Natur einer derartigen dauernden Stellvertretung erheischt es vielmehr, dem stellvertretenden Geschäfts-Repräsentanten, — vorausgesetzt, daß demselben zugleich die Ueberwachung, Beschäftigung und Unterweisung der Geschäfts-Lehrlinge obliegt, — auch alle gesetzlichen Befugnisse des Lehrherrn, einschließlich des Rechts der väterlichen Zucht über die ihm untergebenen und seiner Leitung anvertrauten Lehrlinge einzuräumen.

Antrag des GStA.: gleichl. [46.—6.]

Vereinsgesetz. – Wahlverein. – Politischer Verein.

1. Wahlvereine im Sinne des § 21 der Vdn. v. 11. März 1850 sind nur diejenigen, welche lediglich die erleichterte Vorbereitung konkret anstehender oder bevorstehender Wahlen znm Gegenstand haben sollen.

Vdn. v. 11. März 1850 § 21. 8.

2. Zum Begriffe des politischen Vereins gehört nicht, daß schon Erörterungen in Versammlungen statt gefunden haben, sondern nur, daß diese Erörterungen zum Vereinszweck gehören.

Daselbst § 8. 16. Vgl. oben S. 759. 761.

Erk. (V. l.) v. 15. Dezbr. 1875 c. Kaiser (1014 I. Cr.).

Das Berufungsurtheil erkennt an, daß der Gesammtverein der Holzarbeiter insoweit die Politik in seine Zwecke einbegreife, als er auf dem Gebiete des Volkslebens in den gesetzgebenden Versammlungen die Arbeiterinteressen vertreten sehen wolle und sein Progamm durch Entsendung von Abgeordneten seiner socialen Richtung zu realisiren suche. Dagegen sollen Bestrebungen einer zu einem Vereine zusammengetretenen Mehrzahl von Personen, durch öffentliche und Vereins-Versammlungen, durch Aufruf und Geldmittel politische Wahlen in ihrem Sinne zu erwirken, nach § 21 Abs. 2 der Vdn. v. 11. März 1850 nicht den Beschränkungen des § 8 unterliegen und hiernach auch Erörterungen über solche Bestrebungen sich nicht als solche auffassen lassen, welche den § 8 zu substanziiren geeignet sind. Dabei aber wird übersehen, daß die von den Beschränkungen des § 8 freigegebenen Wahlvereine, worüber die parlamentarischen Verhandlungen über diesen Zusatz der zweiten Kammer keinen Zweifel übrig lassen, nur die erleichterte Vorbereitung konkret anstehender oder bevorstehender Wahlen durch Organisirung der dabei sich geltend machenden verschiedenen politischen Parteibestrebungen zum Gegenstande haben sollen, dagegen die kontinuirliche Bearbeitung der Vereinsmitglieder

Digitized by Google

im Sinne eines bestimmten Programms zum Zwecke der Verwirklichung durch künftige noch unbestimmte Wahlen den Kreis der Wahlvereinsthätigkeit insofern weit überschreitet und in denjenigen der politischen Vereine als solcher übergreift, als hier das persönliche Resultat der Wahl nur als vereinzeltes Mittel zu einem höher liegenden Vereinszwecke, der Verwirklichung des Parteiprogramms, erscheint, während dasselbe nach der für die Freigebung der Wahlvereine bestimmend gewesenen Idee der Vereinszweck selbst sein soll. Das Gesetz will die Freiheit der Erörterungen über Ausübung des Wahlrechts jedes Einzelnen innerhalb der Vereinsthätigkeit schützen; aber es will nicht die Erörterungen derjenigen politischen Anschauungen, welche der Ausübung des Wahlrechts des Einzelnen zu Grunde liegen, unbedingt in gleicher Weise der Beschränkungsmaßregeln des § 8 entheben. Dem die Entscheidung in dieser Beziehung beeinflussenden Rechtsirrthume würde allerdings nur eine theoretische Bedeutung beiliegen, wenn es maßgebend wäre, daß, wie der Berufungsrichter weiter feststellt, die Hildesheimer Mitgliedschaft des Gesammtvereins in ihren Versammlungen die Wahlbestrebungen als politischen Gegenstand überhaupt nicht erörtert habe. Allein auch dieser Feststellung liegt ein Rechtsirrthum zum Grunde. Denn nicht auf die thatsächliche Erörterung in den Versammlungen kommt es nach den §§ 8 und 16 an, um den Verein als politischen erscheinen zu lassen, sondern ob diese Erörterung zum Vereinszweck gehört, wie dieses der Berufungsrichter sowohl in Ansehung des Hauptvereins als indirekt auch der in Frage stehenden, sowie aller übrigen Mitgliedschaften anerkennt, indem er jener, wie diesen, womit die Hildesheimer Mitgliedschaft zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sei, die Bedeutung eines Vereins im Sinne des Gesetzes zuspricht und deren Zwecke mit denjenigen des Hauptvereins identifizirt.

Antr. des GStA: gleichl. [68.—6.]

Digitized

Hehlerei. – Vortheil.

In dem Ankauf zum Zwecke des Wiederverkaufs kann ein Vortheil im Sinne des § 259 StGB.'s gefunden werden.

StGB. § 259 [n. 3] § 257 [n. 20].

Erk. (Z. I.) v. 15. Dezbr. 1875. c. Mennecke (1048 I. Cr.)
Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—6.]

Strafzumessung. – Feststellung. – Notorietät.

1. Strafzumessungsgründe bedürfen einer besondern durch Beweismittel unterstützten thatsächlichen Feststellung nur dann, wenn sie aus Umständen hergeleitet werden, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafe mildern oder erschweren.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 31 [n. 19].

2. Notorietät ist für sich allein ein zur Begründung derartiger Feststellungen geeignetes Beweismittel.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 4].

Erk. (Z. I.) v. 15. Dezbr. 1875 c. Welke (962 I. Cr.).
Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Begriff der Beleidigung. – Beleidigung des Landesherrn.

1. Jede vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung der Geringschätzung gegen die Person eines Andern, durch welche dessen Ehre gekränkt wird, ist eine Beleidigung, wenn auch der sittliche Werth der Person nicht dadurch angetastet wird.

StGB. § 185 [n. 1].

2. Bei Entscheidung der Frage, ob in einer bestimmten Kundgebung eine Beleidigung zu finden ist, kommt es wesentlich auf die beiderseitige Stellung der Personen an und es kann sehr wohl eine gegen den Landesherrn gerichtete Aeußerung eine Beleidigung sein, welche es anderen Personen gegenüber nicht sein würde.

StGB. § 185 [n. 2] § 95 [n. 4].

Digitized by Google

Erk. (3. II.) v. 16. Dezbr. 1875 c. Brodziak (1138 II. Cr.)

B. hatte im Laufe eines Gesprächs geäußert, daß Preußen ein Raubstaat sei, der zerfallen würde wie andere große Staaten und daß dem gegenwärtigen Landesherrn von Preußen dasselbe Schicksal in Aussicht stehe, das Napoleon den III. getroffen habe, die Gefangenschaft in Wilhelmshöhe. Dieserhalb wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt erhob er gegen das desfallsige Urtheil des Appellationsgerichts zu R. NB., weil demselben eine rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffes der Beleidigung zu Grunde liege.

Zurückweisung. Gründe:

Der App.-Richter hat in dem angefochtenen Urtheile thatsächlich festgestellt, daß die inkriminirten Aeußerungen des Angeklagten eine vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung der Geringschätzung gegen die Person des Kaisers und Königs, durch welche dessen Ehre gekränkt wurde, also eine Beleidigung im Sinne des § 185 des StGB.'s enthalten. Hierbei ist aber der App.-Richter von dem juristisch korrekten, der bezogenen Gesetzesbestimmung entsprechenden Begriffe der Beleidigung ausgegangen, und es erscheint dagegen die Auffassung der NB. als eine zu enge, wenn von derselben die Beleidigung als „die rechtswidrige Handlung, welche den sittlichen Werth der Person durch Kundgebung seiner Nichtanerkennung antastet", definirt wird. Nicht allein der sittliche, sondern der allgemein persönliche Werth des Menschen ist es, welcher die Ehre desselben bildet, dessen Antastung die Ehre verletzt, und diese Begriffsbestimmung schließt, je nach der Richtung, in welcher die Persönlichkeit in dem einzelnen Falle hervortritt, die menschliche, bürgerliche und Standesehre ein. Schon der erste Richter hat in seiner Ausführung zutreffend hervorgehoben, daß es bei der Entscheidung der Frage, ob in einer bestimmten Kundgebung eine Beleidigung zu finden sei, wesentlich auf die beiderseitige Stellung der Personen ankomme, und sehr wohl eine gegen den Landesherrn gerichtete Aeußerung eine Beleidigung sein könne, welche es andern Personen gegenüber nicht sein würde. Wenn daher der App.-Richter nach diesem Maaßstabe die Aeußerungen des Angeklagten gemessen

Digitized by Google

hat, so kann ihn der Vorwurf einer rechtsirrthümlichen Beurtheilung nicht treffen. Hiernach ist in dem angefochtenen Urtheile der § 95 des StGB.'s, welcher eine Beleidigung im Sinne des § 185 l. c. voraussetzt, nicht verletzt worden.

Antr. d. GStA.: gleichl. [48.—10.]

Oeffentliche Urkunde. – Beurkunden. – Fragstellung.

Nach Artt. 81 und 82 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 brauchen in einer aus den §§ 348 und 349 D. StGB.'s und 323 Pr. StGB.'s an die Geschworenen zu stellenden Frage die Begriffe „öffentliche Urkunde" und „beurkunden" Mangels eines darauf gerichteten Antrages nicht in ihre thatsächlichen Momente aufgelöst zu werden.

StGB. §§ 348. 349. 267 [n. 36 und 37]; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 81 [n. 28] Art. 82 [n. 5 ff.].

Erk. (Z. II.) v. 16. Dezbr. 1875 c. Knöfel (1 do 1876 II. Cr.).

In der aus den §§ 348 und 349 D. StGB.'s, sowie 323 Pr. StGB.'s an die Geschworenen gestellten und von diesen verneinten Frage waren die Begriffe „öffentliche Urkunde" und „beurkunden" unaufgelöst geblieben, eine Auflösung aber auch von keiner Seite beantragt worden. Die von dem StA. gegen das freisprechende Erkenntniß des Schwurgerichtshofs wegen Verletzung der Artt. 81 und 82 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 ergriffene NB. wurde zurückgewiesen. Gründe:

Wenn nach Art. 81 die Frage an die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten muß, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß sich aus der Frage bezw. der Antwort der Geschworenen bei einer Anklage aus §§ 348 und 349 des Reichs- und § 323 des Preußischen StGB.'s ergeben muß, ob das in der Mitte liegende Schriftstück eine öffentliche Urkunde ist oder nicht. Daß der Umstand, daß unter den thatbestandlichen Merkmalen einer strafbaren Handlung, so wie sie vom Gesetze aufgestellt sind, sich ein

Digitized by Google

ſolches befindet, welches, wie der Begriff einer öffentlichen Urkunde, nicht rein thatſächlicher Natur iſt, ſondern auch einen Rechtsbegriff in ſich ſchließt, nicht dazu berechtigen kann, die Feſtſtellung eines ſolchen Merkmals den Geſchworenen zu entziehen, und dem Gerichtshof vorzubehalten, ergiebt ſich, wie das Ob.-Tribunal bereits in dem Erkenntniſſe des Plenums c. Gratzig v. 5. Juni 1871 — RbOTr. 12. S. 303 — ausgeſprochen hat, klar aus der Vorſchrift des Art. 82 des Geſ.'s v. 3. Mai 1852, welcher es keineswegs geſtattet, die Feſtſtellung derartiger Merkmale dem Schwurgerichtshof allein vorzubehalten, ſondern nur verordnet, daß, unter gewiſſen Vorausſetzungen, Rechtsbegriffe, welche in den weſentlichen Merkmalen der fraglichen Handlung enthalten ſind, ſoweit es geſchehen kann, durch ſolche gleichbedeutende Ausdrücke erſetzt werden ſollen, zu deren Verſtändniß Rechtskenntniſſe nicht erforderlich ſind. In die an die Geſchworenen gerichtete, von dieſen verneinte Frage ſind nun alle weſentlichen Merkmale des dem Angeklagten zur Laſt gelegten Verbrechens gegen die oben angeführten Beſtimmungen des preußiſchen bezw. deutſchen StGB.'s vollſtändig und mit den Worten der gedachten Beſtimmung aufgenommen, der Art. 81, welchem überall entſprochen iſt, kann daher nicht verletzt ſein. Ebenſowenig iſt aber der Art. 82 verletzt. Inhaltlich deſſelben ſollen, inſoweit es geſchehen kann, bei Bezeichnung der weſentlichen Merkmale der ſtrafbaren Handlung Rechtsbegriffe in der angegebenen Weiſe aufgelöſt worden: „welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbeſtrittene Bedeutung haben". Es müſſen alſo, damit die Nothwendigkeit der Auflöſung eintrete, beide Requiſite zuſammentreffen, der Begriff muß nicht eine allgemein bekannte Bedeutung haben, und ſeine Bedeutung muß nicht in dem gegebenen Falle unbeſtritten ſein. Wird ſie beſtritten, alſo ein Antrag auf Auflöſung geſtellt, ſo iſt gerichtsſeitig darüber zu entſcheiden, ob der Begriff eine allgemein bekannte Bedeutung hat oder nicht. Nur wenn dieſe Frage, welche der Natur der Sache nach

Digitized by

nur als eine thatsächliche betrachtet werden kann, bejaht wird, muß die Auflösung des Rechtsbegriffs in der Frage erfolgen. So lange aber im gegebenen Falle die Bedeutung des fraglichen Rechtsbegriffs nicht bestritten ist, es also nur der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung und nach thatsächlichem Ermessen zu treffenden Entscheidung des Vorsitzenden überlassen ist, ob der fragliche Rechtsbegriff eine allgemein bekannte rechtliche Bedeutung hat oder nicht, und deshalb im letzteren Falle die Auflösung desselben angezeigt erscheint, kann die Nichtauflösung eines Rechtsbegriffs im Wege der NB. nicht gerügt werden. Es kann hierin im vorliegenden Falle auch Nichts ändern, daß der Vorsitzende es für erforderlich erachtet hat, den Geschworenen die bezüglichen Begriffe näher zu erläutern. Denn das Audienz-Protokoll konstatirt gleichwohl, daß gegen die Fragstellung Nichts erinnert worden, die Bedeutung des Rechtsbegriffs „einer öffentlichen Urkunde" insbesondere war sonach unbestritten geblieben und der Vorsitzende unbehindert, nach seinem Ermessen den von ihm erläuterten Rechtsbegriff der Frage aufzulösen oder nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl. [32.—10.]

---

1. Vorladung. – Aushang. – Ausland.
2. Beleidigung. – Schreiben. – Gerichtsstand.
3. Verlesung. – Auskunft einer Behörde.
4. Verlesung. – Aufklärung.

1. Für jedes Gericht sind in Beziehung auf das vor ihm stattfindende Verfahren, nur die an seinem Sitze geltenden Prozeßgesetze maaßgebend. Die Vorladung durch Aushang findet in zweiter Instanz mithin auch auf solche Angeklagte Anwendung, welche bereits zur Zeit der Hauptverhandlung erster Instanz ihren Wohnort außerhalb des Preußischen Staates hatten und dort zu derselben gültig vorgeladen sind.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 50 [n. 3].

Digitized by Google

2. Der Thatbestand der schriftlichen Beleidigung erfüllt sich erst da, wo das Schreiben dem Adressaten zu Händen und sein Inhalt zu dessen Kenntniß kommt. Der Gerichtsstand ist an diesem Orte begründet, auch wenn sich der Absender zur Zustellung des Schreibens der Post bedient hat.

StGB. § 185 [n. 12]. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 2 [n. 8].

3. Das Antwortschreiben des Vorsitzenden einer Collegialbehörde auf ein gerichtliches Ersuchen ist als eine von der Behörde ertheilte amtliche Auskunft anzusehen und kann daher des Beweises halber zur Verlesung gebracht werden.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 13].

4. Die Verlesung eines Schriftstücks „zur Aufklärung" bedarf keiner weiteren Motivirung des bezüglichen Gerichtsbeschlusses, als des Ausspruchs, daß sie zu diesem Zwecke stattfinden solle.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 25 [n. 6].

Erk. (Z. l.) v. 17. Dezbr. 1875 c. Bohnstedt (631 I. Cr.).

Gründe:

[Zu 1.] Zunächst sind für jedes Gericht in Beziehung auf das vor ihm stattfindende Verfahren die an seinem Sitze geltenden Prozeßgesetze maßgebend und hatte sich das Königliche Kammergericht daher in Beziehung auf die Vorladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nach den in Berlin bestehenden Strafprozeßvorschriften, und nicht nach den in Mainz geltenden, wo der Angeklagte nach der Feststellung des App.-Richters überdies nicht einmal mehr einen Wohnsitz, noch Aufenthalt hatte, zu richten. Es bleibt sonach nur die Frage zu beantworten, ob die in Rede stehende Bestimmung des oben cit. Artikel 50 über die Vorladung durch Aushang auch auf solche Angeklagte Anwendung findet, welche bereits zur Zeit der Hauptverhandlung erster Instanz ihren Wohnort außerhalb des Preußischen Staates hatten und dort zu derselben gültig vorgeladen

Digitized by Google

worden sind. Diese Frage ist zu bejahen. Der allegirte Artikel unterscheidet nicht, ob der Angeklagte zur Zeit des Hauptverfahrens erster Instanz innerhalb oder außerhalb Preußens wohnte und ob ihm die Vorladung zu demselben hier oder dort gültig zugestellt worden ist, sondern erfordert für die Zulässigkeit der Vorladung durch Aushang in zweiter Instanz nur, daß zur Hauptverhandlung erster Instanz überhaupt eine gültige Vorladung erfolgt sei, was im vorliegenden Falle nicht bestritten ist, und daß die Vorladung zweiter Instanz im Inlande nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zugestellt werden kann. Der Ausdruck „fernere Zustellung" im gedachten Artikel bildet nur den Gegensatz zu der Vorladung erster Instanz und steht mit den Worten „im Inlande" in durchaus keinem Zusammenhange. Es darf daher eine Kombination dieser Ausdrücke nicht zu dem Schlusse verwerthet werden, daß auch die Zustellung der Vorladung in erster Instanz im Inlande stattgefunden haben müsse. Beim Erlaß der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung hat die Absicht fern gelegen, die Einwohner anderer Staaten in Beziehung auf das Verfahren in den höheren Instanzen günstiger zu stellen, als die Einwohner Preußens. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte derselben ergiebt, wurde dadurch bezweckt, den Schwierigkeiten der Fortsetzung des Verfahrens in den höheren Instanzen für den Fall zu begegnen, daß der Angeklagte einen Wohnsitz im Inlande nicht oder nicht mehr habe und daher hier eine Zustellung an ihn in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht erfolgen könne. Man ging davon aus, daß ein zur Hauptverhandlung in erster Instanz rite vorgeladener Angeklagter besondere Veranlassung habe, sich um den ferneren Verlauf des gegen ihn schwebenden Verfahrens zu bekümmern, und daß ein solcher, wenn er sich überhaupt nur im Auslande — obschon sein Aufenthaltsort daselbst bekannt — aufhalte, Demjenigen gleich zu stellen, dessen Aufenthalt gar nicht bekannt sei. (Vgl. Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu § 25, Materialien zu der

Digitized by Google

Vdn. v. 3. Januar 1849 ꝛc. S. 95). Man glaubte daher auch in Beziehung auf Strafsachen von der für Civilsachen bestehenden Vorschrift, wonach den im Prozeß befangenen Personen, wenn sie sich im Laufe desselben entfernen und über ihren neuen Aufenthaltsort keine Nachricht zurücklassen, Vorladungen und Verfügungen durch Abgabe in ihrer früheren Wohnung oder Anheftung an der Stuben- oder Hausthür derselben insinuirt werden sollen, absehen zu müssen, weil, wie es in dem gedachten Kommissionsbericht l. c. heißt, diese Art der Insinuation im Strafverfahren oft nicht auszuführen sein würde, namentlich überall dann nicht, wenn schon bei Einleitung desselben der Angeklagte im Inlande entweder gar keine Wohnung hat oder dieselbe nicht zu ermitteln ist u. s. w. Muß hiernach angenommen werden, daß die in Rede stehende Bestimmung auch auf die Einwohner anderer Staaten Anwendung findet, so ist an derselben auch durch das Reichsgesetz betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 nichts geändert worden, und hat der Angeklagte seine entgegengesetzte Behauptung in keiner Weise näher begründet.

Antr. d. GStA.'s: gleichl. [33.—8.]

Fragstellung. – Auflösung. – Rechtsbegriff. – Zusammenrottung.

Der Begriff der Zusammenrottung ist ein Rechtsbegriff und kein solcher der eine allgemein bekannte und unbestrittene Bedeutung hat. Es begründet Nichtigkeit, wenn dem Antrag auf dessen Auflösung in der schwurgerichtlichen Fragstellung nicht entsprochen wird.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 82 [n. 5]; StGB. § 115 [n. 5].

Erk. (V. l.) v. 17. Dezbr. 1875 c. Nowaczynski (1077 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—8.]

Digitized by Google

Brandschaden. – Ueberliquidirung in böswilliger Absicht. – Betrugsstrafe.

Die Vorschrift des Pr. Ges.'s v. 8. Mai 1837 § 28, wonach die in böswilliger Absicht geschehene Ueberliquidirung eines Brandschadens die Strafe des Betruges nach sich ziehen soll, ist durch das Deutsche StGB. nicht aufgehoben.

Pr. Ges. v. 8. Mai 1837 § 28; StGB. § 263 [n. 72]; Einf.-Ges. § 2 [n. 48].

Erk. (V. l.) v. 17. Dezbr. 1875 c. Rau (1079 I. Cr.).

Der Schwurgerichtshof hatte den Angeklagten, welcher für schuldig erklärt war: „im März 1875 im Inlande in böswilliger Absicht auf Grund der Versicherung seines Mobiliar-Vermögens bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu E. dieser Gesellschaft gegenüber eine seinen wirklichen Brandverlust übersteigende Entschädigungsforderung aufgestellt zu haben" nur wegen Aufstellung einer zu hohen Brandentschädigungsforderung zu 100 Mark verurtheilt, dagegen von der Anklage diese Aufstellung in böswilliger Absicht bewirkt zu haben, freigesprochen. Das Erkenntniß führt aus, daß zwar der Thatbestand des § 28 des Ges.'s vom 8. Mai 1837 festgestellt, diese Bestimmung aber, soweit sie die böswillige Ueberliquidation betreffe, für aufgehoben zu erachten sei, da sie dieses Vergehen dem Betruge gleichstelle, dieser aber eine im D. StGB. vorgesehene Materie sei, daß hiernach das durch das Moment der böswilligen Absicht qualifizirte Vergehen straflos bleiben müsse und nur das einfache Vergehen gegen § 28 cit. zu strafen sei.

Verwerfung. Gründe:

Das im § 28 des Ges.'s v. 8. Mai 1837 vorgesehene Delikt ist von dem Gesetzgeber nicht unter den Thatbestand des Betruges subsumirt, sondern neben den damals geltenden Bestimmungen des ALR, II. 20 über den Betrug als ein besonderes Delikt mit Strafe bedroht, und es ist nur für den Fall der Feststellung böswilliger Absicht dieselbe Strafe angedroht, welche beim Betruge eintritt. Für die Feststellung des Thatbestandes des § 28 ist im Gesetze v. 8. Mai 1837 keineswegs auf die Bestimmungtn des ALR.'s über den Betrug hingewiesen, vielmehr genügt hierzu die Feststellung der im § 28 selbst aufgestellten Voraussetzungen, ohne daß

Digitized by Google

denſelben etwa die Kriterien des Betruges hinzutreten müßten. Der Umſtand, daß der Geſetzgeber es vorgezogen hat, für das qualifizirte Delikt des § 28 nicht eine beſondere Strafe auszuſprechen, ſondern auf die Strafbeſtimmungen des ALR. II. 20 §§ 1373. 1376 und 1328 zu verweiſen, kann in der Natur des Delikts als eines beſonderen, von den Vorausſetzungen des Betruges unabhängigen nichts ändern. Der § 28 betrifft hiernach nicht eine Materie, welche Gegenſtand des D. StGB.'s iſt, gehört vielmehr zu den nach Art. 2 des Einf.-Geſ.'s in Kraft gebliebenen beſonderen Vorſchriften des Landesſtrafrechts.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—8.]

Widerſtand. – Forſtbeamte.

1. Die Beſtrafung aus § 117 StGB.'s ſetzt voraus, daß der Widerſtand dem Forſtbeamten innerhalb des ihm anvertrauten Revieres oder bei Fortſetzung einer von ihm innerhalb dieſes Revieres begonnenen Verfolgung geleiſtet iſt.

2. Mit dem Schutze der Forſten betraute Beamte ſind auch „zur Vollſtreckung der Geſetze und Anordnungen der Verwaltungsbehörden" berufen und kann daher der Widerſtand gegen dieſelben in dem nach 1 ausgeſchloſſenen Fall der Beſtrafung aus § 113 StGB.'s unterliegen.

StGB. § 117 [n. 10] § 113 [n. 18].

Erk. (V. l.) v. 17. Dezbr. 1875 c. Reſchel (1083 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—8.]

Gewerbeſteuer. – Verfahren. – Abgabe zu gerichtlicher Verfolgung.

1. In Gewerbeſteuerſachen iſt nur die Regierung, nicht der Landrath berechtigt, die Abgabe zu gerichtlicher Strafverfolgung zu verfügen.

Geſ. v. 3. Mai 1852 Art. 136 [n. 8. 36].

Digitized by

2. Die Nachweisung, daß die Abgabe im Auftrag der zuständigen Regierung geschehen sei, kann in der Nichtigkeitsinstanz keine Beachtung mehr finden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 107 [n. 27].

Erk. (Z. l.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Bloch (969 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: entgegen. [46.—6.]

Gewerbeordnung. – Arzt. – Naturarzt.

In der Bezeichnung als Naturarzt kann die Annahme eines Titels gefunden werden, durch welchen der Glaube erweckt wird, daß jemand eine approbirte also geprüfte Medicinalperson sei.

Gew-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 147 Nr. 3.

Erk. (Z. l.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Linz (1063 I. Cr.).

Dabei ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Strafvorschrift im § 147 Ziffer 3 der Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 Jeden treffen soll, der ohne approbirt zu sein, die Bezeichnung als Arzt sich in einer Verbindung anmaßt, welche erkennen läßt, daß er sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftige und geeignet ist, den Glauben zu erwecken, daß er die Approbation erlangt habe, wie dieses mit der vom Angeklagten gewählten Bezeichnung der Fall sei.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Gemeinschaftliche schwere Körperverletzung. – Handlung des Einzelnen.

Hat eine von Mehreren gemeinschaftlich verübte Körperverletzung eine der im § 224 StGB.'s vorgesehenen Folgen gehabt, so findet auf jeden der Mitthäter die Strafbestimmung dieses § Anwendung, ohne daß es darauf ankommt, welchem der verschiedenen Mitthäter grade diejenige Handlung zuzuschreiben ist, durch die der schwerere Erfolg der Körperverletzung herbeigeführt worden ist.

StGB. § 47 [n. 8] § 224 [n. 14]; Vgl. RbOTr. 15. S. 441.

Beschl. (l.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Maroszyl & Gen. (1022 II. Cr.).

In der schwurgerichtlichen Untersuchung gegen M. K. und C. waren an die Geschworenen in Betreff jedes der Angeklagten folgende

Digitized by Google

zwei Fragen gestellt worden: 1) ob derselbe gemeinschaftlich mit Anderen den J. vorsätzlich körperlich mißhandelt habe, 2) ob durch die Körperverletzung zu 1 der J. in erheblicher Weise dauernd entstellt worden sei. Rücksichtlich des M. wurden beide Fragen ohne jeden Zusatz bejaht, rücksichtlich des K. und C. aber nur die erste Frage ohne Zusatz, dagegen die zweite Frage mit dem Zusatz: „es ist jedoch nicht erwiesen, daß die Entstellung durch die Mißhandlung des K. resp. des C. erfolgt ist". Auf Grund dieser Verdikte beschloß der Gerichtshof, als nunmehr der Verletzte den Strafantrag zurücknahm, die Einstellung des Verfahrens gegen K. und C. und erließ ein aus § 224 StGB.'s verurtheilendes Erkenntniß nur gegen M. Gegen diese dem K. und C. gegenüber ausgesprochene Einstellung des Verfahrens erhob der StA. Nichtigkeitsbeschwerde. Das OTr., welches die NB. weil gegen einen Beschluß gerichtet als Beschwerde behandelte, hob den Einstellungsbeschluß auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung über die Strafanwendung an den Schwurgerichtshof zurück und zwar zunächst wegen unterlassener Motivirung des Beschlusses, sodann aber auch weil ein Antragsdelikt nicht in Frage gewesen sei. Die Gründe in letzter Beziehung lauten:

In Erw., daß die beiden Angeklagten K. und C. einer in Gemeinschaft mit anderen Thätern dem J. zugefügten unter den § 224 des StGB.'s fallenden Körperverletzung schuldig erklärt sind, für welche jeder der Mitthäter — § 47 des StGB.'s — strafrechtlich haftet, ohne daß es darauf ankommt, welchem der verschiedenen Mitthäter grade diejenige Handlung zuzuschreiben ist, durch welche der schwerere Erfolg der Körperverletzung herbeigeführt worden ist;

daß hiernach die Einschränkung, welche die Geschworenen der zweiten der vorstehend angegebenen Antworten beigefügt haben, zur Ausschließung der Anwendung der §§ 47. 224 StGB.'s nicht führen konnte und da § 224 cit. einen Antrag nicht erfordert, ein Antragsdelikt gar nicht in Frage war, daher, wenn die Einstellung des Verfahrens wegen erfolgter Zurücknahme des Antrags erfolgt, der § 64 StGB.'s auf einen Fall angewendet wäre, für den er nicht gegeben ist.

Antr. d. GStA.: gleichl. [40.—9.

Beleidigung. – Rechtswahrung.

1. Die Strafloſigkeit einer Beleidigung durch Behauptung von Thatſachen nach § 193 StGB.'s iſt auch dann begründet, wenn die behauptete Thatſache zwar auf Wahrheit nicht beruht, der Behauptende aber nach Beſchaffenheit des Falls, ſich für berechtigt hielt und halten konnte davon als einer wahren zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen Gebrauch zu machen.

StGB. § 193 [n. 15. 17].

2. Der § 193 StGB.'s erheiſcht nicht, daß die betreffende Aeußerung im Zuſtande der Vertheidigung gegen diejenige Perſon gebraucht ſein müſſe, deren Ehre an ſich dadurch angegriffen wird.

Daſelbſt [n. 19].

Erk. (Z. l.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Peters (971 I. Cr.)
Antrag d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Gewerbeordnung. – Schankwirthſchaft. – Lokalveränderung. – Frühere Berechtigung.

Frühere Gewerbebetriebsrechte genießen den Schutz der R.-Gew.-Ordn. nicht weiter, als ſie auch unter deren Herrſchaft erworben werden konnten, begründen daher kein Recht zur willkürlichen Lokalverlegung einer Schank- und Verkaufsſtätte von Branntwein.

Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 1. 33. 147 Nr. 1.

Erk. (B. l.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Piepmeier (984 I. Cr.).

P. war zur Zeit des Erlaſſes der B.-Gew.-Ordn. zur Schankwirthſchaft und zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt; verlegte aber erſt nach dieſer Zeit ſein Schank- und Verkaufslokal in eine andere Wohnſtätte. Deshalb aus § 33 und 147 der Gew.-Ordn. angeklagt wird er freigeſprochen, weil die frühere Gewerbegeſetzgebung und namentlich auch die Hann. Gew.-Ordn. v. 1847 bei eintretender Wohnortsveränderung eine Konzeſſions-Erwirkung oder Erneuerung nicht erforderten, und daher § 1 der B.-G.-Ordn. auch für die unter ihrer Herrſchaft ſich vollziehenden Aenderungen davon entbinde. Das OTr. vernichtete. Gründe:

Der § 1 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung, welcher im Abs. 1 den Betrieb eines Gewerbes zwar Jedermann gestattet, dagegen auch auf Jedermann die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausnahmen oder Beschränkungen angewendet wissen will, statuirt dieser seiner Tendenz nach die Anwendbarkeit der den seitherigen Gewerbebetrieb beschränkenden nicht weniger als der denselben befreienden Vorschriften des neuen Gesetzes auch auf solche Personen, welche bereits auf Grund der seitherigen Gesetzgebung das Recht zum Gewerbebetrieb befaßen und solchen unter der Herrschaft des neuen fortzusetzen gedachten. Die Gewerbeordnung bildete hiernach fortan für jeden Gewerbetreibenden die Grundlage, auf welcher kraft öffentlichen Rechts seine Gewerbebefugniß beruht. Wenn nun Abs. 2 daselbst die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf die gegenwärtig, d. h. bei Einführung desselben zum Betrieb eines Gewerbes Berechtigten der Art beschränkt, daß von diesem Niemand deshalb solle ausgeschlossen werden dürfen, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt, so wird dadurch nach Sinn und Wortlaut eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1 nur insofern geschaffen, als dem nach der seitherigen Gesetzgebung Berechtigten der Betrieb nicht deshalb untersagt sein soll, weil er den Erfordernissen des neuen Gesetzes in Beziehung auf die Voraussetzungen des Betriebsrechts nicht genügte. Es wird vom Gesetze fingirt jene Verausſetzungen seien vorhanden auch wenn sie fehlen und der Betrieb an sich ein ungesetzlicher sein würde, wenn derselbe erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes begonnen worden. Daß dabei an eine Ausdehnung oder Konservirung des seitherigen Rechts über den Rahmen des neuen Gesetzes hinaus, eine Aufrechthaltung derjenigen Modalitäten der Betriebsweise oder die Fortgewähr des Betriebsrechts selbst, welche die frühere Gesetzgebung als zulässig anerkannte, die jetzige aber versagt, sei gedacht worden, darüber enthält der § 1 dagegen keinerlei Andeutung und es hieße in der That die beabsichtigte Einheitlichkeit der

Digitized by Google

Gesetzgebung auf diesem Gebiete auf die Dauer der gegenwärtigen Generation von Gewerbetreibenden durchbrechen, wenn Jedem derselben gestattet sein sollte zwar die seither versagten Rechte und Freiheiten des gegenwärtigen Gesetzeszustandes zu genießen, in Beziehung auf die aus Gründen des öffentlichen Wohles getroffenen verhältnißmäßig geringfügigen Einschränkungen aber sich fernerhin auf den früheren Rechtszustand seines Landes oder Landestheils zu berufen, und dadurch die dort gewährten Exemtionen sich zu erhalten. Muß vielmehr angenommen werden, daß frühere Betriebsrechte den Schutz der Bundesgewerbe-Ordnung nicht weiter genießen, als sie unter deren Herrschaft erworben werden konnten, so verliert auch die Hannoversche Gewerbeordnung für das Recht des Angeklagten auf willkürliche Verlegung seiner Schank- und Verkaufsstätte jede Bedeutung, da der § 33 der Bd.-Gewerbe-Ordn. eine Veränderung in dieser Richtung der Prüfung und Genehmigung des neuen Betriebslokals nach Maßgabe der polizeilichen Anforderung unterwirft und damit, wie in der Rechtsprechung des Königl. Ob.-Tr. wiederholt anerkannt, die Geschäftsverlegung in das neue Lokal dem Beginn eines neuen selbstständigen Gewerbebetriebs im Sinne des § 147 Nr. 1 vollkommen gleichstellt.

Antrag d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Retentionsrecht. – Wegnahme eigner Sachen. – Vermiether. – Konkurs des Miethers.

1. Der Widerspruch des Vermiethers gegen das vom Miether begonnene Wegbringen seiner Mobilien und der Versuch thätlicher Hinderung der Geltendmachung des Retentionsrechts genügt, um den Vermiether in ein solches faktisches Herrschaftsverhältniß zu den in der Wohnung befindlichen Mobilien zu bringen, welches das demungeachtet bewirkte Wegbringen als eine „Wegnehmen" erscheinen läßt.

2. In einem gegen den Miether erkannten Konkursprozeß liegt kein Hinderniß der Geltend-

Digitized by Google

machung des dem Vermiether zustehenden Retentionsrechts an den Mobilien des ersteren.

Nass. Pfandrechtsges. v. 15. Mai 1851 §§ 50. 48 Abs. 4; StGB. § 289 [n. 10].

Erk. (3. I.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Schwarz (1084 I. Cr.).

[1.] Es wird dem Berufungsrichter zunächst der Vorwurf gemacht, daß das in § 289 R.-StGB.'s vorausgesetzte Begriffsmerkmal einer „Wegnahme" sei als vorhanden angenommen worden, obschon der Berufungsrichter anerkenne, daß der Wohnungsvermiether L. nicht in dem Besitze derjenigen oder irgend welcher von den Sachen sich befunden, welche Angeklagter bei dem Verlassen der Miethwohnung mit sich nahm, daß vielmehr nur ein fruchtloser Versuch zur Besitzergreifung stattgefunden. Allein der Berufungsrichter erkennt nirgends an, daß nur ein Versuch zur Besitzergreifung stattgefunden; er geht vielmehr davon aus, daß das Retentionsrecht des Vermiethers bezüglich der vom Miether in die Miethwohnung eingebrachten Mobilien durch eine dem Beginn des Auszugs *vorausgehende* Besitzergreifung nicht bedingt werde, sondern in der Befugniß bestehe, *bei* dem Auszuge des Miethers die eingebrachten Mobilien in Besitz zu nehmen, wie dieses sich aus § 50 des Nassauischen Pfandrechtsgesetzes v. 15. Mai 1851 unzweideutig ergiebt. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß mit Rücksicht darauf, daß die Mobilien sich in dem Hause des Vermiethers befanden, und in Folge dessen beim Verlassen der Wohnung Seitens des Angeklagten der Verfügung des Vermiethers unterlagen, worunter nur die thatsächliche Verfügungsmöglichkeit verstanden werden kann, der Widerspruch des Letzteren gegen das vom Angeklagten begonnene Wegbringen und der Versuch thätlicher Hinderung zur wirksamen Geltendmachung des Retentionsrechts genügte, *um* den Vermiether in ein solches faktisches Herrschafts-Verhältniß zu den in der Wohnung befindlichen Mobilien *zu* bringen, welches das demungeachtet bewirkte Wegbringen *als* ein „Wegnehmen" erscheinen ließ. Einen Rechtsirrthum

läßt diese Deduktion nicht erkennen. Der § 50 gewährt dem Vermiether das Recht zur pfandweisen Besitzergreifung nicht für alle inferirten Mobilien des Miethers, sondern beschränkt solches der Summe nach auf einen einjährigen Miethgeldrückstand, dem Gegenstand nach auf der Hülfsvollstreckung unterliegende, in ihrem Werthbetrag den Jahresrückstand nicht übersteigende Sachen. In diesem Pfandrechtstitel muß als minus und als fast unentbehrliche Voraussetzung für dessen Realisirung in Ermangelung gütlicher Verständigung die Befugniß des Vermiethers zur vorläufigen, die Ausscheidung der geeigneten, nur in jener Begrenzung dem Pfandrecht unterliegenden Objekte bezweckenden Zurückbehaltung der sämmtlichen Mobilien in sich schließen und für diese ein beim Auszuge eingelegtes Verbot des Wegbringens als Ausdruck der Geltendmachung genügen, indem anderen Falles, wenn der Vermiether nicht zu Gewalthandlungen schreiten will, zumal sich Zweifel darüber aufwerfen lassen, ob bei vorzeitigem Auszuge der Miether verpflichtet sei, dem Vermiether den vorherigen Eintritt in die Miethwohnung zu gestatten, das Recht auf Pfandergreifung vielfach und grade am Meisten dem böswilligen Miether gegenüber illusorisch sein würde. Der Berufungsrichter war hiernach wohl in der Lage, schon in dem Verbot des Wegbringens das Moment zu finden, welches das in § 289 R.-StGB.'s vorausgesetzte faktische Verhältniß des Retentionsberechtigten zur Sache begründet und die darauf bewirkte Entfernung als ein Wegnehmen darstellt.

[2.] Wenn sodann in dem gegen den Angeklagten rechtskräftig erkannten Konkursprozeß ein der rechtmäßigen Entstehung des Faustpfandrechts auf Seiten des Vermiethers entgegenstehendes Hinderniß liegen soll, so läßt sich auch in dieser Beziehung dem Berufungsrichter nur beitreten. Das Recht des Vermiethers auf Besitznahme ist ein originäres in seiner Person begründetes; es wird nicht aus der Person des Miethers hergeleitet, daher auch von der in dieser eingetretenen Dispositionsunfähigkeit und dem Uebergang seiner

Digitized by Google

Rechte zur Geltendmachung auf die Konkursmasse nicht beeinflußt. Auch während des Konkursprozesses und gegen die Konkursmasse, selbstverständlich unter den durch den Zweck des Konkursprozesses bedingten Modifikationen (vgl. § 48 Abs. 4 des Ges.'s v. 15. Mai 1851), erscheint der Vermiether an der Ausübung seines Rechtes auf Pfandsicherheit nicht behindert, wenn die Voraussetzungen desselben zu diesem Zeitpunkte erst eintreten. Denn dieses Recht auf seinerzeitige Sicherheit beginnt bereits mit dem schriftlichen Miethvertrage und der Illation, der Konkursprozeß aber vermag wohlerworbene Vermögensrechte nicht zu beseitigen, wie dieses eintreten würde, wenn der Konkursmasse gestattet sein soll, die Mobilien aus der Miethwohnung zu entfernen, ohne gleichzeitig das Recht des Vermiethers auf Sicherung seiner begründeten Miethzinsansprüche anzuerkennen. Besitzt aber die Konkursmasse ein derartiges Recht nicht, so kann auch von einem solchen, welches der Kridar Namens der Konkursmasse ausübt, nicht die Rede sein.

Antr. d. GStA.: gleichl. [68.—6.]

Non bis in idem. – Disziplinar-Bestrafung.

Eine lediglich zur Aufrechthaltung der Disziplin in einer Straf- oder Besserungsanstalt verhängte und vollzogene Strafe hindert die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derselben That nicht.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 1 [n. 68].

Erk. (Z. I.) v. 22. Dezbr. 1875 c. Zorn (43 I. Cr.).

Antr. d. GStA.: gleichl. [46.—6.]

Digitized by Google

General-Register

zu den

sechszehn ersten Bänden

der Rechtsprechung

des

Königlichen Ober-Tribunals

in

Straf-Sachen

herausgegeben

von

Dr. F. C. Oppenhoff,
Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Wenn in nachfolgendem Generalregister das Sachregister dem Quellenregister abweichend von der in den Registern der einzelnen Bände beobachteten Ordnung nachsteht, so hat dies nur in der früheren Fertigstellung des letzteren und der möglichst frühen Ausgabe des Ganzen seinen Grund.

Das Quellenregister selbst ist in der Weise geordnet, daß die beiden Strafgesetzbücher, das Deutsche und das Preußische, und die fünf großen im Preußischen Staate noch geltenden Strafprozeßgesetze (die Verordn. v. 3. Januar 1849, das Gesetz v. 3. Mai 1852, die Criminal-Ordnung, der code d'instruction criminelle und die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867) aus der Menge der übrigen Gesetze ꝛc. herausgenommen und vorweg gesandt sind, während die letzteren nach den Landeshoheiten, welche sie erlassen, geordnet sich chronologisch folgen. Diese letzteren zerfallen daher in drei Abtheilungen, zunächst die Erlasse früherer Landeshoheiten über einzelne Theile des preußischen Staates, sodann die preußischen und zuletzt die (nord-) deutschen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Die Bände sind mit römischen, die Seiten derselben mit arabischen Zahlen bezeichnet.

Die Erkenntnisse des ehemaligen Ober-Appellationsgerichtes sind durch Cursivschrift der Seitenzahlen, die Vorschriften, welche in das durch die Strafprozeßordn. v. 25. Juni 1867 eingeführte Verfahren einschlagen, durch lateinische Schriftzeichen, unterschieden, beides übereinstimmend mit der in den Registern der einzelnen Bände beobachteten Einrichtung.

Digitized by Google

I. Quellen-Register.

Deutsches Straf-Geſetz-Buch.

Einführungs-Geſetz vom 31. Mai 1870.

§ 2 XII. 89, 268, 510, 526; XIII. ***21***, ***301***, 417, 591; XIV. 492, 717; XV. 448, 477, 555, 578, 719, 801; XVI. 52, 352, 460, 507, 690, 810.
§ 3 XIII. ***301***.
§ 4 XII. 215.
§ 5 XV. 422.
§ 6 XII. 214, 221, 242, 260, 266, 292, 531, 633, 645, 666, 670; XIII. 172, 457; XIV. ***238***, 462; XV. 204, 232, 422, 467; XVI. 103, 432.
§ 7 XVI. 504.

Strafgeſetzbuch.

Einleitende Beſtimmungen XII. ***314***.
§ 1 XIV. 130, 315, ***565***; XV. 134, 283.
§ 2 XII. 9, ***38***, 39, 95, ***157***, 169, 180, 210, 214, 239, 269, 292, ***314***, 332, 350, 391, 415, 431, 452, 462, 512, 531, 537, 553, 666; XIII. 37, 73, 88, 183, 195, ***200***, 297, 366, ***441***, 465; XIV. 216, 294; XV. 5. 396; XVI. 141, 334, 403, 409, 417, 617, 780.
§ 3 XIII. ***75***, 139, 647; XIV. 291, ***340***; XV. 825; XVI. 3, 507.
§ 4 XIII. 126.
§ 6 XIII. ***453***.
§ 7 XV. 821.
§ 8 XIII. 126, ***141***, ***521***.
§ 12 XVI. 147, 298.
Theil I.
§ 16 XV. 619.
§ 19 XII. 106, 301; XIII. 62, 72, 157, 183, 192, 210, 490; XVI. 405, 515.
§ 20 XV. 301, 598.
§ 21 XII. 106; XIII. 72, 319; XIV. 131, 718.
§ 25 XVI. 601.
§ 27 XV. 382,
§ 28 XIII. 72, 639; XIV. 131, 439; XV. 313, 514, 589, 723; XVI. 511.
§ 29 XIII. 72, ***301***, 319, 483; XIV. 140, 718; XV. 723; XVI. 511, 704.
§ 30 XIV. 735.
§ 31 XV. 422, 780.
§ 32 XII. 221; XIV. 458; XV. 265; XVI. 51.
§ 33 XV. 86.
§ 34 XII. 214, 221; XV. 86, 539.
§ 35 XV. 86.
§ 36 XIV. 535.
§ 40 XIV. 793; XV. 204; XVI. 192.
§ 41 XV. 34; XVI. 298.
§ 42 XIII. 192; XIV. 487; XV. 252; XVI. 298, 761.
§ 43 XII. 57, 116, 584; XV. 7, 9, 106, 500; XVI. 342.
§ 44 XIV. 251, 538; XV. 9; XVI. 4.
§ 46 XVI. 186, 592.
Nr. 1 XII. ***505***; XIV. 379, 714; XV. 500.
Nr. 2 XII. 190, ***505***; XVI. 592.
Abſchn. 3 XIII. 159, 315.

Digitized by Google

§ 47 XII. 55, 412; XIII. *521*, 534, 562, 572; XIV. 269, 281, 377, 512, 568, 613, 625, 709, 735; XV. 36. 54, *137*, 434, 441, 489, 672, 734, 812, 821, 856; XVI. 147. 161, 365, 615, 645, 718, 812.

§ 48 XII. *328*, 353, 648; XIII. 647; XIV. 739; XV. 203, 239, 536, 556, 706; XVI. 479, 566, 579, 581, 778.

§ 49 XIII. 282, 315; XIV. 653, XV. 556; XVI. 392, 478, 613, 715, 771, 778.

§ 50 XIII. 159; XIV. 72, 768; XVI. 566.

Abſchn. 4 XII. 266; XIII. 564; XV. 386, 479, 676, 734, 777.

§ 52 XV. 139; XVI. 51.

§ 53 XII. 550; XIII. 95; XIV. 232; XV. *195*, 839; XVI. 80, 391, 409.

§ 55 XIII. 293, 629; XV. 734.

§ 56 XII. 546; XV. 160, 854; XVI. 69.

§ 57 XII. 546; XIII. 629.
Nr. 3 XIII. 364; XIV. 251: XV. 375.
Nr. 4 XII. *320*.

§ 59 XII. 461, 480; XIII. 110, 209, 297, 645; XIV. 35. 212, 220; XV. 30, 458, 712, 771, 808, 842, 871; XVI. 73 76, 196, 219, 279, 590, 690, 705, 755, 792.

§ 60 XIII. 244, 363, 417; XIV. *21*; XVI. 116, 550.

§ 61 XII. 39, 57, 180, 187, 239, 257, *281*, 413, *493*, 522, 523, 537, 538, 541, *623*, 664; XIII. 56, 179, 192, 197, 248, 261, 316, 325, 339, 366, 389, 465, *506*, 526, 576; XIV. 114, 127, 151, 153, 182, 203, 220, *237*, 244, 275, 324, 374, 402, 409, 436, 458, 471, *486*, 487, 506, *515*, *516*, 588, 649, 703, 769; XV. 16, 65, 91, 120, 151, 218,

§ 61 Forſ. XV. 252, 263, 281, 331, 372, 401, 464, 574, 648, 777, 831, 864; XVI. 193, 266, 271, 302, 343, 348, 369, 378, 449, 511, 521, 549, 635, 642, 732, 768, 782, 789.

§ 62 XIV. 801; XV. 627.

§ 63 XIV. 10, 32, 803; XV. 364; XVI. 128, 635.

§ 64 XII. 142, 202, 350, 413, 523, 541, 614; XIII. 619; XIV. *126*, 182, 471, 575, 598, 668, 802, 803; XV. 151, 296, 364, 667; XVI. 7. 54, 128, 178, 406, 410, 717.

§ 65 XII. 665: XIII. *21*, *146*, 197, 572; XIV. 406, 594, 801; XV. 65, 68, 91, 219, 244, 374, 430, 524, 737, 817, 848; XVI. 375, 551, 569, 651, 665, 713, 732, 793.

§ 66 XIV. 757, 771.

§ 67 XII. 562; XIII. 407; XIV. 185, 589; XV. 344, 556, 580, 683, 709; XVI. 620.

§ 68 XII. 73; XIII. 16, 19, 258, 294, 355, 368, *391*; XIV. 24, 504, 589, 606, 771; XV. 68, 683; XVI. 466, 693, 764.

§ 69 XIV. 215. XVI. 611.

§ 70 XIII. 171; XV. 5.

§ 71 XIII. 339.

§ 73 XII. 187, 269, *285*, 413, *448*; XIII. 373; XIV. 185, *237*, *486*, *530*, 739, 755; XV. 518, 589, 627, 674; XVI. 129, 260, 450, 534, 625, 688, 762, 767.

§ 74 XII. 246, *285*, *448*; XIII. 62, 87, 183, 225, 292, 373, *394*, 416, 439, *455*, 470, 529, 539, 540; XIV. 30, 74, 215, *237*, 458, 495, 500, 755; XV. 9, 54, 528, 540, 557, 670; XVI. 42, 129, 264, 308, 321, 322, 332, 437, 521, 524, 718, 766.

§ 76 XIII. 313; XIV. 458; XV. 265.

Digitized by Google

Deutſches Strafgeſetzbuch.

§ 78 XV. 671, 723; XVI. 329.
§ 79 XII. 234, 569; XIII. 184, 313, ***361***, 439, 455, 529; XIV. 495, 500, 569, 654; XVI. 365, 557, 583.

Theil II

§ 85 XII. 129, 577; XIII. 549, 555; XV. 743; XVI. 265, 631, 786.
§ 89 XII. 195.
§ 91 XII. 195.
§ 95 XII. 582; XIV. 282; XV. 157, 350; XVI. 802.
§ 109 XIV. 54.
§ 110 XV. 303; XVI. 631. 786.
§ 113 XII. 85, 469, 525, 551, 569. 587, 608, ***622***; XIII. 4, 48, 54, 103, 180, ***203***, 216, 249, 332, 375, 386, 402, 449, 457, 466, 609, 638, 647; XIV. 13, 51, 79, 107, 197, 248, 357, 364, 390, 488, 501, 575, ***600***, 628, 644, 708, 717; XV. 228, 490, 554, 587, 589, 607, 647, 819; XVI. 93, 144, 301, 356, 364, 388, 473, 578, 661, 736, 769, 811.
§ 114 XIII. 472; XIV. ***43***; XVI. 332, 559, 665, 721.
§ 115 XIV. 647; XVI. 265, 364, 809.
§ 116 XIV. ***600***; XVI. 364, 407.
§ 117 XII. 512; XIII. 249, 289, 449, 462, 647; XIV. 153, 481, 501, 708, 730; XV. 47; XVI. 26, 447, 494, 811.
§ 118 XVI. 404, 494, 792.
§ 119 XVI. 404.
§ 120 XII. 416; XV. 602.
§ 122 XIII. 555.
§ 123 XII. 655; XIII. 101, 190, 199, ***300***, ***327***, 344, 363, 389, ***470***, 472, 552, 611, 650, 660, 673; XIV. 61, 96, 143, 533, 625, ***627***, 674, 684. 786; XV. ***40***, 133, 153, 308, 324, 476, 567, 669, 817, 851, 860; XVI. 18, 143, 264, 281, 322,
§ 123 Forts. XVI. 324, 444, 687, 730, 767.
§ 125 XIV. 647; XVI. 265.
§ 126 XII. 374.
§ 130 XIV. 210, 386; XV. 399.
§ 130a. XIII. ***558***: XIV. 151, 502; XVI. 89, 433, 478.
§ 131 XIV. 49, 56, ***60***, 102, 255, 285, 395, 397, 410, 476; XV. 127, 313, 385, 685, 693, 785; XVI. 69, 214, 231, 475, 544, 583.
§ 132 XII. 209, 379; XIV. 484, 754, ***813***; XV. 335, 375, 655, 768, 780.
§ 133 XII. 656; XIV. 788; XV. 768; XVI. 243, 311.
§ 136 XV. 813.
§ 137 XII. 22, 66, 68, 82, 147, 274, 360, 422, 507, 543, 551, 559, 572, 667, 669; XIII. 34, 163, 228, 283, 346, 360, ***585***, 669, 672; XIV. 73, 115, 181, 188, ***240***, 309, 413, 465, 758, 763; XV. 67, 163, 304, 406, 490, 513, 675, 780; XVI. 223, 326, 358, 401, 538, 661.
§ 140 XIV. 158.
§ 146 XIII. 463.
§ 150 XVI. 182.
§ 153 XIII. 138, 156, 559; XIV. 46, 298, ***335***, 351; XV. 535; XVI. 304, 579, 750.
§ 154 XIII. 90, 187, 378; XIV. 235, 732; XVI. 49, 282, 579.
§ 155 Nr. 2. XIII. 120, 427; XIV. ***335***, 732.
Nr. 3. XIII. 90; XIV. 229; XVI. 282.
§ 156 XII. 217; XIII. 378; XIV. 213, ***335***, 732; XV. 384; XVI. 750.
§ 157 Nr. 1. XIII. ***422***; XIV. 133; XV. 168; XVI. 579.
Nr. 2. XIV. 147.
§ 158 XII. 450.
§ 159 XII. 229, 349, 375, 612; XIII. ***237***; XV. 527; XVI. 756.

Digitized by Google

§ 160 XVI. 756.
§ 161 XII. 229, 349, 612; XIII. *237*, 244, 248, 615, 656; XIV. 313, 328; XV. 27, 399, 526; XVI. 515, 518, 546, 579, 758, 770.
§ 162 XIV. *335*.
§ 163 XII. 450, 485; XIV, 213, 351; XV. 535.
§ 164 XIII. 405; XIV. 728, 769, 788, *811*; XV. 258, 270, 612; XVI. 410.
§ 166 XIII. 549; XIV. *143*, 399; XV. 463, 687; XVI. 60, 141, 537, 705.
§ 167 XIII. 287; XIV. 598; XVI. 230.
§ 168 XIII. 310.
§ 169 XIV. 778.
§ 171 XIV. 696.
§ 172 XII. 321; XIV. 145, 696, 697; XV. 708; XVI. 611.
§ 173 XIV. 369; XVI. 468.
§ 174 Nr. 1. XVI. 468.
Nr. 2. XVI. 715.
§ 175 XII. 5; XIV. 707, 766; XV. 363; XVI. 116.
§ 176 Abs. 3. XII. 202, 337, 427, 537, 556; XIII. *46*, 70, 130; XIV. 806; XVI. 54.
§ 177 XII. 202, 556; XVI. 54.
§ 180 XII. *37*, 54; XIII. 437, 626; XIV. 722; XV. 54; XVI. 362.
§ 183 XII. 129. 273; XIII. 625; XIV. 69; XV. 743.
§ 184 XV. 430; XVI. 374.
Abschnitt 14. XII. *44*, 291, *470*; XIII. *3*, *140*, 263, *296*, *390*, 576; XIV. 49, *87*, 106, 171, 471, 499, 520, 561.
§ 185 XII. 330; XIII. 307, 449; XV. 91, 299, 367, 467, 575, 583, 627, 703, 866; XVI. 106, 229, 392, 537, 739, 740, 772, 802, 802, 807.
§ 186 XII. 78; XIII. 465, 480, 631, 645, 649; XIV. 49, 255, *529*, 660; XV. 500, 685, 882; XVI. 77, 360, 412, 583.
§ 187 XIII. 465; XIV. *60*, 551; XV. 500; XVI. 412, 583.
§ 188 XIV. 214; XVI. 276.
§ 190 XIV. *514*.
§ 191 XIII. 385; XIV. *529*.
§ 192 XIV. *605*.
§ 193 XII. 334, *393*, 409, 425; XIII. 40, 295, *456*, 474, 480, 518; XIV. *87*, 157, 214, 348, 422, 470, 651, 686; XV. *39*, 53, *138*, 225, 258, 466, 678, 815, 882; XVI. 100, 125, 229, 258, 551, 740, 785, 814. 814
§ 194 XIII. *21*.
§ 195 XII. 148; XVI. 348.
§ 196 XII. 330, 452, 615; XIII. 263, 449, 527, 620, 643; XIV. 347, 686; XV. 44, 144, 246, 432, 482, 543, 576, 680; XVI. 7, 302, 335, 412, 607, 665. 721.
§ 197 XIV. 686.
§ 198 XIII. 483; XIV. 540; XV. 39, 749.
§ 199 XII. 280, 460; XIII. 514; XVI. 450.
§ 200 XIII. 549, 555; XV. 545; XVI. 77, 450, 477, 583
Abschnitt 15. XIII. *587*; XIV. *11*
§ 201 XV. 749.
§ 204 XVI. 345.
§ 211 XII. 51, 401; XIII. 2[illegible]; XVI. 546, 566.
§ 214 XVI. 546.
§ 217 XVI. 566.
§ 218 XIII. 336.
§ 219 XV. 826; XVI. 98.
§ 221 XIV. *748*.
§ 222 XII. 346, 399, 461, 4[illegible]; XIII. 110, 209, 297; XIV. 35, 212, 518, 664, *669*; XV. *62*, 250, 458, 808; XVI. 219, 279, 361, 413, 70[illegible]
§ 223 XII. 269, 436; XIII. 4; XIV. 422; XV. 281, 625, 694, 806; XVI. 73, 792, 799.
§ 224 XII. 436; XIV. 512, 536; XV. 54, 288, 301, 311; XVI. 111, 812.
§ 226 XIV. 512; XV. 54, 301, 70[illegible]

Digitized by Google

§ 226 Fortſ. XVI. 111.
§ 227 XIV. 711; XV. 616; XVI. 312, 710.
§ 229 XVI. 481, 706.
§ 230 XII. 346; XIII. 110; XIV. 518, 664, ***669***; XV. 250; XVI. 369, 708.
§ 231 XIII. 73.
§ 232 XII. 498; XIII. 197, 288; XIV. 518, 664, ***669***; XV. 44, 250; XVI. 7, 413, 749.
§ 233 XII. 280, 460; XVI. 450.
§ 239 XII 55; XIII. 459; XIV. 214.
§ 240 XIII. 459; XIV. 797; XV. 27, 792; XVI. 95. 424.
§ 241 XV. 869.
§ 242 XII. 45, 446; XIII. 247, 329, 528; XIV. 311, 332, 377, 384, 409, 450, ***516***, 648, 679, 682, 692, 717; XV. ***19***, 56, 147, 154, 225, 293, 338, 400, 442, 538, 565, 692, 717, 803, 885, 886; XVI. 108, 253, 361, 424, 598, 765.
§ 243 Nr. 2. XII. ***256***, ***313***, 466; XIII. 268, ***271***, 347, 490; XIV. 105; XV. 38, 475, 746; XVI. 609.
Nr. 3. XII. 57.
Nr. 5. XV. 885.
Nr. 6. XIII. 539.
Nr. 7. XIII. 67.
§ 244 XII. 130, 215, 388; XIII. ***141***, 208, 218, 284, 287, 342, 438, 646, 654, 676; XIV. 438, 485, 524, 768; XV. 9, 211, 218, 400; XVI. 11.
§ 245 XII. 215, 494, 503; XIII. 22, 287, 342, 447, 646; XIV. 94.
§ 246 XII. 311, ***430***, 540, 629; XIII. 35, 51, 106, 254, 256, 477, ***519***, 579, 632; XIV. ***89***, 384, 474, 679, 682, 683; XV. 147, 340, 408, 550, 624, 739, 803, 804. 876; XVI. 280, 323, 424, 456, 547. 555, 759.
§ 247 XII. 433, 445, 592; XIII. 122,
§ 247 Fortſ. XIII. 136, 154, 155, 591, XIV. 621; XV. 193, 233; 262, 465, 791; XVI. 51, 62, 116, 296, 369, 432, 493, 522, 533, 559, 635, 655, 753, 768.
§ 249 XV. 518; XVI. 424.
§ 251 XV. 518.
§ 252 XIII. 478.
§ 253 XIV. 379, 714; XV. 46, 84, 637; XVI. 58, 95, 394, 424, 549, 585, 717, 785.
§ 256 XIV. 413.
§ 257 XII. 553; XIV. 92, 324, 579; XV. 719; XVI. 14, 443, 802.
§ 258 XII. 10; XIII. 372; XIV. 332; XV. 293; XVI. 443.
§ 259 XII. 10; XIII. 154, 189, 372; XIV. 128, 243, 324, 332, 414, 473, 579; XV. 218, 642; XVI. 14, 432, 555, 802.
§ 260 XII. 601; XIII. ***507***; XIV. 52, 333, ***378***; XV. 260, 556; XVI. 182, 308, 585.
§ 261 XVI. 11.
§ 263 XII. ***26***, 87, 142, 150, ***227***, 235, 284, 387, ***427***, 457, ***504***, ***505***, 578, 598, 644; XIII. 40, 189, 303, 326, 331, 413, 553, 568, 636; XIV. 34, 42, 64, 125, 152, 181, 199, 204, 247, 408, 448, 492, 540, 646, 659, ***670***, 679, 739, 807; XV. 36, 88, 132, 194, 244, 265, 272, 340, 381, 478, 496, 576, 702, 793, 795; XVI. 58, 86, 95, 138, 220, 271, 342, 390, 425, 527, 550, 637, 788, 797, 810.
§ 264 XIII. 342, 676.
§ 266 XIV. 419; XVI. 287, 357.
§ 266 Nr. 1. XII. 177; XIII. 659.
Nr. 2. XIII. 517, 667; XIV. 419, 529; XVI. 762.
Abſ. 2. XII. 177.
§ 267 XII. 21, ***34***, 275, ***285***, 291, 303, 307, 392, 428, 592, 604; XIII. 91, ***143***, 304,

Digitized by

§ 267 Fortſ. XIII. 310, 597, 661, 669: XIV. 85, 168, 223, 417, 424, 466; XV. 186, 277, 450, 530, 551; XVI. 61, 184, 499, 556, 657, 804.
§ 268 XII. *427*, 599; XIV. 42; XV. 143; XVI. 371.
§ 269 XIII. 30.
§ 270 XIII. 304, 597.
§ 271 XII. 492, 527; XIII. 561; XIV. 689, 778; XV. 530; XVI. 333, 387.
§ 274 Nr. 1. XII. 119; XIV. *62*, 677; XV. 266, 513.
§ 275 Nr. 1. XIII. 116; XIV. 5.
§ 281 XII. 419, 453; XIII. 273, 383, 558, 579, 580, 673; XIV. 351; XV. 70, *175*, 613, 700, 753; XVI. 89, 90, 228, 685, 751, 771, 771.
§ 282 XIII. 18; XV. *175*; XVI. 751.
§ 283 XII. 509; XIII. 383, 558; XV. 613, 753; XVI. 685.
§ 283 Nr. 1. XII. 435; XIII. 256; XVI. 379.
Nr. 2. XII. 39, 300, 358; XIII. 178, 299, 429; XIV. 523; XV. 307.
Nr. 3. XIII. 177, 255, 273, XIV. 78, 523; XV. 613; XVI. 545.
Abſchnitt 25. XV. 448, 555, 801.
§ 284 XIII. 617; XIV. 660; XV. 60, 556.
§ 285 XIII. 372, 396, 426, 617; XIV. 196, 653; XV. 107, 876.
§ 286 XII. 222, 454, 510; XIII. *75*, 516; XIV. *106*; XVI. 507, 647.
§ 287 XII. 370, 568; XIII. 36, 511; XIV. 587; XV. 38, 87; XVI. 648.
§ 288 XIII. 555; XIV. 83; XV. 185, 551, 809; XVI. 36, 159. 455, 693.
§ 289 XII. 526; XVI. 512, 817.
§ 292 XII. *465*, 522, *549*, 630, 663; XIII. *43*, 71, 125, 672; XIV. 521, 534, 780,
§ 292 Fortſ. XIV. 801; XV. 154, 455, 477, 479; XVI. 378, 388, 456, 640, 653, 664, 731.
§ 293 XII. *445*, 630; XIV. *86*, 140, 244, 520; XV. 648.
§ 294 XII. 601; XIII. 370; XIV. 52; XVI. 414.
§ 295 XIV. 153, 588.
§ 299 XIII. 211.
§ 303 XII. 64, 624, 655; XIII. *285*; XIV. 616, 781, 788; XV. 296, 729; XVI. 622.
§ 304 XII. 587; XIV. 755; XVI. 777.
§ 306 XIII. 649.
§ 310 XVI. 162.
§ 315 XIV. *427*; XV. 604; XVI. 625.
§ 316 XII. *465*; XIII. 500; XIV. 92, 446; XV. 41, *110*, 604, 617; XVI. 625.
§ 321 XVI. 625.
§ 327 XII. *290*, 395, *571*; XIII. *329*, 582; XIV. 303, *435*, *531*; XV. *21*, 273, 487, 505, 761, 856; XVI. 370, 789.
§ 328 XII. 174, *290*, 344, 395; XIV. 303, *435*, *531*, 585; XV. *21*, 273, 487, 505, 761, 856; XVI. 370, 789.
Abſchnitt 28. XIII. 159.
§ 331 XIII. 78.
§ 333 XII. 48, 298; XIII. 159; XIV. 615, *809*.
§ 337 XIV. 391.
§ 338 XV. *21*, 273, 487, 505, 761, 856.
§ 339 XVI. 394.
§ 342 XIII. 472; XV. 324.
§ 345 XV. 93.
§ 347 XIV. 290.
§ 348 XII. *285*; XIII. 24, 159, *584*; XIV. 168, 689; XVI. 668, 804.
§ 349 XII. *427*; XVI. 804.
§ 350 XII. 249; XIII. 229; XV. 109, 269, 357, 852; XVI. 226.
§ 351 XIII. 24; XVI. 257.
§ 352 XIV. 605.

Digitized by Google

Deutsches Strafgesetzbuch.

§ 354 XIV. 499, 638; XV. 618.
§ 356 XVI. 36, 224.
§ 358 XV. 86.
§ 359 XII. *388*, *555*; XIII. 431, 461, *505*; XIV. 168, 318, 356, 390, *600*, 775; XV. 7, 335, 375, 422, 554, 768, 780; XVI. 87, 274, 356, 644, 707, 724.
Abschnitt 29. XII. *502*; XIII. *224*, 594; XIV. 381, 614; XV. 436; XVI. 239, 247, 490.
§ 360 Nr. 3. XIII. 334, 436; XIV. 265, 286, 455; XV. 553.
Nr. 6. XIV. 451.
Nr. 9. XIV. 207.
Nr. 11. XII. 343; XIV. 507; XV. 297.
Nr. 12. XVI. 200, 296.
Nr. 14. XIII. 617.
§ 361 Nr. 4. XV. 842.
Nr. 5. XV. 752.
Nr. 6. XIV. 342, 430, 508, *516*.
Nr. 8. XIV. 162.
§ 362 XIV. *565*.
§ 363 XIV. 688, 723.
§ 365 XV. 43; XVI. 613.
§ 366 Nr. 1. XVI. 601.
Nr. 9. XV. 835.
§ 367 Nr. 1. XII. 317.
Nr. 3. XIII. 269, *486*; XIV. *725*; XV. 632, 674; XVI. 232, 646.
Nr. 5. XIII. 25.
Nr. 7. XV. 30; XVI. 797.
Nr. 10. XII. 269; XIII. 339.
Nr. 12. XII. 480; XVI. 508.
Nr. 15. XIV. 112.
§ 368 Nr. 2. XII. 397.
Nr. 8. XVI. 690.
§ 369 Nr. 2. XIV. 267, 370; XV. *177*, 509; XVI. 33.
§ 370 Nr. 1. XIII. 276.
Nr. 2. XVI. 704.
Nr. 3. XVI. 213.
Nr. 4. XV. 244; XVI. 695.
Nr. 5. XIII. 210, 247; XIV. *516*; XV. 886.

Preußisches Straf-Gesetz-Buch.

Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851.

Art. II. I. 316, 428: II. 54, 137; V. 411; VI. 25; X. 636; XIII. 107, 612.
Art. III. VIII. 631; X. 218.
Art. IV. III. 104, 427; VII. 424; VIII. 294, 330, 424, 631, 780; IX. 243, *322*, *339*, *341*, *380*, *491*; X. 99, 200, *221*, *259*, 418, 479, 636, 643, *666*; XI. 82, 315.
Art. V. I. 389; IX. *626*.
Art. VI. IX. *332*, *337*, *401*, *521*.
Art. VIII. II. 44; IV. 216; VI. 5, 269; VII. 507, 594; VIII. 363, 441; IX. 474, 599; XIII. 398; XIV. 130, 194, 315; XV. 278.
Art. IX. VI. 349; IX. 474, 599.
Art. X. I. 428.
Art. XII. § 3. II 500; III. 231, 232.
Art. XIII. VIII. 441; XI. 9; XII. 299, 425, 485, 626;
Art. XIII. Forts. XIII. 133, 195, 236, 311; XIV. 244, *426*; XV. 548; XVI. 64.
Art. XIV. II. 321; VI. 5; VIII. 441; XVI. 11, 64.
Art. XVI. I. 497; III. 129, 554; VI. 113; VII. 182, 654; VIII. 514; XII. *470*, 291, *573*; XIII. 307; XIV. 598; XV. 867; XVI. 112.
Art. XVII. III. 554; V. 506; XIV. 598.
Art. XVIII. XIII. 449; XIV. 275.
Art. XX. II. 231, 286; VII. 89, 472; X. 646; XI. 57, 525; XII. 207, 332.
Art. XXI. I. 463; II. 235; III. 507; V. 552; VII. 512; XII. 538; XV. 484, 523.
Art. XXII. I. 463; IX. 109; X. 324.
Art. XXIV. VII. 399, 457; IX. 680; X. 350, 388, *809*; XII. 298; XIV. 133, 544.

Digitized by Google

Preußisches Strafgesetzbuch. Einf.-Ges. v. 14. April 1851.

Art. XXV. III. 175; VI. 131; VIII. 102, 698; IX. 279, 395, 536; X. 350, XI. 26; XIII. 603; XV. 103, 511;
Art. XXV. Forts. XVI. 467.
Art. XXVI. XIII. 115.
Art. XXVII. § 1. IV. 345.

Einführungs-Verordnung vom 12. Dezember 1866.

Art. III. VIII. 330.

Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867.

Art. II. D. 2 § 24 XI. *331*.
§ 38 XV. *228*; XVI. 366, 580, 683.
Art. IV. Nr. 1 XII. 510; XIII. *75*, 663; XIV. *106*, *527*, *747*; XV. *113*, 638; XVI. 752.
Nr. 2. XII. 510.
Art. VI. IX. *674*; X. *636*.
Art. VIII. XIV. *223*.
Art. IX. VIII. *708*; IX. *215*; X. *712*.
Art. X. VIII. *708*.
Art. XI. XII. *314*.
Art. XII. VIII. *750*; XVI. 642.
Art. XIII. VIII. *631*, *639*, *708*, *750*. *780*.
Art. XV. § 1. IX. *674*.
§ 4. IX. *248*.
§ 5. XIII. *587*; XIV. *121*.
§ 6. IX. *265*.
Art. XVII. XV. 409.
Art. XVIII. IX. *243*, *322*, *339*, *341*, *380*, *491*; X. *259*, *666*.
Art. XIX. IX. *626*.
Art. XX. VIII. *561*, *716*; IX. *20* *141*, *332*, *401*, *521*; XI *358*.
Art. XXI. VIII. *632*, *750*; IX. *195*. *265*, *626*.
Art. XXVI. IX. *195*.

Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen.
§ 1 VI. 269; VII. 507; VIII. 382; IX. *215*.
§ 3 II. 534: IV. 28; VII. *431*, 462; VIII. 326, 511; IX. *219*, *220*; X. *8*, 624.
§ 4 VI. 25, 236; VIII. 472, 511, 785; IX. *219*, 229; X. *343*.
§ 4 Nr. 3. II. 72, 76; IV. 147, 214; V. 392, 475; VI. 16; VII. 77, 160, 462; VIII. 505; IX. 387; X. 233, *785*; XI. 61, 263, *464*.
§ 6 I. 220; IV. 341; X. 507.
Theil I.
§ 10 III. 410.
§ 11 VI. 297; XVI. 432.
§ 12 III. 181; VII. 746; IX. 354, 605; X. *161*, 264, 568, 773; XVI. 432.
§ 13 IV. 550.
§ 14 IX. *460*.
§ 15 VIII. 158, 516, 611, 654.
§ 16 I. 174; II. 272.
§ 17 I. 219, 543; II. 272; III. 491; V. 378, 466, 546;
§ 17 Forts. X. *338*, 584
§ 19 I. 403, 498, 521; V. 70. VI. 487, 523; VII. 324; IX. 360, 532; XII. 160.
§ 20 I. 498; VII. 540; IX. 365. 710.
§ 21 II. 77: III. 39; IV. 317; V. 114; IX. 568; XI. 16; XIV. 535.
§ 24 II. 218; V. 260; VII. 462.
§ 26 II. 77; V. 114; IX. 552.
§ 27 II. 272; X. 277.
§ 28 III. 70, 462; X. 65, 277.
§ 29 VI. 543; IX. 389, *405*, 415; XI. *159*.
§ 31 I. 274; II. 24; III. 396; IV. 26, 141, 269; V. 262, 429. VI. 39, 163; VII. 67, 441, VIII. 527, 803; IX. 363, *714*, 734; X. 444, *506*; XII. 57.
Tit. 3. I. 523; III. 100, 353, 468, IV. 432; V. 367, 444; VI. 141, 449, 564; VII. 36; VIII. 175, 552, 555; IX. 9, 134, 290, 313, 463; X. *405*. 483, 593, 664, 680; XI. 7.

Digitized by Google

Tit. 3. Forts. XI. 78, 182, ***245***, 398, 424, 526.
§ 34 I. 6, 101, 250, 444, 563; III. 346, 353, 551; IV. 102, 501; VII. 44, 366; VIII. 308, 336, 636; IX. 276, 397; X. 136, 245, 356, 373, 714; XII. 10.
Nr. 1. I. 149, 259, 303, 547, 563; II. 232, 376; V. 32; VI. 498; VII. 288, 366; IX. 294; X. 803, 807; XI. 360.
Nr. 2. I. 199; II. 77; VI. 13, 498; VII. 109; VIII. 636; IX 436; X. 451, ***599***.
§ 35 I. 6; II. 449; V. 159, 495; VI. 13; VIII. 785; IX. 79, 339, 397, 409, 436, 480; X. 136, 373.
§ 36 III. 120; VI. 56, 201; IX. 411; X. 652; XI. 387.
§ 37 II. 44, 239; VIII. 538; IX. ***219***; XI. 283.
§ 39 IX. ***219***.
Tit. 4. X. 167, 638; XI. 184, 605.
§ 40 I. 5, 157; V. 131, 377; VIII. 113, 613; IX. 397, 413; X. 451; XI. ***55***, 386.
§ 41 I. 215, 546; II. 362; V. 492; VII. 579, 599, 674; VIII. ***704***; IX. 535; X. 119; XI. ***39***, 48, 249.
§ 42 IV. 102; V. 131, 219; VI. 443; IX. 311.
§ 43 V. 219; IX. 311.
§ 44 I. 547; III. 152; IV. 19, 200; V. 156, 361; VI. 290; VII. 114; IX. 313, 339; X. 78; XII. 436.
§ 45 VIII. 465; IX. 69; XI. 513,
§ 46 I. 200, 242, 436, 450, 471. 529; II. 231; VIII. 181; X. 34, ***712***; XI. 57, 513.
§ 47 I. 472; X. 20; XI. 598.
§ 48 I. 199; II. 220, 280; III. 182; V. 5; IX. 70; X. 20, 587; XII. 73.
§ 50 I. 328; II. 300; IV. 76, 409, 559; V. 256; VII. 423, 654; VIII. 385, 589; X. ***273***, ***786***; XI. 20, ***72***, 204, 432; XII. 57.
§ 53 IX. 387; X. 109.
§ 54 I. 328.
§ 55 I. 149; II. 264, 347; IV. 138; VII. 276, 322; VIII. 287, 687; IX. 359, 454, 532; X. 146, 364, 425, ***750***; XI. ***333***, 595; XII. ***285***.
§ 56 I. 149, 439; II. 7, 77, 264, 336; III. 19, 276; IV. 27. 138, 245, 285, 339; V. 82, 98, 106, 114, 246, 378, 538; VI. 89, 152, 292; VII. 326; VIII. 4, 12, 27, 633; IX. 233, ***257***. ***385***; X. 32, 111, 283, 584, ***669***, 741; XI. 88, 354; XII. 246.
§ 57 II. 336; III. 19, 495; V. 82, 98; VIII. 4; X. ***669***; XI. 354.
Nr. 2. II. 237; VII. 326; IX. 204.
§ 58 I. 237; II. 240, 299, 359; III. 273; IV. 124, 136; V. 85; VI. 546; VII. 77, 532; VIII. 233, 561, 633, ***716***; IX. 20, ***141***, ***332***, ***337***; X. ***67***, 140, ***263***; XI. 204, 546.
§ 60 VII. 532; IX. 146; X. 277.
Theil II.
§ 62 IV. 5;
§ 65 II. 141; IV. 6.
§ 66 II. 141.
§ 69 XII. 195.
§ 70 XII. 195.
§ 73 IV. 121; V. 510, 523.
§ 75 IV. 559; V. 517, 563; VI. 313, 472; VII. 494; X. 250. ***270***, ***688***; XI. ***56***.
§ 79 V. 146.
§ 84 IV. 146.
§ 85 VII. 131. 682; IX. 538.
§ 86 V. 274.
§ 87 I. 362. 565; II. 476; III. 126; V. 138; VI. 73; VII. 536; IX. 16.
§ 89 I. 359, 465, 526, 527; II. 257. 391; III. 134, 224, 286, 294, 498; IV. 236, 305, 486, 504: V. 201; VI. 3, 335, 431, 562; VII. 65, 517; VIII. 140, 146, 370, 396, 519, 653, 714, 747, 772; IX. 97, 164, 191, 310,

Digitized by Google

§ 89 Fortf. IX. 703; X. *106*, 137, 166, 184, 354, 508, 512, 603, 765, 775; XI. 54, 82, 249, 257, 391, 396, 451, 483, 556, 563; XII. 85.
§ 90 II. 257; X. *680*; XI. 556.
§ 91 III. 365, 382, 531; IV. 147; V. 392, 432; IX. *270*, 385, 549; X. 347, 356; XI. 70, *159*, 290, 329, 382.
§ 93 II. 360, 406; III. 77, 141.
§ 94 IV. 141; VI. 53; XI. 329; XII. 416.
§ 96 I. 197, 485; II. 240; III. 365; VI. 53; VII. 109; IX. 73, *270*, 385, 440, 549; X. 347, 356; XI. 70, *159*, 604.
§ 97 XI. 221.
§ 100 III. 283, 380.
§ 101 I. 456; III. 63, 430; IV. 10, 363, 474; V. 67; 117, 163, 227, VI. 550; VII. 269, 449, IX. 411; X. *155*; XI. *71*.
§ 102 I. 396, 470, 540; III. 224, 294; IV. 89, 110, 261, 489; V. 507; VI. 347; VII. 65, 187, 272; VIII. 108, 140, 324, 504; IX. 97, 137. 151, 197, 386, 394, *740*; X. 36, 77, 78, 134, *270*, 288, 589, 652, 693, 769, 775, *787*; XI. 166.
§ 103 IV. 89; IX. 617.
§ 104 I. 201; II. 291; III. 10; IV. 35; V. 469; VII. 363; IX. 178, 504, 505, 529, 728; X. 87; XI. 63, 89, 345, 515, 575; XII. 209. 379.
§ 105 I. 374; II. 248, 253, 462; III. 100; V. 78; VII. 85, 176; VIII. 247; IX. 116, 505; XI. 175, 335, 345.
§ 106 I. 28; III. 46; VIII. 28; IX. 325; X. 109, 700.
§ 108 I. 397; II. 305; V. 108; X. *262*.
§ 110 II. 47, 87; III. 128. 230; V. 92; VI. 568; VIII. 626; XII. *112*.
§ 111 VII. 550; X. *159*. 332, 776.
§ 113 VIII. 434.
§ 115 II. 540; VIII. 3; X. 46
§ 116 II. 272; III. 70; VII. 65 X. 65, 277.
§ 117 III. 130; VIII. 10, 21 IX. 112.
§ 118 II. 73; VII. 338; XI. 39
§ 119 Nr. 2. II. 357; VII. 13, 39 Nr. 3. I. 285, 424; III. 549 VII. 82; X. 678, 755.
§ 121 III. 161; V, 47; X. 411, 9
§ 122 VI. 163; VII. 456, 635 *219*; XI. 131.
§ 124 X. 411.
§ 125 I. 386; II. 314; IV. 44 V. 106; VI. 112; VII. 25 VIII. 253, 513; IX. 48 487; X. *81*, 85, 128, 8 283, 467; XI, 479.
§ 126 I. 36, 504; V. 73, 10 VI. 112, 405; VIII. 2 615; IX. 63. 487.
§ 128 Nr. 1. XI. 5. Nr. 2. I. 116. Nr. 3. I. 189.
§ 129 I. 82; VI. 35; IX. 256; 5, 425, 610.
§ 130 III. 167. 529; IV. 113, 2 V. 293, 326; VI. 535; *260*; XI. 298.
§ 131 II. 314; VIII. 748; IX. 67, 2
§ 132 I. 520; IV. 338, 504; 145, 300; VI. 35; VIII. 84; IX. 257, 330, 589. 283, 467.
§ 133 II. 33, 490; III. 37; IV. 13 V. 182; VI. 120, 136, 1 304; VII. 258; VIII. 440; 291; XI. 328, *538*, 60
§ 135 II. 119, 488; III. 37. 5 VI. 350; VII. 136; VI 499; IX. *271*, 323, 35 X. 507, 652; XI. 32.
§ 136 I. 216; V. 348; IX. 21 X. 273.
§ 137 I. 445; IV. 249; VIII 1
§ 138 VIII. 202.
§ 139 III. 540; V. 20; VIII. 13 X. 296.
§ 140 I. 450; II. 20; III. 4 IV. 490; VI. 226, 402. 755; X. 34, 783

Digitized by Google

§ 141 III. 28; VI. 45, 46; X. 59, 429, 556.
§ 142 Nr. 1 V. 434; VIII. 141; X. 557.
Nr. 2 IV. 202.
Nr. 3 II. 420.
§ 143 I. 561; II, 271; III. 385; VIII. 356; XII. 5
§ 144 Nr. 1 II. 553; III. 172; IV. 26; X. 765,
Nr. 2 IX. 504, 678.
Nr. 3 II. 418; V. 295; VI. 540; X. 173; XI. 445
§ 146 I. 242; II. 160, 358, 518; III. 377; VI. 152, 398; VII. 165, 745; IX. 508; X. 127, *340*; XI. *69*, *431*.
§ 147 I. 219, 427, 466; III. 249, 547; V. 425; VI. 12, 134; VII. 647, 649 ;X, 541; XI. 165, 184, 440, 511, 600; XII. *37*, 54.
§ 148 Nr. 2 I. 305.
§ 149 III. 112; VI. 64; VII. 114; IX. 208; X. 123.
§ 150 I. 303, 342; II. 510; III. 81, 127, 196, 353; VI. 323, 531; VII. 213, 233; VIII. 470; X. 43, 125, 456, 696; XII. 129
§ 151 I. 261; III. 319; IV. 421; V. 70, 256; XI. 459.
Tit. 13. I. 250, 456; III. 146, 341; IV. 5, 110, 206, 211, 337; V. 270, 336, 419; VI. 313; VII. 121, 447, 493, 590, 623; VIII. 209; IX. 292, 485, 696; X. *68*. 77, 78, 173, *323*, 516, *531*, 624; XI. 21, 110, 423, *515*, 546, *564*; XII. *44*.
§ 152 II. 523; VI. 34, 201, 350; X. *270*, 276; XI. 21, 387, *466*.
§ 153 VI. 485; VIII. 310; IX. 518.
§ 154 I. 50, 379, 456; II. 27, 74; 142, 490; III. 351, 352, 384; V. 111, 336, 437; VI. 83, 372; VII. 66, 189, 208, 334, 537; VIII. 498; IX. 16, 147, 374, 496, *740*;
§ 154 Forts. X. 698; XI. 89, *174*, 487; XII. 334, *393*, 409.
§ 155 I. 50; II. 215.
§ 156 II. 27; V. 415; VI. 195; VII. 335; IX. 496, 599; X. 66, 317, *443*, 494, 761, *786*; XI. 111, 401, 543, 608; XII. 78.
§ 157 IV. 227; V. 415; VI. 549; VII. 643; VIII. 645, 757; IX. 696; X. 93, 494; XI. 111.
§ 158 VII. 196.
§ 159 VI. 37; VII. 196, 742; X. *186*, *319*; XI. 110.
§ 160 III. 554; IV. 76, 409; XI. *109*.
§ 162 XII. 148.
§ 163 II. 523; III. 371; IV. 206; V. 388; VII. 130, 170, 195; IX. 197, 228; X. 275, 769.
§ 164 X. 343.
§ 168 X. 373.
§ 175 I. 6, 523; V. 495; VII. 504; X. 45, 253; XI. 7, 434; XII. 51.
§ 176 X. 370.
§ 177 VIII. 110.
§ 178 I. 184; IV. 539; V. 495; XI. 434.
§ 180 IV. 103, 126.
§ 181 IX. 454, 734.
§ 184 IV. 238; VII. 35, 292, 375, 477, 504, 642; VIII. 410, 475; IX. 233; X. 102, 203, 680; XI. *96*, 526.
§ 185 V 232; VII. 477, 693; VIII. 438; IX. 149; X 756.
§ 186 I. 384; II 347; III. 202; IV. 126; V. 344; VIII. 6, 740; IX 706; XI. 326; XII. 317.
Tit. 16. I. 415; IV. 441; VI. 360; VII. 414; VIII. 794; X. 216, 296.
§ 187 I. 523; II. 120; III. 423, 548; IV. 485; V. 184, 367, 506; VI. 125, 449; VII. 182, 232, 604, 608; VIII. 124; IX. 19; X. 296; XI. 288, 453, 530; XII. 436.

Digitized by Google

§ 188 IV. 564; VI. 485; VII. 579; IX. 518.
§ 190 VII. 132.
§ 191 IV. 394; VI. 72; XI. 121.
§ 192 I. 396; II. 214: VIII. 370, 504: IX. 454.
§ 192 a. I. 413; II. 362; III. 559; V. 232; VI. 570; VII. 693; VIII. 339, 572; IX. 583; X. 18, 460, 467; XI. 426.
§ 193 I. 516; II. 362; V. 330; VI. 282; VII. 747: VIII. 54, 94, 268, 427; IX. 709; X. 530; XI. *81*.
§ 194 III. 253; IX. 134, 454; X. *383*; XII. 436.
§ 195 I. 412; II. 384; III. 98; IV. 221, 228, 456, 548; VII. 194; VIII. 82, 438, 515, 607; IX 134; X. 162, 274, 447, 471, 795; XI. 401, 535, 606; XII. *105*.
Abs. 1 I. 252; III. 41, 543; V. 203; VI. 570; IX. 174; X. 108; XI. *23*.
Abs. 2 II. 331; III. 41; V. 100; XI. 606.
Abs. 3 I. 252.
§ 196 I. 252; III. 41; V. 100, 278; VI. 570; VIII. 110; X. 253, 370: XI. 352.
§ 197 II. 207, 411; III. 396, 463; VI. 39.
§ 198 II. 32; IX. 276; X. 680; XI. 579; XII. 346.
§ 199 I. 131, 211, 465; II. 195, 270, 514; III. 79, 273, 274, 446; V. 65, 80; VI. 308, 373; VII. 373, 383; VIII. 458, 743, 745; IX. 446, 502, 731; X. 117, 188, 295, 489, 556; XI. 82, 85, 220.
§ 200 VIII. 384; IX. *686*
§ 202 VI. 148; VII. 105; IX. 747; X 634; XI. 372.
§ 206 VII. 412.
§ 207 II. 509.
§ 210 I. 362; IV. 315, 545; V. 426, 551; VI. 474; VII. 88; VIII. 237; IX. 188, 444;
§ 210 Forts. XI. 130; XII. 55.
§ 211 IV. 315; IX. 426.
§ 212 II. 366; IV. 164; VI. 473; VIII. 359, 464.
§ 213 III. 271; VII. 21; IX. 732. X. *554*; XI. 397.
§ 214 X. 680; XI. 290.
§ 215 I. 43, 185, 194, 327, 468, 567; II. 22, 25, 34, 147, 486, 508; III. 76, 91, 171, 201, 226, 322, 496; IV. 67, 88, 102, 140, 249, 334; V. 148, 171, 287, 529; VI. 127, 261, 308, 337, 339, 360; VII. 123, 181, 212, 213, 242, 264, 622, 633, 703; VIII. 6, 25, 266, 357, 435, 468, 474, 521, 550, 594, 718, 761, 785; IX. 59, 102, 155, 328, 376, 560, *715*, 732, 753; X. *5*, 39, 80, 126, 146, *228*, 282, 390, 423, 442, 445, 450, 484, 604, 626, 656, 700, 717, 766, 769, 802; XI. 4, 133, 172, 212, 243, 248, *331*, 387, 492, 553; XII. 45.
§ 216 X. 769.
§ 217 Nr. 1 III. 496; VI. 9, 41; VII. 30; IX. 168, 542, 573, 581; X. 270, 765.
Nr. 2 I. 207; II. 116, 147; III. 526; X. 289.
Nr. 3 I. 43, 245, 395, 467; III. 238; V. 13; VI. 402; VII. 49, 264, 534; VIII. 761, 785; IX. 215; X. 789, 805.
Nr. 4 I. 408; IV. 84; V. 112; VIII. 468, 744.
Nr. 6 IX. 96.
§ 218 VIII. 287; X. *37*.
Nr. 1 V. 29.
Nr. 2 II. 3, 485; III. 290; IV. 426; VII. 67; VIII. 465; IX. 148, *526*; X. *104*; XI. *436, 486*.
Nr. 3 I. 178; II. 393; IV. 438; IX. *526*.
Nr. 4 I. 357; III. 367, 531;

Digitized by Google

§ 218 Nr. 4 Forts. VI. 220, 327; VII. 331.
Nr. 6 II. 3, 176; IX. 573, 582.
Nr. 7 IX. 295.
Nr. 8 IX. 669.
Abs. 2 VII. 319; IX. *173*.
§ 219 II. 333; IV. 136; V. 63, 85; VII. 77; VIII. 21, 287; IX. *337*, *592*; X. 219, *263*, 643.
§ 220 II. 485; III. 290; IX. 14; XI. 433, *486*.
§ 221 I. 198; II. 28; IV. 215; V. 86; VI. 356; XI. *547*.
§ 222 II. 516; V. 427; VIII. 166, 540; X. *104*, 175.
§ 223 II. 46; IX. *369*; X. *36*.
Nr. 1 IX. *526*
Nr. 2 III. 174; X. 291.
§ 224 I. 178, 198, 550; VIII. 9.
§ 225 I. 185, 233, 406, 437, 440, 553; II. 247, 277, 347, 375, 482; III. 225, 322, 379, 499; IV. 27, 144, 307, 343, 491; V. 314; VI. 84, 186, 450; VII. 92, 202, 291, 317, 363, 576, 602, 612; VIII. 22, 79, 219, 303, 399, 524, 636, 649, 685, 692, 763; IX. 102, 195, 236, 273, 412, 445; 501, *553*, 570, 581, 691; X. 118, 135, 154, 158, 250, 282, 292, 516, 574, 612, *686*, 698, 791; XI. 38, 122, 130, 176, 182, 189, 280, 320, 324, 352, *383*, 406; XII. 161, 311.
§ 226 I. 437; II. 269, 289, 522; IV. 491; V. 19, 429; VI. 54, 87, 552; VII. 181, 396, 630, 747; VIII. 219, 629, 636; IX. 236, 398; X. 96, 112, *636*, 647, 665; XI. 406.
§ 227 IX. 452; X. *636*.
§ 228 IV. 565; V. 43; XI. *436*.
§ 229 I. 411, 519; IV. 565; V. 43; VI. 146; XI. *436*.
§ 230 II. 176; VII. 36, 294; Forts. VIII. 204, 287, 555; IX. 633; X. 4.
§ 231 XI. 94.
§ 232 VII. 148.
§ 233 VII. 148; X. 45; XI. 339.
§ 234 V. 424; VI. 222, 474, 475, 521; VIII. 464; X. 244.
§ 235 VI. 222; X. 705.
§ 236 VII. 148; VIII. 651; IX. 236.
§ 237 II. 515; III. 502; IV. 442; VI. 498; VII. 183; VIII. 218, 448, 688; IX. 108, 149, 150, *452*; X. 313, 495, 766, 780; XI. 583, 594.
§ 238 VIII. 487.
§ 239 III. 410; VII. 494.
§ 241 I. 233, 354, 506, 529; II. 49, 73, 83, 281, 339, 548; III. 32, 79, 82, 166, 226, 382, 383, 485; IV. 37, 161, 221, 322, 512; V. 33, 144, 248, 249, 365, 538; VI. 32, 233, 326, 338, 485; VII. 64, 107, 330, 338, 471, 523, 588, 678, 734; VIII. 20, 29, 91, 107, 142, 150, 171, 200, 238, 321, 371, 454, 606, 735, 782, 786; IX. 33, 77, 85, 136, *243*, *287*, 301, 348, 363, 431, 433, 518, 537, 621, 680, 708, 718, 751; X. 46, 111, 146, 233, 234, 268, 290, *320*, 478, 537, 628, 645, 759, 763, 781; XI. 60, 75, 137, 153, 166, 185, 213, 324, 394, 403, 428, 503, 506, 519, 529, 606; XII. *26*, 87, 110, 138, 142, 150, 188, 387, *504*.
§ 242 I. 255, 338; IV. 78; VII. 281, 566; X. *717*; XI. 428; XII. *504*.
§ 243 Nr. 1 VI. 452, 469; VII. 192, 280, 698.
Nr. 2 V. 31; VI. 558.
Nr. 6 I. 509; II. 206; III. 372, 535; IV. 65; VI. 79; VII. 519; VIII. 429; X. 11,

Digitized by Google

§ 243 Nr. 6 Forts. X. 307.
Nr. 7 I. 539; IV. 330; V. 369; VI. 394; VII. 220, 331; VIII. 17, 213; X. ***756***; XI. 323; XII. 119.
Nr. 8 I. 307, 340, 409; III. 322, 516; IV. 44, 127, 477; VI. 308; VII. 290, 558, 597; VIII. 449; IX. 207, 314, 683; X. 50, 267, 400, 422, ***632***; XI. 118, 166, 255, ***469***.
§ 244 II. 347; VIII. 754; IX. 112; X. 744.
§ 246 VIII. 525; X. 216, 465; XI. 102, ***188***.
§ 247 I. 133, 159, 161, 331, 332, 409, 420; II. 12, 37, 53, 84, 115, 156, 208, 278, 287, 291, 340, 347, 394, 404, 542; III. 7, 65, 94, 155, 183, 195, 222, 393, 402, 446, 470, 485; IV. 27, 70, 93, 106, 145, 225, 270, 398, 477; V. 89, 91, 153, 305, 384, 396, 400, 439, 472, 473, 478, 526; VI. 80, 106, 164, 217, 294, 314, 435, 448; VII 18, 62, 141, 233, 257, 416, 572, 652, 699; VIII. 59, 127, 131, 142, 171, 251, 281, 394, 453, 559, 587, 635, 696, 758, 773, 782; IX. 9, 23, 50, 74, 169, 320, 368, 426, 434, ***491***, 515, 518, ***752***; X. 133, 190, 212, 255, 394, 437, 515, 521, 548, 551, 626, ***703***, 781, ***809***; XI. ***24***, 35, 119, 192, 244, 252, ***264***, ***282***, 367, 370, ***379***, ***414***, 573; XII. 21, ***34***, 179, ***285***, 307, 428.
§ 248 III. 393; V. 276, 383; VII. 572; IX. 106; X. 794.
§ 249 II. 334; III. 250, 394; XI. 308.
§ 250 IX. 373.
§ 251 IX. 373.
Nr. 2 II. 53, 115, 159;
§ 251 Nr. 2 Forts. III. 94, 133, 222; V. 305, 384; VI. 194, 448; VIII. 782; IX. 662; XII. 428.
Nr. 5 II. 542; III. 155; IV. 270, 346, 398; V. 153, 245, 439; VI. 80; VIII. 453; IX. 352, 426; X. 212, 548, ***703***, 794, 805.
§ 252 III. 35, 192; IV. 145; VI. 273; IX. 345, 365; X. 190, 301, 437; XI. 573.
§ 253 V. 33; VII. 340, 735; X. ***320***, 478, 806; XI. 496.
§ 254 I. 232, 269, 409, 479; IV. 106, 145, 225; VI. 244; VIII. 182, 773; IX. 320.
§ 255 X 190, 301; XII. 527.
§ 257 I. 273.
§ 259 I. 372, 430, 520, 568; II. 68, 69, 331, 395; III. 2; V. 87, 95; VI. 154, 207, 332, 342, 399; VII. 128, 358, 627, 642, 695; VIII. 196, 292, 312, 368, 379, 405, 603, 737, 738, 747; IX. 293; X. ***120***, 304, 513, 578, 643, 799; XI. ***99***, 127, 241, 536, 552; XII. 104.
Nr. 1 I. 568; II. 331; III. 84; VII. 214, 600; X. 348; XI. 66, 241.
Nr. 2 II 68, 69, 331; III. 84; IV. 313; V. 420; VII. 214; VIII. 664.
Nr. 3 IV. 313; VIII. 405; XII 104.
Nr. 4 II. 6; III. 84; IV. 313; VII. 386; VIII. 405; X. 399, 643.
§ 260 II. 68, 69.
§ 261 I 430; II. 395, V. 95; VII. 124, 128, 608, 642; IX. ***636***, 731; X. ***120***, 643; XI. 127, 455, 598.
Nr. 1 II. 306; VIII. 77, 197; XI. 61, 281, 591; XII. 435.
Nr. 2 I. 346, 356; II. 6; V. 42; VI. 154, 261, 342,

Digitized by Google

§ 261 Nr. 2 Forts. VI. 399; VII. 306, 386, 608; VIII. 56, 160, 161, 194, 312, 368, 379, 405, 788; IX. 118; XI. 339, 369, 561; XII. 39, 104, 300.
Nr. 3 VI. 154, 261, 342, 399; VII. 227, 302, 306, 509, 608; VIII. 46, 56, 160, 161, 194, 312, 354, 387, 501, 503, 788; IX. 118, 165; X. 643, 672; XI. 495, 542; XII. 104.
Nr. 4 IV. 15, 556; V. 370; VII. 229, 306.
§ 263 I. 73, 439, 562; II. 46, 52, 199, 336; III. 4, 104, 131, 272, 427, 481, 528; IV. 12, 452; V. 246, 372, 386, 435, 537; VI. 241, 447, 561; VII. 225, 411, 535, 670; VIII. 424.
§ 264 VIII. 497; IX. 228.
§ 266 III. 71, 221, 557; VIII. 562; X. 16, 442; XI. 28, *470*.
§ 267 III. 44; V. 533; VII. 661; VIII. 478; IX. 138, 649; XI. 527.
§ 268 VI. 184; IX. 584; X. 493; XII. 222, 454.
§ 269 I. 283; III. 135, 252, 330; IV. 290, 509; VI. 299; VII. 78, 143; VIII. 240; IX. 592; X. 377, 593, 752; XII. 100, 191, 370.
§ 270 II. 73; VI. 302; VIII. 790; IX. 608; XI. 94; XV. 448, 555, 801; XVI. 568
§ 271 II. 104; III. 25; V. 302; VII. 153; IX. 327; XII. 526.
§ 272 I. 111, 181, 260, 404, 422, 559; II. 553; III. 25; IV. 261, 316, 396; V. 66, 119; VI. 44, 150, 537; VII. 285, 583; VIII. 145, 152, 392, 548, 667, 689, 706, 796; IX. 179, 312, 394, 414, 530, 542, 692, 738; X. 74, 314, 449, 496, 499, 558, 561, 563, 579, 630, 706, 771; XI. 87, 169, 175, 208,
§ 272 Forts. XI. 290, 293, 351, 361, 366, 371, 427, 500, 548, 565; XII. 22, 66, 68, 82, 147, 360, 422, 543, 551.
§ 273 II. 213; VII. 286, 324, 646; X. 275.
§ 274 I. 476; II. 264; III. 80, 116, 351, 380; IV. 233, 361; V. 52, 521; VI. 245; VIII. 294, 686; IX. 288, *346*, 386, 399, 510; X. *375*, 421, 626, 689, 766; XI. 217, 227, 306, 388, 539, 585; XII. 122.
§ 275 IX. 409.
§ 276 V. 159; VI. 152; VIII. 186; IX. 51.
§ 277 III. 307; VIII. 425.
§ 281 I. 375; II. 466; III. 239, 317; V. 462; VII. 423, 470; VIII. 119, 154, 375, 776; IX. 46, 179, 754; X. *37*, 407; XI. *25*, 300, 477; XII. 64.
§ 282 II. 164, 165; III. 27, 59, 447; IV. 493; VII. 308, 522; VIII. 189, 264, 454, 708; IX. 286, 397; X. *37*; XI. 51, 288, 312.
§ 283 VIII. 756.
§ 285 VIII. 345, 754; IX. 112, 132, 422; X. 800.
§ 286 I. 548; II. 346; IX. 201; XI. 123.
§ 287 II. 79, 189; IV. 561; V. 64; VIII. 50, 346, 702, 754; IX. 132.
§ 295 VII. 595; VIII. 513; XI. 301, 545, 562.
§ 296 X. 488; XI. 225.
§ 298 VIII. 513.
§ 301 V. 548.
§ 306 III. 549; IV. 284, 358; V. 269; VIII. 631; IX. 370, 449; XI. 317.
§ 307 III. 549; IV. 358; V. 135, 269, 548; VIII. 631; IX. 370, 532; XI. 317; XII. 174.
§ 309 I. 204, 513; II. 537; XI. *438*.

Digitized by

. Preußisches Strafgesetzbuch.

§ 310 X. 699.
§ 311 II. 137; IV. 308; VII 581; IX. 35, 395; X. 699; XI. 579; XII. 48, 298.
§ 314 IX. *587*.
§ 315 I. 257.
§ 316 V. 278.
§ 317 XI. 45.
§ 320 IX. 28.
§ 322 VI. 183, 436; X. 744.
§ 223 I. 232; II. 53, 316, 394; III. 311; IV. 8; V. 215, 267; VI. 532; VII. 205; IX. 452; XI. 252; XII. *34*, *285*.
§ 324 I. 233, 406; III. 16, 544; IV. 144, 154. 479; VI. 260, 277, 278, 450, 570; VII. 93, 246, 515, 576, 602; VIII. 78, 252, 322, 587; IX. 572, 728; X. 98, *117*, 118, 250, 282, 485; XI. 86, 176, *438*, 526; XII. 249.
§ 325 I. 247, 360, 522; II. 319; III. 147, 470, 544; IV. 542; V. 35; VI. 570; VII. 246; IX. 455, 728; X. 98, 748.
§ 326 II. 537; VIII. 580, 673; IX, 160.
§ 327 XI. *379*.
§ 328 IV. 333, 406; V. 304, 504; XI. 453, 594.
§ 329 VII 94, 718.
§ 330 IV. 154; XI. 367.
§ 331 I. 204, 396; II. 14; III. 296; V. 504; VI. 347; VII. 86, 515, 581; VIII. 140, 193, 471, 578, 580; IX. 18, 303, 394, 604, *653*, 728; X. 78, *270*, 288, 445, 485, 498, *687*, 693, 699, 787; XI. *39*, 86, *114*, 362, *408*, 499, 580; XII, 161.
Theil III. IX. 677.
Tit. 1. III. 248, 551; IV. 425; V. 353; VIII. 373; XI. 497.
§ 332 II. 477; III. 264, 290; IV. 545; V. 174, 237; VI. 91, 465; VII. 166, 690; IX. 199,
§ 232 Forts. IX. *438*, 448; X. 27, 131, 207, 774; XI. 233, 236, 375, XII. 42.
§ 334 VIII. 158.
§ 335 I. 401, 543; III. 493; X. *338*.
§ 337 II. 264.
§ 338 III. 20; IV. 519; V. 546; IX. 204.
§ 339 I. 242, 436, 471; II. 220, 280; V. 162; X 587; XII. 73.
§ 340 Nr. 2 VI. 497.
Nr. 8 VIII. 679.
Nr. 9 IV. 560; V. 140; XII. 343.
Nr. 11 V. 79; X. 144.
§ 342 VIII. 677.
§ 343 X. *443*; XII. 148.
§ 344 Nr. 7 IX. 393.
Nr. 8 IX. *437*; X. 774.
§ 345 Nr. 2 V. 179, 559; VI. 58, 211; IX. 159, 356, 423.
Nr. 4 IX. 458.
Nr. 5 II. 343; IX. 676.
Nr. 6 IX. 255.
Nr. 9 VIII. 584.
Nr. 12 XI. 233.
§ 346 Nr. 1 III. 474; IV. 116; V. 58; VIII. 375; IX *463*; X. 680; XI. 102, 191, 497.
§ 347 Nr. 1 X. 674; XII. 397.
Nr. 2 II. 17.
Nr. 3 VII. 711.
Nr. 4 VII. 711.
Nr. 5 VII. 711.
Nr. 6 VII. 711.
Nr. 7 VII. 711.
Nr. 8 VII. 711.
Nr. 9 VII. 710.
Nr. 10 II. 1; V. 395; VI. 425, 478, 479; IX. 142; X. 436.
Nr. 11 VII. 265.
§ 348 Nr. 2 VIII. 674.
Nr. 3 VI. 33.
§ 349 Nr. 1 I. 435.
Nr. 2 II. 116; IV. 25; VIII. 357; IX. 152, 560; X. 769.
Nr. 3 II. 25; IV. 46, 426; VIII. 598; IX *526*; X. 721; XI. *56*, 94.

Digitized by Google

Verordnung vom 3. Januar 1849.

Abſchnitt I.

§ 1 I. 497, 498, 550; II. 160, 372, 376; III. 5, 14, 24, 113, 129, 140, 142, 303, 304, 389; IV. 236, 471, 525; V. 266, 406, 446; VI. 24, 29, 50, 65, 113; 189, 294, 379, 427, 511, 519: VII. 51, 219, 222, 248, 276, 322, 460, 462, 499, 544, 562, 566, 620; VIII. 15, 102, 130, 247, 486; IX. 186, 371, 451; X. 73, 143, 195, 285, 429, 524, 528, 681, 748; XI. 429, 487, 530, 536; XIII. 115, 123, 446; XIV. 82, 191, 511, 666; XV. 325, 511, 595, 641, 715, 847; XVI. 145, 819.

§ 2 I. 525; II. 45, 551; V. 446; VI. 571; VII. 233; X. 72, 718.

§ 3 II. 45, 53, 544; X. 718; XII. 425; XIV. 356.

§ 4 XI. 9.

§ 5 VII. 200; XI. 276; XIV. 777; XV. 5, 777; XVI. 622.

§ 9 XI. 530.

§ 11 IV. 115; VI. 370.

§ 12 I. 446; II. 161, 369; III. 389; IV. 115; VI. 49; VII. 27, 222; VIII. 210; IX. 362; X. 437, 550; XII 204, 645; XIV. 150, 634; XVI. 196.

§ 13 III. 54; IV. 35; VII. 709.

§ 14 I. 88, 183, 319; II. 43, 186, 334, 464, 470, 524; III. 223, 281, 512; IV. 118, 153, 232, 459; V. 62, 99, 200; VI. 16, 40, 83, 124, 170, 235, 312, 315, 439, 571; VII. 23, 233, 402, 606, 640, 738; VIII. 127, 486, 547, 555, 737; IX. 79, 259, 343, 410, 447, 478; X. 31, 72, 159, 233, 246, 272, 285, 419, 460, 492, 533, 544, 560, 619, 639, 708; XI. 24, 50, 554, 600; XII. 500, 537; XIII. 135, 196, 204, 282, 349, 378, 533, 633, 652,

§ 14 Fortſ. XIII. 675; XIV. 138, 250, 510, 792, 800; XV. 36, 57, 317, 381, 420, 518, 525, 582, 602; XVI. 122, 179, 206, 333, 406, 443, 564, 590, 790, 792.

§ 16 VII. 720.

§ 17 I. 67, 337; II. 285; III. 391; V. 364: VII. 14, 675; IX. 174; X. 596; XI. 445; XII. 625; XIII. 551.

§ 18 II. 511; VI. 51, 395; VIII. 340; X. 536.

§ 19 II. 328; X. 114, 178, 432, 543; XII. 373; XIII. 82; XIV. 571; XV. 622.

§ 20 I. 248; II. 91, 215, 249, 267, 286, 339, 408, 511; III. 72, 109, 374, 488; IV. 259; V. 511; VI. 401; VII. 151, 315; VIII. 138, 269, 340, 670; IX. 534, 716; XI. 286, 443: XII. 212; XIII. 91; XIV. 522; XV. 18, 143, 243; XVI. 53, 124, 203, 230, 344, 513, 522, 526.

§ 21 I. 63, 88, 119, 383; II. 18, 110, 121, 122, 161, 174, 186, 204, 216, 253, 319, 328, 334, 424, 452, 453, 524; III. 196; IV. 78, 214, 223, 459, 506; V. 200, 204, 369; VI. 30 336; VII. 36, 83, 228, 333, 572, 625, 738; VIII. 284, 383, 521, 798; IX. 163, 167, 259, 585, 631; X. 10, 28, 254, 297, 317, 336, 644, 645, 714; XI. 3, 7, 289, 297, 388, 444; XII 56, 380, 560, 566; XIII. 42, 125, 441, 471, 481, 633, 652; XIV. 199, 394; XV. 230, 355, 428, 498; XVI. 333, 472, 489, 548, 611.

§ 22 I. 72, 73, 88, 320, 371, 384, 494, 504, 508, 556; III. 53, 72, 166, 181, 391, 407, 553; IV. 227, 369, 548, 551; V. 17, 90, 93, 99, 123, 164, 266, 401, 532; VI. 16, 129, 181, 218,

§ 22 Fortf. VI. 315, 356, 365, 471, 527; VII. 23. 169, 287, 329, 372, 398, 534, 578, 646, 738; VIII. 84, 87, 94, 110, 230, 249, 285, 314, 378, 383, 460, 463, 528, 558, 737, 789; IX. 7, 12, 14, 15, 40, 79. 383, 406. 435, 524, 605, 639, 660; X. 19, 111, 172. 246, 284, 301, 348, 419, 428, 436, 440. 512, 560, 619, 625, 635, 658, 660, 695, 708, 716, 773, 774, 780, 797, 797; XI. 14, 16, 24. 96, 154, 227. 263, 266, 297, 309, 334, 449, 554, 598; XII. 6, 47, 161, 168, 226, 321, 500. 596, 625, 668; XIII. 21, 82, 204, 225, 251, 457, 492, 605, 632, 650, 651; XIV. 82, 139, 231, 243, 247, 573, 574, 650, 757, 799; XV. 34, 314, 317, 329,. 399. 512, 524, 534, 591, 711; XVI. 16, 47, 173, 253, 260, 324, 344, 378, 432, 756, 802, 807.
§ 23 II. 7; III. 19; IV. 423, 479; VII. 460; X. 741; XIII. 158; XIV. 433, 631.
§ 26 X. 172.
Abſchnitt II.
§ 27 II. 286; XI. 9.
§ 30 III. 23.
§ 32 I. 532; XI. 108; XV. 536.
§ 33 III. 164: XI. 110, 135. 405. XII. 88, 318; XIV. 617; XV. 584.
§ 34 II. 43; III. 512; VI. 124; VII. 402; IX. 478; XI. 600; XV. 575; XVI. 460.
§ 35 I. 97; II. 464; VIII 36; IX. 145, 328; XI. 108; XIV. 491; XV. 626; XVI. 658.
§ 37 VI. 339; VII. 23; X. 562; XV. 324
§ 38 I. 190, 518; II 53; III. 308; IV. 539; VI. 461; VII 102; 605, 742; VIII. 744; IX. 41; X. 523, 565; XI. 179; XII. 46, 452; XIII. 112 XVI. 371.
§ 39 II. 185; III. 5, 276, 389; IV. 99, 138, 479; V. 550: VI 370; VII. 219, 322, 460; X. 528; XI. 503; XII. 566.
§ 40 XI. 462.
§ 41 VII. 219; X. 475, 528.
§ 42 IV. 517; VII. 219; X. 528.
§ 43 I. 419, 502; II. 294, 460; VI. 312, 316, 474; VII. 61, 255; VIII. 116, 250; IX. 163, 302 371, 405, 632; X. 700; XI. 7; XII. 335; XV. 537, 818; XVI. 3.
§ 44 V. 446; VI. 312; IX. 465.
§ 45 VI. 312, 571.
§ 46 VI. 51, 312; VII. 11; IX. 302, 371
§ 47 III. 389; VI. 370; IX. 465; X. 550; XII. 204; XV. 537.
§ 48 VII. 47.
§ 49 I. 124, 450; III. 308, 417: VI. 8, 249; VII. 214; IX. 354; X. 684; XI. 611: XII. 489; XIII. 182, 205; XIV. 235; XV. 538, 576, 747.
§ 50 III. 427; XIV. 250.
§ 51 I. 575: II. 321; V. 137; VII. 214; XI. 108; XIII. 314; XV. 536, 747.
§ 52 I 124, 125, 152, 156, 225, 248, 450; II. 42, 52, 122, 294, 491; III. 29, 53, 414, 464, 465, 491; IV. 223, 564; V. 127; VI. 153, 179, 182, 484, 559; VII. 39, 127, 210, 452. 485, 618. 657, 665; VIII. 87, 389, 404; IX, 7, 259, 287, 315, 487, 519; X. 4, 75, 172, 176, 315, 398, 431, 509. 625, 660, 688; XI. 3, 6, 14. 48, 50. 61, 93, 228, 232, 270, 283, 329. 368, 376, 443. 598; XII. 25, 44, 183, 440, 567, 596; XIII. 17, 30. 138, 178, 248, 373, 383, 446, 631, 660; XIV. 41. 43, 263, 314. 331, 418, 787, 800; XV. 5, 28, 76 92, 98, 314. 394, 422, 575, 576, 584. 615, 695, 702; XVI. 312,

Digitized by Google

Vdn. v. 3. Jan. 1849.
§ 52 Fortſ. XVI. 378, 406.
§ 53 IV. 198; VII. 485.
§ 54 I. 78; II. 50; IV. 34.
§ 55 I. 61, 116, 138, 262, 370, 378, 541; II. 163, 251, 328 334; III. 56, 181; IV. 237, 298, 361, 468; V. 46, 119, 124. 266, 351, 401, 562; VI. 302, 316, 351, 571; VII. 44, 61, 209, 251, 255 421, 629; VIII. 31, 40, 115, 460, 495; IX. 8. 34, 227, 363, 573, 639, 667, 712, 746; X 9, 9. 173, 176, 246, 258, 324, 353, 455, 474, 500, 544, 710, 771; XI. 29, 59, 96, 311, 389, 408, 409 531; XII. 56, 245, 342, 432, 488, 641, 644; XIII. 30, 82, 169, 202, 428, 457, 623, 633; XIV. 106, 139, 147, 204, 449, 650, 713; XV. 76, 325, 329, 696, 711, 845; XVI. 3, 18, 44, 287, 371, 756, 792.
§ 56 VI. 51.
§ 57 VII. 52; IX. 55; XI. 600
§ 59 II. 148; X. 333.
§ 60 III. 30; VII. 630; X. 549
Abſchnitt III.
§ 62 II. 346; VI. 374; VII. 384; XI. 260.
§ 63 II. 346; XIV 573; XVI. 570
§ 64 X. 535.
§ 66 VI. 375.
§ 67 IV. 48.
§ 68 VIII. 11, 343; XIII. 220.
§ 69 VII. 452.
§ 71 II. 245; X. 40, 177.
§ 72 IV. 437; X. 800; XIII. 349; XVI. 15. 658
§ 73 IV. 48; XV. 861.
§ 75 VII. 11; IX. 302; X. 177; XIII. 654; XIV. 434.
§ 76 VI. 532.
§ 77 I. 502; VI. 189, 294.
§ 78 II. 185; IV. 99, 138; VI. 189 294, 390; VIII. 182, 233 601; IX. 41, 302, 549; XI. 385; XII. 163, 538, 630.
§ 79 IV. 397; VI. 8; VII. 405, 686;
§ 79 Fortſ. X. 684: XIII, 182, 459; XIV. 235: XV. 538.
§ 82 I. 88; III. 186. 484; VII. 22, 446; X. 177, 228, 229; XII 3; XIII. 112; XIV. 573.
§ 83 I. 575; II 384 542; III. 64; IV. 107; VI. 339; XII. 537.
§ 85 IV. 66; IX. 440; X. 40, 546.
§ 86 X. 546; XII. 3; XV. 76.
§ 87 V. 107; XII. 3.
§ 91 II. 118.
§ 92 V. 352
§ 93 I. 88.
§ 95 I. 126; III 370; IV. 23, 156; V. 442; VI. 205, 356; IX. 79, 739; X 386, 800; XI. 15; XII. 3, 11; XV. 41, 317;
§ 96 II. 118; VIII. 131; XV. 29.
§ 118 III. 14; VIII. 523.
§ 122 V. 509; VI. 543; VII. 141; IX. 662; X. 530
§ 123 V. 509.
§ 125 II. 340; VII. 692; VIII. 523; IX. 662; X. 41, 212, 681; XII. 294; XIII. 576; XIV. 83.
Abſchnitt IV I. 237, 408, 497, 561; II. 7, 174, 203, 229, 516; III. 485; IV. 111, 525; V. 181, 277, 386, 406, 547; VI. 79, 279, 324, 363, 379, 440; VII. 169, 209, 242; 251, 554, 610, 610, 615, VIII. 54, 139, 184, 186, 266, 334, 372, 393, 481, 482, 536, 537, 639, 672, 699, 803; IX. 38, 115, 124, 250, 344, 377, 466, 498, 546, 574, 645; X. 16, 73, 87, 98, 177, 267, 285, 300, 312, 662, 668, 741, 784; XI. 37, 43, 197, 254, 273, 285, 286, 333, 334, 376, 402, 421, 521, 538, 589, 602; XII. 97, 251, 252, 323, 391, 437, 483, 584, 603, 643; XIII. 14, 115, 269, 305, 319 348, 429, 433, 446, 469, 479, 616, 681; XIV. 58, 111, 198, 341; XV. 154, 186, 193, 373, 394,

Digitized by Google

Vdn. v. 3. Jan. 1849.

Abschnitt IV. Forts. XV. 428, 473, 528, 581, 598, 646, 751, 861; XVI. 145, 362, 398, 405, 431. 437, 449, 568, 571, 657, 663, 716, 774.
§ 126 I. 113; II. 1, 82, 121, 216, 256; III. 170; IV. 223, 227, 245; V. 483; VI. 136, 153, 260, 484, 526, 560; VII. 183, 378, 398, 550, 596, 657, 681; VIII. 666; IX. 15, 287. 558, 576, 585; X. 4, 19, 431, 509, 510, 642, 688; XI. 93. 232; XII. 36, 44, 440; XVI. 796.
§ 127 I. 113; II. 174; V. 483; VI. 324.
§ 128 IV. 58, 111; VI. 243; VIII. 139.
§ 129 I. 152; IV. 230, 450. 477; V. 8, 37; VI. 188; VII. 89, 162, 606; VIII. 745; IX. 35. 335, 336, 448; X. 76; XIII. 417; XIV. 330, 591; XV. 26, 188; XVI. 759.
§ 130 VII. 162, 497; VIII. 87; XI. 136; XII 280; XIV. 180; XV. 730.
§ 131 I. 113; VII. 325, 360, 369; XII. 133; XIII. 250; XV. 322, 666
§ 132 I. 190; VII. 102.
§ 134 I. 459, 508, 532, 575; II. 34, 107, 321, 447; III. 1, 241; V. 137; VI. 280, 305, 520; VII. 372, 498; VIII. 181, 279; IX. 53; XI. 402; XIII. 493. 498, 657; XIV. 199, 571; XV. 26, 169, 457, 585; XVI. 489.
§ 135 I. 459, 508; II. 107; III. 1; IV. 91; VI. 51; IX. 520; XIV. 509; XV. 163.
§ 136 II. 464; III 23, 404; V. 230; VIII. 279; IX. 54; XI. 402; XIV. 132; XV. 776.
§ 144 II. 526; III. 409; IV. 236; XII. 66; XIII. 220, 261; XIV. 805; XV. 63.
§ 145 II. 369.
§ 150 I. 531.
§ 151 III. 110, 433; V. 7; VII. 165; IX. 181, 496, 661; X. 542.
§ 152 II. 349; XI. 33.
§ 153 I. 478; III. 433; VII. 448; IX. 12, 181, 518; XI. 355
§ 154 IX. 564; XIII. 438.
§ 155 VI. 293; IX. 181.
§ 156 IX. 564.
§ 158 I. 174; II. 193, 475; VI. 572; VII. 428; IX. 455; X. 777; XV. 563, 619; XVI. 309.
§ 159 I. 79, 174; II. 193, 475; III. 365, 433; VII. 428.
Abschnitt V. XI. 9.
§ 165 VII. 71.
§ 166 I. 121; VII. 162; XV. 833.
§ 167 III. 200.
§ 169 I. 121, 147, 349, 572; III. 200; V. 216; X. 93; XIII. 225; XV. 362.
§ 170 I. 121, 141, 336; II. 286.
Abschnitt VI.
§ 178 II. 233; IV. 219; VI. 39; VII 199; VIII. 23; IX. 482. 533, 617; X. 521, 682; XVI. 517.
§ 179 IX. 482, 533; XII. 97; XIV. 19; XV. 751; XVI. 72.
Abschnitt VII
§ 180 VI. 224.
§ 181 VII. 594; XI. 9.
§ 183 I. 320; X. 437.

Gesetz vom 3. Mai 1852.

Art. 1 III. 275; VI. 24; X, 777; XV. 103.
" 2 IV. 541; X. 392, 745.
Nr. 1 II. 534; XVI. 507, 667, 807.
Nr. 2 XIII. 675; XIV. 672;
Art. 2 Nr. 2 Forts. XV. 777.
Nr. 3 II. 4; III 507; VIII. 21; XIII. 675; XIV. 672.
" 3 I. 463, 512; II. 235; V. 394; VI. 14, 149; IX. 93; X. 324; XII. 538; XIII. 671;

Digitized by Google

Geſ. v. 3. Mai 1852.

Art. 3 Fortſ. XIV. 404; XV. 484; XVI. 300.
" 4 I. 538; II. 4, 311; III. 90, 507; VI. 14, 487; VII. 164; VIII. 19, 509; IX. 480; XI. 95, 257, 423; XIII. 20, 671; XIV. 11, 720; XVI. 473.
" 5 I. 127; VIII. 608; IX 239; XIV. 720; XV. 5, 37, 743, 777; XVI. 667.
" 6 III. 435; XII 538.
" 7 I. 492; V. 348; VII. 47; XVI. 227.
" 8 II. 349; VIII. 334.
" 9 II. 141; IV. 95; V. 363; VI. 510; VII. 407, 650; VIII. 440, 475, 773; IX. 93, 192, 477; X. 671; XI. 600; XIV. 403.
" 11 II. 36, 368, 506; III. 69, 300, 316; IV. 52, 268, 552; VI. 168, 269, 523; VII 101, 116; IX. 289, 362, 381, 518; X. 521, 777; XI. 217, 385, 457; XII. 205, 265; XIV. 172, 521; XV. 143, 514.
" 12 I. 96, 336; II. 369; III. 169; IV 121; VI. 69; VII. 26, 443, 501; VIII. 670; IX. 289; X. 521; XIII 3.
" 13 I. 536; II. 156, 202, 369, 378; IV. 121, 277; VI 168, 532; VII. 116, 501; 516; VIII. 367; X. 44 415; XI 280; XII. 9, 106; XIII. 3; XVI. 15.
" 14 VII. 360; XI. 135, 272; XII. 575.
" 15 I. 493; II. 369, 506; VI. 467; IX. 362; X. 550; XII. 645.
" 16 IV. 99; VIII. 601; XI. 259.
" 17 I. 97; IV. 121, 244, 272, 327; V. 550; VII. 320; VIII. 426; IX. 289; X. 521.
" 18 I. 575; VI. 12; VII. 199; XII. 46; XIII. 223; XVI. 554.
Art. 19 IV. 115; VI. 397, 546; VII. 199; VIII. 780; IX. 396; XI. 439; XII. 46; XIII. 223; XIV. 490; XV. 826.
" 20 II. 10, 213, 427; III. 341; V. 12, 550; VI. 305; VII. 21, 478; VIII. 397, 639; IX 53, 386; X. 507, 522, 578; XI. 424, 538.
" 21 I. 96, 575; II. 522; III. 395; IV. 327; V. 277, 451; VI. 520; VII. 452, 727, 738; VIII. 136, 191, 382, 472; IX. 123, 157, 510, 583, 734; X. 315, 419, 535; XI. 3, 29, 554, XV. 316; XVI. 45
" 22 VI. 280; VII. 720; IX. 123, 705.
" 23 II. 470; IV. 448; VI. 51; XIV. 199; XVI. 179.
" 25 I. 88, 119; II. 174, 186; 200, 212, 334; III. 54; 65, 497, 515; IV. 219, 506, 548, 551; V. 200, VI. 315, 560; VII. 23, 228; VIII. 500, 567; IX. 163, 167, 189, 280; X. 419, 532, 543, 716; XI 33, 266, 354, 409, 519; XIII. 82, 355, 492; XIV. 82, 128, 138; XV. 34, 525, 558; XVI. 28, 44, 548, 807.
" 26 IV. 162; V. 522; VII. 657; VIII. 666; IX. 481, 696; X. 356; XII. 419.
" 27 I. 165; II 106, 465; III. 59; IV. 336; V. 352; VI. 316; VII. 22. 255, 374, 640; VIII. 31; IX. 163; X. 28, 178; XI. 393, 439; XIII. 234, 459; XIV. 767; XVI. 3, 399.
" 28 I. 183, 319; II. 464; IV. 435; VI. 325; VIII. 426; X. 676; XVI. 135.
" 29 I. 514; VI. 543; VII. 162, 657; VIII. 666; IX. 6, 315; X. 43; XI. 136, 228.

Digitized by Google

Ges. v. 3. Mai 1852.

Art. 30 I. 36, 212, 281, 343, 561, 565; II. 8, 185, 396; III. 5, 217, 276, 303, 346, 364, 525; IV. 306, 471; VI. 50, 65, 169, 511; VII. 219, 274, 623; VIII. 102; IX. 41, 106, 125, 192, 212, 278, 279, 371, 451, 691; X. 143, 195, 429, 528; XI. 18, 150, 487; XII. 73, 347; XIV. 467, 597, 753; XV. 57, 254, 460, 777; XVI. 475, 530.

" 31 I. 47, 371; II. 1, 49, 156, 200, 329, 442; III. 63, 116, 240, 431; IV. 3, 479; V. 221, 298, 406; VI. 136; VII. 174, 203, 211, 363, 382, 399, 460, 579, 619; VIII. 133, 267, 568, 733, 751; IX. 153, 203, 537, 546; X. 440, 582, 611, 652; XII. 78, 87, 97, 568; XIII. 260, 637; XIV. 780, 792; XVI. 391, 434, 435, 500, 802.

" 32 II. 442; IV. 286; VII. 14, 546; VIII. 369, 481, 482, 609; IX. 524; X. 333, 474; XI. 376; XII. 584; XIII. 232, 291, 551; XIV. 314, 510; XV. 813; XVI. 321, 584.

" 33 I. 65, 87, 385; II. 342, 366, 400, 513; III. 107, 498; VIII. 126, 229, 472, 602; IX. 520; XI 256, 468; XII. 329, 500, 514, 575; XIII. 324, 559, 625; XIV. 166, 359; XV. 792, 845; XVI. 31, 51.

" 34 XIV. 452.

" 35 VI. 89.

" 36 XVI. 310.

" 37 VII. 405; XI. 246.

" 39 VII. 405; XI. 246.

" 41 VI 89.

" 42 I. 69; VI. 89.

" 43 VI. 89.

" 44 VI. 89.

" 49 VIII. 409; XII 514.

Art. 50 I. 246, 308; IV. 256; XII. 514; XIII 324, 625; XVI. 806.

" 51 II. 50.

" 52 III. 64.

" 53 I. 96; XIII. 384.

" 54 II. 329; V. 38; IX. 43; X. 748.

" 56 I. 88, 126; II. 346; III. 160; IV. 47; VII. 384; X. 40, 545; XIV. 573; XV. 29, 41, 594.

" 58 III. 186; IX. 64.

" 60 X. 177; XI. 30; XIII. 213, 349; XV. 861.

" 61 II. 245; III. 186, 197; IV. 107.

" 63 I. 233; VIII. 601; IX 407, 549; XIV. 511.

" 64 I. 69, 134; VI. 8, 249; VII. 405; X. 684; XI. 246, 611; XIV. 235, 250; XV. 41, 538.

" 65 I. 69; VI. 89; VII. 405.

" 66 II. 464; VI. 89; XIII. 112.

" 67 VII. 22, 655.

" 68 I. 262; IV. 107· VII. 446, 452; VIII. 26; IX. 79, 157, 440; X. 67, 530 549.

" 70 V. 125.

" 71 XVI. 25.

" 72 I 167; XI. 462; XIV. 298.

" 73 I. 68, 262; II. 519; IV. 318; VI. 324; VIII. 300; X. 67; XI. 449; XV. 130, 131.

" 74 I. 575; II. 43, 329; III. 512; IV. 368; V. 62, 119; VI. 324; VII. 402, 606; VIII. 84, 116; IX. 79, 302, 478; XIV. 250, 299, 712; XVI. 253.

" 75 II. 493; III. 356, 357; VII. 44, 217, 246, 665; IX. 585; XI. 44; XII. 523; XIV. 85, 278.

" 76 I. 78, 229; II. 50; V. 99; VI. 124, 357; VII. 75, 442, 452; VIII. 116, 383, 737; IX. 354; X. 171, 549,

Digitized by Google

Ges. v. 3. Mai 1852.

Art. 76 Forts. XI. 163, 444; XIII. 204.
" 78 I. 195, 485, 510, 570; II. 186, 519; III. 172, 175, 424; IV. 74, 83, 309; V. 38, 296, 494, 518; VI. 339, 516; VII. 23, 162, 455; VIII. 53, 102, 217, 405, 763; IX. 315, 436; X. 246, 532, 547, 562, 585, 618, 767; XI. 16, 73, 122, 428, 568; XII. 441; XIII. 82, 213, 255, 445, 471, 591, 675; XIV. 264, 314; XV. 63, 76, 131, 361, 540, 617, 732; XVI. 265, 377, 406, 412, 565, 740. 791.
" 79 II. 189, 301, 433; III. 223, 403, 404; IV. 103, 367; VI. 65, 70; VII. 75, 442, 492; VIII. 317, 491, 517; IX. 441, 485, 557, 599; X. 46, 714; XI. 266, 513; XIV. 128, 298, 350; XV. 77, 575; XVI. 44, 634.
" 80 I. 275; II. 164; III. 240, 295, 397, 403; IV. 468, 539; V. 88, 246, 394, 397, 443, 475; VI. 130, 219; VII. 44, 133, 148; VIII. 133, 262, 405, 469, 530; IX. 470; X. 3, 350, 667, 800; XI. 59, 165, 209, 241, 277; XII. 25, 375, 512; XIII. 12, 576, 654; XIV. 128; XV. 540.
" 81 I. 5, 36, 69, 184, 274, 431; II. 79, 241; III. 161, 190, 295, 403, 512; IV. 70, 334, 539; V. 198, 221, 245, 453, 475; VI. 169, 215, 219, 236, 564; VII. 252, 288, 579; VIII. 41, 50, 468, 472, 613, 664, 701, 733; IX. 549; X. 25, 184, 245, 530; XI. 570; XII. 462, 512; XIII. 306, 648; XIV. 294, 730; XV. 753; XVI. 615,

Art. 81 Forts. XVI. 659, 756, 804.
" 82 I. 485; III. 190, 192, 296; V. 221, 245; VII. 86, 233; VIII. 401, 664, 747; IX. 36, 177, 307; X. 530; XI. 12; XIII. 648; XIV. 730; XV. 310; XVI. 372, 804, 809.
" 84 I. 274; II. 189, 301; III. 175; V. 128, 328, 338, 453; VI. 219; VIII. 317, 491, 698, 701; IX. 680; X 370, 388, 585; XI. 513; XIII. 306; XIV. 730; XVI. 371, 391.
" 85 VII. 154; IX. 278; X. 594.
" 86 I. 36, 69, 281, 343; II. 189, 301, 381, 396, 433, 483; III. 175, 217, 403; IV. 457, 459, 471; V. 198, 338, 443, 453; VI. 65, 131, 169; VII. 154, 617, 686; VIII. 102, 258, 262, 315, 317, 491, 698, 748, 795; IX. 67, 212, 278, 279, 395, 536, 691; X. 46, 350, 384, 501, 585, 594; XI. 26, 150, 163, 279, 537; XII. 134; XIII. 304, 603; XIV. 109; XV. 103, 239; XVI. 467.
" 87 II. 189, 301; VIII. 491; IX. 36; X. 25; XIV. 133
" 88 I. 451, 571; IV. 201; VI. 142; VII. 122; VIII. 491; IX. 690; XI. 518; XIII. 204, 445; XVI. 622.
" 89 III. 272; VII. 419; X. 714.
" 90 I. 571; II. 196, 315; III. 272, 546; IV. 368; VII. 10, 84, 150, 419; VIII. 110, 131; X. 40, 355; XIII. 255; XV. 622; XVI. 427.
" 91 I. 140, 350; III. 410, 546; IV. 364; VI. 130, 280, 291, 564, 570; VII. 39, 81, 86, 148, 249, 692; VIII. 382, 403, 780, 803; IX. 30, 132, 345, 440, 464, 470, 471, 729;

Digitized by Google

Geſ. v. 3. Mai 1852.

Art. 91 Fortſ. X. 805; XI. 7, 307, 532, 547; XII. 25, 51, 599; XIII. 83, 576; XIV. 536; XVI. 379, 457.
- 93 II. 117; IV. 224; V. 177; VIII. 258; XIII. 349; XV. 316; XVI. 457.
- 94 II. 196, 421, 448; III. 175; VI. 57; VIII. 110, 405, 443; X. 437; XVI. 307.
- 95 III. 370.
- 96 I. 187, 538; II. 11, 183, 319, 424, 530; III. 327, 467; VI. 231, 357; VII. 84, 150, 738; VIII. 491; IX. 6, 315, 440; X. 40, 173, 397, 530, 768; XI. 311, 410; XIII. 279; XV. 131, 577; XVI. 25, 493.
- 97 I. 538; II. 183, 433, 530, 545, 560; III. 123, 191, 229, 357; IV. 302, 515; V. 129, 494; VI. 462; VII. 39, 84, 240, 441, 475; VIII. 255, 317, 530, 551, 733, 803; IX. 470; X. 41, 95, 395; XI. 307, 311; XIII. 196; XIV. 193, 311, 367, 536; XV. 305, 489.
- 98 III. 228, 229, 397; IV 301, 364; X. 667, 768; XI 16; XVI. 260.
- 100 VI. 89; XI. 16; XV. 7.
- 101 I. 47, 141, 152, 158, 209, 244, 439, 460; II. 14, 441, 460; III. 45, 343, 397, 401, 408; IV. 117, 261, 263, 283, 351; V. 127, 409; VI. 136, 153, 260, 484, 526, 560; VII. 12, 23, 52, 70, 171, 434, 550, 656, 679, 695, 712; VIII. 56, 119, 192, 283, 390, 528, 624, 649; IX. 56, 57, 109, 214, 215, 333, 535, 570, 689; X. 107, 113, 225, 362, 373, 452, 528, 663, 676, 709, 718, 721, 762, 806; XI. 14, 45, 50, 133, 172,

Art. 101 Fortſ. XI. 280, 292, 351, 377, 378, 416, 424, 443, 506, 519, 579, 600; XII. 8, 151, 154, 177, 183, 221, 347, 437, 452, 459, 582, 604; XIII. 15, 17, 239, 371, 490, 492, 580, 581, 623; XIV. 33, 40, 79, 120, 313, 324, 404, 467, 685; XV. 26, 74, 162, 167, 188, 200, 299, 421, 592, 747, 776, 813, 833, 840; XVI. 48, 80, 112, 206, 228, 307, 325, 328, 341, 342, 358, 369, 391, 414, 443, 464, 467, 472, 528, 548, 549, 739, 748, 777.
- 102 I. 206, 209; II. 100, 110, 122, 148, 186, 255, 349, 401; III. 268; IV. 91, 247, 329; V. 115, 348; VII. 47, 70, 499, 592; VIII. 136, 224, 358, 608; IX. 216, 308, 341, 377, 447, 573; X. 79, 87, 93, 206, 313, 485, 576, 611, 710, 784; XI. 314, 488, 536; XII. 247, 318, 380, 433, 500, 596, 665; XIII. 239, 259, 328, 652; XIV. 166; XV. 107, 186, 267, 696; XVI 135, 259, 295, 363, 682.
- 104 I. 152; III. 422; IV. 324; V. 8; VI. 312; VII. 103, 162, 484; IX. 35; X. 346; XI. 75, 524; XII. 117, 463, 500; XIII. 516, 674; XIV. 652; XV. 666; XVI. 759.
- 105 V. 8.
- 106 I. 141; VIII. 715; X. 93, 681; XI. 57; XII. 339; XV. 666.
- 107 I. 453; III. 152, 553; V. 256; VI. 301, 543; VII. 197, 211, 281; VIII. 33, 196, 464; IX. 482; X. 404; XIII. 113, 501; XV. 60, 497; XVI. 290, 396, 812.

Digitized by

Geſ. v. 3. Mai 1852.

Art. 108 I. 502; II. 122, 186, 196; III. 553; IV. 111; V. 472; VII. 75, 211; VIII. 250, 382, 491; IX. 145, 371, 685; XI. 354, 536; XII. 523; XV. 325; XVI. 208, 494.
Nr. 1 XII. 537.
Nr. 2 I. 88; II. 107.
Nr. 3 VI. 461.
Nr. 4 VII. 70; X. 460, 639; XII. 537.
Nr. 5 I. 514; II. 122, 186, 446, 535; X. 436, 565, 576; XV. 536, 615; XVI. 796.
Nr. 6 XII. 207.
Nr. 7 XII. 537.
Abſ. 2 II. 148.
" 109 I. 68, 510; II. 530, 551; III. 308, 356; IV. 462; V. 177; VI. 81, 230; VII. 81, 692; VIII 258, 612, 803; IX. 36, 188, 574, 614; X. 40, 52, 386; XIII. 12; XIV. 232, 294; XV. 305, 577; XVI. 143.
" 110 I. 123, 208; II. 5, 84, 229, 454; III. 202, 237, 392; V. 360; VI. 124, 324; VII. 302, 508; VIII. 44, 95, 136, 186, 191, 266, 640, 756; IX. 115, 164, 510, 631, 645; X. 16, 20, 93, 255, 489, 607, 796; XI. 31, 37, 66, 228, 273, 568; XII. 53, 95, 374, 408, 489, 499, 630; XIII. 135, 192, 557; XV. 193, 669; XVI. 431, 497, 774.
" 111 I. 541; II. 12, 96; III. 53; VI. 514; VII. 26, 27, 116, 546; IX. 96, 310, 450; X. 370, 603, 688, 721; XI. 495, 548; XII. 294, 466, 484; XIII. 438; XIV. 19, 206, 521; XV. 726, 730; XVI. 460.
Art. 112 II. 95; VIII. 389; IX. 281, 470; X. 588; XI. 495; XII. 53, 149, 552, 553; XIII. 53, 109; XIV. 31, 59, 111; XV. 851; XVI. 74, 294.
" 113 III. 217; XV. 726.
" 116 I. 327; II. 376, 442, 449; III. 303; VI. 272; VII. 420; IX. 509, 641; X 645; XI. 32; XIII. 598; XVI. 275.
" 117 I. 28; II. 186, 196, 442, 449; III. 303; IX. 69; XI. 26; XII. 415, 640.
" 118 IX. 641; XIV. 5, 6.
" 121 I. 512.
" 126 I. 336.
" 129 I. 147, 336, 536; II. 161, 202; IV. 92, V. 550; VII 443; VIII. 575; IX. 285; X. 93; XIV. 251; XV. 557.
" 130 I. 336; IV. 66; VIII. 33; IX. 342; XI 88; XIV. 787.
" 131 II. 237; III. 95; VII. 326; XII. 106, 301; XIV. 326.
" 133 XII. 575.
" 134 I. 183, 319; IV. 435; VI. 224; X. 676.
" 135 II. 286; V. 217; VI. 444; XI. 592.
" 136 II. 57; IV. 53; V. 234; VII. 47, 540; IX. 277, 376, 636, 656; X. 392, 748; XI. 9, 322, 478; XII. 225, 484, 579; XIII. 230; XIV. 676; XVI. 811.
" 137 I. 239; III. 40; X. 198; XIII. 319.
" 138 XI. 479; XII. 323; XIII. 107; XV. 48; XVI. 273.
" 140 II. 502; VI. 353.
" 141 V. 549; XI. 540; XIV. 304.
" 142 II. 286.
" 143 VI. 353; X. 64; XI. 315.
" 145 VI. 353; XIV. 315, 739.
" 147 XI. 229; XIII. 442.

§ 6 IX. 17; XI. 446; XIII. 158.
§ 7 I. 388; II. 249; X. 536; XVI. 53.
§ 8 I. 388; II. 249.
§ 33 XVI. 303.
§ 34 X. 492.
§ 40 XV. 324.
§ 47 I. 325, 379; II. 238; V. 433; IX. 110; X. 360; XI. 56; XII. 425; XIV. 201.
§ 48 XIV. 201.
§ 52 XIII. 158.
§ 55 I. 510; II. 186; XII. 441.
§ 57 XV. 583.
§ 59 ff. VII. 255; XVI. 3.
§ 59 IX. 163; XIV. 767.
§ 60 XIV. 767.
§ 62 IX. 163.
§ 68 IX. 17; XI. 446.
§ 69 IX. 17.
Tit. II. Abſchn. 1 (§ 106 – 131) IX. 716
§ 119 XV. 537.
§ 131 XIII. 449.
Tit. II. Abſchn. 2 (§ 133 – 200 I. 20.
§ 152 XVI. 371.
§ 153 XVI. 371.
§ 157 II. 460.
§ 167 I. 5.
§ 169 II. 294; XI. 7.
§ 177 II. 294.
§ 199 IV. 369.
§ 208 IV. 35.
§ 225 I. 461.
§ 227 I. 461.
§ 260 VI. 51.
§ 262 VI. 51.
§ 266 XVI. 399.
§ 268 XVI. 399.
§ 271 XIII. 112.
§ 305 ff. IX. 716.
§ 308 XV. 317.
§ 310 XVI. 203.
§ 311 ff. II. 249.
§ 311 II. 215; X. 544; XVI. 203.
§ 312 II. 215; III. 109; VIII. 269; X. 536; XI. 443; XVI. 53, 230.
§ 313 II. 339, 511; XIV. 522
Nr. 3 II. 286.
§ 313 Nr. 4 XVI. 253, 344, 522, 526.
§ 314 XI. 286, 443.
§ 317 I. 262; VI. 571; XI. 75, 408.
§ 318 V. 90; VI. 356; IX. 79; X 246; XI. 227; XVI. 253.
§ 319 I 72, 504; II. 319; IV 79; IX. 14, 524; X. 777 XIII. 225, 632.
Nr. 1 X. 797.
§ 320 VIII. 314; X. 246, 798.
§ 321 VIII. 314.
§ 322 I. 262; VIII. 314; XII. 441.
§ 323 VIII. 314.
§ 324 III. 166; VIII. 558; X. 440, 797; XVI. 513.
§ 325 I. 262.
§ 328 XVI. 303.
§ 329 VII. 255; IX. 163; XVI. 3
§ 332 I. 61, 116, 138, 351, 370; IV. 361; V. 119, 266; IX. 227; X. 544; XI. 531; XV 696; XVI. 18.
§ 333 I. 61, 351; V. 351; VIII. 460; IX. 602; XII. 441, 641, 668; XIII. 202; XVI. 756
§ 334 VIII. 460.
§ 335 Nr. 2 I. 116; II. 163; IV 361; VII. 209, 251; IX 227; X. 500; XI. 311, 389 XII. 245, 342, 488, 641 XIII 106, 204; XV. 325.
Nr. 4 XIII. 623; XVI. 782
§ 336 II. 251; V. 124, 466
§ 337 I. 248; III. 109; VIII. 269 XVI. 203.
§ 338 I. 262; VI. 571; XI. 75
§ 339 I. 262.
§ 341 I. 419; VI. 474.
§ 345 XIV. 231.
§ 352 XVI. 203.
§ 355 Nr. 2 XI. 29.
§ 356 X. 301; XIV. 139.
Nr. 6 X. 457.
Nr. 7 IX. 605; X. 457; XV 539.
Nr. 8 I. 371; II. 18, 91, 267; III. 72; VIII. 528; IX 40, 383, 602; X. 635; XI 529; XII. 500, 596, 668

Digitized by Google

Criminal-Ordnung.

§ 356 Nr. 8 Fortſ. XIV. 147, 243, 314, 799; XV. 702; XVI. 253, 344.
§ 357 I. 371, 556; VII. 200; VIII. 314, 463; X. 172, 428, 695, 774; XII. 321; XIV. 139, 247; XVI. 253, 756.
Nr. 7. VIII. 84, 495; XIV. 147.
Nr. 9. VII. 629; IX. 667; X. 716; XII. 6; XV. 329, 524.
§ 358 II. 110; VII. 200, 629; VIII. 463, 495; X. 16, 428, 635, 774; XII. 6, 47; XIV. 139, 247, 332; XV. 329; XVI. 253.
§ 384 X. 700; XII. 335; XVI. 371.
§ 384 ff. IX. 632.
§ 386 VIII. 314.
§ 389 XVI. 303.
§ 467 III. 196; V. 277. IX. 734.
§ 471 XVI. 371.
§ 478 XII. 142, 614; XIV. 634, 668.
§ 515 IX. 38.
§ 518 V. 471; VIII. 641; IX. 38; XIII. 433.
§ 528 IV. 24; XI. 333.
§ 534 ff. X. 506.
§ 536 III. 433; X. 777.
§ 566 XVI. 230.
§ 576 VIII. 363.
§ 590 II. 272; III. 40; V. 422; XIII. 319; XIV. 718; XVI. 230.
§ 619 IV. 219; VII. 199; VIII. 23.

Rheiniſche Straf-Prozeß-Ordnung.

(Code d'instruction criminelle.)

Art. 1 III. 140; XIII. 25.
" 2 XV. 568.
" 3 III. 554.
" 4 III. 554.
" 9 II. 495; XVI. 304.
" 22 XIII. 25.
" 23 VIII. 509.
" 50 XIV. 112.
" 55 II. 495; X. 741.
" 66 V. 414.
" 67 V. 414.
" 77 X. 741.
" 79 I. 145; II. 495; XVI. 242.
" 80 III. 373; IV. 166; XIV. 547.
" 86 XIV. 547.
" 92 XIV. 547.
" 114 XIV. 555.
" 127 II. 495; X. 741.
" 145 III. 554; IV. 130; VIII. 584.
" 151 VIII. 100; XIV. 55, 220; XVI. 360.
" 153 I. 582; VIII. 445, 541; X. 793; XII. 417.
" 154 I. 145; VIII. 96; XVI. 242, 588.
" 155 I. 145.
" 156 I. 582; V. 415; XVI. 242.
Art. 157 XIV. 547.
" 159 VIII. 584; XIV. 478.
" 160 III. 140; VIII. 584; XIII. 25.
" 161 III. 140; VII. 224; VIII. 584; IX. 253; XIII. 25; XIV. 112; XVI. 103.
" 162 IX. 374; XII. 460; XV. 23, 880.
" 163 V. 563.
" 172 I. 105, 271; IV. 275; VII. 224.
" 177 VI. 5.
" 179 X. 741.
" 182 III. 554; VIII. 584.
" 184 IX. 577; X. 240.
" 188 VII. 90; XIV. 55, 220.
" 189 V. 415; IX. 253; XIV. 112, 547; XVI. 242, 588.
" 190 I. 582; III. 158; V. 552; VIII. 541; X. 793; XII. 417.
" 191 III. 140; VIII. 584; XIII. 25; XIV. 478.
" 192 III. 140; V. 592; VIII. 584; XIII. 25.
" 193 VIII. 427, 584; IX. 162; XIII. 25.
" 194 IX. 374; XII. 460, 495; XV. 23, 854, 880.

Digitized by Google

Art. 195 IV. 343; V. 55, 563; X. 737; XIII. 658.
" 199 V. 552; VI. 5; VII. 175; VIII. 97.
" 202 VII. 175; VIII. 97; IX. 577; XI. 235, 502.
" 203 X. 240, 623; XI. 235
" 204 IV. 75; IX. 577; XI. 502.
" 205 IV. 130; X. 623; XI. 235.
" 208 VII. 90; XIV. 55, 220; XVI. 180.
" 209 IX. 458.
" 210 III. 158.
" 211 I. 582; V. 55; XII. 460, 495.
" 212 XIV. 478.
" 216 XII. 50; XV. 333.
" 231 X. 623.
" 253 VIII. 541; XV. 200; XVI. 303.
" 256 X. 741.
" 257 II. 495; VIII. 442; XVI. 531.
" 261 XI. 441.
" 264 VIII. 541; XV. 200.
" 268 V. 158, 173; VI. 505; VIII. 302; XVI. 238.
" 269 V. 158, 173; VI. 505; VIII. 302; XIV. 547.
" 270 IX. 25.
" 271 V. 292.
" 277 XVI. 237.
" 294 XVI. 75.
" 296 XI. 194.
" 304 XIV. 547.
" 305 IX. 298; XI. 441: XIII. 614; XIV. 735; XVI. 237.
" 309 VIII. 541; XI. 441.
" 310 XIV. 544.
" 312 IX. 298; XVI. 153.
" 315 XVI. 238.
" 316 X. 410.
" 317 II. 495; IV. 466; VIII. 302; X. 410, 568, 793, 793; XII. 417; XIV. 230, 328; XVI. 238.
" 319 XIV. 544.
" 322 V. 158, 173; VI. 509; IX. 298; X. 720; XIV. 230; XVI. 238.
Nr. 4 VI. 509; XV. 529.
Art. 323 X. 720.
" 324 XVI. 238.
" 327 XIV. 544.
" 334 XIV. 544.
" 335 VIII. 400.
" 336 VIII. 400; XV. 45.
" 337 VIII. 505; XIII. 342; XVI. 304.
" 338 VIII. 505, 584; XIII. 25.
" 339 II. 189; IX. 743; X. 252.
" 341 VIII. 302; XIV. 544.
" 342 XVI. 153.
" 343 IX. 198, 298; XVI. 153.
" 345 II. 191; IV. 77; XIII 583.
" 347 IV. 77.
" 349 X. 566.
" 350 X. 566.
" 353 IX. 298.
" 355 XIV. 547.
" 357 XIV. 544.
" 358 XIV. 478.
" 359 XIV. 478.
" 360 XV. 736.
" 362 XVI. 303.
" 363 XIV. 544.
" 365 III. 140.
" 366 VII. 267.
" 368 IX. 374; XII. 460; XV. 23, 880.
" 369 VIII. 541.
" 370 X. 793.
" 373 XII. 50; XV. 333; XVI. 360
" 374 XIII. 196.
" 381 X. 412: XVI. 303.
" 382 IX. 25.
Nr. 7 XVI. 303.
" 383 VIII. 541.
" 393 XIII. 467.
" 394 IX. 25; X. 232; XIII. 467.
" 395 VIII. 81; XIII. 467.
" 396 VI. 508.
" 397 VI. 508.
" 399 XIII. 467.
" 400 XIII. 467.
" 407 VIII. 100; X. 240; XII. 6, 50; XV. 467; XVI. 360.
" 408 II. 189; III. 17; XII. 50; XIII. 495; XV. 155; XVI 238.
" 413 IV. 234; VII. 585; VIII. 100; XII. 6, 50.

Digitized by Google

Rheinische Strafprozeß-Ordnung.

Art. 416 IV. 234; V. 258, 414; VII. 585; VIII. 100; XV. 467.
" 417 IX. 577; X. 312; XI. 502; XV. 601.
" 418 IX. 291; XII. 152; XIII. 659, 679; XVI. 360.
" 419 I. 128, 582; II. 423, 517; III. 373; IV. 274; XI. 456; XII. 100, 650; XIV. 285; XV. 467, 811; XVI. 11, 136, 459.
" 420 I. 128, 582; II. 423, 517; III. 373; VIII. 567; XII. 650; XIII. 12, 481; XV. 811; XVI. 11, 136, 459.
" 421 XIV. 495, 696; XVI. 105.
" 422 XIII. 267.
" 423 XIII. 385; XV. 601.
Art. 424 XIII. 267, 385; XV. 601.
" 425 IX. 198; XI. 334; XIII. 385.
" 429 V. 292.
" 436 III; 373.
" 438 VIII. 301.
" 443 XI. 596.
" 472 ff. XIV. 495.
" 504 VI. 133.
" 518 ff. XIV. 495.
" 525 ff. VII. 176; X. 623.
" 525 IX. 198.
" 526 VII. 507.
" 528 IX, 498; XV. 811.
" 533 IX. 498; XV. 811.
" 542 IV. 75; X. 414.
" 543 IV. 75.
" 545 IX. 498.
" 546 IX. 498.

Straf-Prozess-Ordnung vom 25. Juni 1867.

Einf.-Verordn. siehe unter Preuss. StGB.

§ 2 IX. ***249.***
§ 3 X. ***343, 748***; XII. ***33***; XIII. ***46.***
§ 4 IX. ***249, 452, 501, 522,*** 678; X. ***375***; XI. ***331, 482***; XII. 520; XIII. ***150, 591***; XV. ***142,*** 596; XVI. 367, 520.
§ 6 XII. ***281, 309***; XIII. ***317, 371***; XIV. ***23, 236, 432, 515***; XV. 426; XVI. 382.
§ 7 IX. ***735***; X. ***6***; XI. ***64.***
§ 9 XV. 322, 377, 504, 765.
§ 10 XIII. ***606.***
§ 11 VIII. ***639.***
§ 13 XII. ***162***; XIV. ***426, 810.***
§ 15 XI. ***390.***
§ 16 VIII. ***701***; IX. ***552***; XIII. ***431.***
§ 20 XI. ***54***; XIV. ***23.***
§ 21 XII. ***162.***
§ 22 X. ***262***; XI. ***330.***
§ 23 IX. ***499.***
§ 24 IX. ***499***; XI. ***84***; XII. ***309***; XIII. ***501***; XV. 849; XVI. 688.
Nr. 1 IX. ***543.***
Nr. 4 XVI. 88.
§ 24 Nr. 5 X. ***120***; XIV. ***23, 90***; XVI. 81.
§ 25 XIII. ***501.***
§ 27 XIII. ***501.***
§ 30 IX. ***499***; XI. ***84***; XII. ***309***; XIII. ***501.***
§ 36 XII. ***281.***
§ 38 XIII. ***501.***
§ 39 VIII. 532; X. ***598***; XI. ***257***; XIII. ***317.***
Nr. 1 X. ***8***; XIV. ***340.***
Nr. 2 XI. 168.
§ 40 VIII. 532; X. ***598***; XI. 168, ***257***, 423; XV. 37.
§ 41 XI. 168; XIV. ***21.***
§ 42 VIII. 532; X. ***598***; XI. ***257***; XVI. 125,
§ 47 IX. ***1, 381, 452, 462, 644***; X. ***375, 753***; XI. ***113, 206, 451, 490***; XII. ***426***; XIII. ***317, 587***; XIV. ***69, 123.*** XV. 359, 503, 626; XVI. 103, 123, 220, 366, 483.
§ 48 IX. ***317, 452, 462, 644***; X. ***517, 597***; XI. ***206, 451, 490***; XIII. ***317***; XIV. ***69, 123***; XV. ***228,*** 359; XVI. 123, 220, 366, 580.

Strafprozess-Ordnung v. 25. Juni 1867.

§ 49 IX. *468.*
§ 50 XI. *79.*
§ 55 IX. *508*; XVI. 125.
§ 57 XI. *79*; XII. *577.*
§ 59 X. *106*; XIII. *506.*
§ 61 XIII. *506.*
§ 62 IX. *452*; X. *106*; XIII. *200.*
§ 63 XI. *396*; XIV. *457.*
§ 67 XIV. *67, 812.*
§ 69 X. *194.*
§ 75 IX. *1, 381*; XVI. 133.
§ 76 IX. *1, 249, 381*; X. 10; XII. *137*, 520; XIV. *812.*
Nr. 1 X. *531.*
§ 81 VIII. *632*; XI. *550*; XIII. *46.*
§ 82 VIII. *632.*
§ 86 IX. *452.*
Abs. 2 X. *519.*
Abs. 3 VIII. *753*; XVI. 224.
§ 87 IX. *317.*
§ 89 IX. *1, 171, 381*; XIV. *67*; XVI. 133, 366.
§ 90 XII. *33*; XV. 377, 765.
§ 91 XII. 165.
§ 95 X. *106.*
§ 96 XI. *515.*
§ 105 XII. 165; XV. 504, 765.
§ 109 X. 571.
§ 115 X. 571.
§ 117 XIV. *543.*
§ 118 X. 71.
§ 119 XIII. *485*; XIV. *28.*
§ 121 XIV. *28.*
§ 149 XIV. *814*; XV. 521.
§ 150 XV. 521.
§ 153 XII. *33.*
§ 155 IX. *206*; X. *505*; XIII. *607.*
§ 160 IX. 677; X. *666, 787*; XII. *62*; XIII. *319.*
§ 161 IX. *206*; X. *6, 161, 257*; XI. *263, 435*; XII. *259, 596*; XIII. *319*; XVI. 572, 619.
§ 162 XI. *263*; XII. *596*; XIII. *319*; XVI. 572, 619.
§ 165 X. *787*; XII. *62*, 400.
§ 169 XI. 192; XVI. 386.
§ 171 XI. 192.
§ 172 XI. 192.
§ 173 X. *6*; XVI. 386.
§ 192 XI. *483.*
§ 194 XI. *197*; XV. 624.
§ 195 IX. *208, 227*; XII. 140 XV. 624.
§ 200 XIV. *93.*
§ 202 XII. *430*; XIII. *111.*
§ 203 XV. 287, 290.
§ 205 Nr. 4 XII. *140*; XVI. 651.
§ 206 IX. *356*; XVI. 651.
§ 208 X. *194*; XVI. 651.
§ 209 XVI. 651.
§ 210 XII. *430*; XV. 588; XVI. 651.
§ 215 IX. *105*; X. *61, 105*, 135 *756*; XII. *140, 316*; XIII. *318, 537*; XV. 502; XVI. 20, 225.
§ 218 X. *774*; XIV. *124*; XVI. 130, 286.
§ 219 XVI. 130, 286, 291.
§ 220 XIV. *124.*
§ 222 IX. *386, 525, 529*; X. 67 *120, 525, 555*; XI. 48 XII. 664.
§ 223 XI. *484.*
§ 224 IX. *735*; XV. 409.
§ 225 IX. *735*; X. *602*; XV. 40
§ 226 X. *192*; XIII. *522.*
§ 230 IX. *491*; XIV. *23*; XV. 12 262, 401.
§ 231 XV. 401.
§ 233 X. *192.*
§ 234 IX. *489*; XIV. *386.*
§ 235 IX. *499.*
§ 236 IX. *569.*
§ 238 XII. *309*; XIII. *362*, 37 XIV. *124*; XVI. 521.
§ 239 XI. *160*; XV. 304.
§ 240 IX. *386*; XI. *160.*
§ 241 IX. *267.*
§ 243 IX. *206*; X. *6, 666*; X *435*; XII. *62*; XVI. 386.
§ 244 X. *263*; XI. *160*; XV. 52
§ 245 IX. 576; XI. *522*; XIV. 81 XV. 409; XVI. 415.
§ 246 X. *505, 599, 785*; XI. 55 XII. *49, 259*; XIV. *761*; XV. 409; XVI. 619.
§ 247 XII. 259.
Nr. 4 XIII. *425.*
§ 249 IX. *689.*
§ 250 IX. *17*; XI. *160*; XV. 521.
§ 251 IX. *17, 418*; X. *130, 35*

Digitized by Google

§ 251 Fortf. X. *263, 525, 555*; XI. *463*; XIV. *623*; XV. 327, 521; XVI. 415, 768.
§ 256 XV. 520.
Nr. 4 XII. *258*; XVI. 285.
Nr. 5 XI. *463*.
§ 257 XV. 327, 520.
§ 258 IX. *489*; X. *599*; XV. 520.
§ 259 IX. *644*; X. *220, 343*; XI. *54*; XIV. *206*; XVI. 366.
260 IX. *418*; X. *660*; XI. *42, 160, 550, 564*; XIV. *23*; XV. 503.
261 XVI. 448.
262 IX. *422*; X. *383*; XI. 192, *344, 556*; XII. *259*; XIII. *150, 587*; XV. 503.
263 XI. *318*; XIII. *522*.
264 XI. *318* ;XIII. *522*; XV. 401.
265 XIII. *522*; XIV. *364*; XVI. 385.
266 XIII. *522*.
267 IX. *227*; X. *25*; XIII. *308, 417*; XV. 631.
292 X. *421*.
295 IX. *461, 543*; XVI. 88.
299 IX. *489*.
300 XV. *30*.
303 X. *558*; XIII. *628*.
307 IX. *491*.
308 X. *558*.
315 IX. *569*; XII. *309*; XIII. *362*; XVI. 649.
316 IX. *491*.
317 X. *121*; XII. *62*, 400; XVI. 445.
318 X. *260*; XI. *159, 245, 448*; XII. *62*; XIII. *143*; XVI. 321, 445, 518.
319 XI. *55*; XII. *62*; XIII. 95; XIV. *566*; XV. 195; XVI. 312.
321 XI. *203*; XII. 401.
322 XII. 401.
323 IX. *501*; XI. 179, *466, 482*; XII. 401; XIII. *143, 591*.
326 IX. *30, 501*; XI. 179.
327 X. *260*.
329 X. *383, 666*.
330 X. *121*.
331 XII. *236*.
§ 332 XII. *236*.
§ 334 IX. *491*.
§ 337 X. *192*.
§ 338 XI. *467*.
§ 339 IX. *491*; XV. 518.
§ 344 XIII. *150*.
§ 345 IX. 319, *637*; XII. *593*, XIII. *422*; XVI. 494.
§ 348 XIV. *90*.
§ 352 XI. *482*; XII. *555*; XIII. *143, 591*; XV. 359, 596.
§ 353 IX. *175, 246, 296, 337, 341, 358, 418, 422, 467, 735, 739*; X. *7*, 10, *67, 124, 191*, 367, 368, *383, 602*, 791, *810*; XI. *43*, 44, *203, 395, 470, 484*; XII. 129, *574*; XIV. *86*; XV. *39, 40, 138, 197*, 401, 464; XVI. 43, 129, 209, 274, 388, 389, 494, 521, 797.
§ 356 IX. *418*; XI. *331*; XIII. *371*; XV. 359; XVI. 367.
§ 360 XVI. 367.
§ 364 VIII. *701*; IX. *427, 452, 552*; X. *679*; XII. 336; XIV. *23, 515*.
§ 365 IX. *141, 427*; X. *421*; XI. *14*; XIII. *237*; XIV. *748*; XV. *189, 249*, 322, 377, 765.
§ 366 XI. 415; XIII. *44*.
§ 367 IX. *105*; X. *61*; XII. 316; XIII. *318*; XVI. 225, 651.
§ 368 IX. *637, 650*; X. *105, 222*; XIII. 379, *390*; XIV. *90, 292*; XV. *189, 249*.
§ 369 XI. *238*; XV. *61*.
§ 370 VIII. *795*; IX. *105, 194, 208, 227, 246, 248, 451, 700*; X. *135, 507*, 572; XI. *43, 160, 160, 169, 197*, 415, *435, 474, 490, 530*; XII. *120, 340, 426, 432*; XIII. *44, 45, 308, 318, 331, 629*; XIV. *443, 444, 484*; XV. 287, 478, 566, 624, 631, 671; XVI. 416, 433, 614.
§ 372 IX. *451*; X. *61, 112, 382, 427, 506, 558*; XI. *203*;

Digitized by Google

§ 372 Fortſ. XII. *317, 340*; XIII. *318*; XV. 671; XVI. 10, 562.
§ 373 VIII. *795*; X. *61, 112, 227, 507, 593*; XI. *203*; XV. *156*; XVI. 222, 568.
§ 374 X. *679*; XI. *43*; XIV. *19, 292*; XVI. 17.
§ 375 IX. *267*; X. 572; XI. *160, 474*; XIII. *331*; XVI. 133.
§ 376 IX. *267*; X. *660*; XI. *43, 160*; XII. *456, 535*.
§ 377 IX. *100, 131, 145, 246, 327, 337, 341, 467, 496*; X. *33, 124*, 367, 368, 696, *810*; XI. 44, *190, 203, 318, 522*; XII. 129, *447*, 520; XIII. 379, *485*; XIV. *434, 810, 812, 814*; XV. *179*, 401, 742; XVI. 129, 388, 415.
§ 378 IX. *145*; XI. *84*; XIV. *812*; XV. *40*, 304; XVI. 129.
§ 379 IX. *171, 358, 647*; X. *651, 660*; XI. *359*; XII. *96, 555*; XIII. *362, 389, 501, 587*; XIV. *67, 432, 761*; XV. *39*; XVI. 129, 274, 382, 388, 444, 446, 483.
§ 380 IX. *418*; XI. *42*; XII. *456*.
§ 381 IX. *264, 368*; XI. *54*; XIV. *236*; XV. 290; XVI. 225, 567, 568.
§ 382 X. *558, 774, 789*; XI. *64, 262, 449*.
§ 383 IX. *244*; XVI. 286, 568.
§ 384 XIV. *93*; XVI. 286.
§ 385 X. *651*; XII. 520; XV. 409.
Abſ. 1 X. *262*; XIII. *362*.
Abſ. 2 XI. *330*; XIII. *636*; XIV. *623*; XV. *140*; XVI. 521.
§ 386 IX. *171*; X. *6, 602, 651*; XI. *470*; XII. *574*; XIII. *587*; XV. *40*; XVI. 43, 389, 797.
§ 387 X. *33, 67, 558, 601, 737*; XI. *64, 203*; XIII. *452, 636*; XIV. *434*; XV. 562.
§ 388 IX. *418*; X. *774*; XI. *42, 54, 556*; XIII. *587*;
§ 388 Fortſ. XV. 304; XVI. 291
Tit. 16 Abſchn. 4 XIII. *451*.
§ 389 IX. *469*; X. *518*, 666; XI. *263*; XII. *574*; XV *810*.
§ 390 IX. *525, 529*; X. 10, 25 *33, 120, 525, 602*, 615 *666, 789*; XI. *58*, 162 *330, 484*; XII. *33*; XIII. *389, 636*; XIV. *566*, 814 XVI. 446.
§ 391 X. *322, 421*; XV. 807; XVI. 350.
§ 392 XV. 290, 886.
§ 393 VIII. *795*; IX. *469*; X. 139 *520*, 572; XI. *56*, 160 *203*; XII. *38, 574*; XIII *331, 519*; XIV. *810*; XV 413.
§ 394 XIII. *237*.
§ 395 X. *105*.
§ 396 IX. *460, 469*; X. *139*; L *38*.
§ 397 X. *25, 222*. XVI. 133.
§ 398 IX. *35*; X. *222*; XII. 3 XIV. *66, 533*.
§ 399 IX. *462*; XI. *79, 359*.
§ 400 XVI. 133.
§ 401 X. *25*.
§ 402 VIII. *701*; IX. *552*; XI *431*.
§ 403 IX. *427, 452*; XI. 55 XII. 165; XIV. *812*; XV 133.
§ 404 IX. *244*; XI. *330*; XV *434, 748*.
§ 405 IX. *244*; X. *381*.
§ 406 IX. *264*; X. *421*; XV. 29 886.
§ 407 IX. *368, 462*; X. *597*; XI *490*; XII. 426; XV. 29 886; XVI. 567, 635.
§ 409 IX. *268, 368, 462*.
§ 411 IX. *171*.
§ 412 IX. *264, 368*; XIV. *23* XV. 290.
§ 413 XI. *438*; XV. *40*, 301, 56
Tit. 17. XII. *251*.
§ 414 XI. *338*; XII. *463*.
§ 415 IX. *634*; XI. *435*; XII. 39 XV. 630; XVI. 562.

Digitized by Google

§ 417 IX. *634*; X. *679*; XII. *164*, *336*; XIV. *515*; XV. 630; XVI. 333.
§ 418 XI. *99*.
§ 419 X. *375*, 748; XVI. 123, 563, 747, 774.
§ 425 X. *518*.
§ 428 XI. *238*.
§ 429 IX. *668*; XI. *238*; XV. 874.
§ 431 XI. *238*, *355*.
§ 433 XI. *355*.
§ 434 X. *669*.
§ 436 XII. *460*.
§ 438 IX. *630*; XI. *338*.
§ 440 Abſ. 2 XVI. 518.
§ 442 XVI. 20.
§ 445 XI. *131*; XIV. *623*; *812*; XV. 426; XVI. 130, 133, 520.
§ 446 IX. *98*, *319*, *356*; X. *517*.
§ 447 IX. *356*; XII. *593*; XIII. *422*; XV. *33*; XVI. 494.
§ 448 IX. *99*, *171*, *646*; XII. *96*, *162*; XVI. 552.
§ 449 XII. *96*.
§ 450 XII. *96*.
§ 469 XII. *112*.
§ 473 XII. *112*.
§ 474 XVI. 498.
§ 477 X. *713*; XIV. *144*.
§ 479 XVI. 101.
§ 480 XII. *432*; XIII. *395*; XV. 729; XVI. 101.
§ 481 XIII. *455*.
§ 482 XIII. *395*, *455*; XIV. *144*; XV. 729; XVI. 101.
§ 485 X. *713*, 787; XI. *54*; XIV. *144*; XVI. 350, 444.
§ 486 XI. *42*, *331*; XIII. *185*.
§ 487 XII. *59*.
§ 488 IX. *66*; XII. *470*, *573*; XVI. 112, 552.
§ 492 X. 31, *61*, *112*, *227*, *427*, *593*, *660*; XI. *42*, *160*, *169*, *310*, *474*; XV. *226*, 475; XVI. 10, 57.
§ 494 XI. *109*.
§ 495 X. *531*; XI. *515*; XII. 520; XIV. *812*; XVI. 651.
§ 498 XII. *59*; XIV. *812*; XVI. 133, 635.
§ 500 XII. *140*, *328*; XIV. *87*; XV. 426; XVI. 130.
§ 502 XIV. *69*, *123*.
§ 503 XII. *140*; XIII. *537*; XV. 409; XVI. 651.
§ 504 X. *61*, *112*, *227*, *427*; XI. *131*, *160*, *160*, *169*, *310*, *484*; XII. *463*; XV. *226*, 631; XVI. 10.
§ 506 X. *61*; XII. *140*, *328*; XVI. 496.
§ 507 XIV. *69*, *123*; XVI. 103, 798.
§ 508 XI. *515*; XIII. 390; XIV. *373*; XV. 742.
§ 509 IX. *131*.
§ 510 IX. *131*, *701*; XI. 174.

Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte.

§ 13 X. *421*.
§ 15 X. *753*; XVI. 446.

Einzelne Gesetze, Verordnungen ꝛc.

I. Gesetze ꝛc. früherer Landeshoheiten über einzelne Theile des preußischen Staates.

Kur-Trier.

1720 Oktober 3. Jagdordnung, Th. III. § 62, 82 XI. 388.
1768 Juli 8. Jagdordnung, XI. 388.

Kur-Köln.

1759 Juli 9. Jagd- und Fischerei-Ordnung, Cap. 3. § 22 XII. 122.

Jülich-Berg.

1802 November 2. Brüchten-Ordnung, Sect. B. Nr. 14 XI. 125.

Frankreich.

1667 Ordonnance (über Civilprozeß), Th. 1 art. 8 XVI. 401.

Digitized by

Frankreich. (Fortſetzung).

1669 Auguſt. Ordonnance sur le fait des eaux et forêts.

Tit. 19 art. 11 VI. 433.
- 24 - 2 IV. 217; VI. 5, 433.
- 11 VI. 5, 433.
- 25 - 2 VI. 5, 433.
- 3 VI. 5, 433.
- 26 - 1 VI. 5, 433.
- 5 IV. 217.

Tit. 27 art. 18 IV. 217.
- 40 IV. 480.
- 42 XV. 365.
- 43 XII. 172; XV. 365.
- 28 - 7 V. 206.
- 31 - 6 XVI. 695.
- 32 - 8 VI. 5, 433.
- 10 VI. 5, 433.

1790 November 27. — Dezember 26. Décret portant institution d'un tribunal de cassation et reglant sa composition, son organisation et ses attributions, art. 1, 21; XVI. 401.

1791 März 6—27. Décret relatif au nouvel ordre judiciaire, art. 1; X. 741.

1791 September 15.—29. Décret sur l'administration forestière, Tit. 9 art. 2, 3; VI. 137.

1791 September 28. — Oktober 6. Décret concernant les biens et usages ruraux et la police rurale,

Tit. 1 Abſchn. IV. art. 9 VI. 425.
Tit. 2 art. 7 XV. 23.
Tit. 2 art. 24 I. 74; II. 1; VI. 425; VII. 713.
Tit. 2 art. 26 I. 74.
Tit. 2 art. 38 VI. 5.
Tit. 2 art. 40 I. 65; VII. 224.

1791 September 29. — Oktober 21. Décret en forme d'instruction pour la procédure criminelle, XVI. 401.

(1795 Auguſt 22.) 5. fruct. III. Constitution, art. 256 XVI. 401.

(1795 Oktober 24.) 2. brum. IV. Décret concernant l'organisation du tribunal de cassation, art. 24 XIII. 25.

(1795 Oktober 25.) 3. brum. IV. Code des délits et des peines,

art. 77 VIII. 509.
- 78 VIII. 509.
- 79 VIII. 509.
art. 605 Nr. 9 V. 10.
- 606 V. 10.
- 609 IV. 480; V. 10.

(1796 März 16.) 26. vent. IV. Loi qui ordonne l'échenillage des arbres, X. 674.

(1796 Auguſt 10.) 23. therm. IV. Loi relative à la répression des délits ruraux et forestiers, art. 2 V. 10.

(1796 November 4.) 14. brum. V. Loi portant que les demandes en cassation seront toujours précedées d'une consignation d'amende, art. 1 II. 423, 517; III. 373; XI. 465; XII. 100; XIII. 481; XIV. 285; XV. 467; XVI. 136.

(1798 Juli 16.) 18. mess. VI. Arrêté du directoire exécutif, IV. 480.

(1769 Februar 10.) 22. pluv. VII. Loi, qui préscrit des formalités pour les ventes d'objets mobiliers,

art. 1 XI. 101.
art. 7 V. 411; XI. 101.

(1799 November 16.) 25. brum. VIII. Loi; qui autorise une adjonction des jurés et des juges pour suivre les débats dans les procès criminelles d'une étendue considérable XIII. 467.

(1800 Mai 24.) 4. prair. VIII. Règlement sur le service du tribunal de cassation, art. 16 XIII. 25.

Digitized by Google

Frankreich. (Fortsetzung).

(1803 März 5. — 1804 März 15.) 14. vent. XI. — 24. vent. XII. Code Civil,

art. 264 XIV. 696.
- 389 XVI. 682.
- 390 XVI. 682.
- 556 V. 206.
- 681 XI. 236.
- 682 V. 395.
- 1382 XV. 23.
- 1383 XV. 23.
- 1384 IX. 374; XV. 23.

(1803 April 11.) 21. germ. XI. Loi contenant organisation des écoles de pharmacie, art. 36 X. 308.

(1804 März 13.) 22. vent. XII. Loi relative aux écoles de droit, art. 30 X. 741.

(1805 Februar 18.) 29. pluv. XIII. Loi interprétative de l'article 36 de celle du 21 germ. XI. sur la pharmacie, X. 308.

(1805 Februar 28.) 9. vent. XIII. Loi relative aux plantations des grandes routes et des chemins vicinaux, II. 65; VIII. 445.

(1805 Dezember 7.) 16. frim. XIV. Avis du conseil d'Etat sur plusieurs questions relatives aux droits de pâturage et de parcours dans les bois et forêts, VI. 433.

1806 April 14. — 29. Code de procédure civile,

Art. 10 VI. 133.
- 11 VI. 133.
- 12 VI. 134.
- 91 VI. 133.
- 118 X. 741.

1806 April 29. Loi qui préscrit des mesures relatives à la procédure en matière criminelle et correctionelle, XV. 155.

1806 November 12. Avis du conseil d'Etat sur la question de savoir si, sur l'appel émis par la partie civile, les cours criminelles peuvent reformer les dispositions non attaquées de jugements rendus en matière correctionelle, XII. 50.

1807 September 16. Loi, qui détermine le cas où deux arrêts de la cour de cassation peuvent donner lieu à l'interprétation de la loi, XVI. 401.

1807 Septbr. 10. — 14. Code de commerce, art. 614 X. 412.

1808 März 30. Décret contenant règlement pour la police et la discipline des cours et tribunaux,

art. 9 XIV. 55.
- 49 X. 741; XV. 200.

1810 April 20. Loi sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice

art. 7 V. 563; X. 537; XIII. 499.
- 21 XIV. 55.
- 40 XI. 501.

1810 April 21. Loi concernant les mines, les minières et les carrières, art. 10—12, 43, 44, 93, 96 III. 262; art. 95 VI. 137.

1810 August 18. Décret contenant règlement sur l'organisation des tribunaux de première instance et des tribunaux de police, art. 13 II. 495.

1811 Juni 18. Décret contenant règlement pour l'administration de la justice en matière criminelle, de police correctionelle et de simple police et tarif général des frais, art. 156 IX. 374; XV. 23.

Digitized

Großherzogthum Berg.

1808 Dezember 17. Dekret, Art. 8 X. 741.
1811 Dezember 17. Dekret, (Justiz-Organisation) Art. 97 X. 741.

Rhein. General-Gouvernement.

1814 August 18. Verordnung über die Jagd ꝛc. X. 779.
§ 7 Nr. 6 III. 80.
§ 8 a. III. 80.
§ 9 Nr. 8 VII. 34.
§ 12 IV. 233.
Wildprettaxe III. 80.

Kur- (Königr.) Sachsen.

1732 Juli 26. Jagdmandat [Cod. Aug. I. Fortſ. S. 1489] IX. 46.
1799 September 11. Publikandum, XIII. 172.
1814 Dezember 24. Regulativ über Holzhandel in der Grafſchaft Henneberg [Henneb. Intell.-Blatt 1815 Nr. 3 S. 13] XIII. 173.

Hohenzollern Sigmaringen.

1827 Mai 10. Jurisdictionsvertrag mit Württemberg [Sigm. GS. III. S. 9], Art. 1, 3, 30, 31 X. 691.
1838 Januar 26. und Februar 9. Uebereinkunft mit Württemberg [Sigm. GS. V. S. 32], Art. 1 ff. X. 691.

Schleswig-Holstein.

Jütiſches Low. III. Cap. 61 XIII. *440*.
1786 August 25. Verordnung (betreffend Chirurgie), XVI. 780.
1807 März 20. Schleswig-Holſtein, Patent über Hundezeichen XVI. 350.
1811 April 17. Verordnung (betr. Fremdenpolizei) § 56 XIV. 773
1814 August 24. Schulordnung, § 31 XIV. *223*.
1842 März 1. Wegeordnung, § 94 XI. *202*.
1859 Juni 17. Holſteiniſche Verordnung (betr. Konkurs), § 8 XI. *378*; XIV. *163*.
1863 Juli 14. Holſteiniſches Geſetz [Holſt. GBl. S. 163] XV. 422.

Hannover.

1834 Dezember 4. Geſetz über Wegegeld,
§ 5 XI. *357*.
§ 6 Nr. 1. XV. *191*, 433, 701.
§ 6 Nr. 4 XIII. *318*.
§ 8 XIII. *488*.
§ 30 XIII. *488*.
§ 31 XI. *357*.
§ 34 XIII. *318*, *488*.
§ 35 XIII. *488*.
1845 Mai 26. Schulgeſetz, XVI. 737.
1847 Mai 25. Polizeiſtrafgeſetzbuch, § 125 XVI. 737.
1847 August 1. Gewerbe-Ordnung, § 39 X. *319*.
1850 November 8. Bürgerliche Prozeßordn., §§ 615—618 XV. 471.
1853 November 18. Notariatsordnung, § 41 XII. *487*.
1859 März 11. Jagd-Geſetz, § 12 IX. 346.
§ 14 XV. 477.
§ 22 XV. 477.
1859 Juli 10. Geſetz über die Verwaltung der Kirchen- und Gemeindeforſten, XVI. 598.
1859 Juli 29. Miniſterial-Bekanntmachung, betr. Ausführung des Geſetzes vom 10. Juli 1859, XVI. 598.
1861 Mai 22. Geſetz über Wegegeld, XV. *191*.
1862 Januar 4. Miniſterial-Erlaß (betr. Wegegeld), XV. 433.

Digitized by Google

Nassau.

1851 Mai 15. Pfandrechtsgesetz,
§ 48 Abs. 4 XVI. 817. | § 50 XVI. 817.
1854 Juli 26. Gemeindegesetz, X. *787.*
1860 Januar 6. Forststrafgesetz, XI. *64*; XVI. 352.
1862 September 25. Gesetz betr. den Hausirhandel, X. *711.*

Kur-Hessen.

1744 Oktober 30. Notariatsordnung, XII. *532.*
1826 April 24. Ministerial-Ausschreiben, § 4 XV. 829.
1828 Dezember 31. Verordnung (betr. ansteckende Krankheiten), § 1 XII. *571.*
1833 Oktober 31. Gesetz (betr. Hundesteuer), XIII. *285.*
1834 Oktober 23. Gemeindeordnung, XI. 358.
1840 Juni 26. Gesetz (betr. Hundesteuer), XIII. *285.*
1843 Februar 18. Gesetz (betr. Branntweinsteuer) XI. 358.
1865 September 7. Jagdgesetz, XII. *549.*

Frankfurt.

1848 Juni 8. Gesetz über Eidesformel, XVI. 642.
1851 April 1. Gesetz über die Wege, Art. 1 § 7 VIII. 563; § 17 VIII. 563.
1856 September 16. Frankfurter Straf-Prozeß-Gesetz,
Art. 14 XV. 410. | Art. 328 VIII. 326.
" 50 ff. VIII. 482. | " 330 VIII. 326.
" 130 VIII. 326. | " 361 XV. 301.
" 327 Nr. 3 VIII. 482. | " 362 XV. 301.
1856 September 16. Gesetz über Taxen und Gebühren bei den Strafgerichten, XV. 301.
1857 Januar 1. Frankfurter (Großherz. Hessisches) Strafgesetzbuch (vom 7. Septbr. 1841), Art. 187, 190 VIII. 333.
1861 Mai 24. Feldstrafgesetz, Art. 70 VIII. 563.
1864 Januar 12. Gewerbegesetz, Art. 10 VIII. 768.
" 21 VIII. 768.
" 26 VIII. 768.
1864 April 29. Polizeiverordnung (betr. Selbsttaxiren der Backwaaren), VIII, 483.

Lauenburg.

1798 Januar 15. Ministerialausschreiben, XV. *111.*
1866 Juni 18. Postgesetz, § 2 XVI. 215.
1869 Dezember 4. Disziplinargesetz, § 35 XII. *535.*
§ 36 XII. *535.*
§ 41 XII. *535.*
1869 Dezember 4. Strafprozeßordnung (StPO. v. 25. Juni 1867) Siehe diese oben S. 851).
1870 Januar 7. Gesetz, XVI. 215.

II. Gesetze ꝛc. des Fürstenthums Waldeck.

1850 Juni 14. Strafprozeß-Ordnung,
§ 27 XV. *116*, 463. | § 135 XV. *116.*
§ 60 X. *348.* | § 136 X. *348.*
§ 119 XI. *414.*
1855 Mai 15. Einführungs-Gesetz z. Preußischen Strafgesetzbuch, Art. 13 XII. *493.*

Digitized by Google

III. Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

(Die dem Titel des Gesetzes ꝛc. in eckigen Klammern beigegebenen Zahlen verweisen auf die Seiten der Preußischen Gesetz-Sammlung).

1620 Dezbr. 9. Kurmärkisches Mandat ꝛc. [v. Rabe I, 27], XII. 663.
1622 Februar 1. Kurmärkische Holzordnung, XII. 663.
1668 Mai 12. Kurmärkisches Edikt [v. Rabe I, 124], XII. 663.
1720 Mai 20. Verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu und- Ucker-Mark [v. Rabe I, 531], XII. 663.
1743 April 4. Pommersche Strandordnung, Nr. 10 b. c. II. 486.
1743 Oktober 3. Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt [Lentze, Provinzialrecht des Fürstenthum Halberstadt S. 180 ff.],
Tit. 32 § 1 VII. 350.
1756 April 19. Schlesische Jagdordnung,
Tit. 15 § 8 VIII. 776.
Tit. 20 § 1 V. 462; VIII. 776.
Tit. 20 § 2 V. 462.
1765 November 3. Schlesisches Schulreglement, § 25 VI. 388.
1774 Juni 16. Edikt, § 2 V. 466.
1774 Dezember 3. Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen,
Tit. 10 § 2 XV. 455.
§ 7 IV. 484, XV. 455.
14 § 9 IV. 439; VII. 190; XV. 268, 610.
Tit. 14 § 10 IV. 439; VII. 190; XII. 183; XV. 268, 610.
§ 11 VII. 190; XV. 268, 610.
§ 32 I. 375.
§ 34 VII. 190.
1776 September 1. Deichreglement für die Altmark, § 71 VII. 3.
1777 Dezember 24. Pommersche Forstordnung,
Tit. 14 § 9 I. 322;
Tit. 14 § 24 III. 103; VI. 538.
1786 Mai 16. Dorfordn. für die Domänenämter im Ostpreußischen und Litthauischen Kammer-Departement, I. 556.
1787 März 13. Pfand- und Leih-Reglement, VIII. 497.
1793 September 6. (1815 Februar 4.) Allgemeine Gerichtsordnung,
Einleitung § 1 X. 596.
Theil I.
Tit. 2 § 9 ff. II. 380; VII. 16.
§ 11 XV. 871.
§ 61 IX. 116.
§ 74 IX. 116.
§ 143 II. 238; V. 433; VI. 130; XI. 56; XIV. 201; XV. 583.
§ 144 VI. 130; XIV. 201.
§ 145 VI. 130; XIV. 201.
§ 146 VI. 130; XIV. 201.
Tit. 2 § 147 VI. 130; X. 360; XIV. 201.
§ 149 I. 329.
§ 178 IX. 17.
Tit. 3 § 28 IX. 53; X. 507.
Tit. 7 § 20 II. 366, 400, 513; XIII. 559; XIV. 166; XVI. 31.
§ 21 I. 308; XV. 792; XVI. 31.
§ 22 XV. 792.
§ 36 I. 308; VIII. 472; IX. 520.
§ 37 II. 54.
§ 38 II. 54.
§ 40 II. 366.
§ 41 I. 428.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1793 Septbr. 6. Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. (Forts.).

Tit. 10 § 118 I. 453.
§ 126 II. 366.
§ 129 ff. XII. 179.
§ 129 II. 159.
§ 131 II. 366.
§ 149 ff. IX. 632.
§ 149 X. 700.
§ 152 X. 700; XVI. 371.
§ 157 XII. 335.
§ 180 Nr. 3 II. 339, 511.
Anh. § 82 VI. 371.
§ 203 I. 116.
§ 205 VI. 474.
§ 230 Nr. 11 II. 215; IX. 716.
§ 233 VI. 129.
§ 340 II. 251.
§ 343 IX. 5.
§ 345 ff. V. 466.
§ 347 V. 124.
Tit. 12 § 12 VII. 447.
Tit. 13 § 28 X. 512.
Tit. 22 § 28 ff. V. 145, 300.
§ 29 I. 403.
§ 31 I. 403
§ 32 XIV. 351.
§ 33 ff. V. 145, 300.
§ 33 XII. 485; XIV. 351.
Tit. 24 § 55 I. 403.
§ 56 I. 403.
§ 71 I. 404; II. 553; XV. 406.
Tit. 24 § 110 XIV. 309.
§ 114 X. 771.
§ 128 IV. 121.
Tit. 29 § 81 II. 523.
§ 83 II. 523.
Tit. 34 Anh. § 232 XIII. 477.

Theil II.

Tit. 2 § 127 IX. 284.

Theil III.

Tit. 1 § 23 VII. 320.
§ 30 V. 468; XII. 268; XIII. 381; XIV. 482; XV. 578; XVI. 52.
§ 31 V. 468; XII. 268; XIII. 381; XV. 578; XVI. 52.
Tit. 7 Anh. § 462 XIV. 710.
§ 5 III. 520.
§ 8 III. 520.
§ 10 V. 485.
§ 15 III. 520.
§ 16 III. 520.
§ 19 XIV. 710; XVI. 648.
§ 20 XVI. 648.
§ 21 XVI. 648.
§ 23 IX. 716.
§ 25 VIII. 270.
§ 26 a. VIII. 270.
§ 26 d. XVI. 36.
§ 29 V. 469.
§ 30 V. 469.
Tit. 9 § 364 I. 498.
Tit. 11 § 323 I. 73.

1794 Februar 5. (1803 April 11.) Allgemeines Landrecht.

Publikations-Patent Art. IX. VIII. 60.

Theil I.

Tit. 1 § 44 X. 59.
Tit. 2 § 46 X. 561.
§ 49 XII. 147.
§ 60 X. 561.
§ 108 X. 561.
§ 111 VIII. 570.
§ 112 VIII. 570.
Tit. 4 § 20 V. 131.
Tit. 5 § 36 IV. 221.
§ 94 ff. X. 198.
§ 120 ff. IX. 365.
Tit. 5 § 127 XIII. 517.
§ 142 III. 205.
§ 172 VI. 363; VII. 179, 504.
§ 173 XII. 179, 504.
§ 177 VI. 363.
§ 188 XIV. 406.
Tit. 7 § 19 VIII. 602.
§ 21 VIII. 602.
§ 50 VII. 633.
§ 51 VII. 633.
§ 58 VII. 633.
§ 144 XVI. 18.
§ 145 XVI. 18.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1794 Febr. 5. Allgem. Landrecht Theil I. (Forts.).

Tit. 7 § 189 XIV. 450.
Tit. 8 § 118 VII. 220.
Tit. 9 § 76 ff. X. 647.
§ 103 VII. 396.
§ 109 ff. X. 450, 700.
§ 172 IX. 288.
§ 221 XIII. 528.
Tit. 10 § 16 IX. 365.
Tit. 11 § 321—326 XVI. 200.
§ 390 II. 52.
§ 401 II. 281.
§ 424 XI. 75.
§ 425 XI. 75.
§ 579 XVI. 253.
§ 671 II. 199.
§ 740 XIV. 492.
§ 930 VII. 105.
§ 996 ff. VIII. 60.
§ 1016 VIII. 60.
§ 1020 VIII. 60.
§ 1021 VIII. 60.
§ 1022 VIII. 60.
§ 1029 VIII. 60.
§ 1030 VIII. 60.
Tit. 13 § 8 XIII. 136.
§ 22 ff. XVI. 36.
§ 62 XI. 102.
§ 63 XI. 102.
§ 83 XII. 136.
§ 111 VI. 363.
§ 119 ff. XVI. 651.
§ 142 XIV. 406.
§ 239 XIV. 406.
Tit. 14 § 109 XIV. 406.
§ 110 XIV. 406.
§ 202 IX. 368.
§ 232 IV. 293.
§ 242 IV. 293.
Tit. 15 § 47 II. 281.
Tit. 16 § 87 X. 255.
§ 93 VI. 363; XII. 179.
§ 94 VI. 363; XII. 179.
§ 95 XII. 179.
§ 96 XII. 179.
§ 151 X. 198.
§ 399 V. 506.
§ 415 V. 506.
§ 416 V. 506.
Tit. 17 § 363 ff. VII. 220.
Tit. 19 § 17 II. 477.
Tit. 20 § 263 VIII. 497.
§ 286 II. 281.
§ 287 II. 281.
Tit. 22 § 186 VI. 479.
§ 213 II. 477.
§ 215 IV. 242.

Theil. II.

Tit. 1 § 138 ff. IV. 209.
§ 138 I. 416; XIV. 194.
§ 139 XV. 871.
§ 140 I. 416.
§ 149 VIII. 363.
§ 155 I. 416; IV. 209; VIII. 363; XIII. 398; XIV. 194; XV. 871.
§ 163 VI. 226.
§ 170 VI. 25; X. 629.
§ 192 VII. 85.
§ 673 XII. 321.
§ 741 ff. VII. 85.
§ 1010 VIII. 363; XIV. 194.
Tit. 7 § 18 ff. VIII. 681.
§ 46 ff. II. 159; IX. 303.
§ 82 II. 159.
Tit. 8 § 38 VI. 91.
§ 204 VI. 91.
§ 444 I. 437.
§ 621 I. 283.
§ 622 I. 283.
Tit. 10 § 85 XIV. 710.
§ 92 III. 521.
§ 93 III. 521.
Tit. 11 § 286 IX. 116.
§ 427 IV. 209.
§ 428 IV. 209.
§ 434 IV. 209.
§ 435 IV. 209.
§ 441 IV. 209.
§ 510 XVI. 465.
§ 513 XVI. 465.
§ 750 VI. 91.
Tit. 12 § 12 ff. IV. 35.
§ 43 ff. VIII. 100.
§ 46 VI. 388.
Tit. 13 § 7 IX. 116.
§ 9 II. 272.
Tit. 14 § 78 ff. XII. 579.
§ 78 XIII. 475.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1794 Febr. 5. Allgem. Landrecht Theil II. (Forts.)

Tit. 15 § 124 XIII. 612.
§ 126 XIII. 542, 612.
§ 129 XIII. 542, 612.
§ 204 II. 265.
Tit. 16 § 30 III. 380.
§ 31 IX. 288.
§ 35 III. 117.
§ 45 IV. 484.
§ 51 VI. 77; VII. 350.
§ 54 X. 689.
§ 64 V. 462; VIII. 776; IX. 46.
§ 65 V. 462; VIII. 776; IX. 46.
§ 66 V. 462; VIII. 776.
§ 67 V. 462; VIII. 776.
Tit. 17 § 3 ff. VIII. 680.
§ 10 IV. 486; XIII. 609.
Tit. 17 § 11 IV. 486.
§ 121 II. 272.
§ 122 II. 272.
§ 126 VIII. 363.
Tit. 18 § 5 VI. 363.
§ 51 Nr. 2 VI. 363.
§ 53 VI. 363.
§ 68 ff. XV. 374.
§ 145 II. 238.
§ 146 II. 238.
§ 225 XVI. 375.
§ 235 ff. XV. 219.
§ 235 XI. 102.
§ 239 XVI. 554, 713, 793.
§ 287 XVI. 554, 713, 793.
§ 681 IX. 445.
§ 955 XV. 374.
§ 1003 XV. 374.
Tit. 19 § 26 VI. 91.
Tit. 20 § 242 XIII. 107, 612.

1794 März 1. Publikandum der südpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammer, § 10 VI. 479.
§ 27 VI. 77.
§ 32 XVI. 622.

1801 März 18. Schlesisches Schulreglement, § 25 VI. 388.

1801 August 4. Ostpreußisches Provinzialrecht,
Zus. 228 Nr. 9, 10 I. 316
" 232 § 5 XV. 455
" 240 IV. 439.

1801 Oktober 11. Apothekerordnung, Tit. 3 § 2 I. 166.

1804 Juli 7. Ostpreußische Forstpublikation [v. Rönne, Forst- und Jagdwesen S. 800], §§ 1, 4, 5 XII. 420.

1808 Dezember 16. Publikandum, betr. die Verfassung der obersten Staatsbehörden [S. 361], XII. 413.

1808 Dezember 26. Verordn. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden [S. 464], § 35 XIII. 565,
§ 36 XIII. 565,
§ 45 IV. 545.

1810 Oktober 27. Verordnung über die neue Gesetz-Sammlung [S. 1], IV. 19, 545.

1810 Oktober 27. Verordnung über die Verfassung aller obersten Staatsbehörden [S. 3], IX. 116; XII. 413.

1810 November 8. Gesindeordnung [S. 101],
§ 9 V. 381.
§ 10 V. 381.
§ 31 II. 339.
§ 51 II. 326.
§ 77 VI. 445; XV. 625.
§ 171 V. 381.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1810 Dezember 28. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit [S. 142], § 4 X. 745,
§ 5 X. 745,
§ 9 X. 745; XIII. 442.
1811 März 28. Verordnung über Einrichtung der Amtsblätter und Publikation der Gesetze [S. 165], IV. 19.
1811 November 15. Gesetz wegen des Wasserstandes und der Vorfluth [S. 352], § 8 VII. 539.
§ 9 VII. 539.
1812 März 11. Edikt betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden [S. 17], § 3 II. 461.
1812 April 24. Königl. Befehl wegen näherer Bestimmungen der Verordnung v. 27. Oktbr. 1810 [S. 43], XII. 413.
1813 Januar 14. Deklaration wegen des Anfanges der rechtlichen Wirkung der publicirten Gesetze [S. 2], IV. 19.
1813 November 26. Allerh. Kab.-Ordre betr. die Ernennung eines eigenen Finanzministers [S. 129], XII. 413.
1816 Mai 16. Maaß- und Gewichtsordnung [S. 142],
§ 17 VIII. 674.
1816 Juni 26. Grenzvertrag zwischen Preußen und Belgien [1818 Anh. S. 77], § 17 XVI. 728.
1817 Februar 9. Verordnung betr. die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, § 143—146, 148, 150, 156 I. 165.
§ 143 III. 59.
1817 Oktober 23. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen [S. 248], § 11 IV. 545; IX. 691.
1818 Juli 20. Rhein. Ressort-Reglement, § 2 II. 65; VIII. 445.
§ 15 XIII. 565.
§ 33 III. 485; XIV. 815.
1818 November 19. Rhein. Organisations-Instruktion, § 47 X. 741
1819 Februar 8. Gesetz, betr. die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. [S. 97], § 19 XV. 149.
1819 Febr. 8. Ordn. zum Gesetze wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. [S. 102].
§ 16 V. 268, 535.
§ 17 VI. 72.
§ 20 XIII. 652; XV. 149.
§ 21 XIII. 652.
§ 28 IX. 748.
§ 30 XII. 263; XV. 149.
§ 31 VII. 569; XII. 263.
§ 32 XII. 263.
§ 33 XII. 263.
§ 35 XIII. 652.
§ 49 III. 122, 534.
§ 50 III. 122, 534.
§ 55 VII. 337; VIII. 489; XI. 592; XII. 424.
§ 56 VI. 328.
§ 60 I. 48, 391; II. 259; III. 61; IV. 360; Forts. V. 105; VII. 154; VIII. 159; IX. 210, 607; XI. 330, 572; XIV. 103, 411, 793; XV. 149.
§ 61 I. 48, 149; IV. 360; VI. 144; VII. 154; VIII. 592; IX. 355, 607; XI. 314; XIII. 321; XIV. 416, 793; XV. 346.
§ 62 I. 48, 391; II. 428; VIII. 113; IX. 333; X. 572; XI. 572; XII. 424, 645; XIII. 350; XIV. 462; XV. 346.
§ 63 II. 428; VIII. 113; IX. 333, X. 572; XI. 355. 572; XII. 424, 645; XIII. 321; XIV. 103, 462; XV. 346.

Digitized by Google

1819 Febr. 8. Ordn. z. Ges. w. Verst. d. inl. Branntw. (Forts.).

§ 64 XV. 589.
§ 66 III. 212; V. 268, 535; XIV. 36.
§ 67 XIV. 36.
§ 74 IX. 748.
§ 75 X. 82; XV. 149.
§ 78 X. 82; XII. 263,
§ 83 I. 533; II. 39; VI. 144; VII. 106, 273; VIII. 212; IX. 190; XV. 165, 203, 346.
§ 84 III. 315.
§ 85 IX. 126.
§ 86 II. 178; III. 315; IX. 126.
§ 87 II. 178; III. 315; IX. 126; XIV. 740; XV. 589.
§ 88 II. 137.
§ 89 II. 63; III. 534; VI. 444; VIII. 489; XI. 592; XIII. 123; XIV. 718.
§ 90 I. 553; II. 63; III. 534; VII. 569; VIII. 489; IX. 371; XV. 877.
§ 91 XI. 322.
§ 93 X. *750.*
§ 94 XI. 572; XII. 645; XIII. 350.

1819 November 18. Reglement über Verwaltung der akademischen Disziplin [S. 238], § 8 XIII. 442.
§ 11 X. 745; XIII. 442.

1820 Januar 20. Deklaration zur Zoll- ꝛc. Ordnung, betr. die Provokation auf gerichtliches Gehör in Defraudationsfällen [S. 33], § 3 I. 239.

1820 Mai 30. Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer [S. 143],

§ 5 XI. 167, 382; XIV. 99.
§ 8 II. 259; VI. 300; IX. 556.
§ 10 III. 530.
§ 11 III. 61; XIV. 71.
§ 14 V. 314.
§ 15a. I. 48; IV. 30, 122, 356; V. 210, 230; VI. 328; VII. 456; IX. 133, 303, 305, 371, 559; X. 48, 155; XIII. 101, 151, 382; XIV. 71; XV. 120, 248, 877.
b. I. 240.
d. I. 48; II. 303; IV. 30, 122, 356; V. 219; VII. 188; VIII. 488; IX. 305; X. 48, 151, 620; XIII. 151, 312.
§ 15e. VIII. 488; IX. 445.
§ 16 VIII. 489.
§ 16a. b. VIII. 597.
c. II. 178; VII. 99; IX. 126; XII. 413.
§ 17 II. 39, 259; IV. 30, 356, 360; VI. 300, 328; VII. 497; VIII. 159, 488, 489; IX. 371, 607; XIII. 100.
§ 17a. I. 48; II. 303; X. 48, 635; XI. 572; XIV. 411; XV. 120, 248.
b. I. 48, 391; II. 178, 428; III. 61; IV. 30; X. 48, 572; XI. 572; XII. 645; XIV. 411, 740.
d. XI. 592; XV. 877.
§ 19 III. 61; IV. 557; VII. 99; XII. 413; XV. 433.

1820 Mai 30. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer [S. 147],

§ 1 ff. XIV. 556, 782.
§ 2 V. 179, 234; IX. 672; X. 352, 382, 628.
§ 3 VIII. 245; XI. 479; XVI 316.
§ 4 III. 527; V. 234; XIV. 189; XVI. 316.
§ 5 IX. 672; XIII. 411.
§ 6aa. I. 549.
§ 10c. XII. 125; XVI. 740.
e. VI. 168, 321.
§ 18 XI. 472; XIII. 497; XIV. 767, 782; XV. 283.
§ 19a. I. 543: III. 144; VII. 289, 553; VIII. 576; IX. 547, 619; X. 576, 599, *786*; XI. 284; XIII. 407, 646; XIV. 30, *144*, 242, 655, 782;

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1820 Mai 30. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. (Forts.)

§ 19a. Forts. XV. 844; XVI. 84, 126, 164, 316, 555, 577.
§ 20 VII. 289, 553; X. 428; XII. *121*.
§ 35 IV. 136.
§ 39a. III. 303; X. 576; XV. 843; XVI. 577.
b. I. 543; V. 234; VII. 524; VIII. 569, 576; IX. 619; X. 425, 599,
§ 39b. Forts. X. 628, 786; XI. 284, 479; XII. 280; XIII. 646; XIV. 30, 46, 242, 655, 782; XV. 434; XVI. 316, 555, 577, 655.
§ 40 III. 292; XII. *121*; XV. 312.
§ 42a. X. *750*; XI. 22; XII. 484; XIV. *67*.
Beilage B Nr. 1 V. 527.
" " " 12H. XI. 273.
" " " 12Kb. XI. 284.

1820 Juni 1. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer in Neuvorpommern, Posen und Warschau [S. 109]. VII. 479; IX. 511.

1820 Dezember 1. Branntweinsteuer-Regulativ [Schimmelpf. 2. Aufl. S. 226], § 5 XII. 263,
§ 11 III. 122; VI. 72; XII. 263; XIV. 36; XVI. 460.

1820 Dezember 30. Verordn. über die Organisation der Gensd'armerie [1821 S. 1], § 12 II Nr. 1 XV. 98; XVI. 407.

1820 Dezember 30. Dienst-Instruktion für die Gensd'armerie [1821 S. 10], § 26 XIII. 4.

1821 Juni 7. Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz [S. 101], § 4 VI. 5;
§ 8 VI. 5.

1821 Juni 23. Elbschifffahrtsakte [1822 S. 10], Art. XVII VIII. 355
" XIX. VIII. 365
" XXI. VIII. 353

1822 März 7. Gesetz wegen der Stempelsteuer [S. 57],

§ 2 XV. 388.
§ 3a. V. 307.
§ 3b. II. 401.
§ 4 X. 659.
§ 5 XIII. 433.
§ 6 II. 498.
§ 7 XIII. 626; XIV. 174; XVI. 40.
§ 12 I. 53, 462, 488; II. 426; III. 188; IV. 165; V. 59, 143, 307; VI. 310; IX. 283; X. 403, 433, 737; XII. 84, *315*, 489; XIII. 433; XV. 444; XVI. 66.
§ 20 I. 231, 296, 299, 311, 351, 462; II. 107, 503; III. 269, 320, 552; IV. 56, 295, 544; V. 210, 232; VI. 155; VIII. 583, 646; IX. 117, 379; X. 583;
§ 20 Forts. XII. 489; XIII. 435
§ 21 II. 409, 426, 511; III. 48[illegible] 491; IV. 165; V. 307; [illegible] 212, 529; X. 152, 433; [illegible] 13; XII. 284; XVI. 354.
§ 22 I. 53, 154; II. 400, 40[illegible] 503; III. 492; IV. 165; [illegible] 59; VI. 310; IX. 616; [illegible] 594; XVI. 45.
§ 26 I. 296, 299, 311, 351; [illegible] 107, 503; III. 269, 33[illegible] 552; IV. 56, 295, 544, [illegible] 210, 332; VI. 155, 19[illegible] 514; VIII. 583, 646; IX. 11[illegible] 379; X. 583; XII. 263
§ 29 XII. *382*.
§ 30 XIV. 269, 460.
§ 34 IX. 616.
§ 35 III. 204.
Tarif Allg. Vorschr. Nr. 1 II. 22[illegible] IX. 399; XIV. *44*.
Assignation X. *230*.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1822 März 7. Gesetz wegen der Stempelsteuer (Forts.).
Tarif Gesindeentlassungsschein V. 381. Gutachten I. S. 76. | Tarif Schuldverschreibung II. 469. Vergleich XV. 849.

1823 Januar 9. Allerh. Kab.-Ordre betr. Gewerbesteuerfreiheit des Bergbaues, V. 234.

1823 Februar 16. Verordnung über das Armenrecht in der Rheinprovinz, X. 90; XIII 12.

1823 September 4. Allerh. Kab.-Orde betr. Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine [S. 163], XI. 46; XVI. 659.

1824 Januar 10. Allerh. Kab.-Ordre die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend [v. Kamptz, Ann. VIII. 48],
Nr. 4 XI. 419.
Nr. 5 I. 148, 172, 173, 279; II. 344; III. 211; IV. 313; V. 390, 438, 528; VII. 154; VIII. 164, 338, 591, 592; | Nr. 5 Forts. IX. 190, *740*; XI. 315, 419, 540; XII. 579; XIII. 321; XIV. *375*, 505, 575, 669, 793; XV. 165, 346, *428*; XVI. 381, 460, 660.

1824 Januar 10. Allerh. Kab.-Ordre die Erhebung der Brausteuer betreffend [v. Kamptz Ann. VIII. 50],
Nr. 1 I. 345; VI. 144; X. 579; XIII. 321.
Nr. 3 I. 345.

1824 April 28. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren [S. 125], XI. 558,
§ 1 ff. VII. 458; XIV. *378*, 753.
§ 1 VIII. 312, 430; X. 115; XII. *121*, *389*, *450*; XVI. 478.
§ 2 I. 40; II. 439; IV. 400, 404; V. 141; VI. 366, 377, 528; VII. 662; VIII. 186, 451; IX. 283, 414, 595, 699, X. 115, 575, 773; XII. 590, XIII. 359; XIV. 323, 753; XVI. 99, 154.
§ 3 III. 331; XII. *121*, *389*, *450*.
§ 4 I. 340; III. 331; VII. 283, 662; IX. 595; X. *558*; XII. *121*, *389*, *450*; XIV. 257; XV. 98.
§ 5 I. 309; IV. 160, 400, 501; V. 141; VI. 110, 518; VII. 496, 637; VIII. 430; X. 115; XII. *218*; XIV. *66*, 363; XV. 170; XVI. 588.
§ 6 V. 179; XI. 458; XII. *121*, *389*, *450*; XV. 457.
§ 7 VII. 16, 458; IX. 595; X. 605; XII. *121*, 331, *389*, 650; XIV. *66*, 526; XV. 457, 864; XVI. 530, 620.
§ 8 VII. 458.
§ 10 X. 428.
§ 12 VIII. 306.
§ 13 ff. XII. *121*, 331, *389*.
§ 13 IV. 501.
§ 14 ff. III. 292.
§ 14 VII. 282; VIII. 306; XIV. 257; XV. 98; XVI. 532.
§ 16 XIV. 257.
§ 18 V. 514; VI. 165; VIII. 741; XV. 864.
§ 20 IV. 501; IX. 510; XVI. 519.
§ 22 XVI. 126.
§ 25 XVI. 588.
§ 26 I. 309, 555; II. 439; III. 87, 107, 276; IV. 278, 391, 400, 417; V. 4, 368; VI. 165, 528; VII. 454, 458, 495; VIII. 118, 306, 430, 572; IX. 308, 557, 595, 699;

Digitized by

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1824 April 28. Regul. ü. d. Gewerbebetr. im Umherziehen ꝛc. (Forts.)

§ 26 Forts. X. 428; XI. 562; XII. *121*, 331, *389*, 481; XIII. 359; XIV. 594; XV. 12, 312, 457, 739, 864; XVI. 126, 154, 478, 519, 530, 753.
§ 27 V. 3, 141; IX. 557; XVI. 126; 753.
§ 28 I. 340; IV. 391, 501; VII, 454, 458; VIII. 573; IX. 510. 574; XI. 562; XII. 481; XIV. 363, 527; XVI. 126.
§ 30 VI. 166; IX. 510, 578; XVI. 126, 519.
§ 31 III. 276; XVI. 704.
§ 32 V. 368; XI. 322; XIV. 67.

1825 Februar 4. Justiz-Ministerial-Verfügung, X. 741.

1825 Mai 14. Allerh. Kab.-Ordre betr. die Schulzucht [S. 149],

Nr. 1 VIII. 98, 106, 712, 792; X. 448.
Nr. 2 VIII. 100, 236, 767; IX. 129; X. 673;
Nr. 2 Forts. XVI. 462.
Nr. 3 VIII. 792; X. 448.
Nr. 4 VII. 414.

1825 Dezember 31. Instruktion für die Ober-Präsidenten [1826 S. 1], § 11 Nr. 4 VI. 91.

1827 März 11. Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherung [S. 28], IV. 308; VII. 425.

1827 April 20. Westfälische Hengst-Köhr-Ordnung, IV. 546.

1827 Septbr. 7. Minist.-Verordn. über Errichtung des Schiedsmannsinstituts in Ost- und Westpreußen, XIV. 275.

1828 März 27. Allerh. Kab.-Ordre betr. Ankauf von Materialien durch umherreisende Gewerbsgehülfen [S. 49], IV. 160, 401.

1828 Mai 3. Allerh. Kab.-Ordre die Gewerbesteuer für Privatversicherungsanstalten betr. [S. 64], XII. 121; XIII. 411; XIV. 556; XV. 434.

1828 September 30. Allerh. Kab.-Ordre über das Verfahren bei baulichen Anlagen ꝛc. innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen [S. 119], § 3 I. 162, 298, 425.
§ 5 XVI. 73.
§ 18 X. 13.

1828 November 18. Allerh. Kab.-Ordre zur Erläuterung des Stempeltarifes ꝛc. [1829 S. 16], II. 223; V. 403.

1829 April 29. Allerh. Kab.-Ordre (über Hundesteuer), XIV. 160.

1829 Dezbr 15. Allerh. Kab.-Ordre betr. Stempelstrafverfahren. gegen Beamte [v. Kamptz Ann. XIV. S. 40], VII. 379; XIV. 460.

1830 Januar 3. Allerh. Kab.-Ordre über die Stempelabgabe beim Verkehr mit Wechseln [S. 9], Nr. 1 III. 75; X. 640.
Nr. 5 I. 296; II. 468.
Nr. 8 XVI. 585.

1830 Februar 24. Allerh. Kab.-Ordre betr. Stempelwesen [v. Kamptz Jahrb. XXXV. S. 296, 297], I. 488; II. 400.

1830 April 17. Verordnung, die Ausübung der Jagd auf dem linken Rheinufer betr. [S. 65], § 5 VIII. 642.
§ 15 VIII. 642.

1830 April 30. Allh. Kab.-Ordre (betr. Stempelgesetz), VII. 379.

1831 Februar 12. Allh. Kab.-Ordre wegen Befreiung der Kaufleute ꝛc. von Entrichtung besonderer Gewerbesteuer von Gewerbescheinen ꝛc. [S. 5], IV. 401; IX. 545; XII. *121*; XVI. 588.

igitized by Googl

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1831 Mai 25. Allh. Kab.-Ordre betr. das Armenrecht in der Rheinprovinz [S. 67], X. 67.
1831 August 17. Allerh. Kab.-Ordre über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer [S. 173], II. 178; IX. 126.
1831 August 20. Allh. Kab.-Ordre (betr. Beleidigungen in Immediateingaben), II. 556.
1831 November 23. Allh. K.-Ordre wegen Bestrafung der Schiffer ꝛc. [S. 255], VI. 445.
1832 April 14. Allh. K.-Ordre wegen Abänderung von § 5 littr. a. b. des Stempelges.'s v. 7. März 1822 [S. 137], VII. 356; X. 659.
1832 Juli 4. Allerh. Kab.-Ordre wegen des Gerichtsstandes von Personen, welche im Dienste Anderer sich befinden [S. 175], XV. 374.
1832 August 11. Allh. Kab.-Ordre wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen ꝛc. [S. 204], IV. 154; VII. 581.
1832 Oktober 24. Allh. K.-Ordre wonach die steuerfreie Einführung von Weizen ꝛc. Mehl ꝛc. nicht weiter zuzulassen [S. 226], IX. 305.
1833 April 13. Allh. Kab.-Ordre den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen betr. [S. 33], VII. 505; XIV. 460.
1833 Juni 17. Gesetz wegen Ausstellung von Papieren auf den Inhaber [S. 75], § 1 I. 443; V. 473.
§ 5 I. 443.
1833 Juli 24. Instruktion zur Verordnung vom 1. Juni 1833, § 42 VIII. 602.
1833 Oktober 14. Allh. K.-O. wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker [S. 126], V. 514; VI. 165; VII. 16; VIII. 741; IX. 578; XV. 864.
1833 Dezbr. 14. (V.) Gesetz über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, § 5 Nr. 5 I. 325; II. 547; V. 433; VI. 130; VII. 483; IX. 110.
Nr. 6 V. 433; VI. 130.
Nr. 7 I. 518; VI. 130.
1833 Dezember 17. Allh. Kab.-Ordre wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs ꝛc. [1834 S. 5], V. 234.
1833 Dezember 31. Verordn. wegen Abänderung des Art. 351 der Rhein. Straf-Prozeß-Ordnung [1834 S. 3], II. 191, 525; VIII. 403.
1834 März 4. Verordn. über die Exekution in Civil-Sachen [S. 31], § 9 I. 403.
1834 März 4. Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß [S. 39], § 3 XI. 175.
1834 März 25. Allerh. Kab.-Ordre wegen des Aggravationsrechtsmittels bei gegen Civilbeamte eingeleiteter Criminal-Untersuchung [S. 63], Nr. 5 IV. 311.
Nr. 6 IV. 311.
1834 Juni 16. Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden in Posen [S. 75], § 9 I. 135.

Digitized by

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1834 Juni 19. Allerh. Kab.-Ordre wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen [S. 81],
I. 53, 388; II. 409, 469; III. 205; IV. 293; VI. 310; IX. 212, 365; X. 152, 433, 649; XI. 13; XIII. 626; XIV. 174; XV. 388.

1835 Februar 7. Allh. Kab.-Ordre in Betreff des Kleinhandels mit Getränken ꝛc. [S. 18], IV. 272; VI. 515; VII. 551, 666; X. 581; XIV. 189.

1835 Mai 23. Pommerscher Landtagsabschied [Stralsunder Amtsblatt 1835 St. 44], VIII. 144.

1835 Juni 20. Allerh. Kab.-Ordre über die Competenz der Polizeiverwaltungsbehörden der Rheinprovinz in Beziehung auf Schulpflichtigkeit [S. 134], Nr. 1 X. 448, 673.
Nr. 2 VIII. 96, 98, 100, 103, 712, 767, 797; X. 448, 673; XVI. 462.
Nr. 3 X. 448, 673.

1835 August 8. Allerh. Kab.-Ordre über die Bekräftigungsformel bei Eiden der Katholiken [S. 182], VIII. 460.

1835 August 8. Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten [S. 240],

§ 9 IX. 140; XIII. 307; XVI. 246.
§ 17 XIV. 525.
§ 44 XIII. 307.
§ 93 II. 236.
§ 95 XVI. 247.
§ 99 II. 236.
§ 100 XIV. 525.
§ 111 XIV. 525.
§ 119 IX. 140.
§ 121 XIV. 525.

1835 August 29. Allerh. Kab.-Ordre betr. Kompetenz zur Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in fiskalischen Untersuchungssachen [S. 197], IV. 311.

1835 September 23. Allerh. Kab.-Ordre wegen der Rechtsverhältnisse der Schiffsführer zu den Schiffsknechten]S. 222], VI. 445.

1835 November 24. Allerh. Kab.-Ordre (das Stempelwesen betr.) [v. Kamptz Jahrb. XLVI. S. 560], I. 53; II. 249; XI. 537; XV. 388, 608.

1835 Dezember 5. Allh. Kab.-Ordre über die Anwendbarkeit der AKO. v. 4. Juli 1832 (den Gerichtsstand der Dienstboten betr.) [S. 291], XV. 374.

1836 März 27. Verordnung betr. die Abänderung des Patents vom 2. April 1803 wegen der Viehseuchen [S. 173],
§ 3 III. 549. | § 4 III. 549.

1836 März 28. Allh. Conzessions-Urkunde (an die Grafen zu Stollberg-Rosla) § 23 X. 510.
§ 27 X. 510.

1836 August 1. Allerh. Kab.-Ordre die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze ꝛc. betr. [S. 218], IX. 567.

1836 September 16. Reglement den Debit der Arzneiwaaren betr. [1837 S. 41], V. 559; VI. 58, 211; IX. 159, 423.

1836 Oktober 17. Allerh. Kab.-Ordre wodurch das Reglement vom 19. Septbr. 1836 genehmigt wird [1837 S. 41], VI. 58.

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1836 Oktober 28. Allh. Kab.-Ordre betr. Abänderung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 in Beziehung auf Stempelstrafen der Beamten [S. 308], I. 53; VII. 379, 505; XIII. 626; XIV. 174, 239.

1836 Dezember 31. Allh. Kab.-Ordre und Regulativ (v. 4. Dezbr.) den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. [1837 S. 13], I. 555; III. 87, 276; IV. 401; V. 515; VIII. 306, 569; IX. 308, 545; XV. 99; XVI. 704.

1837 Februar 7. Allh. Kab.-Ordre über die Befugniß der Behörden zu polizeilichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier [S. 19], VIII. 679.

1837 März 20. Gesetz wegen Bestrafung der Tarifüberschreitung bei Erhbg. v. Communicationsabgaben [S. 57], § 1 XI. 73.

1837 März 31. Gesetz ü. den Waffengebrauch d. Forstbeamten [S. 65],
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VII. 76.
§ 1 Abs. 1 I. 526.
§ 1 Abs. 3 X. 511.
§ 10 IX. 435; X. 658.

1837 März 31. Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forstvergehen [S. 67],
I. 205; VIII. 207, 519; IX. 499, 534, 599, 703; X. 15; XI. 82, 199; XII. 154.
§ 1 ff. VII. 518; VI. 335; X. 153, 462.
§ 1 III 117, 286; IV. 109, 242, 508; V. 49, 101; VI. 319; VII. 256, 355; IX. 164; X. 469, 526; XII. 97, 512.
§ 2 II. 513; V. 101; VII. 76; X. 511.
§ 3 IV. 508; VII. 126; X. 15; XII. 512.
§ 4 I. 525; IV. 109; VIII. 527; XI. 23.
§ 6 I. 525.
§ 10 V. 17.
§ 11 VII. 117.

1837 Mai 8. Gesetz ü. d. Mobiliar-Feuerversicherungswesen [S. 102],
§ 1 VIII. 570.
§ 2 VIII. 709.
§ 5 V. 542; VIII. 155; IX. 252; 726.
§ 14 V. 361; VII. 472, 527; VIII. 322; IX. 252; X. 69; XIII. 556; XV. 438; XVI. 78, 146, 605.
§ 15 VIII. 322; XVI. 146.
§ 17 II. 548; VII. 734; VIII. 735; X. 26, 286; XI. 239.
§ 18 VII. 527; XI. 239.
§ 20 I. 354; IV. 287; V. 542; VI. 109; VII. 527; VIII. 155; 570; IX. 726; X. 12; XIII. 538; XVI. 173.
§ 21 IV. 287; IX. 726.
§ 22 VI. 165; X. 12.
§ 23 VIII. 709.
§ 24 VIII. 709.
§ 27 IX. 252.
§ 28 I. 354; II. 548; IV. 322; VII. 659, 734; VIII. 735; IX. 301; X. 26, 286; XIV. 307; XVI. 810.
§ 30 XIV. 789.
§ 31 V. 361; VII. 472, 527; VIII. 322; X. 69; XIII. 556; XIV. 307; XV. 438; XVI. 78.
§ 33 VIII. 322; XVI. 146.
§ 34 VII. 472.
§ 36 XIV. 307.
§ 37 XIV. 307.

1837 Juni 11. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung [S. 165],
§ 1 I. 101, 473; II. 40; IV. 265; V. 50.
§ 2 I. 101, 473; III. 440; IV. 265.

Digitized by

1837 Juni 11. Ges. z. Schutze ꝛc. gegen Nachdruck ꝛc. (Forts.).

§ 3 I. 176, 483; II. 40; IV. 265.
§ 4 I. 176.
§ 7 I. 101; V. 50; X. 326.
§ 9 I. 220; III. 455.
§ 10 I. 220, 473, 483; II. 210, 355; III. 440; V. 186; VI. 526; VIII. 798.
§ 11 III. 440; V. 186.
§ 12 I. 473; II. 210; V. 186.
§ 13 I. 220; II. 355; III. 440.
§ 14 II. 40; IV. 265.
§ 15 V. 50, 186; VI. 526; VIII. 798; X. 326.
§ 16 V. 186; VI. 526; VIII. 798.
§ 17 VIII. 798.
§ 18 I. 176; XI. 215.
§ 19 I. 176; IV. 265.
§ 20 IV. 265.
§ 21 III. 455.
§ 24 III. 455.
§ 26 III. 455; IV. 383.
§ 27 IV. 383; XIII. 80.
§ 28 IV. 383.
§ 29 III. 455; IV. 383; XI. 508; XII. 288; XIII. 80.
§ 30 III. 440.
§ 31 XI. 215.
§ 32 IV. 265.
§ 34 IV. 265; V. 186; VI. 526.

1837 November 9. Bundesbeschluß zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen Nachdruck ꝛc. [S. 161],
Art. 1 III. 455; IV. 265; XIII. 128.

1838 Januar 23. Zollgesetz [S. 34],

§ 3 III. 549; IV. 299.
§ 29 I. 265.
§ 31 VII. 317.
§ 33 VII. 317.
§ 36 Nr. 1 V. 553; VIII. 176.
§ 36 Nr. 3 V. 553.
§ 37 II. 239; III. 240.
§ 38 V. 53.
§ 41 III. 350; V. 118; VIII. 40.

1838 Januar 23. Zollordnung [S. 42],

§ 1 V. 133, 135.
§ 2 V. 133, 135.
§ 3 V. 133, 135.
§ 11 VIII. 670.
§ 40 V. 512.
§ 41 VII. 317.
§ 43 V. 53; VII. 317.
§ 46 VII. 317.
§ 55 V. 512.
§ 58 V. 53.
§ 76 III. 350; V. 118; VIII. 40.
§ 83 III. 143; IV. 465.
§ 84 III. 143; IV. 465.
§ 85 I. 265.
§ 92 V. 553; VIII. 176.

1838 Januar 23. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen [S. 78],

§ 1 I. 217, 393; III. 549; IV. 358; V. 135, 402, 548; VIII. 631.
§ 2 V. 553; VII. 700; X. *70*.
§ 3 VIII. 591, 631.
§ 4 II. 36.
§ 6 I. 217; III. 33; V. 402; VII. 700.
Abs. 1 Nr. 1 a. III. 434; VII. 424; X. 629.
Nr. 1 b. VIII. 670.
Nr. 2 IX. 318.
§ 6 Nr. 2 b. I. 393.
Nr. 2 d. I. 265; IV. 132; VII. 294.
Nr. 3 III. 121; IX. 318.
Nr. 4 II. 239; IX. 318.
Abs. 3 V. 105; IX. 303, 318.
§ 7 V. 553; VIII. 176.
§ 9 IV. 30.
§ 11 Nr. 1 III. 121.
§ 12 III. 33.
§ 17 V. 512; VII. 317.
§ 18 X. *70*.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1838 Jan. 23. Ges. w. Unters. u. Bestraf. d. Zollvergehen (Forts.).

§ 19 III. 266; X. *70*; XI. 512.
§ 20 V. 553.
§ 21 V. 553.
§ 23 III. 315; VI. 50; X *713*.
§ 24 III. 315, 414.
§ 25 II. 137.
§ 26 III. 241.
§ 28 III. 240.
§ 29 III. 240.
§ 33 IX. 277; X. *713*.

1838 Januar 23. Allh. Kab.-Ordre betr. die Modifikation der Strafen bei Steuer-Defraudation [S. 92], IV. 30.

1838 März 31. Verordnung betr. die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit [S. 253], § 1 IV. 486; VIII. 578; IX. 140.

1838 Mai 5. Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. [S. 273], II. 396; § 3 VIII. 602.

1838 November 3. Gesetz über die Eisenbahnunternehmung [S. 505], § 23 XI. 367.

1838 November 24. Allh. Kab.-Ordre über Stempel von Punktationen, XVI. 696.

1838 Dezember 12. Reglement die Errichtung des Sparkassenwesens betr. [1839 S. 5], Nr. 14 II. 281.
Nr. 22 II. 281.

1839 März 9. Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken [S. 156], § 1 VI. 427.
§ 2 VI. 427.
§ 8 VI. 427.

1839 März 17. Verordnung betr. den Verkehr auf den Kunststraßen [S. 80],

§ 1 VI. 459; XI. 34; X. 704.
§ 6 X. 704.
§ 12 X. 491.
§ 15 VI. 459; X. 704.
§ 18 VI. 459.

1839 April 6. Allh. Kab.-Ordre betr. Bestätigung des Regulativs vom 9. März [S. 156], VI. 427.

1839 April 6. Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über die Revision ꝛc. [S. 126], Art. 3 Nr. 3 II. 379; VI. 130.
Art. 17 I. 325; V. 433; VI. 130.

1839 April 7. Instruktion zur Ausführung der Verordn. über Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezbr. 1833 [S. 133],
Nr. 29 VII. 447.

1839 Mai 28. Rheinische Zuchtstier-Kör-Ordnung, XIII. 512.

1839 Juni 30. Verordnung für Sachsen, Westfahlen und die Rheinprovinz betr. die Kontrole transportirter Hölzer [S. 223], VI. 60.

1839 November 25. Begleitscheinregulativ [Mindener Amtsblatt 1840 S. 95], V. 53.

1840 Februar 29. Chausseegeldtarif [S. 94],

I. 481; III. 405.
Befrg. Nr. 1 XV. 17.
" " 7a. XIII. 565, 673.
" " 7b. VII. 50, 564; IX. 567; X. 458; XI. 271; XII. 511;
Befrg. Nr. 7b. Forts. XIII. 676; XIV. 699; XV. 73.
§ " 7c. VII. 702; IX. 429; X. 458; XI. 41; XII. 47; XIII. 120.
" " 8 II. 288; VI. 248.
Zus. Vorschr. Nr. 2 VI. 367; VII. 119; XIV. 644;

Digitized by Google

1840 Februar 29. Chausseegeldtarif (Forts.).

Zus. Vorschr. Nr. 2 Forts. XV. 480.
" " " 3 IX. 590, 743; X. 205.
" " " 4 V. 116.
" " " 5 II. 255, 338, 558; V. 154, 298; VI. 15, 18, 349, 367; VII. 119, 296, 400, 702; VIII. 397; IX. 107, 590, 743; X. 23, 26, 141, 205, 687; XI. 107, 363,

Zus. Vorschr. Nr. 5 Fts. XI. 38[illegible], 528; XII. 511; XIII. 634, 673; XIV. 129, 58[illegible], 644, 671, 774; XV. 358, 480.
" " " 6 V. 116.
" " " 8 V. 154; VII. 296, 702.
" " " 9 II. 451.
" " " 10 XI. 528; XV. 92.
" " " 11 VI. 271; XV. 834.
" " " 15 X. 491.
" " " 16 X. 391; XV. 829.
" " " 17 XV. 829.
" " " 18 XI. 200.
" " " 19 I. 157.
" " " 20 X. 491.
" " " 22 XI. 262.

1840 April 12. Allh. Kab.-Ordre betr. Modifikation des § 1 der Verordnung v. 17. März 1839 (betr. die Radfelgenbreite) [S. 108] X. 704; XI. 34.

1840 September 9—27. Staatsvertrag mit Anhalt-Bernburg [S. 2[illegible]] Art. 35 IX. 229.

1841 März 30. Publikandum betr. die Jagd in Posen [Pos. Amtsbl. 1842 S. 145], VI. 77.

1841 März 31. Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf Seeschiffen [S. 64], VI. 445.
§ 5 I. 400; II. 491.
§ 7 XII. 253.
§ 8 XII. 253.

1841 Mai 30. Allh. Kab.-Ordre über Ausdehnung der § 14, 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Versicherung von Immobilien [S. 122], VIII. 332; XIII. 556; XVI. 146.

1841 Mai 30. Allh. Kab.-Ordre (betr. die Weidfrevel in Posen) [Pos. Amtsbl. 1842], VI. 480.

1841 Oktober 31. Allh. Kab.-Ordre (die Theilnahme an Uebertretungen betr.) [JMBl. 1842 S. 176], V. 353.

1841 November 18. Allerh. Kab.-Ordre (betr. die Schonzeit für die Jagd) [JMBl. 1842 S. 79], II. 498.

1841 Dezember 18. Allh. K.-Ordre betr. Beleidigungen in Immediateingaben, II. 556.

1842 April 27. Allh. Kab.-Ordre über Insinuation der ersten Verladung in Abwesenheit des Verklagten [JMBl. S. 196], IX. 52[illegible]

1842 Mai 11. Gesetz über Zulässigkeit des Rechtsweges auf polizeiliche Verfügungen [S. 192], XIII. 276;
§ 1 X. 596; XVI. 292.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1842 Dezember 9. Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit gesetzten Strafen [1843 S. 2], IV. 484; VI. 269; X. 689, 779.

1842 Dezember 23. Allh. Kab.-Ordre betr. Ausdehnung der Ordre v. 28. Oktober 1836 zum Stempelgesetz [1843 S. 21], XIV. 174, 269.

1842 Dezember 31. Gesetz über Erwerb ꝛc. der Eigenschaft als preußischer Unterthan [1843 S. 15], § 6 VII. 384.
§ 15 ff. V. 75.
§ 20 V. 92.

1843 Februar 24. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse [S. 41],
§ 1 III. 477.
§ 16 III. 477.
§ 25 III. 477.

1843 Mai 3. Allerh. Kab.-Ordre (betr. die Strafe der Gewerbesteuerdefraudation [nicht publ.], III. 87.

1843 Juli 20. Verordnung über die Ehrengerichte des Offizierstandes [1844 S. 299],
§ 3 Nr. 1 b. I. 347.
§ 4 d. I. 347.
§ 2 Nr. 2 IX. 570.
§ 7 IX. 570.
§ 32 IX. 570.

1843 Juli 21. Verordnung über die Befugniß der Justizkommissarien zur ꝛc. Legalisirung von Rechtsschriften [S. 295], VI. 124.

1843 Oktober 19. Regulativ für den Betrieb ꝛc. der Stein- und Braunkohlengruben ꝛc. [1861, S. 356], § 5—7 IX. 111.
§ 12 VII. 389; IX. 111.

1843 Dezember 8. Allh. K.-Ordre betr. die zum Suchen von Waarenbestellungen ꝛc. herumreisenden Personen [1844 S. 15], II. 505; IV. 501; VII. 496; VIII. 430; IX. 377; XII. 28; XVI. 588.

1843 Dezember 22. Verordnung die Bestrafung des Spielens an der Bank zu Köthen betr. [1844 S. 16], VIII. 466.

1843 Dezember 22. Allh. K.-Ordre wegen Bestrafung der Mahlsteuer ꝛc. kontraventionen [1844 S. 46], VII. 99; VIII. 489; XI. 592; XII. 413; XIV. 51; XV. 433.

1844 April 13. Additionsakte zur Elbschiffahrtsakte [S. 458].
§ 31 VIII. 353.
§ 32 VIII. 353.
§ 33 VIII. 353.
§ 34 VIII. 353.
§ 41 VIII. 353.

1844 Mai 24. Allh. Kab.-Ordre betr. Verwandlung der Stempelstrafe in Freiheitsstrafe [S. 238], III. 484; IX. 237.

1844 Juni 7. Regulativ betr. das Verfahren bei Chausseepolizeiübertretungen [S. 167],
§ 1 XI. 262.
§ 3 XI. 262.
§ 5 XI. 262.
§ 10 VI. 61; XI. 9.
§ 15 XI. 9.
§ 16 XI. 9.
§ 17 XI. 9.

1844 Juni 21. Allerh. Kab.-Ordre betr. Kleinhandel mit Getränken [S. 214], VII. 551, 666.

1844 Juni 28. Verordnung wegen Abänderung der Eidesformel ꝛc. [S. 249], § 3 II. 334; X. 700; XVI. 371.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1844 August 19. Gesindeordnung für die Rheinprovinz [S. 410],
§ 16 II. 326.
§ 42 II. 322.
§ 50 II. 322.

1844 September 14. Allerh. Kab.-Ordre (betr. den Gerichtsstand bei Steuervergehen) [JMBl. S. 218], IV. 541.

1845 Januar 7. Staatsminister.-Beschluß über die Erlasse von Polizeiverordnungen [JMBl. S. 34], IV. 545.

1845 Januar 17. Gewerbeordnung [S. 41],
§ 14 III. 292; VI. 373; IX. 651.
§ 16 V. 285; VI. 232; IX. 595; XI. 273.
§ 22 III. 158; IV. 124; VI. 373; VII. 289, 527; IX. 578.
§ 23 III. 158; VI. 373.
§ 26 III. 477.
§ 27 III. 477.
§ 42 III. 274.
§ 45 VI. 499; X. 568.
§ 48 IX. 595.
§ 49 III. 158, 292; VI. 232, 284; VII. 527, 707; VIII. 34, 310.
§ 50 III. 158.
§ 51 VI. 284; VIII. 34.
§ 56 X. 568.
§ 59 V. 285.
§ 61 III. 267, 537; V. 285.
§ 62 III. 267, 537; V. 285.
§ 71 ff. III. 274.
§ 71 III. 274; X. 556.
§ 73 III. 274.
§ 75 VI. 366; X. 576.
§ 88 ff. IX. 355.
§ 151 IV. 441.
§ 171 X. 556.
§ 171 ff. III. 274.
§ 173 VI. 257; IX. 423.
§ 176 IV. 124, 136; VII. 527; IX. 104, 578; XI. 275.
§ 177 III. 292; IV. 272; VI. 232, 257; VII. 567, 707; VIII. 34, 310, 575, 687; IX. 595, 658; X. 425, 511, 568, 786; XI. 57, 455.
§ 180 III. 470.
§ 186 IX. 355.

1845 Jan. 31. Gesetz über das Verfahren in Wald- ꝛc. Frevel-Sachen bei Civileinreden ꝛc. [S. 95],
I. 74; IV. 9, 554; IX. 12, 199; XI. 199, 269; XIII. 276, 639; XVI. 292.
§ 1 I. 271, 494; II. 30, 65; § 1 Forts. V. 251, 258; VI. 425; VII. 556; VIII. 789; X. 596; XI. 300.
§ 2 II. 30, 65; X. 596.

1845 März 7. Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen [S. 114], § 1 XV. 6.
§ 30 XV. 6.
§ 31 VII. 324.

1845 April 3. Strafgesetzbuch für das Heer [S. 287],
§ 42 IX. 605.
§ 43 IX. 605.
§ 113 VIII. 434.
§ 146 XIII. 432.
§ 168 IX. 605.
§ 173 IX. 570.

1845 April 3. Militärstrafgerichtsordnung [S. 329],
§ 1 Nr. 2 XV. 731.
Nr. 3 XI. 194.
§ 5 I. 105.
§ 6 Nr. 2 XI. 155.
§ 6 Nr. 5 I. 347; VII. 171; XVI. 406.
§ 7 XI. 54, 513; XIV. 215.
§ 9 X. 91; XII. 421.
§ 10 X. 91; XII. 421.
§ 11 X. 91; XII. 421.
§ 13 VII. 536; VIII. 181, 409; XI. 54, 513; XIV. 215.
§ 15 IX. 570; XII. 602.
§ 16 Nr. 1 a. I. 347.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1845 April 3. Militärstrafgerichtsordnung (Forts.).
§ 18 XIII. 432. | § 77 XIII. 391.
§ 23 XV. 18. | § 227 IV. 311.
§ 45 XI. 563. | § 245 XIV. 286.

1845 Juni 19. Bundesbeschluß den Nachdruck betr. [1846 S. 31], III. 440; Nr. 6 XIII. 128.

1845 Juli 11. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten [S. 487],
§ 3 II. 380; VIII. 342. | § 11 X. 399.
§ 5 IX. 186. | § 19 III. 488.
§ 6 V. 102; VI. 275, 435; VII. 435; VIII. 162, 270; IX. 241; XIII. 535. | § 21 III. 488; VIII. 277.
§ 36 VIII. 277.
§ 44 III. 488.
§ 45 XIII. 623.

1845 September 27. Allh. Kab.-Ordre betr. die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörender Personen [S. 681], I. 347.

1846 April 3 Gesetz betr. die Publikation der Gesetze [S. 151], IV. 19.

1846 Juli 17. Revidirtes Reglement für die Land-Feuer-Societät der Neumark [S. 351], § 23 X. 69.

1846 Juli 17. Allh. Kab.-Ordre betr. die Verwendung der Stempel zu den Urkunden der rheinischen Gerichtsvollzieher [S. 391], Nr. 4a. VII. 505.

1846 Juli 21. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen [S. 291], § 28 X. 626.

1846 August 7. Verordnung über Besteuerung des Rübenzuckers [S. 335], § 13a. II. 146.
§ 17 Nr. 1 II. 146.

1846 September 29. Verordn. wegen Einführung von Gesindedienstbüchern [S. 467], I. 191.

1846 Dezember 21. Verordn. betr. die beim Bau von Eisenbahnen ꝛc. beschäftigten Handarbeiter [1847 S. 21], XI. 391.

1847 März 8. Allerh. Kab.-Ordre Wildpretsteuer für Berlin betr. [S. 195], XIV. 740.

1847 März 30. Patent die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr. [S. 121], Nr. 2 X. 544.

1847 April 30. Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes ꝛc. [S. 196],
§ 1 XVI. 559. | § 10 IV. 84; XIV. 276.
§ 2 IV. 38; V. 224; VI. 126; VIII. 71, 184; X. 289. | § 11 IV. 84; IX. 3.
§ 12 IV. 84; VII. 108; XV. 822.
§ 4 XIV. 276. | § 13 IV. 84.
§ 5 VII. 77; VIII. 729; XII. 22; XIV. 276. | § 18 IV. 84.
§ 20 II. 312.
§ 6 VII. 440. | § 24 V. 29, 264.
§ 7 VII. 440.

1847 April 30. Allerh. Kab.-Ordre betr. den Stempel zu Kauf- ꝛc. Verträgen in kaufmännischem Verkehre [S. 201], I. 558; VI. 392; VIII. 809; IX. 399.

1847 Juli 5. Verordnung betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien [S. 261], § 1 II. 337; VIII. 466; XV. 638; XVI. 507.

Digitized

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1847 Juli 23. Gesetz über die Verhältnisse der Juden [S. 263],
§ 7 V. 466. | § 71 IV. 350.

1847 August 18. Verordn. zum Schutze der Fabrikzeichen ꝛc. [S. 335],
§ 12 VII. 78.

1847 November 1. Feldpolizeiordnung [S. 376],
§ 14 X. 407.
§ 41 XI. 133.
Nr. 6 I. 576.
§ 42 XI. 133; XIV. 613.
§ 42 Nr. 1 XII. 446, XVI. 703.
Nr. 2 I. 194, 207, 327; II. 747; IV. 140, 415; VI. 308, 456; IX. 153; XI. 183, 553; XII. 446; XV. 338.
§ 42 Nr. 3 II. 11, 164; VIII. 189 550; XII. 446; XIII. 328.
§ 43 Nr. 1 V. 171, 287; VIII. 435; IX. 264; XI. 133.
Nr. 4 IX. 199.
§ 44 IX. 142.
§ 45 II. 164; V. 171, 287; [illegible] 308.
§ 50 VI. 347; XI. 335.
§ 51 VI. 347; XI. 335; XVI. [illegible]
§ 52 VI. 347.

1848 Januar 24. Allh. K.-Ordre betr. die Competenz ꝛc. bei Gewerbepolizei-Uebertretungen [S. 73], II. 286; XI 525; XII. 207.

1848 Februar 11. Verordnung über Errichtung von Handelskammern [S. 63], § 11 X. 412.

1848 April 24. Allh. Erlaß wegen Einführung einer Wildpretsteuer [S. 131], XIII. 100; XIV. 740.

1848 August 11. Gesetz betr. Aufhebung des eximirten Gerichtsstands in Untersuchungssachen [S. 201], X. 745.

1848 Oktober 31. Gesetz betr. Aufhebung des Jagdrechts ꝛc. [S. 342],
§ 1 VIII. 534.
§ 2 VIII. 534.
§ 4 VIII. 295; IX. 562.
§ 8 VIII. 295.

1848 Dezember 18. Verordnung betr. ꝛc. die Abänderung der Injurienstrafen [S. 423], I. 105.

1849 Januar 2. Verordnung über ꝛc. die Organisation der Gerichte [S. 1],
§ 1 XI. 9.
§ 5 X. 565.
§ 9 I. 105.
§ 10 X. 745; XIII. 442.
§ 17 I. 379.
§ 35 IV. 121, 244, 272; VII. 33 XIV. 172.

1849 Februar 9. Verordnung betr. ꝛc. Abänderung der Gerichts-Ordnung [S. 93],
§ 23 I. 364; III. 267; V. 285; IX. 443, 651; XI. 273.
§ 50 XI. 304.
§ 68 III. 158.
§ 74 I. 364; VIII. 575; IX. 4[illegible] 651.
§ 75 XI. 304.

1849 Juli 10. Verordnung betr. die Dienstvergehen der Richter [S. 253], § 41 IX. 282.
§ 45 IX. 282.
§ 84 IX. 282.

1850 Januar 31. Verfassungsurkunde [S. 17],
§ 9 II. 477.
§ 12 I. 291, 416; XVI. 782.
§ 15 I. 416; XVI. 490.
§ 23 I. 396.
§ 27 III. 290; VII. 555.
§ 30 I. 416.
§ 31 I. 416.
§ 33 II. 265.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1850 Januar 31. Verfassungsurkunde (Forts.).
§ 37 I. 105.
§ 49 I. 293.
§ 51 VII. 494.
§ 70 X. 412.
§ 74 V. 412.
§ 77 VII. 494.
§ 84 IV. 485; V. 405; VII. 54; VIII. 130, 412.
§ 87 X. 565.
§ 91 X. 565.
§ 106 XVI. 485.

1850 Februar 12. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit [S. 45],
§ 1 VII. 709; XIII. 4.
§ 2 IV. 321; XI. 198; XIII. 4.
§ 4 XI. 322.
§ 5 XI. 322.
§ 7 XII. 85; XIII. 609; XIV. 13.
§ 8 XIV. 13.
§ 10 XIII. 103; XIV. 13.
§ 11 V. 519; VI. 359; IX. 716; X. 317; XIII. 449; XIV. 13, 79, 628; XV. 98.
§ 12 IX. 716; XIV. 13.

1850 März 7. Jagdpolizeigesetz [S. 165]
§ 2a. III. 233; VIII. 534; X. 740; XI. 375.
§ 2b. X. 711; XIII. 71.
§ 4 III. 233; VIII. 534; XI. 585; XVI. 732.
§ 5 XII. 522.
§ 6 XII. 522.
§ 7 III. 233; XVI. 481.
§ 9 XI. 585; XII. 522; XVI. 378, 495.
§ 10 XI. 585; XV. 495.
§ 14 VII. 361, 667, 709; VIII. 73; XI. 602.
§ 15 VII. 667.
§ 16 II. 264; VII. 361, 709; VIII. 73; XI. 602.
§ 17 III. 89, 233; VII. 138; X. 711; XII. 522; XVI. 481.
§ 18 VI. 77; VIII. 295; IX. 562.
§ 48 VI. 83.
§ 54 VI. 86.

1850 März 11. Gesetz über ꝛc. die Abänderung der Injurienstrafen [S. 174], § 5 I. 105; V. 506; VIII. 514.
§ 6 XIII. 477.

1850 März 11. Gesetz über die Polizeiverwaltung [S. 265],
§ 5 ff. IX. 199, 448.
§ 5 III. 487, 493; V. 174, 237; VI. 91, 465; VII. 555; X. 774; XII. 502; XVI. 490.
§ 6 III. 290, 487; V. 237; VI. 91, 465; VII. 166, 486; X. 131, 207, 774; XV. 436; XVI. 239.
§ 7 III. 487; VII. 486.
§ 8 VII. 491.
§ 11 I. 433; III. 487, 493; V. 174, 237; VI. 91, 465; VII. 671; X. 131,
§ 11 Forts. X. 207; XII. 502; XIII. 594; XVI. 490, 506.
§ 12 III. 487; VI. 91, 465.
§ 14 VII. 671.
§ 15 I. 433; III. 264; IV. 332; V. 237; VI. 91, 465; X. 27; XI. 234, 236, 375.
§ 17 III. 85, 264, 290; V. 237; VI. 91, 465; VII. 491, 555, 671; IX. 199; X. 27; XI. 234, 236, 375.
§ 20 X. 42; XI. 198; XVI. 239.
§ 42 VII. 671.

1850 März 11. Verordnung über das Versammlungs- und Vereinsrecht [S. 277],
§ 1 III. 152; VIII. 291, 681; XIII. 425.
§ 2 VIII. 291; X. 280; XI. 346; XIV. 225; XV. 230,
§ 2 Forts. XV. 786, 790; XVI. 452, 719.
§ 3 VIII. 291.
§ 4 V. 272.

Digitized by

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1850 März 11. Vdn. ü. d. Versamml.- u. Vereinsr. (Forts.).
§ 5 V. 272; IX. 720.
§ 6 V. 272; IX. 720; XIII. 663.
§ 7 IV. 433; IX. 720.
§ 8 VIII. 291; IX. 720; X. *56*, 280; XIV. 172, 607; XVI. 452, 719, 759, 800, 800.
§ 8b X 280; XIV. 172, 607; XV. 209, 786; XVI. 452, 538, 719.
§ 9 I. 287; III. 5, 48; VII. 310; XIV. *340*; XVI. 235, 510.
§ 10 I. 287; III. 48, 513; VII. 310; XI. 222;
§ 10 Forts. XVI. 235, 510.
§ 12 III. 152; VIII. 291; XIII. *425*; XV. 750.
§ 13 XI. 346; XIV. 225; XV. 230, 790; XVI. 452.
§ 14 V. 272.
§ 15 IX. 720.
§ 16 X. *56*, 280; XIII. 663; XIV. 172, 607, 731; XV. 209, 786, 790; XVI. 452, 719, 759, 800.
§ 17 I. 287; III. 5, 48; XI. 222; XIV. *340*; XVI. 510.
§ 21 X. *56*; XVI. 800.

1850 April 16. Ferienordnung [JMBl. S. 129], § 2 VII. 89.
1850 Juni 6. Verfügung des Ministers des Innern [BMBl. S. 176], XIII. 594.
1850 Juli 18. Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz, § 34 XII. 566.
1850 August 2. Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten, § 70 I. 404.
1851 März 2. Staatsministerial-Beschluß [JMBl. S. 151], V. 485.
1851 April 26. Gesetz betr. Zusätze zur Vdn. v. 2. Jan. 1849 [S. 181].
Art. 2a. II. 534.
Art. 5 Nr. 1 II. 349; IX. 641.
Nr. 2a. I. 164, 325, 379, 518, 538; II. 238, 379, 544, 547; IV. 62, 157; VII. 483, 589, 605, 644;
Art. 5 Nr. 2a. Forts. X. 360, 625, 645; XI. 56; XIV. 201; XV. 432.
Art. 7 XII. 566.
Art. 10 XIV. 460; XVI. 466.
Art. 13 IV. 244.

1851 Mai 1. Gesetz betr. Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer [S. 193], § 10 VIII. 108.
1851 Mai 7. Gesetz betr. die Dienstvergehen der Richter [S. 218].
§ 1 IV. 412; V. 151; VI. 471; XV. *20*.
§ 7 IV. 205; V. 149.
§ 8 IV. 205; V. 149.
§ 13 XIV. 347, *483*.
§ 15 IX. 261.
§ 17 XIII. 431.
§ 18 XV. *20*.
§ 19 VIII. 657.
§ 20 II. 383; VIII. 657; XIII. 668.
§ 25 XII. *22*; XIII. 668.
§ 31 IV. 84.
§ 32 IV. 84.
§ 33 IV. 84; VI. 400.
§ 36 VIII. 277; XIV. 70.
§ 37 IV. 84; IX. 3; XIV. 256.
§ 41 VI. 400.
§ 42 IX. 282.
§ 43 IX. 282; XII. *156*, *251*.
§ 47 VII. 328.
§ 52 IV, 539.
§ 68 XII. *251*.
§ 81 VII. 320; IX. 282.

1851 Mai 10. Gesetz betr. den Ansatz der Gerichtskosten [S. 622].
§ 13 VII. 116; X. 63; XVI. 517.
§ 16 I. 76; V. 307; IX. 283.
Tarif § 67 X. 63.

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1851 Mai 11. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung [S. 362],
§ 17 ff. XII. 496.
§ 32 XII. 496.

1851 Mai 11. Gesetz betr. den Ansatz ꝛc. der Gebühren der Notare [S. 651],
§ 6 XV. 261.
§ 9 XV. 261.
§ 10 XV. 261.
§ 15 XV. 261.

1851 Mai 12. Gesetz über die Presse [S. 273],
§ 1 II. 403; III. 125; VI. 257; VII. 729; VIII. 543.
§ 2 II. 172, 425.
§ 5 IX. 281; XV. 643.
§ 7 III. 207, 508; V. 27; VI. 396; VII. 450; XII. *448*; XIII. 468; XV. 643, 786.
§ 8 VI. 396; VII. 450; XV. 786.
§ 9 III. 100, 125.
§ 10 V. 382; VI. 201.
§ 11 I. 264; VI. 115; VII. 353; VIII. 44, 543; IX. 701; X. 24, 365, 622; XI. 342, 416; XIII. 560, 637; XIV. 639.
§ 14 VI. 115.
§ 15 VIII. 543.
§ 16 II. 172.
§ 17 I. 264, 531; II. 425; VI. 115; VII. 353; VIII. 44, 231, 309; X. 24, 365, 622; XI. 342, 416, 447.
§ 18 II. 172.
§ 19 VII. 259; XII. 266.
§ 20 XIV. 321.
§ 22 VI. 159; IX. 610; X. 359; XII. *448*.
§ 24 III. 207; X. 140; XIV. 639.
§ 25 III. 371.
§ 26 VI. 387.
§ 28 IV. 28; V. 161; VII. 431; IX. *427*.
§ 29 II. 476, 506; III. 168, 207; IV. 436; VI. 196; X. 359, 489.
§ 30 IX. 281.
§ 32 II. 535; V. 270; Fortf. VII. 155, 431; IX. 702; XV. 320, 643.
§ 33 II. 535; IV. 6; V. 270, 418; VI. 236, 518; VII. 155, 431, 450; IX. 271, 411, 702; XIV. 147; XV. 322.
§ 34 III. 207, 281, 424; V. 418, 419; VI. 236; VIII. 568, 599; IX. 623; XIV. 281.
§ 35 ff. II. 267.
§ 35 III. 73, 424, 503; IV. 371, 425; V. 168, 169, 387; VI. 73, 162; VII. 130; VIII. 37; IX. 562; XII. 606; XV. 127, 157.
§ 36 III. 73, 424; VIII. 37.
§ 37 III. 48, 73, 312, 424, 425, 503; IV. 279, 371, 451; V. 164, 333; VI. 150; IX. 125, *522*; X. 308; XII. *219*, 355; XIII. *21*; XV. 252; XVI. 334.
§ 38 IV. 429; VI. 177, 272; VII. 171, 236; VIII. 232; IX. 203.
§ 39 III. 207, 508; V. 27; XV. 643.
§ 40 III. 207; IX. 610; XIII. 468; XIV. 639; XV. 456, 643.
§ 41 VI. 396; VII. 450; XV. 786.
§ 42 I. 264, 531; II. 172, 425; IV. 310; VI. 115; VII. 259, 353, 567; VIII. 44, 231, 309; IX. 701; X. 24, 359, 365, 622; XI. 342, 416; XII. 266; XIII. 560, 637; XIV. 94.
§ 44 XIV. 639.
§ 48 I. 226, 456; II. 434; III. 280; VI. 196; VII. 299, 510; VIII. 38, 167, 599; IX. 404; X. *615*; XI. 148.
§ 49 Abſ. 2 X. 20.
Abſ. 3 XII. *219*; XVI. 409.
§ 50 II. 100, 473, 476; III. 207;

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1851 Mai 12. Gesetz über die Presse (Forts.).

§ 50 Forts. III. 508; IV. 28, 436; VI. 196, 487; VII. 369; IX. *427, 522*, 617, 710; X. 489; XIII. 192; XIV. 72; XV. 34.
§ 52 VI. 488; VII. 393.
§ 53 VI. 488; VII. 393.
§ 54 II. 403; III. 459; V. 25, 164, 227; VI. 554; VII. 304, 429, 567; VIII. 546; XI. *70*; XIV. 94.
§ 55 VII. 450.

1851 Mai 12. Gesetz betr. den Ansatz der Gebühren der Rechtsanwälte [S. 656], § 6 X. 485.
§ 9 VIII. 673; IX. 415.
Tarif Allg. Best. Nr. 4 VIII. 673.

1851 Juni 4. Gesetz über den Belagerungszustand [S. 451],

§ 3 XI. 609; XII. 215.
§ 8 XI. 609; XII. 89.
§ 15 XII. 646.

1852 April 2. Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes [S. 107], II. 39.

§ 1 II. 98; VIII. 488; IX. 305; X. 621.
§ 1 a. I. 545; IV. 543; V. 132; X. 607; XIV. 103.
§ 1 b. IX. 61.
§ 1 b. Nr. 1 II. 303; III. 258, 304; V. 180, 314; VI. 250, 353; VIII. 92;
§ 1 b. Nr. 1 Forts. XV. 120.
§ 1 b. Nr. 2 III. 189, 304; VI. 250, 353; VII. 410; XI. 381.
§ 1 Abs. 2 II. 98.
§ 2 I. 171; III. 90; V. 235; VII. 284; XIII. 550.
§ 3 Nr. 2 I. 240.

1852 April 15. Gesetz die Abänderung der Militärstrafgesetze betr. [S. 115], § 2 XIII. 432.
§ 5 IX. 605.

1852 Mai 14. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen [S. 245], § 1 VI. 61; XV. *114*.
§ 8 VIII. 595.
§ 9 XIII. 258; XIV. 24.

1852 Mai 22. Gesetz betr. Ergänzung des Einf.-Ges.'s zum StGB [S. 250],

Art. I. § 1 Nr. 1 XII. 80, 518; XIII. 133; XV. 447.
Art. IV. XII. 627; XV. 548.
Art. V. V. 368.

1852 Mai 26. Gesetz betr. die Besteuerung der trockenen Wechsel ꝛc. [S. 299], I. 129; III. 75, 552; VII. 244; VIII. 646; X. 640; XI. 46; XVI. 354.

1852 Juni 2. Gesetz den Diebstahl an Holz ꝛc. betr. [S. 305],

§ 1 ff. XIV. 685.
§ 1 II. 11, 112; IV. 47; V. 148; VI. 268; XI. *331*.
Nr. 2 X. 802.
Nr. 3 I. 467; II. 252; III. 548; IV. 242.
§ 2 IV. 47; VI. 268.
§ 3 ff. VIII. 550.
§ 3 VI. 268; VII. 267.
§ 4 V. 316.
§ 6 IV. 409; VII. 182.
§ 7 VI. 268; X. 416.
§ 8 IV. 409; V. 236; VII. 532; VIII. 479; X. 416; XVI. 12.
§ 10 III. 298; XIII. 629.
§ 11 XII. 499, 546; XIII. 629.
§ 12 VII. 183; XIII. 639; XIV. 15.
§ 13 VII. 183.

Preußiſche Geſetze, Verordnungen ꝛc.

1852 Juni 2. Geſetz den Diebſtahl an Holz ꝛc. betr. (Fortſ.).

§ 16 I. 433; IV. 47, 409; V. 63, 85, 236; VII. 532; VIII. 479; XII. 586; XVI. 12.
§ 18 I. 433; VII. 267; IX. 714; X. 106; XII. 586.
§ 21 I. 526; IV. 321; X. 317; XIII. 449; XIV. 79.
§ 22 I. 526; IV. 253, 321; XIII. 449.
§ 23 XIII. 449.
§ 24 ff. III. 435.
§ 24 XI. *490*; XV. *15*, 362.
§ 25 ff. II. 235.
§ 27 V. 316.
§ 28 V. 316; XIII. 120.
§ 29 V. 316; XI. *490*.
§ 31 IV. 141; X. 445.
§ 32 I. 517; X. 445.
§ 33 I. 517; IV. 141; X. 445; XII. 641.
§ 34 X. 445.
§ 35 X. 445.
§ 38 VII. 200, 267; X. 416; XII. 36; XV. *15*; XVI. 366, 683.
§ 40 XV. *15*.
§ 42 VII. 183.
§ 44 ff. III. 103.
§ 54 I. 517.

1852 Juni 5. Geſetz über das Poſtweſen [S. 345],

§ 1 VI. 502.
§ 5 VI. 502.
§ 7 VI. 502.
§ 32 ff. III. 445; VI. 256.
§ 35 Nr. 4 I. 441, 534; § 35 Nr. 4 Fortſ. II. 293; VII. 426; VIII. 793.
Nr. 6 V. 33; VII. 725; IX. 44.
Nr. 7 IV. 60.
§ 50 I. 441; VIII. 793.

1852 Juni 16. Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen ꝛc. Auslieferung der Verbrecher ꝛc. [1853 S. 645], VI. 345.

1852 Juli 21. Geſetz betr. die Dienſtvergehen der nichtrichterlichen Beamten ꝛc. [S. 465],

§ 2 II. 312; IV. 38; V. 224; VIII. 10, 71, 184; X. *289*; XIV. 182; XVI. 266.
§ 3 II. 312.
§ 4 II. 312; XIII. *606*.
§ 5 II. 312; VII. 493.
§ 6 II. 312.
§ 7 II. 312; XIII. *606*.
§ 8 V. 149.
§ 9 V. 149.
§ 18 III. 374.
§ 19 III. 374.
§ 21 III. 374.
§ 22 VII. 440.
§ 23 III. 374; VII. 440.
§ 32 III. 374.
§ 33 III. 374.
§ 42 XIV. 257.
§ 59 XIV. 347.
§ 62 III. 374.
§ 66 IV. 38, 84; V. 224; VIII. 71, 184; X. *289*.
§ 68 IV. 84; VIII. 71, 184; XV. 822.
§ 70 III. 412; V. 264; VII. 97, 145; VIII. 727.
§ 71 V. 264; VII. 440.
§ 74 IV. 84; VI. 400; VIII. 277; IX. 3; XIV. 70.
§ 75 VII. 145; XVI. 726.
§ 88 III. 473.
§ 89 III. 473.

1853 Februar 19. Handels- und Zollvertrag mit Oeſterreich]S. 357], § 17 I. 551.

1853 April 4. Staatsvertrag die Fortdauer ꝛc. des Zollvereins betr. [S. 406], Art. 3 IV. 404.
Art. 18 IV. 404.

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1853 April 25. Gesetz betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung ꝛc. der Staatsverbrechen ꝛc. [S. 162],
§ 1 III. 168.
§ 5 III. 168; V. 523.
§ 6 V. 523.
§ 8 II. 141; XII. 340.

1853 Mai 2. Gesetz ꝛc. zur Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten ꝛc. [S. 169], § 2 I. 538; III. 90; VII. 164; VIII. 509.

1853 Mai 3. Gesetz betr. den Ansatz der Gerichtskosten ꝛc. [S. 170].
§ 3 II. 233; IV. 219; VII. 199; VIII. 23.
§ 15 III. 125.

1853 Mai 4. Gesetz betr. das Rhein. Verfahren wegen wiederholten Diebstahls ꝛc. [S. 176], VIII. 567; XIII. 481; XVI. 11, 136.

1853 Mai 7. Gesetz betr. die Beförderung von Auswanderern [S. 729].
XI. 114.
§ 1 XIV. 28; XV. 245, 341, 368.
§ 7 XII. 355.
§ 10 XIV. 347; XV. 245, 341 368, 558.

1853 Mai 16. Leggeordnung für den Kreis Lübbecke [S. 233].
§ 2 V. 480.
§ 3 IV. 80; V. 480.

1853 Mai 17. Gesetz betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten [S. 293], § 7 XIV. 207.

1853 Mai 24. Gesetz betr. die Zerstückelung von Grundstücken ꝛc. [S. 241],
§ 6 III. 346, 347, 508; IV. 416; VIII. 343; XIV. 439.
§ 7 III. 346, 347, 508; IV. 416; VIII. 343.
§ 8 III. 346, 347, 508; IV. 416; VIII. 343; XIV. 439.
§ 9 III. 346, 347, 508; IV. 416 VIII. 343; XIV. 439.

1853 Mai 24. Gesetz betr. die Stempelung ꝛc. der Waagen [S. 589].
§ 7 VI. 33.

1853 Mai 30. Städteordnung [S. 261],
§ 1 XVI. 735.
§ 5 V. 136.
§ 7 V. 136; XI 260.
§ 54 XVI. 735.
§ 56 XII. 323.
§ 66 X. 78.
§ 68 XVI. 735.

1853 Juli 30. Verordnung betr. die exekutorische Beitreibung der Steuern ꝛc. [S. 909],
§ 8 VIII. 59.
§ 9 VIII. 59.
§ 14 I. 404.
§ 16 XII. 608.
§ 17 I. 404.
§ 18 XV. 491.

1853 Dezember 20. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau [1854 S. 145], Art. 7 IV. 404.
Art. 9 IV. 400, 404.
Art. 13 IV. 404.

1854 Februar 13. Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen [S. 86], § 10 II. 310.

1854 März 13. Gesetz betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe [S. 123], § 1 II. 385.
§ 3 II. 385.

1854 März 20. Gesetz betr. das Civilprozeßverfahren ꝛc. [S. 115].
§ 18 XII. 68; XVI. 538.

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1854 April 24. Gesetz betr. Abänderung von ALR. II. 1 Abschn. 11 [S. 193], § 6 IX. 208.
§ 9 IX. 208.

1854 April 24. Gesetz betr. Abänderung der Verordn. v. 18. August 1847 [S. 213], VII. 78.

1854 April 24. Gesetz betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes [S. 214], § 1 II. 322; VII. 5.
§ 2c. VII. 528.

1854 Mai 9. Gesetz betr. den Ansatz ꝛc. von Gerichtskosten ꝛc. [S. 273], Art. 21 I. 488; V. 307; IX. 283; XV. 608.

1855 Januar 15. Revidirtes Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark ꝛc. [S. 68], § 27 XIII. 556.

1855 Januar 29. Allh. Kab.-Ordre (betr. die Mahlsteuer), X. 48.

1855 Mai 8. Konkursordnung [S. 321],

§ 33 Nr. 4 II. 104.
§ 101 I. 180.
§ 113 II. 143; VII. 358, 627; XIII. 383.
§ 114 Nr. 1 VI. 342.
§ 116 II. 143; XV. 870.
§ 122 II. 143.
§ 137 ff. VIII. 548.
§ 143 Nr. 5 VIII. 548.
§ 144 IX. 672.
§ 188 II. 143.
§ 221 IX. 672.
§ 282 XV. 870.
§ 307 XV. 870.
§ 308 I. 180, 568; II. 143; IV. 498; VII. 278, 358, 627; VIII. 784; IX. 628; XII. 31, 453, 636; XIV. 97; XV. 482, 719, 853; XVI. 197, 766.
§ 309 II. 143, 500; III. 232, 233; VIII. 292; XI. 552; XII. 351, 453.
§ 310 XI. 260.
§ 322 II. 143.
§ 332 II. 143.
§ 341 III. 232, 233.

1855 Mai 11. Gesetz betr. Abänderung des Verfahrens im Appell.-Ger.-Bezirk Köln [S. 548],

Art. 9 I, 128.
Art. 10 ff. XIII. 679.
Art. 10 VI. 428.
Art. 11 XV. 749.

1856 März 10. Gesetz betr. das Verfahren gegen ausgewanderte Militärpflichtige ꝛc. [S. 133],

XIV. 158, 287.
§ 3 Nr. 3 III. 128.
§ 10 V. 92; VI. 568.
§ 11 V. 92.

1856 März 19. Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen [S. 265], § 2 XVI. 732.
§ 43 VIII. 193.

1856 März 26. Gesetz betr. Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter ꝛc. [S. 201], IX. 261.

1856 März 26. Gesetz über Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien [S. 203], § 1 VII. 389; IX. 111.

1856 April 14. Gesetz betr. Abänderung des Einführungsgesetzes des StGB.'s [S. 208], Art. I § 1 I. 512; VIII. 773.
Art. I § 1 Nr. 4 XIV. 244.
Art. II IV. 9; XIII. 639.

1856 April 14. Gesetz betr. die Landgemeindeverfassung der östlichen Provinzen [S. 359], § 1 XIII. 527.
§ 21 XIII. 527.

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1856 April 14. Gesetz betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten ꝛc. [S. 354], VIII. 578. | § 1 XIV. 307.

1856 Mai 7. Gesetz betr. Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals [S. 293], § 2 IX. 567. | § 4 IX. 567.

1856 Mai 7. Gesetz den Betrieb der Dampfkessel betr. [S. 295], VII. 292. § 1 X. 646. | § 2 X. 646.

1856 Mai 15. Städteordnung für die Rheinprovinz [S. 406], § 7 X. 412.

1856 Mai 17. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrotes in Hohenzollern [S. 453], § 33 II. 137.

1856 Mai 27. Postregulativ, § 15 I. 441, 534.

1856 Oktober 27. Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes [S. 911], IX. 293.

1857 März 2. Gesetz über unerlaubtes Creditgeben an Minderjährige [S. 111].
IV. 285; VII. 503; IX. 293. § 1 IV. 163, 195; V. 431; VIII. 809; XI. 433. | § 2 IV. 195; VIII. 809; X. 174; XI. 504. § 3 IV. 195.

1857 Mai 25. Gesetz betr. die Revision der Aktiengesellschaften im Stempelinteresse [S. 517], § 3 II. 57.

1857 Juli 29. Bekanntmachung den Debit der Arzneiwaaren betr. [S. 654], VI. 211.

1857 September 14. Gesetz betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Hohenzollern [1858 S. 9], III. 331; VI. 165.

1858 September 16. Berliner Steuerregulativ, § 18 VIII. 204.

1858 November 15. Miethssteuerregulativ für Berlin, XVI. 250.

1858 Dezember 9. Militär-Ersatz-Instruktion,
§ 2 Nr. 1 V. 156.
§ 3 IV. 453.
§ 21 Nr. 4 VI. 568.
Nr. 8 VI. 568.
§ 34 Nr. 1 V. 156.
Nr. 4 IV. 453; VI. 568.
§ 36 Nr. 5 IV. 453; VI. 568.
§ 168 V. 156.

1859 Mai 2. Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen zur Regulirung der Gerichtsbarkeit [S. 221], Art. 34—36 II. 479.

1859 Mai 9. Gesetz wegen Abänderung des Rhein. Handels-Gesetz-Buchs [S. 208], Art. 442 IX. 692.

1859 Juli 2. Allerh. Erlaß betr. Conzessionirung von Versicherungsgesellschaften [S. 394], VII. 706.

1859 Juli 2. Fischerei-Ordnung für die Oder, das Haff ꝛc. [S. 455], I. 266.

1860 Mai 21. Gesetz wegen Einrichtung des Zeitungskautionswesens [S. 211], VIII. 543.

1860 Juni 27. Gesetz betr. Erlaß eines Zolltarifs [S. 301], Abth. 1 pos. 17 III. 279.

1860 September 21. Gesetz wegen Abänderung der Steuerordnung [S. 433], § 2 I. 533; II. 39; III. 204; VI. 144; VII. 106, 273, 676; VIII. 212; XI. 52, 474; XIII. 321; XV. 165, 346.

1860 Dezember 21. Postreglement, § 15 VII. II. 293; VIII. 793. § 15 IX. VII. 426.

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1861 Januar 12. Allerh. Gnaden-Erlaß, I. 293.

1861 Mai 21. Gesetz betr. Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer [S. 317],
§ 16 IX. 540; XV. 35, 716.
§ 17 Abs. 3 IX. 540; XV. 35, 716; XVI. 382, 416, 421, 593.
§ 17 Abs. 4 XV. 560.
§ 19 XV. 35. 716; XVI. 382, 416, 421, 593.

1861 Mai 24. Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtsweges [S. 241],
§ 11 II. 223; IV. 352; V. 209; VII. 379, 511, 522; VIII. 809.
§ 12 II. 223; IV. 352; VII. 379, 511, 522.
§ 13 II. 223; IV. 352;
§ 13 Forts. VII. 379, 511, 522.
§ 14 II. 223; III. 268; IV. 352; V. 209; VII. 379, 511, 522; VIII. 224, 809; XI. 109; XIV. 320.

1861 Juni 22. Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung [S. 441], Art. I. (s. die Gew.-Ordn. oben S. 876).
Art. II. III. 274.
Art. III. III. 158.

1861 Juni 24. Einführungs-Gesetz zum Deutschen Handels-Gesetzbuch [S. 449],
Art. 9 § 2 VIII. 34.
§ 3 V. 411; VI. 284.
§ 5 V. 38.
Art. 18 VIII. 405.
Art. 53 § 8 VI. 20.
§ 9 VI. 20.
Art. 60 Nr. 3 IX. 118.

1861 Juni 29. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen [S. 689], § 1 IX 218, 237.
§ 3 IX. 218; XII. 382, 478.
§ 6 XII. 382, 478.

1861 Juli 1. Gesetz betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen [S. 749], § 1 III. 477.

1861 Juli 19. Gesetz betr. Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes [S. 697],
VIII. 245.
§ 3 Nr. 1 X. 591.
§ 10 a. Nr. 3 VIII. 269; XII. 280.
§ 12 XI. 472; XVI. 106.
§ 15 XI. 472; XIV. 46, 594; XVI. 767.
§ 20 IX. 545; XVI. 530.

1861 Septbr. 18. Allh. Erlaß betr. ꝛc. die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen [S. 790], VII. 706.

1861 Oktober 18. Allerh. Amnestie-Erlaß, II. 193.

1862 Juli 17. Allerh. Erlaß betr. Klassifikation der Militärpersonen [S. 224], XII. 421.

1863 April 4. Elbzollvertrag [S. 385], Anl. A 3 Nr. 7 VIII. 352.

1864 März 26. Gesetz betr. die Rechtsverhältn. der Schiffsmannschaften [S. 693], VI. 445.

1864 Dezember 14. Ministerial-Erklärung betr. Uebereinkunft mit Württemberg [1865 S. 13], X. 691.

1865 Mai 16. Staats-Vertrag über Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins [S. 641], Art. 11 II. XII. 473; XV. 568.

1865 Juni 24. Berggesetz [S. 705], § 73—76 XV. 458.
§ 193—203 XVI. 508.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1865 Juni 29. Gesetz betr. die Gerichtsbarkeit der Consuln [S. 681],
§ 51 XII. 327.
§ 52 XII. 327.
§ 54 XII. 327.

1865 September 13. Gesetz betr. die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände ꝛc. [S. 957], IX. 545.

1866 Mai 12. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen [S. 225], VII. 670.

1866 November 27. Allerh. Erlaß betr. die Regelung der Militärrechtspflege ꝛc. [S. 793], XI. *155*.

1867 Februar 22. Gesetz betr. Bestrafung unbefugter Aneignung von Bernstein ꝛc. [S. 272], Art. 1 VIII. 751; XVI. 396.
Art. 3 XVI. 396.

1867 April 28. Verordn. betr. Einführung direkter Steuern in Hannover [S. 533], XII. 121; XVI. 593.

1867 April 28. Verordnung über Einführung der direkten Steuern in Kurhessen [S. 538], § 16. XIII. *285*.

1867 April 28. Verordnung betr. Einführung der direkten Steuern in Schleswig-Holstein [S. 543], § 2 X. *750*.
§ 12 XVI. 382.

1867 Mai 8. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz [S. 1313], Art. 2 XII. 75.

1867 Mai 11. Verordnung betr. die Branntweinsteuer in den neuen Landestheilen [S. 633], § 51 XI. *365*; XIV. *375*.
§ 57 IX. *741*; X. *77*, *337*; XIII. *664*; XIV. *375*.
§ 64 XV. 165.

1867 Juni 24. Civilprozeßordn. für die neuen Landestheile [S. 885],
§ 83 IX. *701*.
§ 85 XI. *390*.

1867 Juni 26. Verordnung über die Gerichtsverfassung in Schleswig-Holstein [S. 1073], § 35 XI. *390*.

1867 Juni 26. Verordnung über die Gerichtsverfassung in Kurhessen und Nassau [S. 1094], § 21 XVI. 466.

1867 Juli 4. Verordnung über Erhebung der Wechselstempelsteuer [S. 1063[, § 1 X. *230*.
§ 2 Nr. 3 X. *230*.

1867 Juli 19. Verordnung betr. das Stempelwesen [S. 1191],
§ 5 XI. *210*; XIV. *751*.
§ 13 XI. *210*; XVI. 466.
§ 14 XIV. *751*; XV. 388.
§ 16 XVI. 466.
§ 17 XVI. 466.
§ 21 XVI. 466.
§ 22 XV. 152; XVI. 466.
Tarif Nr. 1 XIV. *44*.
Nr. 56 b. Abs. 2 XV. 849.
Nr. 57 XIV. *44*.

1867 Juli 29. Verordnung betr. Einführung des Zollstrafgesetzes ꝛc. in Hessen, Nassau und Hannover [S. 1268], IX. *70*.

1867 Juli 29. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze für Hessen, Nassau, Harnover und Schleswig-Holstein [S. 1270],
§ 6 XVI. 466.
§ 7 IX. 277; XVI. 466.
§ 8 XVI. 466.
§ 9 XVI. 466.

1867 August 30. Verordnung betr. Gerichtskosten ꝛc. in Nassau und Hessen [S. 1399], § 3 XI. 210.

Digitized by Google

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1867 August 30. Verordnung betr. die Gerichtskosten in Strafsachen in den neuen Landestheilen [S. 1412],
§ 7 XVI. 57. | § 19 XV. 301.
§ 18 XI. *174.* | § 22 X. 31.

1867 September 11. Allerh. Erlaß betr. die Schwurgerichte im vorm. Kurfürstenthum Hessen [S. 1527], IX. 195.

1867 September 16. Verordnung über die Zulässigkeit des Rechtsweges ꝛc. [S. 1515], X. *70.*

1867 September 20. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen [S. 1529],
§ 5 XII. *502.* | § 15 IX. *438.*
§ 6 b. IX. *437.* | § 17 IX. *438.*
§ 11 XII. *502.*

1867 September 23. Verordnung betr. das Disziplinargesetz in den neuen Landestheilen [S. 1613], Art. V XII. *22, 251.*

1867 September 23. Verordnung betr. die Staatsdienerverhältnisse in den neuen Landestheilen [S. 1619], § 1 XV. 572.

1867 Dezember 23. Gesetz betr. die Stempelsteuer von Spielkarten [S. 1921], XII. 658; XIII. 116, 206; XV. 593.

1868 März 9. Gesetz betr. Verwendung der Jagdscheingebühren ꝛc. [S. 207], X. *224.*

1868 März 17. Gesetz über Aufhebung gewerblicher Berechtigungen ꝛc. [S. 249], § 4 XIII. *452.*

1868 Oktober 23. Dienstinstruktion für die preußischen Förster, § 41 XIII. 449.

1869 März 15. Subhastationsordnung [S. 421],
§ 5 XI. 293. | § 10 XI. 175.
§ 8 XI. 175. | § 57 XIII. 669.
§ 9 XI. 175; XII. 22.

1869 März 15. Gesetz betr. die Eide der Juden [S. 484], X. 793.

1869 März 15. Gesetz betr. das Civilprozeßverfahren ꝛc. [S. 485], § 8 XIII. *537.*

1869 Mai 6. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum Justizdienste [S. 656], § 11 XVI. 303.

1869 November 24. Circularrescript über Hausirvergehen [BMBl. S. 288], XV. 99.

1869 Dezbr. 28. Ministerialverfügung [BMBl. 1870 S. 19], XV. 98.

1870 Januar 30. Ministerialverfg. über Hausiren [BMBl. S. 131], XV. 98.

1870 Februar 26. Gesetz über Schonzeiten des Wildes [S. 120],
XIII. 79; XV. 455. | § 2 XII. 663.
§ 1 Nr. 10 XII. 663. | § 7 XIV. 761.

1870 März 26. Ministerial-Rescript (über Gewerbebetrieb) [Bresl. Amtsbl. Nr. 13 Beil.], XVI. 269.

1872 Februar 28. Allerh. Erlaß betr. die zu Zuchthausstrafe Verurteilten [S. 259], XVI. 432.

1872 Mai 5. Gesetz über Eigenthumserwerb ꝛc. der Grundstücke ꝛc. [S. 433], § 1 ff. XIV. 439; XVI. 438.
§ 30 XVI. 326.

1872 Mai 5. Gesetz über Form der Verträge bei Zertheilung von Grundstücken [S. 508], XIV. 439.

Digitized by

Preußische Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1872 Juni 24. Frankfurter Polizeiverordnung, XVI. 365.
1872 Dezember 13. Kreisordnung [S. 661], XVI. 607, 724.
1873 Mai 11. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen [S. 191],
§ 1 XV. 289, 332, 335, 655, 767; XVI. 397, 639, 679.
§ 2 XV. 289, 332, 335, 655, 767, 822; XVI. 639, 679.
§ 3 XV. 289, 332, 335, 655, 767; XVI. 337, 639, 679.
§ 15 XV. 116, *180*, 289, 294, 332, 347, 655, 718; XVI. 755.
§ 18 XV. 414.
§ 22 XV. 116, *180*, 285, 289, 298, 313, 634, 639, 767; XVI. 339, 397, 755.
§ 23 XVI. 184, 267, 465, 639, 679.
§ 23 Abs. 1 XV. *172*, *197*, 213, 236, 282, 289, 335, 347, 353, 634, 655, 697, 713, 726, 767, 771, 822, 867.
Abs. 2 XV. 413.
1873 Mai 12. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und über Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten [S. 198], § 35 XVI. 427.
1873 Mai 13. Gesetz über Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel [S. 205], § 2 Nr 1 XVI. 470.
1873 Mai 14. Gesetz über Austritt aus der Kirche, [S. 207], XVI. 580. | § 1 XVI. 782.
1874 März 24. Finanz-Ministerial-Verfügung über Gebäudesteuer [BMBl. S. 208], XVI. 382.
1874 Mai 20. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer [S. 135], XVI. 427.
1874 Mai 21. Gesetz über Ergänzung des Gesetzes v. 11. Mai 1873 [S. 139], Art. 2 XVI. 150, 267, 460, 465, 485, 527, 581, 639, 698.
1874 Juni 5. Gesetz über Gewerbesteuer [S. 219],
§ 2 XVI. 403, 418.
§ 4 XVI. 403, 418.
§ 5 XVI. 403, 418.

IV. (Nord-) Deutsche Gesetze ꝛc.

(Die dem Titel des Gesetzes ꝛc. in eckigen Klammern beigesetzte Zahl verweist auf die Seite des (Bundes-) Reichs-Gesetz-Blattes.)

1815 Juni 8. Deutsche Bundesakte [Pr. GS. 1818 Anh. S. 143], Art. 14 V. 75.
1867 Juli 8. Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen [S. 81], Art. 5 Nr. II. XII. 473; XV. 568.
1867 Juli 26. Norddeutsche Bundesverfassung [S. 1],
Art. 3 IX. 389; X. 378.
Art. 4 XI. 558.
Art. 68 XI. 609.
1867 Oktober 12. Gesetz über das Paßwesen [S. 33], XI. 567.
1867 Oktober 12. Gesetz betr. Erhebung einer Abgabe von Salz [S. 41], § 13 XII. 75.
§ 15 XII. 75.

Digitized by Google

(Nord-) Deutsche Gesetze ꝛc.

1867 Oktober 25. Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe [S. 35], § 11 XV. 580.
§ 12 XV. 580.
§ 15 XV. 580.

1867 November 1. Gesetz über die Freizügigkeit [S. 55],
§ 1 IX. 389, *405*, 415.
§ 3 IX 389, *405*, 415.
§ 12 IX. 389, *405*, 415.

1867 November 2. Gesetz über das Paßwesen [S. 61],
§ 2 XII. 261.
§ 27 Nr. 2 XII. 31, 261.
§ 30 Nr. 1 XII. 31, 261,
§ 30 Nr. 2 X. 424; XI. 349.
Nr. 4 X. *320*.

1867 Dezember 11. Postreglement [BMBl. S. 7],
§ 14 Nr. VIII X. 424.
§ 15 XI. 349.

1867 Dezember 29. Verordnung die Einführung des Preuß. Militärstrafrechts betr. [S. 185], B. IIe. XIII. 432.

1868 März 9. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich [S. 239], Art. 4 XIV. 304.

1868 März 26. Miliär-Ersatz-Instruktion [Potsd. Amtsblatt 1868 Nr. 34 Beil.], § 20 Nr. 4 XIV. 158.

1868 Mai 26. Gesetz die Besteuerung des Tabaks betr. [S. 319],
§ 1 XVI. 120.
§ 3 XVI. 120.
§ 10 XVI. 120.

1868 Juni 14. Gesetz betr. Pensionen der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee [S. 335], XI. 563.

1868 Juli 8. Gesetz betr. Besteuerung des Branntweins [S. 384], XV. 568.

1868 Juli 8. Gesetz die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers ꝛc. betr. [S. 404],
X. 200, *221*; XI. 52, 474.
§ 1 XI. 579; XV. 165, 346.
§ 2 XII. 579.
§ 3 XII. 579; XIII. 475.

1868 Juli 8. Gesetz betr. den Betrieb stehender Gewerbe [S. 406],
X. *319*.
§ 2 X. 486, 568.

1868 August 17. Maaß- und Gewichts-Ordnung [S. 473],
§ 10 XIV. 267; XV. 509.
§ 18 XIV. 267.

1869 April 7. Gesetz Maßregeln gegen die Rinderpest betr. [S. 105],
§ 1 XII. 312.
§ 7 XII. 312.
§ 8 XII. 174.
§ 12 XII. 174.
§ 14 XII. 174.

1869 Mai 26. Allerh. Erlaß betr. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Rinderpest [S. 149],
§ 14 ff. XV. 487.
§ 23 ff. XII. 174, 344.

1869 Juni 5. Deutsche Wechsel-Ordnung [S. 382], (In Preußen eingeführt durch Ges. v. 6. Jan. 1849 und 15. Febr. 1850 w. m. s.),
Art. 4 II. 85.
" 7 II. 85.
" 10 XII. 629.
" 12 III. 155.
" 13 III. 155.
Art. 23 VII. 278.
" 41 VIII. 646.
" 81 VI. 514.
" 98 Nr. 6 VIII. 646.
Nr. 8 I. 311.

(Nord=) Deutsche Gesetze ꝛc.

1869 Juni 5. Deutsches Handels-Gesetzbuch [S. 404], (In Preußen eingeführt durch Gesetz v. 24. Juni 1861, w. m. s.),

Art. 4 VII. 128; VIII. 46, 245, 512; IX. 165; X. *120*, 304, 513; XI. 241.
" 10 V. 95, 311; VII. 642; VIII. 46, 56, 160, 161, 194, 312, 368, 379, 788; IX. 165; X. 46; XI. 561.
" 11 VIII. 245.
" 15 VI. 299.
" 16 VI. 299.
" 20 IV. 509.
" 28 ff. IX. 165.
" 28 VII. 227; X. 399.
" 29 VII. 227, 509; VIII. 503; XIII. 429; XVI. 545.
" 47 IX. 178.
" 66 V. 411; VI. 272, 284.
" 67 V. 411.
Art. 69 Nr. 1 V. 38.
" 99 VII. 124.
" 105 VII. 124.
" 112 VII. 124; XI. 475.
" 150 XI. 475.
" 209 XVI. 695.
" 210 XVI. 695.
" 249 XVI. 683, 698, 698.
" 271 VIII. 46; X. 304, 513; XI. 241.
" 272 Nr. 1 VIII. 46; X. 304, 513.
Nr. 4 V. 411; VI. 284; VII. 707; VIII. 34.
" 273 Abs. 2 XVI. 228.
Abs. 3 VIII. 46.
" 291 Abs. 1 XVI. 228.
" 357 VIII. 77.
" 408 VI. 84.
" 436 VI. 20.
" 437 VI. 20.

1869 Juni 10. Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer [S. 193],

§ 2 XIV. 365.
§ 4 XII. 442; XIII. 50; XIV. 48, 443; XV. 451, 805; XVI. 624.
§ 5 XII. 442; XIII. 50; XIV. 48, 269, 673; XV. 451, 805.
§ 6 XV. 451, 805; XVI. 624.
§ 7 XII. 515; XIII. 592; XIV. 365; XVI. 790.
§ 11 XV. 805.
§ 13 XII. 516; XIV. 759;
§ 13 Forts. XV. 805.
§ 14 XIII. 650; XIV. 269, 759; XV. 805.
§ 15 XII. 442, 467; XIII. 650; XIV. 48, 269, 673; XV. 805.
§ 16 XII. 515; XIII. 592; XIV. 365; XV. 284; XVI. 790.
§ 17 XV. 805.
§ 18 XIV. 269.
§ 21 XVI. 585.
§ 24 XI. 46.
§ 29 XII. 238.

1869 Juni 12. Gesetz betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen [S. 201], § 17 XIII. 264, 562; XV. 600.
§ 18 XIII. 264, 562.

1869 Juni 21. Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes [S. 242], § 1 XIV. 763.
§ 2 XIV. 763.

1869 Juni 21. Gewerbeordnung [S. 245], XII. 343.

§ 1 XI. 104, 544; XII. 42; XIV. 585; XV. *21*, *111*; XVI. 208, 814.
§ 5 XI. 558; XII. 42; XIV. *66*, 323, 444; XVI. 208.
§ 6 XIII. *503*.
§ 7 XVI. 215.
§ 7b. XI. 558; XIV. 444.
§ 11 XII. 11, 42.
§ 14 XII. 125; XIII. 251; XIV. 624; XVI. 126.
§ 16 XV. 344; XVI. 374, 535.
§ 29 ff. XV. *21*.

(Nord-) Deutsche Gesetze ꝛc.

1869 Juni 21. Gewerbeordnung (Forts.).

§ 29 Abs. 1 XI. 82, 85, 220, 506, 581; XII. 11, 152; XIII. 403; XIV. 585. Abs. 5 XVI. 780.
§ 30 XI. 85, 220; XII. 11.
§ 31 XI. 104.
§ 33 XII. 125; XIII. 188, 251, *503*, *520*, 526, 605; XIV. 189, *603*, 655, 672; XV. 146, 198, 403, 811; XVI. 106, 164, 288, 731, 814.
§ 34 XV. *111*.
§ 35 XVI. 200.
§ 37 XV. 436; XVI. 533.
§ 38 XVI. 200.
§ 41 XIV. 3; XVI. 208.
§ 42 XI. 558; XIV. 444.
§ 44 XII. 28; XIII. 414; XIV. 444; XV. 739.
§ 45 XIV. 444, 655; XV. 883; XVI. 731.
§ 46 XIV. 655; XVI. 731.
§ 55 XI 558; XII. 28, 125, 590; XIII. 414; XIV. 3, 257, *378*, 444; XV. 98; XVI. 203, 208, 530.
§ 56 XV, 98, *111*.
§ 58 XI. 558; XIV. 444.
§ 59 XIV. 3; XVI. 208.
§ 60 XVI. 208.
§ 62 XII. 481; XV. 797; XVI. 189.
§ 64 XI. 589; XVI. 532.
§ 66 XII. 590; XV. 98; XVI. 532.
§ 69 XI. 589.
§ 70 XVI. 359.
§ 75 XI. 569.
§ 76 XV. 436.
§ 119 XVI. 799.
§ 130 ff. XV. 123.
§ 131 XVI. 158.
§ 134 XV. 342; XVI. 28.
§ 136 XVI. 28.
§ 143 XI. 558; XII. 242, 260, 266, 632, 645; XIV. 444.
§ 145 XV. 344.
§ 146 XV. 342; XVI. 28.
§ 147 XI. 525, 558; XII. 207; XIII. 444.
§ 147 Abs. 1 Nr. 1 XI. 85, 220, 455, 472; XII. 11, 125; XIII. 251, 315, *503*, 526, 605; XIV. 3, 189, 655, 672; XV. *21*, 146, 198, 403, 811; XVI. 164, 288, 731, 814.
Nr. 2 XV. 344; XVI. 374, 535, 620.
Nr. 3 XI. 82, 506, 581, XII. 152, 520; XIII. 294, XVI. 389, 780. 812.
Abs. 2 XIII. 384; XV. 48; XVI. 84, 273, 625, 762, 767.
§ 148 XI. 85, 220, 558; XIII. 414; XIV. 444; XV. 48; XVI. 126, 200, 625.
§ 149 Nr. 5 XV. 797; XVI. 189.
Nr. 6 XVI. 359.
Nr. 7 XV. 123.
§ 150 XV. 232; XVI. 158.
§ 152 XVI. 530.
§ 153 XIV. 561, 619; XV. 362; XVI. 503, 530.
§ 154 XVI. 28.
§ 155 XI. 569.

1869 Juni 21. Gesetz betr. die Gewährung der Rechtshülfe [S. 305],

§ 20 XVI. 97.
§ 27 XI. *464*.
§ 33 XII. 5, 248.
§ 35 XIV. 12.
§ 37 XVI. 97.

1869 Juli 1. Vereinszollgesetz [S. 317],

§ 2 XIII. *118*.
§ 13 XVI. 21.
§ 19 XVI. 769.
§ 75a. XVI. 21.

Digitized by

(Nord-) Deutsche Gesetze ꝛc.

1869 Juli 1. Vereinszollgesetz (Forts.).

§ 76 XVI. 21.
§ 119 XVI. 769.
§ 124 XIV. *43*; XVI. 269.
§ 126 Abs. 2 XIV. 43.
§ 129 XVI. 769.
§ 134 XII. 650; XIII. *118*, 508; XV. 3.
§ 135 XIV. 64; XV. 382; XVI. 435.
§ 136 XIII. 508; XVI. 435.
§ 136 Nr. 1 a. XII. *393*; XVI. 21.
Nr. 1 c. XII. *393*; XVI. 21.
§ 136 Nr. 5 a. XIII. 508.
Nr. 5 d. XIV. *513*; XVI. 91, 257.
Nr. 7 XVI. 269.
§ 137 XIII. *118*, 508; XVI. 91, 257, 435.
§ 145 XVI. 329.
§ 146 XV. *137*.
§ 152 XVI. 512.
§ 154 XIII. 118.
§ 155 XIII. 118; XV. 3.
§ 158 XIV. 64.
§ 162 XVI. 329.
§ 165 XIV. 269.

1869 Juli 16. Eichordnung [Nach S. 602], § 25 XVI. 33.

1869 Dezember 13. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes betr. Wechselstempelsteuer [S. 691], XII. 268, 442, 516; XIV. 541; XV. 451.

1870 Juni 1. Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [S. 355], XVI. 728.

1870 Juni 10. Eisenbahn-Betriebs-Reglement [S. 461],
B. § 5 Nr. 4 XIII. 5.

1870 Juni 11. Gesetz betr. das Urheberrecht ꝛc. [S. 339],
§ 32 XIII. 264, 562; XV. 600.
§ 45 XIII. 562.
§ 47 XIII. 562.

1870 Juni 11. Gesetz betr. Commanditgesellschaft auf Aktien und Aktiengesellschaften [S. 375], XIV. 556; XV. 434.

1870 Juli 21. Verordnung betr. die Erklärung des Kriegszustandes [S. 503], XI. 609.

1871 April 16. Verfassung des Deutschen Reichs [S. 63],
Art. 3 XIII. 403.
Art. 22 XVI. 147, 298.
Art. 68 XII. 215.

1871 Juni 23. Bekanntmachung betr. die Wechselstempelsteuer [S. 267],
II. 1 XIV. 269.
II. 2 XII. 516; XIV. 759.

1871 August 11. Bekanntmachung betr. Reichsstempelmarken [S. 323], XVI. 624.

1871 August 30. Einf.-Gesetz in Elsaß-Lothringen, Art. XII XII. 622.

1871 Dezbr. 21. Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in den Umgebungen von Festungen [S. 459], XVI. 73.
§ 35 XIV. 815.
§ 45 XIV. 815.

1872 März 25. Verordnung betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren [S. 85], XIV. *725*; XV. 674.

1872 Mai 31. Gesetz wegen Erhebung der Branntweinsteuer [S. 153]
§ 13 XV. 254.
§ 14 XVI. 596.
§ 29 XV. 254; XVI. 596.
§ 35 XVI. 524.

1872 Juni 12. Gesetz zur Gewerbeordnung [S. 170],
§ 2 XVI. 232.

Digitized by Google

(Nord-) Deutsche Gesetze ꝛc.

1872 Juni 20. Militärstrafgesetzbuch [S. 173]; § 3 XVI. 406.
§ 4 XVI. 406.

1874 Mai 2. Militärgesetz [S. 45], § 60 Nr. 2 XV. 598.

1874 Mai 7. Gesetz über die Presse, XV. 467.

§ 6 XV. 643.
§ 7 XV. 456; XVI. 571.
§ 8 XV. 456.
§ 9 XV. 643.
§ 17 XVI. 537.
§ 18 XV. 643.
§ 20 XVI. 334, 392, 413, 432, 537, 571, 575,
§ 20 Forts. XVI. 786.
§ 21 Abs. 2 XVI. 96, 413, 432, 584, 617, 655.
§ 22 XVI. 300.
§ 23 XVI. 290.
§ 27 XVI. 300.
§ 29 XVI. 290.
§ 37 XVI. 617.

1875 Januar 4. Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln [S. 5], XVI. 232.

Digitized by Google

II. Sach-Register.

(Die rheiniſchen Rechtsſätze ſind unter Rhein. Verfahren aufgeführt.)

A.

Abdeckerei, Befähigungszeugniß. VI 499.
Abendmahl,
Verweigerung. XVI. 469.
Aberkennung ꝛc., ſ. Ehrverluſt.
Aberration, Körperverletzg. I. 523.
Abgaben, ſ. Steuervergehen.
Abgeordneter, Verantwortlichk. IV. 485.
Abhang, Verwahrg. VIII. 584.
Ablehnung, ſ. Beweisantr. ꝛc., Geſchw.
Abolition ohne Geſetz. I. 293.
Abpflügen, öffentlich. Weg. X. 596.
Abſchriften.
Angekl., Ankl. III. 308, 427.
- Beſchl. XIII. 30.
- Erkenntniß. VIII. 609, IX. 524. XIII. 551.
- Ermeſſen. VII. 675, XII. 625.

Geweſene Beſchuldigte. IX. 174.
St.-A., Beſchl. XII. 575.
Vertheidiger. I. 66, 337.
Voruntersuchungsakte. X 596.
Abſperrungsmaßregeln, ſ. Viehſperre.
Abſtimmung, ſ. Geſchworne.
Abtreibung d. Leibesfrucht, Beihülfe. XVI. 98.
Dritter. XIII. 336, XV. 826. XVI. 98.
Verſuch. XV. 826.
- Fragſtellg. VI. 39.

Acker, beſtellter, Darübergehen IX. 142.
Adel, Verluſt, Ehefrau. X. 264
Advokat, vgl. Rechtsanw., Vertheidiger, Konkurskurator i. Hann. XV. 474 Vollmacht. XVI. 20.
Aggravation, weitere Verthdg. IV. 311.
Akten, vgl. Abſchr., Geſchw., Urk. ꝛc.
Einſicht, Angekl. II. 285, VII. 14
- Vertheidgr. V. 364, IX. 174

Verluſt, Aufbewahrg. d. Urth. V 115, VII. 499.
Vorlegung, Beweis. X. 272.
Aktiengeſellſchaft, Baareinlage XVI. 698.
Falſche Angaben. XVI. 683, 698
Stempelſtrafe. II. 57.
Verpflichtungsſchein. XVI. 698.
Zahlungseinſtellg., Anzeige. IV. 870.
Altkatholiken, Beſchimpf. XV. 687. XVI. 537.
Altmark, Deichregl. VII 3.

Digitized by Google

Amneſtie, ſ. Begnadigg.
Amtl. Beſcheinigg., Gegenbeweis. XIV. 801.
Amtsanmaßung.
Auszug a. Kirchenbüch. XII. 379.
Beglaubigg. e. Urk. XIV. *813.*
Begriff. IX. 728.
Bewußtſein. XI. 63.
Handlungsbevollm. IX. 177.
Religionsunterricht. IV. 35.
Schriften i. Rechtsſachen. V. 469, XV. 780.
Sim. Ceſſ., Anſn. IX. 529.
- Einklagg. III. 11, XII. 209.
- Erwirkg. e. Mandats. XIV. 754.
- Prozeßführg. I. 201, XI. 575, XIV. 484.

Suspendirter Beamter. IX 504.
Thatbeſtand. II. 291.
Ueberſchreitung. VII. 363, X. 86.
Vertretg. im Prozeß. III. 10, XI. 89. 515.
Amtsbeleidigung, vgl. Beamter, Behörde, Dienſteid.
Amtscharakter, App.-R. XVI. 301.
- Rechtsirrth. X. 78.

Anweiſung d. Juſt.-M. IV. 89.
Aufrechnung. IV. 261.
Ausgeſchiedene Beamte. VII. 187. X. 36.
Ausſchreitg. e. Beamt. XIII. 449.
Auswärt. Behörde. XIII. 263.
Bekanntm. d. Verurth. IV. 206, IX. 227, X. *769*, XV. 543.
Beſtrafg. w. einf. Bel. I. 496.
Beziehg. a. d. Beruf XV. 44, 246.
Dolmetſch., Notarialakt. XV. 144.
Dolus. X. 77, XIII. 620.
Eingabe an e. Behörde. IX. *740.*
Ermächtigg. XIV. 686.
Gericht, Perhorrescenz. II. 547, VII. 483, 589, X. 360, 362, XIV. 201, XV. 432.
Geſammtheit. VII. 121, X. 78, 173, 516.
Mild. Umſt. VII. 272.
Perſon d. Beamten. XIII. *21*, XV. 91, 246, 866.
Remonſtration. VII. 208.
Strafverfolgungsantr., Amtsvorſteher. XV. 680, XVI. 607.
Amtsbeleidigung (Fortſ.).
Strafverfolgungsantr., App.-G. Plen. XIII. 643, XV. 482.
- Bergw.-Inſpekt. XVI. 721.
- Eingabe an d. Vorgeſetzten. IV. 76, XVI. 789.
- Feſtſtellung. XI. *27.*
- Friſt. XVI. 6.
- Gerichtsdirektor. XIV. 347, XV. 432.
- Gerichtskomm. XVI. 665.
- Kollegium, Mtgl. XV. 91.
- Kreisausſchuß. XVI. 607.
- Kriegsminiſter. XV. 576.
- Neuer Antrag. XVI. 412.
- Richter. XII. 452, XV. 583.
- Uebermittlg. XII. 614.
- Vertreter. VIII. 332, XV. 817.

Unkenntn. d. Amtsausübg. XIII. 620.
Urth.-Ausfertigg. X. *769.*
Waldeck, öffentl. Klage. XII. *493.*
Zeitungsredakteur. XIV. 686
Zuſtändigk. I. 325, XV. 432, XVI. 552.
Amtshandlung, vgl. Beſtechg., Dienſteid, Geiſtl., Widerſetzlichk. ꝛc.
Ausruf. XI. 166.
Befehl, Befugniß. IV. 486, VII. 517, VIII. 653, IX. 97, XI. 257.
- Geſetz. VI. 431, VIII. 747.
- Oertl. Zuſtändigk. III. 224.

Beob. reglem. Vorſchr. X. *106.*
Dorfgericht. VII. 65, IX. 191.
Exekutor. VI. 431, VIII. 653, X. 512, XI. 257, 396.
Forſtbeamte, Anhalten verdächt. Perſ. IV. 253, VIII. 519, 713.
- Forſtſchutz auf Wegen. X. 153.
- Hausſuchg. VII 65, X. 317.
- Nöthigg. zur Rückkehr. III. 498.
- Pfändg. gefrev. Holzes. I. 526, XI. 483.
- Veranlaſſg. zur Thätigk. X. *526.*

Forſtbeamte, Vorwürfe. IV. 109.

Digitized by Google

Amtshandlung (Forts.).
Gendarm. VII. 517.
Gesetzwidr. Verfahren. VIII. 772, X. 354.
Guter Glauben. VIII. 145.
Hausfriedensbruch. XIII. *470.*
Jägerlehrling. IV. 508.
Jagdaufseher. X. 775, XIII. 48.
Körperl. Untersuchg. VI. 359.
Nachtzeit. X 354.
Nothwehr. XI. *39.*
Oertl. Zuständigk. III. 134, IV. 305, XI. 54, 450, XIII. 472.
Ortspolizeibeamter. IV. 305, V. 201.
Polizeidiener, Haussuchg. X. *106.*
Testamentsaufnahme. XIII. 472.
Transport v. Gef. VI. 183, 436.
Vermessung, Richter. XI. 556.

Amtsunterschlagung.
Ableugnen d. Besitzes. X. 282.
Absicht d. Ersatzes. III. 544, IX. 570, X. 250.
Abstimmung d. Geschw. VI. 291, 570, XI. 531.
Amtl. Empfang, Auftrag. IX. 572, XIII. 228.
- Ermächtigg. I. 406, VI. 451, VII. 602, VIII. 78, XI. 86, 438. XII. 249.
- Geschenk. XI. 438.
- Täuschg. I. 406, XI. 438, 525, XVI. 226.
- Voraussetzg. VIII. 251, 587.

Amtsschreiber. VII. 515.
Anstellg., interim. VI. 277.
Ankt.-Komm. I. 360, IV. 542, VIII. 692.
Buchführg. ꝛc., Beruf. I. 522.
- Beziehung. X. 748.
- Eigne Verwaltg. III. 147.
- Einnahmeregist. III. 470.
- Erbsch.-St.-Tab. XVI. 257.
- Kontroll.-Reg. I. 247, VII. 246, IX. 455, XIII. 24, XVI. 257.
- Post-Ann.-V. III. 470.
- Strafgesetz. IX. *243.*
- Unterlassg. II. 318.
- Urkunde. II. 318, III. 148.

Dolus. VI. 277, X. *117.*

Amtsunterschlagung (Forts.).
Exekutor. III. 16, X. 282, XII. *286*, XV. 109, 357, 852.
Feststellg. d. Defekts. IV. 369.
Fragstellung. VII. 86.
Gesetzeswechsel. IX. *243.*
Konkurrenz, Betrug. I. 406.
- Münzverbr. XI. 131.
- Urk.-Fälschg. IV. 27.

Lehrer. VI. 260, XV. 269.
Nachtheil. X. 516.
Notar. III. 544, VII. 92, 576.
Oder Betrug? I. 232.
Personenzettel. V. 35, X. 98.
Posterpeditionsgehülfe. IV. 154.
Rechtsanwalt. VII. 576, X. 485.
Städtische Verwaltg. IX. 728.
Verfälschg., Bücher. I. 247.
- Rechnungen. III. 147.

Vorschuß, Erstattg. I. 232.

Amtsurkundenfälschung, Bürgerm. in Nassau. XIII. 584.
Privaturk. V. 215.
Steuer-Erhebungs-Journ. XIII 159.
Vermögensvorth. XII. *426.*

Amtsvergehen, vgl. Bestechg., Gefangene, Körperverl., Strafvollstr. ꝛc.

Amtsverleumdung, Bestechg. I 589.
Wahrheitsbeweis. IX. 386.

Anerkennung, Rechtskr. XI. 28.
Zurücknahme. VIII. 184, XI. 254.
Zuständigk. IX. *194.*

Angeber, Mittlg. an d. Angek. XV. 537.

Angehörige, Nichte. XV. 193, XVI. 51.

Angeklagter, vgl. Abschr., Beschw., Beweisantr. ꝛc., Verhaftung, Vor-Unt.
Anwesenheit, Beweis. VII. 657, XI. 568.
- Ermittlungen. I. 62.
- Kommissar. Vernehm. XIII. 652. XVI. 489.
- Protokoll. XVI. 740.
- Prüfg. d. Geisteskraft I. 319.

Anwesenheit, Urtheilsverkündg. XV. 473, 812.

Digitized by Google

Angeklagter (Forts.).
Bezeichnung. X. 565.
Blödsinn. IX. 546.
Ehefrau. VI. 312.
Entfernung, freiw. II. 464, IV. 448, X. 233.
- Ungebührl. Betr. I. 183, IV. 435, X. 676.
- Vernehmg. d. Mitangekl. XVI. 135.

Gehör vor Beschl. XVI. 756.
Geisteszustand, Antrag d. Prüfg. XV. 76.
- Aussetzg. d. Verfahrens. IX. 410, X. *220*.
- Hauptverhdlg. I. 319, VII. 402.
- Kenntniß d. Gerichts. II 43.
- Nichtigkeitsgrd. VII. 402, X. 159, XIV. 250.
- Nichtigkeitsinst. III. 512, X. 544, XV. 601.
- Prüfg. v. Amtsw. IV. 153.
- Schwurgerichtshf. IX. 478.

Krankheit. XIV. 571.
Letztes Wort, Auffordg. XIII. *362*.
- Schwurgerichtsf. VI. 70, XI. 266, XIV. 44.
- Verlangen. XV. 575, XVI. 44.
- Wirkung. XVI. 521.

Namensverwechselung. I. 237.
Taubheit. XIII. 533.
Unmündiger. XV. 641.
Väterl. Gewalt. VIII. 486.
Verhör, Ausführ. d. St.-A. XII. *309*.
- Vor d. Beweisaufnahme. XVI. 521.

Verwechselung. I. 237.
Vorladung, vgl. Behändigg., Kont.-Verf.
- Frist. V. 137, VII. 686. VIII. 486, XIII. 459, XVI. 291.
- Wes. Förml. XII. 329, 500.

Angriff, vgl. Widerstand ꝛc.
Berechtigg., Ueberschreitg., X. 795.
Gemeinsch. IV. 548, XVI. 710.
Urs. e. Körperverl. XVI. 792.

Anklage, vgl. Befassg., Erschöpfg., Gesichtsp. ꝛc.

Anklage (Forts.).
Antr. auf Nichteröffng. III. 113.
Ausdehng., Gegenst. IX. 523.
- Stellen e. Schrift. X. 143, 429.
- Thatsachen. X, 523.

Druckschrift, Theil. IX. 451.
Erläuterung, Vorsitzdr. V. 119.
Erschwer. Umst. VII. 274.
Fallenlassen. VII. 51.
Förmliche. XIII. 130.
Nähere Umst. II. 259.
Ortsangabe. XI. 429.
Prüfg. d. Inst.-R. III. 275.
Substantiirung. III. 5.
Ueberschreitung. VII. 499.
Verbindung. I. 512.
Widerspr. früh. Verurth. IX. 186.
Zeitangabe. V. 265, VII. 562.
Zurücknahme. I. 550.

Anklagebeschluß, Beschw. d. St.-A. II. 368, IX. 362.
Ergänzung. II. 376.
Gründe. VI. 532.
Mittheilg. IV. 396, VI. 8, 249, IX. 353.
Rechtskraft. VII. 154.
Uebersetzung. XV. 538.
Verlesung. IV. 368, IX. 353, XIV. 249.

Anklagekammer, Befassung. VIII. *632*, XI. *550*.
Setzen auss. Verfolgg. X. *518*.
Verweisung zur Strafkammer. IX. *98*.

Anklagepunkt, App.-R. X. 225.

Anklageschrift, vgl. Anklage.
Abweichg. v. Ankl.-Beschl. I. 431, VIII. 233, IX. 548.
Anführg. d. Strafges. X. *531*, XII. *137*.
Einhändigg. an d. Geschw. I. 570.
Ergänzg. d. Ankl.-Formel. II. 376.
Handzeichnung. XV. 41.
Mittheilung. VII. 214.
- Abschr. VIII. 8, XV. 746.
- Anlagen. XVI. 129.
- Uebersetzg. XIII. 182.
- Unterlassg. VI. 249, IX. 353, X. 684.
- Vorlesung. III. 308, XI. 612, XIII. 205.

Digitized by

Anklageschrift (Forts.).
Neue. XIV. 712.
Uebersetzung. XV. 538.
Verlesung, Abth.-S. IV. 34.
- Auslassungen. II. 329.
- Gerichtsschreiber. IV. 368.
- Zeitpunkt. VI. 324.

Anklagesenat, Ausdehng. d. Verfahrens. VI. 390.
Besassung. IX. 191, 407.
Beschw., Erschöpfg. d. Ankl. XI. 259.
- Versetzg. in Anklagestand. IV. 98, VII. 501, VIII 601.
- Verwerfg., Gründe. VIII. 366.

Ergänzg. d. Vor-Unt. VI. 390, XIV. 452.
Eröffng. d. Unt. w. Vergehens. VIII. 182, IX. 93, 477, X. 671.
Komp.-Konfl. m. Rathsk. IX. 93.
Konnexe Sachen. I. 233, IX. 93.
Richterzahl. XI. 385.
Vorbehalt. IX. 41, 191.

Anklagestand, Aufhebg. durch Schw.-G.-H. XII. 163.
Beschwerde, St.-A. XIV. 149.
- Subs. Haftb. I. 492.

Vorunterfuchg. IX. 302.

Anlage, s. Gewerbsanl., Sachbeschäd.

Anordnung d. Obrigk., vgl. Schmähung ꝛc.
Aufgehobene. IV. 363.
Begriff. XVI. 474.
Bundesbehörde. X. *155.*
Ges.-Vorlage. XIV. 55, XVI. 231.
Konkrete Maßnahme. VII. 449, XVI. 474.
Kriegserklärung. XV. 313, 735.
Maßnahmen d. äußern Politik. III. 430.
Preußische Obrigk. VII. 268.
Richterl. Entsch. V. 163.
Unterlassung. XV. 385.
Verbot, einzelnes. VII. 449.
Wahlerlaß. III. 63.

Anpreisung, Aufruhr. VI. 73.
Hochverrath. V. 138.

Anreizung, s. Friedensgefährdung.

Anschluß, s. Disz.-Vers., Fiskalbehörde.

Anschuldigung, falsche, Abs. II. 490.
Anzeige e. konkreten That. III. 37.
Behörde. IV. 132, IX. 291, XIV. 788.
- Zuständigk. XV. 258.

Beleidigung. XV. 53.
Dolus. III. 37, VIII. 440, XIII. 404.
Feststellg. d. strafb. Handlg. V. 182, VII. 258, XIV. 769.
Form. XVI 410.
Gendarm. XI. 538.
Immediateingabe. XV. 257.
Injurienklage. XV. 612.
Mittheilg. Anderer. VI. 304.
Privatklage. XV. 270.
Schlußfolgerung. II. 33.
Unwahrheit. XVI. 411.
Verfahren, Innehalten. XI. 325.
Verjährung. VI. 180.
Verleumdung. XI. 608.
Verschweigen, Strafausschl.-G. XIV. 728.
- Wesentl. Umst. VI. 136, XIV. *811.*

Vertheidigung. VI. 120, XIII. 404.

Anstiftung, Amtsverbr. XIII. 159, XVI. 581.
Anleitung. VI. 498.
Anreizung. X. *803.*
Aufforderung. XV. 536.
Auftrag. XII. *328*
Bedingter Entschluß. V. 32.
Einwirkg. auf fremden Wille. XI. 360.
Entschlossener. I. 303, II. 232.
Erschw. Umst. I. 547, IX. 294.
Feststellung. II. 376, VIII. 336, X. 806.
Frogstellg. VII. 44, 288, 365, XVI. 649.
Gehülfe. XV. 239, XVI. 147.
Geschwornenspruch. IX. 470.
Mißbrauch d. Ansehens. I. 253.
Mittel. II. 376, IX 470, X. 806.
Mittelsperson I. 563.
Rathsertheilg. XVI. 778.
Realkonkurrenz. XVI. 478.
Strafunmündiger. IV. 102.
Strafverfolgungsantr. XVI. 405.
Ueberredung VII. 366.
Uebertretung. V. 353.

Digitized by Google

Anstiftung (Forts.).
Verleitung. X *803.*
Versuch XII. 353.
Anstiftungsversuch, s. Meineid ꝛc.
Antragsvergehen, s. Strafverfolgungsantr.
Apotheker, Anzeige d. Destillirgeräthe. V. 534.
Haftbk. für Gehülfen. I. 166.
Kleinhandel mit Spirituosen. XIII. 503.
Appellation, vgl. Berufung.
Anmeldg., Analph. VI. 363, 440.
" Bedingg. XI. 254.
" Frist, Belehrg IX. 466.
" " Gegenvorstellg. VII 360.
" " Verhafteter. II. 173.
" " Verlängerg. XVI. 759
" Neg. gestor. XIII. 348.
" Rekurs VII. 554.
" Sitzungsprot I. 408, II. 516, IV. 58, VIII 139, IX. 466, X. 267.
" Stellvertreter. V. 483.
" Unmündiger XV. 473.
" Unterkreuzg. VI. 363, 440.
" Unterschrift. IV. 111, VI. 243, 363, X. 661, XII. 97, XIII. 348.
" Unzufriedenh.-Erkl. V. 471, VIII. 641, XIII. 433.
" Vater. V. 386, VII. 610.
" Verhaftet. II. 173, V. 471.
" Verlust. XI. 538.
" Vor d. Erk. VI. 324.
Beantwortg, Mittheilg. XI. 136, XIV. 180.
" Unterlassg, Aufforderg. XII. 280.
" Verspätung. VII. 103.
Instruktion, Mängel. X. 206.
Rechtfertigg., Beschw. IV. 230, V. 37, IX. 377, X. 86.
" " Frist. XI. 376, XIV. 330.
" Fristverlängerg., Ablehng. VII. 606.
" " Nach Ablauf. IX. 336, X. 75.
" " Prüfg. XV. 26, XVI. 759.
" " wiederholte. IX. 448.
" Mittheilg. VII. 497, VIII. 87, XV. 730.

Appellation (Forts.).
Rechtfertigg., Nachträgl. Erläuterg. IX. 35, XIV. 591.
" Thatsn Beweism. I. 152.
" Unterlass. Vorlegg. XVI. 796.
" Unterschrift. XV. 154.
" Verweisg. a. and. Schriftst. IV. 449, XV. 188.
" Vollm., mündl. XI. 421.
" Vorbehalt. Beweisantr. VIII. 745.
" Zulassg. I. 152, XII. 463, XVI. 759.
" Zurückweis. XIII. 674.
Statthaftigk. Gew.-St.-Kontrav. V. 216.
" Nachdruck, Beschädigter. VIII. 798.
" Person, Namen. I. 237.
" Urth. d. Pol.-R. I. 141.
" Verurth. w. Uebertr. VII. 183, XII. 36.
Verzicht, St.-A. X. 73.
" Verurtheilter. XI. 254.
Zurücknahme, bedingte. XIII. 669.
Zurücknahme, St.-A. IV. 525, VI. 379.
Zurückweisung, Beschl. XII. 133, XIII. 250.
" Beschw. XV. 321.
" Nicht.-Beschw. I. 572.
Appellationsgericht.
Assessor. X. 565.
Beschw. ü. Schw.-G.-H. VII. 101.
Richter, Mitwirkg. in erster Inst. I. 517.
" Verwandtsch. I. 190, VII. 102.
Strafverfolgungsantr. XIII. 643, XV. 432.
Appellationsinstanz, Ausdehng. VII. 623.
Inform. Zeugenverng. XI 2 76.
Referent. II. 216, VII. 377, X. 676, XIV. 132, XV. 776.
Sitzungsprot. III. 408, XI. 351, XIV. 404, XV. 36, XVI. 528.
Strafverfolgungsantr. XIII. 259, XVI. 369, 378.
Verlesung d. Ankl. IX. 54.
Verlust e. Instanz. VII. 657.

Digitized by

Appellationsrichter, vgl. Ber.-R., Rechtskr. (relat).
Abw. Feststt., Altern. XV. 200.
- Amtscharakter. XVI. 301.
- Andere That. IX. 371.
- Begründg., Beweisergebn. III. 343, V. 127, VII. 171, 550, X. 721, XII. 604.
- Begründg., Schlußfolgerg. II. 14, 256.
- Begünstigg. statt Theiln. XI. 579.
- Dolus. XIII. 581, XIV. 78.
- Einzelner Fall. XIV. 467, XVI. 413.
- Erkl. d. Verth. IV. 227.
- Erschöpfg. d. Ankl. XI. 133.
- Notorietät. XI. 172.
- Ortsangabe. IX. 215.
- Pers. d. Verletzten. IX. 109, XIV. 685.
- Resultatlos. Beweisaufn. III. 401, 480.
- Richtg. d. Beweisaufn. III. 45.
- Schriftvergleichg. X. 806.
- Theiln. statt Hauptthat. XII. 347.
- Uebereinstimmg. d. Beweisergebn. XI. 506, XIII. 15, XIV. 313.

Abw. Feststt., Umfang d. Beweisaufn. X. 225.
Akten-Bezugn., abweich. Feststellg. XI. 50, 172.
- Beibehaltg. d. Feststellg. VIII. 528, XVI. 228, 307, 358, 748.
- Beseitigg. v. Bedenken. VII. 571.
- Prozedurstücke. VII. 70.
- Prüfg. v. Beweisantr. IX. 569, X. 113, 762, XIII. 490, XVI. 307.
- Skrut.-Verhdlg. IV. 232.

Antragsverg. VII. 623, XIII. 324.
Ausdehng. d. Verfahrens. VII. 623.
Auslegg., Beweisantr. XVI. 739.
- Feststellg d. ersten R. VII. 695.

Appellationsrichter (Forts.).
Bedenken, Antrag. VII. 695, VIII. 624.
- Bei einem Punkt. XII. 7.
- Mittb. VIII. 666, XI. 280.
- Prüfg. VII. 695, XVI. 28.
- Vorverhandlung. X. 362.
- Widerlegung. XI. 45.

Befassg., App. d. St.-A. IV. 230, XIII. 418.
- App. d. Verurth. V. 37, IX. 335.
- Beschwerdepunkte. IX. 377, X. 86, XIII. 417, XIV. 591.
- Ob.-Trib.-Erk. IX. 57. XI. 402.

Beibehaltg. d. Feststellg., Angabe v. Gründen. XII. 87.
- Begründg., andere. VIII. 389, X. 662, 718, XII. 129, XV. 25, 162, XVI. 472, 548.
- Begründg., Verweisung auf d. erste Urth. I. 47, VII. 485, VIII. 528, IX. 203.
- Begründg., Verweisung auf e. and. Entsch. XV. 840.
- Nach Beweiserneuerg. X. 373, XIII. 492, XVI. 328.
- Schriftstück, Verlesung. XVI. 28.
- Theilweise. XI. 133, 416, XII. 7, 347, XIV. 120, XVI. 449.
- Unzulässige. VII. 681, VIII. 93, IX. 214.

Bestätigg. d. Urth., Nichtigk. VII. 70, VIII. 136.
Beweisantrag, Entsch. im Erk. X. 431.
Beweisantr. des Angekl., Ausbleib. XI. 443, XII. 183.
- Auslegung. XI. 368.
- Beweis d. Unschld. I. 244.
- Entsch. im Erk. VI. 153.
- Erfolglosigk. d. früh. B. IX. 558.
- Erheblichk. IX. 584.

Digitized by Google

Appellationsrichter (Fortſ.).
Beweisantr. des Angekl., Erſchütterg. d. Feſtſtellg. XII. 44.
- Gegenbeweis. VI. 182, X. 452, 642, XI. 292, XV. 167, XVI 307, 342.
- Glaubwürdigk. XI. 368, 377, 378, XIII. 580, XIV. 418.
- Inh. d. Sitz.-Prot. X. 4.
- Irrth., Verſpätg. XIV. 39.
- Mitangekl. VIII. 390.
- Neuer Einwd. XVI. 80.
- Nichtprüfg., Verſchulden. XII. 451.
- Nichtwiederholen. II. 122, 491, VII. 398, XIII. 660.
- Richterl. Ueberzeugg. IX. 287, X. 709, XI. 14, XVI. 112.
- Sachv.-Gutachten. X. 19.
- Strafmaß. IX. 576, XII. 432.
- Subſtantiirg. X. 452, XV. 695.
- Thatſachen. XIII. 178.
- Trunkenheit. XI. 14, XII. 226.
- Unſtatth. XIV. 314.
- Unverſtändl. XIV. 43.
- Widerlegg. d. erſten Feſtſtellg. IV. 261.
- Wiederholg. VI. 188, VII. 596, IX. 689.
- Zeugen erſt. Inſt. IV. 263.

Beweisantr. des St.-A., Erheblichk. IV. 223.
Einwand, Prüfg. II. 446, XV. 74.
Ergänzg. d. Feſtſtellg., Beweis, I. 209, VII. 434, 591, XV. 747, XVI. 464, 466.
- Dolus. VII. 656, IX. 332, XII. 221.
- Ohne Beweis. VII. 70, XII. 459, XV. 591, XVI. 341.
- Selbſtverſtändl. Merkm. IV. 351, VI. 261, IX. 56, 535, X. 107, 695, XII. 582, XV. 298.

Appellationsrichter (Fortſ.).
Ergänzg. d. Urth. aus d. Gründen. XVI. 391.
Erſchw. Umſt. VII. 274, XVI. 325.
Freiſprechg. I. 158, 209, II. 110, XII. 221.
Geſetzeswechſel. X. 200, 418.
Glaubwürdigk. v. Zeugen. IX. 537, XI. 377, 378, XVI. 122, 443.
Gründe, Bezugn. auf. e. vernichtetes Erk. II. 87.
- Unverſtändlichk. II. 49.

Heilung e. Nichtigk., Beweis. X. 93, 313, XII. 247, XIII. 239.
- Sachv., Vereidg. IX. 216,
- Zeugenvereidg. IV. 247, X. 79.

Kontum.-Verfahren, Androhg. I. 532.
- Herbeiruf. d. Vertheidgrs. VIII. 36.
- Unzuſtändigk. VIII. 608.
- Verhafteter. IX. 520, XV. 457.

Mehrere Strafthaten. VII. 614, XVI. 413.
Mildernd. Umſt. V. 409, IX. 14, X. 528.
Mündl. Verhdlg. IX. 163, XV. 36, XVI. 206, 443.
Obertribunal, Disz.-S. XVI. 726.
Selbſtſtändige Beweisaufn. XVI. 682.
Strafantritt, Anrechng. XVI. 309.
Strafausſchl. Gr., Prüfg. VII. 382.
Strafe, unzuläſſ. XVI. 275.
Strafverfolgungsantr. VII. 623.
Strafzumeſſg. IV. 283, IX. 576, XII. 432, XVI. 275.
Unterſuchungshaft, Anrechng. III. 365.
Unzuſtändigkeitserkl. IV. 62, V. 348, VII. 47, IX. 308, XI. 600. XVI. 483.
Verhafteter, Beweisantr. VI. 483, VII. 398, XI. 93.
- Mittheilg. d. Zeugen. XI. 136.

Verjährung, Unterbr. VII. 70.

Digitized by Google

Appellationsrichter (Fortſ.).
Verleſung, Ankl. VII. 679
- Ausſage d. Angekl., Sitz.-Prot. IV. 117, VIII. 119.
- Ausſage d. Angekl., Vorunt. I. 459, X. 509, XII. 151, XIII. 239, XV. 421.
- Ausſage e. Mitbeſchuld. III. 497, XII. 176.
- Beweisaufn. III. 408, 497, XVI. 528.
- Geſtändn. im Skrutin.-Verf. X. 528.
- Gutachten. II. 460.
- Nothwendigk. IV. 232, IX. 163, XV. 36.
- Zeugen-Ausſ. I. 438, II. 441, VIII. 192, 648, IX. 163.
- Sitz.-Prot. VI. 136.

Vermuthg., Behaupt. d. St.-A. V. 163.
Vernehmg. d. Angekl. II. 82, 217, X. 676, XI. 424, XII. 154, XVI. 48.
Vernichtg., Fehler d. Verfahrens. II. 110, IV. 247, 329, X. 485, XI. 314, XV. 696, XVI. 259, 295.
- Geſetzesverletzg. I. 206, II. 255, 401.
- Mangelb. Feſtſtellg. I. 209, XI. 488.
- Ohne Antrag. I. 209, VIII. 136, IX. 341, X, 784, XII. 318, 380, 433, 596, XV. 106, XVI. 135, 179, 362.
- Weſentl. Fehler. II. 148, VIII. 136.

Verſpät. Beweisantr., Erheblichk. XIV. 652.
- Erläuterg. IV. 477.
- Erſchöpfg. XII. 117.
- Förml. Antr. I. 152.
- Gründe d. Ablehng. XI. 74.
- Neues Verfahren nach Vernichtg. XIII. 516.
- Neue Thatſ. XI. 524, XII. 500.

Appellationsrichter (Fortſ.).
Verſpät. Beweisantr., Prüfg. IV. 324, VI. 312, VII. 484, X. 346, XI. 557.
- Wiederholung. XV. 666.

Verſpät. Beweismittel. VII. 162.
Vertagungsantrag, Ablehng. III. 164, VIII. 279, XII. 318, XIII. 493, 498, XIV. 571, XV. 584.
- Berückſichtigg. XV. 598.
- Beſcheidung. XV. 457.

Vertheidiger, Antrag. I. 459, II. 447, XI. 402, XIII. 181, XV. 26.
- Befragg. d. Angekl. VII. 372, XV. 169.
- Befragg. ü. Antr. d. Angekl. XI. 3.
- Beſchränkg. XII. 117, 183.
- Mittheilg. d. Namens. XIII. 657.
- Vorladung. XV. 588.

Verweiſ. zum Schw.-G. XI. 600.
Vorbehalt. I. 211.
Vorführg., Antrag. II. 106, III, 1, XIV. 509.
- Geſuch am Gericht erſter Inſt. XV. 163.
- Vfg., Berückſ. IX. 520.
- Verhaftg. in and. Sache. XV. 585.

Vorladung d. Angekl. XI. 518, XVI. 806.
Wiederholg. der Beweisaufn. VII. 712, XVI. 549.
Zeugenvernehmg. II. 82.
- Kommiſſar. V. 368, IX. 585, XIV. 199.
- Vorläuf. XIII. 479.

Zurückverweiſung, Ermeſſen. VII. 657, IX. 447.
- Verluſt e. Inſt. VII. 657.
- Zuläſſigk., and. Gerichtsp. XIV. 166.
- Zuläſſigk., Civilrechtsweg. III. 269.
- Zuläſſigk., Geſetzesverletzg. I. 206, II. 255, 401.
- Zuläſſigk., Strafverf.-Antr. XIII. 259.

Digitized by Google

Appellationsrichter (Fortſ.).
Zurückverweiſung, Zuläſſigk., Ungenügende Feſtſtellg. X 611, XI. 488, XIII. 328.
Zuſtändigkeit. IV. 62, 91.
Approbation.
Entziehung. III. 274.
Schröpfen. II. 270.
Waſſerheilanſtalt. II. 195.
Arbeiter, jugendliche, Beſchäftigg. XV. 232, XVI. 158.
Arbeitseinſtellung, Strike. XIV. 561, 619, XV. 362, XVI. 503.
Arbeitsſcheu, Weigerung. II. 357, VII. 13, 395.
Arreſtbruch.
Beſchlagnahme, Arreſtatorium. VII. 583.
" Aufhebg. XV. 163.
" Dispoſ.-Verbot. VIII. 548, 796, XII. 66, 422. XV. 304.
" Falliment. IX. 692.
" Fiskalbehörde. XI. 289.
" Förmlichk. VI. VIII. 237, 548, IX. 393, XIII. 282, XV. 407, 490, XVI. 401.
" Forderung, Inhib. V. 119, XIII. 346.
" Fremdes Eigenthum. I. 422, VI. 44, VII. 583, VIII. 392, XI. 87.
" Früchte. XV. 675, XVI. 326.
" Gutsinventar. X. 499.
" Irrth. XIV. 188, XVI. 358.
" Konkurs. VIII. 548, XIII. 585.
" Lohnarreſt, unzuläſſ. XIV. 763.
" Mangel des Auftrags. X. 496.
" Obſervation. X. 771, XIV. 309.
" Offene Exek.-Ordre. XV. 304.
" Pfändungsprot. I. 404, IV. 396, XVI. 660.
" Regl. Vorſchr. VIII. 548.
" Sequeſtr., Ankündigg. XI. 169, XIV. 758.
Arreſtbruch (Fortſ.).
Beſchlagnahme, Subh. VIII. 145, X 449, XI 500, XIV. 188.
" Subh., Endigg. XIV. 73.
" Subh., Theilg. XII. 81.
" Subh.-Vermerk. XI. 175, 293, XII. 22.
" theilw. IV. 396.
" Unpfändb. Sach. XV. 406.
" Verſchwender. XIV. 240.
" Vollendung. VIII. 705, XIII. 672.
" Wild. XII. 551.
" Zubehör, Beſtimmung. XII. 559.
" Zubehör, Früherer Verkauf. X. 561.
Beſitz eines Dritten. XI. 548, XII. 68, XIV. 115, XV. 512, XVI. 538.
Dauer. XII. 274.
Dolus, Abſicht. IX. 530, XII. 360.
" Bewußtſ. XIII. 228, XV. 406.
" Guter Glaube. VII. 284.
" Kenntniß d. Beſchlagn. V. 66, X. 630, XI. 371, 427, 565, XII. 667, 669.
" Rechtsirrthum. X. 638, XI. 427, 605, XV. 676.
" Unkenntniß d. Rechtmäßigk. XIV. 465.
" Wille. IV. 260, VIII. 667.
Dritter. XII. 667, 669.
Eignes Recht. VIII. 667.
Eigenthümer. VII. 583, XI. 87, 351, 371, XIII. 360.
Einwilligg. d. Gläub. in Aufhebg. d. Exek. VII. 284.
Erwerb. e. Dritten. II. 553.
Falſches Geld. VIII. 152.
Forderung, Ceſſion. VI. 150, XII. 542, 572.
" Einziehung. (Zahlg.) III. 310, IX. 738, XII. 68, 360, 507, XIII. 346.
" Entziehung. XII. 360, 507.
Holzkaufgelder. IX. 312.
Hund, Scharfrichter. III. 25.
Hypothek des Eigenthümers. VIII. 689.
Intereſſe des Gepfändeten. IX. 414, XI. 351.

Digitized by

Arrestbruch (Fortf.).
Miether, Zurückbeh.-R. d. Verm. II. 104, IX. 327.
Nachtheil. VIII. 145, X. 558, XI. 366, XII. 360, XIV. 73, 413, XV. 406, 789.
Polizei-Sergeant. X. 74.
Privatpfändung. VII. 153.
Rechtsanwalt, Gebühr. XIII. 163.
Sequeſtration, Fortſ. nach Zuſchlagsurth. XIII. 666.
" Kenntniß d. Einl. I. 559.
" Pächter. XI. 208.
" Steinbrechen. X. 563.
" Zubehör. XIV. 115, XV. 67, XVI. 223.
Sicherungsarreſt. IX. 179.
Strafverfolgungsantr. XII. 542.
Subh., Früchte. XV. 675, XVI. 326.
" Pertinenzſtücke. IX. 542, X. 638, 706, XV. 675.
" Zuſchlagsurth., Sequeſtr. XIII. 666.
Superarreſt. XIV. 309.
Tilgg. d. Schuld. I. 260.
Verkauf. X. 314, XVI, 538.
Verſchweigung d. Orts. IV. 316.
Verſtreuen. X. 579.
Verwarng. I. 422, VIII. 145, 549, XIII. 228.
Verwechslung. XIII. 34.
Wegnahme d. Pfandobj. VI. 537.
" Mitbeſitz. V, 301.
" Privatpfändg. VII. 153.
Wegſchaff. gefällt. Holz. XI. 361.
Wohnungswechſel. XIV. 181, 410.
Zerſtörung. XI. 361.
Ziegelei, Holzvorrath. XII. 147.
Arznei, Begriff. VI. 58, XV. 632, XVI. 231.
Elixir. VI. 211.
Fabrikat. VI. 211, IX. 159.
Feilhalten. XV. 673.
Handel, Erlaubniß. V. 559.
Liqueur-Fabrikant. IX. 423.
Mixturen. IX. 423.
Ueberlaſſen. XIII. 269, 486, XVI. 646.
Verkauf. VI. 59.
" Gewerbsmäßigk. IX. 356.
Zuber. zu Heilzw. XIV. 725.
Arzt, ähnl. Bezeichng. XII. 520.

Arzt (Fortſ.).
Ausſtellg. unricht. Zeugn. I. 272, VIII. 89.
Doktortitel. XV. 271, XVI. 389.
Entziehung d. Approb. III. 274.
Gewerbebetrieb. XIII. 293.
Naturarzt. XVI. 812.
Reichs-Indigenat. XIII. 403.
Sachv., Vereidg. V. 266, X. 9.
Titel. XIII. 293.
Vernehmg., Zwang. XVI. 302.
Verweigerte Hülfe. VIII. 384.
" Naſſau. IX. 685.
Wundarzt erſter Klaſſe. XI. 581.
Aſſeſſor, App.-Ger. X. 565.
Disziplin. IV. 205.
Schw.-G.-H. III. 30, VII. 630.
Aufbewahrung ꝛc., ſ. Urk. ꝛc.-Vernichtg. ꝛc.
Aufforderung, öffentl., zu Verbr. ꝛc., Beihülfe. III. 120.
Aufforderung zu e. hochverräth. Unternehmen, beſtimmtes Untern. II. 141, VI. 375.
Oeffentl. IV. 6.
Aufforderung zu Ungehorſam ꝛc.
Annahme e. Vſg. I. 362.
Anordnungen. IX. 16.
Dolus. XVI. 631.
Erfolg. III. 120.
Hülfeleiſtg. III. 120.
Nichtbefolgg. e. Geſ. XV. 303.
Nichtgebrauch e. Rechts. I. 565.
Nichtzahlg. v. Steuern. VII. 536.
Redakteur. XVI. 786.
Schulbeſuch. III. 126.
Spezielle Vſg. II. 476.
Veröffentl. e. Dok. XVI. 786.
Aufgebot, Ausländer. II. 385.
Aufklärung, ſ. Verleſung.
Auflaſſungserklärung, Stempel. XVI. 438.
Auflauf, Aufforderung. XIV. 600.
Gendarm. XVI. 407.
Aufruf der Sache. XIV. 491, XVI. 740.
Aufruhr.
Befreiung e. Geſ. XI. 329.
Drohung. III. 531.
Feſtſt. d. Begr.-Merkm. III. 382.
Zuſammenrotten, Begr. III. 365, XI. 290, 381.

Digitized by Google

Aufruhr (Forts.).
Zusammenrotten, Eigner Antrieb. V. 431.
- Früheres Zusammensn. V. 431, XVI. 363.
- Oeffentl. XI. 381.
- Zweck d. Verein. III. 531.

Auffammeln, Dünger. I. 567.
Aufseher, Bestellg. XIII. 461, XIV. 480.
Aufzug, vgl. Prozession, Versammlung.
Bewußtf. d. fehlend. Genehmigg. XVI. 510.
Herkommen. III. 48, 513.
Kirchl. Ceremonie. XI. 221.
Wasserstraße. VII. 310.
Augenschein, s. Ortsbesichtigg.
Ausbleiben, s. Kontumazialverfahren.
Ausfuhrverbot, s. Kontrebande.
Ausgangsabgabe, s. Zollvergehen.
Aushang, s. Behändigg.
Ausländer, vgl. Inländer.
Ausweisung. II. 540.
Ehrenrechte. IV. 317.
Landesverweisung. VIII. 3.
Schwurgerichtshof. VI. 236.
Strafverfolgg. X. *343*, 690.
Trauung. II. 385.
Zuständigk. X. *343*.
Ausländisches Gesetz.
Fragstellg. VIII. 505.
Höhe d. Strafe. X. *785*.
Richtigk.-R. VIII. 464, XI. 61.
Notorietät. VII. 77.
Privatbelehrung. VI. 16.
Schw.-G.-H. XI. 263.
Strafverfolgungsantr. IX. 387, X. 233.
Verlesung. XI. 519.
Zeugenvereidung. I. 370.
Ausland, Amnestie. IV. 147.
Aufruhr. IV. 147, V. 392, VI. 73.
Beförd. d. Fahnenflucht. VII. 550.
Bundesstaat. XIII. *75*, 126, *521*.
Ehrverlust. II. 218, V. 260.
Feldfrevel, Anh.-Bernh. IX. 229.
Fragstellung. V. 475.
Nachdruck. I. 220.
Neues Strafverfahren. II. 218.
Staatsvertrag. II. 479.
Ausland (Forts.).
Strafbk., konkr. IV. 214, VI. 16, VII. 160, XI. 263.
Vereinigg. mit Preußen. VIII. 4.
Vergehen. II. 71, 75.
Zurückn. d. Antrags. IX. 387.
Auslegung e. Schriftst., Vhdlg. II. 535.
Auslieferungsvertr., Unterschlag. öffentl. Gelder. VI. 345.
Aussetzung, Kindsmord. XIV. *748*.
Aussetzung d. Strafverfahrens, s. Berechtigungseinrede.
Ausspielung, Chance. XII. 222, 454.
Erlaubniß, Irrth. IX. 584.
Geschicklichk. X. 493.
Oeffentl. XIII. 515.
Auswanderung, ausländ. Agent. XII. 355.
Beförderung. XIV. 347.
Deutscher. XI. 114.
Dolus. V. 92.
Entlassungs-Urk. V. 91.
Landwehrmann. III. 230, XV. 552.
Reservist. XIII. 336, 436.
Verjährg. XIII. 336, 436, XIV. 265, 455, XV. 552.
Vermittlg. XIV. 28, XV. 245, 341, 368.
Vertrag mit Preußen. XI. 114, XV. 558.

B.

Bahnpolizei, Ortspolizei. XI. 232.
Bankerutt, Beihülfe. XVI. 771.
Eingetr. Genossensch. XV. 753.
Fabrikbesitzer. I. 430.
Gastwirth. I. 372.
Gesetzeswechsel. XIII. 647.
Gutsbesitzer. VI. 207.
Kaufmann, Firma. IX. 293.
- Firmenregister. VII. 128, X. *120*.
- Fragstellg. III. 2, VIII. 405, 737, 747, X. *578*.
- Gewerbesteuer. XI. 536, XII. 104.
- Handelsgesetzb. XIII. 558, XV. 70, *175*.
- Namen. XIII. 579.

Konkurrenz, betr. u. einf. B. VIII. 405, XI. *99*, XVI. 771.

Digitized by

Bankerutt (Forts.).
Müller. X. 513.
Pfandscheinhändler. XI. 241.
Restaurateur. I. 372.
Zahlungseinstllg., als Kfm. XV. 70.
- Entsch. d. Strafrichters. VII. 358, 695, X. 643.
- Erklärung. XVI. 770.
- Fragstellg. XV. 70.
- Konkurseröffng. VI. 332, X. 643, XIII. 579, XV. 700.
- Konk.-Ordn. XIII. 353, XV. 700.
- Nach Aufg. d. Geschäfts. XVI. 685.
- Unzurechnungsfähigkeit. X. 799.
- Zahlg. durch Wechsel. XII. 419.
- Zahlungsunfähigkeit. III. 383, XV. 700.
- Zeitbestimmung. II. 68, VII. 358.

Bankerutt, betrüglicher.
Analogie. II. 68.
Anerkenng. v. Schulden. V. 420, VIII. 664.
Beihülfe. XV. *175*, XVI. 751, 771.
Beiseiteschaffen. VII. 600, X. 348, 524, XI. 66.
- Durch Dritte. II. 68. XIII. 18.

Bewußtf. d. Benachth. VII. 214, 600, XI. 241, XIII. 18.
Fragstellg., Absicht. I. 520, II. 331, IV. 313.
- Alternative. V. 88.
- Besond. Fr. V. 87.
- Eventualfr. VII. 386.
- Spezialis. VII. 664.

Geltendm. erdicht. Ford. XV. *175*.
Interesse e. Dritten. I. 568.
Konkurrenz. XV. 223.
Theilnahme. VII. 600, VIII. 603, X. 348, XV. *175*.
Verfolgg. nach Freispr. w. einf. B. II. 395.
Verheiml. durch Dritte. XVI. 751.
Zahlungseinstellg., Beziehg. d. Einzelhandl. II. 68, VIII. 738, XV. 70, XVI. 90.

Bankerutt, betrüglicher (Forts.).
Zahlungseinstellg., Zeitp. d. Einzelhandl. III. 84, VIII. 603, 738.

Bankerutt, einfacher.
Aufwand. XI. 281.
Bilanz, Beginn d. Gesch. VII. 605, XI. 495.
- Einf. HGB. VI. 153, VII. 227, VIII. 196.
- Fristbewill. VII. 501, 509.
- Gefälligk.-Accepte. IV. 15.
- Irrthümer. VIII. 387.
- Jahresfrist, Betriebsj. VII. 302, VIII. 501, IX. 165, XIII. 273.
- Jahresfrist, Möglichk. VII. 509, VIII. 501.
- Jahresschluß. VIII. 354.
- Konkurrenz. XV. 613.
- Letzte B. IV. 14.
- Neuer Gesellsch. VII. 302.
- Nichtvollendg. XVI. 545.
- Rechtsirrthum. X. 672.
- Uebersichtlichk. VIII. 46, X. 398, XII. 358.
- Unterlassg. IX. 118, XI. 542, XII. 104, XV. 612.
- Waarenlager, Inv. XIII. 177, XIV. 78, XVI. 545.
- Waarenlager. Schätzg. VII. 503, XIII. 255.

Buchführg., Analph. VIII. 312.
- Ankl., Thatf. XI. 503.
- Beginn d. Gesch. XIII. 429.
- Einf.-HGB. VI. 153, 399.
- Fähigk. I. 356, VIII. 312, XII. 300, XV. 307.
- Firmenregister. VIII. 378, XI. 561, XIV. 350.
- Genossensch., Vorstand. XV. 753.
- Gewerbesteuer. XIV. 350.
- Grund d. Zahlungseinstellg. I. 346.
- Handelsgesellsch. VII. 124, 306, XIII. 579, XVI. 88.
- Handelsl., gleich Hölzer ꝛc. V. 95, VII. 642, X. 46.
- Handwerksbetrieb. VIII. 46, 368.
- Hausirer. VIII. 56, 194, 312

Digitized by Google

Bankerutt, einfacher (Fortſ.).
Buchführg., Kaufmannsſtatut. VIII. 379, IX. 118.
- Privatvermög. XIII. 273.
- Reſtaurateur. VIII. 788. XI. 339.
- Ueberſichtlichk. IX. 118, XI. 369, XII. 358, XIII. 177.
- Unterlaſſg. X. 643, XII. 104.
- Vernichtg. e. einzelnen Buchs. XIII. 298.
- Verzögerung. XII. 39.
- Wirth. V. 311, VIII. 160. 788, XI. 339.

Differenzhandel, e. einziges Geſch. XI. 61.
- Ernſtl. Zeitkäufe. II. 306, VIII. 77, XI. 591, XIII. 255.
- Spekulation auf. d. Diff. VIII. 197, XVI. 378.
- Verſchulden b. Verluſten. XII. 435.

Dolus. VII. 124, IX. 731, XIV. 523.
Fahrläſſigk. XII. 508, XIII. 648, XIV. 523.
Guter Glaube. XII. 300.
Handelsgeſellſch. IV. 556.
Konkurrenz. IX. 118, XII. 104, 358.
Neues Schuldenmachen. IV. 558, V. 370, VII. 229, 306, 386.
Verfolgg., ausser V. wegen betr. B. XI. *99*.
Verheimlichg. v. Handelsbüch. II. 6.
Verjährung. V. 42, XI. 598.
Zahlungseinſtellg., Urſache. IX. *635*, XI. 455.
- Vollendg. d. Vergehens. XIII. 647.

Bauhandwerker, Ausſtellg. d. Gerüſts. VI. 148.
Ausführg. d. Baues. X. *634*.
Konzeſſion. XI. 372.
Verabſäumg. v. Sicherungsmaßr. IX. 747.
Verantwortl. f. Arbeiter. VII. 105.

Bauunternehmer, Verantwortlichk. VIII. 552.

Bauverbot, Verjährg. XV. 709.

Beamter, vgl. Amtsbel. ꝛc., Dienſteid, Vollſtr.-B.
Advokat, Hannover. X. *270*.
Amtl. Auskunft. I. 88.
Amtsger. Gehülfe. XI. *114*.
Amtsſchreiber. VII. 515, XVI. 724.
Armenkomm., Vorſteher. IV. 489.
Beſtallg., Dauer. VII. 581, XIII. *505*.
- Dienſteid. VII. 581, VIII. 193, XI. 86, XVI. 724.
- Dienſtkleidung. XI. 86.
- Vorbehalt. XII. *388*.
- Waldeck. X. *187*.

Bezirksvorſteher. X. 77.
Chauſſeegeldpächter. III. 294, XI. 262.
Civilſupernumerar. XV. 7.
Dolmetſcher. XV. 144.
Dorfrichter. IX. 303.
Eiſenbahn-B. XI. 367, XIV. 775, XVI. 707.
Entſch. Schw. GH. III. 296, X. 699.
Feldhüter. VI. 346, X. 498, *687*, XVI. 87.
Feſtſtellung. IX. *739*.
Feuerdiſtriktskommiſſr. XVI. 332.
Feuerſoc.-V., Prov. II. 14, VIII. 579.
Förſter. I. 540, IX. 17, X. 445, 510.
Fragſtellung. III. 296.
Gefangenenaufſeher. X. 744.
Gefangenentransportr. XVI. 356.
Geiſtlicher. XV. 335, 375, 655, 768.
Gemeindediener. VIII. 193, 471.
Gem.-Vorſteher, Naſſau. X. *787*.
Gendarm. XIV. *600*.
Geodätiker. XIII. *505*.
Im Sinn d. StrGB. XII. *554*.
Jagdaufſeher. X. 775.
Kirchen-Koll. Mitgl. XII. 161.
Kreis-B. XVI. 724.
Landesoberſchultheiß, Gehülfe. XI. *114*.
Landſchafts-Dir.-Mitgl. XI. 580.
Lehrer. I. 396, VIII. 504.
Lotterie-Kollekteur. XVI. 644.
Nachtwächter. VIII. 471, X. 764, XV. 554.

Digitized by

Beamter (Forts.).
Obersekretär, Gehülfe. IX. 653.
Pfarrer. XIV. 318.
Posterpeditionsgehülfe. III. 296, V. 504.
Postillon. XI. 39.
Presbyter. X. 693.
Rechtsanwalt. X. 486.
Sachverständig. I. 248, XVI. 273.
Schaffner. VII. 581.
Schulze. IX. 303.
Sparkasse, Rechnungsführer. XI. 408.
Stadtv.-Vorsteher. XIII. 431.
Steuer-Einschätz.-K.-Mitgl. XI. 499.
Steuererheber, örtl. XIII. 461.
Syn.-Gem.-Vorsteher. II. 550.
Unfähigk. zu öffentl. Aemtern. X. 744.
Vergütung. XIII. 505.
Wahlvorsteher. IX. 604.
Wege-Kommissar. XIV. 356.

Bedrohung, s. Erpressg., Widerstand ꝛc.

Bedrohung mit Brand ꝛc., Tolus. X. 554.
Ernstlichk. III. 271, IX. 732.
Feststellung. XI. 397.
Friedensgefährdg. XII. 374.
Gefährlichk. XV. 869.
Zerstörg. durch Pulver ꝛc. VII. 21.

Beerdigung, s. Leiche.

Befassg., d. Instanz-Ger., vgl. App.-R., Gerichtsst., Gerichtsp.
Antrag d. St.-A. VI. 511, IX. 249.
Ermittl. v. Amtsw. VII. 248, X. 43, 527.
Fallenlassen d. Ankl. VII. 51.
Handlung, Ankl. XI. 429, XIII. 123, XV. 595.
- Mehrh. XV. 460.
Nach Vernichtg. II. 448, IX. 69, X. 120, XI 26.

Befassg. d. Ob.-Trib., Beschw.-P. IV. 277.

Befreiung e. Gefangenen, Anstiftg. XV. 602.
Kriegsgef. Offizier. XII. 416.
Versuch. IV. 141.

Begnadigung, Abolition. I. 293.
Ausländ. Amnestie. IV. 147.

Begnadigung (Forts.).
Endgült. Entsch. II. 193.
Gesuch, Strafvollzug. I. 279, VII. 428.
Niederschlagg. e. Unters. I. 293.
Polizeiaufsicht. II. 272.
Preßvergehen. VIII. 546.
Rückfall. II. 299, IX. 333.
Strafmilderg. II. 272.
- Anrechng. d. Unters.-H. I. 79.

Begriffsmerkmal, s. Feststell., Unkenntn.

Begünstigung, Abwendg. d. Strafvollzugs. VIII. 538.
Aufforderg. nicht zu verrathen XII. 553.
Bankerutt. XVI. 771.
Gnadengesuch. XI. 283.
Konkursgläub., s. Zahl.-Unf.
Nichtanzeige. IX. 218.
Strafmaß. XIV. 92.
Uebertretg. II. 44, 239.
Unterschlagg. XV. 719.
Vortheil. XVI. 443.

Behändigung, vgl. Erk., Geschwornenliste ꝛc.
Angehörige. II. 513.
Aushang, ausländ. Wohnen XVI. 806.
- Rechtf.-Schrift. IV. 25[illegible]
- Unbek. Wohng. XIII. 323, 625.
- Verlass. Wohng. I. 245, 308, VIII. 472.
- Wohnungsanzeige. XII. 51[illegible]
- Wohnungswechsel. IX. 53[illegible], XIII. 559.

Auswanderg. nach gült. Ladung IV. 258.
Bevollm. II. 342, IX. 53[illegible], XI. 467, XV. 732.
Bureaugehülfe. XIV. 166.
Edelente. XVI. 51.
Falscher Bericht. I. 428, VI. 5[illegible]
Formfehler, Deckg. II. 399.
Gefängniß. I. 385, III. 107, 48[illegible], XI. 256, XV. 845.
Hausgenosse. II. 513.
Hauswirth. I. 308, XV. 79[illegible]
Kenntniß d. Angekl. XIII. 5[illegible]
Nachträgl. Bescheinigg. I. 6[illegible]

Digitized by Google

Behändigung (Fortſ.).
Ortsangabe. II. 366.
Poſtbote. VIII. 602.
Rechtsmittelfriſt. XV. 624, 732.
Schreiber e. Rechtsanw. XVI. 31.
Vertheidiger. VIII. 126.
Verweigerg. d. Annahme. II. 54.
Wohnung, Abmeldg. I. 246.
- Anheften. I. 308, VIII. 602.
- Antrag, Vollmacht. XV. 732.
- Haft in and. Sache. III. 107.

Behauptung ꝛc. v. Thatſ. ꝛc., vgl. Anordnung ꝛc., Beleidigg.
Abdruck e. Schriftſt. XIV. 397.
Abſicht e. Handlg. XIV. 285.
Bedingung. I. 456.
Beweggrund. XIV. 395, XV. 127, 692, XVI. 214, 544.
Bezeichnung d. Reg.-Organs. IV. 474, V. 163.
Dolus. IV. 10, XIV. *60.*
Einzelvorgang. XVI. 214.
Erledigte Thatſ. IV. 474.
Gerücht, Nacherzählen. V. 68.
Kritik. XVI. 69, 214.
Meinungsäußerung. XIV. 476.
Regierungsmaxime. IV. 10.
Schlußfolgerung. XIV. 395, XV. 685, XVI. 544.
Staat, Angriff. IV. 10.
Urtheilende Aeußerg. V. 67.
Zweck. XV. 127, 313.

Behörde, vgl. Sachv., Verleſung.
Bergwerks-Inſp. XVI. 721.
Dep. d. ſtädt. Verwaltg. I. 470.
Ehrenrath. XVI. 559.
Einſchätzungskomm. VIII. 108, X. 288.
Gerichts-Komm. XVI. 665.
Hospitalvorſtand. V. 507.
Innung. I. 204.
Kirchenkollegium. X. 134, XV. 91.
Magiſtrat. X. 288.
Miniſterium. IX. 151, XIV. 686.
Presbyterium. VIII. 324.
Regiment. IX. 197.
Wahlvorſtand. IX. 394.
Zuſtändigk., Pol.-Vdn. I. 433.

Beihülfe, vgl. Diebſtahl ꝛc.
Amtsvergehen. XVI. 581.
Anſtiftung. XVI. 147.
Dolus. VIII. 636.

Beihülfe (Fortſ.).
Feſtſtellung. XIII. 282.
Fragſtellung. XVI. 649.
Gewerbebetrieb. XIII. 315.
Rathsertheilung. XVI. 778.
Redakteur. XVI. 392.
Strafmaß. XV. 556.
Thatbeſt.-Handl., ſämmtl. II. 77.
Uebertretung. XIV. 130.
Unterlaſſg. e. Pflicht. I. 199, XVI. 613.
Verheimlichen. III. 502.
Weſentlichk. IX. 680, XIV. 653.

Beiſchlaf, ſ. Verführg. ꝛc.

Beiſeiteſchaffen, ſ. Urk. ꝛc.

Beleidigung, vgl. Amtsbeleidig., Behaupig. ꝛc., Verleumdg.
Abſicht d. Beleid., Erforderniß. V. 336, VII. 493, IX. 485, XVI. 259, 739.
- Feſtſtellung. VI. 313.
- Unangenehmes zu ſagen. XVI. 740.

Animus injuriandi. IV. 211, XI. 423.
Anſchuldigung. XV. 53.
Anſpucken. XIV. 422.
Anzeiger, Beſtrafg., Verfahren. XVI. 749.
App.-R., Feſtſtellg. XII. 459, XV. 591.
- Stelle d. Schrift. VII. 657, XII. 7.
- Worte, Handl. XVI. 449.

Aufrechnung, Körperverletzg. VI. 485, IX. 518, XII. 280.
- Schrift. Bel. VIII. 310.

Bedingung. IV, 206, IX. 695, XIV. 499, XV. 703.
Begriff. XVI. 802.
Bekanntm. d. Verurth., Aufnahmepflicht. III. 371.
- Befugn. d. Erben. VII. 129.

Bekanntm. d. Verurth., Privatgenugthuung. XVI. 450.
- Realkonkurrenz. VII. 195.
- Stelle d. Ztg. XVI. 477, 583.
- Vfg. im Erk. VII. 170.
- Wahl d. Ztg. X. 275.

Bericht e. fremden Aeußerung. IV. 206.

Digitized by Google

Beleidigung (Fortſ.).
Beſtrafg. w. Bel. e. and. Person. XV. *142.*
Beſtrafg. w. e. and. Aeusserung. XVI. 520.
Bewußtſ. III. 146, IV. 211, X. *323*, XI. 423, 546, XII. *44*, XIII. *296*, XIV. 106.
- Feſtſtell. XIV. 660, XV. 583.
Bezeichnung d. Beleidigten. XIV. 171, XV. 91, XVI. 229.
Brief. X. *8*, 624, XIV. *340*, XVI. 807.
Civilklage, Privatgenugthuung. IX. *265.*
Erwiderung. XIII. *390*, 514, XVI. 449.
Fremder Auftrag. XIV. 520.
Gegenw. d. Beleidigten. X. *322*, XV. 703.
Ger.-Verhdlg., Bericht. IV. 211.
Herabwürdigg., Bewußtſ. XIII. 631, XIV. 49, 660.
Herabwürdigg., Wahrh. d. behaupt. Thatſ. XIII. 649.
Immediateingabe. II. 556.
Innehalten m. d. Verfahren. VI. 34, XIII. 385.
Intereſſenwahrung, Abſ. d. Beleid. XIII. 295, 480.
- Amtsſtellg. XV. 226.
- App.-R. XVI. 341.
- Beſprechg. öffentl. An- XIII. *456.*
- Erklärung. XIII. *518.*
- Feſtſtellg. d. bel. Abſ. XIV. 166, XV. 815, XVI. 259, 785.
- Gemeinde-Int. XI. *174.*
- Pekuniäre Int. III. 351.
Intereſſenwahrung, Wahrheit. XVI. 814.
- Widerlegg. e. Gerüchts. XIV. 470.
- Zeitſchr., Kirche. XV. *138.*
- Zeitungsleſer. XVI. 229.
Irrthum, Berechtigg. XIII. *140.*
- Perſon. XIII. 645.
Kaufmann. XVI. 772.
Kenntniß d. verletzten Perſon. XI. *515*, 546, XIII. *390*, XIV. 49, XV. 575.

Beleidigung (Fortſ.).
Konkrete Beurtheilung. XI. 20.
Landtag. IX. 617.
Mehrheit d. Beleidigten. XV. 627.
Militärgerichtsſtand. I. 105.
Mittel. XIII. *3.*
Nöthigg. XIV. 561, 618, XVI. 772.
Oberhaupt e. fremden Staats. V. 146.
Objektive Beurtheilg. X. 68.
Oeffentlichk., Ort. II. 523, X. *270*, 275, XI. 387, *466*, XIII. 555.
- Perſonen. XI. 21.
- Poſtk. XIII. 549, XVI. 77.
Privatklage, Antragsfr. XVI. 782.
- Schiedm.-Atteſt. XIII. 449.
Privatklage, Beſtrafg. w. e. and. Aeusserung. XVI. 520.
Privatklage, einf. Bel. XII. *470*, *493*, *573*, XVI. 552.
Rechtswahrung, Abſ. d. Bel. IX. 564, XII. 408, XIII. 40, XIV. 214, XV. 466.
- App.-R. IX. 332.
- Beſchwerde. XII. 334.
- Beſchwerde, Gratifikation. I. 579.
- Druckſchrift. III. 384.
- Feſtſtellg. d. bel. Abſ. V. 111, 437, XII. 423, XIV. 422, XVI. 551.
- Freiſprechg., Begründg. XV. 39.
- Fremdes Recht. IX. 374.
- Guter Glaube. VIII. 497, XIV. 347.
Rechtswahrung, Irrth. XIII. *140.*
- Klage ohne Veranlaſſg. IX. 564.
- Maß d. Verth. XI. 487, XVI. 125.
- Mittel, geeignetes. II. 74, XIII. 474.
- Prüfg., Einwand. I. 379, V. 437, X. *662*, XVI. 739.
- Rechtsanwalt, Diez. VII. 188, 537, XVI. 134.
- Stadtverordnete. IX. 16.
- Thatfrage. II. 142, X. *531*,

Digitized by Google

Beleidigung (Forts.)
Rechtswahrg., Veranlassg. zur Kritik. XI. 88.
- Verbreitung. XV. 883.
- Verleumdung. I. 50, X. 443, XIV. 661.
- Vertheidigungsrede, Abdruck. XVI. 537.
- Wiederholung, Dritter. XV. 678.
- Zeit.-Redakt. XIV. 686.
- Zeugenaussage. XIV. 87.

Reichstag. IX. 137.
Schlußfolgerung. XV. 685.
Schrift, Durchstreichg. XI. 564.
Strafaufrechnung. IX. 735.
Straffreiheit. XIII. 390, 514.
Strafklage, Beleidigter als Zeuge. VI. 113, XIII. 477.
- Bestrafg. w. einf. Bel. I. 496, VII. 654.
- einf. Bel. vor Einf. d. Str. G. B. IX. 65.
- Recht d. St.-A. XII. 291, XIII. 307, XV. 867, XVI. 112.

Strafverfolgungsantrag, App.-G. f. Kr.-G. XIII. 643.
- Botschafter. VIII. 385.
- Ehefrau. XII. 148.
- Feststellung, O.-A.-G. XI. 72.
- Gemeinderath, Mitgl. XIII. 21.
- Gesuch um disz. Einschreiten. IV. 76.
- Kirchenvorstand, Mitgl. XV. 91.
- Mehr. Beleid. XIII. 576.
- Mil.-Vorges. XI. 204.
- Mittelsperson. XI. 20.
- Privatklage. XI. 432.
- Staatsoberhaupt, Fam. VIII. 385.
- Vertreter. VIII. 332.
- Zurücknahme, Minderjähr. XI. 109.

Thatfrage. X. 323, 531.
Thatsache. XIII 464, XVI. 360.
Theilnahme, Redakteur. XVI. 392.
Urtheil e. Arztes. XII. 392.
Verbreiten. XIV. 49, 254, XV. 882, XVI. 583.
Vollendung, Schrift. IX. 292, X. 624, XV. 299.
Wahrheitsbeweis, Abs. d. Bel. III. 341.
- Aeußerg., Sinn. XIII. 464.
- Ber.-R. XIV. 818.
- Bestrafg. w. einf. Bel. XIV. 604.
- Beweislast. XV. 500.
- Kränkende Urth. IV. 5, 337, XIV. 614.
- Thats. XI. 110, XV. 467.

Waldeck, Verfahren. XVI. 749.
Wechsels. B., Antrag. XIII. 482, XVI. 39.
- Verbund. Vhdlg. XIV. 540.

Widerklage. XI. 515, XV. 748.
Wiederholung. I. 250, XVI. 105.
Zeichen. IV. 110.
Zeugenaussage. XIV. 87.
Zuständigk., Brief. X. 8, XIV. 340.

Berathung, s. Gericht, Geschw.

Berechtigungseinrede.
Beschäd. v. Wegen. V. 250.
Bescheinigg. I. 494, V. 250, 258.
Beweismittel. I. 271.
Bleichwasserleitung. IX. 199.
Dingl. Berechtigg. XIII. 639.
Einstellg., Urtheil. XIII. 185.
Erneuerung. XIII. 185.
Feldfrevel. I. 74, XVI. 703.
Feldweg, Verengg. II. 65.
Fischerei. VII. 286, 645, X. 275, XI. 592.
Forstfrevel. VIII. 789, XI. 269.
Jagd, Erl. d. Pächters. VII. 556.
Holzberecht., beschr. XI. 331.
Oeffentl. Weg. II. 65, X. 596, XIII. 275.
Persönl. Berechtigung. II. 30.
Pflicht d. Strafrichters. V. 250, VIII. 789, IX. 12, XI. 42.
Rechtsweg, Ausschluß. XIII. 275.
Servitut, Verjährung. II. 31.
Stempelpflichtigkeit. IV. 352, VIII. 223.
- Beamter. VII. 379.
- Fristbewilligg. VII. 511.
- Nebenexemplar. VII. 521.

Digitized by Google

Berechtigungseinrede (Forts.).
Stempelpflichtigkeit, Nicht.-R. VIII. 809.
- Werth ꝛc. -St. V. 403.
Stempel-Strafbk. III. 268.
Streit unt. d. Betheiligt. IV. 554.
Substantiirung. XIII. 640.
Vicinalweg. II. 65, V. 251.
Weidefrevel. IV. 9, VI. 424, XI. 615.
Wiederaufn. d. Strafverfahrens. XIII. *185.*
Berg, Brüchtenordng. XI. 125.
Bergbau, Bergw.-Steiger. XV. 458.
Braunkohlen, Sachsen. VII. 389, IX. 111.
Gedingstufe. XV. 551.
Oberfläche, Aufsicht. XVI. 508.
Schürfarbeiten. III. 242.
Verjährung. VI. 137.
Berlin, Miethssteuer. VIII. 203, XII. 323, XVI. 250.
Steuerdirektion. XI. 479.
Bernstein, Aneignq. XVI. 396.
Ankauf, Ostpreußen. IV. 134.
Finden. VIII. 751.
Regal. I. 316.
Unterschlagung. I. 316.
Berufung, vgl. Appellation.
Anführ. neuer Thats. XII. 520.
Anmeldg., Sitz.-Prot. IX. *700.*
Bericht, Ergänzg. XV. *409.*
Gegen Rathskammer-Beschl. VIII. *700,* IX. 427, XII. 165.
Interesse e. Dritten. XV. 249.
Kostenhinterlegg. X. *61, 660.*
Rechtf.-Schrift. X. *61,* XI. *43.*
Urtheilszustellung. IX. *194.*
Vertheidiger, aus erster Inst. XV. *502.*
- Protok. XIII. *45.*
Verzicht. XI. *238.*
Zurückweis. Beschl. XVI. 222.
- Nicht.-B. IX. *264, 368.*
Berufungsrichter, vgl. App.-R.
Abwarten d. Rechtfertigungsschrift. XII. *456.*
Aufheb. d. ersten Urth. X. *651,* XVI. 382, 445, 483.
- Gründe. XIII. *501.*
Bedenken. IX. 496, XI. *522,* XIII. 485.
Berufungsrichter (Forts.).
Befassung. X. *222,* XIV. 19, *292,* XVI. 17, 133.
Berücks. e. neuen Ges. X. 221.
Beweisantr., Ablehng., Akten XV. 562.
- - Beschl. XIII. *451,* 636.
- - ohne Gründe. XIV. 613.
- - unzureich. Gründe. XI. *64, 190,* XIV. *611, 814.*
- Mitth. d. Beschl. XI. 64, *448.*
- Nichterneuerg. IX. 515, X. *33,* XI. *330, 484.*
- Prüfung. IX. 145, X. 67, *262, 737,* XI. *64.*
- - im Endurth. X. 556, XIV. *623.*
- - nach d. Urth. XV. 148.
- - Rechtsirrth. X. *601.*
- Verspätung. IX. *267.*
Beweisaufn., Beschl. XIV. 87.
Beweiserneuer., Ablehng. X. 556 XI. *448,* XIV. *434.*
- Beschl., Mitth. XI. 262.
- Gründe. X. *262,* XIII. 485.
- Umfg. X. 368, XV. 365.
Erschöpfung d. Ankl. IX. 358.
Feststellg., ausdr. XVI. 797.
- Begriff. IX. *246,* XVI. 129.
- Beibehaltg. X. *33,* 124, 367, *737,* XI. 470, *522,* XV. *39,* XVI. 43.
- Beweisaufn. IX. 100, *131,* X. *124,* XI. 315, XII. *447,* XV. *179.*
- Ergänzung. IX. 356, *467,* XVI. 415.
- Mild. Umst. IX. 337, XI. *484.*
- Rückfall. IX. *337.*
- Schlussfolgg. XV. 179.
- Substantiirg. XVI. 388.
- Thatb.-Merkm. XV. 743, XVI. 129, 797.
Freisprechg., Berufg. d. Privatklägers. XI. *131.*
Gesetzeswechsel. X. *221,* 661.
Gesichtsp., and. XIII. *150.*
Mängel erst. Inst., Rüge. X. 761.

Digitized by Google

Berufungsrichter (Forts).
Mild. Umst. X. *809.*
Selbstentscheid. X. *222*, XIII. *361.*
Sitzungstag, Mitth. IX. *244.*
Strafausschl.-Grund. X. *602.*
Strafgesetz, Anführg. XI. *556.*
Strafzumess.-Gründe. XIV. *810*, XV. 401.
Uebertretungen. XIV. *236.*
Unzuständigk. IX. *646*, XIII. 361, XVI. 483.
Urtheilsgründe. X. *124*, 368, XVI. 447.
Verlesung, Vorsitz. XI. *522.*
Verstattung zum Wort. X. *262.*
Vorführung d. Angekl. IX. *244.*
Vorladung, Frist. XVI. 291.
- Verhafteter. XV. 501.
- Verthdgr. XV. 501, 588.
Zurückverweisung in d. erste Inst. IX. *171*, *358*, X. *651*, *660.*
Zurückweis. d. Berufg. X. *660*, XI. *53*, XIV. *236.*

Beschädigter, Nicht.-Beschw. XV. 322, 377.

Beschädigung, s. Einfriedigg., Sachbeschädigg. ꝛc.

Beschimpfung, Kirche ꝛc., vgl. Verspottung. ꝛc.
Ablaß. XV. 462.
Altkatholiken. XIV. 399, XV. 687, XVI. 537.
Cölibat. XIII. 548.
Grobe Schmähung. XVI. 705.
- „Neukatholiken". XVI. 141.

Beschlagnahme, vgl. Arrestbruch, Druckschrift, Ueberf.-St.
Anfechtung. XII. 165.
Aufhebung. XV. 504, XVI. 290.
Rechtsstreit. XV. 765.
Vermögen, Hochverrath. IV. 121.

Beschluß, vgl. Einstellg. ꝛc., Eröffnung ꝛc.
Ausfertigung. XII. 575.
Begründg., Abweichg. v. Antrag. VIII. *753.*
- Ergänzg, Antr. d. St.-A. VII. 516.
- Gesetzesstelle. II. 378.
- in der Sache. II. 329.
Gehör d. Parteien. XVI. 756.
Kollegium. XI. 280.

Beschluß (Forts.).
Mittheilg. an d. Angekl. XIII. 30.
Rechtsm. IX. *268*, 427, XII. 165.
Richterzahl. XI. 385.
Unterzeichnung. XI. 280.

Beschwerde, vgl. Beschluß, Obertribunal ꝛc.
Angekl. I. 125, XI. 50, XV. 514.
Aufsichtsweg. IV. 244, 272, XI. *390*, XV. 566.
Behandlg. e. Rechtsm. XII. 265.
Beleidigung. XII. 334.
Beschlagn. e. Druckschr. II. 506.
Beweisanordnung. XII. 205.
Denunziant. IV. 268, XVI 196.
des App.-G. ü. d. Schw.-G.-H. VII. 101.
des Kreis-G. ü. d. App.-G. II. 36, IV. 52, XI. 457.
Disz.-Verf., Unterf.-R. XIII. *431.*
Ehefrau. II. 9, 213, IX. 386.
Ehrenrathsbeschluß. VII. 97, VIII. 727, XII. *22.*
Einstellg. d. Verfahrens. IX. 381.
Einziehung v. Geldern. IV. 244.
Erkenntniß. II. 203.
Eröffnung d. Untersuchg. II. 368, VI. 48, X. 437.
- Ablehng. II. 161, IV. 99, VII. 27, XVI. 196.
Erstattg. v. Verth.-Kosten. V. 550.
Exekutivstrafe, polizeiliche. X. 42.
Freilassg. d. Angekl. VI. 69.
Frist, Beginn. VI. 168, XII. 575.
- Gegenvorstellg. VII. 26, 360.
- Instruktion. II. 162.
- Weiterbef. XI. 135, 272.
- Zuständigk. VII. 27, VIII. 210.
Gegenerklärung. I. 147.
Instanzenzug. I. 96, VI. 69.
Interesse d. Gesetzes. VII. 501.
Inter. e. Dritten. XV. 188, 249.
Kosteneinziehung. IX. 289, X. 681.
Kostenniederschlagg. VII. 116, VIII. 669.
Mehrere Sachen. XI. 385.
Ministerielle Ermächtigg. I. 348, 536, 572, II. 162.
Nichtbescheidung. IV. 272.
Perhorrescenz. III. 316.
Polizei-Ger.-S. II. 161, 202.

Digitized by Google

Beschwerde (Forts.).
Protokoll, Aenderungen ꝛc. XV 63.
Rathsk.-Beschl. VIII. 601, IX. 465.
Rekurs-Zurückw. I. 147, 348, 572, III. 200, IV. 92.
Schwur-G.-S. I. 96, VI. 69.
Sequestration. IV. 121.
St.-A., eigner Antrag. XVI. 568.
- Eröffng. d. Unters., Ablehng. XVI. 196.
- Inter. e. Dritten. XV. 188, 249.
- Mehrere Sachen. XI. 385.
- Zuständigk. II. 368.

Strafverfügg. g. Geschw. XVI. 15.
Strafvollzug. XIII. 446.
- Entlastung. XV. 514.

Uebertretungssachen. I. 536, II. 162, IX. 285, XIII. 3, 438.
Umfang. XII. 106.
Unbetheiligter. III. 69, IV. 268.
Unterschrift. X. 415.
Urtheilszustellung. XV. 566.
Versetzg. in Anklagestand. II. 368.
Verwaltungsbehörde. VI. 523.
Vorbereitg. d. Hauptverfahrens. III. 300, IV. 552, XII. 205.
Voruntersuchung. VI. 390.
Weiterbeförderung. XI. 217.
Wiedereinf. i. d. vor. St. I. 336.
Zeugengebühren. XIV. 172, 521, XV. 40.
Zurückn. e. Rechtsm. III. 300.
Zuständigk. I. 96, VI. 69, XII. 8, XIII. 431, XVI. 15.

Besitzthum, s. Hausfriedensbruch.

Bestechung, passive.
Amtsgeschäft. XIII. 78.
Bei Geldempfang. XI. 438.
Einfluß. I. 204.
Strafbk. d. Bestechenden. X. 699.
Verpflichtung. II. 537.

Bestechungsversuch.
Anbieten. XIV. 809.
Feldhüter. VI. 346.
Pflichtwidrigk., konkrete. VII. 581.
- Meing. d. Beamten. IX. 35, 394, XII. 297.
- Ungehorsam. XII. 48.
- Unterlassen. XIV. 615.

Steuerbeamte. II. 137.
Versprechen. XI. 579.

Bestechungsversuch (Forts.).
Voraussf. d. Versuchs. IV. 308.

Betheiligung, s. Schlägerei.

Betrug, vgl. Ueberliquidirung.
Brandsch.-Ford. IX. 301, X. 286.
Cess. e. Schuldurk., Val. XIV. 492.
Dienstbote, zweimal. Vermiethen. II. 338, XVI. 219.
Eheleute, Gütergemeinsch. IX. 518.
Eisenbahnf. ohne Billet. XI. 606.
Feststellung. X. 111, 537.
Gebührenüberhebg. XI. 379.
Gehülfe, Notar. IX. 85.
Gewinn, Befried. durch e. Nichtverpflichteten. XV. 495.
- Begründeter Anspruch. VII. 677.
- Bereicherg. XIV. 807.
- Darlehn. XII. 598, XIV. 407, XVI. 86.
- für Andere. VII. 330, IX. 433.
- Gebrauch fremd. Geldes. VIII. 150, XIV. 247.
- kaufmännischer. XII. 237, XIV. 205.
- Schadensersatz d. Nichtverpfl. XI. 60.
- Schuldhaft, Aufhebung. VIII 171.
- Schuldurkunde. VII. 677.
- Verdeckg. e. Gew. IX. 243.
- Verdeckg e. Verg. IX. 287.
- Vorläuf. Abwendg. d. Exek. XI. 166, XII. 235.

Goldgehalt. V. 31, VI. 557.
Grenzstein. I. 539.
Ident. d. Verletzten u. Getäuschten. I. 506, XI. 529, XIV. 540.
Irrthumserregg., durch Verbringen ꝛc. III. 79, IX. 77, 718, XI. 185.
- geeign. Mittel. VII. 64.
- Konvent.-Str. IX. 347, X. 233.
- Person d. Getäuschten. X. 111.
- Prozeßrichter, Interr.-Kl. XIII. 413.
- Proz.-R., simul. Geich. I. 506, III. 382, V. 249, XI. 519.

Digitized by

Betrug (Forts.).
Irrthumserregg., Proz.-R., unbegründ. Klage. VI. 233, XI. 153, XVI. 271.
- Prozeßrichter, Vorlegg. e. Quittg. XII. 137, XVI. 637.
- Rechtsverletzg. XII. 227.
- Steuerbeamte. XIV. 739.
- Vermeidlichk. XI. 213, XIV. 181.
- Waarenbestellg. XV. 795.
- Zweifel. V. 538.

Kaufvertrag. XV. 272, 793, XVI. 390.
Kommissionär. IX. 620.
Meßwerkzeug, unricht. VI. 452, 469, VII. 192, 697, XV. 264.
Milchfälschung. IX. 537.
Ort der That. XIV. 291.
Postfreimarke, Mißbr. V. 33, VII. 735, IX. 44, X. 320.
Postschein, Androhg. d. Exek. III. 535.
- Aufschiebg. d. Exek. XII. 235, XIII. 40, 568, XV. 478.
- Dolus. III. 372, VI. 78, X. 11.
- Einverständn. d. Gläub. I. 509.
- Gewinnsucht. VI. 78, X. 11.
- Täuschg., Person. X. 307.
- Theilnehmer. II. 206.
- Werthgegenst. IV. 65, VII. 519, VIII. 428.

Postvorschuß. II. 563, V. 538.
Rückfall, Feststellg. XIII. 342.
- Vorstr. w. Versuchs ꝛc. XIII. 678.
- Zuständigk. XIII. 311.

Schadensersatz. VI. 485, XI. 60, 506, XIII. 302.
Simul. Gesch. IX. 85, 518, XII. 110.
Sparkassenbuch, wiederholte Vsg. II. 281.
Thatsache, Abs. e. Dritten. XII. 284.
- Anpreisung. XII. 142.
- Cours e. Werthpap. XV. 244.
- Gerichtspraxis. XI. 403.

Betrug (Forts.).
Thatsache, Gesundheit e. Thiers. VII. 588.
- Großjährigk. IV. 221.
- Hexerei. V. 365, XVI. 550.
- Künst. Handlg. VI. 326, VIII. 454, XI. 502.
- Namen. VIII. 247.
- Qual. e. Waare. XV. 272.
- Rechtssatz. II. 83, VIII. 606, XI. 403.
- Schlußfolgrg. VIII 107.
- Trächtigk. e. Kuh. X. 759.
- Untreue e. Bräutigams. XIV. 659.
- Unwahrh., Bew. XII. 149.
- Vermögenslage e. Andern. VII. 523.
- Versprechen. XI. 137.
- Vollmacht e. Dritten. VIII. 370.

Unterdrücken, Inh. e. Schriftst. VIII. 200.
- Kenntniß d. Thäters. XI. 529.
- Loos, Ziehung. XIV. 646.
- Minderjährigk. VII. 107.
- Unterschrift eines And. VIII. 142.
- Verdorbenh. v. Eßwaaren. VIII. 91.
- Verjährg. e. Wechs. IX. 77.
- Verkaufsabschluß. IV. 37, VII. 715, VIII. 29.
- Verschweigen, eigne Absicht. IX. 680.
- Verschw. in Verb. mit Handl. IV. 37, VIII. 91.
- Verschweigen, Pflicht d. Mittlg. V. 538, VII. 715, VIII. 29, X. 478, XIII. 189, 553, 636 XIV. 679, XVI. 58.

Unterschlagg. I. 232, X. 146.
Verletzg. e. Steuerverschl. II. 178, III. 318, IX. 85, XIV. 739
Vermögensbeschädigg., Absicht. III. 32, V. 248, XII 26, XV. 496.
- Annahme v. Werthpap. über Cours. XII. 504

Digitized by

Betrug (Forts.).
Vermögensbeschädigg., Aufgeben e. Forderung. IX. 136.
- Bankn., falsche. XVI. 788.
- Beeinträcht. d. Vorkaufsrechts. XII. 387.
- Belastg. in laufender Rechng. XIV. 807.
- Beschränkg. d. Vfg. V. 144.
- Beziehung zum gesuchten Gewinn. X. 628.
- Cession, Preis. IX. 707, XI. 75.
- Civilrechtl. Verantwortlichk. XII. *26*.
- Eigenthums-Ueberlassg. XI. 324.
- Entgangener Gewinn. IV. 512, VIII. 20, XII. *227*, XIV. 205.
- Entziehung. e. Beweismittels. VIII. 786.
- Entziehg. e. Exek.-Gegenst. II. 49.
- Entziehung. e. Verm.-Obj. IX. 751.
- Ersatz, Möglichk. XI. 60.
- Exek.-Aufschub. III. 383, VIII. 172, IX. 85, XIII. 331, 413.
- Folge d. Täuschg. IX. 718, XI. 75, 324, XIII. 326.
- Fracht u. Gewicht. X. 233.
- Gefährdg. e. Rechts. X. 782, XI. 529, XV. 495.
- Gegenforderg. XII. 457, XIV. 125.
- Gegenleist., and. XV. 194.
- Gemeinsch., Nachth. XVI. 137.
- Gewährleistg. VII. 588, 678.
- Gewagt. Gesch. VI. 333.
- Gründerlohn. XV. 88.
- Hypothek. X. 46, XIV. *670*, XV. 576.
- Kaufpreis, Höhe. X. 645.
- Kreditgeben. IV. 161, VIII. 371, X. 290, XIV. 448, XVI. 526.
- Leistg. o. Verpfl. III. 82.

Betrug (Forts.).
Vermögensbeschädigg., Prozeß. VI. 233, XV. 381.
- Quittung. XVI. 424.
- Regreßanspr. XIV. 151.
- Relativer Werth. XII. 87, XV. 702.
- Verbindlichk. III. 166, VIII. 321, IX. 32, X. 268, XIV. 34, 151.
- Verkürzg. e. bedingten Forderg. XIV. 199.
- Verlust, Ausgleichung. IX. 348, 431, X. 46, XII. 188.
- Verlust e. Kundschaft. XII. *227*, XV 340.
- Vertrag, Aufhebung. XV. 576.
- Vollendung. XIV. 291.
- Vorübergehende. I. 506, VIII. 150, X. 782, XI. 213, XIII. 552, XVI. 425.
- Waare, Verkehrswerth. XVI. 797.
- Werthbestimmg. VI. 32.
- Zahlungsvrspr. VII. 677, VIII. 238.
- Zuwachs, Einb. X. 759.
- Zweifelh. Zahlungsmittel. XV. 132.

Versuch, Anf. d. Ausführg. IV. 78.
- Benachtheiligg. VII. 192.
- Entdeckung. XII. *505*.
- Existenz d. Obj. IX. 363.
- Klage. XI. 153.
- Möglichkeit des Erfolgs. I. 255, 338, VII. 281, XVI. 342.
- Rücktritt. XII. *505*.
- Täuschg. I. 255, 338, VII. 566, X. *717*, XII. 578.
- Vermögensbeschädigg. XI. 428, XII. *504*, XVI. 342.

Vollendung, Ort. XIV. 291.
Vorbringen (Vorspiegelg.), Bestellg. XV. 795.
- Bloßes Handeln. III. 226, VII. 471, X. 111, XI. 60, 428, XIII. 635, XV. 264.

Digitized by Google

Betrug (Forts.).
Vorbringen (Vorspiegelg.), Fahrlässigk. X. 763.
- Hingabe werthlos. Wechsel. III. 32.
- in Unterstütz.-Gesuchen. VII. 338, XI. 394.
- Mitthäter. XV. 36.

Vorschuß, Erstattg. I. 232.
Wasserstandsmerkm., Verrückg. VII. 331.
Wechsel, Girirung. XIV. 491.
Wechselmandat. XI. 166.
Zolldefraude. III. 414.
Bettelei, Betrug. II. 73, VII. 338, XI. 394.
Ehefrau. XV. 842.
Beutemachen, Strafbk. XIII. 431, XV. 292.
Bevollmächtigter, s. Behändigg. ꝛc.
Bewaffnete Macht, Gend. XIV. *600*.
Beweisantrag, vgl. App.-R., Ber.-R., Zeugen-Vernehmg.
Ablehng. durch d. Vorsitzdn. XV. 5.
Anbringg. beim Vorsitzdn. XI. 3.
Beweismittel. II. 1.
Erheblichk. IX. *385*, X. 688, XI. 283, 376, XIII. 247, 383.
Nach Rückkehr d. Geschw. IX. 6.
Nichtberücks., Rüge. XII. 665.
Thatsache. XV. 92.
Trunkenheit. X. 660, XV. 695.
Beweisantrag des Angekl., Ablehng. durch d. Vors. X. 549, XIII. 383.
Ablehng. durch d. Vors. IX. *17*.
Ablehng., Gründe I. 225, X. 172.
Anbringg. beim Vors. XI. 269.
Angabe d. Beweism. I. 124.
Ausbleiben. II. 42, XIII. 17.
Erhebl. Beweism. III 491, XI. 48.
- Thats. III. 53, X. 172.

Gegenbew. g. amtl. Bescheinigg. XIV. 801.
Glaubwürdigk. e. Zeugen. V. 532, XV. 28.
Nach Rückkehr d. Geschw. IX. 315.
Nach Schluß d. Vhdlg. I. 514.
Nichtberücks., Mitangeklagte. VIII. 389, XIII. 490.
Nichtwiederholung. I. 155, XIII. 383, XVI. 311.
Beweisantrag d. Angekl. (Forts.).
Nichtwiederholung. IX. *529*, X. *120*, *348*, *525*.
Protokoll. XII. 596.
Undeutlichkeit. I. 124.
Vorbehalt. XIII 446.
Wiederholung. X. 53, X. *555*, XIV. 331.
Zurücknahme, Verth. VII. 39.
Beweisantrag des Staatsanw.
Behauptung. VI. 511.
Im Inter. d. Angekl. XII. 440, XV. 615.
Nichtberücks., Rüge d. Angekl. I. 125, XII. 440, XV. 615.
Zurücknahme. XII. 24.
Beweiserhebung, vgl. App.-R., Ueberf.-St, Urk.-B., Verlesung, Zeugen-Vernehmg.
Anordng., Zurückn. XV. 97.
Beschluss, Privatkl. XIV. *87*.
- Verkündg. XVI. 406.

Mündlichk. IX. 446, XIII. *371*, XIV. *432*, 792.
Vollständigkeit. X. 533.
Von Amtswegen. VIII. 87, X. 43.
Widerspruch XV. 327, XVI 768.
Wiederaufn. nach Berathg. d. Geschw. VIII. 517.
Beweiserhebg., kommissar., s. Zeugen-Vern. ꝛc.
Beweislast, Beleidigg. XV. 500.
Redakteur. V. 164, VII. 159.
Beweismittel, vgl. Ueberf.-St., Urk.-B. ꝛc.
Aussage e. Mitangekl. XVI. 16.
Bekanntmachg. XI. 136.
Bekundg. d. St.-A. XIII. *371*.
Eid. XIII. 477.
Notorietät. VIII. 87, XIV. 573, XVI. 802.
Wahl d. Gerichts. XI. 6.
Verzicht. XV. 521.
Beweisregel, Grundsätze d. Civilrechts. XIV. *514*.
Grundsätze d. Civ.-Verfahr. X 512.
Schießen a. Forstbeamte ꝛc. V. 17.
Vermuthg., Absicht. V. 17.
- Prüfung. V. 163.
- Ueberversicherg. VI. 165.

Waffenmißbrauch. IX. 435, X. 658.

Digitized by Google

Beweiswürdigung.
Beleidigg. XV. 500.
Civilfragen. VI. 218, VII. 169.
Geständniß. VII. 372.
Gutachten. XI. 564.
Beweiszeuge, Krim.-O. XII. 321, XIV. 574.
Bienenschwarm, Aneign. VII. 242.
Zerstörung. XIII. 284.
Bieten, s. Versteigerung.
Bigamie, s. Doppelehe.
Bischof, Erhebg. d. Konsl. II. 310.
Blankett, s. Urk.-F. ꝛc.
Bleichwasserleitung, Beschädigg. IX. 199.
Blödsinn, Rechtsmittel. IX. 546.
Zurechnungsfähigk. IX. 546.
Blutschande, Beischlaf. II. 545, VI. 46, X. 429, 556.
Einwilligg. d. Kindes. X. 429.
Event. unzücht. Handlg. XVI. 467.
Pflegevater. XVI. 467.
Stiefkind, Auflösg. d. Ehe. VI. 45.
Stiefkind, uneheliches. III. 28, X. 59.
Wiederholung. X. 59, XIV. 369.
Bodenerzeugniß, s. Diebstahl.
Branddrohung, s. Bedrohung.
Brandenburg, Mark, Jagdordng. I. 476, III. 117, IX. 562.
Brandentschädigung, s. Feuerversicherg.
Brandstiftung (vorsätzl.), Abstimmg. d. Geschw. VII. 249, VIII. 754, IX. 132.
Beschaffenh., Dolus. II. 79, 189, IV. 561, V. 64, VIII. 50, 701.
Betrüger, Absicht. X. 744.
Brennmaterialien. XI. 123.
Fragstellung. VIII. 50, X. 500, 800, XI. 150.
Gebäude, Wohnung. IX. 422.
Konkurrenz. IX. 112.
Kriegszustand. XI. 610.
Lebensgefahr. XIII. *649.*
Thätige Reue. XVI. 162.
Verlust e. Menschenleb. VIII. 345, X. 800.
Vorrath. II. 346, XI. 123.
Zustimmung d. Eigenthümers. I. 548, IX. 201.

Branntweinsteuer, vgl. Steuervergehen.
Alkoholerzeugung. III. 35.
Anmeldg. d. Einmaischg. XII. 263.
Beauftragter. I. 279.
Brenner, Verantwortlk. VI. 144, VII. 676, XIII. 321.
Brennereibesitzer, Verantwortlichk. IX. 354, XV. 165, 345.
Dolus. VIII. 164.
- Absicht d. Benutzung ꝛc. XI. 539.
- Absicht d. Steuerverkürzg. IV. 313, VIII. 592, XII. 579.
- Abs. einzmaischen. XIII. *664.*
- Bewußtſ., Auffang. I. 172.
- Brennereibesitzer. XV. 165.

Einmaischg., Beginn d. Bereitg. V. 437, XIII. *664.*
- Hefenbereitg. I. 173, V. 390, XIV. 505.
- Vorhandenſ. v. Maische. XIV. 577.
- Wasserzuguß. II. 344.
- Wiederh., Anzahl. XIV. 36.

Einziehung, alle gebrauchten Gefäße. XI. 315.
- App. d. Dienstb. IX. 190.
- Bezeichng., Zeit d. Gebrauchs. III. 212.
- Eigenthum. XV. 203, XVI. 460.
- Identität. XVI. 660.

Kartoffel-Dampffaß. III. 122.
Kulpa. VIII. 164.
Maischbottich, Aufsatz. III. 204, XIV. *375.*
- Veränderung. XI. 419.
- Vergrößerung. VII. 154, XI. *365.*

Mehr. Kontravenienten. XI. 540.
Mehrere Kontraventionen. I. 149, III. 211.
Mögl. d. Steuerverkürzg. X. 77.
Nachzahlg. d. Steuer. XII. 579.
Rechtsm. Prov.-St.-O. XI. 540.
Steuerbetrag, Postsendg. XV. 149.
Strafmaß, mehr Kontr. XI. 540.
- Raumdifferenz. XI. *364.*
- Rauminhalt. I. 149, VII. 154, VIII. 591, XI. 314, XIV. *375.*

Digitized by Google

Branntweinsteuer (Forts.).
Subsidiarhaftbk., Ges.-Wechsel. X. 200, *221*, 418, *666*, XI. 315.
- Steuer. XII. 579, XIII. 475.
- Taglöhner. III. 204.
Uebergähren, Auffangen. I. 172.
- Aufstauen. VIII. 164, IX. *741*, XIII. 321.
- Hinderg. d. Abfluss. I. 279.
- Verstopfg. d. Rinne. X. *337*.
Uebergangssteuer. XII. 473, XV, 568.
Ueberschöpfen. I. 148, VIII. 338, 591, XV. 428, XVI. 380.
Versiegelung, Material. II. 63.
Zeit der Einmaischg. XII. 263.
Brausteuer, Absicht. I. 345.
Anmeldg., Zurückn. VII. 569.
Bottich i. S. d. St.-O. IX. 748.
Buchführung. XVI. 596.
Einmaischg., Zeit. X. 82, XV. 149.
Gährbottiche, Revision. III. 534.
Gewerbebetrieb. X. 579.
Haftbk., Dienstherr. VI. 144.
- Mithäter. XI. 474.
Haustrunk. XIII. 652.
Kommanditgesellsch. XI. 474.
Malzschrot, Ort. I. 345, XV. 254.
- Quantum. I. 345, X. 579.
Ordnungsstrafe. I. 345, XVI. 524.
Postsendung. XV. 149.
Rückfallsstrafe. XIII. 351.
Strafmaß. X. 82.
Submissionsverfahren. XIII. 351.
Verletzg. d. amtl. Verschlusses. II. 178, IX. 126.
Brief, Anzeige e. steuerpflicht. Handlg. VI. 149.
Beleidigg. X. *8*, 624, XIV. *340*, XVI. 807.
Eröffnung. IV. 332, XIII. 211, XV. 618.
Ort d. That. II. 534, X. *8*, XIII. *75*, XV. *113*, XVI. 507, 807.
Unterdrückung. IV. 406, XI. 595.
Verschluß. IV. 332.
Buchhandel, Anmeldg. XIV. 624.
Bücherrevisor, Vereidg. XVI. 792.
Bürgerrecht, Verlust. V. 136.
Bundesflagge, Schiffsreg. XV. 580.
Buße, Charakter. XVI. 276.
Gesetzeswechsel. XIII. 73.
Im Fall von § 185 StGB. XIV. 214.
Rechtskraft, relat. XVI. 276.
Staatsanw. XVI. 276.

C.

Caution, s. Kaution.
Chaussee.
Ackern, Grabenrand. X. 390.
Beschädigung. XI. 200.
Landrath, Pol.-Uebertret. VI. 61.
Pflugschleppen, Pol.-Vdn. II. 451.
Radfelgenbreite. VI. 459, X. 703, XI. 34.
Verengen, Anhalten. VI. 271, XV. 835.
Zugleich Stadtstraße. XV. 834.
Zusammenbinden zweier Fuhrwerke. X. 491.
Chausseebäume, Beschädigg. I. 156, XV. 92.
Chausseegeld, vgl. Hannover.
Administrativverfahren. XI. 9.
Anhalten. VII. 701, XIV. 644, XV. 480.
Aufforderung zur Zahlg. X. 23.
Barriere-Sperrung. V. 154.
Baumaterialien. VII. 564, IX. 429.
Berechtigung. V. 154.
Bestellungsfuhre. VII. 50, X. 457, XI. 270, XIII. 676, XIV. 699, XV. 73.
Bewußtsf. d. Zahlungspfl. X. 23.
Brennmaterial. VII. 702, XI. 41, XII. 46, XIII. 120.
Chausseefuhre. XIII. 488.
Trainirungsmaterial. IX. 429.
Düngerfuhre. VII. 50, XIII. 565.
Erndtefuhre. XII. 511, XV. 73.
Frachtwagen. III. 405.
Fuhren z. Düngerholen. XIII. 673.
Fuhren z. Beaufsicht. XIV. 699, XV. 73.
Fuhrwerksführer. VI. 367.
Gemeindeangehörige. XV. *191*.
Guano. XIII. 565.
Guter Glaube, II. 558.
Gutsfeldmark. X. 457.
Kirchenfuhre. II. 288, VI. 248, XIII. *318*.

Digitized by

Chausseegeld (Forts.).
Kriegsfuhre. XI. *357*.
Landwirthschaftl. Fuhre. IX. 567.
Lastfuhrwerk. I. 481.
Ort der Hebestelle. VII. 119.
Passiren d. Hebestelle. X. 141, 205.
Pferde d. Königl. Gestüte. XV. 17.
Privatw. vor d. Hebest. XI. 362.
Realkonkurrenz. XIII. 673.
Rechtsirrthum. V. 154, VII. 296, IX. 590, XI. 388, 528.
Rechtsm. d. Fiskalbeh. V. 549.
Straffestsetzg., Landrath. VI. 61.
Submissionsverfahren. XI. 9.
Tarifüberschreitung. XI. 73.
Umfahren, Absicht. II. 338, V. 298, VI. 15, IX. 107, X. 26. 686, XI. 107, XIV. 774, XV. 357.
" Benutzg. d. Ch. vor u. hinter der Hebestelle. VI. 18, 349, VII. 400, VIII. 397, X. 26, XIV. 580.
" Durchschneiden vor u. hinter der Hebestelle. VI. 349, X. 686, XIII. 634.
" Einh. d. Fahrt. XIV. 580.
" ernstl. Gesch. XV. 357.
" m. mehr. Fuhrw. VI. 368.
Unternehmen, Nebenweg. XI. 107, *202*, XIV. 129, 671, 774.
Unterthan, Wohnort. XV. *191*, 433, 701.
Verbotener Weg. VI. 18, VII. 400, VIII. 397, X. 141, 686.
Vorbeifahren an der Hebestelle. II. 558.
Vorspann. IX. 590, 743.
Vorzeigen d. Quittung. V. 116.
Weigerung. II. 255, VII. 296, IX. 590, XI. *357*, 388, 528, XIII. *488*.
Wirthsch.-Vieh. IX. 567, XIV. 699.
Zahlungspflicht, richterl. Prüfg. XIII. 565.
Chemische Untersuchung, Obd. I. 5.
Cigarren, Entwendung. VIII. 598.
Civileinrede, s. Berechtigungseinrede.
Civilentscheidung, bindend? II. 20, IX. 639.
Civilfrage, Beweis. II. 20, VI. 218, VII. 169, X. 284.
Strafrichter. XV. 512.
Civilrecht, Form e. Verzichts. IX. 685.
Civilrechtsweg, s. Berechtigungseinrede.
Consumtionssteuer, s. Verbrauchssteuer.
Corvey, Jagd. X. 690.
Criminalordnung.
Neu-Vorpomm. I. 320, VIII. 250.
Vorschr. f. Gutachten. VIII. 378.

D.

Damm, Beschädigung. VIII. 756.
Dampfkessel, Unterh.-Pflicht. X. 646.
Dauervergehen, Erneuer. XV. 670.
Deichdirektion, Revision. I. 433.
Deichreglement, Altmark. VII. 3.
Denunziation, s. Anschuldigung.
Desertion, s. Fahnenflucht.
Destillirgeräth, Anzeige. V. 534.
Diebstahl, vgl. Holzdiebstahl.
Abraum. I. 467.
Absicht, bloß rechtsw. Zueignq. X. *5*, *228*, 484, 626, XI. 212.
" Chikane. X. 80.
" Gewinnsucht. III. 91, V. 171, VIII. 25, 718, IX. 732, X. 80.
" " Getränke ꝛc. IV. 46.
" Schadensersatz. VI. 261, IX. 732, XV. 565.
" Verfügg., Eigenthümer. III. 91.
" Verpfändung. IX. 59.
" Zerstörung. XIV. 648.
" Zuwendg. an e. Dritten. VIII 474, X. 390, XV. 225.
Baum, Birkenzöpfe. XII. 446.
" Garten. V. 147, XIII. 328.
" Windbruch. X. 802.
" zum Verpflanzen. I. 244.
Begünstigung. III. 502.
Behältniß, Inlett. III. 174.

Digitized by Google

Diebſtahl (Fortſ.).
Behältniß, verſchloſſenes. II. 393, X. 291.
" " im Innern e. Geb. XIII. 490.
" " Verltzg. XII. *313*.
" " Zueigng. u. ſpät. Oeffng. XIII. *271*.
Bernſtein. XVI. 396.
Beſtohlener, Feſtſt. I. 43, 575.
Betreffen a. fr. That. IX. 633.
Beutemachen XV. 292.
Bienenſchwarm. VII. 242.
Bodenerzeugniß, gerodetes Holz. IX. 153.
" Gewinnſ. II. 25, XII. 446.
" in Mieten. I. 194, XV. 338.
" Quantität. XI. 183, 553, XIV. 613.
" Werth. II. 24, XI. 172, 183, 553.
Brief. XI. 595.
Cigarren. VIII. 598.
Dielen. V. 13.
Dünger. I. 567, IX. 152, 328.
Eigenthümer, Früchte. XIII. 528, XIV. 449.
Eigenthum, Civilentſch. IX. 639.
" Kauf. VII. 633.
Einbruch, Beſchädigg. IX. *369*, X. *36*, XII. *313*.
" Durchſchneid. e. Fadens. II. 46.
" Garten, Bäume und Sträucher. VI. 308.
" Gewalt. II. 46, IX. *526*, X. *36*.
" Möglichk. and. Begehg. X. *37*.
" zum Zweck des Diebſt. IX. 148, X. *104*.
Einſchleichen. XIII. 67.
Einſteigen, Eigenthümer. XI. *436*.
" Erlaubniß d. Zueigng. XV. *19*.
" Fenſter, Beſtimm. V. 427.
" Fortſchaffen verſteckt. S. III. 171, IV. 67.
" Gebäude, Verſchluß. VIII. 464.

Diebſtahl (Fortſ.).
Einſteigen, gemeinſchaftl. Giebelwand. XIII. 347.
" Hinausſteigen. VIII. 166.
" im Innern e. Gebäudes. II. 516, VIII. 166, X. 103.
" Luke. XV. 475.
" Mitbewohner. XI. *436*.
" Möglichk. and. Begehg. XV. 746.
" Schlüſſel zum Behältn. IV. 426.
" Stallthür. VIII. 540, XV. 475.
" Verſuch. VII. 67.
" Wegn. a. and. Raum. IV. 438.
Erde. XVI. 703.
Eßwaaren, Einbruch. IX. *526*.
" Einſt. IV. 426, VIII. 718.
" Feſtſtellung. IV. 334.
" Zubereitung. XI. *56*.
Federn aus Kiſſen. III. 174.
Feldfrüchte, Gewinnſ. IV. 334.
" Hofraum. I. 327.
" in Mieten (Kaulen). I. 194, II. 485, X. 289.
" Quantität. IV. 334, VI. 456, XI. 553.
" vom Wagen. IV. 140.
" Werth. IV. 334, 414, VI. 456, XI. 553.
Finden. VII. 181.
Fiſche, Reuſe. XV. 154.
" Teich. VI. 9, 41, IX. 541, X. 270, XIV. 377.
Fiſchkaſten, Erbrechung. III. 531, IV. 215.
Förſter. VII. 264.
Früchte, Feſtſtellg. X. 721.
" Nutzungsrecht. XIII. 528, XIV. 449.
" verzipirte. XV. 338.
Gas. VI. 339.
Gebäude, Baracke. XI. 433.
" Feſtſtellung XII. 466, XIII. 490.
" Kellerhöhlung. XV. 38.
" Neubau. II. 485, III. 290.
" Schiff. XI. *486*, XII. *256*, XIII. 268, XIV. 105.

Digitized by

Diebstahl (Forts.).
Gebäudetheil. XIV. 384.
Gehege, Ausdehnung. IX. 581, XIV. 692, XV. 885.
- Flußgrenze IX. 167, XVI. 108.
- Lücken. VII. 30, X. 765.
- Thüren. IX. 572, X. 765, XVI. 108.
- Umschloss. Raum. II. 2, XVI. 361.

Gehülfe, Rückfall. XIII. 655, XIV. 438, 768.
Genußmittel. XIII. 209.
Getränke. IV. 46.
Gewahrsam, Arbeiter. VIII. 468, 521, 594, IX. 376.
- Aufseher. XV. 538.
- Beauftragter. VIII. 594, IX. 376, XII. 45, XIV. 717.
- Besitz. IX. 155.
- Bewachung. XIV. 681, XV. 538.
- des früh. Diebes. I. 43.
- Dienstbote. II 34, VII 181.
- Drescher. IV. 67.
- Feststellung. II. 508.
- Gebäudetheil. XIV. 384.
- Gehege. XIV. 692.
- Handl.-Gehülfe VII 703.
- Hausofficiant. II. 185.
- Knecht, Hafer. X. 282.
- Ladendiener. VI. 337, X. 717.
- Mitbewohner. IX. 59.
- Prokurist. IX. 102.
- Schäfer. III. 496.
- Schlüssel. II. 185.
- Tagelöhner. VIII. 286.
- Thier, Gewohnh. d. Rückkehr. X. 450, 700, XIV. 408.
- Ueberg., Wiegen. VII. 633.
- Vergessen. IX. 196, X. 126, XV. 56, XVI. 764.
- Vögeli. Schlingen. X. 604.
- Wild i. Schlingen. XVI. 653.
- Wirthsch.-Offiz. IV. 87.

Grab, Todtengräber. IV. 249.

Diebstahl (Forts.).
Handelsgesellschafter. XIV. 332.
Hausdiebst., Dienstbote. IV. 84.
- gegen die Herrschaft. VIII. 744.
- Handwerker. V. 112.
- umschloss. Raum. I. 408.

Hirschgeweih. XVI. 664.
Holz (geschlag.), Abfall. X. 769.
- Auflastrg. I. 395.
- Feststell. XII. 628, XV. 400.
- Förster. VII. 264.
- gefrevelt d. Dritte. VII. 264, XVI. 598.
- Kiefernpflanzen. IX. 215.
- Wald. I. 43, VI. 402, VII. 49.
- Zopfenden. I. 467.
- Zweck d. Fällg. VII. 534.

Irrth., Pers. d. Eigenth. XVI. 62.
Kartoffeln i. Mieten. I. 207, X. 289.
Kaulen (Mieten). I. 194, 207, II. 485, X. 289.
Kirche, Steine v. Kronleuchter. V. 29.
Krametsvögel. X. 605.
Mild. Umst. IV. 415, VII. 319, IX. *173*.
Miteigenthümer. VIII. 6, XIV. 311, 332, 692.
Mitführen e. Waffe. II. 3, IX. 573, 582, XV. 885.
Mittäter. VI. 187, X. 445, XIV. 377, 613.
Nachtzeit. IX. 96.
Nahrungsmittel. XIII. 247, XIV. *516*, XV. 886.
Palten, Plaggen. X. 769.
Polizeiaufsicht. II. 333, VII. 319, IX. *173*.
Quittung. VI. 360, XV. 442.
Rechtsirrthum. V. 529, XV. 386.
Rechtswidrige Form. V. 529.
Rückfall, Beihülfe. XIII. 655, XIV. 438, 768.
- Feststell. VII. 77, VIII. 21, X. *263*, 643, XII. 215, XIII. 438.
- Gesetzeswechsel. XII. 169.
- Jnl. XIII. *141*, XIV. 485.
- Mil.-G. i. Kr. XIV. 523.
- Nichtigk.-R. XII. 388.
- Pol.-Aufsicht. II. 333.

Digitized by Google

Diebstahl (Forts.).
Rückfall, Preuß. Ger. VIII. 233, 561, *716*, XII. 130.
" Raub. IV. 136, VIII. 287.
" Strafverbüßg. XIII. 287.
" Theilnahme. XIII. 678.
" Verjährung. IX. *592*.
" Versuch. VII. 67, XIII. 678, XV. 9, 218.
" Vorstrafe, Entw. v. Obst. IX. *521*.
" " Erpressg. VIII. 651.
" " Holzdiebst. im 3. Rückf. V. 85.
" " Kind unter 12 J. XIII. 207.
" " Rechtmässigkeit. XI. *357*.
" " Rechtsk. XIII. 217.
" " Verbüßg. XII. 494, XIII. 287.
" " Verw.-Beh. XV. 211.
" Zehnjähr. Zwischenzeit. IX. *592*, X. 219, XII. *503*, XIII. 22, 447, XVI. 308.
" Zuständigk. XII. 80, 518, XIII. 133, XIV. *426*, XV. 447.
Sack, Zerschneiden. X. 291.
Schlüssel (falsche), Begr. IX. *526*.
" Bestimmg. d. Eigenth. I. 178.
" gestohlener. I. 178.
" mangelh. Verschl. VIII. 9.
" Tauglichkeit. XII. 57.
" Zugänglichkeit. II. 393.
Stall, Wohnung. IX. 14.
Steine. VIII. 357, IX. 560.
Strafverfolgungsantrag, vergl. Unterschlagung.
" Angehörige. XIII. 591, XV. 193.
" Arbeiter. XV. 465.
" Bauarbeiter XVI. 432.
" Destill.-Geh. XVI. 635.
" Dienstbotenverhältniß. XVI. 768.
" Ehefrau. XI. *436*.
" Gewerbsgeh. XVI. 116.
" Halbgeschwister. I. 411.

Diebstahl (Forts.).
Strafverfolgungsantrag, Handlungsgeb. XV. 233, XVI. 116, 296, 493.
" Handw.-Gesell. XVI. 655.
" Handw.-Lehrl. XV. 262.
" Kostgänger. XII. 433.
" Mehrere Verletzte. I. 411, XV. 193, XVI. 62.
" Nicht.-Beschw. XV. 794.
" Pflegeeltern. I. 519, VI. 146.
" Schiffer. II. 445.
" Stiefgroßeltern. I. 518.
" Tagelöhner. XIII. 155, XV. 794, XVI. 635.
" Verletzter. IV. 565, V. 43, XI. *436*.
" Verwandter, Irrth. V. 43.
" Zurücknahme. VI. 369.
Strandung, Rettung. II. 486.
Straßenkehricht. IX. 152.
Streu. XIV. 685.
Theilnahme. IV. 442, IX. 753.
Thier, Verlaufen. X. 450, 700.
" Weide. III. 496.
Torf. II. 116, 147.
Transportgegenstände, Ablösen. VII. 330.
" Abschneiden. VI. 327.
" a. öffentl. Wege. VI. 220.
" Aufschneiden. III. 367, VI. 220.
" Erbrechen. III. 531.
" mittelst Abschneidens ꝛc. III. 367.
" Pferdefutter. I. 357.
" Verwahrungsm. VII 330.
Umschlossener Raum.
" Arbeiter. I. 408.
" Fischkasten. IV. 215.
" Immobile. II. 28.
" Mögl. Eing. XIII. *271*.
" Riegel m. Pflock. I. 198.
" Stall. II. 29.
" Thür. XVI. 609.
" Trinkhalle. V. 86.
" Verschluß. VI. 355.
" Verübung im Innern. XIII. *271*.
" Wild. II. 2, XVI. 361.
" Ziegelhaufen. XI. 547.

Digitized by Google

Diebstahl (Forts.).
Unterschlagg.? II. 260, X. 146.
Urkunde. III. 91, 322, VI. 360, XV. 442, 803.
Verbindg. zu fortgef. Verübg. IX. 295, XIII. 539.
Verstecken. III. 91, IV. 67, XVI. 765.
- Dienstbote. XII. 212.
- Fortschaffen mit Einsteigen. III. 171.
- Gefangener. I. 468.
- Hausgenosse. X. 423.

Versuch, Anf. d. Ausführg. I. 218, IV. 268, VII. 212, XV. 106.
- Falsch. Schlüssel. XII. 57.
- Taschendieb. IX. 753, XII. 584.
- Vorhandensein d. Sache. IV. 268, XII. 584.

Wasser. VII. 213, XI. 212, 492
Wechselblankett. XV. 803.
Wegnahme, Abholen. X. 445.
- anderer Raum. VII. 622.
- Erlaubniß. XV. 19.
- Feststellg. II. 508, V. 221.
- Gefängniß. I. 468.
- Geschehenlassen, Ueberführ. X. 445, XV. 225.
- Gewahrsam e. Andern. XVI. 424.
- ohne Widerstand. X. 39.
- Verbergen. X. 423, XIV. 681.
- Vollendg. IX. 753, XI. 4, XV. 692, 717.

Zubehör e. Grundst. VII. 123.
Zueignung. III. 91.
- für Dritte. IV. 102.
- Unterdrück. a. XIV. 648.
- Verpfändung. IX. 59.

Dienstbote, s. Betrug, Diebstahl.
Diensteid, vergl. Beamter.
Amtshandlung. I. 188.
Ausl. Beamte. XI. 29, XII. 400.
- im Ausland. IV. 237.

Beleidigung. X. 787, XII. 245, 342, XV. 696.
Ermessen. XI. 29, 311,
Falsche Versicherg. XIII. 90, 427, XIV. 229, XVI. 282.

Diensteid (Forts.).
Forstschutzbeamte. IV. 141, 361, IX. 227, XII. 641.
Geistliche. II. 163.
Gewesene Beamte. XII. 641.
Grenze d. Amtsbezirks. VII. 61.
Hebamme. VII 209.
Nicht.-Beschw. XV. 325, 711.
Nicht.-R. XI. 389, XII. 56, 488, XIII. 428, XVI. 44, 385.
Rechtfertigung. XII. 62.
Sachverständiger. IV. 298.
Unters.-R. V. 122.
Wahrnehmg. bei Amtshdlg. VII. 251, IX. 639, X. 455, 500, XI. 29, XIV. 106, 204.
Zulässigk., Rüge. IX. 573, X. 771, XV. 325.

Dienstleute, Pächter. VII. 528.
Dissident, Zeugeneid. X. 544.
Disziplin, Amtsaustritt. VIII. 659.
Bewußtf. d. Verstoßes. XIII. 535.
Entfernung, unerlaubte. IV. 205. V. 149, IX. 309.
Gerichtsassessor, Annahme einer Stelle. VIII. 658.
Geringe Ordngswidrigk. X. 644.
Notar, formell ungült. A. II. 380.
- Belehrung der Partein. VIII. 341.
- Bevollmächt. e. Partei XIII. 525.
- Gebührennachf. VIII. 10.
- Kollision, Rechtsanw. V. 102, VI. 275, 435, VII. 435, VIII. 162, XIII. 535.
- Pauschquantum. XV. 261.
- Proz. Angel. IX. 241.
- Selbstbetheiligg. IX. 185.
- Stempelumgeb. VIII. 226.
- Verfügungsfähigk. Prüf. IX. 284.
- Versicherung die Person zu kennen. XIII. 623.
- Wechselstempel, Nichtanzeige. XVI. 585.

Rechtsanwalt, Anstand. VIII. 71, 184, XII. 136.
- Bur.-Personal. X. 289. XVI. 648.

Digitized by Google

Disziplin (Forts.).
Rechtsanwalt, Demonstr. ꝛc. IV. 38, V. 224, XV. 572.
- Depositalbuch. IX. 488, XIV. 710.
- Gebühren aus Exek.-Geldern. XII. 136.
- Geb.-Ueberhebg. III. 125.
- Geschenk-A. IX. 414.
- Konkurskurator, Vertr. e. Gläub. XV. 474.
- Konsulent, Wechselprot. VIII. 270, X. 399.
- Legalisiren f. beide Parteien. I. 60, XVI. 36.
- Ministerialanordnung. III. 520, XIV. 710.
- Stadtv., Annahme d. Wahl o. Genehmigg. V. 484.
- Verhdlg. ü. Zurückn. e. Straf-V.-A. XIV. 181, XVI. 266.
- Vertheidiger, Anwesenh. VII. 720, IX. 123.
- - Kränkg. e. Dritten. VII. 188, XVI. 124.
- - Kritik d. Gerichts. VII. 537.
- - Sprache. I. 165.
- Wechsel ü. Mand.-Gebühr. II. 222.

Richter, fruſtr. Kosten. VII. 320.
- unbesoldeter. IV. 205.
- Verbreitg. v. Schriften ohne Kenntniß des strafb. Inh. IV. 412.
- Wirken g. d. Regierg. V. 150, VI. 441.
- zur Disposition. XV. *20.*

Disziplinarstrafe,
Amtssuspension. VII. 328.
Dienstentlassung. IV. 205, V. 149, VII. 108, XIV. 276.
Geldbuße gegen unbesoldete Richter. IX. 260.
Mißbilligung. XV. 822.
Rüge. X. *644.*
Verweis. VII. 144.

Disziplinarverfahren.
App.-Ger., Mitglied. VIII. 657.
App.-Ger., Plenum. II. 383.
Arbitrirung d. Strafe. VII. 493.
Berufung d. Angesch. XIV. 256.
Berufg. d. St.-Anw. VIII. 277, XIV. 276.
- Anschluß d. Angeschuld. XIV. 70.

Berufungsinstanz, Ausdehnung. XVI. 512.
Beschlagn. e. Druckschr. II. 476.
Beschluß, Aufhebung w. neuer Umstände. VII. 328.
Dienstvergehen i. d. Sitz. XVI. 726.
Ehrenrath, Berufungsfrist, IV. 84, IX. 3.
- Beweiserhebg. VII. 440.
- Eröffngsbeschl. XII. *22.*
- Mitgl., Zeuge. VII. 605.
- Perhorrescenz. III. 412.
- St.-A., Anhörg. XIV. 276.
- St.-A., Antr. VII. 97, VIII. 727, XIV. 276.
- Verfahren. XV. 822.
- Zusammensetzg. V. 263.
- Zuständigkeit. VI. 126.

Einstellung. V. 161, XII. 610.
Entlassg. a. eignen Antr. XII. 610.
Eröffng., Richterzahl. XIII. 668.
Feststellg., Strafurth. XIII. *606.*
Frist. XII. *251,* XIV. 256.
Hausrecht. III. 473.
Mil.-Verw.-B. III. 374.
Nichtigkeit, Heilung. XIII. 668.
Non bis i. id. I. 229, VII. 493.
Obertribunal. XIV. 276, XVI. 726.
Rechtsanwalt, Ausscheiden aus dem Ehrenrath. V. 29.
Rechtsmittel. IX. 282.
- Zurückweisg. XII. *156.*

Sukkumbenzstrafe (Rh.). I. 128.
Verjährung. I. 285, XV. 261.
Verweis ꝛc. in öff. Sitzg. VII. 144
Voruntersuchung. XIII. *431.*
Wiedereinsetzung. XII. *251.*
Zeugenvernehmung. II 249, 408, III. 374.
Zeugnißpflicht. I. 388.
Zuständigkeit, Disz.-Rath. X. *644.*
- Kriegsminister. III. 374.
- Richter z. D. XV. *20.*
- Strafthat. II. 311.

Digitized by Google

Dolmetscher,
Anstellung, Eid. IV. 335, XI. 392.
Antrag. II. 106.
Anwesenheit. VII. 22.
Bildg. d. Schwurger. XIII. 234.
Frage an d. Geschw. VII. 374.
Generalfragen. VI. 393.
Notarialakt. XV. 144.
Nothwgk. II. 106, 465, VIII. 31.
Protokoll. VII. 640, XI. 392, XIII. 234, 459.
Rüge d. Nichtzuziehg. XI. 439, XIII. 182, XV. 538.
Thätigkeit. V. 352, XIII. 459.
Verlesung d. Akt. XIII. 182, XV. 538.
Vertheidiger II. 465.
Zeugen-Vereidg. VII. 254, XVI. 3.
Zuziehg. i. d. Haupt-Verh. XV 317.
Doppelehe, Dolus. V. 20.
Form der Eheschließg. III. 540.
Nichtigk. d. ersten Ehe. X. 296.
Versuch. VIII. 134.
Dorfgericht, Haussuchung. V. 519.
Dorfordnung, ostpreuß. I. 556.
Drohung, s. Bedrohung.
Drucksache, s. Papiergeld, Postsendung.
Druckschrift, vgl. Kaution ꝛc.
Anklage, Verurth. X. 143.
ausländ., Verbreitg. VI. 487, XV. 786, 825.
Auslegung. II. 535.
Bekanntm. w. Beleidgg. III. 371, V. 387.
Berichtigung v. Thatsl. VI. 387.
Beschlagn., Antrag. XIV. 487.
- Berufung. IX. 427.
- Beschwerde. II. 506.
- Dienstvergehen. II. 476.
- Einzelexemplar. X. 489.
- Fortdauer. VI. 196, IX 427.
- Freisprechung. XVI. 290.
- Interessenten. II. 100, VII. 369, XIV. 72.
- Staats-G.-H. III. 168.
- Strafbarkeit. X. 359.
- Zeit.-Beil. IV. 436.
- Zuständigkeit. XVI. 300.

Drucker, Firma. V. 27, XII. 448.
- Gehülfe. XVI. 413.

Druckschrift (Forts.).
Drucker, Namen. VI. 395, IX. 610, X. 140, XIII. 467.
- Verantwortlichk. XV. 643.

Formverstöße, mehrere. XII. 448.
Gerichtsstand. IV. 28, VII. 155, 431, XVI. 584.
Gerichtsverhandlung. III. 280, VI. 83, 196
Herausgeber. III. 503, IV. 371, XIII. 637.
- Einz. Artikel. IV. 371, V. 169, 387.
- Kenntn. d. Inh. IX. 623.
- Selbstvertrieb. III. 508
- Uebernomm. Art. V. 168.
- versch. v. Red. III. 503.

Inhalt, Gutachten, XI. 232.
Landtagsber., Besprechg. VII. 171.
- Einzelne Rede. VI. 177, VII. 236.
- Selbstst. Theil d. Verhandlung. VIII. 232.
- Stellen e. Rede. IV. 429.
- Unbrauchbarmachung. XVI. 297.
- Vollständigkeit. VI. 273, VII. 236.

Landtags-Kommn.-Ber. IX. 203
Namen d. Geschw. II. 434, VII. 299
Pflichtexempl. IX. 281, XV. 643.
Photographie. VII. 450.
Pol.-Vdn. III. 290, VII. 555.
Realkonkurrenz. VI. 89.
Redakteur, Antrag. XV. 252.
- Bestrafung d. Thäterl. XVI. 432.
- Beweispflicht. IV. 279, V. 164, VI. 159
- Bildungsgrad. IX. 608.
- Dolus oder Culpa. III. 312, 425, XIII. 21.
- Ermittlg. d. Vers. XVI. 96, 392.
- Falsche Angabe. IX. 610, XV. 456.
- Gesichtsp. d. Verurthlg. IX. 125, 522.
- Gewerbe. VI. 554.
- Herausgeber. XII. 446.
- Inserat. III. 48, X. 305, XII. 355.

Digitized by Google

Druckschrift (Forts.)
Redakteur, Krit. v. Reg.-Maßr. XIV. 686.
" Mild. Gesetz. XVI. 333.
" Mitthäter. XIV. 281.
" Pol. Erl. III. 207.
" Theilnahme. XVI. 392.
" Unk., Ber.-R. IX. 522.
" Verfasser. V. 333.
" Wiederabdruck. IV. 451, XVI. 654.
" Zeugnißpflicht. II. 91, XVI. 571, 575.
Ref. fremde Aeußer. III. 424.
Reichstagsbericht. XVI. 147.
Schriftst. e. Kriminalproz. Auszug. IX. 404.
" Beendigg. d. Verhdlg. VII. 510, VIII. 167, X. 615.
" Denunziation. I. 226.
" Dolus. VIII. 599.
" Einstellg. d. Verf. XI. 148.
" Inhalt. VIII. 38.
" Verlesene Schrift. VIII. 167, 599.
" Verth.-Schrift. IX. 403.
" Wiederabdruck. VIII. 598.
Unbrauchbarmachung, Antrag. XIII. 192, XIV. 487, XV. 252.
" Landt.-Ber. XVI. 297.
" Nicht-Vernichtg. XV. 34.
Verbreitung, Ausstellg. VII. 450.
" Kenntn. d. Inh. V. 418.
" Zugänglichmachen. VI. 395, XIV. 147.
Verfasser. VIII. 568.
Verleger, Begriff. XIV. 639.
" Kautionspfl. Bl. VI. 73, IX. 562
" Landtag, Ermächtigung. IX. 617.
" Nachw. d. Herausgebers. III. 503, IV. 371, V. 168, 169, 387, VII. 130.
" Nachw. des Verfassers. IV. 494, V. 464, VI. 162, VIII. 37, XII. 606, XV. 127, 157.
" Namen, falscher. XV. 643.

Druckschrift (Forts.).
Verleger, Pol. Erl. III. 207.
" Selbstthäter. XVI. 475.
" Uebertretg. in d. Druckschrift. IV. 425.
" Zeugnißpflicht. II. 267.
Vernichtung, Antrag. VIII. 589.
" Ber.-Richter. IX. 522.
" Besitz e. Dritten. II. 473.
" Ermächtigung, Landtag. IX. 617.
" Kosten. IX. 617.
" Nachtr.-Urth. IX. 710.
" Rel. Rechtskr. IX. 522.
" Strafbk. d. Jud. VI. 487.
" Versäumg. d. Formvorschriften. III. 207, 508.
" Zulässigk. d. Beschlagn. X. 489.
Veröffentlichung, Absatz. IX. 271.
" Aufgabe z. Post. II. 535, IV. 6, V. 270, XV. 320.
" Ger.-St. VII. 155, 431.
" Histor. Dok. XVI. 786.
" Pol. Erl. III. 207.
" Publikum. VII. 155, IX. 411.
" Thäter. VIII. 599.
" Thatfrage. IX. 702.
" Verbr. e. Bel. XIV. 49.
Vertheilen. V. 382, VI. 201, 518.
Wiederabdruck. I. 250, V. 419, VI. 236, VIII. 598.
Zeitungsverkauf. VI. 257, VII. 393, 567, 729, VIII. 543.
Duell, s. Zweikampf.
Dünger, Aufsammeln. I. 567.

E.

Eheaufgebot, ALR. VIII. 363.
Ausländer. II. 385.
Domicilium necess. XV. 871.
Fiskalische Strafe. VIII. 363, XIII. 398, XIV. 194.
Verschulden. XV. 871.
Ehebruch, Antrag a. Nichtbestrafg. III. 431, X. 782.
Antr. a. Strafverfolgg. XIV. 145.
Antragsfrist. XIV. 697, XV. 708, XVI. 611.
Civilrechtl. Entsch. II. 20.
Scheidung, Bedingg. III. 431.

Digitized by Google

Ehebruch (Fortſ.).
Scheidung, Derſelbe Fall. VI. 403, XV. 708.
" Dring. Vermuthg. II. 20, VI. 226, XII. 321.
" Feſtſtellung. III. 431.
" Tod, Rechtskr. IX. 755
" Zugl. and. Gr. IV. 490.
Verjährg. I. 450, X. 34, XVI. 611.
Ehefrau, Antr. a. Freil. d. M. II. 9.
Bevollm. d. M. II. 213, XI. 424.
Gehorſam, Strafthat. X. 451.
Eheſchließung, vgl. Eheaufgebot, religiöſe. XIV. 391.
Urkundenfälſchung. XVI. 556.
Eheverbot, Auswand. VI. 25, X. 25.
Ehrenbreitſtein, vgl. Gem.-R.-G. Kirchenbücher ꝛc. XVI. 243.
Ehrengericht, Offizier. IX. 570.
Ehrenrath, ſ. Behörde, Disz.-V.
Ehrenrechte, Unterſagung.
Ausländer. IV. 317.
Beginn. XIV. 535.
B. StGB. XII. 221.
Früherer Verluſt. III. 39.
Realkonkurrenz. II. 77.
Rechtskr. Erk, Abänd. XII. 292.
Zeitbeſtimmung. XI. 16.
Zeugnißfähigkeit. XIII. 457.
Ehrverluſt, Beamte. XV. 86.
Meineid, Geb. XVI. 515, 518, 546.
Realkonkurrenz. XV. 265, XVI 50.
Zeugnißfähigkeit. XV. 539.
Eid, ſ. Dienſteid, Meineid, Zeugen-Vereidung ꝛc.
Eidesſtattl. Verſicherung, falſche, vergl. Dienſteid.
Erbſchaftsſtempel. XI. 610.
Exekutor. XIII. 427, XIV. 229.
Fahrläſſigkeit. IX. 256.
Nachl.-R. I. 81, IX. 256, XI. 425.
Nebenpunkt. XVI. 750.
Schriftliche. XI. 610, XII. 217, XIV. 213.
Statthaftigkeit. I. 81.
Vormundseid. IV. 335.
Einfriedigung, Beſchädigg. V. 171, VIII. 435, IX. 264, X. 656.
Einfuhrabgabe, ſ. Zollvergehen.
Einfuhrverbot, ſ. Kontrebande, Viehſeuche.
Einmaiſchung, ſ. Branntw.-St.
Einſatzſtrafe, ſ. Konkurrenz (reale).
Einſchließung, Beginn d. Strafzeit. IV. 550.
Einſpruch, ſ. Strafverfügung.
Einſtellung des Verfahrens,
Beſchl. XII. 204.
Beſchwerde. IX. 518.
Geſichtsp., Verweisg. XI. 550.
Mangel d. Antrags. XVI. 774.
Motivirung. X. 518, XVI. 224.
Neue Thatſ., Eröffn.-B. I. 446.
Rechtskraft. IV. 115, VII. 221, XIV. 634.
Theilweiſe. III. 389.
Einziehung, vgl. Branntw.-St. ꝛc.
Beſonderes Strafgeſetz. XII. 160.
Dritte Perſ. XIV. 793, XVI. 192.
Manifeſt.-Eid. I. 403, VI. 523.
Nachl. I. 498, VII. 540, IX. 365.
Werth. IX. 360.
Eiſenbahn, Herausnahme einer Schiene. XII. 624.
Pulvertransport. IX. 458.
Eiſenbahn-Transport-Gefährdg.
Beamter, Auftrag wider Juſtr. XI. 301.
" Fahrläſſigkeit. XIII. 500, XIV. 92, 446, XV. 41, 109.
" Pflichtverſ. XI. 545, 562.
Fahrläſſigk. e. Andern. VII. 595.
Gefahr, Menſchen. XII. 465.
" Möglichkeit. XV. 604.
Pferde-Eiſ. XIV. 427, XVI. 625.
Rangiren ꝛc. VIII. 513.
Wagen z. Translozirg. XV. 617.
Elbzoll, Verkürzung. VIII. 352
Elſaß-Lothringen, O.-Tr. XIV. 720.
Entführung e. Frauensperſon, Willensfreiheit. II. 509.
Entführung e. Minderjährigen, Dolus. VII. 412.
Entlaſſung, vorläufige,
Geſuch. XVI. 601.
Entſtellung v. Thatſ.,
Zweck. XV. 313.
Entwendung, vgl. Diebſtahl.
Thatbeſtand. XI. 133.
Ergänzungsgeſchworene, vgl. Geſchw.-Erg.-Liſte.
Befreiung, Dienſtjahr. VIII. 342.

Digitized by Google

Ergänzungsgeschworene (Forts.).
Bekanntm. III. 484, VII. 22, 446.
Rüge d. Angekl. II. 245, VII. 446.
Wiedereintr. d. Haupt-G. III. 197.
Zeuge. IX. 739.
Ergänzungsrichter,
Berathung. II. 329.
Erkenntniß, vergl. Abschr., A.-R. ꝛc., Feststt., Freispr., Urth.
Deklaration XIII. 291.
Erläuterung, Auftrag. XII. 568.
Gründe. II. 442, XIII. 637.
- Nachträgl. II. 200.
Tenor, Bezeichng. d. Strafthat. IV. 479, VII. 460, XIV. 433.
- Veränderg. nach Rechtskraft. I. 66.
- Widerspr. m. d. Gr. VII. 211, VIII. 369.
Unstatth. d. Verf. XIV. 634.
Unterschr. X. 474, XIV. 314, 510, XVI. 321.
Verkündg., Anwesenh. d. Angekl. VII. 508, XI. 568.
- Anwesenh. d. StA. X. 333, XIII. *522*.
- Frist. II. 148, X. 333.
- Gründe. IV. 286, VIII. 481, XVI. 584.
- Nachholung. X. 333.
- Protokoll. XI. 568.
- Richter. VII. 546.
Zustellg., Angekl. I. 531, II. 342, VIII. 229.
- Bevollm. XIV. 359, XV. 732.
- Eheleute. XVI. 51.
- Gefangen-Insp. XV. 845.
- Pers.-Verwechslg. I. 237.
Erkenntniß der Strafbarkeit,
Unterschb.-Verm. XV. 160.
Ermittlungsverfahren,
App.-Richter. IV. 233.
Beschlagn., Aufhebg., XV. 504.
Beschuldigter. XI. *396*.
Gefahr im Verzuge. XV. 5.
Ohne Antrag. XV. 5.
Pol.-Richter. XI. *396*, XIV. *456*.
Pflicht d. Gerichts. XVI. 622.
Prävention. XIV. 11, XV. 5.
- Fremd. Ger. XV. 37, 777.

Ermittelungsverfahren (Forts.).
Prävention, Hinverweisung. XI. 423.
- Zuständigkeit. IX. 480.
Rathsk.-Beschl., Berufg. VIII. *700*, IX. *552*.
Zeugenvernehmung. VII. 200, XI. 276, XIV. 777.
Zwang zu erscheinen. VI. 51.
Eröffnung der Untersuchung,
Ablehng. II. 161, IV. 99, VII. 218, IX. 503, XI. 462, XVI. 196.
Abweichung v. d. Ankl. IV. 98.
Beschw. d. Angekl. VI. 467.
Beschw. d. StA. VI. 48, X. 437, 550, XII. 645.
Bindende Kraft. IV. 95, VI. 510, IX. 278, XIV. 511.
Nähere Ermittlg. X. 474, 527.
Voruntersuchg, Person. V. 446.
Eröffnung des Hauptverfahrens,
Prüfung. IX. *1*, *171*, *381*.
Erörterung, s. Religionsdiener.
Erpressung, Abstimmg. VII. 148.
Amtsmißbrauch. XVI. 393.
Dolus. XV. 84, XVI. 785.
Drohung, Ausführg. V. 424.
- Begründ. Den. XV. 637.
- Handlungen. VI. 474, XVI. 549.
- Mit Gewalt ꝛc. XV. 46, XVI. 549.
- Mit Mord. VIII. 464, X. 705.
Feststellung des angedrohten Vergehens. V. 424, VI. 221.
Fragstellung. VII. 148.
Gewalt. VII. 148, IX. 236, XVI. 201, 424.
Rechtswidr. Vortheil. VI. 521, XVI. 95, 585, 716.
Versuch, Anf. d. Handl. XV. 637.
- Rücktritt. XIV. 714.
- Voraussf. VI. 475, X. 444.
- Widerstand. XIV. 378.
Ersatzgeschworene,
Berathung. III. 546.
Grund d. Eintr. XI. 462, XIV. 298.
Mitwirkung. X. *558*.
Platz. I. 167.
Vereidung. XI. 449, XVI. 25.

Digitized by Google

Erschöpfung der Anklage, vgl. Feststt., Fragst., Gesichtsp.
Ber.-Richter. IX. 358.
Erklärg. d. StA. III. 304, VII. 51.
Rüge d. Angeklagten. X. 10.
Urtheil. III. 303, VII. 620.
Eßwaaren, s. Diebstahl, Feilhalten.
Exekution, s. Strafvollstreckung.
Exekutionsantrag, Anfert. V. 469.
Exekutivbeamter, s. Vollstr.-B.
Exekutivstrafe, polizeiliche,
Rechtsweg. X. 42.
Exekutor, vgl. Amtsunterschl. ꝛc.
Falscher E.-B. XIII. 427, XIV. 229.
Exterritorialität, Zeuge. IX. *736*.

F.

Fabrik, jugendl. Arb. XV. 123.
Sonntagsstörung. VIII. 678.
Truck-System. XI. 304, XV. 342, XVI. 28.
Fabrikzeichen, s. Waarenbezeichng.
Fährgeld, Hinterziehg. XIII. 612.
Fälschung, s. Urk.-Fälschung.
Fahnenflucht, Beförd. VII. 550, X. *159*, 332.
Ers. um Beschlagn. XIV. 286.
Fahrlässigkeit, vgl. K.-B. ꝛc.
Feststellung. XVI. 433.
Mittelb. Folge. XIII. 110.
Theilnahme. XVI. 76.
Unkenntniß, civilrechtl. Grundsätze. XV. 872.
" Gew.-Thätigk. XVI. 705.
" Pol.-Vdn. XVI. 279.
Unterl. II. 32, XI. 78, XVI. 219.
Zusammenstr. Mehrerer. XI. 424.
Fahrwasser, Störung. XVI. 723.
Falscher Name, s. Name.
Feilhalten, verdorbene Eßwaaren. II. 343, XVI. 797.
Verfälschte Milch. IX. 675.
Feldfrevel, s. Ver.-Einr., Diebst.
Festnahme verdächtiger Personen,
Förster. IV. 253, 321.
Gendarm. XIII. 4.
Feststellung, vgl. App.-R., Ber.-R., Fragst., Rückf.
Alternative. VII. 174, 619, VIII. 751, X. 790, XIII. 260.
Begriffsmerkmale. VIII. 267.
Feststellung (Forts.).
Berücks. nichtverles. Aktenstücke. XIV. 792, XVI. 382.
Beweisgründe. III. 63, XVI. 274.
Delus. VIII. 249, XII. 78.
Ergänzung aus den Gründen. XIII. 623, XVI. 391.
Erschöpfung d. Ankl. XV. 197.
Fassung. IX. 153.
Ges.-Wechsel. IX. *341*, XIII. *441*.
Inländer. XI. *159*.
Konkrete Thats. IV. 3, V. 298, VI. 136, XIV. 792, XVI. 309.
Milderungsgrund. XIV. *86*.
Negative. XV. *138*.
Obj. Thatb. XII. 625, XIII. 21.
Ort der That. XVI. 3.
Rechtsbegr., Verkenng. XVI. 434.
Rechtsirrthum. X. 611.
Strafausschliessungsgr. XIV. *86*.
Strafzumessungsgr. XVI. 802.
Streit ü. Begriffsmerkm. V. 221.
Thats. u. Beweism. VIII. 568, X. 582, XI. *43*, *44*, XII. 97.
Theilnahme. VIII. 308.
Verweisg., vern. Urth. XI. *395*.
Widerspruch. XVI. 500.
Worte des Ges. IV. 3, V. 298, VI. 136, VII. 203, XVI. 274, 309, 433.
Zeit d. That. XI. 512.
Festungsrayon,
Bauanlage. I. 162, 298, 425.
Gartenlaube. I. 298.
Hecke. XVI. 72.
Lehmgrube. X. 13.
Oeffnen der Gebäude. XIV. 815.
Reparatur eines Zauns. I. 162.
Vertheidigungsfähigkeit. I. 425.
Feuer-Anzünden, Wald. XII. 420.
Feuer-Pol.-V., Gültigk. VII. 711.
Feuerstätte, Unterhaltung. II. 17.
Feuerungsanlage, Pol.-Verordn. XVI. 690.
Feuerversicherung, vgl. Ueberliquid., Ueberversf.
Agentur, Anzeige. IV. 124.
" Verlust. VII. 527.
Beschränkungen. VII. 706.
Betrug. I. 354.
Buchführg. d. Agenten. XIV. 789.
Doppelte. VIII. 709.

Digitized by Google

Feuerversicherung (Forts.).
Gemeiner Werth. VIII. 570.
Interimsschein, Aushändigung. XVI. 78.
Police, Ausbändigung. VIII. 321, X. 69, XIII. 556, XV. 438. XVI. 145, 604.
Pol.-Ger., Zuständigk. VII. 472.
Pol.-Obrigk. V. 361, XIV. 307.
Theilweise, X. 26.
Zwang, Aufhebung. VII. 706.
Finanzminister,
Ortsregulativ. III. 61.
Straf-Vdn., Bekanntm. VII. 690.
Firma, s. Waarenbezeichnung.
Fischereifrevel, vgl. Berecht.-E., Diebstahl.
Beihülfe. X. *599.*
Beschränkte Befugniß. VII. 286.
Dolus. II. 213.
Einziehung, Kahn. VII. 324.
" Netze. VIII. 435.
Setznetz mit Lädering. I. 266.
Spezialgesetz. XVI. 695.
Strafe. Antr. XV. 244, XVI. 695.
Fiskalbehörde, vgl. Steuerverg., Strafbescheid 2c.
Anschluss ans Strafverfahren. XIII. *455,* XV. 729.
Rechtsmittelfrist. XIII. *455.*
Fiskalische Strafe, s. Vergehen.
Fiskalvergehen, s. Hausirvergehen, Steuervergehen, Zollvergehen.
Fleischhellerabgabe in Hessen. XII. 452.
Förster, vgl. Beamter, Haussuchg., Widersetzlichkeit.
Beschlagn. v. Holz. I. 526.
Festnahme v. Holzfrevlern. IV. 253, 321.
Recht d. Verfolgg. III. 286.
Vereidung. I. 517, IV. 141.
Waffengebrauch. I. 525, 526.
Forstordnung, s. Ostpr., Pomm.
Fortgesetztes Vergehen,
Einh. d. Entschl. IV. 245.
Fragstellung. IX. *677.*
Mehrere Handl. I. 149.
Forum delicti commissi, s. Ger.-St.
Fragebogen, Erneuerg. VIII. 517.
Verschiedene Handschr. XIII. 445.
Fragstellung, vgl. Bankerutt 2c., Geschwornenspruch.
Ablehn. e. Antr. IX. *30,* X. 25, XV. 103, XVI. 371.
Alternative. II. 164, VIII. 133, 405, X. 667, XIII. 12, 655.
Auflösung e. Rechtsbegr., Antr. III. 192, VII. 233, XVI. 804.
" Antr., Ablehng. III. 190, VIII. 401, XV. 310, XVI. 372.
" Antrag, Nichtberücksichtigg. XI. *447.*
" Beamten-Eigenschaft. III. 296. VII. 86.
" Ermessen. XVI. 321, 445, 518.
" Erschöpfg. d. Ankl. IX. 36.
" Streit. I. 485.
" Zulässigkeit. IX. 177.
" Zusammenrott. XVI. 809.
Bedingg. d. Strafbk. VI. 236.
Bedingg. d. Strafvf. XV. 753.
Berichtigung. II. 301, VIII. 491, XIV. 298.
Erschöpfg. d. Ankl., Anklageschr. II. 376.
" Ergänzg. d. Frage. V. 394.
" Formel d. Ankl.-Beschl. I. 36 69, III. 403, VIII. 262.
" Gemeinschaftlk. VII. 252.
" Theilnahme. VIII. 40, XVI. 649.
" Verbrechensbegr. IV. 70.
" Verw.-Beschl. XII. 400.
Eventualfrage, Ankl.-Beschluß. VII. 154, VIII. 315.
" Antr. d. Angekl. II. 381, III. 175, IX. *30,* XI. *179, 466,* XII. 401, XV. 103.
" Antr. d. St.-A. IV. 459. VII. 617.
" Beantwortung. IV. 301.
" Ermessen. VII. 687, VIII. 262, 795.
" Erschöpfg. e. Straffalls. V. 198.
" Fahrlässigk. VIII. 697.

Digitized by Google

Fragstellung (Forts.).
Eventualfrage, Identität. V. 338, VIII. 49, X. 349.
" Theilnahme. VI. 131, VIII. 315, XI. 26.
" überflüssige. XI. 67.
" Versuch. X. 593.
" Vorsitzender. IX. 535, XI. 163.
" Zeit. II. 433, VIII. 491, X. 46.
" Zusammenh. m. d. Ankl. VI. 65, 131, 169, X. 384, XIV. 109.
Hauptfr., Begriffsmerkm. I. 274, IV. 467, V. 394.
" Beschränkung. IX. 36.
" Einfache That. V. 453.
" Gesetzeswechsel. X. *259*, XII. 462, 512, XIII. 591, XIV. 293.
" Selbstverständl. Merkm. VI. 219, X. 25.
" Spezialisirung. III. *295*, VI. 215, VIII. 664, IX. 36, 307, XIII. 648.
" Theilung. VIII. 262, X. 3, *121*.
" Zeitangabe. VI. 169.
Idealkonkurrenz, mehr. Fragen. IX. *500*, XV. 518.
" Reihenfolge. II. 483.
" Zusammenfassen. V. 495. XIII. 602.
Mehrere Angeklagte. III. 403.
Mehrere Hauptfr., Reihenfolge. V. 442.
Mehrere Mittel. VII. 44.
Mehrere Straffälle. III. 397, XI. 165, 209, 241, XII. 375.
Mild. Umstand. V. 328, X. 370, XIV. 133.
Mitthätersch. XI. *245*, XVI. 615.
Nebenfrage, Begr.-Merkm. I. 274, III. 175, V. 128, VIII. 701, XI. 570, XIII. 306.
" Dolus XII. *62*.
" Selbstverst. Merkm. II. 79, III. 161, VI. 219.
Neue Verhandlung. XI. 26.
Ortsangabe. VI. 169.

Fragstellung (Forts.).
Realkonkurrenz. V. 245, IX. *677*, XI. 165, XV. 540.
Schuldbek. b. Verbr. III. 356.
Strafausschließungsgr. X. 395, XIV. *566*, XVI. 391.
Strafverfolgungsantr. XII. 630.
Theiln., Ben. d. Thäters. X. 245.
" Bezugnahme. IX. 470.
" Thatbestd. d. Hauptthat. VII. 44, XI. 277.
" Wesentl. V. 495, IX. 680.
Unbek. m. Thatumst. XVI. 792.
Zurechnungsfähigk. I. 5, II. 241, VIII. 468, XI. *55*.
Zus.-Fr., Präkl. V. 328, VIII. 517.
" Vollst. rc. Geschw.-Spr. VIII. 491, IX. 680, X. 370, XI. 513.

Frankfurter Recht,
Brodtaxe. VIII. 483.
Schankwirthschaft. VIII. 768.
Wegerecht. VIII. 563.

Frankfurter Verfahren,
Civiladhäsion. VIII. 482.
Eidesformel. XVI. 641.
Kostenansatz, O.-Tr. XV. 301.
Legal. pol. Maßn. VIII. 482.
Nichtigkeitsklage d. Ob.-St.-A. VIII. 325.
Nichtigkeitsrichter. VIII. 329.

Freiheitsberaubung,
Dauer. V. 426.
Dolus. I. 362, XI. 129, XIII. 459.
Ehefrau. VII. 88.
Endzweck. V. 551, VIII. 237, IX. 444.
Fragstellung. VI. 474.
Haftnahme. XI. 45, XII, 54.
Maaß. V. 426.
Möglichk. d. Befreiung. IV. 545, V. 551, IX. 444, XIV. 214.
Nöthigung. IX. 188, XIII. 459.
Selbsthülfe. IX. 426.
Täuschg. e. Beamten. XII. 54.
Widerrechtlichk. IV. 315, VI. 474.

Freiheitsstrafe,
Bruchth. e. Monats. XVI. 515.
Bruchth. e. Jahrs. XIII. 490.

Freilassung, Beschwerde. IV. 69.

Freireligiöse Gemeinde,
Zeugeneid. XVI. 782.

Digitized by

Freisprechung, Ankl.-Mangel. III. 5, 275, XV. 847.
- Aufhebg. e. Beschlagn. XVI. 290.
- Erschwer. Umstände. X. 681.
- Fehler d. Fragst. IV. 70, XIII. 597.
- Mangel e. Antrags. I. 329.
- Qualif., Ink.-Erkl. I. 492.
- Neue Verfolgg. I. 492, XVI. 563.
- Nichtigkeit. XIV. 82.
- Nichtschuldig. III. 14.
- Relat. Rechtskr. VI. 29, XVI. 367.

Rechtsm. d. Ang. III. 14, VIII. 803.
Theilweise. VIII. 523.
Unstatth. Verf. XIV. 634.
Verdacht, i. and. Sache. IV. 423.

Freizügigkeit, Paß. XIV. *725.*
Pol.-Vdn., Fremdenverkehr. XI. 567, 569.

Friedensgefährdg., vgl. Rel.-D.
Anstiftg. zu e. Strafthat. III. 283.
Erfolg. III. 283.
Möglichk. d. Störung. III. 283, XIV. 210.
Versch. Klassen. XIV. 210, 386, XV. 398.

Frist, vgl. Rechtsmittelfrist ꝛc.
Einreichg. b. unricht. Beh. V. 181.
Ferien. VI. 279, VII. 89, IX. 498.
Rek. Brief. VII. 209, XI. *483.*
Schuld des Bureaus. V. 472.
Schuld d. Ger. VII. 169, IX. 124.

Funddiebstahl, vgl. Unterschlagung.
Ableugnen d. Gewahrs. II. 269, IV. 491, V. 429, VII. 630.
Absicht, gewinnsücht. VIII. 219.
Beschädigung. IX. 501, X. 112.
Dolus. X. 112.
Dritter. VII. 747.
Gastwirth. I. 436.
Schatz. X. 96, 647.
Spezialgesetz. X. *636.*
Verkauf. XIII. 35.
Verschließen. V. 429.
Zufall. IX. 398.
- Zuvielzahlung. V. 18.

Furtum possessionis,
Besitz d. Berechtigten. XII. 526.

G.

Garten ꝛc., Beschädigung. VIII. 189, IX. 264.
Gastwirth, s. Unterschlagung.
Gattenmord, Mitthäter. ꝛc. I. 6.
Gebäudesteuer, Neubau. IX. 540, XV. 35, 716.
Submissionsverfahren. XV. 560.
Gebührenüberhebung,
Dolus. XIV. 605.
Konkurrenz mit Betrug. XI. *379.*
Notar, Geld-Negotiation. IX. 160.
Rechtsanw. III. 125, VIII. 673, IX. 160.
Gefängnißstrafe, vgl. Strafantritt, Strafumwandlung ꝛc.
Wahl m. Zuchth. XV. 301, 598.
Gefangener, vgl. Befreiung.
Entweichung, Beamter. VI. 183, 436, X. 744, XIV. 289.
Gegenbeweis, s. App.-Richter ꝛc.
Gehege, s. Diebstahl.
Gehülfe, s. Beihülfe.
Geistliche Amtshandlung,
Absicht. XV. 335.
Beerdigung. XV. 353.
Begriff. XVI. 149, 267, 460.
Entsetzung. XVI. 485, 581.
Firmung. XVI. 427.
Gefahr im Verzuge. XV. 822.
Gesetzwidrigkeit. XV. *172,* 213, 655, 713, 726.
In einem Amt. XVI. 267.
Kaplan. XVI. 698.
Kenntn. d. Gesetzw. XV. 771.
Kreisvikar. XV. 767.
Mehrere. XV. *197,* 281, 347, 655.
Messelesen. XV. *172,* 298, 867.
Religionsunterricht. XV. 655.
Stille Messe. XV. 353, XVI. 184, 527, 638.
Geistlicher, vgl. Religionsdiener.
Amtsentsetzg. XV. 422.
Kirchenbuchführg. XV. 375, 768.
Konf. Kindererziehg. XV. 422.
Schulinspektor. IV. 35.
Trauung, Ausländer. II. 385.
Geistliches Amt,
Administrator. XVI. 337, 397.
Anz. d. Kand. XV. 294, 347, 718.
Approb. procura. XVI. 339, 679.
Beneficium simplex XV. 634.
Gehülfe d. Pfarrers. XV. 713, XVI. 465.
Oberer. XV. 236, 649.

Digitized by Google

Geistliches Amt (Forts.).
Oeffentl. Amt. XV. 335, 375, 655, 768.
Pfarramt, Besetzung. XV. 414.
- Vertr. XV. 639, XVI. 397.
Stellvertretung. XV. 696, 717, XVI 337.
Uebertragung. XV. 289, 332, 335, XVI. 397.
- Guter Glaube. XVI. 754.
- Ohne Benenng. XV. 116, *180*, 285.
Verlust. XV. 422.
Geld, Veränderung. XIII. 463.
Geld, falsches, Ausichbringen. VI. 163, VII. 455, 635.
Ausländer. VII. 635.
Verausgabung. XI. 131.
Geldstrafe (Geldbuße) vgl. Strafumwandlung.
Anrechn. a. Gef. I. 239, X. 198.
Jurist. Person. XIV. 735.
Nachlaß. XIV. 735.
Polizeibehörde. XIII. 91.
Realkonkurrenz. I. 439.
Solidarität. IX. 574.
Zahlung durch Dritte. XV. 514.
Gemeindesteuer,
Beschl.-Verf. XII. 323
Grundabgabe. XVI. 735.
Strafverfolgung. XII. 323.
Gemeinrechtliches Gebiet,
Eheschließung. III. 540.
Handzeichen statt Unterschrift. III. 446, X. 551.
Manif.-Eid. IV. 338.
Zeugen. I. 320.
Gemeinschaft, s. Mittäter.
Gemeinschuldner, s. Bankerutt, Zahlungseinstellung.
Gendarm, Auflauf. XVI. 407.
Beamter. XIV. *600*.
Einschreiten. XV. 98.
Haussuchung. XII. 85.
Genossenschaft, eingetragene,
Bankerutt. XV. 753.
Gericht, vgl. Amtsbel., Verhorr., Richter, Schw.-G.-H.
Berathg., Ger.-Schr. XI. 600.
- Sitzungssaal. VII. 52, IX. 54.
Bezeichng. i. Tener. XIII. 675.
Gericht (Forts.).
Ermittl. v. Amtsw. III. 5, 275, VII. 219.
Theilnahme zweier Schwäger. IV. 539.
Verfahren v. Amtsw. VII. 248.
Gerichtsschreiber, s. Geschw. (Aufklärung), Hauptverhandlg. ꝛc.
Gerichtsstand, vergl. Druckschrift, Konnexität, Verhorrescenz.
Akadem. Gerichtsbarkeit. X. 744, XIII. 442, *587*.
Assistenzarzt. VII. 176.
Ehrengericht. IX. 570.
Hinverweisg., and. Ger. II. 534, XVI. 473.
- App.-Ger. IV. 62, 157.
- Blosse Zweckmässigk. XI. *168*, XIV. *21*.
- Gener. Maßregel. I. 538.
- Nach Vernichtg. IX. 641.
- O.-Tr. VIII 509, XV. 743, XVI. 125.
- O.-Tr. u. OAG. VIII. 532, X. 598, XI. 257, 423.
- O.-Tr., vereinigte Abth. III. 90, XI. 423, XIII. 20.
- Wiederholg. IX. 479.
- Zusammenh. XVI. 125.
Krankenhaus. XIII. 22.
Mil.-Beurl. XI. 54, XII. 602.
Mil.-Ger. für Injurien. I. 105.
Offizier, Pension. XI. 563.
Ort d. Ergreifg. II. 4, III. 507, VIII. 21.
Ort der That, Brief, s. d. W.
- Irrth. d. Ankl. XVI. 667.
Präsent., ausw. Ger XIV. 11.
- Ergr., Freilass. III. 507.
- Ermittl. o. Antr. XV. 5.
- Obj. Thatb. II. 311.
- Strut.-Antr. IX. 480, XI. 423, XIV. 11, XV. 37, 777.
Requisition. II. 4.
Soldat. X. 91, XI. *155*.
Strafhaft. XI. *168*, XIII. 675, XIV. 672, XV. 777.
Wohnort, Eltern. VI. 568.
- Lokale Strafgef. VIII. 326, 361.

Digitized by Google

Gesammtstrafe, s. Konkurr. (reale).
Geschenk, s. Bestechung ꝛc.
Geschworne, vgl. Schw.-Ger. ꝛc.
Ablehng., Belehrg. XIII. 628.
" Protokoll. X. 546.
" unvollst. Einigg. V. 125.
" Verth. d. Mitang. V. 351.
" Zeitpunkt. XV. 76.
Absperrung, außerh. d. Ber.-Z. III. 272, XIII. 255.
" Gespräch. I. 126, II. 315, X. 355, XII. *236*, XV. 622.
" kurze Entfernng. XII. *236*.
Abstimmung, vgl. Amtsunterschl. Brandstiftung ꝛc.
" Beamten-Eigensch. VI. 291, VII. 86, XI. 531.
" Begleit. Umst. XI. 7, XVI. 379, 457.
" Beweis. III. 546, IX. 30.
" Hülfsfrage. XII. 133.
" Nicht.-Beschw. VIII. 381.
" Theilnahme. I. 139.
Anklageformel, Abdruck. I. 575.
Aufklärung, Ger.-Schr. ꝛc. unnöthig. II. 421, 448, VI. 57, VIII. 110, 404, 443, XVI. 307.
" G.-Schr. zuläss. X. 437.
" Inhalt. III. 175.
" Mitgl. d. G.-H. II. 196, XVI. 307.
" Wiederh. i. öff. Sitz. X. *198*.
Befragg. nach Unfähigkeitsgr. IX. *461*, XI. 15, XV. 41.
Berathung, neue. IV. 302, XII. 133, XIV. 367, 536.
Ber.-Z., Akten, Anklage. I. 570.
" " Ermessen. IV. 201, XVI. 621.
" " Mündl. Verhandl. VI. 142, XI. 517.
" " Nichtmth. XI. *120*.
" " Ueberf.-St. VII. 122.
" Bewachung. VII. 149.
" Eintr. d. Vors. VII. 419.
" Eintr. d. Wächt. IV. 368, VIII. 110.
Geschworne (Forts.).
Ber.-Z., Eintr. e. Dritten. VII. 10, XV. 622, XVI. 427.
Einwirkung. I. 571, VIII. 131.
Namen, Protokoll. X. 546.
" Urne, G.-Schr. IV. 66.
" Zeitungsbericht. II. 434, VII. 299.
Plätze. VIII. 130, XV. 29.
Recht d. theilw. Bej. ꝛc. V. 396.
Situationspläne. I. 168.
Vereidg, Anwesh. d. Schw.-GH. II. 519.
" Formel. XV. 130, 131.
" Mehrere Sachen. I. 262.
" Mennonit. IV. 318.
Geschwornen-Dienstliste,
Aufstellung. VIII. 11.
Behändigung, Beweis. I. 87.
" Nichtverhaft. VII. 655.
" Rüge. I. 88, II. 542, XII. 3.
" Verfrühung. II. 542.
Ergänzung. XV. 861.
Unrichtigkeit. II. 384, III. 186, XIII. 112, XV. 30.
Zahl. IX. 64, X. 228, XIII. 212, XIV. 573.
Zuziehg. b. V. d. Schw.-G. X. 177.
Geschwornen-Ergänzungsliste, vgl. Ergänz.-G.
Geschäftsjahr. IV. 47.
Geschwornen-Spruch.
Alternative. III. 240, IX. 470, XIII. 12, 655.
Aufn. ins Urtheil. XI. 192.
Aufrechthaltg. II. 442, IX. 69.
Berichtigg. I. 537, IV. 515, VII. 475, XIII. 279.
Durchstreichung. III. 123.
Entsch. d. Schw.-G.-H. III. 228, IV. 301, 364, V. 453.
Erklärg. in d. Sitzg. XIV. 536.
Erläut. a. and. Spruch. V. 453.
Erschöpf. d. A. IV. 70, XIII. 597.
Erschw. Umst. IV. 364, VIII. 255.
Form. VI. 130, VIII. 403, 469.
Grundl. d. Nicht.-R. XV. 60.
Irrthum. X. 397.
Konkurrenz. XV. 9.
Nachträgl. Aenderg. I. 537, II. 183, 319, 424, IV. 515, VI. 231.

Digitized by Google

Geschwornen-Spruch (Forts.).
Nichtschuldig, Nicht.-V. X. 40, XV. 316, XVI. 143.
Nichtverlesung. VIII. 517.
" Vernichtg. XI. 410.
Reihenfolge d. Antw. XIV. 536.
Stimmenzahl, Angabe, Richtigk. II. 117, V. 177, VIII. 258, XIII, 349, XV. 316.
" Einmal. Ang. IX. 471.
" Einstimmigk. IV. 224.
" Ergänzg. VII. 39.
" Theiln. I. 139, IX. 729.
" Verneing. d. Hauptfrage. XVI. 457.
Unklarheit. II. 545, VIII. 613, XI. 59.
Unterschr. d. Ger.-Schr. VI. 357, X. 173, 529, 768.
Unterschr. d. Vors., nach Abänderung. III. 327.
" nach Entsch. d. Schw.-G.-H. III. 467, VI. 357, X. 529, XV. 130.
" Stelle. X. 173.
Unterschr. d. Vorstehers, besond. zu Aender. VI. 231.
" dieselbe nach Berichtgg. I. 537, II. 183, 424, XV. 311.
" Eigenschaft. X. 714, XVI. 284.
" Einm. z. mehr. Spr. II. 11.
" Im Sitzungssaal. VII. 84, X. 40.
" Stelle. X. 173.
Unvollständigkeit. XIV. 367.
Verlesung, Angekl. VII. 150, XI. 16.
" Eingang. XI. *414*, *467*.
" Richtigk. I. 187, II. 183, XVI. 25.
" Schuldspr. d. Schw.-GH. XV. 7.
" Unterbrechg. VIII. 491.
Widerspruch, Haupt- u. Event.-Frage. IV. 301.
" Hülfeleistg., Hauptthat. XI. 307.
" Mild. Umst. X. 41, XIV. 192, XVI. 493, 714.

Geschwornen-Spruch (Forts.).
Widerspruch, Mittväter. VII. 240, VIII. 255, XV. 459, XVI. 543.
" Nothw. Theilnahme. XV. 305.
" Prüfg. d. O.-Tr. VIII. 551.
" Schuldbekenntn. III. 357.
" Schuldig, Verneing. e. Merkm. VII. 692, VIII. 529, X. 40, XI. 307, XIII. 575, XVI. 714.
" Stimmenzahl. X. 95, XVI. 201.
" Strafausschließungsgr. XIV. 192, XVI. 493.
" Thäter u. Theilnehmer. II. 560, III. 191, VI. 462, VIII. 733, X. 95, XIV. 311.
" Versuch, Vorsatz. VII. 440, VIII. 803.
Zeitangabe. XII. 25.
Zurechnungsfähigk. VIII. 612.
Zurücknahme. X. 397.
Zurücksendg. Ablehng. III. 467.
" Bericht. e. Th. III. 229.
" Irrth. d. Geschw. II. 539.
" Neue Berath. XIV. 367, 536, XV. 518.
" Schw.-G.-H. IV. 515.
" Unvollst. Spruch. XV. 367, XV. 518.
" Widerspruch. III. 191, V. 494, VII. 240, 440, X. 95.
Zusatz, überfl. IX. *491*, XI. 547.

Geschworner (einzelner),
Alter. II. 346, III. 160, XIV. 573.
Amtl. Thätigkeit. X. 799.
Aufmerksamk. I. 88, XV. 29.
Ausländer. VII. 384.
Bürgerm., Leum.-Att. IV. 156.
Deutscher Nichtpreuße. XV. 594.
Einberufung. X. 177.
Entlassung. IV. 437, X. 177, XI. 30, XIII. 212, 349, XVI. 658.
Feindsch. g. d. Angekl. I. 126.
Haupt-, Ers.-Geschw. X. 558.
Jude. VIII. 300.

Digitized by Google

Geschworner (Forts.).
Konkurs. XI. 260.
Offizier à la suite. XVI. 570.
Polizeibeamter. VI. 205, IX. 78.
Sachverständiger. III. 370.
Schwerhörigkeit. XV. 29.
Standesherr. V. 75.
Strafe w. Ausbleibens. XVI. 15.
Unfähigk. IV. 23, VI. 204, X. 386.
Verschwägerung. IX. *543*.
Vertheidiger. XV. 317.
Verwandtsch. m. d. Verl. XII. 10.
- unterein., Brüder. V. 443, VI. 356, XII. 3.
Verwechslung. X. 40, 545.
Zeuge. X. 386, XVI. 88.

Gesetzeswechsel, vgl. Zuständigk.
Angabe d. Gesetzesstelle. XIII. 112.
App.-Richter. X. 200, 418.
Ber.-Richter. X. *221*, *666*.
Buße. XIII. 73.
Feststellung. IX. *341*, XIII. *441*.
Fragstellung. X. *259*, XII. 462, 512, XIII. 591, XIV. 293.
Milderes Ges., konkret. VIII. 329, *780*, IX. *380*, 491, XVI. 617.
- Minimum. IX. *322*.
- relativ. XIII. 183, 297, XVI. 617.
- Totalität. VIII. 329, XII. 169, 210, XIV. 216.
O.-Tr. VIII. 294, X. 635, 642, XII. 9.
Redakteur. XVI. 333, 617.
Rückfall. XII. 169, XIII. 311.
Salzmonopol. X. 98.
Spielkartenhandel. X. 478.
Straffreiheit. XI. 82, 85, 220.
Strafgesetz. VII. 669, XVI. 417.
Strafv.-A., Forts. d. Verf. XII. 39, *156*, 180, 239, 269, 332, 451, 537, 553, 666, XIII. 88, 366, 465.
- Frühere That. IX. *338*, XII. 431, XIII. 195, *200*.
Strafvollstreckg., Kind. XII. 670.
Territorialität. VIII. 511.
Verfahren. IX. *626*.
Verjährung. IX. *626*, XIII. 171, XIV. 216, XV. 5, XVI. 409.

Gesetzeswechsel (Forts.).
Versich.-Agent. XVI. 402, 417.
Vorbestrafg., Wirkg. XIII. 207.
Vormundschaft. XII. 669.
Wirkg., rechtskr. Urth. XII. 213, 292, 669, 670, XIII. 171, 207.
Wucher. VII. 669.
Zeitungsstempel. XVI. 141.
Zulässigk. d. Strafkl. IX. *626*.

Gesichtspunkt, andrer, vgl. App.-R. ꝛc., Freispr., Non bis i. i.
Antrag des St.-Anw. VI. 511, VII. 620, XIV. 467, XV. 596.
Aufmerksammachen. XI. 482, XII. *554*, XIII. *591*.
Belehrg. d. Angekl. III. 364, 525, XII. 347, XIV. 279, XV. 57.
Beleidigung, andere. XV. *142*, XVI. 520.
- statt Verleumdg. IV. 409.
Ermessen d. Gerichts. II. 184, III. 346, VIII. 262, XV. 596.
Eröffnungsbeschl. VI. 48, X. 437.
Falsche Anschuldg. statt Beleidg. XVI. 529.
Holzdiebst. statt Diebstahl an geschlag. Holze. XI. *331*.
Hülfeleistung. VII. 52.
Idealkonk. e. zweiten Strafthat. VII. 321.
Kont.-Verfahren. XV. 57.
Kosten. IX. *630*.
Obertribunal. XIV. 403.
Pflicht d. Prüfg. III. 303, XIV. 280, XV. *141*, 596.
Schlachtsteuerdefr. statt Hausir-vergehens. III. 23.
Strafv.-Antr., Bestrafg. ohne A. XI. 530, XII. 257, 658.
- Einstellg. w. mang. A. XIII. 324, XIV. 436, XVI. 774.
- Idealkonkurrenz. XII. 187, XIII. 55.
- Unricht. Qualif. XIV. 202, *374*, 402, XV. 280, XVI. 449, 549.
Thätersch. st. Civilhaftbk. XV. 254.
Theiln. st. Thätersch. XII. 347.
Unterschlagung. Kaufpreis statt Sache. IV. 306.
Unterschlg. statt Diebst. II. 260.

Digitized by Google

Gesichtspunkt, anderer (Forts.).
Unzust.-Erkl. XI. *451*, XV. 503.
Verfügg. in Anklagestd. XIV. 149.
Verstattg. zum Wort. XV. 238
Vervollst. d. Vor-U. VI. 390.
Vorsatz st. Fahrlässigk. XIV. 597.
Zusammenh. m. d. Ankl. IX. 371, XIV. 666.
Gesinde, hartnäck. Ungeh. VII. 5.
Mehrf. Verm. II. 338. XVI. 219.
Züchtigung. I. 415.
Geständniß, vgl. Schuldbekenntniß.
Protokoll. XIII. 471, XIV. 324
Theilbarkeit. I. 384, IX. *735*, X. 111.
Verlesung. XVI. 333.
Getränke, s. Kleinhandel.
Gewerbebetrieb,
Abfassg. schriftl. Aufs. VIII. 310.
Anmeldung. XIV. 242, 624.
Begriff. XIV. *377*.
Bundes-Gew.-Ordn. XI. 544, XIV. *66*, 444.
Einmalige Gelegenh. XV. *21*.
Gehülfe. VI. 232, XVI. 530.
Heilkunde. XVI. 203, 620.
Künstlerische Leistg. XIV. 3.
Pol. Erl. XIII. 34, 310, IX. 595.
Pol.-Vdn. XI. 544.
Selbstständigk. XI. 273, XIV. 3, XVI. 731.
Stellvertreter. III. 267, V. 285, XVI. 731, 799.
Untersagung, Strafe. XII. 242, 266, 632, XIII. *453*, XIV. *238*, XV. 467.
Wittwe. I. 364, XIV. 655.
Wundarzt. XVI. 780.
Gewerbebetriebsrechte,
R.-Gew.-Ordn. XVI. 814.
Gewerbekonzession,
Apotheker. XIII. *503*.
Ausübg. an and. Ort. III. 158.
Kleinhandel m. Getr. XIII. *503*, *520*, 605, XIV. *603*, 672.
Legitimationsschein. XIV. 3.
Gewerbepolizeivergehen,
Beihülfe. XIII. 315.
Dolus XIII. *224*.
Güterverkehr. XVI. 533.
Hausirverg., Konkurr. V. 216, IX. 651.
Gewerbepolizeivergehen (Forts.).
Marktverkehr. XVI. 359.
Pfandleihe. XVI. 200, 295.
Steuervergh., Konkurr., Feststell. XV *197*, XVI. 767.
- Rechtsmittel. II. 285.
- Strafbarkeit. VIII. 575.
- Strafminimum. III. 537, VIII. 686, IX. 658, X. *425*, *522*, XI. 471, XIII. 384.
- Verfahren. X. *712*, 786.
- Verfolgungsrecht. XIV. 675, XV. 47, XVI. 273.

Verjährg XI. 57, XIV. 185, XVI. 625, 762.
Verg. i. S. d. StGB. XV. 283.
Vermittlung fremder Geschäfte. VI. 284, VII. 707, VIII. 34.
Wirkg. d. Strafurth. VI. 152
Zuständigk. XI. 525, XII. 207. 332.
Gewerbesteuer,
Aktiengesellsch. XIV. 555, XV. 434 XVI. 655.
Anmeldepfl., Fortbetrieb. IX. 619. XIII. 645, XIV. *144*.
- Marktbesuch. X. 576
- Mehrere Pers. XV. 843
- Niederlass.-Ges. XIII. 407.
- Vor Beg. d. Gew. VII. 553

Bäcker. VI. 321.
Comptoir. III. 527.
Fleischhandel. VI. 168, VII. 524 IX. 443.
Geldverleiher. XVI. 740.
Geschäftsbetrieb. XVI 316.
Gewerbeschein. IX. 656, X. 392. XIV. *66*, 444.
Handwerk. X. 352, XI. 273.
Kaufmann. VIII. 245, XVI. 225
Kleinh. mit Branntw. XI. 472.
Konkursverwalter. IX. 619, 672.
Konzessionsmangel. VIII. 575. X. 786.
Leihanstalt. X. 591.
Lohnfuhrgewerbe. XIV. 782.
Mehr. Gew. VII. 524, XIII. 497. XIV. 767, 782, XV. 283.
Schlächter. VI. 321, VII. 524.
Selbstständ. Betrieb. VII. 282. XI. 479.

Digitized by Google

Gewerbesteuer (Forts.).
Steinsetzer. I. 542.
Stepperei. X. 352, XI. 273.
Verbotenes Gew. XVI. 555.
Verbrauchssteuer. XIII. *452*.
Versicherungsagent. XIII. 411, XVI. 402, 417.
Viktualienhändler. IX. 443.
Ziegelei. X. 628.
Zweigniederlassg. V. 234.
Gewerbesteuer-Vergehen,
Abgabe zur gerichtl. Verfolgg. XVI. 811.
Blödsinn. IX. 546.
Fortbetrieb nach Untersagung. IV. 136, IX. 103, XI. 275.
Fuhrmann, Zahl der Pferde. X. 599, XI. 284.
Konkurrenz, s. Gew.-Pol.-V.
Müller, Mahlgang. III. 144.
Prokurist. V. 234.
Rechtsm. d. Steuerbeh. XI. 479, XIV. *144*.
Schankwirth. XIV. 189, 655.
Steinsetzer. I. 543.
Steuersatz. VIII. 569, IX. 308, XII. 280.
Strafermäßig. VII. 539, IX. 308, XIII. 407, 497.
Umwandl. d. Geldstr. in Freiheitsstrafe. I. 542.
Verfahren. X. *712*.
Verjährung. XIII. 407.
Verwaltungsbehörde. XIV. *66*, 675, XV. 47.
Viehhalter. I. 544.
Wiederholg. XIV. 30, XVI. 577.
Gewerbsanlage,
Genehmigg. XV. 344, XVI. 374, 534, 620.
Gewerbsmäßigkeit,
Berücks. verj. Fälle. XV. 556.
Einzelfall. V. 141, VIII. 562, IX. 595, X. *382*, XII. 601, XIII. *507*, XIV. 46, 52, 669.
Feststellg., Begründg. II. 156.
Gewohnheitsmäßigk. XVI. 414.
Verneing., Gründe. XVI. 182.
Wirkung e. Strafurth. VI. 152, XIV. 30.
Gewerbsunzucht, s. Unzucht.
Gewerbtreibende, Drohg. XIV. 561, 618, XV. 362, XVI. 503.
Gewicht, unvollst. Eins. VIII. 674.
Unzulässiges. XIV. 267, 370, XVI. 33.
Gewohnheitsmäßigkeit, Begriff. XVI. 182, 414.
Gewohnheitsrecht,
derogirendes. XVI. 780.
Mannschaft e. Seeschiffes II. 491.
Gift, Verabreichung. I. 166.
Verkaufsverbot. V. 179, XV. *111*.
Gift ꝛc. -Beibringung,
Dolus. II. 411.
Fragstellung. II. 207.
Mord. XV. 489, XVI. 481.
Quantität. II. 207. 411, III. 396, X. *506*, XVI. 706.
Versuch. II. 411, III. 396, X. *506*.
Vorsatz. III. 463.
Glaubwürdigkeit, s. Zeuge ꝛc.
Glücksspiel, Begriff. X. 16, 442, XI. 28, XIII. 617.
Gestatten ꝛc., Gewinns. VII. 661. XIII. 396, 426, 617.
- Inhaber ꝛc. III. 44, VIII. 478, IX. 139, XI. 527, XIV. 195.
- Oeffentl. Vers.-Ort. III. 44, IX. 649, XV. 876.
- Realkonkurrenz. V. 532.
- Unterhaltung. XV. 107.
- Verheimlichung. XIII. 372.

Gewerbe, ein Fall. VIII. 562, XI. *470*.
- Gehülfe. XIV. 653.
- Gewinnsucht. III. 221, 557, XIV. 660, XV. 60.
- Verjährte Fälle. XV. 556.
- Wette. III. 71.

Halten, Bankhalter. X. 144.
- Gewinns. V. 79, XIII. 617.
- Mitspieler. X. 144.

Kümmelblättchen. X. 16, 442, XI. 28.
Mitspieler, Zeuge. IX. 605.
Gnade, s. Begnadigung.
Gottesdienst-Störung,
Altkath. Gemeinde. XIV. 399.
Dolus. I. 216, XIII. 286, XIV. 597, XVI. 230.
Gesang d. Gem. I. 216, X. 273.

Digitized by Google

Gottesdienst-Störung (Fortſ.).
Ritualhandlung. IX. 217.
Störung einz. Perſonen. V. 348.
Gotteslästerung, Begriff. X. 652.
Dolus. IX. 323, X. 652.
Läſterung Chriſti. IX. 323, XIV. *143*.
Läſterg. des hl. Geiſtes. XVI. 60.
Oeffentlichk. II. 119, 488, III. 58.
Grab-Zerſtörungen ꝛc.,
Abpflücken v. Blumen. VIII. 189.
Dolus. I. 445, XII. 78, XIII. 310.
Greifswald, ſ. Neu-Vorpommern.
Grenzbezirk, ſ. Zollvergehen ꝛc.
Grenzſtein- ꝛc. Wegnahme ꝛc.,
Beiderſ. Anerkennung. I. 539, IV. 330, V. 369, XI. 323
Eigenthumsgr. VIII. 17, X. 756.
Grenzrain. VII. 220.
Nachtheil. VII. 280.
Richtige Stelle. VI. 394.
Grube, Nichtverwahrg. XVI. 508.
Gründe, ſ. App.-R, Beſchl., Erk. ꝛc.
Grundſteuer,
Gemeindegefälle. XVI. 735.
Grundſtück, fremdes, Fahren ꝛc. vor beend. Ernte. V. 395.
Gutachten, vgl. Sachv., Verleſung.
Anerkennung, Eid. V. 266.
Bindende Kraft. II. 294, VII. 287, XVI. 386.
Vorſchr. d. Krim.-O. VIII. 378.

H.

Haft, polizeil. Geſ. XII. 260.
Umwandlg. d. Geldſtr. XVI. 511.
Haftbarkeit für Strafe, ſ. Steuervergehen ꝛc.
Halberſtadt, Jagd. VII. 350.
Handelsbillet,
Stempelpflichtigkeit. I. 129.
Handelsmäkler,
Erw. v. Schiffsparten. V. 38.
Konzeſſion. VI. 284.
Mehrere Handelsgeſch. V. 38.
Verſteigerungen. V. 410.
Handelsmann, ſ. Bankerutt.
Handgelöbniß in Baſel. I. 370.
Handzeichnung, Vorlegg XV. 41.
Hannover, Adv.-Amtsbl. X. *270*.
Adv., Disz. X. *644*, XV. 474.
Ausland. VIII. 4.
Hannover (Fortſ.).
Chauſſeegeld, Anhalten. XI. *357*. XIII. *488*.
" Fuhren zur Chauſſeearbeit. XIII. *488*.
" Kirchenfuhre. XIII. 318.
" Kriegsfuhre. XI. *357*.
" Wohnort. XV. *191*, 433, 701.
Civilklage w. Injurien. IX. *265*.
Deſertion. XI. *155*.
Entwendg. v. Obſt. IX. *521*.
Forſtpolizeivergehen. XVI. 598.
Gemeindefeldhüter. X. *687*.
Gerichtsſtand, Soldat. XI. *155*.
Holzhauer, Genehmigg. XV. *134*.
Hundefuhrwerk. IX. *674*.
Jagd. IX. *346*, XV. 476.
Konkurskurator. XV. 474.
Militärpfl., Entziehg. XII. *111*.
Notar, Amtsſiegel. XII. *487*.
Schulpflicht. XVI. 737.
Hanbergsgenoſſen,
Hahn, Steigen. VIII. 17.
Haufen, bewaffneter. XI. 221.
Hauptverhandlung, vgl. Angekl., Eröffng., Schw.-Ge.-V. ꝛc.
Aufruf d. Sache. IX. 705, XIV. 491.
Einlaßkarten. IX. 260.
Einſtellung. XIV. *206*.
Gehör d. St-A. XII. *281*.
Gerichtsſchreib. X. 492, XII. *309*.
Mängel d. Vorunterſuchg. I. 503.
Nach Vernichtung e. Straf-Erk. IV. 118.
Nähere Ermittlg. I. 62.
Ortsbeſichtigung. I. 286.
Staatsanwalt. XV. 518.
Unterbrechung. V. 62, VII. 606, XV. *138*, 262.
Vertheidiger. IX. 705.
Wiederaufnahme. I. 80.
Hausdiebſtahl, ſ. Diebſtahl.
Hausfriedensbruch,
Abgeſchloſſ. Raum. XIV. 60.
Amtshandlg. III. 473, XIII. *470*, XV. 323.
Aufforderg., Hausſohn. XVI. 767.
" Schankwirth. XIII. *300*.
" Vertreter. XIV. 533, XV. 153.

Digitized by Google

Hausfriedensbruch (Forts.).
Befriedetes Besitzth. XIV. *786*, XV. 860.
Berechtigter Eintritt. IV. 116, XIII. 472, 611, 650.
Beschränkte Befugniß. XIV, 674, 684.
Brodverkaufsstube. XV. 669.
Dolus. XIII. 552, XV. 40, XVI 322.
Ehemann. XV. 133, 567, XVI. 143.
Eigenthümer. VIII. 375, XIII 673.
Eindringen. IX. *463*, XI. 290, XIII. 190, XIV. *627*, XV. 851.
Einzelraum. X. 680.
Exekutor. III. 146.
Gastwirthschaft. XI. 191.
Gemeinsch., Nichtentfernen. XV. 308.
Gerichtssitzung. XIV. 60.
Gutsbesitzer, einger. Wohng. XIII. 199.
Konkurrenz, Feldentwendg. XVI. 688.
Mehrere, zwei Pers. XV. 476.
Mitthäter. XIV. 625.
Neubau. XIV. *786*.
Pferdestall. XV. 860.
Richter. XIII. 472.
Schankwirthsch. XIII. *300*, 349, 363, XV. 817.
Selbsthülfe. XVI. 324.
Strafverfolgungsantr., Auftrag. XIII. 388.
- Dienstlokal. XIV. 60, XVI 730.
- Ehefrau. XVI. 686.
- Eisenbahn-B. XV. 68.
- Frist. XIII. 388.
- Gemeinsch. Mehrerer. XIII. *327*, 344, 389, XIV. 142, 143.
- Hausherr. XVI. 281.
- Inhaber. XII. 655, XIII. 344, XV. 153.
- Mit Waffen ꝛc. XIII. 101.

Unbewohntes Haus. XVI. 444.
Unvollst. Besitz. XIII. 660.
Vermiether. V. 58, XI. 102, XIV. 96, XVI. 18.
Vertrag. XI. 497.
Verweilen. IV. 116, XIII. 611, 650.
Zusammenrotten. XI. 290.

Hausirvergehen, Agentur. XII. *389*.
Ankauf v. Mater. zu Fabrik. IV. 160.
Ankauf. v. Waaren zum Verk., Fabrik. VII. 637.
- Fremde Rechng. XII. *218*, XIV. 363.
- Hinbringen. X. 575.
- Läden u. Kaufl. VI 110.
- Landw. Erzeugn. XIV. 257.
- Mitführen d. Waaren. II. 505, IX. 544.
- Privathäuser. VI. 110.
- Verkauf im Ausland. XIV. 669.
- Vieh, Mästen. XV. *170*

Aufsuchen v. Bestellung. IV. 501, VIII. 430, IX. 377, XI. 458, XII. 28, 330, XVI. 588.
Ausländer. I. 555, IV. 400, 404, VII. 662.
Beauftragter. I. 340, IV. 160.
Begleiter. XVI 519.
Bestellg. I. 40, IX. 283, 414, XII. *218*, XIV. 322, XVI. 99.
- Nichtabnahme. IV. 404, VIII. 451.

Betrieb für fremde Rechng. IV. 502, XII. *120*, XIV. 363, 526.
Bücher, unsittl. XVI. 753.
Durchfuhr, gelegentl. Verkauf. VIII. 186.
Einzelfall. IX. 595, X. 605, XIV. *669*.
Einziehung. II. 439, VIII. 572.
- Instrumente. XV. 312.
- Transportmitt. III. 107.
- Werthersatz. IX. 532.

Feilbieten. V. 3, 141, IX. 699.
Frisches Fleisch. XV. 98.
Führen anderer Waaren. V. 3, IX. 557.
Gehülfe. IX. 510.
Geldstr., Umwandlg. XVI. 704.
Gerichtsstand X. 392.
Gesetzeswechsel. XVI. 402, 417.
Gesinde-Anwerbg. XV. 457.
Gewerbeordng. VI. 373, XI. 557, XII. 28, 590, XIII. 414, XIV. *66*, 322, 444, XVI. 208.

Digitized by Google

Hausirvergehen (Forts.).
Gew.-Pol.-K. III. 292, V. 216, IX. 651, XIII. 414.
Gewerbeschein. XII. 28, 450, XIV. 66, 257, 322, 444, 526.
- Fremder. VII. 454.
Gewerbesteuer. XVI. 208, 530.
Gewerbsmäßigk. V. 141, VIII. 118, XIV. 378.
Guter Glaube. V. 4.
Heilkunde. XVI 203. 620
Hinbringen v. Waaren z. Verkauf. VI. 373, IX. 699, X 558, 773.
Hülfeleistg. XVI. 208, 478.
Jahrmarkt. XIV. 753.
Kind. Mitführen. XVI. 188.
Legitimationsschein. IV. 401, VIII. 741, IX. 578, XIII 414, XV. 739.
Mehrere Fälle in einem Jahr. III. 276, IV. 278, X. 428.
Musiker. V. 514, VI 165, VII. 16, VIII. 741, IX. 578, XV. 312, 864.
Nassau. X. 711.
Oertl. Grenze. IX 595, XI. 561.
Rechtsirrthum. XIV. 257.
Sammeln v. Subskript. IV. 501, VII 496.
Schlachtsteuerdefr. III 23.
Selbstgewonn. Prod., Umherfahr. I. 340, VII. 282.
- Verkauf v Schiffen. VII. 662.
Selbstverfert. Waaren. II. 439.
- Umherfahren. III. 331.
Strafbescheid, rechtl. Gehör. IX. 656, X. 392.
Strafe, Steuersatz III 87, XII. 481, XIV. 594, XV. 99, 739.
Strafermäßigg. III. 87, XI. 321, XII. 484.
Strafverfolgg., Statth. VII. 47.
Theilnahme. IV. 502.
Umfang d. Betriebs. XVI. 125.
Umherziehen. I. 309, VI. 110, VII. 458, X 605, XIII. 358, XIV. 363, XVI. 208.
Verjährung. V. 368.
Verkauf an Gewerbtreib. X. 115.
Verkauf auf d. Markt. VI. 366.
Verkauf v. Loosen auswärt. Lott. XIV. 530.

Hausirvergehen (Forts.).
Vermittlg. v. Gesch. ꝛc. VIII. 306.
- Gutsverkäufe. III. 293.
- Versich. IV. 391, VII. 458, XVI. 402, 417.
Versenden. VII. 662, XVI. 154.
Versteuerg. X. 773.
Vertreter. VII. 495, VIII. 573, IX. 574, XII. 481.
Viehhandel. VI. 366, XII. 590, XV. 170.
Viehsperre. IX. 359, 532.
Waare. XVI. 154.
Wahrsagen. XV. 12.
Wochenmarktgegenst. VII. 282, XIV. 257, XV. 98, XVI. 532.
Wohnsitz. II. 379.
- Doppelw. VII. 16.
Haussuchung.
Förster, Dorfrichter VII. 65.
- Kommunal-B. X. 317.
- Pol.-B. XIII. 449.
- Pol.-Serg. XIV. 79.
Gendarm. XII. 85, XIV. 248, 627.
Gerichtsmann (Schöppe). V. 519, XV. 98.
Polizeidiener. X., 156, XII. 85, XIV. 13, 627.
Vertheidiger. IX. 716.
Hazardspiel, s. Glücksspiel.
Hebamme, Bezirk. I. 131.
Konzessionsentziehg. IX. 446.
Prüfungszeugniß. XI. 85, 220, XII. 11.
Titel. XII. 11.
Zeugeneid. VII. 209.
Hehlerei, An sich Bringen. VIII. 688, IX. 107, 150, XIV. 472.
App.-R. IX. 214, XIII. 581.
Bereits verhehlte Sachen. X. 780.
Dolus. XVI. 554.
Ehegatten. X. 780.
Ermittlg. d. Diebes. X. 313.
Feststellg. d. Hauptthat. II. 515, IX. 214, X. 495, XIV. 332, XVI. 432.
Frieden. VIII. 688.
Fragstellg., Alternat. XIV. 128.
- Schwerer Diebst. VIII. 486.
Gewahrsam. X. 766.
Holzdiebst. IV. 409, VII. 183.

Digitized by Google

Hehlerei (Forts.).
Kauf. VIII. 448.
- Theiln. an Unterschlagg. VIII. 636, IX. 236.
Kenntniß d. Straftb. VII. 183, IX. 148, *452*, XI. 583, XIV. 243.
Mitwirkg. z. Absatz. VIII. 218, XI. 594, XIII. 189.
Strafverfolgg., Antr. XIII. 154, XIV. 332.
Theilnehmer. XII. 10.
Urkunde. XIV. 414.
Verheimlichen. XI. 583.
Verkauf. XIV. 473.
Verstecken. X. 766.
Vortheil. XIII. 371, XIV. 324, 414, 579, XVI. 14, 802.

Hehlerei, gewohnheitsmäßige,
Begriff. XIV. 333.
Einzelhandlung. XVI. 585.
Realkonkurrenz. XVI. 307.
Thatsächl. Beurthlg. VII. 494.
Verschied. Personen. III. 410.
Verurth. w. Theiln. XIV. 666.

Heilung, s. Hausirer, Medizinalpfuscherei.

Henneberg, Holz-Ver. XIII. 172.

Herausforderung,
Ausführg. d. Zweikampfes. X. 343.
Freiwill. Aufgeben. XVI. 344.

Hessen, Fleischhalterabg. XIII. *452*.
Uebertretungen. I. 587.

Hinverweisung, s. Gerichtsstand.

Hirschgeweih,
Aneignung. XVI. 455, 664.

Hochverrath, vgl. Aufforderg. ꝛc.
Rußland. V. 349.
Unmitt. Ausführg. IV. 5, VI. 374.
Vermögensbeschlgn. V. 510, 523.

Hohenzollern, Beschw. g. Zurückw. d. App. XV. 321.
Geldstrafe, Nachlaß. XIV. 735.

Holstein, vgl. Schlesw.-H.
Geistliche, Entsetzg. XV. 422.
Gemeinschuldner, Veräußerung. XI. *378*, XIV. 163.
Strandordnung. X. *636*.

Holzberechtigung,
Verlust. XIII. 172.

Holzdiebstahl, vgl. Diebstahl.
Abraum. I. 467, II. 251, III. 548, IV. 242, X. 789, *805*.

Holzdiebstahl (Forts.).
Beauftragter des Holzaufsehers. VIII. 761, 785.
Begünstigung. V. 236.
Berechtigg., Ueberschreitg. II. 112, XI. *331*.
Berechtigungseinrede. VIII. 789.
Beschw. gegen Zurückw. d. Rek. XV. 361.
Beweis. IV. 141, XI. *490*.
Diebische Absicht. II. 11.
Erschw. Umst. V. 315.
Feststellg. VIII. 550, XII. 628.
Ges. s. Geldstr. XIII. 639, XIV. 15.
Gewalt XIII. 478.
Haftbarkeit. III. 298, XII. 545, XIII. *629*.
Hehlerei. IV. 409.
Holznutzung. VI. 268.
Kiefernpflanzen. IV. 47.
Konnexität. II. 235.
Nichtigk. Beschw. XV. *15*.
Non bis in idem. XVI. 563.
Polizeiger., Schöffen. XI. *331*.
Provinzialges. II. 112.
Raff- u. Leseholz. IV. 242.
Rechtskr. d. Verurthlg. X. 416.
Rückfall, dritter. I. 433, V. 85, VII. 532, XII. 586.
- fernerer. II. 22, V. 63, 236, VIII. 479.
- Vollstreckung. XVI. 12.
- Zweiter. XV. 400.
Rückgabe a. d. Bestohl. VII. 266.
Strafunmündige. XII. 498, 545.
Unzuständigk.-Erkl., Rechtsm. XV. 228, XVI. 366, 580, 683.
Verjährung. VII 532, VIII. 479.
Wertherfatz. I. 433, VII. 267, IX. 714, X. 106, XII. 586.
Wilde Rosenstämme. VI. 268.
Zuständigkeit. III. 435, XV. 228.

Holztransport,
Kontrolmaßr. III. 103, VI. 60.

Homagialeid, Schmähung. V. 117.

Hülfeleistung, s. Beihülfe.

Hütungsfrevel, s. Weidefrevel.

Hund, vgl. Jagd.
Fuhrwerk. IX 674.
Tollwuth, Anzeige. XVI. 247.
- Verdacht. II. 236.

Hundesteuer, Anmeldg. IX. 402.

Hundesteuer (Forts.).
Gemeindebeschluß. XIV. 160.
Kurhessen. XIII. 285.

J.

Identität der Handlung,
Anklage u. Erk. XI. 429.
Non bis in idem. II. 372, IV. 471.
Immediateingabe,
Falsche Anschuldigg. XV. 258.
Strafverfolgg. XV. 257.
Impfzwang, Pol.-Vdn. IX. 691.
Injurie, s. Beleidigung.
Inkompetenz (örtliche),
Einr. bei erster Vernehmg. I. 127.
Nichtigk.-Beschw. VIII. 608.
Zweite Inst. IX. 239.
Inkompetenz (sachliche),
Anfechtg d. Angekl. VIII. 334.
Mil.-Gerichtsst. f. Inj. I. 105.
Inkompetenzerklärung, vgl. App.-Richter, Unzuständ.-Erkl.
Aufhebg. d. d. App.-R. IV. 91.
Beschluß d. Ankl.-Sen. V. 363, IX. 477, X. 671.
Beschwerde. XIV. 720.
Feststellg. des Thatbest. V. 348, XVI. 103, 227, 798.
Freisprechg. v. e. Qualif. I. 492.
Holzdiebst., Rechtsm. XVI. 366.
Neue Verfolgg. u. Freisprechg. VII. 649, VIII. 475.
Privatklages. XVI. 103, 798.
Rechtskr., Aufhebg. VII 407, 442.
Verweisg. v. d. zuständ. Ger. VII. 47, XVI. 483.
Inländer, vgl. Ausländer.
Ausländ. Preßerzeugn. IV. 28.
Bundesindigen. IX. 389, *405*, 415.
Lokales Strafgesetz. VIII. 326.
Inland, neue Provinz. VIII. 4, 785.
Versch. Strafgesetz. VIII. 511.
Insinuation, s. Behändigg.
Instanzrichter, s. Befassg. 2c.
Instanz-Verlust, App.-R. VII. 657.
Interesse, Abschr. IX. 174.
Beschw. d. Verurth. XV. 514.
Prov.-St.-Dir. X. 540.
Staatsanw. IX. *637*, X. 550.

J.

Jagd, Hund-Tödtg, Ostpr. I. 375. XIV. 788, XV. 296.
- Sächs. Landesth. IX. 45.
- Schlesien. V. 462, VIII. 776.
- Südpr. XI. 477, XVI. 622.

Meeresstrand. VII. 667, XIII. *440*.
Verpachtg., Enklave. III. 233.
- Form. XVI. 495.
- Gültigk. XI. 585, XVI. 447.

Jagdbarkeit, Dachs. XV. 455.
Fasan. VIII. 295.
Fischotter. I. 476, IX. 288, XII. 122.
Fuchs. IV. 233, XV. 479.
Kaninchen. III. 117.
Krametsvögel. XI. 388.
Provinzialrecht. III. 116.
Schwan. X. 689.
Vertrag. III. 80.
Jagdfrevel, Anschleichen. XVI. 640.
Aufsuchen des Wildes. IV. 361, XIII. 125.
- Tauglichk. des Werkzeugs. XIII. 672.

Ausübg. d. Jagd. X. 421, 766, XI. 539.
- Tauglichk. des Werkzeugs. XIV. 534.

Beschlagn., Jagdger. XIV. 153.
Besitzergreifg. VIII. 685, X. 766.
Dolus. III. 351, V 52, VII. 138, XI. 217.
Einziehg., Jagdgeräth. III. 307, VIII. 424, XIV. 583.
Ermächtigg. d. Berecht. VI. 245, VII. 138.
Fallwild. III. 307, X. *375*, 625, XI. 227.
Gemeinschaftlichkeit. V. 521.
Gewerbsmäßigk. V. 159, VIII. 186, IX. 51, XII. 601, XIII. 370, XIV. 52, XVI. 414.
Gewinnsucht. IX. *346*.
Hauptpächter. XI. 585.
Hirschgeweih. XVI. 455, 664.
Jagdberechtigter. XII. *549*.
Jagdfolge. IX. 399, XII. *465*.
Jagdpächt., Ausschließg. XI. 217.
Jagdschein. II. 264.
Mitthäter. IX. 408.
Schießen a. d. Grenze. IX. 510, X. 420, XIII. *43*.

Jagdfrevel (Forts.).
Schlinge. XVI. 653.
Schonzeit. XIII. 79.
Steb. a. Anstd. III. 380, V. 521, VIII. 294, XI. 539, XIV. 521.
Strafverfolgungsantrag, Amtmann. XVI. 731.
" Erschw. Umstd. XII. 445, XIII. 370, XIV. 86, 140, 244, 520, XV. 648.
" Gemeindebehörde. XII. 522, XVI. 378.
" Jagdgemeinsch. XIV. 801.
" Oberförster. XIV. 696.
" Pächter. XIV. 780, XVI. 388.
Theilnehmer. V. 159.
Todtes Wild, Aneignq. IX. 288, XI. 306.
" Aufnahme. IX. 386.
Zuständigkeit. XIV. 244.
Jagdpolizeiübertretung.
Begleitg. d. Jagdpächt. XV. 476.
Einfried., Landr. X. 711, XIII. 71.
Fasan, Verbot. VIII. 295.
Gemeindebehörde. XI. 585.
Gemeindepächter. XII. 549.
Jagdschein, Berechtigter. II. 264.
" Förster. VII. 709.
" Meer. VII. 667.
" Vorzeigen. VII. 361, VIII. 72, XI. 602.
" Zustdgk. z. Ausstellg. X. 224.
Mehr als 300 Morg. VIII. 533.
Ruhenlassen d. Jagd. III. 89, VI. 245.
Schonzeit, Anschießen. IV. 484.
" Berechtigter. XIII. 79.
" Erleg. mehr. Thiere. VI. 269.
" Feilhalten. XIV. 761.
" Reg.-Vdn. II. 498, VIII. 642.
" Rehbock. VI. 77, VII. 350.
" Thäter. X. 779.
Teich. XVI. 481.
Wald-Enklave. III. 233.
Weibl. Rehe (Ricken). IX. 562.
Jagdrevier, fremdes, Schießgew. VII. 265, X. 421.
Unangeb. Hund. XI. 125.
Inde, ausl. a. Dienstbote. IV. 350.
Familienname. II. 461.
Falsches Zeugniß ohne Eid. XI. 5.
Sabbath. IX. 491.
Juristische Person, Erbin, Geldstr. XIV. 735.
Forstpolizeivergeben. XVI. 598.
Gebäudesteuer. XVI. 365.
Wechselstempel. XIII. 562.
Justizminister, Ermächt. zu Nicht.-Beschw. V. 550, VIII. 575, XIV. 251, XV. 290.
Verwandlg. v. Freiheitsstr. in Geldstr. III. 40, V. 421.

K.

Kanzel, s. Religionsdiener.
Kaufmann, s. Bankerutt, Beleid., Gew.-St.
Kaution, Einziehung. I. 461.
Zurückzahlg. X. 71.
Kaution von Zeitungen ꝛc., Aenderg. d. Titels. XII. 266.
Annahme. VIII. 543.
Anzeigeblatt. X. 24.
Behörde. VIII. 231.
Belletristik. I. 414, VIII. 309, XI. 342.
Ehrverletzung. X. 365.
Eintritt d. Verpfl. I. 264, XI. 416.
Einziehung d. Nummern. I. 531.
Erlaubn. d. Reg. X. 365.
Feststellung. X. 622.
Gewerbeordng. XI. 342, 416, XII. 343.
Litbograph. Korresp. VI. 115, VII. 671.
Nachrichten tägl. Verkehrs. X. 24.
Neuer Herausg. II. 172, XIII. 637.
Nichtbestellg., Verurth. XV. 670.
Plakate. IX. 701.
Politische ꝛc. Fragen. II. 425, VII. 353, VIII. 44.
Probenummer. IV. 310.
Preßvergehen. VII. 259, 567.
Redakteur, Strafbk. XII. 266.
Soziale Fragen. XI. 447.
Verwendg zu Geldstr. XIV. 321.
Vorbeh. b. d. Bestellg. XIII. 560.
Kind, s. Strafunmündige.
Kindsmord, Anstiftg. XVI. 566.
Beseitigg. d. Leiche. IV. 126, V. 344.
Fragstellung. IV. 102, X. 388.
Hülfl. Verlass. X. 388, XIV. 748.
Ueberlegung. IV. 103.
Kirche, Austritt. XVI. 580, 782.

Digitized by Google

Kirche ꝛc., Religionsgebr., s. Beschimpfg. ꝛc., Verspottg. ꝛc.
Kirchenattest, Verlesung. X. 419.
Kirchenbücher ꝛc., Beseitigung. XVI. 243.
Ehelichk. e. Kindes. XIV. 778.
Falscher Name. II. 253.
Kirchengesetze, s. Geistl. ꝛc.
Kirchhof, Beschädigg. VIII. 189.
Kirchliche Gebäude ꝛc., Beschädigg., Vorstandsmitgl. XVI. 777.
Kirchliche Straf- u. Zuchtmittel, Mennonit. XV. 777, XVI. 469.
Kirchlicher Aufzug, s. Aufzug, Prozession.
Kleinhandel mit Branntwein, vgl. Schankwirthsch.
Apotheker. XIII. 503.
Begriff. VII. 551, 666.
Erlaubn. zu Bier- u. Weinstube. XIV. 593.
Feststellung. XIII. 605.
Frühere Berechtigg. XVI. 814.
Nebengewerbe. XVI. 106.
Nicht.-Beschw., Verurth. VII. 89.
Quantum. VII. 551, 666, XIII. 520.
Selbstfabrikat. XV. 146, XVI. 106.
Spiritusverkauf. VI. 515, X. 581.
Köhrordnung, Genossenschaft. XIII. 512.
Minister. IV. 545.
Miteigenthümer. IV. 546.
Königliche Verordnung, Verfassungsmäßigk. XVI. 485.
Körperverletzung, fahrlässige.
Berufspflicht. XIII. 288, XIV. 669. XV. 250.
Eigne Fahrlässigk. X. 680.
Freispr. w. vorsätzl. K. IV. 237.
Gemeinschaft. IX. 276.
Gewerbspflicht. XII. 498, XIV. 518, 664. XIV. 369, 412.
Mittelb. Folgen. X. 680, XII. 346, XIII. 110.
Trichinose. XVI. 708.
Unterlassung. II. 32, XI. 78, XVI. 708.
Züchtigung. XI 579.
Körperverletzung, vorsätzliche.
Aberratio ictus. I. 523.
Angriff, Forstaufseher. XVI. 792.
Angriff mit e. Waffe. XII. 269.
Körperverl., vorsätzl. (Forts.).
Anspucken. XIV. 422.
Arbeitsunfähigk. VIII. 571.
Aufrechng. IV. 564, VI. 485, VII. 579, IX. 518, XII. 280.
Beamter, Thäter. V. 278.
- Verletzter. XIII. 4, XV. 44.
Besondere Leibesbeschaffenheit. III. 559, V. 232.
Buße. XIII. 73.
Erhebliche, Dolus. I. 413, X. 460, 467.
- Länge d. Arbeitsunfähigk. VIII. 339.
- Mittelb. Folge. VII. 693, IX. 149, 583, XI. 426.
- Möglichk. d. Folge. X. 18.
- Wirkg., fr. Umst. X. 758.
Folge, Vertretg. XIV. 593.
Fragstellung. VIII. 110.
Körperl. Mißbehagen. II. 120, III. 423, XI. 288, 530, XII. 436.
Konkurrenz, Widersetzlichkeit ꝛc. VII. 7, VIII. 527.
- Widerstand. VIII. 369.
Mild. Umst. I. 251, III. 41, IV. 485.
Mitthäter. IX. 134, XI. 121, 606, XV. 54, 441, XVI. 812.
Nothwehr. VII. 608, XIII. 4.
Privatklage. VII. 182.
Psychische Einwirkg. VI. 449.
Reiz, Alternative. VIII. 110.
Rückfall. IV. 124, X. 140.
Schiedsmannsvergleich. XIV. 274.
Schmerz. III. 548.
Straf- u. Civilklage. III. 129.
Strafverfolgungsantr. VII. 182.
- Gewerbspfl. XII. 498.
- Idealkonkur.. XIII. 339.
- Tutor ad hoc. XIII. 196.
- Verneing. d. tödtl. Erf. XII. 257, XIV. 151.
Theiln., Schlägerei. I. 251, 412, III. 41.
Tod als Folge, Abstimmung. VI. 564, XII. 51.
- Abtreibg. IX. 454.
- Fragstellung. VI. 564, XI. 352, XV. 704, XVI. 110.
- Mitthäter. I. 412, III. 253, XIV. 512, XV. 54.

Digitized by Google

Körperverl., vorsätzl. (Forts.).
Tod als Folge, Mitwirken and. Umst. VIII. 438, X. 383, XV. 703, XVI. 110.
" Reiz, mild. Umst. XI. 352.
" Strafe. XV. 301.
Ueberlegung. VII. 182.
Unebel. Eltern. IV. 394, VI. 72
Unzücht. Angr. II. 120, V. 184, VII. 232, 604, VIII. 124, XV. 281.
Vater d. Mitthäters. XI. 121.
Verstümmelg. ꝛc., Amput. V. 330.
" Bleib. Nachth. VIII. 427.
" Einknicken des Knies. VIII. 54.
" Entstellung des Gesichts. VIII. 268.
" Fragstellg. V. 331, VI. 282, X. 530.
" Gehörverlust. XI. *80.*
" " Auf einem Ohr. VI. 282, IX. 709.
" Lähmung. XV. 311.
" Sehkraft eines Auges. I. 516, VII. 747, VIII. 94, X. 530, XV. 288.
" Verlust zweier Fingerglieder. V. 330.
" Verunstaltg. VIII. 54.
" Vorsatz. II. 362.
Verwahrlosung. VI. 361.
Verzicht d. Verletzten. V. 506.
Vorsatz. V. 367, VI. 449, XII. 436, XV. 281, 694, 806, XVI. 73.
Verzicht d. Verletzten. V. 506.
Vorsatz. V. 367, VI. 449, XII. 436, XV. 281, 694, 806, XVI. 73.
Zeuge. II. 214, IX. 453.
Züchtigg., Dienstherrsch. I. 415, VIII. 794, XI. 453, XV. 625.
" Eltern. X. 216.
" Irrthum. VII. 414.
" Lehrer. VI. 125, VII. 414, XIV. 669.
" Lehrherr. IV. 441, XI. 799.
" Pfleg. e. Wahnsinn. VIII. 209.
" Ueberschreitg. VI. 361, IX. 19, X. 216, 295.
Kollekte, öffentl. III. 207, VI. 91, XVI. 365.
Kommunalweg, richterl. Prüfung. XVI. 292.
Kommunikationsabgabe, siehe Chausseegeld.
Kompetenz, örtliche, s. Gerichtsst.
Kompetenz, sachl., s. Zuständigk.
Kompetenzkonflikt, negativer,
Beschl. des Ankl.-Sen. V. 363, IX. 477, X. 671.
Ger. 1. u. 2. Instanz. II. 349.
Ob.-Trib., Befugn. VIII. 440.
" Gen. d. Just.-Min. VII. 442.
" Thatf. Beurth. XIV. 403.
Rathsk. u. Ankl.-Senat. IX. 93.
Kompetenzkonflikt, positiver,
Rhein. u. altländ. Ger. III. 90.
Konfiskation, s. Einziehung.
Konflikt, Amtshandlung,
Bischof. II. 310.
Vor d. Ob.-Trib. II. 310.
Konfrontirung, Ermess. XIV. 231.
Konkurrenz, ideale,
Abstimmung. VII. 133.
Abtreibg. u. tödtl. K.-V. IX. 454.
App.-R. V. 546, IX. 533.
Bankerutt. XV. 223, 613, XVI. 771.
Bestechg. u. Anstiftg. zu Amtsvergehen. XIII. 159.
Betrug u. Unterschlagg. X. 146.
Brandstiftung. IX. 112.
Brief. XVI. 128.
Diebstahl, Raub. VIII. 287.
Einheit der Handlg. XIII. 373, XIV. 215, *237.*
Falsche Anschuld. u. Verleumdg. XI. *609.*
Feldentwdg. u. Hausfriedensbr. XVI. 688.
Fragstellung. VII. 133. XV. 518.
Gewerbebetrieb. XV. 674.
Gew.-Pol.-Vergehen, s. d. W.
Giftmord. XVI. 481.
Gleichheit des Zwecks. II. 347, IV. 138, XVI. 264.
Hausiren, ausw. Lott. XIV. *530.*
Viehsperre. IX. 359, 532.
Kindsmord, Beseitigg. d. Leiche. IV. 126.
Körperverletzg., Angr. m. Waffe. XII. 269.
Körperverletzg., Schlägerei. I. 251, 412, III. 41.

Digitized by Google

Konkurrenz, ideale (Forts.).
Mittel zu and. Zweck. VII. 277, XVI. 322, 524.
Rathskammerbeschl III. 389.
Raubmord. X. *45*, XV. 518, XVI. 260.
Rechtskr. Aburtheilg. e. Falls VI. 50.
Steuervergeh. III. 315, IX. 277, XIV. 739, XV. 589.
Strafe. XI. *333*, XVI. 449.
Strafverfolgg., Hinderg. bei e. Strafthat. VII. 276.
Strafverfolgungsantr., Hindern. f. b. Sachen. XII. 269.
- Kein Hindern. XII. 187, 413.
- Nur rel. Hindern. XIII. 55, 339, XIV. *237*, *486*, XV. 776, XVI. 255, 534.
- Schw.-G.-Hof, Vergehen. XII. 537.

Todtschlag, Aussetzg. XIV. 748.
Unterdrückg. e. Briefes. XI. 595.
Urtheilsverkündg. XVI. 449.
Vergehen u. Uebertretg. II. 264, XI. *333*, XIV. *486*.
Verjährung. X. *750*, XVI. 625.
Versetzg. in Anklagest. IV. 138.
Vers. u. vollb. Diebst. X. 364.
Zollvergehen, Betrug. XIV. 64.

Konkurrenz, reale,
Anstiftg. z. m. Handl. XVI. 478.
App.-R. II 7, III. 19, VIII. 672, XVI. 437, 718.
Bankerutt. II. 395, VIII 405.
Begehung vor und nach Strafmündigkeit. XVI. 69.
Blutschande. XVI. 369.
Dauervergehen. XV. 670.
Diebst. u. Hausfr.-Br. XVI. 264.
Dieselbe Schrift. VI. 89, XII. *448*, XIV. 500, XVI. 128.
Ehrverlust. II. 77, V. 98, XIV. 458, XV. 265, XVI. 50.
Einzelstrafen. III. 19, XIII. 87, 225, 373, XIV. 458, XV. 557, XVI. 332, 521.
Erhöhg. d. Einsatzstr. XIII. 416, 540, XVI. 4, 42, 332, 767.
Fahrläss. Tödt. u. Beiseiteschaff. der Leiche. V. 344.
Feststellung. XIV. 755.

Konkurrenz, reale (Forts.).
Fiskalbehörde. XIII. 107.
Fortges. Vergeh. IV. 245, 285, 339, X. 111, XV. 540.
Fragstellung. XV. 9, 541.
Geistl. Amtshdl. XV. *197*, 281, 347.
Geldstrafen. I. 439, VI. 292, X. *584*, XI. 88, XV. 674.
Gesammtstr., Ehrenrechte XVI. 50.
- Einsatzstr. XVI. 4, 42, 332.
- Maximum. XV. 54, XVI. 321.
- Minimum. IX. *357*, *385*.
- Strafumwandlg. XVI. 4.

Getrennte Aburtheilg., Berücksichtigg. X. *669*, XIII. *455*.
- Ehrverl., Verläng. XIII 312.
- Feststellg. XIII. 529.
- Früh. Verurth. XIII. 529.
- Rechtskr. Verurth. d. einen Falls. VIII. 672.
- Relat. Rechtskr. XVI. 437.
- Strafabmessg. v. Rechtskr. d. 1. Verurth. XII. 234, 569.
- Umwandlg. II. 237, III. 95, VII. 325, XIII. *361*, XIV. 568.
- Unkenntn. d. fr. Urtheils. XVI. 364, 582.
- Verbüßg. d. ersten Strafe. XIII. 529.
- Versch. Gerichte. XVI. 557.
- Verübg. u. Urth. 1. Inst. III. 495, V. 81, XI. 354.
- Verübg. u. rechtskr. Verurtheilg. XIV. 500, 684,
- Verübg. vor Rechtskraft. VIII. 633.
- Verurth. i. Ausl. VIII. 5.
- Zuchthaus u. einem Mon. XIII. 183.

Gew.-Unz. u. Hehlerei. XII. 245.
Hausfriedensbr. u. Körperverletzg. XVI. 322.
Kosten. IV. 219, VI. 39.
Meineid. V. 106, VIII. 11.
Mitthätersch. u. Theiln. III. 353.
Polizeiaufsicht. II. 77.
Strafabmessg. VIII. 26, X. 32.
Strafverfolg.-Antr. XV. 364.
Strafverjährung. IX. 146.

Digitized by Google

Konkurrenz, reale (Forts.).
Substit. Freiheitsstr. V. 538, 546.
Todes- u. Freiheitsstr. XIII. 291. 470, XIV. 74, XV. 9.
Uebertretg. u. Vergeh. (Verbr.). III. 19, IV. 519, V. 546.
Unterschlagg. u. Urk.-Fälschung. II. 347, IV. 27.
Unters.-Haft, Anrechn. XVI. 550.
Versuch. XVI. 4.
Konkursgläubiger, s. Zahl.-Einst.
Konnexität, vgl. Gerichtsstand.
Anklagesenat. I. 233.
Ermessen. IX. 108, X. 324.
Geschw.-Ablehnungsrecht. X. 324.
Hinverweisung. VII. 163, VIII. 19.
- Unnöthig. XIII. 671, XIV. 11.
Rechtskräft. Aburthlg. e. Sache. VI. 14.
Reihenfolge d. Verhdlg. VI. 356.
Steuer-Strafresolut, gerichtlich. Gehör. XIII. 230.
Trennung. Schw.-Gh. VIII. 547, XII. 537, XV. 523.
- Verhandlung. XII. 677.
- Zweite Instanz. I. 463.
Uebertretg., Nicht.-Beschwerde. XV. 807.
Verbindg., App.-R. XV. 484.
- Schw.-G.-H. VI. 149.
- Voruntersuchg. IX. 507.
Wegfall. V. 394, VII. 511, IX. 93, XIV. 404.
Zeugen-Ausschluß. IX. 108.
Konsulargerichtsbarkeit,
Nicht.-Beschw. XII. 327.
Kontrebande,
Absicht d. Verzollg. IV. 358.
Ausfuhr, Absicht. XIII. 508.
- Rücktritt. XII. 650.
- Strafe. IV. 299, XIII. 118,
- Unternehm. I. 393, V. 401, VIII. 591, XII. 650.
- Zeitbestimmung. IV. 299, VIII. 591.
- Zollstraße. I. 393.
Einfuhr, Beschränkg. V. 548.
- Strafe. III. 549, IV. 358, V. 135.
Einfuhr, Verbot. V. 135, VIII. 631.
- Viehsperre. III. 549, IV. 358, V. 548, VIII. 631.
Kontrebande (Forts.).
Einziehg. III. 549, IV. 358, XV. 3.
Salz a. Kgl. Magaz. I. 217.
Seegrenze, fünfzig Fuß. I. 265.
Vollendung. IV. 358, VIII. 631.
Werthersatz, Umwandlg. XV. 3.
Kontumazialverfahren, vergl. App.-Richter.
Androhung. I. 532.
Aufruf d. Sache. XIV. 491.
Beschluß. XI. 108.
Bitte um Aufhebg. d. Termins. IX. 328.
Innehalten d. Stunde. VI. 235.
Mang. d. Vorldg. II. 446, X. 774.
Nicht.-Beschw. X. 436, 575.
Verhafteter. VI. 483, IX. 145, XVI. 179.
Kontumazialverfahren, schwurgerichtliches,
Androhung. I. 134.
Entfern. d. Angekl. v. d. Spruch. VI. 88.
Nicht.-Beschw. d. St.-A. I. 69.
Präsumirtes Schuldbekenntniß. VII. 405, XI. 245.
Konventionalstrafe,
Strafklage. IV. 341.
Korrekturen, s. Protokoll.
Kosten, Advokat. XVI. 20.
Ansatz. XV. 301.
Einzelner Fall. IV. 219, VI. 39, IX. 482.
Einziehung. IX. 289, X. 521.
Erschw. Umst. X. 681.
Gesichtsp. d. Verurth. IX. 630.
Haftbark. f. d. Strafe. II. 233.
Konnexität. VII. 199.
Nicht.-Beschw. X. 681.
Niederschlagg. VII. 116, XVI. 517.
Ob.-Trib. IX. 289, 482, X. 521, XV. 301, 751, XVI. 517.
Rechtsmittel, St.-Anw. XIV. 19, XVI. 71.
- Strafermäßigg. XV. 751.
- Theilw. Erfolg. IX. 482, 533.
- Unannehmbark. XII. 97.
- Zurücknahme. XI. 334.
Rel. Rechtskr. VIII. 536, XV. 751
Schuld d. Richters. VII. 320.
Solidarität. VIII. 23, XVI. 518,
Theilw. Freispr. IX. 482.

Kosten (Forts.)
Vernichtg. e. Druckschr. IX. 617.
Vernichtetes Urth. erster Inst. XI. 338.
Zurückn. d. Strafverfolg.-Antr. XV. 666.
Kostenvorschuß, s. Privatklage.
Krankheit, vgl. Viehseuche.
Anzeigepflicht. IX. 139, XIII. 307, XVI. 246.
Aufsichts- ꝛc. Maßreg. IV. 284, IX. 449, XIII. 329.
- Bekanntm. XIV. 302, 435, XV. 856.
- Kenntniß. XII. 290. 395, XIII. 582
- Strafe. XV. 21.
Individuelle Anordng. IV. 284.
Warnungstafel XIII. 329, 570.
Kreditgeben ꝛc. an Minderjähr.
Bösl. Absicht. IV. 195, VIII. 809.
Bürgschaft. IV. 163.
Cession, Dolus. X. 174, XI 504.
Ehrenwort. IV. 196, VIII. 809.
Gefälligkeitsaccept. VII. 503.
Genehmigg d. Vaters. IX 293
Gewinnsucht. IV. 162, V. 431.
Konkurrenz. IV. 285, 339
Leichtsinn ꝛc. VII. 670.
Schein d. Großjährigk. IV. 195.
Wechsel. VII. 503.
Zahlungsverspr. XI. 433.
Kreisgericht,
Voruntersuchung. IV. 517.
Kreuzband, s. Postsendung
Krieg, Einstell. v. Unters. VII. 536, VIII. 409, XI. 531.
Marketender. XII. 421.
Kriegsleistungen, Nichtgestellg. v. Pferden ꝛc. XII. 496.
Kriegsminister,
Aggravation. IV. 311.
Disz.-Verfahren III. 374.
Vorgesetzter. XV. 575
Kriegszustand,
Verkündg. XI. 609, XII. 215.
Widerstand. XII. 89, 646.
Wiederaufhebung. XII. 646.
Kunstwerk, s. Nachbildung.
Kuppelei, Abstimmung. I. 305.
Bordell, ausländ. XIV. 722.
- Konzession. I. 427.
Kuppelei (Forts.).
Eignes Kind. I. 305. VI. 11.
Eigennutz. XI. 440, 600, XII. 54, XV. 53.
Gewohnheitsmäßigkeit III. 547, XI. 440, XII. 54.
Polizeil. Controlle. VII. 647.
Rechtsirrthum. XI. 184. 336.
Theilnahme. XII. 37.
Ueberlassen d. Räumlichk. I. 466.
Unbescholtenheit. VI. 11. 434.
Unzucht, Beischlaf, III. 249, XIII. 437, XVI. 362.
- Betreibg. I. 219, III. 249, X. 541, XI. 165.
Vermiethen d. Wohng. V. 425, VII. 648, XI. 184, 510, XIII. 626.
Kurhessen, Gemeindejagd. XII. 549.
Grabenrand. XV. 829.
Hundesteuer. XIII. 285.
Landrath, Blattern. XII. 571.
Notar, Immob.-Verk. XII. 532.
- Stempelstrafe. XVI. 466.
Verbr.-Aufs. v. Branntw. XI. 358.
Kurköln, Jagd. XII. 122.

L.

Lärm, s. Ruhestörung.
Landesverrath,
Ausländer XII. 195.
Vorschubleisten, feindl. Macht. XII. 194.
Landesverweisung, Bundesindigenat, IX. 389, 405, 415.
Rückkehr, neue Landesth. X. 417.
Zeitdauer. VI. 543.
Landfriedensbruch,
Dolus. XVI. 364.
Fragstellung. XVI. 809.
Menschenmenge. XVI. 265.
Rechtmäßigkeit d. Einschreitens. XVI. 364.
Zusammenrotten. XIV. 647, XVI. 363.
- Oeffentlichk. XVI. 265.
Landrath, Befugn. d. Ortspolizeibehörde. I. 285.
Gewerbesteuersachen. XVI. 811.
Straffestsetzung. VI. 61.
Submissionsverfahren. XV. 560.
Versammlungsrecht. V. 272.

Digitized by Google

Landstreicherei,
Arbeitsunfähigkeit. IX. 112.
Begriff. III. 130.
Umherziehen, Dauer, VIII. 10.
Wohnsitz. VIII. 213.
Landtag, Beleidigg. IX. 617.
Landtagsbericht,
Unbrauchbarmachg. XVI. 297.
Landtagsmitglied,
Disz.-Verfahren. VIII. 130.
Strafverfolgg. V. 405, VII. 54, VIII. 411.
Landwehrmann,
Auswanderung. III. 230.
Landwehroffizier,
Kartellträger. XVI. 406.
Landzwang, s. Bedrohung.
Lauenburg, Disz.-Verf. XII. *534.*
Fuhrgerechtigkeit. XVI. 215.
Holzdiebst., Rechtsm. XVI. 580.
Legalisirung, vgl. N.-Beschw. ꝛc.
Auftrag des Gerichts. XV. 669.
Für beide Parteien. XVI. 36.
Leggezwang, Gehülfe, IV. 80.
Verkauf im Ausland. V. 479.
Legitimationspapier ꝛc., Fälschg.
Absicht. XIV. 723.
Anzeige ü. Entlassg. e. Gesellen. VI. 244.
Ausweis e. Person. XIV. 688.
Militär-Urlaubspaß. VIII. 182.
Zeugniß. I 232. 269. 479, VI. 244.
Lehrer, s. Beamte, Körperverletzg.
Leiche, Beiseiteschaffen,
Absicht. VIII. 740.
Bleiben am Ort. III. 202.
Kindsmord, Freispr. L. 588.
Lebensfähigkeit. L. 384, VIII. 6.
Leibesfrucht. XII. 317.
Neugebornes Kind. IX. *705.*
Todtgeb. Kind. VIII. 740. XI. 326.
Leumundzeugniß, s. Verlesung, Zeugen-Vernehmung.
Litthauen, Jagd. XV. 455.
Locus regit actum,
Zeugenaussage. L. 370.
Lohnverabredung, s. Nöthigung.
Lotterie, auswärtige,
Anpreisg. XIII. *663,* XIV. *106, 527, 747.*
Aufforderg, Redakteur. III. 312.
Bundesstaat. XIII. *75, 521.*
Lotterie, auswärtige (Forts.).
Hausiren mit Loosen. XIV. *530.*
Mittelsperson. XV. 638.
Ort d. That. II. 337, XV. *112,* 825.
Promessenhandel. XII. 509.
Spielen im Ausland. VIII. 466.
Str.-G.-B. XIV. *106, 527, 747.*
Verkauf von Loosen. XV. *112,* XVI. 507, 752.
Lotterie-Kollekteur,
Betrug. XIV. 646.
Lotterie-Veranstaltung,
Begriff. XVI. 647.
Chance. XII. 222, 454.
Verkauf e. Loos-Anth. VI. 184.

M.

Maaß- und Gewicht.
Unzulässiges. XIV. 267, 370.
Magdeburg, Jagd. II. 350.
Mahlsteuer, s. Schl.- u. M.-St.
Maischsteuer, s. Branntw.-St.
Majestätsbeleidigung,
Absicht. V. 517, X. 269.
Ausführg. e. Rechts. XV. 350.
Bewußtsein, Beweis. IV. 559.
Feststellg. V. 563, XI. *56.*
Ehrfurchtsverl. XI. *56,* XV. 157, XVI. 802.
Fremder Staat. V. 146.
Frühere Handl. VI. 472.
Strafminim. XII. 582, XIV. 282.
Thronrede. VII. 494, X. 250.
Verbreitg. e. Druckschr. X, *688.*
Makler, s. Handelsmäkler.
Mandatsverfahren, s. Strafverfg.
Markt, Anmeld. d. Gew. X. 576.
Kaufverbot. XI. 11.
Manifestationseid, s. Einziehg.
Manifestationseid, falscher.
Fahrlässigk., AGO. L. 520, V. 145, 300, XII. 485, XIV. 351.
Gemeines Recht. IV. 338.
Förmlichk. X. 81, XIV. 351.
Fragstellung. II. 315, VIII. 748, IX 67.
Nachlaßverzeichniß. IX. 256.
Versprechen, Verletzung. II. 314, VII. 252, VIII. 748.
Vormund. XIV. *335.*
Medizinalperson,
Approbationsentziehg. X. 556.

Digitized by Google

Medizinalperson (Forts.).
Bezirksgrenze. I. 131.
Konzessionsentziehg. IX. 446.
Medizinalpfuscherei,
Belohnung. I. 211, II. 514, VIII. 743, 745, X. 489.
Beschränkte Approbat. VII. 374, X. 117.
Bundes-Gew.-Ordn. XI. 82, 85.
Dolus. X. 117.
Entbindung. V. 80, XI. 85, 220, XII. 11.
Erforschung der Krankheit ꝛc. IX. 731.
Gegenw. d. Kranken. III. 273.
Heilung. III. 79, 446.
= Unternehmen. VIII. 458.
Körperliche Einwirkg. VII. 383, X. 188.
Krankheit. IX. 502.
Polizeiliches Verbot. I. 465.
Rathschläge. VIII. 745.
Realkonkurrenz. V. 65.
Schröpfen ꝛc. II. 270, X. 295.
Schwangerschaft II. 514.
Theilnahme e. Arztes. VI. 373.
Verkauf e. Heilmittels. VI. 308, VIII. 458, IX. 502.
Wasserheilanstalt. II. 195.
Zahnausziehen. VII. 373.
Meineid, fahrlässiger,
Diensteidl. Versicherg. VI. 35.
Erheblichkeit. X. 283, 467.
Feststellung. VIII. 84.
Ignoranzeid. IV. 504, X. 467, XV. 535.
Konkurrenz. X. 283.
Rechtsnachth. VIII. 13, IX. 589.
Widerruf. VIII. 13. XII. 450.
Wortfassung. IX. 330.
Meineid, versuchte Verleitung,
Ableistung. IV. 248, V. 293, 326.
Ehrverlust. XII. 229, 612.
Fragstellung. X. 259, XI. 298, XVI. 756.
Mittel. III. 530.
Unfäh. z. Zeugn. XII. 349, 612, XIII. 237, 244, XVI. 758. 770.
Unternehmen. XII. 375.
Versuch. X. 260.
Wissentlichkeit. III. 167, IV. 113. VI. 535.
Meineid, wissentlicher, vgl. Eidesstattliche Versicherung.
Abstimmg d. Geschw. IX. 464.
Anstifter, Unfähigk. z. Zeugniß. XIII. 656, XIV. 313, XV. 27, 526.
Ausschw. d. e. Dritten. I. 386.
Bevollmächtigter. X. 128.
Eideszuschiebg. XIII. 558, XVI. 304.
Erheblichkeit XI. 479.
Eventualfrage w. Fahrlässigkeit. VIII. 697, X. 585.
Förmlichkeit. VI. 112, VIII. 253.
Fragstellung. VIII. 513, IX. 487, XIII. 138, XIV. 46, 235, 298.
Gehülfe, Unfähigk. z. Zeugniß. XVI. 518, 546.
Ignoranzeid. IV. 444.
Mehrh. v. Eiden. V. 106, XIII. 155.
Nebenpunkt. XVI. 750.
Sachverständiger. XIV. 732.
Verlesung d. Eidesleistungsprot. VIII. 554.
Wortfassung. X. 85.
Zeuge, Ablehnungsr. VIII. 253.
= Anstifter. XVI. 578.
= Diensteid. XIII. 90, XVI. 282.
= Eigenes Vergeh. XII. 210, XIII. 422, XIV. 133, XV. 167, XVI. 578.
= Erheblichkeit. VIII. 253, XIII. 187.
= Fragstellg. I. 36, XIII. 89, XIV. 133, XV. 167.
= Generalfragen. I. 504.
= Hülfeleistg. IX. 63, XVI. 515.
= Versich. a. e. Eid. XIII. 120.
= Verwarnung. I. 504.
= Vorunterschg. V. 73, VI. 405, VIII. 615, XVI. 49.
= Zulässigkeit d. Vereidung. III. 170.
= Zuständigk. XIII. 89, 378.
Meiningen, Staatsvertr. II. 479.
Mennonit, Geburtsschein. IV. 106.
Kirchenfuhre. II. 288.
Militärdienst. XV. 777.
Messe, s. Geistl. Amtshandlg.
Menterei, Abstimmg. d. Geschw. IX. 440.
Fragstellg. XI. 70, 159.
Gewaltthätigk. IX. 440.
Polizeigefängniß. IX. 73.

Digitized by Google

Meuterei (Fortſ.).
Rücktritt. I. 197.
Schuldgefangene. VI. 53.
Strafkumulation. II. 240, IX. 549.
Theilnahme. VII. 109.
Zuſammenrottg. I. 485, II. 118, IX. 270, 385, X. 347.
Zwei Perſonen. IX. 73, XI. 604, XIII. 555.
Miethſteuer,
Anzeigepflicht. XVI. 250.
Gerichtl. Adminiſtr. VIII. 203.
Strafverfolgung. XII. 323.
Mildernde Umſtände,
Entſcheidg. VII. 399, 457, X. 809, XI. 203, XII. 298.
Verbrechen. I. 200.
Verſuch. XIV. 538.
Zurückverweiſg., Ob.-Tr. I. 327.
Militärbeamter,
Aggravation. IV. 311.
Marketender. XII. 421.
Militärdienſt,
Mennonit. XV. 777, XVI. 469.
Untauglichmachen. VIII. 433.
Militärdienſt, fremder,
Anwerbung, Entſchloſſ. X. 776.
Militärgericht, Requiſ. um Arreſtſchlag. XIV. 286.
Strafumwandlung. XIV. 326.
Vorläufige Freiſpr. XI. 229.
Militärgerichtsherr,
Requiſ. um Zeugenvern. XV. 18.
Militärgerichtsſtand,
Aſſiſtenzarzt. VII. 176.
Beurlaubte. XI. 54, XII. 602, XVI. 406.
- Einberufung. VII. 536, VIII. 409.
Herausforderung. I. 347.
Injurien. I. 105.
Offizier, Abſchied. I. 347.
- Penſion. XI. 563.
Proviantamts-Aſſiſtent. XV. 731.
Soldat. X. 91. XI. 155.
Militärperſon,
Beleidigg., Antrag. XV. 576.
Beſchlagn.-Intereſſent. XVI. 300.
Verſetzg. in d. 2. Kl. d. Soldatenſtandes. IX. 605.
Militärpflicht, Anmeldg. IV. 453.
Irrthum. V. 156.
Militärpflicht (Fortſ.).
Moresnet. XVI. 728.
Weſtfalen. V. 156.
Militärpflicht, Entziehung,
Gerichtsſtand. VI. 568, XIV. 158.
Hannoveraner. XII. 111.
Hausſohn. II. 87.
Nichtgeſtellung. II. 87.
Rückkehr, Unterlaſſg. II. 47, 87, III. 128, VIII. 626.
Verjährung. VIII. 626.
Minderjährige, ſ. Kreditgeben.
Miniſterialreſcript,
Verbindlichkeit. I. 453.
Mißhandlung, ſ. Körperverletzg.
Mitangeklagte,
Antrag, Berückſichtigg. XIII. 490.
Dolmetſcher. XI. 439.
Nicht.-Beſchw. II. 186, XIV. 58.
Mitthäter, vgl. Körperverletzg. ꝛc.
Abſicht. VI. 141, 564, XV. 821.
Amtsvergehen. XVI. 581.
Anſtifter. XVI. 147.
Aufforderung ꝛc. X. 664.
Ausführung. VI. 141, XII. 412, XIII. 572, XV. 812, XVI. 718.
Billigung. XVI. 645.
Diebſtahl, Lohnverhältn. IV. 432.
- Quantität. XIV. 613.
Exzeß Einzelner. VIII. 555.
Fragſtellung. XVI. 615.
Gattenmord. I. 5.
Gemeinſchaftl. Thätigk. III. 468, X. 405, 483, XIII. 534.
Geſchehenlaſſen. XVI. 161.
Haften für den Erfolg. V. 444, VI. 564, VIII. 175, XV. 54, 441.
Komplott, Betheiligg. X. 405.
Prokuriſt. XVI. 645.
Raub. VII. 36.
Thatbeſtandshandlung. XIV. 377, 625, 709.
Theilnahme. X. 356.
Verſchiedener Dolus. IX. 290, XV. 489, XVI. 543.
Verwechslg. d. Perſon. V. 444.
Zolldefraude. XV. 137.
Mobile Armee, ſ. Krieg.
Mord,
Fragſtellg. V. 495, XII. 401.
- Ev.-Fr. w. Raubs. VI. 169.
Gattenmord. I. 6.

Mord (Fortſ.).
Giftmord. XVI. 481.
Muttermord, Abſtimmung der Geſchworenen. XIII. 82.
Raubmord. X. 44, XV. 518, XVI. 260.
Ueberlegung. XII. 400, XIII. 292.
Unternehm. e. Mißthat. XVI 546.
Moresnet, Militärpfl. XVI. 728.
Mühle, Mahlgang. V. 527.
Mündlichkeit, ſ. App.-R. ꝛc.
Münzfälſchung,
Abſicht d. Verausgabg. III. 161. V. 47, X. 806.
Begünſtigung. IX. 219.
Fragſtellung. IX. 395, X. 806.
Hülfeleiſtung. IX. 219.
In-Umlauf-Setzen. IX. 219, 395.
Nichtanzeige. IX. 219.
Schein d. höh. Werths. X. 411.
Theilnehmer. IX. 219.
Müßiggang,
Hülfloſer Zuſtand. XV. 752.
Muſiker, Anmeldung. IX 578.
Doppelter Wohnſitz. VII. 16.
Gewerbeſchein. V. 514, VI. 165, IX. 578, XV. 864.
Einziehg. d. Inſtrum. XV. 312.
Legitimation. VIII. 741, IX. 578.

N.

Nachbildung, Abgebildete Kunſtwerke. XII. 288, XIII. 79.
Anmeldung. IV. 383.
Bundesbeſchluß. XII. 636.
Fahrläſſigkeit. III. 440.
Gypsabguß. IV. 384.
Originalkunſtwerk. IV. 383.
Photographie. XI. 508, XII. 637, XIII. 79.
Plaſtiſches Kunſtwerk, Abzeichng. III. 455.
Strafe. XII 637.
Uebertragg. d. Rechts. III. 455, XII. 288.
Waarenmuſter. XI. 215.
Zeichnungen. XI. 215.
Zweck d. Kunſtwerks. XIII. 128.
Nachdruck, Anfertigung. I. 101, II. 40, IV. 265.
Antrag, anonymer Verf. V. 50, X. 326.
Nachdruck (Fortſ.).
Antrag, Legitimation. VI. 526.
Appell. d. Beſchädigt. VIII. 798.
Ausland. I. 220.
Briefe. I. 473.
Bundesbeſchluß. XI. 138.
Dauer d. Schutzes. XI. 138.
Dolus. I. 101, 220, II. 355, IV. 265.
Drucker. I. 101.
Einziehung. I. 473, 498, II. 210.
Entſchädigg. Strafrichter. I. 220, III. 440, V. 186, VI. 526.
Geiſteserzeugniß, Werth. II. 40.
Geſetzeswechſel. XIII. 562.
Halten zum Verkauf. I. 220.
Hülfeleiſtung. I. 101.
Muſikal. Kompoſ. I. 176. IV. 265.
Nachſchr. a. d. Gedächtn. I 483.
Privilegium. I. 473.
Ablauf. VIII. 60.
Pſeudonyme Werke. XI. 138.
R.-O.-H.-Ger. XIII. 562, XV. 600.
Samml. z. Schulgebr. I. 176.
Theilnahme. I. 101, IV. 265.
Tod d. Angekl. I. 498, V. 186
Urheber. I. 101.
Verbreitung. I. 220.
Verlagsrecht, älteres. VIII. 60.
Von Nachdruck. I. 473.
Name, falſcher, Adel. VII. 85.
Betrug. VIII. 247.
Firma, Erlaubniß. I. 283.
Kaufvertrag. VIII. 247.
Kirchenbuch. II. 253.
Pflicht ſich zu nennen. V. 78, XI. 335.
Verfaſſ. e. Schrift. I. 374 VII. 176.
Waarenbezeichnung. I. 283.
Wittwe. VII. 85.
Naſſau, Beamte. X. 787, XI. 114.
Feldſchütz, öffentl. Glaub. XI. 63.
Forſtweidefrevel. XVI 352.
Gemeindevorſter. X. 787.
Geſinde, mehrf. Verm. XVI. 219.
Hauſirhandel. X. 711.
Korrektionshausſtrafe. IX. 380.
Koſten, Zurückw. d. Antr. XV. 666.
Stempel ger. Vergl. XV. 849.
Nationalkokarde, Verluſt,
Eidl. Zeugniß. IX. 293, 605.
Neumark, Feuerverſ.-Agent. X. 69.

Digitized by Google

Neuvorpommern,
Krim.-Ordn. I. 320, VIII. 250.
Rechtsanw., Anfertigg. v. Schrift. XV. 780.
Schulversäumniß. VIII. 143.
Zeuge, Ehefrau. X. 436.
Nichtigkeit, absolute. IV. 156, XIII. 652.
geheilt Mangels Rüge. VII. 214, 484, 686, VIII. 358, X. 177, 575, XI. 536, XIII. *389*.
Nichtigkeitsbeschwerde,
Aktenabsendg., Nachricht. IV. 235.
Angekl., Interesse. III. 14.
Anmeldung., Bureau d. St.-A. XIV. *442*.
- Telegramm. VIII. 186.
- verbd. mit Rechtfertigg. XVI. 433.

Anmeldungsfrist. III. 217, 458, VII. 508.
Beschädigter. XV. *322*.
Beschluß d. App.-Ger. XV. 666.
Bezugn. a. Akten. XVI. 413, 459.
Formverstoß, Substantiirung. I. 541, X. 603, XV. 730.
- Vorunterss. I. 502, VIII. 250.

Freigesprochener VIII. 803.
Gesetzesverletzg. X. 721.
Handlg. d. Vorsitzenden. XV. 5.
Instruktion. XV. 497.
Mängel d. Ankl.-Schr. XIV. *812*.
Privatkläger, Frist. XI. *159*, *474*
- Kostenvorschuss. X. *111*, *226*, *593*, XI. *474*.
- Rechtfertigg. XI. *160*.

Rechtfertigg. IX. 164, XIII. *451*, XIV. 19.
Rechtf.-Frist. III. 202, XII. 120.
Steuerbehörde. XIV. 315.
Unrichtige Adresse. XI. *160*.
Zurückweisg. d. Verfüg. d. Ger. 1. Inst. VIII. 389, XI. 495.
- nicht mehr zuläss. u. Instr. XIII. 53, 109.
- Ob.-Trib. III. 217, 458.
- Vorsitzend. X. *506*, XI. *203*.
- Zurückn. d. Vers. XVI. 294.

Nichtigkeitsbeschwerde d. Staatsanwaltschaft,
Anm., Berufungskamm. IX. *248*.
- Strafkammer. IX. *245*.

Nicht.-Beschw. d. St.-A. (Forts.).
Bezugn., Schreib. d. Pr.-St.-O. XII. 466.
Entscheidung. XVI. 398.
Fehler d. Bew.-Aufn. XII. 32.
Fragstellg, Beschl., Schw.-G.-H. XIII. 12. XIV. *748*.
- Eventualfrage. IX. 279.
- Nichterschöpfg. d. Anklage. XIII. 597.
- Rechtsbegr. VII. 81, IX. 614.
- Zustimmg. IX. 36, XIV. 232, *565*.

Gesetzverletzg., Ausl. Ges. VI. 543.
- Civilgesetz. VIII. 196.
- Substantiirung. IX. *460*, XII. 294.

Inkompetenzerklärg. Ob.-St.-A. IX. *317*.
Im Inter. d. Verurth. XV. 598.
Kostenpunkt. X. 681.
Mittheilung, Angekl. XIII. 111, XIV. 805.
- Vertheidg. XII. 65, XIII. 220, 261.

Nichtschuldig, Bildg. d. Schw.-G. IV. 762.
- Formmangel des Spruchs. II. 530, V. 177, VIII. 257. XV. 577.
- Nach Zurückszndg. VIII. 612.
- Schw.-G.-H. X. 52, XV. 305.

Privatkl., Zulässigk. XIV. *69*.
Rathskammerbeschl. VIII. *700*.
Rechtf.-Frist, Beginn. XV. *287*.
Rechtsansicht, Verws.-Beschl. XI. *551*.
Rekurssachen, Beginn der Frist. XV. 557, 886.
- Beschluss. XV. 886, XVI. 567.
- Ermächtigg., Frist. V. 550, XIV. 251, XV. 290.
- Vergehen. XIV. 250.
- Vorlegg. der Ermächtigg. VIII. 575.

Schuldbekenntniss, Merkmal. XII. *593*.
Schuldig, u. strafb. Thatbest. X. 40.
- Verneing. d. erschw. Umst. XVI. 143.
- Verneing. e. Begriffsmerkm. VII. 692.

Digitized by Google

Nicht.-Beschw. d. St.-A. (Forts.).
Uebertretung. XVI. 567.
Unfähigk. e. Geschw. X. 386.
Unzuständigk.-Urth. IX. 462.
Versäumn. d. Postbeh. XIII. 681.
Vorbereitungshandlg. IX. 244.
Vorbeh. w. Verfolgg. VIII. 258.
Welcher Staatsanw.? XI. 14.
Zurücknahme. VI. 24.
Zurücksend. d. Geschw. II. 530, VIII. 257, 612.
Nichtigkeitsbeschw. d. Vernrth.
Aktenverl., Schuld d. Angekl. II 96.
Anmeldg., Beg. d. Frist. VIII. 481, X. 382, XII. 584, XV. 732, XVI. 571.
- O.-A.-G. XIII. 628.
- Obergericht. XI. 530.
- Sitzungsprotokoll. XIII. 14.
- Unterschrift. X. 783.
- Verthdg., Bsähg. XVI. 614.
- Vor Bebändigg. d. Kont.-Urtheils. XIII. 305.
Antr. um Aufnahme d. Beschw. VIII. 393, X. 312, XI. 285, XII. 483.
Belehrung. VIII. 95, 482, 640, IX. 250, XI. 197, XIV. 198, 341, XV. 193.
Beruhigg., Zurückn. VIII. 185.
Bestätigg. e. bloß v. St.-Anw. angef. Urtheils. IX. 188.
Bezugnahme a. Akten. VII. 546, X. 688, XI. 56, XVI. 415.
Bildg. des Schw.-Ger., Schuldbekenntniß. XII. 523.
Deutlichkeit. X. 520.
Ehefrau. II. 213, XI. 424.
Fehler d. Verfahrens, Einfluß. XVI. 208,
Feststellung, gesetzwidr. X. 369.
- mangelhafte. XII. 574.
Gegenerklärg. d. St.-A. XV. 63.
Gesetzesverletzg. XII. 574, XV. 60.
- Logik. XIII. 501.
Gew.-Pol. u. St.-Verg. VIII. 715.
Härte d. Strafe. VI. 514, VIII. 795, IX. 469, X. 520.
Holzdiebstahlssachen. XV. 15.
Instruktionsmängel, Rüge. X. 206.
Kleinhandel. m. Getr. VII. 89.
Kontum.-Urth. XIII. 305, XVI. 571.

Nicht.-Beschw. d. Vernrth. (Fts.).
Kurator e. Blödsinn. IX. 546.
Legalisirung, Beamter a. D., s. sich selbst. VII. 302, XII. 494.
Legalisirg., Dienstsiegel. VI. 124.
- Ger.-Assessor. a. D. I. 123, V. 360.
- Mangel, Versch. XIII. 557.
- Mitunterzeichng. VIII. 43.
- Rechtsanwalt. XIV. 483, XV. 477.
- Rechtsanw. a. D. II. 454.
- Richter, für sich selbst. I. 208, XII. 408.
- Unterschr. X. 254, XII. 374.
- Verantwortlichk. VII. 447.
- Vorbehalt. III. 237, 392.
- Zuordnung e. Rechtsanw. II. 5, VIII. 136, 191, IX. 510, XIII. 192.
- Zwang. X. 489.
Mitangekl. II. 186, XIV. 58.
Mitthlg. an d. St.-A. II. 546, XIII. 237.
Nachdrucksachen. XIII. 562.
Nichtberücksichtigg. e. Beweisantr., Mitangeklagter. III. 414, VIII. 390.
- - St.-A. I. 125, X. 263, XV. 615.
- Spezielle Bezeichn. d. Antr. IX. 96, 449, X. 688, XI. 547, XIV. 206.
- Zeugen u. Thats. II. 12, VII. 26, 116, XIII. 519, XIV. 521.
Nichtigk. erster Inst. XI. 536.
Nichtmitth., App.-Rechts. XV. 730.
- Audienztermin. XV. 726.
- Namen d. Verth. XV. 726.
Nichtzustellg., Urth. O.-A.-G. X. 25.
Ordnungsruf a. d. Verth. I. 510.
Protokollirung. X. 312.
- Beamtenqualität. XI. 415.
Prüfg d. ersten Richters. II. 95.
Rechts.-Frist, Beginn. XIII. 305, XIV. 359, XV. 624.
- Schuld d. Ger. VIII. 393, IX. 124, XI. 197, 415, XII. 94, 251, XV. 670, XVI. 362, 774.

Nicht.-Beschw. d. Verurth. (Ftf.).
Rechtf.-Frist, Verhaftet. VIII. 266, 481, XII. 251, XIV. 111, XV. 581.
- Verläng. VIII. 756, X. 571, XIII. 331.
Rechtsanw., Auftr. d. Gerichts. IX. 510.
- Vollmacht. IX. 250, X. 135, XI. 531, XIII. 318, XVI. 497.
Rekursentscheidg. I. 141, X. 93, XI. 57, XIII. 225.
Schlußvortr. d. Präs. XIV. 350.
Ueberg. zu Protok. II. 84, X. 607, XI. 31, 227, XIV. 198, 444.
Uebertretung. VII. 183, X. 322, XV. 807.
Unterlass.-Strafumwandl. II. 237.
Unzufriedenheit. X. 16.
Urtheilsfertigg. X. 19, XI. 37, 467.
Urtheilszustellung. VIII. 802, IX. 105, XI. 197, XII. 120, 340, XV. 566.
Vernehmungsverhandlg., Aktenversendung. XV. 861.
- Bloße Ergänzung. X. 796, XII. 94.
- Diktiren. IX. 631.
- Fremd. Rechtsgeb. IX. 115.
- Schreiber. XIII. 135.
- Strafanst.-Beamt. XIII. 44.
- Versendung. IX. 645.
- Weigerg. d. Aufn. XI. 390.
Vertheidiger V. 277, 399.
Vertreter. V. 386.
Vorbehalt in d. Berufungsschr. XI. 435.
Zuordn. e. Mandatars. XII. 53.
Zurückn., bedingte. XV. 61.
Zurückweisg. durch das Gericht erster Inst., Ablauf d. Frist. XII. 149.
- Antr. a. Abänderg. IX. 451. XIII. 318.
- Beschw., Verhaft. X. 300, XII. 552, XIV. 111.
- Formen u. Fristen. II. 95, IX. 469, XV. 15.
- Rechtfertigg. II. 95, X. 588, XII. 53, 340, 552, XIII. 438, XIV. 59.
Nicht.-Beschw. d. Verurth. (Ftf.).
Zurückweisung, Unstatthaftigkeit. IX. 469.
- Verspätung. XIV. 31.
- Wiederaufhebung. II. 95, IX. 281, XV. 851, XVI. 74.
- Wiedereinsetzg. XVI. 562.
- Zustellg., Bevollm. II. 342, VIII. 229.
Zurückweisg. durch Verfügg. d. Ob.-Trib. ꝛc. III. 217, VII. 26, X. 382, XII. 252.
Nichtigkeitsrichter, s. OAG., OTr.
Nöthigung,
Amtsmißbrauch. I. 257, XVI. 393.
Beleidigung. XIV. 561, XVI. 772.
Bestimmte Handlg. od. Unterlssg. II. 366.
Drohung, Ernstlichkeit. IX. 164, XVI. 58.
Fragstellung. VIII. 359.
Freiheitsberaubung. IX. 188.
Gewerbtreibende. XIV. 561, 618, XV. 362.
Körperlicher Zwang. XIII. 459, XIV. 797, XVI. 424.
Künftiger Entschluß. II. 366.
Testam.-R. Sprengel. XIII. 472.
Widerrechtlichkeit. XV. 27, 792, XVI. 58, 772.
Non bis in idem, Anderer Gesichtspunkt. X. 194, XI. 454, 487.
Ausländ. Urtheil. VII. 462.
Bankerutt. II. 396.
Beweismoment. XV. 325.
Civilhaftbk., Selbstthät. XV. 715.
Civilurth. w. Injurien. VIII. 514.
Disziplinarstr. IV. 236, VII. 566, XI. 536.
Disziplinarunterssuchg. I. 229.
Einstellg. d. Verfahr. XVI. 774.
Falscher Name, Betrug. VIII 247.
Freispr. v. e. Gesichtsp. I. 492.
Holzdiebstahl. XVI. 563.
Idealkonkurrenz. VI. 50, VIII. 595.
Identität d. Handlung. II. 372, IV. 471, VI. 519.
Möglichk. e. Ev.-Frage. VIII. 102.
Neue Ermittlg. XVI. 747.
Pflicht d. Prüfg. VIII. 15.
Steuerstr. III. 23, 142, X. 748.
Strafverfügung. VIII. 595.

Digitized by Google

Non bis in idem, (Forts.).
Strafzumessung. XIV. 191.
Thäter, Anstifter. XV. 510.
Thäter, Theilnahme. VIII. 102.
Vorfragen. II. 372.
Vorläufige Freispr. Mil.-Ger. XI. 229.
Zollvergehen. VI. 50.
Zusammenh. m. d. That. VII. 544.
Zuständigkeit. III. 142, VI. 519, X. 195, 748, XI. 487.
Notar, vgl. Disziplin.
Amtssiegel. XII. 487.
Gebühr für Geld-Negotiirung. IX 160.
Immobilarverkauf, Kurhessen. XII. 532.
Simul. Verk., Betrug. IX. 85.
Stempelstr., Kurhessen. XVI. 466.
Zeugnißpflicht. III. 488.
Nothwehr, Amtshandlg. XI. 39, 249, XVI. 391.
Angriff. XVI. 409.
- gegenwärtiger. XV. 839.
Erforderlich. I. 546.
Frage, Ablehnung. XV. 195, XVI. 391.
Irrthum. IX. 534, XIII. 95, XVI. 80.
Kind gegen d. Vater. VII. 599.
Prüfg. des Richters. VII. 382, 579, 674.
Ueberschreitg., Bedingg. I. 215, II. 362, VIII. 704, XI. 48, XIV. 232.
- Fahrlässigk. XI. 96.
- Getrennte Frage. X. 119, XII. 550.
Nothzucht, Bescholtenh. X. 765.
Geschlecht. II. 533.
Strafverfolg.-Antr., Ehemann. XIII. 70.
- Zurücknahme. XII. 556. XIII 46, 130, XIV. 806.
Versuch. III. 172, IV. 26.
Vormundschaft. XI. 179.
Notorietät, Beweis. VIII. 87, XI. 204, XIV. 573, XVI. 802.

O.

Obduktion, Bericht. XI. 7.
Chemische Untersuchung. I. 5.
Obduktion (Forts.).
Nothwendigkeit. II. 460.
Protokoll, Verlesung. X. 114, 543, XIII. 82, XV. 622.
Oberappellationsgericht.
Aufrechthaltg. d. Feststellung. XIV. 532.
Entscheidg. i. d. Sache. IX. 35, X. 222.
Hinverweisg. e. Sache an ein Gericht.
- mit d. Ob.-Tr. VIII. 532, XV. 37.
Neues Strafgesetz. XII. 37.
Prüf. d. Gesetzanwdg. X. 139.
Reihenfolge d. Prüfg. X. 518.
Strafzumessung. IX. 35.
Vernicht. d. Verfahr. XIV. 66.
Verweisg. IX. 462, XI. 79, 359.
Oberhandelsgericht,
Akteneinsicht. VIII. 264, 562. XV. 600.
Obertribunal, vergl. Beschwerde, Kosten 2c.
App. R. in Disz.-S. XVI. 726.
Aufhebung, rechtskräft. Urthel VII. 407, 442.
Ausländ. Gesetz. VIII. 464.
Erlaß allgem. Vorschr. X. 44.
Feststell., geschichtl. Thatf. XVI. 29.
Geltendmachg. d. wahren Rechts XII. 106.
Gesetzesverletzung. XV. 60.
Gesetzwechsel. X. 635, 642.
Gewerbesteuersachen. XVI. 812.
Hinverweisg. e. Sache a. e. Ger. VII. 644, VIII. 509.
- mit d. O.-A.-G. VIII. 532, XV. 37.
- Präventiv. XV. 743.
Neues Strafgesetz. XII. 9, 95.
Plenum aller Senate. IX. 567.
Prüfung, Antragsfrist. XII. 57.
- Prozeßstücke. VIII. 33.
- Thatsächl. Verhdl. VI. 30, VII. 281.
Rechtsausführungen. XIV. 5.
Rechtsgutachten. II. 369.
Sicherheitsmaßregeln. IX. 17.
Urtheil, Verkündg. VIII. 633.
Vernichtg, and. Gründe. XII. 484.
- Aufrechth. d. Feststell. XI. 32.

Digitized by Google

Obertribunal (Forts.).
Vernichtg., Ehrenstrafen. XVI. 275.
- Mängel der Fragstellung. XIV. 294
- Neue Verhdlg., s. Inst.-R.
Weitere Vertheid. gegen Aggravation. IV. 311.
Zurückverweisg., anderes Gericht. VII. 420, IX. 641, X. 645, XII. 640.
- Elsaß-Lothringen. XIV. 720.
- erste Inst. I. 28, 327.
- Formverstoß. I. 28.
- Gesetzverletzung. I. 327, VII. 420, IX. 509, 641.
- Mild. Umstände. I. 327.
- Schw.-Ger.-Hof. II. 442, XII. 415.
- Spätere Aenderg. VI. 272.
- Thatsf. Ermittl., Verfassung. XIV. 5.
- Zuständigkeit. IX. 641.

Obrigkeit, s. Anordnung.
Oderkahn, Vermessung. VII. 690.
Oeffentl. Amt, vgl. Amtsanmaßg.
Beamter, Ehrverlust. XV. 86.
Geistliche. XV. 335, 768.
- Civilstandsbeamte. XV. 335. 768.
- Religionsunterr. XV. 655.

Rechtsanwaltschaft. XV. 780.
Oeffentlichkeit, vgl. Beleidigung, Druckschrift 2c.
Anwesenh. v. Pers. VI. 323, XI. 21.
Begriff. IX. 411.
Beschw. des Angekl. XIII. 222, XV. 826.
Gerichtsstelle. I. 261.
Ort. X. 652, XI. 387, *466*, XII. 576, XIII. 555, XV. 743.
Postkarte. XIII. 549.
Sitzg., Beschränkg. d. Zugängl. VI. 438, VIII. 309, IX. 260, XIV. 510.
Wahrnehmg. d. Anwes. VI. 350.
Zusammenrotten. II. 365.
Oeffentlichkeit, Ausschließung,
Beschw. e. Unbetheiligt. II. 69.
Ermessen. XIV. *386*.
Ermittlg. d. Wahrheit. I. 575.
Gehör d. Angekl. VIII. 780.
Handhabg. d. Beschl. VII. 199.

Oeffentlichk., Ausschl. (Forts.).
Münzverbrechen. XIII. 222.
Protokoll. VI. 397.
Verhandlg. d. Frage. IV. 115, VI. 545, IX. 396, XI. 439, XV. 826, XVI. 554.
Verkündg. des Beschl. IX. 396, *489*, XVI. 554.
- Gründe. XII. 46, XIV. 490.

Oesterreich, Handelsvertr. XIV. 304.
Offenbarungseid, s. Manif.-Eid.
Offizier, Ehrverletzg. IX. 570.
Quanie, gegenseitige. II. 385.
Ordnungsruf, an den Vertheidger. I. 229.
Nicht.-Beschw. d. Verurth. I. 510.
Ort der That, Brief. XIII. *75*, XIV. 291, XV. *113*, XVI. 807.
Feststellg. XIII. 139, XVI. 3.
Versch. Strafgesetze. VIII. 511.
Vollendung. XIV. 291.
Ortsbesichtigung, vgl. Verlesung.
Angekl., Zuziehg. X. *194*.
Hauptverfahren. I. 286.
Ostfriesland,
Dauer d. Schulpflicht. XVI. 737.
Ostpreußen,
Bernsteinregal. I. 316, IV. 134, VIII. 751.
Dachs, jagdbar. XV. 455.
Dorfordnung. I. 556.
Feuer-Anz. im Walde. XII. 420.
Forstordnung. I. 375, IV. 484, VII. 190, XII. 183, XIV. 788, XV. 268, 610.
Schiedsmann. XIV. 274.
Ostrhein, s. Gemeinrechtl. Gebiet.

P.

Papiere auf den Inhaber,
Ausgabe I. 443.
Papiergeld, ähnl. Druckf. XIV. 451.
Paßwesen, Pol.-Vdn. XI. 567, 569.
Schlesw.-Holst. XIV. *725*.
Perhorreszenzgesuch,
A.-G.-O. XIV. 201.
Beim besaßten Gericht. I. 164, 378, II. 378.
Beleidigg. d. Richters. I. 325, II. 547, VII. 483, 589, X. 360, XV. 432.
Beschw. g. Zurückwsg. III. 316.
Denunziant. IV. 268.

Digitized by Google

Verhorrescenzgesuch (Forts.).
Ehrenrath. III. 412.
Feindschaft. II. 238, XIV. 201.
Gutachten d. Mitgl. XI. 56.
Interesse. XIV. 201.
Nicht.-Beschw. VI. 129.
Selbstverhorrescirg. X. 625.
Staatsanw. II. 53, XIV. 356.
Vorsitzender. XIV. 201.
Personenstand,
Veränderg. VIII. 201, XIV. 778.
Pfändung, Waldeigenth. III. 117.
Pfandkehr, s. Arrestbruch.
Pfandleihe, VIII. 496, IX. 228, XVI. 200, 295.
Pfandrechtsverletzung,
Mitbesitzer. V. 301.
Pfarramt, Frist d. Besetzg. XV. 414.
Verwaltung. XV. 413, XVI. 397.
Pfarrer, Beamter. XIV. 318.
Trauung, Aufgebot. IV. 209.
- Zuständigk. IV. 209.
Vertreter. XV. 639.
Photographie, Nachbildg. XI. 508, XII. 637, XIII. 79.
Namen d. Verlegers ꝛc. VII. 450.
Pocken, s. Krankheit.
Polizei-Anmeldung,
Unterlassung. I. 241.
Polizei-Anwalt,
Privatinteresse. XIII. *501*.
Polizei-Aufsicht, Begnadig. II. 272.
Bundeseingen. IX. 389, *405*, 415.
Inländer, Feststellg. XI. *159*.
Nachtzeit. X. 65.
Ortspolizei. X. 277.
Realkonkurr. II. 77, V. 113. IX 552.
Verlegg. d. Wohnsitzes. III. 462.
Zuwiderhandeln. II. 272, III. 70, VII. 685.
Polizeibehde. Dorfschulze. XIII. 526.
Exekutivstrafe. XIII. 91, XV. *114*.
Landrath. I. 285.
Sistirung. XI. 198.
Polizeigericht, vgl. Privatklage.
Delegation. XII, *96*.
Schöffen, Mitwirkg. XI. *331*, XVI. 444.
- Vereidung. X. *753*.
Strafverfügg., unzust. X. *753*.
Verweisg. an die Strafkammer. IX. *99*, *646*, XII. *162*.
Polizeiobrigkeit,
Landrath. XIV. 307.
Polizeirecht,
Gewohnheitsrecht. XVI. 780.
Polizeirichter,
Dampfkessel. X. 646.
Feuerversicherg. VII. 472.
Strafverfügung. I. 336.
Zuständigk. XII. 207, XVI. 103.
Polizei-Strafverfügung,
Rechtsweg. XIII. 91, XV. *114*.
Polizeistunde, Aufforderg. XV. 43.
Besprechg. ü. Wahlen. XV. 43.
Geschloss. Gesellsch. VIII. 677.
Polizeiverordnung,
Anpreisg. v. Heilmitt. IX. 448.
Baupolizei. XI. 232. XVI. 506.
Beschränkg. d. Eigenth. II. 477, VII. 166, X. 774.
Beschränkg. d. Preßfreih. III. 290. VII. 555.
Eingriff in Privatr. III. 264.
Einreichg. an d. vorges. Behörde. VII. 490.
Ergänzg. d. and. Beh. X. 131
Feuerpolizei, VII. 711.
Feuerstätte, Anlegg. XVI. 690.
Forstservitut, Ausübg. II. 477.
Fremdenverkehr. XI. 567, 569.
Fuhrwerk. XV. 436.
Gesetzl. Pflicht., and. Behd. I. 433.
Gesetzl. Regelung. III. 85.
Gewerbeordnung. XII. 42.
Güterverkehr. XVI. 533.
Hauskollekten. XVI. 490.
Höhere Genehmigg. IX. 690
Jagd XI. 375, XVI. 601.
Landwirthsch. III. 487.
Maikäfer. X. 131.
Pflugschleppen. II. 451.
Privatbesitzstreit. IX. 199.
Regierung. XII. *502*, XIII. 593.
Richterl. Prüfg. V. 237, VI. 91. VII 490, IX. *437*.
Sonntagsfeier. VIII. 678.
Strafmaximum. V. 174. XII. 42.
Strafminimum. III. 493.
Straßenreinigung. IX. 437.
Tanzen. V. 237, XII. 42.
Ungültige. I. 433, V. 237, VI. 91. IX. 199, XI. 232.
Unkenntniß. XVI. 279.

Digitized by Google

Polizeiverordnung (Forts.).
Unterlassungen. III. 487.
Verkündung. III. 85, XIV. 302.
Verschärfg. bestehender Vorschr. IV. 332, X. 27.
Vertragsverhältn. XVI. 239.
Wegepolizei. VI. 465, XVI. 506.
Polizeiverwalter, eigene Angelegh. IV. 486, VIII. 578.
Pommern, vgl. Neuvorpommern.
Fischereiordnung. I. 266.
Forstordnung. I. 322, II. 113, III. 103, VI. 538, X. 435.
Strandordnung. II. 486.
Posen, Jagdberechtigte. XVI. 622.
Sprache bei Gerichtsverhandlg. I. 165, III. 59.
Weidefrevel. VI. 478.
Postbeamter,
Briefgeheimniß. II. 265, XIV. 499.
Unterdrückg. e. Briefes. V. 304, 504, XIV. 638.
Postexpeditionsgehülfe,
Beamter. III. 296, V. 504.
Postfreimarken, Anfertigg. falscher, X. 806, XI. 496.
Entwerthg. V. 33, VII. 735, IX. 44, X. *320*.
Postillon, Beamter, XI. *39*.
Mitnahme zur Abgabe. IV. 60.
Unterschlagg. ꝛc. V. 35, X. 98.
Postkontravention,
Bewußtsein. III. 445, VI. 256, IX. 44, XII. 31.
Postsendung, vgl. Brief.
Kreuzband. I. 441, 534, II. 292, VII. 426, VIII. 792, X. 423.
Steuerbetrag. XV. 149.
Waarenproben ꝛc. I. 441, XI. 349.
Zettel. IV. 60.
Postzwang, Begleitbrief z. Packeten. XII. 260.
Privatboten. VI. 501.
Präjudizialfrage, s. Berecht.-Einr. Civilfrage.
Präklusivfrist, s. Frist.
Präsident, s. Schw.-G.-Vors.
Prävarikation,
Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit. VII. 718, XVI. 224.
Rechtsanw. Mühwaltg. I. 512,
Verletzg. d. Vertrauens. VII. 94.
Presse, s. Druckschrift, Kaution, Pol.-Vdn.
Preßübertretung, Theiln. III. 101.
Preßvergehen, vgl. Druckschrift.
Rückfall, Begnadigg. VIII. 546.
- Nichtigk.-R. XI. 546.
- Vollstr. d. Strafe. XIV. 93.
- Vorstr. w. Preßvergehen. IV. 494, VI. 554.
- Zeitberechnung. III. 459, VI. 86, VII. 567.

Untersagg. des Gewerbebetriebs,
- Anderes Gew. II. 403.
- B.-St.-G.-B. XII. 266, XIII. *453*, XIV. *238*.
- Neues Preßverg. VII. 428, XI. *69*.
- Nothwendigk. V. 25, 164.
- Privileg. VII. 304.
- Redakteur. VI. 554.
- Reichspreßges. XV. 467.
- Vorbestrafg. V. 227, VI. 554,

Verjährung. III. 182, XII. *219*. XVI. 409.
Preuße, Feststellg., Schw.-G.-H. VIII. 471.
Vergehen i. e. and. Bundesstaat. XI. *464*.
Preußen, (Provinz),
Fischereiordng. XV. 5.
Privatklage, vgl. Beleidigung.
Abschriften. XIII. *417*.
Abweisungsbeschl., Berufung. XVI. 635.
Antragsfrist. XVI. 521, 782.
Anwaltskosten. XI. *174*.
Befassung d. Richters. XI. *131*.
Berufg., Adhäsion. XIV. *373*.
Beweisaufnahme. XIV. *87*.
Disz.-Bestrafg. XI. *484*.
Formmängel., Nicht.-Beschw. XVI. 133.
Kosten. IX. 131.
Kostenhinterlegg., Aufforderg. XI. *169*, 309.
- Frist. XI. *160*, *169*, XV. 475.
- Ger.-Kasse 1. Inst. X. *427*, XVI. 10.
- Höhe. XVI. 57.
- Kläger. X. *61*, *111*, XI. *160*.
- Verkl. X. 31, *660*, XI. *42*, XV. 226.

Digitized by Google

Privatklage (Forts.).
Mündl. Verhandlg. XV. 426.
Nicht.-Beschw., Frist. XI. 159.
" Kostenvorschuss. X. 111.
" Zurückweisung. X. 226, XI. 474.
Polizeirichter. XVI. 103.
Rechtsm. d. St.-A. XIV. 68, 123.
Relative Rechtskraft. XI. 131, XIII. 390.
Unzulässig-Erklärg. XIV. 68, XVI. 103.
Unzuständigk.-Erkl. XIV. 123, XVI 798.
Vollmacht. XIII. 537, XVI. 651.
Vorladung. XV. 409.
Widerklage. XI. 515, XIV. 373.
Zeit und Ort. XVI. 520.
Zurücknahme. XVI. 495.
Privatweg, Verlegg. I. 435.
Promessen, auswärtige Lotterie. VIII 326, 361.
Protokoll, Abänderg. I. 510, II. 186, V. 494, XIII. 213, XV. 131.
Abschriftertheilg. I. 337.
Anwesenh. d. Angekl. XVI. 740.
App.-Anmeldg., s. App.
Aufruf d. Sache. XVI. 740.
Auslegung. XI. 351, XIV. 404.
Beglaubigg. III. 173.
Berathung. XVI. 406.
Beschw. selbstst. XV. 63.
Beurkundg., Antr. I. 195, III. 173, IV. 74, VII. 455, XVI. 265, 494.
Beweisaufnahme. XVI. 528.
Beweiskraft, Beobachtg e. Förmlichkeit. X. 599.
" Handschr. d. Vors. XIV. 264.
" Legal. d. Verfahr. XIII 82.
" Schreibfehler. XV. 617.
" Versäumniß e. Förmlichk. I. 195.
" Vorgg. d. Verhdlg III. 223.
" Widerspr. mit d. Urtheil. XIII. 675.
Durchstreichg. II. 186, V. 494, X. 618, XIII 213.
Gegenbew., Förmlichk. VIII. 102, IX. 435.
" Vorgang. III. 223, XI. 73.
Geständniß. VI 516, XIII. 471, XIV. 324.
Protokoll (Forts.).
Konstatirg. d. Verhand. I. 485, X. 532, 585, XIII 135, XV. 36.
Korrekturen. VII. 162, VIII. 762, X. 246, 547, XIII. 591, XVI 791.
Mängel, Nichtigkeit. XVI. 565.
Nachtragsvermerk. I. 570, II. 519, X. 562, XI. 16, XV. 63, 76.
Name d. Referenten a. App.-G. V. 230.
Nennung d. Geschw. III. 424.
Randvermerk. V. 494, XI. 428, XV. 327.
Rasuren. XV. 520.
Registr. d. Vors. u. Ger.-Schr. IX. 489.
Unterschrift. V. 38. VI. 339, XIII. 255, XV. 321.
Urtheilsgründe, Abweichg. V. 518.
Verkündg. des Urth., Irrthum. XIII. 232. XIV. 364.
Zeit d. Aufn. VIII. 217, X. 767. XV. 361, XVI. 377.
Zeugenaussage. IV. 309, VII. 23 VIII. 52, XI. 122, XII. 258. XV. 361, 540, 732, XVI. 284. 412.
Zusätze. I. 510, XII 441, XV. 267.
Zweifel, amtl. Auskunft. V. 296.
Provinzial-Steuerdirektor, vergl. Steuervergehen.
Bekanntm. e. Fin.-Min.-Erl. VII. 690.
Rechtsm. im Inter. d. Angekl. XI. 540.
Prozession, vgl. Aufzug.
Herkommen, Beweis. III. 5.
" Gegenb. XVI. 234.
" Ort und Zeit ꝛc. I. 257. III. 5, 513.
Prüfung, s. Beweisantr. ꝛc.
Publikation, s. Gesetzunkenntn. ꝛc.
Pulver, Transp. a. Eisenb. IV. 458.

Q.

Qualifizirung, s. Gesichtspunkt ꝛc.
Queruliren, bei d. St.-A. I. 169. V. 468, XIV. 482.
Bescheidung XVI. 52.
Geltg. d. Strafvorschr. XII. 268. XV. 578.
Grund d. Beschw. XIII. 381.
Thatbestand. XV. 578.

Digitized by Google

R.

Rabbiner, Genehmigg. d. Regierg. XIV. 391.
Rathskammer, Befassg. XIV. 753.
Bessere Vorbereitg. X. 474, 527.
Rathskammerbeschluß, siehe Einstellung ꝛc., Eröffng. ꝛc.
Raub, Absicht d. Diebst. II. 175.
Begriffsmerkm. d. Diebst. VII. 294.
Betreffen a. fr. That. VIII. 204. IX. 633.
Diebst. im 2. Rückf. VIII. 287.
Eßwaaren. XI. 94.
Gewalt. VIII. 204, X. 4
Holzdiebstahl. XIII. 478.
Mitthäter. VII. 36.
Mord. X. 45, XV. 518, XVI. 260.
Pol.-Aufsicht. XIV. 413.
Versuch, Tod. XI. 339.
Wegnahme. XVI. 424.
Rechtsanwalt, vgl. Amts-Anmßg., Disz., Gebühren ꝛc., Prävarik.
Beamter. X. 486.
Editionspflicht. IX. 716.
Negotiorum gestor. I. 96.
Oeffentl. Amt. I. 201.
Pflicht, Rechtsf. e. Rechtsm. XI. 273.
" Uebern. e. Verth. I. 97.
Suspension. IX. 504.
Unterschlagung. X. 485.
Vollmacht. X. 507.
Zeugnißpflicht. II. 214.
Rechtshülfe,
Ausfert. d. Strafurth. XII. 5.
Disziplin.-Sache. II. 249, 408, III. 109, 374.
Prüfg. d. ers. Richters. III. 109, 374, XII. 248
Strafvollstreckg. XII. 5, 248.
Verbotene Handlg. XVI. 97.
Zeugenvernehmg. II. 249, 408. III. 109, 374.
Rechtsirrthum, Ausschließung der Strafbark. VIII. 119, X. 167, XI. 605, XV. 676, 777.
Keine Entschuldg. IV. 19, V. 156, 361, X. 78, 638, XI. 184, 336, XV 479.
Rechtskraft, vgl. Non bis in idem.
Anerkennung. XI. 238.
Appell. z. Schärfung. II. 359.
Rechtskraft (Forts.).
Einstellg., Mangel d. Antrags. XVI. 774.
Gründe. II. 374.
Inkomp.-Urtheil. VII. 407, 442, 649, VIII. 475.
Neues Gesetz. XII. 292.
Rathskammerbeschluß. IV. 115, VII. 221, XIV. 634.
Veränderg. im Tenor. I. 66.
Rechtskraft, relative,
Beschwerdepunkt, XVI. 657.
Beseitigg. d. Straffreih. XIII. 390.
Buße. XVI. 276.
Druckschr., Vernichtg. IX. 522.
Ehrverlust. XIII 319.
Erschw. Umst. X. 105, XI. 602, XVI. 662.
Feststellung. IX. 650.
Freispr. von e. Qualif. I. 492, III. 14, VI. 29, XIV. 83, XVI. 367, 563.
Geldstrafe, Kosten. VIII. 536.
" neben Gef. IX. 359, 532.
" Umwandlg. XV. 428.
Gesammtstrafe. XVI. 437.
Gnadenerlaß. I. 497.
Idealkonkurrenz. IX. 359, 532.
Mild. Umst., Beseitigg. V. 409, VIII. 699.
Namen d. Strafthat. VII. 242.
Person d Verletzten. X. 668.
Qualifizrg., andere. X. 98, XII. 603, XIV. 332.
" Buchführg., Mäng. a. Art. XIII. 429.
" Fahrlässigkeit and. Art. XIII. 379.
" Mangel d. Antr. XIV. 244.
" Schwerere. I. 113, 561, VIII. 54, X. 87. XV. 646.
" Thäter st. Theiln. VI. 293.
" Theiln. and. Art. VIII. 537.
" Unterschl. st. Diebst. XI. 589.
" Vorbehalt. I. 211.
Rechtsm. des St.-A. im Inter. d. Angekl. IX. 637, XV. 598.
Restitution, aufgeh. Erk. VI. 293.
Schreib- ꝛc. Fehler. VII. 610.
Strafminimum, Gesetzeswechsel. XII. 391, 643.
Verb. konnexer Sachen. XV. 448.

Digitized by Google

Rechtskraft, relative (Forts.).
Vernichtetes Urtheil. VIII. 372, XI. 285, 602, XV. 751.
- Dieselbe Feststellg. IX. 57.
- Mangelb. Feststellg., Freispr. XIII. 597.

Werthersatz, Solidar. IX. 344.
Zuchthaus, Monate. XVI. 405.
Zuständigk., Aufhebg. w. Z. d. Schw.-G. XI. 332.
- Bestätigung XV. 185.
- Feststellg. d. Thatb. V. 406. XV. 646.
- Unzuständ.-Erkl. XII. 436, XV. 372, 394.
- Verweisg an den Str.-R. höherer Gattg. IV. 24.

Rechtsmittel, vgl. App. ꝛc. RB.
Bedingung. XI. 254.
Beschl. ü. Bew.-Aufn. XIV. *434.*
Dienststunde. XVI. 716.
Unterschrift. XII. 322.
Urth.-Ausf. XVI. 431.
Urth.-Gründe. X. 176.

Rechtsmittel der Fiskalbehörden,
Frist. XIII. *455.*
Prov.-St.-D. XI. 540.
Vortheil d. Angekl. V. 549.

Rechtsmittel der Privatkläger,
Vorth. d. Angesch. XI. *131.*

Rechtsmittel der StA.-schaft,
Einschränkung. XVI. 145.
Gerichtsbezirk. II. 551.
Inter. d. Angekl. IX. *637*, X. 550.
Verzicht. X. 73.
Zurückn. XIII. 115, XVI. 145.

Rechtsmittel des Verurtheilten,
Anmeldg. v. Zustellg. XIII. *308.*
Belehrg. d. Gerichts. VIII. 482, IX. 250, 466.
Falsche Bezeichng. XIV. 330.
Formmängel. X. 662.
Frist, Beginn. XV 845.
Gef.-Str. w. Störg. der Sitzg. VI. 225.
Mutter. XI. 538.
Unrichtiges. XII. 207.
Vater. V. 386, VII. 251, 609.
Vertheidiger. V. 277, 399.
Vollmacht. XII. 316.
Vollmacht, vermuth. VIII. 638.
Vorheriger Strafantritt. II. 474.

Rechtsm. d. Verurth. (Forts.).
Zurückweisung, Abänderung. XII. *317.*
Zurückweisg., Kosten. XII. 97.
Zuständigk. d. Sch.-GH. VIII. 334.

Rechtsmittelfrist, vgl. Frist.
Antr. a. Vernehmg. XI. 285.
Beginn, Verkündung. VII. 508, VIII. 481.
- Zustellung. VIII. 482.

Falsche Belehrg. X. 507.
Minderjährige. X. 285.
Privatkläger. XV. 631.
Sonntag. IV. 90, VI. 79.

Rechtsweg, Polizeiexek. XIII. 91. XV. 114.

Redakteur, s. Druckschrift.

Referendar,
Gerichtsschreiber. XII. 309.
Vertreter d. St.-A. VI. 571.

Reformatio in pejus. s. Rechtskraft (relative).

Regent, e. deutschen Staats, Beleidig. V. 146.

Regierung, vgl. Pol.-Vdn., Steuervergehen.
Gewerbesteuersachen. XVI. 81.

Reichstag,
Verächtlichmachen. XIV. 102.

Reichstagsbericht, s. Druckschr.

Rekonvention, s. Beleid., Privatkl.

Rekurs, Fristverlängerg. VII. 71.
Gew.-St. und Gew.-Pol.-Sa. II. 285.
Statt Appellation. I. 141, 147, 348, 572.
Zurückweisg., App.-Ger. III. 200.
- Beschw. III. 200, IV. 92, V. 216.
- Pol.-Richter. III. 200.

Rekursrichter, abweichd. Feststell. XV. 833.
Verschärfg. d. Strafe. I. 121.
Verwerfg. d. Gesuchs um Wiedereinsetzung. I. 336.

Religion, s. Beschimpfg., Verspott.

Religionsdiener,
Berufsthätigkeit. XIV. 502.
Eheschließung. XIV 391.
Erörterung. XIII. 558.
Friedensgefährd. XVI. 476.
Kirche. XVI. 89.

Digitized by Google

Religionsdiener (Fortſ.).
Staatsangelegenheit. XVI. 478.
- Geſetz-Entwurf. XIII. 558, XIV. 150.
Verkündg. v. Erlaſſen. XVI. 433.
Religionsunterricht,
Geiſtlicher. IV. 35, XV. 655.
Requiſition, ſ. Rechtshülfe ꝛc.
Reſtitution, vgl. Wiedereinſetzg.
Analogie. VII. 165.
Beſchwerde. IX. 518.
Falſche Urkd., Simul. III. 10.
- Verſtorbener, IX. 11.
Friſt, Beginn. IX. 634.
Gegen Ob.-Trib.-Erk. V. 6.
Ger. erſter Inſt. II. 349, XI. 33.
Meineid, Einſtllg. d. Verf. IX. 518.
- Erheblichkeit. IX. 181.
- Verjährung. XI. 355.
- Verſtorb. VII. 448, IX. 180.
Rechtskraft. VI. 293.
Strafvollſtreckung. III. 433.
Unrichtigk. e. Urk. IX. 496, 660.
Verſäumg. d. Friſt. IX. 634.
Vorunterſ. Prüfg. IX. 181.
Widerſpr. zweier Erk. X. 542.
Retentionsrecht,
Vermiether. XVI. 816.
Wegn. eigner Sachen. XVI. 816.
Rheder, Eintragung ins Schiffsregiſter. VI. 20.
Rheiniſches Verfahren,
Abweſende, Ladung. VI. 428.
Advokat, Rechtsmittel. IX. 577, XI. 502.
- Richter. XV. 200.
Akteneinſendung. X. 241.
Akteneinſicht, Beſchuld. III. 158.
- Vertheidiger. XVI. 303.
Aktenſtück, Verluſt. XIII. 614.
Alignement, Niederlegg. IX. 253. XIV. 112.
Angekl., Abſchr. IX. 297, XI. 441, XIV. 735, XVI. 237.
- Bezeichnung. III. 17.
- Vernehmg. IV. 255.
Anklage, Erſchöpfg. VIII. 505.
Anklageſenat, Einſtellg.-Gründe. XIII. 499.
Anklageurtheil, Rechtskr. XI. 194.
Antr., Tutor ad hoc. XVI. 681.
- Zurückn. XIV. 575, XVI. 255.

Rheiniſches Verfahren (Fortſ.).
Antrag, Vernehm. d. Verletzten. XIV. 220.
Aſſeſſor. XVI. 303.
Ausländ. Geſ. XVI. 401.
Ausſetzg. d. Strafverf., Berufg. I. 271.
- Kaſſ.-Rekurs. V. 258.
Beſatzung d. Gerichts. III. 140, VIII. 584, XIII. 25.
Berechtigungseinrede. I. 74, 271, V. 258.
Bergfrevelſachen, Voruntersuchg. VI. 137.
Berufung, Advokat. IX. 577.
- Ob.-Pr. X. 240, XI. 235.
- Str.-Verf. d. Fr.-R. VI. 134.
- Zuſtellg. X. 240, XI. 235.
Berufungsrichter. I. 105, IX. 458, X. 537, XVI. 137.
Beſchuld., Akteneinſicht III. 158,
- Geiſtesſchwäche. XI. 235.
Beſchuldigg., Qualifizr. d. That. III. 140, XIII. 25.
- Schwer. Thatbeſt. VIII. 427.
Beweisantr., Ablehng. VIII. 445.
- Entſchdg. d. Schw.-G.-H. XVI. 238.
Beweismittel. XVI. 588.
Beweiswürdigg. I. 145, VIII. 96.
Civilhaftbk. Koſten. IX. 374. XV. 23.
- Strafe. XV. 23.
Civilkläger, Kaſſat.-Rek. I. 581, X. 90, XV. 333.
- Verurtheilg. zu Entſchädig. X. 90.
- Zeuge. I. 582, V. 414.
Civilklage, Antr.-Friſt. XV. 831.
- Deſiſtement. III. 554, V. 414.
- Freiſprechung. XIV. 477.
Definitivurth. I. 105, V. 258, 414.
Deklaration e. Urth. XIV. 497.
Denunziant, Belehrg. d. Geſchw. IV. 256.
Disz.-V., Kaſſ.-Rek. I. 128.
Einſpruch, geg. Abweiſg. e. Antr. IX. 498.
- geg. Kont. Urth. IV. 234, VII. 585, VIII. 100, 301, XII. 6, XVI. 180, 360.
- Verwerfg. VII. 90, XIV. 55, XVI. 180.

Digitized by Google

Rheinisches Verfahren (Forts.).
Ersatzgeschworene. XIII. 466.
Enschw. Umst. II. 191, VIII. 403.
Feldfrevelsachen. I. 74, V. 9.
Feststellg., Begriffsmerkm. V. 55.
- Betrug X. 537.
- Dispositiv. XIII. 658.
- Gesammtinhalt. V. 54.
- Gesetzeswechsel. XIII. 658
- Oeffentl. Weg. VIII. 445.
- Unterschlagg. IV. 343.
- Verleumdung. VII. 334.

Forstfrevelsachen. V. 9. VI. 5.
Fragstellg, Hauptfr. VIII. 505, XIII. 342.
- In Abw. d. Angekl XIV. 544.
- Meineid, Thatf. XVI. 304.
- Mild Umst. X. 252, XIV. 543
- Subsid.-Fr. V. 292.
- Urk.-Fälschg. XIV. 223, 466.
- Zulässigk., Spruch. XIV. 543.
- Zusatzfr. IX. 743, X. 252, XIV. 544.

Freilassg. Kant. XIV, 555, 696, XVI. 105.
Freisprechg., Kont.-Urth., Berufg.
- - Kass.-Rekurs. IV. 234, VII. 585. VIII. 100, 301, XII. 6, XVI. 360.
- Unstatth. Verfolgg. I. 587.

Fr.-R., Hilfs.-R. a. L.-G. X. 741.
- Sitzungspolizei. VI. 133.

Geldb., Spezialges. IV. 217, V. 9.
Generalprok., Kass.-R. XIII. 659.
Geschworene, Berathg. IX. 298, XV. 222.
- Verkehr m. And. IX. 198, XVI. 153.
- Zurücksendung. X. 566

Geschw.-Liste, Ergänzg. VIII. 80.
- Mangelh. Bezeichn. IX. 25, X. 232.
- Qualifik.-Mängel. IX. 24.

Geschw.-Spruch, Beweis. IV. 77.
- Erschöpfg. d. Ankl. X. 566, XIII. 582,
- Stimmenzahl. II. 191, 525, VIII. 403.
- Zusatz, XIII. 582.

Geschworne, Beamter. XVI. 303.
- Brüder. VIII 541.
- Fähigk., Prüfg. IX. 24.
- Fallit. IX. 25, X. 412.

Rheinisches Verfahren (Forts.).
Geschw., Gewerberichter. V. 173.
- Strafe, Einspr. VI 506.

Gesetz, Aufführung V. 563.
Geschiesp. d. Strafbark. XIII. 25, XVI. 255.
Gesindedienst, Bestrafg. II. 322.
Hinverweisg. an e. and. Gericht. IX. 498, X. 414.
- Befugg. e. Rhein. u. altländ. Gerichts. III. 90.
- nach Vernichtg. V. 292.

Holzdiebstahlsf., Berufg. VII. 266.
Idealkonkurr., Antrag, XVI. 255.
Inkomp.-Urth., Aufhbg. VII. 176.
Kass.-Rek., Einlegg. VIII. 445, X. 312, XV. 601.
- Entscheidungsgr. XV. 467.
- Frist. XIII. 196.
- Gen.-Prok. XIII. 659.
- Stempelstrafresol. VII. 505.
- Urth. erster Inst. XV. 467.
- Urtheilsausfertg. I. 581.
- Wiederholung. VIII. 301.
- Wirkung. XV. 466.
- Zurückziehung. XIII. 385.
- Zustellg. IX. 290, XII. 152. XIII. 659, 679, XV. 648, 748

Kass.-Verf., letzt. Wort. XIII. 25.
- Tod d. Besch. XV. 468.

Komp.-Konfl., O.-Tr. VII. 506, IX. 162, X. 623, XI. 194.
Komp.-Urtheil, Rechtskr. I. 105, VII. 176.
Komp.-Vorschr., Aufhebg. II. 321.
Konnexität, Berufg. V. 552.
Kont.-Urth., Kass.-Rek. IV. 234, VII. 585, VIII. 100, 301. XII. 6, XVI. 180, 360.
- Nichtigkeit. X. 240.
- Zurückn. d. Antr. XIV. 575.

Kont.-Verfahren. VI. 428.
Kosten, Antheil IV. 345.
- Beamter d. St.-A. XV. 880.
- Frustratorische. XV. 880.
- Rechtsm., St.-A. XV. 880.
- Straffr.-Erkl. XII. 460, 495.
- Strafunmündige, Freispr. XV. 854.

Mild. Umst., Diebst. XVI. 11.
Milderungsgründe. II. 525.
Militärgerichtsstand. XI. 194.
Nichtigk. erster Inst. XV. 155.

Digitized by Google

Rheinisches Verfahren (Forts.).
Obduktionsber., Mitth. XI. 441.
Oberhandelsgericht, Aktenfendg. XIII. 264, XV. 600.
Ob.-Trib., Aufhebg. e. rechtskr. Inkomp.-Urth. VII. 176.
- Beweiserhebg. IX. 198.
- Entschdg. v. negat. Komp.-Konfl. s. o.
- Regul. d. Komp. III. 90, IX. 498.

Ob.-Tr.-Urth., Abänderg. XVI. 94.
- Einspruch. XVI. 180.
- Einziehung. XV. 811.
- Nachträgl. XI. 456.

Oeffentlichk., Ausschließ. VIII. 541.
Offizialvertheidiger. XVI. 75.
Perhorreszenz. IV. 74, X. 414.
Polizeianw., Vertretg. VIII. 445.
Polizeibeh., Exekutivstr. II. 326.
- Strafgewalt. II. 322.

Polizeigericht, Ladung. IV. 130.
- Verf., Spezialgef. IV. 216.
- Zuständigk. II. 321, VIII. 441, XVI. 64, 462.

Polizeirichterl. Urth., Berufung. I. 105, 271, IV. 216, 274, V. 552, VI 5, VII. 266.
Protokoll, Korrekturen. IV. 256.
- Unterschr. e. Antr. XVI. 237.

Prüfg. schw. Thatbest. VIII. 427.
Rathskammerbeschluß, Rechtskr. IX 162.
- Mitwirkg., Schw.-Ger.-H. II. 495.

Rechtsmittel, Advokat. IX. 577, XI. 502.
Relat. Rechtskr., Kassirt. Urth. XII 50.
- Qualif. d. That. VII. 174. VIII. 97.
- Rechtsansicht. XV. 736.
- Strafumwandlg. XIV. 495.

Revision, Unvereinbark. beider Urtheile. XI. 596.
Richter, Geisteskrankh. XI. 501.
Rückfall, Feststellg. XIII. 342.
Schulversäumn., Bestrafg. gebot. VIII. 98.
- Entscheidg. ü. die Schulpfl. VIII. 236.
- mehrm., VIII. 792, X 448.

Rheinisches Verfahren (Forts.).
Schulverf., Pol.-R. VIII. 441, XVI. 64, 462.
- Strafhöhe. VIII. 106.
- Verf.-Listen. VIII. 96, 792.
- Verwdlg. in Gef. VIII. 712.

Schw.-Ger.-H., Mitgl. II. 495, VIII. 442, 541, XVI. 303.
- Zuständigk. XI. 164.

Schw.-G.-H.-Präsident, Diskret-Gewalt. V. 158, 173, VI. 505, VIII. 400.
- Einwirkg. a. d. Verth. IX. 25.
- Schlußvortrag. VIII. 400, 541, XIII. 495, XV. 45.
- Verlesg. v. Zeugenaussag. VI. 505, VIII. 302.

Vernehmg. unfäh. Zeugen. V. 158, 173. XIV. 230.
Schw.-G.-Verhdlg., Terminsbest. IV. 255, XI. 441.
Sitzungspolizei, Fr.-R. VI. 133.
Stellg. z. Haft. XIV. 495, 696, XVI. 105.
Strafverfolgg, Befragg. d. Verletzten. XIV. 220.
Strafvollstreckg., Gehör. XIV. 497.
Strohdach, Niederlegg. XVI. 103.
Sulkumbenzstr., Armuth. I. 582, X. 90, XIII. 11.
- Betrag. III. 373.
- Disz.-S. I. 128.
- Mangel, Geisteskr. XI. 334.
- - Verurtheilg. II. 423, XI. 456.
- Mehr. Kass.-Kläger. IV. 274, XII. 100, 650, XIV. 285, XVI. 459.
- Verbr., mild. Umst. VIII 566, XIII. 480, XVI. 11.
- Verbr., Strafunm. XVI. 136.
- Verg., Schw.-GH. II. 517.
- Verurtheilg. XV. 467.
- Zurückzahlg. XV. 601.
- Zwischenurtheil. XV. 466.

Thätigk. d. öffentl. Min., Kass.-Rekurs. X. 240.
Tod d. Angeschuldigt. XV. 568.
Uebertr., Pol.-R. II 321, IV. 216.
- Z.-P.-G. V. 552.

Unterf.-R., Mitgl. d. Z.-P.-S. X 741, XVI. 531.

Digitized by Google

Rheinisches Verfahren (Forts.).
Unters.-R., Schw.-GH. II. 495.
- Zeuge. IX. 298.
Urtheil, Deklaration. XIV. 497.
- Motivirung. VIII. 427, XIII. 499, XVI. 137.
- Verkündung. VIII. 541.
Verjährg. I. 199, 436, VI. 137.
Vernichtg. d. Ladung. I. 587.
Vertagungsantrag. XV. 155.
Verth., Akteneinsicht. XVI 303.
- Frist d. Vortr. IX. 25.
Vertreter, Anmeld. v. Rechtsm. X. 312.
Verwalt.-Behörde, Strafgewalt. II. 321, 322.
Verzicht d. Angekl. XVI. 75.
Vorladung, Vernichtg. XV. 831.
Wegbeschädigg., Herstellg. VII. 224.
Zeuge, Civilkläger. I. 582, V. 414.
- Denunziant. IV. 256, X. 720.
- Ehefrau. XVI. 238.
- Kinder unter 15 Jahren. I. 145, XVI. 242.
- Mitbeschuldigter. X. 410.
- Schwager. VI. 509.
- Stiefsohn. XV. 529.
- Unglaubwürdige. I. 582.
- Verwandter d. Besch. X. 720, XVI. 238.
- Verwandter d. Civilklägers. I. 582.
Zeugenliste. XVI. 304.
Zeugenvereidung
- Blödsinn. Zeugen. II. 495.
- Formel. IV. 466.
- Jude. X. 793.
- Konstat. im Prot. X. 792.
- Verzicht. IV. 328.
Zeugenvernehmg, Ablehng. w. Unerheblichk. X. 793.
- Entscheid. d. Schw.-G.-H. XVI. 238.
- Getrennte. X 410, 417.
- uneidliche. V. 158, 173, VI. 508, XIV. 230, 328, XVI. 242.
- Verzicht. XVI. 237.
Zeugniß, falsches, in der Vorunterschg. V. 73, VI. 405, VIII. 615, XVI. 49.
Rheinisches Verfahren (Forts.).
Zeugnißpflicht, Geldstrafe, Kass.-Rekurs. III. 373.
- Körperbst. IV. 166, XIV. 547.
- - Berufung. IV. 166. XIV. 554.
- Redakteur. III. 373.
Zuchtpolizeigericht, Diebstahl im 3. Rückfalle. XVI. 11.
Zustellung, Anheften. XV. 748.
Zwischenurth., Kass.-Rek. XV. 466.
Rheinprovinz,
Holztransport. VI. 60.
Zuchtstier-Körordng. XIII. 512.
Rheinufer, linkes,
Abraupen. X. 674, XII. 397.
Alluvion. V. 206.
Bauverbot, Flußgebiet. XII. 172, XV. 365.
- Wald. IV. 217.
Bergwerkskontravention. VI. 138.
Forstordonnanz. IV. 480.
Geheimmittel. X. 308.
Holzkaufbedingungen. I. 580.
Jagd, Hund. VII. 34.
- Schonzeit, Pachtbedingung. VIII. 642.
Krankheit, Anzeige. XVI. 246.
Kriegsleistungen. XII. 496.
Leinpfadbepflanzung. V. 206.
Meineid, Qualifiz. Ausschwörg. XVI. 304.
Mob.-Versteigerg. V. 410, XI. 104.
Ordonnanz von 1669, Geltung. V. 206.
Polizeireglement. I. 580.
Polizeiverordng, Cholera. X. 27.
- Dachwasser, Abfl. XI. 236.
- Deichschau. I. 433
- Feuerlöschdienst. X. 207.
- Fremdenverk. XI. 567, 569.
- Impfzwang. IX. 691.
- Strafe. III. 485, XVI. 247.
- Straßenreinigg. IV. 332, X 774.
- Wasserlauf. VII. 166.
- Zeit d. Abraupens. XII. 397.
Ruralvergehen. II. 1, V. 9.
Schulpflicht, Alter. VIII. 100, 767, XVI. 462.
- Seelsorger. VIII. 767, IX. 129, X. 673.

Digitized by Google

Rheinufer, linkes (Fortſ.).
Schulverſäumn., ſ. Rhein. Verf.
Tollwuth, Anzeige. XVI. 247.
Viehtreiben, fremdes Grundſtück. VII. 713.
Wald. Ausrodung. III. 486.
Wegnahme von Weidenpflanzen. IV. 480.
Weidefrevel. I 74, VI. 5, 424, 433.
Wieſe, künſtliche. VI. 425.
Rheinufer, rechtes, ſ. Gemeinrechtl. Gebiet.
Richter, vgl. App.-Ger., Disziplv. Perhorresc. ꝛc.
Antrag auf Strafverfolgung. XV. 583.
Anzeige einer Stempelhinterziehg. XV. 849.
Beurkundung. IX. *499*.
Ernenng. z. Rechtsanw. X. 523.
Erſtatt. fruſtr. Koſten. VII. 320.
Hülfsrichter. XV. 409.
Mitwirkg. in fr. Inſt. VIII. 744. X. *120*, XIV. *23*, *90*, XVI. 81.
Schwerhörigk. VI. 461.
Selbſtbetheiligung. IX. 110.
Staatsanwalt im Vorverfahren. II. 544, IX. *499*.
Unfähigk., Ermittl. XI. *84*.
Ungerechtigkeit. IX. *587*.
Verſetzung. XIII. 112.
Verwandtſch. mit d. Beſchädigt. V. 433.
Verwandtſch. mit d. Vertheidiger. III. 308.
Verwandtſch. mit einem Zeugen. VII. 742.
Vormundſchaftsrichter. XI. 179.
Zeuge. VII. 605.
Rinderpeſt, vgl. Viehſperre.
Aeltere Vorſchr. XII. 312.
Anordng., Verkündg. XV. 486.
Handel. XII 312.
Rübenzuckerſteuer,
Anmeldung II. 146.
Rückfall, vgl. Diebſtahl ꝛc.
Feſtſtellg., Irrth. d. fr. Urth. V 63.
- Nicht.-Beſchw. XI. 546.
- Notorietät XI. 204.
- Vorausſetzungen. IX. *331*, *337*, X. 67.

Gnadenerlaß. II. 299, IX. 333.
Rückfall (Fortſ.).
Ident. d. Perſ., Nicht.-Beſchw. VI. 546, XIII. 115.
Preuß. Ger. VIII. 223, 561, *716*, IX. 20, *141*, 331.
Rechtskr. d. Vorentſch. II. 240, 359, VIII. 633, XI. 354, XIII. 284, 342.
Strafvollzug. III. 273, X. 573.
Strafzumeſſung. XIII. *521*.
Theilw. Verbüßg. XII. 494.
Verbr.-Begr. IX. *331*, *337*, *401*,
Verjährung. IX. 146, X. 277.
Vorſtr. w. Verſuchs ꝛc. XIII. 678.
Ruheſtörung, Nachtzeit. V. 140.
Oeff. Ruhe ꝛc. IV. 560, XV. 297.
Ungebührlichkeit. XII. 343.

S.

Sachbeſchädigung ꝛc.
Antrag, Dom.-Rentamt. XV. 737.
- Inhaber. XII. 655.

Bäume in Forſten. II. 11.
Bewußtſein. II. 466, III. 317, V. 462, VIII. 119, IX. 179, X. 167, XIV. 781.
Bienenſchwarm. XIII. *284*.
Dolus. VII. 423.
Eigne Sache im Beſitz e. Andern. VIII. 375.
Eiſenbahn, Schiene. XII. 624.
Guter Glaube. X. 407.
Hund, Tödtung. ſ. Jagd.
Kauſalzuſammenhg. IX. 754.
Pächter, fr. Pflanzung. XII. 64.
Polizeigebot. III. 239.
Rechtsirrth. VIII. 119, IX. 179, X. 167.
Schädliches Thier. XI. *25*.
Selbſthülfe. X. 407, XV. 729, XVI. 324.
Vermögensverringer. XIV. 616.
Viehhütungsfrevel. X. 407.
Vorſätzlichkeit VII. 470.
Zerſtörung. VIII. 154.
Sachbeſchädigung, befried. Sachen,
Alleebaum. XIV. 755.
Antr. d. Verletzten. XII. 587.
Bäume. VIII. 708, IX. 286.
Damm. VIII. 756.
Eigenthum. VII. 308, VIII. 264, IX. 397.

Digitized by Google

Sachbesch. befr. Sache (Forts.).
Erfüll. d. Zwecks II. 165, IX. 397.
Fremde Sache. III. 27.
Guter Glaube. VIII. 454.
Kirchl. Gebäude, Vorsth. XVI. 777.
Motiv d. Handlg. III. 164.
Oeffentl. Nutzen. X. 37, XI. 288.
Rechtswidrigk. III. 27, VII. 522, VIII. 264, IX. 397, XI. 51.
Vorsätzlichk. III. 447, XI. 312.
Wegebau. X. 37.
Wegweiser. III. 59.
Weidenpflanzung. IV. 493.

Sachsen, Braunkohlenfeld, Abbauen. VII. 389, IX. 111.
Holztransport. VI. 60.
Hund, Tödtung. IX 45

Sachverständiger, vgl. Gutachten, Schriftvergl., Superarbitr.
Antrag. II 52, III. 464, X. 398, XI. 232.
Anwesenh. b. Beweisaufn. IV. 90, VI. 356, VIII. 314.
Auswahl. I. 248, II. 294, XVI. 378.
Behd., Kenntn. d. Thats. XI. 192.
Berücks. fr. Mittheil. VIII. 116.
Beschluß, Ausführung. I. 248.
Bücherrevisor. XVI. 791.
Dienstbehörde. I. 248.
Diensteid. III. 56, IV. 298.
Generalfragen. XI. 263,
Gerichtsschreiber. III. 64.
Meineid. XIV. 732.
Obduktion u. chem Unters. I. 5.
Sachv.-Eid. V. 266, VII. 421, IX. 712, 746, XI. 409, XVI. 791.
Taxator. XVI. 273.
Tod. II. 204.
Vereidg. ein für alle Mal. XIV. 204, XV. 845.
Vergütg, Rechtsm. XI. 438.
Versich. an Eides statt. XIV. 732.
Widerspruch. VIII. 285.
Zeugen Eid II. 328.
Zuziehung, Ermessen. VII. 287, 578, VIII. 285, IX. 7, X. 398, XI. 61, XVI. 378.
Zwangspflicht. I. 248, XVI. 302.

Salz, Denaturirung. V. 466.
Gew.-S., Verkauf. XII. 75.
Strafumwandlung. V. 466.

Sandgraben, Aneignen. IV. 25.

Sandwegnahme,
Ueberschwemmung. IX. 677.

Schadensersatz, Civilklage. X 507.
Feuer-Anzünden XII. 420.

Schamhaftigkeit. Verletzung, vgl. Unzüchtige Handlung.
Aergerniß. VII. 213.
Anwesende Pers. VI. 323.
Beifall. I. 303
Bewußtsein, Feststellg. III. 81, 127,
Dolus. I. 342, X. 696.
Eisenbahn-Coupé. III. 196.
Geschlechtl. Beziehg. III. 353.
Mündl. Aeußerg. XII. 273.
Oeffentlichk., Ort. I. 303, VII. 233, X. 43, 125.
- Personen. II. 510, III. 196. VII. 233, VIII. 470. X. 456.
- Wahrnehmg. geg. Erwart. VI. 531, X. 456.

Schankwirthschaft, vgl. Kleinhdl. x.
Anmeldung z. Besteuerg. XVI. 84.
Ehefrau. XV. 811.
Erlaubniß. X. 318, XIII. 526.
- Beschränkung. XV. 198.
- Lokal. XIII. 251, XVI. 163, 288, 814.
- Steuerzahlung. XIII. 526.
- Versagung. XVI. 288.

Gehülfe. XV. 883.
Geschlossene Gesellsch., Oekonom. IV. 272, VIII. 677.
Gesellschafter. XVI. 84.
Gewerbe. XIII. 188.
Offenes Lokal, XVI. 740.
Privatgäste XVI. 613.
Selbstfabrikat. X. 319, XVI. 106.
Selterswasser. XV. 403.
Stehendes Gew. XII. 125.
Steuer, Neben-Gew. XVI. 106.
Wagen, Umherfahren. XV. 403.
Winzer. XII. 125.

Schiedsmann, Ausländer. VII. 384.

Schifffahrtsabgabe,
Fin.-Minister. VII. 690.

Schiffsmann, Ungehorsam I. 400, II. 491, XII. 253.

Schiffsregister, Eintragg. VI. 20, XV. 580.

Schlacht- und Mahlsteuer.
Absicht. IV. 122, V. 105. 235, VII. 497, VIII. 159, IX. 303, 445, XI. 571, XIV. 411.

Digitized by Google

Schlacht- u. Mahlsteuer (Forts.).
Beihülfe. XIV. 130.
Bestellung. II. 98, III. 258, 303.
Deklarationspflicht. V. 230. 317, X. 151, 155, XI. 382.
Denaturirg, Täuschg. VIII. 488.
Differenzsteuer, Ortsreg. III. 61.
Dolus. II. 5, X. 635. XIII. 312.
Einbringer. IV. 29, 356, IX. 559, X. 151, XI. 381, XIII. 382, XV. 120.
Einziehung. XIV. 315, XV. 120.
Eisenbahn, Packmeister IX. 133.
- Reisender. XI. 382.
Gemischtes Mehl. XI. 167, XIV. 99.
Gewerbebetrieb, Untersagg I. 391, II. 428, X. 572, XI. 571.
Gewichtsangabe. I. 48.
Haftbark. f. d. Thäter. VII. 273, 284, VIII. 212, XI. 52.
- Subsidiar. VII. 106.
Halbmeile, Ablieferung. II. 303, III. 258, 303, VI. 353.
- Begrenzung. IV. 557.
- Deklaration. VIII. 92.
- Doppelbesteuerung. IX 304, XI. 381, XV. 120.
- Einbringen. VI. 250. IX 61, XIV. 103.
- Feilhalten. IX. 61.
- Gewerbsverkauf. IV. 543, V. 180, 314.
- Niederlage. III. 189, 303, V 505, VII. 410, IX. 61, XI. 381, XV. 120.
- Speisewirth. X 607.
- Wohnung. I. 545.
Irrth. IV. 360, IX. 607, XV. 248.
Jüd. Schächter. II. 258, VI. 300.
Kuh-Euter. III. 530.
Kutscher. IX. 559. X. 151.
Mahlmetze, Verkauf. V. 132.
Mitthäter. XIV. 71.
Müller u. Mehlhändler. II. 428.
Nachweis d. Versteuerg. X. 621.
Ortsregulativ. VII. 99.
Pfandbestellung. XI. 571.
Polizeil. Erlaubnißschein. II. 98.
Proviantgemahl. X. 48
Quantum. I. 171, 240, IX. 445. XV. 877.

Schlacht- u. Mahlsteuer (Forts.).
Revision, Hülfeleistg. VII. 337, XI. 592 XII 424, XIII 123.
- Oeffng. d. Lokals. VIII. 597.
Rückfallstrafe. IV. 30, X. 573, XII. 645, XIV. 103, 462.
Schlachten. II. 258, VI. 300, IX. 210, 556,
Steuerstraße. VII. 188, X. 620. XIII. 312.
Steuerverschl., Verletzg. II. 178, IX. 126. XIV. 739.
Strafunmündiger. V. 219.
Tageszeit. V. 219, VI. 328, IX. 371.
Thorkontrolle. IX 303.
Transportführer. IV 29, V. 317, VII. 456.
Ueberlassen v. Fleisch XIV. 50.
Uebertretung. XIV. 130, 315.
Unkenntniß. XIII. 382, XIV. 71.
Unterlass. Anmeldg. IV. 122.
Untersag. d. Gewerbebetr XII. 645.
Vermahlen. XIII. 550.
Zuständigk. d. Pol.-R. XIV. 315.
Schlächter, Trichinen. XVI. 708.
Schlägerei,
Angriff Mehrerer. VIII. 82.
Antr. d. Verletzten. XIII. 339.
Betheiligung. II. 384, III. 98, VIII. 515, X. 162.
- Gegner d. Verletzt. XV. 616.
- Zeitpunkt. IV. 228, XI. 401.
- Zuruf. XII. 105.
Ermittlg. d. Thäters. III. 98, 543.
Exceß e. Angriffs. X. 795.
Fragstellung. XVI. 312.
- Verschulden. X. 471.
Körperverletzg. II. 331, IV. 456, X. 471.
- Vorsätzlichk. IV. 221.
Mild. Umstand. I. 251, III. 41, V. 100, VI. 570, X. 108, XI. 23.
Nothwehr. VIII. 607.
Personenzahl. IV. 456.
Selbstverletzter. X. 274, XI. 535.
Spiel. X 447.
Strafmaaß. I. 251, III. 41.
Theiln. e. Dritten. X. 162.
Tödtung. I. 412, VIII. 437, IX 174.
Unverschuld. Hineinziehen. V 203, XIV. 711, XVI. 312.
Vorsatz. VII. 194.

Digitized by Google

Schlageisen, besuchter Ort. IX. 255.
Schlesien, Fasanenjagd. VIII. 295.
Hund, Erschießen. VIII. 776.
Schulpflicht. VI. 387.
Schleswig-Holstein, vgl. Holstein.
Gewerbevergehen. X. *522.*
Jagd a. Meeresstrand in Schlesw. XIII. *440.*
Lösung d. Hundezeich. XVI. 350.
Offizier, Pension XI. 563.
Schulversäumniß. XIV. *223.*
Wundarzt, Approb. XVI. 780.
Schleusingen,
Holzberechtigung. XIII. 172.
Schmähung, vergl. Anordng. ꝛc. Staatseinrichtung.
Bedingte Form. I. 456.
Bezeichng. d. Reg.-Org. IV. 474, V. 163.
Dolus. XI. *71.*
Gesicht, Nacherzählen. V. 68.
Möglichkeiten. VI. 550.
Urtheilende Aeußerung. V. 67.
Verdächtigung. IV. 10, V. 227.
Verhöhnung. XI. *71.*
Wahrheit. VI. 550.
Schöffen,
Beeidung. X. *753,* XVI. 445.
Fiskalgericht. XVI. 444.
Geldbusse, N.-Beschw. X. *421.*
Gewerbesteuersachen. X. 786.
Haussuchung. XV. 98.
Holzdiebstahl. XI. *330.*
Schonung, Viehtreiben. X. 436.
Schornsteinfeger,
Gewerbebetrieb. X. 568.
Schriftenvergleichung,
bloße Unterschrift. IX. 632.
Eidesform. II. 334, X. 700, XVI. 371.
Ernennq. v. Sachv. XII. 335.
Vergleichungsstücke, Vorlegung. IX. 405, XIV. 299.
Welche Schriftst.? X. 700.
Schürfen in Waldungen. XVI. 587.
Schuldbekenntniß,
Anfechtung. VII. 665.
Befragung d. Geschw. III. 356, VII. 43, IX. *637.*
Einbruch. IX. 585.
Erschw. Umst. VII. 245.
Feststellung. III. 356, XVI. 494.
Schuldbekenntniß (Forts.).
Mangel, verst. Strafk. XVI. 497.
Merkmale, Prüfg. XII. 593.
Mild. Umstd. VII. 217, XI. 43, XIV. 278.
Mitangekl. II. 492, VII. 43.
Nicht.-B. d. Verurth. XII. 523.
Rechtsbegriffe. IX. 585.
Vollständigkeit. XIV. 85.
Widerspr. m. Gesch.-Spr. III. 357.
Schuldspruch, in dubio pro rev. XIII. 651.
Schulen, Religionsunterr. IV. 35, XV. 655.
Schulinspektor, Ortsgeistl. IV. 35.
Schulze, Beamter. IX. 303.
Handhabg. d. Pol. XIII. 525.
Schulzwang, vgl. Schlesien ꝛc.
Befugn. d. Regierg. VII. 486.
Schwurgericht, Bildung, vgl. Geschwornen-Dienstliste.
Beibehaltung. VII. 446, VIII. 26, IX. 440, X. 67, 530, 549.
Bildg. für zwei Sachen. IV. 107.
Gerichtsschreiber. III. 64.
Neubildg. I. 575, V. 107, XII. 3.
Nicht.-Beschw. X. 177, XII. 523.
Protokoll. X. 546.
Zulässigk. d. Verfolgg. XII. 537.
Schwurgerichtshof,
Assessor. III. 30, VII. 630.
Berathg. im Sitzungssaal. V. 509.
Beweisaufn. u. d. Geschw.-Spr. VI. 543.
Kommissarische Vernehmg. X. 9.
Mitgl., Unfähigk. II. 544, XII. 425.
• Unters.-R. II. 53, XII. 46, XVI. 371.
Sachv.-Beweis. III. 465, IX. 7.
Schuldspruch, Einsicht d. Akten. XVI. 260.
• Stimmenzahl. X. 667.
Strafzumessungsgrund. X. 530.
Urtheilsgrundl., Geschw.-Spruch. II. 340, VII. 140, IX. 662, X. 212, XII. 294.
• Schuldbekenntn. XIV. 85.
Schwurgerichtssache,
Terminbestimmung. XIV. 234.
Vertagung. IV. 325.
Verweisg. z. Strafk. IX. 98.
Voruntersuchg. XIII. 654.

Digitized by Google

Schwurgerichtsverhandlung, vgl. Anklageschrift ꝛc.
Abführg. d. Angekl. vor Ueberg. d. Fragen. IX. 690.
Abwesenh. d. Verth. IX. 157.
Angekl., Abn. d. Bartes II. 330.
- Fesselung. XIII. 112.
- Geisteskräfte. I. 319.

Beweisantrag, Verspätg. I. 514.
Gerichtsschreiber. III. 64.
Informationseinziehg. III. 407.
Jude, Sabbath. IX. *491*.
Mangel e. Strafverfolgungsantr. XII. 630.
Unterbrechg. IX. 79, XVI. 634.
Vernichtung. XIV. 294.
Vertagung. VII. 452.
Wiederaufnahme I. 80, VIII. 517, X. 714, XI. 410.
Zeugen bei Verlesg. d. Anklage. XVI. 253.
Zeugen-Verwarn., Zeit. VIII. 84.

Schwurgerichtsvorsitzender,
Ablehng. e. Antr. VIII. 404.
Aufstellg. d. Dienstliste. VIII. 11.
Konstatirg. a. d. Akten. XI. 354.
Leitungsrecht. XI. 162, XIII. 204.
Ordnungsruf a. d. Verth. I. 229.
Schluß d. Verhandlg. XIV. 128.
Schlußvortr., Bemerkg. d. StA. XV. 77.
- Nichtigk.-Beschw. VII. 492, IX. 599, X. *382*, *666*, XIV. 350.

Vertretung. IX. 43, X. 747.

Selbsthülfe, Hausfriedensbruch. XVI. 324.
Sachbeschädigg. X. 407, XV. 729, XVI. 324.

Sequestration, s. Arrestbruch.

Sicherheitsbestellung,
Verfallen. XIII. *484*, XIV. *28*.

Siegel, Ablösung ꝛc.
Amts-Siegel II. 305.
Amtsüberschreitung. X. *259*.
Dolus. I. 397, V. 108.
Möglichk. d. Zutritts. XV. 813.
Plombe. II. 305.
Zweck d. Anlegg. II. 305.

Situationsplan,
Vorlegung. XVI. 260.

Sitzung, Störung. VI. 225.

Sitzungsprotokoll, s. Protokoll.

Sitzungstermin,
Bestimmung. XIV. 234.
Mittheilung. XI. 612.

Skrutinalverfahren, siehe Ermittlungs-Verfahren.

Sonntagsfeier, Fabrik. VIII. 678.
Jagd, Verbot. XVI. 601.

Spezialgesetz,
allg. Grundsatz. XII. 313.
Aufhebung. II. 137, XII. 89.
Deichreglement. VII. 3.
Fundunterschlagg. X *636*.
Strafbestimmg. VI. 349, IX. 474, XV. 278.
Strafminimum. I. 401.
Strafumwandlg. V. 466, X. *338*, XIII. *301*, XIV. 439, XV. 313.
Theilnahme. X. 218.
Verjährung. X. *712*, XII. *314*.
Zuständigkeit. IX. *214*.

Spielkarten, Begriff. XIII. 205, XV. 592
Falsch. Stempel. X. 478, XIII. 115.
Kompletirung. XII. 660.
Versendung. XII. 660.

Sprengstoff, fahrlässige Tödtung. XIII. 110.
Versendung. XIII. 25.

Spruch, s. Geschw.-Spr.

Staatsangelegenheit, s. Religionsdiener.

Staatsanwalt, vgl. Beweisantrag, Beschwerde ꝛc.
Anheimgeben. X. 460.
Anklage. III. 113.
Antr. auf Ergänzg. d. Gründe. VII. 516.
Behauptungen. VI. 511.
Ergänzungsrichter. X. 72.
Ertheilg. v. Aufschlüssen. VII. 75, IX. 441, XV. 325.
Fragen an d. Zeugen. IX. 354.
Legitimation. II. 45.
Mitwirkung. VII. 70, X. 644.
Perhorrescirg. II. 53, XIV. 356.
Referendar. VI. 571.
Richter erster Inst. X. 718
Verzicht a. Beweism. XV. 521.
Wechsel d. Person. VII. 233, X. 72.

Staatseinrichtung, vgl. Beschimpf., Schmähung.

Digitized by Google

Staatseinrichtung (Fortf.).
Der Staat. XV. 127.
Geſetzgeb. Maßnahmen. XV. 693.
Homagialeid. V. 117.
Reichstag. XIV. 102.
Staatsgerichtshof, Prüfung. des Kreisger. V. 348.
Verweiſg. vor ein anderes Ger. II. 140.
Verweiſg. zum gewöhnl. Verf. XII. 340.
Steinſetzer, Gewerbeſteuer. I. 542
Stempel, vgl. Wechſelſtempel.
Aktiengeſellſchaft II. 57.
Amtl. Atteſt. V. 403.
Analphabet. II. 511, IX. 212.
Anerkennungsſchrift. XV. 387.
Anweiſung. III. 552, X. 230, XI. 46, XVI. 354.
Anzeigeblatt. IX. 237.
Bauverdingungsvertrag. IX. 399.
Beamte u. Behörden. VII. 378.
Civilentſch., bindend. XI. 108.
Civilrechtsweg, Antrag. IV. 352, VIII. 223.
- Atteſt. V. 403.
- Beamter. VII. 379.
- Friſt. VII. 511.
- Gründe. XIV. 320.
- Nebenexemplar. VII. 521.
- Richtigk.-R. VIII. 809.
- Strafbarkeit. III. 268.
- Verzicht. V. 209.

Dienſtvertrag. XII. 284.
Dispoſitionsſchein. XVI. 659.
Durchſtreichungen. I. 453.
Ehegatten. I. 154 IV. 292, X. 433.
Geſindebuch. I. 191.
Gutachten. I. 76, V. 403.
Handelsbillet. I. 129.
Kaſſirung, Notar. VI. 309. 310.
Kaufmänniſcher Verkehr. I. 558, VI. 392, VIII. 809, IX. 399.
Kaufvertrag, Einreichg. IX. 283.
- Einheit, Zuſtimmg. XV. 387.
- Grundſt. u. Mob. VII. 356.
- Holz a. d. Stamm. I. 558.
- Rückkaufsrecht. XIV. 44

Klagbark. IX 212, 529, X. 433. 737.
Korreſpondenz. III. 205.
Mehrere Exemplare. III. 492, IX. 615, XII. 489.
Stempel (Fortſ.).
Minderjährigk. e. Kontrah. X 152.
Nachbringung. II. 223, V. 403, VII. 33, X. 403, XVI. 66.
Negotium claudicans. VII. 365.
Notar. XIII 626, XIV. 174, XV. 387, 388, 683, XVI. 466.
Pachtvertrag, unbeſt. Pachtzins. II. 298.
Produzent. II. 400, X. 594, XVI. 45.
Punktation, Aufn. d. förml. Akte. I. 52, X. 649.
- Einreichg. b. Ger. II. 249, XI. 537, XV. 608.
- Genehmg. e. Dritten. I. 388.
- Klagbarkeit. IX. 212, 361.
- Konventionalſtr. X. 433.
- Uebergabe an den Notar. XVI. 696.
- Unterzeichng. II. 409, XI. 13.

Richter, Anzeige. XV. 849.
Schuldverſchreibg., causa. II. 469.
Simulation d. Preiſes. X. 659.
Strafumwandlg. III. 491.
Theilnahme. XIII. 626.
Urk., Inhalt. II. 409, III. 483, IX. 212, 529, XIII. 433, XVI. 354.
- Verluſt ꝛc. VII. 356, 717, XII. 489.

Veräußerg. e. Grundſt. XVI. 436.
Verbindg. mehr. Geſch. II. 223
Vergleich. XV. 849.
Verjährung. XV. 683, XVI. 466.
Verſchulden d. Steuerbeh. II. 426.
Vertrag, Genehmigg. e. Dritten XV. 444.
- Wiederaufhebg. IV. 165

Vollmacht, Beglaubigg. XII. 315.
- Erſ. um Zahlg. XVI. 354.
- Friſt. V. 59, XII. 84.
- Projekt. XIII. 433.
- Rechtsanw. I. 488, II. 400, V. 58, XI. 210, XIV. 751.
- Strafſache. V. 307.
- Vorlegung. XVI. 40.
- Werth. III. 483.

Stempelmarke, Anfertigg. XI 496.
Stempelpapier, Verfälſchung ꝛc., vgl. Spielkarten.
Auslöſchg. d. Kaſſ.-Verm. VII. 340.
Wiſſentl. Gebrauch. XIV. 5.

Digitized by Google

Stempelstrafresolut, vgl. Strafumwandlung.
Antr. auf rechtl. Gehör. II. 57, XIII. 230.
Ob.-App.-Ger. XV. *152*.
Rechtsmittel. VII. 505.
Unzuständ. Behörde. II. 57.
Steuerbehörde, Strafverf VI. 444, XIII. 107, XVI. 273.
Steuerregulativ,
Fin.-Min. III. 61, VII. 690.
Gen.-Dir. d. Steuern. XII. 413.
Steuerrevision, s. Schlacht- ꝛc. St.
Erleuchtg. d. Lokals. XI. 592.
Gegenwart. XII. 424, XIII. 123.
Steuer-Uebertretung. VII. 594, XIV. 130, 315, XV. 278, 589.
Steuer-Vergehen, vgl. Branntw.-, Brau-, Gew.-, Schlacht- ꝛc. Steuer, Strafbescheid.
Abgabe z. gerichtl. Verf. I. 573.
Anschluß d. Steuerbeh. II. 502, VI. 353.
- Frist. X. 64, XIII. *395*, XIV. 739.
Anstiftung. XIV. 739, XV. 205.
Befassg. d. Gerichts. III. 23.
Beihülfe. XIV. 130.
Betrug. III. 315, XIV. 739, XV. 589.
Dolus. II. 5, XI. 330, XIII. *224*.
Eingangssteuer, Ort d. Zahlung. XIII. 150.
Einziehung. XIV. 315.
Erk.-Zustellg. X. 64.
Gerichtsstand. IV. 541.
Gesetz, ALR. XIII. 107.
Gnadenerlaß. IX. 333.
Haftbarkeit, Gesinde. I. 533.
- Gewerbsgehülfe. II. 39.
- Richt., Zuständigk. XIII. 475.
- Tagelöhner. I. 533, III. 204.
Juristische Person. XVI. 365.
Konkurrenz, Gewerbe-Vergehen. XVI. 762, 767.
- Widersetzlichk. XIII. 107.
- Zuständigk. IX. 277, X. *250*.
Ladung d. Steuerbehörde. II. 502, VI. 353.
Polizeirichterl. Verfahr. VII. 594.
Rechtsm. d. Steuerbeh. X. 64.
- Frist. XII. *431*.
- Wirkung. V. 549.

Steuer-Vergehen, (Forts.).
Rückfall, Gnadenerlaß. IX. 333.
- Verjährung. XIV. 103.
- Verwarnung. XIII. 350.
- Vollzng. VIII. 113, XIV. 462.
Statthaftigk. d. Verfolgg. IX. 636, XII. 224.
Strafermäßigg. III. 87, IX. 376.
Strafunmündige. VI. 443, IX. 311.
Untersagg. d. Gewerbebetriebs. XII. 424, XIV. 462.
Unzurechnungsfähigkeit. V. 377.
Verfahren. XI. 592.
Verfahren. X. *750*.
Verjährung. XI. 57, XII. *314*, XVI. 504, 625, 762.
Zahlungspflicht, Prüfg. XIII. 565.
Zuständigkeit. XIV. 315.
Strafantritt, Anrechnung. I. 174. II. 474, XVI. 308.
Strafaufrechnung, Prüfg. IX. *735*.
Strafausschließung, vgl. App.-R. Beweis. VII. 114.
Strafbescheid, administrativer,
Antr. a. gerichtl. Gehör. II. 57, IV. 53, V. 234, IV. 656, X. 392, XI. 478, VIII. 230, 407.
Bekanntmachung. I. 573.
Chaussee-Pol.-Uebertr. VI. 61.
Gerichtl. Verfolgg. v. and. Gesichtspunkten. III. 142, X. 748.
Polizeil. Exekutivstrafe. X. 42.
Strafermäßigung,
Steuerbehörde. IX. 376.
Straffestsetzung, Pol.-R. XVI. 367.
Strafgesetz, s. Gesetz ꝛc. Spezialges.
Strafgesetz, milderes,
Ort d. Begehung. XI. *464*.
Zeit, s. Gesetzeswechsel.
Strafkammer, Berufg. XV. *33*.
Schuldbekenntn. XVI. 494, 497.
Schwerer Diebst. im 1. Rückf. XIV. *426*.
Schwurgerichtsache. IX. *98*, *319*, *356*, XIII *422*.
Untersuchungsrichter. XVI. 688.
Unzuständigk.-Urth. IX. *462*.
Strafklage, vgl. Anklage ꝛc.
Antr. a. Richteröffng. III. 113.
Civilentscheidung. III. 129.
Konventionalstrafe. IV. 341.
Statthaftigkeit. IX. *626*.

Digitized by Google

Strafklage (Forts.).
Zurücknahme. X. 343.
Strafmandat, polizeirichterl. I. 336.
Strafrichter, Präj.-Fr. XV. 512.
Strafthat, s. Ort ꝛc.
Strafumwandlung, vgl. Spezialges.
Ablehng., Beschw. XII. 459.
Aelteres Recht. VIII. 708.
Anrechng. d. Theilzahlg. I. 239.
Antritt d. Ges.-Str., Zuchthaus. XV. 563.
Bruchtheil, Monat. XIII. 72.
- Tag. VIII. 157, 516, 611. 654, XIII. 62, 192.
Freiheitsstr. in Geldstr. XIII. 319. XIV. 718.
Geldstr. in Gefängniß.
- Gew.-St.-K. I. 542.
- Maximum. XIV. 140.
- Mitschuldige. IX. 574.
- Prinzipalstrafe. I. 219.
- Realkonkurrenz. V. 378, XV. 723.
- Weiter in Zuchth. XIV. 131.
Geldstrafe in Haft, ein Monat. XVI. 511.
Gnade. I. 79.
Hausirvergehen. XVI. 704.
Kirchengesetze. XV. 313.
Maßstab. XIII. 319, 483, XIV. 140.
Militärgericht. XIV. 326.
Min.-Entsch., Rechtsm. III. 40, V. 421.
Nicht.-Beschw. II. 237.
Polizeigefängniß. IX. 204.
Rechtskr. d. 1. Verurth. III. 95.
Stempelstrafen. II. 491.
Steuerstrafresolut. I. 239.
Theilw. Verbüßg. XV. 723.
Versuch. XVI. 4.
Zuchth., Monat. XII. 106, 300.
- Tage. XIII. 61, 157.
Strafunmündige, Anstiftg. IV. 102.
Erziehungsanstalt. XVI. 69.
Holzdiebstahl. XII. 498, 545.
Kinder unter 7 Jahren. V. 131.
Offizialvertheidiger. IX. 583.
Realkonkurrenz. XVI. 69.
Rechtsmittelfrist. XV. 473
Rückfall, s. Diebstahl.
Steuervergehen. VI. 443. IX. 311.
Strafminim. XIII. 364, XIV 251.
Strafunmündige (Forts.).
Theilnahme. XIII. 293.
Unterscheidungsvermögen. XV. 160.
Verbrechen, Mindeststr. XV. 375.
- Zuständigkeit. XII. 160, XV. 548.
Versuch. XIV. 251.
Vorladung. XV. 641.
Werkzeug. XV. 734.
Strafurtheil, Schadenserf. X. 507.
Verjährung. XIII. 171.
Vollstreckbark. XI. 238.
Strafverbüßung, für e. Andern. VI. 473, XII. 492, XIII. 561, XVI. 333, 387.
Strafverfahren, administratives,
Hemmung d. gerichtl. Verfahrens. XIV. 675.
Unterbrechg. d. Verjährg. XV. 683.
Strafverfahren, gerichtliches,
Geisteskrankh. d. Angekl. IX. 410, X. 220.
Sistirung, Krieg. XI. 531.
Unstatthaft. XI. 99, XIV. 675.
Strafverfolgung, vgl. Non bis i. i.
Handelsfirma. VI. 426.
Nachlaß. I. 498, VII. 540, IX. 365. XIV. 735.
Namen d. Angekl. I. 237.
Steuerbehörde. VI. 444.
Strafverfolgungsantrag, vergl. Beleid., Diebst. ꝛc.
App.-R. VII. 623, XIII. 259, XIV. 127, 244, 685, XVI. 369, 378.
Ausdehnung. XIII. 576.
Bei Wem? IV. 559, XII. 628, XIII. 388, 506, XIV. 515, XV. 263, 331.
Berufspflicht. XIII. 288, XIV. 518.
Bevollmächtigt. II. 300, VIII. 332, XIII. 179, 388, 572, XIV. 406, XV. 430, XVI. 343, 569, 651.
Beweis. XIII. 261, 465, XV. 218.
Botschafter. VIII. 385.
Curator ad hoc. XIII. 146, 197, XV. 846.
Druckschrift. XV. 252.
Ehefrau. XII. 148, XVI. 343.
Ehemann. XIII. 70.
Eingabe an d. Vorgesetzten. IV. 76, XVI. 789.

Digitized by Google

Strafverfolgungsantrag (Forts.).
Einholg. v. Amtswegen. XII. 39.
Eisenbahn. XV. 68.
Erkennender R. XIV. 151, 244, 436, XV. 648.
Erneuerg. u. Zurückn. XII. 202, 413, XIV. 598.
Feststellung. V. 255, VII. 423, X. 272, XIV. 409, 458, 515, XV. 65, 120, 464.
Fiskalbehörde. I. 573.
Fiskus. XV. 737.
Form, mündlich. XIII. 261, 316, XV. 218, 263.
- Schrift, Auslegg. XIV. 114.
Freisprechung. XII. 180, 281, XIV. 324, 649, XVI. 511.
Frist, Beginn. XIV. 145, XV. 482, 864, XVI. 6, 193, 521.
- Berechnung. XIV. 769.
- Curator. XIII. 146.
- Kenntniß d. That. XV. 482, 864, XVI. 6, 193, 521, 782.
- Kenntn. d. Thäters. XV. 372, XVI. 6, 642.
- Ladung, Rhein. Civilklage. XV. 831.
- Mitbetheiligte. XV. 91.
- Mittelsperson. XI. 20.
- Privatklage. XI. 432.
- Wiederholung. X. 786.
Gegen Wen? XIV. 32, 471, XV. 401.
Geistesfähigk. d. Verletzt. I. 328.
Gemeinderath, Mitgl. XIII. 21.
Gesetzeswechsel, Einl. d. Strafverfahrens. IX. 338, XII. 431, XIII. 195, 200.
- Forts. XII. 39, 156, 180, 239, 269, 332, 451, 537, 553, 666, XIII. 88, 366, 465.
Ges. u. Disziplin.-Einschr. IV. 76.
Gewerbspflicht. XIV. 518.
Gutsverwalter. XIV. 406.
Im Auftrag d. Min. VIII. 332.
Inhalt. XII. 623, XIV. 114, 202.
Irrth. ü. e. Erfordern. XV. 574.
Meing. d. Verpfl. XIV. 220.
Militär-Vorges. XI. 204.
Mittheilg. an d. Angekl. XVI. 271.
Motiv. XIV. 506.

Strafverfolgungsantrag (Forts.).
Mutter d. verführten. Mädchens. VI. 64.
Nachholg. in 2. Inst. XVI. 343.
Nachträgl. Beschaffg., St.-Anw. XII. 39.
Nichtigk.-R. XI. 72, XIII. 248, 526, XIV. 114, 203, XV. 120, 218, XVI. 348.
Preßerzeugniß. XIII. 192.
Privatklage. XVI. 635.
Qualifizrg. IV. 409, XIV. 202, 374, 402, 436, XV. 280, XVI. 449, 549, 768.
Ratifikation. XIV. 406.
Rekognition d. Unterschr. XVI. 271.
Richter. XII. 452.
Staatsoberhaupt f. e. Familienglied. VIII. 385.
Taubstummer. XVI. 375.
Unterschrift. XVI. 773.
Untersuchungsrichter. XIII. 197.
Untheilbark. XIV. 10, 803, XVI. 54, 128, 635.
Vater. VI. 64, XVI. 348.
Vergleich. XIV. 275.
Verletzter. XII. 655.
Verlesung. XII. 493.
Verleumdg. IV. 409, X. 786.
Vernehmg. d. Verletzt. XIV. 220.
Vertreter. VIII. 332, XIII. 179, 197, XV. 817.
- Selbstthäter. XIII. 196.
Verzicht a. d. Antragsr. XIV. 152, 703, XV. 16.
- auf d. Strafverfolg. XII. 332, 452, 666, XIII. 366.
Vorgesetzter, s. Amtsbeleidigg.
Vormund. XV. 65, XVI. 375, 713.
Zurücknahme, Bedingg. XII. 523, XIV. 126.
- Einstellg., Form. XII. 142, 614, XIV. 668, XVI. 717.
- Event. Ankl. XII. 202.
- Förml. Ankl. XII. 202, 336, 427, 556, XIII. 46, 130, XIV. 806.
- Geldvergütg. XIV. 181.
- Gesetzeswechsel. XII. 350, 452, XIII. 366.
- Konkurr., ideale. XVI. 255.
- Konkurr., reale. XV. 364.

Strafverfolgungsantrag (Forts.).
Zurücknahme, Kosten. XV. 666.
- Minderjähr. XI. *109.*
- Nach Rhein. Kont.-Urtheil. XIV. 575.
- Nach Strafurth. gegen d. Anstifter. XVI. 406.
- Nach Vernichtg d. Straferk. XIV. 802, XVI. 410.
- Rechtsanw., Disz. XIV. 181.
- Theilnehmer. XVI. 54, 178.
- Verkündg. d. Urth XV. 296.
- Versetzg. in Ankl.-Stand. VI. 369.
- Vertreter. XIII. 619.
- Vollmacht. XVI. 569.
- Vormund. XII 540, XV. 219 524, XVI. 554, 793.
- Willenserklärg. XIV. 471.
- Wirksamkeit. XV 151.

Strafvollstreckung, Begnadigungs-Gesuch. I. 79, VII. 428.
Beschwerde. X. 777, XIII. 446, XV. 514.
Einschließg., Beginn. IV. 550.
Geldstr., Zahlg. d. Dritte. XV. 514.
Gerichtl. Entsch. X. 777.
Mehrere Strafen. X. 506.
Privatklage. X. 777.
Restitutionsgesuch. III. 433.
Rückfall. XVI. 12.
Transp. z. Str.-Anst. XI. 355.
Ungerechtfert., Fahrlässigk. IX. 28, XV. 93.
Verjährg. XIII. 171.
Verzicht auf Rechtsm. XI. *238.*
Vorläufige, Anrechng. XV. 563.

Strafzumessung,
Beweisantrag. IX. 576.
Gründe XIII. 564, XVI. 802.
Non bis in idem. XIV. 191.
Rechtsirrthum. IX. 481
Verdacht e. and. Strafth. IV. 423.
Verjährte Vorstrafe. X. 277.

Strandordnung, Holstein. X. *636.*
Straßenverkehr, Hinderg. IX. 393.
Strike, Ehrverletzg. XIV. 561, 619.
Student, Gerichtsstand. X. 744, XIII. 442, *587.*
Zweikampf, Theiln. X. 373.
Subhastation, s. Arrestbruch.
Submissionsverfahren,
Chausseegelddefraudation. XI. 9.
Gebäudesteuer. XV. 560.
Strafe, Rückfall. XIII. 350.
Südpreußen, herumlauf. Hunde. XI. 477.
Superarbitrium, Ermessen d. Ger. VII. 61, X. *6*, XV. 818.
Ermessen d. Schw.-Gh. IX. 7.
Gegenbeweis. II. 294.
Gültiges Beweismittel. II. 294.
Voruntersuchung. XV. 818

T.

Tabakssteuer,
Grundfläche. XVI. 120.
Taxe, Gewerbtreibender. IX. 355.
Rechtsanwalt, s. Disziplin.
Teich, s. Diebstahl.
Telegramm, Anmeldg. d. Nicht-Beschw. VIII. 186.
Telegraphenanstalt,
Hinderung. X. 488, XI. 225.
Termin, Mittheilung. XI. 612.
Territorialität der Strafgesetze VIII. 511.
Thäter, vgl. Jur. P., Mitthäter.
Benutzg. e. And. als Werkzeug XIII. 534, XIV. 568, XV. 734 856.
Vereins-Vorstand. XV. 672.
Zurückn. d. Antr. XVI. 406.
Thatsache, s. Behauptg. rc. Betrug.
Theilnahme, vgl. Anstiftg., Beihülfe.
Anleitung. IX. 436.
Dolus. I 444.
Fragstellung. II. 449, V. 495. VIII. 40, X. 245.
Gattenmord. I. 5.
Gewerbsvergehen. X. 136.
Hehlerei. IV. 442, VIII. 636.
Komplott, Betheiligg. X. 405
Konkurrenz. XV. 706.
Mitthäter. III. 353, X. 356.
Spezialgesetz. X. 218.
Uebertretg. III. 100, 551, V. 353 VIII. 176.
Vollendg. d. Haupttbat. I. 25
Wesentlichkeit. II. 449, VI. 13. VIII. 735, IX. 436.

Theilnehmer,
Bestrafg. d. Thäters. X. 714.

Digitized by Google

Theilnehmer (Forts.).
Freisprechg. d. Thäters. V. 406.
Gewerbsmäßigkeit. V. 159.
Strafbark. d. Thät. IX. 339, 397.
Verfolgg. d. Thäters. III. 316.
Thierarznei, ält. Verbot. XIV. 585.
Thierarzt, Bezeichnung. XI. 506, XII. 152.
Umherziehen. V. 178.
Thierfang. Vögel aus Schlingen. X. 604.
Wiederkehr, Gewohnh. X. 700.
Titel, Annahme. II. 248.
Doktorwürde. IX. 116.
Fremder Souverän, Genehmigg. XI. 175.
Musikdirektor. III. 100.
Pastor. XI. 345.
Tod, s. Körperverletzung.
Todtschlag, Abstimmg. d. Geschw. III. 410, XIII. 82.
Aussetzg. e. Hülflosen. XIV. 748.
Event. fahrläss. Tödtg. XII. 133.
Event. Theiln. an Mord. IV. 302.
Mild. Umst. X. 252, 370.
Mitthäter, Mord. IX. 290.
Verwandte, aufst. Linie. XIII. 82.
Todtschlag b. Verübg. e. Verbr.
Fragstellg. I. 184, IV. 539, XI. 434.
Mord. V. 495.
Tödtung, fahrlässige,
Arbeiter e. Gewerbtreib. VII. 292.
Bauunternehmer. VIII. 552.
Beiseiteschaffen d. Leiche. V. 344.
Berufspflicht. XII. 399.
Branntw., Verabreichg. VII. 375.
Brunnen. XII. 480.
Eigene Schuld. VII. 642, XIII. 209. XV. 458, 712, 842.
Fremde Ereignisse. X. 203.
Gewerbebetrieb, Untersagung. VIII. 410.
Gewerbspflicht. XV. 61.
Grad d. Verschuldens. VII. 35, XI. 526.
Körperverletzg. m. tödtl. Ausgg. VIII. 475.
Konkurrenz Mehrerer. VIII. 552, XI. 398, XIV. 35.
Mehrfache, Trichinen. IX. 233.
Mitwirkende Ursache. VII. 477. XII. 461, XIII. 110, 209.
Tödtung, fahrlässige (Forts.).
Mutter. XVI. 219.
Nicht-Beschw. XVI. 433.
Pol.-Vdn. XVI. 279.
Thätigk. e. Dritt. X. 102, XIII. 297.
Todtkranker. VII. 504.
Unterlassg. einer Pflicht. X. 203, XVI. 219.
Verursachung. XV. 458, 808.
Vorsätzl. Handlg. XIV. 212.
Trauung, s. Ehe. Aufgeb. Eheschließ.
Trichinen,
Tödtung Mehrerer. IX. 233.
Unterlass. Untersuchg. XVI. 708.
Verkauf, Unkenntniß. XV. 30.
Triebwerk, Stauwerke u. Wehre. III. 477.
Trier, Jagdbk. d. Krammetsvögel. XI. 388.
Truckſystem, Zahlg. an d. Gläub. d. Arbeiters. XVI. 28.
Zahlg. in Waaren. XI. 304.
Zahlg. in Wechseln. XV. 342.
Trunkenheit, Fahrlässigk. I. 157.
Selbstverschuldung. VIII. 113.
Steuervergeh. V. 377, VIII. 114.
Substantiirung. XV. 695.
Zeugenbeweis. XII. 226, XV. 711.

U.

Ueberführungsstücke,
Mitgabe an d. Geschw. VIII. 491.
Rückgabe. XI. 446, XIII. 158, XV. 377.
Vorlegung. XI. 24, XIII. 204, 378.
Uebergangssteuer v. Branntwein. XII. 473, XV. 568.
Ueberliquidirung e. Brandschad.
Angaben ü. d. Verlust. II. 548.
Bestrafg. w. Betrugs. IX. 301, X. 286.
Betrugsmerkm. I. 354, IV. 322, VII. 734, VIII. 735.
Beweis. VII. 659, XI. 238.
Fahrlässigkeit. VIII. 426.
Strafvorschrift, D. St.-G.-B. XVI. 810.
Theilnahme. IV. 322.
Theilw. Versicherg. X. 26.
Uebertretung, vgl. Pol.-R., Rek. ꝛc.
Abwehr e. Ueberschwemm. IX. 677.
Anstiftung. V. 353.

Digitized by Google

Uebertretung (Forts.).
Auftrag e. Dritten. III. 248.
Ausland. I. 587.
Begünstigung. II. 44, 239.
Bewußtsein. VIII. 373, XI. 497.
Fiskalgesetze. II. 44.
Freie Willensbestimmg. XIV. 381.
Gesammtstr. ü. 50 Thlr. VI. 269.
Idealkonkurr. m. Vergeh. II. 264.
Realkonkurr. m. Vergeh. IV. 519.
Spezialgesetz, Freiheits- u. Geldstrafe. VII. 507.
- Strafminimum. I. 401.
Theilnahme. III. 100, 551.
Ueberweisg. an d. Land.-Pol.-Beh. XIV. 565.
Verjährung. I. 471.
Verleger. IV. 425.
Ueberversicherung,
Gesammtwerth. VI. 109, XIII. 538.
Naturalien-Vorrath. VIII. 155.
Nicht vorhandene Sachen. IV. 287. IX. 726.
Prolongation. I. 354.
Selbstanzeige. X. 11.
Vermuthung. VI. 165, XV. 173.
Waarenlager. V. 542, IX. 251, 726, X. 12.
Umherziehen, s. Hausiren.
Unfug, grober, vgl. Ruhestörg.
Nachtzeit. V. 140.
Sicherh. d. Staats ꝛc. IV. 560.
Wahrsagen, Ankündigg. XIV. 507.
Ungehorsam, s. Aufforderung.
Ungerechtigkeit,
Benachtheiligung. IX. 587.
Unkenntniß e. Begriffsmerkmals,
Beweislast. VII. 114.
Feststellg. v. Amtsw. IV. 200.
Fragstellung. XVI. 792.
Qualifizirung. XVI. 196.
Rechtsirrthum. X. 167, 638.
Trichinose. XV. 30.
Unachtsamkeit. VI. 290.
Unmündige, s. Strafunmündige.
Unstatthaftigkeit des Verfahrens,
Freisprechung. XIV. 634.
Unterkommen,
Berechtigung. I. 423, 424.
Landrath. I. 285.
Minderjähriger. X. 678.
Nahrg. u. Verpflegg. XIV. 162.
Unterkommen (Forts.).
Polizeiverbot. VII. 82.
Strafbares Gewerbe. X. 755.
Wohnort. III. 549.
Untersagung, s. Ehrenrechte.
Unterscheidungsvermögen, vergl. Strafunmündige.
Unterschlagung, vgl. Amtsunterschl. Funddiebstahl.
Aufforderg. z. Rückg. VIII. 303.
Auftrag, Zuwiderhdln. XIII. 254, 478.
Auktionserlös. IV. 542, VIII. 692.
Banknote, Umwechslg. II. 482.
- Verwechslg. II. 522, V. 18, VI. 552.
Beamter, Privatauftr. VIII. 322.
Begünstigung. XV. 718.
Beiseiteschaffen, unterlass. Rückg. XI. 186.
- Veränderung. XI. 280.
- Veräußerung wider Auftr. XI. 37.
- Verweigerg. der Herausg. II. 277.
- Weglegen. XI. 122.
- Zueignung. XII. 161.
Bernstein. VI. 55.
Beutemachen. XV. 293.
Dolus, Abs. d. Ersatzes. IX. 570. XI. 383.
- Abs., rechtswidr. Zueigng. XI. 406, XIII. 51.
- Bewußtss. d. Benachtheiligg. VII. 202, X. 686, 791, XI. 176, XV. 339, 624.
- Feststellg. VIII. 649, XI. 406.
- Gewinnsucht. I. 406, V. 314, VIII. 219, 649, XIII. 51, 579.
- Guter Glaube. XIII. 51.
- Meinung, künftig. Ersatz. XI. 176.
- Möglichk. d. Ersatz. IX. 570.
- Rechtsirrthum. XV. 386.
Eigenthum, Civilr. VII. 612.
Ersatz. VIII. 692, XI. 383, XII. 540, XIII. 477, XXI. 759.
Feststellg, Rechtsgesch. IX. 553.
Frachtgut, Annahme. VI. 84.
Fragstellg. IV. 143, VII. 363.
Garderobegegenstand. VI. 87.

Digitized by Google

Unterschlagung (Forts.).
Gastwirth. I. 436.
Gefundene Sache. VII. 747, XV. 739, XVI. 555.
Gegenforderg. VIII. 684, IX. 273, XIII. 51, 477, XV. 339.
Geld, Auktionator. VIII. 692,
- Dienstbote. X. 154.
- eingewechseltes. I. 553, II. 482, III. 379.
- Gegenforderung. VIII. 685, IX. 273, XIII. 51, 477, XV. 339.
- Kaufpreis. IV. 306. VIII. 524, XI. 188, XII. 629.
- Personenverwechslg. X. 665.
- Prokurist. IX. 273.
- Verbrauch. VII. 602, VIII. 692, XI. 383.
- - Konkurs. X. 292.
- Verwalter. VII. 576.

Genußmittel. XIII. 209.
Gesellschafter, Loos. III. 499, VI. 450.
Gewahrsam. XI. 324, XVI. 764.
Handelsgesellschafter. VIII. 524, X. 135.
Hehlerei. VIII. 636.
Hirschgeweih. XVI. 455.
Holz zu eignem Verbrauch. X. 118, XIV. 474.
Hülfeleistung. VIII. 636.
Idealkonkurr. m. Betrug. X. 146.
- - Urkundenfälsch. XII. 285.

Kassenbestand, geliehener. IV. 478.
Kauf, simulirter. VIII. 79.
Kommissionär. VIII. 763, XVI. 280.
Miteigenthümer. VIII. 524.
Münzentausch. VIII. 692.
Nachtheil, Beschränkg. d. Verfg. VIII. 22
- Eigenthumsentzieh. IX. 412.
- Gefahr künft. Beschädigg. VII. 92.
- Kaution. VIII. 692.
- Möglichk. d. Verlustes. X. 515.
- Moralische Verbindlichkeit. X. 154.
- Recht an d. Sache. VII. 291.
- Zeitw. Entzieh. X. 515, 698.

Notar. VII. 92, 576.
Papiergeld, falsches. XI. 131.

Unterschlagung (Forts.).
Papiergeld, Verwechslg. II. 289.
Polizeiaufsicht. IX. 452.
Pfandgläubiger. II. 375, VIII. 79, IX. 553.
Quittung. XVI. 424.
Rechtsanwalt VII. 576.
Rechtsanwaltsschreiber. XIII. 136.
Rechtsverletzung. XV. 804.
Rückgabepflicht. IX. 195.
Schatz. VII. 396.
Sparkassenbuch, Gelderhebung. III. 225.
Stellvertret. X. 158, 698, XIV. 89.
Strafverf.-Antr., vgl. Diebstahl.
- Handl.-Geh. XVI. 369, 522.
- Handl.-Reisendr. XIII. 122, XIV. 621, XVI. 533, 559.
- Oheim. XVI. 51.
- Schw.-G.-H. XV. 753.

Thäter. XI. 182.
Theilnahme. VIII. 636, IX. 236, XIII. 632.
Trödelvertrag. II. 247.
Urkunde. III. 322.
- auf den Inhaber. IX. 553.

Verborgen XI. 130.
Verbrauchen. VII. 317.
- Geld, s. o.

Verheimlichen d. Empf. XI. 320.
Verkaufen. VIII. 399, IX. 697.
- auf Rückkauf. XIV. 682. XV. 550.

Verkaufsanbiet. XV. 408, XVI. 555.
Verkaufspreis. IV. 306, VIII. 524.
Verlorene und wiedergef. Sache. IX. 580.
Vermischen mit eigenen Sachen. XV. 876.
Vermögensbeschädigg. XVI. 759.
Verpfänden. X. 698. XII. 311, 429, 540, XIII. 254, XIV. 682, 683.
Verwalter. VII. 576, XVI. 547.
Vollendung. XIII. 519.
Vorenthalten. II. 272.
Vormund. IX. 445.
Wechsel, auftragswidr. Verfügg. X. 574, XI. 351. XIII. 106.
- Ausfüllen u. Weitergeben. VII. 317.
- Blankett. XV. 803.
- Erlös. III. 379, XII. 629.

Digitized by Google

Unterschlagung (Forts.).
Wechsel, Giro, Abrede X. 612.
" Inhaber L. 440.
" Verpfänden. X. 698.
" Verwerthen. I. 553, III. 379, XI. 188, XII. 629.
Werthpap., Verwechslg. XIV. 679.
Zahlung, Personenverwechslung. X. 665.
Zueignung. XV. 803.
Zurückbehaltg., zeitw. XV. 147.
Zuvielzahlg., irrthüml. II. 289, 522, V. 18, VI. 552.
Untersuchung, Niederschlagg. I. 293.
Untersuchungshaft.
Anrechnung, Appell. d. Angekl. III. 365
" Ermessen. XVI. 115.
" Ganze Dauer. XIII. 244.
" Geldstrafe. XIII. 417.
" In anderer Sache. VI. 572, XIII. 363, XV. 874.
" Polizeiliche. XIV. 21.
" Spezialgesetz. XIII. 417.
" Strafverwandlung. L. 79.
" Zulässigkeit. IX. 460.
Befreiung, Sicherstellg. X. 571.
" Widerruf. XIV. 543.
Beginn d. Strafvollzugs. IV. 550, XV. 619.
Realkonkurrenz XVI. 550.
Rechtsmittel, Zurückn. IX. 667.
Verbüßg. e. and. Strafe. VI. 572. XIII. 210.
Vernichtg. d. Urth. IX. 455.
Zu erwartende Strafe. IV. 34.
Untersuchungsrichter, vergl. Voruntersuchung
Schw.-G.-Hof. II. 53, XII. 46, XVI. 371.
Strafkammer. XVI. 688.
Zeuge. V. 122, X. 436, XII. 168.
Zuständigkeit. XVI. 667.
Untreue, Bevollmächt. XIII. 517, 667, XIV. 419, 529.
Dolus. XIII. 659, XVI. 287, 357, 762.
Gegenforderung. XIV. 419.
Sequester. X. 216, XII. 177.
Vormund, Bestallg. VIII. 525.
" Proxeneticum. XI. 102.
" Unterschlagung. X. 465.
Untreue (Forts.).
Vormund, Verwendg. v. Geldern. XI. 187.
Unzüchtige Handlung, vgl. Schamhaftigkeit ꝛc.
Beamter. XVI. 714.
Großvater, unehel. X. 557.
Krankenpfleger. II. 420.
Oeff. Aergern. XIII. 625, XIV. 68.
Postillon. IV. 202.
Vormund. V. 434, VIII. 141.
Willenlose Person. IX. 503.
Unzüchtige Handlung m. Kindern, Antrag, Zurückn. XII. 336, 427, XIII. 130.
Beischlaf. III. 18.
Fragstellg., Auflösung. XI. 12.
" Kenntn. d. Alters. XIV. 220.
Realkonkurrenz. IX. 678, X. 173.
Schamgefühl d. Kindes. V. 295.
Vater. II. 418.
Versuch. VI. 540, XI. 445.
Unzüchtige Schrift ꝛc.
Abbildung. III. 319, XV. 430.
Ausstellen. XI. 459.
Begriff. V. 256.
Einziehung. V. 70.
Erkennbarkeit. XVI. 374.
Feilhalten. XI. 459.
Käufer. XI. 459.
Verbreiten. X. 402.
Vernichtung. V. 70.
Unzucht, gewerbsmäßige,
Bestrafg. im Ausl. III. 377.
Duldung. VII. 165.
Einzelfälle, zweite Inst. II. 159.
Gesundh.-Kontrolle. I. 242, II. 358.
Gewerbsmäßigkeit. XIV. 430.
Pol.-Erlaubniß. II. 518, VI. 399, VII. 745, IX. 508, X. 127, 340, XI. 69.
Uebertr. pol. Anordn. XI. 431, XIV. 342, 516.
Unterkommen. X. 755.
Verbot, gänzl. XIV. 430, 508.
Unzucht, widernatürliche,
Befriedigung d. Geschlechtstriebs. II. 271.
Duldung. L. 561.
Gegenseit. Onanie. III. 385.
Immissio seminis. VIII. 356 XIV. 766, XV. 363, XVI. 116.

Digitized by Google

Unzucht, widernatürliche (Forts.).
Sodomie u. Päderastie. XIV. 707.
Versuch. II. 551.
Vollendung. II. 271, XII, 5, XVI. 116.
Unzucht zwischen Eltern und Kindern ꝛc., s. Blutschande.
Unzuständigkeitserklärung, vgl. Inkompetenz-Erklärung.
Antr. d. O.-St.-A. auf Verhdlg. vor d. Strafk. X. *516.*
Belehrg. d. Angesch. XV. 358.
Berufung. IX. *644*, XI. *451*, XV. 228, XVI. 122.
Ber.-R., Selbstentsch. XIII. *361.*
Feststellung. XI. *490*, XIII. *317*, *587*, XV. 626.
Freisprechg. XI. *451*, XV. 503, XVI. 367.
Holzdiebst., Rechtsm. XVI. 580.
Mündl. Verhandl. XIII. *317.*
Nicht.-Beschw., St.-A. IX. *462*, X. *597*, XI. *489*, XII. *425*, XVI. 219.
Rechtskraft. X. *375*, XI. *451.*
Statthaftigkeit d. Verfolgung. XV. 358.
Urtheil, Bezeichn d. zuständ. Ger. IX. *462*, XIII. *317.*
- Einstellg. d. Verfahrens. XI. *112.*

Urkunde, vgl. Wechsel.
Abrechenbuch. VII. 141.
Abrechnung. III. 8.
Anzeige. X. 132.
Bagatellmandat. X. 626.
Bekanntm., polizeil. II. 291.
Bescheinigg, Arbeit. IX. 515.
- Dienstaustritt, IX. 518,
- Geltg. im Verkehr. I. 332.

Bestellbrief. I. 133, 159, III. 64.
Bitte um Geldsendg. VIII. 281.
Darlehnsgesuch. VIII. 127.
Datum. II. 404, X. 255.
Depos.-Annahmebefehl. VIII. 587.
Diebstahl s. d. W.
Dienstentlassungsschein. IV. 225.
Dienstverdingg., Rücktritt. VI. 217.
Dienstverkehr-Schriftst. I. 232.
Druckformular. IV. 8.
Eheaufgebot. XV. 450.
Ehefrau. VII. 62.

Urkunde (Forts.).
Eisenbahnfahrbillet. V. 478
Erheblichkeit ꝛc., Begriff e. Urk. XV. 186.
- Entsch. d. Gesch w. XII. 303, 604, XIII. 91.
- Entscheidg. d. Schw.-G.-H. VII. 416, VIII. 394, 695, XIII. *143*, 304.
- Konkreter Fall. XI. *414*, XIII. 669.
- Relativ. III. 183.
- Unvollst. Beweis. I. 420, II. 208, XI. *414.*
- Verbindg. m. and. Schriftst. IX. 169.
- Wortinhalt. II. 37.

Exekutionsbericht. V. 267.
Feststellung, Schw.-G.-H. X. *809.* XI. *24.*
Fracht-Avisbrief. VII. 17.
Frachtbrief. VII. 18.
- Kostennote. VII. 18, XII. 21, 307.

Geburtsschein, Mennonit. IV. 106.
Gedingsstufe. XV. 551.
Holz, Abzählungstabelle ꝛc. XII. *34.*
Hütte, Dienstjournal. II. 316.
Inhalt, Feststellung. VII. 699, VIII. 131.
Klageschrift. X. 394.
Kollektenliste. XVI. 61.
Konventionelle Beweisk. VI. 106.
Kostennote. XI. *379.*
Kostenvorschußforderg. V. 305.
Legitimationspapier, s. d. W.
Mahnzettel. VIII. 59.
Meßbrief. IV. 70.
Namensaufschrift. VIII. 758.
Papier auf den Inhaber. V. 473.
Poststempel. V. 91.
Postvorschußvermerk. VIII. 171, 758, X. 781.
Protestbenachrichtigg. IV. 93.
Quittg, auf d. Inhaber. XI. 35.
Genehmigung. IV. 477.
Rechnungsbuch. II. 115, 319.
- Lotterie-Kollekt. X. 437.

Reiseliquidation. VI. 532.
Retourrechnung. IV. 93.
Rollkarte. XII. 21, 307.
Schiedsmannsprot. V. 526.

Digitized by Google

Urkunde (Forts.).
Schuldverschreibung. XIII. *143.*
- Causa. V. 472, VI. 314, VII. 290, VIII. 250, X 515, XI. 370.

Sinn, Feststellg. I. 133, VIII. 635.
Strafvollstreckungsanz. VIII. 394.
Telegramm. XI. 367.
Unterkreuzg., Beglaubig. VI. 294.
- Gemeines Recht. III. 446. X. 551.
- Ohne Beglaubigg. II. 287, V. 89, XII. 179, 504.

Unterschrift, Abkürzg. VI. 435.
- Anfangsbuchstaben. II. 340.
- Aufschrift. VIII. 758.
- gedruckte. VII. 572, XII. 392.
- Handschrift. XI. 119.
- lithographirte. I. 331.
- Namen, Existenz. III. 65.
- pro ... II. 12.
- Stempelabdruck. V. 171, IX. 23.

Verbürgung. II. 404, VII. 652. IX. 368.
Verständl. Sinn. III. 402.
Vollmacht. VI. 164, X. 521.
Vollstreckungsgesuch. XV. 185.
Vorladung. II. 278.
Waldhammerschlag. XIII. 661.
Wechsel (unvollst.), Blanko-Accpt. IV. 398, V. 439, IX. 425, X. 548, *703.*
- Identität d. Nam. X. 212, XI. 24.
- Ohne Unterschrift d. Ausstellers. VI. 80, VIII. 558.
- trockener. IV. 398, V. 153, VI. 314.

Zweiseit. Vertrag, eine Unterschr. XII. 592.

Urkunde, öffentliche,
Amtsbefugn. XII. 294, XIII. 91, XIV. 85.
Amtssiegel. VI. 194.
Angebl. Beamter. V. 305.
Arbeitsbescheinigg. V. 384.
Attest e. Schulzen. XIV. 689.
Beglaubigung. Armenvorsteher. IX. 662.
- Schulze. II. 159.

Behändigungsschein. IX. 320.

Urkunde, öffentliche (Forts.).
Dienstkorrespondenz. XVI. 667.
Brandschaden-Prot. XIV. 169.
Fragestellung. XVI. 804.
Holzverabfolgungsschein XII. 275.
Inhalt, Amtschar. &c. III. 133.
Kanzleizettel. IV. 145, XI. 573, XII. 428, XIII. 310.
Kirchenbuch, III. 35. X. 190.
Oeffentl. Register. XIII. 159.
Pfändungsprot. IV. 8, XII. 285.
Pfandschein. VIII. 782, XII. 294.
Postanweisg. VI. 448, XI. 252.
Posteinlieferungsschein. III. 222, VII. 205.
Schriftst. d. inn. Dienst. I. 232.
Steuer-Erheb.-Journ. XIII. 159.
Taxe d. Ortsgerichts. III. 94.
Trauaufnahmebuch. XII. 527.
Unterf.-Aktenstück. II. 53.

Urkundenbeweis, vgl. Schriftvergleichung, Verlesung.
Bekanntmachung des Inhalts IX. 576, X. 618.
Gegenbeweis geg. öffentl. U. II. 366.
Uebersetzung. XV. 317.
Vorlegung, ohne Feststellung der Aechtheit. XV. 525.
- ohne Vorlesung. VIII. 121, X. 272, XI. 49, XIII. 633, XV. 381, 582, XVI. 590, 789.

Urkundenfälschung, vgl. Amts-Urk.-Fälschung, Wechsel-F.
Abschneiden e. Theils. XIV. 417.
Abstimmg. d. Geschw. XII. 589.
Anfertigg., Berechtigg. VIII. 142, IX. 434, *491.*
- Thäter. XI. 35.

Blankett-Ausfüllung. II. 156, III. 250, XIII. 30.
- Aechth. d. Unterschr. VII. 57.
- Ueberschreitg. d. Auftrags V. 276.

Datum. X. 255.
Dolus. X. 521, XI. *24*, XVI. 55.
Erheblichkeit. II. 278, XI. [illegible] XV. 277.
Existenz d. Person. II. 278, IX. 75.
Existenz d. Urk. VII. 699, VIII. 13, XVI. 184.

Digitized by Google

Urkundenfälschung (Forts.).
Fragstellg., vgl. Urkunde ꝛc.
- Eventualfrage, Gebrauch. XIII. *142*, 303.
- Gewinns. Auflösg. III. 7.
- Wortinhalt. XII. 604.

Gebrauch, Aushändgg. XIV. 424.
- Gewahrsam. VII. 257, IX. 74.
- Vorlegg. zur Stempelung. IX. 74.

Gewinn, Besitz baaren Geldes. VII. 233.
- Ersparg. d. Klage. V. 396.
- Ersparg. e. Ganges. IX. 320.
- Exekutionsaufschub. IX. 49.
- Vermögensvortheil. V. 400, XII. 599.

Hülfeleistung. II. 77.
Mitthäter. IX. 9.
Polizeiaufsicht. IX. 373, 452.
Rechtswidrige Absicht. I. 479, X. 521, XIII. 597.
Richtigk. d. Inhalts. XVI. 657.
Summe, Aenderung. XI. 244.
Täuschung, Herbeiführg. VII. 257.
- Mitgebrauch and. Mittel. I. 161.
- Richter. III. 485.
- Zweck. II. 334, III. 394, XI. 119, 308.

Theilweise Vernichtung. I. 409, XIV. 417.
Ursächl. Zusammenh. XI. *24*.
Verdeckg. einer and. Strafthat. II. 278, XI. *282*, XII. *285*, 426.
Verletzg. d. Steuerverschl. II. 178.
Vermögensschaden. XI. 192.
Vermögensvortheil. XII. *426*, XV. 143.
Versuch. IV. 270.
Zeugniß, s. Legitimationspapiere.
Zusatz, Erheblichkeit. XV. 277.

Urkundenfälschung, intellektuelle,
Abstimmg. d. Geschw. IX. 344.
Attest e. Dorfschulzen. XIV. 689.
Dolus. VI. 473, XII. 491.
Eheliche Geburt. XIV. 779.
Erheblichkeit. XV. 530.
Kirchenbuch, Tod. III. 35.
Strafverbüßung für e. Andern. VI. 473, XII. 492, XIII. 561, XVI. 333, 387.

Urkundenfälschg. intellekt. (Fts.).
Thäter. III. 192.
Thatbestand. IX. 365, X. 301, XV. 529.
Theilnehmer. III. 192.
Viehzählung. XV. 530.

Urkunden- ꝛc. Vernichtung ꝛc.
Absicht d. Benachtheil. VIII. 449, X. 50.
Amtliche Aufbewahrg., Absicht. XII. 656.
- Akten. III. 46, XII. 656.
- Gegenstand. X. 700.
- Kirchenbuch. XV. 768, XVI. 243.
- Ort. X. 700, XV. 768.

Amtl. Uebergabe, Exek.-Befehl. XIV. 788.
Beamter, Korrespondenz. XVI. 667.
Betrugsmerkm. IV. 44, IX. 206.
Dolus. X. 400.
Feststellg. Urkunde. XI. 255.
Gebrauch. I. 28.
Gerichtsmandat. XI. 166.
Gewinnsucht. III. 516, IV. 44, 127, X. 632, XI. 166.
Heimlichkeit. III. 516.
Irrthumserregg. IV. 44, X. 267.
Meinung d. Berechtigg. IV. 127.
Nachth., Beweis. III. 516, VII. 597, IX. 206, 683, XIV. *62*.
- Klagerecht. I. 307.
- Möglichk. v. Einwendungen. XI. 166.

Oeffentl. Verwahr.-Ort, Absicht. I. 28.
- Aufbewahrung. IX. 325.
- Eigenthum. VIII. 28.

Pfändungsbefehl. X. 109.
Schuldschein. X. 422, XI. 118.
Sicherg. gegen Nachth. IX. 314.
Simulirtes Geschäft. X. 399.
Unterdrücken. VI. 309, X. 50, XIV. 677.
- Rückgabe. XV. 265.

Unterschlagung. III. 322.
Versuch. X. *631*.
Vorenthaltg. VII. 558, XII. 119, XVI. 310.
Vorsätzlichkeit. XI. *469*.
Wegnahme. VII. 597, XV. 265.
Zerreißen. XV. 513.

Digitized by Google

Urtheil, vgl. Erkenntniß.
Anführg. d. Gesetzes. XII. *259*.
Begründg. d. Feststellg. IX. *296*, *418*, X. *7*, *191*, *368*.
Feststellg. IX. *175*, XII. *574*.
Geschwornenspruch, Wortlaut. XI. 192.
Gründe d. Freisprechg. IX. *422*.
Prüfg. d. Entlastungsmomente. IX. *467*.
Tenor, Bezeichng. d Strafthat. X. *383*.
Verkündg., Richter. XI. *318*
- Verschiebung. XV. 401.
- Widerspr. m. d. schriftl. Abfassg. XIV. *364*.

Zustellung, Gefangenwärter. IX. *208*.
- Von Amts wegen. IX. *227*.

V.

Vater, Rechtsmittel. V. 386.
Verächtlichmachen, s. Behauptg. ꝛc.
Verbindungszeichen,
Dolus. II. 360.
Verbrauchssteuer,
Gewerbe-Steuer. XIII. *452*
Verbrechen, mild. Umst. I. 200.
Strafmaximum. IX. *214*.
Verbreitung, s. Behauptg., Beleidigung ꝛc.
Vereidung, s. Diensteid, Dollmetsch., Sachv., Zeugen-Vern.
Verein, politischer,
Begriff. X. 279, XIV. 224, 607, XV. 209. XVI. 800.
Bewußtsein d. Mitgl. XVI. 452.
Geschloss., Betheiligg. XIII. 663.
Lokalverein. XV. 230. 790.
- Wanderversamml. XV. 786.

Nebenverein. X. *56*.
Schließung. XIV. 172.
- Für den Staats-Umfang. XVI. 719.
- Rechtsmittel. XIV. 731.
- Selbstauflösung. XIV. 731.

Selbstständigkeit. X. *56*, *279*, XIV. 607, XVI. 719.
Sociale Fragen. XVI. 759.
Statuten, Inhalt. XIV. 224, 607, XVI. 719.
- Mittheilg. XI. 346, XIV. 224.

Verein, politischer (Forts.).
Verbindg. X. *56*, 279, XIV. 172, 607, XVI. 452, 538.
Vereinsthätigkeit. XIV. 224.
Wahlverein. X. *56*, XVI. 800.
Zweck. XVI. 759.
Vereinsvorstand, Verantwortlichk. XV. 672.
Verführung, Antrag. III. 112. VI. 64.
Beischlaf. X. 123.
Kunstgriff. ꝛc. IX. 208.
Unbescholtenheit. III. 112, IX. 208.
Unkenntn. d. Alters. VII. 114.
Vergehen, fiskal. Strafe. VIII. 363, XIII. 398, XIV. 194.
Ges. über fünf Jahre. VIII. 382
Hannover, Holzhauung. XV. 134.
Vergiftung, s. Gift ꝛc.
Verhafteter, vgl. Anklageschrift.
Behändigg. d. Erk. I. 385, III. 498
Besprechg m. d. Vertheid. IV. 195.
Rechtsmittel. III. 202
Vorführg., Verlang. II. 106, III. 1
- Verschulden. XIV. *124*
- Verzicht. II. 470, XVI. 17
- Zwang. VI. 51.

Vorladung, Wohng. I 65, III. 107.
Verhöhnung, s. Schmähung.
Verjährung, vgl. Auswanderg. ꝛc.
Beginn. I. 529, XV. 344, 709.
Einstellg. d. Verf. XIV. *206*
Feststellg. d. Zeit. XI. 512.
Gesetzeswechsel. I. 389, XI. 636, XIV. 216, XV. 5.
Idealkonkurr. X. *750*, XVI. 625, 762.
Militär-Beurlaubter, Einberufg. VIII. 180, XIV. 215.
Obertribunal. XIV. 757, 771.
Polizeivorschrift. V. 162.
Rechtsmittel. XIV. 504, 589.
Ruhen. VIII. 180.
Spezialgesetz. X. *712*. XII. *314*
Strafe. XV. 5.
Uebertretung. I. 436, V. 162.
Unterbrechg., and. Person. V. 5
- Ankl. ꝛc., Qualif. XII. 75
- App.-Richter. VII. 70.
- Falscher Name. XIII. 16, 19
- Feststellg. VIII. 465, IX. 69
- Inkompetenzerkl. XIII. 23
- Präsent. d. Ankl. XVI. 764

Digitized by Google

Verjährung (Forts.).
Unterbrechg., Qualif. d. Handlg. XIII. 294.
" St.-A. I. 199, 471, II. 280, III. 182, IX. 70, X. 587,
" Straffestsetzung, polizeiliche. XIII. 258, XIV. 23.
" Strafverfahren, administr. XV, 683.
" Terminsbestimmg. XV. 68.
" Urtheil, Aufl. XVI. 693.
" Verfolgung d. Redakteurs. XII. *219*.
" Verfügung, Mil.-Gericht. XIII. *391*.
" " Reprod. X. 20.
" Vernehmg. d. Angezeigten. XIII. 355.
" Vertagungsurth. II. 220.
" Vertreter ꝛc. des Richters. XIV. 771.
" Vorladung. XV. 68.
" Voruntersuchg. VI. 137.
" Zuständigkeit. XIII. 367.
Unterlassg., Fortdauer d. Verpfl. I. 241, XII. 562, XIV. 606.
Verbr., mild. Umst. I. 200.
Vergehen, Pol.-R. II. 231.
Verleitung, s. Meineid ꝛc.
Verlesung, vergl. Anklageschrift, App.-R., Zeug.-Vern. (komm.).
Aerztl. Attest. X. 708, XIV. 139.
Anordng, Nichtvollziehg. XVI. 44.
Attest e. Beamten. V. 93.
Attest e. Collegiums. IX. 406.
Aufklärg., Antr., Ablehng. X. 532.
" Beschluß. VII. 228, IX. 166, X. 708.
" Rechtfertigung. VIII. 567, IX. 280, 447, X. 716, XIII. 355, XV. 558, XVI. 807.
" Urkundliche Beweismittel. XIV. 800.
Augenschein. X. 177, 432, 543, XII. 372, XIV. 570.
Auskunft e. Behörde. III. 53, 391. XI. 449, XV. 33 XVI. 807.
Ausländ. Gesetz. XI. 519.
Ausländ. Vernehmungsprot. X. *785*.
Bedeutungslose Schriftst. II. 200.

Verlesung (Forts.).
Bei Vernehmung. des Angekl. III. 54, XI. 266, 409.
Bei Zeugenvernehmg. XIII. 196.
Bescheinigg. über fremdes Recht. VI. 16.
Briefe. XI. 33, XVI. 564.
Civilurtheil. VII. 640.
Frühere Aussage. I. 78, V. 99, VII. 639, IX. 189, XI. 554, XIII. 355, XIV. 138, XVI. 548, 658.
Gerichtsschreiben. V. 200.
Gerichtsschr. XIV. 128, XVI. 548.
Geständniß, Mitschuld. XVI. 333.
Gutachten. X. 560, XIII. 82.
" Med.-Koll. VI. 471.
" Sitzungsprot. II. 460.
" Tod d. Sachv. II. 204.
Information für Prozeßmaßreg. III 64.
Inhaltsang. IX. 576, X. 419, 618.
Leumundszeugn., Beschl. IV. 548. VI. 315.
" Einzelbeamter. VI. 315, VII. 23, 398.
" Gründe. XIII. 492.
" Kollegialbehörde. III. 53, VII. 738.
" Ortsvorstände. XIII. *425*.
" Polizeibeh. II. 174, IV. 551.
" Privatperson. XIV. 82.
Nicht.-Beschw. XVI. 415.
Nothwendigkeit. IX. 576, X. 618, XVI. 382, 590.
Obduktions-Prot. X. 114, 543, XI. 547, XIII. 82, XV. 622.
Protokoll, Formfehler. IX. *688*.
Prozeßschriften. VI. 169.
Schreiben des Angekl. III. 515, XI. 554.
Strafurtheil, früheres. XV. 420.
Strafverfolgungsantr. XII. *258*.
Taufschein. VII. 23, X. 419.
Taxe, unentbl. XI. 266.
Telegramm. VII. 738, XVI. 564.
Uebersetzung. XV. 317.
Untersuchung, frühere. XIII. 349.
Urk.-Beweis. XIV. 800, XV. 524.
Vermerk u. Löschung e. Grundschuld. XVI. 791.
Zeugenaussage. XIII. 282.

Verlesung (Forts.).
Zeugenaussage, Beeidg. XI. *554*, XVI. 619.
- Belehrg. d. Geschw. XI. 7.
- Beschluß. I. 88, II. 186, 452, 453, IV. 325.
- Einverständniß. d. St.-A. u. Angekl. II. 212.
- Förmlichkeit. I. 118.
- Große Entferng. ꝛc. IV. 214, 506.
- Krankheit. XIII. 82, XV. 409.
- Motivirung. X. *599*, XII. *49*.
- Neben mündl. Vernehmg. II. 524, VIII. 383, 499, X. 30.
- Nichtauffinden. d. Z. V. 203, VII. 333, XI. 296, 444, XIII. 125, XV. 498, XVI. 472.
- Nur im Fall des Todes. II. 334, VI. 336.
- Rechtfertigg. IV. 78, XV. 498.
- Schwierigk. d. Vernehmg. XIV. 393.
- Tod, and. Sache. XV. 409.
- Unmöglichk. d. Vernehmg. VII. 83, 738, XVI. 472.
- Voraussichtl. Ergebniß d. Vernehmg. XIV. 393.
- Zweck d. Verlesg. VI. 560.

Verleumdung, vgl. Amtsverläumd., Beleidigung.
Absicht zu kränken. XI. *609*.
Aeußerg. e. bloßen Meing. I. 50.
Anzeige, Absicht, X. 66, 317.
- Falsche Anschuldigg. XI. *609*.
- Gegen besseres Wissen. X. 317, 761.
- Zuständigkeit. II. 27.

Beleidigter, Zeuge. VI. 113.
Bezeichnung. XVI. 412.
Feststellung. IX. 496, X. 589.
Guter Glaube. V. 494.
Innehalten, Abs. der Beleidigg. VI. 34, VII. 196.
- Antr., Ablehng. XIV. *529*.
- Nicht.-Richter. X. *186*.

Interessenwahr., Gemeindemitgl. VII. 66.
Nichteröffng. d. Unters., Dienstbeh. I. 260, VII. 742.

Verleumdung (Forts.).
Nichteröffng. d. Unters., St.-A. I. 260, VII. 196, X. *319*.
Oeffentl. Meinung. XI. 543.
Oeffentlichk. Do'us. XII. 78.
Rechtswahrung, Abs. d. Beleidg. I. 50, VII. 66, IX. 146, 564, X. *443*.
- Abs. d. Verdächtig. VII. 334.
- Eigenes Recht. II. 27.
- Prüfung. VI. 372.
- Strafbar. XIV. 661.

Strafverf.-Antr., Frist. X. *786*.
Tadelndes Urth. IX. 496, X. 698.
Verbreitg. II. 26, VI. 195, XI. 111.
Vorwurf e. Uebertretg. IX. 599.
Wahrh.-Beweis, Ablehng. VII. 642, VIII. 645, XIV. *529*.
- Beweislast. XV. 500.
- Feststellung. VI. 549.
- Meineid. IV. 227.
- Qualifikation. XI. 401.
- Trunkenheit. VIII. 757.
- Voller Beweis. V. 415.
- Wahrscheinlichkeit. X. 494.

Wahrheitseinr., Berücks. IX. 696.
Wiederholung. X. *786*.

Vermittlung, fremder Geschäfte,
Kaufmann. VI. 284, VII. 707, VIII. 34.
Selbstbetheiligung. IX. 595.

Vermuthung, s. Beweisregel.

Vernehmung, Zwang. X. 535.

Vernichtung, s. App.-R., O.-Tr., Urk. ꝛc,

Verordnung, s. Kgl. Vdn., Pol.-V.

Versammlung, vgl. Aufzug, Proceß.
Anzeige, Art d. Einladg. XV. 794.
- Irrthum. III. 152.
- Oeffentlichkeit. XIII. *425*, XV. 794.

Auflösung, Nichtentferng. IX. 720.
Erörterung, polit. XV. 749.
Landrath. V. 272.
Oeffentl., Genehmigg. III. 48.
- Versagg. d. Genehmigung. XIV. *339*.

Oeffentl. Angelegenh. VIII. 290.
Ortspolizeibehörde. VIII. 681.
Unerlaubte, Aufforderg. III. 48.
Waffen, Mitführen. IV. 433.

Versetzung, s. Anklagestand.

Digitized by Google

Versicherung, s. Diensteid, Eidesstattliche ꝛc., Feuerversf.
Versicherungsagent, Gewerbesteuer. XVI. 402, 417.
Versicherungsanstalt, Konzession. XIV. 207.
Verspottung, Kirche ꝛc. vgl. Beschimpfung.
Bibel. VII. 136.
Chorgesg., Genehmigg. VIII. 498.
Gutachten. XI. 232.
Heiligenverehrung. IX. 352.
Herabwürdigen. VII. 136.
Kirchengebäude. III. 37.
Leichenrede. XI. 32.
Sammeln v. Opfergaben. X. 507.
Union d. evang. K. IX. 271.
Wiedererzählen. VI. 350.
Versteigerung, Abhalt. v. Bieten. II. 73, VI. 302, VIII. 790, IX. 608, XI. 94, XVI. 568.
Zerstückel. v. Grundst. III. 346, 518.
Verstümmlung, s. Körperverletzg.
Versuch, vgl. Diebstahl ꝛc.
Abstimmg. d. Geschw. VI. 280.
Anf. d. Ausführg. II. 24, V. 429.
- Nichtigk.-R. IX. 714.
Beendigter. XIV. 714, XVI. 592.
Entdeckung. XII. 190, XVI. 592.
Feststellg. XII. 116, XV. 500
Mild. Umst. XIV. 538.
Rücktritt. XIV. 714, XVI. 186.
Tauglichkeit d. Mittels. I. 255. 274, XV. 7.
- Fragstellg. IX. 734.
Thätige Reue. XII. 190.
Verbr.-V. u. Vergehen. XVI. 4.
Vermeintl. Hindern. V. 262.
Vorsatz. I. 274, IV. 141.
Vertagung, vgl. App.-R. ꝛc.
Antrag, Ablehng. XI. 110.
- Bescheinigg. XI. 135, 405.
- Krankheit. XIV. 571.
- Nichtberücks., Schuld. V. 472.
- Prüfung. XI. 598, XII. 88, XIV. 617.
Nach Verkündg. d. Geschw.-Spr. VI. 543
Vernehmg. d. Angekl. IV. 325.
Vorladung. XIV. 93.
Wiederholg. d. Beweisaufnahme. XVI. 459.
Vertheidiger, vgl. App.-R. ꝛc.
Abschriften. I. 66, XIV. 250.
Abwesenh., Bildg. d. Schw.-G. IX. 157.
Akten, Mitth. XI. 445.
Besprechung. VII. 484.
Geschenk. I. 513.
Geständniß. IV. 227.
Hauptverhandlg. IX. 157, 705.
Mehrere Angekl. III. 196, V. 277, IX. 734, XVI. 44.
Nicht.-Inst., Vollm. X. 104, 756.
Ordnungsruf. I. 229, 510.
Rechtsanwalt, Ort. V. 12.
- Vollm., App.-G. IX. 53.
Rechtsmittel. V. 277, 399, XI. 43, XVI. 225.
Staatsbeamt., Genehmigg. II. 427.
Substitut. VI. 279.
Verwandtsch. m. d. Vors. III. 308.
Verzicht. VII. 39, X. 315.
Vollmacht, mündl. X. 507.
- Nachbringen. XVI. 225.
Vorladg., App.-Inst. II. 321.
- Benachr. d. Angekl. XIII. 314.
- Bevollmächt. XII. 429.
- Erste Inst. VI. 520.
- Frist. XVI. 286.
- Komm. Zeugenverh. VII. 572.
- Schw.-G.-H. I. 575.
Wahl. III. 395, X. 419, XV. 316.
Zuordnung, Antrag. II. 447.
- Auswahl. II. 34.
- Mittheilg. II. 34, III. 241, V. 451, VII. 498, X. 315.
- N.-Beschw. II. 5, VIII. 136, 191, XII. 489.
- Schwerhörigk. XI. 29.
- Strafunmündiger. II. 522, IX. 583.
- Vergehen. VIII. 382.
- Widerspr. d. Angekl. VII. 727.
Vertheidigung, vgl. Beleidigung, Verleumdung.
Ablesen. VI. 124.
Benutzg. e. Schrift. XI. 600.
Kosten, Erstattg. V. 550.
Rede, Veröffentl. I. 456.
Verpfl. z. Uebernahme. I. 97.
Vertheidigungsbeschränkung, vgl. Beweisantrag ꝛc.
Akteneinsicht. III. 391.

Digitized by Google

Vertheidigungsbeschränkg. (Ftf.).
Ausschreitung. IV. 367.
Erörterg. d. Strafmases. IX. *568.*
Irrthüml. Nichtladg. e. Zeugen. X. 509.
Letztes Wort. III. 404.
Mitangekl. I. 514.
Mitangekl. e. Entl.-Z. X. 576.
Nachweis a. d. Akten. II. 50.
Neue Beweismittel, VII. 441.
Nichtberücks. e. Beweisantr., StA. I. 125.
Nichtvorlegg. e. Beweisantrags. XVI. 796.
Nicht zur Sache gehör. Bemerk. IX. 556.
Thatf. außer d. mündl. Verhdlg. IX. 485.
Unterbrechg. d. Vorf. III. 223.
Versagg. d. Worts. IX. 343, *418.*
Verschulden X. 436.
Vertagungsgesuch. XI. 598.
Vorbereitg. d. Verth. VIII. 472, X. 534.
Zeugen, Auswahl IV. 162, V. 522, IX. 480, 696
Vertreter, Ehefrau. II. 9, III. 341, VIII. 397, X. 522.
Frauenzimmer. VII. 478, VIII. 397.
Mutter. VII. 21.
Rechtsanw. ohne Vollm. VI. 304.
Rechtsmittel. V. 386.
Verwahrungsort, s. Akten, Urk.-Vern. ꝛc.
Verwaltungsbehörde, s. St.-Beh.
Verweis, Rechtsanw. VII. 144.
Vollstreckung. XII. *320.*
Verweisung, s. Gerichtsstd., Zeugen-Vereidung.
Verweisungsbeschluss, d. Anklagekammer, Berufg. IX. *452.*
Verzicht des Angeklagten,
Ausbleiben. XIII. 17.
Beweisantrag. I. 155, II. 42, 122
" App.-R. II. 491, VII. 398.
Erk.-Abschr. IX. 524.
Erk.-Ausf. II. 229.
Förmlichk. II. 121.
Frist. VIII. 486, IX. 685.
Mündlichkeit. II. 122.
Rechtsmittel. VIII. 184, XI. *238.* 254.
Verzicht des Angeklagten (Forts.).
Strafantragsrecht. XV. 16.
Väterl. Gewalt. VIII. 486.
Vertheidigungsmittel. IV. 397.
Vorführung. II. 470, XVI. 179.
Verzicht des Staats-Anwalts, Beweismittel. XV. 521.
Viehseuche, vgl. Rinderpest.
Absperrungsmaßregel. XV. 760, XVI. 789.
Aufhebung. XII. 344.
Dolus. XV. 505.
Einziehung. IX. 532, XV. 857.
Event. Anordng. XV. 505.
Kontrebande. III. 549, IV. 358, XV. 856.
Landrath. XV. 273.
Maßregel zur Verhütg. XV. 856.
Reg.-Vdn. V. 269, IX. 370, XI. 316.
Rotz. XV. 760.
Strafandrohung. XV. 505.
Tollwuth. XV. 505.
Wache. XII. 174, 344.
Zuständ. Beh. XIV. *531,* XVI. 370.
Vollstreckungsbeamte, vgl. Beamte, Widerstand ꝛc.
Briefträger. IV. 504, X. 184.
Chausseegeldpächter. IV. 364, 644.
Dorfgericht. IX. 191.
Eisenbahn-Bauaufseher. XI. 391.
" Pol.-V. XIV. 107.
Forstbeamte. I. 526, XVI. 811.
Gehülfe e. Forstbeamten. IX. 703.
Gemeindevorsteher. XVI. 473.
Magistratsbote. VI. 3.
Nachtwächter. XIII. 466.
Ortspol.-Beh. V. 201.
Polizeidiener. IV. 305.
Privatförster. XIV. 390.
Richter. VI. 562. XI. 556.
Schulze. X. 137.
Vorbehalt, Ankl.-Sen. IX. 41, 191.
Antr. d. St.-Anw. I. 36.
App.-Richter. I. 211.
Beschluß. IX. 212.
Erk.-Tenor. I. 343, IX. 212.
Erschw.-Umst. IX. 691.
Gesichtsp. d. Ankl. XI. 17.
Nicht.-Beschw. XI. *435.*
Obertribunal. I. 565.
Ohne Antrag. I. 281, III. 217, VII. 686.

Vorbehalt (Fortſ.).
Rechtskraft. II. 8, XI. 536.
Staatsanw. I. 36, 343, IX. 106,
Vertheidiger. XIII. 446.
Zeitp. III. 217, IV. 457, VIII. 258, XI. 279, 536.
Vorbereitung, ſ. Aufforderg. ꝛc.
Vorfluth, Mühlen-Pächter. VII. 539.
Wegnahme d. Fixpunkt. VIII. 213.
Vorführung, ſ. Verhafteter.
Vorführungsbefehl,
Ablehnung. X. *381.*
Vorladung, ſ. Angekl., Bebänd., Kont.-B., Vertb. ꝛc.
Vorſitzender, vgl. Schw.-G. ꝛc.
Ablehng. e. Antr. XI. 269, XV. 5.
Entſch. d. Gerichts. IX. *418.*
Nachweis a. d. Akten. II. 50.
Voruntersuchung, vgl. Einſtellg., Verleſung.
Abweſenh. d. Beſch. XIV. 452.
Antrag, Ablehng. XVI. 761.
Dolmetſcher. I. 118, VI. 316, XIV. 767.
Ergänzung. VI. 390, XIV. 452.
Erneuerung. VI. 189.
Förml. IX. 302.
Formmängel, Nichtigkeit. I. 502, VIII. 490, IX. 371.
Kreisgericht. IV. 517.
Nachträgl. Ermittl. VI. 294
Perſon. V. 446.
Prot.-Führer, Vereidg. XV. 520.
Vernehmung d. Beſch. VII. 10, XIII. 654, XIV. 434, 452.

W.

Waage, unrichtige,
Anhängſel. XV. *177*, 509.
Eichung. VI. 33, XV. 177.
Waarenbeſtellung, ſ. Hauſiren.
Waarenbezeichnung,
Bundesangehöriger. X. 377.
Dolus. XIII. 511.
Fabrikzeichen an Stahl- ꝛc. Waaren. VII. 78.
Fälſchliche, Abſicht. IV. 509.
- Namen o. Firma. XII. 191, 370.
- Wortlaut. IX. 592.

Firma, ältere. IV. 289.
- Begriff. XII. 370.
- Geſtatt. d. Inhabers. I. 283.

Waarenbezeichnung (Fortſ.).
Firma, Ortsbezeichnung. III. 136.
Gegenſeitigkeit. X. 377, 752.
Inländ. Fabrikuntern. ꝛc. XI. 191. XIII. 511, XV. 37.
In Verkehr Bringen. XII. 568, XV. 85, XVI. 648.
Mehrere Handelsgeſellſch. X. 592.
Namen, Geſtatten d. Inhabers. I. 283.
Namen und Wohnort. III. 252. VI. 299, VII. 143.
Staatsvertr., Aufhebg. XIII. 36.
Wohnort. III. 135, 252, VIII. 239. XII. 100.
Zuſatz. XII. 100, XIV. *586.*
Waarenverkauf, ſ. Hauſirvergehen.
Waffe, Begriff. IV. 433.
Waffen, Aufſammeln. VI. 467.
Waffenmißbrauch,
Beweisregel. IX. 435, X. 658.
Wahlfälſchung,
Täuſchung des Protokollführers. VII. 682.
Wahlvorſtand. IX. 538.
Wahlzeichen. VII. 131.
Wahlfreiheit, Verhinderg. IV. 146.
Wahlſtimme,
Kauf. V. 274, XIV. 53.
Wahrſagen,
Ankündigung XIV. 507.
Umherziehen. XV. 12.
Wahrſpruch, ſ. Geſchwornenſpr.
Waldeck,
Beamter, Vereidg. X. *187.*
Beweisantr., Wiederholg. X. *348.*
Disziplinarverfahren. XII. *156.*
Erkenntn., Begründg. XV. 463.
Gegenſeit. Beleidigg. XVI. 749.
Jagd, Fuchs. XV. 479.
Zeugen-Vereidg. XV. *116*
Waſſerheilanſtalt,
Konzeſſion. II. 195.
Waſſerſtandsmal,
Verrückung. VIII. 213.
Wechſel, Auf eigene Ordre, ohne Giro. II. 542.
Feſtſtellg. d. Merkm. XI. 255.
Mangelhafter, ſ. Urk.
Namen der Bezogenen. II. 85.
Wechſelfälſchung,
Auftrag, Ueberſchreitg. V. 276.

Wechselfälschung (Forts.).
Ausfüllg. e. Blanketts. II. 84, 156, III. 155, 250, IX. 106, X. 794.
Bedeutg. benutzter Schriftzeichen. V. 383.
Fragstellg., Eigensch. d. Wechsels. IV. 346, V. 245.
Gebrauch, falsches Blanko-Accept. V. 439, IX. 352.
- falsche Unterschr. u. falsches Giro. IV. 270.

Mißbrauch e. Blanketts, Aechth. III. 393, VII. 572.
Mißbrauch e. Namensschrift zum Giro. XIII. 30.
Versuch. IV. 270, VIII. 453.
Vorlegg. z. Stempelg. IX. 74.

Wechselstempel,
Acceptant, Auftr. z. Stempelg. IV. 56.
- Aushänd. a. d. Remittenten. III. 319.
- Ausländ. W. I. 231, 311, V. 331, VII. 574.
- Blankett. V. 209 VII. 561, XIII. 592, XIV. 364, XV. 284, XVI. 790.
- - Beweis. IV. 544, VII. 561.
- Exemplar nur zum Accept. I. 296, II. 468.
- Gezogene W. IV. 295.
- Haftbark., Dolus. XVI. 690.
- Rückgabe. I. 311, IV. 56, V. 209, XII. 515, XIII. 50, 650.
- Summe, Redukt. XIV. 365.
- Zusatz. Umlauf. I. 311.

Anweisg. kaufm. XI. 46.
Aussteller, Analphabet. III. 269.
- Auftr. z. Stempelg. I. 299.
- Aushändigg. an d. Remitt. I. 299, III. 319.
- Besorgg d Accpts. VIII. 582.
- Blanko Accept, Ausfüllen. I. 351.
- Blanko - Giro, Abgabe. VII. 244, IX. 117.
- Haften für Dritte. I. 299.
- Klage gegen d. Acceptanten. XII. 263.
- Mehrere. VI. 197.

Wechselstempel (Forts.).
Beamter, Haftbark. XIV. 269, 673.
Bürge. VI. 514.
Datum. VI. 155, XIII. 290.
Gesetzeswechsel. XII. 238, XV. 396.
Indossatar, Ueberg. an d. Notar zur Präs. IX. 379.
Inhaber, Ausländer. II. 107.
- Einreichung bei Gericht. XIV. 443.
- Pflicht d. Prüfg. XVI. 624.
- Theiln. a. Umlauf. XIV 47.
- Vorlegung. II. 503, X. 583.

Juristische Person. XIII. 562.
Kassirungsfehler, Aenderung der Vorschr. XV. 396
- Beweis, Original. XII. 268, XIV. 757, XV. 534.
- Bundes- st. Preuß.-Marke. XII. 238
- Nachträgl. Kassirg XV. 451.
- Namen, Anf.-B. XII 442.
- Querstriche. XIV. 269.
- Stelle d. Papiers. XII. 442, XIV. 540, XV. 805.
- Unricht. Datum. XII. 515.
- Versehen. XIV. 759.
- Zeugenbeweis. XIII. 650.

Landesstempelgesetz. XIV. 269.
Mehrere Exemplare. I. 296, 311, II. 468.
Nachbringg. d. Stemp. I. 462.
Namensächtheit, Beweis. XII. 466.
Notar. XIV. 460.
Präsentant. II. 503, VIII. 646. X. 583.
Strafverfahren. XII. 225.
Trockene Transitowechsel. III. 75. X. 640.
Umlaufswechsel. XIII. 50.

Wegegeld, vgl. Chausseegeld.
Strafvorschrift. XIII. 542

Wegnahme, vgl. Arrestbr., Diebst.
Erde. XVI. 703.
Steine. XVI. 213.
Steueramtl. Niederlage. XVI. 511.

Wehrpflicht, s. Militärpflicht ꝛc.

Weihbischof, Firmung. XVI. 427.

Weidefrevel, vgl. Berecht.-Einr.
Besond. Bestimm. XI. 478.
Bosheit. X. 407.
Einziehung. I. 322.

Digitized by Google

Weidefrevel (Forts.).
Ostpreußen. IV. 439, VII. 190, XII. 183, XV. 268, 610.
Pol.-Vdn. XIV. 381.
Pommern. I. 322, X. 435.
Posen. VI. 479.
Wertherſatz, Umwandlg. XV. 3.
Weſtfalen, Hengſt-K.-O. IV. 546.
Jagd, Amtmann. XVI. 731.
" Fichotter. XII. 122.
" Rehbock. VII. 350.
Kontrole d. Holztransp. VI. 60.
Landrath. VI. 61.
Militärpfl., Beginn. V. 156.
Weſtpreußen, Schiedsmannsvergl. XIV. 274.
Wette, Eigenthumsübergg. XVI. 253.
Widerklage, Ausbleiben d. Widerklägers. XVI. 495.
Wechselseit. Beleidigg. XV. 742.
Widerſetzlichkeit (Widerſtand) g. **Forſtbeamte** ꝛc. vgl. Amtshdlg.
Abſicht, eine Amtshandlung zu verhindern. VII. 266.
Aufſichtsbezirk. VII. 518, XVI. 811.
Ausübung e. Rechts. IV. 241.
Außerhalb d. Forſtes. III. 286, XI. 82. XII. 154, XIII. 289, 449, XV. 47.
" Bei Anhalten w. Verdachts. IV. 253, VIII. 519.
" Flucht, Ergreifg. I. 526, II. 513, XIV. 481.
" Holz, Pfändg. I. 359, 526. XI. 483.
" Zuſammenh. der amtlichen Thätigk. VI. 334, VIII 519, XI. 82, XVI. 26, 811.
Beendigg. d. Amtsthätigk. X. 468. XIII. 449.
Begriff d. Widerſetzlichk. XII. 512.
Betreffen bei d. That. I. 205.
Beweisregel. V. 17.
Civileinrede, Verweisg. XI. 199.
Dolus. IV. 241, VII. 355.
Drohung. VII. 75.
Feldjagdrevier. VIII. 207, 396.
Feſtſtellung. III. 116.
Forſtaufſeher, Anſtellg. a. Lebenszeit. V. 101, IX. 599.
" Mittelbare Anſtellg. V. 48, XIII. 461.
Widerſetzlichk. g. Forſtb. ꝛc. (Fortſ.).
Forſtaufſeher, Vereidung. V. 101, VIII. 807.
Forſtweg, Oberförſter. VI. 319.
Fortſchaffg. d. Holzes, Beſchlagn. X. 526.
Gemeinſchaftliche, mild. Umſtd. XVI. 404.
Gewalt an d. Perſon. VII. 126, X. 15, XVI. 25.
Jägerlehrling. IV. 508.
Jagdauſſ., Beſtellg. X. 15, XIV. 480
Jagdpächter. XVI. 447.
Körperverletzung, mild. Umſtd. XVI. 404.
" Verſuch. VIII. 527.
" Vorſatz. VII. 7, XI. 22, XVI. 494.
Kommunalforſtbeamter. IX. 534.
Kommunikationsweg im Walde. X. 153.
Landſtraße im Walde. XI. 199.
Mitthäter. IX. 463.
Pfändung, Unſchuld. X. 462.
Privatförſter. III. 286, VIII. 140.
Rechtmäßige Amtsausübg., Feſtſtellung. XIII. 462.
" Fragſtellung. XIV. 729.
" Grund zum Einſchreiten. XIV. 501.
" Hausſuchung. XIII. 449.
" Pol.-Uebertr., Verfolgung. XII. 154.
" Privat-Jagdrevier. XIII. 47.
Richtung gegen e. Amtshandlg. IV. 109, VII. 266.
Thätliche, Kraftanwendg. IX. 164. X. 526.
" Strafe. VI. 349, IX. 474.
Tödtung. VII. 117.
Ungehorſam. XII. 97.
Verübg. e. Forſt- ꝛc. Verbr. X. 526.
Waldeigenthümer, Pfändung. III. 116, X. 462.
Weidenpflanzung. IX. 498.
Werkzeug, gefährl. X. 510.
Widerſetzlichkeit gegen Steuer- ꝛc. Beamte,
Begriff. VI. 444, XIV. 718.
Anhalten e. Fuhrwerks. VI. 444.
Beſonderes Geſetz. XIV. 717.
Nichtgeſtattg. d. Eintritts. III. 241

Digitized by Google

Widersetzlichk. g. St.= 2c. B. (Fts.).
Strafverfolgung. VI. 444.
Weigerg. d. Herausgabe. III. 241.
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 2c. vgl. Amtshandlg., Vollstreckungsbeamte.
Abzeichen d. Beamten. XI. 563.
Beamte im Dienst. I. 465.
Beginn d. Amtshdlg. II. 256.
Dolus. X. 137, X. *622*, XIII. 180, XIV. 488. 708.
Dritte Person. X. 508, 603.
Drohung. IX. 164, 310.
Gewalt. II. 391, XII. 551, XVI. 93.
Hindern. d. Amtshandlg. XV. 607.
Kenntn. d. Befehls. XII. 569.
Kriegszustand. XII. 646.
Rechtmäß. Amtsausübg., Absicht. XIII. 249.
" Amtsbezirk. III. 134.
" Ausschreitung, Mißhandlg. X. 166.
" " Strafgesetz. XV. 819.
" Befehl, Befugniß. III. 224. XII. 469, XIII. 53.
" " Formvorschr. XIV. 197, XVI. 578.
" " Gesetzlichk. XV. 227.
" " Grund dazu. XIII. 216.
" " Rechtmäßigk. XIII. *203*, 332, XIV 357, XV. 490, XVI. 388.
" " Voraussetzg. XV. 586.
" Beginn d. Amtshdlg. II. 256.
" Bewaffn. Macht. XII. 587.
" Dritte Person. X. 508, 603.
" Ermessen. XV. 589.
" Exek., Beschlagn.-Verhdlg. XVI. 660.
" " Einwd. d. Exequenden. XVI. 301.
" " Fabrikstreit, Entschdg. XIII. 332.
" " Mahnverf. XVI. 578.
" " Pfandsr. Sach. XII. 525.
" " Verhaftg., Wohnung. XIII. 103.
" " Vorzeigen d. Befehls. XVI. 736.
" " Wohng. d. Exequend. XVI. 144.
" Fragstellung. XIV. 729.

Widerstand 2c. (Forts.).
Rechtmäßige Amtsausübung, Gendarm. XIII. 386.
" " Auflauf. XIV. *600*.
" " Haussuchung. XII. 85, XIV. 248, 627.
" Irrth. d. Beamten. XII 587, XIV. 51, XV. 819.
" Maaßgeb. Gesetz. XIII. 457.
" Nachlaß-Invent. XVI. 473.
" Pol.-Beamt. Haussuchung. XIV. 13, 627.
" " Miethsstreit. XIII. 375.
" " Privatrechtsstr. XV. 647.
" " Ruhe. XIII. 375, 608, 638.
" " Vorführg. e. Menschen. XV. 227.
" Prüfung, Gesetz. XIII. 457.
" Steuerexekutor. XII. 608, XVI. 301.
" Wachtmannsch., Festnahme. XIV. 575
" Wohn., Eindring. XIII. 103.
" Zollbeamte, Privatweg. XVI. 769.
Sachliches Hinderniß. I. 526.
Zugezog Person. IV. 236. XIII. 402.
Wiederaufnahme der Untersuchg.
Ermittl., St.-A. X. *517*.
Rechtskräftige Einstellg. IV. 115, XIV. 634.
Wiedereinsetzung, vgl. Restitut.
Ablehnung, Rechtsm. X. 679, XII. *317*, *336*, XIV. *515*.
Ber.-R., Beweiserneuerg. XI. *338*.
Beschw. ans OTr. I. 336.
Fristversäumniss. IX. *634*.
" Anw.-Verschuld. XI. *435*.
Nicht-Ausb. d. Urth.-Abschr. XV. 630.
Postversäumniss. XII. *392*.
Terminsversäumg. IV. 66, VIII. 33, XIV. 787.
Zuständigkeit. IX. 342, XI. 88, XII. *164*, XVI. 332.
Wild, Legitimationsattest VI. 538.
Wildpretsteuer,
Einbringen o. Zahlg. XIII. 150.
Steuerverschl., Betrug. XIV. 739.
Unrichtige Deklar. XIII. 100.
Wohnung, s. Hausfriedensbruch.

Digitized by Google

Wucher, Antichrese. III. 481, VI 241.
Civilrechtsvorschr. II. 199.
Darlehn. VII. 411, 535.
Einführg. d. HGB. III. 104, 427.
Einkleidung, Cession. II. 52.
" Form d. Rechtsgesch. III. 427.
" Früh. Versprechen. V. 435.
" Realkonkurr. II. 336, V. 246.
" Sofortige Zahlg. V. 372, VI. 447, VII. 225.
" Verschreibg. höher. Summe. III. 427.
" Zeitfolge. V. 386.
Fragstellung. V. 245.
Freigabe d. Zinsfußes. VII. 669, VIII. 424.
Fremdes Geld. VII. 411.
Gewinnsucht. III. 528.
Gewohnheitsmäßigkeit. IV. 12, V. 246, 537.
Kapitalswucher. V. 372, VI. 447.
Prolongation. II, 46.
Realkonkurrenz, Geldstr. I. 439.
Rechtsbeständigk. d. Gesch. III 4.
Selbstanleihe. III. 528.
Simulation. VI. 241, VIII. 79.
Täuschg. d. Schuldners. III. 131.
Valuta, Verabredung. IV. 451.
Verk. a. Rückkauf. I. 73, VI. 561.
Vortheil. III. 4.
Wechselkauf. I. 562, VII. 411.
Zinsen. VII. 535.
Wundarzt erster Klasse. XI. 581.

Z.

Zahlungseinstellung, vgl. Banker., Holstein.
Anzeige, Aktiengesellsch. XV. 870.
Befriedigg. e. Gläub. XII. 635.
" Aufgabe d. Gesch. XV. 481.
" Konkurseröffng. XV. 853, XVI. 196.
" Nachtheil d. übr. Gläub. XV. 718, 719.
" Theilnahme. XV. 719.
Begriff XII. 453.
Begünstigg. e. Gläubig., Dolus. IV. 498. VIII. 785. XIV 97, XVI. 766.
" Feststellg. d. Civilrichters. II. 143, VII. 358.
" Gläub., Gefälligk.-Accept. VII. 278.
Zahlungseinstellung (Forts.).
Begünstigg. e. Gläub., Hypoth.-Gläub. IX 628.
" Kompens., Gläub. IX 628.
" Konkurseröffng. XII. 31.
" Unauf. Geschäft. VII. 278.
" Ungült. Geschäft. I. 180.
" Vermögensunzulänglichkeit. VIII. 784
" Vertr., Ausführg. VII. 358.
" Zahlungsunfähigk. II. 143. VII. 627.
Gläubiger, bes. Vertr. XII 351.
" Dolus. VIII. 292. XII. 351.
" Vortheil für Abstimmung. II. 500 III. 231.
" Zahlungsunfähigk. VIII 292. XI. 552.
Zeitschrift, s. Druckschrift.
Zeitung, vgl. Kaution.
Zeitungsstempel,
Anzeigeblatt. IX. 237.
Betrag. XII. 382.
Einzelverkauf. XII. 477.
Extrablätter. IX. 218.
Herausgabe, Anzeige. XII. 382.
Neues Gesetz. XVI. 141.
Zeitungsverkauf,
Ohne Konzession. VII. 567, 729.
Selbstverleger. VII. 729.
Verbotene Zeitschr. VII. 393.
Wiederholung. VII. 393, 567.
Zerstörung, s. Sachbeschädigg.
Zerstückelung von Grundstücken. III. 346. 518, IV. 416, VIII. 343, XIV. 438
Zeugen-Aussage, s. Verlesung.
Zeugen-Fähigkeit, vgl. Zeugen-Vereidung.
Angekl., vers. Vorfall. IX. 383.
Aufklärungszeuge. VIII. 463.
Beweiszeuge. XI. 309, XIV. 574.
Dieb, Hehler. XIV. 243.
Ehefrau, Mitangekl. X. 428.
" Neuvorpommern. X. 436.
Eidesunmündige. X. 6.
Geschwister. IX. 205.
Geschwisterkind. X. 171.
Kind des Angekl. I. 320, X. 773.
Kind über sieben Jahre. I. 320.
Kriminalordnung XV. 591.
Mitangekl. II. 18, X. 576.

Digitized by Google

Zeugenfähigkeit (Forts.).
Mitangekl. freigesproch. VII. 534, VIII. 528, IX. 660, XI. 153, 334, XII. 161, XVI. 344.
- Konnexe Strafthat. VI. 365, 527, VIII. 230.
Mitbeschuldigte, außer Verfolgg. XI. 598.
Mitschuldiger, verurth. I. 371, VIII. 230, X. 300.
Redakteur. II. 91. III. 72.
Theilnehmer. II. 91, 267.
Untersuchungsrichter. V. 122, X. 436, XII. 168.
Verklagter w. Verläumdg. X. 93.
Verleger. II. 267.
Verstandesschwäche. XII. 595.
Verwandte d. Mitangekl. I. 556, X. 428, 695, XII. 47.
- e. verst. Mitthät. VIII. 314.

Zeugen-Gebühren,
Beschw. ans O.-A.-G. XV. 40.
Beschwerde ans O.-Trib. X. 63, XIV. 172, 521.
Staatsdiener, Diäten ꝛc. XIV. 172.

Zeugen-Glaubwürdigkeit,
Allg. Ger.-Ordn. VI. 129
Beamter. XVI. 47.
Beschädigter. XII. 595.
Beweisantr. VII. 210, XI. 377, 378, XV. 28.
Beweis e. Meineids. V. 532.
Denunziant. II. 161.
Erörterg. d. Gründe. IX. 537, XVI. 443.
Innere Wahrscheinlichkeit. X. 19.
Mitangekl. XVI. 16.
Obertribunal. XVI. 756.
Vereidg., Unterlassg. XVI. 756.

Zeugen-Vereidung, vgl. Zeugen-Fähigkeit.
Aufklärungszeuge. VIII. 463.
Ausführbarkeit. XVI. 619.
Beamter, Amtseid s. d. W.
- Zeugeneid. VII. 251, XI. 639, X. 787.

Ausland. I. 370, V. 401.
Beschädigter. VIII. 84, 495, XI. 263.
Betheiligter. XIII. 318, XVI. 253
Dissident, Form. X 544.
- Weigerung. XIII. 622.

Zeugen-Vereidung (Forts.).
Dolmetscher, Zuziehg. VII. 254, X. 178, XVI. 3.
Ehefrau d. Angekl. XIV. 139.
Ehrenrechte, Untersagg XI. 289, XII. 213.
Ehrverlust, Nichtigkeit. III. 181, VII. 746.
- Rechtskr. IX 354, X. 568.
- Wirkung XII. 531, XIII 83, XV. 539.

Eidesmündigk., Beweis. IX. 666, XIII. 457.
- Gem. Recht. XI. 16.
- Konfirmat X. 716, XII. 259, XV. 524.
- Ob.-Tr. IX. 666, XIII. 457.

Eidesunmündige, Nichtvereidung. VII. 629, X 6, 173, 246.
- Vereidg. III 181, VII. 746, XII. 6, XV. 329.

Eigenes Vergehen. XIV. 147.
Ermittlungsverfahren. VII. 200. VIII. 114.
- Sprengel. XIV. 456.

Formel, Frankf. XVI. 641.
Forstaufseh. IV 361 IX 227 X. 709.
Generalfragen XI. 59, XIV. 712.
Hebamme. VII. 209.
Jüdin. V. 124.
Jüdischer Ritus. II. 251, V. 466, X. 793.
Konfession. VI. 302, VII. 460, 495.
Mangel, Deckung. XI. 58.
Menonit. VII. 425.
Mitangekl. XVI. 16.
Mitbeschuldigt., früherer. XI 598.
Mitgl. e. freirel. Gem. XVI 782.
Mitschuld., Bekenntn IX. 601, XI 153.
- Militärstrafe. IX. 605.
- Nicht verf., Antr. XII. 596.
- Verurth. I. 371, VIII. 230. IX. 40, X. 635.
- - Uebertretg. XII. 668.

Nachholung. X 79, XI. 554.
Nachträgl. Aussage. I. 61, VII. 43. XIV. 449, XVI. 17.
Nationalkokarde. IX. 293, 605.
Protokoll. X. 324, XIII. 633
- Anderer Beweis. IV. 468, VIII. 31, 40, XI. 409.

Digitized by Google

Zeugen-Vereidung (Fortſ.).
Sachverſtändigeneid. IX 712, 746.
Thäter, Hehler. XI. 529, XII. 500.
Theiln., guter Glaube. X. 348.
Unfähigkeit, Nichtigkeitsgrund. X. *161*, XIII. 457, 615.
- Unkenntn. III. 181, VII. 746, X. 773. XI. 309, XIII. 248, XV. 399.
- Zuchthausſtr., Pr. StGB. XVI 432.

Unglaubwürdigk. V. 351, XIII. 202, XVI. 756.
Unmöglichkeit. V. 401.
Unterlaſſg., App.-R. V. 46.
- Belehrg. d. Geſchw. X. 246, 474, XI. 297.
- Erheblichkeit. XII 432.
- Gerichtsbeſchluß. XI. *435*, XIII. 82.
- Grund d. Feſtſtellg. IX. 677, XII. 644.
- Irrthum. V. 46, XI. 96, XIV. 650.
- Nichtigkeit. I. 116, V. 119. X. 246. *666*. XI. *58*, 59, XII 644, XV. 76, *116*.
- Ueberzeugung II. 110.

Verd. d. Mitthätersch. X. *257*.
Verſetzg. in die zweite Klaſſe d. Soldatenſtandes. IX. 605.
Verſtandesſchwäche. XII. *596*.
Verwandte d. Mitangekl. I. 556.
Verwandte d. verſtorb. Mitſchuld. VIII. 314.
Verwarnung. I. 504, XI. 75, 407.
- Form u. Prot. VI. 571.
- Vor Vorleſung d. Anklage. VIII. 84.

Verweiſung auf den früh. Eid, Disz.-Verf. XI. 531.
- Erklärg. d. Zeugen. I. 116. XIII. 169.
- Ermittl.-Verfahr. VIII. 114.
- Förmlichk. d. früh. Vernehm. VI. 316.
- Konnexe Sache. XIII. 30.
- Konſtatirg. d. Eides. XI 409, XVI. 287.
- Vernicht. Verfahr. I. 541, X. 8, 353.
- Vorverf. VI. 351, VIII. 114.
- - Abweichg. IX. 34, X. 258.

Zeugen-Vereidung (Fortſ.).
Verweiſ. a. d. fr. Eid, Vorverf. Inkomp.-Erklärg. I. 377.
Verzicht. I. 138, V. 562, IX. 363, XII. 432, XIII. 30.
Vorunterſ. u. Hauptverhandlg. XI. 29, XIII. 633.
- Unterſchr. d. Zeugen. VI. 474.

Zeugen in Unterſuchg. X. 457.
Zeugen-Vernehmung,
Angekl., Entfernng., Wiederholg. VI. 324.
- Befragg. ü. die Ausſagen. XI. 444.

Antrag. Beweiszeuge. XII. 321
- Negative. IX. 519.
- Trunkenheit. IX. 15.
- Verwandt. X. 773, XIV. 247.

Antr. d. Angekl., andere Fragen. VII. 618.
- Aufenthaltsort. I. 449, IV. 458, XV. 576.
- Auswahl. V. 522, IX. 480, 696, XII. 418.
- Benennung v. Z. XII. 567.
- Beweiszeugen. XIV. 247, 574, XVI. 324.
- Bloßes Urtheil. X. 440.
- Erheblichkeit. XIII. 138.
- Erledigung. X. 171.
- Ermittl. and. Z. XV. 575.
- Ermittl. e. unbek. Zeugen. XV. 422.
- Glaubwürdigk. and. Zeug. VII. 210, XIV. 41.
- Grund d. Wiſſens. VI. 179, XIV. 787.
- Mögliche Betheil. VI. 559.
- Möglichk. d. Wiſſ. XIII. 631.
- Negative. XV. 314.
- Nichtwiederholung. X. 356, XIV. 263.
- Subſtantiirung. X. 624.
- Thatſach. VIII. 558, X. 440, 797, XII. 226.
- Unfähige Zeugen. XV. 702.
- Verwandte des Verletzten. VII. 127.
- Wiederholung. IX. 487.

Antr. d. St.-Anw., Aufenthalt. XII. 489.
- nach Appellation. XI. 276.
- Verzicht. VII. 665.

Digitized by Google

Zeugen=Vernehmung (Fortſ.).
Anweſenh. d. Z. bei Verleſg. d. Anklage. VIII. 116.
Auswahl, neuer Antr. IV. 162, V. 522, IX. 481, 496 X. 355.
Beamte. I. 88.
Beſchluß, Zurückn. XIII. 373.
Beſprechg. d. Angekl. mit dem Vertheidiger. IV. 198.
Eindrücke u. Folgerungen. IX. 8.
Erſuch. e. Diez.-Behörde. II. 249, 408, XV. 18.
Formverſtoß, R.-Beſchw. I. 541.
Gegenwart, and. Zeug. IX. 79, X. 245.
- vernommene Zeug. X. 780, XI. 227.
- Zuhörerraum. VI. 181, VIII. 314, XI. 7.

Generalfragen, Beſtraf., IX. 524, XIII. 225.
- Ehrenrechte. XIII. 225.
- Gegenbeweis. X. 797.
- Glaubwürdigk. I. 504.
- Protokoll. II. 318.
- Stillſchweigen. IX. 14.
- Unterlaſſg. Rüge. I. 72.
- Wesentl. Förmlichk. IV. 79. XIII. 632.

Leumund. VIII. 314.
Nichtvernehm. gelad. Z. IV. 564, X. 75, XV. 394, *521.*
Protokoll, Unterſchr. I. 419.
Taubſtumme. XVI. 399.
Trunkenh. e. Andern. III. 166, VIII. 112, 558, 757; IX. 15, X. 660, XII. 226, XV. 711.
Unfähige Z., Ger.-Beſchluss. XI. *435*, XVI. 385.
Unvollſtändigkeit X. *615.*
Verleſung e. Briefs. IV. 219.
Verzicht, St.-A. V. 127, VII. 665.
- Vertheidgr. X. 315, XI. 328.

Vorſitzender. XV. 521.
Vorzeigg. e. Schriftſt. XIII. 204.
- e. Situationspl. XVI. 260.

Zwiſchenfragen. X. 246.

Zeugenvernehmung, kommiſſar.,
Abſchriftserth. IX. 631, XV. 230.
Anordng., Zurückn. XV. 97.
App.-R. V. 368, IX. 585, XIV. 199.
Begründung. I. 383, II. 121.

Zeug.=Vern., kommiſſ. (Fortſ.).
Begründg., Erk. VII. 228, XV. 428.
Benachrichtigg. d. Angeklagt. X. *601*, XV. 97.
Dolmetſcher, Zuziehg. VIII. 31.
Gegenwart d. Angekl. X. 336.
Gerichtsbeſchl. IV. 325, X. 714.
- Mittheilg. an den Angekl. XIII. 481.
- Unterſchrift. XII. 56

Große Entfernung. IX. 585, XIII. 441, 481.
Hinderg. zu erſcheinen. XV. 409.
Nebenprotokoll. IX. 163.
Protokoll, Zweifel. V. 596.
SchwGH., Gerichtsſprengel. X. 9.
Ungerechtfertigt. Rüge d. Angekl. II. 122, VII. 625, XV. 355.
- Schweigen d. St.-A. I. 383
- Verzicht. II. 122.
- Zuſtimmung d. Vertheidg. XVI. 611.

Vereidung. X. 316.
Verleſung. Begründg. VIII. 284, X. 714, XI. 3, XII. 380, 560.
- erforderlich. II. 120, IV. 223. XI. 388
- Mündl. Vernehmg, Antr. IV. 459.
- Unerheblichk. d. Bekundeten. VI. 30.

Vertheidiger, Vorladg II. 424, VII. 572, XIII. 471, XVI. 489.
Vorhaben e. Badereiſe. XVI. *611.*
Zuziehung. des Angekl, Rüge. VIII. 521, X. 28 XIII. 653.
- Ausland. X. 296, XIII. 633.
- St.-A. VIII. 798, X. 614.
- Verhafteter. I. 508, V. 368 VII 36, X. 254, XVI. 489.
- Verlegg. d. Term. XIII. 42

Zeugen=Vorladung,
Geſtellg. durch d. Angekl. I. 449.
Mittheilg., Angekl. XI. 228.
Mitangekl. IX 259.

Zeugen=Zwang,
Abgabe d. Ausſage. VIII. 269.
Beamter, Dienſtvergeh. VI. 395.
Beſchw. beim Ob.-Tr. VI. 401, VIII. 669, XV. 143.
Geld- od. Gefängnißſtr. III. 109.

Digitized by Google

Zeugen-Zwang (Forts.).
Krankheit. XVI. 230.
Niederschl. d. Strafe. VIII. 669, XV. 143.
Opportunität, O.-Tr. XVI. 202.
Zeugniß, falsches, vgl. Meineid ꝛc.
Ohne Eid. XI. 5.
Zeugnißpflicht, Arzt. XVI. 302
Ausländer. XVI. 203.
Belehrung. IV. 259. X. *505.*
Denunziation. XII. 212, XVI. 53.
Disziplinarsache. I. 388, III. 109, VII. 315, XV. 242.
Ehefrau. X. 436.
Entscheidg., Zuständigk. II. 339, VIII. 137, XI. 443.
Erheblichk. d. Fragen. VIII. 269, XI. 286.
Exkommunikation. XVI. 124.
Geheimniß. II. 286, V. 511, VIII. 340.
Gewerbtreibende. II. 286, V. 511,
Gewissensbedenken. XVI 53.
Interesse. XVI. 572.
Notar. III. 488.
Rechtsanwalt. II. 214, VII. 151, IX. 534.
Redakteur, Dienstvergeh. VII. 315, XIV. 522, XV. 18, XVI. 575.
- Mitschuldiger. III. 72.
- Person des Verfassers. II. 267, XVI. 571.
- Redaktionsthätigk. XI. 286.
- Theilnehmer. II. 91. 267.

Religionsskrupel. XIII. 622.
Schande, eigene ꝛc. II. 339. 511.
Schlußfolgerungen. XVI. 513.
Selbstbelastg. VIII. 340, XVI. 522.
Theilnehmer. XIV. 799.
Verleger. XVI. 571.
Vermuthete That. XII. 212.
Versprechen d. Verschwiegenheit. XVI. 526.
Wahrscheinlichk. e. Uebelthat. XIII. *607.*
Zeugniß, schriftliches, vgl. Arzt. Legitimationspapier.
Ziegen im Forst, Pommern. I. 322.
Zollvergehen ꝛc.,
Absicht. VIII. 352, XVI. 257, 435.
Ausländer. I. 551.
Beschlagn., Haussuchg. III. 240.

Zollvergehen ꝛc. (Forts.).
Betreffen. XIV. *513,* XVI, 91.
Betrug, Strafe. III. 414.
Deklaration, unvollst. VII. 424.
Durchfuhr. III 350.
- Beweis. VIII. 39.
- Kontrolvorschr. V. 118.
- Verstecken. III. 121.

Frachtführer. III, 434, VII. 317.
Geldstr. Mindestbetr. XV. 382.
- Umwandlung. XVI. 329.

Gemeinsch. Ausübg. XV. *137.*
Gewerbeverlust. II. 36.
Gewerbtreibender, Kim. X. 629.
- Subsidiäre Haftbk. II. 39, III. 266, XI. 511.
- Vermuthung. V. 552.

Grenzbezirk, Bezettelg. V. 552, VIII. 176.
- Buchführg. XVI. 269.
- Einschwärzg. IV. 132.
- Haussuchung. XIV. *43.*
- Nachw. d. Verzollg. II. 238, VII. 293.
- Transport. III. 143, IV. 465, XIV. *513,* XVI. 91. 257.

Grenzzollamt, Anmeldepfl. V. 133.
Hauptzollamt, Beiladg. XVI. 101.
Identitätsbezeichng., Verletzung. III. 414.
Konkurrenz. XVI. 328, 329.
Mitthäter. XIV. 63.
Nachzahlung. X. *70.*
Oesterr., Lumpen-Ausf. XIV. 304.
Rechtsirrthum. IX. 317.
Rechtsm., Steuerbeh XIV. 303.
Reisender, Anmeldepfl. VIII. 670.
- Kleidungsstücke III. 279.

Salz, gestohlenes. I. 217.
Schiffskapitän. XII. *393,* XVI. 21.
Seegrenze. I. 265, V. 133.
Strafumwandlung. XVI. 329.
Täuschg. d. Zollbeamt. XIV. 64.
Tarifänderung. VII. 424.
Tarifsatz, höchster. V. 52.
Theilnahme. VIII. 176.
Uebertretung. II. 44, VIII. 176.
Unterschleif anvertraut. Waaren. III. 33.
Viehsperre. III. 549.
Vollbringen. III. 33, VII. 700.
Waarenführer. VII. 317.

Digitized by Google

Zollvergehen ꝛc. (Forts.).
Waarenverschluß, Entfernung, V. 52, 512.
- Verletzg. III. 414, VII. 317.
Werthersatz. V. 553, XVI. 328.
Zollkartell. I. 551.
Zollnachl., Mißbrauch. XVI. 359.
Zuchthaus, Anrechng. d. verbüßten Gefängnißstrafe. I. 174.
Monate. XVI. 405.
Oder Gefängniß. XV. 301, 598.
Spezialgesetz. VI. 349.
Umwandlung. XVI. 4.
Unter einem Monat XVI. 767.
Versuch. XVI. 4.
Vormundschaft. VI. 297.
Zuchtstier, s. Körordnung.
Züchtigungsrecht, s. Körperverletzg.
Zurechnungsfähigkeit, vgl. Angekl.
Bewußts. d. Voraussetzg. d. That. IX. 313.
Fragstellg. I. 5, II. 241, VIII. 468.
Sachverständ. XII. 33.
Trunkenheit. VIII. 113.
Verminderung. IX. 413.
Zurückbehaltungsrecht, s. Arrestbr.
Zusammenhang, s. Gerichtsstand.
Zusammenrotten, s. Aufruhr, Landfriedensbruch, Meuterei.
Zusatzfrage, s. Fragstellung.
Zuständigkeit, örtliche, s. Gerichtsstand.
Zuständigkeit, sachliche, vgl. App.-Richter ꝛc., Betrug, Diebst. ꝛc.
Anerkennung. IX. 194.
App.-Richter. V. 348.
Ersuchen d. Mil.-Ger. XIV. 286.
Gesetzeswechsel. XII. 425, 485, XIII. 195.
- Anhängige Sachen. IX. 194, XIII. 236.
- Eröffng. d. Untersuchg. ꝛc. VIII. 639, 750, XII. 299.
Gewerbepolizeiverg. XII. 207, 332.
Kreisgericht, Dep. XII. 566.
- Hechingen. XV. 321.
Staatsgerichtshof. V. 348.
Uebertretung. VII. 594.
Vergehen, Schw.-G. XII. 537.
Zustellung, s. Behändigung.
Zwangsvollstreckung, Vereitelg.,
Dolus. XIV. 83, XV. 184, 809, XVI. 36, 455.
Drohen. XVI. 159, 455, 692.
Verurtheilung. XIII. 555, XV. 551, 809.
Vollstreckung. XIV. 83, XV. 185.
Zweikampf, vgl. Herausforderg.
Göttingen, Student. XIII. 587, XIV. 121.
Militärgerichtsstand.
- Offizier a. D. I. 347.
Studenten, Theilnahme. X. 373.
Tödtliche Waffe. XV. 749.

Ex A. G. V.
3/31/04.

Digitized by Google